

Raphaela Cueni

Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit

DIKE 

Raphaela Cueni

Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit

Raphaela Cueni

Dr. iur.

Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit

DIKE 

BASLER DISSERTATION

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopie und Downloading) teilweise oder ganz zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.



© 2019 Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen

ISBN 978-3-03891-045-9

<https://doi.org/10.3256/DIKE/978-3-03891-045-9>

www.dike.ch

Dank

Zum Gelingen der dieser Arbeit zugrundeliegenden Dissertation haben eine Vielzahl von Menschen beigetragen. Ihnen möchte ich an dieser Stelle herzlich danken.

Mein Dank gebührt zunächst meinem Doktorvater Prof. Dr. iur Markus Schefer, LL.M., der meine Dissertation über mehr als vier Jahre betreut hat. Er stand mir nicht nur für die Besprechung inhaltlicher Fragen jederzeit zur Verfügung, sondern hat mich auch bei der Planung organisatorischer Aspekte unterstützt und mir wenn immer nötig den erforderlichen Freiraum gegeben, um die Arbeit zu einem guten Abschluss zu bringen. Danken möchte ich ebenfalls Herrn Prof. Vincent Blasi und Herrn Jonathan Donnellan für ihre fachliche Betreuung während meines Aufenthalts an der Columbia University Law School. Sie haben mir die Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit in den Vereinigten Staaten näher gebracht und mein Bewusstsein für juristische Sprache und Argumentation geschliffen. Ein herzlicher Dank geht sodann auch an die Zweitbetreuerin meiner Dissertation, Frau Prof. Dr. iur. Daniela Thurnherr, sowie an Herrn Prof. Dr. iur. Franz Zeller, der mein Doktoratskomitee vervollständigte und mir mit seinem Expertenwissen im Medienrecht immer wieder zahlreiche Fragen beantworten konnte und meine Argumentation durch kritische Fragen weitergebracht hat.

Meine Dissertation ist in diesem Rahmen erst möglich geworden durch die grosszügige Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds in der Form eines Doc.CH Beitrags sowie eines Mobilitätsbeitrags. Herzlich danken möchte ich auch der Schweizerischen Studienstiftung für ihren Förderbeitrag zur Unterstützung meines Forschungsaufenthalts an der Columbia University Law School. Schliesslich sei der Basler Studienstiftung und der FAG Basel gedankt, welche die Publikation der Dissertation mit je einem Druckkostenbeitrag unterstützt haben.

Für die notwendige sprachliche Exaktheit, Logik und soweit möglich Fehlerlosigkeit haben Frau Doris Tranter und Frau Maja Reddmann gesorgt. Auch ihnen möchte ich an dieser Stelle herzlich danken.

Zuletzt – weil ohne ihre Unterstützung vieles nicht möglich wäre – geht ein grosser Dank an meine Eltern und meine Geschwister. Insbesondere an meine

Mutter, die mich über die gesamte Zeit der Dissertation als geduldige und stoische ZuhörerIn begleitet hat.

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahr 2018 von der Juristischen Fakultät der Universität Basel als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Lehre konnten bis August 2018 berücksichtigt werden.

Inhaltsübersicht

Dank	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XXI
Materialienverzeichnis	XXXIX
Entscheidungsverzeichnis	XLI
Abkürzungsverzeichnis	LV
Einleitung	1
Erster Teil: Satire und Meinungsfreiheit – Begriffe und Präzisierungen	11
A. Satire	15
B. Grundsätze der Meinungsfreiheit	77
C. Zwischenfazit	231
Zweiter Teil: Aspekte des besonderen grundrechtlichen Schutzes von Satire	235
A. Allgemeine Regeln zum grundrechtlichen Schutz von Satire	239
B. Fragen des Grundrechtsschutzes von Satire in ausgewählten Sachbereichen	369
Zusammenfassung und Fazit	709
Stichwortverzeichnis	721

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	XXI
Materialienverzeichnis	XXXIX
Entscheidungsverzeichnis	XLI
Abkürzungsverzeichnis	LV
Einleitung	1
Erster Teil: Satire und Meinungsfreiheit – Begriffe und Präzisierungen	11
A. Satire	15
I. Begriff und Wesen von Satire	18
1. Vorbemerkungen	18
2. Satiredefinition: Satire als ästhetisch sozialisierte Aggression	20
a. Der satirische Angriff (aggressives Element)	21
b. Die Normgebundenheit von Satire (soziales Element)	24
c. Die satiretypische Indirektheit (ästhetisches Element)	29
aa. Begriff der satirischen Indirektheit	29
bb. Satirische Techniken und Stilmittel der Indirektheit	31
(1) Stilmittel auf der Ebene der Wortwahl	32
(2) Ironie	33
(3) Techniken der Reduktion	35
(4) Parodie, Travestie und Pastiche	37
(5) Stilmittel auf der Ebene der Handlung	40
cc. Wirkung der ästhetischen Stilmittel der Indirektheit	41
3. Satire zwischen Komik und Beleidigung	43
4. Satire als eine Form von Humor	48
5. Exkurs: Satire und Karikatur	53
a. Nicht-literarische Satire	53
b. Karikatur	54
6. Zwischenfazit zum Begriff von Satire	58

II.	Zweck und Wirkung von Satire	59
1.	Kritik- und Aufdeckungsfunktion	60
2.	Korrekturfunktion	62
3.	Satire als Katharsis	67
4.	Weitere Humorfunktionen	69
5.	Zwischenfazit zu den Zwecken und möglichen Wirkungen von Satire	74
III.	Zwischenfazit zum Begriff und der Wirkung von Satire	75
B.	Grundsätze der Meinungsfreiheit	77
I.	Umfang und Schutzzweck der Meinungsfreiheit	77
1.	Verfassungsrechtliche Regelung	77
a.	Ursprünge der Meinungsfreiheit	77
b.	Entwicklung der Meinungsfreiheit in der Schweiz	80
c.	Schutzbereich der Meinungsfreiheit	84
aa.	Begriff der Meinung	84
bb.	Exkurs: Umfang des Schutzbereichs von Art. 10 EMRK i.V.m. Art. 17 EMRK	90
cc.	Geschützte Verhaltensweisen	92
d.	Dimensionen der Geltung der Meinungsfreiheit: Abwehransprüche, Schutzpflichten und positive Gewährleistungen	94
e.	Spezielle Regeln für Radio und Fernsehen (Art. 17 und 93 BV)	99
f.	Medienethik und Presserat	107
2.	Schutzzwecke der Meinungsfreiheit	117
a.	Ergründung der Wahrheit	119
b.	Demokratie	131
aa.	Demokratie und Selbstverwaltung	131
bb.	Nachträgliche Kontrollfunktion der Meinungsfreiheit	140
c.	Individual-schützende Funktionen: Autonomie und individuelle Entwicklung des Einzelnen	143
aa.	Autonomie und Menschenwürde	144
bb.	Persönliche Entwicklung und Entfaltung des Menschen	147
d.	Toleranz	149

e.	Weitere Funktionen: Validierung, Charakterbildung, Ventilfunktion und Adaptierung	151
f.	Zusammenfassung und Ergebnis für die Relevanz der Meinungsfreiheit	154
3.	Einschränkungen der Meinungsfreiheit	156
a.	Verfassungsrechtliche Regelung in der Schweiz (Art. 36 BV)	157
aa.	Gesetzliche Grundlage	158
bb.	Überwiegendes öffentliches Interesse	160
cc.	Verhältnismässigkeit	166
dd.	Exkurs: Pflichten und Verantwortung des Grundrechtsträgers als ein Aspekt der Verhältnismässigkeit	170
ee.	Zensurverbot	173
b.	Arten von Einschränkungen	176
aa.	Präventive Massnahmen	176
bb.	Repressive Massnahmen	177
cc.	Faktische Beeinträchtigungen	177
dd.	Indirekte Einschränkungen: <i>chilling effect</i>	178
4.	Unterschiedliche Schutzniveaus bestimmter Arten von Äusserungen	183
a.	Manifestierung der unterschiedlichen Schutzniveaus	184
b.	Politische Kommunikation und Äusserungen von gesellschaftlichem Interesse	186
c.	Kunst und künstlerische Kommunikation (« <i>artistic expression</i> »)	194
d.	Äusserungen über Tatsachen und Wertungen	198
e.	Inhaltsbezogene und inhaltsneutrale Einschränkungen	202
f.	Meinungsäusserungen mit qualifiziert verwerflichen Inhalten	205
g.	Präventive Eingriffe in die Meinungsfreiheit	206
II.	Satire als grundrechtlich geschützte Meinungsäusserung	207
1.	Satire als Meinungsäusserung	208
2.	Satire als konfliktSuchende Kommunikation	213
3.	Satire als aktualitätsbezogene Äusserung mit gesellschaftlicher Relevanz	214

4.	Satire als künstlerische Äußerung	217
a.	Kunstfreiheit oder Meinungsfreiheit?	217
b.	Auswirkungen der satirischen Indirektheit	221
5.	Satire als Kommunikation mit individual-schützender und demokratischer Funktion	225
6.	Ergebnis: Besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von Satire	228
C.	Zwischenfazit	231
 Zweiter Teil: Aspekte des besonderen grundrechtlichen Schutzes von Satire		235
A.	Allgemeine Regeln zum grundrechtlichen Schutz von Satire	239
I.	Grundrechtliche Begriffsbestimmung von Satire	240
1.	Ausgangspunkt: Begriffsbestimmung der Literaturwissenschaft	240
2.	Adäquate rechtliche Definition von Satire	244
a.	Einbezug aller Charakteristika satirischer Äußerungen	244
b.	Umfang des Begriffs der Satire	251
3.	Grundsätzliche Irrelevanz der gewählten Definition	257
4.	Relevanz des Verständnisses von Satire im Hinblick auf ihre Charakteristika und ihre Funktion	261
5.	Relevanz der Anwendung des Begriffs auf die konkrete Äußerung	263
II.	Aussage von Satire	268
1.	Scheinbare und tatsächliche Aussage	270
2.	Eindeutigkeit und Mehrdeutigkeit	277
a.	Mehrdeutigkeit von Satire in der Rechtsprechung	278
b.	Berücksichtigung der Mehrdeutigkeit von Satire in der rechtlichen Analyse	281
aa.	Erkennen des mehrdeutigen Charakters	281
bb.	Zuordnung einer rechtlich relevanten Aussage	283
3.	Interpretation einer satirischen Äußerung	289
a.	Allgemeines	289
b.	Satire und Kontext	291

aa.	Interpretation unter Berücksichtigung der gesamten Äusserung	292
bb.	Art der Publikation oder des gewählten Mediums	295
cc.	Aussertextueller Kontext	296
c.	Der relevante Massstab: ein vernünftiger und gut informierter Adressat	299
III.	Satire und Wahrheit	314
1.	Satire als wahre Äusserung oder als Äusserung mit Wirklichkeitsbezug?	316
2.	Illustrative Spezialfälle: Satirischer Vorwurf strafbaren Verhaltens und Dokumentarsatire	321
IV.	Erfassung von Satire in der zivil- und strafrechtlichen Beurteilung	328
1.	Umfassender Einbezug der satirischen Qualität einer Äusserung	329
2.	Satire als Frage der «Tatbestandsmässigkeit»: Interpretation der satirischen Äusserung	330
3.	Satire als Element der «Rechtfertigung»	334
a.	Identifizierung des öffentlichen Interesses an Satire	335
b.	Abwägung der Interessen im konkreten Einzelfall	337
V.	Verfahrensrechtliche Fragen	343
1.	Verteilung der Beweislast	344
a.	Ausgangslage	344
b.	Umverteilung der Beweislast bei besonders schützenswerter Kommunikation	347
2.	Qualifikation von Satire als eine Rechtsfrage oder als eine Tatfrage?	351
3.	Prüfungsdichte bei der Überprüfung der Interessenabwägung	355
VI.	<i>Chilling effect</i> durch unklare Dogmatik oder inkohärente Rechtsprechung	360
VII.	Zwischenfazit	365
B.	Fragen des Grundrechtsschutzes von Satire in ausgewählten Sachbereichen	369
I.	Persönlichkeitsverletzende satirische Äusserungen	370
1.	Strafrechtlicher und zivilrechtlicher Schutz der Ehre	373

a.	Die Ehre als geschütztes Rechtsgut	375
aa.	Gesetzliche Regelung	375
bb.	Begriff der Ehre und Grundsätze des Ehrenschatzes im Zivilrecht und im Strafrecht . .	376
	(1) Begriff der Ehre	376
	(2) Formen von ehrverletzenden Äußerungen	378
	(3) Massstab der Beurteilung der Ehrverletzung	382
	(4) Träger der Ehre	383
	(5) Verletzung der Ehre und Widerrechtlichkeit des Eingriffs	384
	(6) Relevante Unterschiede für die Beurteilung satirischer Äußerungen	387
cc.	Schutzzweck und Dimension des straf- und zivilrechtlichen Ehrenschatzes	388
dd.	Rechtsfolgen einer Ehrverletzung	390
b.	Satire als eine Äußerung über Tatsachen oder eine Wertung?	392
aa.	Rechtsprechung des Bundesgerichts	394
bb.	Satirische Äußerungen als gemischte Werturteile?	395
cc.	Konsequenzen	402
	(1) Zivilrechtlicher Ehrenschatz	402
	(2) Strafrechtlicher Ehrenschatz	403
c.	Anwendung des Begriffs der ehrverletzenden Äußerung auf satirische Äußerungen	408
aa.	Kumulation von Satire und Ehrverletzung	409
bb.	Interpretationsmassstab zur Beurteilung ehrverletzender satirischer Äußerungen	410
	(1) Objektivierter Massstab: Vernünftiger und gut informierter Adressat	411
	(2) Satirischer Charakter und Kontext der Äußerung	412
cc.	Kritik	418
d.	Ehrverletzung und Menschenwürde?	420
e.	Satire vs. Ehre: Interessenabwägung	426
aa.	Kriterien der Abwägung	429
	(1) Betroffene Person	429
	(2) Kontext der satirischen Äußerung und ihre Vertretbarkeit im Kontext	432

(3)	Adressaten und Publikum einer satirischen Äusserung	436
(4)	Inhalt und Form der satirischen Äusserung	437
(5)	Konsequenzen einer satirischen Äusserung für die Betroffenen sowie Konsequenzen der Einschränkung für die Allgemeinheit	443
(6)	Art der Einschränkung und Art der Sanktion	444
bb.	Konsequenz: Fallgruppen	445
(1)	Öffentliche Personen und politische Personen im Besonderen	446
(2)	Beiträge zu Diskussionen von gesellschaftlichem und insbesondere politischem Interesse	448
f.	Verfahrensrechtliche Überlegungen	449
2.	Recht am eigenen Bild	451
a.	Grundsätze des Bildnisschutzes (Schutzobjekt und Schutzzweck)	451
b.	Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch satirische Fotomontagen oder Karikaturen	455
aa.	Jede Verwendung eines Bilds als Verletzung des Rechts am eigenen Bild?	456
bb.	Kriterien der Interessenabwägung	458
c.	Zusammenspiel: Recht am eigenen Bild – Schutz der Ehre	463
3.	Satire als «Majestätsbeleidigung»	465
a.	Aktuelle Fallbeispiele	466
b.	Gesetzliche Grundlagen und verfolgte Schutzzwecke	468
c.	Konsequenz: Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien der Meinungsfreiheit	470
4.	Zwischenfazit zur Einschränkung satirischer Äusserungen durch Persönlichkeitsrechte	474
II.	Diskriminierende satirische Äusserungen	476
1.	Beispiele (rassen-)diskriminierender satirischer Äusserungen	478
2.	Gesetzliche Regelung in der Schweiz	481
a.	Art. 261 ^{bis} StGB	481
b.	Art. 4 Abs. 1 RTVG für Äusserungen in Radio und Fernsehen	488

c.	Ziffer 8 Journalisten-Kodex und Stellungnahmen des Presserats	490
3.	Satirische Äusserungen als Rassendiskriminierung nach Art. 261 ^{bis} StGB	491
a.	Auslegung der satirischen Äusserung und Erfüllung des Tatbestands	492
b.	Per se rassistische Ausdrucksformen?	499
c.	Verhältnismässigkeit: Interesse an rassistischer Satire?	504
d.	<i>Chilling effect</i> eines unpräzise formulierten Tatbestands	508
4.	Rassendiskriminierende Satire in Radio und Fernsehen	511
5.	Zwischenfazit	517
III.	Satire und Religion: von Blasphemieverboten zum Schutz religiöser Gefühle	518
1.	Schutz der Religion und der religiösen Überzeugung . . .	520
a.	Historisches: Verbot der Blasphemie	520
b.	Verfassungsrechtlicher Schutz der Religionsfreiheit (Art. 15 BV)	525
2.	Gesetzliche Regelungen zum Schutz von Aspekten der Religion	534
a.	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB)	534
b.	Art. 4 Abs. 1 RTVG	541
c.	Ziffer 8 Journalisten-Kodex und Stellungnahmen des Presserats	545
3.	Satire und Religion: Beispielfälle	547
a.	Religion als traditionelles Angriffsobjekt satirischer Äusserungen	547
b.	Beispiele religionskritischer und religionsbeschimpfender Satire	549
aa.	Leitentscheid des EGMR betreffend «Das Liebeskonzil»	549
bb.	Bundesgericht: Die Urteile Achternbusch und Fahrner	552
cc.	Satirische Religionskritik beurteilt durch die UBI	553
dd.	Mohammed-Karikaturen und Charlie-Hebdo: Konflikt mit muslimischen Glaubensinhalten . .	554

4.	Anwendung von Art. 261 StGB auf satirische Äusserungen	561
a.	Satire als Verspotten der Religion in gemeiner Weise?	561
b.	<i>Chilling effect</i> eines unklar formulierten Tatbestands	568
5.	Satire und der Schutz von religiösen Gefühlen durch Art. 4 Abs. 1 RTVG	569
6.	Satire und Religion aus medienethischer Sicht	576
7.	Religionskritische Satire als Diskriminierung aufgrund der Religion?	583
8.	Zwischenfazit	585
IV.	Satire als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit	586
1.	Problematik der Einschränkung von Meinungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit	589
2.	Verfassungsrechtliche Grundsätze im Umgang mit gefährdenden Meinungen	592
a.	Anforderungen im Allgemeinen	592
b.	Anwendung der Grundsätze auf satirische Äusserungen	597
aa.	Einordnung als eine die öffentliche Sicherheit gefährdende Äusserung	597
bb.	Verhältnismässigkeit der Einschränkung gefährdender satirischer Äusserungen	600
3.	Gesetzliche Grundlagen zur Einschränkung gefährdender Äusserungen in der Schweiz	603
a.	Satire als Aufruf zu Gewalt (Art. 259 StGB)	604
b.	Störung der Religionsfreiheit als Tatbestand zum Schutz der öffentlichen Sicherheit (Art. 261 StGB)	613
c.	Satire als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach Art. 4 Abs. 3 RTVG	616
d.	Normen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im kantonalen Recht	619
e.	Normen zum Schutz der Sicherheit des Staates	620
aa.	Satire als Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung (Art. 275 f. StGB)	621
bb.	Satire als Angriff auf staatliche Hoheitszeichen (Art. 270 und Art. 298 StGB)	621
4.	Exkurs: Verherrlichung des Terrorismus (Frankreich)	624
5.	Zwischenfazit	628

V.	Unsittliche Satire: Nackte Menschen und sexuelle Anspielungen	629
1.	Satire als strafrechtlich verbotene Pornografie (Art. 197 StGB)	632
2.	Einschränkungen unsittlicher satirischer Äusserungen . .	635
a.	Öffentliche Sittlichkeit: geschütztes Interesse und gesetzliche Grundlagen	636
b.	Problematik der Einschränkung unsittlicher satirischer Äusserungen	642
aa.	Gewicht des öffentlichen Interesses	642
bb.	Satire als provokative Form der Äusserung	643
cc.	<i>Chilling effect</i> eines unpräzisen öffentlichen Interesses	645
3.	Nackte Haut und sexuelle Bezüge als Ehrverletzungen . .	646
4.	Zwischenfazit	650
VI.	Satirische Äusserungen im Konflikt mit Regeln des Immaterialgüterrechts und des Wettbewerbsrechts	652
1.	Satirische Parodien als Verletzung des Urheberrechts . . .	654
a.	Allgemeines zum Urheberrecht	654
b.	Urheberrecht angewendet auf satirische Parodien . .	658
2.	Satirische Markenparodien als Verletzung des Markenschutzes oder als unlauterer Wettbewerb?	664
a.	Satire und Markenschutz	666
aa.	Allgemeines zum Markenschutz	666
bb.	Anwendung des Markenschutzgesetzes auf satirische Markenparodien	670
b.	Satirische Äusserungen als eine Form des unlauteren Wettbewerbs	674
aa.	Herabsetzende satirische Markenparodien	676
bb.	Zu Verwechslungen führende satirische Markenparodien	680
c.	Bezug zum Schutz der Persönlichkeitsrechte (Art. 28 ZGB)	684
3.	Zwischenfazit	687
VII.	Anwendung des Sachgerechtigkeitsgebots auf satirische Äusserungen	688

1. Grundsätze des Sachgerechtigkeitsgebots (Art. 4 Abs. 2 RTVG)	690
2. Satirische Äusserungen gemessen am Sachgerechtigkeitsgebot	693
a. Der Fall «SpiderCatcher»	693
b. Kriterien der Anwendung des Sachgerechtigkeitsgebots auf satirische Äusserungen	695
3. Zwischenfazit	701
VIII. Fazit zu den möglichen Einschränkungsgründen satirischer Kommunikation	702
Zusammenfassung und Fazit	709
Stichwortverzeichnis	721

Literaturverzeichnis

Allgemeiner Zitierhinweis: Die nachstehenden Werke werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors, dem im Verzeichnis kursiv dargestellten Teil des Titels, sowie der Seitenzahl oder Randnummer zitiert.

Allgemeiner Hinweis zum Zitieren von Zeitungsartikeln, online verwendeten Wörterbüchern und anderen Internetquellen: Die jeweiligen Websites wurden alle zuletzt abgerufen am 12. Oktober 2018.

- ABRAMS FLOYD, *Speaking Freely. Trials of the First Amendment*, London 2006
- ACKERMANN JÜRIG-BEAT, *Satire und Strafrecht*, in: Ackermann Jürg-Beat (Hrsg.), *Strafrecht als Herausforderung. Zur Emeritierung von Niklaus Schmid*, Zürich 1999, S. 79 ff.
- ANTONSEN JAN ERIK, *Pastiche*, in: Braungart Georg/Fricke Harald/Grubmüller Klaus (Hrsg.), *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft. Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte*, Bd. 3, Berlin 2007, S. 34 ff. (zit. ANTONSEN, *Reallexikon Literaturgeschichte*, Stichwort *Pastiche*)
- ARNTZEN HELMUT, *Satire in der deutschen Literatur. Geschichte und Theorie*, Bd. 1: Vom 12. bis zum 17. Jahrhundert, Darmstadt 1989
- *Satirischer Stil. Zur Satire Robert Musils im «Mann ohne Eigenschaften»*, 3. Aufl., Diss. Köln, Bonn 1960
- ARSLAN CANADAR, *Meinungs- und Kunstfreiheit gegen die Religionsfreiheit. Wie viel Schutz für religiöse Empfindlichkeiten*, Diss. Kiel 2013, Hamburg 2015
- ARZ MATTHIAS, *Die Unterscheidung von Parodie und Satire*, in: UFITA 2/2013, S. 353 ff.
- BAATZ URSULA, *Religion ist nicht Privatsache*, in: Baatz Ursula/Belting Hans/Charim Isolde/Kermani Navid/Saleh Andrea (Hrsg.), *Bilderstreit 2006: Pressefreiheit? Blasphemie? Globale Politik?*, Wien 2007
- BÄCHLI MARC, *Das Recht am eigenen Bild. Die Verwendung von Personenbildern in den Medien, in der Kunst, der Wissenschaft und in der Werbung aus der Sicht der abgebildeten Personen*, Diss. Basel 2001, Basel 2002
- BAKER EDWIN C., *Scope of the First Amendment: Freedom of Speech*, in: *UCLA Law Review* 25/1977, S. 964 ff.
- BANCEL NICOLAS/DAVID THOMAS/THOMAS DOMINIC, *The Invention of Race. Scientific and popular representations*, New York 2014
- BARENDT ERIC, *Defamation and the Net: Anonymity, Meaning, and ISPs*, in: Walker Clive/Weaver Russell L. (Hrsg.), *Free Speech in an Internet Era. Papers from the Free Speech Discussion Forum*, Durham 2013, S. 107 ff.
- *Freedom of Speech*, 2. Aufl., New York 2005

- BARRELET DENIS, *La liberté religieuse et le droit de critiquer*, in: *Medialex* 2006, S. 5 ff.
- *Les libertés de la communication*, in: Thürier Daniel/Aubert Jean-François/Müller Jörg Paul, *Verfassungsrecht der Schweiz. Droit constitutionnel suisse*, Zürich 2001
- BARRELET DENIS/EGLOFF WILLI, *Urheberrecht. Kommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte*, 3. Aufl., Bern 2008 (zit.: BARRELET/EGLOFF, *Kommentar URG, Art... N...*)
- BARRELET DENIS/WERLY STÉPHANE, *Droit de la communication*, 2. Aufl., Bern 2011
- BEHRMANN SVEN, *Politische Satire im deutschen und französischen Rundfunk*, Würzburg 2002
- BENZ CHRISTIAN, *Was darf die Satire? Alles? Die im Karikaturenstreit geführte Debatte um Meinungsfreiheit als Mediendiskurs in Dänemark und im deutschsprachigen Raum*, Basel 2008
- BIAGGINI GIOVANNI, *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 2. Aufl., Zürich 2017 (zit.: BIAGGINI, *BV-Kommentar, Art... N...*)
- BIAGGINI GIOVANNI/GÄCHTER THOMAS/KIENER REGINA (HRSG.), *Staatsrecht*, Zürich/St. Gallen 2012 (zit.: BEARBEITER, in: Biaggini/Gächter/Kiener (Hrsg.), *Staatrecht, §... N...*)
- BIRUS HENDRIK, *Metapher*, in: Braungart Georg/Fricke Harald/Grubmüller Klaus (Hrsg.), *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft. Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte*, Bd. 2, Berlin 2007, S. 571 ff. (zit.: BIRUS, *Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Metapher*)
- *Metonymie*, in: Braungart Georg/Fricke Harald/Grubmüller Klaus (Hrsg.), *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft. Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte*, Bd. 2, Berlin 2007, S. 588 ff. (zit.: BIRUS, *Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Metonymie*)
- BISGES MARCEL, *Pressefreiheit vs. Persönlichkeitsrecht*, in: *UFITA* 2/2013, S. 371 ff.
- BLASI VINCENT, *The Checking Value in First Amendment Theory*, in: *American Bar Foundation Research Journal*, Vol. 2, 3/1977, S. 521 ff.
- *Free Speech and Good Character: From Milton to Brandeis to the Present*, in: Bollinger Lee C./Stone Geoffrey (Hrsg.), *Eternally Vigilant. Free Speech in the Modern Era*, Chicago/London 2002
- *Holmes and the Marketplace of Ideas*, in: Blasi Vincent (Hrsg.), *Ideas of the First Amendment*, 2. Aufl., St. Paul 2012
- BLOOM EDWARD A./BLOOM LILIAN D., *Satire's Persuasive Voice*, Ithaca 1979
- BÖCKENFÖRDE ERNST-WOLFGANG, *Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation*, in: *NJW* 1974, S. 1529 ff.

- BOLLINGER LEE C., *The Tolerant Society*, Oxford 1986
- *Uninhibited, Robust, and Wide-Open*. A Free Press for a New Century, Oxford 2010
- BONHART CHRISTIANE, *Early Modern Complex Satire and the Satiric Novel: Genre and Cultural Transposition*, in: Connery Brian A./Combe Kirk (Hrsg.), *Theorizing Satire. Essays in Literary Criticism*, New York 1995
- BÖSIGER MARKUS, *Der Ehrbegriff im schweizerischen Strafrecht*, Diss. Zürich 1990
- BRAUNECK ANJA, *Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Freiheitsanspruch der Satire*, in: ZUM 2000, S. 137 ff.
- BREITSCHMID PETER/JUNGO ALEXANDRA, *Handkommentar zum Schweizer Privatrecht. Personen- und Familienrecht*, 3. Aufl., Zürich 2016 (zit.: BEARBEITER, *CHK Privatrecht*, Art. . . N . . .)
- BREUNIG CHRISTIAN, *Kommunikationsfreiheiten*. Ein internationaler Vergleich, Diss. Mainz 1993, Konstanz 1994
- BREUNUNG LEONIE/NOCKE JOACHIM, *Die Kunst als Rechtsbegriff* oder wer definiert die Kunst?, in: Dankert Birgit/Zechlin Lothar (Hrsg.), *Literatur vor dem Richter. Beiträge zur Literaturfreiheit und Zensur*, Baden-Baden 1988, S. 235 ff.
- BRUMMACK JÜRGEN, *Zu Begriff und Theorie der Satire*, in: *Deutsche Vierteljahrschrift für Literaturwissenschaft*, 45/1971, Sonderheft, S. 275 ff.
- *Satire*, in: *Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte*, Bd. 3, Berlin 1958–1988, S. 601 ff. (zit.: BRUMMACK, *Reallexikon Literaturgeschichte*, Stichwort *Satire*)
- *Satire*, in: Braungart Georg/Fricke Harald/Grubmüller Klaus (Hrsg.), *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*. Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte, Bd. 3, Berlin 2007, S. 355 ff. (zit.: BRUMMACK, *Reallexikon Literaturwissenschaft*, Stichwort *Satire*)
- BRUNE JENS PETER, *Moral und Recht*. Zur Diskurstheorie des Rechts und der Demokratie von Jürgen Habermas, Freiburg im Breisgau 2010
- BÜCHLER ANDREA/JAKOB DOMINIQUE (HRSG.), *Kurzkommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch*, 2. Aufl., Basel 2018 (zit.: BEARBEITER, *KUKO ZGB*, Art. . . N . . .)
- CANDELA SORIANO MERCEDES/DEFOSSEZ ALEXANDRE, *La liberté d'expression face à la morale et à la religion: Analyse de la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme*, in: *Revue trimestrielle des droits de l'homme* 17/2006, S. 817 ff.
- CANES-WRONE BRANDICE/DORF MICHAEL C., *Measuring the Chilling Effect*, in: *New York University Law Review* 90/2015, S. 1095 ff.

- CLAYTON RICHARD QC/TOMLINSON HUGH QC (HRSG.), *The Law of Human Rights*, 2. Aufl., New York 2009
- COMBE KIRK, *The New Voice of Political Dissent: The Transition from Complaint to Satire*, in: Connery Brian A./Combe Kirk (Hrsg.), *Theorizing Satire. Essays in Literary Criticism*, New York 1995
- CONNERY BRIAN A./COMBE KIRK (HRSG.), *Theorizing Satire. Essays in Literary Criticism*, New York 1995
- CRAMER CONRADIN, *Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit. Vorschläge für eine Güterabwägung nach kontextbezogenen Fallgruppen*, in: BJM 2008, S. 121 ff.
- CRITCHLEY SIMON, *Über Humor*. Aus dem Englischen von Erik M. Vogt, Wien 2004
- DAVID LUCAS/FRICK MARKUS R. (HRSG.), *Basler Kommentar Markenschutzgesetz & Wappenschutzgesetz*, Basel 2017 (zit.: BEARBEITER, BSK-MSchG, Art... N...)
- DEBATIN BERNHARD (HRSG.), *Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit*, Berlin 2007
- DEBATIN BERNHARD, *The Cartoon Debate and the Pathologies of Global Information Society. An Introduction*, in: Debatin Bernhard (Hrsg.), *Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit*, Berlin 2007, S. 13 ff.
- *Die Provokation des Banalen*. Eine fehlgeschlagene Satire und das Gesetz der (nicht-)intendierten Folgen, in: Debatin Bernhard (Hrsg.), *Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit*, Berlin 2007, S. 215 ff.
- DENNINGER EHRHARD/HOFFMANN-RIEM WOLFGANG/SCHNEIDER HANS-PETER/STEIN EKKEHART (HRSG.), *Alternativkommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, 3. Aufl., Neuwied/Kriftel 2001 (zit.: BEARBEITER, AK-GG, Art... N...)
- DONATSCH ANDREAS (HRSG.)/HEIMGARTNER STEFAN/ISENRING BERNHARD/MAURER HANS/RIESEN-KUPPER MARCEL/WEDER ULRICH, *StGB/JStGB Kommentar (Orell Füssli Kommentar, OFK)*. Mit weiteren Erlassen und Kommentar zu den Strafbestimmungen des SVG, BetmG, und AuG/AlG, 20. Aufl, Zürich 2018 (zit.: BEARBEITER, OFK StGB, Art... N...)
- DORSEN HARRIETTE K., *Satiric Appropriation and the Law of Libel, Trademark, and Copyright. Remedies without Wrongs*, in: *Boston University Law Review* 65/1985, S. 923 ff.
- DÖRR OLIVER/GROTE RAINER/MARAUHN TILO (HRSG.), *EMRK/GG Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz*, Bd. 1 (Kapitel 1–19), 2. Aufl., Tübingen 2013 (zit.: BEARBEITER, EMRK/GG KK, Kap... N...)

- DREIER HORST (HRSG.), Grundgesetz Kommentar, Band I (Präambel, Artikel 1–19), 3. Aufl., Tübingen 2013 (zit.: BEARBEITER, Dreier GGK, Art... N...)
- DUMERMUTH MARTIN, *Die Programmaufsicht bei Radio und Fernsehen in der Schweiz*. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungspraxis der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen, Diss. Bern, Basel 1992
- EGENDORF LAURA K., *Satire. An Overview*, in: Egendorf Laura K. (Hrsg.), *Satire*, San Diego 2002
- EHRENZELLER BERNHARD/SCHINDLER BENJAMIN/SCHWEIZER RAINER J./VALLENDER KLAUS A. (HRSG.), *St. Galler Kommentar Bundesverfassung*, 3. Aufl., St. Gallen 2014 (zit.: BEARBEITER, SGK-BV, Art... N...)
- EKARDT FELIX/ZAGER INES, *Der Karikaturenstreit und das Recht*, in: NJ 4/2007, S. 145 ff.
- ELICES AGUDO JUAN FRANCISCO, *Historical and Theoretical Approaches to English Satire*, München 2004
- ELLIOTT ROBERT C., *The Definition of Satire. A Note on Method*, in: *Yearbook of Comparative and General Literature* 1/1962, S. 19 ff.
- *The Power of Satire. Magic, Ritual, Art*, 3. Aufl., Princeton 1972
 - *Saturnalia, Satire and Utopia*, in: *The Yale Review* 55/1965-66, S. 521 ff.
- ENGI LORENZ, *Die Medien als Vierte Gewalt?*, in: Jusletter vom 6. Februar 2006
- ERHARDT ELMAR, *Kunstfreiheit und Strafrecht. Zur Problematik satirischer Ehrverletzungen*, Diss. Göttingen 1988, Heidelberg 1989
- FEINBERG LEONARD, *Introduction to Satire*, bearbeitete Aufl., Santa Fe 2008 (1. Aufl. 1967)
- *Satire and Politics*. Ausschnitt abgedruckt in Egendorf Laura K. (Hrsg.), *Satire*, San Diego 2002, S. 49 ff.
- FISH STANLEY, *How Milton Works*, Cambridge/London 2001
- *There's No Such Thing as Free Speech and It's a Good Thing, Too*, New York/Oxford 1994
- FITZGERALD KENNETH M., *Humor and the Law of Libel: Serious Protections for Attacks Made in Jest*, in: *Federal Communications Law Journal* 40/1988, S. 377 ff.
- FORKEL HANS, *Ehrenschutz gegen Presseangriffe*. Bemerkungen aus deutscher Sicht zum Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts (Vom 17. Mai 1994, Urteil 5C.249/1992) in Sachen Tages-Anzeiger Zürich gegen Dr. Hans W. Kopp, in: SJZ 92/1996, S. 97 ff.
- FRANKLIN MARC A./ANDERSON DAVID A./LIDSKY LYRISSA B., *Mass Media Law – Cases and Materials*, 8. Aufl., New York 2011
- FREI LIONEL, *Der Entlastungsbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB und sein Verhältnis zu den Rechtfertigungsgründen*, Diss. Bern 1976

- FRYE NORTHROP, *The Anatomy of Criticism: Four Essays*, Princeton 1957. Ausschnitt abgedruckt in Egendorf Laura K. (Hrsg.), *Satire*, San Diego 2002, S. 33
- GAIER ULRICH, *Satire*. Studien zu Neidhart, Wittenwiler, Brant und zur satirischen Schreibart, Habil. Tübingen 1967
- GÄRTNER SEBASTIAN, *Was die Satire darf: eine Gesamtbetrachtung zu den rechtlichen Grenzen einer Kunstform*, Diss. Mainz 2007, Berlin 2009
- GARTON ASH TIMOTHY, *Free Speech*. Ten Principles for a Connected World, London 2016
- GEISER THOMAS, *Die Persönlichkeitsverletzung insbesondere durch Kunstwerke*, Habil. Basel 1990
- GERTH KLAUS, *Satire*, in: Praxis Deutsch. Zeitschrift für den Deutschunterricht 22/1977, S. 83 ff.
- GLAVAC MONIKA, *Der «Fremde» in der europäischen Karikatur. Eine religionswissenschaftliche Studie über das Spannungsfeld zwischen Belustigung, Beleidigung und Kritik*, Diss. Zürich 2011, Göttingen 2013
- GOUNALAKIS GEORGIOS, *Freiräume und Grenzen politischer Karikatur und Satire*, in: NJW 1995, S. 809 ff.
- GOSCHE ANNA, *Das Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschutz in der fragmentierten Öffentlichkeit*, Diss. Hamburg 2007, Baden-Baden 2008
- GRABENWARTER CHRISTOPH, *Filmkunst im Spannungsfeld zwischen Freiheit der Meinungsäußerung und Religionsfreiheit*. Anmerkung zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 20. September 1994 im Fall Otto-Preminger-Institut, in: ZaöRV 55/1995, S. 128 ff.
- GRABENWARTER CHRISTOPH/PABEL KATHARINA, *Europäische Menschenrechtskonvention*. Ein Studienbuch, 6. Aufl., München 2016
- GREENAWALT KENT, *Free Speech Justifications*, in: Columbia Law Review, 89/1989, S. 191 ff.
- GREENBERG JONATHAN D., *Modernism, Satire, and the Novel*, Cambridge 2011
- GRIFFIN DUSTIN, *Satire*. A Critical Reintroduction, Lexington Kentucky 1994
- GRIMM PETRA, *Reflexionen über Verzicht, Anerkennung und Toleranz im Karikaturenstreit*, in: Debatin Bernhard (Hrsg.), *Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit*, Berlin 2007, S. 143
- GRUBMÜLLER KLAUS, *Fabel*, in: Braungart Georg/Fricke Harald/Grubmüller Klaus (Hrsg.), *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*. Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte, Bd. 1, Berlin 2007, S. 555 ff. (zit.: GRUBMÜLLER, *Reallexikon Literaturwissenschaft*, Stichwort *Fabel*)
- GUILHAMET LEON, *Satire and the Transformation of Genre*, Philadelphia 1987

- HÄFELIN ULRICH/HALLER WALTER/KELLER HELEN/THURNHERR DANIELA, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016
- HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016
- HARRIS DAVID J./O'BOYLE MICHAEL/BATES ED P./BUCKLEY CARLA M. (HRSG.), Harris, O'Boyle & Warbrick. Law of the European Convention on Human Rights, 3. Aufl., New York 2014 (zit.: HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR)
- HAUSHEER HEINZ/AEBI-MÜLLER REGINA E., *Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches*, 4. Aufl., Bern 2016
- HAUSHEER HEINZ/AEBI-MÜLLER REGINA E., *Persönlichkeitsschutz und Massenmedien*. Eine Darstellung der aktuellen privatrechtlichen Ausgangslage, in: recht 2002, S. 129 ff.
- HELLER SVEN/GOLDBECK NINO, *Mohammed zu Gast in Popetown*. Religiöse (Bild-)Satire im Spannungsfeld von medienrechtlicher Fremdkontrolle und medienethischer Selbstregulierung, in: ZUM 2007, S. 628 ff.
- HIGHT GILBERT, *The Anatomy of Satire*, Princeton 1962
- HILTY RETO M./ARPAGAU RETO (HRSG.), *Basler Kommentar Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)*, 1. Aufl., Basel 2013 (zit.: BEARBEITER, BSK-UWG, Art... N...)
- HODGART MATTHEW, *Satire. Origins and Principles*, New Brunswick 2010
- HOLMES OLIVER WENDELL, *Natural Law*, ursprünglich erschienen in Harvard Law Review 32/1918, S. 40 ff., zitiert aus: Blasi Vincent (Hrsg.), *Ideas of the First Amendment*, S. 558 ff.
- HOLOUBEK MICHAEL, *Medienfreiheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention*, in: AfP 2/2003, S. 193 ff.
- HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/GEISER THOMAS (HRSG.), *Basler Kommentar Zivilgesetzbuch*, Bd. 1, 5. Aufl., Basel 2014–2015 (zit.: BEARBEITER, BSK-ZGB, Art... N...)
- HÖRNLE TATJANA, *Strafbarkeit anti-islamischer Propaganda als Bekenntnisbeschimpfung*, in: NJW 2012, S. 3415 ff.
- HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE/BOSSHARDT MARTINA, *Personenrecht in a nutshell*, Zürich 2013
- HUBER WALTER, *Der strafrechtlich geschützte Ehrbegriff in der schweizerischen Rechtsprechung*, in: SJZ 1965 (61), S. 349 ff.
- HÜRLIMANN-KAUP BETTINA/SCHMID JÖRG, *Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht*, 3. Aufl., Basel 2016
- INGBER STANLEY, *The Marketplace of Ideas: A Legitimizing Myth*, in: Duke Law Journal (1984), S. 1 ff.

- JAAG TOBIAS, «*Preferred Freedoms*» im schweizerischen Verfassungsrecht, in: Zen-Ruffinen Piermarco/Auer Andreas (Hrsg.), *De la Constitution: études en l'honneur de Jean-François Aubert*, Basel 1996, S. 355 ff.
- JAROFF AARON F., *Big Boi, Barbie, Dr. Seuss, and the King*. Expanding the Constitutional Protections for the Satirical Use of Famous Trademarks, in: *American University Law Review* 57/2007-08, S. 641 ff.
- KABLITZ ANDREAS, *Komik*, in: Braungart Georg/Fricke Harald/Grubmüller Klaus (Hrsg.), *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*. Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte, Bd. 2, Berlin 2007, S. 289 ff. (zit.: KABLITZ, *Reallexikon Literaturwissenschaft*, Stichwort *Komik*)
- KAGE JAN, *American Rap*. Explicit Lyrics – US-HipHop und Identität, Mainz 2002
- KAMINSKI MARGOT E./WITNOV SHANE, *The Conforming Effect: First Amendment Implications of Surveillance, Beyond Chilling Speech*. Public Law and Legal Theory Working Paper Series Nr. 288, in: *University of Richmond Law Review* 49/2015, S. 465 ff.
- KARPF BIRGIT, *Die Begrenzung des strafrechtlichen Schutzes der Ehre*, Baden-Baden 2004
- KASSING KATIA, *Ehrverletzende Personalsatire in Deutschland, Österreich, der Schweiz und England*, Diss. München 2003, Frankfurt a.M. 2004
- KAUFMANN CLAUDIA/STEIGER-SACKMANN SABINE (HRSG.), *Kommentar zum Gleichstellungsgesetz*, 2. Aufl., Basel 2009 (zit.: BEARBEITER, *Kommentar GlG, Art... N...*)
- KERNAN ALVIN B., *The Cankered Muse*. Satire of the English Renaissance, New Haven 1959
- *The Plot of Satire*, New Haven/London 1973
 - *The Role of Irony in Satire*, in: Egendorf Laura K. (Hrsg.), *Satire*, San Diego 2002, S. 29 ff.
- KIENER REGINA/RÜTSCHKE BERNHARD/KUHN MATHIAS, *Öffentliches Verfahrensrecht*, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015
- KNEIP BIRGIT, *Zwischen Angriff und Verteidigung*. Satirische Schreibweise in der deutschen Erzähl- und Dokumentarprosa 1945-75, Frankfurt am Main 1993
- KRAINER LARISSA, *Medien und Ethik*. Zur Organisation medienethischer Entscheidungsprozesse, Habil. Klagenfurt, München 2001
- KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA/WOLF STEPHAN/AMSTUTZ MARC/FANKHAUSER ROLAND (HRSG.), *Schweizerisches Zivilgesetzbuch*. Kommentar (Orell Füssli Kommentar, OFK), 3. Aufl., Zürich 2016 (zit.: BEARBEITER, OFK ZGB, Art... N...)
- KRIELE MARTIN, *Ehrenschutz und Meinungsfreiheit*, in: *NJW* 1994, S. 1897 ff.

- KUNELIUS RISTO/EIDE ELISABETH/HAHN OLIVER/SCHROEDER ROLAND (HRSG.), *Reading the Mohammed Cartoons Controversy*. An International Analysis of Press Discourses on Free Speech and Political Spin, Bochum/Freiburg 2007
- LADEUR KARL-HEINZ, *Persönlichkeitsschutz und «Comedy»*. Das Beispiel der Fälle SAT 1/Stahnke und RTL 2/Schröder, in: NJW 2000, S. 1977 ff.
- LAGUZZA JAMES R., *Hustler Magazine, Inc. V. Falwell: Laugh or Cry*, Public Figures Must Learn to Live with Satirical Criticism, in: Pepperdine Law Review 1/1989, S. 97 ff.
- LANGER LORENZ, *Religious Offence and Human Rights*, Cambridge 2014
- LAZAROWICZ KLAUS, *Verkehrte Welt*. Vorstudien zu einer Geschichte der deutschen Satire, Habil. München 1963, Tübingen 1963
- LEVY LEONARD W., *Blasphemy*. Verbal Offense against the Sacred, from Moses to Salman Rushdie, Chapel Hill 1995
- LÉVY VANESSA, *Le droit à l'image*. Définition, protection, exploitation, Diss. Lausanne 2001, Zürich 2002
- LEWIS ANTHONY, *Freedom for the Thought that We Hate*. A Biography of the First Amendment, New York 2007
- LITTLE LAURA E., *Regulating Funny*. Humor and the Law, in: Cornell Law Review 94/2008-09, S. 1235 ff.
- LÖTSCHER SAMUEL, *Die Markenparodie*, Diss. Zürich, Bern 2016
- MACCIACCHINI SANDRO, *Urheberrecht und Meinungsfreiheit*. Untersucht am Gegenstand der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in der Berichterstattung der Medien, Diss. Zürich, Bern 2000
- MACKEPRANG RUDOLF, *Ehrenschaft im Verfassungsstaat*. Zugleich ein Beitrag zu den Grenzen der Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG, Diss. Bayreuth 1989, Berlin 1990
- MADISON JAMES, *Report on the Virginia Resolutions*, abgedruckt in: Blasi Vincent (Hrsg.), *Ideas of the First Amendment*, S. 239 ff.
- MAHRENHOLZ ERNST GOTTFRIED, *Verlorene Ehre der Bürger – gewonnene Macht der Medien? Zur Kritik an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, in: von Graevenitz Gerhart/Köcher Renate/Rüthers Bernd (Hrsg.), *Vierte Gewalt? Medien und Medienkontrolle*, Konstanz 1999, S. 105 ff.
- MANEA ELHAM, *We Do not Speak the Same Language!*, in: Debatin Bernhard (Hrsg.), *Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit*, Berlin 2007, S. 45 ff.
- MANSSEN GERRIT, *Staatsrecht II*. Grundrechte, 13. Aufl., München 2016
- MASMEJAN DENIS/COTTIER BERTIL/CAPT NICOLAS (HRSG.), *Loi sur la radio-télévision (LRTV) (Commentaire Stämpfli)*, Bern 2014 (zit: BEARBEITER, Comm LRTV, Art. . . N . . .)

- McGHEE PAUL E., *Humor. Its Origin and Development*, San Francisco 1979
- MEIER URS, *Meinungsfreiheit hat Vorrang. Geschürte Konflikte und falsche Diskussionen um die Mohammed-Karikaturen*, in: Debatin Bernhard (Hrsg.), *Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit*, Berlin 2007, S. 29 ff.
- MEIKLEJOHN ALEXANDER, *Free Speech and its Relation to Self-Government*, New York 1948
- *The First Amendment is an Absolute*, in: *Supreme Court Review* 1961, S. 245 ff.
- MEYER SPACKS PATRICIA M., *Satire Causes Feelings of Uneasiness*, in: Egendorf Laura K. (Hrsg.), *Satire*, San Diego 2002, S. 143 ff.
- MILL JOHN STUART, *On Liberty*, AUK Classics, bearbeitete Auflage mit einer Einleitung von W. L. Courtney, Luton 2014
- MILTON JOHN, *Areopagitica: A Speech of Mr. John Milton for the Liberty of Unlicens'd Printing. To the Parliament of England*, abgedruckt in: Blasi Vincent (Hrsg.), *Ideas of the First Amendment*, S. 52 ff.
- MUCKEL STEFAN, *Kunstfreiheit – Darstellung des Hitlergrusses als geschützte Kunstperformance*, in: JA 2014, S. 479 ff.
- MÜLLER BARBARA K./OERTLI REINHARD (HRSG.), *Urheberrechtsgesetz (URG). Stämpfli Handkommentar*, 2. Aufl., Bern 2012 (zit. BEARBEITER, HK URG, Art... N...)
- MÜLLER JÖRG PAUL, *Allgemeine Bemerkungen zu den Grundrechten*, in: Thürer Daniel/Aubert Jean-François/Müller Jörg Paul (Hrsg.), *Verfassungsrecht der Schweiz*, Zürich 2001, § 39, S. 621 ff.
- *Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie*, Bern 1982
- *Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV. Der Freiheit Chancen geben*, Bern 2018
- MÜLLER JÖRG PAUL/SCHEFER MARKUS, *Grundrechte in der Schweiz. Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte*, 4. Aufl., Bern 2008
- MÜLLER WOLFGANG G., *Ironie*, in: Braungart Georg/Fricke Harald/Grubmüller Klaus (Hrsg.), *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft. Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte*, Bd. 2, Berlin 2007, S. 185 ff. (zit.: MÜLLER, *Reallexikon Literaturwissenschaft*, Stichwort Ironie)
- MÜLLER FARGUELL ROGER W., *Symbol*, in: Braungart Georg/Fricke Harald/Grubmüller Klaus (Hrsg.), *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft. Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte*, Bd. 3, Berlin 2007, S. 550 ff. (zit.: MÜLLER FARGUELL, *Reallexikon Literaturwissenschaft*, Stichwort Symbol)
- NEUBORNE BURT, *Madison's Music. On Reading the First Amendment*, New York/London 2015

- NIGGLI MARCEL A./HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (HRSG.), Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014 (zit.: BEARBEITER, BSK-StPO, Art... N...)
- NIGGLI MARCEL A./WIPRÄCHTIGER HANS (HRSG.), Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013 (zit.: BEARBEITER, BSK-StGB, Art... N...)
- NIGGLI MARCEL A./WIPRÄCHTIGER HANS (HRSG.), Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl. Basel 2013 (zit.: BEARBEITER, BSK-StGB, Art... N...)
- NOBEL PETER, *Gedanken zum Persönlichkeitsschutz juristischer Personen*, in: Brem Ernst/Druey Jean Nicolas/Kramer Ernst A./Schwander Ivo (Hrsg.), Festschrift zum 65. Geburtstag von Mario M. Pedrazzini, Bern 1990, S. 411 ff.
- NOBEL PETER/WEBER ROLF H., *Medienrecht*, 3. Aufl., Bern 2007
- NOLL PETER, *Die Rechtfertigungsgründe im Gesetz und in der Rechtsprechung*, in: ZStrR 1964 (80), S. 160 ff.
- *Satirische Ehrverletzungen*, in: BJM 1959, S. 3 ff.
- NOLTE GEORG, *Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie. Eine vergleichende Untersuchung zur Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland, in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie nach der Europäischen Menschenrechtskonvention*, Diss. Heidelberg 1990, Berlin 1992
- *Falwell vs. Strauss*. Die rechtlichen Grenzen politischer Satire in den USA und der Bundesrepublik, in: EuGRZ 10/1988, S. 253 ff.
- NUSSBAUM FELICITY A., *The Brink of All We Hate*. English Satires on Women 1660–1750, Lexington (K.Y.) 1984
- OSSENBÜHL FRITZ, *Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz*. Die Entscheidungsstruktur des Bundesverfassungsgerichts in kritischer Perspektive, in: ZUM 1999, S. 505 ff.
- OTT SIEGHART, *Literatur und Religionsdelikte*. Der noch nicht beendete Streit zwischen Aufklärung und Intoleranz, in: Dankert Birgit/Zechlin Lothar (Hrsg.), Literatur vor dem Richter: Beiträge zur Literaturfreiheit und Zensur, Baden-Baden 1988, S. 283 ff.
- OTTO HARRO, *Ehrenschutz in der politischen Auseinandersetzung*, in: JR 1/1983, S. 111 ff.
- PEDUZZI ROBERTO, *Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz*, Diss. Zürich 2004
- PEIL DIETMAR, Metaphernkomplex, in: Braungart Georg/Fricke Harald/Grubmüller Klaus (Hrsg.), Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft. Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte, Bd. 2, Berlin 2007, S. 576 ff. (zit.: PEIL, Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Metaphernkomplex)
- POLENBERG RICHARD, *Fighting Faiths*. The Abrams Case, the Supreme Court, and Free Speech, Ithaca/London 1999

- POPE ALEXANDER, *The Dunciad in Four Books*, Rumbold Valerie (Hrsg.), Harlow 1999
- *The Rape of the Lock*, Wall Cynthia (Hrsg.), Boston 1998
- POPPER KARL, *Conjectures and Refutations. The Growth of Scientific Knowledge*, 5. Aufl., London 1974
- POST ROBERT C., *The Constitutional Concept of Public Discourse. Outrageous Opinion, Democratic Deliberation, and Hustler Magazine v. Falwell*, in: Harvard Law Review 3/1990, S. 601 ff.
- *The Social Foundations of Defamation Law – Reputation and the Constitution*, in: California Law Review 74/1986, S. 691 ff.
- PÖTTKER HORST, *Öffentlichkeit kann wichtiger sein als religiöses Empfinden. Zehn Thesen zum Karikaturen-Streit aus berufsethischer Sicht*, in: Debatin Bernhard (Hrsg.), *Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit*, Berlin 2007, S. 73 ff.
- PREISENDANZ WOLFGANG, *Zur Korrelation zwischen Satirischem und Komischem*, in: Preisendanz Wolfgang/Warner Rainer (Hrsg.), *Das Komische*, München 1976, S. 411 ff.
- *Negativität und Positivität im Satirischen*, in: Preisendanz Wolfgang/Warner Rainer (Hrsg.), *Das Komische*, München 1976, S. 413 ff.
 - *Humor*, in: Braungart Georg/Fricke Harald/Grubmüller Klaus (Hrsg.), *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft. Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte*, Bd. 2, Berlin 2007, S. 100 ff. (zit.: PREISENDANZ, *Reallexikon Literaturwissenschaft*, Stichwort Humor)
- PRESS CHARLES, *The Political Cartoon*, London/Toronto 1981
- RATH MATTHIAS, *«Was darf die Satire?» Die Veröffentlichung der Mohammed-Karikaturen zwischen Relevanz und Bullshit*, in: Debatin Bernhard (Hrsg.), *Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit*, Berlin 2007, S. 201 ff.
- RAZ JOSEPH, *Free Expression and Personal Identification*, Ausschnitt in: Blasi Vincent (Hrsg.), *Ideas of the First Amendment*, 2. Aufl., St. Paul 2012, S. 956 ff.
- *Liberalism, Scepticism, and Democracy*, Ausschnitt abgedruckt in: Blasi Vincent (Hrsg.), *Ideas of the First Amendment*, 2. Aufl., St. Paul 2012, S. 952 ff.
- RHINOW RENÉ/KOLLER HEINRICH/KISS CHRISTINA/THURNHERR DANIELA/BRÜHL-MOSER DENISE, *Öffentliches Prozessrecht. Grundlagen und Bundesrechtspflege*, 3. Aufl., Basel 2014
- RIKLIN FRANZ, *Die Nichtzulassung zum Entlastungsbeweis gemäss Art. 173 StGB, namentlich bei Vorverurteilungen durch die Medien*, in: ZStrR 1992 (110), S. 297 ff.
- *Zum Rechtfertigungsgrund der Wahrung (Wahrnehmung) berechtigter Interessen*, in: Donatsch Andreas/Forster Marc/Schwarzenegger Christian (Hrsg.), *Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte. Festschrift für Stefan Trechsel*, Zürich/St. Gallen 2002, S. 537 ff.

-
- *Der straf- und zivilrechtliche Ehrenschatz im Vergleich*, in: ZStrR 1983 (100), S. 29 ff.
- RITTIG GABRIELE, *Anmerkungen zu Satire und Justiz*, in: Dankert Birgit/Zechlin Lothar (Hrsg.), *Literatur vor dem Richter. Beiträge zur Literaturfreiheit und Zensur*, Baden-Baden 1988, S. 203 ff.
- ROGERS JOHN, *Milton, Lecture 8 «Areopagitica»*, in: Blasi Vincent (Hrsg.), *Ideas of the First Amendment*, 2. Aufl., St. Paul 2012, S. 112 ff.
- RÖSCH GERTRUD M., *Karikatur*, in: Braungart Georg/Fricke Harald/Grubmüller Klaus (Hrsg.), *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft. Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte*, Bd. 2, Berlin 2007, S. 233 ff. (zit.: RÖSCH, *Reallexikon Literaturwissenschaft*, Stichwort *Karikatur*)
- ROSINY STEPHAN, *Der beleidigte Prophet. Religiöse und politische Hintergründe des Karikaturenstreits*, in: Debatin Bernhard (Hrsg.), *Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit*, Berlin 2007, S. 103 ff.
- ROX BARBARA, *Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat?*, Diss. Münster 2011, Tübingen 2012
- RÜTHERS BERND, *Einführung: Medien als vierte Gewalt*, in: von Graevenitz Gerhart/Köcher Renate/Rüthers Bernd (Hrsg.), *Vierte Gewalt? Medien und Medienkontrolle*, Konstanz 1999, S. 11 ff.
- SACK ROBERT D., *Sack on Defamation. Libel, Slander, and Related Problems*, 1. Bd., 3. Aufl., New York 2002
- SALVADÉ VINCENT, *L'exception de parodie ou les limites d'une liberté*, in: *Medialex* 1998, S. 92 ff.
- SAMMOND NICHOLAS, *Birth of an Industry. Blackface Minstrelsy and the Rise of American Animation*, Durham/London 2015
- SCANLON THOMAS, *A Theory of Freedom of Expression*, in: *Philosophy and Public Affairs*, Vol. 1, 2/1972, S. 204 ff.
- SCHARF KURT, *Meinungsfreiheit als gesellschaftliches Sicherheitsventil – Erfahrungen aus Iran, Brasilien und Berlin*, in: Lampe Joachim (Hrsg.), *Meinungsfreiheit als Menschenrecht*, Baden-Baden 1998
- SCHAUB LUKAS, *Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen: ein Beitrag zum demokratischen Diskurs und zur politischen Chancengleichheit*, Diss. Basel 2011, Zürich 2012
- SCHAUER FREDERICK, *Fear, Risk and the First Amendment. Unraveling the «Chilling Effect»*, in: *Boston University Law Review* 85/1978, S. 684 ff.
- *Free Speech. A Philosophical Enquiry*, Cambridge 1982
- *The First Amendment as Ideology*, in: *William and Mary Law Review* 33/1992, S. 853 ff.
- SCHEFER MARKUS, *Die Beeinträchtigung von Grundrechten. Zur Dogmatik von Art. 36 BV*, Bern 2006

- *Die Kerngehalte von Grundrechten*. Geltung, Dogmatik, inhaltliche Ausgestaltung, Habil., Bern 2001
- SCHEFER MARKUS/LOOSER MARTIN, *Die Beeinträchtigung von Grundrechten (Art. 36 BV)*, in: ius.full Heft 2/2008, S. 82 ff.
- SCHEFER MARKUS/SCHAUB LUKAS, *Rassendiskriminierende Propaganda im Abstimmungskampf*. Eine Entgegnung auf Denise Busers Beitrag vom 18. Mai 2015, in: Jusletter vom 10. August 2015
- SCHOLZ BERNHARD E., Allegorie, in: Braungart Georg/Fricke Harald/Grubmüller Klaus (Hrsg.), *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*. Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte, Bd. 1, Berlin 2007, S. 40 ff. (zit.: SCHOLZ, *Reallexikon Literaturwissenschaft*, Stichwort Allegorie)
- SCHÖNERT JÖRG, *Roman und Satire im 18. Jahrhundert*. Ein Beitrag zur Poetik, Diss. München, Stuttgart 1969
- «Wir Negativen» – Das Rollenbewusstsein des Satirikers Kurt Tucholsky in der ersten Phase der Weimarer Republik (1918–1924) in: Ackermann Irmgard (Hrsg.), *Kurt Tucholsky. Sieben Beiträge zu Werk und Wirkung*, München 1981, S. 46 ff.
- SCHUMANN HERIBERT, *Zum strafrechtlichen und rundfunkrechtlichen Begriff der Pornographie*, in: Eser Albin et al. (Hrsg.), *Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag*, München 1998
- SCHWIND KLAUS, *Satire in funktionalen Kontexten*. Theoretische Überlegungen zu einer semiotisch orientierten Textanalyse, Tübingen 1988
- SEELMANN KURT/DEMKO DANIELA, *Rechtsphilosophie*, 6. Aufl., München 2014
- SEIDEL MICHAEL, *Satiric Inheritance*. Rabelais to Sterne, Princeton 1979
- SENDER HORST, *Kann man Liberalität übertreiben?*, in: ZRP 9/1994, S. 343 ff.
- SENN MISCHA C., *Der «gedankenlose Durchschnittsleser als normative Figur?»*, in: *Medialex* 1998, S. 150 ff.
- *Satire und Persönlichkeitsschutz*. Zur rechtlichen Beurteilung satirischer Äußerungen auf der Grundlage der Literatur- und Rezeptionsforschung, Diss. Zürich, Bern 1998
- SHEINBERG ESTI, *Irony, satire, parody and the grotesque in the music of Shostakovich*, Bodmin 2000
- SHIFFRIN SEANA VALENTINE, *A Thinker-Based Approach to Freedom of Speech*, in: 27 *Constitutional Commentary* (2011), S. 283 ff.
- SIMPSON PAUL, *On the Discourse of Satire*, Amsterdam/Philadelphia 2003
- SMOLLA RODNEY A., *Emotional Distress and the First Amendment*. An Analysis of *Hustler v. Falwell*, in: *Arizona State Law Journal*, 20/1988, S. 423 ff.
- SNYDER JOHN, *Prospects of Power*. Tragedy, Satire, the Essay, and the Theory of Genre, Lexington 1991

- SOEHRING JÖRG, *Ehrenschatz und Meinungsfreiheit*, in: NJW 1994, S. 2926 ff.
- SPÜHLER KARL/TENCHIO LUCA/INFANGER DOMINIK (HRSG.), *Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung*, 3. Aufl., Basel 2017 (zit.: BEARBEITER, BSK-ZPO, Art... N...)
- STABEN JULIAN, *Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung. Strukturen eines verfassungsrechtlichen Arguments*, Diss. Hamburg 2015, Tübingen 2016
- STARCK CHRISTIAN, *Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichte*, in: JZ 21/1996, S. 1033 ff.
- STRATENWERTH GÜNTER/BOMMER FELIX, *Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen*, 7. Aufl., Bern 2010 (zit.: STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II)
- STRATENWERTH GÜNTER/JENNY GUIDO/BOMMER FELIX, *Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen*, 7. Aufl., Bern 2010 (zit.: STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I)
- STRATENWERTH GÜNTER/WOHLERS WOLFGANG, *Schweizerisches Strafgesetzbuch. Handkommentar*, 3. Aufl., Bern 2013 (zit.: STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art... N...)
- STUDER PETER, *Medienrecht in der Schweiz* (in a nutshell), Zürich/St. Gallen 2013
- STUDER PETER/KÜNZI MARTIN, *So arbeiten Journalisten fair. Was Medienschaffende wissen müssen. Ein Ratgeber des Schweizer Presserats*, Interlaken 2011
- STURM PHILIPPA, *Brandeis: Beyond Progressivism*, in: Blasi Vincent (Hrsg.), *Ideas of the First Amendment*, 2. Aufl., St. Paul 2012, S. 691 ff.
- *Speaking Freely. Whitney v. California and American Speech Law*, Lawrence 2015
- STÜRNER ROLF, *Medienfreiheit und Ehrenschatz im liberalen Verfassungsstaat*, in: von Graevenitz Gerhart/Köcher Renate/Rüthers Bernd (Hrsg.), *Vierte Gewalt? Medien und Medienkontrolle*, Konstanz 1999, S. 85 ff.
- SUNNSTEIN CASS, *Democracy and the Problem of Free Speech*, New York 1993
- SUTHERLAND JAMES, *English Satire*, Cambridge 1958
- SWIFT JONATHAN, *A Modest Proposal*. For preventing the children of poor people in Ireland, from being a burden on their parents or country, and for making them beneficial to the publick, E-Book Version Project Gutenberg, 2008 (verfügbar unter: <http://www.gutenberg.org/files/1080/1080-h/1080-h.htm>)
- *Travels into Several Remote Nations of the World*. By Capt. Lemuel Guliver. Faithfully abridged, London 1727, Eighteenth Century Collections Online, Gale 2009

- TAYLOR YUVAL/AUSTEN JAKE, *Darkest America*. Black Minstrelsy from Slavery to Hip-Hop, New York/London 2012
- TEST GEORGE A., *Satire*. Spirit and Art, Tampa 1991
- TRECHSEL STEFAN/PIETH MARK (HRSG.), Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018 (zit.: BEARBEITER, PK StGB, Art... N...)
- TROLLER KAMEN, *Grundzüge des schweizerischen Immaterialgüterrechts*, 2. Aufl., Basel 2005
- TSCHANNEN PIERRE, «*Öffentliche Sittlichkeit*»: Sozialnormen als polizeiliches Schutzgut?, in: Bovait Benoit/Nguyen Minh Son (Hrsg.), *Mélanges en l'honneur de Pierre Moor*, Bern 2005, S. 553 ff.
- *Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 4. Aufl., Bern 2016
- TSCHANNEN PIERRE/ZIMMERLI ULRICH/MÜLLER MARKUS, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 4. Aufl., Bern 2014
- TSCHIZEWSKIJ DIMITRI, *Satire oder Grotteske*, in: Preisendanz Wolfgang/Warner Rainer (Hrsg.), *Das Komische*, München 1976, S. 269 ff.
- VAN DIJK PIETER/VAN HOOF FRIED/VAN RIJN ARIEN/ZWAAK LEO (HRSG.), *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights*, 5. Aufl., Cambridge/Antwerpen/Portland 2018 (zit.: VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*)
- VERWEYEN THEODOR/WITTING GUNTHER, *Parodie*, in: Braungart Georg/Fricke Harald/Grubmüller Klaus (Hrsg.), *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*. Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte, Bd. 3, Berlin 2007, S. 23 ff. (zit.: VERWEYEN/WITTING, *Reallexikon Literaturwissenschaft*, Stichwort Parodie)
- *Travestie*, in: Braungart Georg/Fricke Harald/Grubmüller Klaus (Hrsg.), *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*. Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte, Bd. 3, Berlin 2007, S. 682 ff. (zit.: VERWEYEN/WITTING, *Reallexikon Literaturwissenschaft*, Stichwort Travestie)
- VON BECKER BERNHARD, *Grenzenlose Freiheit der Satire?*, in: NJW 2001, S. 583 ff.
- *Rechtsfragen der Satire*, in: GRUR 2004, S. 908 ff.
- *Überlegungen zum Verhältnis von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht*, in: AfP 6/2001, S. 466 ff.
- VON BÜREN ROLAND/MARBACH EUGEN/DUCREY PATRICK, *Immaterialgüter und Wettbewerbsrecht*, 3. Aufl., Bern 2008
- VON MÜNCH INGO/KUNIG PHILIP (HRSG.), *Grundgesetz Kommentar*, Bd. 1: Präambel bis Art. 69, 6. Aufl., München 2012 (zit.: BEARBEITER, v. Münch/Kunig GGK, Art... N...)

- WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (HRSG.), Basler Kommentar Bundesverfassung, 1. Aufl., Basel 2015 (zit.: BEARBEITER, BSK-BV, Art... N...)
- WEBER ROLF H., Rundfunkrecht. Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG). Stämpfli Handkommentar, Bern 2008 (zit.: BEARBEITER, HK RTVG, Art... N...)
- WEBSTER RICHARD, *A Brief History of Blasphemy. Liberalism, Censorship, and «The Satanic Verses»*, Southwold 1990
- WIDMER MICHAEL, Das Verhältnis zwischen *Medienrecht und Medienethik*. Unter besonderer Berücksichtigung der «Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten» und des Schweizer Presserats, Diss. Zürich 2002, Bern 2003
- WILLIAMS SUSAN H., *Free Speech and Autonomy: Thinkers, Storytellers, and a Systemic Approach to Speech*, in: 27 Constitutional Commentary (2011), S. 399 ff.
- WOLF UWE, *Spötter vor Gericht*. Eine vergleichende Studie zur Behandlung von Satire und Karikatur im Recht der Bundesrepublik, Frankreichs, Englands und der USA, Diss. Köln, Frankfurt a.M. 1996
- WORCESTER DAVID, *The Art of Satire*, New York 1960
- WÜRTEMBERGER THOMAS, *Karikatur und Satire aus strafrechtlicher Sicht*, in: NJW 1982, S. 610 ff.
- *Satire und Karikatur in der Rechtsprechung*, in: NJW 1983, S. 1144 ff.
- WYATT WENDY N., *To Publish or Not? Does Running Offensive Cartoons Make News Organizations Praiseworthy or Blameworthy?*, in: Debatin Bernhard (Hrsg.), *Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit*, Berlin 2007, S. 35 ff.
- ZECHLIN LOTHAR, *Kunstfreiheit, Strafrecht und Satire*, in: NJW 1984, S. 1091 ff.
- ZEITER LIONEL, *La distinction du fait et du droit dans les recours de droit administratif auprès du tribunal fédéral*, Diss. Lausanne 2005
- ZELEZNY JOHN D., *Communications Law. Liberties, Restraints, and the Modern Media*, 4. Aufl., Belmont 2004
- ZELLER FRANZ, *Das eigene Bild und sein begrenzter Schutz*. Die Gerichtspraxis verpflichtet den Staat zum Schutz gegen Aufnahmen, lässt aber Raum für berechtigte Publikationen, in: digma 2013, S. 50 ff.
- *Öffentliches Medienrecht*. Mit einer Kurzeinführung in die Rechtswissenschaft, Bern 2004
- ZIPPELIUS REINHOLD/WÜRTEMBERGER THOMAS, *Deutsches Staatsrecht*. Ein Studienbuch, 32. Aufl., München 2008

- ZIV AVNER, *Humor's role in married life*, in: *Humor*, 1–3 (1988), S. 223 ff.
- *Introduction to National Styles of Humor*, in: Ziv Avner (Hrsg.), *National Styles of Humor*, New York/Westport/London 1988
- ZÖLLNER GUIDO C., *Ehrenschatz in den Vereinigten Staaten von Amerika – Vorbild für Deutschland?*, in: *ZUM* 1997, S. 719 ff.

Materialienverzeichnis

Botschaft BV	Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996 (BBl 1997 I 1 ff.)
Botschaft RTVG	Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 18. Dezember 2002 (BBl 2003 1569 ff.)
Botschaft StGB 1918	Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918 (BBl 1918 IV 1 ff.)
Botschaft Art. 197 StGB	Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie) (BBl 1985 II 1009 ff.)
Botschaft Art. 261 ^{bis} StGB	Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über die entsprechende Strafrechtsrevision vom 2. März 1992 (BBl 1992 III 269 ff.)
Botschaft URG	Botschaft zu einem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), zu einem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von integrierten Schaltungen (Topographiengesetz, ToG) sowie zu einem Bundesbeschluss über verschiedene völkerrechtliche Verträge auf dem Gebiete des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte (BBl 1989 III 477 ff.)
Parl. Initiative Flach	Parlamentarische Initiative Flach (16.430) – «Den Majestätsbeleidigungs-Artikel 296 StGB aufheben» (eingereicht am 27. April 2016)
Postulat Zbinden	Postulat Zbinden (94.3422) – «Medien als 4. Gewalt» (eingereicht am 6. Oktober 1994)
Resolution GA 06/251	Resolution der UNO-Generalversammlung vom 15. März 2006, A/Res. 60/251 (Human Rights Council)

Entscheidverzeichnis

Schweiz

Publizierte Bundesgerichtsentscheide

- BGE 143 I 147 (Luzerner Polizeigesetz)
- BGE 143 IV 193 (Abstimmungsplakat)
- BGE 142 I 49 (Kopftuch)
- BGE 140 I 394 (Gemischtes Wahlverfahren)
- BGE 140 IV 67 («Sauausländer»)
- BGE 140 IV 102 (Hitlergruss)
- BGE 139 I 195 (Variantenabstimmung Zug)
- BGE 138 I 274 (Palästina-Plakate SBB)
- BGE 138 III 641 (Verbaler Rassismus)
- BGE 138 IV 13 (Nacktwandern)
- BGE 137 I 8 (Fernsehinterview Gefängnis)
- BGE 137 IV 313 (Freysinger)
- BGE 136 III 401 (A.-Escort-Service)
- BGE 136 III 410 (Observation)
- BGE 136 IV 97 (Hungerstreik)
- BGE 134 II 260 (Schönheitschirurg)
- BGE 133 II 136 (Lovers TV)
- BGE 133 IV 31 (Pornografie)
- BGE 132 I 49 (Berner Wegweisung)
- BGE 132 I 256 (Brunnen)
- BGE 132 II 290 (SpiderCatcher)
- BGE 131 II 253 (Rentenmissbrauch)
- BGE 131 IV 23 (Scherrer)
- BGE 131 IV 64 (Pornografie)
- BGE 129 III 514 (Lego)

BGE 129 III 715 (Bäckerei Zürrer)
BGE 129 IV 95 (Geschädigtenstellung)
BGE 129 IV 197 (Buchumschlag)
BGE 127 I 84 (Schweine Luzern)
BGE 127 I 145 (Wottreng)
BGE 127 I 164 (Davos)
BGE 127 III 481 (Minelli)
BGE 127 IV 166 (Rechtswidrige Einreise)
BGE 126 III 209 (Kraska)
BGE 126 III 305 (Ringier)
BGE 125 I 347 (Privatschule Freiburg)
BGE 125 I 369 (Scientology Basel)
BGE 125 II 497 (Tamborini)
BGE 124 III 72 (Contra-Schmerz)
BGE 120 Ia 220 (Scientology)
BGE 120 IV 208 (Lizentiatsarbeit)
BGE 119 Ia 71 (Stürm)
BGE 119 Ia 178 (Schwimmunterricht)
BGE 118 IV 153 (Frick)
BGE 117 IV 27 (Gouvernante)
BGE 117 IV 276 («Sex mit sechzehn»)
BGE 116 Ib 37 (Grell-Pastell)
BGE 116 IV 211 (Ehrverletzung im Prozess)
BGE 115 IV 75 («Qui soutient la mafia?»)
BGE 114 IV 116 (New York City)
BGE 114 IV 14 (Ehre Kollektivgesellschaft)
BGE 111 II 209 (Unheimliche Patrioten)
BGE 111 IV 151 (Tessinerplatz)
BGE 118 Ia 46 (Scientology Zürich)
BGE 108 IV 21 (Träger strafrechtlicher Ehre II)
BGE 108 IV 165 (Menschenteppich)

BGE 107 Ia 277 (Luisier)
BGE 106 Ia 267 (Peep Show)
BGE 105 II 161 (Frischknecht)
BGE 102 IV 176 (Hubatka)
BGE 98 Ia 418 (Danuser)
BGE 97 I 221 (Neuapostolische Kirche Aarau)
BGE 97 IV 104 (Villard)
BGE 96 I 219 (Nöthinger)
BGE 96 I 586 (Aleinick)
BGE 96 IV 64 («Ich bin neugierig»)
BGE 95 II 481 (Club Medityrannis)
BGE 91 I 457 (Müller)
BGE 91 I 480 (Association de l'Ecole française)
BGE 87 I 114 (Sphinx-Film SA)
BGE 86 IV 19 (Fahrner)
BGE 85 IV 182 (Bossi)
BGE 83 IV 19 (Unzüchtige Veröffentlichung)
BGE 82 IV 10 (Perrinjaquet)
BGE 71 IV 36 (Träger strafrechtlicher Ehre I)
BGE 58 I 84 (Humbert-Droz)
BGE 55 II 29 («Windbeutel»)
BGE 37 I 381 (Murtenbieter)

Unpublizierte Bundesgerichtsentscheide

Urteil des BGer 5A_267/2017 vom 14. Dezember 2017 («Désastre en mode»)
Urteil des BGer 6B_734/2016 vom 18. Juli 2017 (Quenelle)
Urteil des BGer 4D_56/2016 vom 31. Oktober 2016 (Titanic)
Urteil des BGer 6B_627/2015 vom 4. November 2015 (Kristallnacht für Moscheen)
Urteil des BGer 1C_35/2015 vom 28. Oktober 2015 (Veranstaltung IZRS)
Urteil des BGer 5A_553/2012 vom 12. April 2014 (Vasella)

Urteil des BGer 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013 (von der Heide)
Urteil des BGer 6B_645/2007 vom 2. Mai 2008 (Aufruf zu Terrorismus)
Urteil des BGer 4C.167/2006 vom 16. Mai 2007 (Stauffer)
Urteil des BGer 4C.353/2002 vom 3. März 2003 (Unlauterer Wettbewerb)
Urteil des BGer 2A.526/2001 vom 29. April 2002 (VgT)
Urteil des BGer 5C.211/1994 vom 19. Dezember 1994 (Satire)
Urteil des BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (Kopp)
Urteil des BGer Str. 479/85 vom 13. März 1986 (Achternbusch)

Entscheide kantonaler Gerichte

Strafgericht Basel-Stadt, Urteil vom 2. November 2016, ES.2016.603 (nicht veröffentlicht und nicht definitiv) (Rapper Ensy)
Obergericht Kanton Zürich, Urteil vom 24. Mai 1985, abgedruckt in: ZR 1986, S. 97 ff. (Gespenst Achternbusch)

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

UBI Entscheid b.771 vom 2. Februar 2018 (Stinkwasser)
UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie)
UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP)
UBI Entscheid b.711 vom 25. Oktober 2015 (Pâques-Man)
UBI Entscheid b.692 vom 5. September 2014 (Le paysan oberlandais)
UBI Entscheid b.620 vom 20. August 2010 (Spermienqualität)
UBI Entscheid b.602 vom 27. August 2009 (Tard pour bar)
UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso)
UBI Entscheid b.543 vom 16. März 2007 (Zytlupe Kriegsmobilmachung)
UBI Entscheid b.524 vom 21. April 2006 (Asylkriminalität)
UBI Entscheid b.517 vom 25. August 2005 (SpiderCatcher)
UBI Entscheid b.515 vom 1. Juli 2005 (Kinder, Küche, Kirche)
UBI Entscheid b.503 vom 4. Februar 2005 (Pater Harald)
UBI Entscheid b.502 vom 4. Februar 2005 (Weihnachtsgeschichte)

UBI Entscheid b.483 und b.486 vom 14. Mai 2004 (WEF/Drohung)
UBI Entscheid b.460 vom 21. März 2003 (La Soupe est pleine)
UBI Entscheid b.463 vom 6. Dezember 2002 (SKA-P)
UBI Entscheid b.453 vom 23. August 2002 (Swissair)
UBI Entscheid b.435 vom 4. Mai 2001 (Primo Mattino)
UBI Entscheid b.404 vom 11. November 1999 (Faxculture)
UBI Entscheid b.374 vom 5. März 1999 (Binggis-Värs)
UBI Entscheid b.336 vom 7. März 1997 (Hostie-Banane) (in: VPB 61.67)
UBI Entscheid b.335 vom 7. Februar 1997 (Mann beisst Hund) (in: VPB 61.70)
UBI Entscheid b.302 vom 1. Dezember 1995 (Geldwäscherei) (in: VPB 60.91)
UBI Entscheid VPB 54.47 vom 5. Juli 1989 (Grell-Pastell)
UBI Entscheid VPB 53.48 vom 3. November 1988 (Kaktus)

Stellungnahmen des Presserats

Stellungnahme Presserat Nr. 14/2015 (Gypfel Zytig) (revidiert) vom 7. April 2017
(ursprünglich vom 4. Mai 2015)
Stellungnahme Presserat Nr. 24/2014 (Diskriminierung Wallis) vom 27. August
2014
Stellungnahme Presserat Nr. 25/2014 (Vigousse) vom 19. September 2014
Stellungnahme Presserat Nr. 72/2012 (Kessler/Botox Bakterien) vom 9. November
2012
Stellungnahme Presserat Nr. 53/2010 (Bischof/Anspielung Missbrauch) vom
17. Dezember 2010
Stellungnahme Presserat Nr. 55/2009 (Papst: Schatten der Vergangenheit) vom
3. November 2009
Stellungnahme Presserat Nr. 55/2008 (Einbürgerung Schweizerzeit) vom
12. Dezember 2008
Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) vom
21. März 2006
Stellungnahme Presserat, Nr. 19/2006 (Karikatur Papst) vom 13. April 2006
Stellungnahme Presserat Nr. 27/2006 (Diskriminierung: Engel als «Geflügel»)
vom 2. Juni 2006

Stellungnahme Presserat Nr. 17/2005 (Diskriminierung: «Puure Z'Morge SVP») vom 20. Mai 2005

Stellungnahme Presserat Nr. 14/2002 (Diskriminierung Homosexualität) vom 12. April 2002

Stellungnahme Presserat Nr. 19/2002 (Bibel und Gewalt) vom 26. April 2002

Stellungnahme Presserat 2/2000 (Schweizerische Katholische Wochenzeitung) vom 31. Januar 2000

Stellungnahme Presserat Nr. 37/2000 (Vergleich Ogi – Drittes Reich) vom 3. November 2000

Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) vom 7. November 1996

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteile des EGMR

- EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz,
Nr. 18597/13 vom 9. Januar 2018
- EGMR Grebneva und Alisimchik v. Russland, Nr. 8918/05 vom 22. November
2016
- EGMR Verlagsgruppe News GmbH v. Österreich, Nr. 60818/10 vom 25. Oktober
2016
- EGMR Medipress-Sociedade Jornalística Lda v. Portugal, Nr. 55442/12 vom
30. August 2016
- EGMR Ziembinski v. Polen (Nr. 2), Nr. 1799/07 vom 5. Juli 2016
- EGMR Instytut Ekonomichnykh Reform, Tov v. Ukraine, Nr. 61561/08 vom
2. Juni 2016
- EGMR Sousa Goucha v. Portugal, Nr. 70434/12 vom 22. März 2016
- EGMR Bohlen v. Deutschland, Nr. 53495/09 vom 19. Februar 2015
- EGMR Welsh und Silva Canha v. Portugal, Nr. 16812/11 vom 17. September 2013
- EGMR Eon v. Frankreich, Nr. 26118/10 vom 14. März 2013
- EGMR Ashby Donald u.a. v. Frankreich, Nr. 36769/08 vom 10. Januar 2013
- EGMR Ziembinski v. Polen, Nr. 46712/06 vom 24. Juli 2012
- EGMR Mouvement Raélien Schweiz v. Schweiz (GC), Nr. 16354/06 vom
13. Juli 2012
- EGMR Tusalp v. Türkei, Nr. 32131/08 und 41617/08 vom 21. Februar 2012
- EGMR Von Hannover v. Deutschland (Nr. 2) (GC), Nr. 40660/08 und 60641/08
vom 7. Februar 2012
- EGMR Palomo Sánchez u.a. v. Spanien (GC), Nr. 28955/06, 28957/06, 28959/06
und 28964/06 vom 12. September 2011
- EGMR Uj v. Ungarn, Nr. 23954/10 vom 19. Juli 2011
- EGMR Otegi Mondragon v. Spanien, Nr. 2034/07 vom 15. März 2011
- EGMR Alves da Silva v. Portugal, Nr. 41665/07 vom 20. Oktober 2009
- EGMR Kulis und Rózycki v. Polen, Nr. 27209/03 vom 6. Oktober 2009
- EGMR VgT v. Schweiz (Nr. 2) (GC), Nr. 32772/02 vom 30. Juni 2009

- EGMR Standard Verlags GmbH v. Österreich (Nr. 2), Nr. 21277/05 vom 4. Juni 2009
- EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03 vom 2. Oktober 2008
- EGMR Stoll v. Schweiz (GC), Nr. 69698/01 vom 10. Dezember 2007
- EGMR Lindon, Otchakovsky-Laurens und July v. Frankreich (GC), Nr. 21279/02 und 36448/02 vom 22. Oktober 2007
- EGMR Nikowitz und Verlagsgruppe News GmbH v. Österreich, Nr. 5266/03 vom 22. Februar 2007
- EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01 vom 25. Januar 2007
- EGMR Standard Verlags GmbH v. Österreich, Nr. 13071/03 vom 2. November 2006
- EGMR Klein v. Slowakei, Nr. 72208/01 vom 31. Oktober 2006
- EGMR Aydin Tatlav v. Türkei, Nr. 50692/99 vom 2. Mai 2006
- EGMR I.A. v. Türkei, Nr. 42571/98 vom 13. September 2005
- EGMR Sokolowski v. Polen, Nr. 75955/01 vom 29. März 2005
- EGMR Cumpana und Mazare v. Rumänien, Nr. 33348/96 vom 17. Dezember 2004
- EGMR Colombani u.a. v. Frankreich, Nr. 51279/99 vom 25. Juni 2002
- EGMR Lopes Gomes da Silva v. Portugal, Nr. 37698/97 28. September 2000
- EGMR News Verlags GmbH und Co.KG v. Österreich, Nr. 31457/96 vom 11. Januar 2000
- EGMR Lehideux und Isorni v. Frankreich (GC), Nr. 55/1997/839/1045 vom 23. September 1998
- EGMR Wingrove v. Vereinigtes Königreich, Nr. 17419/90 vom 25. November 1996
- EGMR Goodwin v. Vereinigtes Königreich (GC), Nr. 17488/90 vom 27. März 1996
- EGMR Prager und Oberschlick v. Österreich, Nr. 15974/90 vom 26. April 1995
- EGMR Jersild v. Dänemark (GC), Nr. 15890/89 vom 23. September 1994
- EGMR Otto-Preminger-Institut v. Österreich, Nr. 13470/87 vom 20. September 1994
- EGMR Open Door v. Irland, Nr. 14234/88 und 14235/88 vom 29. Oktober 1992
- EGMR Thorgeirson v. Island, Nr. 13778/88 vom 25. Juni 1992
- EGMR Castells v. Spanien, Nr. 11798/85 vom 23. April 1992

- EGMR Observer und Guardian v. Vereinigtes Königreich, Nr. 13585/88 vom 26. November 1991
- EGMR Fayed v. Vereinigtes Königreich, Nr. 17101/90 vom 21. September 1990
- EGMR Müller u.a. v. Schweiz, Nr. 10737/84 vom 24. Mai 1988
- EGMR Lingens v. Österreich, Nr. 9815/82 vom 8. Juli 1986
- EGMR The Sunday Times v. Vereinigtes Königreich (Nr. 1), Nr. 6538/74 vom 26. April 1979
- EGMR Handyside v. Vereinigtes Königreich, Nr. 5493/72 vom 7. Dezember 1976

Zulässigkeitsentscheide des EGMR (ab 1998)

- EGMR Haupt v. Österreich (dec.), Nr. 55537/10 vom 2. Mai 2017
- EGMR Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH & Co. KG v. Deutschland (dec.), Nr. 52205/11 vom 7. April 2016
- EGMR M’Bala M’Bala v. Frankreich (dec.), Nr. 25239/13 vom 20. Oktober 2015
- EGMR SC ABB Trading Srl. und Dragomir v. Rumänien (dec.), Nr. 54372/07 vom 12. März 2013
- EGMR Mohammed Ben El Mahi et al. v. Dänemark (dec.), Nr. 5853/06 vom 11. Dezember 2006
- EGMR Ivanciuc v. Rumänien (dec.), Nr. 18624/03 vom 8. September 2005
- EGMR Norwood v. Vereinigtes Königreich (dec.), Nr. 23131/03 vom 16. November 2004
- EGMR Garaudy v. Frankreich (dec.), Nr. 65831/01 vom 24. Juni 2003
- EGMR Schüssel v. Österreich (dec.), Nr. 42409/98 vom 21. Februar 2002

Zulässigkeitsentscheide der Europäischen Kommission für Menschenrechte (vor 1998)

- EKMR Otto-Preminger-Institut v. Österreich, Nr. 13470/87 vom 14. Januar 1993

Deutschland

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

- BVerfGE 124, 300 (Wunsiedel-Beschluss)
- BVerfGE 114, 339 (Mehrdeutige Äusserungen)
- BVerfGE 99, 185 (Scientology)
- BVerfGE 90, 241 (Auschwitzlüge)
- BVerfGE 86, 1 (Titanic/geb. Mörder)
- BVerfGE 82, 272 (Zwangsdemokrat)
- BVerfGE 82, 1 (Hitler-T-Shirt)
- BVerfGE 81, 298 (Nationalhymne)
- BVerfGE 81, 278 (Bundesflagge)
- BVerfGE 75, 369 (Strauss-Hachfeld)
- BVerfGE 67, 213 (Anachronistischer Zug)
- BVerfGE 65, 1 (Volkszählung)
- BVerfGE 61, 1 (Wahlkampf)
- BVerfGE 54, 129 (Kunstkritik)
- BVerfGE 30, 173 (Mephisto)
- BVerfGE 7, 198 (Lüth)
- BVerfGE 5, 85 (KPD-Verbot)

Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts

- BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 10. Juli 2002 – 1 BvR 354/98 (Bonnbons) (zit.: BVerfG, 1 BvR 354/98 (Rn. . . .) (Bonnbons))
- BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. November 2000 – 1 BvR 581/00 (Deutschland muss sterben) (zit.: BVerfG, 1 BvR 581/00 (Rn. . . .) (Deutschland muss sterben))
- BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 12. November 1997 – 1 BvR 2000/96 (Münzen-Erna) (zit.: BVerfG, 1 BvR 2000/96 (Rn. . . .) (Münzen-Erna))

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

RGSt 61, 183

Urteile des Bundesgerichtshofs

BGH, Urteil vom 11. März. 1993 (I ZR 264/91), in: GRUR 1994, S. 191 ff.
(Asterix-Persiflagen)

BGH, Urteil vom 11. März. 1993 (I ZR 263/91), in: GRUR 1994, S. 206 ff.
(Alcolix)

Entscheide der Oberlandgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte

OLG Hamburg, Urteil vom 15. Mai 2018 (7 U 34/17), in: BeckRS 2018, 8374
(Böhmermann)

LG Hamburg, Urteil vom 10. Februar 2017 (324 O 402/16), in: BeckRS 2017,
101443 (Böhmermann)

AG Kassel, Urteil vom 29. August 2013 (240 Cs), in: NJW 2014, S. 801 ff.
(Hitlergruss als Teil einer Kunstperformance)

OLG Hamm, Urteil vom 4. Februar 2004 (3 U 168/03), in: GRUR 2004, S. 970 ff.
(Comedy)

OLG Hamburg, Urteil vom 4. Juni 1998 (3 U 246–97), in: NJW-RR 1999,
S. 1060 ff. («Bild dir keine Meinung»)

BayObLG, Urteil vom 17. August 1994 (4 St RR 105/94), in: NJW 1995, S. 145 ff.
(Gedicht «Asylbetrüger»)

OLG Frankfurt, Urteil vom 11. Mai 1994 (2 Ss 413/93), in: NJW 1995, S. 143 ff.
(Gedicht «Asylbetrüger»)

BayObLG, Beschluss vom 31. Januar 1994 (4 St RR 209/93), in: NJW 1994,
S. 952 ff. (Gedicht «Asylbetrüger»)

AG Hamburg, Urteil vom 8. Oktober 1991 (36 a C 203/91), in: ZUM 1993,
S. 550 f. (Donald Duck)

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27. November 1981 (10 W 72/81), in: NJW 1982,
S. 647 ff. (Alle reden vom Frieden)

LG Frankfurt, Beschluss vom 6. Oktober 1981 (5/24 Qs 16/81), in: NJW 1982,
S. 659 ff. (Strauss als Kampfstier)

OLG Köln, Urteil vom 6. Juni 1978 (Ss 313/7), in: JR 1979, S. 338 ff. (In den
Gefängnissen der Bundesrepublik Deutschland wird gefoltert)

OLG Stuttgart, Urteil vom 11. Juni 1975 (4 U 142/74), in: NJW 1976, S. 628 ff.
(Unsere Siemenswelt)

Entscheidungen des Presserats

Entscheidung des Presserats, BK1–21/06: Mohammed-Karikaturen zulässig
(2006)

Vereinigte Staaten

United States Supreme Court

- Reed v. Town of Gilbert, 576 U.S. _ (2015)
FCC v. Fox Television Stations, Inc., 567 U.S. 239 (2012)
Reno v. ACLU, 521 U.S. 844 (1997)
Campbell v. Acuff-Rose Music, Inc., 510 U.S. 569 (1994)
Milkovich v. Lorain Journal, 497 U.S. 1 (1990)
Texas v. Johnson, 491 U.S. 397 (1989)
Hustler Magazine, Inc. v. Falwell, 485 U.S. 46 (1988)
Philadelphia Newspapers, Inc. v. Hepps, 457 U.S. 767 (1986)
FCC v. Pacifica Foundation, 438 U.S. 726 (1978)
Greenbelt Cooperative Publishing Association, Inc. v. Bresler, 398 U.S. 6 (1970)
Brandenburg v. Ohio, 395 U.S. 444 (1969) (per curiam)
Curtis Pub. Co. v. Butts, 388 U.S. 130, 155 (1967)
Keyishian v. Board of Regents of the University of the State of New York, 385 U.S. 589 (1967)
New York Times Co. v. Sullivan, 376 U.S. 254 (1964)
Speiser v. Randall, 357 U.S. 513 (1958)
Joseph Burstyn, Inc. v. Wilson, 343 U.S. 495 (1952)
Dennis v. U.S., 341 U.S. 494 (1951)
U.S. v. Schwimmer, 279 U.S. 644 (1929)
Whitney v. California, 274 U.S. 357 (1927)
Gitlow v. New York, 268 U.S. 652 (1925)
Abrams v. U.S., 250 U.S. 616 (1919)
Schenck v. U.S., 249 U.S. 47 (1919)

United States Courts of Appeals

- Farah v. Esquire Magazine, 736 F.3d 528 (D.C. Cir. 2013)
Brownmark Films, LLC v. Comedy Partners et al., 682 F.3d 687 (7th Cir. 2012)

Dr. Seuss Enterprises, L.P., v. Penguin Books USA, Inc., 109 F.3d 1394
(9th Cir. 1997)

Cliffs Notes v. Bantam Doubleday Dell Pub. Group, 886 F.2d 490 (2nd Cir. 1989)

Rogers v. Grimaldi, 875 F.2d 994 (2nd Cir. 1989)

Falwell v. Flynt; Hustler Magazine, Inc., 797 F.2d 1270 (4th Cir. 1986)

Texas Supreme Court

New Times, Inc. v. Isaacks, 146 S.W.3d 144 (Tex. Sup. Ct. 2004)

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
aBV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (alt), SR 101
Abs.	Absatz
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AG	Amtsgericht (Deutschland)
AK	Alternativkommentar
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22. November 1969
Anm.	Anmerkung
AR	Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landgericht
BBC	British Broadcasting Corporation
BBl	Bundesblatt
Bd.	Band
BE	Bern
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
bGS	Systematische Gesetzessammlung Kanton Appenzell Ausserrhoden
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts (Bundesgerichtsentscheid)
BGer	Schweizerisches Bundesgerichts (in Bezeichnungen für unpublizierte Urteile)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005, SR 173.110
BGH	Bundesgerichtshof (Deutschland)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen

BS	Basel-Stadt
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
BVerfG	Bundesverfassungsgericht (Deutschland)
BVerfGE	Entscheid des deutschen Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG) vom 12. März 1951
BvR	Registerzeichen verwendet für Beschwerden ans Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a oder 4b GG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEDH	Cour européenne des droits de l’homme
CEO	Chief Executive Officer (Geschäftsführer)
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht (CHK Privatrecht)
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
D.C. Cir.	United States Court of Appeals, District of Columbia Circuit
DDR	Deutsche Demokratische Republik
dec.	Zulässigkeitsentscheid des EGMR (decision)
d.h.	das heisst
D-StGB	Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (StGB) vom 15. Mai 1871 («Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist»)
E.	Erwägung

ECHR	European Convention on Human Rights oder European Court of Human Rights
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
EMD	Eidgenössisches Militärdepartement (heute Teil des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport)
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, SR 0.101
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f./ff.	und folgende (Seite(n))
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GC	Grosse Kammer (Grand Chamber/Grand Chambre) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz) vom 23. Mai 1949
GGK	Grundgesetz Kommentar
GlG	Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG) vom 24. März 1995, SR 151. 1
GRA	Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
HK	Handkommentar
h.L.	herrschende Lehre
HRA	Human Rights Act 1998 (Chapter 42) (Vereinigtes Königreich)
Hrsg.	Herausgeber
i.e.S.	im engeren Sinne
Inc.	Incorporated

insb.	insbesondere
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IZRS	Islamischer Zentralrat Schweiz
Jh.	Jahrhundert
JK	Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten (Journalisten-Kodex)
JR	Juristische Rundschau
JUSO	Partei der Jungsozialist*innen Schweiz
JZ	JuristenZeitung
KK	Konkordanzkommentar
KUKO	Kurzkommentar
LG	Landgericht (Gericht nach § 59 Gerichtserfassungsgesetz, Deutschland)
lit.	Litera
LLC	Limited Liability Company
L.P.	Limited Partnership
LRTV	Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV) du 24 mars 2006, SR 784.40
m.E.	meines Erachtens
m.a.W.	mit anderen Worten
MSchG	Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG) vom 28. August 1992, SR 232.11
MStG	Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927, SR 321.0
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Randnote
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o.ä./Ä.	oder ähnlich/Ähnliche(s/r/m)
OFK	Orell Füssli-Kommentar
OIC	Organisation für Islamische Zusammenarbeit (Organization of Islamic Cooperation)
OLG	Oberlandesgericht (Deutschland)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220
ParlG	Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002, SR 171.10
PK StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar
RDK	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Abgeschlossen in New York am 21. Dezember 1965. Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. März 1993. Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 29. November 1994), SR 0.104. In Kraft getreten für die Schweiz am 29. Dezember 1994.
recht	recht – Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis
Res.	Resolution
RGSt	Reichsgericht in Strafsachen
Rn.	Randnote
RTVG	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006, SR 784.40
RTVV	Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007, SR 784.401
S.	Seite(n)
S.D.N.Y.	United States District Court Southern District of New York
Sec.	Section
SG	Systematische Gesetzessammlung Kanton Basel-Stadt/ Kanton Solothurn

Abkürzungsverzeichnis

SGF	Systematische Gesetzessammlung Kanton Fribourg
SGK	St. Galler Kommentar
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SO	Solothurn
sog.	sogenannt(e/r/s/en)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR)
SRSZ	Systematische Gesetzessammlung Kanton Schwyz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
StGG	Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Kurztitel: Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger), Gesetzesnummer 10000006
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, SR 312.0
Sup. Ct.	Supreme Court
SVP	Schweizerische Volkspartei
SZ	Schwyz
Tex.	Texas
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliche(s)
UBI	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen
UFITA	Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft
UNO	United Nations Organization (Vereinte Nationen)
URG	Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992, SR 231.1
u.U.	unter Umständen

UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986, SR 241
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VgT	Verein gegen Tierfabriken
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
WEF	World Economic Forum (Weltwirtschaftsforum)
WRV	Weimarer (Reichs-)Verfassung; Verfassung des Deutschen Reichs vom 31. Juli 1919
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
z.T.	zum Teil
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Einleitung

Im Zusammenhang mit der von ihr lancierten «1:12-Initiative» veröffentlichte die Partei der Jungsozialist*innen Schweiz (JUSO) im Herbst 2010 ein Plakat, auf dem die Kopfbilder dreier bekannter Wirtschaftsführer (Daniel Vasella, damaliger Verwaltungsratspräsident von Novartis, Brady Dougan, damaliger CEO von Credit Suisse, und Oswald Grübel, damaliger CEO der UBS) auf Abbildungen von drei nackten Körpern gefügt wurden, wobei die drei männlichen Körper ihre Scham mit einem «Kräutertöpfchen», einem Blatt mit dem Text «1:12» respektive mit den Händen verdeckten. Die Fotomontage war überschrieben mit: «1:12-Initiative – gesammelt» und «Abzocker, zieht euch warm an!»¹ Einer der Abgebildeten, Daniel Vasella, erachtete sich durch die Darstellung und die Verwendung seines Kopfbilds in seinen Persönlichkeitsrechten nach Art. 28 ZGB verletzt, reichte eine entsprechende Klage ein und gelangte schliesslich vor das Bundesgericht.²

In den Vereinigten Staaten wurde im Mai 2011 auf einem politischen Blog die Mitteilung veröffentlicht, dass Joseph Farah, ein bekannter Verschwörungstheoretiker sowie Gründer und Chefredakteur von World Net Daily³, das eben erschienene Buch *Where's the Birth Certificate? The Case that Barack Obama is not Eligible to Be President* per sofort aus dem Verkauf ziehe, da es Unwahrheiten enthalte.⁴ Er würde deshalb den Preis des Buches an alle Käufer zurückerstatten. Versehen war der Blog-Eintrag mit den

¹ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (A).

² Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (B).

³ World Net Daily (WND) ist eine politisch konservative Website, welche Nachrichten und politische Kolumnen publiziert. Vgl. die Webseite von WND (<http://www.wnd.com/>).

⁴ Autor dieses Buchs war Jerome Corsi, ein für WND arbeitender Journalist. Sowohl Farah als auch Corsi sind bekannte Vertreter und Verbreiter von Verschwörungstheorien, wonach Barack Obama (US Präsident 2008–2016) nicht in den Vereinigten Staaten geboren sei, was heissen würde, dass er nach Art. 2 Sec. 1 al. 5 der Verfassung der Vereinigten Staaten nicht Präsident sein könnte. Vgl. Farah v. Esquire Magazine, 736 F.3d 528, 531 ff. (D.C. Cir. 2013).

Tags «*News & Politics*», «*politics blog*», «*birthers*», «*wingnuts*»⁵ und «*humor*».⁶

Im Rahmen der Sendung «Das Letzte der Woche» auf dem österreichischen Fernsehsender ATV+ wurde im September 2013 ein Besuch des damaligen österreichischen Vizekanzlers Haupt (FPÖ) im Wiener Zoo anlässlich seiner Übernahme einer Patenschaft eines Flusspferds thematisiert. Ein Bild von Haupt bei den Flusspferden wurde dahingehend kommentiert, dass Haupt (das grössere Tier auf dem Bild) und sein Paten-Flusspferd gut miteinander auskämen und tatsächlich auch mehrere Gemeinsamkeiten teilten: So seien sie beide im Normalfall von einer grossen Zahl von braunen Ratten umgeben.⁷ Diese Bezeichnung «als Flusspferd umgeben von braunen Ratten» erachtete Haupt als persönlichkeitsverletzend und gelangte mit seiner Angelegenheit bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.⁸

Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit ist die Beobachtung, dass satirische Äusserungen in der Art der soeben geschilderten in den letzten Jahren zunehmend gerichtlich beurteilt wurden, und dies nicht nur in der Schweiz, sondern auch durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Während die rechtliche Befassung mit satirischen Äusserungen grundsätzlich nichts Neues ist⁹ und Urteile auch in der Schweiz seit Jahrzehnten vorliegen, ist doch eine deutliche Zunahme der rechtlichen Auseinandersetzung mit satirischen

⁵ Wingnut (auch wing-nut oder wing nut) ist eine amerikanische politische Bezeichnung für eine Person, welche irrationale oder extreme Positionen vertritt oder Verschwörungstheorien verbreitet. Vgl. Webster Dictionary, «wingnut»; The Economist vom 16. Mai 2010, Six Questions for John Avlon (http://www.economist.com/blogs/democracyinamerica/2010/05/john_avlon_interview).

⁶ Esquire Magazine vom 18. Mai 2011, Breaking: Jerome Corsi's Birther Book Pulled from Shelves! (<http://www.esquire.com/news-politics/news/a9967/jerome-corsi-birther-book-5765410/>).

⁷ EGMR Haupt v. Österreich (dec.), Nr. 55537/10, § 4 (2017).

⁸ Zur Argumentation des Gerichtshofs EGMR Haupt v. Österreich (dec.), Nr. 55537/10, § 27 ff. (2017).

⁹ Vgl. bspw. die Diskussionen um Gerichtsurteile zu satirischen Äusserungen in Deutschland in den 1980er und 1990er Jahren. OTTO, Ehrenschutz in der politischen Auseinandersetzung, S. 1 ff.; WÜRTEMBERGER, Karikatur und Satire aus strafrechtlicher Sicht, S. 610 ff.; WÜRTEMBERGER, Satire und Karikatur in der Rechtsprechung, S. 1144 ff.; ZEHLIN, Kunstfreiheit, Strafrecht und Satire, S. 1091 ff. Vgl. allgemeiner RITTIG, Anmerkungen zu Satire und Justiz, S. 203 ff.

Äusserungen gerade in der Schweiz zu erkennen und vor allem setzt sich zunehmend ein Bewusstsein durch, dass Satire existiert, dass sie etwas «Besonderes» ist und deshalb eventuell einer speziellen Beurteilung bedürfe.¹⁰ Inwiefern Satire jedoch «besonders» zu beurteilen ist oder allenfalls eines besonderen Spielraums bedarf und welches die rechtlichen Konsequenzen aus dieser Annahme sind, wird in den entsprechenden Gerichtsurteilen kaum strukturiert begründet oder logisch kohärent angewendet.

Ziel der Arbeit ist es deshalb, die Frage nach dem grundrechtlichen Schutz von satirischen Äusserungen im Rahmen der Meinungsfreiheit zu klären. Konkret sollen die spezifischen Aspekte des grundrechtlichen Schutzes von Satire herausgearbeitet werden und es ist in Bezug auf die relevanten Aspekte zu erläutern, nach welchen Regeln und Prinzipien satirische Äusserungen rechtlich zu beurteilen sind. Dabei wird nicht das Ziel verfolgt, Satire als eine per se zulässige Art der Äusserung mit grundsätzlich anderen Beurteilungsmaßstäben zu etablieren.¹¹ Im Gegenteil, es ist eine der Grundannahmen dieser Arbeit, dass satirische Äusserungen nicht prinzipiell anders als andere Meinungsäusserungen zu beurteilen sind, sondern lediglich spezifische Charakteristika kombinieren und deshalb in Bezug auf diese eine spezifische Beurteilung benötigen. Ziel ist es deshalb, die Frage zu beantworten, wie bzw. inwiefern der satirische Charakter einer Meinungsäusserung zu erfassen und zu berücksichtigen ist, um in der rechtlichen Beurteilung dieser Äusserungen ihren speziellen Merkmalen adäquat Rechnung zu tragen und sie so ausreichend grundrechtlich zu schützen.

Satire wird oft als eine besonders wichtige Form gesellschaftlicher Kritik bezeichnet und wird gerade auch in der öffentlichen Wahrnehmung zuweilen als durch besondere politische Umstände gerechtfertigt und zumindest moralisch «richtig» angesehen.¹² Diese positive Charakterisierung von Satire darf jedoch

oder auch die rechtsvergleichende Dissertation von Wolf aus den 1990er Jahren. WOLF, Spötter vor Gericht.

¹⁰ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2). Vgl. auch die ständige Rechtsprechung der UBI, bspw. UBI Entscheid b.692 vom 5. September 2014 (Le paysan oberlandais) (E. 5.1); UBI Entscheid b.602 vom 27. August 2009 (Tard pour bar) (E. 7.1); Entscheid UBI b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.1); UBI Entscheid b.453 vom 23. August 2002 (Swissair) (E. 6.4).

¹¹ Vgl. auch Urteil des BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2); SMOLLA, Emotional Distress and the First Amendment, S. 453.

¹² Siehe zum Bezug von Satire zu Moral unten Erster Teil, A, I, 2a ff.

nicht darüber hinwegtäuschen, dass satirische Äusserungen häufig auch bewusst verletzend sind, in plumper Geschmacklosigkeit daherkommen, sich nahe an der Grenze zu Rassismus und Diskriminierung bewegen oder einfach nur dumm und primitiv gestaltet sind. Eine grundrechtliche Befassung mit dem Schutz von Satire setzt sich also insbesondere auch mit Äusserungen auseinander, welche allenfalls nicht als besonders schützenswert erscheinen. Gerade in diesem Punkt greift die Arbeit einen Aspekt des grundrechtlichen Schutzes von Meinungsäusserungen auf, welcher über den spezifischen Bereich satirischer Äusserungen hinaus im Allgemeinen relevant ist und gerade in der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Diskussion teilweise zu wenig Beachtung findet: Zwar gilt die Meinungsfreiheit nicht absolut, Meinungsäusserungen sind jedoch regelmässig gerade auch dann rechtlich zulässig, wenn sie qualitativ schlecht, unsachlich oder moralisch verwerflich sind.¹³ Entsprechend soll die vorliegende Arbeit in diesem Kontext auch darlegen, dass satirische Äusserungen, auch wenn sie moralisch kaum vertretbar, in ihrer Qualität schlecht und möglicherweise mit der journalistischen Berufsethik unvereinbar sind, rechtlich zu schützende und in vielen Fällen auch rechtlich zulässige Äusserungen sind.

Die vorliegende Arbeit versucht das Phänomen «Satire» als eine Form der Meinungsäusserung rechtlich zu erfassen und befasst sich aus diesem Grund eingehend mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit. Zu diesem Zweck wird dargelegt, welches die zentralen Grundsätze und Schutzdimensionen dieses Grundrechts sind und welche Regeln zum grundrechtlichen Schutz von Meinungsäusserungen daraus folgen. Ausgehend von dieser Darstellung soll erarbeitet werden, wie satirische Meinungsäusserungen sich in die bestehende Dogmatik zur Meinungsfreiheit einordnen lassen und welche Konsequenzen sich aus der Natur und der Funktion von Satire sowie den Grundsätzen der Meinungsfreiheit für den grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen ergeben. Die Argumentation zu den einzelnen Aspekten des grundrechtlichen Schutzes von Satire, zu den notwendigen Grundsätzen und spezifischen Re-

¹³ So die ständige Rechtsprechung bspw. des EGMR: «It [Artikel 10] is applicable not only to <information> or <ideas> that are favourably received or regarded as inoffensive or as a matter of indifference, but also to those that offend, shock or disturb.» EGMR *Stoll v. Schweiz* (GC), Nr. 69698/01 § 101 (2007) (m.w.H.). Siehe dazu unten Erster Teil, B, I, 1.

geln im Umgang mit dieser Art von Äusserungen orientiert sich deshalb auch an den mit der Meinungsfreiheit verfolgten Zielen und Zwecken.

Obwohl sich sowohl die schweizerische Lehre¹⁴ als auch die Rechtsprechung¹⁵ immer wieder zu Satire äussern, sind fundierte Diskussionen und umfassende Ausführungen zu satirischen Äusserungen selten. Insbesondere finden sich kaum etablierte Grundsätze, wie mit Satire als einer Form der Äusserung von gesellschaftlicher Relevanz umzugehen ist und wie Satire im Detail grundrechtlich zu schützen ist.¹⁶ Aus diesem Grund kann die Behandlung der Frage nach dem grundrechtlichen Schutz von Satire in der Schweiz nicht bloss mit Blick auf die schweizerische Lehre und Rechtsprechung analysiert werden. Vorliegende Arbeit befasst sich deshalb zum einen intensiv mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum Schutz von Satire im Rahmen von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und zum anderen wird auch die Situation in der Rechtsprechung und Literatur in Deutschland und den Vereinigten Staaten miteinbezogen. Dieser rechtsvergleichende und mit der EMRK das internationale Recht berücksichtigende Ansatz gründet zum einen darauf, dass die Grundsätze der Meinungsfreiheit, ob in der Schweiz, in Deutschland, den Vereinigten Staaten oder nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dieselben sind. In den Details mag das Grundrecht jeweils unterschiedlich ausgeprägt sein und auf spezifische nationale Problemstellungen reagieren bzw. im Fall von Art. 10 EMRK den supranationalen Charakter des Gerichtshofs reflektieren. Die Garantien aller erwähnten Rechtsordnungen gehen jedoch auf einen gemeinsamen Ursprung zu-

¹⁴ Hervorzuheben ist SENNS Dissertation zum Konflikt zwischen Satire und Persönlichkeitsschutz. SENN, *Satire und Persönlichkeitsschutz* (1998). Vgl. auch NOLL, *Satirische Ehrverletzungen* (1959); ACKERMANN, *Satire und Strafrecht* (1999). Regelmässig am Rande erwähnt wird Satire in den einschlägigen Kommentaren zu Art. 28 ZGB und Art. 173 StGB. Vgl. bspw. AEBI-MÜLLER, *CHK Privatrecht*, Art. 28 N 20; MEILI, *BSK-ZGB*, Art. 28 N 51; RIKLIN, *BSK-StGB*, vor Art. 173 N 36, 75; STRATENWERTH/WOHLERS, *HK StGB*, Art. 173 N 16; TRECHSEL/LIEBER, *PK StGB*, Art. 173 N 8.

¹⁵ Hervorzuheben sind primär folgende Urteile: Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (Vasella); BGE 137 IV 313 (Freysinger); BGE 132 II 290 (Spider-Catcher); Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (Kopp); BGE 95 II 481 (Club Medityrannis). S. dazu auch Zweiter Teil, A, I.

¹⁶ Vgl. MEILI, *BSK-ZGB*, Art. 28 N 51 (mit der Aussage, in der Schweiz habe sich kein spezifisches Satire-Recht gebildet).

rück¹⁷, widerspiegeln ähnliche Vorstellungen dazu, weshalb Meinungen zu schützen sind und zudem hat die US-amerikanische Rechtsprechung über den EGMR auch Einfluss auf das Verständnis der Meinungsfreiheit in Europa gefunden. Nicht zuletzt stellen sich in Bezug auf den Schutz von Satire als Meinungsäußerungen in den einbezogenen Rechtsordnungen sehr ähnliche und zum Teil beinahe identische Fragen, wenn auch diese zum Teil unterschiedlich gelöst werden und die Schlussfolgerungen im Ergebnis anders sein können.¹⁸

Die Auswahl der zur Analyse und zum Vergleich beigezogenen Rechtsordnungen basiert auf folgenden Überlegungen: Die Rechtsprechung des EGMR zur in Art. 10 EMRK garantierten Meinungsfreiheit bildet aufgrund der verbindlichen Geltung der EMRK für die Konventionsstaaten einen übergreifenden Minimalstandard des Grundrechtsschutzes in Europa.¹⁹ So orientiert sich die grundrechtliche Rechtsprechung der Schweiz an den Urteilen des EGMR, und seiner Rechtsprechung kommt so gerade in Bezug auf die Meinungsfreiheit auch für die Schweiz eine wichtige Bedeutung zu. Deutschland und die Vereinigten Staaten sind zwei grosse Rechtsordnungen mit einer langen Tradition zur Meinungsfreiheit, sowohl in der Literatur als auch der Praxis, und sie sind zur Frage des Grundrechtsschutzes von Satire aus unterschiedlichen Gründen für einen Rechtsvergleich interessant.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten enthält eine der weltweit ältesten Garantien der Meinungsfreiheit.²⁰ Die Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten im 20. Jahrhundert hat zum einen die herausragende Be-

¹⁷ Vgl. BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn 47 ff.; GROTE, EMRK/GG KK, Kap. 1 N 1; GROTE/WENZEL, EMRK/GG KK, Kap. 18 N 1 ff.; HOFFMANN-RIEM, AK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 N 1.

¹⁸ Vgl. bspw. die erstaunliche Ähnlichkeit der Sachverhalte in *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46 (1988) und BVerfGE 75, 369 (Strauss-Hachfeld) oder die sich sowohl in BGE 137 IV 313 und in EGMR Haupt v. Österreich (dec.), Nr. 55537/10 (2017) stellende Frage der Zulässigkeit von Nazivergleichen. Vgl. zu einer vergleichenden Analyse von *Hustler* und *Strauss* NOLTE, Falwell vs. Straus, S. 253 ff.

¹⁹ Vgl. GROTE, EMRK/GG KK, Kap. 1 N 23 f.; HOFFMANN-RIEM, AK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 N 17 ff.

²⁰ Die Meinungsfreiheit ist garantiert im Ersten Zusatzartikel zur Unionsverfassung des Vereinigten Staaten von 1776, welcher im Jahr 1791 Teil der Verfassung wurde. Vgl. Hinweise bei CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.02. S. unten Erster Teil, B, I, 1a.

deutung der Meinungsfreiheit betont und zum anderen eine differenzierte Rechtsprechung zum Umgang mit unterschiedlichen Formen von Meinungsäußerungen hervorgebracht.²¹ Auch findet sich im anglo-amerikanischen Rechtskreis eine intensiv geführte Auseinandersetzung mit der Frage, weshalb welche Meinungsäußerungen geschützt werden sollten und weshalb bestimmte Einschränkungen besonders problematisch sind.²² Die Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten zur Meinungsfreiheit hat zudem einen beträchtlichen Einfluss auch auf die Rechtsprechung des EGMR. Dieser hat so beispielsweise die Argumente zu besonders schützenswerten Gruppen von Meinungsäußerungen übernommen²³ und so haben über die Rechtsprechung des EGMR, welche wie erwähnt für die schweizerische Rechtsordnung und die Ausprägung und Weiterentwicklung der Meinungsfreiheit wichtig ist, diese Aspekte der US-amerikanischen Doktrin und Rechtsprechung auch in der Schweiz Anwendung gefunden.

Die Meinungsfreiheit in Deutschland ist seit 1949 in Art. 5 GG garantiert.²⁴ Die entsprechende Dogmatik und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dabei ebenfalls differenziert und deshalb illustrativ. Vor allem aber setzt sich die deutsche Rechtsprechung und insbesondere das Bundesverfassungsgericht seit 1928 in meist überzeugend argumentierten Urteilen mit dem Grundrechtsschutz von Satire auseinander.²⁵ Aus diesem Grund ist die deutsche Rechtsprechung und in der Folge auch die Lehre im Hinblick auf den Umfang und die Detailliertheit der Thematisierung des grundrechtlichen Schutzes satirischer Äußerungen relativ einzigartig. Das schweizerische Bundesgericht stützt sich in seiner Argumentation zur Meinungsfreiheit oder dem Schutz von Satire zwar nie explizit auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts oder auf die deutsche Lehre. Aufgrund der sprachlichen (zumindest für einen Teil der Schweiz) und geografischen Nähe sowie einer gewissen

²¹ Vgl. für eine Übersicht ZELEZNY, Communications Law, S. 36 ff.

²² Vgl. bspw. BARENDT, Freedom of Speech; BOLLINGER, The Tolerant Society; SCHAUER, Free Speech.

²³ Vgl. HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 693 ff.

²⁴ Vgl. zur Geschichte der Meinungsfreiheit in Deutschland HOFFMANN-RIEM, AK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 N 5; SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 4 ff.

²⁵ Vgl. bspw. RGSt 61, 183; BVerfGE 75, 369 (Strauss-Hachfeld); BVerfGE 81, 298 (Nationalhymne); BVerfGE 82, 1 (Hitler-T-Shirt); BVerfGE 86, 1 (Titanic/geb. Mörder).

kulturellen (auch «rechtskulturellen») Nähe ist ein Rechtsvergleich mit Deutschland aber ebenfalls interessant. Vor allem können die deutschen Ansätze zum rechtlichen Umgang mit Satire so unter Umständen als Inspiration dienen, und ihre Kritik in der Lehre kann helfen, die positiven und die problematischen Elemente in den bestehenden Ansätzen zu erkennen und eventuell zu verbessern. Folglich drängt sich der Vergleich mit der deutschen Rechtsordnung nicht nur im Zusammenhang mit der Betrachtung der Meinungsfreiheit im Allgemeinen auf, sondern vor allem auch aufgrund der in der deutschen Rechtsprechung entwickelten Regeln für den Umgang mit Satire.

Zur Beantwortung der Frage nach dem grundrechtlichen Schutz von Satire in der beschriebenen Vorgehensweise wird die Arbeit folgendermassen aufgebaut: Im ersten Teil wird auf den für die Arbeit zentralen Begriff der Satire eingegangen. So wird zunächst der Begriff der Satire durch Versuche der definierenden Umschreibung geklärt sowie auf die möglichen Funktionen satirischer Äusserungen hingewiesen. Danach wird auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit eingegangen. Dabei wird insbesondere auch ein Fokus auf den Schutzzwecken der Meinungsfreiheit liegen. Ebenfalls wird dargelegt, welche Typen von Meinungsäusserungen ein besonders hohes Schutzniveau aufweisen und an welche Einschränkungen von Meinungsäusserungen besonders hohe Anforderungen der Rechtfertigung zu stellen sind. Diese Ausführungen ermöglichen es sodann, Satire als eine Form der Meinungsäusserung einzuordnen und klarzustellen, nach welchen Grundsätzen der Rechtsprechung satirische Äusserungen aufgrund ihres Charakters und ihrer Funktion zu beurteilen sind. Durch diese Überlegungen und Analysen kann dargelegt werden, inwiefern Satire eine «besondere» Art der Meinungsäusserung ist und inwiefern sie eines besonderen Schutzes bedarf.

Im zweiten Teil wird, aufbauend auf den Erklärungen aus dem ersten Teil und der zentralen Feststellung, dass Satire eine Meinungsäusserung mit spezifischem künstlerischen und gesellschaftlich bedeutsamen Charakter ist, welche besonders zu schützen ist, auf die besonderen Aspekte des grundrechtlichen Schutzes von Satire eingegangen. Dabei sollen zunächst allgemeine Fragestellungen zum Grundrechtsschutz von Satire thematisiert werden. Anschliessend wird auf klassische Kollisionsfälle zwischen satirischen Äusserungen und rechtlich geschützten Interessen der Allgemeinheit oder von Dritten eingegangen. Dabei wird erläutert, inwiefern in den typischen Konstellationen auf wel-

che Aspekte besonders zu achten ist und welche Aspekte aus grundrechtlicher Sicht besonders problematisch sind.

Im Ergebnis werden diese Ausführungen darlegen, dass satirische Äußerungen als eine Form der gesellschaftlichen Kritik besonders schutzwürdig und aufgrund ihres künstlerischen Charakters besonders interpretationsbedürftig sind. Wird diesem Charakter satirischer Äußerungen in ihrer rechtlichen Beurteilung konsequent Rechnung getragen, so liegt die Schlussfolgerung nahe, dass satirische Äußerungen praktisch nur unter restriktiven Bedingungen einzuschränken sind.

Erster Teil:
Satire und Meinungsfreiheit –
Begriffe und Präzisierungen

Die vorliegende Arbeit analysiert und präzisiert die grundrechtlichen Anforderungen an die rechtliche Beurteilung von satirischen Meinungsäußerungen. Ein derartiges Vorhaben setzt zunächst voraus, dass der Begriff der Satire zum Zweck dieser Arbeit präzisiert und auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit eingegangen wird. Im ersten Teil dieser Arbeit soll deswegen zum einen das Phänomen «Satire» begrifflich definiert, die Wirkungsweise von Satire erklärt und die mit satirischen Äußerungen im Allgemeinen assoziierten Funktionen dargestellt werden (A). Zum anderen ist ebenfalls darzulegen, welche die Grundsätze der die satirischen Äußerungen schützenden Meinungsfreiheit sind, welche Funktionen das Grundrecht erfüllt und wie satirische Äußerungen als Meinungsäußerungen in die bestehenden rechtlichen Regeln und Grundsätze des Grundrechts einzuordnen sind. Dabei ist darauf einzugehen, inwiefern Satire als Meinungsäußerung zu qualifizieren ist, worin die Besonderheiten satirischer Äußerungen liegen und inwiefern der typisch satirische Charakter Satire zu einer etwas speziellen Art der Meinungsäußerung macht, welche deshalb eines besonderen grundrechtlichen Schutzes bedarf (B). Diese Darstellung der zwei für diese Arbeit zentralen Konzepte sowie ihre Einordnung bilden so den theoretischen Ausgangspunkt und das Fundament der im zweiten Teil folgenden detaillierten Argumentation zur rechtlichen Beurteilung satirischer Äußerungen.

A. Satire

Satire ist anerkanntermassen ein unbestimmter und sehr vielseitiger Begriff.²⁶ Seit ihren Ursprüngen²⁷ haben sich die Form und das Verständnis von Satire über die Jahrhunderte laufend entwickelt und verändert, und so wird der Begriff «Satire» bis heute unterschiedlich und vieldeutig verwendet.²⁸

Wird Satire allgemein, gewissermassen für den täglichen Sprachgebrauch definiert, so sind die gewählten Definitionen meist kurz und stellen in erster Linie auf die für Satire angeblich typischen Elemente wie Spott, Verzerrung und Übertreibung, oder Angriff ab. Im Duden beispielsweise wird Satire definiert als eine «Kunstgattung [. . .], die durch Übertreibung, Ironie und [beissenden] Spott an Personen, Ereignissen Kritik übt, sie der Lächerlichkeit preisgibt, Zustände anprangert, mit scharfem Witz geisselt».²⁹ Das Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft definiert Satire als «Angriffsliteratur mit einem Spektrum vom scherzhaften Spott bis zur pathetischen Schärfe». Ihr Merkmal sei «die Negativität, mit der sie eine Wirklichkeit als Mangel, als Missstand und Lüge, kenntlich macht».³⁰ Ähnlich lautet die Definition im Brockhaus, welche Satire definiert als «literarische Darstellungsart, die durch Spott, Ironie, Übertreibung u.Ä. bestimmte Personen, Anschauungen, Ereignisse oder Zustände kritisier[t] oder verächtlich mach[t]».³¹

Diese relativ einfachen und prägnanten Definitionen von Satire mögen zwar einleuchtend sein; doch bereits einfache Versuche, sie praktisch anzuwenden oder mit ihrer Hilfe zu verstehen, was Satire ist und was eine satirische Äusserung

²⁶ Vgl. FEINBERG, Introduction to Satire, S. xiii; HIGHET, The Anatomy of Satire, S. 14 ff.; TSCHIZEWSKIJ, Satire oder Grotteske, S. 269 f.

²⁷ ELLIOTT, The Power of Satire, S. vii f., 3 ff.; ELLIOTT, The Definition of Satire, S. 20 f.; HIGHET, The Anatomy of Satire, S. 24 ff.; HODGART, Satire, S. 13 ff.

²⁸ Vgl. BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 275; COMBE, The New Voice of Political Dissent, S. 74 f.; ELLIOTT, The Power of Satire, S. vii ff.; KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 6 f.; SNYDER, Prospects of Power, S. 96 («Satire is unstable, only semigenetic.»). Vgl. zu unterschiedlichen Formen von Satire in der Geschichte, ARNTZEN, Satirischer Stil, S. 5 ff.

²⁹ Duden, Stichwort Satire (<http://www.duden.de/rechtschreibung/Satire#Bedeutung1>).

³⁰ BRUMMACK, Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Satire, S. 355.

³¹ Brockhaus, Stichwort Satire (<https://brockhaus.de/search/?t=enzy&q=satire>).

ausmacht, scheitern regelmässig. Dies zeigt sich vor allem auch in den Fällen, in welchen Gerichte Satire über Wörterbuchdefinitionen zu erfassen versuchen. Darauf ist deshalb unten im zweiten Teil noch einzugehen.³² Kurzdefinitionen von Satire, basierend auf Begriffsbestimmungen in Wörterbüchern, sind vor allem ungenügend, da sie nicht umfassend erklären können, was Satire ist und wie sie wirkt. Insbesondere führen sie nicht dazu, dass ihre Anwendung zu einem vertieften Verständnis und einfacherem Erkennen von Satire führt. Es zeigt sich also, dass das Verständnis von Satire im allgemeinen Sprachgebrauch nicht präzise genug ist, um Satire zum Zweck ihrer grundrechtlichen Beurteilung zu erfassen. Daraus folgt, dass für die rechtliche Beurteilung von Satire auf Definitionen aus anderen Wissenschaftsbereichen zurückgegriffen werden muss. Dabei bieten sich insbesondere literaturwissenschaftliche Definitionen und Studien zu Wirkungsweise und Funktionen von Satire als nützliche Quellen an.

Satire ist primär, auch wenn wahrscheinlich nicht in ihren Ursprüngen³³, ein literarisches Phänomen, weshalb Satire in erster Linie und vorrangig mit literarischen Werken verschiedener Art in Verbindung gebracht wird.³⁴ Zwar kann Satire als allgemeines Phänomen der menschlichen Kommunikation in unterschiedlichen Bereichen der Forschung studiert werden³⁵, vorrangig befasst sich jedoch die Literaturwissenschaft mit Satire und gerade die Frage der Be-

³² Vgl. bspw. Urteil BGER 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5b) (Satire als «ironisch-witzige literarische oder künstlerische Darstellung mithin, die durch Übertreibung, Ironie, Spott an Personen oder Ereignissen Kritik übt, die menschliche Schwächen und Laster verspottet» und Verweis auf den Duden); Urteil BGER 4D_56/2016 vom 31. Oktober 2016 (E. 3.3) («Une satire se définit comme «un discours qui s'attaque à quelqu'un en se moquant» (cf. Le grand Robert de la langue française, ch. 3).»); *New Times, Inc. v. Isaacks*, 146 S.W.3d 144, 157 f. (Tex. Sup. Ct. 2004) (u.a. mit dem Hinweis auf die Definition in der *Encyclopedia Britannica*, <http://www.britannica.com/art/satire>). Siehe unten Zweiter Teil, A, I, 1.

³³ Elliott erforscht die Satire als soziales bzw. ethnologisches Phänomen, welches seine Ursprünge in magischen Ritualen, Formen ritueller verbaler Aggression und auch komischen bzw. karnevalesken Bräuchen hat. ELLIOTT, *The Definition of Satire*, S. 21; ELLIOTT, *The Power of Satire*, S. vii f.; ELLIOTT, *Saturnalia, Satire, and Utopia*, S. 529 f. Zum rituellen Aspekt von Satire auch BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 345; HODGART, *Satire*, S. 20 ff.; TEST, *Satire*, S. ix, 100.

³⁴ HODGART, *Satire*, S. 7. Vgl. FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. xiii; GRIFFIN, *Satire*, S. 1 ff.; SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 51 f.

³⁵ Vgl. ELLIOTT, *The Power of Satire*, S. viii; BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 345; TEST, *Satire*, S. ix.

stimmung des Begriffs von Satire scheint insbesondere in der Literaturwissenschaft dominant.³⁶ Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, zum Zweck dieser Arbeit den Begriff sowie die Wirkungsweise von Satire von den Literaturwissenschaften herkommend zu erfassen und zu verstehen. Im Folgenden wird für die Bestimmung des Begriffs der Satire deswegen auf literaturwissenschaftliche Umschreibungen des Satirebegriffs abgestellt und Gleiches gilt auch für die Erläuterung der möglichen Zwecke satirischer Äusserungen.

Anzufügen ist in diesem Zusammenhang, dass diese juristische Arbeit nicht einen Beitrag zur literaturwissenschaftlichen Diskussion über Wesen und Funktion von Satire liefern soll oder kann. Auch kann nicht die Gesamtheit der literaturwissenschaftlichen Diskussion und der bestehenden kontroversen Fragen im Zusammenhang mit Satire abgebildet werden. Satire wird als Objekt der Literaturwissenschaft unter verschiedenen Blickwinkeln untersucht und je nach Forschungsdisziplin, Sprache und Bezug zu anderen Wissenschaften werden unterschiedliche Aspekte satirischer Äusserungen oder Werke ins Zentrum gerückt.³⁷ Auf diese in den Literaturwissenschaften höchst bedeutsamen Unterschiede der Ansätze ist jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht einzugehen. Zweck der nun folgenden Befassung mit Satire in der Literaturwissenschaft ist es lediglich, aus der literaturwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Satire die für die grundrechtliche Diskussion von Satire relevanten Aspekte zu extrahieren. Verschiedene Autoren, Definitionsansätze und Abgrenzungen werden insoweit berücksichtigt, als es für die nachfolgende rechtswissenschaftliche Analyse notwendig und sinnvoll erscheint. Aus diesem Grund kann auch nur eine begrenzte Zahl von Werken und Autoren, welche sich zu Satire äussern,

³⁶ Vgl. bspw. BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 275 ff.; ELLIOTT, *The Definition of Satire*, S. 19 ff.; GAIER, *Satire*, S. 1 ff., 329 ff.; TEST, *Satire*, S. 7 ff.

³⁷ Verschiedene Ansätze in der Literaturwissenschaft untersuchen Satire in erster Linie als Forschungsobjekt der Rhetorik. So bspw. SUTHERLAND, *English Satire*, S. 5; WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 8 f. Vgl. Hinweise bei BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 329; GRIFFIN, *Satire*, S. 28 ff. Andere Werke behandeln Satire literaturtheoretisch bzw. literaturkritisch. So bspw. ELLIOTT, *The Power of Satire*, S. viii; GRIFFIN, *Satire*, S. 3; HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 3 ff. Satire wird jedoch auch als humoristischer Diskurs, bzw. komischer Textprozess untersucht. So bspw. bei SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 7 f.; SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 1. Vielfach kombinieren Satireforscher heute Ansätze verschiedener Disziplinen. Vgl. für eine Übersicht BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 336 ff.

beachtet werden. Dabei werden nebst allgemein viel zitierten Werken³⁸ insbesondere auch diejenigen einbezogen, die bereits den Weg in die juristische Thematisierung von Satire gefunden haben.³⁹ Dementsprechend wird keinesfalls ein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, weder bezüglich der Wiedergabe der Details der literaturwissenschaftlichen Diskussion zum Thema Satire oder der Berücksichtigung aller Differenzierungen und Feinheiten der literaturwissenschaftlichen Analyse von Satire und ihrer Wirkungsweise noch in Bezug auf die Berücksichtigung aller Werke und Autoren.

In dem nun folgenden ersten Teil dieses Kapitels zu Satire soll der Begriff der Satire für die Zwecke dieser Arbeit definiert, von anderen literarischen Phänomenen abgegrenzt und somit eingeordnet werden. In einem zweiten Teil soll, ebenfalls gestützt auf Arbeiten aus der Literaturwissenschaft, auf mögliche Funktionen und Zwecke satirischer Äusserungen eingegangen werden.

I. Begriff und Wesen von Satire

1. Vorbemerkungen

Wie bereits einleitend thematisiert, ist Satire ein vieldeutiger und vielseitig verwendeter Begriff.⁴⁰ Als Satire zu klassifizieren sind die römische Verssatire, die mittelalterliche Ständesatire, die Spott- und Schandbilder der Reformation und Gegenreformation, unterschiedliche Werke von Pope oder Swift⁴¹ sowie satirische Filme oder Kabarettis aus dem 20. und 21. Jahrhundert.⁴² Mit den un-

³⁸ BRUMMACK, Begriff und Theorie; BRUMMACK, Reallexikon Literaturgeschichte; FEINBERG, Introduction to Satire; GRIFFIN, Satire; HIGHET, The Anatomy of Satire; HODGART, Satire. Origins and Principles.

³⁹ BRUMMACK, Begriff und Theorie; BRUMMACK, Reallexikon Literaturgeschichte. Rezipiert in ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 135 ff.; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 20 ff.; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 23 ff.

⁴⁰ Vgl. bspw. BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 275; HODGART, Satire, S. 7.

⁴¹ POPE, The Dunciad in Four Books; POPE, The Rape of the Lock; SWIFT, A Modest Proposal; SWIFT, Travels into Several Remote Nations of the World. Vgl. FEINBERG, Introduction to Satire, S. 57; HIGHET, The Anatomy of Satire, S. 6 f., 149 ff., 158 f.

⁴² Vgl. BRUMMACK, Reallexikon Literaturwissenschaft, S. 356 ff.; HODGART, Satire, S. 241 ff.

terschiedlichen Erscheinungsformen hat sich in den verschiedenen Epochen und Sprachen auch das Verständnis und somit die Definition von Satire gewandelt.⁴³ Auch die heutigen Erscheinungsformen von Satire sind sehr unterschiedlich. Feinberg etwa vertritt die Ansicht, dass Satire so leicht veränderlich sei, dass kaum ein Autor dieselbe Definition verwende oder von denselben Merkmalen spreche.⁴⁴ Satire ist also sehr wandlungsfähig und wenig homogen.⁴⁵ Im Vergleich zu anderen Formen oder Begriffen der Literatur⁴⁶ ist es deshalb anspruchsvoll, Satire in einfacher Weise anhand einiger weniger objektiver Kriterien klar zu definieren⁴⁷ bzw. überhaupt eine allgemein gültige Definition herzuleiten.⁴⁸

Soll Satire als Begriff erfasst werden, ist zunächst klarzustellen, dass mit «Satire» nicht eine literarische Gattung, sondern eine Schreibart oder eine Ausdrucksweise definiert werden soll. Deshalb werden insbesondere nicht nur rein satirische Werke, sondern auch Werke erfasst, die lediglich in Teilen satirisch sind.⁴⁹ Im Rahmen dieser Arbeit wird deshalb der Begriff «Satire» synonym mit demjenigen der «satirischen Äusserung» verwendet. Dadurch kommt zum Ausdruck, dass unter dem Begriff der Satire die Gesamtheit aller Äusserungen mit satirischem Charakter erfasst werden soll; unabhängig davon, ob die Äusserungen als solche alleine stehen oder in einen satirischen oder nicht-satirischen Kontext (beispielsweise ein nicht durchweg satirisches Buch oder eine nicht durchweg satirische Radiosendung) einzuordnen sind.⁵⁰

⁴³ Vgl. bspw. WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 3.

⁴⁴ FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. xiii («Satire is such a protean species of art that no two scholars use the same definition or the same outline of ingredients.»).

⁴⁵ Satire wird traditionell auch immer wieder als «Proteus» bezeichnet. Vgl. z.B. BRUMMACK, *Reallexikon Literaturwissenschaft*, S. 357 (m.w.H.); FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. xiii; GAIER, *Satire*, S. 329; WORCESTER, *The Art of Satire*, S. v, 1 ff.; BONHERT, *Early Modern Complex Satire*, S. 154 (mit dem Hinweis auf die erstmalige Bezeichnung von Satire als Proteus durch Flögel).

⁴⁶ Vgl. SNYDER, *Prospects of Power*, S. 11, 96.

⁴⁷ HODGART, *Satire*, S. 8. Vgl. auch BRUMMACK, *Reallexikon Literaturwissenschaft*, S. 357; TSCHIZEWSKI, *Satire oder Grotteske*, S. 270.

⁴⁸ ARNTZEN, *Satire in der deutschen Literatur*, S. 1 ff.; ELLIOTT, *The Definition of Satire*, S. 19; FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 18; HODGART, *Satire*, S. 13; WORCESTER, *The Art of Satire*, S. v.

⁴⁹ Vgl. zu dieser Diskussion BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 276 f., 284.

⁵⁰ Vgl. ebenso SENN, *Satire und Persönlichkeitsschutz*, S. 14.

Weiter ist einleitend auch darauf hinzuweisen, dass in der literaturwissenschaftlichen Diskussion oft die Frage aufgeworfen wird, ob Satire überhaupt definierbar sei. So halten einige Autoren relativ kategorisch fest, dass es nicht möglich sei, Satire zu definieren⁵¹; andere sprechen von einer Umschreibung von Satire.⁵² Auch wird zum Teil argumentiert, die Definitionsdiskussion sei je nach Arbeit auch nicht sinnvoll und nicht zielführend.⁵³ Während es in der literaturwissenschaftlichen Thematisierung von Satire sinnvoll sein mag, die Definierbarkeit des Phänomens «Satire» zu hinterfragen und von Definitionen gänzlich abzusehen, ist eine solche Strategie im Rahmen dieser juristischen Behandlung von Satire nicht möglich. Wird die rechtliche Beurteilung einer Äusserung davon abhängig gemacht, ob sie satirisch ist oder nicht, so ist zu bestimmen, was Satire ist und wie somit satirische von nicht-satirischen Äusserungen abgegrenzt werden können. Satire ist deswegen abstrakt zu definieren oder zumindest zu umschreiben. Dabei soll der von mehreren Literaturwissenschaftlern ausgedrückten Zurückhaltung gegenüber einer Definition von Satire durch den Einbezug unterschiedlicher Beschreibungsansätze von Satire Rechnung getragen werden. Ebenfalls wird die Definition so gestaltet, dass der Offenheit des Begriffs sowie den fließenden Grenzen von Satire und nicht-Satire Rechnung getragen werden kann.

2. Satiredefinition: Satire als ästhetisch sozialisierte Aggression

Im deutschen Sprachraum hat vor allem Jürgen Brummacks Arbeit zum Begriff der Satire viel Resonanz erfahren. In seinem Aufsatz «Zu Begriff und Theorie der Satire» hat er eine Begriffsbestimmung von Satire vorgenommen, die nicht nur breit rezipiert wurde (unter anderem mittelbar auch vom Schwei-

⁵¹ ARNTZEN, *Satire in der deutschen Literatur*, S. x, 1; BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 275; ELLIOTT, *The Definition of Satire*, S. 22 f.

⁵² BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 330 ff. Vgl. HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 13 ff.

⁵³ Vgl. ELLIOTT, *The Definition of Satire*, S. 22 f.; SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 1 ff. (Sein ganzes Buch baut darauf auf, nicht zu fragen, was Satire ist, sondern wie Satire funktioniert).

zerischen Bundesgericht⁵⁴)⁵⁵, sondern insbesondere auch interessant ist, da der Autor explizit andere Erklärungsansätze in seine Analyse einbezieht. Satire besteht nach Jürgen Brummack aus drei typischen Elementen: Angriff, Normgebundenheit und Indirektheit. Oder in anderen Worten, Satire sei «ästhetisch sozialisierte Aggression», eine «Aggression durch Zeichen».⁵⁶

a. *Der satirische Angriff (aggressives Element)*

Erstes Definitionselement von Satire ist, nicht nur nach Brummack, sondern ebenfalls nach vielen anderen Autoren⁵⁷, das Element des Angriffs. Brummack nennt es ein individuelles oder das aggressive Element von Satire.⁵⁸ Statt von Angriff wird zum Teil auch von einem Element der Kritik gesprochen⁵⁹, welches mit dem Element des Angriffs grundsätzlich gleichgesetzt werden kann. Insofern kann festgehalten werden, dass über den verbal aggressiven, kritischen Charakter satirischer Äußerungen Einigkeit besteht.⁶⁰

⁵⁴ Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.3).

⁵⁵ Vgl. zur Rezeption in der Literaturwissenschaft bspw. GERTH, Satire, S. 83 f.; SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 63 ff. Vgl. zur Rezeption in juristischen Arbeiten ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 137 ff.; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 20 ff.; KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 24 ff.; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 23 ff.

⁵⁶ BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 282.

⁵⁷ TEST, Satire, S. x, 2; WORCESTER, The Art of Satire, S. 13. Vgl. BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 333, 342, 349; GAIER, Satire, S. 2 f.; GRIFFIN, Satire, S. 1; SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 63 ff.; TSCHIZEWSKIJ, Satire oder Grotteske, S. 270.

⁵⁸ BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 282, 333.

⁵⁹ HODGART, Satire, S. 11; WORCESTER, The Art of Satire, S. 13. Vgl. BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 333. Zwar hält Brummack fest, dass der Begriff Angriff insoweit treffender sei, als er eine «gerechtfertigte» Kritik bezeichne und somit auf den typischerweise in der Satire aufgezeigten Gegensatz zwischen einem Sein und Sollen hinweise, während der Kritik eine solche wertende Ebene nicht zwingend inhärent sei (BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 282 ff., 333 ff.). Im konkreten Fall kann es m.E. jedoch zutreffender erscheinen, eine Satire als kritisierend und weniger als angreifend zu bezeichnen. Vgl. zum wertenden Element von Satire auch SCHÖNERT, Roman und Satire, S. 13; SUTHERLAND, English Satire, S. 4; TEST, Satire, S. 27 ff.

⁶⁰ Vgl. bspw. ARNTZEN, Satire in der deutschen Literatur, S. 6; CONNERY/COMBE, S. 5, 11; GAIER, S. 10 (strafende Absicht); HODGART, Satire, S. 10; KERNAN, The

Die Bezeichnung von Satire als Angriff meint, dass mit einer satirischen Äußerung ein konkretes, historisch authentisches Objekt angegriffen wird.⁶¹ Das Angriffsobjekt von Satire ist in der Regel personalisiert; direkt angegriffen wird eine real existierende Person oder eine Gruppe von Personen, wenn auch dahinter der Angriff auf eine Institution, eine bestimmte menschliche Eigenschaft oder bestimmte gesellschaftliche Zustände liegen kann⁶². So sind typische Angriffsobjekte Politiker, bekannte Persönlichkeiten, religiöse Würdenträger oder andere «öffentliche Personen».⁶³ Durch den typischen satirischen Angriff auf eine tatsächlich existierende Person oder bestimmte tatsächlich existierende Zustände entsteht ein enger Bezug von Satire zur Wirklichkeit sowie zur gesellschaftlichen Aktualität. So impliziert der Angriff auf ein konkretes Objekt, dass Satire immer auf tatsächliche und somit wirkliche Elemente, Tatsachen oder Personen bezogen ist.⁶⁴ Satire setzt sich mit Elementen der Wirklichkeit auseinander⁶⁵ und ist so nie

Cankered Muse, S. 7; SCHÖNERT, Roman und Satire, S. 31 f.; SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 63; WORCESTER, The Art of Satire, S. 13. Wenn auch nicht alle Autoren Satire explizit über den Angriff definieren, so setzten sie diese aggressive Komponente zumindest implizit voraus. Vgl. ELLIOTT, The Power of Satire, S. 11, 17 (zu den magischen bzw. zerstörerischen Ursprüngen von Satire); GRIFFIN, Satire, S. 39, 161; LAZAROWICZ, Verkehrte Welt, S. 67; SUTHERLAND, English Satire, S. 4, 11, 155.

⁶¹ HIGHET, The Anatomy of Satire, S. 3; ELICES AGUDO, Historical and Theoretical Approaches to English Satire, S. 54; CONNERY/COMBE, Theorizing Satire, S. 4; GRIFFIN, Satire, S. 115 ff. (zum referenziellen Charakter).

⁶² Vgl. ELICES AGUDO, Historical and Theoretical Approaches to English Satire, S. 63 (mit Hinweis auf die Bedeutung der Synekdoche); CONNERY/COMBE, Theorizing Satire, S. 5; SIMPSON, On the Discourse of Satire, S. 54 ff. (Angriff auf eine menschliche Eigenschaft); FEINBERG, Introduction to Satire, S. 23 ff. (Angriffe auf Individuen, die Gesellschaft oder den «Kosmos»).

⁶³ HODGART, Satire, S. 38 ff. Nach den typischen Angriffsobjekten wird so zum Teil zwischen politischer, religiöser und gesellschaftlicher Satire unterschieden, wobei nicht jede Satire in dieses Schema eingefügt werden kann. Vgl. CONNERY/COMBE, Theorizing Satire, S. 12 (m.w.H.); HODGART, Satire, S. 79 ff.

⁶⁴ Das Verhältnis zwischen Satire und Wirklichkeit wird so von verschiedenen Autoren gar ins Zentrum der Thematisierung von Satire gerückt. So bspw. bei SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 32 ff.; HIGHET, The Anatomy of Satire, S. 158; GAIER, Satire, S. 2 ff. (bei ihm ist der Bezug auf die Wirklichkeit ein zentrales Element der Definition).

⁶⁵ Gaier definiert Satire über den Wirklichkeitsbezug und hält fest, dass Satire – anders als beispielsweise ein fiktionaler Roman – die Wirklichkeit meint und sie nicht erst kreiert. Seiner Ansicht nach ist Satire «sprachliche Auseinandersetzung

reine Fiktion, weist aber immer auch fiktionale Elemente auf, wodurch eine Spannung zwischen Wirklichkeit und Fiktion entsteht.⁶⁶ Im Zusammenhang mit dem der Satire inhärenten Wirklichkeitsbezug ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Bezug zur Wirklichkeit nicht bedeutet, dass Satire die «Wahrheit» spricht oder wahre bzw. unwahre Aussagen macht. Als eine Äusserung, welche Aspekte der Wirklichkeit angreift, tätigt sie gerade keine an einem Massstab von Wahrheit und Unwahrheit messbare Aussage.⁶⁷

Darüber hinaus verankert der satirische Angriff Satire nicht nur in der Wirklichkeit, sondern es wird ein Aktualitätsbezug hergestellt. Satire äussert sich meist zu aktuellen und oft kontrovers diskutierten gesellschaftlichen Themen. Somit ist Satire zwangsläufig ort- sowie zeitgebunden; sie entsteht in einem bestimmten gesellschaftlichen Kontext in einem Land oder einer Region in einer bestimmten Zeit. Satire weist immer wichtige aussertextuelle Bezüge⁶⁸ auf und kann deshalb nur adäquat verstanden werden, wenn der Kontext der Entstehung, das Angriffsobjekt und die gesellschaftlichen Umstände bekannt sind.⁶⁹ Dementsprechend kann Satire auch sehr schnell «veralten» und nach kurzer Zeit auf Grund des fehlenden Kontexts nicht mehr richtig verstanden werden.⁷⁰

Der aggressive Charakter von Satire impliziert zuletzt auch ein wertendes Element der Äusserung.⁷¹ Satire ist nicht eine unbeteiligte und neutrale Form der Darstellung, sondern wertet und bewertet mit ihrem aggressiven Charakter das

mit einer bedrohlichen Wirklichkeit». Satire greift diese nicht direkt an, sondern indirekt über den Angriff auf ein Objekt, das die bedrohliche Wirklichkeit repräsentiert. GAIER, *Satire*, S. 339 ff.

⁶⁶ Vgl. SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 32 ff.

⁶⁷ Vgl. GAIER, *Satire*, S. 339 ff. (Satire als sprachliche Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit); GRIFFIN, *Satire*, S. 123. S. dazu unten Zweiter Teil, A, III.

⁶⁸ Vgl. SCHÖNERT, *Tucholsky*, S. 23, 54.

⁶⁹ CONNERY/COMBE, *Theorizing Satire*, S. 4; EGENDORF, *Satire. An Overview*, S. 8; GRIFFIN, *Satire*, S. 115 ff.; Aktualitätsbezug auch bei SCHÖNERT, *Roman und Satire*, S. ix. Vgl. FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 37; GERTH, *Satire*, S. 84; TEST, *Satire*, S. 2.

⁷⁰ TEST, *Satire*, S. 2

⁷¹ BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 282 ff., 233 ff. Zur wertenden Haltung der Satire auch SCHÖNERT, *Roman und Satire*, S. 13; TEST, *Satire*, S. 27 ff.

Angriffsobjekt bzw. den damit angegriffenen Zustand.⁷² Mit diesem wertenden Angriff ist so immer auch eine gewisse Einseitigkeit von Satire verbunden. Satire strebt nicht nach Objektivität oder einer ausgeglichenen Darstellung eines Sachverhalts. Sie beleuchtet eine Seite oder einen kritisierten Aspekt der Realität und drückt eine subjektive Ansicht aus.⁷³ Satire ist somit in ihrer Natur nicht neutral, sondern einseitig wertend.⁷⁴ Zudem rückt die Einseitigkeit den satirischen Angriff auch in die Nähe der Provokation. Satire will nicht nur angreifen, sie bezweckt in der Regel auch, durch die Aggression eine (Gegen-) Reaktion beim Satireobjekt oder Adressaten hervorzurufen.⁷⁵

b. Die Normgebundenheit von Satire (soziales Element)

Die erwähnte wertende Einseitigkeit von Satire indiziert das nächste Charaktermerkmal von Satire: das gemäss Brummack «soziale Element» der Normgebundenheit.⁷⁶

Mit der Aussage, Satire sei normgebunden, ist gemeint, dass der satirische Angriff an Normen gebunden ist und sich auf Normen oder ein Normgefüge bezieht.⁷⁷ Die Normgebundenheit der Satire kann vielfältig sein: Satire kann eine Norm angreifen, sich gegen Normwidrigkeit wenden, das Element kann aber auch im Angriff auf einen Normenkomplex oder in der Ablehnung eines

⁷² TEST, Satire, S. 27 ff.

⁷³ Vgl. FEINBERG, Introduction to Satire, S. 14.

⁷⁴ TEST, Satire, S. 27 ff. Sutherland bringt diese Eigenschaft auch mit der satirischen Tendenz der Vereinfachung in Verbindung. SUTHERLAND, English Satire, S. 15. Vgl. auch HODGART, Satire, S. 11 (betont die Notwendigkeit der Abstraktion).

⁷⁵ GRIFFIN, Satire, S. 52; SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 73.

⁷⁶ BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 282, 333. Vgl. FEINBERG, Introduction to Satire, S. 9 ff.; SCHÖNERT, Tucholsky, S. 55. Weniger explizit auch SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 69. Verschiedene andere Autoren erwähnen dieses zweite Element der Satire nicht, ihren Ausführungen ist jedoch zu entnehmen, dass die Normgebundenheit der Satire implizit im Element des Angriffs oder sonstigen Merkmalen mitenthalten ist. Vgl. SCHÖNERT, Roman und Satire, S. 28 f. (m.w.H.); BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 333, 349 (m.w.H.); TEST, Satire, S. x.

⁷⁷ SCHÖNERT, Roman und Satire, S. 28 f.; BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 333; SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 69 ff.

ganzen Normgefüges bestehen.⁷⁸ Die Gegenüberstellung zwischen einer «positiven» Norm in diesem weiten Sinne und der angegriffenen Realität impliziert eine satirische Wertung, einen Massstab, an dem die negierte Norm gemessen werden kann.⁷⁹ Somit verschafft auch gerade die Normgebundenheit der Satire ihren Charakter als wertende Äusserung, welche einseitig zur Norm Stellung nimmt. Dieser einseitig wertende Charakter satirischer Äusserungen, wodurch Elemente der Wirklichkeit angegriffen und kommentiert werden, ist ein wichtiges Merkmal der Erfassung und des Verständnisses satirischer Äusserung in der rechtlichen Beurteilung, vor allem auch in Bezug auf die Frage des Verständnisses der Art der Äusserung.⁸⁰

Durch ihre wertende Bindung an Normen identifiziert Satire typischerweise einen bestehenden oder empfundenen Gegensatz zwischen einem Sein und Sollen (bzw. zwischen Ideal und Wirklichkeit) oder ein Auseinanderfallen zwischen Schein und Sein (bzw. zwischen Anspruch und Wirklichkeit)⁸¹ und greift somit die Abweichung einer Person oder einer Gesellschaft von einer bestimmten Norm an. Satire ist klassischerweise gegen Hypokrisie und Wertungswidersprüche, sei es in der Politik, den kirchlichen Institutionen oder der Gesellschaft, gewendet.⁸² Auf diese Weise soll sie, so viele Autoren, dem Adressaten einen «Spiegel vorhalten» und so Wertungswidersprüche aufdecken.⁸³

Verschiedentlich wird auch betont, dass die mit dem sozialen Element des Normbezugs verbundene Wertung die entscheidende Konsequenz hat, den «satirischen Angriff mit seiner für sich nicht unproblematischen Aggressivität

⁷⁸ BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 333. Vgl. GERTH, Satire, S. 83.

⁷⁹ SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 69 f.; SCHÖNERT, Roman und Satire, S. 28 f.; LAZAROWICZ, Verkehrte Welt, S. 67. Vgl. die Verbindung zwischen Normwidrigkeit und Gaiers «Unbekanntem» in BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 354 f.

⁸⁰ Angesprochen ist damit insb. die Frage von Tatsachenbehauptungen und Wertungen. S. dazu Erster Teil, B, I, 4d sowie Zweiter Teil, A, III.

⁸¹ FEINBERG, Introduction to Satire, S. 23. Vgl. BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 333 (er favorisiert die Divergenz zwischen Sein und Sollen).

⁸² ELICES AGUDO, Historical and Theoretical Approaches to English Satire, S. 61 ff.; FEINBERG, Introduction to Satire, S. 23 ff., 30. Vgl. GERTH, Satire, S. 83.

⁸³ Vgl. SCHÖNERT, Roman und Satire, S. 10 f.

als nicht privat motiviert, sondern vom Anspruch her als «allgemein nützlich» – «zu sozialem Zweck» [...] – darzustellen, wobei sich die angesprochene Zielgruppe als die «Allgemeinheit» fühlen darf».⁸⁴ Dieses Bemühen um die Wahrung eines guten Zwecks und die Distanziertheit von rein privat motivierter Invektive soll, so eine Erklärung, eine Rechtfertigung des Satirikers für sein Handeln darstellen⁸⁵, eine Entschuldigung dafür, besonders aggressiv aufzutreten.⁸⁶ Bezweckt werde damit eine «Erhöhungsbereitschaft des Publikums gegenüber der Aggressivität»⁸⁷, womit die Satire nicht nur als gerechtfertigt erscheinen soll, sondern gleichzeitig auch vor allfälligen Gegenangriffen verteidigt wird.⁸⁸ Wichtig ist dabei, dass es Ziel dieser Darstellung des Angriffs ist, diesen nicht als privat motiviert erscheinen zu lassen; tatsächlich ist auch eine rein private Motivation (beispielsweise die Abrechnung mit einem politischen Gegner) durchaus möglich.⁸⁹

Mit der Normgebundenheit von Satire ist deshalb nicht die Aussage verbunden, dass Satire deswegen moralisch gerechtfertigt oder richtig sein muss. Satire bezieht sich auf eine Norm zur Rechtfertigung der eigenen Situation, was nicht heisst, dass diese damit auch gerechtfertigt ist. Satire muss als normgebundene Kommunikation deswegen nicht «gerecht» oder moralisch «richtig» sein; mit ihrem Bezug auf Normen rechtfertigt sie aber regelmässig ihre Existenz.⁹⁰ Ebenfalls ist von der Voraussetzung einer Norm als Wertmassstab⁹¹ nicht zu schliessen, dass Satire damit automatisch eine positive Alternative

⁸⁴ SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 71; BRUMMACK, Reallexikon Literaturgeschichte, Stichwort Satire, S. 602. Vgl. BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 276 ff.; HIGGET, The Anatomy of Satire, S. 233 ff. («to help the public»).

⁸⁵ SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 72. Vgl. KNEIP, Zwischen Angriff und Verteidigung, S. 1.

⁸⁶ GRIFFIN, Satire, S. 7. Vgl. SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 71 f.

⁸⁷ SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 71.

⁸⁸ Vgl. SEIDEL, Satiric Inheritance, S. 10 ff.; SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 71 ff.

⁸⁹ BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 282; SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 63 f.

⁹⁰ BRUMMACK, Literaturgeschichte, Stichwort Satire, S. 602 (Mit dem Hinweis, dass die Normgebundenheit von Satire bedeute, dass Satire nicht «gerecht sein aber gerechtfertigt» sein müsse.); SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 71. Vgl. BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 333.

⁹¹ Vgl. zu dieser Verwendung des Begriffs, GAIER, Satire, S. 29.

zum negierten Zustand präsentiert; im Gegenteil verzichten viele satirische Äusserungen auf die Darstellung einer positiven Alternative für das Angegriffene und somit Abgelehnte.⁹²

Die Normgebundenheit von Satire darf weiter keinesfalls dahingehend verstanden werden, dass Satire moralischer Natur sei und die Vermittlung einer bestimmten, gesellschaftlich vorherrschenden Moral bezwecke.⁹³ Zwar war die moralisierende Satire gerade im 17. und 18. Jahrhundert sehr bedeutend und in der deutschen Literatur wurde die «Moralsatire» in dieser Zeit gar zu einer eigenen Gattung.⁹⁴ Es überrascht deshalb nicht, dass auch in der modernen Satireforschung Satire immer noch von einigen Autoren über die moralische Komponente definiert wird.⁹⁵ Dieser über die Moral führende Definitionsansatz für Satire vermag jedoch gerade im Hinblick auf die Satire des 20. Jahrhunderts, welche zum Teil als amoralisch⁹⁶ bezeichnet wird, nicht zu überzeugen und wird deshalb mehrheitlich abgelehnt.⁹⁷ Der Normbezug von Satire

⁹² FEINBERG, Introduction to Satire, S. 3, 9 ff. («A satirist should no more be expected to provide the world with a satisfying way of life than a detective or an exterminator. «My business», said Mencken, «is diagnosis, not therapeutics.») He was right. When satirists try to offer alternatives, they usually fail miserably. Both Aldous Huxley and Sinclair Lewis suffer when they imply solutions, the former becoming mystical the latter banal. The satirist has work to do but planning the ideal society is not part of that work.», S. 15). Vgl. zur Frage, ob der Satiriker eine positive Alternative für das negative Angegriffene bietet PREISENDANZ, Negativität und Positivität im Satirischen, S. 413 ff.

⁹³ FEINBERG, Introduction to Satire, S. 9 ff. Vgl. GRIFFIN, Satire, S. 35 ff. A.A. ARNTZEN, Satirischer Stil, S. 2 f.

⁹⁴ BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 328. Vgl. GAIER, Satire, S. 5.

⁹⁵ Vgl. GREENBERG, Modernism, Satire, and the Novel, S. 3 f.; GAIER, Satire, S. 5; SUTHERLAND, English Satire, S. 19; LAZAROWICZ, Verkehrte Welt, S. 22 f., 315; KERNAN, The Plot of Satire, S. 9, 16 ff.; GUILHAMET, Satire and the Transformation of Genre, S. 8.

⁹⁶ ELICES AGUDO, Historical and Theoretical Approaches to English Satire, S. 32, 59. Vgl. FEINBERG, Introduction to Satire, S. 11 (Als amoralische Satire ist Satire nicht unmoralisch, d.h. gegen die Moral gewendet, die Norm ist jedoch meist gesellschaftlicher Art und in der Regel wird, wie oben erwähnt, auf einen positiven Ersatz für die verneinte Normwidrigkeit verzichtet.).

⁹⁷ GAIER, Satire, S. 5 (Er weist insbesondere auch darauf hin, dass die moralische Motivation der Satire vor der Zeit der Moralsatire kaum relevant war und somit eine notwendig moralische Intention keineswegs definitorisch für die Satire sein kann, diese sowieso erst vergleichsweise spät in der Geschichte erschien, dann je-

bedeutet deshalb, dass sich Satire auf bestimmte Normen bezieht und sich so wertend und einseitig äussert, nicht aber, dass Satire eine gesellschaftliche Moral verteidigt und den Zweck verfolgt, die Einhaltung dieser Prinzipien einzufordern oder allfällige Abweichungen davon anzugreifen.

In der Gesamtbetrachtung der ersten zwei charakteristischen Elemente satirischer Äusserungen ist auffällig, dass sowohl das soziale Element der Normgebundenheit wie auch das Element des Angriffs einen starken Wirklichkeits- und Aktualitätsbezug aufweisen.⁹⁸ Dadurch wird deutlich, dass Satire in einem konkreten gesellschaftlichen Kontext entsteht und sich an das Publikum dieser Gesellschaft wendet. Satire kann deshalb immer nur die Art Satire sein, die die Gesellschaft als satirisch empfindet.⁹⁹ Entsprechend sind auch die Adressaten der Satire, ein wichtiger Teil der satirischen Kommunikation.¹⁰⁰ Satire soll das Publikum engagieren und ist deshalb von der Gesellschaft und den herrschenden Normen abhängig, kann mit ihnen aber auch spielen, wie es typischerweise die sehr beliebten satirischen Tabubrüche zeigen.¹⁰¹

Im Zusammenhang mit der engen Verbindung zwischen Satire und der Gesellschaft, in der sie entsteht, werden auch viele Theorien zum idealen, für die Satire förderlichen oder hinderlichen gesellschaftlichen Kontext geäussert.¹⁰² Während einige Autoren der Meinung sind, der Satiriker als eher konservative Figur brauche ein fixes Set von akzeptierten Normen, auf die er sich stützen kann, sind andere der genau gegenteiligen Meinung und bezeichnen Satiri-

doch in einer Blütezeit der Satire bedeutend wurde); GRIFFIN, *Satire* S. 2, 35 ff.; ELICES AGUDO, *Historical and Theoretical Approaches to English Satire*, S. 32 ff., 59 f.; FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 11 ff. (Er bejaht die Normgebundenheit von Satire, weist jedoch darauf hin, dass diese Art auch gesellschaftlicher, metaphysischer oder anderer Art sein könne); SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 77 f.

⁹⁸ Vgl. zum Wirklichkeitsbezug GAIER, *Satire*, S. 339 ff. Vgl. BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 333; TEST, *Satire*, S. 32; SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 70; GÄRTNER, *Was die Satire darf*, S. 42.

⁹⁹ Vgl. BONHART, *Early Modern Complex Satire*, S. 154 f.

¹⁰⁰ BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 282, 360; SCHWIND, *Satire in Funktionalen Kontexten*, S. 120 ff.; SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 7 ff., 85 ff.; SCHÖNERT, *Roman und Satire*, S. 30 f. Vgl. KNEIP, *Zwischen Angriff und Verteidigung*, S. 13 ff.; TEST, *Satire*, S. 32.

¹⁰¹ Vgl. HODGART, *Satire*, S. 115 ff.

¹⁰² Vgl. GRIFFIN, *Satire*, S. 133 ff.

ker als «Radikale».¹⁰³ Tatsächlich kann Satire wohl überall existieren: vom antiken Rom, über die mittelalterliche Feudalgesellschaft und die Gesellschaft der Aufklärung bis zum «kapitalistischen» Westeuropa oder der sozialistischen DDR.¹⁰⁴ Genauso wenig Einigkeit herrscht über den Einfluss von Zensur auf das Gedeihen satirischer Produktion: Hodgart setzt für Satire neben einem kultivierten städtischen Umfeld ein gewisses Mass an entweder offizieller oder faktisch gewährter Meinungsfreiheit voraus¹⁰⁵, andere hingegen vertreten die Ansicht, dass gute Satire erst unter Zensur entstehe¹⁰⁶ oder in politisch unruhigen Zeiten besonders häufig auftrete.¹⁰⁷ In Anbetracht dieser grossen Meinungsdivergenzen ist denjenigen Autoren zu folgen, welche festhalten, dass zwischen bestimmten gesellschaftlichen Zuständen und dem Erfolg von Satire mit grosser Wahrscheinlichkeit kein direkter Zusammenhang besteht¹⁰⁸ und dass Satire wohl in jeder Gesellschaft in irgendeiner Form existieren kann und auch existiert.¹⁰⁹

c. Die satiretypische Indirektheit (ästhetisches Element)

aa. Begriff der satirischen Indirektheit

Als drittes charakteristisches Element von Satire identifiziert Brummack die «Indirektheit»¹¹⁰ von Satire. Unter «Indirektheit» subsumiert er die ästheti-

¹⁰³ FEINBERG, *Satire and Politics*, S. 49. Vgl. GRIFFIN, *Satire*, S. 149; SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 49 f. (m.w.H.).

¹⁰⁴ FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 42 f. Vgl. BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 286 ff., 335 ff.

¹⁰⁵ HODGART, *Satire*, S. 33, 38 ff., 77. Vgl. zumindest implizit bei CONNERY/COMBE, *Theorizing Satire*, S. 2 f.

¹⁰⁶ ELICES AGUDO, *Historical and Theoretical Approaches to English Satire*, S. 64. Vgl. GRIFFIN, *Satire*, S. 133 ff.; SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 50 (m.w.H.).

¹⁰⁷ Vgl. WÜRTEMBERGER, *Karikatur und Satire aus strafrechtlicher Sicht*, S. 611 (m.w.H.); TSCHIZEWSKI, *Satire oder Grotteske*, S. 272 f. (Satire als besonders häufig in Situationen des gesellschaftlichen Umbruchs).

¹⁰⁸ SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 49 f.; SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 8, 85; FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 42 f. Vgl. GRIFFIN, *Satire*, S. 38.

¹⁰⁹ EGENDORF, *Satire. An Overview*, S. 8. Vgl. TSCHIZEWSKI, *Satire oder Grotteske*, S. 272 f.

¹¹⁰ BRUMMACK, *Reallexikon Literaturwissenschaft*, Stichwort *Satire*, S. 363; BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 282, 333; ELICES AGUDO, *Historical and Theo-*

schen Stilmittel, die in der satirischen Kommunikation dazu dienen, die Norm zu vermitteln bzw. Norm und Angriff indirekt an den Leser, die ZuhörerIn oder den Zuschauer zu kommunizieren.¹¹¹ Neben Brummack betonen auch andere Autoren das «Ästhetische» der Satire¹¹² oder bringen das Ästhetisch-Indirekte durch die Begriffe «Verzerrung»¹¹³, «Verfremdung»¹¹⁴, «Fiktionalität»¹¹⁵, «Phantastisches»¹¹⁶ oder ähnlich zum Ausdruck.¹¹⁷

Die zur indirekten Kommunikation verwendeten Stilmittel sind dabei sehr unterschiedlich. Verwendet werden kann jedes Stilmittel, welches einen Gegensatz, sei es einen zwischen Sein und Schein oder zwischen Sein und Sollen, aufnehmen oder abbilden kann.¹¹⁸ So bewirken die unterschiedlichen Stilmittel eine ästhetische Übersetzung des Gegensatzes zwischen Sein und Sollen, Schein und Sein bzw. Norm und Normwidrigkeit.¹¹⁹ Diese ästhetischen Elemente (bzw. rhetorischen Stilmittel) der Satire kommen so auf verschiedenen Ebenen des Texts oder der satirischen Äusserung im weiteren Sinne zum Ein-

retical Approaches to English Satire, S. 70; WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 19 (Distanz und Indirektheit).

¹¹¹ BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 334.

¹¹² HODGART, *Satire*, S. 11; LAZAROWICZ, *Verkehrte Welt*, S. 307 f.; GREENBERG, *Modernism, Satire, and the Novel*, S. 4 (mit Hinweis auf KERNAN, *The Plot of Satire*); FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 16.

¹¹³ FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 85 («distortion»); PREISENDANZ, *Zur Korrelation zwischen Satirischem und Komischem*, S. 413 («Verzerrungs-, Verkürzungs- und Übertreibungsverfahren»). Vgl. GAIER, *Satire*, S. 389 ff. («Verzerrungsprozesse»).

¹¹⁴ SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 86 ff. («Verfremdungsoperationen»).

¹¹⁵ ELICES AGUDO, *Historical and Theoretical Approaches to English Satire*, S. 79 («fiction»); TEST, *Satire*, S. 16 («elements of fictionality»).

¹¹⁶ PAULSON, *The Fictions of Satire*, S. 9 («fantastic image»).

¹¹⁷ FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 91 f. («indirection»); PREISENDANZ, *Zur Korrelation zwischen Satirischem und Komischem*, S. 413 («Verzerrungs-, Verkürzungs- und Übertreibungsverfahren»); SCHÖNERT, *Roman und Satire*, S. 14 f. («Stilfiguren») (m.w.H.); SCHÖNERT, *Tucholsky*, S. 55 («transparente Entstehung»); SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 86 f. («Verformung»); HODGART, *Satire*, S. 115 (Reduktion); WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 31 (Indirektheit und Distanz).

¹¹⁸ BRUMMACK, *Reallexikon Literaturgeschichte*, Stichwort *Satire*, S. 602.

¹¹⁹ SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 86 f. (m.w.H.); BRUMMACK, *Reallexikon Literaturgeschichte*, Stichwort *Satire*, S. 602.

satz. In ihrer unten noch kurz anzusprechenden Vielfalt haben sie gemeinsam, dass sie zur typisch «indirekten Aussage» von Satire führen: Die Verwendung der Stilmittel sorgt dafür, dass die scheinbare Aussage nicht dem mit der satirischen Äusserung wirklich Gemeinten entspricht. Daraus folgt, dass die Aussage einer satirischen Äusserung vom Adressaten durch Interpretation zuerst erschlossen werden muss, wobei oft nicht nur eine Lesart möglich ist. Es sind also vor allem die unterschiedlichen Stilmittel satirischer Äusserungen, welche zur Interpretationsbedürftigkeit und zum Teil auch zur Mehrdeutigkeit von Satire führen.¹²⁰

Die durch die ästhetischen Stilmittel der Satire bedingte Indirektheit ist grundsätzlich das offensichtlichste Erkennungsmerkmal der Satire und sie nimmt deshalb in vielen Definitionen eine vorherrschende Stellung ein.¹²¹ Insbesondere wird auch in unterschiedlichen literaturwissenschaftlichen Werken die satirische Indirektheit als zentrale Charakteristik der Satire identifiziert.¹²²

bb. Satirische Techniken und Stilmittel der Indirektheit

Die Techniken der Verfremdung, welcher sich die Satire bedient, können auf allen Ebenen des Texts isoliert oder kombiniert eingesetzt werden: auf der Ebene der Wortwahl, der Semantik, der Textstruktur, des Plots, aber auch der Wahl der literarischen Form oder Gattung.¹²³ Unabhängig von der Art ihrer Verwendung dient der Einsatz der unterschiedlichen Stilmittel der «Ästhetisierung» des satirischen Texts und der Schaffung von Distanz durch das Einbringen von künstlerischen Elementen.¹²⁴ Unter Ästhetisierung des Texts wird ver-

¹²⁰ GAIER, Satire, S. 346 ff.; SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 94 ff.; TEST, Satire, S. 32. Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 53 ff.; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 115 ff.

¹²¹ Vgl. bspw. Duden, Stichwort Satire (<http://www.duden.de/rechtschreibung/Satire#Bedeutung1>); Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2); BVerfGE 75, 369 (377) (E. C, I, 3). S. dazu unten Zweiter Teil, A, I.

¹²² SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 85 (m.w.H.). Vgl. BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 363 (m.w.H.); WORCESTER, The Art of Satire, S. 13 ff. (Kategorisierung von Satire angelehnt an ihre rhetorische Vorgehensweise).

¹²³ HODGART, Satire, S. 115; FEINBERG, Introduction to Satire, S. 46 ff., 90 ff., 178 ff.

¹²⁴ SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 88 f. Vgl. BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 282 f., 334.

standen, dass, insbesondere durch die unten noch anzusprechenden Techniken der Verfremdung und Verzerrung, der satirische Angriff nicht bloss als plumpe Aggression erscheint, sondern raffinierter ist und im besten Fall als Kunst wirken kann.¹²⁵ Distanz schaffen die Mittel der Indirektheit insofern, als dass sie die im satirischen Werk aufgenommene Wirklichkeit von der «wirklichen» Verarbeitung derselben abgrenzen, mit dem Ergebnis, dass zwischen der Wirklichkeit und dem satirischen Angriff unterschieden werden kann.¹²⁶

(1) Stilmittel auf der Ebene der Wortwahl

Für Satire typische Stilmittel auf der Ebene der Wortwahl sind die Metapher, die Metonymie und die Synekdoche.¹²⁷ Ähnlich werden auch Allegorien und Symbole¹²⁸ häufig satirisch verwendet.¹²⁹ Dies wird deutlich im in der Einlei-

¹²⁵ BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 283.

¹²⁶ GAIER, Satire, S. 339 ff.; FEINBERG, Introduction to Satire, S. 86 ff.; HODGART, Satire, S. 11.

¹²⁷ Metapher und Metonymie sind Figuren der uneigentlichen Rede, bei welchen ein eigentlich gemeinter Ausdruck durch einen anderen ersetzt wird. Bei der Metapher wird ein gemeintes Wort oder eine Wortgruppe durch einen Ausdruck ersetzt, der mit dem Gemeinten durch eine sachliche oder gedankliche Ähnlichkeit zu verbinden ist. (BIRUS, Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Metapher, S. 571 f.). Bei der rhetorischen Figur der Metonymie dagegen steht der eigentlich gemeinte Ausdruck mit dem im übertragenen Sinn verwendeten in einer Beziehung der faktischen Verknüpfung in räumlicher, zeitlicher oder ursächlicher Art. (BIRUS, Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Metonymie, S. 588 f.). Ein Spezialfall der Metonymie ist die Synekdoche, ein Tropus, bei dem ein Begriff durch einen engeren oder weiteren ersetzt wird. Der Unterschied zwischen Metonymie und Metapher liegt darin, dass die Bedeutung des Sprachzeichens und das «ad hoc Gemeinte» bei der Metonymie im gleichen Wirklichkeitsbereich liegen. In der Abgrenzung zur Synekdoche, welcher eine Teil-Ganzes Beziehung zugrunde liegt, stehen bei der Metonymie der gemeinte und verwendete Begriff in einer «unterstellten externen Nachbarschaftsrelation». (BIRUS, Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Metonymie, S. 588). Vgl. zur Bedeutung für Satire SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten S. 98 ff.; SIMPSON, On the Discourse of Satire, S. 125 ff.; PREISENDANZ, Zur Korrelation zwischen Satirischem und Komischem, S. 413; GAIER, Satire, S. 345 f.

¹²⁸ Das Symbol ist ein mehrdeutiges Zeichen – im Duden (Duden, Stichwort Symbol (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Symbol>)) auch «Sinnsbild» genannt –, das stellvertretend für etwas Anderes steht und so – wie Metapher und Metonymie – Uneigentlichkeit erzeugt. (MÜLLER FARGUELL, Reallexikon Literaturwissen-

tung erwähnten Beispiel des «Abzocker»-Plakats der JUSO mit der Darstellung Vasellas. So hielt das Bundesgericht in diesem Fall in treffender Weise fest, dass der Angriff auf Vasella im Grunde ein Angriff auf die in den Augen der Initianten sich schamlos bereichernde Managerklasse sei. Die abgebildeten Personen waren somit ein Symbol für alle Manager; der Angriff auf sie als Teil der Managerklasse erfolgte in der Form der Synekdoche.

(2) Ironie

Von herausragender Bedeutung und möglicherweise gar das wichtigste Stilmittel der Satire überhaupt ist die Ironie.¹³⁰ Obwohl Ironie nicht in jeder satirischen Äusserung oder jeder Tradition von Satire die gleichbedeutende Rolle einnimmt¹³¹, ist Ironie sehr eng mit Satire verbunden.¹³² Wie die oben kurz er-

schaft, Stichwort Symbol, S. 550). Allegorie ist ein mehrdeutig verwendeter Begriff. Einerseits wird damit ein poetisches Verfahren bezeichnet, andererseits steht Allegorie jedoch auch für eine spezifische Gattung und wird zum Teil auch synonym zum Metaphernkomplex verwendet (SCHOLZ, Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Allegorie, S. 41. Vgl. PEIL, Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Metaphernkomplex, S. 576). Das poetische Verfahren der Allegorie erzeugt wie das Symbol Uneigentlichkeit, indem es einen in der Regel abstrakten Begriff in ein rational fassbares oder sinnlich wahrnehmbares, meist personifiziertes Bild umsetzt (vgl. auch die Definition der Allegorie im Duden (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Allegorie>)). Im Unterschied zum Symbol, welches nie eindeutig ist und deshalb gedeutet werden muss, wird der primäre Sinn des allegorischen Texts durch klare Allegoriesignale so klar markiert, «dass [...] eine Rückübersetzung nahezu im Verhältnis 1:1 möglich wird». (SCHOLZ, Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Allegorie, S. 40 f. Vgl. MÜLLER FARGUELL, Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Symbol, S. 550 f.).

¹²⁹ Vgl. zum Ganzen HODGART, Satire, S. 170 ff.; TEST, Satire, S. 186 ff. (mit dem Hinweis, dass die Allegorie auch als Hauptwaffe der Satire bezeichnet werde).

¹³⁰ KERNAN, The Plot of Satire, S. 81 f.; SNYDER, Prospects of Power, S. 140. Vgl. ELICES AGUDO, Historical and Theoretical Approaches to English Satire, S. 80 (m.w.H.).

¹³¹ EGENDORF, Satire. An Overview, S. 16 (mit Hinweis auf die Unterschiede bzgl. der Relevanz von Ironie in der englischen Satire des 18. und 19. Jahrhunderts und der US-amerikanischen zur gleichen Zeit). Vgl. KERNAN, The Plot of Satire, S. 81 f.

¹³² Vgl. ELICES AGUDO, Historical and Theoretical Approaches to English Satire, S. 80 ff.; GRIFFIN, Satire, S. 64 ff.; KERNAN, The Plot of Satire, S. 81 f.; SIMPSON, On the Discourse of Satire, S. 52 f.; SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten,

wählten Tropen der Metapher und Metonymie ist auch die Ironie ein rhetorisches Mittel des uneigentlichen Sprachgebrauchs.¹³³ Ironie ist ein äusserst komplexes Stilmittel, welches wie Satire schwierig zu definieren ist.¹³⁴ Ironie ist weit mehr als eine Redeweise, bei der ein Gegensatz des Geäusserten gemeint ist¹³⁵; ein derart enges Verständnis von Ironie würde wichtige Erscheinungsformen dieses Stilmittels ausschliessen.¹³⁶ Ironie ist nicht nur die Ersetzung eines Wortes durch ein Gegenteil, sondern jede Form der uneigentlichen Behauptung.¹³⁷ Eine Situation kann somit als ironisch bezeichnet werden, wenn das Scheinbare und das Tatsächliche in irgendeiner Weise gegensätzlich sind bzw. verschiedene, scheinbar widersprüchliche, aber trotzdem wahre Aspekte der Realität wiedergegeben werden.¹³⁸ Satire verwendet typischerweise sogenannte «instabile Ironie». Dies bedeutet, dass das Publikum erkennen kann, dass das Gesagte nicht so gemeint ist, es kann jedoch Zweifel daran haben, was die satirische Äusserung tatsächlich aussagen soll.¹³⁹ Die Verwendung von instabiler Ironie führt deshalb mehr oder weniger zwangsläufig zu einer potentiellen Mehrdeutigkeit der Satire.¹⁴⁰

S. 103 ff.; TEST, *Satire*, S. 146, 150 ff., 250 ff.; WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 73 ff.

¹³³ MÜLLER, *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, Stichwort Ironie, S. 185.

¹³⁴ ELICES AGUDO, *Historical and Theoretical Approaches to English Satire*, S. 80; WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 75.

¹³⁵ Brockhaus, Stichwort Ironie (<https://brockhaus.de/ecs/julex/article/ironie>). Vgl. MÜLLER, *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, Stichwort Ironie, S. 185.

¹³⁶ Vgl. SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 90 ff.

¹³⁷ MÜLLER, *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, Stichwort Ironie, S. 185.

¹³⁸ KERNAN, *The Plot of Satire*, S. 82 («[G]enerally accepted meaning: a situation, spoken or dramatized, is ironic when what seems to be and what is are in some way opposed. In modern critical usage the term has been expanded to refer to situations in which the two components of an ironic situation are not what seems and what is, but rather two different and seemingly contradictory aspects of reality, both equally true. Irony then blends into ambiguity, tension, paradox and ambivalence.»); GRIFFIN, *Satire*, S. 65 f.; ELICES AGUDO, *Historical and Theoretical Approaches to English Satire*, S. 84 f.; SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 90 ff. (zur Ironie auch ab S. 113). Vgl. SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 103 ff.

¹³⁹ GRIFFIN, *Satire*, S. 64 ff.

¹⁴⁰ Vgl. GRIFFIN, *Satire*, S. 68 f.

Ironie spielt also gemäss Definition mit Widersprüchen zwischen Teilen der Realität bzw. zwischen Scheinbarem und Tatsächlichem. Dadurch ist sie geeignet, die durch Satire aufgezeigten Widersprüche zwischen Sein und Sollen sowie zwischen Sein und Schein effizient zu transportieren und zu reflektieren.¹⁴¹ Durch Ironie kann eine Norm präsentiert werden, an der das Angriffsobjekt gemessen wird und dabei kann durch Ironie das Vorgespielte gleichzeitig entlarvt werden.¹⁴² Zusätzlich schafft Ironie durch diese Diskrepanz zwischen Gesagtem und Gemeintem eine Distanz zwischen Äusserung und Wirklichkeit.¹⁴³ Dabei ist festzuhalten, dass Ironie zwar – wie eingangs erwähnt – sehr typisch für Satire ist, die beiden Begriffe jedoch keinesfalls synonym verwendet werden sollten. So vermittelt reine Ironie grundsätzlich keinen eigenen Standpunkt, ironische Satire jedoch schon, indem sie mittels Ironie und in Bezug auf Normen ein bestimmtes Objekt angreift und so wertet.¹⁴⁴

(3) Techniken der Reduktion

Weitere Stilmittel satirischer Äusserungen, welche zur typischen indirekten Aussage führen, sind verschiedene, von Hodgart unter dem Begriff «Techniken der Reduktion»¹⁴⁵ zusammengefasste Ausdrucksmittel. Unter dem Begriff kann eine gesamte Gruppe vielfältiger Stilmittel erfasst werden, welchen gemeinsam ist, dass sie das Objekt der Satire im Ergebnis verzerren, herabsetzen und meist lächerlich machen. Dazu zählen Techniken des Aufblähens und Reduzierens¹⁴⁶,

¹⁴¹ Vgl. KERNAN, *The Plot of Satire*, S. 83 f. (Ironie als ideales Stilmittel um einen Widerspruch zwischen scheinbarer und tatsächlicher Wirklichkeit aufzuzeigen).

¹⁴² KERNAN, *The Plot of Satire*, S. 82 f.

¹⁴³ Vgl. HODGART, *Satire*, S. 130; BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 363; SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 104; KERNAN, *The Plot of Satire*, S. 83 ff.

¹⁴⁴ SCHÖNERT, *Roman und Satire*, S. 18 f. Vgl. zu Satire und Ironie auch den Ansatz von FRYE, *The Anatomy of Criticism*, S. 33: «Sheer invective or name-calling (<flyting>) is satire in which there is relatively little irony: on the other hand, whenever a reader is not sure what the author's attitude is or what his own is supposed to be, we have irony with relatively little satire.»

¹⁴⁵ HODGART, *Satire*, S. 115 ff. («techniques of reduction»). Vgl. SUTHERLAND, *English Satire*, S. 16 (Satire als typischerweise drastisch reduzierend und vereinfachend).

¹⁴⁶ HODGART, *Satire*, S. 115 ff.; SUTHERLAND, *English Satire*, S. 20. Vgl. ELICES AGUDO, *Historical and Theoretical Approaches to English Satire*, S. 96; WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 41 ff.; FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 90 f., 112 ff.

Vergleiche mit Niedrigem und Hässlichem¹⁴⁷ oder die Gegenüberstellung zu Gigantischem. Dieses Schaffen von Vergleichen und Kontrasten¹⁴⁸ zum Zweck der Herabsetzung ist beispielsweise erkennbar in relativ alltäglichen satirischen Karikaturen von Politikern oder anderen bekannten Persönlichkeiten. Personen werden als Winzlinge oder Riesen dargestellt oder ihre Nase oder Ohren werden massiv vergrößert gezeichnet.¹⁴⁹ Reduktion in diesem Sinne beinhaltet grundsätzlich auch notwendigerweise eine Vereinfachung und einen Verzicht auf Nuancen.¹⁵⁰

Eine Reduktion des Objekts erfolgt auch durch Herabsetzen seines sozialen Status oder durch verschiedene Formen des «Entkleidens», sei es im Sinne eines Demaskierens, der figurativen «Zerstörung» von Symbolen oder der tatsächlichen Reduktion zum nackten Menschen.¹⁵¹ Somit ist die Darstellung einer Person ohne Kleidung, wie beispielsweise in der im zweiten Teil dieser Arbeit noch eingehend zu thematisierenden Bildcollage mit unter anderem Vassella¹⁵², typisch für satirische Äusserungen.¹⁵³ Auf der Ebene der Wortwahl wird die Reduktion aller Menschen auf das gleich tiefe, untermenschliche Niveau auch oft durch Obszönität und Skatologie erreicht.¹⁵⁴

Eine weitere beliebte Technik der Satire ist die Entmenschlichung des Angriffsobjekts, insbesondere durch Herabsetzung zum Tier.¹⁵⁵ Diese «Animalisierung» ist nicht zu verwechseln mit der Fabel, bei der Tiere mit menschlichen

¹⁴⁷ WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 46.

¹⁴⁸ WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 46 ff.

¹⁴⁹ So beispielsweise die typischen Darstellungen von G. W. Bush mit übergrossen Ohren oder von W. Churchill als nahezu kugelförmig. Vgl. zum Verzerrenden der Karikatur allgemein GLAVAC, *Der Fremde*, S. 19 f.

¹⁵⁰ Vgl. zu diesem Element in der Karikatur GLAVAC, *Der Fremde*, S. 19 f.

¹⁵¹ Wie zentral Reduktion und Entkleiden für Satire traditionell sind, zeigt auch in interessanter Weise die Verwendung des Begriffs «*Anatomy*» für alte Satiren, HODGART, *Satire*, S. 128.

¹⁵² Urteil BGer 5A_553/2012 vom 12. April 2014. S. dazu im Detail unten Zweiter Teil, A, I, 2a.

¹⁵³ HODGART, *Satire*, S. 118.

¹⁵⁴ HODGART, *Satire*, S. 30; ELICES AGUDO, *Historical and Theoretical Approaches to English Satire*, S. 105 ff.; FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 88 f.

¹⁵⁵ Entmenschlicht wird das Objekt der Satire weiter aber auch durch die Gleichstellung mit Pflanzen oder die Darstellung als Maschinen oder Mineralien. Vgl. dazu HODGART, *Satire*, S. 119 f.; FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 46 f.

Zügen dargestellt werden, sondern der Mensch wird herabgesetzt, indem ihm Züge eines Tiers zugeschrieben werden. Insbesondere die Darstellung von Menschen als Tiere oder mit Attributen eines Tiers ist typisch für satirische Äußerungen und zeigt sich auch in den im zweiten Teil noch eingehend zu thematisierenden Fällen wie etwa der Darstellung des bayrischen CSU-Politikers Strauss als Schwein¹⁵⁶ oder Stier¹⁵⁷ oder in der Bezeichnung des damaligen österreichischen Vizekanzlers Haupt als Nilpferd umgeben von braunen Ratten.¹⁵⁸

(4) Parodie, Travestie und Pastiche

Weitere wichtige Stilmittel der Satire, die unter dem Oberbegriff der Verzerrungstechniken subsumiert werden können, sind die Verfahren der Parodie und der Travestie¹⁵⁹, welche oft unter dem Begriff der Persiflage¹⁶⁰ zusammengefasst werden, sowie das Pastiche.¹⁶¹ Parodie und Travestie bezeichnen Verfahren der Nachahmung¹⁶² bzw. das Genre oder die Gattung, welcher die jeweilige Schreibweise zugrunde liegt.¹⁶³ Als Parodie bezeichnet wird das Verfahren der distanzierenden Imitation oder der komisch-satirischen Nachahmung von Merkmalen eines oft literarischen Werks, einer Werkgruppe oder ihres Stils, bei der konstitutive Merkmale der Ausdrucksebene oder charakteristische Stilmerkmale übernommen werden. Zweck der Parodie ist die Verspottung oder

¹⁵⁶ BVerfGE 75, 369 (369 f.) (E. A, I, 1).

¹⁵⁷ LG Frankfurt, Beschluss vom 6. Oktober 1981, in: NJW 1982, S. 658 ff.

¹⁵⁸ EGMR Haupt v. Österreich (dec.), Nr. 55537/10, § 4 (2017).

¹⁵⁹ Vgl. HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 69 (betont die Wichtigkeit der Parodie für Satire).

¹⁶⁰ VERWEYEN/WITTING, *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, Stichwort Parodie, S. 24.

¹⁶¹ Vgl. SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 108 ff.

¹⁶² VERWEYEN/WITTING, *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, Stichwort Parodie, S. 23. Vgl. auch HODGART, *Satire*, S. 121 (Er spricht von «mimicry» und erwähnt insb., dass durch Nachahmung die Einzigartigkeit einer Person oder einer Sache negiert wird).

¹⁶³ VERWEYEN/WITTING, *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, Stichwort Parodie, S. 24; VERWEYEN/WITTING, *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, Stichwort Travestie, S. 682.

Herabsetzung des parodierten Werks durch Komik.¹⁶⁴ Bei der Travestie handelt es sich um ein «Verfahren der komisierenden Übernahme thematischer Elemente» aus einem oder mehreren Werken ebenfalls zum Zweck der Herabsetzung.¹⁶⁵ Parodie und Travestie unterscheiden sich dadurch, dass die Parodie spezifische stilistische Merkmale des parodierten Werks adaptiert, während die Travestie sich auf die Übernahme inhaltlicher Elemente der Vorlage beschränkt.¹⁶⁶ Deswegen wird auch zum Teil von Parodie der Form und Parodie des Inhalts gesprochen.¹⁶⁷ Ein weiteres Verfahren der Nachahmung, das hier zu erwähnen ist und teilweise als Stilmittel der Satire verwendet wird, ist das Pastiche. Es handelt sich bei dieser Form um die demonstrative Nachahmung eines Autors, eines Werks, eines Stils oder einer literarischen Gattung unter Verwendung eines typisierenden Stils. Der Akt der Nachahmung wird offen deklariert und kann je nach Intention Hommage oder Parodie sein. Von der Parodie kann das Pastiche durch den geringeren Grad an Übertreibung abgegrenzt werden.¹⁶⁸ Parodie und in ähnlicher Weise Travestie und Pastiche nehmen so etwas Bestehendes auf, verwenden es für eigene Zwecke, meist in der Absicht des Lächerlichmachens, und verunstalten das Ursprüngliche so.

Parodie gilt als ein wichtiges Stilmittel von Satire, welches sehr gut wirken kann.¹⁶⁹ Tatsächlich verwendet Satire häufig Elemente der Parodie; nicht jede Parodie ist jedoch satirisch und nicht jede Satire eine Parodie. Es ist deshalb problematisch, dass im rechtlichen Umgang mit Satire die beiden Begriffe oft vermischt werden. So werden zum einen im Zusammenhang mit Sa-

¹⁶⁴ VERWEYEN/WITTING, Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, Stichwort Parodie, S. 23 f.

¹⁶⁵ VERWEYEN/WITTING, Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, Stichwort Travestie, S. 682.

¹⁶⁶ VERWEYEN/WITTING, Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, Stichwort Parodie, S. 24; VERWEYEN/WITTING, Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, Stichwort Travestie, S. 682.

¹⁶⁷ HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 80. Vgl. kritisch SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 109 f.

¹⁶⁸ ANTONSEN, Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, Stichwort Pastiche, S. 34.

¹⁶⁹ HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 67 («Parody is one of the most delightful forms of satire, one of the most natural, perhaps the most satisfying, and often the most effective.»).

tire oder anderen Formen von Humor oder Verzerrung die Begriffe der Parodie und Satire oft relativ austauschbar verwendet.¹⁷⁰ Zum anderen findet zum Teil eine kategorische Unterscheidung in entweder Parodie oder Satire statt.¹⁷¹ Beide Ansätze sind in dieser Vereinfachung falsch und potentiell abträglich für einen soliden grundrechtlichen Schutz von Satire. Einerseits ist eine kategorische Trennung von Äusserungen in entweder Parodie oder Satire nicht dienlich. Satire arbeitet mit Parodie und eine Parodie kann satirisch sein. Insofern überschneiden sich die Phänomene in vielen Fällen. Andererseits sind Parodie und Satire aber klar voneinander unterscheidbar, weshalb es ebenso falsch wäre, die Begriffe austauschbar zu verwenden oder davon auszugehen, dass Parodien immer satirisch seien oder Satire immer Elemente der Parodie beinhalte. Satirische Parodien gibt es zwar häufig, viele Satiren kommen jedoch auch ohne Elemente der Parodie aus und Parodien können durchaus auch nicht satirisch, sondern beispielsweise einfach komisch sein. Die zwei Begriffe können also überlappen, bezeichnen aber nicht dasselbe Phänomen. Entsprechend ist ein Verständnis der beiden Begriffe und ihrer Unterschiede unabdingbar, um Satire (eventuell als satirische Parodie) korrekt zu erfassen und somit letztlich auch notwendig, um rechtlich adäquat mit Satire umgehen zu können. Aufgrund ihrer praktischen Relevanz werden satirische Parodien im zweiten Teil dieser Arbeit auch immer wieder zur Sprache kommen.¹⁷²

Diesen erwähnten verschiedenen Verfremdungstechniken wie Parodie, Animalisierung oder Reduktion im Allgemeinen ist inhärent, dass sie ihr Objekt im Ergebnis lächerlich machen. In diesem herabsetzenden Verlachen kommen so

¹⁷⁰ In der Schweiz vor allem relevant im Zusammenhang mit Art. 11 Abs. 3 URG. So bspw. in der Botschaft des Bundesrats zum URG, wo festgehalten wird, dass die Parodiefreiheit eine Freiheit der «satirische[n] Dichtungsart» sei und Parodie eine bekannte Form der literarischen Satire sei. Botschaft URG, BBl 1989 III 477, 530. Vgl. für die US-amerikanische Rechtsprechung JAROFF, Big Boi, Dr. Seuss, and the King, S. 650.

¹⁷¹ So der Supreme Court der Vereinigten Staaten in *Campbell v. Acuff-Rose Music, Inc.*, 510 U.S. 569, 580 f. (1994) («Parody needs to mimic an original to make its point, and so has some claim to use the creation of its victim's (or collective victims') imagination, whereas satire can stand on its own two feet and so requires justification for the very act of borrowing.»).

¹⁷² Siehe unten Zweiter Teil, A, I, 5 oder B, VI.

auch eine gewisse Boshaftigkeit und Aggressivität von Satire zum Ausdruck.¹⁷³ Zudem treten die Ästhetisierungen und Verfremdungen zum Teil sehr plötzlich und abrupt auf und lassen die satirische Äusserung oft etwas chaotisch erscheinen.¹⁷⁴ Das Plötzliche in der Satire reisst das Publikum hin und her, was je nach Art der Äusserung ein Gefühl des Unbehagens hervorrufen kann.¹⁷⁵ Durch die unerwartete Anhäufung von Komischem und Widersprüchlichem¹⁷⁶, ihrem abrupten und zum Teil inkohärenten Charakter kann eine satirische Äusserung so auch grotesk wirken, womit Satire zudem wiederum auch einen Bezug zur Groteske aufweisen kann, welche ebenfalls als Stilmittel oder als eine Methode der Satire bezeichnet wird.¹⁷⁷ So greift Satire unter Umständen auf groteske Bilder zurück und will groteske Reaktionen hervorrufen.¹⁷⁸

(5) Stilmittel auf der Ebene der Handlung

Weitere wichtige Verfremdungstechniken satirischer Äusserungen, welche in erster Linie eine ästhetische Distanz gegenüber der (kritisierten) Wirklichkeit schaffen, sind unterschiedliche, auf der Ebene der Handlung, bei der Wahl des Plots oder der literarischen Form verwendete Stilmittel.¹⁷⁹ Bekannte Satiren

¹⁷³ FEINBERG, Introduction to Satire, S. 87; WORCESTER, The Art of Satire, S. 13 ff. (er behandelt viele Stilmittel von Satire unter dem Kapitel «invective»). Vgl. auch die mit Satire assoziierten Wortfelder im Duden (Duden, Stichwort Satire (<http://www.duden.de/rechtschreibung/Satire#Bedeutung1>)).

¹⁷⁴ Vgl. KERNAN, The Cankered Muse, S. 35. Vgl. FEINBERG, Introduction to Satire, S. 89; TEST, Satire, S. 2.

¹⁷⁵ MEYER SPACKS, Satire Causes Feelings of Uneasiness, S. 143 ff. (Swift's *Modest Proposal* analysierend).

¹⁷⁶ KERNAN, The Cankered Muse, S. 7 ff.; SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 106 ff. (zur Groteske).

¹⁷⁷ SCHÖNERT, Roman und Satire, S. 19 f. Vgl. KNEIP, Zwischen Angriff und Verteidigung, S. 23 (Groteske als extremste Form satirischer Erzählungen); TSCHIZESKIJ, Satire oder Groteske, S. 272 ff.; WORCESTER, The Art of Satire, S. 60 ff. (Bezug zum Widerwärtigem und Hässlichem); GREENBERG, Modernism, Satire, and the Novel, S. 11 (mit der Auffassung, dass die Groteske eine Grenzform von Satire sei).

¹⁷⁸ GREENBERG, Modernism, Satire, and the Novel, S. 11.

¹⁷⁹ HIGHET, The Anatomy of Satire, S. 148 ff., 177 ff., 190 ff.; HODGART, Satire, S. 177 ff.; KERNAN, The Role of Irony in Satire, S. 30 (mit der Bezeichnung dieser Techniken als «large-scale ironic techniques»).

sind so in einer anderen¹⁸⁰ oder verkehrten Welt¹⁸¹ angesiedelt, so beispielsweise in Swifts *Gullivers Reisen*.¹⁸² Utopien und Dystopien eignen sich ebenfalls als Handlungsmuster für Satiren, wie beispielsweise die zwei wohl bekanntesten dystopischen Romane des 20. Jahrhunderts, *Brave New World* und *1984*, zeigen; auch sie sind satirisch.¹⁸³ Weiter ist auch die Situierung einer satirischen Handlung in der Tierwelt (als Fabel¹⁸⁴)¹⁸⁵ oder die Form der Allegorie weit verbreitet.¹⁸⁶

cc. *Wirkung der ästhetischen Stilmittel der Indirektheit*

Konsequenz der Verwendung der geschilderten satirischen Stilmittel ist, dass die durch sie erfolgende Indirektheit der Äusserung die angegriffene Wirklichkeit von der Ebene der Realität auf die Ebene der Fiktion bzw. der künstlerischen Aussage hebt.¹⁸⁷ In Bezug auf die Wirkung der satirischen Stilmittel betonen verschiedene Autoren, dass die Indirektheit die satirische Aggression für

¹⁸⁰ HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 158 ff.

¹⁸¹ HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 190 ff. Nach LAZAROWICZ ist die Darstellung einer verkehrten Welt das eigentliche definitorische Merkmal von Satire, LAZAROWICZ, *Verkehrte Welt*, S. 312 ff. A.A. SCHÖNERT, *Roman und Satire*, S. 9; BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 339.

¹⁸² SWIFT, *Travels into Several Remote Nations of the World*. Vgl. HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 158; HODGART, *Satire*, S. 185 f.; FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 55 ff.

¹⁸³ HODGART, *Satire*, S. 186 f.; FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 55 ff. Vgl. zum Bezug zwischen Satire und Utopie auch ELLIOTT, *Saturnalia, Satire, and Utopia*, S. 521 ff.

¹⁸⁴ Fabel bezeichnet eine «[...] bestimmte Gattung von erzählenden, meist einepisodischen Texten, in denen nicht-menschliche Akteure (Tiere, Pflanzen, unbelebte Gegenstände usw.) agieren, als stünden ihnen die Möglichkeiten menschlichen Bewusstseins zur Verfügung. Dieses Figurenkonstrukt [...] und seine Möglichkeiten zu modellhafter Demonstration unterscheiden die Fabel von der [...] und von der Beispielgeschichte [...]». GRUBMÜLLER, *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, Stichwort Fabel, S. 555.

¹⁸⁵ HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 177 ff.; HODGART, *Satire*, S. 171 ff.; FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 51 ff.

¹⁸⁶ HODGART, *Satire*, S. 170 f. Vgl. FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 46 ff. (mit Hinweis auf die Darstellung einer Erzählung durch die Verwendung von Maschinen, Robotern oder Puppen).

¹⁸⁷ WÜRTEMBERGER, *Karikatur und Satire aus strafrechtlicher Sicht*, S. 611.

das Publikum annehmbarer und leichter zu akzeptieren macht.¹⁸⁸ Grund für diese Reaktion ist möglicherweise die durch die ästhetischen Elemente und ihre «unnatürliche» Kombination hervorgerufene Komik.¹⁸⁹ Durch den typisch satirischen, das heisst zwar aggressiven, aber indirekten Charakter der Äusserung, wird diese nicht nur annehmbarer, sondern in der Regel erst dadurch auch unterhaltend.¹⁹⁰ Die Kombination von stilistischen Mitteln verschiedener Art gibt den Satirikern zudem die Möglichkeit, ihren Witz und Geistreichtum, ihre Intelligenz sowie ihre künstlerischen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.¹⁹¹ Die ästhetischen Mittel machen die Satire zur Kunst und erlauben es dem Künstler, sich auszuleben und mit der Materie zu spielen.¹⁹² Satire wird so zum Genuss und Vergnügen für den Satiriker und nach Ansicht einiger Autoren auch für die Leserin oder den Zuschauer.¹⁹³

In Bezug auf das Publikum von Satire ist die Indirektheit, wie oben angesprochen, das Element, welches vor allem dafür verantwortlich ist, dass Satire eine unter Umständen anspruchsvolle Kommunikationsform ist. Satire ist auf ein Publikum gerichtet und kommt ohne dieses grundsätzlich nicht aus. Gleichzeitig sind satirische Äusserungen aufgrund ihrer Indirektheit zu einem hohen Grad interpretationsbedürftig, weshalb sie ein vergleichsweise engagiertes Publikum voraussetzen, welches nicht nur den satirischen Kontext kennt, sondern vor allem auch aufmerksam lesen oder zuhören kann, unterschiedliche Elemente der Ironie, Parodie oder anderer Stilmittel erkennen und verbinden und

¹⁸⁸ BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 334, 361; WORCESTER, The Art of Satire, S. 13 f.; FEINBERG, Introduction to Satire, S. 86; TEST, Satire, S. 5.

¹⁸⁹ Vgl. SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 222.

¹⁹⁰ HODGART, Satire, S. 20; FEINBERG, Introduction to Satire, S. 8 («The essential quality is entertainment.»).

¹⁹¹ FEINBERG, Introduction to Satire, S. 12 f.; GRIFFIN, Satire, S. 71. Vgl. HODGART, Satire, S. 111 («wit» als zentral für Satire).

¹⁹² Zum Spielerischen vgl. TEST, Satire, S. x, 4 f., 19 ff. (Satire als «playful aggression»), 128 ff.; FEINBERG, Introduction to Satire, S. 19; WORCESTER, The Art of Satire, S. 51 ff.; GRIFFIN, Satire, S. 83 ff. (Satire als verbales Spiel in unterschiedlichen Aspekten).

¹⁹³ FEINBERG, Introduction to Satire, S. 7 f.; GRIFFIN, Satire, S. 165 ff. («delight of decoding»). Vgl. SCHÖNERT, Roman und Satire, S. 18. S. dazu auch unten Erster Teil, A, II, 4.

zu einer Aussage zusammensetzen kann.¹⁹⁴ Praktisch hat die Interpretationsbedürftigkeit und zum Teil fehlende Eindeutigkeit satirischer Äusserungen die Auswirkung, dass unterschiedliche Adressaten das satirische Werk unterschiedlich interpretieren werden und die Äusserung unter Umständen auch nicht verstehen.¹⁹⁵

Satire kann also zusammenfassend umschrieben werden als eine Form von Kommunikation, welche sich aggressiv gegen ein bestimmtes, oft personalisiertes Objekt richtet, dieses auf Normen bezogen wertet, sich aber in künstlerischer, indirekter Form ausdrückt. Gerade dieses letzte Element der verfremdenden Indirektheit ist für das Verständnis der satirischen Kommunikation von grosser Bedeutung.

3. Satire zwischen Komik und Beleidigung

Obwohl nicht als Definition im engeren Sinne zu verstehen, ist ergänzend zur Definition von Satire als eine Form der aggressiven, normgebundenen und indirekt kommunizierenden Äusserung auf den Bezug von Satire zur Komik respektive zur «Beleidigung» einzugehen. Gerade in älteren Arbeiten wird Satire standardmässig als eine Form «zwischen Komik und Beleidigung» bezeichnet bzw. Satire in zwei Formen, die komische auf der einen und die beissende, boshafte auf der anderen, aufgeteilt.¹⁹⁶ Diese kategorische Zweiteilung satirischer Äusserungen geht auf eine Wiederentdeckung und eine vermehrte Beschäftigung mit der römischen Verssatire ab dem 16. Jahrhundert zurück.¹⁹⁷ Die zwei bekanntesten Dichter der römischen Verssatire – Horaz und Juvenal – sollen, so die traditionelle Ansicht, das mögliche Spektrum von Satire aufzeigen: Die komische Satire von Horaz, welche der Belustigung dient, und die von Aggression und Beschimpfung geprägte Satire von Juvenal, welche sich durch einen

¹⁹⁴ TEST, Satire, S. 31 f.; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 57 ff. Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 115 ff.

¹⁹⁵ Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, II.

¹⁹⁶ Vgl. BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 311 ff.; HIGHET, The Anatomy of Satire, S. 21, 151 f.; GERTH, Satire, S. 83.

¹⁹⁷ Vgl. BRUMMACK, Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Satire, S. 357 f.; BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 311 ff.; GRIFFIN, Satire, S. 6.

aggressiven Ton auszeichnet.¹⁹⁸ Während diese Zweiteilung von Satire in komische Satire einerseits und beleidigende, aggressive Satire andererseits heute als überholt gilt und tatsächlich immer sehr vereinfachend war¹⁹⁹, so hilft der Blick auf die entsprechenden Ansätze, den praktisch weiterhin wichtigen Bezug von Satire zu Komik und Beleidigung herzustellen.²⁰⁰ Diese Überlegungen verdeutlichen das breite emotionale Spektrum satirischer Kommunikation und ergänzen so die primär relevante Begriffsbestimmung von Satire als ästhetisch sozialisierte Aggression um ein weiteres und zur praktischen Erkennung von Satire wichtiges Element.

Es ist insbesondere der schottisch-amerikanische Autor Highet, der Satire als eine Erscheinung zwischen Komik und Beschimpfung erfasst.²⁰¹ Nach seiner Ansicht teilt Satire ihre Ursprünge mit anderen Formen der Literatur und kann mit Hinblick auf diese Ursprünge sinnvollerweise zwischen der Beschimpfung und Invektive bzw. Schmähung auf der einen und Komödie und Burleske auf der anderen Seite eingeordnet werden.²⁰² Satire kann demnach zum Teil der reinen Beschimpfung oder Schmähung sehr nahe sein oder auffallende Gemeinsamkeiten mit komischen Werken aufzeigen.²⁰³

Die Gemeinsamkeiten zwischen Satire und Komik werden in der wissenschaftlichen Befassung mit Satire vielfach betont und Satire wird zum Teil auch über ihren «komischen Charakter» definiert.²⁰⁴ Als «Komik» wird in diesem Zusammenhang die Eigenschaft verstanden, eine komische Wirkung hervorzurufen, wobei komisch ist, was «durch eigenartige Wesenszüge be-

¹⁹⁸ Vgl. GRIFFIN, *Satire*, S. 6, 21; ELLIOTT, *The Power of Satire*, S. 112 ff., 128 f.

¹⁹⁹ Vgl. GRIFFIN, *Satire*, S. 8, 75 (zur vereinfachenden Typisierung von Juvenal und Horaz durch die spätere Satirewissenschaft).

²⁰⁰ Vgl. WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 32 ff.; SUTHERLAND, *English Satire*, S 4 f.

²⁰¹ HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 151 ff. Vgl. PREISENDANZ, *Zur Korrelation zwischen Satirischem und Komischem*, S. 411 ff.; WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 19 ff. (auf das Kapitel «Curse and Epithets» folgt das Kapitel «The Comic»); SUTHERLAND, *English Satire*, S. 24 f.

²⁰² HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 151 ff.

²⁰³ HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 151 ff. Vgl. FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 112.

²⁰⁴ HODGART, *Satire*, S. 20 ff.; SCHÖNERT, *Roman und Satire*, S. 11 ff.; SUTHERLAND, *English Satire*, S. 4 ff. Vgl. BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 335; ARNTZEN, *Satire in der deutschen Literatur*, S. 15 f.; SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 147 ff.

lustigend in seiner Wirkung, zum Lachen reizend» ist.²⁰⁵ Komisch ist eine satirische Äusserung entsprechend, sofern und soweit sie auf das Publikum belustigend wirkt oder Lachen hervorruft. Dass satirische Äusserungen oft komisch sind oder eine komische Wirkung haben, ist gerade auch in der breiten Wahrnehmung von Satire relativ unbestritten. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der Definition von Satire im Duden, welche auch den Bezug von Satire zu Spott und Witz betont, oder die weit verbreitete Ansicht, dass Satire immer «komisch» sei. Tatsächlich kann Komik, Schwind folgend, auch als «fakultatives Merkmal» von Satire bezeichnet werden, womit unterstrichen werden soll, dass Satire nicht immer komische Satire sein muss, jedoch fraglich ist, ob «gelungene» Satire ohne komische Strukturen auskommt.²⁰⁶

Satire kann so als eine Kommunikation mit unter Umständen komischer Wirkung verstanden werden, sie kann jedoch von Komik auch abgegrenzt werden. So unterscheidet sich Satire gemäss Highet von reiner Komik insbesondere durch die ihr zugrundeliegende primäre Motivation.²⁰⁷ Während eine komische Äusserung grundsätzlich nicht wertend auf Belustigung zielt²⁰⁸, ist die einer satirischen Äusserung typische zugrundeliegende Emotion eine Mischung aus Belustigung auf der einen und Verachtung, Hohn und Geringschätzung auf der anderen Seite.²⁰⁹ In anderen Worten, satirische und komische Äusserungen behandeln unter Umständen dieselben Themen, nämlich Widersprüche und Inkongruenzen oder fehlende Perfektion. Wer sich rein komisch äussert, so die Theorie, ist jedoch eher Zuschauer und akzeptiert die Widersprüche und Fehler anderer. Damit kann eine Wertung verbunden sein, es geht jedoch nicht um Schuldzuweisungen. Satire dagegen akzeptiert und toleriert nicht, sondern kritisiert und greift an.²¹⁰ Rein komische Formen sind deshalb in der Regel anders als Satire nicht darauf ausgerichtet zu verlet-

²⁰⁵ Duden, Stichwort Komik (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Komik>). Vgl. KABLITZ, Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Komik, S. 289.

²⁰⁶ SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 147 ff. Vgl. PREISENDANZ, Zur Korrelation zwischen Satirischem und Komischem, S. 411 ff.

²⁰⁷ HIGHET, The Anatomy of Satire, Ausschnitt gedruckt in Egendorf, S. 24.

²⁰⁸ SUTHERLAND, English Satire, S. 2 ff. Vgl. WORCESTER, The Art of Satire, S. 37.

²⁰⁹ HIGHET, The Anatomy of Satire, S. 21 ff.

²¹⁰ SUTHERLAND, English Satire, S. 2 ff. Vgl. SCHÖNERT, Roman und Satire, S. 20; ARNTZEN, Satire in der deutschen Literatur, S. 15 f.

zen.²¹¹ Die Komik kann darüber hinaus nicht nur als eine der Satire nahe und sich mit ihr zum Teil überschneidende Art der Äusserung angesehen werden, sondern Komik ist insbesondere auch ein wichtiges Stilmittel von Satire. So führt die Darstellung von Widersprüchen zwischen Dargestelltem und der Form der Darstellung dazu, dass die Wirkung einer satirischen Äusserung im Ergebnis komisch sein kann.²¹² Insofern ist nicht der Gegenstand, sondern die Wirkung satirischer Äusserungen oft komisch.²¹³ Als Mittel der Ästhetisierung der satirischen Äusserung sorgen die Mittel der Komik sowie der Einsatz von Stilmitteln zum Zweck der Herbeiführung einer komischen Situation, darüber hinaus dafür, dass Satire nicht plumpe Aggression ist.²¹⁴

Auf der anderen Seite ist Satire in ihrem Ton und der Form des Auftretens beleidigenden Literatur- oder Kunstformen wie dem Pasquill, der Polemik oder allgemein schmähenden oder beleidigenden Äusserungen sehr nahe.²¹⁵ Diese aggressive Tendenz von Satire wird nicht nur in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Satire betont²¹⁶, sondern auch nach Duden ist Satire mit den Begriffen der Beschimpfung oder der Invektive assoziiert.²¹⁷

Im Zusammenhang mit der Nähe von Satire zu gezielter und bewusster Beleidigung stellt sich insbesondere die Frage, ob Satire und Beleidigung zwei unterschiedliche Kategorien sind, welche sich nicht überschneiden (danach wäre

²¹¹ HIGHER, *The Anatomy of Satire*, S. 154. Vgl. WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 37 (mit der Abgrenzung über den Fokus (gezielt in Satire vs. zufällig in Komödie) und die Heftigkeit bzw. Aggressivität von Satire (im Gegensatz zur eher milden Komik)).

²¹² PREISENDANZ, *Negativität und Positivität im Satirischen*, S. 411 f. (Das Komische der Satire entstehe durch die Ambivalenz zwischen Präsentiertem und Repräsentiertem); SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 222 ff.

²¹³ PREISENDANZ, *Negativität und Positivität im Satirischen*, S. 411 ff.

²¹⁴ WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 32.

²¹⁵ Vgl. HIGHER, *The Anatomy of Satire*, S. 151 f.; BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 334.

²¹⁶ Vgl. bspw. WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 13 ff.; HIGHER, *The Anatomy of Satire*, S. 233; GRIFFIN, *Satire*, S. 35 ff.

²¹⁷ Gemäss Duden gilt als Invektive die «mündliche oder schriftliche Äusserung von absichtlich beleidigendem Charakter». Duden, Stichwort Invektive (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Invektive>). Vgl. dazu auch die Aussage, dass es sehr oft der aggressive bzw. beschimpfende Charakter einer Äusserung sei, der ihr ihren spielerischen Charakter gibt. GRIFFIN, *Satire*, S. 88; TEST, *Satire*, S. 5, 19 ff.

eine Äusserung entweder satirisch oder beleidigend), oder ob auch Beleidigungen satirisch sein können. Diese Frage wird in der literaturwissenschaftlichen Diskussion zu Satire zum Teil unterschiedlich beantwortet, wobei auf die Details im Rahmen dieser Arbeit nicht einzugehen ist. Einige Autoren grenzen Satire von der Schmähung ab und kategorisieren Äusserungen entweder als satirisch oder als Schmähung.²¹⁸ Andere hingegen gehen davon aus, dass Satire eindeutig auch Äusserungen umfasst, welche auch als Beleidigung, als Schmähung oder Invektive zu qualifizieren sind.²¹⁹ Im Hinblick auf die Tatsache, dass der Begriff der «Beleidigung» rechtlich als «Ehrverletzung» eine sehr spezifische und wohl grundsätzlich weitere Bedeutung hat als der sehr enge Begriff beispielsweise der «Schmähung», ist es m.E. sinnvoll davon auszugehen, dass eine Äusserung nicht entweder satirisch oder schmähend bzw. beleidigend ist, sondern dass satirische Äusserungen auch Äusserungen umfassen, welche als Beschimpfung oder Invektive zu qualifizieren sind und in der rechtlichen Terminologie eventuell Anlass zur Annahme einer Ehrverletzung geben können.²²⁰

Somit ist abschliessend festzuhalten, dass es zwar keine Definition des Begriffs der Satire ist, Satire als eine Form zwischen Komik und Beleidigung respektive Schmähung zu klassifizieren. Dieser Ansatz legt jedoch dar, inwiefern das durch Satire ausgelöste (bzw. das sie motivierende) emotionale Spektrum breit gefächert ist und von positiv zu negativ bewerteten Motivationen oder Reaktionen reichen kann. Dabei ist es ein Merkmal von Satire, dass sie Vergnügen (*amusement*) und Geringschätzung (*contempt*) vermischt, wobei zum Teil die Geringschätzung und Verachtung im Vordergrund stehen, während in anderen Fällen Satire als eher heiter und primär geprägt von durch Komik hervorgerufenem Vergnügen erscheinen kann.²²¹ Dadurch wird das Publikum in der Regel

²¹⁸ HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 151. Vgl. Hinweise bei CONNERY/COMBE, *Theorizing Satire*, S. 6 f.

²¹⁹ ARNTZEN, *Satire in der deutschen Literatur*, S. 15; FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 108 ff.; TEST, *Satire*, S. 103 ff.; SUTHERLAND, *English Satire*, S. 20. Vgl. auch BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 334.

²²⁰ Siehe dazu eingehender unten Zweiter Teil, B, I, 1c.

²²¹ HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 3 ff., 21, 151 ff. («The final test for satire is the typical emotion which the author feels, and wishes to evoke in his readers. It is a blend of amusement and contempt.»). Vgl. BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 277.

zum Lachen bewegt, dieses Lachen ist jedoch in vielen Fällen nicht ein positives und unbeschwertes Lachen, sondern kann ein höhnisches Verlachen oder ein bitteres «Lachen mit Zähneknirschen» sein.²²² Auf diese Verbindung von Satire zum Lachen und die Frage, inwiefern Satire Humor ist, soll nun im nächsten Abschnitt vertiefter eingegangen werden.

4. Satire als eine Form von Humor

Bereits im vorhergehenden Kapitel kurz angetönt und nun als weiteres Element von Satire hervorzuheben, ist die Nähe von Satire zu Humor, bzw. die von unterschiedlichen Autoren vertretene Ansicht, dass Satire eine Form von verbalem Humor sei.²²³

Humor wird im Duden definiert als die «Fähigkeit und Bereitschaft, auf bestimmte Dinge heiter und gelassen zu reagieren», bzw. die «sprachliche, künstlerische o.ä. Äusserung einer von Humor bestimmten Geisteshaltung, Wesensart».²²⁴ Etwas präziser wird Humor durch McGhee erfasst als die geistige Erfahrung des Entdeckens der Wertschätzung einer abstrusen, lächerlichen oder absurd inkongruenten Idee, Handlung oder Situation. Eine Person hat somit Humor, wenn sie aus dieser Erfahrung besondere Freude zieht.²²⁵ Andere Definitionen erfassen Humor als eine Form der Kommunikation, in welcher Vergnügen stimuliert wird bzw. als die Situation, welche Lachen hervorruft²²⁶ oder die soziale Botschaft, welche das Hervorrufen von Lachen bezweckt.²²⁷ Humor wird dabei zum Teil als die Einstellung des sich Abfindens mit Unvollkommenheit und Widersprüchen der Wirklichkeit verstanden, welche sich durch eine grundsätzlich wohlwollende

²²² HIGGET, *The Anatomy of Satire*, S. 21 f. Vgl. Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) (F) (Aussage von Franz Hohler).

²²³ SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 1. Vgl. ähnlich SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 147 ff.; FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 101.

²²⁴ Duden, Stichwort Humor (https://www.duden.de/rechtschreibung/Humor_Stimmung_Frohsinn).

²²⁵ MCGHEE, *Humor*, S. 6.

²²⁶ MCGHEE, *Humor*, S. 6; *Encyclopedia Britannica*, Stichwort Humor (<https://www.britannica.com/topic/humor>).

²²⁷ ZIV, *Introduction to National Styles of Humor*, S. ix.

Einstellung auszeichnet.²²⁸ Humor bezeichnet so primär eine Reaktion oder eine Erfahrung des einzelnen Menschen und kann sich in einer menschliche Eigenschaft oder Einstellung, aber auch einem Modus der Darstellungsweise ausdrücken.²²⁹ Als Form der Kommunikation kann Humor als literarisches Formprinzip verstanden werden, welches zwischen Autor und Publikum die spezifisch humorvolle Haltung zur Wirklichkeit vermittelt oder sie begründet.²³⁰

Was Humor genau ausmacht und wann eine Äusserung oder eine Situation als humorvoll wahrgenommen wird, erscheint schwierig zu definieren.²³¹ Allgemein anerkannte Elemente von Humor sind jedoch, dass sich Humor beim Publikum durch Lachen ausdrückt und Humor so die menschliche Haltung in der Auseinandersetzung mit Ambiguität, Unvollkommenheit oder Wider-

²²⁸ Die Geschichte des Begriffs «Humor» weist grosse Veränderungen in der Bedeutung des Begriffs auf. Während der Begriff im Mittelalter für die den Charakter einer Person bestimmenden «Körpersäfte» verwendet und so zu einer Bezeichnung für Laune wurde, wurde der Begriff später zur Bezeichnung von ausgefallenem exzentrischem Verhalten verwendet, womit erstmals der Bezug zwischen Humor und Lachen hergestellt wurde. In der schottischen Moralphilosophie wurde der Begriff des Humors dann als ein positiver Wert des Individuums und als Merkmal für Originalität stilisiert. Ab dem 19. Jahrhundert wurde der Begriff «reduziert auf ein versöhnliches Sich-Abfinden mit der Unvollkommenheit und Widrigkeit der Erfahrungswelt; Humor bekommt die Bedeutung des heiteren Kompromisses, der euphorischen Verklärung von Negativität. Als im Gemüt wurzelndes Wohlwollen wird er der vom kalten Intellekt gespeisten Ironie entgegengesetzt». Aus der Geschichte jedoch ergibt sich die Notwendigkeit der «Anerkennung eines makabren, zynischen, abgründigen «schwarzen Humors», dessen wesentliches Merkmal das Insistieren auf dem Ausfall einer letzten Sinninstanz ist». PREISENDANZ, Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Humor, S. 100 f. Vgl. auch MCGHEE, Humor, S. 5 f.

²²⁹ PREISENDANZ, Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Humor, S. 100. MCGHEE, Humor, S. 6 weist darauf hin, dass Humor eine geistige Erfahrung ist, welche grundsätzlich nur in der Vorstellung des jeweiligen Menschen existiert, also weder eine Eigenschaft einer Äusserung oder Sache ist, kein Gefühl und auch kein Verhalten.

²³⁰ SCHÖNERT, Roman und Satire, S. 21 (In Abgrenzung zu Humor in der weltanschaulichen bzw. anthropologischen Dimension; Humor als Stimmung, als metaphysisches Prinzip).

²³¹ Vgl. PREISENDANZ, Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Humor, S. 100 f.; MCGHEE, Humor, S. 1 ff.; CRITCHLEY, Über Humor, S. 10 f.

sprüchlichkeit bezeichnet.²³² Lachen als eine Reaktion auf Humor beschreibt jedoch nicht bloss harmloses «mit jemandem Lachen», sondern von Hohn geprägtes Verlachen, Lachen geprägt von Bitterkeit, begleitet von einem Zähneknirschen und vieles mehr.²³³ Wird Humor im Sinne dieser Erklärungen verstanden als eine Haltung, welche durch Lachen mit negativer Realität umgeht bzw. ein Mittel ist, um mit Unvollkommenheit und Widersprüchlichkeit umzugehen, erscheint es durchaus überzeugend, Satire als eine Form von Humor zu erfassen und sie als solche zu behandeln und zu analysieren. Satire reagiert, wie oben unter dem Element des Angriffs thematisiert, typischerweise auf zumindest subjektiv als solches wahrgenommene Missstände, hypokritische Elemente in der Gesellschaft und absurde Situationen.²³⁴ Dabei betont Satire die bestehenden Widersprüche und führt sie regelmässig ins Absurde. Zwar drücken sich satirische Äusserungen nicht durch ein «Dulden» des absurden oder widersinnigen Zustands bzw. Verhaltens aus, jedoch ist mit satirischen Äusserungen oft der Gedanke verbunden, dass eine Person, ein Verhalten oder ein Zustand angegriffen wird, welcher grundsätzlich nicht geändert werden kann.²³⁵ Mit diesem Verständnis von Satire als einer Form von Humor lässt sich, mit Blick auf die obige Begriffserklärung, auch das weitverbreitete Verständnis begründen, wonach Satire immer mit einer Form von Lachen verbunden sei. So hält beispielsweise auch Highet fest, dass Satire immer eine Spur von Lachen innewohne, wie bitter dieses auch sei.²³⁶ Ohne in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen sozialen Funktionen des Lachens einzugehen, ist in dieser Hinsicht zu betonen, dass Lachen als Ausdruck von Humor nicht ein freundliches, wohlgesinntes Lachen sein muss, sondern durchaus etwas Aggressives in sich haben und ausgrenzend wirken kann bzw. sich durch Lächerlichmachen des Angriffsobjekts ausdrückt.²³⁷ Test geht in seiner Defini-

²³² Vgl. PREISENDANZ, Reallexikon Literaturwissenschaft, Stichwort Humor, S. 100; MCGHEE, Humor, S. 6, 42 f.; CRITCHLEY, Über Humor, S. 11 f. (Inkongruenztheorie).

²³³ HIGHET, Anatomy of Satire, S. 21 f. (mit einer Aufzählung unterschiedlicher durch Satire provozierte Formen von Lachen). Vgl. Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) (F) (Aussage von Franz Hohler).

²³⁴ Siehe oben Erster Teil, A, I, 2b/cc.

²³⁵ Siehe dazu auch unten Erster Teil, A, II, 1 f.

²³⁶ HIGHET, The Anatomy of Satire, S. 22.

²³⁷ FEINBERG, Introduction to Satire, S. 3. Zu den unterschiedlichen Funktionen des Lachens vgl. MCGHEE, Humor, S. 169 (mit Hinweisen auf Bergson).

tion gar davon aus, dass Lachen und Humor definitiv für Satire und sich dadurch ausdrückten, dass Satire über Dinge lache, über die man grundsätzlich nicht lacht, also Tabus breche.²³⁸

Obwohl Lachen als Reaktion auf Satire oft vorkommt, darf Satire nach überwiegender Ansicht und vor allem nach der in der Arbeit vertretenen Definition nicht über dieses Merkmal definiert werden.²³⁹ Lachen kann ein «Nebenprodukt» von Satire sein; dies ist jedoch nicht zwingend. Insbesondere wäre es falsch, Satire darüber zu definieren, ob sie ein heiteres Lachen hervorruft; das hervorgerufene Lachen wird oft ein «Lachen mit Zähneknirschen»²⁴⁰ oder ein bitteres Lachen als Reaktion auf schwarzen Humor sein.²⁴¹

Wird Satire als eine Form von Humor analysiert, stellt sich die Frage, inwiefern sie als Humor gesellschaftlich relevant ist und welche Konsequenzen sich eventuell aus diesem Blick auf Satire ergeben können. Untersucht wird Humor vor allem als ein Objekt der Psychologie; aber auch in unterschiedlichen anderen Disziplinen der Wissenschaft wird die Wichtigkeit von Humor für das Individuum bzw. für eine Gesellschaft und gesellschaftliche Interaktion betont.²⁴² Die Funktionen, welche Humor in einer Gesellschaft erfüllen kann, sind dabei sehr vielfältig²⁴³, und auch die Kategorisierung bestimmter Formen und Funktionen von Humor unterscheiden sich.²⁴⁴ Oft wird Humor aufgeteilt in drei Formen und mittels drei unterschiedlicher Theorien erklärt. Die Theorie von Hu-

²³⁸ TEST, Satire, S. 2.

²³⁹ SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 147; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 25. Vgl. FEINBERG, Introduction to Satire, S. 5; ARNTZEN, Satire in der deutschen Literatur, S. 15.

²⁴⁰ Vgl. Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) (F) (Aussage von Franz Hohler).

²⁴¹ LITTLE, Regulating Funny. Humor and the Law, S. 1244; HIGHER, The Anatomy of Satire, S. 22.

²⁴² Vgl. Hinweise bei SIMPSON, On the Discourse of Satire, S. 2 f.; MCGHEE, Humor, S. 2 f., 8 ff., 227 ff.; ZIV, Humor's role in married life.

²⁴³ Vgl. Hinweise bei SIMPSON, On the Discourse of Satire, S. 2 f.; LITTLE, Regulating Funny. Humor and the Law, S. 1241 ff.

²⁴⁴ MCGHEE, Humor, S. 8. Bspw. LITTLE, Regulating Funny. Humor and the Law, S. 1244 übernimmt die Dreiteilung von Humor in die Theorien der Aggression, der Inkongruität und der Befreiung. ZIV, Humor's role in married life, S. 225 unterscheidet Humor nach fünf typischen Ausprägungen. Der aggressiven, der sozialen, der defensiven (inkl. sexuellen) und der intellektuellen Funktion.

mor als einem Ausdruck von Überlegenheit nimmt Humor als eine negative Erscheinung war, als eine Form von Aggression, welche es den Menschen ermöglicht, sich durch Verlachen anderer in Bezug auf diese Personen überlegen zu fühlen.²⁴⁵ Eine weitere Erklärung von Humor sieht Humor als das Resultat der Auseinandersetzung mit unvereinbaren Ereignissen oder Erscheinungen.²⁴⁶ Zuletzt wird betont, dass Humor als kathartisches Ventil dienen könne und das Loslassen allgemein unterdrückter Emotionen bezwecke.²⁴⁷ Darunter ist unter anderem auch die Möglichkeit zu erfassen, dass durch Humor Wut oder Aggression gegenüber einer Person oder Institution effizient abgebaut werden können.²⁴⁸

Diese Erklärungsansätze zur Wirkung von Humor sind nicht abschliessend, sie deuten jedoch an, dass Satire, auch in Bezug auf ihre Wirkungsweise, worauf unten noch im Detail einzugehen ist, durchaus als eine Form von Humor erfasst und analysiert werden kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Humor schwierig zu definieren ist, jedoch allgemein mit einer wie auch immer gearteten Form des Lachens in Verbindung gebracht wird, sich durch einen Umgang mit Inkongruenz auszeichnet und für den Menschen als soziales Wesen aus unterschiedlichen Perspektiven wichtig ist. Dabei kann Satire als eine Form von Humor oder als eine dem Humor nahe Form des Ausdrucks verstanden werden.²⁴⁹ Als zumindest humor-

²⁴⁵ CRITCHLEY, Über Humor, S. 11. Vgl. LITTLE, Regulating Funny. Humor and the Law, S. 1244 (mit Hinweisen auf Aristoteles, Plato, Sokrates, Cicero oder Hobbes).

²⁴⁶ CRITCHLEY, Über Humor, S. 11 f.; MCGHEE, Humor, S. 6, 42 f. Vgl. LITTLE, Regulating Funny. Humor and the Law, S. 1244 f. (mit Hinweisen auf Kant und Schopenhauer).

²⁴⁷ CRITCHLEY, Über Humor, S. 11 (mit Hinweisen insb. auf Freud, Der Witz und seine Beziehung zum Unbewussten). Vgl. MCGHEE, Humor, S. 3; LITTLE, Regulating Funny. Humor and the Law, S. 1249 f.

²⁴⁸ FEINBERG, Introduction to Satire, S. 5.

²⁴⁹ SCHÖNERT, Roman und Satire, S. 22 f. («Auch im Humor werden Momente des satirischen Stils zur Herausarbeitung von Widersprüchen benutzt, die jedoch nicht unter einem bestimmten <Norm-Aspekt> erscheinen. Der Humor strebt die <Multidimensionalität> an. Die normativen Grundlagen der einzelnen Betrachtungsweisen werden selbst in Frage gestellt. (...) Im Humor ist die Wirklichkeit nicht in einzelnen deutbaren Ausschnitten erfasst, wie in der Satire, nicht auf den Nenner einer verbindlichen Wertvorstellung gebracht, sondern wird <total> über verschiedene Ansatzpunkte her zu erfassen gesucht.»); ARNTZEN, Satire in der deutschen

ähnliche Äusserungsform kann Satire deshalb nicht zuletzt auch wie Humor wirken und typischerweise mit Humor assoziierte Funktionen wahrnehmen.²⁵⁰ Darauf ist sogleich unten in Kapitel II einzugehen.

5. Exkurs: Satire und Karikatur

a. *Nicht-literarische Satire*

In den vorhergehenden Abschnitten wurde Satire definiert und in Bezug auf die Begriffe der Komik und des Humors eingeordnet. Wie bereits mehrfach erwähnt und in den bisherigen Ausführungen deutlich geworden, wird Satire primär als literarisches Phänomen verstanden und deshalb auch insbesondere in der Literaturwissenschaft thematisiert.²⁵¹ Satire ist in ihrer Erscheinungsform jedoch nicht auf die Literatur beschränkt, sondern findet sich auch in verschiedenen anderen Kunstformen.²⁵² Es gibt satirische Theaterstücke²⁵³ und Filme²⁵⁴, Satire findet ihren Platz in den bildenden Künsten²⁵⁵, auch in der Musik²⁵⁶ sind satirische Werke zu erkennen, und von grosser Bedeutung ist nicht zuletzt auch das satirische bzw. politische Kabarett.²⁵⁷ Dabei sind diese nicht-

Literatur, S. 15 f. («Der grösste Gegensatz ist also offenbar der von Satire und Humor. Denn in der Satire tendiert das <Verkehrte> auf seine Abschaffung, im Humor auf seine Affirmierung.»).

²⁵⁰ Vgl. dazu unten Erster Teil, A, II, 3 ff.

²⁵¹ Vgl. Hinweise auf die Satiretheorie ab dem 15. Jahrhundert in BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 286 ff., 335 ff.

²⁵² ELICES AGUDO, *Historical and Theoretical Approaches to English Satire*, S. 62; HODGART, *Satire*, S. 241 ff.; TEST, *Satire*, S. 8. Vgl. Hinweise bei ERHARDT, *Kunst und Strafrecht*, S. 131; SENN, *Satire und Persönlichkeitsschutz*, S. 14.

²⁵³ HODGART, *Satire*, S. 188 ff.

²⁵⁴ HODGART, *Satire*, S. 242 f.

²⁵⁵ Vgl. bspw. das unten noch zu thematisierende Urteil des EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01 (2007). Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, I, 3.

²⁵⁶ Vgl. HODGART, *Satire*, S. 212; SENN, *Satire und Persönlichkeitsschutz*, S. 14 (m.H. auf Rimsky-Korsakovs «Der Goldene Hahn»). Vgl. zu Elementen der Satire in der Musik von Schostakowitsch SHEINBERG, *Irony, satire, parody and the grotesque in the music of Shostakovich*, S. 77 ff.

²⁵⁷ Für eine Übersicht BEHRMANN, *Politische Satire im deutschen und französischen Rundfunk*, S. 49 ff. Vgl. HODGART, *Satire*, S. 210 f.; SENN, *Satire und Persönlichkeitsschutz*, S. 14 (m.w.H.).

literarischen Formen der Satire sehr häufig und in der Wahrnehmung eventuell sogar präsenter als unterschiedliche Arten der literarischen Satire.²⁵⁸

In diesem Abschnitt soll nun auf die Karikatur als die heute wohl wichtigste Form der nicht-literarischen Satire eingegangen werden. Karikaturen, ob satirisch oder nicht, sind heute sehr präsent, bestimmen oft die Diskussion über Satire und werden in der Gesellschaft als die eigentliche Form von Satire wahrgenommen.²⁵⁹ Dies führt oft, zumindest bis zu einem gewissen Grad, zu einer Vermengung der Begriffe «Satire» und «Karikatur». Dabei ist nicht immer klar, wer was unter dem Begriff Karikatur versteht und welche Konsequenzen dies für das Verständnis und somit mittelbar auch für den rechtlichen Schutz von Satire hat. Es soll deshalb zur Klärung des Begriffs der Karikatur und der Abgrenzung der beiden Formen kurz auf die Karikatur eingegangen werden.

b. Karikatur

Wie Satire wird auch der Begriff der Karikatur unterschiedlich und zum Teil widersprüchlich definiert. Nach Duden ist eine Karikatur ein «Zerr-, oder Spottbild; eine Zeichnung, die durch satirische Hervorhebung bestimmter charakteristischer Züge eine Person, eine Sache oder ein Geschehen der Lächerlichkeit preisgibt».²⁶⁰ Brockhaus spricht von der Karikatur als «satirisch-komische Darstellung von Menschen oder gesellschaftlichen Zuständen, die meist bewusst übertrieben und verzerrt ist und häufig eine politische Tendenz hat».²⁶¹

Wird Karikatur in einem sehr engen Sinne mit Blick auf den Ursprung des Begriffs²⁶² ausgelegt, so bezeichnet eine Karikatur eine personalisierte Zeich-

²⁵⁸ ELLIOTT, *The Power of Satire*, S. vii. (mit dem Hinweis, dass die nicht-literarischen Urformen weniger präzisiert und raffiniert sind, als die (häufiger thematisierte) literarische Satire). Vgl. HODGART, *Satire*, S. 246 ff.; KASSING, *Ehrverletzende Personalsatire*, S. 11.

²⁵⁹ Vgl. HODGART, *Satire*, S. 243.

²⁶⁰ Duden, Stichwort Karikatur (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Karikatur>).

²⁶¹ Brockhaus, Stichwort Karikatur (<https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/karikatur-bildende-kunst>).

²⁶² Der Begriff Karikatur (italienisch *caricatura*) geht auf das italienische Verb *caricare* zurück, welches mit anfüllen, überladen oder auch übertreiben übersetzt werden kann. Die ersten Karikaturen, die als solche bezeichnet wurden, erschienen im 15. Jahrhundert in Italien. Vgl. GLAVAC, *Der Fremde*, S. 22, 51 f.; RÖSCH, *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, Stichwort Karikatur, S. 234.

nung; eine die Person und ihre Gesichtszüge verzerrende und überzeichnende bildliche Darstellung.²⁶³ Demgegenüber in einem sehr weiten Sinn wird der Begriff zum Teil auf die Künste im Allgemeinen, auch auf die Literaturwissenschaften, angewendet und bezeichnet in diesem Kontext spezifische übertreibende oder verzerrende Verfahren und Gestaltungsweisen eines Werks.²⁶⁴ Karikieren bzw. die Karikatur wird dann zum (quasi-)Synonym von Verzerrung, Übertreibung oder Übersteigerung.²⁶⁵ Diese aufgeführten Definitionsansätze zeigen die erheblichen Unterschiede im Verständnis von Karikatur. Insbesondere divergieren die Ansätze auch in Bezug auf die für diese Arbeit relevante Frage, wie die Karikatur zu Satire steht, d.h. ob jede Karikatur auch satirisch ist und wie die Konzepte voneinander abzugrenzen sind.

Im Kontext dieser Arbeit wird Karikatur verstanden als eine Zeichnung oder Abbildung, welche durch «Deformation, Übertreibung, Verfremdung, aber auch Vereinfachung sowie das Spielen mit Assoziationen»²⁶⁶ Personen oder Ereignisse in einer Art und Weise darstellt, die belustigen oder kritisieren.²⁶⁷ Unter den Begriff der Karikatur fällt so jede bildliche Darstellung, in der Personen oder Vorgänge in deformierend verknappter und vielfach komischer Art und Weise charakterisiert und so häufig auch kritisiert werden.²⁶⁸ Dieses Verständnis von Karikatur ist insofern begrenzt, als es nur die bildliche Darstellung als Zeichnung oder Abbildung erfasst, jedoch insofern weit, als es nicht nur die karikierende Darstellung einer Person erfasst, sondern auch die Darstellungen umfasst, die im Englischen als *Cartoon*, *Comic* oder *Comic Strip* bezeichnet werden.²⁶⁹ Die Elemente, welche eine Karikatur ausmachen, sind also die drei folgenden: Zum einen handelt es sich um eine bildliche Darstellung. Dabei

²⁶³ GLAVAC, *Der Fremde*, S. 51 f.

²⁶⁴ Vgl. LAZAROWICZ, *Verkehrte Welt*, S. 315; SCHÖNERT, *Roman und Satire*, S. 14; RÖSCH, *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, Stichwort *Karikatur*, S. 233 f.

²⁶⁵ Vgl. RÖSCH, *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, Stichwort *Karikatur*, S. 234 (mit dem Hinweis auf die literarische Karikatur).

²⁶⁶ GLAVAC, *Der Fremde*, S. 19.

²⁶⁷ Vgl. GLAVAC, *Der Fremde*, S. 19 ff.

²⁶⁸ Vgl. GLAVAC, *Der Fremde*, S. 20 f.; RÖSCH, *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, Stichwort *Karikatur*, S. 233; SENN, *Satire und Persönlichkeitsschutz*, S. 33 f.

²⁶⁹ Vgl. GLAVAC, *Der Fremde*, S. 21 (mit Hinweis auf FARWELL, *The Charged Image*).

zeigt eine Karikatur zweitens eine spezifische verzerrende, verknappende und verfremdende Darstellungsweise auf, bei der bestimmte Details stark hervorgehoben werden²⁷⁰, aber die Person oder das dargestellte Ereignis erkennbar bleiben.²⁷¹ Somit kann die Karikatur drittens der Belustigung dienen, aber auch kritisierend kommentieren.

Wird Karikatur in diesem Sinne verstanden, so ist es möglich, Karikaturen nach ihrem Zweck oder ihrem Ton oder ihrer Wirkung in Witzkarikaturen auf der einen und satirische Karikaturen (bzw. Bildsatire) auf der anderen Seite zu unterscheiden.²⁷² Während erstere (ähnlich der in Kapitel B.II.2.b.aa erläuterten nicht-satirischen Komik) auf bloße Belustigung oder Lächerlichmachen zielen, kritisieren die Bildsatiren «durch die Übertreibung der allgemein menschlichen oder der aktuellen politischen und sozialen Realitäten das Dargestellte».²⁷³ Diese Unterscheidung nimmt somit die Differenzierung zwischen Komik und Satire auf.²⁷⁴ Während Witzkarikaturen in unkritischer Weise der blossen Belustigung dienen, zeichnen sich satirische Karikaturen durch ihren satirisch-aggressiven Charakter aus. Eine Karikatur ist demnach nur als satirische Karikatur zu bezeichnen, wenn sie die satiretypischen Elemente aufweist und in ihrer ästhetisch-indirekten Form reale Personen oder gesellschaftliche Zustände angreift und wertend kommentiert. Fehlen einer Karikatur diese Merkmale von Satire, ist sie eine Karikatur, aber nicht satirisch.

Entgegen der eingangs aufgeführten Definitionen von Karikatur im Duden oder Brockhaus, welche relativ klar den Anschein erwecken, dass eine Karikatur zwangsläufig satirisch sei²⁷⁵, ist ein solches Verständnis von Karikatur viel

²⁷⁰ RÖSCH, Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, Stichwort Karikatur, S. 233.

²⁷¹ GLAVAC, Der Fremde, S. 19.

²⁷² KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 31; RÖSCH, Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, Stichwort Karikatur, S. 233 f. Ähnlich ist die Unterscheidung von PRESS, The Political Cartoon, S. 11 f. in die komische, die soziale und die politische Karikatur (abhängig vom Zweck). Enger das Verständnis bei ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 147 f.

²⁷³ RÖSCH, Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, Stichwort Karikatur, S. 233 f.

²⁷⁴ Siehe oben Erster Teil, A, I, 2b.

²⁷⁵ Karikatur wird als «satirisch-komische Darstellung von Menschen oder gesellschaftlichen Zuständen» bezeichnet (Brockhaus, Stichwort Karikatur (<https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/karikatur-bildende-kunst>)) oder durch satirische

zu eng²⁷⁶ und vor allem auch für die juristische Behandlung der Satire nicht zweckdienlich.²⁷⁷ Karikaturen können, so wie der Begriff allgemein verstanden wird, gerade auch nicht-satirische Qualität haben, sofern ihnen die typisch satirischen Elemente fehlen. Insofern darf der Begriff der Karikatur nicht mit demjenigen der Satire gleichgesetzt werden und es ist zu beachten, dass unzählige Karikaturen, Cartoons oder sonstige Zeichnungen zwar Lachen hervorrufen oder zur Belustigung des Publikums dienen sollen, dabei aber nicht satirische Qualität haben. Eine Karikatur kann also satirisch sein und satirische Karikaturen sind tatsächlich weit verbreitet. Die Qualität als Karikatur macht diese jedoch noch nicht zur Satire; eine bestimmte Form kann – wie auch in der Literatur – nie definitiv für Satire sein. Satirisch ist eine Karikatur erst dann, wenn sie die satiretypischen Merkmale (Angriff, Normgebundenheit und Indirektheit) aufweist. Entsprechend irreführend ist es, Satire und Karikatur gleichzusetzen oder die beiden Begriffe austauschbar zu verwenden. Gerade dies ist jedoch zum Teil in der rechtlichen Beurteilung satirischer Äußerungen zu beobachten.²⁷⁸ Entsprechend wird dieser Punkt im zweiten Teil im Kapitel zum juristischen Begriff der Satire thematisiert werden.²⁷⁹

Trotz der wichtigen Abgrenzung der beiden Erscheinungsformen (Satire einerseits und Karikatur andererseits) weisen Karikatur und Satire, ob in Form einer Karikatur oder nicht, auch Gemeinsamkeiten auf, die zu Parallelen beispielsweise bei Fragen der Wirkung auf das Publikum oder Fragen der Interpretation führen. Wie die Satire ist die Karikatur oft personalisiert²⁸⁰, Satire und Karika-

Hervorhebung operierend (Duden, Stichwort Karikatur (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Karikatur>)). Vgl. HODGART, Satire, S. 243 (Karikatur als einflussreichste Form von Satire).

²⁷⁶ KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 31.

²⁷⁷ Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, I.

²⁷⁸ Vgl. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.7) (Plakat als «karikierende Darstellung»); Urteil BGer 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013 (E. 5.2.1) (Satire und Karikatur als Formen, die sich der Ironie und des Humors bedienen); BGE 95 II 481, 495 (E. 8) («Gewiss darf nicht unbeachtet bleiben, dass man es bei dieser ganzen Zeitungsseite mit einer als Witz und Karikatur dargebotenen Darstellung zu tun hat.»). Vgl. ähnlich auch der Presserat, Stellungnahme Presserat Nr. 19/2006 (Karikatur Papst) (E. 2). Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, I, 2b.

²⁷⁹ Siehe unten Zweiter Teil, A, I, 2.

²⁸⁰ RÖSCH, Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, Stichwort Karikatur, S. 233 f.; GLAVAC, Der Fremde, S. 19 ff.

tur verwenden ähnliche ästhetische Stilmittel (insbesondere die der Verzerrung und Übertreibung)²⁸¹ und beide thematisieren typischerweise den Gegensatz zwischen Realität und Ideal, wobei die nicht-satirische Karikatur diesen Gegensatz bloss verdeutlicht, ihn jedoch nicht kritisiert.²⁸² Insofern kann auch eine nicht-satirische Karikatur aufgrund ihrer Erscheinungsform in vielerlei Hinsicht ähnlich zu behandeln sein wie eine satirische Darstellung. Auch sie ist möglicherweise mehrdeutig und auch sie äussert sich möglicherweise zu einer Person, welche sich dadurch womöglich verletzt fühlt.

Es ist so zusammenfassend festzuhalten, dass satirische Karikaturen wichtige Erscheinungsformen der Satire sind, nicht jede Karikatur jedoch satirisch ist und Satire auch in einer Vielzahl anderer Formen auftreten kann. Zuletzt ist ergänzend anzumerken, dass die Ausführungen zur satirischen Karikatur und die essenzielle Feststellung, dass eine Karikatur dann (und nur dann) Satire ist, wenn sie die satiretypischen Merkmale aufweist, selbstverständlich auch für andere nicht-literarische Kunstformen gelten. Ein Film, ein Kabarett oder ein Theaterstück kann satirisch oder nicht-satirisch sein; satirisch ist es, wenn es die typischen Merkmale der Satire aufweist.²⁸³

6. Zwischenfazit zum Begriff von Satire

Zum Begriff der Satire kann somit zusammenfassend Folgendes festgehalten werden. Das Phänomen «Satire» ist notorisch schwierig zu definieren, so dass auch die Definition dieser Arbeit mehr einer Begriffsumschreibung gleichkommt. Satire wird zum Zweck dieser Arbeit verstanden als «ästhetisch sozialisierte Aggression»²⁸⁴, welche als eine Form von verbalem Humor verstanden werden kann und von den generierten sowie ausgedrückten Emotionen von harmlosem Vergnügen bis zu verletzender und eventuell boshafter Aggression reicht.

²⁸¹ RÖSCH, Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, Stichwort Karikatur, S. 233 f.; GLAVAC, Der Fremde, S. 19 ff.

²⁸² RÖSCH, Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, Stichwort Karikatur, S. 233 f.

²⁸³ GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 29. Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 33 f.

²⁸⁴ BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 282.

Dabei sind die Grenzen des Begriffs, die Grauzone zwischen Satire und nicht-satirischen Ausdrucksformen, zum Teil fließend²⁸⁵ und es kann unter Umständen im Einzelfall kaum mit abschliessender Bestimmtheit gesagt werden, ob eine konkrete Äusserung tatsächlich satirisch ist oder nicht. Für die rechtliche Erfassung des Begriffs ist deshalb zu beachten, dass Satire zwar definiert und umschrieben werden kann, Definitionen jedoch unter Umständen an ihre Grenzen stossen können und die Frage der Definition die rechtliche Problematik dementsprechend grundsätzlich nicht abschliessend lösen können wird.

II. Zweck und Wirkung von Satire

Um satirische Äusserungen rechtlich adäquat beurteilen zu können, ist neben einem minimalen Verständnis in Bezug auf den Begriff der Satire auch notwendig, sich über die möglichen Zwecke und die Wirkung von satirischen Äusserungen im Klaren zu sein.

Wie der Begriff und das Wesen von Satire von verschiedenen Autoren unterschiedlich definiert werden, so sind auch die Feststellungen bezüglich der Funktionen und der intendierten oder möglichen Auswirkung von Satire unterschiedlich und zum Teil widersprüchlich.²⁸⁶

Bereits in den oben erwähnten Definitionen von Satire wurden Zwecke und Wirkung von Satire teilweise angesprochen. So beispielsweise in Bezug auf mögliche Funktionen der indirekten Kommunikationsweise von Satire.²⁸⁷ Im Folgenden wird nun spezifisch auf die unterschiedlichen möglichen Zwecke von satirischen Äusserungen sowie die damit verbundenen Absichten und Auswirkungen eingegangen. Dabei sollen fünf mögliche Funktionen von Satire thematisiert werden. Zum einen ist dies die Funktion des Aufdeckens der Wahrheit, wonach Satire Missstände aufzeigen und dem Publikum eine «verkannte» Wahrheit vor Augen führen soll (1). Mit dieser Funktion wird zum

²⁸⁵ Vgl. bspw. HIGGET, *The Anatomy of Satire*, S. 151; BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 334.

²⁸⁶ TEST, *Satire*, S. 1 («Satirists and persons who study satires have never been able to agree about what it is that satire is supposed to accomplish. Perhaps that is because satire in the minds of many people is misunderstood.»).

²⁸⁷ Siehe oben Erster Teil, A, I, 2b.

Teil auch eine Korrekturfunktion der Satire verbunden, wonach es Satire nicht bloss um das Aufdecken der Wahrheit gehe, sondern damit letztlich das Ziel verfolgt werde, dass das Publikum und mittelbar die Gesellschaft ihre Ansichten ändern (2). Weiter kann Satire auch als Katharsis wirken (3). Verwandt mit dieser Funktion sind auch verschiedene weitere Humorfunktionen, welche Satire erfüllen kann; so als Aggression mit dem Ergebnis eines Überlegenheitsgefühls, das Schaffen von Zusammengehörigkeit in einer Gruppe und die Bewältigung von Tabus (4). Zuletzt kann Satire auch den Zweck verfolgen, eine intellektuelle bzw. ästhetische Freude oder Zufriedenheit zu generieren (5).

1. Kritik- und Aufdeckungsfunktion

Nach verbreiteter Ansicht besteht der Zweck von Satire insbesondere darin, Missstände in Gesellschaft oder Politik oder Fehler einer Person zu kritisieren und eine dabei möglicherweise vertuschte Wahrheit aufzudecken. Damit verbunden wird die Vorstellung, dass durch dieses Aufdecken schlechtes und falsches Verhalten bestraft wird, die Adressaten zum Ändern ihrer Meinung bewegt werden und somit die aufgedeckten Missstände effizient korrigiert werden können (zu dieser Korrekturfunktion sogleich unten).²⁸⁸

Dass eine wichtige Funktion von Satire darin besteht, Kritik an Missständen anzubringen und Aspekte der Wahrheit aufzudecken, ist verbreitet akzeptiert.²⁸⁹ So wird verschiedentlich betont, dass es Satire darum gehe, der Gesellschaft einen Spiegel vorzuhalten, damit diese Fehler und Missstände erkenne²⁹⁰ bzw. dass Satire Menschen zum Einsehen einer durch sie ignorierten Wahrheit zwingt, dabei Illusionen und Behauptungen zerstört und ganz bewusst die nackte Wahrheit darlegt.²⁹¹

²⁸⁸ FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 255; HIGHER, *The Anatomy of Satire*, S. 156; SUTHERLAND, *English Satire*, S. 11. Vgl. SENN, *Satire und Persönlichkeitsschutz*, S. 22.

²⁸⁹ NUSSBAUM, *The Brink of All We Hate*, S. 1; SUTHERLAND, *English Satire*, S. 11.

²⁹⁰ NUSSBAUM, *The Brink of All We Hate*, S. 1.

²⁹¹ SUTHERLAND, *English Satire*, S. 11.

Diese Wirkungsweise von Satire wurde und wird auch von Gerichten sehr oft aufgenommen. So stellte das deutsche Reichsgericht in Strafsachen in seinem Entscheid aus dem Jahr 1928²⁹² Folgendes fest:

«Die Satire und die Karrikatur [sic.] ziehen oft, wenn sie Missstände rügen oder geißeln wollen, in jener übertreibenden, verzerrenden Weise die letzten Folgerungen aus dem Bestehen des Missstandes, um diesen, mag er selbst auch keineswegs in einer so starken Form aufgetreten sein, recht handgreiflich und darum eindrucksvoll als solchen zu kennzeichnen.»

Eine kritische Absicht des Autors oder Künstlers anerkannte auch das deutsche Bundesverfassungsgericht, als es in einem Entscheid festhielt, dass es «erkennbare Absicht des Künstlers [sei] [. . .], hinsichtlich der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Widersprüche zwischen Anspruch und Wirklichkeit aufzuzeigen».²⁹³ Auch das Bundesgericht weist im neusten wegweisenden Entscheid zu Satire darauf hin, dass mit Satire Kritik geübt werden soll.²⁹⁴

Insgesamt kann also, nicht zuletzt auch aufgrund der Begriffsbestimmung von Satire, als grundsätzlich unumstritten angenommen werden, dass satirische Äusserungen bestimmte Zustände oder eine bestimmte Person, einen Teil der Gesellschaft oder ein Verhalten kritisieren und diese Kritik an das jeweilige Publikum bringen möchten. Die These, dass Satire sehr oft eine Kritik- und Aufdeckungsfunktion habe, sollte jedoch nicht suggerieren, dass Satire immer altruistisch motiviert sei. So ist es denkbar und zum Teil auch erkennbar, dass die angebliche gesellschaftliche Motivation auch zum Teil dazu verwendet wird, um private Beweggründe für einen satirischen Angriff etwas zu kaschieren.²⁹⁵ Insofern darf die Kritikfunktion von Satire nicht mit einer selbstlosen Motivation, einer noblen Gesinnung und somit im Ergebnis mit in jedem Fall moralisch gerechtfertigter Kritik verwechselt werden. Satire ist, wie oben erwähnt, aggressiv, parteiisch und somit auch zwangsweise etwas einseitig und kaum umgangssprachlich «gerecht».²⁹⁶ Satire ist aggressiv und soll kritisieren,

²⁹² RGSt 62,183. Vgl. BVerfGE 75, 369 (377 f.) (E. C, I, 3). Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 31.

²⁹³ BVerfGE 81, 298 (306) (E. B, I, 3).

²⁹⁴ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.3, 3.5).

²⁹⁵ CONNERY/COMBE, Theorizing Satire, S. 2. Vgl. TEST, Satire, S. 13; HIGGET, The Anatomy of Satire, S. 238.

²⁹⁶ Vgl. BLOOM/BLOOM, Satire's Persuasive Voice, S. 16 («We understand that satire is often personal, vindictive, opportunistic, but we also understand that it is fre-

die resultierende Kritik kann jedoch dabei auch durch private Animosität geprägt und im Ergebnis äusserst unsachlich erscheinen.²⁹⁷

Die Motivation, eine zum Teil verdeckte Wahrheit aufzudecken, ist also oft sehr präsent in Satire, was nicht zuletzt auch damit zusammenhängt, dass Satire in ihrem Charakter als normgebundene Aggression diese Kritik-Funktion inhärent ist. Das soll jedoch nicht heissen, dass Satire immer gesellschaftliche Kritik im engeren Sinne anbringt bzw. dass in irgendeiner Weise «gerechtfertigte Kritik» als konstitutives Element von Satire bezeichnet werden könnte. Die satirische Kritik kann, im Gegenteil, auch einseitig²⁹⁸, übertrieben und in den Augen auch des Publikums moralisch nicht vertretbar sein.

2. Korrekturfunktion

Umstrittener als die Kritik- und Aufdeckungsfunktion satirischer Äusserungen ist die Idee, dass mit der geäusserten Kritik auch eine Korrekturfunktion von Satire verbunden sei. Dies bedeutet, dass Satire nicht nur kritisieren und bestimmte Punkte ans Licht bringen möchte, sondern dass die Kritik auch Mittel dazu ist, identifizierte Mängel zu korrigieren und das Publikum zu einem Gesinnungswandel zu bewegen.²⁹⁹

Die Idee, dass es Satire letztendlich um die Überzeugung des Publikums und das Herbeiführen einer Änderung der Gesellschaft geht, ist eng verknüpft mit der rhetorischen Analyse von Satire; einem Verständnis von Satire als einem Instrument der Rhetorik und somit der Überzeugung.³⁰⁰ Autoren, die dieser rhetorischen Schule zugeteilt werden, vertreten die Ansicht, dass Satire durch intelligente Sprache und elaborierte Ausdruckstechnik den Leser oder die ZuhörerIn immer auch dazu bewegen will, sich die geäusserte Kritik zu Herzen

quently idealistic in more than assertion, that it can be unabashedly didactic and seriously committed to a hope in its own power to effect change.»).

²⁹⁷ BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 282; BRUMMACK, *Reallexikon Literaturgeschichte*, Stichwort Satire, S. 602; SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 63 f.

²⁹⁸ Vgl. SUTHERLAND, *English Satire*, S. 17 f. (zur Einseitigkeit von Satire).

²⁹⁹ Vgl. GRIFFIN, *Satire*, S. 52; WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 8 f., 13; SUTHERLAND, *English Satire*, S. 5.

³⁰⁰ GRIFFIN, *Satire*, S. 52 f.; WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 8 f. Vgl. CONNERY/COMBE, *Theorizing Satire*, S. 5 ff.

zu nehmen und die eigene Meinung oder das eigene Verhalten dementsprechend zu ändern.³⁰¹ Somit sind die Vertreter dieser Schule der Ansicht, Satire sei primär ein Mittel, um andere davon zu überzeugen, was richtig ist und Ratschläge für richtiges Verhalten zu geben.³⁰²

Diese Idee von Satire als eines Instruments der Überzeugung und Korrektur impliziert mittelbar auch, dass Satiriker durch ihre Werke bestimmte moralische oder ethische Standards einfordern³⁰³, dass sie also dem Kritisierten oder Verworfenen einen bestimmten positiven Standard gegenüberstellen und somit als Korrekturinstrument immer auch positive Lösungsvorschläge aufzeigen.³⁰⁴ Nach dieser Vorstellung von Satire erreicht eine satirische Äusserung ihr Ziel, wenn sie andere davon überzeugen kann, dass die satirische Aussage und die darin enthaltene Wertung korrekt sind und dadurch erreicht, dass das Publikum die bestehende Meinung ändert.³⁰⁵ Satire wird in dieser Konzeption zu einer Kommunikation, die eine Veränderung der Verhältnisse bezweckt.³⁰⁶ Somit geht es Satire in diesem Verständnis auch immer um Fragen von Macht.³⁰⁷ Satire wird zu einem Mittel des gesellschaftlichen Wandels und einer Veränderung der Gesellschaft hin zum Positiven.³⁰⁸

³⁰¹ WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 13 («In the formation of any kind of satire there are two steps. The author first evolves a criticism of conduct – ordinarily human conduct, but occasionally divine. Then he contrives ways of making his readers comprehend and remember that criticism and adopt it as their own.»).

³⁰² WORCESTER, *The Art of Satire*, S. 8 f.; SUTHERLAND, *English Satire*, S. 4 f. Vgl. HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 243.

³⁰³ SUTHERLAND, *English Satire*, S. 19 f. Wobei auch Sutherland betont, dass, während das Ziel gerechtfertigt sei, die Mittel dies nicht seien («The satirist magnifies, diminishes, distorts, cheats: the end with him will always justify the means.»).

³⁰⁴ Vgl. bspw. HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 243.

³⁰⁵ Vgl. bspw. SUTHERLAND, *English Satire*, S. 5.

³⁰⁶ CONNERY, *Introduction to HODGART, Satire*, S. 2; SUTHERLAND, *English Satire*, S. 5.

³⁰⁷ CONNERY, *Introduction to HODGART, Satire*, S. 2. Vgl. auch die Wiedergabe einer Aussage von Churchill in LANGER, *Religious Offence*, S. 31 («They have great powers indeed, the cartoonists»).

³⁰⁸ BLOOM/BLOOM, *Satire's Persuasive Voice*, S. 16. («What we suggest, rather, is the capacity of some satire to effect a gradual moral reawakening, a reaffirmation of positive social and individual values.»). Vgl. zur Rolle von Satire als einem Mittel der Macht und des gesellschaftlichen Wandels FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 253 («Men have long considered satire a significant social force. The

Die Funktion von Satire, verstanden als Instrument, um durch Kritik die gesellschaftliche Realität zu verändern, wird beispielsweise im US-amerikanischen Entscheid *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*³⁰⁹ in den Vordergrund gerückt. Die Mehrheit des Gerichts hält in diesem Entscheid fest, dass satirische Cartoons schon immer eine wichtige Rolle in der politischen Debatte gespielt hatten und dass sie zweifelsohne einen wichtigen Einfluss auf den Verlauf und die Ergebnisse aktueller Debatten haben.³¹⁰ Der Supreme Court versteht Satire also als eine wirkungsvolle Art der Kommunikation, die die politischen Entscheidungsfindungsprozesse beeinflusst und auf diese Weise auch politische oder gesellschaftliche Veränderungen bewirken kann.³¹¹

Während ein Verständnis von Satire als Instrument der Korrektur also tatsächlich auch von Gerichten aufgenommen wird, ist diese Funktion satirischer Äusserungen kritisch zu präzisieren, um Missverständnisse über die Natur und Wirkungsweise von Satire zu vermeiden.

Zum einen ist einschränkend anzumerken, dass eine mögliche Funktion von Satire als Instrument der Korrektur nicht bedeutet, dass Satire per Definition korrigieren, d.h. konstruktiv Veränderungen bewirken will oder soll. Dies kann anhand von zwei Beispielen erläutert werden. In der Einleitung zur Arbeit wurde als ein Beispiel einer satirischen Äusserung der fiktive Blog-Eintrag im *Esquire Magazine* erwähnt, in welchem in Form einer satirischen Parodie die angebliche Zurücknahme eines Buchs des Verschwörungstheoretikers Farah bekanntgegeben wurde.³¹² Auch genannt wurde in der Einleitung ein neueres österreichisches Beispiel, in welchem ein FPÖ-Politiker in einer Fernsehsendung als umgeben von braunen Ratten beschrieben wurde.³¹³ In beiden Beispielen ist nicht ersichtlich, inwiefern diese korrigie-

Roman emperor Augustus passed a law against satires and lampoons, the punishment for offenders being death by whipping. In some early societies, such as the Celtic and Arabian, satirists were taken into battle to shout insults and curses at the enemy. In 1599 an edict in England forbade the publication of satire, Plato proposed laws against magicians and satirists.»).

³⁰⁹ *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 45 (1988).

³¹⁰ *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 45, 54 f. (1988).

³¹¹ *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 45, 54 f. (1988). Vgl. SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 187.

³¹² *Farah v. Esquire Magazine*, 736 F.3d 528, 530 ff. (D.C. Cir. 2013).

³¹³ *EGMR Haupt v. Österreich* (dec.), Nr. 55537/10, § 4 (2017).

rend wirken sollen oder eine positive Alternative vorschlagen. Es handelt sich um aggressive Kritik, ein Element der Korrektur ist jedoch nicht zu erkennen.

Insofern kann Satire als normgebundene Kritik der kritisierten Wirklichkeit positive Alternativen gegenüberstellen und einen korrigierenden Zweck verfolgen. Sie muss dies aber, um Satire zu sein, nicht tun, sondern kann auch bloss «destruktiv» sein, also bloss kritisieren und aufdecken.³¹⁴ Insbesondere wäre es falsch, Satire über ein korrigierendes Element zu definieren oder die Schutzwürdigkeit von Satire daran auszurichten, ob die zu beurteilende Äusserung geeignet ist, die Meinungsbildung positiv zu beeinflussen.³¹⁵

Zum anderen ist auch präzisierend auf die Frage einzugehen, inwiefern Satire korrigierend wirken kann (oder muss), also die kritisierten Zustände wirklich verändert. Nach dem Ansatz dieser juristischen Arbeit zu Satire sind satirische Äusserungen als Meinungsäusserungen zu verstehen. Meinungsäusserungen können, so eine der Annahmen, auf welcher die rechtliche Konzeption der Meinungsfreiheit fusst, Meinungen anderer beeinflussen, verändern und so unterschiedliche Verständnisse von Wahrheit und Wirklichkeit schaffen.³¹⁶ Allerdings wird dabei nicht von messbaren Kausalzusammenhängen zwischen einer einzelnen Äusserung und allenfalls sich ändernden gesellschaftlichen Wahrnehmungen ausgegangen. Die Frage der Kausalität zwischen einer geäusserten Meinung und einer allenfalls geänderten Ansicht einer Drittperson ist als empirische Frage der Wirkung von

³¹⁴ FEINBERG, Introduction to Satire, S. 3. Vgl. auch PREISENDANZ, Negativität und Positivität im Satirischen, S. 413 ff.; LAZAROWICZ, Verkehrte Welt, S. 26 («Ob es allerdings die Absicht des Satirikers ist, die Welt zu ‹bessern› [...], mag einstweilen dahingestellt bleiben). Feinberg ist gar der Ansicht, es sei nicht die Aufgabe von Satire, Lösungen vorzuschlagen, FEINBERG, Introduction to Satire, S. 15 («When satirists try to offer alternatives, they usually fail miserably. Both Aldous Huxley and Sinclair Lewis suffer when they imply solutions, the former becoming mystical and the latter banal. The satirist has work to do but planning the ideal society is not part of that work.»).

³¹⁵ Deswegen ist das Urteil des Supreme Court in *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell* insofern problematisch, als dass diese Auffassung sich geradezu dazu anbietet, den Schutz satirischer Äusserungen von ihrer Eignung zur Korrektur abhängig zu machen.

³¹⁶ Siehe dazu unten Erster Teil, B, I 2a.

Kommunikation denn auch keine Frage, die eine juristische Arbeit beantworten kann oder soll.

Dementsprechend ist die Korrekturfunktion von Satire nicht dahingehend zu verstehen, dass satirische Äusserungen die Realität jeweils messbar verändern oder kausal auf Meinungen oder Wahrnehmungen des Publikums einwirken; sie sind lediglich als einer von vielen Faktoren der öffentlichen Meinungsbildung zu verstehen. Auch soll nicht suggeriert werden, dass satirische Äusserungen verstärkt, d.h. mehr als andere Arten der Kommunikation geeignet seien, gesellschaftliche Zustände zu ändern.³¹⁷ Während die Rolle von Satire als Ursache für Veränderungen zum Teil betont wird³¹⁸, lehnen andere Autoren ein derartiges Veränderungspotential vehement ab.³¹⁹ Es soll deshalb im Rahmen dieser Arbeit offen bleiben, ob Satire die Meinung des Publikums tatsächlich zu verändern oder gar regelmässig eine Veränderung der gesellschaftlichen oder politischen Zustände zu bewirken mag. Denn eine entsprechende tatsächlich messbare Wirkung ist weder notwendiges Charaktermerkmal von Satire noch ist mit der Korrekturfunktion von Satire gemeint, dass satirische Äusserungen eine derartige tatsächliche Wirkung hätten. Relevant ist vielmehr, dass satirische Äusserungen zum Teil die kritisierte Wirklichkeit korrigieren sollen, wobei Satire auch regelmässig kritisiert, ohne dass damit ein korrigierender Zweck verfolgt wird.

Trotzdem kann vielen satirischen Äusserungen ein inhärentes Bemühen um Veränderung zum Positiven und zum Teil auch das Vorschlagen von alternativen Werten oder Lösungen zumindest nicht grundsätzlich abgesprochen werden. Gerade satirische Äusserungen im Kontext politischer Wahlen oder gerichtet gegen Politiker mögen durchaus mit dem Ziel getätigt werden, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen.³²⁰ Wenn über eine satirische Äus-

³¹⁷ Ablehnend bezüglich einer Möglichkeit der tatsächlichen Veränderung insb. FEINBERG, Introduction to Satire, S. 255 («The notion that satire has played an important part in reforming society is probably a delusion.»).

³¹⁸ Vgl. bspw. *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 45, 54 f. (1988); BLOOM/BLOOM, *Satire's Persuasive Voice*, S. 16; SUTHERLAND, *English Satire*, S. 5.

³¹⁹ ERHARDT, *Kunstfreiheit und Strafrecht*, S. 114 (Dieter Hildebrand zitierend, welcher «den Satiriker mit jenem <Irren> verglichen [habe], der <versucht, mit Mausfallen Elefanten zu fangen>»). Vgl. CONNERY/COMBE, *Theorizing Satire*, S. 5; FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 254 ff.

³²⁰ Vgl. ähnlich LAZAROWICZ, *Verkehrte Welt*, S. 26.

serung eine mutmassliche Nähe eines Exekutivpolitikers zur Justiz kritisiert wird, kann damit durchaus auch der «positive» Massstab der Trennung der Gewalten verbunden sein. Satire kann deshalb durchaus den Zweck verfolgen, durch Kritik das Publikum zum Umdenken zu motivieren. Die Tatsache, dass es solche Satire gibt, darf jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass jede satirische Äusserung auch korrigieren soll und will oder dies tatsächlich tut.

Zusammenfassend zur Korrekturfunktion von Satire ist deshalb festzuhalten, dass satirische Äusserungen nebst der Funktion der Kritik an bestimmten gesellschaftlichen Zuständen oder bestimmten Personen auch korrigierend wirken können, im Sinne, dass sie die kritisierte Wirklichkeit in eine bestimmte Richtung verändern wollen. Nicht alle satirischen Äusserungen verfolgen jedoch diesen Zweck und im Einzelfall kann eine Äusserung gar gänzlich ungeeignet zur Korrektur oder zur Veränderung erscheinen. Es wäre aber nicht korrekt, daraus zu schliessen, dass Satire damit auch bedeutungs- oder wertlos ist. Zum einen ist Kritik und ein eventuelles Bemühen um Korrektur auch wertvoll, wenn sie keine tatsächlichen Auswirkungen zeigt.³²¹ Zum anderen werden satirischen Äusserungen, nebst den bereits genannten, weitere wichtige Funktionen zugeschrieben, welche die Qualität von Satire als eine Form von Humor ins Zentrum rücken.

3. Satire als Katharsis

Wie oben angesprochen, ist es möglich, Satire als eine Form von Humor zu verstehen. Deshalb ist es naheliegend, die typischen Humorfunktionen als mögliche Funktionen von Satire hervorzuheben.

Eine der oben bereits angesprochenen oft betonten Humorfunktionen ist die Funktion der sogenannten Katharsis. Darunter wird die Möglichkeit verstanden, dass durch Humor bzw. bei satirischen Äusserungen durch den satirischen Angriff, Wut oder Aggression gegenüber einer Person oder Institution effizient abgebaut werden können.³²² Breiter verstanden als *«release theory»* umfasst

³²¹ Siehe dazu unten Erster Teil, B, I, 2.

³²² Vgl. FEINBERG, Introduction to Satire, S. 5.

die Idee die Vorstellung, dass durch Humor unterdrückte Emotionen generell «befreit» werden können.³²³

Konkret für Satire soll dabei auf die Meinung fokussiert werden, dass durch eine satirische Äusserung Aggression in verbaler Weise abgebaut werden kann.³²⁴ Dieser Abbau von Aggression ist zum einen im Autor oder der Urheberin möglich, kann aber auch im Publikum geschehen.³²⁵ So bietet Satire dem Leser ein Gefühl von Vergnügen durch Überlegenheit³²⁶ und bietet die Möglichkeit des sicheren Abbaus von Aggression beispielsweise in der Form von Lachen.³²⁷ Insofern besteht zwischen der unten noch anzusprechenden aggressiven Funktion von Satire und ihrer Funktion als Katharsis ein enger Zusammenhang. Wird die Funktion von Satire als Katharsis betont, steht, anders als bei den unten noch anzusprechenden Funktionen, die Möglichkeit im Vordergrund, durch eine verbal aggressive, übertriebene und zum Teil bewusst schockierende Äusserung Unzufriedenheit in vergleichsweise ungefährlicher und somit sozialverträglicher Art relativ effizient auszudrücken. Dabei soll nicht verneint werden, dass auch verbale Angriffe verletzend wirken können; eine Person in einem satirischen Werk verbal blosszustellen, sie zu entmenslichen oder gar zu töten dürfte jedoch, im Vergleich zu entsprechenden Handlungen, harmlos erscheinen.³²⁸

Die Bedeutung und das Ausmass der tatsächlichen Existenz dieser Ventilfunktion von Humor muss im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter vertieft werden. Es ist ausreichend festzustellen, dass es zumindest möglich und deshalb denkbar ist, dass insbesondere durch das Ausleben von Aggression mittels satirischer

³²³ LITTLE, *Regulating Funny. Humor and the Law*, S. 1249 (m.w.H.).

³²⁴ SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 64. Vgl. BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 306, 323.

³²⁵ FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 5.

³²⁶ Vgl. FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 5

³²⁷ FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 5.

³²⁸ Vgl. SCHWIND, *Satire in funktionalen Kontexten*, S. 67. Vgl. zur Rolle von Meinungsäusserungen im Allgemeinen als Ventil SCHAUER, *Free Speech*, S. 79 f. (mit dem Hinweis darauf, dass empirisch nicht unbedingt klar ist, ob der Ausdruck einer mit negativer Energie konnotierten Meinung immer zu weniger tatsächlicher Gewalt führe, dass jedoch gewaltsame Unruhen in einer Gesellschaft oft als direktes Resultat nicht ausgedrückter Unzufriedenheit betrachtet werden können).

Äusserungen diese Aggression auf eine sichere und weniger schädliche Weise abgebaut werden kann.

4. Weitere Humorfunktionen

Neben der Funktion als Ventil kann Satire, verstanden als eine Form von Humor, auch weitere typische dem Humor zugeschriebene Funktionen wahrnehmen. An Zivs Unterteilung orientiert sind dabei insbesondere folgende vier Funktionen anzusprechen: Die aggressive, die soziale, die defensive und die intellektuelle Funktion von Humor.³²⁹

Erstens kann Humor eine aggressive Funktion zukommen, wobei Aggression, gerade in der Form des Verlachens, ein Gefühl der Überlegenheit hervorrufen soll.³³⁰ Humor ist wie Satire gegen ein Objekt, ein «Opfer» gerichtet. Indem dieses lächerlich gemacht wird, wird Dritten ein Gefühl der Überlegenheit vermittelt.³³¹ In dieser aggressiven Ausprägung erlaubt Humor den jeweiligen Personen, gesellschaftlich grundsätzlich tabuisierte Aggression in annehmbarer Weise auszudrücken.³³² Diese aggressive Funktion von Humor spiegelt sich entsprechend im Verständnis von Humor als Mittel der Katharsis wieder. Dass Satire die für Humor typische *aggressive Funktion* einnehmen kann, dürfte einigermassen evident sein. Satire richtet sich gegen ein Objekt, welches in der Regel ins Lächerliche gezogen wird³³³ und vermittelt so durch diese Aggression gegenüber dem «Opfer» dem Satiriker sowie den Adressaten und den «Nicht-Opfern» ein Gefühl der Überlegenheit.³³⁴

Wie oben erwähnt ist mit Humor im Allgemeinen, aber auch spezifisch mit Humor in seiner aggressiven Ausprägung das «Lachen» verbunden. Dass mit satirischen Äusserungen nicht selten eine Form des Lachens verbunden ist bzw.

³²⁹ ZIV, *Humor's role in married life*, S. 225.

³³⁰ ZIV, *Humor's role in married life*, S. 225. LITTLE, *Regulating Funny. Humor and the Law*, S. 1245.

³³¹ ZIV, *Humor's role in married life*, S. 225. Vgl. auch SCHÖNERT, *Roman und Satire*, S. 12.

³³² ZIV, *Introduction to National Styles of Humor*, S. x.

³³³ Siehe oben Erster Teil, A, I, 2b.

³³⁴ Vgl. ZIV, *Humor's role in married life*, S. 225. Vgl. auch SCHÖNERT, *Roman und Satire*, S. 12.

dass Satire verspottet, lächerlich macht und dabei beim Publikum Lachen hervorruft, wird auch in der Rechtsprechung immer wieder anerkannt. So definierte das deutsche Bundesverfassungsgericht Satire auch über das ihr «typische» Ziel, zum Lachen zu reizen³³⁵, oder betonte in anderen Entscheidungen den verspottenden Charakter satirischer Äusserungen.³³⁶ Dass Überlegenheit und damit verbundenes Verlachen oder Lächerlichmachen jedoch nicht mit positivem, erheitertem Lachen gleichzusetzen ist und die Definition von Satire über das mit ihr zum Teil verbundene Lachen insbesondere durch Gerichte auch problematisch sein kann, zeigt das unten im zweiten Teil noch eingehend zu erläuternde Urteil des Bundesgerichts im Fall *Freysinger* (BGE 137 IV 313).³³⁷

Zweitens verfolgt Humor auch soziale Funktionen. Zum einen kann Humor als Kohäsion wirken, indem durch Humor Verbindungen innerhalb einer Gruppe von Individuen gestärkt werden. Zum anderen weist Humor oft gesellschaftliche Bezüge auf, indem Lachen die Reaktion auf den sozialen Erwartungen nicht entsprechendes Verhalten ist und so korrektiv wirken kann.³³⁸ Ziv nennt in diesem Zusammenhang explizit gesellschaftliche Satire als ein Beispiel dieser Form von Humor.³³⁹

Die mit Humor verbundene *kohäsive Wirkung* kann für satirische Äusserungen durchaus relevant sein. So ist es zumindest wahrscheinlich, dass durch Satire bestehende Verbindungen innerhalb einer sozialen Gruppe gestärkt werden können. Satire ist oft an ein spezifisches Publikum gerichtet, welches bezüglich der Interessen und vertretenen Meinungen relativ homogen sein dürfte. Beispielsweise handelt es sich dabei um Leser einer bestimmten Zeitschrift, Abonnenten eines YouTube-Kanals oder regelmässige Besucher eines bestimmten Kabarettisten. In diesen Situationen werden satirische Äusserungen regelmässig nicht darauf gerichtet sein, eine bestehende Meinung im Publikum zu ändern, sondern die Äusserung dürfte dazu dienen, Ansichten, die mutmasslich von den Adressaten grundsätzlich bereits geteilt werden, zu stärken. Diese

³³⁵ BVerfGE 86, 1 (11) (E. B, II, 1).

³³⁶ BVerfGE 82, 1 (5) (E. II, 2); BVerfG, 1 BvR 354/98 (Rn. 16) (Bonnbons).

³³⁷ Siehe unten Zweiter Teil, A, I, II.

³³⁸ Ziv, *Humor's role in married life*, S. 225; Ziv, *Introduction to National Styles of Humor*, S. x.

³³⁹ Ziv, *Humor's role in married life*, S. 225; Ziv, *Introduction to National Styles of Humor*, S. x.

als eine für Humor typische Wirkungsweise von Satire betont die Wichtigkeit und die Relevanz satirischer Äußerungen als einer Äußerungsform, welche unter Umständen gerade auf Gleichgesinnte gerichtet ist und innerhalb einer bestehenden Gruppe diese mittels Lächerlichmachen und somit Abgrenzen von anderen verstärken kann. Somit betont diese mögliche Funktion von Satire die gesellschaftliche Relevanz der Ausdrucksform, auch wenn sie nicht einmal darauf ausgerichtet sein sollte, die Gesellschaft als Ganzes zu erreichen.

Darüber hinaus kann Satire als eine Form von Humor eine *Sanktion* für von sozialen Vorstellungen abweichendes Verhalten darstellen. Satire kann so als kritisierende Blossstellung³⁴⁰ von Normabweichung und damit als Mittel zur Bestrafung für normabweichendes Verhalten verstanden werden.³⁴¹ Satire, welche gegen eine Person gerichtet ist, kann über Aggression hinaus damit auch den Zweck verfolgen, jemanden für etwas büßen zu lassen. Sie kann so einen Gegenschlag oder eine Reaktion auf vorgängiges Verhalten der Person darstellen.³⁴²

Drittens ist die *defensive Funktion* von Humor anzusprechen. Eine defensive Wirkung nimmt Humor ein, wenn Humor dazu dient, Aspekte des menschlichen Lebens zu thematisieren, welche in anderer Form nur schwierig angesprochen werden können oder allgemein tabu sind.³⁴³ Unter diese dritte Funktion kann auch der von Ziv separat aufgeführte sexuelle Humor subsumiert werden.³⁴⁴ Über grundsätzlich tabuisierte Dinge Lachen zu können, führt dabei zumindest im Moment dazu, dass diese als weniger bedrohlich wahrgenommen werden.³⁴⁵ Insofern besteht zwischen der defensiven Funktion und der oben bereits angesprochenen Ventilfunktion (Katharsis) ein enger Zusam-

³⁴⁰ CONNERY, Introduction to HODGART, Satire, S. 2 (Satire als Mittel, um jemanden das Gesicht verlieren zu lassen).

³⁴¹ HIGGET, The Anatomy of Satire, S. 237; SCHÖNERT, Roman und Satire, S. 10 (strafende Absicht als wesentliche Tendenz von Satire).

³⁴² Vgl. entsprechende Aussagen in EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 34 (2007). Vgl. zum oft als «Recht zum Gegenschlag» bezeichneten Recht zu scharfer Kritik als Reaktion auf entsprechendes vorgängiges Verhalten auch BVerfGE 54, 129 (138) (E. B, II, 2b). Siehe dazu näher unten Zweiter Teil, A, II, 3b.

³⁴³ ZIV, Humor's role in married life, S. 225.

³⁴⁴ Vgl. SIMPSON, On the Discourse of Satire, S. 3.

³⁴⁵ ZIV, Humor's role in married life, S. 225.

menhang.³⁴⁶ Die *defensive Funktion* von Humor ist im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen ebenfalls zum Teil von Bedeutung. So kann der satirische Umgang mit rassistischen oder diskriminierenden Klischees, beispielsweise durch die offene Verwendung von Begriffen wie «Neger»³⁴⁷, ein Weg sein, das grundsätzlich unangenehme Thema von latentem rassistischem Gedankengut in der Bevölkerung und somit auch im Zielpublikum anzusprechen.³⁴⁸ Generell erscheint es jedoch, dass satirische Äusserungen seltener eine Auseinandersetzung mit tabuisierten oder nur schwer zu diskutierenden Themen verfolgen. Häufiger sind gesellschaftliche Tabus ein Mittel des satirischen Ausdrucks und somit ein Mittel zur schockartigen Thematisierung anderer Sachverhalte. Dies wird beispielsweise deutlich in den zum Teil oben angesprochenen Beispielen der häufigen Verwendung obszöner Begriffe oder Darstellungen oder in den im zweiten Teil dieser Arbeit noch zu thematisierenden Beispielen aus der Rechtsprechung, welche oft sexuelle Tabus überschreiten.³⁴⁹

Zuletzt hat Humor auch eine *intellektuelle Funktion*. Durch das Absurde, das Spielerische oder das Nichteinhalten von Regeln wird ein Raum frei von den strengen, allgemeinen Regeln der Logik und Rationalität geschaffen, was im Ergebnis intellektuelles Vergnügen bereiten kann.³⁵⁰ Es ist gerade auch diese charakteristische Wirkungsweise von Humor, die in satirischen Äusserungen erkennbar wird. Satire soll sehr oft unterhalten und dem Publikum «Vergnügen» bereiten.³⁵¹ Dabei besteht das Vergnügen an Satire in erster Linie in einer intellektuellen bzw. ästhetischen Zufriedenheit, die eine raffiniert und komplex gestaltete satirische Äusserung beim Publikum auslösen kann.³⁵² Andererseits

³⁴⁶ Vgl. LITTLE, *Regulating Funny. Humor and the Law*, S. 1249.

³⁴⁷ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso). Vgl. dazu unten Zweiter Teil, B, II.

³⁴⁸ Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, II.

³⁴⁹ Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, V.

³⁵⁰ ZIV, *Humor's role in married life*, S. 225; ZIV, *Introduction to National Styles of Humor*, S. x. Vgl. SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 3; FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 5.

³⁵¹ FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 5 ff. (Er erwähnt unter anderem das Vergnügen an den bereits angesprochenen Gefühlen der Überlegenheit und dem Loslassen von Aggression).

³⁵² FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 16; GRIFFIN, *Satire*, S. 165 ff. («delight of decoding»).

ist eine der möglichen Motivationen für die Tätigkeit einer satirischen Äußerung auch das Vergnügen oder die Zufriedenheit des Autors oder Künstlers am eigenen künstlerischen Schaffen, am Bilden von Mustern und am Umgang mit dem ausgewählten zu thematisierenden Material.³⁵³ Die unterhaltende Funktion³⁵⁴ von Satire durch das Schaffen von Momenten des Vergnügens zielt also nicht nur auf das Publikum, sondern kann auch Motivation für die Autoren solcher Satire sein. Mittels besonders kreativer oder intelligenter Satire kann sich ein Autor selbst positiv darstellen und auch eine gewisse Selbstverwirklichung erreichen.³⁵⁵ Zum Teil mag Satire in erster Linie durch Kritik und Unzufriedenheit motiviert sein, es ist jedoch auch möglich, dass es Satirikern vor allem um die «Kunst» der Satire geht; darum, mit einem bestimmten Material gezielt und raffiniert umzugehen.³⁵⁶ In enger Beziehung zu diesem Zweck von Satire, Vergnügen zu bereiten und zu unterhalten, dürfte zuletzt auch das in vielen Definitions- und Erklärungsansätzen von Satire prominente Element des «satirischen Spiels» stehen.³⁵⁷

Insgesamt kann Satire durch Lachen als Ausdruck von Humor somit verschiedene Funktionen wahrnehmen. Interessant ist deshalb auch die Feststellung, dass durch Lachen und das Abbauen von Aggression auch das Bewusstsein zum Ausdruck komme, dass am Zustand, über den man sich lustig macht, nichts geändert werden könne.³⁵⁸ Dass also das Lächerlichmachen einer Person oder ein aggressives Verspotten, das der Satire so häufig zugrunde liegt, gerade auch Ausdruck und Zeichen dafür ist, dass Satire an den faktischen Zuständen

³⁵³ HIGGET, *The Anatomy of Satire*, S. 242.

³⁵⁴ FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 8.

³⁵⁵ Es soll keinesfalls suggeriert werden, dass Satire per Definition eine Qualität hat, die durch originelle Ansätze und intelligentes Wortspiel solche Freude generiert. Es ist klar, dass Satire auch oft nicht raffiniert oder hochstehend ist und als solche diese Funktion weder einnehmen kann noch einnehmen sollte. Betont werden soll lediglich, dass eine solche Funktion möglich ist.

³⁵⁶ FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 12 («aesthetic desire for self-expression»); HIGGET, *The Anatomy of Satire*, S. 242 («Aesthetic is the third motive [for satire]. It is the pleasure which all artists and writers feel in making their own special pattern, manipulating their chosen material.»).

³⁵⁷ GRIFFIN, *Satire*, S. 83 ff., 161 ff.; TEST, *Satire*, S. 19 ff.; HODGART, *Satire*, S. 11; SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 2.

³⁵⁸ FEINBERG, *Satire and Politics*, S. 52. Vgl. CONNERY/COMBE, *Theorizing Satire*, S. 5.

nichts ändern wird und sich dessen grundsätzlich auch sehr wohl bewusst ist. Somit wird wiederum klar, dass Satire gesellschaftlich wichtige Funktionen erfüllt. Diese sind nicht bloss unabhängig von der Frage, ob Satire faktische Veränderungen bringt oder nicht (siehe dazu oben 2), sondern die Unmöglichkeit, tatsächliche Veränderungen herbeizuführen, ist regelmässig inhärenter Teil der Zielrichtung und Wirkungsweise von Satire.

5. Zwischenfazit zu den Zwecken und möglichen Wirkungen von Satire

Zusammenfassend kann zu den Zwecken und möglichen Funktionen von Satire festgehalten werden, dass Satire definitionsgemäss kritisiert und dabei zum Teil auch korrigierend auf das Kritisierte wirken will. Das Äussern von Kritik oder die Darstellung von Ereignissen in provokativer, möglicherweise vom klassischen Narrativ abweichender Weise, ist dabei nicht nur für die sich äussernde Person, sondern auch für die Gesellschaft insgesamt wertvoll und zwar unabhängig davon, ob satirische Äusserungen die Wirklichkeit messbar zu verändern mögen oder nicht. Wie im folgenden Teil zur Meinungsfreiheit noch näher auszuführen ist, ist es entscheidend, dass Menschen in einer Gesellschaft Kritik äussern können, auch wenn diese Kritik nicht zu tatsächlichen Veränderungen der kritisierten Aspekte oder Verhaltensweisen führt.³⁵⁹ Ebenfalls ist es für den Menschen als Teil einer Gesellschaft wichtig, durch Spott oder Verlachen soziale Bindungen zu stärken, respektive sich dadurch fiktiv «über» die Angriffsobjekte stellen zu können. Auch die Freude am Kreieren und Entziffern von durchdachten Wortspielen, Andeutungen und indirekten Referenzen durch Autoren und Adressaten von Satire nehmen für die involvierten Personen eine wichtige Bedeutung ein. Satire kann also eine Vielzahl von unterschiedlichen Funktionen wahrnehmen und dies kombiniert und oft ineinander übergehend. Satire wird in der Regel, aufgrund des ihr inhärenten aggressiven Merkmals und ihrer gesellschaftlichen Funktion, immer eine aggressive und eine soziale Funktion erfüllen.³⁶⁰ Dabei wird im Einzelfall einmal eine der möglichen Satirefunktion überwiegen, in einem anderen Fall eine andere. Allerdings soll damit keinesfalls suggeriert werden, dass einer satirischen Äusse-

³⁵⁹ Siehe dazu unten Erster Teil, B, I, 2.

³⁶⁰ So auch SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 3.

nung immer nur eine einzige Funktion zuzuordnen ist. Die identifizierten Funktionen sind nicht als isoliert zu verstehen, sie werden oft kombiniert auftreten, können subjektiv unterschiedlich wahrgenommen werden und die Aufzählung ist zuletzt auch nicht abschliessend. Wie unten in Abschnitt B sichtbar werden wird, reflektieren die unterschiedlichen möglichen Funktionen satirischer Äusserungen auch wichtige Funktionen der Meinungsfreiheit.

III. Zwischenfazit zum Begriff und der Wirkung von Satire

Satire ist ein vielseitiger Begriff, der nicht in einer kurzen und prägnanten Definition erfasst werden kann und auch ist Satire kaum trennscharf von anderen, ähnlichen Äusserungsformen abzugrenzen. Trotzdem lässt sich Satire als eine spezifische Form der Äusserung charakterisieren und ist deshalb im Rahmen einer rechtlichen Befassung mit dem Thema auch zu definieren. Da einfache Wörterbuchdefinitionen zur Erfassung von Satire nicht geeignet sind, hat eine Umschreibung des Begriffs der Satire zum Zweck der rechtlichen Thematisierung dieser Äusserungsform auf literaturwissenschaftliche Definitionsansätze zurückzugreifen.

Satire ist für den Zweck dieser Arbeit entsprechend zu verstehen als eine Äusserung, welche als «ästhetisch sozialisierte Aggression»³⁶¹ durch drei kumulative Elemente bestimmt wird: ihren aggressiven Charakter, den satirische Äusserungen durch den Angriff auf ein real existierendes Objekt, sehr oft eine tatsächlich existierende Person erreichen; ihre Normgebundenheit, welche darin besteht, dass Satire eine wertende Aussage in Bezug auf das Angegriffene tätigt; und zuletzt den indirekten Charakter, hervorgerufen durch die Verwendung unterschiedlicher sprachlicher und künstlerischer Stilmittel, welche die Aussage indirekt ans Publikum vermitteln.

Ergänzt werden kann dieses Verständnis von Satire als ästhetisch sozialisierte Aggression durch ihre Einordnung als eine Form von Humor, die sich zwischen Komik und Beleidigung bewegt und dabei von den generierten und ausgedrückten Emotionen von Belustigung bis zu Wut und Aggression reicht. Satire reagiert regelmässig auf scheinbare oder tatsächliche Widersprüche und

³⁶¹ BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 282.

generiert dabei im Publikum nicht selten eine Form des Lachens, wobei dieses oft ein zynisches Lachen ist.

Welche Funktionen satirische Äußerungen erfüllen können oder müssen, ist in der Literatur zum Teil umstritten. Grundsätzlich besteht jedoch Einigkeit darüber, dass Satire als wertender Angriff auf Widersprüchliches eine Funktion der Kritik inhärent ist und diese unter Umständen auch mit einem Anliegen der Korrektur dieser Fehler oder Widersprüche kombiniert sein kann. Allerdings wäre es verfehlt davon auszugehen, dass Satire immer positive Lösungen für das Kritisierte vorschlagen muss oder dass Satire mehr als andere Meinungsäußerungen eine messbare Veränderung der tatsächlichen Umstände bewirkt. Satire kann korrigieren wollen und dabei allenfalls gar korrigierend wirken, möglich ist jedoch auch ein bewusster Verzicht auf ein derartiges korrigierendes Ziel. Wichtig sind deshalb neben der Kritik- und Korrekturfunktion insbesondere die unterschiedlichen Humorfunktionen, welche Satire wahrnehmen kann. Satire kann so insbesondere ein Ventil sein, um verbal oder «durch Zeichen» Aggression im Publikum oder der Autoren abzubauen, sie kann auf die am Kommunikationsprozess beteiligten Personen kohäsiv wirken und auch dazu dienen, Autor und Publikum – allenfalls auf Kosten Dritter – Vergnügen zu bereiten.

B. Grundsätze der Meinungsfreiheit

Während der diesem Kapitel vorhergehende Teil der Klärung und engeren Umschreibung des Begriffs der Satire diente, soll in diesem Teil auf die für den Schutz von Satire relevanten grundrechtlichen Garantien eingegangen werden. Von Bedeutung sind primär die Meinungsfreiheit, die Medienfreiheit und die Kunstfreiheit. Letztere zwei präzisieren den allgemeinen Schutz der Meinungsfreiheit spezifisch für Kunst und Kommunikation in den Massenmedien. Da die allgemeinen Garantien sowie die Überlegungen zu den Funktionen, den Einschränkungen und unterschiedlichen Schutzintensitäten für die Kommunikationsgrundrechte allgemein gelten und sich aus der allgemeinen Garantie der Meinungsfreiheit ergeben, wird hier auf die Meinungsfreiheit als primär relevantes Grundrecht eingegangen. So soll im nun folgenden Teil die Meinungsfreiheit im Allgemeinen thematisiert werden (I) und im Anschluss daran satirische Äußerungen als eine besondere Art von Meinungsäußerungen in Bezug zu den allgemeinen Grundsätzen gesetzt werden (II).

I. Umfang und Schutzzweck der Meinungsfreiheit

In diesem ersten allgemeinen Abschnitt zur Meinungsfreiheit sind zunächst die Grundsätze der Meinungsfreiheit, ihre verfassungsrechtliche Regelung und spezifische Ausprägungen des Grundrechts darzustellen (1). Sodann wird vergleichsweise ausführlich auf die unterschiedlichen Schutzzwecke der Meinungsfreiheit eingegangen (2), bevor die Grundsätze und die Rechtsprechung zur Einschränkung des Grundrechts angesprochen (3) und zuletzt die unterschiedlichen Kategorien besonders geschützter Meinungsäußerungen thematisiert werden (4).

1. Verfassungsrechtliche Regelung

a. Ursprünge der Meinungsfreiheit

Die Idee der Meinungsfreiheit, die Vorstellung, wonach die Äußerung grundsätzlich aller Gedanken und Meinungen zulässig sein sollte, geht in ihren Ursprüngen zurück auf das Gedankengut des Humanismus und vor allem der

Aufklärung.³⁶² Konkret ist das Postulat nach Meinungsfreiheit eine unmittelbare Reaktion auf die Einführung von Zensur und Lizenzierungssystemen, mit welchen verschiedene Regierungen und insbesondere auch die Kirche auf die Revolution des Buchdrucks im 16. Jahrhundert und die damit verbundene Möglichkeit, Meinungen schnell unter vielen Personen zu verbreiten, reagierten.³⁶³ Das erste grosse Werk, welches die Idee und den gesellschaftlichen Nutzen der Meinungsfreiheit darstellte und die damalige Praxis der Zensur in England kritisierte, war John Miltons Traktat *Areopagitica*.³⁶⁴ In dieser 1644 veröffentlichten Rede argumentierte Milton an die Adresse des Parlaments für freie Meinungsäusserung und gegen das damalige englische Zensursystem. Seine Argumente, wonach systematische Zensur – und somit eine massive Einschränkung der Meinungsfreiheit – die Wahrheitsfindung verhindere und Menschen unnötig bevormunde, sind auch heute noch grundlegend für das Verständnis der Meinungsfreiheit.³⁶⁵

Aufgenommen wurde Miltons Plädoyer für die grundsätzlich freie Publikation und Äusserung von Meinungen Ende des 18. Jahrhunderts als ein prägendes Element in die damals erstmals geschaffenen Menschenrechtserklärungen und -garantien der Aufklärung.³⁶⁶ So fand die Meinungsfreiheit, damals noch als Pressefreiheit, Aufnahme in den *Virginia Bill of Rights* von 1776³⁶⁷ und wurde wenig später auch im Ersten Zusatzartikel zur Unionsverfassung der Vereinigten Staaten (1791)³⁶⁸ und in der französischen *Déclaration des droits de*

³⁶² Vgl. PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 6 ff.; BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 2 (für die Ursprünge der heutigen Grundrechte im Allgemeinen).

³⁶³ SCHULZE-FIELITZ, Dreier GgK, Art. 5 I, II N 2; BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 44 ff.

³⁶⁴ MILTON, *Areopagitica*, S. 52 ff. Vgl. SCHAUER, Free Speech, S. 15.

³⁶⁵ Siehe dazu unten Erster Teil, B, I, 2. Vgl. Vgl. BREUNIG, Kommunikationsfreiheiten, S. 14 ff.

³⁶⁶ Vgl. GROTE/WENZEL, EMRK/GG KK, Kap. 18 N 2; SCHULZE-FIELITZ, Dreier GgK Art. 5 I, II N 3; BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 2.

³⁶⁷ Bill of Rights vom 12. Juni 1776 als Teil der Verfassung von Virginia vom 29. Juni 1776, § 12: «That the freedom of the press is one of the great bulwarks of liberty, and can never be restrained but by despotic governments.»

³⁶⁸ United States Bill of Rights vom 15. Dezember 1791, Erster Zusatzartikel: «Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the

l'homme et du citoyen von 1789 verankert.³⁶⁹ Beide letztgenannten Texte garantierten die Meinungsfreiheit und nicht bloss die Pressefreiheit und es war, auch in den Vereinigten Staaten, wohl bereits zu diesem Zeitpunkt anerkannt, dass Meinungsfreiheit mehr als bloss das Verbot eines Zensursystems (so Milton noch im Jahr 1644) beinhaltet.³⁷⁰ Betont wurde in den Vereinigten Staaten in diesem Zusammenhang in erster Linie die Bedeutung der Meinungsfreiheit als zusätzlicher Kontrollmechanismus, um Machtmissbrauch durch die gewählten Volksvertreter zu verhindern.³⁷¹

Weiterentwickelt und präzisiert wurde die Idee der Meinungsfreiheit im 19. Jahrhundert beispielsweise durch John Stuart Mill³⁷², oder im 20. Jahrhundert durch Alexander Meiklejohn.³⁷³ Heute sind die Meinungsfreiheit sowie die verwandten Garantien der Pressefreiheit, der Informationsfreiheit oder der Kunstfreiheit in den Verfassungen der meisten Staaten sowie in verschiedenen internationalen Verträgen umfassend garantiert.³⁷⁴ Wenn auch die verbreitete Kodifikation der Meinungsfreiheit nicht mit dem tatsächlichen und weltweit konsequenten Schutz gleichzusetzen ist, so dürfen die umfassenden Garantien zumindest als ein überzeugendes Indiz dafür verstanden werden, dass Staaten die Meinungsfreiheit im 21. Jahrhundert generell beachten wollen.³⁷⁵ Insofern

right of the people peaceably to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.»

³⁶⁹ Vgl. GROTE/WENZEL, EMRK/GG KK, Kap. 18 N 2 f.; SCHULZE-FIELITZ, Dreier GgK, Art. 5 I, II N 3; BREUNIG, Kommunikationsfreiheiten, S. 16 ff.

³⁷⁰ Vgl. MADISON, Report on the Virginia Resolutions, S. 239 f. (Argumentation, weshalb die nachträgliche Bestrafung für staatsgefährdende Verleumdung nicht mit der Meinungsfreiheit zu vereinbaren sei). Zur Frage inwiefern die Garantie des First Amendment trotzdem als Schutz primär oder gar ausschliesslich vor vorgängigen Einschränkungen zu verstehen sei vgl. die Hinweise bei LEWIS, Freedom for the Thought that We Hate, S. 5 f.

³⁷¹ MADISON, Report on the Virginia Resolutions, S. 244 ff.

³⁷² MILL, On Liberty.

³⁷³ MEIKLEJOHN, Free Speech and its Relation to Self-Government; MEIKLEJOHN, The First Amendment is an Absolute.

³⁷⁴ Vgl. bspw. Art. 5 GG (Deutschland); Art. 21 Costituzione (Italien); Art. 13 StGG (Österreich); Art. 10 HRA (Vereinigtes Königreich); Art. 19 Constitution (Indien); Art. 16 Constitution (Südafrika); Art. 19 °12 Constitución (Chile); Sec. 14 Bill of Rights Act (Neuseeland); Art. 2 Canadian Charter of Rights and Freedoms (Teil des Constitution Acts); Art. 10 EMRK; Art. 13 AMRK; Art. 19 UNO-Pakt II.

³⁷⁵ Vgl. LANGER, Religious Offence, S. 274 f.

hat sich die Meinungsfreiheit als wichtiges Grundrecht durchgesetzt, so auch in der Schweiz.

b. Entwicklung der Meinungsfreiheit in der Schweiz

Die Schweizerische Bundesverfassung garantiert die Meinungsfreiheit in Art. 16 Abs. 1 und 2 BV. Gemäss Art. 16 Abs. 1 BV ist die Meinungs- und Informationsfreiheit gewährleistet. Art. 16 Abs. 2 BV präzisiert diese Gewährleistung durch die Garantie, dass jede Person das Recht hat, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

Die Bundesverfassung von 1874 verankerte die Meinungsfreiheit noch nicht im geschriebenen Verfassungsrecht.³⁷⁶ Die Verfassung garantierte jedoch bereits ausdrücklich die Pressefreiheit.³⁷⁷ Bereits im 19. Jahrhundert hielten daneben mehrere Kantone die Meinungsfreiheit in ihren Kantonsverfassungen oder in kantonalen Gesetzen fest, teilweise sogar umfassend.³⁷⁸ Bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert ist zwar nur beschränkt vorhanden, trotzdem gehen wichtige Gedanken zur Meinungsfreiheit auf diese Zeit vor den 1960er Jahren zurück. Zu erwähnen ist so etwa der Entscheid des Bundesgerichts zum Verbot von kommunistischer Propaganda aus dem Jahr 1932.³⁷⁹ Das Bundesgericht hielt bereits in diesem Entscheid fest, dass gemäss den geltenden Prinzipien des schweizerischen öffentlichen Rechts die Kundgabe aller Gedanken und Ideologien, sowohl mündlich als auch mittels der Presse, zulässig sei, sofern sie nicht zu widerrechtlichen Handlungen führe.³⁸⁰ Das Gericht hielt so auch ex-

³⁷⁶ Vgl. BARRELET, *Les libertés de la communication*, § 45 N 1; BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 52.

³⁷⁷ Art. 45 BV 1848 und Art. 55 BV 1874. Vgl. BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 52 f. Zur Pressefreiheit bzw. der Abschaffung der Zensur in den Kantonen vor 1848 vgl. BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 48 ff.

³⁷⁸ BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 3, 39.

³⁷⁹ BGE 58 I 84.

³⁸⁰ BGE 58 I 84, 93 (E. 4) («Il est sans doute contraire aux principes juridiques en vigueur de modifier l'organisation existante de l'Etat autrement que par les voies constitutionnelles. Mais il est tout aussi indubitable que, selon les principes régissant le droit public suisse actuel, la propagande de n'importe quelle doctrine, par la presse ou la parole, est permise tant qu'elle ne dégénère pas en actes illégaux.»)

plizit fest, dass die Bevölkerung nach den Prinzipien des schweizerischen demokratischen Bundesstaats auch die Verbreitung von Theorien, die dem aktuellen gesellschaftlichen System widersprechen, dulden müsse.³⁸¹ Obwohl nicht explizit als solche bezeichnet, handelt es sich bei diesen Erwägungen des Gerichts materiell eindeutig um Ideen der Meinungsfreiheit, wenn auch diese nicht in einer Grundrechtsterminologie verwendet wurden. Dieser Schritt der Charakterisierung der Meinungsfreiheit als Grundrecht erfolgte erst mehrere Jahrzehnte später. In einem Entscheid von 1961 bezeichnete das Bundesgericht die Meinungsfreiheit als «grundlegendes Prinzip» des Bundesrechts und des kantonalen Rechts³⁸² und anerkannte die Meinungsfreiheit vier Jahre später schliesslich als ungeschriebenes Grundrecht der Bundesverfassung.³⁸³ In der Folge hielt das Gericht fest, dass der damalige Art. 55 aBV, die Pressefreiheit, ein Teilbereich eines umfassenden ungeschriebenen Grundrechts Meinungsfreiheit sei³⁸⁴ und in ständiger Rechtsprechung wurde das Grundrecht so weiterentwickelt. Dabei orientierte sich das Bundesgericht nach der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)³⁸⁵ durch die Schweiz an der sich ebenfalls ständig weiterentwickelnden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 10 EMRK.³⁸⁶ Neuere Entscheide zeigen, dass die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK zu einem integralen Bestandteil der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Meinungsfreiheit ge-

³⁸¹ BGE 58 I 84, 94 (E. 4).

³⁸² BGE 87 I 114, 117 (E. 2) («On ne peut notamment [...] se fonder sur la liberté d'expression, qui constitue un principe fondamental du droit fédéral et cantonal, écrit ou non, et une extension de la protection assurée par la liberté de la presse.»). Vgl. BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 5; BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 16 N 1; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 449.

³⁸³ BGE 91 I 480, 485 f. (E. II, 1). Vgl. PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 10 ff.

³⁸⁴ BGE 98 Ia 418, 421 (E. 2a); BGE 96 I 586, 592 (E. 6).

³⁸⁵ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, SR 0.101.

³⁸⁶ Vgl. bspw. BGE 119 Ia 71, 73 f. (E. 3a f.) (zu den Eingriffsvoraussetzungen einer Einschränkung der Meinungsfreiheit). Vgl. HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 449.

worden ist.³⁸⁷ So ist beispielsweise auch die Anerkennung des journalistischen Quellenschutzes in der Schweiz eine direkte Folge der entsprechenden Rechtsprechung des EGMR.³⁸⁸ Seit der Totalrevision der Bundesverfassung wird die Meinungsfreiheit in der Schweizerischen Bundesverfassung in Art. 16 BV als geschriebenes Grundrecht und als Teil der in den Art. 16 ff. BV spezifisch aufgeführten Kommunikationsfreiheiten garantiert. Daneben enthalten mehrere Kantonsverfassungen auch heute noch Grundrechtsgarantien, darunter auch die Garantie der Meinungsfreiheit. Diese kantonalen Bestimmungen gehen jedoch nicht über die Garantien von Art. 16 Abs. 1 und 2 BV hinaus und ihnen kommt somit keine selbständige Bedeutung zu.³⁸⁹

Im Vergleich zur Garantie der Meinungsfreiheit in Deutschland³⁹⁰, in den Vereinigten Staaten³⁹¹ oder nach der EMRK³⁹² ist die Meinungsfreiheit als geschriebenes Grundrecht des Schweizerischen Verfassungsrechts relativ jung.

³⁸⁷ Vgl. bspw. BGE 131 IV 23, 28 (E. 3.1); BGE 127 I 84, 88 (E. 4b). Vgl. zur Bedeutung von Art. 10 EMRK auch MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 441.

³⁸⁸ EGMR Goodwin v. Vereinigtes Königreich (GC), Nr. 17488/90, § 39 ff. (1996). Vgl. Art. 28 und 28a StGB.

³⁸⁹ Vgl. BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 39 ff. und Rn. 68 zur Pressefreiheit.

³⁹⁰ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz) vom 23. Mai 1949, Art. 5 GG (Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft):

1 Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

2 Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

3 Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

³⁹¹ Unionsverfassung der Vereinigten Staaten von 1791, Erster Zusatzartikel:
Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.

³⁹² Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, SR 0.101, Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung):

Trotz einer teilweise anderen Struktur, unterschiedlicher Formulierungen und verschiedener Entstehungsgeschichten in einem jeweils spezifischen gesellschaftlichen Kontext steht die Garantie der Meinungsfreiheit nach Art. 16 BV in engem Bezug zu den parallelen Garantien der erwähnten Rechtsordnungen oder dem internationalen Recht. Insbesondere besteht aufgrund der Einbindung der Schweiz in das System des Europarats und der EMRK inklusive der Rechtsprechung des EGMR ein enger Bezug zwischen Art. 16 BV und Art. 10 EMRK. So ist die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK Teil der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 16 BV. Dabei verweist insbesondere das Bundesgericht immer wieder auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK³⁹³ und typische Formulierungen werden zum Teil als Ganzes aus der Rechtsprechung des EGMR übernommen.³⁹⁴ Insofern ist es nicht nur sinnvoll, sondern unerlässlich, zur Darstellung der Meinungsfreiheit in der Schweiz auch die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR ständig einzubeziehen. Interessanterweise stellt der EGMR selbst bei der Präzisierung der Garantien von Art. 10 EMRK in vielerlei Hinsicht implizit auf Rechtsprechungslinien und Ansätze von Kategorisierungen von Meinungsäußerungen des

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

³⁹³ Vgl. bspw. BGE 131 IV 23, 28 (E. 3.1); BGE 143 IV 193, 198 (E. 1). Vgl. KLEY/TOPHINKE, SGK-BV, Art. 16 N 4.

³⁹⁴ Vgl. bspw. EGMR Stoll v. Schweiz (GC), Nr. 69698/01, § 101 (2007) («[I]t is applicable not only to <information> or <ideas> that are favourably received or regarded as inoffensive or as a matter of indifference, but also to those that offend, shock or disturb.») mit BGE 131 IV 23, 28 (E. 3.1) («In einer Demokratie ist es von zentraler Bedeutung, dass auch Standpunkte vertreten werden können, die einer Mehrheit missfallen und für viele schockierend wirken [...].»).

Supreme Court der Vereinigten Staaten ab. Insofern finden über die Rechtsprechung des EGMR Ideen, welche ursprünglich aus dem US-amerikanischen Verfassungsrecht stammen, auch Eingang in das Recht der Meinungsfreiheit in der Schweiz. Es ist deshalb unumgänglich, für eine differenzierte Darstellung der Meinungsfreiheit in der Schweiz nicht nur die Lehre und Rechtsprechung zu Art. 16 BV, sondern insbesondere auch Argumentationen des EGMR zu Art. 10 EMRK sowie fundamentale Ideen zur Meinungsfreiheit aus dem US-amerikanischen Verfassungsrecht einzubeziehen.

c. *Schutzbereich der Meinungsfreiheit*

Die Meinungsfreiheit schützt gemäss Art. 16 Abs. 2 BV das Recht «jeder Person, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten».³⁹⁵

aa. *Begriff der Meinung*

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit schützt Meinungen. Als Meinungen gelten in diesem Kontext Informationen und Gedankengut jeder Art, welche von Personen an Dritte kommuniziert werden können.³⁹⁶ Nach ständiger Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts gelten als Meinungen nicht nur rational fassbar gemachte Mitteilungen, sondern auch unreflektierte, eher emotional geprägte Äusserungen im Alltagsleben.³⁹⁷

Unter diesem Begriff der Meinung werden nicht nur verbale Äusserungen in Schrift oder Wort erfasst, sondern auch nonverbale Äusserungen und kommunikative Handlungen, sofern die betreffende Handlung dem Zweck dient, eine nonverbale Äusserung kundzutun.³⁹⁸ So hat die Rechtsprechung in der

³⁹⁵ BGE 138 I 274, 281 (E. 2.2.1); BGE 132 I 256, 258 (E. 3); BGE 127 I 145, 151 f. (E. 4b).

³⁹⁶ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 346; BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 16 N 6; HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 9. Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.241.

³⁹⁷ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 358 mit Hinweis auf den Schutz emotionsgeladener Vorwürfe in BGE 119 Ia 71, 76 (E. 3d/aa).

³⁹⁸ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 360. Vgl. BGE 136 IV 97, 113 (E. 6.3).

Schweiz auch einen Hungerstreik³⁹⁹ oder der Supreme Court in den Vereinigten Staaten das Verbrennen der Nationalflagge⁴⁰⁰ als Meinungsäusserungen geschützt.

Der verfassungsrechtliche Begriff der Meinung ist sehr weit⁴⁰¹ und schützt Meinungen unabhängig von ihrer Qualität oder ihrem gesellschaftlichen Wert.⁴⁰² Geschützt ist eine konkrete Äusserung demnach unabhängig davon, ob sie richtig oder falsch, sinnvoll oder unsinnig, moralisch gut oder verwerflich, polemisch oder sachlich, wohlüberlegt oder impulsiv ist.⁴⁰³ Auch rechts- oder linksextremistische, rassistische, diskriminierende, pornografische oder andere schockierende oder verletzende Äusserungen sind als Meinungen vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst.⁴⁰⁴ Insofern ist der Begriff der Meinung nach Art. 16 BV weiter als beispielsweise derjenige im deutschen Verfassungsrecht. So schliessen die herrschende deutsche Lehre und Rechtsprechung die sogenannte «Schmähekritik» vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 und 2 GG aus.⁴⁰⁵

³⁹⁹ BGE 136 IV 97, 113 (E. 6.3). Vgl. HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 458.

⁴⁰⁰ Texas v. Johnson, 491 U.S. 397, 404 (1989).

⁴⁰¹ BGE 127 I 164, 168 (E. 3b); BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 7; KLEY/TOPHINKE, SGK-BV, Art. 16 N 5. Zu Art. 10 EMRK GRABENWARTER/PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention, § 23 N 4; VAN DIJK/VAN HOOFF/VAN RIJN/ZWAAK, Theory and Practice of the ECHR, S. 771.

⁴⁰² MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 358 ff.; HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 9. Vgl. BGE 138 I 274, 281 (E. 2.2.1) zur grundsätzlichen Irrelevanz des Inhalts der betreffenden Äusserung. Zu Art. 10 EMRK, CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.242; HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 615 f.

⁴⁰³ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 359; BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 16 N 1. Vgl. besonders illustrativ für Deutschland, SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 62; BVerfGE 124, 300 (320) (E. C, I). Zu Art. 10 EMRK, CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, N. 15.242 ff.

⁴⁰⁴ BGE 143 IV 193, 198 (E. 1); BGE 138 I 274, 281 (E. 2.2.1); BGE 131 IV 23, 28 (E. 3.1). Vgl. BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 388; BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 16 N 6; HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 9; KLEY/TOPHINKE, SGK-BV, Art. 16 N 6; MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 359. Vgl. auch die ständige Rechtsprechung des EGMR: «[It [Artikel 10] is applicable not only to <information> or <ideas> that are favourably received or regarded as inoffensive or as a matter of indifference, but also to those that offend, shock or disturb.» EGMR Stoll v. Schweiz (GC), Nr. 69698/01 § 101 (2007) (m.w.H.).

⁴⁰⁵ SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 70. Als Schmähekritik bezeichnet werden Äusserungen, die nicht auf eine Auseinandersetzung in der Sache, son-

Weit gefasst ist der Begriff der Meinung nach Art. 16 BV auch in Bezug auf den Schutz von Äusserungen, welche beweisbar wahr oder nicht als wahr zu beweisen sind. Als «Meinungen» gelten nach Art. 16 BV nicht nur Meinungen im engeren Sinn als Ausdruck einer bestimmten subjektiven Position, «sondern die Gesamtheit der Mitteilungen menschlichen Denkens und alle möglichen Kommunikationsformen»⁴⁰⁶, so auch die Äusserungen von Tatsachen, ob sie nun wahr oder unwahr sind.⁴⁰⁷ Auch Statistiken, Informationssendungen oder Nachrichten sind also Meinungen im Sinne von Art. 16 BV.⁴⁰⁸ Insofern spielt in der schweizerischen Ausprägung der Meinungsfreiheit die Unterscheidung zwischen «Meinungen im engeren Sinn» bzw. Werturteilen und der Äusserung von Tatsachen für die Bestimmung des Schutzbereichs des Grundrechts keine Rolle.⁴⁰⁹ Insoweit unterscheidet sich der Begriff der Meinung nach Art. 16 BV wiederum von demjenigen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 GG. Nach weiterhin herrschender Lehre und Rechtsprechung in Deutschland sind Tatsachenbehauptungen unter der Meinungsfreiheit nur beschränkt geschützt.⁴¹⁰ Auch das Bundesverfassungsgericht geht grundsätzlich davon aus, dass unter dem Begriff der Meinung Tatsachenmitteilungen nur zu sub-

dem lediglich auf eine Verunglimpfung einer Person oder Sache zielen (SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 179). Zippelius/Würtenberger sehen auch Verletzungen der Menschenwürde als nicht unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallend. (ZIPPELIUS/WÜRTEMBERGER, Deutsches Staatsrecht, § 26 N 41). Vgl. zum Ganzen auch NOLTE, Beleidigungsschutz, S. 66 ff.

⁴⁰⁶ BGE 127 I 145, 152 (E. 4b). Vgl. in diesem Zusammenhang zur Frage der Abgrenzung von Art. 16 und 17 BV PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 182 ff.

⁴⁰⁷ BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 16 N 6; KLEY/TOPHINKE, SGK-BV, Art. 16 N 5. PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 185 ff. Vgl. zu Art. 10 EMRK CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, N. 15.247; EMRK GRABENWARTER/PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention, § 23 N 5.

⁴⁰⁸ PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 185. Vgl. BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 16 N 6; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 454.

⁴⁰⁹ Gründe dafür sind zum einen, dass sich Meinungen und Tatsachenbehauptungen nicht trennscharf unterscheiden lassen und zum andern, dass Tatsachenbehauptungen in der Regel Voraussetzung für das Bilden und Äussern von Meinungen sind. Vgl. PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 185.

⁴¹⁰ SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 63 ff.; HOFFMANN-RIEM, AK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 N 30; WENDT, v. Münch/Kunig GGK, Art. 5 N 9.

sumieren sind⁴¹¹, solange und soweit sie Grundlage für die Meinungsbildung sein können⁴¹² und soweit sie nicht bewusst⁴¹³ oder erwiesen⁴¹⁴ unwahr sind.⁴¹⁵

Der im Vergleich zum deutschen Verfassungsrecht weite Schutzbereich von Art. 16 BV im Hinblick sowohl auf die Qualität der Äusserung als auch ihren Bezug zur Wahrheit ist gerade auch für den Schutz satirischer Äusserungen relevant. So sind auch diejenigen Äusserungen als Meinungen zu schützen, welche Personen beispielsweise in ihrer Ehre massiv angreifen (also nach deutscher Lehre als Schmähkritik zu qualifizieren wären) und die Frage, ob eine satirische Äusserung eine Meinung oder Tatsachenbehauptung⁴¹⁶ ist, spielt in Bezug auf die Frage ihres primären grundrechtlichen Schutzes keine Rolle. Während also in der deutschen Rechtsprechung einzelne Äusserungen vom

⁴¹¹ HOFFMANN-RIEM, AK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 N 30; WENDT, v. Münch/Kunig GgK, Art. 5 N 9 f. Vgl. bspw. BVerfGE 90, 241 (247) (E. B, II, 1b); BVerfGE 61, 1 (7 ff.) (E. B, II, 1a).

⁴¹² HOFFMANN-RIEM, AK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 N 30; WENDT, v. Münch/Kunig GgK, Art. 5 N 9a. Vgl. MANSEN, Staatsrecht II, Rn. 352. Vgl. auch ZIPPELIUS/WÜRTEMBERGER, Deutsches Staatsrecht, § 26 N 38.

⁴¹³ MANSEN, Staatsrecht II, Rn. 353 («bewusst unwahr»).

⁴¹⁴ BVerfGE 99, 185 (197) (E. B, II, 1). Vgl. WENDT, v. Münch/Kunig GgK, Art. 5 Rn. 10 («bewusst oder erwiesen unwahr»).

⁴¹⁵ HOFFMANN-RIEM, AK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 N 30. Kritisch zur dadurch etablierten «Wahrheitspflicht», WENDT, v. Münch/Kunig GgK, Art. 5 I Rn. 10. Ein Teil der Lehre lehnt die erwähnten Einschränkungen des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit ab und spricht sich dafür aus, unter dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit jede Gedankenäusserung zu subsumieren, unabhängig davon, ob es sich um eine Meinung oder eine Tatsachenmitteilung handelt. (SCHULZE-FIELITZ, Dreier GgK, Art. 5 I, II N 65 f.). Dafür spreche unter anderem auch der anerkannte Zweck dieses Grundrechts, das individuelle Mitteilungsbedürfnis des einzelnen zu schützen, unabhängig davon ob Meinungen oder Tatsachen mitgeteilt werden. SCHULZE-FIELITZ, Dreier GgK, Art. 5 I, II N 65 f. Grundsätzlich auch kritisch WENDT, v. Münch/Kunig GgK, Art. 5 I Rn. 9 (mit Hinweis auf Inkonsequenz des Bundesverfassungsgerichts in dieser Hinsicht).

⁴¹⁶ Satire wird gemäss deutscher Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich als Meinungsäusserung (und nicht als Tatsachenbehauptung) qualifiziert. Vgl. Darstellung bei GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff. Wobei in Deutschland die Diskussion v.a. darüber erfolgt, ob Satire Kunst oder Meinungsäusserung sei. Vgl. zum Ganzen GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 67 ff. sowie unten Erster Teil, B, II, 4.

Schutzbereich der Meinungsfreiheit ausgenommen sind⁴¹⁷ und dies auch satirische Äusserungen betreffen kann, ist eine solche Begrenzung des Schutzbereichs nach Art. 16 BV nicht vorgesehen. Insofern ist dieser Unterschied in der Ausprägung von Art. 5 GG und Art. 16 BV bei der Analyse von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und ihrem Vergleich mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts, wo relevant, zu beachten.

Diesen Erläuterungen ist jedoch anzufügen, dass, obwohl in der Schweiz anders als wie dargestellt in Deutschland die Unterscheidung zwischen Wertungen und Äusserungen über Tatsachen zumindest in Bezug auf den Schutzbereich der Meinungsfreiheit nicht relevant ist, die Unterscheidung zwischen als wahr beweisbaren Äusserungen auf der einen Seite und nicht als wahr beweisbaren Äusserungen auf der anderen Seite auch in der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre zur Meinungsfreiheit von Bedeutung ist. Es handelt sich dabei primär um eine Kategorisierung von Äusserungen aus dem Ehrverletzungsrecht, die Wahrnehmung von Äusserungen abhängig von ihrem Bezug zur Wahrheit ist jedoch im Rahmen der Meinungsfreiheit allgemein relevant.⁴¹⁸ Diese Unterscheidung von Meinungsäusserungen nach dem Kriterium, ob sie wahr sind oder nicht, bringt zum Ausdruck, dass «Wahrheit» in den Überlegungen zur Meinungsäusserung ein grundlegendes Konzept ist.⁴¹⁹ Die scheinbar scharfe Trennung zwischen diesen Arten von Äusserungen ist jedoch trügerisch: Die Grenzen zwischen Aussagen über Tatsachen und Wertungen sind oft fließend⁴²⁰ und deshalb ist eine konkrete Aussage häufig weder eindeutig eine Aussage über Tatsachen noch eine Wertung.⁴²¹ So vermögen die beiden Kategorien die Breite der möglichen Meinungsäusserungen in vielen Fällen nicht adäquat zu erfassen, worauf im Zusammenhang mit der Zuordnung satirischer Äusserungen in diese Kategorien

⁴¹⁷ Kritisch dazu SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 62 ff. (Die Meinung vertretend, dass die Begrenzung von geschützten Meinungen auf der Ebene des Schutzbereichs weder zweckmässig noch sinnvoll sei. Insbesondere müssten die Einschränkungen von Äusserungen aller Art und Qualität den Anforderungen an die Einschränkung der Meinungsfreiheit genügen.).

⁴¹⁸ Siehe dazu unten Erster Teil, B, I, 2a sowie in Bezug auf Satire Zweiter Teil, A, III.

⁴¹⁹ Siehe dazu unten Erster Teil, B, I, 2a.

⁴²⁰ VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, Theory and Practice of the ECHR, S. 787; ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 184.

⁴²¹ Siehe dazu unten Erster Teil, B, I, 2 sowie Zweiter Teil, A, III und B, I, 1.

noch einzugehen ist.⁴²² Es handelt sich beim Begriffspaar «Tatsachenbehauptung» und «Wertung» entsprechend auch um eine in der Schweiz vorhandene Unterscheidung von Äusserungen, die auch bei der rechtlichen Beurteilung von Satire relevant wird.

Als Meinung geschützt ist zuletzt nicht nur der Inhalt der betreffenden Äusserung, sondern auch ihre Form.⁴²³ So ist es insbesondere nicht Sache eines Gerichts zu entscheiden, welche Form der Meinungsäusserung im konkreten Fall gewählt werden sollte.⁴²⁴

Zusammenfassend zum Begriff der Meinung im Sinne von Art. 16 BV ist festzuhalten, dass es unter dem der Schweizerischen Bundesverfassung zugrundeliegenden Verständnis der Meinungsfreiheit keine Kategorien von Meinungen gibt, die aufgrund ihrer Art oder ihres Inhalts vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit ausgeschlossen sind.⁴²⁵ Die Meinungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 1 und 2 BV schützt Meinungen umfassend und unabhängig von ihrem Inhalt, ihrer Form oder ihrem gesellschaftlichen Wert. Dieser breite Meinungsbegriff entspricht grundsätzlich auch dem Verständnis der Meinung in anderen Rechtsordnungen wie beispielsweise in den Vereinigten Staaten⁴²⁶ oder

⁴²² Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, III sowie B, I, 1b.

⁴²³ BGE 136 IV 97, 113 (E. 6.3); HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 12. Vgl. zu Art. 10 EMRK VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 772 f.

⁴²⁴ Zu Art. 10 EMRK VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 773.

⁴²⁵ Ausnahme sind kommerzielle Äusserungen (bspw. kommerzielle Werbung), welche im schweizerischen Verfassungsrecht nach h.L. unter Art. 27 BV und nicht unter Art. 16 BV geschützt sind. Vgl. MÜLLER/SCHEFER, *Grundrechte in der Schweiz*, S. 366 (m.w.H.); BIAGGINI, *BV-Kommentar*, Art. 16 N 6 (m.w.H.). Anders insb. der Schutz kommerzieller Äusserungen unter Art. 10 EMRK, vgl. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.290.

⁴²⁶ Grundsätzlich ebenfalls weit ist der Schutz von Meinungsäusserungen unter dem Ersten Zusatzartikel zur Unionsverfassung der Vereinigten Staaten. In der Rechtsprechung in den Vereinigten Staaten stellt sich jedoch grundsätzlich nicht die Frage, was eine Meinung ist, sondern wie die Formulierung «the freedom of speech» zu verstehen ist. Dabei geht die US-amerikanische Lehre und Rechtsprechung von einem sehr weiten Meinungsbegriff aus, welcher längst nicht nur «speech» im engeren Sinne, sondern jede Art der Mitteilung einer Meinung bzw. eines Gedankens umfasst. Vgl. NEUBORNE, *Madison's Music*, S. 7 ff.; SCHAUER,

Deutschland, bzw. Garantien der Meinungsfreiheit in völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere in Art. 10 EMRK. Trotzdem weisen die Rechtsprechung und Lehre zum Begriff der Meinung in der Schweiz im Detail einige Unterschiede zum dem Deutschen Grundgesetz zugrundeliegenden Verständnis des Begriffs der Meinung auf, im Sinne, dass dieser Begriff der Meinung punktuell enger verstanden wird. Speziell und leicht anders strukturiert sind die Grenzen des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit auch nach Art. 10 EMRK. Aufgrund der Bedeutung dieses Unterschieds auch im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen ist deshalb auf Art. 10 und 17 EMRK kurz einzugehen.

**bb. Exkurs: Umfang des Schutzbereichs von Art. 10 EMRK
i.V.m. Art. 17 EMRK**

Auch der Schutzbereich der Meinungsfreiheit unter der EMRK ist enger als derjenige der schweizerischen Bundesverfassung. Zwar ist auch der Meinungsbegriff des EGMR sehr weit und grundsätzlich, was den Begriff und die Breite von geschützten Meinungen anbelangt, mit demjenigen von Art. 16 Abs. 1 und 2 BV identisch.⁴²⁷ Jedoch erlaubt es Art. 17 EMRK mit dem Hinweis auf das Verbot des Missbrauchs der Konventionsrechte, bestimmte besonders verwerfliche Meinungen vom Schutzbereich von Art. 10 EMRK auszunehmen. Somit sind die Grenzen des Schutzbereichs von Art. 10 EMRK nicht über ein engeres Verständnis des Begriffs der «Meinung» enger definiert (so die Einschränkung von Art. 5 Abs. 1 GG), sondern über den Inhalt bestimmter Meinungsäusserungen.⁴²⁸

Die relevante Bestimmung von Art. 17 EMRK soll insbesondere dazu dienen, dass sich Staaten gegen totalitäre und extremistische Strömungen schützen können; entsprechende Gruppen und Personen sollen sich nicht durch die Berufung auf die Konvention vor der Einschränkung einer den Werten der Konvention widersprechenden Äusserung oder Handlung

Free Speech, S. 8 f.; LEWIS, Freedom for the Thought that We Hate, S. 39 ff.; ABRAMS, Speaking Freely, S. xii ff.

⁴²⁷ Mit einer weiten Umschreibung des Schutzbereichs etwa EGMR Stoll v. Schweiz (GC), Nr. 69698/01 § 101 (2007) (m.w.H.). Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.241.

⁴²⁸ Vgl. SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 21.

schützen können.⁴²⁹ Art. 17 EMRK greift jedoch nicht bei jeder Handlung gegen die Werte der Konvention. Der Gerichtshof hält fest, dass der Anwendungsbereich von Art. 17 EMRK eng sei und dass einer Person über Art. 17 EMRK der Schutz durch die Konvention nur versagt werden dürfe, wenn die Person das demokratische System des Landes effektiv gefährdet.⁴³⁰

Art. 17 EMRK ist insbesondere auch zur Präzisierung des Schutzbereichs von Art. 10 EMRK relevant. Zu den in ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs vom Schutzbereich von Art. 10 EMRK ausgeschlossenen Meinungen zählen pro-nationalsozialistische Äusserungen, wie insbesondere die Leugnung des Holocaust⁴³¹ und weitere antisemitische Äusserungen.⁴³² Aber auch andere Inhalte, wie beispielsweise zu Gewalt aufrufender kurdischer Nationalismus⁴³³ oder, zumindest in einem Fall, anti-muslimische Hassreden⁴³⁴, wurden vom EGMR auf Grund von Art. 17 EMRK vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit ausgeschlossen.⁴³⁵

Im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen ist diese nicht unproblematische Rechtsprechung zu Art. 10 und 17 EMRK⁴³⁶ lediglich am Rande relevant,

⁴²⁹ VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 1086 ff. Vgl. HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 621f; CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.244.

⁴³⁰ Vgl. mit einer Übersicht VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 1088.

⁴³¹ EGMR *Garaudy v. Frankreich* (dec.), Nr. 65831/01, § 1 (i) (2003); EGMR *Lehideux und Isorni v. Frankreich* (GC), Nr. 55/1997/839/1045, § 53 (1998).

⁴³² EGMR *M'Bala M'Bala v. Frankreich* (dec.), Nr. 25239/13, § 34 ff. (2015). Vgl. EGMR *Lehideux und Isorni v. Frankreich* (GC), Nr. 55/1997/839/1045, § 37, 46 ff. (1998) (mit der Abgrenzung zwischen konventionswidrigen und anderen Äusserungen).

⁴³³ Vgl. für eine Übersicht HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 622, 626 ff.

⁴³⁴ EGMR *Norwood v. Vereinigtes Königreich* (dec.), Nr. 23131/03 (2004). Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15. 245.

⁴³⁵ Vgl. zum Ganzen HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 621 ff.

⁴³⁶ Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Anwendung von Art. 17 auf Art. 10 EMRK ein gewisses Risiko des Schutzes einer «offiziellen» Version der Geschichte einhergeht und ein kritisches Hinterfragen sanktioniert wird. Während im Fall der Holocaustleugnung ein solcher Schutz aus verschiedenen Gründen ge-

sie findet jedoch in einzelnen Fällen Anwendung. Die Anwendung von Art. 10 EMRK gestützt auf Art. 17 EMRK wurde beispielsweise verneint im Fall der Überprüfung einer Verurteilung des französischen neo-nationalistischen Komikers Dieudonné wegen Rassendiskriminierung. So hielt die zuständige Kammer fest, die Einladung des Holocaustleugners Faurisson auf seine Bühne und die implizite Unterstützung dessen Thesen liesse Dieudonnés Auftritt als antisemitische, revisionistische und den Holocaust verharmlosende Äusserung erscheinen.⁴³⁷ Somit befanden sich Dieudonnés Äusserungen gemäss EGMR nicht im Schutzbereich von Art. 10 EMRK, weshalb die Frage der Zulässigkeit der Einschränkung nicht zu prüfen war. Dieses Urteil ist insofern zu erwähnen, als auf die rechtliche Beurteilung von anderen Äusserungen Dieudonnés im zweiten Teil dieser Arbeit bei der Besprechung von rassendiskriminierender und die öffentliche Sicherheit gefährdender Satire noch eingegangen wird.

Es ist also bei der Analyse auch gerade satirischer Meinungsäusserungen zu beachten, dass nach Art. 16 BV auch qualifiziert verwerfliche Äusserungen vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst werden, auch wenn sie über Art. 17 EMRK vom Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 10 EMRK allenfalls ausgenommen sind.

*cc. Geschützte Verhaltensweisen*⁴³⁸

Die Meinungsfreiheit nach Art. 16 BV schützt die Grundrechtsträger darin, «ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten».

rechtfertigt sein mag, ist dieser Schutz einer offiziellen Version der Geschichte, von diesem einen geschichtlichen Ereignis losgelöst betrachtet, vom Standpunkt der Meinungsfreiheit her problematisch. Es ist gerade der Zweck der Meinungsfreiheit, eine möglichst grosse Meinungsvielfalt zuzulassen und die kritische Hinterfragung etablierter Annahmen oder Meinungen zu ermöglichen; dies heisst auch, dass prinzipiell auch «falsche» oder verwerfliche Meinungen geschützt sein müssen. Vgl. zur Kritik der Anwendung von Art. 17 auf Art. 10 EMRK HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 624 f. Vgl. zur Wichtigkeit der Zulässigkeit aller Meinungen und zum Misstrauen von Einschränkung sogleich unten 2.

⁴³⁷ EGMR *M'Bala M'Bala v. Frankreich* (dec.), Nr. 25239/13, § 34 ff. (2015).

⁴³⁸ Mit diesem Begriff SCHULZE-FIELITZ, *Dreier GKG*, Art. 5 I, II N 67.

ten».⁴³⁹ Der Einzelne ist somit in seinem Recht geschützt, sich seine Meinung frei zu *bilden*, eine Meinung zu *haben* und diese auch nach aussen *kundzutun*.

Das Recht jedes Einzelnen, sich eine Meinung zu *bilden*, setzt insbesondere voraus, dass die Grundrechtsträger Zugang zu Informationen und Meinungen anderer haben. Aus diesem Grund ist dieser Aspekt der Meinungsfreiheit eng mit dem Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 16 Abs. 3 BV) sowie den in Art. 34 Abs. 2 BV spezifisch geschützten Garantien im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen verbunden.⁴⁴⁰ Das Recht, eine Meinung zu *haben*, die «Freiheit der inneren Meinung», ist ein elementarer Teil des menschlichen Wesens und wird deshalb als Kerngehalt der Meinungsfreiheit verstanden. So kann das blosses Haben einer Meinung nie Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Sanktion sein.⁴⁴¹ Zuletzt garantiert die Meinungsfreiheit als *Meinungsäusserungsfreiheit* dem Grundrechtsträger auch das Recht, die eigene Meinung zu *äussern*, sie also nach aussen kundzutun und an andere zu *verbreiten*. Das geschützte Recht, eine Meinung zu äussern, umfasst insbesondere auch das Recht, sich nicht zu äussern oder zu schweigen.⁴⁴² Es schützt die Grundrechtsträger auch davor, zur Kundgabe von Informationen oder Meinungen gezwungen zu werden.⁴⁴³ Mit dem Recht, eine Meinung zu äussern, ist grundsätzlich auch die Wahl des verwendeten Kommunikationsmittels mitgeschützt.⁴⁴⁴ Wird durch das Mittel der Kommunikation jedoch auf andere Personen physisch Druck ausgeübt, beispielsweise durch eine Strassenblockade⁴⁴⁵, kann die Kommunikation aufgrund des Mittels

⁴³⁹ BGE 127 I 145, 152 (E. 4b). Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 360 ff.

⁴⁴⁰ KLEY/TOPHINKE, SGK-BV, Art. 16 N 10; MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 361; PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 206.

⁴⁴¹ KLEY/TOPHINKE, SGK-BV, Art. 16 N 11; PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 205.

⁴⁴² VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, Theory and Practice of the ECHR, S. 776.

⁴⁴³ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 361; PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 208.

⁴⁴⁴ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 363; KLEY, in: Biaggini/Gächter/Kiener (Hrsg.), Staatsrecht, § 34 N 6.

⁴⁴⁵ Vgl. BGE 108 IV 165 zur Frage der Nötigung durch eine Meinungsäusserung (die verfassungsrechtlichen Fragen wurden jedoch nicht berücksichtigt); KLEY/TOPHINKE, SGK-BV, Art. 16 N 12.

der Verbreitung unter Umständen eingeschränkt werden.⁴⁴⁶ Ebenso garantiert die grundsätzlich freie Wahl der Kommunikationsmittel keinen Zugang zu bestimmten Kommunikationsforen.⁴⁴⁷ Aus dem Grundrecht der Meinungsfreiheit kann sich aber unter Umständen ein bedingter Anspruch auf Nutzung des öffentlichen Grundes zu Kommunikationszwecken bzw. eine staatliche Pflicht zur Ermöglichung von Meinungsäusserungen ergeben.⁴⁴⁸

**d. Dimensionen der Geltung der Meinungsfreiheit:
Abwehransprüche, Schutzpflichten und
positive Gewährleistungen**

Entgegen zum Teil heute noch verwendeter Formulierungen⁴⁴⁹ ist die Meinungsfreiheit in Verbindung mit Art. 35 BV als ein Grundrecht mit mehreren Schutzdimensionen⁴⁵⁰ zu verstehen, welches nicht nur als Abwehrrecht funktioniert, sondern die Freiheit der Meinungsäusserung in umfassender Weise schützen und garantieren soll.⁴⁵¹ Art. 35 BV verpflichtet unter dem Titel «Verwirklichung der Grundrechte» den Staat, den Grundrechten in der gesamten

⁴⁴⁶ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 363. Relevant ist in diesem Zusammenhang insbesondere, ob die Einschränkungen unmittelbar mit der verbreiteten Äusserung verbunden sind. Ist dieser Punkt zu bejahen, so ist in jedem Fall eine Abwägung der involvierten Interessen vorzunehmen. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 363.

⁴⁴⁷ VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, Theory and Practice of the ECHR, S. 773.

⁴⁴⁸ Vgl. PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 103 f.; BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 16 N 4; HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 17. Vgl. für Deutschland SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 218 ff. Siehe dazu sogleich d.

⁴⁴⁹ BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 16 N 4; BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 20; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 460; KLEY, in: Biaggini/Gächter/Kiener (Hrsg.), Staatsrecht, § 34 N 5. Vgl. auch BGE 127 I 84, 88 (E. 4b).

⁴⁵⁰ Bezeichnung als Dimensionen angelehnt an BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 35 N 6. Vgl. auch PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 96 ff.

⁴⁵¹ Ähnliches gilt auch für den Schutz der Meinungsfreiheit unter Art. 10 EMRK. Zwar verzichtet der Gerichtshof darauf, eine generelle Theorie zum Umfang von möglichen Schutzpflichten oder einer möglichen Drittwirkung der Meinungsfreiheit zu formulieren, er hat jedoch positive Gewährleistungspflichten mehrmals anerkannt. Dazu VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, Theory and Practice of the ECHR, S. 777 ff.

Rechtsordnung Rechnung zu tragen (Art. 35 Abs. 1 BV). Damit bringt der Verfassungsgeber zum Ausdruck, dass Grundrechte Ausstrahlungswirkung auf das gesamte Rechtssystem haben.⁴⁵² Diese Wirkungsweise der Grundrechte ist gerade im Rahmen des Grundrechtsschutzes von Satire von zentraler Bedeutung und soll deshalb kurz präzisiert werden.

Nach der von Jörg Paul Müller⁴⁵³ entwickelten, verbreitet akzeptierten und vielfach rezipierten Schichtenlehre können so drei Dimensionen oder Schichten der Verwirklichung der Meinungsfreiheit (bzw. jedes anderen Grundrechts) unterschieden werden: die justiziable Schicht, die programmatische Schicht sowie die flankierende Schicht.

Die *justiziable Schicht* bzw. die direkt-anspruchs begründende Schicht umfasst die Teilgehalte von Grundrechten, welche in einer Art normativ bestimmt sind, dass sie justizierbar sind, im Sinne, dass sie dem einzelnen Grundrechtsträger einen direkten, subjektiven Anspruch vermitteln. Ihre Verwirklichung geschieht direkt, ohne zusätzliches Einwirken des Gesetzgebers.⁴⁵⁴ In dieser Art justizierbar sind nicht bloss Abwehrensprüche gegen den Staat, sondern, je nach Grundrecht in unterschiedlichem Umfang, auch positive Leistungsansprüche und Schutzpflichten des Staates.⁴⁵⁵ Im Rahmen der Meinungsfreiheit trifft den Staat eine Pflicht, die Grundrechtsausübung zu ermöglichen. So hat er beispielsweise die Kundgabe von Meinungsäusserungen vor Störungen durch Dritte zu schützen.⁴⁵⁶ Justizierbar sind deshalb insbesondere auch unterschiedliche Schutzpflichten des Staates.⁴⁵⁷

⁴⁵² BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 32; MÜLLER, Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV, S. 51.

⁴⁵³ MÜLLER, Allgemeine Bemerkungen zu den Grundrechten, § 39 N 29 ff.; MÜLLER, Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie, S. 46 ff.; MÜLLER, Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV, S. 90 ff.

⁴⁵⁴ MÜLLER, Allgemeine Bemerkungen zu den Grundrechten, § 39 N 29; MÜLLER, Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie, S. 47 f.; MÜLLER, Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV, S. 90, 93 ff. Vgl. BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 35 N 6.

⁴⁵⁵ MÜLLER, Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie, S. 47. Vgl. PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 101 ff.

⁴⁵⁶ Vgl. für viele BGE 132 I 256, 259 (E. 3).

⁴⁵⁷ PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 101 ff.; BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 35 N 6. Vgl. zu Art. 10 EMRK VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 777 ff.

Die *programmatische Schicht* der Grundrechte bezeichnet die Dimension von Grundrechten, die nicht direkt Ansprüche begründet, sondern primär an den Gesetzgeber gerichtet ist und ihn verpflichtet, das Grundrecht zu konkretisieren.⁴⁵⁸ Der Gesetzgeber ist verpflichtet, «Verfahren, Institutionen und materielle Kriterien» zu schaffen, welche zur Verwirklichung der Grundrechte notwendig sind.⁴⁵⁹ Dem Gesetzgeber (bzw. den Gesetzgebern von Bund, Kantonen und Gemeinden) kommt also die Aufgabe der «grundrechtskonformen Gesetzgebung» zu.⁴⁶⁰ Dies kann insbesondere auch die Pflicht zum Erlass von Gesetzen zum Schutz von Meinungsäusserungen enthalten.⁴⁶¹

Die sogenannte *flankierende oder indirekt-justiziable Schicht* der Grundrechte ist gerade im Zusammenhang mit der Frage des Grundrechtsschutzes von Satire von überragender Bedeutung. Diese indirekt-justiziable Dimension der Grundrechte verlangt, dass «wo immer ein Grundrechtsgehalt in irgend einer Rechtsfrage angesprochen ist, er zur Geltung gebracht werden [muss] [...]».⁴⁶² Mit dieser Pflicht, die Grundrechte zur Geltung zu bringen, ist insbesondere die Dimension der Grundrechte als Verpflichtung der rechtsanwendenden Behörden zur grundrechtskonformen Auslegung des Rechts angesprochen.⁴⁶³

Der Grundsatz der grundrechts- bzw. der verfassungskonformen Auslegung des einfachen Gesetzesrechts wird in langjähriger Rechtsprechung des Bundesgerichts anerkannt.⁴⁶⁴ Danach sind alle Rechtsnormen unterhalb der Stufe der

⁴⁵⁸ MÜLLER, Allgemeine Bemerkungen zu den Grundrechten, § 39 N 30; MÜLLER, Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV, S. 91.

⁴⁵⁹ MÜLLER, Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie, S. 48.

⁴⁶⁰ MÜLLER, Allgemeine Bemerkungen zu den Grundrechten, § 39 N 30.

⁴⁶¹ Urteil BGer 2A.526/2001 vom 29. April 2002 (E. 4.3). So auch zitiert in EGMR VgT v. Schweiz (Nr. 2) (GC), Nr. 32772/02, § 32 (2009). Vgl. VAN DIJK/VAN HOOFF/VAN RIJN/ZWAAK, Theory and Practice of the ECHR, S. 778 f.

⁴⁶² MÜLLER, Allgemeine Bemerkungen zu den Grundrechten, § 39 N 33.

⁴⁶³ MÜLLER, Allgemeine Bemerkungen zu den Grundrechten, § 39 N 33; MÜLLER, Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV, S. 91, 101. Vgl. BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 16 N 6.

⁴⁶⁴ BGE 95 II 481, 492 (E. 7); BGE 107 Ia 277, 280 (E. 3a). Vgl. MÜLLER, Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV, S. 103.

Bundesverfassung verfassungskonform auszulegen.⁴⁶⁵ Angewendet auf die Meinungsfreiheit bedeutet dies, dass der Meinungsfreiheit bei der Auslegung von Normen, welche dieses Grundrecht einschränken, Rechnung zu tragen ist.⁴⁶⁶ So hat beispielsweise ein Gericht bei der Anwendung von Art. 173 StGB oder Art. 28 ZGB auf eine Meinungsäußerung sicherzustellen, dass die Norm, welche Personen die Möglichkeit gibt, gegen widerrechtliche Persönlichkeitsverletzungen beispielsweise durch eine Publikation in einer Zeitung gerichtlich vorzugehen, so ausgelegt wird, dass dem an der konkreten Publikation und an möglichst freier Kommunikation generell bestehenden Interesse im konkreten Fall ausreichend Gewicht eingeräumt wird, so dass im Ergebnis eine Einschränkung nur möglich ist, sofern sie auch im konkreten Fall verhältnismässig erscheint.

Ein Unterfall der grundrechtskonformen Auslegung ist die Drittwirkung in Form der indirekten Drittwirkung.⁴⁶⁷ Nach Art. 35 Abs. 3 BV sorgt der Staat dafür, dass Grundrechte, soweit sie sich dafür eignen, auch unter Privaten wirksam werden.⁴⁶⁸ Konkret stellt sich somit die Frage, inwiefern die Meinungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 1 und 2 BV in Rechtsverhältnissen zwischen Privatpersonen eine Rolle spielt oder zur Geltung kommen kann. Nach h.L. statuiert die Bestimmung von Art. 35 Abs. 3 BV «nur» eine indirekte Drittwirkung⁴⁶⁹, verlangt jedoch so, dass einfaches Gesetzesrecht, das Rechtsverhältnisse zwischen Privaten regelt, grundrechtskonform ausgelegt wird. Wie die grund-

⁴⁶⁵ Vgl. BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 35 N 18; TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, § 7 N 20; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 10.51 ff.

⁴⁶⁶ BGE 131 IV 23, 27 (E. 3.1).

⁴⁶⁷ Eine direkte Drittwirkung eines Grundrechts ist gegeben, falls eine Privatperson sich in einem Rechtsverhältnis zu einer anderen Privatperson direkt auf ein Grundrecht berufen kann, um daraus einen rechtlichen Anspruch geltend zu machen. Die indirekte Drittwirkung eines Grundrechts beschreibt hingegen die Konstellation, dass eine rechtsanwendende Behörde bei der Auslegung von Rechtsnormen in einem Verhältnis zwischen Privaten bei der Auslegung dieser Normen den Grundrechten Rechnung trägt. BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 35 N 18.

⁴⁶⁸ Vgl. PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 105 ff.

⁴⁶⁹ PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 106. Vgl. BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 35 N 18; MÜLLER, Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV, S. 127.

rechtskonforme Auslegung von Gesetzesrecht generell ist die Verwirklichung der Grundrechte und insbesondere der Meinungsfreiheit durch indirekte Drittwirkung von grosser Bedeutung.⁴⁷⁰ So ist es in Fällen der Anwendung privatrechtlicher Normen, wie beispielsweise von Art. 28 ff. ZGB oder der noch zu thematisierenden Normen des Urheberrechtsgesetzes (URG)⁴⁷¹, unumgänglich, dass der Meinungsfreiheit in diesen Konstellationen durch indirekte Drittwirkung bzw. grundrechtskonforme Auslegung Rechnung getragen wird. Denn nur so kann ein ausreichender grundrechtlicher Schutz von Meinungsäusserungen und von satirischen Äusserungen im Besonderen erreicht werden.⁴⁷²

Im Ergebnis hat der Staat eine Pflicht, durch entsprechende Rechtsetzung und Rechtsanwendung in allen Bereichen sicherzustellen, dass die Grundrechtsträger ihre unter der Meinungsfreiheit geschützten Rechte tatsächlich wahrnehmen können.⁴⁷³ Als «Staat», den die Verpflichtungen zur Verwirklichung der Grundrechte trifft, gilt dabei nach Art. 35 Abs. 2 BV jeder, der staatliche Aufgaben wahrnimmt. Somit sind auch Private verpflichtet, die Grundrechte zu achten und zu ihrer Verwirklichung beizutragen, sofern sie staatliche Aufgaben wahrnehmen.⁴⁷⁴

Konflikte zwischen satirischen Meinungsäusserungen auf der einen Seite und entgegengesetzten Interessen – wie beispielsweise dem Interesse am Schutz der Ehre einer Person oder an einem Verbot diskriminierender oder zu Gewalt aufrufender Äusserungen – auf der anderen Seite konkretisieren sich rechtlich in der überwiegenden Zahl der Fälle als Fragen der grundrechtskonformen Auslegung des Strafrechts oder auch des Programmrechts bzw. als eine Frage der indirekten Drittwirkung zivilrechtlicher Regeln.⁴⁷⁵ Aus diesem Grund hängt ein solider grundrechtlicher Schutz von Satire primär davon ab, wie die

⁴⁷⁰ Vgl. zu Art. 10 EMRK HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 617.

⁴⁷¹ Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992, SR 231.1.

⁴⁷² Vgl. dazu unten Zweiter Teil, B, I und VI.

⁴⁷³ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 617.

⁴⁷⁴ PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 104 f. Vgl. BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 35 N 13.

⁴⁷⁵ Vgl. bspw. BGer Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014; BGE 137 IV 313; BVerfGE 75, 369 (Strauss-Hachfeld); EGMR Vereinigung Bildender

rechtsanwendenden Behörden Meinungsäußerungen beschränkende Normen auf satirische Meinungsäußerungen anwenden bzw. inwieweit Behörden Privaten mittels der entsprechenden Normen des Privatrechts ermöglichen, satirische Äußerungen zu sanktionieren.

Die Meinungsfreiheit, wie jedes Grundrecht, verpflichtet den Staat somit nicht bloss dazu, nicht in die Grundrechte einzugreifen und sie zu respektieren, sondern die Grundrechte wirken auch als Gesetzgebungsauftrag und auferlegen dem Staat unter Umständen Schutzpflichten. Insbesondere verpflichten sie ihn, das einfache Gesetzesrecht grundrechtskonform auszulegen und zu präzisieren. Dass letztere Pflicht umfassend wahrgenommen wird, ist für den grundrechtlichen Schutz von Satire aus den erwähnten Gründen besonders wichtig.

e. Spezielle Regeln für Radio und Fernsehen (Art. 17 und 93 BV)

Die Meinungsfreiheit, garantiert in Art. 16 Abs. 1 und 2 BV, gilt im gesamten Gefüge der Kommunikationsgrundrechte (Art. 16–23 BV) als subsidiäres Auffanggrundrecht, das zur Anwendung kommt, wenn kein spezielles Kommunikationsgrundrecht einschlägig ist.⁴⁷⁶ Dabei bilden die Gehalte von Art. 16 BV und die im Allgemeinen zur Meinungsfreiheit etablierten Grundsätze die Grundlage, auf der auch die Medienfreiheit nach Art. 17 BV aufbaut.⁴⁷⁷

Äußerungen in Medien sind grundsätzlich unter der in Art. 17 BV geregelten Medienfreiheit geschützt.⁴⁷⁸ Art. 17 BV garantiert als «Spezialgrundrecht» spe-

Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01 (2007); *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46 (1988).

⁴⁷⁶ BGE 127 I 145, 151 (E. 4b). MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 437; PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 113 f.; KLEY, in: Biaggini/Gächter/Kiener (Hrsg.), Staatrecht, § 34 N 1; KLEY/TOPHINKE, SGK-BV, Art. 16 N 3. Vgl. relativierend zum Begriff der Subsidiarität PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 112; HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 5.

⁴⁷⁷ So explizit PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 112 f.

⁴⁷⁸ Zum Verhältnis von Art. 16 und 17 BV MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 437. Vgl. für Deutschland, SCHULZE-FIELTIZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 95, 105.

zifisch den Schutz von Kommunikation durch Massenmedien.⁴⁷⁹ Der Begriff der Medien ist breit gefasst und umfasst nebst den klassischen Medien wie Presse und Rundfunk auch andere «Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen».⁴⁸⁰ Allerdings lassen sich die Begriffe der «Presse» bzw. der «Medien» in der heutigen Zeit zunehmend schwerer definieren und entsprechend sind auch neue Kriterien zur Abgrenzung der Schutzbereiche von Art. 17 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 und 2 BV erforderlich.⁴⁸¹ Im Vordergrund steht bei der spezifischen Gewährleistung der Medienfreiheit die Sicherung und Garantie der wichtigen Funktion der Medien in einer funktionierenden Demokratie. Als sogenannter «*public watchdog*» ist es Aufgabe der Medien in einem demokratischen Staat, die Bevölkerung über Themen von gesellschaftlichem Interesse zu informieren, weshalb Äusserungen in den Medien einen besonders intensiven Schutz vor Einschränkungen erfahren.⁴⁸² Dabei gelten im schweizerischen Verfassungsrecht für Radio und Fernsehen zusätzliche besondere Bestimmungen.⁴⁸³ So statuiert Art. 93 BV

⁴⁷⁹ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 438. Zur Abgrenzung von Art. 16 und 17 BV BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 17 N 2; ZELLER/KIENER, BSK-BV, Art. 17 N 16 f.

⁴⁸⁰ Art. 17 Abs. 1 BV. Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 440.

⁴⁸¹ Vgl. ausführlich mit einer entsprechenden Diskussion und einem Vorschlag zur Erfassung des Begriffs der Medien ZELLER/KIENER, BSK-BV, Art. 17 N 13 ff. Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 441 ff.

⁴⁸² BARRELET, Les libertés de la communication, § 45 N 20; MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 438 f. Vgl. bspw. EGMR Goodwin v. Vereinigtes Königreich (GC), Nr. 17488/90, § 39 (1996); EGMR Jersild v. Dänemark (GC), Nr. 15890/89, § 31 (1994); EGMR Thorgeirson v. Island, Nr. 13778/88, § 63 (1992). Vgl. zur demokratischen Funktion der Meinungsfreiheit Erster Teil, B, I, 2b.

⁴⁸³ Ursprünglich wurden diese speziellen, auf Radio und Fernsehen zugeschnittenen Regelungen durch die beschränkte Anzahl der Frequenzen für den Rundfunk begründet. Diese sog. «Knappheit der Frequenzen» hatte die unmittelbare Folge, dass nur eine beschränkte Anzahl von Anbietern für den Betrieb mit einer Konzession berücksichtigt werden konnten (MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 446; STUDER, Medienrecht in der Schweiz, S. 149). Trotz des technisch bedingten Wegfalls des Arguments der Knappheit der Frequenzen wird jedoch weiterhin argumentiert, dass insbesondere die Aspekte des Aufwands der Kommunikation über Radio und Fernsehen sowie die Reichweite die erhöhten Anforderungen an die Kommunikation im Rundfunk weiterhin rechtfertige: So bestehen für den Betrieb eines Rundfunksenders nach wie vor technische Be-

spezielle verfassungsrechtliche Regeln für Radio und Fernsehen und sieht neben der Gewährleistung der Unabhängigkeit des Rundfunks (Art. 93 Abs. 3 BV) insbesondere vor, dass Radio und Fernsehen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung beitragen und dass dabei die Sachgerechtigkeit sowie die Darstellung einer Vielfalt von Ansichten gewährleistet werden soll (Art. 93 Abs. 2 BV). Konkretisiert werden diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)⁴⁸⁴ sowie der dazugehörigen Verordnung.⁴⁸⁵

Nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen besteht für Radio und Fernsehen nach Art. 93 Abs. 3 BV grundsätzliche Inhaltsfreiheit. Die Veranstalter sind bei der Gestaltung der Programme grundsätzlich frei⁴⁸⁶, sie haben jedoch bei der Gestaltung der Programminhalte den Programmauftrag nach Art. 93 Abs. 2 BV zu beachten. Dieser wird insbesondere durch die Grundsätze von Art. 4 RTVG konkretisiert. Der für diese Arbeit zum grundrechtlichen Schutz von Satire bedeutende Art. 4 RTVG statuiert so in Abs. 1 ein Gebot zur Beachtung der Grundrechte und der Menschenwürde (sogenannt kulturelles Mandat), in Abs. 2 das sogenannte Sachgerechtigkeitsgebot, in Abs. 3 ein Verbot von

schränkungen und der Betrieb eines Fernseh- oder Radiosenders erfordert einen hohen materiellen Aufwand, d.h. setzt erhebliche finanzielle Mittel zur Nutzung des Mediums voraus. (MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 484; STUDER, Medienrecht in der Schweiz, S. 150). Weiter wird in Lehre und Rechtsprechung die spezielle Wirkung von Radio und Fernsehen betont, wodurch die Möglichkeit bestehe, das Publikum aussergewöhnlich direkt anzusprechen. (MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 485 f.; PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 126 ff. Vgl. STUDER, Medienrecht in der Schweiz, S. 149 f. Vgl. in den Vereinigten Staaten bspw. FCC v. Pacifica Foundation, 438 U.S. 726, 748 f. (1978) (die Rechtsprechung gilt so grundsätzlich bis heute, vgl. FCC v. Fox Television Stations, Inc., 567 U.S. 239, 258 (2012)). Unter diesen Aspekten, so die h.L. in der Schweiz, sei es auch heute weiterhin angebracht, erhöhte Anforderungen an die Kommunikation über das Medium des Rundfunks zu stellen. (MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 484 ff.; PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 122 ff.).

⁴⁸⁴ Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006, SR 784.40.

⁴⁸⁵ Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007, SR 784.401.

⁴⁸⁶ Die Programmfreiheit ergibt sich dabei aus dem Grundrecht der Medienfreiheit (Art. 17 BV) der Medienschaffenden. NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 68.

Sendungen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden und in Abs. 4 das sogenannte Vielfaltsgebot. Mit Ausnahme des Vielfaltsgebots in Art. 4 Abs. 4 RTVG gelten diese Programmvorschriften für alle Veranstalter, d.h. sowohl für Programme der SRG wie auch für Programme anderer Anbieter, unabhängig davon, ob es sich um konzessionierte oder nicht konzessionierte Veranstalter handelt.⁴⁸⁷

Art. 4 Abs. 1 RTVG verpflichtet Veranstalter von Radio und Fernsehprogrammen, in ihren Sendungen die *Grundrechte und die Menschenwürde* zu wahren. Die Sendungen «dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen».⁴⁸⁸ Die Bestimmung von Art. 4 Abs. 1 RTVG geht zurück auf das kulturelle Mandat und statuiert nicht eine Pflicht, einen konkreten Beitrag zum kulturellen Leben zu leisten, sondern eine Pflicht, von Inhalten abzusehen, welche dem Kulturauftrag beispielsweise aufgrund ihres destruktiven Charakters klar entgegenwirken.⁴⁸⁹ Gemäss Botschaft des Bundesrats zum RTVG ist das kulturelle Mandat eine konkrete Anwendung von Art. 35 Abs. 3 BV und damit ein Fall, in welchem der Gesetzgeber entschieden hat, Grundrechte zwischen Privaten gelten zu lassen.⁴⁹⁰ Diese Ansicht wurde vom Bundesgericht in der Rechtsprechung jedoch relativiert.⁴⁹¹ So ist Art. 4 Abs. 1 RTVG nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein globaler Verweis auf den Grundrechtskatalog, sondern verpflichtet die Veranstalter, in ihren Sendungen die Grundrechte zu beachten, soweit es sich um programmrelevante, objektive Schutzziele handelt.⁴⁹² Art. 4 Abs. 1 RTVG stellt somit erhöhte Anforderungen an die Veranstalter in besonders sensiblen Bereichen, wozu insbesondere der

⁴⁸⁷ MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 2; NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 67.

⁴⁸⁸ Art. 4 Abs. 1 RTVG.

⁴⁸⁹ DUMERMUTH, Die Programmaufsicht, S. 337 f.; NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 86. Vgl. bspw. UBI Entscheid b.404 vom 11. November 1999 (Fax-culture) (E. 3.4); UBI Entscheid b.335 vom 7. Februar 1997 (Mann beisst Hund) (E. 3.1); UBI Entscheid VPB 53.48 vom 3. November 1988 (Kaktus) (E. 3).

⁴⁹⁰ Botschaft RTVG, BBI 2003 1569, 1668. Vgl. MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 6.

⁴⁹¹ MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 6 f.

⁴⁹² BGE 134 II 260, 262 (E. 6.2 ff.); UBI Entscheid b.524 vom 21. April 2006 (Asyl-kriminalität) (E. 4.2). Vgl. MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 7.

Schutz des religiösen Friedens, der Schutz vor bzw. Anstrengungen gegen Rassendiskriminierung und der Jugendschutz zählen.⁴⁹³ Hinzu kommt die explizite Verpflichtung, die Menschenwürde zu bewahren und von Inhalten abzusehen, die die öffentliche Sittlichkeit gefährden oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen. Im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen in Radio und Fernsehen bedeutet dies folglich, dass aus Art. 4 Abs. 1 RTVG kein besonderer Schutz der Persönlichkeit abgeleitet werden kann.⁴⁹⁴

Das *Sachgerechtigkeitsgebot* nach Art. 4 Abs. 2 RTVG verpflichtet die Veranstalter, in redaktionellen Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darzustellen, «so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.»⁴⁹⁵ Eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots liegt vor, wenn unter Missachtung journalistischer Sorgfaltspflichten die freie Meinungs- und Willensbildung des Publikums beeinträchtigt bzw. gemäss Bundesgericht «manipuliert» wird.⁴⁹⁶ Schutzzweck der Bestimmung ist entsprechend der Schutz des Publikums vor Manipulation der Meinungsbildung durch Radio und Fernsehen.⁴⁹⁷ Relevantes Kriterium ist dabei der Gesamteindruck, welche die Sendung beim Publikum hinterlässt.⁴⁹⁸ Das Gebot der Sachgerechtigkeit kann unter Umständen im Konflikt zur Programmautonomie, das heisst, der aus Art. 17 BV abgeleiteten journalistischen Freiheit der inhaltlichen Programmgestaltung stehen. In diesen Fällen hat im konkreten Fall eine Interessenabwägung zwischen Programmautonomie, journalistischer Freiheit und Anspruch auf bzw. Interesse an sachgerechter Information des Publikums stattzufinden.⁴⁹⁹ Das Sachgerechtigkeitsgebot wird auch auf Satiresendungen angewendet, wenn auch die Anforderungen aus Art. 4 Abs. 2 RTVG an satirische Äusserungen

⁴⁹³ BGE 134 II 260, 262 (E. 6.2 ff.). Vgl. DUMERMUTH, Die Programmaufsicht, S. 338.

⁴⁹⁴ BGE 134 II 260, 262 f. (E. 6.2 ff.). Vgl. MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 7 (m.w.H.).

⁴⁹⁵ Art. 4 Abs. 2 RTVG.

⁴⁹⁶ BGE 132 II 290, 292 (E. 2.2). Vgl. ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 254 ff.; NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 74, 78.

⁴⁹⁷ NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 74.

⁴⁹⁸ MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 31; NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 74.

⁴⁹⁹ NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 77.

weniger streng sind, respektive lediglich modifiziert gelten.⁵⁰⁰ So ist, gemäss Bundesgericht, als Ausfluss aus dem Transparenzgebot lediglich erforderlich, dass das Publikum die Satire als solche erkennen kann.⁵⁰¹ Darüber hinaus habe die der Satire zugrundeliegende Wirklichkeit sichtbar und «im Rahmen des kulturellen Mandats in ihrer Darstellung vertretbar zu sein».⁵⁰² Im Detail wird auf die Beurteilung satirischer Äusserungen unter Art. 4 Abs. 2 RTVG im zweiten Teil dieser Arbeit noch eingegangen.⁵⁰³

Art. 4 Abs. 3 RTVG hält fest, dass «Sendungen [...] die *innere oder äussere Sicherheit* des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmässige Ordnung oder die Wahrnehmung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz nicht gefährden [dürfen]». Art. 4 Abs. 3 RTVG ist nur von sehr beschränkter praktischer Relevanz.⁵⁰⁴ Aktuelle Beispiele zu Art. 4 Abs. 3 RTVG gibt es kaum und es ist deshalb auch unklar, was die Bestimmung im Detail bedeutet. Sofern die Bestimmung in den letzten Jahren thematisiert wurde, lässt sich aus den entsprechenden Urteilen ableiten, dass bei der Anwendung der Bestimmung die Meinungsfreiheit besonders einzubeziehen ist.⁵⁰⁵ Insbesondere muss die Sendung die Ursache für die Gefährdung sein und nicht die Situation, über die berichtet wird. Dabei muss die Sendung die primäre Quelle der Gefahr sein und es muss sich um eine konkrete und nicht bloss abstrakt mögliche Gefahr handeln.⁵⁰⁶ Weiter sind bei der Frage der Anwendung der Bestimmung die Umstände des konkreten Einzelfalls einzubeziehen und generell sollte die Anwendung von Art. 4 Abs. 3 RTVG nur unter sehr restriktiven Bedingungen zulässig sein.⁵⁰⁷ Zumindest in einem Fall wurde die Anwendung von Art. 4 Abs. 3 RTVG auf eine satirische Äusserung geprüft.⁵⁰⁸ Auf die Details dieses Ent-

⁵⁰⁰ BGE 132 II 290, 292 (E. 2.1). Vgl. UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (E. 5.6).

⁵⁰¹ BGE 132 II 290, 293 (E. 2.1).

⁵⁰² BGE 132 II 290, 293 (E. 2.1).

⁵⁰³ Siehe unten Zweiter Teil, B, VII.

⁵⁰⁴ MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 90 f.

⁵⁰⁵ MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 91.

⁵⁰⁶ MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 91. UBI Entscheide b.483 und b.486 vom 14. Mai 2004 (WEF/Drohung) (E. 5.1.1).

⁵⁰⁷ NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 88.

⁵⁰⁸ UBI Entscheid b.543 vom 16. März 2007 (Zytlupe Kriegsmobilmachung) (E. 4 f.).

scheides sowie die Anwendbarkeit der Bestimmung auf satirische Äusserungen ist unten im zweiten Teil einzugehen.⁵⁰⁹

Das *Vielfaltsgebot* von Art. 4 Abs. 4 RTVG konkretisiert Art. 93 Abs. 2 BV und erteilt konzessionierten Programmveranstaltern den Auftrag, in der Gesamtheit ihrer Sendungen die Vielfalt der Ansichten möglichst angemessen zum Ausdruck zu bringen. Das Vielfaltsgebot bezieht sich (anders als das Sachgerechtigkeitsgebot) grundsätzlich nicht auf die einzelne Sendung, sondern auf das Programm als solches.⁵¹⁰ Im Zusammenhang mit der Frage des grundrechtlichen Schutzes von Satire in Radio und Fernsehen erscheint Art. 4 Abs. 4 RTVG nicht von spezieller Bedeutung und wird deshalb im zweiten Teil auch nicht speziell thematisiert.

Im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen allenfalls relevant ist zudem die Bestimmung von Art. 5 RTVG zum Jugendschutz, wonach die «Programmveranstalter [...] durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen [haben], dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden». Da satirische Äusserungen nur in wenigen Fällen als Gefährdung des Jugendschutzes gelten dürften und zudem die Bestimmung solche Äusserungen nicht verbietet, sondern lediglich bestimmte zeitliche oder organisatorische Anforderungen an ihre Ausstrahlung stellt, wird auf die Norm von Art. 5 RTVG im weiteren Teil dieser Arbeit ebenfalls nicht eingegangen.

Im Rahmen dieser Arbeit auch nicht zu thematisieren sind die weiteren inhaltlichen Anforderungen an die Programmqualität (Art. 6–8 RTVG) sowie die Tatsache, dass für die SRG die Anforderungen von Art. 4 RTVG auch auf alle anderen publizistischen Inhalte gelten (Art. 5a RTVG). Auch nicht weiter thematisiert werden organisationsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Rundfunk, so beispielsweise Fragen des Zugangs oder der Konzessionierung.⁵¹¹

⁵⁰⁹ Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, IV.

⁵¹⁰ NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 82. Vgl. zum Sachgerechtigkeitsgebot in dieser Hinsicht DUMERMUTH, Die Programmaufsicht, S. 279. Eine Ausnahme besteht bei Sendungen im Zusammenhang mit Wahl- und Abstimmungen. NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 83.

⁵¹¹ Vgl. dazu bspw. VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, Theory and Practice of the ECHR, S. 797 ff.; MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 482 ff.

Zuständig für die Beurteilung von angeblichen Verletzungen dieser Bestimmungen des RTVG ist die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)⁵¹²; sie hatte seit 1993 mindestens 27 Fälle zu satirischen Äusserungen zu beurteilen.⁵¹³

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Anforderungen an die Programminhalte nach Art. 4 RTVG für die Thematisierung des grundrechtlichen Schutzes von Satire von praktischer Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang können insbesondere das kulturelle Mandat (Art. 4 Abs. 1 RTVG) sowie das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG) von Bedeutung sein.⁵¹⁴ Auch möglich ist die Anwendung von Art. 4 Abs. 3 RTVG auf angeblich gefährdende satirische Äusserungen. Daraus folgt, dass satirische Äusserungen in Radio und Fernsehen, anders als Äusserungen, die mit anderen Mitteln verbreitet werden, auch nach den Grundsätzen von Art. 4 RTVG zu beurteilen sind. Aus dem kulturellen Mandat, insbesondere dem Erfordernis, dass die Sendungen nicht diskriminierend sein und die Grundrechte nicht verletzen dürfen, folgt so, dass die Anforderungen an satirische Äusserungen im Medium «Rundfunk» höher sind. Somit kann eine beispielsweise diskriminierende satirische Äusserung im Fernsehen unter Umständen Art. 4 Abs. 1 RTVG verletzen, während die gleiche Äusserung im Rahmen eines Theaterstücks oder eines (nicht im Fernsehen ausgestrahlten) Films zulässig wäre. Denn diskriminierende Äusserungen durch Private sind, sofern sie nicht die (sehr hohen) Anforderungen von Art. 261^{bis} StGB erfüllen, zulässig.⁵¹⁵ Die Anwendung des Sachgerechtigkeitsgebots auf Satiresendungen wirft darüber hinaus insbesondere die Frage auf, inwiefern sich die Idee der Sachgerechtigkeit auf satirische Äusserungen oder gesamte Sendungen anwenden lässt. Diese Frage ist im zweiten Teil dieser Arbeit gesondert zu thematisieren.⁵¹⁶

⁵¹² Art. 83 RTVG. Eine Beschwerde an die UBI ist möglich nach dem Durchlaufen des Beanstandungsverfahrens bei der jeweils zuständigen Ombudsstelle (Art. 91–94 RTVG).

⁵¹³ Vgl. Suche in der Datenbank der Entscheide der UBI mit dem Stichwort Satire (<https://www.ubi.admin.ch/de/entscheide/datenbank/>) (Stand August 2018). Die Entscheide vor 1993 finden sich z.T. in der VPB publiziert (jedoch keine vollständige Sammlung).

⁵¹⁴ Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, III, 5 und IV, 3c.

⁵¹⁵ Vgl. dazu unten Zweiter Teil, B, II.

⁵¹⁶ Vgl. dazu unten Zweiter Teil, B, VII.

f. Medienethik und Presserat

Satirische Äusserungen lassen sich wie Meinungsäusserungen im Allgemeinen nicht nur an rechtlichen Massstäben, sondern auch an ethischen und spezifischen berufsethischen Standards messen. Dies bedeutet insbesondere, dass für Meinungsäusserungen in Massenmedien nicht nur rechtliche Sanktionen durch Gerichte möglich sind, sondern auch die Möglichkeit besteht, mit Mitteln der Medienethik gegen entsprechende, auch gegen satirische Äusserungen, vorzugehen und dadurch nicht die rechtlichen, sondern medienethischen Grenzen dieser Äusserungen festzulegen. Es soll deshalb in diesem allgemeinen Teil zur Meinungsfreiheit auch kurz auf die mit dem Recht zur Meinungsfreiheit bzw. dem Medienrecht zum Teil verwandten, aber auch teilweise unterschiedlichen Regelungen der Medienethik und ihre Durchsetzung durch den Schweizer Presserat eingegangen werden.

Bei der medienethischen Beurteilung von Meinungsäusserungen (bzw. konkret für diese Arbeit satirischen Äusserungen) steht nicht die Frage im Fokus, welche Äusserungen rechtlich zulässig sind, sondern die Frage, ob eine bestimmte Äusserung, insbesondere auch wenn sie rechtlich zulässig ist, eventuell aus berufsethischen Gründen zu unterlassen ist.⁵¹⁷

Die Medienethik ist eine Form der angewandten Ethik und versucht, «Normen für das praktische Handeln im Bereich der Information und Kommunikation durch Medien aufzuzeigen und diese Normen zu legitimieren».⁵¹⁸ Dabei werden insbesondere Standards zum berufsethisch richtigen Verhalten unter anderem in der Form berufsethischer Pflichten formuliert. Wie die Ethik generell ist auch die Medienethik ein Instrument der Selbstregulierung. Dabei umfasst der Begriff der Medienethik im weiteren Sinne nicht nur die journalistische Berufsethik⁵¹⁹; dieser Teil der Medienethik ist jedoch vorrangig und deswegen wird im Folgenden und in dieser Arbeit generell der Begriff der journalistischen Berufsethik mit demjenigen der Medienethik synonym verwendet.

⁵¹⁷ Vgl. KRAINER, Medien und Ethik, S. 11 f.

⁵¹⁸ WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 26.

⁵¹⁹ Vgl. WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 26 ff., 66 ff. zum Punkt, dass Medienethik nicht ausschliesslich journalistische Berufsethik ist. Vgl. KRAINER, Medien und Ethik, S. 127.

Die berufsethischen Standards von Medienschaffenden in der Schweiz sind in der «Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten» («Journalisten-Kodex», JK)⁵²⁰ niedergelegt, welcher in der heutigen Form vom Stiftungsrat der Stiftung Schweizer Presserat im Jahr 1999 verabschiedet wurde.⁵²¹ Der Journalisten-Kodex enthält, angelehnt an die Münchner Erklärung von 1971⁵²², in elf Ziffern spezifische Pflichten von Journalisten.⁵²³ Darunter findet sich insbesondere die Pflicht sich bei der Berichterstattung an die Wahrheit zu halten (Ziff. 1 JK), oder die Pflicht, nur Informationen aus bekannten Quellen zu veröffentlichen, Informationen nicht zu unterschlagen oder Bild- und Tonmontagen als solche zu bezeichnen (Ziff. 3 JK). Auch trifft Medienschaffende eine Pflicht zur Achtung der Privatsphäre (Ziff. 7 JK) sowie eine Pflicht, die Menschenwürde zu respektieren und auf diskriminierende Anspielungen zu verzichten, «welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben» (Ziff. 8 JK). Ergänzt werden die Pflichten der Journalistinnen und Journalisten im Kodex durch eine Aufzählung von spezifischen Rechten, welche sie zur Wahrnehmung der aufgeführten Pflichten geltend machen können bzw. deren Geltendmachung notwendig und möglich sein sollte.⁵²⁴

⁵²⁰ Abrufbar unter <https://presserat.ch/journalistenkodex/erklarung/>.

⁵²¹ WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 83; ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 71. Die ersten berufsethischen Regelwerke für Journalisten entstanden in den Vereinigten Staaten zu Beginn des 20. Jahrhunderts. (BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 2220. Vgl. KRAINER, Medien und Ethik, S. 13, 132.) Auf internationaler bzw. europäischer Ebene von Bedeutung war insbesondere die Münchner Erklärung von 1971 (BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 2220; WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 67). Angelehnt an diese verabschiedete der Verein der Schweizer Presse im Jahr 1972 die erste Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten. (BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 2220; WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 83 f.; ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 71).

⁵²² Münchner Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalisten vom 24. November 1971.

⁵²³ WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 84.

⁵²⁴ Vgl. ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 71; WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 87.

Im Vergleich der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten aus dem Journalisten-Kodex mit rechtlichen Normen fällt auf, dass erstere zum Teil grosse Ähnlichkeiten mit rechtlichen Normen aufweisen, zum Teil aber auch rechtlich so nicht vorhandene Verhaltensnormen statuieren und Pflichten unter Umständen rechtlichen Vorgaben sogar widersprechen können. So decken sich Medienrecht und Medienethik bezüglich der zumindest impliziten Anerkennung der Bedeutung der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit. Auch besteht weitgehend Übereinstimmung zwischen dem rechtlichen Schutz der Privatsphäre und der berufsethischen Pflicht nach Ziff. 7 JK, die Privatsphäre der einzelnen Personen zu achten.⁵²⁵ Auch ist eine gewisse Nähe zu Art. 4 Abs. 2 RTVG in Bezug auf die Pflicht der Trennung von Fakten und Kommentaren erkennbar.⁵²⁶

Eine weitere Ähnlichkeit und zumindest teilweise Übereinstimmung ist zwischen der Pflicht, die Menschenwürde zu achten und diskriminierende Anspielungen zu vermeiden (Ziff. 8 JK) und entsprechenden ähnlichen Rechtsnormen zu erblicken. So weist diese Pflicht eine gewisse Ähnlichkeit mit dem kulturellen Mandat nach Art. 4 Abs. 1 RTVG und dem dort statuierten Verbot der Diskriminierung auf. Jedoch ist das Diskriminierungsverbot des Journalisten-Kodexes anders präzisiert als der entsprechende Teil des kulturellen Mandats in Art. 4 Abs. 1 RTVG⁵²⁷ und vor allem ist die Bestimmung deutlich weiter gefasst als beispielsweise das strafrechtliche Verbot der Rassendiskriminierung nach Art. 261^{bis} StGB.⁵²⁸

Andere Pflichten des Journalisten-Kodexes gehen über medienrechtliche Grenzen oder Ansprüche an die journalistische Tätigkeit hinaus und finden demnach keine analoge oder ähnliche rechtliche Garantie.⁵²⁹ Gar ein potentieller

⁵²⁵ Eine ähnliche Übereinstimmung besteht bzgl. der Unschuldsvermutung und dem Grundsatz der Nichtveröffentlichung der Namen und anderen Identifikationsmerkmale einer in ein Gerichtsverfahren involvierten Person. WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 120 f.

⁵²⁶ Vgl. bspw. Stellungnahme Presserat Nr. 72/2012 (Kessler/Botox Bakterien) (E. 1). Vgl. WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 114.

⁵²⁷ Siehe unten Zweiter Teil, B, II, 1b sowie III, 5 f.

⁵²⁸ Siehe unten Zweiter Teil, B, II. Vgl. WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 132.

⁵²⁹ Dazu zählen bspw. der berufsethische Grundsatz, dass journalistische Tätigkeit nicht mit der Ausübung einer öffentlichen Funktion vereinbar ist, die Regelungen

Konflikt besteht zwischen der berufsethischen Pflicht zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses und der Pflicht, Quellen vertraulicher Information nicht preiszugeben (Ziff. 6 JK) einerseits und dem rechtlich beschränkten Quellenschutz nach Art. 28 und 28a StGB andererseits.

Medienrecht und Medienethik enthalten so getrennte Sets von Normen, die jedoch durchaus Überschneidungspunkte aufweisen.⁵³⁰ So regulieren sowohl das Medienrecht als auch die Medienethik Meinungsäußerungen in Massenmedien und finden dementsprechend unter Umständen beide auch auf satirische Äußerungen Anwendung. Zudem lassen sich Ähnlichkeiten in der Struktur der Normen und der Form ihrer Durchsetzung erkennen: In beiden Fällen handelt es sich um generell-abstrakte Verhaltensnormen, welche durch ein Gremium, den Schweizer Presserat bzw. Gerichte, durchzusetzen sind.⁵³¹

Allerdings beurteilen Medienrecht und Medienethik eine einzelne Äußerung nicht immer identisch. Im Kontext dieser Arbeit relevant ist insbesondere die Konstellation, dass eine Aussage rechtlich unproblematisch sein, gleichzeitig aber eine medienethische Berufspflicht verletzen kann.⁵³² Auf diese Fragen der rechtlichen und medienethischen Beurteilung satirischer Äußerungen wird im zweiten Teil der Arbeit im Kontext religionskritischer satirischer Äußerungen noch näher eingegangen.⁵³³

Darüber hinaus bestehen auch in Bezug auf ihre Struktur und ihre Wirkungsweise wesentliche Unterschiede zwischen medienrechtlichen und medienethischen Normen. Mit der unterschiedlichen Qualität der Normen ist insbesondere ein wesentlicher Unterschied in der Art der aus einer Verletzung resultierenden Konsequenzen verbunden. Wird lediglich eine medienethische Norm verletzt, so besteht keine Rechtsverletzung und somit erfolgen keine

zur Bezeichnung von Quellen oder das Verbot nicht-berufliche Informanten für Informationen zu bezahlen. Vgl. mit einer Übersicht WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 128 ff.

⁵³⁰ WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 112; ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 76.

⁵³¹ ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 71.

⁵³² Vgl. ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 76 ff. (zu unterschiedlichen Konstellationen der Übereinstimmung bzw. Abweichung einer Äußerung oder eines Verhaltens nach medienethischen und nach rechtlichen Normen).

⁵³³ Siehe dazu Zweiter Teil, B, III.

rechtlichen Sanktionen. Aus einer Verletzung einer Berufspflicht lassen sich demnach weder Ansprüche auf Schadenersatz, ein Recht auf Gegendarstellung noch eine Pflicht zur Bestrafung ableiten.

Ein weiterer Unterschied besteht zwischen dem Charakter der Medienethik als Selbstregulierung, welche sich von demjenigen des Rechts als Fremdregulierung unterscheidet. Die im Journalisten-Kodex aufgeführten Pflichten für Journalistinnen und Journalisten sind Regeln, welche vom Stiftungsrat des Schweizer Presserats (bzw. in der Form von 1972 vom Verband der Schweizer Journalisten)⁵³⁴ selbst aufgestellt wurden und auch von diesen Privaten kontrolliert und durchgesetzt werden.⁵³⁵ Die Medienethik ist so ein Instrument der freiwilligen Selbstregulierung durch die Betroffenen, welche abzugrenzen ist von der Fremdregulierung durch das Recht.⁵³⁶ Dabei kann die Selbstregulierung sowohl positive Nebeneffekte haben⁵³⁷ als auch mit Nachteilen⁵³⁸ verbunden sein. Die Medienethik ist deshalb als ein Normgefüge zu verstehen, dass das Recht sinnvoll ergänzt, es aber nicht vollständig ersetzen kann oder soll.⁵³⁹

Anzusprechen ist nicht zuletzt auch die Tatsache, dass sich medienrechtliche und medienethische Regeln auch überschneiden und sich gegenseitig beeinflussen können. Dabei stellt das Recht mit dem Schutz grundlegender Freiheiten des Individuums auch eine Referenz für ethische Überlegungen dar.⁵⁴⁰ Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Medienethik: So sind die Kommunikationsgrundrechte und die damit geschützten Interessen eine wichtige legitimierende Basis für die Medienethik.⁵⁴¹ Zudem verfolgen Medienrecht und

⁵³⁴ WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 83.

⁵³⁵ WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 18 f., 88.

⁵³⁶ Vgl. KRAINER, Medien und Ethik, S. 47 f.

⁵³⁷ Erwähnt wird, dass die Selbstregulierung keinen Eingriff in die Medienfreiheit darstellt, dass Selbstregulierung auf der Basis von hoher Sachkenntnis erfolgt und über die Möglichkeit verfügt, auf sich ändernde Umstände oder Bedürfnisse schnell zu reagieren, dass Selbstregulierung evtl. auf mehr Akzeptanz stösst und auch ein Mittel des Anstosses zu Selbstkritik und Selbstdisziplin sein kann. Vgl. WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 21.

⁵³⁸ WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 22 (Erwähnt werden insb. die fehlende demokratische Legitimität sowie das Fehlen von Sanktionsmöglichkeiten.).

⁵³⁹ Vgl. WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 65.

⁵⁴⁰ KRAINER, Medien und Ethik, S. 41.

⁵⁴¹ Vgl. KRAINER, Medien und Ethik, S. 15 f.; WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 7.

Medienethik oft die gleiche oder zumindest eine ähnliche Zielrichtung bzw. haben den ähnlichen Schutzzweck.⁵⁴² Dadurch macht der Journalisten-Kodex die Rechtsnormen «berufsethisch verbindlich».⁵⁴³ Es findet deshalb nicht zuletzt auch eine gegenseitige Beeinflussung insbesondere des Medienrechts durch die berufsethischen Pflichten statt.⁵⁴⁴ Deutlich ist diese Beeinflussung beispielsweise in der Anwendung der Programmbestimmungen von Art. 4 RTVG durch die Rechtsprechung. Eine Verletzung der Bestimmungen setzt eine Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten voraus⁵⁴⁵, wobei sich die Rechtsprechung zur Festlegung des Inhalts dieser Pflichten an den Bestimmungen des Journalisten-Kodexes orientiert.⁵⁴⁶

Angewendet und durchgesetzt werden die medienethischen Normen des Journalisten-Kodexes durch den Schweizer Presserat.⁵⁴⁷ Der Presserat wird getragen von einer Stiftung der vier Journalistenverbände.⁵⁴⁸ Gegründet wurde er

⁵⁴² ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 77. Vgl. auch die Bezugnahme auf die Rechtsordnung in der Präambel des Journalisten-Kodex: «In Anerkennung der bestehenden Gesetze jedes Landes nehmen sie in Berufsfragen nur das Urteil ihrer Berufskolleginnen und -kollegen, des Presserates oder ähnlich legitimierter berufsethischer Organe an.»

⁵⁴³ WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 88.

⁵⁴⁴ Vgl. dazu die Ausführungen bei ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 75 oder KRAINER, Medien und Ethik, S. 133. Zeller verweist insbesondere auf den Einfluss der Medienethik auf die Rechtsetzung, Rechtsanwendung und rechtswissenschaftliche Diskussion. So kann das Bestehen einer Regel in der Selbstregulierung bedeuten, dass auf die Schaffung einer rechtlichen Norm verzichtet wird. Die Sorgfaltspflichten der Journalisten sind in der Rechtsprechung relevant und fliessen in der Rechtsprechung des EGMR bei der Beurteilung von Fragen des Gutgläubensbeweis, des Sachgerechtigkeitsgebots und der Verhältnismässigkeitsprüfung ein. Auch nimmt die Rechtsprechung auf berufsethische Normen Bezug, um z.B. die Einhaltung einer Sorgfaltspflicht zu beurteilen. ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 75.

⁵⁴⁵ Siehe oben Erster Teil, B, I, 1e.

⁵⁴⁶ ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 75, 254 ff. Vgl. im Rahmen von Art. 10 EMRK die Relevanz medienethischer Pflichten zur Beurteilung, ob Journalisten ihre Pflichten und Verantwortung wahrgenommen haben EGMR Ziembinski v. Polen, Nr. 46712/06, § 50 (2012); EGMR Ivanciuc v. Rumänien (dec.), Nr. 18624/03 (2005).

⁵⁴⁷ BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 2224; STUDER, Medienrecht in der Schweiz, S. 3.

⁵⁴⁸ ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 72.

im Jahr 1977⁵⁴⁹ und existiert in aktueller Form seit 1999.⁵⁵⁰ Der Presserat ist ein Selbstregulierungsorgan für alle Medien⁵⁵¹, ein «Organ freiwilliger externer Selbstkontrolle».⁵⁵² Er setzt sich zusammen aus 21 Mitgliedern, davon sechs Publikumsvertretern und fünfzehn Berufsjournalisten.⁵⁵³

Der Presserat ist zuständig für die Beurteilung, Kontrolle und Überwachung des publizistischen Teils der Medien in der Schweiz und den damit verbundenen berufsethischen Fragen. Nicht zuständig ist der Presserat für den Werbeteil; dieser Bereich fällt in den Zuständigkeitsbereich der Schweizerischen Kommission für Lauterkeit (SLK).⁵⁵⁴ Der Presserat ist so insbesondere Beschwerdeinstanz für Beschwerden wegen einer Verletzung der medienethischen Normen des Journalisten-Kodexes.⁵⁵⁵ Jede Person kann eine Beschwerde an den Presserat führen und damit eine Verletzung der Regeln des Kodexes geltend machen.⁵⁵⁶ Darüber hinaus kann der Presserat auch von sich aus, d.h. ohne konkrete Beschwerde, zu einer Angelegenheit oder einem Thema Stellung nehmen.⁵⁵⁷ Das Verfahren vor dem Presserat ist für die Beschwerdeführer kostenlos.⁵⁵⁸ Zur Begründetheit einer Beschwerde äussert sich der Presserat in einer Stellungnahme; darin hält er fest, ob der entsprechende Beitrag die Pflichten

⁵⁴⁹ BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 2224 (zurückgehend auf die «Commission mixte de politique de presse» von 1938).

⁵⁵⁰ ZELLER, *Öffentliches Medienrecht*, S. 72.

⁵⁵¹ BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 2224.

⁵⁵² WIDMER, *Medienrecht und Medienethik*, S. 93.

⁵⁵³ Art. 4 Geschäftsreglement Presserat; BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 2224. Von den Mitgliedern müssen mindestens sechs aus der französischsprachigen Schweiz und mindestens zwei aus der italienischsprachigen Schweiz stammen.

⁵⁵⁴ Art. 2 Geschäftsreglement Presserat; WIDMER, *Medienrecht und Medienethik*, S. 95; ZELLER, *Öffentliches Medienrecht*, S. 73.

⁵⁵⁵ BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 2224.

⁵⁵⁶ Art. 7 Abs. 1 Geschäftsreglement Presserat; BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 2225; WIDMER, *Medienrecht und Medienethik*, S. 94; ZELLER, *Öffentliches Medienrecht*, S. 72.

⁵⁵⁷ Art. 7 Abs. 2 Geschäftsreglement Presserat; BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 2225; WIDMER, *Medienrecht und Medienethik*, S. 94; ZELLER, *Öffentliches Medienrecht*, S. 72 f.

⁵⁵⁸ Art. 20 Geschäftsreglement Presserat. Vgl. BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 2231.

des Kodexes verletzt hat.⁵⁵⁹ Die Stellungnahmen des Presserats kommen durch einfache Mehrheit zustande⁵⁶⁰ und sind endgültig, können jedoch unter Umständen nachträglich berichtigt werden.⁵⁶¹ Das Verfahren vor dem Presserat ist grundsätzlich unabhängig von einem bereits erfolgten oder noch laufenden gerichtlichen Verfahren, d.h. eine Beschwerde an den Presserat ist auch möglich, wenn in der gleichen Sache ein Verfahren vor der UBI oder einem Gericht hängig ist oder von einer solchen Instanz bereits entschieden wurde.⁵⁶² Jedoch tritt der Presserat auf eine bei einem Gericht hängige Beschwerde nicht ein, falls zu befürchten oder davon auszugehen ist, dass das Verfahren vor dem Presserat ein hängiges Gerichtsverfahren beeinflussen könnte und diese Gefahr das Interesse des Beschwerdeführers an einer Stellungnahme überwiegt.⁵⁶³

Aufgabe und Zweck des Presserats ist es, als Verbindungsorgan zwischen Journalisten bzw. Medienschaffenden und dem Publikum zu dienen.⁵⁶⁴ Der Presserat soll dabei einen Beitrag zur Reflexion über grundsätzliche Probleme der Medienethik leisten.⁵⁶⁵ Darüber hinaus hat der Presserat als Selbstregulierungsorgan auch die Funktion, die Unabhängigkeit der Medien zu gewährleisten.⁵⁶⁶ Dazu zählt auch Unabhängigkeit als Vermeiden von staatlicher Einflussnahme durch entsprechende rechtliche Regelungen.⁵⁶⁷ Weiter dient die Durchsetzung professioneller Verhaltensstandards durch

⁵⁵⁹ ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 72. Vgl. WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 97 f. zum Verfahren in den Einzelheiten nach Art. 8 ff. Geschäftsreglement Presserat.

⁵⁶⁰ BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 2226; WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 97.

⁵⁶¹ WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 98.

⁵⁶² BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 2228; WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 98.

⁵⁶³ BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 2228; WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 99.

⁵⁶⁴ BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 2224.

⁵⁶⁵ BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 2224; WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 32 (zur Reflexionsfunktion der Medienethik im Allgemeinen).

⁵⁶⁶ STUDER/KÜNZI, So arbeiten Journalisten fair, S. 9.

⁵⁶⁷ WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 81, 83.

den Presserat nicht zuletzt auch dazu, den guten Ruf der Medien zu sichern.⁵⁶⁸

Trotz der bestehenden Ähnlichkeiten zwischen Recht und Medienethik und zwischen der Rolle des Presserats und derjenigen eines Gerichts ist der Presserat kein Gericht und so kein Organ der Durchsetzung rechtlicher Normen. Anders als ein Gericht wendet der Schweizer Presserat, wie bereits festgehalten, keine Rechtsnormen, sondern berufsethische Regeln, Pflichten und Standards an. Sodann stellt der Presserat in seinen Stellungnahmen lediglich eine Verletzung einer Berufspflicht fest, er kann aber insbesondere keinen Schadenersatz sprechen oder das die Pflichten verletzende Medium «bestrafen».⁵⁶⁹ Zudem sind die Stellungnahmen nicht durchsetzbar und nicht vollstreckbar. Entsprechend sind der Presserat und alle Beteiligten auf die freiwillige Umsetzung, beispielsweise durch eine Änderung der Praxis bezüglich bestimmter journalistischer Tätigkeiten, angewiesen.⁵⁷⁰ Jedoch sind der Presserat und seine Tätigkeit trotzdem von Bedeutung: So kann ein Verfahren vor dem Presserat für eine Person bedeutende Vorteile bezüglich Zeitaufwand, Kosten und somit dem Prozessrisiko haben. Darüber hinaus beeinflussen sich, wie oben bereits angesprochen, Recht und Gerichte und Presserat und Berufsethik gegenseitig.

Satirische Äusserungen werden auch vom Presserat regelmässig thematisiert und Stellungnahmen des Presserats zu satirischen Äusserungen sind relativ häufig.⁵⁷¹ Dabei hatte der Presserat thematisch unterschiedliche und aus verschiedenen Gründen möglicherweise problematische satirische Beiträge zu behandeln. Praktisch relevant ist so insbesondere die Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Absehen von Diskriminierungen (Ziff. 8 JK), die Pflicht zur Wahrheit (Ziff. 1 JK) und das grundsätzliche Verbot der Entstellung von Tatsachen (Ziff. 3 JK).⁵⁷² Eine grosse Zahl der Stellungnahmen befasste

⁵⁶⁸ WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 81 f. Vgl. STUDER, Medienrecht in der Schweiz, S. 2.

⁵⁶⁹ STUDER, Medienrecht in der Schweiz, S. 3; WIDMER, Medienrecht und Medienethik, S. 97 f.; ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 74.

⁵⁷⁰ ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 74.

⁵⁷¹ Eine Stichwortsuche mit dem Begriff «Satire» in der Datenbank des Presserats (<https://presserat.ch/complaints/>) ergibt insgesamt 45 Treffer (Stand August 2018).

⁵⁷² Vgl. Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) (E. 2); Stellungnahme Presserat Nr. 55/2008 (Einbürgerung Schweizerzeit) (B).

sich mit dem Verbot von diskriminierenden Beiträgen⁵⁷³, worunter Fälle von geltend gemachten Diskriminierungen wegen der Herkunft, Rassismus oder fehlende Respektierung der Menschenwürde fallen. Als spezifische «Untergruppe» der vom Presserat unter dem Stichwort «Diskriminierung» erfassten Beanstandungen hervorzuheben sind die Fälle der Diskriminierung wegen der Religion.⁵⁷⁴ Daneben äusserte sich der Presserat auch immer wieder in Stellungnahmen zum Vorwurf der Unterschlagung wichtiger Elemente oder Tatsachen bzw. einer Verletzung der Wahrheitspflicht.⁵⁷⁵

Rein in Bezug auf die Anzahl der Stellungnahmen fokussiert die «Rechtsprechung» des Presserats relativ deutlich auf Diskriminierungen und Angriffe auf die Religion. Deswegen ist unten im zweiten Teil der Arbeit bei der Beurteilung des Konflikts zwischen Satire und Religion auch spezifisch auf die entsprechenden Stellungnahmen des Presserats einzugehen.⁵⁷⁶

Die Stellungnahmen des Presserats zu Satire sind in der Regel Antworten auf konkrete Beanstandungen⁵⁷⁷; der Presserat hat jedoch anlässlich der Diskussion um die Zulässigkeit der dänischen Mohammed-Karikaturen aus eigenem Antrieb eine Stellungnahme zum «Grundsatzproblem» bzw. dem Konflikt zwischen Meinungs- und Medienfreiheit auf der einen Seite und Rücksichtnahme auf religiöse Gefühle auf der anderen Seite veröffentlicht, auf welche im zweiten Teil der Arbeit im Detail einzugehen ist.⁵⁷⁸

⁵⁷³ Vgl. bspw. Stellungnahme Presserat Nr. 14/2002 (Diskriminierung Homosexualität); Stellungnahme Presserat Nr. 55/2008 (Einbürgerung Schweizerzeit) (B); Stellungnahme Presserat Nr. 24/2014 (Diskriminierung Wallis) (B, E. 2a).

⁵⁷⁴ Vgl. bspw. Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) (C); Stellungnahme Presserat Nr. 19/2002 (Bibel und Gewalt) (C); Stellungnahme Presserat Nr. 27/2006 (Diskriminierung: Engel als «Geflügel») (B, E. 1); Stellungnahme Presserat Nr. 55/2009 (Papst: Schatten der Vergangenheit) (B).

⁵⁷⁵ Vgl. bspw. Stellungnahme Presserat Nr. 72/2012 (Kessler/Botox Bakterien) (B); Stellungnahme Presserat Nr. 55/2008 (Einbürgerung Schweizerzeit) (B); Stellungnahme Presserat Nr. 37/2000 (Vergleich Ogi – Drittes Reich) (E. 4).

⁵⁷⁶ Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, III, 6.

⁵⁷⁷ Vgl. bspw. Stellungnahme Presserat Nr. 55/2009 (Papst: Schatten der Vergangenheit); Stellungnahme Presserat Nr. 27/2006 (Diskriminierung: Engel als «Geflügel»); Stellungnahme Presserat Nr. 19/2002 (Bibel und Gewalt);

⁵⁷⁸ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen). Siehe dazu unten Zweiter Teil, III, 6.

2. Schutzzwecke der Meinungsfreiheit

Die besondere Bedeutung der Meinungsfreiheit ist in verschiedenen Rechtsordnungen in ständiger und gefestigter Rechtsprechung anerkannt.⁵⁷⁹ So hielt auch das Schweizerische Bundesgericht bereits im Jahr 1970 fest, dass der Meinungsfreiheit aufgrund ihrer Wichtigkeit sowohl für die Entfaltung jedes Menschen als auch für das Funktionieren der demokratischen Gesellschaft im Katalog der Grundrechte eine besondere Stellung einzuräumen sei.⁵⁸⁰ In der Lehre wird deshalb auch oft die Ansicht vertreten, dass der Meinungsfreiheit bzw. den Kommunikationsgrundrechten insgesamt im System der Grundrechte eine Vorrangstellung zukomme.⁵⁸¹ Diese besondere Bedeutung der Meinungsfreiheit kann dabei insbesondere im Hinblick auf Sinn und Zweck des Grundrechts analysiert und erklärt werden.⁵⁸² Aus diesem Grund ist es sinnvoll, im Rahmen dieser Arbeit, welche die Ausprägungen des grundrechtlichen Schutzes satirischer Äusserungen insbesondere auch mit dem Schutzzweck der Meinungsfreiheit zu begründen versucht, auf die unterschiedlichen Funktionen und Begründungsansätze dieses Grundrechts einzugehen.

⁵⁷⁹ Vgl. SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 40; HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 613 f. Zu eng MAHRENHOLZ, Verlorene Ehre der Bürger, S. 105 f.

⁵⁸⁰ «Mais la liberté d'expression n'est pas seulement, comme d'autres libertés expresses ou implicites du droit constitutionnel fédéral, une condition de l'exercice de la liberté individuelle et un élément indispensable à l'épanouissement de la personne humaine; elle est encore le fondement de tout Etat démocratique: permettant la libre formation de l'opinion, notamment de l'opinion politique, elle est indispensable au plein exercice de la démocratie. Elle mérite dès lors une place à part dans le catalogue des droits individuels garantis par la constitution et un traitement privilégié de la part des autorités.» BGE 96 I 586, 592 (E. 6). Vgl. BARRELET, Les libertés de la communication, § 45 N 7; KLEY/TOPHINKE, SGK-BV, Art. 16 N 2; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 447.

⁵⁸¹ Vgl. zur besonderen Stellung der Meinungsfreiheit im System der Grundrechte MÜLLER/CHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 347; PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 52 f.; HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 4; JAAG, Preferred Freedoms, S. 355 f.

⁵⁸² PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 52.

Der Meinungsfreiheit werden unterschiedliche Funktionen zugeschrieben. Die ältesten Theorien zur Meinungsfreiheit, namentlich von Milton⁵⁸³, sehen die Bedeutung des Prinzips der grundsätzlich freien Meinungsäußerung primär darin, dass es den für die Wahrheitsfindung notwendigen freien Austausch von Meinungen und Gedanken garantieren soll.⁵⁸⁴ Heute steht hingegen das Verständnis im Vordergrund, wonach die Meinungsfreiheit auf der einen Seite die individuelle Entwicklung des Einzelnen sowie die Autonomie jedes Menschen schützt (individual-schützende Dimension) und auf der anderen Seite eine freie öffentliche Diskussion ermöglicht. Durch den Austausch unterschiedlicher Meinungen sollen, so die Idee, gesellschaftliche und politische Meinungsbildungsprozesse in einer Art und Weise ablaufen, die zu einem guten und für alle akzeptierbaren Ergebnis führen, womit die Meinungsfreiheit zu einer Grundvoraussetzung jedes demokratischen Staates wird (demokratische bzw. gesellschaftliche Dimension).⁵⁸⁵ Daneben werden der Meinungsfreiheit auch weitere mögliche Funktionen zugeschrieben, so soll sie beispielsweise durch Toleranz den Umgang mit Diversität in einer Gesellschaft erleichtern, als Ventil dienen oder Adaption an sich ändernde Umstände ermöglichen.

Auf diese verschiedenen Funktionen der Meinungsfreiheit soll nun in den folgenden Abschnitten (a–e) näher eingegangen werden. Wichtig ist dabei festzuhalten, dass sich die unterschiedlichen Begründungsansätze nicht gegenseitig ausschliessen oder ein einzelner Schutzzweck als der einzige Begründungsansatz für die Meinungsfreiheit hervorgehoben werden soll.⁵⁸⁶ Die unterschiedlichen Funktionen beleuchten je unterschiedliche Aspekte dieses Grundrechts und liefern so unterschiedliche Argumente für den Schutz von Meinungsäußerungen. So begründen die verschiedenen Schutzzwecke in ihrer Gesamtheit, weshalb die Meinungsfreiheit als bedeutend angesehen werden kann: Es gibt nicht einen einzelnen Grund, Meinungen zu schützen, sondern die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus einer Kombination von Werten und Überlegungen.

⁵⁸³ PEDUZZI, *Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz*, S. 52.

⁵⁸⁴ MILTON, *Areopagitica*, S. 59 ff.

⁵⁸⁵ Vgl. SCHULZE-FIELTIZ, *Dreier GGK*, Art. 5 I, II N40; MÜLLER/SCHEFER, *Grundrechte in der Schweiz*, S. 347; CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.239; VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 765 f.

⁵⁸⁶ Vgl. auch BLASI, *The Checking Value in First Amendment Theory*, S. 528 f.; GREENAWALT, *Free Speech Justifications*, S. 126 f.

Die verschiedenen Schutzzwecke können dabei unterschiedlich kategorisiert und die Kategorien voneinander abgegrenzt werden.⁵⁸⁷ Für diese Arbeit wird auf der Unterscheidung zwischen individuums-zentrierten und gesellschafts- bzw. demokratiebezogenen Argumenten aufgebaut, wobei diese Struktur durch andere Überlegungen und weitere Argumente ergänzt wird. Auch ist zu betonen, dass die «Kategorien» von Argumenten zur Behandlung der unterschiedlichen Begründungsansätze zwar als alleinstehende Argumentationen dargestellt werden sollen, sich die unterschiedlichen Theorien jedoch auch überschneiden, ergänzen und präzisieren. So überschneiden sich Argumente zur Wahrheitsfindung und zur politischen Meinungsbildung in mehrfacher Hinsicht und jedes gesellschafts- bzw. demokratiebezogene Argument weist immer auch eine individual-schützende Dimension auf. Insofern ist die folgende Darstellung in getrennten Kategorien als eine der Illustration dienende Darstellung zu verstehen, welche verwobene Argumentationen bewusst trennt und die Verwobenheit und Komplexität der Argumente so in dieser Hinsicht wissentlich und willentlich vereinfacht.⁵⁸⁸

a. *Ergründung der Wahrheit*

Die Vorstellung, wonach der Zweck der Meinungsfreiheit in der Ergründung der Wahrheit liegt, besagt, dass der freie Austausch von Meinungen besonders wertvoll und deshalb schützenswert ist, weil die Ergründung der Wahrheit einen freien Austausch von Meinungen voraussetzt und deshalb die Meinungsfreiheit die Wahrheitsfindung erst ermöglicht.⁵⁸⁹

Zurückzuführen ist diese Argumentation auf John Miltons Werk *Areopagitica*. In dieser «Rede» von 1644 argumentierte Milton – an die Adresse des eng-

⁵⁸⁷ Illustrativ etwa GREENAWALT, Free Speech Justifications, S. 127. Er nennt die Unterteilung in individuumsbezogene und gesellschaftsbezogene Argumente, die Unterteilung in leser- und rednerzentrierte Argumentation, die Unterscheidung nach dem Kriterium des Bezugs auf eine bestimmte Regierungs- bzw. Staatsform, die Unterscheidung von Argumenten nach ihrem Menschenbild und einer Unterteilung der Argumente nach ihrem Fokus (auf den positiven Wert der Meinungsäußerung vs. das Misstrauen gegenüber dem Staat).

⁵⁸⁸ Vgl. LANGER, Religious Offence, S. 275 f. Vgl. GREENAWALT, Free Speech Justifications, S. 129.

⁵⁸⁹ Vgl. SCHAUER, Free Speech, S. 15 f.

lischen Parlaments – für Meinungsfreiheit und gegen das damalige englische Lizenzierungssystem.⁵⁹⁰ Während Milton in seinem Werk gegen die Zensur zunächst das Argument anführt, dass Zensur eine Erfindung der (in England und auch von Milton verabscheuten) katholischen Kirche sei⁵⁹¹, geht er dann weiter und legt mit unterschiedlichen Argumenten dar, dass die durch das Lizenzierungssystem ausgeübte Zensur nicht nur unnützlich sei⁵⁹², sondern darüber hinaus den Menschen und der Gesellschaft schade, da dadurch die tatsächliche Wahrheitsfindung verhindert und die Menschen bevormundet würden.⁵⁹³ Als Veranschaulichung seiner Argumente hervorgehoben wird dabei insbesondere Miltons Vergleich der Wahrheit mit einem fließenden Brunnen (*streaming fountain*); wie dieser austrockne, wenn das Wasser nicht fliesse, würde auch die Wahrheit in einer schmutzigen Lache von Konformität und Tradition versickern, wenn sie nicht ständig diskutiert und erneuert werden könne.⁵⁹⁴ Miltons Argumentation aus dem 17. Jahrhundert gibt die Gedanken einer bestimmten Zeit und einer bestimmten, protestantisch-religiösen Gesellschaft wieder und ist deshalb aus heutiger Sicht nicht mehr in jeder Hinsicht gleichermassen überzeugend. So beruht insbesondere sein Vertrauen darauf, dass die Wahrheit über Unwahrheit und Falsches triumphieren wird⁵⁹⁵, auf einem Vertrauen in göttliche Vorhersehung und Leitung der menschlichen Geschicke, welches so in der heutigen Zeit kaum mehr geteilt werden kann.⁵⁹⁶ Darüber hinaus versteht Milton Meinungsfreiheit primär als Freiheit von einem Lizenzierungssystem⁵⁹⁷, nicht aber von nachträglicher Bestrafung.⁵⁹⁸ Zudem konzipiert er die Freiheit der Meinungsäußerung auch nicht als ein Recht, dass jedermann zu-

⁵⁹⁰ Vgl. FISH, *There's No Such Thing as Free Speech*, S. 188 f. (zum Hintergrund als Argument, um das Parlament davon zu überzeugen, das Lizenzierungssystem in der Version von 1643 zu widerrufen).

⁵⁹¹ MILTON, *Areopagitica*, S. 57 ff.

⁵⁹² MILTON, *Areopagitica*, S. 63 ff.

⁵⁹³ MILTON, *Areopagitica*, S. 69 ff.

⁵⁹⁴ MILTON, *Areopagitica*, S. 75.

⁵⁹⁵ MILTON, *Areopagitica*, S. 84.

⁵⁹⁶ Vgl. GARTON ASH, *Free Speech*, S. 75.

⁵⁹⁷ Vgl. ROGERS, *Milton, Lecture 8 «Areopagitica»*, S. 112 ff. (zur Frage, inwiefern das Argument gegen das Lizenzierungssystem auch ein Argument gegen Zensur ist).

⁵⁹⁸ MILTON, *Areopagitica*, S. 53. Vgl. FISH, *How Milton Works*, S. 187 f.

steht, sondern er schränkt es auf eine Freiheit verschiedener protestantischer Meinungen ein und schliesst insbesondere Katholiken vom Schutz aus.⁵⁹⁹

Trotzdem ist Miltons Theorie zur Meinungsfreiheit auch heute noch von grosser Bedeutung⁶⁰⁰ und er hat insbesondere die Theorien anderer Autoren beeinflusst. So wurde Miltons Argument durch John S. Mill aufgenommen und in seinem Werk *On Liberty* weiterentwickelt. Nach Mill ist eine uneingeschränkte Freiheit der Meinungsäusserung, anders als eine uneingeschränkte Freiheit der Handlungen⁶⁰¹, notwendig, damit eine Gesellschaft als Ganzes Fehler erkennen und Irrtümer beheben und somit kollektiv zur Wahrheit bzw. zu besseren und wahreren Meinungen gelangen kann.⁶⁰² In diesem gesellschaftlichen Streben nach Wahrheit, so Mills zentrale Forderung, sind alle Meinungen wichtig; unabhängig davon, ob sie richtig oder falsch, gut oder schlecht sind.⁶⁰³ Der freie Austausch von Meinungen dient nach Mill zum einen dazu, die Fehlbarkeit jedes Menschen einzusehen, d.h. sich bewusst zu werden, dass jede Meinung, auch die eigene, falsch sein könnte⁶⁰⁴ und sie deswegen unter Umständen aufzugeben ist. Sodann verfolgt der freie Austausch von Meinungen nach Mill die wichtige Funktion, «richtige» bzw. «wahre» Meinungen laufend gegen andere, unwahre oder falsche Meinungen und Argumente verteidigen zu müssen.⁶⁰⁵ Zuletzt wird dadurch auch ermöglicht, nicht grundsätzlich unrichtige, aber möglicherweise unvollständige Meinungen oder Ansichten durch Argumente anderer laufend zu ändern und zu verbessern.⁶⁰⁶ So ist die Meinungsfreiheit nach Mill ein Instrument, welches dazu dient, Irrtümer zu beheben, Meinungen durch gute Argumentation zu verteidigen und die Gesellschaft so weiterzubringen.⁶⁰⁷ Aus dieser Argumentation entspringt letzt-

⁵⁹⁹ MILTON, *Areopagitica*, S. 86. Vgl. FISH, *How Milton Works*, S. 187 f.

⁶⁰⁰ Vgl. FISH, *How Milton Works*, S. 187 ff.; FISH, *There's No Such Thing as Free Speech*, S. 102 ff.

⁶⁰¹ MILL, *On Liberty*, S. 56 («Acts of whatever kind, which, without justifiable cause, do harm to others, may be, and in the more important cases absolutely require to be, controlled by the unfavorable sentiments, and, when needful, by the active interference of mankind.»).

⁶⁰² MILL, *On Liberty*, S. 25 f.

⁶⁰³ MILL, *On Liberty*, S. 23.

⁶⁰⁴ MILL, *On Liberty*, S. 23 ff.

⁶⁰⁵ MILL, *On Liberty*, S. 38 ff.

⁶⁰⁶ MILL, *On Liberty*, S. 47 ff.

⁶⁰⁷ MILL, *On Liberty*, S. 25 f.

lich auch die der Meinungsfreiheit zugrundeliegende fundamentale Annahme, dass das richtige Mittel gegen falsche, verletzende, irreführende oder gefährliche Meinungen nicht Verbote und andere Sanktionen, sondern grundsätzlich andere und bessere Meinungen seien.⁶⁰⁸

Die Argumentation Mills in *On Liberty* hat die Diskussion zur Meinungsfreiheit bis heute geprägt, denn sie unterstreicht in exemplarischer Weise die Gründe, weshalb alle Meinungen, unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt oder ihrem moralischen Wert, zur Wahrheitsfindung respektive zur Weiterentwicklung von Meinungen beitragen. Die Meinungsfreiheit nach Mill trägt somit zur Wahrheitsfindung bei, indem sie den Menschen vor Augen hält, dass sie nicht unfehlbar sind und so eine Situation schafft, in der es einer Gesellschaft erst möglich ist, fehlerhafte oder unvollständige Meinungen zu korrigieren, unwahre «Wahrheiten» zu überwinden und die für wahr oder richtig befundenen Meinungen und Vorstellungen weiterzuentwickeln. Mill stellt sich entschieden gegen die Ansicht, dass Meinungsfreiheit dabei immer zu richtigen Entscheidungen bezüglich Wahrheiten führen wird bzw. dass Wahres aus einem dem Wahren inhärenten Grund apriorisch über Falsches triumphieren könnte.⁶⁰⁹ Somit ist Mills Argument nicht ein Argument, welches Meinungsfreiheit als ein Instrument sieht, welches zwangsläufig zur Wahrheit führt und schon gar nicht definiert Mill Wahrheit in absoluten Begriffen.⁶¹⁰

Mit Mills Argumentation und der Funktion der Wahrheitsfindung regelmässig in Verbindung gebracht wird der Ausdruck des sogenannten «*marketplace of ideas*» bzw. die Idee, dass durch einen freien «Meinungsmarkt» zur Wahrheit

⁶⁰⁸ «Those who won our independence believed that the final end of the State was to make men free to develop their faculties, [. . .]. [. . .] They recognized the risks to which all human institutions are subject. But they knew that order cannot be secured merely through fear of punishment for its infraction; that it is hazardous to discourage thought, hope and imagination; that fear breeds repression; that repression breeds hate; that hate menaces stable government; that the path of safety lies in the opportunity to discuss freely supposed grievances and proposed remedies, and that the fitting remedy for evil counsels is good ones.» *Whitney v. California*, 274 U.S. 357, 375 f. (1927) (Brandeis, J., concurring).

⁶⁰⁹ MILL, *On Liberty*, S. 33.

⁶¹⁰ Vgl. insb. der Umgang mit dem Begriff der Wahrheit MILL, *On Liberty*, S. 45 («many truths»), 48 («neglected truths»), 52 («as if no other truth existed in the world»).

gelangt werden sollte. Dieser mit dem Terminus «*marketplace of ideas*» verbundene Vergleich der freien Meinungsäußerung mit dem freien Markt von Waren und Dienstleistungen geht zurück auf eine Adaption der Millschen Argumentation durch den Richter Oliver W. Holmes am United States Supreme Court. In seiner *dissenting opinion* zu *Abrams v. United States*⁶¹¹ schrieb er:

«[. . .] [W]hen men have realized that time has upset many fighting faiths, they may come to believe even more than they believe the very foundations of their own conduct that the ultimate good desired is better reached by free trade in ideas – that the best test of truth is the power of the thought to get itself accepted in the competition of the market, and that truth is the only ground upon which their wishes safely can be carried out.»⁶¹²

Aus dieser Formulierung eines «*free trade in ideas*» und der Verbindung dieser mit einem Argument, wie Wahrheit am besten erreicht werden kann, wurde in der Rezeption die Idee eines Meinungsmarkts (*marketplace of ideas*) geschaffen. Dieser, so die Vorstellung, sollte analog zum Markt von Gütern und Dienstleistungen funktionieren und entsprechend sollten, analog zum Funktionieren dieses letzteren, die richtigen, guten oder wahren Meinungen durch die Kraft des Marktes am Ende triumphieren.⁶¹³ Diese etwas simplistische Marktanalogue weist eine bestimmte Nähe zur Vorstellung des Kampfs der Meinungen nach Milton auf, mit dem fundamentalen Unterschied, dass nicht die Religion oder Gott automatisch zur einzig richtigen bzw. wahren und vollständigen Wahrheit führt, sondern an dessen Stelle «der Markt» diese Aufgabe übernimmt. Diese Marktideologie, wonach in einem staatlich nicht kontrollierten Markt Wahrheit in der Form «besserer» Meinungen generiert wird und folglich Meinungen wie Güter auf dem freien Markt behandelt und gehandelt werden sollen, ist nach in dieser Arbeit vertretenen Ansicht allerdings zu kurz gegriffen.

Zunächst zeigen historische Erfahrungen auf, dass mehr Meinungen (bzw. ihre Kraft beispielsweise durch finanzielle Unterstützung) nicht immer zu «wahren» oder sachlich fundierten Ergebnissen führen⁶¹⁴ und dass Menschen in einer Diskussion mit korrekten und falschen Argumenten (bzw. wahren und

⁶¹¹ *Abrams v. U.S.*, 250 U.S. 616 (1919).

⁶¹² *Abrams v. U.S.*, 250 U.S. 616, 630 (1919) (Holmes, J., dissenting).

⁶¹³ Vgl. zur Rezeption des Konzepts bspw. in BAKER, *Scope of the First Amendment*, S. 964 ff.; BARENDT, *Freedom of Speech*, S. 11 ff.; INGBER, *The Marketplace of Ideas*, S. 3.

⁶¹⁴ BARENDT, *Freedom of Speech*, S. 11 ff.

nicht wahren Aussagen) nicht immer der besseren bzw. der durch wahre Aussagen oder rationale Argumente gestützten Argumentation folgen.⁶¹⁵ Weiter erscheint die Analogie auch mit Blick auf den Marktvergleich nicht überzeugend. So unterscheidet sich der «Meinungsmarkt» vor allem fundamental von einem Markt von Waren und Dienstleistungen: Meinungen werden nicht angeboten und gekauft bzw. gesucht und erstanden. Kern des «Meinungsmarkts» ist vor allem auch, dass Meinungen im Austausch mit anderen gehört, geändert, angepasst und kombiniert werden.⁶¹⁶ Insofern hat der Austausch von Meinungen einen anderen Charakter, weshalb auch die modifizierte Marktideologie, wonach der Meinungsmarkt ähnlich wie der Markt von Waren und Dienstleistungen bei Defiziten reguliert werden könne, nicht überzeugt.⁶¹⁷

Sodann entspricht die Idee eines *marketplace of ideas* gerade nicht der Argumentation von Mill (und auch von Holmes). Denn die Relevanz der Meinungsfreiheit für die Ergründung der Wahrheit, wie sie von Milton und vor allem auch von Mill oder Holmes begründet wird, ist im Gegenteil sehr weit von einer Idee eines Meinungsmarkts im geschilderten Sinne entfernt. Entsprechend kann die Marktanalogie auch nicht durch die drei Autoren legitimiert werden. Richter Holmes' Aussage zur Wahrheit ist nicht dahingehend zu verstehen, dass ein freier Meinungs Austausch zur absoluten und einzigen Wahrheit führt, sondern seine Aussage scheint mehr darauf zu zielen, dass durch die freie Äusserung von Meinungen eine Situation geschaffen wird, in der sich das Verständnis dessen, was Wahrheit (so definiert) ist, stetig wandeln kann und dadurch der Gesellschaft gleichzeitig Stabilität verschafft wird.⁶¹⁸ Mill auf die Idee einer absoluten Meinungsfreiheit als Kopie der freien Marktwirtschaft zu reduzieren, steht im Widerspruch zu einer Vielzahl von Passagen in seinem Werk. So unterstreicht Mill beispielsweise: *«It is a piece of idle sentimentality that truth, merely as truth, has any inherent power denied to error, of prevailing against the dungeon and the stake. Men are not more zealous for truth*

⁶¹⁵ BARENDT, *Freedom of Speech*, S. 9 f.; NEUBORNE, *Madison's Music*, S. 7. Vgl. SCHAUB, *Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen*, S. 164 f.

⁶¹⁶ Vgl. so insb. die Vorstellung von MILL, *On Liberty*, S. 47 ff.

⁶¹⁷ Vgl. dazu eingehend BAKER, *Scope of the First Amendment*, S. 981 ff. (zum *market failure model*); BARENDT, *Freedom of Speech*, S. 11 ff.

⁶¹⁸ BOLLINGER, *Uninhibited, Robust, and Wide-Open*, S. 50.

than they are for error [. . .].»⁶¹⁹ Seine gesamte Argumentation ist also auf dem Bewusstsein aufgebaut, dass Wahrheiten, nur weil sie Wahrheiten sind, nicht aus diesem Grund besonders erfolgreich sein werden, sie immer wieder als Unwahrheiten wahrgenommen werden und, mit Blick auf die Geschichte, auch verfolgt wurden. Hinzu kommt die Tatsache, dass Mill über sein gesamtes Werk die Notwendigkeit betont, sich der Fehlbarkeit jedes Arguments (und vor allem auch der eigenen Fehlbarkeit) bewusst zu sein. Insofern kann das Argument der Wahrheitsfindung, am anschaulichsten vertreten durch Mill, kein Argument sein, welches absolute Freiheit aller Meinungen als das magische Mittel zur Wahrheit propagiert, sondern ist weit bescheidener aufgebaut. Das Resultat von freier Meinungsäußerung ist nicht «die Wahrheit», sondern freie Meinungsäußerung ermöglicht es, dass im Prozess des Austauschs von Meinungen bestimmte Ansichten diskreditiert bzw. als unwahr oder schlecht argumentiert entlarvt werden, während sich andere Positionen zumindest provisorisch als wahr oder zumindest nicht als falsch etablieren können.⁶²⁰ Es wäre deshalb nicht richtig, die Argumentation dahingehend zu verstehen, dass die Meinungsfreiheit automatisch «Wahrheit» generiert. Eine solche Vorstellung eines magischen Meinungsmarkts mit dem besseren Ende für die «Wahrheit» dürfte insbesondere auch aufgrund historischer Erfahrungen wie beispielsweise der Rassentheorien des 19. und 20. Jahrhunderts⁶²¹ als widerlegt gelten und wurde abgesehen von Milton, bei ihm jedoch in anderer Hinsicht und mit religiöser Begründung⁶²², weder von Mill noch von Holmes so vertreten.⁶²³ In der Wahrheitsfindung eine wichtige Funktion der Meinungsfreiheit zu sehen bedeutet dementsprechend, dass nur beim Vorliegen

⁶¹⁹ MILL, *On Liberty*, S. 33. Vgl. auch MILL, *On Liberty*, S. 53 («[T]ruth has no chance but in proportion as every side of it, every opinion which embodies any fraction of the truth, not only finds advocates, but is so advocated as to be listened to.»).

⁶²⁰ SCHAUER, *Free Speech*, S. 24 f. Schauer betont die Funktion des epistemischen Fortschritts insb. mit Hinweis auf Karl Poppers Theorie zur Weiterentwicklung von Wissen (POPPER, *Conjectures and Refutations*).

⁶²¹ Vgl. bspw. BANCEL/DAVID/THOMAS (Hrsg.), *The Invention of Race*.

⁶²² MILTON, *Areopagitica*, S. 84 ff. Vgl. FISH, *How Milton Works*, S. 187 ff.

⁶²³ Vgl. MILL, *On Liberty*, S. 25 f., 33, 52 f. Vgl. Ausschnitte aus Briefen von Holmes zum Begriff der Wahrheit, abgedruckt in: Blasi (Hrsg.), *Ideas of the First Amendment*, S. 590; HOLMES, *Natural Law*, abgedruckt in: Blasi (Hrsg.), *Ideas of the First Amendment*, S. 560.

eines freien Austauschs möglichst aller Meinungen überhaupt die Chance besteht, dass sich im Austausch unterschiedlichster Meinungen bestimmte Positionen als wahr oder unwahr bzw. als richtig oder falsch herausstellen und sich so Wahrheiten entwickeln können. Wahrheit ist in dieser Argumentation deshalb wohl auch weniger als ein statisches, einmalig definierbares Gut zu verstehen, sondern als dynamisches Konzept, welches sich stetig wandelt und sich veränderten Ansichten, anderem Wissen oder anderen Gegebenheiten anpassen kann, was jedoch keinesfalls gleichbedeutend mit einer totalen Subjektivierung des Wahrheitsbegriffs sein soll.⁶²⁴

Die Begründung der Meinungsfreiheit aus dem Argument der Wahrheitsfindung rückt so im Kern vier wichtige Punkte in den Vordergrund:

Erstens unterstreicht das Argument die Fehlbarkeit des Menschen und deshalb auch der von ihm gebildeten Institutionen. Die Erkenntnis, dass Menschen nicht unfehlbar sind, bedeutet insbesondere, dass niemand – kein Individuum und insbesondere auch nicht der Staat – mit letzter Bestimmtheit wissen kann, ob die eigene Position oder die Meinung eines anderen «wahr» oder «unwahr» sind und jede Meinung oder jede Information auch falsch sein könnten. Der Gedanke der Fehlbarkeit soll einzelne Personen und vor allem den Staat davor bewahren, sich eigener Ansichten zu sicher zu sein. Er stützt so insbesondere ein Argument für Misstrauen gegenüber staatlichen Einschränkungen von Meinungen, insbesondere von Verboten bestimmter Ansichten. Die Gewährleistung der Meinungsfreiheit ist so Konsequenz der allgemeinen Fehlbarkeit, welche insbesondere bedeutet, dass es grundsätzlich keinen Grund gibt, eine Institution darüber entscheiden zu lassen, welche Meinungen richtig oder falsch sind und welche gehört werden können und welche nicht.⁶²⁵ Zumindest in diesem Punkt kommt in dieser Argumentation entsprechend ein erhebliches Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen und auch gesellschaftlicher Macht zum Ausdruck. Problematisch ist deshalb in diesem Aspekt der Argumentation weniger die Frage, ob bestimmte Ansichten unwahr oder gar schädlich sind, sondern die Tatsache, dass es niemanden gibt, dem die Kompetenz der Entscheidung über die Zulassung einzelner Meinungen zugetraut werden

⁶²⁴ Vgl. SCHAUER, Free Speech, S. 19 ff.

⁶²⁵ SCHAUER, Free Speech, S. 34.

kann.⁶²⁶ Im Allgemeinen zeigt sich im Ansatz deshalb auch eine starke Skepsis gegenüber etablierten Wahrheiten.⁶²⁷

Nebst der Funktion, einem Gefühl von Unfehlbarkeit des Menschen entgegenzuwirken, setzt dieser Begründungsansatz zweitens vor allem die Idee ins Zentrum, dass freie Meinungsäusserung erst die Möglichkeit schafft, falsche Meinungen zu korrigieren, halb wahre Wahrheiten zu verbessern und so mit herrschenden Vorstellungen unvereinbare Ideen hörbar zu machen und ihnen so Geltung zu verschaffen. Revolutionen bezüglich Wahrheiten von der Art und dem Ausmass der Ablösung des geozentrischen durch das heliozentrische Weltbild dürften – zumindest in dieser fundamentalen Tragweite – heute einigermassen selten sein. Trotzdem ist die Freiheit aller Meinungen als ein Mittel, Orthodoxien zu hinterfragen und etablierte Ansichten zu kritisieren und eventuell durch andere zu ersetzen, weiterhin ein wichtiger Aspekt der Meinungsfreiheit. Revolutionen der Meinungen oder Wahrheiten mögen nicht alltäglich sein, aber nur durch Freiheit der Meinungsäusserungen sind oder wären sie zumindest möglich.

Drittens betont das Argument den gesellschaftlichen Wert aller, auch grundsätzlich bereits als falsch identifizierter Meinungen. Es gibt in jeder Gesellschaft Ansichten oder als wahr propagierte Theorien, die kaum als gleichwertige Alternativen oder möglicherweise richtige Positionen anerkannt werden können. Die nationalsozialistische Ideologie der Überlegenheit einer «Rasse» ist dabei nur ein Beispiel. Trotzdem sind auch diese Meinungen für den Meinungsbildungsprozess hilfreich. Sie zwingen Menschen und eine Gesellschaft dazu, die als wahr oder richtig befundenen Meinungen und unter Umständen auch geschichtliche Fakten laufend zu verteidigen und begründen zu müssen, wodurch diese Informationen und Meinungen an Kraft gewinnen dürften. Mills Aussage, wonach eine Wahrheit nicht mehr Wahrheit, sondern bloss totes Dogma sei, wenn sie nicht ständig verteidigt werde, hat bis heute nicht an Aktualität verloren und zeigt sich beispielsweise in der politischen Diskussion um die Notwendigkeit (oder eben die Überflüssigkeit) des Respekts der Verhältnismässigkeit jedes staatlichen

⁶²⁶ SCHAUER, *Free Speech*, S. 160 ff. (mit Hinweis auf POPPER, *The Open Society and its Enemies*).

⁶²⁷ Vgl. SCHAUER, *Free Speech*, S. 16.

Handelns⁶²⁸ oder in der US-amerikanischen Diskussion zur Bedeutung der Meinungsfreiheit.⁶²⁹ Meinungsfreiheit als solche bedeutet also, dass Wahrheiten bzw. als richtig oder wahr befundene Meinungen und Ansichten stabiler sind, da sie sich in einem laufenden Diskurs immer gegen entgegengesetzte Meinungen oder zumindest kritisches Hinterfragen durchsetzen müssen.

Viertens und zuletzt vermag diese Argumentation mit dem Bild einer «vorläufigen Wahrheit», welche sich laufend weiterentwickelt und ständig im Fluss ist, den grundsätzlich dynamischen Charakter von Wahrheiten zu illustrieren. Die meisten «Wahrheiten» sind komplexe Ansichten, die sich je nach Erkenntnissen und Gesellschaft immer weiter entwickeln können und weiter entwickeln müssen.⁶³⁰ In diesem Sinne ermöglicht die Meinungsfreiheit nicht nur Wahrheitsfindung, sondern die Anpassung von Meinungen und geltenden Vorstellungen von Wahrheit an sich ändernde Situationen. Die Meinungsfreiheit stellt so sicher, dass die Idee von Wahrheit dynamisch bleibt und sich so an neue Realitäten anpassen kann.⁶³¹

Insgesamt besteht eine Funktion der Meinungsfreiheit somit darin, Wahrheitsfindungsprozesse zu begünstigen bzw. sie erst zu ermöglichen und die Wichtigkeit der freien Zirkulation aller Meinungen zu diesem Zweck zu unterstreichen. Nicht ein Element dieser Theorie ist, wie erwähnt, die Aussage, dass eine freie

⁶²⁸ Es kann argumentiert werden, dass die Notwendigkeit des Respekts der Verhältnismässigkeit zu oft einfach hingenommen wurde und Angriffe auf das Prinzip, z.B. durch die Ausschaffungsinitiative, deshalb möglich wurden, nun aber auch eine Chance sind, die Notwendigkeit der Einhaltung dieses Verfassungsprinzips durch Auseinandersetzung mit gegenteiligen Meinungen wieder zu stärken.

⁶²⁹ Vgl. die Ausführungen von SCHAUER, *The First Amendment as Ideology*, S. 859 ff.

⁶³⁰ Ähnlich auch MÜLLER/SCHEFER, *Grundrechte in der Schweiz*, S. 349 (Idee, dass Holmes ausdrückt, dass durch den Prozess des freien Austauschs von Meinungen Wahrheit triumphieren kann und nicht durch Sanktionen und Verbote).

⁶³¹ Somit weist dieser Begründungsansatz eine Überschneidung mit der unter e. anzusprechenden Adaptionsfunktion der Meinungsfreiheit auf. Auch weist das Argument der Wahrheitsfindung somit eine Nähe zur Diskurstheorie von Habermas auf, welche sich im Kern mit der Frage befasst, welches Umfeld bzw. welche Bedingungen für Wahrheitsfindung bzw. das Treffen von Entscheidungen notwendig ist. Vgl. SEELMANN/DEMKO, *Rechtsphilosophie*, S. § 9 N 41 ff.; BRUNE, *Moral und Recht*, S. 41 ff.

und ungehinderte Zirkulation von Meinungen im Ergebnis zur Wahrheit führen wird. Mit der Theorie wird aber auch nicht impliziert, dass Wahrheit immer bloss relativ wäre und die «Wahrheit» einer spezifischen Äusserung immer Ansichtssache sei. Es gibt Meinungen und Ansichten, welche sich im Diskurs zumindest provisorisch als wahr oder unwahr, respektive als richtig oder falsch herausgestellt haben; was jedoch nicht heisst, dass ihr Bestreiten grundsätzlich nicht zulässig sein sollte. In diesem Kontext ist auch anzumerken, dass die Attribute «wahr» oder «unwahr» nicht für alle Arten von Äusserungen gleichermassen passend sind. So gibt es faktische Aussagen, wie beispielsweise die Aussage über die Temperatur in Grad Celsius an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit, welche entweder feststellbar wahr oder unwahr sind und worüber nur wenig Diskussionspielraum besteht. Andere Äusserungen hingegen sind Meinungen, welche weniger auf dem Spektrum wahr-unwahr als dem Spektrum richtig-falsch (beispielsweise die Diskussion darüber, ob jedem Menschen die Menschenwürde in gleichem Mass zustehe) oder überzeugend-nicht überzeugend anzusiedeln sind.⁶³² Insofern ist die Dimension der Meinungsfreiheit als Mittel zur Wahrheitsfindung nicht ein Instrument zur Bildung von Wahrheit im engeren Sinne, sondern ein Mittel, das Wissen und Vorstellungen einer Gesellschaft dynamisch voranbringen kann.

Abschliessend ist zur Relevanz der Meinungsfreiheit für die Wahrheitsfindung anzumerken, dass diese Argumentation davon ausgeht, dass es wahre und unwahre (oder zumindest wahrere und unwahrere) und somit qualitativ unterschiedliche Meinungen gibt und dass entsprechend bestimmte Meinungen es verdienen, sich aufgrund ihres «Wahrheitsgehalts» durchzusetzen. Dieses Verständnis von Meinungsfreiheit und Wahrheitsfindung legt «Wahrheit» von Meinungsäusserungen so als einen externen Bezugspunkt bzw. als einen externen Wert von Meinungen voraus. Damit wurde die Idee der Meinungsfreiheit und die Erfassung unterschiedlicher Meinungsäusserungen durch das Recht nachhaltig geprägt.⁶³³ Anders als die unten noch zu erläuternden Begründungsansätze stuft diese Argumentation Meinungen nach «Wahrheitsgehalt» ab und kann so erklären, weshalb heute grundsätzlich der Ansicht gefolgt wird, dass zwar alle Meinungen zu schützen sind, aber der Schutz je nach Wahrheitsgehalt (d.h. wahre oder unwahre Äusserung) oder Bezug zur Wahrheit (als

⁶³² Vgl. SCHAUER, *Free Speech*, S. 30 ff.; BARENDT, *Freedom of Speech*, S. 9 ff.

⁶³³ GARTON ASH, *Free Speech*, S. 75.

wahr beweisbar oder nicht) abgestuft oder zumindest anders ausgestaltet werden kann.⁶³⁴

Die Begründung der Bedeutung der Meinungsfreiheit aus ihrer Rolle für die Wahrheitsfindung ist von spezifischen Prämissen abhängig und stösst deshalb zum Teil auch auf Kritik. Interessant sind in diesem Zusammenhang Schauers Beobachtungen zu der gewissermassen ideologischen Verankerung dieser Argumentation. Er kritisiert zum einen, dass die Argumentation auf einer Annahme einer generellen Geltung und eines Vorhandenseins von Rationalität und Denken durch Begründung beruht. Dies, so Schauer, limitiere die Überzeugungskraft der Argumentation, da für dieses Vorhandensein von Rationalität kaum Beweise geliefert werden können und so nicht erklärt wird, weshalb Wissen ohne Rationalität überhaupt sinnvoll sei.⁶³⁵ Zweitens hält er fest, dass die Argumentation das Streben nach Wahrheit implizit im Vergleich zu anderen Werten oder Zielen einer Gesellschaft priorisiere, aber nicht erkläre, weshalb die Meinungsfreiheit nicht möglicherweise einfach ein wichtiger Wert von vielen sei.⁶³⁶ Auch wenn diesen Einwänden zum Teil zugestimmt werden kann und das Argument die Ausprägung und die Relevanz der Meinungsfreiheit nur begrenzt zu erklären vermag, so ist die Idee mit ihrem Fokus auf der Fehlbarkeit des Menschen, der Wichtigkeit des stetigen Verteidigens von Meinungen und des dynamischen Charakters von Wahrheiten trotzdem von grosser Bedeutung für das heutige Verständnis der Meinungsfreiheit.⁶³⁷ Auf dem Argument der Wahrheitsfindung alleine kann die Bedeutung der Meinungsfreiheit nicht beruhen – dies ist jedoch auch nicht der Anspruch der Argumentation.

⁶³⁴ Es handelt sich primär um die Unterscheidung in Äusserungen über Tatsachen und Wertungen; eine Unterscheidung, die v.a. im Ehrverletzungsrecht wichtig ist. Wie unten noch auszuführen ist, ist der Schutz von wahren Äusserungen, unwahren Äusserungen sowie solchen, die sich nicht an einem Massstab der Wahrheit messen lassen, unterschiedlich ausgestaltet. Vgl. für viele EGMR *Tusalp v. Türkei*, Nr. 32131/08 und 41617/08, § 43 (2012); *VAN DIJK/VAN HOOFF/VAN RIJN/ZWAAK*, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 787 ff. S. dazu unten Erster Teil, B, I, 4d.

⁶³⁵ SCHAUER, *Free Speech*, S. 33.

⁶³⁶ SCHAUER, *Free Speech*, S. 33 f. Dieser Einwand ist m.E. in Bezug auf die Argumentation in den Vereinigten Staaten zutreffender als in Europa, wo die Meinungsfreiheit eines von vielen grundsätzlich gleichrangigen Grundrechten ist.

⁶³⁷ Vgl. SCHAUER, *Free Speech*, S. 33 f.

b. Demokratie

aa. Demokratie und Selbstverwaltung

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist die Meinungsfreiheit eine der Grundvoraussetzungen einer demokratischen Gesellschaft, welche sich insbesondere auch durch Pluralismus und Toleranz gegenüber schockierenden Meinungsäußerungen auszeichnet.⁶³⁸

Im Kern dieses «demokratischen» Begründungsansatzes steht die Aussage, dass die möglichst freie Äusserung von allen Arten von Meinungen eine tatsächliche Diskussion über politische oder gesellschaftliche Themen erst ermöglicht, durch diese Art der Diskussion zu den bestmöglichen Ergebnissen gelangt werden kann und die Meinungsfreiheit so eine Grundvoraussetzung demokratischer Willensbildung und somit auch jeder demokratischen Gesellschaft ist.⁶³⁹ Indem dieser Erklärungsansatz ebenfalls den Wert der freien Diskussion aller Meinungen und Ideen betont, überschneidet er sich mit dem Argument zur Wahrheitsfindung zumindest in Bezug auf diesen Aspekt. Anders als die Begründung der Meinungsfreiheit aufgrund der ihr zugeschriebenen Funktionen der Wahrheitsfindung oder auch der Ermöglichung der Entwicklung des Individuums, setzt die Begründung über die Relevanz für eine funktionierende Demokratie jedoch das Vorhandensein eines demokratischen Systems voraus und ist in diesem Sinne abhängig von einem «künstlich» geschaffenen System.⁶⁴⁰ Demokratische Gesellschaft bzw. Demokratie wird im Zusammenhang mit dieser Argumentation verstanden als eine Form der Herr-

⁶³⁸ «In this connection, the Court has to recall that freedom of expression, as secured in paragraph 1 of Article 10 (art. 10-1), constitutes one of the essential foundations of a democratic society and one of the basic conditions for its progress and for each individual's self-fulfilment. Subject to paragraph 2 (art. 10-2), it is applicable not only to «information» or «ideas» that are favourably received or regarded as inoffensive or as a matter of indifference, but also to those that offend, shock or disturb. Such are the demands of that pluralism, tolerance and broadmindedness without which there is no «democratic society» [...]» EGMR *Lingens v. Österreich*, Nr. 9815/82, § 41 (1986); EGMR *Handyside v. Vereinigtes Königreich*, Nr. 5493/72, § 49 (1976).

⁶³⁹ Vgl. SCHAUB, *Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen*, S. 109 ff.; SUNNSTEIN, *Democracy and the Problem of Free Speech*, S. 121.

⁶⁴⁰ Vgl. SCHAUER, *Free Speech*, S. 35.

schaft, in der die Legitimität staatlicher Macht von der Zustimmung der Rechtsbetroffenen abhängt.⁶⁴¹ In diesem Sinne liegt die politische Macht letztlich bei der Bevölkerung, sei es durch direkt-demokratische Elemente oder die indirekte Repräsentation durch gewählte Vertreter. Demokratie ist in diesem Sinne zu verstehen als Selbstverwaltung.⁶⁴² In einem derartigen demokratischen System, so die Idee, soll die Bevölkerung selbst die «Herrschaft» über sich ausüben; Volkssouveränität ist demnach essentielles Element einer Demokratie in diesem Verständnis.⁶⁴³ Konkret zeigt sich das Element der Volkssouveränität darin, dass in einer Demokratie in diesem Sinne politische Entscheidungen durch die Beteiligung und Zustimmung der betroffenen Bevölkerung zustande kommen. Diese aktive Funktion der Bevölkerung als «Souverän» beinhaltet das Treffen einer Vielzahl unterschiedlicher Entscheide. Diese Entscheide sind jedoch nur legitim, wenn sie nach vorgängiger Auseinandersetzung mit allen vorliegenden Argumenten und Kenntnis über unterschiedliche Meinungen, Ansichten und Informationen zustande kamen.⁶⁴⁴ Demokratie verstanden als Volkssouveränität setzt also notwendigerweise voraus, dass die Bevölkerung umfassend informiert ist; nur so ist eine demokratische Meinungsbildung erst möglich und nur so erfolgt ein konkreter Entscheid tatsächlich in einer informierten und somit dem Zweck einer Demokratie entsprechenden Weise.⁶⁴⁵ So hielt das Bundesgericht bereits 1969 fest, dass «ohne freie Meinungsäußerung [...] die demokratische Willensbildung bei Wahlen und Abstimmungen und die freie Ausübung der politischen Rechte (Initiativrecht, Referendum usw.) nicht denkbar» sei.⁶⁴⁶

Das heutige Argument, wonach die Meinungsfreiheit eine Grundvoraussetzung für ein demokratisches System ist, lässt sich bis ins 18. Jahrhundert zu-

⁶⁴¹ SCHAUB, Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen, S. 105 f. (m.w.H.). Vgl. zum Begriff der deliberativen Demokratie und zur Komplexität des Demokratiebegriffs SCHAUB, Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen, S. 93 ff.

⁶⁴² SCHAUER, Free Speech, S. 36 f.

⁶⁴³ MEIKLEJOHN, Free Speech and its Relation to Self-Government, S. 6. Vgl. GARTON ASH, Free Speech, S. 76 f.

⁶⁴⁴ Vgl. GARTON ASH, Free Speech, S. 76; SCHAUER, Free Speech, S. 36.

⁶⁴⁵ Vgl. MEIKLEJOHN, Free Speech and its Relation to Self-Government, S. 26.

⁶⁴⁶ BGE 96 I 219, 224 (E. 4). Vgl. PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 55.

rückverfolgen.⁶⁴⁷ Geprägt wurde die Vorstellung der Meinungsfreiheit als grundlegendes Instrument und Voraussetzung einer Demokratie im 20. Jahrhundert dann insbesondere durch Alexander Meiklejohn.⁶⁴⁸ An seinem Modell des «*town meeting*» (vergleichbar mit einer Gemeindeversammlung als einfachste Form der Volkssouveränität⁶⁴⁹) legt Meiklejohn dar, was die Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft bezwecken und schützen soll und wie die Freiheit, aus dieser Funktion, zu verstehen ist.⁶⁵⁰ Seine Theorie zur Meinungsfreiheit als Element einer Demokratie der Volkssouveränität beinhaltet folgende wichtige Elemente. Zunächst bedeutet Meinungsfreiheit zu diesem Zweck, dass es zur demokratischen Willensbildung unerlässlich ist, dass der Bevölkerung alle relevanten Informationen zugänglich gemacht werden, damit diese im Wissen um alle vorliegenden Fakten und Argumente Entscheide treffen kann. Dabei ist nicht primär essentiell, dass jeder und jede sich äussern kann, sondern dass alle relevanten Meinungen gehört werden.⁶⁵¹ In diesem Sinne beinhaltet die Meinungsfreiheit kein Recht «zu reden»; Einschränkungen von Äusserungen zur Moderation und zum guten Ablauf der Debatte sind in seiner Theorie zulässig und gar notwendig.⁶⁵² Relevant ist jedoch, dass alle Seiten der Debatte gehört werden, weshalb Einschränkungen von Meinungen aufgrund der vertretenen Position besonders verwerflich sind.⁶⁵³ Eine demokratische Gesellschaft in diesem Verständnis ist somit auch eine Form der Demokratie basierend auf Diskussion, wie sie in Ansätzen bereits im antiken Athen existiert.⁶⁵⁴ Zweitens folgt aus der dieser Theorie zugrundeliegenden Vorstel-

⁶⁴⁷ Vgl. MADISON, Report on the Virginia Resolutions, S. 245 ff. (Er nennt das Recht, Regierungsmitglieder zu wählen und öffentliche Amtsträger zu prüfen und zu kontrollieren und leitet daraus ein gleiches Recht aller Wähler ab, sich eine Meinung zu bilden (um dann informiert Repräsentanten wählen und wiederwählen zu können)).

⁶⁴⁸ MEIKLEJOHN, Free Speech and its Relation to Self-Government; MEIKLEJOHN, The First Amendment is an Absolute. Vgl. SCHAUER, Free Speech, S. 37 ff.

⁶⁴⁹ MEIKLEJOHN, Free Speech and its Relation to Self-Government, S. 22.

⁶⁵⁰ MEIKLEJOHN, Free Speech and its Relation to Self-Government, S. 22 ff.

⁶⁵¹ MEIKLEJOHN, Free Speech and its Relation to Self-Government, S. 25. Vgl. SCHAUER, Free Speech, S. 38.

⁶⁵² MEIKLEJOHN, Free Speech and its Relation to Self-Government, S. 23, 25.

⁶⁵³ MEIKLEJOHN, Free Speech and its Relation to Self-Government, S. 26 f.

⁶⁵⁴ GARTON ASH, Free Speech, S. 77. Vgl. dazu auch Sunstein über Madison mit der Ansicht, dass die Meinungsfreiheit deswegen tief verwurzelt im Konzept der

lung von Volkssouveränität, dass die Volksvertreter zugleich immer auch «Die-ner» der sie wählenden Bevölkerung sind und die Bevölkerung ihre Anliegen ihnen gegenüber kommunizieren können muss. Wichtige Folge aus dieser Ansicht ist zum einen, dass Zensur dieser Idee fundamental widerspricht und zum andern, dass diese Vorstellung das Recht der Bevölkerung impliziert, politische Entscheidungsträger zu kritisieren.⁶⁵⁵ Zuletzt kommen im *town meeting* nach Meiklejohn alle Personen mit ihren Ansichten zusammen und treffen sich als politisch Gleichgestellte.⁶⁵⁶ Ein tatsächliches Funktionieren einer Demokratie basierend auf Diskussion setzt somit zusätzlich die grundsätzliche Gleichheit aller Teilnehmer in der Diskussion voraus, im Sinn, dass jede Person ein gleiches Recht hat, sich eine Meinung zu bilden und die Meinung zu äussern. Ein bestimmtes Minimum an Gleichheit der Chancen von Individuen, an der Meinungsbildung teilzuhaben, ist notwendige Voraussetzung dieser Vorstellung der Funktionsweise der Meinungsfreiheit.⁶⁵⁷

Heute wird diese Theorie der Meinungsfreiheit als Voraussetzung der demokratischen Entscheidungsfindung insbesondere unter dem Begriff der deliberativen Demokratie diskutiert. Danach erfordert die demokratische Entscheidungsbildung eine Auseinandersetzung mit allen möglichen Argumenten und die Legitimität eines Entscheids hängt davon ab, ob die Betroffenen in Kenntnis aller Elemente ihre Meinung bilden konnten.⁶⁵⁸

Eine wichtige Konsequenz dieses Verständnisses der Funktion der Meinungsfreiheit besteht darin, dass die Gesellschaft, verstanden als die Gesamtheit der am Diskurs beteiligten Personen, durchaus das Recht und die Möglichkeit hat,

Volkssouveränität sei. SUNNSTEIN, *Democracy and the Problem of Free Speech*, S. xvi.

⁶⁵⁵ SCHAUER, *Free Speech*, S. 39. Vgl. dazu sogleich b/bb.

⁶⁵⁶ MEIKLEJOHN, *Free Speech and its Relation to Self-Government*, S. 26.

⁶⁵⁷ MEIKLEJOHN, *Free Speech and its Relation to Self-Government*, S. 26. Vgl. GARTON ASH, *Free Speech*, S. 76 f. (mit Hinweis auf die griechische Vorstellung von Meinungsfreiheit); MADISON, *Report on the Virginia Resolutions*, S. 247; SCHAUER, *Free Speech*, S. 41. Vgl. zur Relevanz und zur Konsequenz der mit der Meinungsfreiheit verbundenen Gleichheit von Chancen der Meinungsäusserung für Fragen der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen SCHAUB, *Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen*, S. 132 ff.

⁶⁵⁸ Vgl. die Ausführungen bei SCHAUB, *Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen*, S. 105 ff.

im Einzelfall nicht die «richtige» Lösung zu finden. So lässt dieses Verständnis mögliche «Fehlentscheidungen» explizit zu und sieht sie nicht als Defizit, sondern als Teil des Systems der Meinungsbildung.⁶⁵⁹ Auch besteht immer die Möglichkeit, Entscheidungen nachträglich zu revidieren und zu verändern. Diese Idee der Revidierbarkeit von Entscheidungen drückt sich im schweizerischen System beispielsweise dadurch aus, dass die Möglichkeit der Verfassungsrevision nicht durch bestimmte Fristen eingeschränkt ist.⁶⁶⁰

Ein weiterer essentieller Teil des Arguments ist die Aussage, dass Kritik, auch aggressive und ablehnende Kritik, welche möglicherweise bestehende Moralvorstellungen und Anstandsregeln verletzt, notwendig ist. Die Idee hinter diesem Argument ist im Kontext der Argumentation zur Meinungsfreiheit in der Ausprägung einer deliberativen Demokratie, dass die demokratische Willensbildung nur solide und von Bedeutung ist, wenn betroffene Personen in ihrer Meinungsbildung auch aggressiver Kritik ausgesetzt sind.⁶⁶¹ Damit verbunden ist auch die auf Mill zurückgehende Vorstellung, dass die Meinungsfreiheit das Instrument ist, welches die Meinungsbildung, somit die Bildung von Mehrheitsmeinungen und entsprechend auch die Bildung legitimer politischer Mehrheiten erst schafft.

In diesem Sinne betont diese Argumentation, dass die Meinungsfreiheit ein Mittel ist, um der stimm- und wahlberechtigten Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, ihre demokratische Funktion wahrzunehmen. Somit betrifft die demokratische Funktion der Meinungsfreiheit nicht nur die politische Diskussion im engeren Sinn, verstanden als Diskussion über politische Sach- oder Personalfragen. Ungehindert und frei diskutiert werden müssen darüber hinaus alle Themen und Aspekte des Lebens, welche politische Positionen und persön-

⁶⁵⁹ SCHAUER, Free Speech, S. 37 («Most significantly in this context, it is a system of government that gives the people the right to be wrong.»).

⁶⁶⁰ Art. 192 Abs. 1 BV («Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.»). So wurde die «Eidgenössische Volksinitiative «Raus aus der Sackgasse! Verzicht auf die Wiedereinführung von Zuwanderungskontingenten», sog. «Rasa»-Initiative, welche die Aufhebung der Art. 121a BV und Art. 197 Ziff. 1 BV verlangte, im November 2014, d.h. lediglich neun Monate nach der Annahme der erwähnten Verfassungsbestimmungen, zur Vorprüfung eingereicht.

⁶⁶¹ Vgl. *Whitney v. California*, 274 U.S. 357, 375 (1927) (Brandeis, J., concurring).

liche Meinungen eines Menschen formen und beeinflussen können.⁶⁶² Dazu zählen die Diskussionen aller möglichen gesellschaftlichen Themen, die Auseinandersetzung mit Kunst und Literatur, mit Wissenschaft und ähnlichen Aspekten.⁶⁶³

Zum Teil wird argumentiert, dass die Meinungsfreiheit in diesem Verständnis den einzelnen Individuen eine Pflicht auferlege, über politische Fragen zu diskutieren und allgemein am öffentlichen Diskurs teilzunehmen.⁶⁶⁴ Diese Annahme einer Pflicht des Individuums zur Teilnahme am Diskurs – eventuell gegen den eigenen Willen – zeigt die Problematik eines einseitigen Fokus auf die demokratische Funktion der Meinungsfreiheit und somit ein stark instrumentales Verständnis des Grundrechts auf. Wird das Grundrecht primär oder gar einzig als Recht zwar des Einzelnen, jedoch im Interesse der Gesellschaft verstanden, so wäre es denkbar, das gesamtgesellschaftliche Interesse an einem funktionierenden demokratischen Diskurs über das Interesse des Einzelnen, nicht daran teilzunehmen, zu setzen und beispielsweise die aktive Teilnahme jeder Person an der politischen Meinungs- und Willensbildung auch gegen ihr Interesse, sich nicht zu äussern, zu erzwingen. Es ist entsprechend wichtig, auch bei der Thematisierung der demokratischen Dimension der Meinungsfreiheit immer auch individuelle Aspekte des Grundrechts mit zu berücksichtigen, die einzelnen Dimensionen nie isoliert zu betrachten und zu beachten, dass die Meinungsfreiheit auch in ihrer gesellschaftlichen Funktion letztlich dem Schutz des Individuums dient.⁶⁶⁵

Insgesamt weist die Argumentation zur demokratischen Dimension der Meinungsfreiheit wie eingangs angesprochen beträchtliche Überschneidungen mit dem Argument über die Wahrheitsfindung auf.⁶⁶⁶ Die Idee eines freien Austauschs von Meinungen zur Meinungsbildung im Zusammenhang mit politischen Entscheidungen basiert primär auf der Annahme, dass durch Anhören aller Meinungen zu richtigen bzw. guten Ergebnissen gelangt werden kann.

⁶⁶² MEIKLEJOHN, *The First Amendment is an Absolute*, S. 256 f.

⁶⁶³ MEIKLEJOHN, *The First Amendment is an Absolute*, S. 257, 263.

⁶⁶⁴ MADISON, *Report on the Virginia Resolutions*, S. 247; *Whitney v. California*, 274 U.S. 357, 375 (1927) (Brandeis, J., concurring); STURM, *Brandeis: Beyond Progressivism*, S. 696.

⁶⁶⁵ Vgl. SCHAUB, *Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen*, S. 353 ff.

⁶⁶⁶ S. oben Erster Teil, B, I, 2a. Vgl. GARTON ASH, *Free Speech*, S.77; SCHAUER, *Free Speech*, S. 39 f.

Insofern handelt es sich von der Logik her um dieselbe Argumentation wie diejenige zur Wahrheitsfindung im Allgemeinen, jedoch spezifisch angewendet auf Entscheidungsfindung bzw. «Meinungsbildung» in politischen Prozessen. Dass im Einzelfall unrichtige Entscheide getroffen werden können, ist gerade Teil dieser Theorie und kein Grund für den Staat, regulierend in die vorhandenen Meinungen einzugreifen. Wie die Ansätze zur Wahrheitsfindung zeichnet sich darüber hinaus auch dieser Ansatz durch ein beträchtliches Misstrauen gegenüber staatlichen Versuchen aus, den Meinungsbildungsprozess eingreifend zu steuern. Nach beiden Argumentationen ist Meinungsfreiheit und damit die Möglichkeit, auch verwerfliche und wenig sinnvolle Meinungen zu äussern, geboten, da es insbesondere nicht staatlichen Behörden obliegen soll, über die inhaltliche Zulässigkeit von Meinungen zu urteilen.⁶⁶⁷ Zudem weist das demokratische Argument auch eine gewisse Nähe zur Argumentation der Toleranz (sogleich unten d.) auf, im Sinne, dass ein freier Austausch der unterschiedlichen in einer Gesellschaft vorhandenen Meinungen dazu führt, dass Personen einer Vielfalt von Meinungen ausgesetzt sind und sich mit dieser Diversität auseinandersetzen müssen.⁶⁶⁸

Eine spezifische Ausprägung dieses Konzepts der Meinungsfreiheit findet sich in der Schweiz in der in Art. 34 BV garantierten Wahl- und Abstimmungsfreiheit. Art. 34 BV gewährleistet die politischen Rechte und schützt darunter in Abs. 2 insbesondere die freie Willensbildung und die unverfälschte Willensabgabe der stimm- bzw. wahlberechtigten Personen.⁶⁶⁹ Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung soll Art. 34 Abs. 2 BV garantieren, «dass jeder Stimmberechtigte seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit seiner Stimme zum Ausdruck bringen kann».⁶⁷⁰ Damit regelt Art. 34 Abs. 2 BV den Teilbereich der Meinungsbildung zur Vorbereitung konkreter Sach- und Personalentscheide, in welcher die öffentliche Auseinandersetzung zu konkreten Entscheiden führt.⁶⁷¹ Speziell an der Garantie von Art. 34 BV im Vergleich

⁶⁶⁷ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 349.

⁶⁶⁸ SUNNSTEIN, Democracy and the Problem of Free Speech, S. 21.

⁶⁶⁹ BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 34 N 15; SCHAUB, Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen, S. 275 ff. Vgl. zum Inhalt von Art. 34 BV aus der Rechtsprechung bspw. BGE 140 I 394, 402 (E. 8.2); BGE 139 I 195, 201 (E. 2).

⁶⁷⁰ BGE 140 I 394, 402 (E. 8.2).

⁶⁷¹ Vgl. SCHEFER/SCHAUB, Rassendiskriminierende Propaganda, Rn. 3.

mit Art. 16 BV ist vor allem, dass im engen Bereich von Meinungsäusserungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen dem Einzelnen bestimmte Rechte der Teilhabe an der politischen Diskussion zukommen und auch ein höheres Mass an Kontrolle von Meinungen möglich ist, indem Behörden bei möglicher Irreführung der Bevölkerung durch Aussagen Dritter unter Umständen im Sinne einer Schutzpflicht verpflichtet sind, diese Informationen richtigzustellen.⁶⁷² Diese speziellen Regeln für den Meinungs austausch vor Wahlen und Abstimmungen heben hervor, dass Meinungsäusserungen grundsätzlich frei sind, dies jedoch nicht gleichzusetzen ist mit einer Politik des Nichteingreifens von Seiten der Behörden. Gerade die Bedeutung der Meinungsfreiheit für demokratische Entscheide kann diese gar verpflichten, bei Störungen im Modell des freien und gleichen Austauschs von Meinungen korrigierend einzugreifen. Dabei stellen diese Massnahmen jedoch lediglich sicher, dass der Prozess der Meinungsbildung möglichst ideal ablaufen kann; es handelt sich nicht um Regulierungen des Inhalts von Meinungsäusserungen bzw. der Inhalte der am Prozess beteiligten Meinungen.⁶⁷³ Somit lässt sich aus der demokratischen Funktion der Meinungsfreiheit zusätzlich auch eine Schutzfunktion des Staates begründen, welche diesen unter Umständen zur Regulierung des Meinungsbildungsprozesses verpflichtet.⁶⁷⁴

Die Bedeutung der Meinungsfreiheit zur gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsfindung und somit als Grundlage einer funktionierenden Demokratie ist für das heutige Verständnis des Grundrechts in vieler Hinsicht prägend. So erklärt dieser Ansatz insbesondere, weshalb der Schutz politischer Kommunikation besonders wichtig ist und Eingriffe in Äusserungen zu Themen von gesellschaftlichem und politischem Interesse besonders problematisch sind⁶⁷⁵

⁶⁷² SCHAUB, Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen, S. 278 (m.w.H.); MÜLLER/SCHAFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 618; SCHAFER/SCHAUB, Rassendiskriminierende Propaganda, Rn. 10.

⁶⁷³ Die Korrektur von falschen Informationen knüpft zwar an den Inhalt der Äusserung (Falschinformation) an, dieser Inhalt bzw. die Äusserung wird jedoch durch die Korrektur nicht eingeschränkt (bspw. durch ein Verbot); es findet lediglich eine Korrektur im Sinne einer Gegenüberstellung der korrekten Information statt.

⁶⁷⁴ Vgl. SCHAFER/SCHAUB, Rassendiskriminierende Propaganda, Rn. 10 (m.w.H.).

⁶⁷⁵ Vgl. so insb. die ständige Rechtsprechung des EGMR. Für viele EGMR Colombani u.a. v. Frankreich, Nr. 51279/99, § 57 (2002); EGMR Castells v. Spanien, Nr. 11798/85, § 42 (1992) («closest scrutiny»). Vgl. für Deutschland SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 162 ff.

und weshalb die politische Kommunikation im engen Sinne von Art. 34 BV gar einer gesonderten Regelung bedarf.

Kritisiert oder zumindest in seiner Bedeutung etwas relativiert werden kann der Ansatz zum einen durch die bereits erwähnte Tatsache, dass es sich um ein von einem bestimmten politischen System (Demokratie als Volkssouveränität) abhängiges Argument handelt – es also der Meinungsfreiheit, losgelöst von diesem System, keinen «Wert» vermitteln kann – und das reine Abstellen auf diesen Ansatz Gefahr läuft, den Nutzen des Grundrechts für die Gesellschaft über dessen Bedeutung für das Individuum zu setzen. Zu diesen möglichen Einwänden ist jedoch anzumerken, dass ersterer zwar korrekt ist, jedoch eine Ebene betrifft (Bestehen eines demokratischen Systems), die hier als Grundvoraussetzung angenommen wird. Zum zweiten Einwand kann auf oben verwiesen und nochmals bekräftigt werden, dass das demokratische Element nie isoliert und losgelöst von der menschenrechtlichen Dimension der Meinungsfreiheit zu betrachten ist. Darüber hinaus ergeben sich gewisse Grenzen des Arguments aus der Tatsache der Fokussierung auf im politischen Prozess relevante Äusserungen. Eine Theorie, die den besonderen Schutz der Meinungsfreiheit über ihre Relevanz für die Information politischer Entscheidungen durch die Bevölkerung begründet, kann so einerseits nur Aussagen zum Schutz von solchen in politischen Prozessen relevanten Äusserungen machen. Die Relevanz des Schutzes von Äusserungen, die lediglich privat bzw. für die sich äussernde Person wichtig sind, kann durch diese Argumentation nicht begründet werden. Andererseits schafft die Argumentation zwangsläufig eine Diskussion darüber, welche Art von Äusserungen nun im Sinne dieser Argumentation gesellschaftlich bzw. politisch relevant und deshalb besonders zu schützen sind und welche nicht. Zwar stellt sich diese Frage unter Art. 16 ff. BV weniger akut als im Ansatz Meiklejohns, der von der gesellschaftlichen Relevanz einer Äusserung ihren Schutz unter dem First Amendment abhängig macht⁶⁷⁶; denn wie oben ausgeführt fällt jede Meinungsäusserung in den Schutzbereich von Art. 16 BV. Jedoch hängt die Beurteilung einer Einschrän-

⁶⁷⁶ MEIKLEJOHN, *The First Amendment is an Absolute*, S. 257, 263. Die Unterscheidung trifft Meiklejohn dahingehend, dass politisch relevante Kommunikation seiner Ansicht nach absolut geschützt ist (und zwar unter dem Ersten Zusatzartikel), während private Kommunikation nicht absolut geschützt ist und vom Fünften Zusatzartikel garantiert werden sollte. MEIKLEJOHN, *Free Speech And Its Relation to Self-Government*, S. 37 f.

kung einer Meinungsäußerung, wie unten noch auszuführen, unter Umständen in beträchtlichem Masse von ihrem Charakter als Äusserung zu einem Thema von gesellschaftlichem Interesse ab und ist deshalb durchaus auch im schweizerischen Verfassungsrecht von Bedeutung.

bb. Nachträgliche Kontrollfunktion der Meinungsfreiheit

Unter dem Stichwort «Demokratie und Selbstverwaltung» wurde oben insbesondere anhand von Meiklejohn dargelegt, inwiefern die Meinungsfreiheit ein notwendiger Bestandteil einer Demokratie verstanden als Volkssouveränität ist, welche einen demokratischen Entscheidungsprozess erst ermöglicht und es der Bevölkerung so erlaubt, ihre demokratische Funktion wahrnehmen zu können. Diese Argumentation betont gewissermassen einen den politischen Entscheidungen und der politischen Machtausübung vorgelagerten Prozess. Die Meinungsfreiheit hat in einer Demokratie aber auch eine eminent wichtige «nachträgliche» Funktion: Die Funktion, staatliche Machtträger, insbesondere solche, die gewählt wurden, zu kontrollieren.

Nach dieser Theorie der Kontrollfunktion bezweckt die Meinungsfreiheit als Mittel einer funktionierenden Demokratie nicht nur die ausreichende Information und korrekt ablaufende Willensbildung der Gesellschaft, sondern soll darüber hinaus auch ein Instrument sein, durch welches die Bevölkerung politische Funktionsträger kritisieren, gewählte Vertreter kontrollieren und, falls notwendig, zur Rechenschaft ziehen kann.⁶⁷⁷ Die freie Äusserung von Meinungen dient so dazu, dass die Bevölkerung informiert bleibt, auf mögliche Missbräuche von Macht oder politische Entscheidungen im Allgemeinen mit Kritik reagieren und entsprechende Diskussionen in der Gesellschaft anregen kann. Die Diskussion soll dabei gewählte Vertreter dazu anhalten, ihre Aufgaben pflichtgemäss wahrzunehmen bzw. soll dazu dienen, eine breite Öffentlichkeit über die politische Tätigkeit zu informieren und Politiker oder politische Abläufe, wo geboten, blosszustellen.⁶⁷⁸ Damit verbunden ist die Möglichkeit, durch umfassendes Wissen und Kontrolle⁶⁷⁹, pflicht- oder rechtswidriges Ver-

⁶⁷⁷ SCHAUER, Free Speech, S. 36.

⁶⁷⁸ Vgl. BLASI, The Checking Value in First Amendment Theory, S. 532 ff.

⁶⁷⁹ Die Notwendigkeit, über politische bzw. behördliche Abläufe informiert zu sein bzw. sich solche Informationen bei Bedarf beschaffen zu können, um diese auch wirksam kontrollieren zu können, widerspiegelt sich auch insb. in Art. 16 Abs. 3

halten in Wahlen oder Abstimmungen oder mittels anderer politischer Instrumente abzustrafen. Somit ist auch die Idee der Kontrollfunktion der Meinungsfreiheit, weit mehr als die anderen Argumentationen, massgebend beeinflusst von einem tiefen Misstrauen gegenüber staatlicher Macht bzw. Machtkonzentration und dem Missbrauch von Macht. Die Meinungsfreiheit erfüllt in diesem Sinne den Zweck eines «Ausgleichs» bzw. einer Kontrolle von staatlicher Macht.⁶⁸⁰

Die Idee, dass die Meinungsfreiheit vor allem auch ein Kontrollmechanismus gegen staatliche Macht sein kann und sein soll, ist eines der Kernargumente des US-amerikanischen Gründervaters Madison für die Aufnahme der Meinungsfreiheit in die Verfassung der Vereinigten Staaten. Wird die Meinungsfreiheit als ein Kontrollinstrument in der Demokratie verstanden, so folgt daraus nach Madison das Recht, Regierungsmitglieder zu wählen und öffentliche Amtsträger in ihrer Tätigkeit zu kontrollieren.⁶⁸¹ Damit verbunden ist insbesondere auch das Recht, aggressive Kritik auszuüben oder Personen verbal auch scharf anzugreifen.⁶⁸² Entsprechend ergibt sich aus diesem Begründungsansatz eine Notwendigkeit, dass die Garantie der Meinungsfreiheit insbesondere auch kritische Meinungsäußerungen schützt, welche äusserst aggressiv sind, geschmacklos erscheinen oder als Provokation oder Beschimpfung deklariert werden könnten.

Dieser die Kontrollfunktion betonende Begründungsansatz erklärt zentrale Aspekte der heutigen Lehre und Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit. So lässt sich aufgrund dieser Argumentation begründen, weshalb Politiker und ähnliche öffentliche Personen in staatlichen Funktionen mehr Kritik dulden müssen und weshalb so Äusserungen, welche gegenüber Privatpersonen unzulässig wären, gegenüber Politikern grundsätzlich möglich sein müssen. Darüber hinaus bildet dieser Ansatz auch die Basis für den Grundsatz, dass Kritik gegenüber Politikern auch unsachlich, aggressiv oder schockierend sein darf.⁶⁸³

BV sowie in den Öffentlichkeitsgesetzen des Bundes und der Kantone. Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 522 ff.

⁶⁸⁰ BLASI, *The Checking Value in First Amendment Theory*, S. 529 (mit Hinweisen auf die Argumentationen aus dem 17. und 18. Jahrhundert), 538 ff. (zur besonderen Schwere des staatlichen Machtmissbrauchs).

⁶⁸¹ MADISON, *Report on the Virginia Resolutions*, S. 247.

⁶⁸² In dieser Hinsicht besonders deutlich MADISON, *Report on the Virginia Resolutions*, S. 247.

⁶⁸³ Vgl. dazu unten Erster Teil, B, I, 4b.

Weiter kann aus diesem Ansatz, welcher Politiker und andere staatliche Funktionsträger als grundsätzlich zu kontrollierende und zu Machtmissbrauch neigende Akteure versteht, unter Umständen eine spezielle Rolle der Massenmedien abgeleitet werden. Denn mit diesem Verständnis verknüpft sind die Vorstellung und das Bewusstsein, dass die zu kontrollierenden Akteure der allgemeinen Bevölkerung in Sachen Macht und auch Wissen über die politischen Abläufe und Geschehnisse überlegen sind. Daraus lässt sich die Forderung begründen, dass zu einer effizienten Kontrolle durch die Bevölkerung mittels der Meinungsfreiheit eine «Bündelung» der Macht der einzelnen Bürger durch die Medien notwendig ist.⁶⁸⁴ Entsprechend wird den Medien im Allgemeinen im System der Kommunikationsgrundrechte oft eine besondere Rolle zugeschrieben. Der EGMR hält so in ständiger Rechtsprechung fest, dass der Presse bzw. den Massenmedien eine besondere Rolle in der Information der Bevölkerung über Themen von gesellschaftlichem Interesse zukomme. Nur durch den besonders hohen Schutz durch die Meinungsfreiheit könne die Presse ihre Rolle als Wachhund (*public watchdog*) in der Gesellschaft wahrnehmen.⁶⁸⁵ In der Bundesverfassung kommt die besondere Rolle der Medien durch die Garantie der Medienfreiheit in Art. 17 BV zum Ausdruck⁶⁸⁶ und das Bundesgericht anerkennt die wichtige kontrollierende Funktion der Medien explizit.⁶⁸⁷

⁶⁸⁴ BLASI, The Checking Value in First Amendment Theory, S. 564.

⁶⁸⁵ Vgl. bspw. EGMR *Goodwin v. Vereinigtes Königreich* (GC), Nr. 17488/90, § 39 (1996); EGMR *Jersild v. Dänemark* (GC), Nr. 15890/89, § 31 (1994); EGMR *Thorgeirson v. Island*, Nr. 13778/88, § 63 (1992); EGMR *Castells v. Spanien*, Nr. 11798/85, § 43 (1992); EGMR *Observer und Guardian v. Vereinigtes Königreich*, Nr. 13585/88, § 59 (1991). Vgl. die ebenfalls häufig verwendete, m.E. jedoch als zu plakativ und zu vereinfachend abzulehnende Bezeichnung der Medien als «Vierte Gewalt». Vgl. bspw. ENGI, Die Medien als Vierte Gewalt?, Rn. 13 ff.; RÜTHERS, Einführung: Medien als vierte Gewalt, S. 11 ff.; Postulat Zbinden (94.3422) – «Medien als 4. Gewalt» (mit dem Auftrag, die Medien als vierte Gewalt ins System der Gewaltenteilung der Bundesverfassung einzubeziehen); *Bottschaft BV*, BBl 1997 I 1, 158.

⁶⁸⁶ Art. 17 Abs. 1 BV: «Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.» Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 438 ff.; BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 67 ff.; PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 118 ff.

⁶⁸⁷ BGE 137 I 8, 12 (E. 2.5).

Somit kommt der Meinungsfreiheit bzw. den Kommunikationsgrundrechten im Allgemeinen eine zentrale Rolle in einer funktionierenden Demokratie zu. Die freie Zirkulation unterschiedlicher Meinungen und Ansichten zu Themen, welche die persönliche Meinungsbildung von Personen beeinflussen, ermöglicht es einer Gesellschaft erst, als der «Souverän» politische Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus ist die Äusserung von Meinungen und Informationen ein wichtiges Mittel, damit die Bevölkerung in einer Demokratie Träger von Macht laufend kontrollieren, kritisieren und so gefürchtete Missbräuche von Macht verhindern oder zumindest nachträglich sanktionieren kann.

c. *Individual-schützende Funktionen: Autonomie und individuelle Entwicklung des Einzelnen*

Die bisher thematisierten Theorien zur Meinungsfreiheit, welche die demokratische Dimension des Grundrechts und seine Funktion als Mittel der Wahrheitsfindung betonen, haben gemeinsam, dass sie die Meinungsfreiheit nicht primär als ein Mittel zum Selbstzweck des Individuums verstehen, sondern als eine Institution mit einem gesamtgesellschaftlichen Zweck. Danach ist die Meinungsfreiheit zwar eine Freiheit des Einzelnen, jedoch nicht mit einem unmittelbaren Zweck, die Interessen oder Rechte des Grundrechtsträgers zu schützen, sondern mit der Funktion, eine funktionierende demokratische Gesellschaft zu garantieren.⁶⁸⁸

Es ist jedoch unbestritten, dass die Meinungsfreiheit nicht auf ihre demokratische und ihre gesellschaftlichen Funktionen reduziert werden kann, sondern gleichermassen eine wichtige unmittelbar das Individuum schützende Dimension aufweist.⁶⁸⁹ Ein freier und ungehinderter Austausch von Meinungen ist nicht nur Grundvoraussetzung einer demokratischen Gesellschaft, sondern sie ist auch unabdingbares Element der Entwicklung des einzelnen Menschen und fundamentale Voraussetzung für den Respekt der Autonomie jedes Individu-

⁶⁸⁸ SCHAUER, Free Speech, S. 60 f. Wobei auch hier über die Garantie einer funktionierenden Gesellschaft letztlich der Schutz des Individuums als Teil dieser bezweckt wird.

⁶⁸⁹ Zur Bedeutung der Meinungsfreiheit nicht nur für die Demokratie, sondern v.a. auch für das Individuum HOFFMANN-RIEM, AK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 N 10 («Verfehlt wäre es, die Kommunikationsfreiheit nur vor dem Hintergrund der Funktionsfähigkeit politischer Prozesse zu deuten.»).

ums und somit seiner Menschenwürde.⁶⁹⁰ Auch der EGMR betont, dass die Meinungsfreiheit nicht nur notwendige Grundlage jeder demokratischen Gesellschaft sei, sondern auch unabdingbar für die Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen.⁶⁹¹

Nach dieser Argumentation wird die Freiheit des Einzelnen nicht instrumental geschützt als eine individuelle Freiheit, welche letztlich auch zum Zweck der Gesellschaft geschützt wird. Im Gegenteil wird hervorgehoben, dass die Meinungsfreiheit auch eine Dimension aufweist, in welcher sich der Zweck der Freiheit in seiner Bedeutung für das Individuum erschöpft. Entsprechend gilt es, die Meinungsfreiheit auch zu schützen, weil sie in sich für das Individuum schutzwürdig ist.⁶⁹²

Die individual-schützende Dimension der Meinungsfreiheit zeigt sich in zwei unterschiedlichen Ausprägungen. Zum einen ist die Meinungsfreiheit Voraussetzung sowie notwendige Konsequenz des Respekts der Autonomie jedes Menschen. Zum anderen ist die Möglichkeit der freien Äusserung und Kenntnisnahme von Meinungen ein elementares Mittel zur persönlichen Entfaltung jedes Menschen sowie Ausdruck dieser Entfaltung.

aa. Autonomie und Menschenwürde

Die eminente Wichtigkeit der Meinungsfreiheit für die Autonomie jedes Menschen liegt zunächst in der Idee begründet, dass die Meinungsfreiheit Autonomie und Entscheidungsfreiheit eines Menschen erst ermöglicht.⁶⁹³ Die Rele-

⁶⁹⁰ Vgl. BGE 96 I 586, 592 (E. 6); PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 54. Vgl. für Deutschland BVerfGE 7, 198 (208) (E. B, II, 2).

⁶⁹¹ Vgl. bspw. EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 26 (2007) («The Court reiterates that freedom of expression, as secured in paragraph 1 of Article 10, constitutes one of the essential foundations of a democratic society, indeed one of the basic conditions for its progress and for the self-fulfilment of the individual»).

⁶⁹² SCHAUER, Free Speech, S. 48. Vgl. zum Verhältnis zwischen individuellem und instrumentalem Verhältnis BÖCKENFÖRDE, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, S. 1530 f.; HOFFMANN-RIEM, AK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 N 10; SCHAUB, Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen, S. 350 ff.; SCHEFER, Die Kerngehalte von Grundrechten, S. 454 f.; NEUBORNE, Madison's Music, S. 8.

⁶⁹³ Vgl. SCHAUER, Free Speech, S. 48; GARTON ASH, Free Speech, S. 74 f. (mit Hinweis auf SCANLON, A Theory of Freedom of Expression, S. 215).

vanz des Autonomiegedankens zur Begründung und zum Verständnis der Meinungsfreiheit wird in dieser Weise beispielsweise in der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts überzeugend dargelegt, wenn das Gericht festhält, dass dem Menschen «[u]m seiner Würde willen [...] eine möglichst weitgehende Entfaltung seiner Persönlichkeit» garantiert werden muss, wozu das Gericht insbesondere auch die selbständige Meinungsbildung zählt.⁶⁹⁴

Autonomie wird in diesem Zusammenhang verstanden als die Freiheit, Entscheidungen selbst zu treffen bzw. als die Idee, wonach es einen Bereich der menschlichen Gedanken und Entscheidungen gibt, über den nur das Individuum selbst verfügen kann.⁶⁹⁵ Autonomie in diesem Sinne ist eng verknüpft mit dem Konzept der Menschenwürde, welches im Kern jedem Grundrecht zugrunde liegt.⁶⁹⁶ Inkompatibel mit diesem Verständnis von Autonomie und Schutz der Würde eines Menschen ist insbesondere die Idee, dass der Staat Menschen zum «Guten» zwingen kann oder soll. Als autonome Individuen entscheiden diese grundsätzlich selbst, welche Entscheidungen sie treffen und wie sie ihr Leben gestalten.⁶⁹⁷ In einer Rechtsordnung, welche von Menschen als Individuen und Trägern von Rechten und Pflichten ausgeht, ist die Autonomie der einzelnen Individuen aus unterschiedlichen Gründen eine unabdingbare Annahme.⁶⁹⁸ So setzt das Verständnis von moralischen (und auch rechtlichen) Pflichten des Menschen diesen als autonomes Wesen voraus.⁶⁹⁹ Insbesondere ist ein Verständnis des Menschen als autonomes Wesen notwendig für eine Demokratie verstanden als Selbstverwaltung. Die Idee, wonach demokratische Entscheidungen durch Individuen getroffen werden und diese die Entwicklung eines Gemeinwesens bestimmen, ist nur bedeutungsvoll, wenn die einzelnen Teile der Bevölkerung, die Individuen, selbstbestimmt handeln.⁷⁰⁰

⁶⁹⁴ BVerfGE 5, 85 (204 f.) (E. Zweiter Abschnitt, A, V, 3). Vgl. PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 54.

⁶⁹⁵ SCHAUER, Free Speech, S. 68.

⁶⁹⁶ SCHEFER, Die Kerngehalte von Grundrechten, S. 72 ff., 106 ff., 454. Vgl. PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 54.

⁶⁹⁷ RAZ, Liberalism, Scepticism, and Democracy, S. 954; SCHEFER, Die Kerngehalte von Grundrechten, S. 109 ff. (zur Relevanz der Menschenwürde nach Kant im rechtlichen Verständnis der Menschenwürde).

⁶⁹⁸ Vgl. WILLIAMS, Free Speech and Autonomy, S. 400 ff.

⁶⁹⁹ WILLIAMS, Free Speech and Autonomy, S. 402 f.

⁷⁰⁰ WILLIAMS, Free Speech and Autonomy, S. 403.

Die Meinungsfreiheit nimmt in diesem Verständnis des autonomen Menschen, welcher frei und selbständig Entscheidungen trifft, eine wichtige Rolle ein. Entscheidungsfreiheit und somit das Bilden von Meinungen und Gedanken kann erst wirklich autonom sein, wenn die jeweilige Person über ausreichende Informationen verfügt und somit durch Zugang zu unterschiedlichen Gedanken und Informationen selbständig entscheiden kann, welche Meinungen sie für richtig hält und das Bilden einer eigenen Meinung und möglicherweise darauf bezogene Handlungen «informiert» erfolgen.⁷⁰¹ Die Meinungsfreiheit schützt deswegen nicht nur das Recht des Individuums, eine Meinung zu äussern, sondern auch das Recht, Meinungen und Informationen frei zu empfangen, um sich so Meinungen erst bilden zu können.⁷⁰² Dabei ist Autonomie des Menschen allerdings nicht gleichzusetzen mit Rationalität.⁷⁰³ Ein autonomer Mensch muss nicht rational handeln oder Meinungen nach rationalen Kriterien bewerten. Die Autonomie des Individuums wäre jedoch nicht mehr gegeben, wenn die betreffende Person ohne selbständige Auseinandersetzung mit vorhandenen Meinungen diese übernehmen und somit Dritte darüber entscheiden liesse, was sie zu denken hat und wie sie handeln soll.⁷⁰⁴ Vor diesem Hintergrund sind Einschränkungen von Meinungsäusserungen, insbesondere bestimmter Seiten einer Debatte oder bestimmter Ansichten problematisch, denn so fehlt es dem einzelnen Menschen unter Umständen an essentiellen Informationen oder Meinungen, um selbstbestimmt und tatsächlich autonom über die Bildung eigener Meinungen und die eigenen Handlungen zu entscheiden.⁷⁰⁵

Neben der Relevanz der Meinungsfreiheit als Voraussetzung autonomen Handelns ist die Meinungsfreiheit auch eine Konsequenz aus der Anerkennung der Autonomie jedes Menschen. Ein autonomer Mensch ist ein mündiger

⁷⁰¹ SCHAUER, *Free Speech*, S. 68 f.; SCANLON, *A Theory of Freedom of Expression*, S. 215. Vgl. BVerfGE 5, 85 (204 f.) (E. Zweiter Abschnitt, A, V, 3).

⁷⁰² Art. 16 Abs. 3 BV: «Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.» Vgl. MÜLLER/SCHERER, *Grundrechte in der Schweiz*, S. 517 ff.; PEDUZZI, *Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz*, S. 206, 221 ff.; BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 14 ff.

⁷⁰³ SCANLON, *A Theory of Freedom of Expression*, S. 215.

⁷⁰⁴ SCANLON, *A Theory of Freedom of Expression*, S. 215 f.

⁷⁰⁵ GARTON ASH, *Free Speech*, S. 75; SCANLON, *A Theory of Freedom of Expression*, S. 215.

Mensch, im Sinn, dass er grundsätzlich fähig ist, selbst darüber zu entscheiden, was er denkt, was er hören, lesen oder anderweitig zur Kenntnis nehmen möchte und auch wie er die zur Kenntnis genommenen Meinungen einordnet. Meinungen einzuschränken bedeutet deshalb immer auch, dass den betroffenen Menschen zumindest bedingt die Fähigkeit abgesprochen wird, sich eine Meinung zu bilden, selbständig Urteile über Gehörtes, Gelesenes oder Gesehenes zu treffen bzw. alle Arten von Meinungen zur Kenntnis zu nehmen und im Zusammenhang mit bestehendem Wissen einordnen zu können.⁷⁰⁶ Respekt des Individuums als autonomes Wesen steht deshalb grundsätzlich im Widerspruch zur Einschränkung von Meinungsäußerungen beispielsweise mit der Begründung, dass sie Menschen irreführen oder falsch informieren könnten.

Zuletzt ist zu erwähnen, dass auch diese Argumentation Elemente eines Rechtsgleichheitsgedankens beinhaltet, da Anerkennung und Respekt der Autonomie des Individuums jedem einzelnen Menschen gleichermassen zukommen.⁷⁰⁷

bb. Persönliche Entwicklung und Entfaltung des Menschen

Mit dem Schutz der Meinungsfreiheit wird weiter nicht nur die Garantie der Autonomie des Menschen bezweckt, sondern die Meinungsfreiheit ist darüber hinaus ein Instrument, das es jedem Individuum ermöglicht, sich zu entfalten und zu entwickeln. Dieser Aspekt der Meinungsfreiheit kommt auch explizit in der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Sprache, wenn dieses betont, dass Meinungsfreiheit ein unentbehrliches Element der menschlichen Entfaltung sei.⁷⁰⁸

Dieses Verständnis von Meinungsfreiheit als ein wichtiger Teil der menschlichen Natur⁷⁰⁹ bringt den Gedanken zum Ausdruck, dass ein Mensch nur wirklich Mensch sein kann, wenn er sich ändern mitteilen und Meinungen und Informationen von Dritten empfangen kann.⁷¹⁰ Dieses Verständnis des Menschen beruht auf der Beobachtung, dass Kommunikation, das Mitteilen von

⁷⁰⁶ Vgl. GREENAWALT, Free Speech Justifications, S. 122, 150 ff.; SCANLON, A Theory of Freedom of Expression, S. 216.

⁷⁰⁷ SCHAUER, Free Speech, S. 63.

⁷⁰⁸ Vgl. BGE 96 I 586, 592 (E. 6); BVerfGE 7, 198 (208) (E. B, II, 2).

⁷⁰⁹ Vgl. SCHAUER, Free Speech, S. 48.

⁷¹⁰ GARTON ASH, Free Speech, S. 73. Vgl. United States Supreme Court, Whitney v. California, 274 U.S. 357, 375 f. (1927) (Brandeis, J., concurring).

Ideen und der Austausch mit anderen ein urmenschliches Bedürfnis ist. Dabei ist die Möglichkeit, Meinungen zu äussern, ein wichtiger Teil der Selbst- und Fremd-Definition des Individuums und ein Mittel, um mit anderen in Beziehungen zu treten und soll zuletzt auch unabdingbar sein, damit der Mensch seine eigenen Ideen überhaupt erst formen kann.⁷¹¹ Einschränkungen der Meinungsfreiheit sind aus dieser Sicht problematisch, da sie das Individuum in seiner persönlichen Entwicklung und Definition der Individualität behindern. Besonders problematisch sind aus diesem Grund Einschränkungen, welche eine totale Abschirmung gegenüber Dritten zur Folge haben, ohne die Möglichkeit, sich selbst anderen kundzutun.⁷¹²

Das Hervorheben der Wichtigkeit von freier Meinungsäusserung für die menschliche Entwicklung und das Selbstverständnis als autonomes menschliches Wesen kann dahingehend kritisiert werden, dass es auf einem verzerrten und elitären Menschenbild beruhe. Die Sicht, so kann argumentiert werden, setzt einen Menschen voraus, der sich sein Leben mit Denken verdient und diesen Aspekt der menschlichen Natur gegenüber anderen, materiellen Gütern ohne Begründung privilegiert; der den Luxus hat, sich mit der Meinungsfreiheit zu beschäftigen, weil er über alle die zum Überleben notwendigen materiellen Güter verfügt. So bilde das Argument lediglich den Menschen ab – den Philosophen, Autoren oder Juristen –, welchem Gedanken und die Freiheit diesbezüglich wichtig sind. M.E. beruht diese mögliche Kritik zumindest teilweise auf einem Missverständnis der Argumentation. So bedeutet die Untermauerung der Wichtigkeit der freien Meinungsäusserung für das Individuum und seine Entwicklung nicht, dass Meinungen beispielsweise gegenüber Zugang zu Nahrung und Wasser oder Bewegungsfreiheit privilegiert sein sollen.⁷¹³ Auch impliziert die Argumentation nicht, dass sich ein Individuum erst entwickeln kann, wenn es Aristoteles und Cicero gelesen hat, über Kant und Bentham Bescheid weiss und die eigenen Gedanken diesbezüglich ausdrücken kann. Dies wird beispielsweise auch illustriert durch den Entscheid des Bun-

⁷¹¹ GARTON ASH, *Free Speech*, S. 73 f.

⁷¹² Auch aus dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit erscheint deshalb eine strikte Einzelhaft insb. über längere Zeit problematisch. Vgl. zur Grundrechtsproblematik der Einzelhaft im Allgemeinen MÜLLER/SCHEFER, *Grundrechte in der Schweiz*, S. 132 ff.

⁷¹³ Vgl. SCHAUER, *Free Speech*, S. 65.

desgerichts BGE 132 I 49, in welchem auch eine lose Versammlung von Personen mit rein freundschaftlichem bzw. unterhaltendem Zweck unter der Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV) und somit als relevante Kommunikation geschützt wurde.⁷¹⁴ Wird die Argumentation also richtig verstanden als das Hervorheben der Wichtigkeit von Kommunikation zur Entwicklung jedes Menschen, so dürfte kaum zu bestreiten sein, dass das Äussern und auch das Empfangen von Meinungen ein wichtiger Aspekt des menschlichen Wesens, gerade auch als Wesen in einer Gesellschaft, ist und diese Komponente die Natur und Ausrichtung der Meinungsfreiheit entscheidend mitprägt.

d. Toleranz

Nebst den erwähnten Schutzzwecken, wonach die Meinungsfreiheit die kontinuierliche Entwicklung von Meinungen ermöglicht, Grundvoraussetzung einer funktionierenden Demokratie ist und dem Schutz der Entwicklung des Individuums sowie der Anerkennung seiner Autonomie dient, kann die Meinungsfreiheit weiter auch ein Mittel sein, welches Menschen und einer Gesellschaft dazu dient, Toleranz zu erlernen und so mit der vorhandenen Diversität von Meinungen in einer Gesellschaft sinnvoll umzugehen.⁷¹⁵

Entwickelt und formuliert wurde diese Idee unter anderem von Lee C. Bollinger.⁷¹⁶ Er argumentiert in Anlehnung an Richter Holmes' *Abrams dissent*⁷¹⁷, dass die Meinungsfreiheit die Fähigkeit der Menschen schult, in einer von konfligierenden und kontroversen Meinungen und Ansichten geprägten Gesellschaft zu überleben und Toleranz zu erlernen.⁷¹⁸ Die Bedeutung der Meinungsfreiheit als Mittel zur Toleranz beruht auf der Einsicht, dass Menschen

⁷¹⁴ BGE 132 I 49, 56 f. (E. 5.3).

⁷¹⁵ Vgl. zum Ganzen GARTON ASH, *Free Speech*, S. 78 f.

⁷¹⁶ BOLLINGER, *Uninhibited, Robust, and Wide-Open*; BOLLINGER, *The Tolerant Society*.

⁷¹⁷ BOLLINGER, *Uninhibited, Robust, and Wide-Open*, S. 48 («To paraphrase Holmes, it [Ann.: freedom of speech and press] is a great social experiment in tolerance. [...] The extraordinary zone of freedom for expression tests our ability to live in a society that is necessarily defined by conflict and controversy: it trains us in the art of tolerance and steels us for its vicissitudes.»).

⁷¹⁸ BOLLINGER, *Uninhibited, Robust, and Wide-Open*, S. 48. Vgl. BOLLINGER, *The Tolerant Society*, S. 104 ff.

generell dazu tendieren, Ansichten, die der eigenen Meinung widersprechen, unterdrücken zu wollen. Dies, so die Argumentation, würde ohne ein Prinzip der Meinungsfreiheit in einer pluralistischen Gesellschaft zu erheblichen Problemen und letztlich allenfalls zu Gewalt führen.⁷¹⁹ Die Meinungsfreiheit kann so dazu beitragen, den gefährlichen, aber verständlichen Impuls der Unterdrückung abweichender Meinungen abzuschwächen.⁷²⁰

Akzeptanz von Meinungsvielfalt ist somit aus unterschiedlichen Gründen erstrebenswert. Zum einen ermöglicht eine Diversität von Meinungen den Individuen in einer Gesellschaft, unterschiedliche Meinungen zu akzeptieren und mit unterschiedlichen Ansichten umzugehen. Dies ist insbesondere relevant in einer Zeit, in der durch eine «Globalisierung» des Meinungsmarkts über das Internet Meinungen von Menschen mit unterschiedlichsten sozialen und kulturellen Hintergründen direkt aufeinandertreffen.⁷²¹ Darüber hinaus kann Meinungsvielfalt stabilisierend auf eine Gesellschaft wirken im Sinne, dass die unterschiedlichen Meinungen kundgetan werden können und nicht, anstatt der Meinungskundgabe, durch Gewalt einer vorhandenen Unzufriedenheit Ausdruck verschafft wird. Insofern weist diese Argumentation eine gewisse Überschneidung mit der unten noch zu erläuternden Ventilfunktion der Meinungsfreiheit auf. Dies hat auch zur Folge, dass eine Gesellschaft lernen muss, sich mit verschiedenen Ansichten auseinanderzusetzen und auf Fragen sowie Konflikte Antworten zu finden.⁷²² Zudem kann das Erlernen von Toleranz durch die Meinungsfreiheit das Herausbilden des für eine pluralistische Gesellschaft notwendigen oder zumindest erstrebenswerten Charakters begünstigen.⁷²³ Insofern besteht eine Überschneidung dieser Argumentation mit der unten noch

⁷¹⁹ BOLLINGER, *Uninhibited, Robust, and Wide-Open*, S. 49 (mit Hinweis auf *Abrams v. U.S.*, 250 U.S. 616, 630 (1919) (Holmes, J., dissenting): «Persecution for the expression of opinions seems to me perfectly logical. If you have no doubt of your premises or your power, and want a certain result with all your heart, you naturally express your wishes in law, and sweep away all opposition.»).

⁷²⁰ BOLLINGER, *Uninhibited, Robust, and Wide-Open*, S. 50. Vgl. zum Problem der Toleranz gegenüber missliebiger Meinungen HOFFMANN-RIEM, *AK-GG*, Art. 5 Abs. 1, 2 N 15.

⁷²¹ Vgl. GARTON ASH, *Free Speech*, S. 78 f.; BOLLINGER, *Uninhibited, Robust, and Wide-Open*, S. 50 f.

⁷²² BLASI, *The Checking Value in First Amendment Theory*, S. 550.

⁷²³ BOLLINGER, *Uninhibited, Robust, and Wide-Open*, S. 50.

auszuführenden Funktion der Charakterbildung.⁷²⁴ Weiter kann die Akzeptanz unterschiedlicher Meinungen gesellschaftlichen Wandel in einem gesunden Mass begünstigen, indem dadurch unterschiedliche Ansichten und Bedürfnisse ständig gehört werden müssen und ein gewisser ständiger Wandel immer möglich ist.⁷²⁵ Zuletzt weist das Streben nach einer Diversität von Meinungen auch einen engen Bezug zur Begründung der Meinungsfreiheit als Teil der menschlichen Entwicklung auf, im Sinne, dass unterschiedliche Meinungen und Ansichten die Entwicklung des Individuums stimulieren und sie grundsätzlich erst ermöglichen.⁷²⁶

e. Weitere Funktionen: Validierung, Charakterbildung, Ventilfunktion und Adaptierung

In der neueren Literatur zur Meinungsfreiheit finden sich nebst den erwähnten vier meistgenannten Schutzzwecken der Meinungsfreiheit verschiedene weitere Begründungsansätze zur Funktion und der Bedeutung des Grundrechts. Zum Teil lassen sich diese Theorien als Ergänzungen oder Variationen der oben bereits thematisierten Funktionen verstehen; andere Argumente lassen sich weniger konkret entweder der individuellen oder der demokratischen Funktion zuordnen, sondern erklären die Relevanz der Meinungsfreiheit unter Bezugnahme auf andere Werte und Schutzzwecke.

Als eine Ausprägung der Theorien zur individual-schützenden Funktion der Meinungsfreiheit kann Razs Argument bezeichnet werden, wonach die Bedeutung der Meinungsfreiheit insbesondere auch darin liegt, dass sie dem Einzelnen zur *Validierung* seiner Ideen, Meinungen und der gewählten Form des Lebens dient.⁷²⁷ Nach Raz ermöglicht Meinungsfreiheit so die Bestätigung gewählter Lebensformen durch ihre Abbildung in der öffentlichen Diskussion und macht freie Äusserung von Meinungen somit zu einem wichtigen Teil einer Kultur und des generellen menschlichen Wohlbefin-

⁷²⁴ BOLLINGER, *The Tolerant Society*, S. 154. Bollinger entnimmt dieses Element einer Theorie zur Meinungsfreiheit (Charakter der Toleranz) auch aus Meiklejohn und sieht dessen Theorie vor allem auch als eine Bemühung, uns zu dieser Art von demokratischem Menschen zu machen.

⁷²⁵ BLASI, *The Checking Value in First Amendment Theory*, S. 550.

⁷²⁶ BLASI, *The Checking Value in First Amendment Theory*, S. 550.

⁷²⁷ RAZ, *Free Expression and Personal Identification*, S. 958 ff.

dens.⁷²⁸ Zudem sind inhaltsbezogene Einschränkungen unter diesem Blickwinkel nicht nur problematisch, weil eine Meinung unterdrückt wird, sondern weil damit auf symbolische Weise bestimmte Lebensformen und damit verbunden Einstellungen offiziell missbilligt werden.⁷²⁹ Neben Raz beleuchten auch andere Autoren weitere mögliche Ausprägungen der individuellen Funktion der Meinungsfreiheit.⁷³⁰

Ein weiterer Begründungsansatz der Meinungsfreiheit ist die unter anderem von Blasi⁷³¹ vorgebrachte Argumentation, dass eine wichtige Funktion der Meinungsfreiheit (zumindest im untersuchten US-amerikanischen System) die *Bildung* eines bestimmten *Charakters* sei. Er stützt sein Argument insbesondere auf Richter Brandeis *concurring opinion* in *Whitney v. California*⁷³², sieht

⁷²⁸ RAZ, *Free Expression and Personal Identification*, S. 961.

⁷²⁹ RAZ, *Free Expression and Personal Identification*, S. 962.

⁷³⁰ Vgl. bspw. SHIFFRIN, *A Thinker-Based Approach to Freedom of Expression*, S. 283 ff.

⁷³¹ BLASI, *Free Speech and Good Character*, S. 61 ff.

⁷³² *Whitney v. California*, 274 U.S. 357, 375 f. (1927) (Brandeis, J., concurring) («Those who won our independence believed that the final end of the State was to make men free to develop their faculties, and that, in its government, the deliberative forces should prevail over the arbitrary. They valued liberty both as an end, and as a means. They believed liberty to be the secret of happiness, and courage to be the secret of liberty. They believed that freedom to think as you will and to speak as you think are means indispensable to the discovery and spread of political truth; that, without free speech and assembly, discussion would be futile; that, with them, discussion affords ordinarily adequate protection against the dissemination of noxious doctrine; that the greatest menace to freedom is an inert people; that public discussion is a political duty, and that this should be a fundamental principle of the American government. They recognized the risks to which all human institutions are subject. But they knew that order cannot be secured merely through fear of punishment for its infraction; that it is hazardous to discourage thought, hope and imagination; that fear breeds repression; that repression breeds hate; that hate menaces stable government; that the path of safety lies in the opportunity to discuss freely supposed grievances and proposed remedies, and that the fitting remedy for evil counsels is good ones. Believing in the power of reason as applied through public discussion, they eschewed silence coerced by law – the argument of force in its worst form. Recognizing the occasional tyrannies of governing majorities, they amended the Constitution so that free speech and assembly should be guaranteed.»).

diese Idee aber bereits in Miltons *Areopagitica* verankert.⁷³³ Danach bezweckt die Meinungsfreiheit auch, die für eine dieses Grundrecht hochhaltende Gesellschaft notwendigen Charakterzüge im einzelnen Individuum zu stärken.⁷³⁴ Dazu gehören Neugier, Misstrauen gegenüber dem Staat und staatlicher Autorität, eine Bereitschaft, aus eigener Initiative zu handeln und Mut, Gefahren entgegenzutreten. Das Bestärken eines bestimmten Charakters im Individuum dient dabei als Mittel zum Erreichen kollektiver gesellschaftlicher und politischer Stabilität.⁷³⁵ Nach Blasi kann die Meinungsfreiheit das Herausbilden dieser Elemente eines Charakters begünstigen, zum Beispiel durch den aus der Meinungsfreiheit erfolgenden Pluralismus an Meinungen, was die einzelne Person dazu zwingt, ihre Meinung mit anderen zu konfrontieren und sich über die Begründung bestimmter Ansichten im Klaren zu sein.⁷³⁶ Auch kann damit der Umgang mit Meinungsverschiedenheiten erlernt und somit ein Charakter gestärkt werden, der diese Differenzen wo nötig vergessen und wo möglich ausleben kann.⁷³⁷ Die Meinungsfreiheit und die damit notwendige Auseinandersetzung mit unter Umständen unrichtigen oder gefährlichen Meinungen begünstigt zudem einen «aktiven» Charakter, welcher Menschen dazu bewegt, sich an der Auseinandersetzung unterschiedlicher Meinungen zu beteiligen.⁷³⁸

Ein weiteres wichtiges Argument mit sowohl individuellen als auch gesamtgesellschaftlichen Aspekten ist die Idee, wonach die Garantie der Meinungsfreiheit den Menschen immer die Möglichkeit gibt, ihrem möglicherweise vorhandenen Ärger oder ihrer Unzufriedenheit verbal (bzw. in nonverbalen Kommunikationsformen) Ausdruck zu verschaffen, womit sie zur politischen und gesellschaftlichen Stabilität einer Gesellschaft beiträgt. Diese Argumentation basiert auf der Vorstellung, dass Menschen insbesondere dann zu Gewalt neigen, wenn sie ihre Unzufriedenheit nicht äussern können. Diesem Konfliktpotential kann begegnet werden, indem das Äussern von Meinungen frei zu-

⁷³³ BLASI, *Free Speech and Good Character*, S. 73 ff. Vgl. SUNNSTEIN, *Democracy and the Problem of Free Speech*, S. 27 (zum Bezug zwischen «character» und «citizenship» in Brandeis' concurring opinion in *Whitney v. California*, 274 U.S. 357, 375 f. (1927) (Brandeis, J., concurring)).

⁷³⁴ BLASI, *Free Speech and Good Character*, S. 63 ff.

⁷³⁵ BLASI, *Free Speech and Good Character*, S. 62 ff.

⁷³⁶ BLASI, *Free Speech and Good Character*, S. 84 f.

⁷³⁷ BLASI, *Free Speech and Good Character*, S. 85 f.

⁷³⁸ BLASI, *Free Speech and Good Character*, S. 86.

gelassen wird. Den Betroffenen wird so ein Gefühl gegeben, gehört und akzeptiert zu werden und zu Änderungen in der Gesellschaft beitragen zu können.⁷³⁹ Auch sind Meinungsäußerungen so ein Mittel, welches den sie zur Kenntnis nehmenden Personen die Möglichkeit gibt, die kritisierten Zustände tatsächlich zu ändern. Die Meinungsfreiheit ist in dieser Ausprägung ein Instrument, um Veränderungen im politischen und gesellschaftlichen System laufend zu ermöglichen und dieses im Ergebnis zu stabilisieren.⁷⁴⁰ Somit kann Meinungsfreiheit für Individuen oder Teile der Bevölkerung eine *Ventilfunktion* wahrnehmen und so langfristige Stabilität einer Gesellschaft begünstigen.⁷⁴¹

Zuletzt zu erwähnen ist das ebenfalls nicht eindeutig der individual-schützenden noch der demokratischen Dimension der Meinungsfreiheit zuteilbare Argument, wonach der möglichst freie und ungehinderte Austausch von Meinungen einer Gesellschaft auch insbesondere dazu dient, sich und die existierenden Vorstellungen an sich ändernde Gegebenheiten und gesellschaftliche Realitäten anzupassen.⁷⁴² Diese *Adaptionsfunktion* der Meinungsfreiheit trägt so, wie das Argument der Toleranz oder die Ventilfunktion, zur Stabilität der Gesellschaft bei sich ändernden Umständen bei.

f. Zusammenfassung und Ergebnis für die Relevanz der Meinungsfreiheit

Der Meinungsfreiheit wird eine Vielzahl unterschiedlicher Funktionen zugeschrieben, welche in verschiedener Weise klassifiziert und erfasst werden können. Dabei stehen je nach Art und Konstellation der Äußerung unterschiedliche Funktionen im Vordergrund. In der schweizerischen Rechtsprechung werden in der Regel vor allem die demokratischen sowie die individuumsbezogenen Dimensionen des Grundrechts hervorgehoben. Die

⁷³⁹ SCHAUER, Free Speech, S. 79 f.

⁷⁴⁰ SCHAUER, Free Speech, S. 79 f. Vgl. SCHARF, Meinungsfreiheit als ein Sicherheitsventil, S. 111 (mit der Schlussfolgerung, dass die Unterdrückung der Meinungsfreiheit die autoritären Regimes im Iran [unter Schah Mohammed Reza Pahlewi], der DDR und Brasilien [nach 1964] zu deren Sturz beigetragen habe).

⁷⁴¹ *Whitney v. California*, 274 U.S. 357, 375 f. (1927) (Brandeis, J., concurring) (vgl. Fn. 732).

⁷⁴² BLASI, *Holmes and the Marketplace of Ideas*, S. 638 ff. (Fähigkeit der intellektuellen Anpassung als tatsächlicher Wert in der *Marketplace*-Metapher).

wichtigen demokratischen Funktionen der Meinungsfreiheit betonen, dass das Recht, Meinungen frei zu bilden und zu äussern, in jeder Hinsicht unabdingbare Grundvoraussetzung eines demokratischen Staates ist. Dadurch wird einerseits sichergestellt, dass durch diesen demokratischen Diskurs grundsätzlich vertretbare Entscheide getroffen werden können und andererseits auch garantiert ist, dass durch die von der Meinungsfreiheit ausgehende Kontrolle Machtmissbrauch verhindert wird. In seiner individual-schützenden Dimension bezweckt das Grundrecht, die Autonomie des einzelnen Menschen zu garantieren und autonomes Denken und Handeln des Individuums erst zu ermöglichen sowie das Äussern und Empfangen von Meinungen und Gedanken als einen fundamentalen Aspekt der Entwicklung jedes Menschen zu schützen. Obwohl in der schweizerischen Rechtsprechung weniger bis gar nicht thematisiert, ist die Meinungsfreiheit darüber hinaus gesellschaftlich ebenfalls von Bedeutung in ihrer Dimension als Instrument, welches Wahrheitsfindungsprozesse ermöglicht und als Mittel der Toleranz im Umgang mit Diversität in einer Gesellschaft.⁷⁴³ Dabei überschneiden sich die unterschiedlichen Funktionen der Meinungsfreiheit und können tatsächlich nie vollständig voneinander isoliert betrachtet werden. Vielmehr sind die einzelnen Funktionen als sich ergänzend und überlappend zu verstehen und machen in ihrer Gesamtheit die herausstehende Bedeutung der Meinungsfreiheit im Katalog der Grundrechte aus.⁷⁴⁴

Kombiniert mit dem auf historische Erfahrungen verweisenden Argument, dass Einschränkungen der Meinungsfreiheit grundsätzlich nicht zielführend oder gar kontraproduktiv sind⁷⁴⁵, führen diese Erkenntnisse richtigerweise zur Schlussfolgerung, dass der Meinungsfreiheit im Ergebnis eine besondere Stellung im Katalog der Grundrechte und eine privilegierte Berücksichtigung von Seiten der Behörden zukommen muss⁷⁴⁶ und dass Einschränkungen von Meinungsäusserungen, insbesondere von solchen von gesellschaftlicher Relevanz, nur unter sehr restriktiven Bedingungen zulässig sein sollten.

⁷⁴³ Vgl. GARTON ASH, *Free Speech*, S. 78; BOLLINGER, *Uninhibited, Robust, and Wide-Open*, S. 49 f.

⁷⁴⁴ Vgl. GREENAWALT, *Free Speech Justifications*, S. 124 ff.

⁷⁴⁵ SCHAUER, *Free Speech*, S. 75. Vgl. schon MILTON, *Areopagitica*, S. 63 f.

⁷⁴⁶ MÜLLER/SCHEFER, *Grundrechte in der Schweiz*, S. 347 (mit Hinweisen auf die Rechtsprechung in der Schweiz, in Deutschland und den Vereinigten Staaten).

3. Einschränkungen der Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit gilt, wie grundsätzlich jedes Freiheitsrecht, nicht absolut⁷⁴⁷, sondern kann unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden.⁷⁴⁸ Jeder staatlich zu verantwortende Eingriff in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit, sei es mit der Folge, dass die Ausübung des Grundrechts verunmöglicht, erschwert oder nur teilweise verhindert wird, gilt dabei als eine Einschränkung.⁷⁴⁹ Als solches muss der Eingriff die in der betreffenden Rechtsordnung geltenden Regeln und Grundsätze für Einschränkungen der Meinungsfreiheit beachten.

In diesem Abschnitt wird auf die Grundsätze und die Rechtsprechung zur Einschränkung der Meinungsfreiheit im schweizerischen Verfassungsrecht eingegangen. Gerade für die Abwägungsüberlegungen im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit eines Eingriffs spielen insbesondere auch die vom EGMR entwickelten Rechtsprechungsgrundsätze eine wichtige Rolle, weshalb

⁷⁴⁷ Vgl. BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 36 N 2; KLEY/TOPHINKE, SGK-BV, Art. 16 N 14; MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 375 ff.

⁷⁴⁸ Dieser Grundsatz gilt so nicht nur für die Meinungsfreiheit nach Art. 16 BV, sondern ebenfalls für die Garantien nach Art. 10 EMRK, nach Art. 5 GG oder nach dem Ersten Zusatzartikel zur Unionsverfassung der Vereinigten Staaten. Während Art. 10 Abs. 2 EMRK und Art. 5 Abs. 2 GG Einschränkungsgründe und -voraussetzungen explizit erwähnen (bzw. dies zumindest teilweise tun), enthält der Erste Zusatzartikel keine Regelungen zur möglichen Einschränkung. Trotz scheinbar absoluter Geltung, lässt die Bestimmung jedoch nach h.L. und Rechtsprechung Einschränkungen zu. So hat der Supreme Court der Vereinigten Staaten in seiner Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit über die letzten knapp hundert Jahre ein kompliziertes Geflecht an Regeln zu den Grenzen des Grundrechts entwickelt, welche insb. von der Art der Kommunikation und Art der Einschränkung abhängen. Vgl. bspw. ZELEZNY, Communications Law, S. 58 ff. A.A. jedoch z.B. Meiklejohn (MEIKLEJOHN, The First Amendment is an Absolute, S. 245 ff.). Zu beachten ist dabei jedoch ihr enges Verständnis von den geschützten Äusserungen). Vgl. zu Art. 10 EMRK, CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.273 ff. Zu Art. 5 Abs. 1 und 2 GG, SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5 Abs. I, II N 124 ff. Zum First Amendment, ZELEZNY, Communications Law, S. 58 ff.

⁷⁴⁹ Vgl. zum Begriff der Grundrechtseinschränkung SCHEFER/LOOSER, Beeinträchtigung von Grundrechten (Art. 36 BV), S. 85 f. Vgl. auch SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 17 f.

die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 Abs. 2 EMRK verstärkt berücksichtigt wird.

a. *Verfassungsrechtliche Regelung in der Schweiz (Art. 36 BV)*

Die Einschränkung von Grundrechten im System der Schweizerischen Bundesverfassung unterscheidet sich von anderen verfassungsrechtlichen Regelungen⁷⁵⁰ dahingehend, dass die wichtigsten Voraussetzungen für eine Einschränkung der Grundrechte in einem allgemeinen, auf alle Grundrechte anwendbaren Artikel⁷⁵¹, in Art. 36 BV, geregelt sind.⁷⁵² Gemäss Art. 36 BV bedürfen Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1), sie müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein (Abs. 2), die Einschränkungen müssen verhältnismässig sein (Abs. 3) und sie müssen den Kerngehalt des betreffenden Grundrechts wahren (Abs. 4). Die Grundsätze von Art. 36 Abs. 1 bis 3 BV sind grundsätzlich beinahe identisch mit den Voraussetzungen für eine Einschränkung der Meinungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 2 EMRK.⁷⁵³

⁷⁵⁰ Vgl. beispielsweise die Regelungen in Art. 5 Abs. 2 GG oder Art. 8 Abs. 2 GG für Deutschland oder Art. 8 Abs. 2 EMRK, Art. 9 Abs. 2 EMRK oder Art. 10 Abs. 2 EMRK für die in der EMRK garantierten Grundrechte.

⁷⁵¹ SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 9 f.; SCHEFER/LOOSER, Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 83 f. (m.w.H.). Vgl. zu den z.T. unterschiedlichen Positionen in der Lehre EPINEY, BSK-BV, Art. 36 N 8 ff.

⁷⁵² Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Regelung von Art. 36 BV abschliessend ist oder für alle Grundrechte gleichermaßen gilt bzw. nach einem identischen Muster anzuwenden wäre. So sind beispielsweise bei Eingriffen in Art. 27 BV u.U. die Bedingungen von Art. 94 zusätzlich zu prüfen. Auch findet Art. 36 BV beispielsweise auf die Grundrechte in Art. 8 Abs. 1 und 2 oder 9 BV modifiziert Anwendung. SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 2 f.; BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 36 N 3 f. Vgl. auch EPINEY, BSK-BV, Art. 36 N 2 ff.

⁷⁵³ Wie das deutsche und das US-amerikanische Verfassungsrecht regelt auch die EMRK die Einschränkung der einzelnen Grundrechte spezifisch für jedes Grundrecht einzeln. Voraussetzung für eine Einschränkung einer Meinungsäusserung sind nach Art. 10 Abs. 2 EMRK das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage («restrictions [...] prévues par la loi»/«restrictions [...] prescribed by law») sowie eines der in der Bestimmung aufgezählten Einschränkungsinteressen und die Einschränkung muss notwendig in einer demokratischen Gesellschaft sein («nécessaire dans une société démocratique»/«necessary in a democratic society»).

aa. Gesetzliche Grundlage

Das Erfordernis der *gesetzlichen Grundlage* nach Art. 36 Abs. 1 BV verlangt, dass Eingriffe in ein Grundrecht in einer generell-abstrakten Norm vorgesehen sind. Zweck dieses Erfordernisses ist es, sicherzustellen, dass Eingriffe in grundrechtliche Positionen demokratisch legitimiert sind. Ebenfalls garantiert das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage Voraussehbarkeit für die Betroffenen und somit Rechtssicherheit. Zuletzt gewährleistet das Erfordernis eine rechtsgleiche Behandlung der betroffenen Personen.⁷⁵⁴

Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage beinhaltet, abgesehen vom generell-abstrakten Charakter der Norm, zwei Elemente: Das *Erfordernis der Gesetzesform* besagt, dass schwerwiegende Einschränkungen von Grundrechten im Gesetz selbst vorgesehen sein müssen. Auf Bundesebene bedeutet dies, dass schwerwiegende Grundrechtseinschränkungen nur gestützt auf eine Grundlage in einem Bundesgesetz möglich sind (Art. 164 Abs. 1 BV). Damit wird sichergestellt, dass bedeutende Eingriffe in Grundrechtspositionen stärker demokratisch legitimiert sind.⁷⁵⁵ Das *Erfordernis der Bestimmtheit* des Rechtssatzes verlangt, dass die gesetzliche Grundlage für Grundrechtseingriffe genügend bestimmt ist, damit die Rechtsfolgen für die betroffenen Personen voraussehbar sind. Die Anforderungen an die Bestimmtheit sind höher, je schwerer der Eingriff in die Grundrechtsposition ist.⁷⁵⁶

Vergleichsweise schwere Eingriffe in die Meinungsfreiheit liegen beispielsweise bei Einschränkungen vor, die wegen des Inhalts der Meinungsäußerung erfolgen oder die besonders wichtige Kategorien von Meinungsäußerungen betreffen. Auf diese Einschränkungen, welche erhöhten Anforderungen der Rechtfertigung genügen müssen, wird im Detail unten unter 4 eingegangen.

Einschränkungen der Meinungsfreiheit, gerade auch Einschränkungen satirischer Äußerungen, ergehen oft gestützt auf Normen des Straf- oder des Zivil-

⁷⁵⁴ SCHEFER/LOOSER, Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 86 f. Vgl. zu Art. 10 EMRK GRABENWARTER/PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention, § 23 N 21.

⁷⁵⁵ Vgl. zum Bezug zwischen Art. 36 Abs. 1 BV und Art. 164 Abs. 1 BV EPINEY, BSK-BV, Art. 36 N 6.

⁷⁵⁶ SCHEFER/LOOSER, Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 86. Vgl. SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 53.

rechts, wie beispielsweise die Regeln zum Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ff. ZGB oder Strafbestimmungen wie Art. 173 ff. StGB, Art. 259 StGB oder Art. 261^{bis} StGB.⁷⁵⁷ Wie oben im Abschnitt zu den Dimensionen der Grundrechte erwähnt, sind diese Normen des einfachen Gesetzesrechts verfassungs- bzw. grundrechtskonform, d.h. im Lichte der Meinungsfreiheit, auszulegen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass ein öffentliches Interesse für die Anwendung der spezifischen Regel tatsächlich gegeben ist und ihre Anwendung im konkreten Fall verhältnismässig ist (vgl. sogleich unten).

Aus Sicht der Meinungsfreiheit potentiell problematisch sind speziell Normen, welche Eingriffe erlauben, jedoch nur ungenügend bestimmt sind. Beispielsweise die Formulierungen von Art. 259 Abs. 1 StGB (öffentliche «Aufforderung» zu einem Verbrechen), Art. 261 StGB (beschimpfen, verspotten oder verunehren der Überzeugungen anderer in gemeiner Weise) oder Art. 261^{bis} StGB («in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise»)⁷⁵⁸ sind relativ offen formuliert, weshalb es für die Betroffenen schwierig sein kann, vorherzusehen, welche konkreten Äusserungen unter den erwähnten Begriffen subsumiert und deshalb sanktioniert werden können. Zum einen bergen vage Formulierungen die Gefahr, dass gesetzliche Grundlagen weit (bzw. im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit zu weit) ausgelegt werden⁷⁵⁹, zum anderen, dass ihre Anwendung auf Meinungsäusserungen unterschiedlich und somit unvorhersehbar erfolgt.⁷⁶⁰ Diese zuletzt erwähnte Möglichkeit birgt die Gefahr einer Einschränkung von Meinungsäusserungen durch den noch unten zu erläuternden *chilling effect*.⁷⁶¹ Gerade Einschränkungen von satirischen Äusserungen beruhen nicht selten auf den erwähnten relativ unbestimmten gesetzlichen Grundlagen. Die erwähnte Problematik eines Abschreckungseffekts solcher Bestimmungen ist demnach ge-

⁷⁵⁷ Vgl. bspw. BGE 137 IV 313; Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014. Vgl. mit einer Übersicht zu den wichtigsten Normen auch HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 484 ff. Siehe dazu im Allgemeinen unten Zweiter Teil, B.

⁷⁵⁸ Vgl. dazu die einzelnen Kapitel unten Zweiter Teil, B.

⁷⁵⁹ Bspw. Auslegung von Art. 24 Abs. 6 des französischen Pressegesetzes in EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03 (2008).

⁷⁶⁰ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 376 f.

⁷⁶¹ Siehe dazu unten I. Teil, B, I, 3b.

rade im Zusammenhang mit dem grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen zu beachten.⁷⁶²

bb. Überwiegendes öffentliches Interesse

Das Erfordernis des Vorliegens eines *öffentlichen Interesses* nach Art. 36 Abs. 2 BV lässt Einschränkungen von Grundrechten nur zu, wenn sie der Verfolgung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder dem Schutz von Grundrechten Dritter dienen.

Der Begriff des öffentlichen Interesses ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und ist zeitlich und örtlich wandelbar.⁷⁶³ Als öffentliche Interessen gelten «jene Aspekte des Gemeinwohls, die sich im Verlauf einer längerfristigen demokratischen Auseinandersetzung in der Gesellschaft als besonders bedeutsam herauskristallisiert haben».⁷⁶⁴ Anhaltspunkte darüber, welche Anliegen in einem konkreten Gemeinwesen zu einer bestimmten Zeit als öffentliche Interessen gelten können, geben Verfassungsbestimmungen oder gesetzliche Zielbestimmungen.⁷⁶⁵ Darunter fallen polizeiliche Interessen wie beispielsweise der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Schutz der Gesundheit oder der Moral, der Schutz der Unabhängigkeit der Justiz, der Schutz vertraulicher Informationen oder auch der Schutz von Grundrechten Dritter.⁷⁶⁶ Eben-

⁷⁶² Siehe dazu unten Erster Teil, B, I, 3b sowie Zweiter Teil, A, VI.

⁷⁶³ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 463 ff.

⁷⁶⁴ SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 76; SCHEFER/LOOSER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten (Art. 36 BV), S. 89 (m.w.H.).

⁷⁶⁵ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 462.

⁷⁶⁶ BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 414 ff.; PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 81 f.; CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.274, 15.359 ff. Nach dem Wortlaut von Art. 36 Abs. 2 BV ist der Schutz von Grundrechten Dritter neben dem Schutz von öffentlichen Interessen ein weiterer (separater) Einschränkungsgrund. Diese Formulierung ist irreführend: Zunächst ist der Schutz von Grundrechten Dritter nicht als ein separater, möglicherweise anders zu handhabender Einschränkungsgrund zu verstehen: Zu den öffentlichen Interessen, welche die Einschränkungen der Meinungsfreiheit rechtfertigen können, zählt auch der Schutz von Grundrechten Dritter. Weiter ist nicht nur der Schutz von grundrechtlich geschützten Rechtspositionen, sondern von Rechten Dritter im Allgemeinen ein Interesse, das die Einschränkung der Meinungsfreiheit rechtfertigen kann. SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 79 f.; SCHEFER/LOOSER, Die Beeinträchti-

falls als öffentliche Interessen geschützt werden unterschiedliche soziale, kulturelle, wirtschaftliche oder ökologische Interessen.⁷⁶⁷ Die Bedeutung der einzelnen öffentlichen Interessen als Einschränkungsründe variiert dabei abhängig vom betroffenen Grundrecht.⁷⁶⁸

Im Gegensatz zu der Aufzählung von Einschränkungsründen der Meinungsfreiheit in Art. 10 Abs. 2 EMRK enthält die Schweizerische Bundesverfassung keinen Katalog von explizit genannten öffentlichen Interessen, welche die Einschränkung der Meinungsfreiheit rechtfertigen können.⁷⁶⁹ Praktisch bestehen jedoch zwischen den in Art. 10 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen und zur Einschränkung der Meinungsfreiheit nach Art. 16 BV in Frage kommenden öffentlichen Interessen keine Unterschiede. Insofern kann der sehr umfassende Katalog von Art. 10 Abs. 2 EMRK als Orientierung verwendet werden, um typische öffentliche Interessen zur Einschränkung der Meinungsfreiheit darzustellen und zu kategorisieren. Dabei stehen im Zusammenhang mit Einschränkungen der Meinungsfreiheit spezifische Interessen im Vordergrund:⁷⁷⁰

Praktisch wichtig im Zusammenhang mit Einschränkungen der Meinungsfreiheit ist das öffentliche Interesse am Schutz der *Persönlichkeitsrechte* jedes Individuums, insbesondere dem Schutz der Ehre und des Rechts am eigenen Bild.⁷⁷¹ Eine mögliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte, insbesondere der Ehre ist die häufigste Konstellation, welche zu Einschränkung satirischer Äusserungen führt, weshalb Satire in der Regel vor allem auch als ehrverletzende Satire rechtlich untersucht wird.⁷⁷² Der Konflikt zwischen Meinungsäusserun-

gung von Grundrechten (Art. 36 BV), S. 90. Vgl. PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 79 f.

⁷⁶⁷ EPINEY, BSK-BV, Art. 36 N 49.

⁷⁶⁸ SCHEFER/LOOSER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten (Art. 36 BV), S. 90.

⁷⁶⁹ Vgl. bspw. EPINEY, BSK-BV, Art. 36 N 49. Vgl. zu Art. 10 Abs. 2 EMRK bspw. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.273.

⁷⁷⁰ Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.359 ff.; HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 652 ff.; LANGER, *Religious Offence and Human Rights*, S. 290 ff.; PEDUZZI, *Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz*, S. 80.

⁷⁷¹ PEDUZZI, *Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz*, S. 81 f. Vgl. EMRK GRABENWARTER/PABEL, *Europäische Menschenrechtskonvention*, § 23 N 24.

⁷⁷² Siehe im Detail unten Zweiter Teil, B, I.

gen auf der einen und dem Schutz der Ehre oder des guten Rufs auf der anderen Seite ist nicht nur relevant im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen, sondern für die Meinungsfreiheit allgemein von Bedeutung. Entsprechend findet sich eine fundierte Rechtsprechung des Bundesgerichts und vor allem des EGMR zu unterschiedlichen Konstellationen und Ausprägungen dieses Konflikts. Insbesondere besteht nach dieser Rechtsprechung ein grundlegender Unterschied zwischen persönlichkeitsverletzenden Äußerungen, die private Personen betreffen, und solchen, die auf Politikerinnen bzw. öffentliche Personen zielen. Während sich Politiker und andere öffentliche Personen ein hohes Mass an Kritik gefallen lassen müssen, ist der Ehrenschatz privater Personen grundsätzlich weiter ausgebaut.⁷⁷³ Spezifisch auf den Ehrenschatz als einem Interesse zur Einschränkung satirischer Äußerungen wird im zweiten Teil dieser Arbeit eingegangen.⁷⁷⁴

Ebenfalls ein Aspekt des Persönlichkeitsschutzes ist die Privatsphäre, deren Schutz ebenfalls ein praktisch wichtiges öffentliches Interesse zur Einschränkung von Meinungsäußerungen ist. Im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen ist ein Konflikt mit dem Recht auf Schutz der Privatsphäre jedoch praktisch kaum relevant und wird deshalb nicht weiter thematisiert.

Ein weiteres mögliches öffentliches Interesse, welches eine Einschränkung von Meinungsäußerungen gebieten kann, ist der Schutz vor Eingriffen in die *Religionsfreiheit* einer Person bzw. der Schutz religiöser Gefühle.⁷⁷⁵ Inwiefern die Einschränkung auch gerade von satirischen Äußerungen zum Schutz dieser Interessen eventuell problematisch und kritisch zu hinterfragen ist, wird unten im zweiten Teil detailliert ausgeführt.⁷⁷⁶

Typische Interessen der Allgemeinheit, welche eine Einschränkung von Meinungsäußerungen rechtfertigen können, sind insbesondere der *Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung*, wozu die Verhütung von Unruhe und Straftaten gehört.⁷⁷⁷ Ausprägungen oder gesetzlich konkretisierte Aspekte des

⁷⁷³ Siehe dazu sogleich unten 4b.

⁷⁷⁴ Siehe unten Zweiter Teil, B, I.

⁷⁷⁵ Vgl. aus der Rechtsprechung des EGMR Otto-Preminger-Institut v. Österreich, Nr. 13470/87 (1994). Siehe dazu im Detail unten Zweiter Teil, B, III.

⁷⁷⁶ Zweiter Teil, B, III (insb. III, 1b).

⁷⁷⁷ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 654 f.; CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.365 ff. Der Begriff der öf-

Schutzes der öffentlichen Sicherheit, welche Meinungsäußerungen tangieren können, sind beispielsweise das strafrechtliche Verbot rassendiskriminierender Äußerungen (Art. 261^{bis} StGB), das Verbot der öffentlichen Aufforderung zu einem Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB) oder die in Frankreich existierende Bestimmung zur Einschränkung von den Terrorismus «verherrlichenden» Meinungsäußerungen (heute Art. 421-2-5 F-StGB).⁷⁷⁸ Ähnlich kann die Einschränkung von Meinungsäußerungen zum Schutz der Sicherheit des Staates (inkl. der nationalen Sicherheit und dem Schutz der territorialen Integrität) geboten sein.⁷⁷⁹ Zudem besteht ein öffentliches Interesse daran, dass geheime und vertrauliche Informationen geschützt werden und verhindert wird, dass geheime Informationen oder «Staatsgeheimnisse» an die Öffentlichkeit gelangen.⁷⁸⁰ Die Pflicht, erhaltene, vertrauliche Informationen geheim zu halten, kann, gerade wenn sich die Information in den Händen von Journalisten befindet, dem wichtigen Interesse an einer freien Zirkulation von Informationen widersprechen.⁷⁸¹ Während das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Sicherheit auch im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen relevant ist, ist der Konflikt zum öffentlichen Interesse am Schutz geheimer staatlicher Informationen im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen in der Praxis nicht von Bedeutung.

Meinungsäußerungen können weiter auch insbesondere zum *Schutz der Unabhängigkeit und des Vertrauens in die Justiz* eingeschränkt werden. Dabei han-

fentlichen Sicherheit umschreibt nach allgemeiner Auffassung die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtung des Staates. Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 2549; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 54 N 9 ff. Vgl. dazu unten Zweiter Teil, B, IV.

⁷⁷⁸ Vgl. HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 654 f.; CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.365 ff.

⁷⁷⁹ Vgl. HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 652 ff.; CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.360 ff.

⁷⁸⁰ CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.378 ff.; VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, Theory and Practice of the ECHR, S. 807 (Mit der Bemerkung, dass dieses Interesse in der Regel mit dem öffentlichen Interesse am Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. der Sicherheit des Staates oder territorialen Integrität überlappen wird, dies jedoch nicht in jedem Fall so sein muss.).

⁷⁸¹ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 672.

delt es sich um das Interesse des Staates, die Unabhängigkeit und die Autorität der Justiz zu schützen und zu diesem Zweck Kritik an Gerichten, Richterinnen oder Staatsanwälten einzuschränken sowie unzulässige Einflussnahme auf hängige Verfahren durch Berichterstattung zu verhindern.⁷⁸² Eine Einschränkung der Berichterstattung kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn es notwendig ist, um ein faires Verfahren zu garantieren.⁷⁸³ Ganz grundsätzlich handelt es sich hierbei jedoch nicht um ein gänzlich unproblematisches öffentliches Interesse, da Kritik am Justizsystem ein Mittel ist, mit dem sichergestellt werden kann, dass gerichtliche Verfahren rechtmässig ablaufen⁷⁸⁴ und die Bevölkerung grundsätzlich ein Recht hat, über Gerichtsverhandlungen, gerade wenn es um Aspekte von besonderem gesellschaftlichem Interesse geht, informiert zu werden.⁷⁸⁵ Es handelt sich dabei um ein öffentliches Interesse, welches im konkreten Einzelfall auch im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen relevant werden kann.⁷⁸⁶

Als letztes öffentliches Interesse anzusprechen ist das Interesse am Schutz der öffentlichen Gesundheit und der *Moral* bzw. *öffentlichen Sittlichkeit*. Der Begriff der öffentlichen Sittlichkeit wird vom Bundesgericht umschrieben als einen Begriff, welcher «auch ausserrechtliche Normen aufgrund sozialemischer Vorstellungen [umfasst], welche in der Gesellschaft allgemeine Anerkennung geniessen, für das Zusammenleben in einer pluralistischen Gemeinschaft wesentlich sind und vor öffentlichen Widerhandlungen geschützt werden sollen».⁷⁸⁷ Es handelt sich dabei um einen sehr unbestimmten Begriff und generell um ein öffentliches Interesse, dessen Legitimität in der heutigen Zeit auch hinterfragt wird.⁷⁸⁸ Vor allem in der Rechtsprechung des EGMR wird die *Moral* bzw. die öffentliche Sittlichkeit als Einschränkungsgrund für Meinungsäusserungen jedoch weiterhin anerkannt. Problematisch ist dabei insbesondere, dass der Gerichtshof bei Äusserungen, die möglicherweise gegen die öffent-

⁷⁸² HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 675 ff.

⁷⁸³ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 675.

⁷⁸⁴ EGMR Prager und Oberschlick v. Österreich, Nr. 15974/90, § 34 (1995).

⁷⁸⁵ EGMR News Verlags GmbH und Co.KG v. Österreich, Nr. 31457/96, § 55 f. (2000); EGMR The Sunday Times v. Vereinigtes Königreich (Nr. 1), Nr. 6538/74, § 65 (1979).

⁷⁸⁶ Vgl. bspw. Urteil des BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994.

⁷⁸⁷ BGE 133 II 136, 144 (E. 5.3.1). Siehe dazu im Detail unten Zweiter Teil, B, V.

⁷⁸⁸ Vgl. bspw. TSCHANNEN, Öffentliche Sittlichkeit, S. 553 ff.

liche Moral verstossen, den Staaten aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffs der Moral und der unterschiedlichen Vorstellungen, was darunter zu verstehen sei, einen weiten Beurteilungsspielraum zugesteht.⁷⁸⁹ Da satirische Äusserungen oft Grenzen des Anständigen und des moralisch Akzeptierten überschreiten, ist auf Fragen im Zusammenhang mit der Einschränkung satirischer Äusserungen zum Schutz der Moral bzw. der öffentlichen Sittlichkeit unten im zweiten Teil noch vertieft einzugehen.⁷⁹⁰

Öffentliche Interessen können einen Eingriff in die Meinungsfreiheit (bzw. Eingriffe in ein Grundrecht generell) nur rechtfertigen, wenn auf abstrakter Ebene die Interessen an der Grundrechtsausübung überwiegen. Dabei ist zum einen zu prüfen, wie wichtig die mit der grundrechtseingreifenden Massnahme verfolgten öffentlichen Interessen generell sind. Andererseits ist zu fragen, inwiefern die staatliche Regelung die gesamtgesellschaftlichen Interessen an der Ausübung des Grundrechts beeinflusst.⁷⁹¹ Diese abstrakte Abwägung unterscheidet sich somit in Bezug auf die zu beurteilenden Interessen (abstrakt) von der konkreten Abwägung im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit eines Eingriffs bzw. der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne (dazu sogleich unten).

Auf die Frage, welche Interessen satirische Einschränkungen inwiefern zu rechtfertigen mögen und welche wichtigen Regeln und Grundsätze in den jeweiligen Interessenkonstellationen zu beachten sind, wird im zweiten Teil⁷⁹² vertieft eingegangen. Auch ist zu beachten, dass je nach Art der Äusserung und Art der Einschränkung die Anforderungen an das Gewicht des öffentlichen Interesses unterschiedlich sind und je nach Art der Äusserung oder Einschränkung nur bestimmte hochrangige öffentliche Interessen eine Einschränkung einer Meinungsäusserung rechtfertigen können.⁷⁹³

⁷⁸⁹ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 655 f.; VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 806. Vgl. bspw. EGMR *Mouvement Raëlien Schweiz v. Schweiz* (GC), Nr. 16354/06, § 61 f., 70 ff. (2012); EGMR *Müller u.a. v. Schweiz*, Nr. 10737/84, § 35 ff. (1988). Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, V.

⁷⁹⁰ Siehe unten Zweiter Teil, B, V.

⁷⁹¹ SCHEFER/LOOSER, *Die Beeinträchtigung von Grundrechten* (Art. 36 BV), S. 90.

⁷⁹² Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, IV, 3b sowie in den einzelnen Kapiteln in Teil B.

⁷⁹³ MÜLLER/SCHEFER, *Grundrechte in der Schweiz*, S. 378 f.; Vgl. für viele EGMR *Welsh und Silva Canha v. Portugal*, Nr. 16812/11, § 21 (2013) («besoin social im-

cc. *Verhältnismässigkeit*

Mit dem Erfordernis der *Verhältnismässigkeit* nach Art. 36 Abs. 3 BV wird sichergestellt, dass Einschränkungen von Grundrechten verhältnismässig sind, dass also zwischen dem Grundrechtseingriff und dem mit der einschränkenden Massnahme verfolgten Interesse ein vernünftiges Verhältnis besteht.⁷⁹⁴ Die Verhältnismässigkeit einer grundrechtsbeschränkenden Massnahme ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts gegeben, sofern die betreffende Massnahme geeignet, erforderlich und verhältnismässig im engeren Sinne (d.h. zumutbar) zur Erreichung des öffentlichen Interesses ist.⁷⁹⁵

Das Erfordernis der *Eignung* einer grundrechtseinschränkenden Massnahme betrifft in erster Linie die Präzision der zu beurteilenden Massnahme⁷⁹⁶ und stellt sicher, dass diese auch tauglich ist, um das Regelungsziel zu erreichen. Diese Tauglichkeit in Bezug auf den verfolgten Zweck beurteilt sich *ex ante*, weshalb nicht zu beurteilen ist, ob die Massnahme im Ergebnis tatsächlich wirksam war.⁷⁹⁷ Massnahmen, welche zum Schutz eines bestimmten öffentlichen Interesses die Meinungsfreiheit beschränken, sind entsprechend nur geeignet, falls sie, *ex ante* betrachtet, tauglich sind, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Einschränkungen satirischer Äusserungen sind unter dem Kriterium der Eignung des Eingriffs selten zu beanstanden. So ist beispielsweise das Verbot einer ehrverletzenden oder die Bestrafung einer rassendiskriminierenden Äusserung geeignet, die Verletzung zu verhindern oder sie zumindest bedingt wiedergutzumachen. Im Zentrum stehen bei der Beurteilung von Einschränkungen satirischer Äusserungen hingegen viel öfter Fragen der Zumutbarkeit des Eingriffs im Einzelfall.⁷⁹⁸

Eine grundrechtseinschränkende Massnahme muss weiter auch *erforderlich* sein, das bedeutet, sie muss in ihrem Ausmass notwendig zur Erreichung des Regelungsziels sein. Die Erforderlichkeit einer Massnahme ist nicht gegeben,

périeux)»/«pressing social need»); CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.283. Siehe dazu sogleich unten 4.

⁷⁹⁴ PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 83.

⁷⁹⁵ SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 82 (m.w.H.). Vgl. bspw. BGE 91 I 457, 464 (E. 3b).

⁷⁹⁶ SCHEFER/LOOSER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten (Art. 36 BV), S. 91.

⁷⁹⁷ PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 85.

⁷⁹⁸ Vgl. unten Zweiter Teil, A, IV, 3b.

wenn es andere ebenfalls taugliche, aber mildere Mittel gibt, die denselben Erfolg herbeiführen können.⁷⁹⁹ Insofern stellt dieses Erfordernis primär auf die Intensität und die Präzision der grundrechtsbeschränkenden Massnahme ab.⁸⁰⁰ Das Kriterium der Erforderlichkeit spielt bei Einschränkungen der Meinungsfreiheit beispielsweise bei Fragen der Nutzung des öffentlichen Grunds zu kommunikativen Zwecken oft eine wichtige Rolle.⁸⁰¹ Einschränkungen, welche satirische Kommunikation betreffen, sind in der Regel jedoch nicht als Probleme der Erforderlichkeit zu thematisieren.

Unter dem Kriterium der *Verhältnismässigkeit im engeren Sinne* (auch *Zumutbarkeit*) werden die Interessen des Grundrechtsträgers sowie, wo vorhanden, Dritter oder der Öffentlichkeit am Schutz durch das Grundrecht im konkreten Fall gegen die Interessen der Öffentlichkeit oder eines Individuums an der Verfolgung des Regelungsziels der konkreten Massnahme abgewogen. Diese Interessenabwägung erfolgt in Bezug auf den konkreten Fall und die in diesem Fall spezifischen involvierten Interessen.⁸⁰² Relevant sind dabei insbesondere die Schwere des Eingriffs und das Gewicht der jeweiligen betroffenen Interessen.⁸⁰³

Für die Verhältnismässigkeitsprüfung von Einschränkungen der Meinungsfreiheit wurden in der schweizerischen Rechtsprechung aber vor allem auch in der Rechtsprechung des EGMR verschiedene Kriterien herausgearbeitet, welche die Abwägung im Rahmen dieser Prüfung strukturieren. Zwar wird die Frage der Verhältnismässigkeit der Einschränkung in der Rechtsprechung des EGMR anders formuliert, als es in Art. 36 Abs. 3 BV der Fall ist. So ist die relevante Frage nach Art. 10 Abs. 2 EMRK, ob der Eingriff «notwendig in einer demokratischen Gesellschaft» ist. Trotz dieses unterschiedlichen Wortlauts sind der Vorgang der Abwägung und vor allem die zugezogenen Kriterien

⁷⁹⁹ SCHEFER/LOOSER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten (Art. 36 BV), S. 91 (m.w.H.).

⁸⁰⁰ SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 83 f. (mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). SCHEFER/LOOSER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten (Art. 36 BV), S. 91.

⁸⁰¹ Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 2302 ff. Vgl. auch die Ausführungen in BGE 132 I 256, 265 f. (E. 4.4.3).

⁸⁰² SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 84 f.; SCHEFER/LOOSER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten (Art. 36 BV), S. 91.

⁸⁰³ HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 38.

grundsätzlich deckungsgleich.⁸⁰⁴ Insofern entsprechen sich die Abwägungskriterien und Argumentationsmuster des EGMR und des Bundesgerichts in Fragen der Verhältnismässigkeit oft über weite Strecken und die zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung der Meinungsfreiheit entwickelten Grundsätze des EGMR sind so in der Schweiz und insbesondere in der Rechtsprechung des Bundesgerichts von grosser Bedeutung. Zu beachten ist jedoch, dass der EGMR als supranationales Gericht den Staaten bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer grundrechtseinschränkenden Massnahme grundsätzlich einen Ermessensspielraum (*margin of appreciation/marge d'appréciation*) zugesteht.⁸⁰⁵ Dies bedeutet, dass grundrechtseinschränkende Massnahmen – gerade wenn die Rechtslage in Bezug auf den zu beurteilenden Sachverhalt in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten uneinheitlich beantwortet wird⁸⁰⁶, wozu insbesondere Fragen der Einschränkung von Äusserungen zum Schutz der Moral oder religiöser Gefühle zählen⁸⁰⁷ – weniger streng überprüft werden. Im Ergebnis wird dem betreffenden Staat so ein erheblicher Spielraum bei der Beurteilung des Sachverhalts und der Notwendigkeit bzw. der Angemessenheit der einschränkenden Massnahme zugestanden.⁸⁰⁸ Insofern unterscheidet sich die Beurteilung der Verhältnismässigkeit eines Eingriffs und somit das Ergebnis der Beurteilung einer identischen Rechtsfrage durch den EGMR von der Beurteilung durch das Bundesgericht unter Umständen.⁸⁰⁹

⁸⁰⁴ Vgl. bspw. das Vorgehen in EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 28 ff. (2007).

⁸⁰⁵ Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 6.43 ff.

⁸⁰⁶ Vgl. für viele EGMR Otto-Preminger-Institut v. Österreich, Nr. 13470/87, § 50 (1994). Vgl. VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 806.

⁸⁰⁷ VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 806.

⁸⁰⁸ Vgl. für viele EGMR Otto-Preminger-Institut v. Österreich, Nr. 13470/87, § 49 f. (1994).

⁸⁰⁹ Vgl. jedoch unten 4a zur Überprüfungsdichte des Bundesgerichts bei Fragen der Verhältnismässigkeit. Insofern weisen die Doktrin des Beurteilungsspielraums nach Rechtsprechung des EGMR und die Zurückhaltung des Bundesgerichts eine gewisse Ähnlichkeit auf. Vgl. SCHEFER, *die Beeinträchtigung von Grundrechten*, S. 87 ff., CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 6.45.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts wie auch insbesondere des EGMR fliessen in die Beurteilung der Verhältnismässigkeit und in die damit verbundene Abwägung der involvierten Interessen unterschiedliche Kriterien ein. Relevant im Rahmen der Beurteilung der Verhältnismässigkeit eines Eingriffs sind insbesondere die Art der Äusserung bzw. ihre gesellschaftliche Relevanz oder die betroffenen Personen (sogenannt «öffentliche Personen»⁸¹⁰). Auch das Kommunikationsmedium ist im Rahmen der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung relevant. So werden Äusserungen in der Presse bzw. in Massenmedien besonders geschützt, damit der besonderen Rolle dieser Medien in einem demokratischen Staat (umfassende Information der Bevölkerung) ausreichend Rechnung getragen werden kann.⁸¹¹ Damit verschafft die Rechtsprechung der oben bereits thematisierten Idee Geltung, dass die Presse bzw. die Massenmedien eine «Wachhund-Funktion» im demokratischen Staat wahrnehmen.⁸¹² Weiter spielen bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit auch die generellen Umstände der Äusserung, das Medium, die Adressaten und das Ziel der Äusserung sowie der Zweck der Einschränkung eine Rolle.⁸¹³

Die Zulässigkeit der Einschränkung einer satirischen Äusserung beurteilt sich sehr oft als eine Frage der Zumutbarkeit des Eingriffs im Einzelfall. Sofern ein öffentliches Interesse gegeben ist, wird in der Regel die Abwägung der konkreten öffentlichen Interessen oder der Interessen Dritter an der Einschränkung gegen die konkreten Interessen des Grundrechtsträgers sowie der Allgemeinheit an der konkreten Äusserung, an deren Kenntnismahme und den Auswirkungen

⁸¹⁰ HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 38. Vgl. zu Art. 10 EMRK CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.306; HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 658 ff. Vgl. aus der Rechtsprechung bspw. EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 34 (2007); EGMR Lingens v. Österreich, Nr. 9815/82, § 42 f. (1986).

⁸¹¹ BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 389. Vgl. für viele EGMR Thorgerison v. Island, Nr. 13778/88, § 63 (1992) («In the present case, the applicant expressed his views by having them published in a newspaper. Regard must therefore be had to the pre-eminent role of the press in a State governed by the rule of law.»).

⁸¹² EGMR Jersild v. Dänemark (GC), Nr. 15890/89, § 31, 35 (1994). Vgl. BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 389. Siehe dazu Erster Teil, B, I, 2b.

⁸¹³ HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 38. Vgl. zu Art. 10 EMRK CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.306. Siehe sogleich unten Erster Teil, B, I, 4b ff.

der Einschränkung ausschlaggebend sein. Dabei werden, wie unten im zweiten Teil der Arbeit noch im Detail auszuführen ist, die Beurteilung und Abwägung der unterschiedlichen Interessen je nach Konfliktsituation verschieden gelagert sein⁸¹⁴; in jedem Fall ist jedoch wichtig hervorzuheben, dass die Beantwortung der Frage der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung nach Art. 36 Abs. 3 BV eine Prüfung der konkret involvierten Interessen im Einzelfall verlangt und deshalb in jedem Einzelfall spezifisch zu begründen ist.

dd. *Exkurs: Pflichten und Verantwortung des Grundrechtsträgers als ein Aspekt der Verhältnismässigkeit*

Überlegungen zu möglichen oder bestehenden Pflichten und Verantwortung des Grundrechtsträgers sind, zumindest nicht explizit, kein Element der Beurteilung der Verhältnismässigkeit eines Eingriffs in die Meinungsfreiheit nach Art. 16 i.V.m. Art. 36 BV. Anders verhält es sich bei der Beurteilung von Einschränkungen der Meinungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 2 EMRK. Diese Bestimmung verweist explizit darauf, dass die Ausübung der Meinungsfreiheit mit Pflichten und Verantwortung (*duties and responsibilities/devoirs et responsabilités*) verbunden sei.⁸¹⁵ Wie oben erwähnt ist der Katalog der legitimen Einschränkungsgründe in Art. 10 Abs. 2 EMRK abschliessend. Entsprechend bildet der Hinweis auf die «Pflichten und Verantwortung» der Grundrechtsträger keinen selbständigen Grund, welcher eine Einschränkung einer Meinungsäusserung rechtfertigen könnte⁸¹⁶ und bedeutet ebenso wenig, dass Einschränkungen dieses Grundrechts einfacher möglich sein sollten.⁸¹⁷ Der Hinweis impliziert jedoch, dass bei der Beurteilung einer Meinungsäusserung diese Pflichten und Verantwortung der kommunizierenden Person nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. Dass also eine unterschiedliche Behandlung von Personen je nach ihrem Status gerechtfertigt

⁸¹⁴ Siehe dazu Zweiter Teil, A, IV, 3.

⁸¹⁵ «L'exercice de ces libertés comportant des devoirs et des responsabilités [...]»./«The exercise of these freedoms, since it carries with it duties and responsibilities [...]».

⁸¹⁶ CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.279; HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 683. Vgl. VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 800; EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03, § 44 f. (2008).

⁸¹⁷ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 683.

tigt sein kann.⁸¹⁸ Was das jedoch konkret für die Rechtsprechung bedeutet, bleibt unklar. So führten die Pflichten und die Verantwortung eines Karikaturisten im Urteil *Leroy v. Frankreich* dazu, dass er für seinen Cartoon bestraft werden konnte⁸¹⁹; umgekehrt sprachen im Urteil *Lingens v. Österreich*⁸²⁰ die Pflichten der Presse, die Bevölkerung in einem demokratischen Staat zu informieren, gegen eine Sanktion für die harsche Kritik am damaligen österreichischen Kanzler.⁸²¹

Der Hinweis auf die Pflichten und Verantwortung spielt in der Rechtsprechung des EGMR vor allem in drei Fallkonstellationen eine grössere Rolle. Zum einen, wenn es um Äusserungen in der Presse und Pflichten und Verantwortung der Journalisten beispielsweise zur Verifizierung von Aussagen geht.⁸²² Daneben wird die Klausel häufig verwendet, um weitergehende Einschränkungen der Meinungsfreiheit in besonderen Verhältnissen oder Sonderstatusverhältnissen zu rechtfertigen.⁸²³ Zuletzt ist zu beobachten, dass der Verweis auf die Pflichten und Verantwortung der Medienschaffenden oder anderen Personen vom Gerichtshof oft hervorgehoben wird, wenn es um die Einschränkung einer besonders geschmacklosen⁸²⁴ Äusserung geht, in der Regel zum Schutz der öffentlichen Moral oder der Religion.⁸²⁵ In diesen Fällen spricht der Gerichtshof den Mitgliedstaaten einen grossen Beurteilungsspielraum zu und akzeptiert das Argument des Schutzes der öffentlichen Moral für verschiedenste,

⁸¹⁸ CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.279; VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 800.

⁸¹⁹ EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03, § 44 (2008).

⁸²⁰ EGMR *Lingens v. Österreich*, Nr. 9815/82 (1986).

⁸²¹ EGMR *Lingens v. Österreich*, Nr. 9815/82, § 41 f. (1986). Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.279.

⁸²² VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 800. Vgl. EGMR *Ziembinski v. Polen*, Nr. 46712/06, § 50 (2012); EGMR *Stoll v. Schweiz (GC)*, Nr. 69698/01, § 102 (2007).

⁸²³ CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.280; VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 800 ff.

⁸²⁴ EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03, § 45 (2008).

⁸²⁵ EGMR *Wingrove v. Vereinigtes Königreich*, Nr. 17419/90, § 58 (1996); EGMR *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87, § 49 f. (1994); EGMR *Handyside v. Vereinigtes Königreich*, Nr. 5493/72, § 49 (1976). Vgl. VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 800, 805 ff.; CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.308.

oft rechtsstaatlich grenzwertige Einschränkungsründe.⁸²⁶ Gerade in dieser letztgenannten Konstellation drängt sich so teilweise der Verdacht auf, dass aus den Pflichten und der Verantwortung der Grundrechtsträger, verbunden mit dem Hinweis auf den Schutz der Moral, eine Pflicht zum Respekt einer Vorstellung von «Anstand» und dessen, «was sich gehört», konstruiert wird.⁸²⁷ Das Argument der Pflichten und Verantwortung vor allem von Medienschaffenden entwickelt sich in dieser Verbindung zu einer Art eines akzesessorischen, wenn nicht sogar stellvertretenden Einschränkungsrunds, der in Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Moral die Einschränkung erst möglich macht.⁸²⁸ Dies ist insofern problematisch, als dass damit dem eindeutigen Wortlaut der Konvention widersprochen und Tür und Tor geöffnet wird für rechtsstaatlich bedenkliche Einschränkungen der Meinungsfreiheit in gesellschaftlich sensiblen Bereichen.

In seiner Rechtsprechung zu Art. 16 BV hat das Bundesgericht die entsprechende Rechtsprechungslinie des EGMR nicht übernommen. Jedoch wird der Hinweis auf die Pflichten und Verantwortung explizit aufgenommen durch die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), so auch in einem Fall einer möglichen Einschränkung einer satirischen Äusserung.⁸²⁹ Insofern spielt der Hinweis auf die mit der Ausübung der Meinungsfreiheit verbundenen Pflichten und Verantwortung der Grundrechtsträger auch in der

⁸²⁶ Vgl. bspw. EGMR *Mouvement Raëlien Schweiz v. Schweiz* (GC), Nr. 16354/06, § 61 f., 70 ff. (2012); EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03, § 45 (2008). Deutlich anders in EGMR *Open Door v. Irland*, Nr. 14234/88 und 14235/88, § 68 (1992).

⁸²⁷ Vgl. insb. EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03, § 45 (2008). Ähnlich auch im Fall EGMR *Wingrove v. Vereinigtes Königreich*, Nr. 17419/90, § 57 f. (1996).

⁸²⁸ Vgl. EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03, § 38 ff. (2008). Die Argumentation des Gerichtshofs lässt zumindest den Verdacht zu, dass die Einschränkung v.a. als zulässig erachtet wird, weil die Darstellung zu diesem Zeitpunkt und in diesem Kontext deplatziert schien. Das Urteil bejaht so implizit eine Pflicht, die Gefühle der Menschen in Europa in diesen Tagen nicht zu stark zu verletzen. Der Hinweis darauf, dass das Baskenland eine instabile Region sei, wirkt dabei wie ein Nachgedanke. Eigentlicher Grund der Einschränkung ist der Schutz des guten Anstands; kreierte wird also m.E. ein Einschränkungsrund in erster Linie aus den Pflichten und der Verantwortung des Journalisten, respektive des Zeichners.

⁸²⁹ UBI Entscheid b.602 vom 27. August 2009 (*Tard pour bar*) (E. 7.2).

schweizerischen Rechtsprechung gerade auch bei der Beurteilung satirischer Äusserungen zumindest in einigen Fällen eine Rolle. Dabei ist wichtig festzuhalten, dass es sich bei der Berücksichtigung allfälliger Pflichten und Verantwortungen systematisch um ein Element der Zumutbarkeit eines Eingriffs im Einzelfall handelt, aber nicht um ein alleinstehendes öffentliches Interesse. Auch wird unten bei der Analyse der relevanten Konfliktfälle noch zu beurteilen sein, inwiefern derartige Überlegungen zu Pflichten in welchen Konstellationen und in welchem Ausmass relevant sein sollten oder inwiefern die Übernahme dieser Rechtsprechung des EGMR generell problematisch ist.⁸³⁰

ee. Zensurverbot

Absolute Schranke für jegliche Eingriffe in ein Grundrecht ist dessen jeweiliger *Kerngehalt* (Art. 36 Abs. 4 BV). Als Kerngehalt eines Grundrechts zählen diejenigen grundrechtlichen Teilgehalte, die für das Individuum von existentieller Bedeutung sind und die sich aufgrund historischer Erfahrungen als besonders schutzwürdig und schutzbedürftig erwiesen haben. In den Kerngehalten kommen so diejenigen Aspekte eines Grundrechts zum Ausdruck, die unter keinen Umständen beeinträchtigt werden dürfen.⁸³¹

Wie eingangs des Kapitels erwähnt und ausführlich thematisiert im Rahmen der Auseinandersetzung mit Miltons *Areopagitica*, wurde die Idee der Meinungsfreiheit von Milton und auch von nachfolgenden Autoren primär als Verbot der systematischen, präventiven Inhaltskontrolle von Äusserungen, also als Zensurverbot verstanden.⁸³² Meinungsfreiheit in diesem Verständnis schützte nicht vor nachträglichen Sanktionen, sondern war ein Abwehrrecht gegen staatliche oder kirchliche Zensur und Lizenzierungssysteme.⁸³³ Heute schützt die Meinungsfreiheit vor Eingriffen aller Art, nicht nur vor Zensur. Dem Zensurverbot kommt jedoch auch in den heutigen Garantien der Meinungsfreiheit

⁸³⁰ So bspw. zu einer teilweise geforderten Pflicht der Kenntlichmachung von Satire. Siehe unten Zweiter Teil, A, II, 3c.

⁸³¹ SCHEFER, Die Kerngehalte von Grundrechten. S. 5, 83; SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 93; SCHEFER/LOOSER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten (Art. 36 BV), S. 93.

⁸³² MILTON, *Areopagitica*, S. 53. Vgl. FISH, *How Milton Works*, S. 185 ff.

⁸³³ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 351; MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 245. Vgl. GROTE, EMRK/GG KK, Kap. 18 N 1 f.

als Kerngehalt des Grundrechts (bzw. aller Kommunikationsgrundrechte) eine besondere Bedeutung zu. Die Schweizerische Bundesverfassung hält so in Art. 17 Abs. 2 BV fest, dass Zensur verboten ist.⁸³⁴ Das Zensurverbot von Art. 17 Abs. 2 BV gilt für Äusserungen in allen Medien absolut und verbietet so ohne Ausnahme jegliche systematische, vorgängige Inhaltskontrolle von Meinungsäusserungen von Seiten des Staates.⁸³⁵ Nach allgemeiner Auffassung nicht als Zensur gelten entsprechend vorgängige Prüfungen von Meinungen im Hinblick auf ihren Inhalt im Einzelfall sowie nachträgliche Verbote von Äusserungen.⁸³⁶ Allerdings ist dieser Grundsatz zum Zensurverbot in mehrfacher Hinsicht zu differenzieren. So lässt sich zum einen fragen, inwiefern sich eine Beschränkung auf lediglich präventive Eingriffe rechtfertigen lässt, wenn durch nachträgliche Verbote eine gleiche Wirkung erreicht werden kann – Müller/Schefer nennen in diesem Zusammenhang beispielsweise eine automatische Kontrolle bzw. Blockierung von Inhalten auf einer Website Sekundenbruchteile nach deren Aufschaltung.⁸³⁷ Zum anderen lässt sich allgemein fragen, ob Zensur, um Zensur zu sein, immer präventiv und das systematische Element immer vorhanden sein muss, oder ob nicht eine vergleichbare Intensität eines Eingriffs auch durch nicht systematische, vorgängige Kontrolle bestimmter Inhalte erreicht werden kann.⁸³⁸

Der besondere, absolute Schutz vor systematischer, vorgängiger Inhaltskontrolle von Meinungsäusserungen ist Konsequenz der besonderen Verwerflichkeit dieser Art der Einschränkungen, welche mehreren Schutzrichtungen des Grundrechts diametral zuwiderlaufen. Zunächst bestimmt der Staat durch Zensur im Sinne von Art. 17 Abs. 2 BV über das Meinungsspektrum, welches der

⁸³⁴ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 351 ff.

⁸³⁵ BARRELET, *Les libertés de la communication*, § 45 N 47; MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 352; PEDUZZI, *Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz*, S. 245 ff. Vgl. BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 16 N 12.

⁸³⁶ Vgl. zu problematischen Einschränkungen, die nicht als Zensur im Sinne von Art. 17 Abs. 2 BV gelten MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 354 ff.; PEDUZZI, *Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz*, S. 249 ff.

⁸³⁷ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 354.

⁸³⁸ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 355 f. Kritisch zur Beschränkung auf lediglich vorgängige Massnahmen insb. HOFFMANN-RIEM, AK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 N 93 (mit dem Hinweis darauf, dass der Grad der Wirksamkeit einer Zensurmassnahme von der Art der Verbreitung der Kommunikation abhängt und u.U. auch eine nachträgliche Kontrolle gleich «wirksam» sein könne).

öffentlichen Diskussion zugänglich ist und über diejenigen Meinungen, welche nicht Teil dieses Diskurses sein sollen. Eine derartige inhaltliche Beschränkung der zur Diskussion stehenden Meinungen widerspricht insbesondere der Idee der demokratischen und wahrheitsbegründenden Funktion der Meinungsfreiheit, wonach erst durch das Anhören und die Diskussion aller Ansichten Meinungen gebildet und gefestigt werden können und jede Meinung in diesem Diskurs grundsätzlich einen «Wert» hat.⁸³⁹ Im Verbot der Zensur kommt so nicht zuletzt einer der zentralen Gedanken der Meinungsfreiheit zum Ausdruck, wonach «Wahrheit der kommunikativen Auseinandersetzung nicht vorgeht, sondern erst ihr Ergebnis darstellt».⁸⁴⁰ Weiter wird durch diese Kontrolle bzw. Einflussnahme auf das zugelassene Meinungsspektrum auch der Wert des Grundrechts als Mittel zum sinnvollen Umgang mit Meinungsvielfalt beträchtlich limitiert. Die systematische, vorgängige Inhaltskontrolle von Meinungen widerspricht mit der Einschränkung bestimmter Teile des Meinungsspektrums zuletzt auch den menschenrechtlichen Funktionen der Meinungsfreiheit.⁸⁴¹

Neben dem Zensurverbot ebenfalls als Kerngehalt vor Zwang geschützt ist das innere «Haben» einer Meinung (das sogenannte *forum internum*).⁸⁴² So verstösst es gegen die Würde des Menschen als selbständig denkendes und handelndes Individuum, ihm bzw. ihr das Innehaben einer Meinung und somit das bloss «Denken» zu untersagen, oder einen Menschen zum Haben bestimmter Meinungen oder zur einer Äusserung innerster Anschauungen zu zwingen.⁸⁴³

Fälle von Zensur von Satire, beispielsweise durch eine Pflicht, einen satirischen Text oder eine satirische Karikatur vor ihrer Veröffentlichung einer staatlichen Behörde vorzulegen, konnten in den analysierten Entscheiden keine erkannt werden und dürften – zumindest in den untersuchten Rechtsordnungen – auch nicht vorkommen. Auch Einschränkungen des *forum internum* sind im

⁸³⁹ So insb. MILL, On Liberty, S. 23 ff. Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 352.

⁸⁴⁰ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 352. Vgl. SCHULZE-FIELTIZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 170. Siehe auch oben Erster Teil, B, 2a.

⁸⁴¹ Vgl. SCHEFER, Die Kerngehalte von Grundrechten, S. 454.

⁸⁴² SCHEFER, Die Kerngehalte von Grundrechten, S. 456 f.; BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 16 N 12; HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 52.

⁸⁴³ PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 239 ff.; SCHEFER, Die Kerngehalte von Grundrechten, S. 456 f.

Zusammenhang mit satirischen Äusserungen kaum wahrscheinlich. Entsprechend sind Fragen des grundrechtlichen Schutzes satirischer Äusserungen kaum bis nie als Fragen der Wahrung der Kerngehalte der Meinungsfreiheit zu thematisieren.

b. Arten von Einschränkungen

Einschränkungen der Meinungsfreiheit können verschiedene Ursachen haben und verschieden geartet sein. Dabei kann unterschieden werden zwischen präventiven und nachträglichen Einschränkungen, faktischen Einschränkungen sowie Einschränkungen durch einen sogenannten *chilling effect*.⁸⁴⁴

aa. Präventive Massnahmen

Präventiv wirkende Verbote von Meinungsäusserungen sind nicht grundsätzlich unzulässig.⁸⁴⁵ Beispielsweise können persönlichkeitsverletzende Äusserungen nach Art. 28a ZGB verboten werden, oder nach Art. 261 ff. ZPO sind vorsorgliche Massnahmen möglich, sofern eine Verletzung eines zustehenden Anspruchs vorliegt oder zu befürchten ist und ein nicht leicht wiedergutmachender Nachteil droht.⁸⁴⁶ Da derartige präventive Verbote von Meinungsäusserungen jedoch verhindern, dass Information bzw. Meinungen erst verbreitet werden können, stellen sie einen besonders intensiven und grundsätzlich suspekten Eingriff in die Meinungsfreiheit dar und werden deshalb besonders restriktiv geprüft.⁸⁴⁷ Die Voraussetzungen für präventive Einschränkungen

⁸⁴⁴ Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.267 ff.; EMRK GRABENWARTER/PABEL, *Europäische Menschenrechtskonvention*, § 23 N 13; SCHULZE-FIELITZ, *Dreier GKG*, Art. 5 I, II N 124 ff.

⁸⁴⁵ HERTIG, *BSK-BV*, Art. 16 N 41. Vgl. zu Art. 10 EMRK CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.268.

⁸⁴⁶ Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, *Personenrecht*, Rn. 14.80 ff.

⁸⁴⁷ MÜLLER/SCHEFER, *Grundrechte in der Schweiz*, S. 355 f. (kritisch zum vorsorglichen Verbot glaubhaft gemachter persönlichkeitsverletzender Äusserungen); BIAGGINI, *BV-Kommentar*, Art. 16 N 14; HERTIG, *BSK-BV*, Art. 16 N 41; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, Rn. 491. Vgl. zu Art. 10 EMRK CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.269; VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 785.

von Meinungen müssen deshalb im Gesetz klar umschrieben sein und müssen ein wichtiges öffentliches Interesse verfolgen.⁸⁴⁸

bb. Repressive Massnahmen

Weitere mögliche Einschränkungen der Meinungsfreiheit sind repressiv wirkende nachträgliche Sanktionen wie beispielsweise strafrechtliche Sanktionen, Schadenersatz- oder Genugtuungsforderungen nach Zivilrecht, Lizenzverluste oder disziplinarrechtliche Massnahmen.⁸⁴⁹ Dabei stellen nicht nur diese klassischen Sanktionen Eingriffe dar, sondern auch andere Massnahmen, wie beispielsweise ein Recht auf Gegendarstellung.⁸⁵⁰ Die Schwere dieser repressiven Massnahmen hängt von ihrer Art und den Folgen für die betroffene Person ab. Der EGMR ist dabei besonders kritisch gegenüber strafrechtlichen Sanktionen für angeblich ehrverletzende Meinungsäusserungen gegenüber Politikern⁸⁵¹ sowie gegenüber hohen Schadenersatzforderungen in Verleumdungsprozessen.⁸⁵²

cc. Faktische Beeinträchtigungen

Auch die tatsächliche Behinderung der Verbreitung einer Meinung (sogenannte faktische Beeinträchtigungen⁸⁵³) kann einen Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellen. So stellen beispielsweise der Einzug von Schriften, das Abhören von Gesprächen, die Verhinderung einer Demonstration oder einer Flugblattverteilung und ähnliche Massnahmen Eingriffe in die Meinungsfreiheit dar.⁸⁵⁴

⁸⁴⁸ Zu Art. 10 EMRK VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, Theory and Practice of the ECHR, S. 785 f. Vgl. dazu sogleich unten 4.

⁸⁴⁹ Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.270.

⁸⁵⁰ Vgl. Art. 28g ff. ZGB. Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.270.

⁸⁵¹ CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.321.

⁸⁵² CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.355 f.

⁸⁵³ SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 128 ff.

⁸⁵⁴ Vgl. die Beispiele bei SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 129; CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.272 (nennt bspw. die Verweigerung der Zulassung einer neuen Zeitung).

dd. Indirekte Einschränkungen: chilling effect

Einschränkungen der Meinungsfreiheit sind nicht nur durch die erwähnten Formen von direkten Einschränkungen, sondern auch durch indirekte Eingriffe in der Form eines *chilling effect* (regelmässig übersetzt als «Abschreckungseffekt»⁸⁵⁵) möglich. Eingriffe durch *chilling effect* erfolgen mittelbar⁸⁵⁶, indem durch eine staatliche Massnahme oder eine rechtliche Situation Personen davon abgehalten werden, gewisse Meinungen kundzutun und auf diese Art nicht direkt, sondern indirekt grundrechtlich geschützte Meinungen abgeschreckt werden.⁸⁵⁷ Im Gegensatz zur zulässigen Abschreckung von Handlungen, beispielsweise durch das Strafrecht, thematisiert der Begriff des *chilling effect* Formen der indirekten Abschreckung von Äusserungen, welche grundsätzlich grundrechtlich geschützt sind. Die Rechtsfigur des *chilling effect* erfasst und benennt so die rechtliche Situation, in welcher sich Personen aus Angst vor Sanktionen bzw. aufgrund einer Unklarheit über eine rechtliche Situation⁸⁵⁸ (und damit verbundener Befürchtung möglicher negativer Konsequenzen) selbst zensurieren und ihre Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit, entsprechend nicht ausüben. Der *chilling effect* im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit hat deswegen zur Folge, dass grundsätzlich zulässige Mei-

⁸⁵⁵ STABEN, Der Abschreckungseffekt, S. 3 ff.

⁸⁵⁶ Vgl. CANES-WRONE/DORF, Measuring the Chilling Effect, S. 1095 ff.; SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 692 (zur Frage, inwiefern die Idee des *chilling effect* auch auf die Ausübung anderer Grundrechte Anwendung findet); MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 375.

⁸⁵⁷ SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 689, 693 («The very essence of a chilling effect is an act of deterrence.»/[Chilling effect] must refer only to those examples of deterrence which result from the indirect governmental restriction of protected expression.». Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 375; HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 40.

⁸⁵⁸ SCHAUER setzt die Rechtsfigur des *chilling effect* in Bezug zur Unsicherheit rechtlicher Regeln. Rechtliche Regeln seien immer zu einem bestimmten Grad unvorhersehbar und anfällig für Fehler. Jedoch gehe die Doktrin davon aus, dass Fehler zuungunsten einer Meinungsäusserung schlimmer sind, als Fehler zugunsten einer Meinungsäusserung. Aus dem Konzept des *chilling effect* ergebe sich so das Gebot, rechtliche Regeln so auszugestalten, dass sie eine Präferenz für Meinungsäusserungen ausdrücken. SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 687 f. (Er sieht die Doktrin des *chilling effect* als eine Kombination der Anerkennung der Unvorhersehbarkeit rechtlicher Entscheidungen auf der einen und dem Prinzip des *Comparative Harm* auf der anderen).

nungen gar nicht geäußert werden und so in der öffentlichen Diskussion verloren gehen. Insofern betrifft der Abschreckungseffekt verfassungsrechtlich grundsätzlich erwünschtes Verhalten⁸⁵⁹, beeinträchtigt so mittelbar einen funktionierenden Austausch aller Meinungen im öffentlichen Diskurs und ist gerade aus diesem Grund besonders suspekt.⁸⁶⁰ Aus diesem Grund sind Eingriffe durch einen *chilling effect*, auch wenn sie indirekt erfolgen, aus grundrechtlicher Sicht trotzdem problematisch.⁸⁶¹

Entsprechend gelten solche Eingriffe nach ständiger Rechtsprechung sowohl in der Schweiz⁸⁶² als auch in Deutschland⁸⁶³, den Vereinigten Staaten⁸⁶⁴ oder vor dem EGMR⁸⁶⁵ als unter Umständen sogar schwerwiegende Eingriffe in die Meinungsfreiheit. Das Bundesgericht hält so fest, dass insbesondere auch die Meinungsfreiheit nicht nur durch direkte Eingriffe eingeschränkt werden könne, sondern dass auch mittelbare Beeinträchtigungen möglich sind, «in dem Sinne, dass der Betroffene sich aufgrund einer behördlichen Reaktion nicht mehr getraut, erneut vom Grundrecht Gebrauch zu machen». Gemäss Bundesgericht darf «[d]ie Ausübung der Grundrechte [...] durch negative Begleiterscheinungen nicht derart beschränkt werden, dass von einer Abschreckungswirkung oder einem Einschüchterungseffekt zu sprechen ist».⁸⁶⁶ Ähnlich äussert sich der EGMR zum *chilling effect* im Zusammenhang mit einer Einschränkung einer satirischen Äusserung. Danach könnten strafrechtliche Sanktionen einen abschreckenden Effekt auf satirische Äusserungen zu gesellschaftlichen Themen haben; Äusserungen, welche eine wichtige Rolle in der freien Diskussion zu Themen von gesellschaftlichem Interesse spielen wür-

⁸⁵⁹ SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 692 f. («[...] [S]omething that «ought» to be expressed is not.»).

⁸⁶⁰ CANES-WRONE/DORF, Measuring the Chilling Effect, S. 1096; SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 692 f.

⁸⁶¹ SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 690 ff.

⁸⁶² BGE 143 I 147, 153 (E. 3.3).

⁸⁶³ BVerfGE 86, 1 (9) (E. B, I, 2a). Vgl. auch BVerfGE 65, 1 (42) (E. C, II, 1a). Vgl. STABEN, Der Abschreckungseffekt, S. 14 ff.

⁸⁶⁴ Vgl. die Darstellung bei SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 685 ff. (mit Hinweisen auf die Rechtsprechung und Lehre).

⁸⁶⁵ EGMR Alves da Silva v. Portugal, Nr. 41665/07, § 29 (2009); EGMR Goodwin v. Vereinigtes Königreich (GC), Nr. 17488/90, § 39 (1996).

⁸⁶⁶ BGE 143 I 147, 153 (E. 3.3).

den.⁸⁶⁷ Die gleichen Überlegungen finden sich auch in der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, welches auf die Möglichkeit hinweist, dass eine Einschränkung «über den konkreten Fall hinaus präventive Wirkungen [entfalten könne], [und so] in künftigen Fällen die Bereitschaft mindern könne, von dem betroffenen Grundrecht Gebrauch zu machen».⁸⁶⁸

Das Grundmuster der Wirkungsweise des Abschreckungseffekts ist, wie oben ausgeführt, eine Unsicherheit der Rechtsbetroffenen über einen Aspekt der Rechtsanwendung, welcher mit einer Angst der Rechtsbetroffenen verbunden ist, zu Unrecht negative Konsequenzen erleiden zu müssen.⁸⁶⁹ Massnahmen und Verhaltensweisen, die zu einem durch diese Angst vor unberechtigten negativen Konsequenzen motivierten *chilling effect* führen können, sind vielfältig. Sowohl präventive wie nachträgliche Einschränkungen einer Meinungsäußerung können sich durch ihr abschreckendes Potential negativ auf die Meinungsfreiheit auswirken.⁸⁷⁰

Zum einen können primär berechnete strafrechtliche Sanktionen für bestimmte Äusserungen auf ähnliche, aber strafrechtlich nicht relevante und deshalb zulässige Äusserungen einen (aus grundrechtlicher Sicht nicht erwünschten) Abschreckungseffekt haben. Auch wenn die relevante Strafbestimmung und ihre Anwendung grundsätzlich klar und vorhersehbar sind, so ist aufgrund der der Rechtsanwendung inhärenten Unsicherheit davon auszugehen, dass Personen von ähnlichen, aber nicht strafbaren Äusserungen je nach Situation absehen werden, aus der Befürchtung, die Norm könnte auf die Äusserung trotzdem angewendet werden.⁸⁷¹ Der Abschreckungseffekt auf diese zulässigen Äusserun-

⁸⁶⁷ EGMR *Alves da Silva v. Portugal*, Nr. 41665/07, § 29 (2009) («La Cour considère que sanctionner pénalement des comportements comme celui qu'a eu le requérant en l'espèce peut avoir un effet dissuasif sur les interventions satiriques sur des sujets de société qui peuvent elles aussi jouer un rôle très important dans le libre débat des questions d'intérêt général sans lequel il n'est pas de société démocratique.»).

⁸⁶⁸ BVerfGE 86, 1 (9) (E. B, I, 2a). Vgl. auch BVerfGE 65, 1 (42) (E. C, II, 1a).

⁸⁶⁹ Vgl. SCHAUER, *Fear, Risk and the First Amendment*, S. 693 (Herleitung des Konzepts, S. 689 ff.).

⁸⁷⁰ Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.270; MÜLLER/SCHEFER, *Grundrechte in der Schweiz*, S. 375 ff.

⁸⁷¹ Vgl. SCHAUER, *Fear, Risk and the First Amendment*, S. 693; MÜLLER/SCHEFER, *Grundrechte in der Schweiz*, S. 375.

gen ist insbesondere dann gegeben, wenn die Konsequenzen, respektive die Sanktion – beispielsweise eine besonders hohe Strafdrohung – besonders schwerwiegend sind.⁸⁷²

Sodann kann auch eine gesetzliche Regelung abschreckend auf Meinungsäußerungen wirken. Ein klassisches Beispiel zu dieser Konstellation sind Regeln, die Medienschaffende verpflichten, ihre Quellen offenzulegen und keinen journalistischen Quellenschutz vorsehen.⁸⁷³ Zu den in dieser Weise abschreckenden Regeln gehören auch solche, deren sichere Befolgung mit zu hohem Aufwand und deshalb mit zu hohem Risiko der partiellen Nichtbefolgung verbunden ist. Schauer nennt beispielsweise eine Bestimmung, welche einen Chefredaktor für die Wahrheit aller Äußerungen über Tatsachen in allen Details in seiner Zeitung haftbar macht.⁸⁷⁴ In gleicher Weise kann auch tatsächliches staatliches Handeln (ob rechtlich zulässig oder nicht), beispielsweise in der Form von staatlicher Überwachung, eine abschreckende Wirkung auf Meinungsäußerungen haben.⁸⁷⁵

Weiter kann sich ein *chilling effect* auch insbesondere aus unbestimmten und vagen Gesetzesbestimmungen ergeben, welche die Einschränkung von Mei-

⁸⁷² SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 696; HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 40. Illustrativ dazu EGMR Cumpana und Mazare v. Rumänien, Nr. 33348/96, § 114 ff. (2004) (Kombination einer Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe sowie eines Berufsverbots für ehrverletzende Äußerungen gegenüber einem Politiker und einer Richterin durch zwei Journalisten).

⁸⁷³ Weiss eine Journalistin, dass sie ihre Quellen vor staatlichen Behörden u.U. offenlegen muss, so wird sie über heikle Themen bzw. Personen, die entweder Informationen besitzen, die in einem Prozess relevant sein könnten oder sich möglicherweise strafbar gemacht haben, nicht berichten oder wenn sie es trotzdem tun sollte, wird es ihr schwerfallen, an die notwendigen Quellen (Personen) heranzukommen. Vgl. EGMR Goodwin v. Vereinigtes Königreich (GC), Nr. 17488/90, § 39 (1996); EMRK GRABENWARTER/PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention, § 23 N 50.

⁸⁷⁴ SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 699 (Die Wahrheit aller Aussagen in jedem Detail und die Überprüfung aller Quellen ist zwar möglich, aber dafür in jedem, auch dem kleinsten Aspekt garantieren zu müssen, wird wohl für jeden unmöglich sein.).

⁸⁷⁵ KAMINSKI/WITNOV, The Conforming Effect, S. 465 ff.; STABEN, Der Abschreckungseffekt, S. 155 ff. Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 375.

nungsäusserungen erlauben.⁸⁷⁶ Das Erkennen dieser Abschreckungswirkung durch vage Gesetzesbestimmungen steht so auch am Ursprung der Doktrin des *chilling effect* in den Vereinigten Staaten.⁸⁷⁷ In diesen Fällen von vage formulierten Bestimmungen können die Rechtsbetroffenen gerade nicht wissen, ob ihr Verhalten, respektive die konkrete Meinungsäusserung, von einer Norm erfasst wird oder nicht und entsprechend negative Konsequenzen zu befürchten sind oder nicht.⁸⁷⁸ Insofern ist das Erfordernis der Bestimmtheit des Rechtsatzes – als Teilgehalt des Erfordernisses der gesetzlichen Grundlage nach Art. 36 Abs. 1 BV bzw. des Legalitätsprinzips nach Art. 5 Abs. 1 BV im Allgemeinen – gerade in diesem Zusammenhang von grosser Bedeutung.⁸⁷⁹ Nur klar und bestimmt formulierte Grundlagen zur Einschränkung von Meinungsäusserungen ermöglichen es den Betroffenen vorauszusehen, welche Meinungsäusserungen zulässig sind und welche unter Umständen eingeschränkt werden können. Gesetzliche Bestimmungen, die aufgrund der fehlenden Bestimmtheit diese Voraussehbarkeit nicht gewährleisten können, sind mit Blick auf die Gefahr eines *chilling effect* höchst problematisch.⁸⁸⁰

Darüber hinaus kann eine abschreckende Wirkung auf Meinungsäusserungen auch durch eine inkohärente Rechtsprechung entstehen. Ähnlich wie bei der Anwendung einer vagen Norm ist durch eine unklare Rechtsprechung für die Betroffenen nicht vorhersehbar, welche Äusserungen unter welchen Umständen oder nach welchen Kriterien sanktioniert werden. Entsprechend kann eine solche Rechtsprechung von der Tätigkeit grundsätzlich zulässiger Äusserungen abschrecken. So kann auch eine so gut wie nie angewendete Strafrechtsnorm, deren Anwendungsbereich jedoch aufgrund einer wenig kohärenten Rechtsprechung unklar ist, eine relativ erhebliche Abschreckungswirkung auf Meinungen im vermuteten Anwendungsbereich des Tatbestands haben und so einen verhältnismässig schweren Eingriff in die Meinungsfreiheit von potentiell betroffenen Personen darstellen. Denn die durch die unklare Anwendung resultierende mangelnde Voraussehbar-

⁸⁷⁶ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 376; HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 40; SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 685.

⁸⁷⁷ SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 685 f.; CANES-WRONE/DORF, Measuring the Chilling Effect, S. 1095 f.

⁸⁷⁸ SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 696, 698 f.

⁸⁷⁹ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 376 f.

⁸⁸⁰ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 376 f.

keit in der Anwendung der Norm kann einen hohen Grad der Einschüchterung bewirken.⁸⁸¹

Zuletzt ist auch festzuhalten, dass jeder Prozess, ob erfolgreich oder aussichtslos, mit einem gewissen, insbesondere auch finanziellen Aufwand verbunden ist. Das alleine kann abschreckend wirken.⁸⁸² Dabei ist die Abschreckungswirkung umso höher, je unklarer die Prozesschancen in einem jeweiligen Fall sind.

Im Zusammenhang mit der Einschränkung satirischer Äusserungen ist insbesondere die potentielle Abschreckungswirkung ausgehend von unbestimmten gesetzlichen Normen, beispielsweise im Strafrecht, aber auch der potentielle *chilling effect* einer unklaren Rechtsprechung bzw. unklarer Rechtsprechungskriterien im Umgang mit satirischen Äusserungen zu thematisieren.⁸⁸³ Zusammenfassend zu den Arten der Einschränkung von Meinungsäusserungen ist im Rahmen dieser Arbeit deshalb besonders wichtig festzuhalten, dass die Schwere eines Eingriffs in die Meinungsfreiheit nicht nur von den Konsequenzen für die unmittelbar betroffene Person abhängt, sondern auch vom potentiellen Grad der Einschüchterung, welche eine Norm oder eine Einschränkung auf andere Personen haben kann.

4. Unterschiedliche Schutzniveaus bestimmter Arten von Äusserungen

Im vorhergehenden dritten Kapitel wurden allgemein die verfassungsrechtlichen Einschränkungsvoraussetzungen von Meinungsäusserungen dargestellt. Zuvor wurde im zweiten Kapitel dargelegt, dass bestimmte Meinungsäusserungen von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung sind. So sind diejenigen Meinungsäusserungen für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft besonders wichtig, welche dem allgemeinen öffentlichen Diskurs und der Bildung von Meinungen zu gesellschaftlich relevanten Themen dienen. Ebenfalls ergibt sich aus dem in der Meinungsfreiheit verankerten Misstrauen gegenüber staatlicher Macht ein Misstrauen gegenüber Einschränkungen, welche

⁸⁸¹ Gerade auf diese Ausprägung des *chilling effect* ist im zweiten Teil im Zusammenhang mit der Besprechung des grundrechtlichen Schutzes von Satire im Detail einzugehen. Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, VI.

⁸⁸² SCHAUER, *Fear, Risk and the First Amendment*, S. 700.

⁸⁸³ Siehe unten Zweiter Teil, A, VI sowie Zweiter Teil B.

gestützt auf den Inhalt der Meinungsäußerung erfolgen. Aus diesen erläuterten Grundsätzen, der grundsätzlichen Einschränkung von Meinungsäußerungen einerseits, bei gleichzeitiger besonderer Wichtigkeit bestimmter Kategorien von Kommunikation andererseits, ergibt sich die folgende naheliegende Konsequenz: Für bestimmte Arten von Äußerungen müssen unterschiedliche Schutzniveaus gelten und aus der Bedeutung der Meinungsfreiheit lassen sich besonders suspekte Einschränkungen von Meinungsäußerungen erkennen, die nur unter sehr restriktiven Bedingungen zulässig sein können.

In diesem vierten Abschnitt soll nun auf die unterschiedlichen Gruppen von Äußerungen eingegangen werden, welche ein besonders hohes Schutzniveau aufweisen bzw. auf Einschränkungen, welche besonders suspekt sind und deshalb unterschiedlich zu behandeln sind. Zunächst gilt es jedoch in einem allgemeinen Abschnitt festzuhalten, was konkret unter dem Konzept «besonderes Schutzniveau» bestimmter Kategorien von Meinungsäußerungen verstanden wird und welches die Auswirkungen dieses besonders hohen Schutzes bestimmter Äußerungen sind.

a. Manifestierung der unterschiedlichen Schutzniveaus

Das besonders hohe Schutzniveau bestimmter Kategorien von Meinungsäußerungen bzw. die besonders hohen Anforderungen an die Zulässigkeit bestimmter Arten von Einschränkungen drücken sich primär in zweierlei Hinsicht aus. Zum einen durch erhöhte materielle Anforderungen an eine Einschränkung, zum anderen durch erhöhte Anforderungen an deren Begründungsdichte.

Das sich aus dem Misstrauen gegenüber bestimmten Einschränkungen ergebende erhöhte Schutzniveau bestimmter Arten von Meinungsäußerungen führt zunächst zu erhöhten Anforderungen an die Begründungsdichte des Eingriffs in materieller Hinsicht. Diese erhöhten Anforderungen in inhaltlicher Hinsicht drücken sich durch strengere Anforderungen an die gesetzliche Grundlage aus, die Tatsache, dass Einschränkungen nur bei bestimmten hochrangigen öffentlichen Interessen in Frage kommen und beeinflussen insbesondere auch die Verhältnismässigkeitsabwägung. So sind die Anforderungen an die Begründung von Einschränkungen (sowohl auf Ebene der gesetzlichen Grundlage, des zugrundeliegenden Einschränkungsinteresses, als vor allem auch beim Kriterium der Verhältnismässigkeit) nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und des EGMR unterschiedlich je nach Art bzw. Kategorie

von Meinungsäusserungen.⁸⁸⁴ Es ist vor allem dieser Aspekt eines erhöhten Schutzniveaus bestimmter Meinungsäusserungen, der in der Rechtsprechung und Lehre in der Schweiz im Vordergrund steht.⁸⁸⁵

Das höhere Schutzniveau besonders schutzwürdiger Meinungsäusserungen bzw. das Bedürfnis, besonders suspektere Arten der Einschränkung von Meinungsäusserungen nur restriktiv zuzulassen, muss sich jedoch immer auch auf einer verfahrensrechtlichen Ebene manifestieren. In dieser Hinsicht bestehen bei den relevanten Einschränkungen erhöhte Anforderungen an deren rechtliche Begründung. Ein erhöhtes Schutzniveau für eine bestimmte Gruppe von Meinungsäusserungen bzw. für bestimmte Einschränkungen bedeutet so auch, dass die notwendige und erforderliche Begründungsdichte erhöht ist und die zuständigen Behörden die Einschränkung umso präziser zu begründen haben, je schwerwiegender die Einschränkung im Einzelfall ist. Diese zweite Dimension wird in der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht explizit als solche hervorgehoben, bildet jedoch einen wichtigen Teil der Grundrechtstheorie im Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten. So ist in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass besonders gewichtige Einschränkungen der Meinungsfreiheit strikt überprüft werden müssen, was heisst, dass der Staat die Einschränkung besonders präzise begründen muss.⁸⁸⁶ Diese Rechtsprechung findet in dieser spezifischen Ausprägung keine Parallelen im schweizerischen Verfassungsrecht. Trotzdem müssen die Überlegungen dahinter im Grundsatz auch bei der Anwendung von Art. 36 BV auf Einschränkungen der Meinungsfreiheit nach Art. 16 BV zur Geltung kommen.⁸⁸⁷ So bedeutet die Abbildung unterschiedlicher

⁸⁸⁴ Vgl. zum Ganzen MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 378 ff.; SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 161.

⁸⁸⁵ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 378 ff. (zu den erhöhten Anforderungen an das öffentliche Interesse bei Äusserungen von gesellschaftlichem Interesse).

⁸⁸⁶ Vgl. ZELEZNY, Communications Law, S. 61 ff. (illustrative Zusammenfassung zu den unterschiedlichen Anforderungen an die Begründung schwerwiegender und weniger schwerwiegender Einschränkungen). Vgl. bspw. *Reno v. ACLU*, 521 U.S. 844, 878 (1997). Vgl. auch *EGMR Castells v. Spanien*, Nr. 11798/85, § 42 (1992) (zur Einschränkung von politischer Kommunikation); *EGMR Standard Verlags GmbH v. Österreich*, Nr. 13071/03, § 49 (2006); CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.283.

⁸⁸⁷ Vgl. SCHEFER, die Beeinträchtigung von Grundrechten S. 89 (mit Blick auf die Überprüfungsdichte).

Schutzniveaus von Meinungsäusserungen im Schweizerischen Verfassungsrecht nicht nur, dass materiell an entsprechende Einschränkungen besondere Anforderungen gestellt werden. Darüber hinaus muss der besondere Schutz bestimmter Äusserungen bzw. vor bestimmten Einschränkungen auch zur Folge haben, dass Einschränkungen von Meinungsäusserungen umso präziser begründet und ihre Begründung auch überprüft werden muss, je höher das Schutzniveau einer einzuschränkenden Meinungsäusserung bzw. je suspakter die Einschränkung ist. Dies heisst konkret, dass jeweils eine präzise Begründung zu erfolgen hat, inwiefern eine genügende gesetzliche Grundlage vorliegt, ein hochrangiges öffentliches Interesse tatsächlich gegeben ist und die Einschränkung verhältnismässig ist. Aus dieser erhöhten Anforderung an die Begründungsdichte einer Einschränkung muss sich auch die Konsequenz ergeben, dass, je schwerwiegender die Einschränkung umso präziser die Kontrolle durch das Bundesgericht sein muss. Entsprechend hat das Gericht bei der Überprüfung der Rechtmässigkeit der Einschränkung auf die in der Rechtsprechung üblicherweise ausgeübte Zurückhaltung zu verzichten und Fragen der Verhältnismässigkeit einer konkreten Entscheidung umfassend und genau zu überprüfen.⁸⁸⁸

b. Politische Kommunikation und Äusserungen von gesellschaftlichem Interesse

Eine erste Kategorie von besonders schutzwürdigen Meinungsäusserungen ist die sogenannte «politische Kommunikation», welche Meinungsäusserungen zu Themen von gesellschaftlichem Interesse umfasst.

Wie oben erläutert, liegt die gesellschaftliche Bedeutung der Meinungsfreiheit insbesondere darin, den für ein demokratisches Gemeinwesen notwendigen freien Austausch verschiedener Meinungen zu gewährleisten und so eine möglichst breite gesellschaftliche Diskussion und damit eine sinnvolle demokratische Entscheidungsfindung zu ermöglichen.⁸⁸⁹ Der Schutz durch die Meinungsfreiheit gilt aus diesem Grund verstärkt für Meinungen, die für die politische Auseinandersetzung und das Bilden von Meinungen zu gesellschaftlich rele-

⁸⁸⁸ SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 87 ff. Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, V, 3.

⁸⁸⁹ Vgl. PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 86. Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 2b.

vanten Themen sowie die Kontrolle politischer Macht besonders relevant sind. Da solche Meinungsäusserungen für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft zentral sind und ihre Einschränkung eine funktionierende Demokratie unmittelbar gefährden kann, sollen sie nur unter erschwerten Anforderungen einschränkbar sein.⁸⁹⁰

Aus diesem Grund ist das Schutzniveau von Meinungsäusserungen, welche als Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse zu qualifizieren sind, die ursprünglich als «politische Kommunikation» bezeichneten Äusserungen⁸⁹¹, besonders hoch.⁸⁹² Das Bundesgericht hält so fest, dass der Meinungsfreiheit bei Äusserungen zu politischen Fragen und Problemen des öffentlichen Lebens eine besondere Bedeutung zukomme und Kritik «in einer gewissen Breite und bisweilen auch in überspitzter Form zulässig sein [müsse]».⁸⁹³ Mit dieser Rechtsprechung nimmt das Bundesgericht weitestgehend die zur politischen Kommunikation entwickelten Grundsätze des EGMR auf.⁸⁹⁴ So hält der EGMR in ständiger Rechtsprechung fest, dass die Meinungsfreiheit einer der Grundpfeiler jeder demokratischen Gesellschaft sei und eine gesunde Demokratie ständiger Kritik ausgesetzt sein müsse.⁸⁹⁵ Aus diesem Grund hätten insbesondere politische Personen ein grosses Mass an Kritik zu ertragen.⁸⁹⁶ Wäh-

⁸⁹⁰ Vgl. für Art. 10 EMRK bspw. EGMR *Castells v. Spanien*, Nr. 11798/85, § 42 (1992); EGMR *Wingrove v. Vereinigtes Königreich*, Nr. 17419/90, § 58 (1996). Vgl. für Deutschland SCHULZE-FIELITZ, *Dreier GGK*, Art. 5 I, II N 162 ff. Die Bedeutung der möglichst uneingeschränkten Kommunikation zu politischen Themen drückt sich in der Schweiz z.B. auch in den Regeln zur parlamentarischen Immunität aus. So können die Mitglieder der eidgenössischen Räte nach Art. 16 ParlG für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

⁸⁹¹ EGMR *Wingrove v. Vereinigtes Königreich*, Nr. 17419/90, § 58 (1996); HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 629 ff.; CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.282 ff.

⁸⁹² PEDUZZI, *Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz*, S. 86 ff. Vgl. KLEY, in: Biaggini/Gächter/Kiener (Hrsg.), *Staatrecht*, § 34 N 10.

⁸⁹³ BGE 131 IV 23, 28 (E. 3.1). Vgl. HERTIG, *BSK-BV*, Art. 16 N 42.

⁸⁹⁴ VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 790 f. Vgl. MÜLLER/SCHEFER, *Grundrechte in der Schweiz*, S. 347 f.

⁸⁹⁵ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 629 f.

⁸⁹⁶ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 666. Vgl. für viele EGMR *Colombani u.a. v. Frankreich*, Nr. 51279/99, § 56 (2002); EGMR *Lopes Gomes da Silva v. Portugal*, Nr. 37698/97, § 30 ii (2000).

rend der EGMR diese Prinzipien zunächst im Kontext von Ehrverletzungsfällen entwickelte, gelten sie heute für politische Kommunikation allgemein.⁸⁹⁷

Der Begriff der politischen Kommunikation des EGMR und auch des schweizerischen Bundesgerichts ist sehr weit und umfasst nicht nur politische Kommunikation im engeren Sinne, sondern allgemein alle Äusserungen zu Themen von gesellschaftlichem Interesse.⁸⁹⁸ Erfasst sind Äusserungen zu sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und unter Umständen sogar kommerziellen und religiösen Aspekten.⁸⁹⁹ Entsprechend besteht in der Rechtsprechung des Gerichtshofs keine prinzipielle Unterscheidung zwischen politischer Kommunikation im engeren Sinne und Kommunikation zu anderen Themen von öffentlichem Interesse; beide sind besonders geschützt.⁹⁰⁰ Nicht per se Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse sind Äusserungen, welche einen breiten Teil der Öffentlichkeit interessieren.⁹⁰¹ Die besondere Schutzwürdigkeit von politischer Kommunikation liegt in ihrer Bedeutung für die politische und gesellschaftliche Meinungsbildung. Entsprechend bestimmt die Relevanz der Äusserung für den gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozess ihren Charakter als politische Kommunikation⁹⁰² und nicht das Interesse besonders vieler Personen, welches beispielsweise auch in einer reinen Sensationslust⁹⁰³ liegen kann.

⁸⁹⁷ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 629 ff. Vgl. ZELLER, *Öffentliches Medienrecht*, S. 132 ff.

⁸⁹⁸ HERTIG, *BSK-BV*, Art. 16 N 42; CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.282 (m.w.H.). Vgl. für viele EGMR *Castells v. Spanien*, Nr. 11798/85, § 40 (1992). Vgl. HOLOUBEK, *Medienfreiheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention*, S. 197 (zur Ausdehnung des Begriffs in der Rechtsprechung des EGMR).

⁸⁹⁹ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 632.

⁹⁰⁰ EGMR *Thorgeirson v. Island*, Nr. 13778/88, § 64 (1992). Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.282.

⁹⁰¹ Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, *Persönlichkeitsschutz und Massenmedien*, S. 140 (m.w.H.).

⁹⁰² POST, *Constitutional Concept of Public Discourse*, S. 669 ff. (nennt dies die normative Begründung des Konzepts und grenzt sie von der deskriptiven Begründung ab). Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.282 («matters of public interest and debate»); HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 632, 661, 666.

⁹⁰³ Vgl. POST, *Constitutional Concept of Public Discourse*, S. 672 f.

Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze stellen Einschränkungen politischer Kommunikation nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des EGMR einen schwerwiegenden Eingriff in die Meinungsfreiheit dar. Sie sollen nur unter restriktiven Bedingungen eingeschränkt werden können, weshalb die entsprechenden Eingriffe besonders streng geprüft werden.⁹⁰⁴ In Bezug auf die materiellen Anforderungen der Einschränkung sind zunächst die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage hoch: Eine Einschränkung von Meinungsäusserungen von gesellschaftlichem Interesse sind in einem Gesetz vorzusehen und die gesetzliche Grundlage muss präzise und genau bestimmt sein. Sodann genügt auf der Ebene des öffentlichen Interesses nach Rechtsprechung des EGMR zur Einschränkung von politischer Kommunikation nicht jedes öffentliche Interesse, sondern solche Eingriffe müssen durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt sein.⁹⁰⁵ Die Verhältnismässigkeit eines Eingriffs in die Meinungsfreiheit bei Äusserungen von gesellschaftlichem Interesse beurteilt insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte streng und lässt den Mitgliedstaaten nur einen sehr beschränkten Beurteilungsspielraum offen.⁹⁰⁶ Kriterien der Verhältnismässigkeit, die bei der Abwägung eine Rolle spielen, sind die Art und die Relevanz der Äusserung, ihr Kontext und insbesondere auch der Umstand, dass die Äusserung Teil einer eventuell hitzig geführten politischen Debatte sein kann.⁹⁰⁷ In diesem Zusammenhang ist auch die Rechtsfigur des sogenannten «Rechts zum Gegenschlag» (als solches insbesondere in der deutschen Lehre und Rechtsprechung erwähnt) zu sehen. Danach soll in einer politischen Debatte auf verbale Angriffe auch vergleichsweise scharf reagiert werden dürfen.⁹⁰⁸

⁹⁰⁴ CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn.15.281; HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 630.

⁹⁰⁵ Für viele EGMR *Welsh und Silva Canha v. Portugal*, Nr. 16812/11, § 21 (2013) («besoin social impérieux»/«pressing social need»). Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn.15.283; HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 630; MÜLLER/SCHEFER, *Grundrechte in der Schweiz*, S. 379.

⁹⁰⁶ EGMR *Stoll v. Schweiz (GC)*, Nr. 69698/01, § 63 (2007).

⁹⁰⁷ Vgl. BGE 137 IV 313, 316 f. (E. 2.1.4); BGer Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6).

⁹⁰⁸ KASSING, *Ehrverletzende Personalsatire*, S. 229 ff.; ERHARDT, *Kunstfreiheit und Strafrecht*, S. 193 f., 209. Vgl. bspw. EGMR *Vereinigung Bildender Künstler v.*

Ähnlich der politischen Kommunikation sind auch Meinungsäußerungen betreffend Politikerinnen oder Politiker besonders geschützt⁹⁰⁹. Zwar nicht explizit, aber im Ansatz eindeutig auf die Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten zurückgehend⁹¹⁰, hält der EGMR in ständiger Rechtsprechung fest, dass die Grenzen der Meinungsfreiheit bei Äußerungen zu Politikern weiter seien als bei solchen, die Privatpersonen betreffen.⁹¹¹ Dies begründet der Gerichtshof mit der Notwendigkeit der Bevölkerung, über politische Vertreter und ihre jeweiligen Ideen und Positionen umfassend informiert zu sein.⁹¹² Im Ergebnis müssen sich Politiker deshalb ein grösseres Mass an Kritik gefallen lassen.⁹¹³

Ähnlich der Ausdehnung bezüglich der Thematik der Äußerungen (von politischer auf gesellschaftlich relevante Kommunikation im Allgemeinen) fand auch bezüglich der betroffenen Personen (Politikerinnen und Politiker) eine Ausdehnung der intensiver geschützten Meinungsäußerungen statt. So hält der Gerichtshof seit längerem fest, dass nebst politischen Personen im engeren Sinn auch andere «öffentliche Persönlichkeiten» ein erhöhtes Mass an Kritik tolerieren müssen.⁹¹⁴ Unter den Begriff der öffentlichen Person fallen dabei

Österreich, Nr. 68354/01, § 34 (2007); BVerfGE 54, 129 (138) (E. B, II, 2b). Kritisch zu dieser Rechtsfigur KRIELE, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, S. 1900 f.

⁹⁰⁹ VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, Theory and Practice of the ECHR, S. 791 f.

⁹¹⁰ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 693 f. Vgl. insb. New York Times Co. v. Sullivan, 376 U.S. 254, 272 ff., 282 ff. (1964). Vgl. für eine Übersicht ZELEZNY, Communications Law, S. 134 ff. Zur Übereinstimmung der Rechtsprechung mit Bezug auf den besonderen Schutz politisch und gesellschaftlich relevanter Kommunikation MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 347 f.

⁹¹¹ EGMR Lingens v. Österreich, Nr. 9815/82, § 42 (1986). Vgl. EMRK GRABENWARTER/PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention, § 23 N 29.

⁹¹² EGMR Lingens v. Österreich, Nr. 9815/82, § 42 (1986).

⁹¹³ EGMR Colombani u.a. v. Frankreich, Nr. 51279/99, § 56 (2002); EGMR Lopes Gomes da Silva v. Portugal, Nr. 37698/97, § 30 ii (2000); EGMR Lingens v. Österreich, Nr. 9815/82, § 42 f. (1986). Vgl. EGMR Castells v. Spanien, Nr. 11798/85, § 43 (1992) (Mit der Präzisierung, dass der Schutz noch umfassender ist, wo nicht ein bestimmter Politiker, sondern die Regierung insgesamt kritisiert wird). Vgl. HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 42.

⁹¹⁴ CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.285. Auch dies ist eine Entwicklung, die auf die Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten

nach Rechtsprechung des EGMR beispielsweise auch Wirtschaftsführer grosser Unternehmen.⁹¹⁵ Dabei ergibt sich jedoch aus dem Zweck des besonderen Schutzes von Meinungsäusserungen gegenüber öffentlichen Personen, dass in diesen Bereich der ebenfalls schärfer zu kritisierenden anderen öffentlichen Personen primär Personen fallen, die ebenfalls eine für die gesellschaftliche und politische Diskussion wichtige Position ausüben, in der sie zwar nicht direkt über politische Macht, jedoch über finanzielle oder andere Formen eher informeller Macht verfügen.⁹¹⁶ Insofern wäre es verfehlt, durch Voyeurismus motivierte Berichterstattung über bekannte Schauspieler oder andere «Celebrities» als durch ein besonderes öffentliches Interesse an der Diskussion von öffentlichen Personen geschützt einzuordnen.⁹¹⁷ Entsprechend ist das Schutzniveau von Meinungsäusserungen dort besonders hoch, wo Äusserungen eine Person betreffen, die eine politische oder eine andere im Zusammenhang mit der öffentlichen Meinungsbildung relevante Rolle einnimmt oder in Fällen, in welchen eine öffentliche Person im Zusammenhang mit einer Diskussion von gesellschaftlichem Interesse betroffen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR ist jedoch bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Einschränkung von Äusserungen betreffend politische Personen zu unterscheiden zwischen kritischer Diskussion über die «öffentliche Sphäre» einer öffentlichen Person auf der einen und über ihr Privatleben auf der anderen Seite.⁹¹⁸ Während die Diskussion über die öffentliche Sphäre relativ uneingeschränkt möglich sein muss, haben auch Politikerinnen und Politi-

Staaten zurückgeht. Vgl. *Curtis Pub. Co. v. Butts*, 388 U.S. 130, 155 (1967); *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46, 50 ff. (1988).

⁹¹⁵ EGMR *Fayed v. Vereinigtes Königreich*, Nr. 17101/90, § 75 (1990) («As to the enforcement of the right to a good reputation under domestic law, the limits of acceptable criticism are wider with regard to businessmen actively involved in the affairs of large public companies than with regard to private individuals [...].»). Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.285.

⁹¹⁶ Vgl. VON BECKER, *Rechtsfragen der Satire*, S. 910.

⁹¹⁷ M.E. deshalb zu undifferenziert bspw. EGMR *Bohlen v. Deutschland*, Nr. 53495/09, § 50 f. (2015). Vgl. zu diesem Ansatz in den USA BARENDT, *Freedom of Speech*, S. 209 ff.

⁹¹⁸ EGMR *Standard Verlags GmbH v. Österreich* (Nr. 2), Nr. 21277/05, § 48 (2009); HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 666 f.; VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 792 f.

ker Anspruch auf Achtung ihres Privatlebens.⁹¹⁹ Dabei können Teile des Privatlebens jedoch durchaus Informationen von gesellschaftlicher Relevanz sein, weshalb eine Einschränkung von Äusserungen dieser Art wiederum nur unter strengen Voraussetzungen möglich ist.⁹²⁰

In diesem Kontext der besonderen Schutzwürdigkeit von Meinungsäusserungen betreffend Politikerinnen und Politiker sehr fragwürdig ist der auch heute noch in verschiedenen Rechtsordnungen verankerte besondere Ehrenschatz für Staatsoberhäupter oder andere hohe Funktionäre in der Form von speziellen, zum Teil an Majestätsbeleidigungstatbestände erinnernden Strafbestimmungen.⁹²¹ Dieser spezielle Schutz der Ehre hoher Funktionsträger erscheint besonders problematisch im Hinblick auf die tiefe Verwurzelung der Ablehnung des sogenannten *sedition libel*⁹²² bereits in den Anfängen der US-amerikanischen Theorie zur Meinungsfreiheit⁹²³, welche zur verbreiteten Anerkennung der absoluten Unzulässigkeit dieser Arten von Einschränkungen der Meinungsfreiheit insbesondere in den Vereinigten Staaten geführt hat.⁹²⁴

Rechtliche Normen zum besonderen Schutz von Staatsoberhäuptern und Monarchen insbesondere vor sie beleidigenden Äusserungen begründeten auf der Vorstellung, dass es für die Stabilität der Regierung und den Erhalt des öffentlichen Friedens notwendig war, dass die Bevölkerung die Regierung bzw. den König respektierte und wohlwollend über sie dachte.⁹²⁵ Diese Vorstellung von

⁹¹⁹ EGMR Standard Verlags GmbH v. Österreich (Nr. 2), Nr. 21277/05, § 48 (2009); CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.323.

⁹²⁰ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 666.

⁹²¹ Vgl. Art. 296 StGB (Beleidigung eines fremden Staates); § 103 D-StGB (aufgehoben per 1. Januar 2018); Loi du 29 juillet 1881 sur la liberté de la presse, Article 26, aufgehoben durch: Loi n° 2013–711 du 5 août 2013, Art. 21 (V).

⁹²² Als «*sedition libel*» bestraft wurden Äusserungen, welche den König oder andere Repräsentanten des Staates beleidigten (bzw. den Respekt ihm gegenüber durch seine Untertanen schmälerten) und in dieser Weise als staatsgefährdend erfasst wurden. Vgl. KASSING, *Ehrverletzende Personalsatire*, S. 267; POST, *The Social Foundations of Defamation Law*, S. 702 f. (m.w.H.).

⁹²³ Vgl. *Abrams v. U.S.*, 250 U.S. 616, 630 (1919) (Holmes, J., dissenting); ZELEZNY, *Communications Law*, S. 37 f.

⁹²⁴ *Abrams v. U.S.*, 250 U.S. 616, 630 (1919) (Holmes, J., dissenting); *New York Times Co. v. Sullivan*, 376 U.S. 254, 273 ff. (1964).

⁹²⁵ BOLLINGER, *Uninhibited, Robust, and Wide-Open*, S. 3 (mit Hinweisen auf das englische Recht bis ins 18. Jahrhundert).

zulässigen und unzulässigen Äusserungen sowie von der Art und Weise, wie Stabilität und Zusammenhalt in einer Gesellschaft zu garantieren sind, widerspricht der Idee der Meinungsfreiheit und insbesondere der damit verbundenen Konzeption einer deliberativen Demokratie grundlegend. Denn es ist gerade einer der Hauptzwecke der Meinungsfreiheit, dass Bürgerinnen und Bürger die Träger von staatlichen Funktionen durch Ausübung dieses Grundrechts kontrollieren und zu diesem Zweck auch kritisieren können und müssen.⁹²⁶ Wird also Kritik an den Trägern staatlicher Macht verboten, wird dadurch eine Kernfunktion der Meinungsfreiheit ausgehebelt. Sofern die Meinungsfreiheit als ein Grundrecht verstanden wird, dessen zentrale Funktion auch die unter Umständen aggressive oder überspitzte Kritik von Regierungsmitgliedern, gewählten Parlamentariern oder anderen staatlichen Funktionsträgern zum Zweck der Kontrolle von demokratisch legitimierten Machttägern ist, so folgt daraus, dass Majestätsbeleidigungstatbestände und andere Normen zum privilegierten Schutz von staatlichen Machttägern vor Kritik nicht zulässig sein können: Die Natur der Meinungsfreiheit und ihre demokratische Funktion verbieten es einem Staat deshalb, im einfachen Recht Tatbestände vorzusehen, die es ermöglichen, Individuen gezielt aufgrund regierungskritischer oder ähnlicher Äusserungen (beispielsweise Kritik an einem Staatspräsidenten, Lächerlichmachen eines Ministers) zu sanktionieren. Solche Tatbestände, sei es im Straf- oder im Zivilrecht, schränken kritische politische Äusserungen und somit die Möglichkeit einer effektiven Wahrnehmung der Kontrollfunktion der Meinungsfreiheit massiv ein und dies läuft dem Grundrecht der Meinungsfreiheit im Kern zuwider. Ein solcher Schutz von Personen nur aufgrund ihres hohen Amtes ist mit dem Konzept der Meinungsfreiheit demnach ganz und gar unvereinbar.⁹²⁷ Auf solche Tatbestände, wie sie beispielsweise in Frankreich, Deutschland und auch der Schweiz existieren, sowie ihre Anwendung auf satirische Äusserungen⁹²⁸ wird deshalb im zweiten Teil im Detail eingegangen.⁹²⁹

⁹²⁶ Vgl. BLASI, *The Checking Value in First Amendment Theory*, S. 532; MADISON, *Report on the Virginia Resolutions*, S. 245 ff. Siehe dazu im Detail oben Erster Teil, B, 2b.

⁹²⁷ So auch HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 666.

⁹²⁸ Vgl. in Frankreich die Anwendung von Art. 24 Abs. 6 des damaligen französischen Pressegesetzes auf eine satirische Karikatur (EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03 (2008)). Vgl. in Deutschland die Prüfung der Anwendung von § 103 D-StGB auf das Schmähedicht Böhmermanns. Die zuständige Staatsanwaltschaft

Darüber hinaus lässt sich aus dem Grundsatz, dass die Verwendung des Rechts mit dem Zweck oder den Auswirkungen, Regierungen bzw. ihre Repräsentanten vor Kritik abzuschirmen der Meinungsfreiheit diametral widerspricht, auch ableiten, dass Bemühungen zum besonderen Schutz von Staatsoberhäuptern und ähnlichen Personen auch ausserhalb bestimmter «Majestätsbeleidigungstatbestände» je nach Funktionsweise und Auswirkungen problematisch sind.⁹³⁰

Wie unten sogleich (II.) noch zu thematisieren, dürften satirische Äusserungen in der Regel als Äusserungen zu einem Thema von gesellschaftlichem Interesse gelten und nicht selten handelt es sich auch um Äusserungen betreffend Politiker. Entsprechend fallen satirische Äusserungen als politische Kommunikation in die Kategorie der Meinungsäusserungen mit dem grundsätzlich höchsten Schutzniveau. Entsprechend den Ausführungen oben hat dies auch zur Folge, dass zum einen die inhaltlichen Anforderungen an Rechtfertigung von Eingriffen nach Art. 36 BV besonders hoch sind und zum anderen, dass die Notwendigkeit bzw. die Voraussetzungen einer Einschränkung generell von der jeweiligen Behörde oder dem jeweiligen Gericht präzise darzulegen und von übergeordneten Instanzen auch präzise zu überprüfen sind.⁹³¹

c. ***Kunst und künstlerische Kommunikation*** ***(«artistic expression»)***

Der EGMR grenzt vom Schutzniveau her die sogenannte politische Kommunikation insbesondere auch von der sogenannten «künstlerischen Kommunikation» ab.⁹³² Unter dem Begriff der «künstlerischen Kommunikation» werden

stellte im Oktober 2016 das Strafverfahren gegen Jan Böhmermann ein. Vgl. FAZ vom 4. Oktober 2016, Böhmermanns Anwalt wirft Kanzlerin Vorverurteilung vor (<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/verfahren-gegen-jan-boehmermann-eingestellt-14465948.html>). Im Detail dazu unten Zweiter Teil, B, I, 3.

⁹²⁹ Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, I, 3.

⁹³⁰ Vgl. *New York Times Co. v. Sullivan*, 376 U.S. 254, 273 ff. insb. 277 (1964) («What a State may not constitutionally bring about by means of a criminal statute is likewise beyond the reach of its civil law of libel»).

⁹³¹ Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, V, 3.

⁹³² Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.281; HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 633 (mit dem Hinweis, dass die Rechtsprechung des EGMR Kunst im Vergleich zu politischer Kommunikation weniger stark schützt).

nach Rechtsprechung des EGMR Aktivitäten wie die Malerei oder das Ausstellen und Verbreiten von Kunstwerken subsumiert.⁹³³

In der Schweiz ist diese Art der Kommunikation unter der in Art. 21 BV garantierten Kunstfreiheit geschützt. Art. 21 BV schützt unter der Kunstfreiheit nicht nur die künstlerische Äusserung der sich betätigenden Person, sondern den gesamten künstlerischen «Schaffens- und Wirkungsprozess».⁹³⁴ Welche Art der Kommunikation dabei unter dem Begriff der Kunst zu subsumieren ist und was Kunst «ist», kann kaum abschliessend definiert werden.⁹³⁵ Es ist aber grundsätzlich anerkannt, dass der Kunstbegriff offen sein muss⁹³⁶ und dass deshalb eine objektive und eindeutige Definition von Kunst nicht möglich ist.⁹³⁷ Ähnlich wie bei der Definition des Begriffs der Satire ist jedoch Kunst, soll sie grundrechtlich besonders geschützt werden, trotzdem von Nicht-Kunst abzugrenzen.⁹³⁸ In die rechtliche Qualifikation einer Äusserung oder eines Werks als Kunst fliessen dabei unterschiedliche Aspekte ein. Kunst kann von Nicht-Kunst zum einen nach dem Kriterium abgegrenzt werden, ob es sich um eine Äusserung in einer anerkannten Kunstform handelt, beispielsweise ein Gemälde, ein Theaterstück oder eine Oper.⁹³⁹ Wird eine Äusserung nicht in einer klassischen Kunstform getätigt oder besteht aus anderen Gründen Unsicherheit über die Qualität einer Äusserung als Kunst, können bestimmte materielle Aspekte sowie Aspekte des Abstellens auf eine Perspektive als Orientierungshilfe dienen.⁹⁴⁰ Dabei ist keine der unterschiedlichen

⁹³³ CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.287.

⁹³⁴ MÜLLER/SCHEFER, *Grundrechte in der Schweiz*, S. 558; BIAGGINI, *BV-Kommentar*, Art. 21 N 3.

⁹³⁵ BIAGGINI, *BV-Kommentar*, Art. 21 N 4. Vgl. KASSING, *Ehrverletzende Personalsatire*, S. 54 f.

⁹³⁶ BVerfGE 67, 213 (224 f.) (E. C, II, 2a). Vgl. ERHARDT, *Kunstfreiheit und Strafrecht*, S. 44 ff.

⁹³⁷ Vgl. zum Dilemma der rechtlichen Definition von Kunst bspw. BREUNUNG/NOCKE, *Kunst als Rechtsbegriff*, S. 235 ff.

⁹³⁸ Vgl. ERHARDT, *Kunstfreiheit und Strafrecht*, S. 44.

⁹³⁹ Sog. formeller Kunstbegriff. Vgl. ERHARDT, *Kunstfreiheit und Strafrecht*, S. 58 f., 88 f.; KASSING, *Ehrverletzende Personalsatire*, S. 64.

⁹⁴⁰ Das Bundesverfassungsgericht entwickelte zur Beurteilung eines Werks als Kunst sog. weitere «tragfähige Gesichtspunkte». Einzufließen in die Beurteilung habe die Frage, ob das Werk bzw. die Äusserung ein schöpferisches Element, d.h. ein Element des bewussten Gestaltens in einem schöpferischen Prozess, aufweist. Weiter zeichne sich Kunst durch ein Element der Irrationalität (keine eindeutige, deutliche Intention) sowie der Mehrdeutigkeit (Nicht auf Eindeutigkeit ausgerich-

Perspektiven ausschliesslich zu berücksichtigen, sondern alle Elemente des Kunstbegriffs sind in die Argumentation einzubeziehen.⁹⁴¹ Ähnlich dem Schutz von Meinungsäusserungen im Allgemeinen wird auch bei Kunst sowohl der Werk- als auch der Wirkungsbereich geschützt.⁹⁴²

Sehr ausgeprägt ist der Schutz von Kunst insbesondere auch in der deutschen Lehre und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 5 Abs. 3 GG. Das Bundesverfassungsgericht äussert sich nicht nur in unterschiedlichen Urteilen zum Begriff und zum Umfang des verfassungsrechtlichen Schutzes von Kunst, sondern hält insbesondere fest, dass Kunst «interpretationsfähig und interpretationsbedürftig» sei und es deshalb wichtig sei, dass eine Äusserung im Kontext des gesamten Werks ausgelegt wird.⁹⁴³

Der Schutz von Kunst bzw. von künstlerischen Äusserungen ist auch gemäss der Rechtsprechung des EGMR breit und dehnt sich auch auf Äusserungen aus, die schockieren, verletzen oder beunruhigen.⁹⁴⁴ Dabei betont der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Bedeutung von Kunst als einem Element, welches zur Menschlichkeit und Vielfalt in einer Gesellschaft beitrage.⁹⁴⁵

tet, sondern auf Mehrdeutigkeit angelegt) aus. BVerfGE 67, 213 (224 ff.) (E. C, II, 2 f.) Vgl. KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 64 f. Ob eine Äusserung Kunst ist, kann zuletzt auch durch die Berücksichtigung der sog. Innen- sowie Aussenperspektive beurteilt werden. So ist einerseits das Selbstverständnis des Künstlers einzubeziehen und andererseits kann, als objektiverer Massstab, ein «künstlerisch aufgeschlossener Betrachter» herangezogen werden oder die Frage der Qualität als Kunst abhängig von der Anerkennung von Institutionen und Experten gemacht werden. Vgl. dazu ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 77 ff., 88 ff.; KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 66 ff.; MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 557 f.

⁹⁴¹ BVerfGE 67, 213 (225 f.) (E. C, II, 2b). Vgl. ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 88 ff.

⁹⁴² MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 558 f. Vgl. für Deutschland ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 94 ff.

⁹⁴³ BVerfGE 67, 213 (228 f.) (E. C, II, 2a) (Das Bundesverfassungsgericht spricht von der notwendigen «Gesamtschau» des Werks.).

⁹⁴⁴ EGMR Müller u.a. v. Schweiz, Nr. 10737/84, § 33 (1988). Vgl. HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 632.

⁹⁴⁵ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 632. Vgl. EGMR Alinak v. Türkei, Nr. 0287/98, § 42 (2005) (Kunst als Element «to the enrichment of humanity and diversity in a society»).

Im Gegensatz zur politischen Kommunikation ist das Schutzniveau von Kunst gemäss EGMR grundsätzlich tiefer.⁹⁴⁶ So betont der Gerichtshof, dass auch die Freiheit der künstlerischen Äusserung nicht unbegrenzt ist und dass jede Äusserung auch Pflichten und Verantwortungen (*duties and responsibilities*) mit sich bringt.⁹⁴⁷ Insbesondere in Fällen von «schockierender» Kunst zeigt der Gerichtshof bis heute eine Tendenz, unter Hinweis auf eben diese Pflichten und Verantwortung dem Schutz der öffentlichen Moral viel Gewicht zuzumessen. Im Urteil *Müller u.a. v. Schweiz* argumentierte der Gerichtshof, dass jeder, der sein Recht auf freie Meinungsäusserung wahrnimmt, auch gewisse Pflichten und eine Verantwortung übernimmt, dass die lokalen Behörden in der Regel besser in der Lage sind zu beurteilen, was zum Schutz der Moral notwendig ist und dass ein Verbot von Darstellungen, welche «Sexualität in der geschmacklosesten Form» betonen, nicht unvernünftig erscheine.⁹⁴⁸ Im nochmals deutlich älteren Urteil *Handyside v. Vereinigtes Königreich* wurde von einer Verhältnismässigkeitsprüfung gar beinahe vollständig abgesehen.⁹⁴⁹ Während sich seit *Müller* und *Handyside* die Rechtsprechung insofern entwickelt hat, als der Gerichtshof später betont hat, dass der Beurteilungsspielraum der Konventionsstaaten auch zum Schutz der Moral nicht unbeschränkt sei⁹⁵⁰, besteht die Problematik auch in neueren ähnlich gelagerten grundsätzlich Urteilen weiter.⁹⁵¹ Allerdings präzisiert die neuere Rechtsprechung, dass Kritik einer Religion als Teil einer historischen oder gesellschaftlichen Debatte oder an religiösen Würdeträgern von Äusserungen, welche primär zentrale Aspekte eines Glaubens betreffen, zu unterschei-

⁹⁴⁶ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 633; CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.281, 15.287.

⁹⁴⁷ EGMR *Müller u.a. v. Schweiz*, Nr. 10737/84, § 34 (1988).

⁹⁴⁸ EGMR *Müller u.a. v. Schweiz*, Nr. 10737/84, § 34 ff. (1988).

⁹⁴⁹ EGMR *Handyside v. Vereinigtes Königreich*, Nr. 5493/72, § 53 ff. (1976). Vgl. HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 656.

⁹⁵⁰ EGMR *Wingrove v. Vereinigtes Königreich*, Nr. 17419/90, § 53 (1996); EGMR *Open Door v. Irland*, Nr. 14234/88 und 14235/88, § 68 (1992). Vgl. CANDELA SORIANO/DEFOSSEZ, *La liberté d'expression face à la morale et à la religion*, S. 825.

⁹⁵¹ Vgl. bspw. EGMR *Mouvement Raëlien Schweiz v. Schweiz* (GC), Nr. 16354/06, § 61 f., 70 ff. (2012); EGMR *I.A. v. Türkei*, Nr. 42571/98, § 24 ff. (2005). Vgl. HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 658.

den sei und die Einschränkung kritischer Äusserungen strenger zu überprüfen sei.⁹⁵²

Diese starke Gewichtung des Schutzes der Moral oder der religiösen Empfindungen als ein öffentliches Interesse und die gleichzeitige Betonung der Pflichten und Verantwortung des Grundrechtsträgers kann Einschränkungen unliebsamer, schockierender oder geschmackloser Kunst also vergleichsweise einfach zulässig erscheinen lassen. Wie bereits erwähnt sind Einschränkungen von Meinungsäusserungen zum Schutz der Moral schon in sich problematisch.⁹⁵³ Der Ansatz des EGMR, der sich vor allem bei künstlerischer Kommunikation akzentuiert und darin besteht, mit Hinweis auf die Pflichten und Verantwortung und den Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten, Einschränkungen zum Schutz der Moral und des religiösen Friedens keineswegs streng zu prüfen, ist höchst problematisch.⁹⁵⁴ Dies zeigt sich mitunter auch beim Schutz satirischer Äusserungen, die zum Teil als künstlerische Äusserung geschützt werden. Auf diese Problematik der Kategorisierung von Satire als politische oder als künstlerische Äusserung wird unten noch näher eingegangen.⁹⁵⁵

d. Äusserungen über Tatsachen und Wertungen

Ebenfalls unterschiedlich sind die Anforderungen an die Einschränkung einer Äusserung abhängig davon, ob die eingeschränkte Meinungsäusserung eine *Tatsachenbehauptung* oder eine *Meinungsäusserung* im engeren Sinne bzw. eine Wertung ist.⁹⁵⁶ Als Tatsachenbehauptung gilt die Mitteilung von objektiv feststellbaren, als wahr oder unwahr beweisbaren Gegebenheiten, Informationen oder Ereignissen.⁹⁵⁷ Als Wertungen bezeichnet werden hingegen Äusserungen, die nicht dem Beweis der Wahrheit zugänglich sind, da sie eine sub-

⁹⁵² EGMR Klein v. Slowakei, Nr. 72208/01, § 51 (2006); EGMR Aydin Tatlav v. Türkei, Nr. 50692/99, § 28 (2006). Vgl. CANDELA SORIANO/DEFOSSEZ, La liberté d'expression face à la morale et à la religion, S. 835 ff.

⁹⁵³ Siehe oben Erster Teil, B, I, 1a/bb.

⁹⁵⁴ Vgl. HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 633.

⁹⁵⁵ Siehe dazu unten Erster Teil, B, II, 4.

⁹⁵⁶ VAN DIJK/VAN HOOFF/VAN RIJN/ZWAAK, Theory and Practice of the ECHR, S. 787.

⁹⁵⁷ Vgl. AEBI-MÜLLER, CHK Privatrecht, Art. 28g–1 N 3; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.103, 15.20. Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, I.

jektive Wahrnehmung über eine Person oder eine Tatsache wiedergeben.⁹⁵⁸ Zwischen Wertungen und Tatsachenäusserungen stehen die sogenannten gemischten Werturteile. Dabei handelt es sich um Äusserungen, welche Tatsachenbehauptungen und Werturteile verbinden, im Sinne, dass sich das Werturteil «erkennbar auf eine bestimmte (implizit oder explizit behauptete) Tatsache» bezieht.⁹⁵⁹ Ein gemischtes Werturteil kann somit auch als «normativ gefärbte» Tatsachenbehauptung definiert werden.⁹⁶⁰ Anzumerken ist, dass die scheinbar scharfe Trennung zwischen diesen Arten von Äusserungen trügerisch ist. Denn es ist unbestritten, dass die Grenzen zwischen Aussagen über Tatsachen und Wertungen oft fließend sind.⁹⁶¹ So beziehen sich auch die meisten Wertungen zumindest implizit auf bestimmte Tatsachen und nur die wenigsten Aussagen über Tatsachen enthalten nicht Elemente der Wertung.⁹⁶²

Die Unterscheidung zwischen Äusserungen über Tatsachen und Wertungen ist primär relevant im Recht zum Schutz der Persönlichkeit, jedoch ist die Unterscheidung zwischen als wahr beweisbaren Äusserungen und solchen, deren Wahrheit nicht bewiesen werden kann, auch in anderen Bereichen⁹⁶³ von Bedeutung. Diese Dichotomie zwischen Tatsachenbehauptungen auf der einen und Wertungen auf der anderen Seite ist zudem nicht nur in der Schweiz relevant, sondern beispielsweise auch in Deutschland, den Vereinigten Staaten und nach der Rechtsprechung des EGMR.⁹⁶⁴

⁹⁵⁸ Vgl. BGE 126 III 305, 308 (E. 4b/bb); AEBI-MÜLLER, *CHK Privatrecht*, Art. 28g–1 N 3; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, *Personenrecht*, Rn. 15.19. Siehe unten Zweiter Teil, B, I.

⁹⁵⁹ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, *Personenrecht*, Rn. 12.107a. Vgl. unten Zweiter Teil, B, I.

⁹⁶⁰ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, *Schweizerisches Strafrecht BT I*, § 11 N 19. Vgl. unten Zweiter Teil, B, I.

⁹⁶¹ VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 787.

⁹⁶² Auch ein rein objektiver Bericht über eine Tatsache (bspw. ein bestimmtes Ereignis) ist immer insofern wertend, als die Auswahl der Tatsachen subjektiv ist. Vgl. SCHULZE-FIELITZ, *Dreier GGK*, Art. 5 I, II N 63 f.

⁹⁶³ So bspw. bei der Frage der Unlauterkeit einer Äusserung nach Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG. Vgl. BERGER, *BSK-UWG*, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 16. Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, VI, 2b/aa.

⁹⁶⁴ Vgl. bspw. zur Rechtslage in Deutschland SCHULZE-FIELITZ, *Dreier GGK*, Art. 5 I, II N 62 ff. Vgl. zu Art. 10 EMRK EGMR *Tusalp v. Türkei*, Nr. 32131/08 und 41617/08, § 43 (2012); EMRK GRABENWARTER/PABEL, *Europäische Men-*

Insbesondere aus der Funktion der Meinungsfreiheit als Mittel zur Fortbildung von Wahrheiten lässt sich begründen, dass die Verbreitung wahrer oder zumindest vermeintlich wahrer Aussagen und Informationen grundsätzlich besonders schützenswert ist. So sind nach dieser Konzeption der Meinungsfreiheit zwar alle Meinungen grundsätzlich zuzulassen und im öffentlichen Diskurs wertvoll zur Meinungsbildung. Insbesondere haben auch falsche, irreführende oder «schlechte» Meinungen ihre Rolle in der öffentlichen Diskussion.⁹⁶⁵ Jedoch besteht an der Verbreitung richtiger oder wahrer Meinungen ein besonderes, erhöhtes Interesse im Hinblick auf das «Ziel» der Wahrheitsfindung. So dienen vermutlich wahre Informationen in besonderem Masse der Entwicklung von Meinungen und der Identifikation von Wahrheit und Unwahrheit und auch sind sie besonders geeignet, im politischen Diskurs den beteiligten Personen das nötige Wissen und die nötigen Informationen zu verschaffen, damit sich diese ihre Meinungen zu politischen oder gesellschaftlichen Themen und Fragestellungen bilden können.

Bei Einschränkungen von Tatsachenbehauptungen hängt die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der einschränkenden Massnahmen deshalb in erster Linie davon ab, ob es sich um eine wahre oder unwahre Tatsachenbehauptung handelt. Die Verbreitung wahrer Tatsachen ist grundsätzlich durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gedeckt, weshalb die Wahrheit einer Aussage insbesondere auch ein Grund ist, weshalb eine grundsätzlich unzulässige Aussage – beispielsweise da sie ehrverletzend ist – trotzdem im Einzelfall zulässig sein kann.⁹⁶⁶ Erwiesenermassen unwahre Tatsachenbehauptungen hingegen gelten als weniger schützenswert, was sich beispielsweise dadurch zeigt, dass ein öffentliches Interesse an der Kenntnisnahme unwahrer Äusserungen grundsätzlich eher in Frage gestellt wird.⁹⁶⁷

schenrechtskonvention, § 23 N 28. Vgl. für die USA *New York Times Co. v. Sullivan*, 376 U.S. 254, 279 f. (1964); *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46, 56 f. (1988).

⁹⁶⁵ MILL, *On Liberty*, S. 23 ff., 38 ff. Vgl. SCHAUER, *Free Speech*, S. 17 ff.; SCHAUER, *The First Amendment as Ideology*, S. 864 ff.

⁹⁶⁶ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, *Personenrecht*, Rn. 12.104; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, *Schweizerisches Strafrecht BT I*, § 11 N 28. Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, I, 1.

⁹⁶⁷ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, *Personenrecht*, Rn. 12.104. M.E. zu weit geht die in der Lehre z.T. vertretene Ansicht, dass an falschen Äusserungen überhaupt kein

Es würde jedoch dem Zweck der Meinungsfreiheit, ein möglichst breites Spektrum an unterschiedlichen Äusserungen auch zu politisch oder gesellschaftlich sensiblen Themen zuzulassen, widersprechen, würden an die Wahrheit einer Äusserung über Tatsachen zu hohe Anforderungen gestellt. Diese Fragen zur Genauigkeit der Wahrheit bzw. zum Umfang der notwendigen Abklärungen zur Verifizierung einer Aussage spielen insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Fällen von Ehrverletzung von Politikern durch die Medien eine Rolle. Zur «Genauigkeit» der Wahrheit hat der Supreme Court der Vereinigten Staaten in seinem wegweisenden Entscheid *New York Times Co. v. Sullivan* im Jahr 1964 festgehalten, dass eine engagiert geführte politische Debatte immer auch das Risiko von Unwahrheiten im Detail enthalte, diese jedoch, um den Schutz der Meinungsfreiheit nicht zu unterlaufen, nicht bereits Grund für eine Einschränkung darstellen können.⁹⁶⁸ Bezüglich der journalistischen Pflicht zur Abklärung des Wahrheitsgehalts von Informationen bestätigt auch der EGMR in mehreren Urteilen, dass der Umfang der journalistischen Pflicht zur Abklärung der Wahrheit einer Aussage insbesondere von der Art des Vorwurfs oder der Kritik und der Schwere der möglichen Verletzung des guten Rufs der betroffenen Person abhängt.⁹⁶⁹

Im Zusammenhang mit dem Schutz von Werturteilen ist insbesondere die Rechtsprechung des EGMR und des Bundesgerichts hervorzuheben, wonach es unzulässig ist, für Werturteile einen Wahrheitsbeweis vorzusehen.⁹⁷⁰ Dabei charakterisiert der EGMR Pauschalurteile mit übertriebenem, polemischem

öffentliches Interesse bestehe. So bspw. AEBI-MÜLLER, *CHK Privatrecht*, Art. 28 N 37. Diese Position verkennt den Wert auch von falschen Äusserungen, wie er von Mill dargelegt wird. MILL, *On Liberty*, S. 38 ff. Zum Vergleich auch die deutsche Lehre und Rechtsprechung, welche erwiesen bzw. bewusst falsche Äusserungen über Tatsachen gar vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit ausnimmt, vgl. SCHULZE-FIELITZ, *Dreier GGK*, Art. 5 I, II N 64; HOFFMANN-RIEM, *AK-GG*, Art. 5 Abs. 1, 2 N 30; WENDT, v. Münch/Kunig *GGK*, Art. 5 N 10.

⁹⁶⁸ *New York Times Co. v. Sullivan*, 376 U.S. 254, 272 ff. (1964).

⁹⁶⁹ EGMR *Welsh und Silva Canha v. Portugal*, Nr. 16812/11, § 22 (2013) (m.w.H.). Vgl. auch EGMR *Colombani u.a. v. Frankreich*, Nr. 51279/99, § 65 (2002). Vgl. VAN DIJK/VAN HOOF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 788.

⁹⁷⁰ Vgl. für viele EGMR *Tusalp v. Türkei*, Nr. 32131/08 und 41617/08, § 43 (2012); EGMR *Lindon, Otchakovsky-Laurens und July v. Frankreich (GC)*, Nr. 21279/02 und 36448/02, § 55 (2007); EGMR *Lingens v. Österreich*, Nr. 9815/82, § 46

oder provokativem und ähnlichem Charakter grundsätzlich als Werturteile.⁹⁷¹ Nicht alle Werturteile sind jedoch uneingeschränkt zulässig. Nach Bundesgericht sind Werturteile im Kontext von Ehrverletzungen nicht mehr zulässig, wenn sie unnötig verletzend sind.⁹⁷² Nach Rechtsprechung des EGMR müssen Werturteile im Zusammenhang, in dem sie vorgetragen werden, angemessen sein und sie müssen sich auf eine gewisse Tatsachenbasis stützen⁹⁷³; nicht mehr zulässig ist der unbegründete und einem rein schädigenden Zweck dienende Angriff (*gratuitous attack*).⁹⁷⁴ Auf die Details dieser Rechtsprechung und ihren Zusammenhang mit dem Schutz satirischer Äusserungen ist im zweiten Teil einzugehen. Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass gerade im wichtigen Bereich des Konflikts zwischen satirischen Meinungsäusserungen und dem Schutz der Ehre das Schutzniveau einer Äusserung, sowie auch die involvierten Überlegungen zu einem grossen Teil davon abhängen, ob diese als wahre oder unwahre Tatsachenbehauptung oder als Wertung einzustufen ist. Entsprechend ist diese Frage im zweiten Teil eingehend zu thematisieren.

e. Inhaltsbezogene und inhaltsneutrale Einschränkungen

Weiter sind die Anforderungen an die Rechtmässigkeit von Einschränkungen auch unterschiedlich abhängig davon, ob die Einschränkung inhaltsbezogen oder inhaltsneutral ist.

Inhaltsbezogene Einschränkungen sind Einschränkungen von Meinungsäusserungen, die aufgrund des konkreten Inhalts der spezifischen Äusserung getrof-

(1986). Vgl. VAN DIJK/VAN HOOFF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 787.

⁹⁷¹ Vgl. EGMR *Lopes Gomes da Silva v. Portugal*, Nr. 37698/97, § 34 (2000). So auch HOLOUBEK, *Medienfreiheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention*, S. 196.

⁹⁷² HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, *Personenrecht*, Rn. 12.107; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, *Schweizerisches Strafrecht BT I*, § 11 N 72.

⁹⁷³ Vgl. für viele EGMR *Tusalp v. Türkei*, Nr. 32131/08 und 41617/08, § 43 (2012); EGMR *Sokolowski v. Polen*, Nr. 75955/01, § 48 (2005). Vgl. VAN DIJK/VAN HOOFF/VAN RIJN/ZWAAK, *Theory and Practice of the ECHR*, S. 787.

⁹⁷⁴ Vgl. für viele EGMR *Medipress-Sociedade Jornalística Lda v. Portugal*, Nr. 55442/12, § 44 (2016); EGMR *Grebneva und Alisimchik v. Russland*, Nr. 8918/05, § 58 (2016); EGMR *Otegi Mondragon v. Spanien*, Nr. 2034/07, § 57 (2011); EGMR *Lopes Gomes da Silva v. Portugal*, Nr. 37698/97, § 34 (2000).

fen werden. Beispiele derartiger Einschränkungen aufgrund des Inhalts wären etwa die in verschiedenen Kantonen diskutierten Verbote der Koranverteilung durch die Aktion «Lies!»⁹⁷⁵ oder die strafrechtliche Sanktionierung einer Person wegen des Vertretens einer bestimmten politischen Meinung.⁹⁷⁶

Inhaltsbezogene Eingriffe in die Meinungsfreiheit gelten als besonders schwerwiegend⁹⁷⁷, da mit der Sanktionierung des Inhalts einer Äusserung die Gefahr einhergeht oder gar ein konkreter Verdacht entsteht, dass damit durch staatliches Zutun bestimmte Ansichten aus der öffentlichen Diskussion verbannt und dabei unter Umständen andere Meinungen vor Kritik geschützt und zu offiziellen staatlichen Meinungen gemacht werden.⁹⁷⁸ Die staatliche Einflussnahme auf den Inhalt von Meinungen bzw. die Sanktionierung einer bestimmten Position und damit die inhaltliche Gestaltung der öffentlich «zugelassenen» Meinungsäusserungen widersprechen dem Kernanliegen der Meinungsfreiheit, wonach Meinungen unabhängig von ihrem Inhalt und ihrer Qualität frei geäußert werden können und sich die einzelnen Menschen im freien Austausch verschiedener Argumente und Gegenargumente selbst eine Meinung bilden sollen.⁹⁷⁹ Werden von staatlicher Seite bestimmte inhaltliche Standpunkte verboten oder ihre Äusserung strafrechtlich oder zivilrechtlich sanktioniert, wird

⁹⁷⁵ Vgl. bspw. NZZ vom 16. August 2017, Der Nachrichtendienst unterstützt Mario Fehrs Verbot der Koran-Verteilaktion «Lies!» (<https://www.nzz.ch/zuerich/radikal-salafistische-koran-verteilaktion-lies-mario-fehr-erhaelt-rueckendeckung-vom-nachrichtendienst-ld.1310860>).

⁹⁷⁶ Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen inhaltsbezogenen Einschränkungen im engeren Sinn (sog. «viewpoint based») und inhaltsbezogenen Einschränkungen im weiteren Sinn (sog. «content based»), worunter jede Einschränkung gestützt auf inhaltliche Kriterien subsumiert wird. Grundsätzlich wird mit «inhaltsbezogener Einschränkung» auf erstere Konstellation eines Anknüpfens an eine bestimmte Haltung Bezug genommen. Während diese Einschränkungen einer bestimmten «Meinungsrichtung» besonders problematisch sind, kann das Anknüpfen an inhaltliche Kriterien in neutraler Weise (z.B. spezifische Regeln für Strassenschilder mit Informationen zu religiösen Gottesdiensten und andere Informationen) m.E. grundsätzlich nicht als problematisch erachtet werden. A.A. der Supreme Court der Vereinigten Staaten in *Reed v. Town of Gilbert*, 576 U.S. _ (2015).

⁹⁷⁷ HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 42. Vgl. zur Rechtsprechung in den Vereinigten Staaten ZELEZNY, *Communications Law*, S. 60 ff.

⁹⁷⁸ SCHEFER, *Die Kerngehalte von Grundrechten*, S. 455; MÜLLER/SCHEFER, *Grundrechte in der Schweiz*, S. 381.

⁹⁷⁹ PEDUZZI, *Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz*, S. 75.

die Menge und Vielfalt der Meinungen der öffentlichen Diskussion inhaltlich einseitig beschränkt, wodurch die Meinungsbildung im betroffenen Bereich potentiell erheblich verzerrt wird. Je nach Art und Schwere der inhaltsbezogenen Einschränkung kann dies dazu führen, dass die demokratische Funktion der Meinungsfreiheit sowohl in der Ausprägung als Funktion der Selbstverwaltung wie auch als Kontrollfunktion erheblich beeinträchtigt wird. Entsprechend ist es eines der Kernanliegen der Meinungsfreiheit, der durch inhaltsbezogene Einschränkungen entstehenden Gefahr der Festsetzung bestimmter Orthodoxien sowie des Vernichtens von Kritik und des Verunmöglichens inhaltlicher Vielfalt von Meinungen zu einem bestimmten Thema zu begegnen.⁹⁸⁰

Als aus den erwähnten Gründen besonders suspekta Einschränkungen sind inhaltsbezogene Eingriffe in die Meinungsfreiheit ebenfalls nur unter besonders restriktiven Voraussetzungen zulässig. Zunächst gelten inhaltsbezogene Einschränkungen grundsätzlich als schwerwiegende Einschränkungen im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BV. Sie müssen deshalb in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen sein und die gesetzliche Bestimmung muss darüber hinaus präzise und bestimmt formuliert sein. Weiter vermögen nur gewichtige öffentliche Interessen eine inhaltsbezogene Einschränkung der Meinungsfreiheit zu rechtfertigen. Da eine inhaltsbezogene Einschränkung immer einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsposition des Grundrechtsträgers und potentiell auch eine Gefahr für die Meinungsfreiheit in der Gesellschaft im Allgemeinen darstellt, muss die konkrete Massnahme präzise auf das verfolgte Regelungsziel zugeschnitten sein und sie muss das eindeutig mildeste Mittel zur Erreichung des Ziels darstellen.

Im Zusammenhang mit dem Schutz satirischer Äusserungen stellt sich die Frage von grundsätzlich suspekten inhaltlichen Einschränkungen vor allem bei Äusserungen mit besonders verwerflichen Inhalten, beispielsweise bei rassistisch-diskriminierenden Äusserungen.

⁹⁸⁰ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 381; PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 75; SCHEFER, Die Kerngehalte von Grundrechten, S. 455.

f. Meinungsäußerungen mit qualifiziert verwerflichen Inhalten

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass inhaltsbezogene Einschränkungen von Meinungsäußerungen besonders suspekt und deshalb nur unter strengen Voraussetzungen zulässig sind, wird in ständiger Rechtsprechung von Gerichten in unterschiedlichen Rechtsordnungen für Meinungsäußerungen mit besonders verwerflichem Inhalt bzw. Meinungsäußerungen von gesellschaftlich geringem Wert gemacht.

So sind die Anforderungen an die Einschränkung rassistischer, revisionistischer, pornografischer oder zu Gewalt aufrufender Äusserungen weniger hoch⁹⁸¹, obwohl es sich in der Regel um inhaltsbezogene Einschränkungen handelt. So erachtet das Bundesgericht beispielsweise die Einschränkung eines rassistisch und anti-semitisch geprägten Grusses vor einer Synagoge als zulässig.⁹⁸²

Satirische Äusserungen sind, wie im Kapitel zu Satire ausgeführt, typischerweise provokativ, aggressiv, sehr einseitig und unter Umständen auch übertrieben geschmacklos. In dieser Form können satirische Äusserungen mitunter auch als rassistisch, zum Beispiel bei der Verwendung von typisch abschätzigen Begriffen wie «Neger»⁹⁸³, oder pornografisch (bzw. zumindest «unsittlich») wahrgenommen werden. Auf satirische Äusserungen, welche als Meinungen mit qualifiziert verwerflichen Inhalten gelten und auf die Aspekte, die bei der möglichen Einschränkung satirischer Äusserungen in diesen Fällen zu berücksichtigen sind, ist unten im zweiten Teil detailliert einzugehen.⁹⁸⁴

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass Einschränkungen beispielsweise rassistischer Äusserungen immer noch inhaltsbezogene und deshalb grundsätzlich suspekte Einschränkungen bleiben und damit in der Regel auch Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse sanktioniert wird.⁹⁸⁵ Es gibt berechtigte Gründe und gewichtige Interessen, solche Äusserungen einzuschränken. Diese Einschränkungen stehen jedoch in Konflikt zu einem der grundlegendsten Prinzipien der Meinungsfreiheit – der eben erwähnten Unzu-

⁹⁸¹ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 383 ff.

⁹⁸² Urteil BGer 6B_734/2016 vom 18. Juli 2017 (E. 3 f.).

⁹⁸³ Vgl. UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso).

⁹⁸⁴ Siehe unten zweiter Teil B, II, IV und V.

⁹⁸⁵ Vgl. HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 43.

lässigkeit inhaltsbezogener Einschränkungen – und können deshalb nur in einem engen Rahmen, gewissermassen als Ausnahmeregel, möglich sein.⁹⁸⁶ Aus diesem Grund ist eine präzise, eng umschriebene gesetzliche Grundlage zur Einschränkung solcher Äusserungen unabdingbar. Jedoch fehlt es gerade auch bei den Grundlagen zur Einschränkung dieser Äusserungen häufig an der grundsätzlich notwendigen Präzision.⁹⁸⁷ Auf diese Problematik unpräziser Einschränkungsgrundlagen bei der Einschränkung rassistischer und «unsittlicher» Äusserungen sowie die etwas zu grosszügige Annahme von Kausalzusammenhängen bei zu Gewalt aufrufenden Äusserungen wird im zweiten Teil detailliert eingegangen.⁹⁸⁸

g. Präventive Eingriffe in die Meinungsfreiheit

Zuletzt sind, wie im Abschnitt zu den Arten von Einschränkungen bereits angesprochen, auch präventive Einschränkungen grundsätzlich als schwerwiegender zu betrachten.⁹⁸⁹ Präventive Einschränkungen sind Einschränkungen einer Meinungsäusserung, welche ergehen, bevor die Meinung geäussert bzw. publiziert werden kann. Sie gelten als besonders schwerwiegend, da sie bereits die erstmalige Kenntnisnahme der Äusserung verunmöglichen.⁹⁹⁰ Beispiele präventiver Einschränkungen der Meinungsfreiheit sind die Möglichkeit des Verbots persönlichkeitsverletzender Äusserungen nach Art. 28a ZGB oder von vorsorglichen Massnahmen nach Art. 261 ff. ZPO im Allgemeinen, welche zulässig sind, sofern eine Verletzung eines Rechtsanspruchs vorliegt oder zu befürchten ist und ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.⁹⁹¹ Diese Beispiele präventiver Eingriffe sind abzugrenzen von Fällen der Zensur im Sinne von Art. 17 Abs. 2 BV. Nur wenige Fälle präventiver Einschränkungen, nämlich nur Fälle systematischer und präventiver Inhaltskontrolle, sind nach traditionellem Verständnis als Zensur zu klassifizieren und deswegen in

⁹⁸⁶ Vgl. auch MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 383 (mit dem Hinweis, dass die Gefahr des Aufzwingens einer Orthodoxie bestehen bleibe).

⁹⁸⁷ Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, II, 3d sowie III, 4b.

⁹⁸⁸ Siehe unten Zweiter Teil, B, II und IV.

⁹⁸⁹ Vgl. BARRELET/WERLY, Droit de la communication, Rn. 410 f.

⁹⁹⁰ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 354; ZELEDNY, Communications Law, S. 46 f.

⁹⁹¹ Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 14.80 ff.

jedem Fall verboten.⁹⁹² Anders als Einschränkungen, welche als Zensur im Sinne von Art. 17 Abs. 2 BV zu qualifizieren sind, sind präventive Einschränkungen, welche nicht systematisch erfolgen oder nicht auf den Inhalt der Äußerung abstellen, nicht grundsätzlich unzulässig.⁹⁹³ Sie bleiben jedoch aufgrund des oben erwähnten Potentials der Beschränkung der öffentlichen Diskussion grundsätzlich eine problematische Art der Einschränkung von Meinungsäußerungen, weshalb ihre Zulässigkeit besonders restriktiv zu überprüfen ist.⁹⁹⁴

Zusammenfassend zum Thema der unterschiedlichen Schutzniveaus bestimmter Arten von Äußerungen und den daraus folgenden besonderen Anforderungen an bestimmte Einschränkungen ist demnach festzuhalten, dass unter dem Grundrecht der Meinungsfreiheit zwar unterschiedlichste Formen der Information und Meinungsäußerung unabhängig von ihren Inhalten oder der jeweiligen Qualität geschützt sind, das Schutzniveau bestimmter Kategorien von Meinungsäußerungen und somit die Frage ihrer Einschränkung, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Funktionen und Schutzzwecken der Meinungsfreiheit erheblich unterschiedlich ausgestaltet ist.

II. Satire als grundrechtlich geschützte Meinungsäußerung

Im vorhergehenden Kapitel I wurden die Grundsätze der Meinungsfreiheit sowie deren Funktionen und Grenzen erläutert. Dieses Kapitel II dient nun dazu, Satire als Meinungsäußerung zu charakterisieren und satirische Meinungsäußerungen in das System der Meinungsfreiheit einzuordnen. Dabei sollen die Grundsätze der Lehre und Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit auf die Kom-

⁹⁹² Siehe oben Erster Teil, B, I, 3a/ee.

⁹⁹³ Wobei präventive Eingriffe auch nicht-systematischer Natur im Einzelfall höchst problematisch sein und eine mit Zensur vergleichbare Wirkung haben können. Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 354 f.; PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 254; HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 41; KLEY/TOPHINKE, SGK-BV, Art. 16 N 19.

⁹⁹⁴ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 354; ZELEZNY, Communications Law, S. 47; EGMR Wingrove v. Vereinigtes Königreich, Nr. 17419/90 (1996) (dissenting opinion Judge de Meyer).

munikationsform der Satire angewendet und dargelegt werden, welche Konsequenzen aus den allgemeinen Regeln für Meinungsäußerungen für die Behandlung von Satire im Besonderen zu ziehen sind.

1. Satire als Meinungsäußerung

Im Abschnitt zum Begriff der Satire wurde diese definiert als eine Kommunikationsform, welche sich insbesondere durch ein kritisches bzw. aggressives, ein soziales bzw. wertendes und ein indirektes Element auszeichnet.⁹⁹⁵ Als «ästhetisch sozialisierte Aggression»⁹⁹⁶, welche als eine Form von verbalem Humor verstanden werden kann, reicht Satire von den generierten und ausgedrückten Emotionen von Belustigung bis zu Wut und Aggression. Ob als satirische Glosse, als Karikatur, als satirisches Plakat oder als satirisch-kabarettistischer Beitrag drückt Satire Gedanken und Meinungen aus. Sie «kommuniziert» und ist deshalb als Meinungsäußerung zu qualifizieren.⁹⁹⁷ Folglich kann und muss Satire unter den Grundsätzen der Meinungsfreiheit analysiert werden.

Ist Satire eine Meinungsäußerung, so heisst das zunächst, dass die wichtigen Grundsätze zum Umfang des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit Anwendung finden. Dazu zählt insbesondere der Grundsatz, dass Äusserungen nicht aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Qualität vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit ausgenommen werden können. Die Meinungsfreiheit garantiert den Schutz von Meinungen unabhängig von ihrem Inhalt und ihrer gesellschaftlichen Relevanz und schützt so insbesondere auch Meinungsäußerungen, welche unorthodox, schockierend oder verletzend sind.⁹⁹⁸ Diese inhaltliche Neutralität des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit ist ein zentraler Grundsatz der Kommunikationsgrundrechte nach Art. 16 ff. BV und garantiert, dass alle Meinungen geschützt sind, somit Meinungsvielfalt garantiert bleibt und die öffent-

⁹⁹⁵ Siehe oben Erster Teil, A, I, 2 b.

⁹⁹⁶ BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 282.

⁹⁹⁷ Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 108 ff. (jedoch mit leicht anderen Schlussfolgerungen). Vgl. für Deutschland GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 40 ff.

⁹⁹⁸ Vgl. für viele EGMR Stoll v. Schweiz (GC), Nr. 69698/01 § 101 (2007) (m.w.H.); BGE 143 IV 193, 198 (E. 1). Siehe oben Erster Teil, B, I, 1c/aa sowie 2.

liche Meinungsbildung nicht staatlich gesteuert wird.⁹⁹⁹ Daraus folgt, dass andere Wissenschaften Satire zwar in legitimer Weise als qualitativ gut oder schlecht qualifizieren oder «schlechte» Satire vom Satirebegriff oder einer Studie über Satire ausnehmen dürfen.¹⁰⁰⁰ Ein solches Abstellen auf die Qualität von Satire für ihre juristische und vor allem die grundrechtliche Behandlung ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit für die Frage des grundrechtlichen Schutzes einer entsprechenden Äusserung nicht zulässig.¹⁰⁰¹ Da es einer der Kerngrundsätze der Meinungsfreiheit ist, dass Meinungen unabhängig von ihrer Qualität oder ihrem gesellschaftlichen Wert grundrechtlich geschützt sind, kann es grundsätzlich nie Aufgabe des Rechts sein, den guten Geschmack einer satirischen Äusserung zu bewerten oder zu kontrollieren.¹⁰⁰² Deshalb ist im Ergebnis jede satirische Äusserung, unabhängig von ihrer Qualität, als Meinungsäusserung zu schützen und eine Einschränkung muss in jedem Fall spezifisch gerechtfertigt werden.

Ebenso verhält es sich in Bezug auf mögliche Inhalte satirischer Äusserungen. Aussagen über die Gebotenheit oder die Relevanz und entsprechende inhaltliche Bewertungen oder gar der Ausschluss bestimmter satirischer Äusserungen¹⁰⁰³ mögen in anderen Forschungsbereichen unter Umständen angebracht sein. Satire im juristischen Sinn muss hingegen satirische Äusserungen zu al-

⁹⁹⁹ Siehe oben Erster Teil, B, I, 1c/aa sowie 2.

¹⁰⁰⁰ GRIFFIN, Satire, S. 185; HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 3, 17; SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 5; LAZAROWICZ, *Verkehrte Welt*, S. 318. Ein solches Vorgehen wird jedoch auch in der Literaturwissenschaft verschiedentlich kritisiert. Vgl. BRUMMACK, *Begriff und Theorie*, S. 339 f.; SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 5 f., 57 ff.; TEST, *Satire*, S. 259.

¹⁰⁰¹ Vgl. ZEHLIN, *Kunstfreiheit, Strafrecht und Satire*, S. 1092 (zur Unzulässigkeit des Abstellens auf die Qualität eines Kunstwerks).

¹⁰⁰² Vgl. bspw. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.5); UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 4.7.); UBI Entscheid b.460 vom 21. März 2003 (*La soupe est pleine*) (E. 8); UBI Entscheid b.336 vom 7. März 1997 (*Hostie-Banane*) (E. 5). Auch wenn medienethisch und nicht medienrechtlich argumentiert deshalb problematisch DEBATIN, *Die Provokation des Banalen*, S. 218 (Er nennt Kriterien missglückter Satire und schlägt vor, in einer medienethischen Beurteilung Äusserungen «aufgrund ihres Mangels an satirischer Qualität» auszusortieren.).

¹⁰⁰³ In dieser Hinsicht insb. zu kritisieren RATH, *Was darf die Satire*, S. 210 (Er begründet die Unzulässigkeit bzw. die fehlende Gebotenheit der Mohammed-Karikaturen in der dänischen Zeitung *Jyllands-Posten* mit der fehlenden Relevanz).

len Themen umfassen. Satire kann nicht nicht-satirisch sein, bloss weil sie sich zu einem weniger typischen Thema äussert oder besonders unanständig erscheint. Insbesondere kann es für die rechtliche Betrachtung nicht in Frage kommen, dass zwischen wichtiger und weniger wichtiger Satire unterschieden und der Schutz nach dieser angeblichen Wichtigkeit abgestuft wird. Während die gesellschaftliche Relevanz einer satirischen Äusserung oder ihr besonderes Verletzungspotential im Rahmen der konkreten Abwägung der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Interessen durchaus zu berücksichtigen sind¹⁰⁰⁴, spielen die Kriterien für die Frage des primären rechtlichen Schutzes der Äusserung keine Rolle. Somit ist jede Art von Satire als satirische Meinungsäusserung einzustufen; ob es sich um eine Äusserung in einem literarischen Werk von hoher Qualität handelt¹⁰⁰⁵, um ein Strassentheater¹⁰⁰⁶ oder um einen nur mittelmässig geglückten provokativen Cartoon.¹⁰⁰⁷

Weiter stellt sich sodann die Frage, ob es nicht besser oder für die Form und den Charakter von Satire passender wäre, die Äusserungen unter einem der speziellen Kommunikationsgrundrechte zu subsumieren, insbesondere der Medienfreiheit nach Art. 17 BV. Äusserungen in Medien sind grundsätzlich unter der in Art. 17 BV geregelten Medienfreiheit geschützt.¹⁰⁰⁸ Art. 17 BV garantiert als «Spezialgrundrecht» spezifisch den Schutz von Kommunikation durch Massenmedien.¹⁰⁰⁹ Im Vordergrund stehen bei der spezifischen Gewährleistung der Medienfreiheit die Sicherung und Garantie der Funktion der Medien in einer Demokratie. Als sogenannter Wachhund («*public watchdog*») haben die Medien die Öffentlichkeit über Themen von gesellschaftlichem Interesse zu informieren, weshalb Äusserungen in den Medien einen

¹⁰⁰⁴ Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, IV, 3b.

¹⁰⁰⁵ Vgl. bspw. SWIFT, A Modest Proposal.

¹⁰⁰⁶ Vgl. BVerfGE 67, 213 (Anachronistischer Zug) (Das «Strassentheater» wurde im Urteil nicht als Satire bezeichnet, ist m.E. jedoch klar satirisch).

¹⁰⁰⁷ Vgl. EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03 (2008).

¹⁰⁰⁸ Zum Verhältnis von Art. 16 und 17 BV MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 437. Vgl. für Deutschland, SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 95, 105.

¹⁰⁰⁹ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 438. Siehe im Detail zur Abgrenzung von Art. 16 und 17 BV BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 17 N 2; ZELLER/KIENER, BSK-BV, Art. 17 N 16 f.

besonders intensiven Schutz vor Einschränkungen erfahren.¹⁰¹⁰ Satirische Äusserungen treten oft als eine Äusserung in den Medien auf; ob im traditionellen Format einer Glosse oder einer Karikatur in einer Zeitung aus Papier, als eine Äusserung in einem Comedy-Format in Radio und Fernsehen oder in einem elektronischen Massenmedium.¹⁰¹¹ Jedoch finden sich, gerade in der Rechtsprechung, auch zahlreiche Fälle satirischer Äusserungen, welche nicht in Massenmedien geäussert werden. Zu erwähnen sind verbale Äusserungen, so beispielsweise satirische Äusserungen in einem Kabarett oder Theaterstück¹⁰¹², satirische Plakate oder satirische Gemälde.¹⁰¹³

M.E. ist es deshalb sinnvoll, trotz der teilweisen Anwendbarkeit der Medienfreiheit, Satire grundsätzlich als Meinungsäusserung unter Art. 16 Abs. 1 und 2 BV zu thematisieren, zu untersuchen und daraus zu erarbeitende Regeln als Regeln des Schutzes satirischer Äusserungen als Meinungsäusserungen zu formulieren. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass nicht im Einzelfall eine satirische Äusserung in einem Massenmedium als Äusserung unter Art. 17 BV subsumiert werden sollte bzw. sich die Frage der Zulässigkeit einer Einschränkung einer solchen Äusserung nie nach der Medienfreiheit richtet. Ist im konkreten Fall eine satirische Äusserung beispielsweise in einer Zeitung zu beurteilen, ist

¹⁰¹⁰ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 438 f. Vgl. bspw. EGMR Goodwin v. Vereinigtes Königreich (GC), Nr. 17488/90, § 39 (1996); EGMR Jersild v. Dänemark (GC), Nr. 15890/89, § 31 (1994); EGMR Thorgeirson v. Island, Nr. 13778/88, § 63 (1992); EGMR Observer und Guardian v. Vereinigtes Königreich, Nr. 13585/88, § 59b (1991). Vgl. zur demokratischen Funktion der Meinungsfreiheit oben Erster Teil, B, I, 2b.

¹⁰¹¹ Vgl. bspw. BGE 95 II 481 («Club Medityrannis»-Karikatur im *Tagesanzeiger*); Urteil des BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (Glosse und Karikatur im *Tagesanzeiger*); UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso); UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP).

¹⁰¹² Vgl. bspw. die teilweise satirischen Äusserungen des französischen Komikers Dieudonné. Vgl. die Hinweise in NZZ vom 19. März 2015, Dieudonné zweimal verurteilt (<https://www.nzz.ch/international/europa/dieudonne-zweimal-verurteilt-1.18505977>); Huffington Post France vom 19. März 2013: «Dieudonné/ Patrick Cohen: le polémiste condamné à 22.500 euros d’amende pour propos antisémites» (http://www.huffingtonpost.fr/2015/03/19/dieudonne-patrick-cohen-condamne-amende-propos-antisemites_n_6901362.html). Siehe dazu detailliert unten Zweiter Teil, B, II, 1 sowie IV, 4.

¹⁰¹³ Vgl. bspw. EGMR Eon v. Frankreich, Nr. 26118/10 (2013); EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01 (2007).

in diesem Fall Art. 17 BV das einschlägige Grundrecht. Da die Medienfreiheit nach Art. 17 BV jedoch als Spezialgrundrecht auf dem allgemeinen Grundrecht der Meinungsfreiheit aufbaut und somit die Grundsätze und Regeln von Art. 16 BV mitumfasst, gelten die Überlegungen, Abwägungen und vorgeschlagenen Regeln zum Schutz satirischer Äusserungen unter der Meinungsfreiheit in diesen Fällen jedoch in grundsätzlich der gleichen Weise auch in der Anwendung von Art. 17 Abs. 1 BV auf eine konkrete satirische Meinungsäusserung. Aufgrund dieser allgemeinen Geltung der Grundsätze und Überlegungen zur Meinungsfreiheit für Äusserungen, unabhängig davon, ob sie unter Art. 16 oder Art. 17 BV (oder einem weiteren Kommunikationsgrundrecht) zu erfassen sind, ist es sinnvoll, im Allgemeinen grundsätzlich vom Schutz satirischer Äusserungen unter Art. 16 BV zu sprechen; stets jedoch im Wissen, dass im Einzelfall ein anderes Kommunikationsgrundrecht, insbesondere Art. 17 BV, Anwendung finden könnte, diese Überlegungen jedoch auch in diesen Fällen regelmässig gleichermaßen gelten. Nuancen ergeben sich jeweils in Konstellationen, wo aufgrund des gewählten Mediums besondere Aspekte zu berücksichtigen oder Interessen besonders zu gewichten sind.¹⁰¹⁴

Zuletzt folgt aus der Feststellung, dass satirische Äusserungen unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit zu subsumieren sind, dass sie, wie alle anderen Meinungsäusserungen auch, eingeschränkt werden können, sofern diese Einschränkung im Einzelfall spezifisch begründet werden kann. Auch satirische Äusserungen können nach den allgemeinen Grundsätzen zur Einschränkung von Meinungsäusserungen bei Vorliegen eines entsprechenden öffentlichen Interesses verboten oder anderweitig sanktioniert werden. Wie im allgemeinen Teil zur Meinungsfreiheit dargelegt, bestimmen sich die im Einzelfall einschlägigen Regeln zur Einschränkung von Meinungsäusserungen dabei insbesondere nach der Art und dem Schutzniveau der einzuschränkenden Kommunikation.¹⁰¹⁵ Um die relevanten Grundsätze zur Einschränkung satirischer Äusserungen erarbeiten zu können, muss deshalb hergeleitet werden, als welche Art der Kommunikation Satire beschrieben und klassifiziert werden kann.

¹⁰¹⁴ Vgl. zur Relevanz des gewählten Mediums und anderen Kriterien als Teil des Kontexts unten Zweiter Teil, A, II, 3b.

¹⁰¹⁵ Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 3 und 4.

2. Satire als konfliktSuchende Kommunikation

Satire zeichnet sich unter anderem durch ihr aggressives Element, den Angriff auf ein bestimmbares, wirkliches Objekt aus.¹⁰¹⁶ Da das Angriffsobjekt meist eine Person ist, weist Satire damit ein bedeutendes Mass an Konfliktpotenzial auf. Satire greift an, übertreibt und verzerrt dabei und so fühlt sich das Satireobjekt durch den direkten persönlichen Angriff sehr häufig beleidigt, diffamiert oder in anderer Weise «verletzt». Nicht selten müssen Urheber von Satire deshalb mit privatrechtlichen Klagen oder strafrechtlichen Sanktionen rechnen.¹⁰¹⁷ Im Hinblick auf den personalisierten satirischen Angriff ist es deshalb wenig überraschend, dass satirische Äusserungen regelmässig zumindest potentiell im Konflikt mit unterschiedlichen Rechtsgütern stehen¹⁰¹⁸ und insbesondere Konflikte mit den strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Normen zum Persönlichkeitsschutz häufig sind.¹⁰¹⁹

Im Rahmen dieser Auseinandersetzungen mit Satire darf jedoch nicht vergessen werden, dass Satire als definitionsgemäss angriffige und konfliktSuchende Kommunikation zwangsläufig provoziert.¹⁰²⁰ Während nicht bestritten werden soll, dass es Grenzen des Erlaubten auch bei satirischen Meinungsäusserungen gibt, so ist es doch einigermaßen widersinnig, an satirische Äusserungen den Anspruch zu stellen, sie sollen gemässigt oder relevant sein, anständig auftreten oder nicht unnötig beleidigen.¹⁰²¹ Satirische Äusserungen sind im Gegenteil wohl kaum effizient und wirklich satirisch, wenn sie zurückhaltend oder moderat sind.¹⁰²² Satire ist angriffige Kommunikation, sie ist ihrer Natur nach auf Konflikt ausgerichtet und sucht diesen auch ganz bewusst. Soll Satire als

¹⁰¹⁶ Siehe oben Erster Teil, A, I, 2a.

¹⁰¹⁷ Vgl. ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 1.

¹⁰¹⁸ Vgl. ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 1.

¹⁰¹⁹ Vgl. dazu unten Zweiter Teil, B I.

¹⁰²⁰ Siehe oben Erster Teil, A, I, 3.

¹⁰²¹ Vgl. in diese Richtung RATH, Was darf die Satire, S. 210 f.; DEBATIN, Die Provokation des Banalen, S. 218 (Er nennt Kriterien missglückter Satire und schlägt vor, in einer medienethischen Beurteilung Äusserungen «aufgrund ihres Mangels an satirischer Qualität» auszusortieren.). Ähnlich auch UBI Entscheid b.771 vom 2. Februar 2018 (Stinkwasser) (E. 6.5); UBI Entscheid b.404 vom 11. November 1999 (Faxculture) (E. 4.3).

¹⁰²² Vgl. FEINBERG, Introduction to Satire, S. 14 («Effective Satire cannot be fair [. . .].»).

Meinungsäußerung geschützt werden, ist diese Tatsache bei der rechtlichen Beurteilung deshalb zu berücksichtigen. Dies soll nicht heissen, dass jede Äusserung rechtlich zulässig ist, es muss jedoch bedeuten, dass in der grundrechtlichen Beurteilung satirischer Äusserungen diesem typisch angriffigen Charakter und den daraus folgenden Konflikten Rechnung getragen werden muss. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass auf satirische Äusserungen nicht mechanisch die für andere Arten von Äusserungen, beispielsweise informative Zeitungsartikel, geltenden Massstäbe angewendet werden, sondern diese jeweils im Hinblick auf den Charakter satirischer Äusserungen angepasst werden. Dies gilt für die Interpretation der Äusserung, aber auch für Fragen der Abwägung involvierter Interessen. Wie konkret die Massstäbe in dieser Hinsicht zu modifizieren sind, wird im zweiten Teil dieser Arbeit noch im Detail zu thematisieren sein und spielt insbesondere bei der Frage der Interpretation satirischer Äusserungen sowie der unterschiedlichen Konstellationen der Interessenabwägung eine Rolle.¹⁰²³

Zudem ist im Kontext der Angriffigkeit von Satire darauf einzugehen, dass Satire oft nicht moralisch schützenswerte Beweggründe verfolgt, sondern auch durch niedere Motive angetrieben wird.¹⁰²⁴ Weshalb eine Autorin oder ein Zeichner eine Person oder ein Ereignis attackieren, ist vom Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit primär nicht von Bedeutung. Eine Äusserung gewinnt oder verliert aufgrund der Motivation des Grundrechtsträgers nicht ihren grundrechtlichen Schutz. Jedoch ist das Vorliegen einer negativen Absicht bzw. eines «Verletzungswillens» ein Element, das in die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Einschränkung einer solchen Äusserung einfließen kann.¹⁰²⁵

3. Satire als aktualitätsbezogene Äusserung mit gesellschaftlicher Relevanz

Satire ist nicht bloss eine aggressive Form der Kommunikation, sondern sie weist durch ihren Aktualitäts- und Wirklichkeitsbezug einen engen Konnex zur Aktualität auf und äussert sich meist über politische oder gesellschaftliche

¹⁰²³ Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, II (Aussage) und IV, 3 (Interessenabwägung).

¹⁰²⁴ Vgl. BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 282; SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 63 f. Siehe oben Erster Teil, A, I, 2b.

¹⁰²⁵ Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, IV, 3. Vgl. auch SCHAUER, Free Speech, S. 145 ff. (zur Frage des Missbrauchs der Meinungsfreiheit).

Themen.¹⁰²⁶ So widmet sich eine Vielzahl von satirischen Äusserungen der Kritik bzw. dem Spott gegenüber bekannten Politikern oder anderen öffentlichen Personen. Dabei werden aktuelle Geschehnisse aufgenommen oder ein bestimmtes Verhalten kritisiert oder blossgestellt.¹⁰²⁷ Andere satirische Äusserungen beziehen sich nicht direkt auf politische Ereignisse oder politische Personen, sie kommentieren oder kritisieren jedoch aktuelle Themen und äussern sich so zu gesellschaftlichen Belangen im weiteren Sinn.¹⁰²⁸ Als solche lässt sich Satire aufgrund ihres definitionsgemässen Gesellschafts- und Aktualitätsbezugs als politische Kommunikation bzw. als Kommunikation zu Themen von gesellschaftlichem Interesse qualifizieren.¹⁰²⁹ Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse ist nach gefestigter Lehre und Rechtsprechung besonders schützenswerte Kommunikation, welche nur unter erschwerten Voraussetzungen eingeschränkt werden kann.¹⁰³⁰ Somit ist auch satirische Kommunikation, als Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse, besonders schützenswert und kann nur eingeschränkt werden, sofern insbesondere ein gewichtiges überwiegendes öffentliches Interesse eine solche Einschränkung im Einzelfall unter Einbezug der konkreten Umstände rechtfertigt.¹⁰³¹ Zudem haben Gerichte die Zulässigkeit einer Einschränkung im Einzelfall besonders präzise zu überprüfen und auch inhaltlich zu begründen.¹⁰³²

Die Eigenschaft satirischer Äusserungen als Kommunikation zu aktuellen gesellschaftlichen Themen bedeutet weiter, dass Satire nicht losgelöst in einem

¹⁰²⁶ Siehe dazu oben Erster Teil, A, I, 2a f.

¹⁰²⁷ Vgl. aus der Rechtsprechung bspw. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014; BGE 137 IV 313; Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994; BVerfGE 75, 369 und viele mehr. Detaillierte Ausführungen zu den Fällen im zweiten Teil, A, I ff. Vgl. zur Politik als Objekt der Satire BEHRMANN, Politische Satire im deutschen und französischen Rundfunk, S. 36 ff.

¹⁰²⁸ BGE 95 II 481.

¹⁰²⁹ Zur Abgrenzung von Satire von Nonsense und Komik über dieses Element des Gesellschafts- und Aktualitätsbezugs unten Zweiter Teil, A, I, 2b. Vgl. LADEUR, Persönlichkeitsschutz und Comedy, S. 1977 ff.

¹⁰³⁰ Vgl. für viele EGMR *Welsh und Silva Canha v. Portugal*, Nr. 16812/11, § 21 (2013) (notwendig ist ein sog. «*besoin social impérieux*»/«*pressing social need*»); MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 378 ff. Siehe oben Erster Teil, B, I, 4b.

¹⁰³¹ Siehe oben Erster Teil, B, I, 4b.

¹⁰³² Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 4a sowie unten Zweiter Teil, A, V, 3.

Vakuum auftritt, sondern immer im Kontext zu bestimmten Personen oder Tatsachen der Wirklichkeit steht.¹⁰³³ Dabei kann es sich um gesellschaftliche Ereignisse handeln, im Zusammenhang derer die Satire entstanden ist, aber auch um den Zusammenhang, in dem die satirische Äusserung der Leserin oder dem Betrachter erscheint, beispielsweise als Teil einer nicht-satirischen Erzählung oder als Illustration in Verbindung mit einem nicht-satirischen Text.¹⁰³⁴ Satire kann so beträchtlich von externen Elementen abhängen, die zu ihrem Verständnis und ihrer Wirkung massgebend von Bedeutung sind. Dies ist insbesondere ersichtlich bei satirischen Parodien, welche grundsätzlich nur bei Kenntnis des ursprünglichen Werks korrekt verstanden und eingeordnet werden können, ist aber auch im Fall anderer externer Bezüge relevant. Es stellt sich in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, wie umfassend der Kontext der Äusserung bei der Beurteilung einzubeziehen ist und inwiefern Kontextwissen vom potentiellen Publikum, aber auch von dem eventuell zur Betrachtung zuständigen Gericht erwartet werden kann.¹⁰³⁵

Der Bezug zwischen Satire und der konkreten Zeit und gesellschaftlichen Situation ihres Entstehens führt weiter dazu, dass ein satirisches Werk im Rahmen einer späteren Betrachtung schwieriger zu beurteilen sein kann. Bereits wenige Jahre nach dem Entstehen kann der konkrete Kontext unter Umständen nicht mehr zufriedenstellend eingeschätzt werden bzw. gesellschaftliche Veränderungen können Satire zu einem späteren Zeitpunkt in ein anderes Licht rücken.¹⁰³⁶ Dies ist bereits bei – zeitlich grundsätzlich nachfolgend erfolgenden – Gerichtsverfahren zu einer bestimmten Äusserung zu beachten. Dabei ist dem Bezug einer satirischen Äusserung zu ihrem konkreten Entstehungskontext insbesondere in einem Verfahren vor dem EGMR grössere Bedeutung zuzumessen. So geht das Gericht auch in verschiedenen Entscheiden im Detail auf die

¹⁰³³ Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 49; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 111 ff. Siehe dazu oben Erster Teil, A, I, 2b sowie unten Zweiter Teil, A, II, 3a.

¹⁰³⁴ Vgl. bspw. die Kombination von Bild und Text in BGE 137 IV 313. Dazu im Detail unten Zweiter Teil, A, II, 2.

¹⁰³⁵ Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, II.

¹⁰³⁶ Vgl. GRIFFIN, Satire, S. 122 f. («Most satire [...] tends to lose referential power over time. [...] Readers either find the references obscure [...] or assume they are reading general rather than particular satire [...].»); TSCHIZEWSKI, Satire oder Grotteske, S. 273.

konkreten Umstände der Entstehung der Satire sowie die in jedem Land unterschiedlichen gesellschaftlich relevanten Umstände ein.¹⁰³⁷

4. Satire als künstlerische Äusserung

Als weiteres charakteristisches Merkmal satirischer Äusserungen wurde im allgemeinen Teil zu Satire ihre typisch indirekte Form der Äusserung identifiziert, welche auch als das «ästhetische Element» dieser Äusserungen bezeichnet wird. Die ästhetische Indirektheit der Satire ist das Element, welches dieser Ausdrucksform ihren spezifischen Charakter gibt und sie so wesentlich von anderen literarischen (und nicht-literarischen) Ausdrucksformen abgrenzt.¹⁰³⁸ Diese durch unterschiedliche Stilmittel hervorgerufene Indirektheit sorgt so dafür, dass Satire nicht «bloss» als Meinungsäusserung, sondern auch als Kunst eingeordnet werden kann.¹⁰³⁹ Aus dieser Feststellung, dass Satire auch als Kunst erfasst werden kann, folgt zum einen die Frage, ob Satire unter diesen Umständen nicht sinnvollerweise als Kunst unter der Kunstfreiheit geschützt und ihr grundrechtlicher Schutz entsprechend als eine Frage der Kunstfreiheit thematisiert werden sollte. Zum anderen ergeben sich aus der ästhetischen Indirektheit spezifische Elemente, die bei der rechtlichen Beurteilung satirischer Äusserung besonders zu beachten sind.

a. *Kunstfreiheit oder Meinungsfreiheit?*

Zunächst stellt sich die Frage, ob es, da Satire definitionsgemäss zumindest Elemente von Kunst beinhaltet, nicht angemessener wäre, satirische Äusserungen auch rechtlich als Kunst und deshalb konsequent als eine unter Art. 21 BV geschützte Form der Äusserung zu thematisieren.

Die in Art. 21 BV gewährleistete Kunstfreiheit schützt als weiteres Spezialgrundrecht zu Art. 16 BV die Kunst.¹⁰⁴⁰ Während der Kunstbegriff anerkannt

¹⁰³⁷ Vgl. bspw. EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01 § 34 (2007); EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 38 ff. (2008).

¹⁰³⁸ Siehe oben Erster Teil, A, I, 2c.

¹⁰³⁹ Vgl. BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 283; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 123. Vgl. die Darstellung zur deutschen Rechtsprechung in GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 67.

¹⁰⁴⁰ Siehe dazu ausführlicher oben Erster Teil, B, I, 4c.

termassen offen ist, behilft sich die Rechtsprechung zur Umschreibung des Schutzbereichs auf mehrere, sich ergänzende Elemente des Kunstbegriffs, welche sowohl auf formelle und materielle Aspekte wie auch auf Elemente Wahrnehmung durch die sich äussernde Person und Teile des Publikums abstellen.¹⁰⁴¹ Gerade materielle Elemente des Kunstbegriffs, wie das schöpferische Element sowie insbesondere die für Kunst charakteristische Irrationalität und Mehrdeutigkeit¹⁰⁴², lassen den Schluss zu, dass sich unter diesem Kunstbegriff auch satirische Äusserungen als Kunst schützen lassen; nicht zuletzt wohnt ihnen ein minimales Element von Kunst wohl definitionsgemäss immer inne.¹⁰⁴³ Insofern ist die – in dieser Arbeit allerdings so nicht vertretene – Argumentation möglich, dass jede satirische Äusserung auch als Kunst erfasst werden könnte.

Tatsächlich werden satirische Äusserungen in der deutschen Rechtsprechung primär als Kunst und deshalb unter der in Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Kunstfreiheit geschützt.¹⁰⁴⁴ Zu erklären ist dieser Fokus auf die Kunstfreiheit mit der Struktur von Art. 5 GG, welcher in Abs. 1 und 2 den Schutz von Meinungen insbesondere durch die allgemeinen Gesetze beschränkt, die Kunstfreiheit jedoch als sogenannt «schrankenlos» gewährleistetes Grundrecht garantiert.¹⁰⁴⁵ Dieser erhöhte Schutz von Kunst im Vergleich zu Meinungsäusserungen ist jedoch zu relativieren: Die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 und 2 GG besteht

¹⁰⁴¹ Vgl. die Ausführungen bei ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 77 ff. und insb. 88 ff. Siehe oben Erster Teil, B, I, 4c.

¹⁰⁴² Vgl. ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 80 ff. (zum zeichentheoretischen Ansatz der Definition von Kunst). Siehe oben Erster Teil, B, I, 4c.

¹⁰⁴³ Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 123 (Satire zwangsläufig als Kunst).

¹⁰⁴⁴ Jedoch gilt gemäss Bundesverfassungsgericht nicht jede satirische Äusserung als Kunst. Vgl. BVerfGE 86, 1 (9) (E. B, I, 1a) («Satire kann Kunst sein; nicht jede Satire ist jedoch Kunst.»). Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 75 ff. (Er hält fest, dass Satire wohl als Kunst definiert wird, wenn sie in einer klassischen Kunstform auftritt); KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 80 ff.; WOLF, Spötter vor Gericht, S. 34 ff.

¹⁰⁴⁵ Vgl. dazu WITTECK, Dreier GGK, Art. 5 III N 53 ff.; LADEUR, AK-GG, Art. 5 Abs. 3 II N 11. Aus dieser unterschiedlich angelegten Gewährleistung scheint es für den jeweiligen Grundrechtsträger von Vorteil, eine satirische Äusserung nicht bloss als Meinung, sondern als unter dem schrankenlos gewährleisteten Grundrecht der Kunstfreiheit geschützt zu haben. Vgl. HOFFMANN-RIEM, AK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 N 47 ff.; LADEUR, AK-GG, Art. 5 Abs. 3 II N 11.

zum einen nicht nur in den Schranken des Gesetzes und zum anderen ist auch die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG durch verfassungsimmanente Schranken begrenzt.¹⁰⁴⁶ Entsprechend besteht deshalb auch in Deutschland kein erkennbarer Unterschied bezüglich des Schutzniveaus von Satire, ob sie als Kunst oder als Meinung geschützt ist.¹⁰⁴⁷

In der schweizerischen Rechtsordnung liegt der in Deutschland aufgrund der unterschiedlichen Schrankenregelung bestehende Anreiz zum Schutz satirischer Äusserungen unter der Kunstfreiheit so nicht vor. Dies erklärt zumindest bedingt, weshalb satirische Äusserungen in der schweizerischen Rechtsprechung, falls sie auch grundrechtlich analysiert wurden, als Meinungsäusserungen thematisiert wurden.¹⁰⁴⁸ Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass sich lediglich aufgrund dieser Rechtsprechung die Frage erübrigt, ob Satire nicht sinnvollerweise als Kunst einzustufen und unter dem Grundrecht der Kunstfreiheit zu analysieren sei. Vielmehr sprechen darüber hinaus mehrere Überlegungen der Zweckmässigkeit gegen die Erfassung aller satirischer Äusserungen unter der Kunstfreiheit.

M.E. ist es für die grundrechtliche Beurteilung satirischer Äusserungen sinnvoll, der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsrechts zu folgen und davon auszugehen, dass «Satire [...] Kunst sein [kann]; nicht jede Satire ist jedoch Kunst.»¹⁰⁴⁹ Es handelt sich dabei um eine Feststellung, die zugegebenermassen nichts darüber aussagt, wann eine satirische Äusserung unter welchem spezifischen Kommunikationsgrundrecht zu subsumieren ist, sie bringt jedoch zum Ausdruck, dass Satire nicht entweder immer Kunst oder nie Kunst ist und verweist auch zumindest indirekt darauf, dass die Erfassung von Satire als Kunst oder als einfache Meinungsäusserung nicht der entscheidende Punkt des grundrechtlichen Schutzes von Satire ist.

¹⁰⁴⁶ Vgl. HOFFMANN-RIEM, AK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 N 47 ff.; LADEUR, AK-GG, Art. 5 Abs. 3 II N 11.

¹⁰⁴⁷ BRAUNECK, Persönlichkeitsrecht im Konflikt mit Satire, S. 140.

¹⁰⁴⁸ Vgl. ansatzweise BGE 137 IV 313, 315 ff. (E. 2.1.3 f.); Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6). Explizit mit dem Hinweis auf Art. 16 BV regelmässig die UBI. Vgl. bspw. UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.1).

¹⁰⁴⁹ BVerfGE 86, 1 (9) (E. B, I, 1a). So auch GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 89.

Es ist deshalb zunächst festzuhalten, dass, wie bestimmte satirische Äußerungen im Einzelfall als Medienäußerungen unter der Medienfreiheit nach Art. 17 BV zu schützen sind, Gleiches für den Schutz bestimmter satirischer Äußerungen unter Art. 21 BV gilt. Es gibt satirische Äußerungen, welche als Kunst gelten müssen und deshalb bei der Frage ihres grundrechtlichen Schutzes unter der Kunstfreiheit zu analysieren sind. Ob eine satirische Äußerung im Einzelfall als Kunst unter Art. 21 BV oder als Meinungsäußerung unter Art. 16 oder 17 BV zu schützen ist, beurteilt sich dabei in Anwendung der Kriterien zur Subsumtion einer Äußerung als Kunst.¹⁰⁵⁰ So etwa wäre die Frage der Zulässigkeit eines möglicherweise ehrverletzenden Gemäldes¹⁰⁵¹ grundrechtlich unter dem Grundrecht der Kunstfreiheit zu analysieren.

Daneben gibt es andererseits jedoch auch unterschiedliche satirische Äußerungen, die nicht als Kunst im Sinne der Kunstfreiheit zu analysieren sind, da die konkrete Äußerung entweder nicht als Kunst gelten kann oder m.E. auch, falls ein mögliches Element der Kunst lediglich ein Element im Hintergrund ist. So ist beispielsweise die Frage der Zulässigkeit der Sanktion für eine ein Unternehmen in seinem Ruf schädigende Zeichnung als Frage der Meinungs- oder der Medienfreiheit zu thematisieren¹⁰⁵² und Gleiches gilt auch für grundrechtliche Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen Ehrverletzung durch eine Aussage auf einem Plakat.¹⁰⁵³

Entsprechend ist festzuhalten, dass Satire Kunst sein kann, nicht jede satirische Äußerung aber unter der Kunstfreiheit zu erfassen ist.¹⁰⁵⁴ Gleichzeitig ist jede

¹⁰⁵⁰ Vgl. zu den Kriterien der Abgrenzung von Kunst und Nicht-Kunst im Detail oben Erster Teil, B, I, 4c. Vgl. ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 56 ff. (mit Hinweisen auf unterschiedliche mögliche Begriffsbestimmungen bzw. -abgrenzungen sowie der Darstellung des geltenden Kunstbegriffs nach der deutschen Rechtsprechung).

¹⁰⁵¹ EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01 (2007).

¹⁰⁵² BGE 95 II 481.

¹⁰⁵³ EGMR Eon v. Frankreich, Nr. 26118/10 (2013). Vgl. auch Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014; BGE 137 IV 313.

¹⁰⁵⁴ So auch GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 89. A.A. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 123 f. Vgl. KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 117 ff. Kassing geht vom grundsätzlich selben Ausgangspunkt aus, verfolgt dann jedoch den Ansatz, dass «das satirische Gewand» unter der Kunstfreiheit und die «entkleidete Aussage» unter der Meinungsfreiheit zu beurteilen seien. Da, wie unten im zweiten Teil (A, II, 1) ausgeführt, Einkleidung und Kern einer satirischen Aussage

satirische Äusserung, ob Kunst oder nicht, immer eine Meinungsäusserung.¹⁰⁵⁵ Deshalb ist es m.E. insgesamt sinnvoll, zum Zweck dieser Arbeit, welche allgemeine Aussagen zum grundrechtlichen Schutz von Satire tätigt, Satire grundsätzlich als Meinungsäusserung zu thematisieren; im Bewusstsein, dass eine konkrete Äusserung unter Umständen auch als Äusserung in den Medien oder als Kunst unter einem spezifischen Kommunikationsgrundrecht zu schützen ist. Die Tatsache, dass Satire zumindest immer ein minimales Element der Kunst beinhaltet, verlangt einen differenzierten Umgang mit satirischen Meinungsäusserungen in der rechtlichen Beurteilung. Unabhängig davon, ob Satire als Kunst oder als Meinungsäusserung geschützt wird, ist diesem künstlerischen Element in der rechtlichen Beurteilung jeweils Rechnung zu tragen. Dies heisst konkret insbesondere, dass, auch wenn eine Äusserung unter der Meinungsfreiheit zu analysieren ist, die vorhandene Irrationalität und Mehrdeutigkeit in der Interpretation zu berücksichtigen ist.¹⁰⁵⁶ Im Gegenzug ist aber auch in jedem Fall den allgemeinen Grundsätzen zur Einschränkung von Kommunikation insbesondere von Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse Rechnung zu tragen. Dies heisst vor allem, dass Einschränkungen satirischer Äusserungen in jedem Fall Einschränkungen von Äusserungen mit einem besonders hohen Schutzniveau sind. Satire ist deshalb nie «nur» eine reine Meinungsäusserung und ist ebenfalls nie «nur» Kunst.

b. Auswirkungen der satirischen Indirektheit

Weiter ergibt sich aus der Feststellung, dass Satire immer «künstlerische» Elemente beinhaltet, die Frage, welches die Konsequenzen der das künstlerische Element ausmachenden «Ambiguität» und Indirektheit von Satire sind. Wie im allgemeinen Teil zu Satire thematisiert, sorgen die künstlerischen Stilmittel, die satirischen Verfremdungselemente, für die typische satirische «Indirektheit» der Aussage. Das künstlerische Element ist also ursächlich für das Auseinanderfallen vom wortwörtlichen bzw. scheinbar Gemeinten und der tatsäch-

nicht strikt zu trennen sind und die rechtliche Beurteilung immer darauf zielt, die «Aussage» der Äusserung zu ermitteln, ist dieser Ansatz m.E. nicht sinnvoll.

¹⁰⁵⁵ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 41 f. So auch OSSENBÜHL, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, S. 505; BRAUNECK, Persönlichkeitsrecht im Konflikt mit Satire, S. 138.

¹⁰⁵⁶ Vgl. so auch BVerfGE 86, 1 (9) (E. B, I, 1a). Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, II.

lichen Aussage. Daraus folgt entsprechend, dass die ästhetisch verzerrte Oberfläche von Satire nie mit der tatsächlichen Aussage gleichgesetzt oder verwechselt werden darf.¹⁰⁵⁷ Bei der juristischen Behandlung von Satire als Kommunikation muss deshalb diese Indirektheit berücksichtigt und auf die sich hinter der verzerrten Oberfläche verbergende tatsächliche Aussage (bzw. auf die möglichen Aussagen) abgestellt werden. Juristisch relevant kann nicht die scheinbare, sondern nur die tatsächliche Aussage sein. Auf diesen Aspekt des Grundrechtsschutzes von Satire ist unten im zweiten Teil (A, II, 1) einzugehen.

In Bezug auf die typischen Stilmittel der Satire ist *erstens* Folgendes festzuhalten: Die in Satire allgegenwärtige Ironie sowie der häufige Gebrauch von Metaphern, Metonymie und Elementen der Parodie sollten von den Lesern und Adressaten einer satirischen Äusserung in der Regel erkannt werden und dürften in den meisten Fällen auch in der Beurteilung einer Äusserung durch ein Gericht nicht im Kern zu einem Problem werden.¹⁰⁵⁸ Eher problematisch ist der Umgang mit der Mehrdeutigkeit von Satire. Es ist in der Regel die weitverbreitete Verwendung von Ironie, welche dazu führt, dass einer satirischen bzw. satirisch-ironischen Aussage nicht mit Sicherheit ein einziger Aussagegehalt zugeordnet werden kann.¹⁰⁵⁹ Somit kann in der Regel weder der Adressat einer satirischen Äusserung noch ein Gericht einer solch mehrdeutigen Äusserung unter Ausschluss aller anderen Möglichkeiten einen bestimmten Aussagegehalt zuordnen und es kann unter Umständen gar ganz unmöglich sein, überhaupt eine schlüssige Interpretation für eine satirische Äusserung zu finden. Diese Mehrdeutigkeit und Ambiguität von Satire können in der rechtlichen Beurteilung zu Schwierigkeiten führen. Auf diese Problematik der Bestimmung der Aussage von Satire wird unten im zweiten Teil (A, II, 2 und 3) im Detail eingegangen.¹⁰⁶⁰

Die satirischen Äusserungen inhärente Verfremdungstendenz führt *zweitens* auch dazu, dass Satire dadurch zu zumindest teilweise fiktiver Kommunikation wird. Die satirischen Stilmittel machen die satirische Aussage zu einer fiktiven Aussage und übersetzen die angegriffene Wirklichkeit auf eine fiktionale

¹⁰⁵⁷ Siehe oben Erster Teil, A, 2a/cc. Vgl. unten Zweiter Teil, A, II, 1.

¹⁰⁵⁸ Siehe dazu im Detail unten Zweiter Teil, A, II.

¹⁰⁵⁹ Vgl. zur Vielschichtigkeit von Ironie GRIFFIN, Satire, S. 64 ff. Siehe dazu oben Erster Teil, A, I, 1c.

¹⁰⁶⁰ Vgl. auch SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 43 ff.; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 145.

Ebene.¹⁰⁶¹ Somit ist Satire nicht Dokumentation oder «informative Aussage», welche an einem Massstab der Wahrheit gemessen werden will oder kann. Satire ist im Gegenteil eine grundsätzlich fiktive und wertende Äusserung, die deswegen immer in gewisser Weise «falsch» oder unwahr ist.¹⁰⁶² Diese grundsätzliche Unmöglichkeit, Satire an einem Wahrheitsmassstab zu messen, spielt auch in der rechtlichen Beurteilung von Satire eine wichtige Rolle, wie unten im zweiten Teil (A, III) detailliert zu erläutern ist.¹⁰⁶³

Ein weiterer wichtiger Aspekt, welcher in die rechtliche Beurteilung von Satire einzubeziehen ist, ist im Zusammenhang mit der satirischen Indirektheit die Verwendung künstlerischer Stilmittel, welche schockierend, grob unanständig oder eventuell von der jeweiligen Gesellschaft gar tabuisiert sind. Dazu zählen auf der Ebene der Wortwahl der Rückgriff auf Skatologie und Obszönitäten oder auf der Ebene der Darstellung oder des Plots Techniken der Reduzierung und Entmenschlichung wie insbesondere die Darstellung von Menschen als Tiere.¹⁰⁶⁴ Diese Formen des Ausdrucks sind zum einen im Zusammenhang mit der mit Satire verbundenen Funktion der Thematisierung von Tabus bzw. dem Umgang mit tabuisierten Materien zu sehen. Satire soll in ihrer aggressiven Form schockieren und gesellschaftliche Tabus missachten.¹⁰⁶⁵ Insofern gehört die Verwendung provokativ-unanständiger Sprache zu Satire und liefert ihr eine Möglichkeit, Grenzen des Akzeptierten auszuloten und über diese hinauszugehen. Gerade die Verwendung grob unanständiger Ausdrucksformen und insbesondere auch die durch die Satire bewusst herbeigeführte Reduktion des Angriffsobjekts, beispielsweise durch Darstellung als Tier, dienen dazu, Personen oder bestimmte Handlungen anzugreifen und sie zu erniedrigen. Diese Formen der Darstellung werden von den Betroffenen deswegen verständlicherweise als Affront und als «Lächerlichmachen» empfunden.¹⁰⁶⁶

¹⁰⁶¹ GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff.; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 48 f.; SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 32 ff.

¹⁰⁶² Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff.; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 49. Vgl. dazu unten Zweiter Teil, A, III.

¹⁰⁶³ Vgl. dazu unten Zweiter Teil, A, III sowie B, I, 1b.

¹⁰⁶⁴ ELICES AGUDO, Historical and Theoretical Approaches to English Satire, S. 105 ff.; HODGART, Satire, S. 118 f. Siehe dazu oben Erster Teil, A, I, 2c.

¹⁰⁶⁵ Siehe dazu oben Erster Teil, A, I, 2c.

¹⁰⁶⁶ Vgl. bspw. BVerfGE 75, 369 (378 f.) (E. C, I, 4a).

Akzeptiert man dieses Wesen und diese Funktion von Satire zu schockieren, gesellschaftliche Tabus zu brechen und Menschen in grober und zum Teil primitiver Form – nicht aber im tatsächlichen Inhalt – anzugreifen, so muss für diese, zugegebenermassen oft geschmacklosen und absurden Ausdrucksweisen ein gewisser Raum der rechtlichen Toleranz geschaffen werden.¹⁰⁶⁷ Die bewusste Provokation und Überschreitung des gesellschaftlich Akzeptierten gehören zum innersten Kern des Wesens und auch der Funktionen von Satire, ohne welchen Satire nicht als solche existieren kann. Satire will typischerweise als solche wahrgenommene Missstände aufdecken und geht zu diesem Zweck in übertriebener Form vor. Dabei ist die Form jedoch im Grundsatz primär und oft ausschliesslich Stilmittel und nicht eigentlicher Inhalt der Aussage. Wird eine Person nackt dargestellt, so wird in der Regel gerade keine Aussage zum Aussehen oder zum Körper dieser Person getätigt.¹⁰⁶⁸ Ebenso wenig soll die Darstellung eines Politikers als Schwein diesem «tierische Wesenszüge» zuschreiben.¹⁰⁶⁹ Entsprechend liefe es dem Wesen von Satire zuwider, eine satirische Äusserung aufgrund fehlenden Respekts oder fehlender Moderation zu verbieten oder sie gar als die Würde des Menschen verletzend zu qualifizieren. Satire soll nicht respektieren und Satire ist nie moderat. Soll diese Art der Äusserung demnach geschützt werden – und darüber besteht wie zu Beginn dieser Arbeit dargestellt wohl Einigkeit – dann ist für diese «unanständigen» künstlerischen Mittel ein rechtlicher Rahmen notwendig.

Dass dies nicht immer einfach ist, wird sich jedoch im zweiten Teil gerade auch mit Hinweisen auf die Rechtsprechung erweisen. Die aggressive Form satirischer Äusserungen dürfte oft ein tragendes Element von primär wohl «instinktiv» begründeter Ablehnung gegenüber bestimmten satirischen Äusserungen sein. Diesem Instinkt zu begegnen und darzulegen, inwiefern auch besonders geschmacklose satirische Äusserungen zu schützen sind, ist eine der zu behandelnden Fragestellungen im Zusammenhang mit dem grundrechtlichen Schutz von Satire. Sollen satirische Äusserungen nämlich adäquat grundrechtlich geschützt werden, so ist es eben gerade wichtig, auch derartige

¹⁰⁶⁷ Siehe dazu den Abschnitt zu Satire als konfliktsuchender Kommunikation (oben 2). Vgl. EGMR *Grebneva und Alisimchik v. Russland*, Nr. 8918/05, § 52 (2016); EGMR *Uj v. Ungarn*, Nr. 23954/10, § 20 (2011).

¹⁰⁶⁸ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6).

¹⁰⁶⁹ A.A. BVerfGE 75, 369 (379 f.) (E. C, I, 4b).

Äusserungen zu schützen, sie werkgerecht zu interpretieren und zu analysieren und die schockierende Form nicht alleine zum Anknüpfungspunkt einer Einschränkung zu machen.¹⁰⁷⁰

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Satire mit künstlerischen Stilmitteln typischerweise indirekt kommuniziert und mehrdeutig ist und insofern ein typisches Charaktermerkmal der Kunst teilt. Entsprechend sind satirische Äusserungen ähnlich wie Kunst oder im Einzelfall als Kunst zu interpretieren und zu schützen. Relevant ist im Ergebnis für die grundrechtliche Beurteilung von satirischen Äusserungen nicht, ob eine konkrete Äusserung unter die Meinungsfreiheit, die Medienfreiheit oder die Kunstfreiheit subsumiert wird, sondern dass dem typisch indirekten bzw. künstlerischen Charakter satirischer Äusserungen in der grundrechtlichen Beurteilung adäquat Rechnung getragen wird. Dies impliziert das Erkennen und Berücksichtigen der Mehrdeutigkeit der Äusserung, die Behandlung von Satire als grundsätzlich fiktionale Kommunikation sowie das Bewusstsein, dass Satire in ihrer Form und den gewählten Stilmitteln definitionsgemäss provoziert, überzeichnet und verletzt, diese satirischen Stilmittel jedoch nicht losgelöst von anderen Kriterien Grundlage einer Einschränkung der Äusserung sein können.¹⁰⁷¹

5. Satire als Kommunikation mit individual-schützender und demokratischer Funktion

Wie im allgemeinen Teil zu Satire illustriert, kann Satire unterschiedliche Funktionen für das Individuum, aber auch für die Gesellschaft wahrnehmen. Angesprochen wurde so die Kritikfunktion, nach der Satire tatsächlich existierende oder subjektiv wahrgenommene Missstände in der Gesellschaft oder bestimmte Personen kritisiert und oft empfundene Elemente einer Hypokrisie «aufdeckt».¹⁰⁷² Mit dieser Kritikfunktion ist jedoch nicht eine Korrekturfunktion von Satire verbunden, im Sinne, dass Satire die gesellschaftlichen Realitäten verändert. Weiter werden Satire unterschiedliche Humorfunktionen zugesprochen. Erwähnenswert sind dabei vor allem die Ventilfunktion, die

¹⁰⁷⁰ Vgl. unten Zweiter Teil, A, II sowie B, I, 1 und B, V.

¹⁰⁷¹ Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, II.

¹⁰⁷² Vgl. bspw. FEINBERG, Introduction to Satire, S. 255; HIGGET, The Anatomy of Satire, S. 156; SUTHERLAND, English Satire, S. 11. Siehe oben Erster Teil, A, II, 1.

soziale Funktion der Kohäsion oder die Funktion, durch Witz und ein Element des Spiels Vergnügen zu bereiten.¹⁰⁷³

Diese unterschiedlichen möglichen Funktionen von Satire finden sich weitestgehend spiegelbildlich in den thematisierten Schutzzwecken der Meinungsfreiheit wieder.¹⁰⁷⁴ Als eine Art von Äusserung, welche gesellschaftliche Zustände kritisiert oder öffentliche Personen angreift, nehmen satirische Äusserungen auch prominent die demokratischen Funktionen der Meinungsfreiheit wahr. Sie dienen sowohl der Meinungsbildung über Themen von gesellschaftlichem Interesse als auch der Kritik und somit Kontrolle staatlicher Machtträger. Dass satirische Äusserungen dabei keine Änderung der tatsächlichen Zustände herbeiführen können oder dies unter Umständen auch nicht wollen und sich der fehlenden Macht in dieser Hinsicht bewusst sind, bedeutet nicht, dass es sich dabei nicht um wichtige, die Meinungsbildung aller Beteiligten direkt oder indirekt beeinflussende Meinungsäußerungen handelt. So schützt die Meinungsfreiheit insbesondere auch Meinungen, welche lediglich von einer politischen oder gesellschaftlichen Minderheit vertreten werden.¹⁰⁷⁵

Das Argument, wonach durch die verbale satirische Aggression angestaute Emotionen, Frustration oder Aggression in einem sicheren Rahmen gelöst werden können, ist im Grunde nichts als eine spezifisch auf satirische Äusserungen zielende Formulierung der sogenannten Ventilfunktion der Meinungsfreiheit.¹⁰⁷⁶ In dieser Ausprägung dient die Meinungsfreiheit auch insbesondere dazu, die negativen Konsequenzen der Unterdrückung von Meinungsäußerungen abzuwenden und so das gesellschaftliche System insgesamt stabil zu halten.¹⁰⁷⁷ Satire kann

¹⁰⁷³ Vgl. bspw. SIMPSON, *On the Discourse of Satire*, S. 3; FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 5; GRIFFIN, *Satire*, S. 165 ff. Siehe oben Erster Teil, A, II, 3 ff.

¹⁰⁷⁴ Siehe Erster Teil, B, I, 2.

¹⁰⁷⁵ HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 37; KLEY/TOPHINKE, SGK-BV, Art. 16 N 6. Vgl. besonders eindeutig *U.S. v. Schwimmer*, 279 U.S. 644, 654 f. (1929) (Holmes, J., dissenting) («[I]f there is any principle of the Constitution that more imperatively calls for attachment than any other, it is the principle of free thought – not free thought for those who agree with us, but freedom for the thought that we hate.»). Siehe oben Erster Teil, B, I, 1c.

¹⁰⁷⁶ Siehe oben Erster Teil B, I, 2e.

¹⁰⁷⁷ Vgl. BOLLINGER, *Uninhibited, Robust, and Wide-Open*, S. 50; *Whitney v. California*, 274 U.S. 357, 375 (1927) (Brandeis, J., concurring). Siehe oben Erster Teil, B, I, 2e.

zwar die kritisierten Zustände oder die angegriffenen Personen nicht verändern, die Möglichkeit, aggressiven Gedanken auf diese Art Ausdruck zu verleihen, kann jedoch als Mittel verstanden werden, Aggression verhältnismässig harmlos abzubauen und so, auf die öffentliche Diskussion insgesamt übertragen, das Gemeinwesen insgesamt stabiler machen.

Die aus den Humorfunktionen insgesamt zu ziehende Erkenntnis, dass Satire als eine Form von Humor wichtig für das Individuum als soziales Wesen ist, weist darauf hin, dass satirische Äusserungen auch ihre Relevanz im Hinblick auf die individuellen Funktionen der Meinungsfreiheit haben. Das Äussern einer Meinung mit dem Zweck, Vergnügen zu kreieren und zu verbreiten, die auch durch satirische Äusserungen zu erreichende Kohäsion, aber auch die ausgedrückte Aggression sind unterschiedliche mit Meinungsäusserungen verbundene Motivationen, die der sich äussernden Person dazu dienen, sich als Individuum auszudrücken, sich in der Gesellschaft zu positionieren und so die eigene Individualität zu entwickeln. In dieser Hinsicht ist die Freiheit der Äusserung von Meinungen auch in satirischer Form ein Bestandteil einer Freiheit, die auch dazu dienen soll, das Individuum zu formen, gleichzeitig dazu dient, seine Autonomie zu bilden und sie zu anerkennen und so zugleich Voraussetzung und Folge der Autonomie jedes einzelnen Menschen ist.¹⁰⁷⁸

Weniger klar ersichtlich ist der Bezug satirischer Äusserung zum wahrheitsbegründenden Aspekt der Meinungsfreiheit. So wurde im Zusammenhang mit dem indirekten Charakter satirischer Äusserungen angesprochen, dass die Verwendung der stilistischen Elemente und die typisch indirekte Aussage gerade dazu führen, dass Satire nicht als Äusserung über wahre oder unwahre Tatsachen zu verstehen ist, sondern immer ein Element der Fiktion aufweist.¹⁰⁷⁹ Jedoch ist gerade das Verhältnis satirischer Äusserungen zur «Wahrheit» ebenfalls zentral. Satire soll, so oft die Definition, die Wahrheit aufzeigen. Sie soll durch Kritik und den Hinweis auf Missstände dem Publikum eine andere Seite der Wahrheit aufzeigen bzw. unter Umständen ein vollständigeres Bild be-

¹⁰⁷⁸ Siehe dazu oben Erster Teil A, II, 4 sowie B, I, 2c.

¹⁰⁷⁹ SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 48 f.; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff.; SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 32 ff.

stimmter Tatsachen vermitteln.¹⁰⁸⁰ Dabei tätigt sie jedoch nicht «wahre» Äusserungen, sondern stellt einen Bezug zur Wirklichkeit her.¹⁰⁸¹ Diese Frage zum Bezug von Satire zu Wahrheit ist auch in der rechtlichen Beurteilung satirischer Äusserungen von grosser Relevanz und deshalb im zweiten Teil spezifisch zu thematisieren.¹⁰⁸²

Satire ist entsprechend mit ihren unterschiedlichen Zwecken und Zielrichtungen eine Art der Kommunikation, welche sowohl zentrale demokratische Funktionen als auch unmittelbar das Individuum schützende und andere Funktionen der Meinungsfreiheit übernehmen kann.

6. Ergebnis: Besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von Satire

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass sich satirische Äusserungen durch eine gewisse Komplexität auszeichnen. Ihre Aussage ist meist vielschichtig, oft mehrdeutig und zum Teil kaum ermittelbar. Zudem sind satirische Äusserungen zwangsläufig kontextgebunden, weshalb ohne adäquate Kenntnis der Zusammenhänge einer bestimmten Äusserung diese kaum angemessen verstanden werden kann und die relativ hohe Wahrscheinlichkeit von Missverständnissen gewissermassen in der Natur von Satire begründet liegt. Insofern stellt bereits dieses erste Element der Komplexität satirischer Äusserungen ihre rechtliche Beurteilung vor bestimmte Herausforderungen und bildet einen wichtigen Aspekt der adäquaten grundrechtlichen Beurteilung von Satire. Hinzu kommt, dass bereits der Begriff der Satire nicht enorm präzise ist, was bei der rechtlichen Beurteilung ebenfalls zu beachten ist.¹⁰⁸³

Zu dieser Komplexität von Satire kommt hinzu, dass satirische Äusserungen in der rechtlichen Kategorisierung von Meinungsäusserungen eine bestimmte «Anomalität» aufweisen. Als Äusserungen zu aktuellen gesellschaftlichen Themen fallen sie in den Bereich der besonders intensiv geschützten politi-

¹⁰⁸⁰ SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 49 f.; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff. Vgl. FEINBERG, Introduction to Satire, S. 255; GAIER, Satire, S. 339 ff.; SUTHERLAND, English Satire, S. 11.

¹⁰⁸¹ Siehe oben Erster Teil, A, I, 2a ff. Im Detail dazu unten Zweiter Teil, A, III.

¹⁰⁸² Siehe unten Zweiter Teil, A, III.

¹⁰⁸³ Siehe unten Zweiter Teil, A, I-III.

schen bzw. gesellschaftlichen Kommunikation. Einschränkungen satirischer Äusserungen sind deswegen grundsätzlich suspekt und müssen inhaltlich, aber auch formell, besonders präzise begründet werden.¹⁰⁸⁴ Gleichzeitig führt die Verwendung der unterschiedlichen künstlerischen Stilmittel dazu, dass satirische Äusserungen entweder Kunst sind oder zumindest ein Element von Kunst aufweisen. Satirische Äusserungen sind in der Regel nicht eindeutig und kommunizieren unter der Verwendung künstlerischer Stilmittel in indirekter Weise und sind so in erhöhtem Masse interpretationsbedürftig.¹⁰⁸⁵ Während für die Beurteilung satirischer Äusserungen so die Grundsätze für die Interpretation künstlerischer Aussagen zu beachten sind, ist Satire zugleich immer auch Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse. Als solche kann Satire nicht einmal als reine Kunst (und nicht als politische Kommunikation) und einmal als rein politische Kommunikation (ohne Nähe zur oder Elemente der Kunst) angesehen werden. Satirische Äusserungen werden definitionsgemäss immer zu einem gewissen Teil beiden «Kategorien» zuzuordnen sein. Daraus folgt, dass für einzelne Aspekte – so etwa bezüglich der Toleranz gegenüber Ambiguität und Interpretationsbedürftigkeit oder der Frage der Ermittlung der Aussage einer mehrdeutigen oder komplexen Äusserung – die grundrechtlichen Regeln zur Kunst zu beachten sind. Gleiches muss gelten in Bezug auf die Form der Aussage, die übertrieben oder unpassend erscheinen kann. Gleichzeitig ist eine satirische Äusserung aber, ob sie im Einzelfall als Kunst unter der Kunstfreiheit, als Medienäusserung unter der Medienfreiheit oder als Meinungsäusserung unter der Meinungsfreiheit zu schützen ist, immer eine Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse. Deshalb müssen die entsprechenden Grundsätze und Überlegungen zum besonders hohen Schutzniveau dieser Art der Kommunikation immer Anwendung finden.

Dieses Überlappen bezüglich der Charakteristika von Formen der Kommunikation, zu welchen sich grundsätzlich unterschiedliche Prinzipien in der Rechtsprechung entwickelt haben, ist nicht prinzipiell ein Problem. Jedoch kann die Zuteilung von Satire sowohl in den Bereich der Kunst als auch den Bereich der streng geschützten gesellschaftlichen Kommunikation zu Schwierigkeiten in der rechtlichen Erfassung führen. Der Idealtypus von «Kunst» ist grundsätzlich nicht konkrete, individualisierte gesellschaftliche oder politische Kritik, wel-

¹⁰⁸⁴ Siehe oben Erster Teil, B, I, 4.

¹⁰⁸⁵ Siehe oben Erster Teil, A, I, 2c sowie unten Zweiter Teil, A, II.

che angreift. Gleichzeitig ist der Idealtypus der «gesellschaftlichen Kommunikation» nicht eine mehrdeutige, unklare oder zudem auch noch unanständige oder schockierende Äusserung. Entsprechend sind satirische Äusserungen zwar sowohl künstlerische als auch gesellschaftliche Kommunikation, ihnen fehlen jedoch auch in beiden Kategorien bestimmte typischerweise damit assoziierte Charakteristika. Indem Satire Elemente beider «Typen» von Kommunikation zwangsweise vermischt, zwingt sie Gerichte, rechtlich etablierte Kategorien zu sprengen und sie zu verbinden und neu zu kombinieren. Dass das nicht immer gelingt, aber ein zentrales Element eines ausreichenden grundrechtlichen Schutzes von Satire ist, ist deshalb im zweiten Teil dieser Arbeit darzulegen.¹⁰⁸⁶

In dieser die etablierten Kategorien von Äusserungen übergreifenden Form verfügen satirische Äusserungen jedoch auch über eine einzigartige Ausdrucksmöglichkeit. Sie können ernst sein und inhaltlich ernste Themen ansprechen, dies aber in einer Form und einer Art der Herangehensweise tun, welche spielerisch leicht oder humorvoll aggressiv ist. Damit kann ein Publikum in anderer, unerwarteter und oft auch effizienterer Weise angesprochen werden. So nimmt satirische Kommunikation gerade wegen ihrer Komplexität und Atypizität eine sehr spezifische und deshalb auch schützenswerte Rolle wahr.¹⁰⁸⁷

Satire ist also eine schützenswerte Form der Kommunikation, welche in ihrem aggressiven Stil per Definition mit Rechtsgütern Dritter oder der Allgemeinheit kollidiert. Durch ihre oben angesprochenen Charakteristika erfordert ihre rechtliche Beurteilung jedoch eine besondere Aufmerksamkeit und dies in Bezug auf die soeben angesprochenen unterschiedlichen Gesichtspunkte. Diese besonderen Aspekte des grundrechtlichen Schutzes von Satire sind im folgenden zweiten Teil der Arbeit einzeln und detailliert anzusprechen.

¹⁰⁸⁶ Vgl. bspw. BGE 137 IV 313, 317 ff. (E. 2.3); Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5b); EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 38 ff. (2008). Siehe dazu unten Zweiter Teil, A.

¹⁰⁸⁷ Vgl. UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 7.6 ff.).

C. Zwischenfazit

Satire ist kein eindeutig zu definierender Begriff und die Grenzen zwischen satirischen und nicht satirischen Äusserungen sind fließend. Trotzdem ist Satire identifizierbar als eine Form der «ästhetisch sozialisierten Aggression»¹⁰⁸⁸, welche zugleich Personen oder Personengruppen direkt angreift, Aspekte von gesellschaftlichem Interesse thematisiert und dazu Stellung nimmt, aber auch künstlerische Elemente beinhaltet. In ihrem aggressiven Charakter greift Satire verbal «durch Zeichen» reale Personen oder aktuelle gesellschaftliche Ereignisse an und kritisiert diese Angriffsobjekte oder das durch sie Repräsentierte. Als normgebundener Angriff nimmt Satire wertend Stellung zum Angegriffenen. Durch diesen wertenden Charakter ist Satire zwangsläufig einseitig und nicht objektiv. Zudem impliziert das wertend-aggressive Element satirischer Äusserungen, dass diese immer aktualitäts- und wirklichkeitsbezogen sind; dies bedeutet jedoch nicht, dass Satire «wahre» Aussagen tätigt. Satire ist zudem indirekt, indem sie durch unterschiedliche künstlerische Elemente den wertenden Angriff indirekt kommuniziert. Zu den häufigen in dieser Art verwendeten satirischen Stilelementen zählen insbesondere die Ironie, unterschiedliche Verzerrungs-, Verfremdungs- und Herabsetzungstechniken, die Darstellung von Personen als Tiere oder die Parodie. Satire kann entsprechend über das kumulative Vorliegen der drei erwähnten Charakteristika (Angriff, Normgebundenheit, Indirektheit) von anderen Äusserungen abgegrenzt werden (wobei eine eindeutige und scharfe Abgrenzung nie möglich ist) und die Charakteristika dienen insbesondere dazu, den typischen Charakter von Satire hervorzuheben.

Ergänzen kann diese Begriffsbestimmung das Verständnis von Satire als eine Form von Humor, welche sich zwischen Komik und Beleidigung bewegt; während einige Äusserungen unbeschwertes und kaum aggressives Lachen hervorrufen, steht bei anderen ein eher «boshafter» und für Teile des Publikums verletzender Charakter im Vordergrund.¹⁰⁸⁹ Wichtig ist dabei jedoch zu beachten, dass die Eignung, Lachen hervorzurufen oder «lustig» zu sein, kein zwingendes Merkmal von Satire ist. Entsprechend darf Satire nicht darüber definiert werden.

¹⁰⁸⁸ BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 282.

¹⁰⁸⁹ Siehe oben Erster Teil, I, 3.

Satirische Äusserungen verfolgen unterschiedliche Zwecke, welche für die involvierten Personen und die Gesellschaft allesamt von Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere die Kritikfunktion und verschiedene unter dem Begriff der «Humorfunktionen» zusammenzufassende Zielrichtungen. So kann Satire insbesondere dazu dienen, Aggression im Publikum oder der Autorin bzw. des Urhebers abzubauen, sie kann für die am Kommunikationsprozess beteiligten Personen eine «kohäsive» Funktion haben und auch dazu dienen, Autor und Publikum – allenfalls auf Kosten Dritter – Vergnügen zu bereiten.

Der Meinungsfreiheit kommt in einer demokratischen Gesellschaft eine herausragende Bedeutung zu. Sie ist nicht nur unabdingbar zur politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsfindung, sondern ist ebenfalls ein wirksames und notwendiges Mittel zur Kontrolle politischer Macht. Zudem ist die freie Meinungsäusserung auch für die Entwicklung des Individuums und die Autonomie jedes Einzelnen relevant. Aus diesem Grund schützt die Meinungsfreiheit grundsätzlich alle Meinungen, unabhängig von ihrem Inhalt oder ihrer Qualität, ob sie moralisch sinnvoll oder verletzend, richtig oder falsch, überlegt oder impulsiv sind. Zu den grundlegenden Prinzipien dieses Grundrechts gehört insbesondere ein grundsätzliches Verbot von Inhaltskontrollen und die Zulässigkeit der Diskussion von allen Themen, da die «Wahrheit», wenn überhaupt, erst Ergebnis einer freien Diskussion sein kann. Die Meinungsfreiheit schützt so insbesondere auch schockierende, verletzende oder beunruhigende Meinungen. Meinungsäusserungen zu politischen und gesellschaftlichen Themen sind aufgrund ihrer besonderen Nähe zur demokratischen Funktion der Meinungsfreiheit besonders intensiv geschützt und Politiker und andere öffentliche Personen haben, da es gerade Zweck der Meinungsfreiheit ist, sie zu kontrollieren und zu kritisieren, ein hohes Mass an Kritik zu erdulden. Ebenfalls durch die Kommunikationsgrundrechte geschützt ist die Kunst. Dabei schützt die Rechtsprechung auch schockierende Kunst und trägt bei der Interpretation von Kunstwerken der erhöhten Interpretationsfähigkeit und Interpretationsbedürftigkeit dieser Art der Kommunikation Rechnung.

Satire nimmt in indirekter Form wertend Stellung zu aktuellen gesellschaftlichen Ereignissen und Personen. Aus diesem Grund sind satirische Äusserungen einerseits als Meinungsäusserungen von besonderem gesellschaftlichen Interesse zu qualifizieren. Andererseits hat ihre indirekte Art der Kommunikation über die unterschiedlichen künstlerischen Stilmittel zur Folge, dass Satire zu

einem grösseren oder kleineren Teil immer Aspekte der Kunst beinhaltet oder in einzelnen Fällen auch als Kunst zu qualifizieren und entsprechend unter der Kunstfreiheit zu schützen ist. Als Kommunikation zu einem Thema von gesellschaftlichem Interesse ist Satire eine Form der besonders schützenswerten Kommunikation, welche nur unter erschwerten Voraussetzungen eingeschränkt werden kann. Somit können satirische Äusserungen nur eingeschränkt werden, sofern insbesondere ein gewichtiges, überwiegendes öffentliches Interesse eine solche Einschränkung im Einzelfall unter Einbezug der konkreten Umstände rechtfertigt. Zudem haben Gerichte die Zulässigkeit einer Einschränkung im Einzelfall besonders präzise zu überprüfen und auch inhaltlich zu begründen.¹⁰⁹⁰ Als Kommunikation, die Elemente der Kunst aufweist oder Kunst ist, ist Satire eine Art der Kommunikation, die sich typischerweise durch ihre Mehrdeutigkeit und Interpretationsbedürftigkeit auszeichnet. Deshalb ist bei der rechtlichen Beurteilung, unabhängig davon, ob Satire als Kunst oder als Meinungsäusserung geschützt wird, diesem künstlerischen Element jeweils Rechnung zu tragen. Dies heisst konkret insbesondere, dass, auch wenn eine Äusserung unter der Meinungsfreiheit zu analysieren ist, die vorhandene Irrationalität und Mehrdeutigkeit in der Interpretation der Äusserung zu berücksichtigen ist. Insofern ist Satire nie «nur» Kunst oder «nur» politische Meinungsäusserung, sondern beinhaltet immer Elemente beider Arten von Meinungsäusserungen, weshalb auch die Rechtsprechung zu beiden Formen der Kommunikation zu berücksichtigen ist.

Satire als Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse mit Elementen der Kunst stellt entsprechend eine besonders schützenswerte Art der Kommunikation dar. Jedoch ist diese Form der Äusserung in der etablierten Struktur des rechtlichen Schutzes von Meinungsäusserungen nicht immer leicht zu fassen. Satirische Äusserungen sind mehrdeutig, provozieren und bezwecken oft gerade, sich über die Grenzen des Üblichen, des Erlaubten oder des «Anständigen» hinwegzusetzen. Es ist nach der Rechtsprechung unterschiedlicher Gerichte unumstritten, dass satirische Äusserungen besonders zu schützen sind. Jedoch ist ein angemessener Schutz von Satire aufgrund der gewissen Ambiguität und atypischen Kombination von Arten von Meinungsäusserungen komplex. Deshalb wird im zweiten Teil dieser Arbeit nun im Detail analysiert, wie der «besondere» Schutz von Satire ausgestaltet sein muss, um dieser Art von

¹⁰⁹⁰ Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 4a sowie unten Zweiter Teil, A, V, 3.

Äusserungen einen adäquaten grundrechtlichen Schutz zu bieten. Dabei ist zu präzisieren, welche Elemente bei der Beurteilung satirischer Äusserungen relevant sind und welche Fragestellungen sich in typischen Konstellationen von Interessenkonflikten akzentuieren.

Zweiter Teil:
**Aspekte des besonderen
grundrechtlichen Schutzes
von Satire**

Im vorhergehenden ersten Teil wurden die der Arbeit zugrundeliegenden Begriffe der Satire und der Meinungsfreiheit im Detail dargelegt und Satire wurde als eine Art der Meinungsäußerung eingeordnet und charakterisiert. Diese Einordnung von Satire in die Dogmatik der Meinungsfreiheit zeigte sodann auf, in Bezug auf welche Charakteristika die rechtliche Beurteilung von Satire problematisch sein könnte bzw. in welcher Hinsicht den besonderen Merkmalen satirischer Äusserungen besondere Beachtung zu schenken ist.

Der zweite Teil dieser Arbeit dient nun dazu, im Detail zu klären und zu analysieren, wie satirische Äusserungen konkret unter dem Grundrecht der Meinungsfreiheit zu schützen sind. Dabei werden, aufbauend auf den im ersten Teil identifizierten Charakteristika von Satire und insbesondere den benannten Herausforderungen ihres Schutzes als Meinungsäußerung, Aspekte des Grundrechtsschutzes satirischer Äusserungen benannt und präzisiert. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung in der Schweiz, aber auch von Urteilen des EGMR, des deutschen Bundesverfassungsgerichts oder der Rechtsprechung in den Vereinigten Staaten sowie allgemeinen Grundsätzen der Meinungsfreiheit sollen so funktionierende und für das schweizerische Verfassungsrecht sinnvolle Regeln zur rechtlichen Beurteilung satirischer Äusserungen formuliert werden.

Fragen des Grundrechtsschutzes von Satire stellen sich dabei jeweils im Konflikt zwischen satirischen Äusserungen und anderen Interessen, welche dem Interesse an der Zulässigkeit satirischer Äusserungen bzw. einer Äusserung im Einzelfall widersprechen. Der Umfang, die Grenzen und die spezifischen Aspekte des grundrechtlichen Schutzes satirischer Äusserungen werden konkret relevant, wenn Satire im Konflikt zu anderen Interessen steht. Entsprechend orientiert sich auch der Aufbau dieses zweiten Teils und die Identifikation der Aspekte des Grundrechtsschutzes von Satire an dieser Struktur potentieller Konflikte. Dabei sind zum einen Grundsätze der rechtlichen Beurteilung von Satire zu erkennen und zu formulieren, die für alle Fallkonstellationen satirischer Äusserungen allgemein beachtet werden müssen (A). Daneben sind zum anderen die einzelnen Interessenkonflikte spezifisch anzusprechen. So gilt es, spezifische, für die jeweiligen Interessenkollisionen unterschiedliche Regeln und Grundsätze zu identifizieren und, wo nötig, zu entwickeln (B).

A. Allgemeine Regeln zum grundrechtlichen Schutz von Satire

In diesem ersten von zwei Teilen zum Grundrechtsschutz von Satire wird auf diejenigen Aspekte des Schutzes satirischer Äusserungen eingegangen, die für ihre rechtliche Beurteilung im Allgemeinen von Bedeutung sind. Dabei handelt es sich um Grundsätze der Beurteilung von Satire, die unabhängig von der Fallkonstellation immer zur Anwendung kommen bzw. zur Anwendung kommen sollten.

Als Vorbemerkung ist festzuhalten, dass in der gerichtlichen Auseinandersetzung mit satirischen Äusserungen die Thematisierung von satirischen Ehrverletzungen rein zahlenmässig dominiert.¹⁰⁹¹ Zudem widmet sich auch die Lehre vor allem dem Konflikt zwischen Satire und Ehrenschaft.¹⁰⁹² Satirische Äusserungen können jedoch mit einer Vielzahl weiterer rechtlich geschützter Interessen kollidieren und diese Konflikte sind, um Satire als Meinungsäusserung gesamthaft zu betrachten, auch zu beleuchten. Gerade deshalb sollen hier zunächst allgemeine Regeln formuliert werden, welche den grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen unabhängig von einer spezifischen Interessenkonstellation garantieren. Der starke Fokus auf ehrverletzende Satire in der Lehre und Rechtsprechung hat allerdings zur Folge, dass Grundsätze der Rechtsprechung, sei es in der Schweiz, Deutschland, den Vereinigten Staaten oder in den Urteilen des EGMR, beinahe ausschliesslich für diese Fälle entwickelt wurden. Es ist deshalb kohärent darzulegen, welche der für Ehrverletzungen geltenden Grundsätze (bestehend oder sinnvoll zu entwickeln) allgemein Geltung finden sollten und welche Regeln im System der Ehrverlet-

¹⁰⁹¹ Vgl. bspw. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014; BGE 137 IV 313; EGMR Eon v. Frankreich, Nr. 26118/10 (2013); EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01 (2007); BVerfGE 75, 369 (Strauss-Hachfeld); BVerfGE 86, 1 (Titanic/geb. Mörder). Grundsätzlich auch BVerfGE 67, 213 (Anachronistischer Zug) (wenn auch die satirische Qualität der Äusserung nicht benannt wird); US Supreme Court *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46 (1988).

¹⁰⁹² Vgl. bspw. ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz; KASSING, Ehrverletzende Personalsatire. In der öffentlichen Diskussion eine Relativierung seit 2005 (Mohammed-Karikaturen) und 2014 (Charlie Hebdo). Vgl. dazu unten Zweiter Teil, B, III.

zungen wohl sinnvoll sind, jedoch nur beschränkt oder überhaupt nicht auf Konflikte satirischer Äusserungen mit anderen Rechtsgütern übertragen werden können. Dieser Aspekt der Rechtsprechung wird in den folgenden Kapiteln immer wieder relevant und dort jeweils thematisiert.

I. Grundrechtliche Begriffsbestimmung von Satire

Ein erster wichtiger Aspekt der grundrechtlichen Beurteilung von Satire ist die Erfassung von Satire als rechtlicher Begriff und das Verständnis des Begriffs in einer Weise, dass daraus umfassende Konsequenzen für die rechtliche Beurteilung satirischer Äusserungen gezogen werden können.

1. Ausgangspunkt: Begriffsbestimmung der Literaturwissenschaft

Ausgangspunkt einer grundrechtlichen Definition von Satire ist die im ersten Teil dargestellte Begriffsbestimmung der Literaturwissenschaft. Wie oben ausgeführt, kann Satire definiert werden als eine Äusserung, welche als «ästhetisch sozialisierte Aggression»¹⁰⁹³ eine Form von Humor ist und dabei von den generierten und ausgedrückten Emotionen von Belustigung bis zu Wut und Aggression reicht. Satire zeichnet sich primär durch drei Merkmale aus: Ihr aggressives Merkmal, womit zum Ausdruck kommt, dass Satire reale Personen oder Zustände kritisch angreift. Ihr soziales Merkmal, welches besagt, dass Satire auf Normen bezogen wertend angreift. Dabei ist Satire wirklichkeits- und aktualitätsbezogen, womit insgesamt zum Ausdruck kommt, dass der satirisch-wertende Angriff Satire somit zu Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse macht. Zuletzt zeichnet sich Satire durch ihr ästhetisches bzw. indirektes Merkmal aus, wodurch verdeutlicht wird, dass Satire mit unterschiedlichen künstlerischen Stilmitteln ihren Angriff indirekt kommuniziert und die scheinbare satirische Aussage somit nicht der tatsächlichen Aussage entspricht.¹⁰⁹⁴ Wie im ersten Teil ausführlich thematisiert, ermöglicht diese Beschreibung von Satire anhand von drei charakteristischen Elementen zu erkennen, was den typischen

¹⁰⁹³ BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 282.

¹⁰⁹⁴ Siehe oben Erster Teil, A, I, 2a.

Charakter von Satire ausmacht. Dies wiederum erlaubt es darzulegen, was für eine Art der Meinungsäußerung Satire ist und wie satirische Äußerungen als Meinungsäußerungen zu behandeln sind.¹⁰⁹⁵ Diese Begriffsbestimmung kann zusätzlich ergänzt werden durch die Einordnung von Satire als eine Form von Humor und ihre zum Teil bestehende Nähe zur Komik. Damit kann dargelegt werden, dass Satire oft Lachen hervorruft, jedoch Lachen nicht primäres Ziel von Satire ist und die hervorgerufene Reaktion auch sehr oft ein bitteres Lachen oder ein «Lachen mit Zähneknirschen» sein kann.¹⁰⁹⁶

Die in dieser Arbeit vorgeschlagene Begriffsbestimmung von Satire widerspiegelt sich unterdessen auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichts. So hält das Bundesgericht im unten noch näher zu thematisierenden Entscheid *Vassella*¹⁰⁹⁷ fest, dass «Satire [...] eine Form der Berichterstattung [sei] und [...] in einem weiteren Sinn der Information des Publikums [diene] [...], weshalb an ihr ein öffentliches Interesse besteht [...]».¹⁰⁹⁸ Ebenfalls hält das Gericht fest, dass Satire definitionsgemäss überzeichnet und verfremdet.¹⁰⁹⁹ Sodann erwidert das Gericht Folgendes:

«Nach verbreiteter Definition liegt Satire vor, wenn kumulativ drei Merkmale erfüllt sind, nämlich ein aggressives, ein soziales und ein ästhetisches. Die Aggression richtet sich nicht gegen eine bestimmte Person, sondern gegen einen Repräsentanten eines bestimmten Verhaltens oder auch gegen eine Ordnung oder Institution. Mit dem Angriff wird ein sozialer Zweck verfolgt, indem die dargestellte Wirklichkeit mit einer übergeordneten Norm konfrontiert bzw. ein Widerspruch aufgedeckt wird. Dieser Vorgang wird auf der Ebene der ästhetischen Darstellung mit verschiedenen Stilmitteln vollzogen [...].»¹¹⁰⁰

Senn¹¹⁰¹ zitierend lehnt sich das Bundesgericht so weitestgehend an dessen Charakterisierung von Satire an, welche wiederum auf Brummacks¹¹⁰² Satire-

¹⁰⁹⁵ Siehe oben Erster Teil, B, II.

¹⁰⁹⁶ Vgl. SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 147; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 25. Vgl. FEINBERG, Introduction to Satire, S. 5; ARNTZEN, Satire in der deutschen Literatur, S. 15. Siehe oben Erster Teil, A, I, 2b, 3.

¹⁰⁹⁷ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014.

¹⁰⁹⁸ Urteil BGer 5C.211/1994 vom 19. Dezember 1994 (E. 3c) und BGE 95 II 481, 495 (E. 8), zitiert in Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2).

¹⁰⁹⁹ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2) (m.w.H.).

¹¹⁰⁰ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.3).

¹¹⁰¹ SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 23 ff.

¹¹⁰² BRUMMACK, Begriff und Theorie. Siehe oben Erster Teil, A, I, 2.

definition zurückgeht. Mit der Anlehnung an Senn und Brummack verwendet das Bundesgericht so eine solide Definition, welche auch in der juristischen Literatur zu Satire rezipiert wurde, als adäquat angesehen wird und Satire, wie soeben nochmals kurz dargelegt, auch tatsächlich gut zu erfassen mag. Darüber hinaus hat diese Begriffsbestimmung auch den Vorteil, dass sie, trotz der dahinterstehenden Komplexität, grundsätzlich gut verständlich, nicht übermässig technisch und so dank der Präzisierungen in der rechtlichen und literaturwissenschaftlichen Literatur auch gut anwendbar ist.

Im Vergleich zu diesem Ansatz nicht ausreichend als Basis einer grundrechtlichen Begriffsbestimmung von Satire sind Definitionen aus Wörterbüchern, wie sie beispielsweise vom Bundesgericht im Urteil *Kopp* (BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994)¹¹⁰³ oder im Urteil BGer 4D_56/2016 vom 31. Oktober 2016¹¹⁰⁴ verwendet wurden. Satire als «un discours qui s'attaque à quelqu'un en se moquant» zu bezeichnen, sagt nichts über den spezifischen Charakter dieser Kategorie von Äusserungen aus. Die Definition unterscheidet Satire nicht von anderen Äusserungsformen und kann so auch keine Anhaltspunkte dahingehend bilden, welche Äusserungen weshalb als Satire zu schützen sind. Etwas brauchbarer ist die ebenfalls an den Duden angelehnte Definition von Satire als «eine ironisch-witzige literarische oder künstlerische Darstellung mithin, die durch Übertreibung, Ironie, Spott an Personen oder Ereignissen Kritik übt, die menschliche Schwächen und Laster verspottet».¹¹⁰⁵ Sie enthält wichtige Elemente der Definition von Satire, kann aber durch die Aneinanderreihung von Eigenschaften (ironisch, witzig, literarisch oder künstlerisch) auch nicht ausdrücken, was genau Satire nun meint bzw. kann beispielsweise durch den Hinweis auf das «witzig»-Sein auch irreführen.

¹¹⁰³ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5b) («Dass es sich bei der Traum- erzählung nur um eine Satire handeln kann, eine ironisch-witzige literarische oder künstlerische Darstellung mithin, die durch Übertreibung, Ironie, Spott an Personen oder Ereignissen Kritik übt, die menschliche Schwächen und Laster verspottet (Duden, a.a.o., S. 538), liegt auf der Hand.»).

¹¹⁰⁴ Urteil BGer 4D_56/2016 vom 31. Oktober 2016 (E. 3.3) («Une satire se définit comme «un discours qui s'attaque à quelqu'un en se moquant» (cf. Le grand Robert de la langue française, ch. 3).»). Vgl. auch die älteste Definition des Presse- rats, Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) (F).

¹¹⁰⁵ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5b).

Ebenfalls nicht zielführend sind Definitionen, welche Satire eher über die alltägliche Wahrnehmung oder umgangssprachliche Verwendung zu bestimmen versuchen. Bezeichnet das Bundesgericht eine Äusserung als nicht satirisch, da sie als nicht amüsierend wahrgenommen wird und nicht in einer Satirezeitschrift erfolgt, so bringt diese Argumentation ganz klar ein unzulängliches Verständnis von Satire zum Ausdruck.¹¹⁰⁶ Zu diesen wenig zielführenden alltäglichen Verständnissen von Satire zählt auch die Wahrnehmung, dass Satire primär in Satirezeitschriften oder in satirischen Formaten einer Zeitung, einer Radio- oder Fernsehsendung oder einem ähnlichen Kontext zu finden sei. Zu kritisieren sind deshalb entsprechende Äusserungen in Urteilen des Bundesgerichts und des EGMR.¹¹⁰⁷ Zwar ist das die Äusserung enthaltende Medium ein zu berücksichtigender Teil des Kontexts (siehe dazu unten II, 3) und ein – allerdings widerlegbares – Indiz für einen allenfalls satirischen Charakter der Äusserung; es kann jedoch nicht das ausschlaggebende Kriterium sein. Im Gegenteil ist es ein wichtiger Teil der Erscheinungsform von Satire, dass sie nicht als Gattung oder über das sie enthaltende Medium definiert werden kann; so sind satirische Äusserungen auch in nicht klassischen Satireformaten zu finden

¹¹⁰⁶ BGE 137 IV 313, 319 (E. 2.3.2) («Il a en effet été publié dans un journal qui n'a rien de satirique. Le titre et le sous-titre n'ont aucun caractère humoristique. Au contraire, ils rappellent l'une des plus sombres pages de l'histoire. Il ressort d'ailleurs des réactions figurant au dossier pénal que le lecteur moyen n'a pas tenu le photomontage pour une simple plaisanterie. En effet, on cherche ce qu'il y aurait d'amusant à laisser croire qu'une personne partage la vision d'un génocidaire. De plus, la parution de l'article s'est inscrite dans un contexte qui ne permet pas non plus de retenir une approche satirique, le recourant indiquant que l'article et le photomontage ont été publiés dans le cadre d'un combat politique particulièrement rude mené en pleine campagne électorale par l'organe du parti G. valaisan contre le parti Z.» avec «la volonté de faire valoir des arguments politiques», de «mettre en parallèle» et de «dénoncer». Le seul fait que le recourant ait repris la mise en forme adoptée par l'une des affiches du parti Z. ne permet pas de retenir le caractère «burlesque» «destiné à faire rire» du photomontage litigieux.»).

¹¹⁰⁷ BGE 137 IV 313, 319 (E. 2.3.2). Vgl. zumindest implizit Urteil BGER 5A_267/2017 vom 14. Dezember 2017 (E. 4.1); EGMR Sousa Goucha v. Portugal, Nr. 70434/12, § 49 f. (2016); EGMR Welsh und Silva Canha v. Portugal, Nr. 16812/11, § 29 (2013) («Par ailleurs, les requérants ont été condamnés en leur qualité de journalistes pour des articles publiés dans un journal satirique. Or, la Cour a souligné à plusieurs reprises que la satire est une forme d'expression artistique [...] qui [...] vise naturellement à provoquer et à agiter.»).

und das Erscheinen als Teil eines Satireformats macht eine Äusserung nicht zwangsläufig zu Satire.

Wichtiger Ausgangspunkt einer grundrechtlichen Begriffsbestimmung und indirekt auch einer adäquaten grundrechtlichen Beurteilung von Satire ist deshalb, dass auf eine illustrative, umfassende und gleichzeitig gut anwendbare Definition von Satire abgestellt wird, m.E. sinnvollerweise auf literaturwissenschaftliche Definitionen und dabei sinnvollerweise auf diejenige Jürgen Brummacks. Insofern ist der unten noch detailliert zu schildernde Entscheid *Vasella* des Bundesgerichts ein positiver Entscheid zum Ansatz einer Begriffsbestimmung von Satire im schweizerischen Recht.¹¹⁰⁸

Eine grundrechtliche Begriffsbestimmung von Satire erschöpft sich jedoch nicht im Einfügen einer literaturwissenschaftlichen Definition in einem Urteil. Die ausgewählte Begriffsbestimmung muss sodann für den rechtlichen Gebrauch angepasst werden: Sie muss als rechtliche Definition einer Art der Meinungsäusserung auch rechtlichen Aspekten Rechnung tragen.

2. Adäquate rechtliche Definition von Satire

Eine adäquate rechtliche Definition von Satire berücksichtigt zum einen alle für eine satirische Äusserung charakteristischen Elemente. Zudem ist eine Balance zu finden zwischen einem zu engen und einem zu weiten Begriff von Satire.

a. *Einbezug aller Charakteristika satirischer Äusserungen*

Ausgangspunkt des grundrechtlichen Satirebegriffs ist, wie erwähnt, die Definition Brummacks, wonach sich Satire durch drei Elemente, den Angriff, die Normgebundenheit und die Indirektheit auszeichnet. Wird eines dieser Elemente nicht berücksichtigt, so wird der Charakter satirischer Äusserungen nur partiell erfasst und es ist unter Umständen schwierig, satirische Äusserungen von anderen, benachbarten Äusserungen zu unterscheiden.¹¹⁰⁹ Bei der grundrechtlichen Begriffsbestimmung von Satire sind deswegen grundsätzlich alle

¹¹⁰⁸ BGer Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.3).

¹¹⁰⁹ Vgl. BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 334 (mit Hinweis auf ähnliche Formen, die einzelne, aber nicht alle Merkmale von Satire teilen).

Charakteristika einer satirischen Äußerung zu berücksichtigen. Gerade im Hinblick auf die Rechtsprechung zu Satire stellt sich jedoch die Frage, ob zur grundrechtlichen Begriffsbestimmung einzelne Elemente des Satirebegriffs wichtiger sind als andere bzw. ob bestimmte Charakteristika von Satire für ihre rechtliche Beurteilung überwiegen sollen oder dürfen.

Es ist relativ augenfällig, dass in den Definitionen von Satire der meisten Gerichte das Element des Verfremdens, des Übertreibens oder des Verzerrens überwiegt. So definiert der europäische Gerichtshof für Menschenrechte Satire in ständiger Rechtsprechung als eine Form der künstlerischen Äußerung und des gesellschaftlichen Kommentars, welche sich durch die ihr typischen Merkmale der Übertreibung und Verzerrung der Realität auszeichnet.¹¹¹⁰ Das deutsche Bundesverfassungsgericht definiert Satire zurückgehend auf ein Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen¹¹¹¹ in ständiger Rechtsprechung als eine «Kunstgattung [welcher es] wesenseigen ist, mit Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdungen zu arbeiten [. . .]». ¹¹¹² Es macht so die Übertreibung, Verzerrung und Verfremdung zum charakteristischen Element satirischer Äußerungen.¹¹¹³ Auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird das ver-

¹¹¹⁰ EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 33 (2007); EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 44 (2008); EGMR Eon v. Frankreich, Nr. 26118/10, § 60 (2013).

¹¹¹¹ RGSt 62, 183 (183 f.) («Es ist der Satire wesenseigen, dass sie, mehr oder weniger stark, übertreibt, d.h. dem Gedanken, den sie ausdrücken will, einen scheinbaren Inhalt gibt, der über den wirklich gemeinten hinausgeht, jedoch in einer Weise, dass der des Wesens der Satire kundige Leser oder Beschauer den geäußerten Inhalt auf den ihm entweder bekannten oder erkennbaren tatsächlich gemeinten Gehalt zurückzuführen vermag, also erkennt, dass tatsächlich nicht mehr als dieser geringere Inhalt gemeint ist. Die Satire und die Karrikatur [sic.] ziehen oft, wenn sie Missstände rügen oder geißeln wollen, in jener übertreibenden, verzerrenden Weise die letzten Folgerungen aus dem Bestehen des Missstandes, um diesen, mag er selbst auch keineswegs in einer so starken Form aufgetreten sein, recht handgreiflich und darum eindrucksvoll als solchen zu kennzeichnen. Daraus folgt, dass eine satirische Darstellung nicht nach ihrem Wortsinn genommen werden, sondern erst des in Wort und Bild gewählten satirischen Gewandes entkleidet werden muss, bevor beurteilt werden kann, ob das, was in dieser Form ausgesprochen und dargestellt ist, den Tatbestand einer strafbaren Handlung, im besonderen einer Beleidigung [. . .] enthält.»).

¹¹¹² BVerfGE 75, 369 (377) (E. C, I, 3).

¹¹¹³ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 67 ff., 75 f.

fremdende Element von Satire hervorgehoben und zum primären Merkmal von Satire gemacht. So wurde im Urteil *Kopp* die Übertreibung und Verfremdung als ein klassisches Mittel der Satire hervorgehoben¹¹¹⁴ und im Urteil *Vasella* hielt das Gericht fest, dass Satire definitionsgemäss überzeichnet und verfremdet.¹¹¹⁵

Im Vergleich dieser unterschiedlichen Definitionen wird also ersichtlich, dass in einer grossen Zahl von Entscheiden auf das für Satire typische «Verzerren und Verfremden» abgestellt wird und Gerichte nicht nur in der Schweiz Satire primär über ihr indirektes, künstlerisches Merkmal identifizieren. Andere Charaktermerkmale von Satire, so insbesondere der Angriff und die soziale Normgebundenheit, treten in vielen Ansätzen eher in den Hintergrund oder sind gar gänzlich irrelevant.¹¹¹⁶

Das Betonen dieses für Satire so typischen Merkmals des Übertreibens, Verzerrens und Verfremdens kommt nicht überraschend. Es ist dieses charakteristische und leicht zu erkennende Merkmal, das Satire zum einen erkennbar und identifizierbar macht und auch für die Besonderheit von Satire im Vergleich zu üblichen, eher «geradlinigen» Aussagen sorgt. Zudem ist die übertriebene und verfremdete Aussage auch das Element, das zur Mehrdeutigkeit und besonderen Interpretationsbedürftigkeit satirischer Äusserungen führt.¹¹¹⁷ Gerade diese Charakteristika spielen in der rechtlichen Beurteilung satirischer Äusserungen eine wichtige Rolle, wie unten noch im Detail auszuführen ist.¹¹¹⁸

In einer rechtlichen Definition von Satire ist es deshalb sinnvoll, dieses Merkmal zu erkennen und auch hervorzuheben. Satire alleine darüber zu definieren, wäre jedoch im Ergebnis nicht zweckmässig. Wird Satire nur über das Verfremden definiert, so ist es zum einen kaum möglich, satirische Äusserungen von anderen mit Verfremdungen arbeitenden Äusserungsformen abzugrenzen. So kann nur mit diesem Element Satire nicht überzeugend von nicht-satirischer Parodie, Ironie oder anderen Formen von Humor abgegrenzt werden.¹¹¹⁹ Zum

¹¹¹⁴ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5b).

¹¹¹⁵ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2) (m.w.H.).

¹¹¹⁶ Vgl. spezifisch für Deutschland GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 31 (mit einer detaillierten Übersicht).

¹¹¹⁷ Siehe oben Erster Teil, A, I, 2c.

¹¹¹⁸ Siehe sogleich unten 2.

¹¹¹⁹ Vgl. BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 334. Ähnlich auch TEST, Satire, S. 33 f.

anderen, und damit verbunden, genügt das Element des Verfremdens nicht, um den besonderen aggressiven Charakter von Satire und ihren Bezug zu aktuellen gesellschaftlichen Themen aufzuzeigen. Satire ist, wie im ersten Teil detailliert ausgeführt¹¹²⁰ und soeben oben nochmals wiederholt, gerade und vor allem auch deshalb besonders zu schützen, weil sie als gesellschaftsbezogene, aggressive und kritisch-wertende Äusserung als Kommunikation zu Themen von gesellschaftlichem Interesse einzustufen ist.¹¹²¹ Um diesem zentralen Element, welches die besondere Schutzwürdigkeit satirischer Äusserungen begründet, auch in einer Satiredefinition Rechnung zu tragen, muss deshalb neben dem Element des «Verfremdens» auch dem Element des Angriffs und der gesellschaftsbezogenen Kritik eine ebenso wichtige und tragende Rolle zukommen. Als die Kernelemente einer rechtlichen Satiredefinition müssen deshalb zum einen die gesellschaftsbezogene Kritik bzw. der Angriff mit Bezug zu aktuellen gesellschaftlichen Themen und zum anderen die künstlerische Verfremdung gelten.¹¹²²

Der notwendige Einbezug der unterschiedlichen Charakteristika von Satire in die grundrechtliche Begriffsbestimmung zeigt sich exemplarisch im Urteil *Vasella*, welches als der eigentliche Leitentscheid des Bundesgerichts zu satirischen Äusserungen zu sehen ist.¹¹²³ In diesem Entscheid befasste sich das Bundesgericht mit der Frage, ob eine satirische Fotomontage als politische Werbung die Ehre bzw. das Recht am eigenen Bild einer der in der Fotomontage dargestellten Personen verletzte. Auf einem politischen Plakat zur «1:12-Initiative» wurden die Kopfbilder von drei damals bekannten Wirtschaftsführern (Daniel Vasella, damaliger Verwaltungsratspräsident von Novartis, Brady Dougan, damaliger CEO von Credit Suisse, und Oswald Grübel, damaliger CEO der UBS) auf Abbildungen von drei nackten Körpern montiert, wobei die drei Männer ihre Scham mit einem «Kräutertöpfchen», einem Blatt mit dem Text «1:12» respektive mit den Händen verdeckten. Die Fotomontage war überschrieben mit: «1:12-Initiative – gesammelt» und «Abzocker, zieht

¹¹²⁰ Siehe oben Erster Teil, B, II.

¹¹²¹ Siehe oben Erster Teil, B, II, 3.

¹¹²² Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 35 f.

¹¹²³ Vgl. auch die Aufnahme in die entsprechende Literatur. So HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, § 18 N 889; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.99.

euch warm an!». ¹¹²⁴ Einer der drei Abgebildeten, Daniel Vasella, erachtete sich durch die Darstellung und die Verwendung seines Kopfbilds in seinen Persönlichkeitsrechten nach Art. 28 ZGB verletzt, reichte eine entsprechende Klage ein und gelangte schliesslich vor das Bundesgericht. ¹¹²⁵ Das Bundesgericht übernahm in diesem Urteil wie bereits oben erwähnt Senns Definition von Satire als Kommunikation, die sich über die drei Elemente des Angriffs, der Normgebundenheit und der Indirektheit definiert. ¹¹²⁶ Anschliessend wurden die einzelnen Elemente auf die konkrete Äusserung angewendet. ¹¹²⁷ Zu kritisieren und m.E. nicht korrekt ist jedoch das in diesem Urteil vertretene Verständnis des satirischen Angriffs. Bei der Thematisierung des Elements des Angriffs betonte das Gericht, dass sich der satirische Angriff nicht auf die oberflächlich angegriffene Person selbst beziehe, sondern tatsächlich auf einen bestimmten Berufs- oder Gesellschaftsstand, den die Person repräsentiert. ¹¹²⁸ Damit verstand das Gericht den Angriff also notwendigerweise als nur scheinbar auf das repräsentierte Individuum gerichtet. Dieses spezifische Angriffsverständnis, wonach der Angriff auf eine Person, um ein gültiger satirischer Angriff zu sein, immer ein Angriff auf eine Person als Repräsentant einer Gruppe von Personen oder einer anderen Sache sein muss, ist zu eng bzw. fokussiert auf lediglich einen Teil aller möglichen satirischen Angriffsformen. Zwar ist es unbestritten, dass Satire oft Personen als Repräsentanten angreift. ¹¹²⁹ Dies zeigt sich auch in den Satireurteilen, welche in dieser Arbeit immer wieder thematisiert werden. So greift die Fotomontage im Urteil *Vasella* mit den drei Kopfbildern wohl tatsächlich weniger die Herren Vasella, Dougan und Grübel als Personen an, sondern als Repräsentanten der angeblich masslos zu viel verdienenden Spitzenkader. ¹¹³⁰ Diese Kritik in Form einer Synekdoche ¹¹³¹ kann

¹¹²⁴ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (A).

¹¹²⁵ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (B).

¹¹²⁶ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.3).

¹¹²⁷ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.5).

¹¹²⁸ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.5).

¹¹²⁹ Vgl. SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten S. 98 ff.; SIMPSON, On the Discourse of Satire, S. 125 ff.; FEINBERG, Introduction to Satire, S. 23 ff.; PREISENDANZ, Zur Korrelation zwischen Satirischem und Komischem, S. 413; GAIER, Satire, S. 345 f.

¹¹³⁰ Vgl. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.5).

¹¹³¹ Vgl. oben Erster Teil, A, I, 2c (zum Begriff der Synekdoche und der Synekdoche als Stilmittel von Satire).

jedoch nicht entscheidendes Definitionsmerkmal von Satire sein. Zum einen ist eine derartige Charakterisierung insbesondere in Anbetracht der Ausführungen in der Literatur schlicht nicht zutreffend. So wurde oben dargelegt, dass der satirische Angriff zwar auf eine Person als Repräsentant einer grösser gefassten Gruppe gerichtet sein kann, dies jedoch nicht zwangsläufig so sein muss und gerade auch sehr bekannte Satiren tatsächlich auf die angegriffene Person gerichtet sind.¹¹³² Satire in der rechtlichen Behandlung in dieser Hinsicht anders zu verstehen, wäre so für die Definition von Satire lediglich irreführend. Dass sich der Angriff einer satirischen Äusserung oft ausschliesslich auf die angegriffene Person bezieht, zeigt sich auch an Beispielen aus der Rechtsprechung. In einem der bedeutendsten Urteile zum Grundrechtsschutz von Satire hatte sich das deutsche Bundesverfassungsgericht mit der Frage zu befassen, inwiefern die Darstellung des CSU-Politikers Strauss als ein mit einem als Richter gekleideten Schwein kopulierendes Schwein grundrechtlich geschützt war bzw. inwiefern dadurch Strauss' Persönlichkeitsrechte verletzt wurden.¹¹³³ In diesem Fall ist m.E. davon auszugehen, dass durch die Schweinchen-Karikatur der Politiker Strauss kritisiert und angegriffen werden sollte. Möglicherweise war damit auch eine Kritik an der damaligen CSU-Politik verbunden; tatsächliches Angriffsobjekt und wirklich kritisierte Person war aber Strauss.¹¹³⁴ Gleiches gilt für den satirischen Angriff im Fall *Eon v. Frankreich*¹¹³⁵. In diesem Entscheid hatte der EGMR die Frage zu beurteilen, ob die Bestrafung einer Person wegen Verletzung der Ehre des damaligen französischen Staatspräsidenten Sarkozy einen unzulässigen Eingriff in deren Meinungsfreiheit darstelle. Anlässlich eines Besuchs des Staatspräsidenten in der Stadt Laval hatte der Beschwerdeführer Eon ein Plakat mit der Aufschrift «Casse toi pov' con.» hochgehalten. Mit dieser plump scheinenden Äusserung nahm Eon auf einen Zwischenfall Bezug, welcher sich wenige Monate zuvor ereignet hatte: Auf einer Landwirtschaftsmesse hatte sich ein Teilnehmer geweigert, dem Staatspräsidenten die Hand zu schütteln, worauf dieser mit eben diesem Satz

¹¹³² FEINBERG, Introduction to Satire, S. 13 f. Vgl bspw. *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46, 48 f. (1988); BVerfGE 75, 369 (369 f.) (E. A, I); Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 4 (Schilderung Kontext) sowie 5 (spezifische Beurteilung der Glosse)).

¹¹³³ BVerfGE 75, 369 (Strauss-Hachfeld).

¹¹³⁴ BVerfGE 75, 369 (369 f.) (E. A, I).

¹¹³⁵ EGMR *Eon v. Frankreich*, Nr. 26118/10 (2013).

(«Casse toi pov'con.») geantwortet hatte. Ungeachtet dieses Kontexts wurde Eon dafür unter dem damals noch geltenden Art. 26 des Pressegesetzes¹¹³⁶ wegen Ehrverletzung des Staatspräsidenten zu einer Busse verurteilt.¹¹³⁷ Wie im Fall der Karikatur von Strauss als Schwein ist auch hier davon auszugehen, dass Eon durch das Hochhalten des Plakats mit dem bekannten Schimpfwort den französischen Staatspräsidenten kritisierte und zwar, soweit beurteilt werden kann, nur ihn.¹¹³⁸ Diesen erwähnten Beispielen ihre satirische Qualität nun wegen des «persönlichen» Angriffs abzusprechen, wäre fragwürdig, dem literaturwissenschaftlichen Verständnis von Satire widersprechend und so im Ergebnis nicht überzeugend. Aus diesem Grund erscheint die Definition des Bundesgerichts von Satire im Urteil *Vasella* im Hinblick auf die Interpretation des Elements des Angriffs als zu eng.

Dieses zu enge Verständnis von Satire reflektiert mit grosser Wahrscheinlichkeit die weiterhin sehr verbreitete Überzeugung, dass Satire bestimmte moralisch vertretbare Ziele verfolgen und gewissermassen einem noblen Zweck dienen müsse.¹¹³⁹ Wie jedoch im ersten Teil zu Satire ausgeführt wurde, ist Satire zwar normgebunden und gibt zumindest vor, nicht rein privat motiviert zu sein, jedoch kann Satire durchaus auch privat oder durch niedere Beweggründe motiviert sein. Diese Motivation macht eine Äusserung aber nicht nicht-satirisch oder zu einer nicht mehr schutzwürdigen Äusserung.¹¹⁴⁰

Abgesehen von diesem Kritikpunkt hat das Bundesgericht im Urteil *Vasella* jedoch eine grundsätzlich sehr sinnvolle Definition von Satire gewählt, insbesondere da die für die rechtliche Beurteilung vorrangigen Elemente der gesellschaftsbezogenen Kritik bzw. des Angriffs mit Bezug zu einem aktuellen politischen oder gesellschaftlichen Thema sowie der künstlerischen Verfremdung einbezogen wurden.

¹¹³⁶ Loi du 29 juillet 1881 sur la liberté de la presse, Article 26, aufgehoben durch: Loi n° 2013-711 du 5 août 2013, Art. 21 (V).

¹¹³⁷ EGMR Eon v. Frankreich, Nr. 26118/10, § 6 ff. (2013).

¹¹³⁸ EGMR Eon v. Frankreich, Nr. 26118/10, § 5 ff., 53 ff. (2013).

¹¹³⁹ Vgl. RATH, Was darf die Satire, S. 210 f. Explizit anders FEINBERG, Introduction to Satire, S. 13 ff. («Satire is unfair.»).

¹¹⁴⁰ BRUMMACK, Reallexikon Literaturgeschichte, Stichwort Satire, S. 602. Siehe oben Erster Teil, A, I, 2a ff. Vgl. auch Hustler Magazine, Inc. v. Falwell, 485 U.S. 46, 53 ff. (1988).

b. *Umfang des Begriffs der Satire*

Wichtig im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung von Satire ist weiter die Frage nach dem Umfang des Begriffs und seiner Abgrenzung von anderen Phänomenen. Eine die Charakteristika von Satire berücksichtigende Definition kann so den Begriff auch ungenügend präzise bestimmen, wenn die Definition zu eng oder zu weit ausgestaltet ist.

Wird Satire zu eng definiert, so entsteht dadurch das Risiko, dass einzelne Erscheinungsformen von Satire, welche nicht besonders typisch sind, vom Begriff ausgeschlossen werden. So ist wichtig, dass der rechtlich relevante Satirebegriff offen für alle Formen, insbesondere auch der nicht-literarischen Satire ist. In der Literaturwissenschaft steht verständlicherweise die literarische Satire im Vordergrund, weshalb die Charakterisierung von Satire sich oft sehr stark oder gar ausschliesslich an literarischer Satire orientiert.¹¹⁴¹ In der rechtlichen Auseinandersetzung sind jedoch über weite Strecken auch andere Erscheinungsformen der Satire, so beispielsweise satirische Karikaturen¹¹⁴², Filme¹¹⁴³, Gemälde¹¹⁴⁴, Plakate¹¹⁴⁵ oder Fernsehsendungen¹¹⁴⁶ von Bedeutung. Ein Verständnis, das sich zu stark an ein rein literarisches Satireverständnis anlehnt, kreierte das Risiko, dass Satire nicht erkannt bzw. nicht wirklich erfasst werden kann. Eng damit verbunden ist die Tatsache, dass rechtlich zu beurteilende satirische Äusserungen oft den «primitiven Urformen»¹¹⁴⁷ von Satire ähnlich sind. Gerichte dürfen Satire deshalb nicht als eine besonders elegante und elaborierte Ausdrucksform verstehen, sondern als eine relativ alltägliche Ausdrucksform, die auch durchschnittliche bis schlechte Qualität aufweisen kann. Satire umfasst entsprechend auch Äusserungen, die wenig künstlerisches oder literarisches Können oder Ansprüche bezüglich eines gewissen Niveaus in dieser Hinsicht

¹¹⁴¹ Vgl. bspw. GRIFFIN, Satire; GAIER, Satire; HIGHET, The Anatomy of Satire; SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten.

¹¹⁴² Vgl. BVerfGE 75, 369 (Strauss-Hachfeld).

¹¹⁴³ Vgl. EGMR Otto-Preminger-Institut v. Österreich, Nr. 13470/87 (1994).

¹¹⁴⁴ Vgl. EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01 (2007).

¹¹⁴⁵ Vgl. Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014; EGMR Eon v. Frankreich, Nr. 26118/10 (2013).

¹¹⁴⁶ Vgl. BGE 132 II 290 (SpiderCatcher).

¹¹⁴⁷ ELLIOTT, The Power of Satire, S. vii. Vgl. HODGART, Satire, S. 13 ff.

aufweisen.¹¹⁴⁸ Daraus ergibt sich die Anforderung, dass das Verständnis von Satire auch dahingehend weit gefasst sein muss, dass jede Form der satirischen Äusserung darunter subsumiert werden kann, ob es sich um qualitativ gute oder schlechte Satire handelt, um Satire mit besonders wichtigem, besonders trivialem oder besonders verwerflichem Inhalt.¹¹⁴⁹

Die rechtliche Definition von Satire sollte zugleich aber auch nicht zu weit sein. Wird Satire äusserst umfassend definiert, beispielsweise als ironisch-witzige und verspottende Darstellung oder als verspottende Form der Kritik¹¹⁵⁰, so fallen unter die entsprechende Definition auch Äusserungen, die nicht satirisch sind und sich aufgrund ihres anderen Charakters in der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit erheblich von satirischen Äusserungen unterscheiden.

Diese Problematik wird besonders gut ersichtlich im Urteil des EGMR *Nikowitz und Verlagsgruppe News GmbH v. Österreich* von 2007.¹¹⁵¹ In diesem Entscheid, welcher kurz nach dem Urteil *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich* (dem ersten Urteil, in welchem die heute etablierte Satiredefinition formuliert wurde) gefällt wurde, setzte das Gericht Satire grundsätzlich mit einem ironischen bzw. humorvollen Kommentar oder einem Witz gleich.¹¹⁵²

¹¹⁴⁸ Vgl. dazu SIMPSON, On the Discourse of Satire, S. 51 (Satire als «everyday mode of social discourse»).

¹¹⁴⁹ Vgl. oben Erster Teil, B, II, 1 (zur ähnlichen Diskussion im Zusammenhang mit der Erfassung von Satire als Meinungsäusserung).

¹¹⁵⁰ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5b) («Dass es sich bei der Traum- erzählung nur um eine Satire handeln kann, eine ironisch-witzige literarische oder künstlerische Darstellung mithin, die durch Übertreibung, Ironie, Spott an Personen oder Ereignissen Kritik übt, die menschliche Schwächen und Laster verspottet (Duden, a.a.O., S. 538), liegt auf der Hand.»); Urteil BGer 4D_56/2016 vom 31. Oktober 2016 (E. 3.3) («Une satire se défini comme «un discours qui s’attaque à quelqu’un en se moquant» (cf. Le grand Robert de la langue française, ch. 3).»)). Vgl. auch die älteste Definition des Presserats, Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebenspalter) (F).

¹¹⁵¹ EGMR *Nikowitz und Verlagsgruppe News GmbH v. Österreich*, Nr. 5266/03 (2007). Vgl. ähnlich undifferenziert auch EGMR *Bohlen v. Deutschland*, Nr. 53495/09, § 50 (2015).

¹¹⁵² EGMR *Nikowitz und Verlagsgruppe News GmbH v. Österreich*, Nr. 5266/03, § 25 f. (2007) («[...] The article [...] was written in an ironic and satirical style and meant as a humorous commentary. Nevertheless, it sought to make a critical contribution to an issue of general interest, namely society’s attitude towards a sports star. The Court is not convinced by the reasoning of the domestic courts

Zu beurteilen war in diesem Fall eine Witzkarikatur in einer österreichischen Zeitschrift, welche dem damaligen Skirennfahrer Eberharter «unterstellte», er würde sich insgeheim über die schwere Verletzung eines ebenfalls österreichischen Konkurrenten freuen.¹¹⁵³ In der Charakterisierung des Beitrags setzte der Gerichtshof Satire im Wesentlichen mit Ironie und Humor gleich und stellte dann auch fest, der Autor habe ein Werturteil in der Form eines Witzes ausgedrückt.¹¹⁵⁴ Tatsächlich dürfte es sich bei der thematisierten Karikatur um eine Witzkarikatur handeln, welche so nicht wortwörtlich zu verstehen war. Es ist jedoch m.E. nicht davon auszugehen, dass es sich auch um eine satirische Äußerung handelt. Unabhängig von der Entscheidung im Einzelfall wird im Ergebnis durch diese Gleichsetzung von Witz und Satire (und Humor und Ironie) der Begriff der Satire zum einen stark eingeengt (auf «witzige», unterhaltende Kommentare) und gleichzeitig enorm verwässert. Satire wird auf eine Art der Kommunikation (Witze und rein komische Witzkarikaturen) ausgedehnt, die zwar einige Charakteristika mit Satire teilt – so die Indirektheit, ein komisches Element oder auch ein Element des Angriffs¹¹⁵⁵ –, sich aber aufgrund der Abwesenheit von Elementen der normgebundenen Kritik in einem wichtigen und gerade für den grundrechtlichen Schutz von Satire zentralen Punkt von Satire unterscheidet.¹¹⁵⁶

and the Government that the average reader would be unable to grasp the text's satirical character and, in particular, the humorous element of the impugned passage about what Mr Eberharter could have said but did not actually say. This passage could at most be understood as the author's value judgment on Mr Eberharter's character, expressed in the form of a joke. [...] In sum, the Court considers that the impugned passage about Mr Eberharter remains within the limits of acceptable satirical comment in a democratic society.»)

¹¹⁵³ EGMR Nikowitz und Verlagsgruppe News GmbH v. Österreich, Nr. 5266/03, § 6 (2007) («Auch Maiers lieber Freund Stefan Eberharter musste was sagen, und er entschied sich vermutlich im letzten Moment gegen: «Super, jetzt gwin ich endlich auch einmal was. Hoffentlich prackt's den miesen Hund mit den Krücken hin, und er bricht sich den anderen Haxn auch noch.»).

¹¹⁵⁴ EGMR Nikowitz und Verlagsgruppe News GmbH v. Österreich, Nr. 5266/03, § 25 f. (2007).

¹¹⁵⁵ BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 334.

¹¹⁵⁶ HIGHER, The Anatomy of Satire, S. 154. Vgl. WORCESTER, The Art of Satire, S. 37. Vgl. oben Erster Teil, A, I, 3 sowie B, II, 3.

Dieses undifferenzierte Verschwimmen des Begriffs von Satire mit anderen Formen von Humor oder komischen Äußerungen ist in der Rechtsprechung des EGMR auch in weiteren Urteilen zu beobachten¹¹⁵⁷ und zeigt sich teilweise auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichts. So wird im Urteil *Vasella* das Plakat bezeichnet als «karikierende Darstellung», womit der zuvor fein herausgearbeitete Satirebegriff bereits mit dem Begriff der Karikatur zu verschwimmen beginnt bzw. damit in folgenden Urteilen verschwimmen könnte.¹¹⁵⁸ Im Urteil *von der Heide* (BGer 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013), welches sich zu einem satirischen und eventuell beleidigenden Kommentar zum Sänger von der Heide und dessen Homosexualität äusserte, bezeichnete das Bundesgericht «Satire und Karikatur» als Formen, die sich der «Ironie, des Humors und des Komischen» bedienen.¹¹⁵⁹ Die zum Teil wenig präzise Anhäufung von Begriffen wie Satire, Karikatur, Humor, Ironie oder Komik führen zu einem erheblichen Verschwimmen des Begriffs der Satire und vor allem zur Gefahr einer Gleichsetzung mit Ausdrucks- oder Äusserungsformen mit anderen Charakteristika und anderem Schutzbedürfnis. Das gilt für das Verhältnis von Satire zum Witz ebenso wie für das Verhältnis von Satire zu Komik oder Karikatur.¹¹⁶⁰

Exemplarisch zeigt sich diese Vermischung von Satire mit anderen, ihr ähnlichen Formen auch in einigen Urteilen aus der deutschen Rechtsprechung sowie der Literatur dazu. So haben Gerichte heute vermehrt Aussagen in Formaten zu beurteilen, welche sich als «Comedy» über bestimmte Personen lustig machen und dabei möglicherweise deren Persönlichkeitsrechte verletzen. Dabei werden oft die Grundsätze zum Umgang mit Satire auf diese Formate angewendet.¹¹⁶¹ Diese

¹¹⁵⁷ Vgl. bspw. EGMR Instytut Ekonomichnykh Reform, *Tov v. Ukraine*, Nr. 61561/08, § 54 ff. (2016); EGMR *Grebneva und Alisimchik v. Russland*, Nr. 8918/05, § 58 f. (2016).

¹¹⁵⁸ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.7). Vgl. ähnlich auch der Presserat, Stellungnahme Presserat Nr. 19/2006 (Karikatur Papst) (E. 2).

¹¹⁵⁹ Urteil BGer 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013 (E. 5.2.1). Vgl. auch BGE 95 II 481, 495 (E. 8) («Gewiss darf nicht unbeachtet bleiben, dass man es bei dieser ganzen Zeitungsseite mit einer als Witz und Karikatur dargebotenen Darstellung zu tun hat.»).

¹¹⁶⁰ Vgl. dazu oben Erster Teil, A, I, 2 ff. Zu dieser Problematik auch KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 12 f., 22 f.

¹¹⁶¹ LADEUR, Persönlichkeitsschutz und Comedy, S. 1978 f. (m.w.H.). Vgl. so die Anwendung auf die m.E. kaum satirischen Äußerungen in BVerfG, 1 BvR 354/98 (Rn. 16) (Bonnbons) und BVerfG, 1 BvR 2000/96 (Rn. 12 f.) (Münzen-Erna).

Gleichsetzung von Satire, Karikatur oder Comedy wird auch in der Literatur übernommen. So wird Comedy und Nonsense als eine Form von Satire bezeichnet und argumentiert, dass vielen heutigen Satireformen das kritische Element fehle.¹¹⁶² Dieser Ansatz ist zu kritisieren. Comedy-Formate, welche in irgendeiner Form Witze reissen, aber inhaltlich so leer sind, dass sie einen «Aussagegehalt nahe der Nullgrenze»¹¹⁶³ aufweisen, unterscheiden sich gerade in einem zentralen Punkt von Satire und sind deshalb nicht satirisch. Satire ist zu definieren als aggressivwertende, gesellschaftsbezogene Kritik, welche sich künstlerischer Stilmittel bedient. So verstanden nimmt Satire, wenn auch indirekt, oft verfremdet und möglicherweise geschmacklos, kritisch-wertend Stellung zu aktuellen Geschehnissen oder greift diese an.¹¹⁶⁴ Dabei ist in dieser kritischen Kommunikation immer eine Aussage enthalten. Sie mag schwer zu erkennen sein, aggressive Kritik ohne Aussage ist jedoch nicht möglich. Und gerade in dieser Hinsicht ist Satire von aussageloser Comedy zu unterscheiden.¹¹⁶⁵ Während Comedy auch durchaus ohne Aussagegehalt möglich ist, kommt eine satirische Äusserung ohne die normbezogene Kritik nicht aus und tätigt immer eine Aussage.¹¹⁶⁶ Die Vermischung von Comedy und Satire führt zur Annahme, auch Satire könne nur «blödeln» und keinen Aussagegehalt aufweisen. Bei einer Rückbesinnung auf die Definition von Satire als aggressive und gesellschaftsbezogene Kritik dürfte aber gerade das Fehlen einer Aussage ein Zeichen sein, dass es sich nicht um eine satirische Äusserung handelt.¹¹⁶⁷ Insofern relativ präzise ist die Formulierung des Bundesgerichts zu dieser Frage von Comedy und Satire: «Nicht zu verwechseln ist dies [Satire als Verfremdung] mit dem Fall, dass gar keine eingekleidete Botschaft transportiert werden soll, sondern die Darstellung oder Aussage einzig dem Verlachen, Verspotten und Verhöhnern einer Person dient; hier fehlt es bereits an den Begriffs-

¹¹⁶² VON BECKER, Rechtsfragen der Satire, S. 909, 911 ff.

¹¹⁶³ LADEUR, Persönlichkeitsschutz und Comedy, S. 1977.

¹¹⁶⁴ LAZAROWICZ, Verkehrte Welt, S. 67; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 24 ff.; LADEUR, Persönlichkeitsschutz und Comedy, S. 1981 f. Siehe dazu oben Erster Teil, A, I, 2.

¹¹⁶⁵ Vgl. auch das Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6) («Nicht zu verwechseln ist dies [Satire als Verfremdung] mit dem Fall, dass gar keine eingekleidete Botschaft transportiert werden soll.»).

¹¹⁶⁶ SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 70 f.; LAZAROWICZ, Verkehrte Welt, S. 65 ff. («Es gibt keine Satire ohne eine wenigstens dem Scheine nach verfolgte Tendenz [. . .]»).

¹¹⁶⁷ Ebenso LADEUR, Persönlichkeitsschutz und «Comedy», S. 1978, 1982.

merkmalen der Satire [. . .]»¹¹⁶⁸ Damit trennt das Bundesgericht satirische Äusserungen von eventuell verwandten Formen, welche nichts aussagen. Die zitierte Erklärung ist insofern etwas missverständlich, als eine satirische Äusserung sehr wohl darauf gerichtet sein kann, primär eine Person zu erniedrigen und zu verspotten. Denn auch so kann eine wirklichkeitsbezogene, kritische Aussage getätigt werden.¹¹⁶⁹ Das relevante Kriterium ist deshalb weniger, ob bloss oder beinahe ausschliesslich verspottet wird, sondern, ob eine Aussage dahinter steht oder nicht bzw. ob es sich um eine Form der normgebundenen Kritik handelt. Kann eine Aussage und damit ein derartiges Element der Kritik nicht erkannt werden, wird keine satirische Äusserung vorliegen.

Für die Stabilität und die Präzision des Begriffs und somit des grundrechtlichen Schutzes von Satire ist diese Vermengung der Erscheinungsformen von Satire, Karikatur, Humor, Comedy oder Witz deshalb problematisch: Werden satirische Äusserungen mit Witzkarikaturen, Komik allgemein oder «witzigen» Formen der Darstellung gleichgesetzt (bzw. die Kategorien auswechselbar), so wird als Satire geschützt, was nach dem hier vertretenen Verständnis von Satire klar nicht satirisch ist und auch bezüglich der Art der Äusserung nicht den gleichen Charakter und nicht die gleiche Schutzbedürftigkeit aufweist. Satirische Äusserungen sind Äusserungen von gesellschaftlichem Interesse, die in ihrer aggressiv-kritischen Art Personen oder Zustände wertend kritisieren und sich dabei künstlerischer Mittel bedienen. Eine Witzkarikatur oder ein komischer Beitrag kommuniziert zwar in der Regel ebenfalls indirekt und enthält ein Element der Komik bzw. des Humors, diesen Formen fehlt es jedoch an der Aggressivität und Normgebundenheit und somit der kritischen Gesellschaftsbezogenheit. Sie sind deshalb regelmässig nicht Äusserungen von gesellschaftlichem Interesse.¹¹⁷⁰ Diese Vermengung von satirischen und des-

¹¹⁶⁸ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6).

¹¹⁶⁹ FEINBERG, Introduction to Satire, S. 24 ff. Vgl. jedoch SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 24 (mit der Ansicht «idealtypisch» sei weniger die Person Angriffsobjekt als etwas durch sie repräsentiertes). Siehe dazu oben Erster Teil, A, I, 2a.

¹¹⁷⁰ Vgl. bspw. EGMR Nikowitz und Verlagsgruppe News GmbH v. Österreich, Nr. 5266/03, § 25 f. (2007). Dass die Skirennfahrer öffentliche Personen sind bzw. dass die österreichische Öffentlichkeit am Gesundheitszustand des Rennfahrers Maier interessiert war, macht Aussagen zu ihm nicht zu Aussagen von gesellschaftlichem Interesse. Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 4b.

halb als Äusserungen von gesellschaftlichem Interesse besonders schützenswerten Äusserungen mit Äusserungen von grundsätzlich geringerem Schutzniveau kreiert die reale Gefahr, dass der Begriff der Satire zum einen seine Kontur verliert und zum anderen das Argument der Schutzwürdigkeit von Satire aus den erwähnten Gründen der Gleichsetzung mit weniger schutzwürdiger Kommunikation für die gesamte Kategorie satirischer Äusserungen nicht mehr überzeugend wirkt. Somit unterwandert ein zu breiter Begriff der Satire einen stabilen grundrechtlichen Schutz für satirische Äusserungen.

Somit kann festgehalten werden, dass der grundrechtliche Satirebegriff von einer literaturwissenschaftlichen Begriffsbestimmung ausgehen muss und dabei alle für Satire charakteristischen Elemente zu berücksichtigen sind. Dabei ist wichtig, dass der grundrechtliche Begriff von Satire genügend weit gefasst ist, jedoch, gerade über die oben erwähnten Elemente des kritischen gesellschaftlichen Angriffs kombiniert mit der künstlerischen Darstellungsweise, genügend präzisiert wird, so dass der Begriff genügend eng ist, um Satire damit klar gegenüber dem Witz, der Komik im Allgemeinen und anderen Formen von Karikatur oder Comedy abzugrenzen.

3. Grundsätzliche Irrelevanz der gewählten Definition

Bei der Thematisierung der Relevanz der grundrechtlichen Begriffsbestimmung von Satire darf jedoch nicht der Eindruck entstehen, dass der grundrechtliche Schutz von Satire mit der gewählten Definition steht und fällt. Wie Satire in den Einzelheiten definiert wird, ist grundsätzlich für den grundrechtlichen Schutz von Satire nicht relevant, sofern die gewählte Begriffsbestimmung den Charakter satirischer Äusserungen adäquat zu erfassen mag.

Dies zeigt sich beispielsweise in der Satiredefinition des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wie sie erstmals im Urteil *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich*¹¹⁷¹ zu finden ist.¹¹⁷² In diesem Urteil setzte sich der EGMR mit der Frage auseinander, inwiefern das Verbot der Ausstellung eines verletzenden Bilds und die Verurteilung der Organisatorin der entsprechenden Ausstellung zu einer Busse, deren Recht auf freie Meinungsäußerung ver-

¹¹⁷¹ EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01 (2007).

¹¹⁷² EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 33 (2007).

letzte. Der Maler Otto Mühl hatte an einer von der Vereinigung Bildender Künstler organisierten Ausstellung in Wien im Jahr 1998 sein Bild *Apocalypse* ausgestellt. Darauf hatte er eine Vielzahl von Personen durch Zeichnungen abgebildet, welche allesamt dargestellt wurden als involviert in unterschiedliche, gerade auch von der katholischen Kirche nicht akzeptierte, sexuelle Praktiken. Auf die gemalten Körper der Personen hatte Mühl die Kopfbilder (Fotografien) mehrerer Politiker, Geistlicher und anderer Personen montiert, darunter auch das Bild des damaligen FPÖ-Nationalratsabgeordneten Meischberger. Sein Kopfbild befand sich dabei auf einer gemalten nackten Person, welche den ejakulierenden Penis des FPÖ-Vorsitzenden Haider hielt, gleichzeitig von zwei anderen FPÖ-Politikern berührt wurde und selbst auf Mutter Teresa ejakulierte.¹¹⁷³ Noch in der Ausstellung wurde Mühls Bild durch eine Farbattacke zum Teil unkenntlich gemacht, betroffen war auch der Ausschnitt mit Meischberger.¹¹⁷⁴ Durch seine Darstellung in Otto Mühls Gemälde sah sich der Politiker Meischberger in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt und verlangte deshalb das Verbot der Ausstellung des Bilds sowie Schadenersatz.¹¹⁷⁵ Der Gerichtshof betonte bei der Beurteilung der Angelegenheit zunächst den Umfang des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit und die Wichtigkeit der Garantie für eine demokratische Gesellschaft.¹¹⁷⁶ Beurteilt wurde die Frage der Zulässigkeit der Einschränkung dann unter dem Aspekt ihrer Notwendigkeit. In diesem Zusammenhang hob der Gerichtshof hervor, dass das Gemälde nur Kopfbilder der Personen verwendete und die Körper in unrealistischer und übertriebener Weise gemalt waren. Entsprechend sei es unumstritten, dass die Darstellung nicht die Wahrheit wiedergebe oder wiedergeben wolle, sondern es sich um eine satirische Karikatur der Personen handle.¹¹⁷⁷ Auf diese Feststellung folgte, ohne Hinweis auf frühere Entscheide oder eine bestimmte Quelle, folgende Definition von Satire:

¹¹⁷³ EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 8 (2007).

¹¹⁷⁴ EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 11 (2007).

¹¹⁷⁵ EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 13 (2007).

¹¹⁷⁶ EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 26 (2007).

¹¹⁷⁷ EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 33 (2007).

«It [das Gericht] notes that satire is a form of artistic expression and social commentary and, by its inherent features of exaggeration and distortion of reality, naturally aims to provoke and agitate. Accordingly, any interference with an artist's right to such expression must be examined with particular care.»¹¹⁷⁸

Weshalb Satire so zu definieren sei und wie diese Beschreibung im konkreten Fall zur Annahme führte, dass die Darstellung satirisch sei, wurde nicht dargelegt. Jedoch betonte der Gerichtshof weiter, dass sich Meischberger als Abgeordneter und somit als politische Person ein besonderes Mass an Kritik gefallen lassen müsse. Auch könne die Darstellung als eine Form des politischen Gegenschlags gegen die FPÖ verstanden werden, welche Mühls Werke oft kritisiert hatte.¹¹⁷⁹

Satire wird vom EGMR demnach definiert als eine Form der künstlerischen Äusserung und des gesellschaftlichen Kommentars, welche durch die ihr typischen Merkmale der Übertreibung und Verzerrung der Realität naturgemäss darauf zielt, zu provozieren und Aufregung oder Unruhe hervorzurufen. Auch lässt sich aus den Überlegungen des Gerichtshofs zum Charakter der Äusserung ableiten, dass Satire gemäss EGMR als eine Form der politischen Kommunikation zu gelten hat. Diese Definition ist, mit einigen Variationen in Details¹¹⁸⁰, Standarddefinition, ja gewissermassen Standardbaustein in jedem Urteil des EGMR, das sich mit satirischen Äusserungen befasst. Woher die Definition stammt und weshalb der Gerichtshof Satire so definiert, ist weder aus den entsprechenden Entscheiden noch aus früheren Urteilen zu Satire ersichtlich.¹¹⁸¹

Nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist Satire somit in erster Linie eine künstlerische Äusserung, womit der EGMR, wie auch andere Gerichte, vor allem das Element der Übertreibung und Verzerrung in den Vordergrund rückt. Daneben wird aber auch die gesellschaftliche Bedeutung satirischer Äusserungen betont sowie der inhärente Drang zur Provokation. Wenn

¹¹⁷⁸ EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 33 (2007).

¹¹⁷⁹ EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 34 (2007).

¹¹⁸⁰ Vgl. bspw. EGMR Instytut Ekonomichnykh Reform, Tov v. Ukraine, Nr. 61561/08, § 46 (2016); EGMR Eon v. Frankreich, Nr. 26118/10, § 60 (2013); EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 44; (2008); EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 33 (2007).

¹¹⁸¹ Vgl. bspw. EGMR Sokolowski v. Polen, Nr. 75955/01, § 46 (2005).

auch diese Definition in der praktischen Anwendung zum Teil problematisch ist¹¹⁸², ist die Begriffsbestimmung in Bezug auf ihre Präzisierung, die Illustration und die Erfassung der zentralen Charakteristika von Satire sinnvoll und grundsätzlich passend. Die Definition des EGMR wird in der Schweiz vom Bundesgericht bis heute zwar nicht übernommen oder erwähnt, sie hat jedoch Eingang in die Rechtsprechung der UBI zu Satire gefunden, welche Satire mit Hinweis auf das Urteil des EGMR *Leroy v. Frankreich*¹¹⁸³ als Äusserung definiert, welche typischerweise darauf angelegt ist, zu provozieren und heftige Reaktionen hervorzurufen.¹¹⁸⁴

Dass nicht eine Definition von Satire die einzig richtige ist, zeigt auch die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht äusserte sich erstmals 1987 im Entscheid *Strauss-Hachfeld* zum Begriff und Wesen der Satire.¹¹⁸⁵ In starker Anlehnung an die durch das Reichsgericht in Strafsachen¹¹⁸⁶ entwickelte Begrifflichkeit versteht das Bundesverfassungsgericht Satire als eine «Kunstgattung [der es] wesenseigen ist, mit Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdung zu arbeiten [...]»¹¹⁸⁷

Während in dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lediglich das ästhetische Element des literaturwissenschaftlichen Satirebegriffs, nicht aber das aggressive oder soziale Element aufgenommen wird¹¹⁸⁸, charakterisiert das Bundesverfassungsgericht im Entscheid *Nationalhymne* (BVerfGE 81, 298)¹¹⁸⁹ oder dem Entscheid zum Punklied «Deutschland muss ster-

¹¹⁸² Vgl. unten Zweiter Teil, A, I, 4 f.; EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03, § 44 f. (2008); EGMR *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich*, Nr. 68354/01, § 38 f. (2007).

¹¹⁸³ EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03 (2008).

¹¹⁸⁴ Entscheid UBI vom 5. September 2014 (*Le paysan oberlandais*) (E. 5.1).

¹¹⁸⁵ BVerfGE 75, 369 (377 ff.) (E. C, I, 3 f.).

¹¹⁸⁶ RGSt 62, 183 (183 f.).

¹¹⁸⁷ BVerfGE 75, 369 (377) (E. C, I, 3).

¹¹⁸⁸ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 32.

¹¹⁸⁹ BVerfGE 81, 298 (306 f.) (E. B, I, 3) («Erkennbare Absicht des Künstlers ist es, hinsichtlich der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Widersprüche zwischen Anspruch und Wirklichkeit aufzuzeigen. Eingekleidet wird diese Aussage in eine Nachdichtung des Deutschlandliedes, in der unter Verwendung des Versmasses, phonetischer Annäherung und Verfremdung des Urtextes dessen Idealisierungen in überspitzt negative Beschreibungen unserer Lebenswirklichkeit umgemünzt, also gerade in ihr Gegenteil verkehrt werden. Diesen denkbaren

ben»¹¹⁹⁰ Satire über das ihr innewohnende Element der Kritik. Entsprechend zeichnet sich Satire auch für das Bundesverfassungsgericht, nimmt man die einzelnen Entscheidungen zusammen, nicht nur durch das Element der Verfremdung und Verzerrung aus, sondern ebenfalls als typisch erkannt wird die kritische Absicht satirischer Äusserungen. Darüber hinaus spielt zum Teil auch der verspottende und verlachende Charakter von Satire eine Rolle in der Qualifikation einer Äusserung als satirisch.¹¹⁹¹

Somit ist festzuhalten, dass der grundrechtliche Schutz von Satire nicht besser oder schlechter ist, abhängig davon, ob die Definition des Bundesgerichts, diejenige des EGMR oder des deutschen Bundesverfassungsgerichts angewendet wird. Jeder Ansatz stellt eine adäquate Definition dar, die es erlaubt zu verstehen, was den besonderen Charakter satirischer Äusserungen ausmacht und weshalb satirische Äusserungen deshalb besonders zu schützen sind. Die unterschiedlichen Definitionen können die Charakteristika von Satire alle erfassen und sind somit zweckmässig für den grundrechtlichen Schutz von Satire, sofern sie auch tatsächlich verstanden und im Einzelfall adäquat angewendet werden.

4. Relevanz des Verständnisses von Satire im Hinblick auf ihre Charakteristika und ihre Funktion

Die Übernahme einer soliden Begriffsbestimmung von Satire hat alleine noch nicht zur Folge, dass satirische Äusserungen grundrechtlich zutreffend erfasst und geschützt werden. Dazu muss eine Definition immer auch verstanden und mit Blick auf ihren Inhalt adäquat verwendet werden.

Eine adäquate Begriffsverwendung von Satire verlangt insbesondere eine präzise Begründung und Anwendung des Begriffs der Satire in einer Art und Weise, welche sich am Schutzzweck satirischer Äusserungen und an ihrer Stellung in der Dogmatik der Meinungsfreiheit orientiert. Wie immer die gewählte Definition ausfällt – ob sie sich nun, wie diejenige des Bundesgerichts, an

Aussagekern der Satire – die Anprangerung von Widersprüchen zwischen Anspruch und Wirklichkeit – vernachlässigt das Landgericht vollständig.»). Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 32.

¹¹⁹⁰ BVerfG, 1 BvR 581/00 (Rn. 21 f.) (Deutschland muss sterben).

¹¹⁹¹ Vgl. bspw. BVerfGE 82, 1 (5) (E. II, 2). Vgl. BVerfG, 1 BvR 581/00 (Rn. 21 f.) (Deutschland muss sterben).

Brummack orientiert oder der Definition des EGMR entspricht –, so sollte sie reflektieren, weswegen der satirische Charakter einer Äusserung für die rechtliche Beurteilung relevant ist. Dazu zählt, wie angesprochen, dass satirische Äusserungen notwendigerweise kritisch und provokativ sind, dass über sie indirekt kommuniziert wird im Sinne, dass die tatsächliche nicht der scheinbaren Äusserung entspricht und dass sie sich zu Themen von gesellschaftlichem Interesse äussern. Dabei ist zu beachten, dass satirische Äusserungen einzelne dieser Charakteristika mit anderen (nicht-satirischen) ironischen, metaphorischen, komischen oder humoristischen Äusserungsformen teilen.¹¹⁹² So sind satirische Äusserungen potentiell in gleichem Masse indirekt wie beispielsweise nicht-satirische indirekte Äusserungen (so ironische oder metaphorische Äusserungen). Entsprechend ist die Rechtsprechung zum Umgang mit anderen Äusserungen dieser Art zur Interpretation satirischer Äusserungen ebenfalls relevant. Als politische Äusserung ist Satire besonders schützenswert; sie teilt diesen Charakter aber mit einer Vielzahl anderer, nicht satirischer Äusserungen, weshalb in Bezug auf das Schutzniveau von Satire die Rechtsprechung auch zu nicht-satirischen politischen Äusserungen heranzuziehen ist. Ebenso ist Satire bei weitem nicht die einzige Form der Äusserung, welche potentiell mehrdeutig ist. Das Besondere an satirischen Äusserungen, in der Abgrenzung zu anderen erwähnten Äusserungsformen, liegt entsprechend darin, dass Satire diese einzelnen Elemente allesamt kombiniert und aus den einzelnen Elementen und der Kombination präzise Konsequenzen für den grundrechtlichen Schutz dieser Äusserungen zu ziehen sind.¹¹⁹³

Es ist deshalb wenig zielführend, Satire eloquent und korrekt zu definieren, dabei jedoch nicht darzulegen, weshalb der Begriff so zu verstehen ist und welches die Folgen dieses Verständnisses in der rechtlichen Beurteilung der Äusserung sind. M.E. gerade deswegen zu kritisieren ist die schematische Übernahme des Blocks zum Begriff der Satire in der Rechtsprechung des EGMR. Die verwendeten Definitionselemente sind zwar wie erwähnt durchaus adäquat und sinnvoll, jedoch wird mit der Begriffsbestimmung nie erläutert, weshalb die Definition so erfolgt und welches die Bedeutung der einzelnen Elemente für die Beurteilung der Äusserung ist.¹¹⁹⁴

¹¹⁹² Vgl. BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 334.

¹¹⁹³ Siehe dazu oben Erster Teil, B, II, 6.

¹¹⁹⁴ EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. Nr. 36109/03, § 44 (2008); EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 38 f. (2007).

Auf der anderen Seite kann auch eine weniger präzise Definition von Satire zu einem adäquaten Verständnis und somit zu einer richtigen Erfassung von satirischen Äusserungen führen, wenn Satire als aggressiv-wertende Kommunikation und gesellschaftliche Kritik mit künstlerischen Elementen verstanden wird und daraus die notwendigen oben erwähnten Schlussfolgerungen gezogen werden. Diese Überlegungen zeigen, dass es im Ergebnis weniger wichtig ist, ob Satire als «Satire» definiert wird. Primär relevant ist, dass erkannt wird, dass die betreffende Äusserung beispielsweise ironisch ist und deshalb nicht gesagt wird, was gemeint ist, dass sie ein Thema von gesellschaftlicher Bedeutung behandelt und deshalb besonders schützenswert ist oder dass satirische Äusserungen mehrdeutig sein können. In anderen Worten hängt ein ausreichender und stabiler Schutz satirischer Äusserungen weniger von ihrer Qualifikation als Satire ab, sondern davon, dass die satirischen Charakteristika tatsächlich erkannt und in die juristische Beurteilung einbezogen werden. Und gerade dieser notwendige Einbezug der satirischen Qualität einer Äusserung in die rechtliche Beurteilung ist das letzte Element der grundrechtlichen Begriffsbestimmung, welches hier anzusprechen ist.

5. Relevanz der Anwendung des Begriffs auf die konkrete Äusserung

Zuletzt ist nicht nur wichtig, dass Satire adäquat bestimmt und verstanden wird, sondern dass die gewählte Begriffsbestimmung im konkreten Fall auf die zu beurteilende Äusserung auch tatsächlich angewendet wird. Dieses Erfordernis mag offensichtlich erscheinen, ist es aber nicht, wie der Hinweis auf Beispiele in der Rechtsprechung zeigt.

Eine korrekte Anwendung des grundrechtlichen Satirebegriffs auf die konkrete Äusserung im Einzelfall bedeutet, dass nach der Auseinandersetzung mit der Frage, was Satire ist, welches die charakteristischen Elemente sind und was dies für die rechtliche Beurteilung bedeutet, diese Überlegungen auf die jeweils vorliegende Äusserung angewendet werden. Es ist im Einzelfall zu fragen, ob es sich entsprechend den abstrakten Überlegungen um eine satirische Äusserung handelt und wie diese nun speziell zu beurteilen ist. In dieser Hinsicht wiederum sehr positiv ist das Vorgehen des Bundesgerichts im bereits mehrfach angesprochenen Urteil *Vasella*. Das Gericht definiert Satire nicht nur abstrakt, sondern wendet die einzelnen Bestandteile der gewählten Defini-

tion auch auf die in Frage stehende Äußerung an.¹¹⁹⁵ Einzig zu bemängeln ist dabei, dass sich das Gericht die Frage zur satirischen Qualität der Äußerung nicht zu Beginn der Beurteilung stellt, sondern erst, als der Äußerung bereits eine Aussage zugeordnet wurde. Dieser Kritikpunkt betrifft jedoch nicht die Frage der Anwendung der Begriffsbestimmung, sondern die Aspekte der Ermittlung der satirischen Aussage sowie der umfassenden Berücksichtigung von Satire und wird deshalb unten thematisiert.¹¹⁹⁶

Inwiefern diese Berücksichtigung der satirischen Qualität einer Äußerung im Einzelfall wichtig ist bzw. welche Probleme sich ergeben, sofern diese Berücksichtigung nicht stattfindet, wird ersichtlich mit Blick auf die Rechtsprechung des EGMR. Nicht nur erwähnt der EGMR grundsätzlich kaum, welches die rechtlichen Konsequenzen der Begriffsbestimmung von Satire sind, sondern der Gerichtshof zieht in seinen Urteilen auch keine erkennbaren Konsequenzen aus der Qualifikation einer Äußerung als Satire.¹¹⁹⁷ So spielen die Definitionselemente und die getätigte summarische Subsumtion als Satire für die weitergehende Analyse und Interessenabwägung in keinem der untersuchten Entscheide zu satirischen Äußerungen eine Rolle. Gut ersichtlich ist dieses Vorgehen beispielsweise im bereits angesprochenen Urteil des EGMR *Eon v. Frankreich* von 2013.¹¹⁹⁸ Dieses Urteil thematisierte die angebliche Beleidigung des französischen Staatspräsidenten durch eine kritische Wiederverwendung eines durch den Staatspräsidenten geäußerten Schimpfworts in Form einer satirischen Parodie.¹¹⁹⁹ Der Gerichtshof ging in diesem Urteil darauf ein, dass die den Staatspräsidenten «beschimpfende» Äußerung nicht wortwörtlich und isoliert vom Kontext interpretiert werden könne.¹²⁰⁰ Ebenfalls erwähnte der Gerichtshof in seinen Erwägungen, dass die Äußerung eine Kritik am Staatspräsidenten bezwecke, somit politischer Natur sei¹²⁰¹ und dass für Einschränkungen politischer Kommunikation restriktive Regeln zu beachten

¹¹⁹⁵ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.5).

¹¹⁹⁶ Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, II und IV.

¹¹⁹⁷ Vgl. bspw. EGMR SC ABB Trading Srl. und Dragomir v. Rumänien (dec.), Nr. 54372/07, § 21 (2013); EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 33 ff. (2007).

¹¹⁹⁸ EGMR *Eon v. Frankreich*, Nr. 26118/10 (2013).

¹¹⁹⁹ EGMR *Eon v. Frankreich*, Nr. 26118/10, § 5 ff., 53 ff. (2013).

¹²⁰⁰ EGMR *Eon v. Frankreich*, Nr. 26118/10, § 53 (2013).

¹²⁰¹ EGMR *Eon v. Frankreich*, Nr. 26118/10, § 58 (2013).

sind.¹²⁰² Nach diesen sehr fundierten und aus dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit positiven Erwägungen fügte der Gerichtshof dann an, dass es sich bei der Äusserung um Satire handle, worauf ein Abschnitt mit der etablierten Definition zu Satire eingefügt wurde.¹²⁰³ Es wurde jedoch nicht belegt, weshalb diese Definition gewählt wurde oder welches die Bedeutung der Definition ist. Ebenso wenig fand eine Subsumtion zur Erklärung statt, weshalb die erfolgte Äusserung Satire sein könnte und was dies für den Entscheid konkret bedeutet. Es blieb bei der eingefügten Definition, welche im Entscheid grundsätzlich als eine Art Schlussbemerkung («und übrigens ist es Satire») fungierte.¹²⁰⁴ Obwohl der Entscheid und die Begründung zum Schutz der Meinungsäusserung grundsätzlich solide sind¹²⁰⁵, ist der Abschnitt zum satirischen Charakter der Äusserung bizarr und für den grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen alles andere als hilfreich.

Wie problematisch dieses Vorgehen des Gerichts für den Schutz von Satire ist, zeigt sich plastisch im Urteil des EGMR *Leroy v. Frankreich* von 2008.¹²⁰⁶ Der Zeichner Leroy hatte in einer baskischen Wochenzeitschrift am 13. September 2011 und somit zwei Tage nach den terroristischen Anschlägen in den Vereinigten Staaten, eine Zeichnung der rauchenden Zwillingstürme publiziert, mit dem Untertitel «Nous en avons tous rêvé... le Hamas l'a fait». Leroy gab an, mit dieser Pastiche eines bekannten Werbeslogans von Sony¹²⁰⁷ seinen Antiamerikanismus zum Ausdruck bringen zu wollen.¹²⁰⁸ In Frankreich wurde Leroy als Mittäter wegen Verherrlichung des Terrorismus und Publikation derselben gemäss Art. 24 Abs. 6 des damaligen französischen Pressegesetzes mit einer Busse von 1500 Euro bestraft.¹²⁰⁹ Mit dem Fall befasst, widmete sich der EGMR in seinen Erwägungen zunächst der Frage des Vorliegens eines Einschränkungsgrounds nach Art. 10 Abs. 2 EMRK. Ohne grosse Begründung hielt

¹²⁰² EGMR *Eon v. Frankreich*, Nr. 26118/10, § 59 (2013).

¹²⁰³ EGMR *Eon v. Frankreich*, Nr. 26118/10, § 60 (2013).

¹²⁰⁴ EGMR *Eon v. Frankreich*, Nr. 26118/10, § 60 (2013).

¹²⁰⁵ EGMR *Eon v. Frankreich*, Nr. 26118/10, § 61 (2013).

¹²⁰⁶ EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03 (2008).

¹²⁰⁷ Mit dem Satz: «Nous en avons tous rêvé... le Hamas l'a fait!» wurde der damals von Sony verwendete Werbeslogan «Vous en avez rêvé, Sony l'a fait» parodiert bzw. pastichiert.

¹²⁰⁸ EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03, § 42 (2008).

¹²⁰⁹ EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03, § 11 (2008).

er dabei fest, dass das Verbot unstreitig ein zulässiges Ziel verfolge, unter der Berücksichtigung der Sensibilität des Kampfs gegen den Terrorismus und der damit verbundenen Notwendigkeit gegenüber Handlungen, welche Gewalt fördern könnten, durchzugreifen.¹²¹⁰ Inwiefern es sich im konkreten Fall um Terrorismusabwehr handelte, thematisierte der Gerichtshof nicht. Stattdessen betonte das Gericht den Beurteilungsspielraum der Staaten¹²¹¹ und auch wurde die spezielle Situation des Baskenlands als politisch instabile Region hervorgehoben.¹²¹² Zwar betonte der Gerichtshof in der Folge die wichtige Funktion der Presse, die Zulässigkeit auch von provokativen Äußerungen und die besondere gesellschaftliche Relevanz der Thematik¹²¹³, jedoch erscheint dieser Aspekt im Entscheid lediglich von untergeordneter Bedeutung. So wurde vor allem unterstrichen, dass die «tragischen Ereignisse» die Welt in ein Chaos gestürzt hätten und dass der Beschwerdeführer mit seiner Zeichnung die Zerstörungen unterstützte und glorifizierte und diese so eine klare Provokation darstellten.¹²¹⁴ Besonders hervorgehoben wurde die Ansicht, dass Leroy die Gewalt gegen Tausende von Zivilisten positiv beurteile und so die Würde der Opfer verletze.¹²¹⁵ Ob der Äußerung tatsächlich nur diese Aussage zuzuordnen ist, wurde nicht thematisiert. Der Gerichtshof gestand dann gewissermaßen als Bemerkung am Rande zu, dass es sich um eine satirische Provokation handle und fügte die zu diesem Zeitpunkt bereits etablierte Definition von Satire ein.¹²¹⁶ Dieses Zugeständnis führte jedoch nicht zu einer Analyse der Äußerungen in einem anderen Licht, sondern wurde sogleich unter der Bemerkung eingeschränkt, dass jeden, der von der Meinungsfreiheit Gebrauch macht, auch bestimmte «Pflichten und Verantwortung» treffen und dass diese im konkreten Fall nicht eingehalten wurden.¹²¹⁷ Somit kommt das Gericht zum Schluss, dass in Anbetracht des konkreten Kontexts, der geringen Höhe

¹²¹⁰ EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 36 (2008).

¹²¹¹ EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 37 (2008).

¹²¹² EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 38, 45 (2008).

¹²¹³ EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 40 f. (2008).

¹²¹⁴ EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 41, 43 (2008).

¹²¹⁵ EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 43 (2008).

¹²¹⁶ EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 44 (2008) («Certes, cette provocation relevait de la satire [...]. Toutefois, il n'en reste pas moins que le créateur [...] n'échappe pas à toute possibilité de restriction au sens du paragraphe 2 de l'article 10.»).

¹²¹⁷ EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 44 f. (2008).

der Sanktion und auch der Situation im Baskenland die Einschränkung gerechtfertigt sei, auch wenn es sich um eine Äusserung zu einem Thema von gesellschaftlichem Interesse handle.¹²¹⁸ Dieses Vorgehen des EGMR zeigt, wie wenig hilfreich eine grundsätzlich sinnvolle Definition ist, wenn sie im Einzelfall in derart einfacher Weise nicht angewendet werden kann. Durch den Verzicht auf Erklärungen dazu, was die Definition im Detail bedeutet und zur Folge hat, sowie durch die fehlende Anwendung auch in allen anderen Entscheiden ist es für den Gerichtshof einfach möglich, die Definition und vor allem den satirischen Charakter einer Äusserung nicht in die Beurteilung des konkreten Falls einzubeziehen und aus der Definition keine konkreten und vorhersehbaren Konsequenzen in der Beurteilung zu ziehen. Im Ergebnis ist der grundrechtliche Schutz von Satire so sehr niedrig und absolut nicht adäquat, weil dem Gerichtshof der Weg offenbleibt, die besondere Schutzbedürftigkeit satirischer Äusserungen im Einzelfall nicht zu beachten.

Diese Tendenz in der Rechtsprechung des EGMR, wie sie sich in *Leroy v. Frankreich* zeigt, wirkt sich so negativ auf den grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen aus. In dieser Form ist dieses Vorgehen nur in den Urteilen des EGMR ersichtlich. Da die Rechtsprechung des Gerichtshofs jedoch für das Bundesgericht gerade auch in Fragen der Meinungsfreiheit von grosser Bedeutung ist, besteht ein gewisses Risiko, dass Elemente aus dieser problematischen Rechtsprechung Aufnahme in Urteile des Bundesgerichts zu satirischen Äusserungen finden könnten. Eine Anlehnung des Bundesgerichts an den EGMR in dieser Hinsicht wäre deshalb abzulehnen.

Insgesamt illustrieren diese erwähnten Entscheide, dass das Erkennen von Satire und der Einschub einer Definition in einen Entscheid in sich alleine für den grundrechtlichen Schutz von Satire wenig bis gar nichts bedeuten. Relevant ist vielmehr, dass aus dieser Erkenntnis für die Behandlung des Falls konkrete Konsequenzen gezogen werden. Aus der Definition einer Äusserung als Satire folgt notwendigerweise, dass eine Meinungsäusserung zu beurteilen ist, die definitionsgemäss provoziert und oft aggressiv ist, die sich zu Themen von öffentlichem Interesse äussert – also Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse ist – und die sich mit künstlerischen Stilmitteln ausdrückt, woraus sich

¹²¹⁸ EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03, § 44 ff. (2008).

insbesondere die Indirektheit und mögliche Mehrdeutigkeit der zu beurteilenden Äusserung ergeben kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine adäquate Vorstellung von Satire und dem satirischen Charakter für die rechtliche Beurteilung von satirischen Äusserungen wichtig ist. Diese Vorstellung widerspiegelt sich im besten Fall in einer adäquaten Begriffsbestimmung. Für den grundrechtlichen Schutz von Satire ist jedoch nicht primär die «korrekte Definition» wichtig, sondern das Erkennen der Bedeutung dieser Definition und Charakterisierung einer Äusserung als Satire. In anderen Worten ist relevant, dass satirische Kommunikation als solche nicht nur definiert wird, sondern ihre Charakteristika in die rechtliche Beurteilung umfassend einfließen. Somit setzt die grundrechtliche Begriffsbestimmung von Satire folgende Schritte voraus: Erstens ist eine adäquate Definition basierend auf der Literaturwissenschaft notwendig, welche die charakteristischen Elemente von Satire beinhaltet, wobei die konkrete Definition irrelevant ist, sofern alle Elemente einbezogen werden. Zweitens muss die gewählte Definition verstanden werden, im Sinne, dass in abstrakter Weise dargelegt wird, welches die Konsequenzen der Definition einer Äusserung als Satire sind. Drittens sind diese Konsequenzen des satirischen Charakters in der rechtlichen Beurteilung im Einzelfall jeweils konsequent zu berücksichtigen.

Der Frage, wie der satirische Charakter einer Äusserung in der rechtlichen Beurteilung zu beachten ist, sind die folgenden Kapitel dieses Teils gewidmet. Sie werden zeigen, dass die Begriffsbestimmung von Satire immer erst der erste Schritt, nie jedoch das ausschliessliche, nicht einmal das bestimmende Element in der grundrechtlichen Beurteilung von Satire ist.

II. Aussage von Satire

Satire zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie indirekt und so zum Teil in komplexer Weise kommuniziert. Eine der wichtigsten Konsequenzen dieses Charaktermerkmals ist, dass die tatsächliche Aussage einer satirischen Äusserung oft schwierig zu bestimmen ist.¹²¹⁹

¹²¹⁹ Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 57 f.

Wie im ersten Teil im Rahmen der Erläuterungen zum Begriff und dem Wesen von Satire ausführlich behandelt¹²²⁰, sind satirische Äusserungen indirekt, im Sinne, dass ihre scheinbare Aussage nicht der tatsächlichen Aussage entspricht. Zudem sind satirische Äusserungen oft mehrdeutig und es bleibt deswegen häufig unklar, welches ihre tatsächliche Aussage überhaupt sein könnte. In diesem Zusammenhang ist oft nur schwer oder unklar zu erkennen, wie eine satirische Äusserung zu interpretieren ist. Im Ergebnis heisst das, dass satirische Äusserungen verstärkt «interpretationsfähig und interpretationsbedürftig»¹²²¹ sind und die Ermittlung «der Aussage» einer satirischen Äusserung mehrere Fragen aufwirft. Die spezielle Interpretationsbedürftigkeit von Satire ergibt sich aber auch aus ihrer Normgebundenheit¹²²² und der Tatsache, dass sich satirische Äusserungen in der Regel auf Elemente des aussertextuellen Kontexts beziehen, weswegen das Verstehen der Äusserung ein gewisses Vorverständnis voraussetzt.¹²²³ Satirische Äusserungen stellen somit oft hohe Anforderungen an die Lese- und Übersetzungsleistungen der Leser und Konsumenten.¹²²⁴ Fehlt es am Kontextwissen oder der Fähigkeit des Publikums, die indirekte Aussage korrekt zu entschlüsseln oder äussert sich die Autorin unklar, kann dies zu «scheiternden» satirischen Kommunikationsprozessen führen. Im Ergebnis hat ein gescheiterter satirischer Kommunikationsprozess zur Folge, dass die von der Autorin intendierte Aussage vom tatsächlichen Verständnis eines Teils des Publikums abweichen kann bzw. das Publikum eine satirische Äusserung unter Umständen nicht als solche wahrnimmt. Weil Satire aus den erwähnten Gründen anfällig für Missverständnisse und gescheiterte Kommunikationsprozesse ist, ist es wahrscheinlich, dass die intendierte Aussage der Autorin und verschiedene mögliche Verständnisse dieser Aussage durch unterschiedliche Teile des Publikums nicht in jedem Fall übereinstimmen. Insgesamt bedeutet diese Tatsache für die rechtliche Beurteilung, dass das Verständnis von Satire und die Ermittlung der jeweiligen Aussage herausfordernd sein können: Eine verbindliche Aussage ist, gerade auch wegen divergierenden Verständnissen der unterschiedlichen Beteiligten, faktisch unter Umständen schwierig festzustellen.

¹²²⁰ Siehe oben Erster Teil, A, I, 2c.

¹²²¹ Vgl. BVerfGE 67, 213 (228) (E. C, III, 2a) (zur Interpretation von Kunst); WÜR-TENBERGER, Karikatur und Satire aus strafrechtlicher Sicht, S. 612 f.

¹²²² SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 57.

¹²²³ SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 58.

¹²²⁴ Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 57 ff.

Für ihre rechtliche Beurteilung muss einer satirischen Äußerung jedoch grundsätzlich eine Aussage zugeordnet werden.¹²²⁵ Nur so kann bestimmt werden, ob eine Äußerung beispielsweise ehrverletzend oder rassistisch ist oder ob damit beispielsweise zu Gewalt aufgerufen wird. Die Schwierigkeit, einer satirischen Äußerung eine Aussage zuzuordnen, wirft deshalb eine Reihe von Fragen auf, die in den folgenden drei Unterkapiteln thematisiert werden sollen. Es geht dabei zum einen um die Problematik des Auseinanderfallens der scheinbaren und tatsächlichen Aussage von Satire (1) sowie der Mehrdeutigkeit der meisten satirischen Äußerungen (2). Zum anderen soll auf die Frage eingegangen werden, wie eine satirische Äußerung zu interpretieren ist. Dabei ist insbesondere die Relevanz des Kontexts und der relevante «Leser-» bzw. «Adressatenmassstab» genauer zu betrachten (3).

1. Scheinbare und tatsächliche Aussage

Es ist, wie im ersten Teil dargestellt, eines der zentralen Charaktermerkmale von Satire, dass die scheinbare und die tatsächliche Aussage einer satirischen Äußerung auseinanderfallen und sich nicht entsprechen.¹²²⁶ Satirische Äußerungen scheinen oft etwas zu sagen, was bei der korrekten Dechiffrierung der Äußerung nicht der tatsächlich gemeinten Aussage entspricht. Dieses Auseinanderfallen zwischen scheinbar Gesagtem und tatsächlich Gemeintem ist deswegen auch ein wichtiges Element der grundrechtlichen Thematisierung satirischer Äußerungen und zeigt sich in verschiedenen in dieser Arbeit immer wieder aufgegriffenen Urteilen. So wird mit dem Plakat zur «1:12-Initiative» im Urteil *Vasella* nicht behauptet, die dargestellten Personen würden tatsächlich so aussehen oder seien sexuell besonders verklemmt, sondern getätigt wird eine Aussage zu ihrer Stellung als Verwaltungsratspräsidenten oder CEOs.¹²²⁷ Die satiretypische Divergenz zwischen scheinbar Gesagtem und tat-

¹²²⁵ Vgl. zur Rezeption von Satire GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff.; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 43 ff.

¹²²⁶ Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 43 ff., 56 f. Siehe oben Erster Teil, A, I, 2c. Vgl. RGSt 62, 183 (183 f.); UBI Entscheid b.602 vom 27. August 2009 (Tard pour bar) (E. 7.1) («La satire est un mode d'expression dans lequel on donne sciemment à ses propos un autre sens que celui qu'ils ont habituellement.»).

¹²²⁷ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6).

sächlich Gemeintem zeigt sich auch in einem aktuelleren Fall aus der US-amerikanischen Rechtsprechung. Im Mai 2001 wurde auf einem politischen Blog die Mitteilung veröffentlicht, dass Joseph Farah, ein bekannter Verschwörungstheoretiker sowie Gründer und Chefredakteur von World Net Daily, das eben erschienene Buch *Where's the Birth Certificate? The Case that Barack Obama is not Eligible to Be President*, per sofort aus dem Verkauf ziehen würde, da es Unwahrheiten enthalte. Er würde deshalb den Preis des Buchs an alle Käufer zurückerstatten. Im Blog wurde Farah als der Verleger der weiteren Corsi-Bestseller *Unfit for Command: Swift Boat Veterans Speak out Against John Kerry* und *Capricorn One: NASA, JFK, and the Great «Moon Landing» Cover-Up* bezeichnet. Versehen war der Blog-Eintrag mit den Tags «*News & Politics*», «*politics blog*», «*birthers*», «*wingnuts*» und «*humor*». ¹²²⁸ Das Fallbeispiel ist in dieser Weise illustrativ für die Divergenz zwischen scheinbarer und tatsächlicher Aussage satirischer Äusserungen. So ist die Aussage des Blogs gerade eben nicht, dass das Buch tatsächlich zurückgezogen wurde und sich Farah grundsätzlich selbst als Idiot bezeichnet, sondern der Blog macht sich so über «*birther*» und andere Verschwörungstheoretiker lustig. ¹²²⁹ Ähnlich ist auch das Beispiel der «Schweinchen-Karikatur» des deutschen Politikers Strauss zu beurteilen. Er wird in der Karikatur Hachfelds zwar als «kopulierendes Schwein» dargestellt, damit ist jedoch nicht eine Aussage über sein sexuelles Verhalten verbunden und ebenfalls wird damit nicht gesagt, er sei ein Schwein. ¹²³⁰ Die Divergenz zwischen scheinbarer und tatsächlicher Aussage satirischer Äusserungen wird zuletzt auch deutlich im Urteil *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell* ¹²³¹, dem bekanntesten Urteil zu Satire aus den Vereinigten Staaten. In einer Parodie einer bekannten Campari-Werbung veröffentlichte das *Hustler Magazine* ein fiktives Interview mit dem evangelikalischen Prediger Falwell, in welchem diesem unter anderem die Aussagen zugeschrieben wurden, er hätte

¹²²⁸ Esquire Magazine vom 18. Mai 2011, Breaking: Jerome Corsi's Birther Book Pulled from Shelves! (<http://www.esquire.com/news-politics/news/a9967/jerome-corsi-birther-book-5765410/>). Vgl. Farah v. Esquire Magazine, 736 F.3d 528, 531 ff. (D.C. Cir. 2013).

¹²²⁹ Farah v. Esquire Magazine, 736 F.3d 528, 537 (D.C. Cir. 2013).

¹²³⁰ BVerfGE 75, 369 (380) (E. C, I, 4b) (A.A. ist das Bundesverfassungsgericht, nach welchem mit der Karikatur die Aussage verbunden sei, «dass er ausgesprochen (tierische) Wesenszüge habe und sich entsprechend benehme»). Zum Sachverhalt siehe oben Zweiter Teil, A, I, 2a.

¹²³¹ Hustler Magazine, Inc. v. Falwell, 485 U.S. 46 (1988).

mehrmals Sex mit seiner Mutter gehabt und betrinke sich vor seinen Predigten regelmässig.¹²³²

Soll die Aussage einer satirischen Äusserung ermittelt werden, ist demnach zunächst erforderlich, dass dieses Auseinanderfallen der scheinbaren und tatsächlichen Aussage erkannt wird. Sodann ist notwendig, dass die sich hinter der scheinbaren Aussage in gewisser Weise verbergende tatsächliche Aussage ermittelt wird. In der Lehre und Rechtsprechung wird in diesem Zusammenhang betont, dass eine «werkgerechte Interpretation» der satirischen Äusserung¹²³³ notwendig sei bzw. es erforderlich sei, dass der «objektive Sinn» der Aussage ermittelt werde.¹²³⁴

In einem ersten Schritt ist zu erkennen, dass eine satirische Äusserung typischerweise etwas zu sagen scheint, dies jedoch nicht der tatsächlichen Aussage entspricht. Eine satirische Äusserung kann in der scheinbaren Äusserung, respektive ihrer Form, oft sehr provokativ und unangemessen sein. Personen werden nackt dargestellt, so beispielsweise in der Darstellung Vasellas auf dem Plakat zur «1:12-Initiative» oder derjenigen von Meischberger in Otto Mühls Gemälde.¹²³⁵ Anderen Personen wird, wie im Fall des Predigers Hustler oder des Politikers Strauss, verpöntes sexuelles Verhalten «vorgeworfen».¹²³⁶ Sie werden mit Tieren gleichgesetzt oder mit solchen verglichen; so wurde der Politiker Strauss mit dem Körper eines Schweins abgebildet oder in einem weiteren Entscheid des EGMR wurde der damalige österreichischen Vizekanzler Haupt mit einem Nilpferd verglichen.¹²³⁷ Diese groben und provokativen Formen der Äusserung entsprechen jedoch in den besprochenen Beispielen nie der

¹²³² Hustler Magazine, Inc. v. Falwell, 485 U.S. 46, 48 (1988). Vgl. zu einer Diskussion des Entscheids und der Konsequenzen für die Berufung öffentlicher Personen auf den Tatbestand des IIED (*intentional infliction of emotional distress*) LAGUZZA, Hustler Magazine, Inc. v. Falwell, S. 97 ff.; SMOLLA, Emotional Distress and the First Amendment, S. 423 ff.

¹²³³ BVerfGE 75, 369 (376) (E. C, I, 1).

¹²³⁴ BGE 131 IV 23, 26 (E. 2.1).

¹²³⁵ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014; EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01 (2007).

¹²³⁶ BVerfGE 75, 369 (369 f.) (E. A, I); Hustler Magazine, Inc. v. Falwell, 485 U.S. 46, 48 (1988).

¹²³⁷ BVerfGE 75, 369 (369 f.) (E. A, I); EGMR Haupt v. Österreich (dec.), Nr. 55537/10 (2017).

tatsächlichen bzw. einer tatsächlich möglichen Aussage. Weder Strauss noch Falwell noch Meischberger wird das dargestellte sexuelle Verhalten vorgeworfen. Die Darstellungen dienen primär dazu, die Personen lächerlich zu machen, sie bildlich zu «erniedrigen» und, im Falle des evangelikalen Falwell, die ihm vorgeworfene Hypokrisie ad absurdum zu führen. Im Fall des «1:12»-Plakats werden keine Äusserungen zu Vasellas nacktem Körper getätigt, sondern die typische reduzierende Form des Entkleidens dient dazu, eine Aussage zu seiner beruflichen Stellung zu machen. Zuletzt sind die Tiervergleiche bei Strauss oder Haupt lediglich symbolisch; ihnen wird weder ihre Qualität als Mensch abgesprochen, noch werden ihnen «tierische Züge» vorgeworfen.¹²³⁸

Rechtlich relevant für die Einordnung einer Äusserung ist immer die Aussage, die ihr nach einem objektivierten rechtlichen Massstab zugeordnet wird.¹²³⁹ Entsprechend ist die rechtlich relevante Aussage, die Aussage an welche rechtliche Konsequenzen wie beispielsweise die Subsumtion unter eine rechtliche, diese Äusserung einschränkende Bestimmung geknüpft werden, nie die scheinbare Aussage bzw. die Form der satirischen Äusserung. Die gewählte Form mag übertrieben oder deplatziert erscheinen und sie kann die angegriffene oder eine indirekt betroffene Person besonders stören oder schockieren.¹²⁴⁰ Sofern die gewählte schockierende Form jedoch nicht Teil der tatsächlichen Aussage ist, können an die Form einer satirischen Äusserung alleine keine rechtlichen Konsequenzen angeknüpft werden.¹²⁴¹

In einem zweiten Schritt ist sodann notwendig, dass die jeweils zu beurteilende satirische Äusserung interpretiert wird. Wie diese Interpretation vorgenommen werden muss und welches die zu berücksichtigenden Kriterien sind, wird unten (3) eingehend thematisiert. Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass Interpretation nicht «Ermittlung des Aussagekerns» im engeren Sinn heissen kann. Interpre-

¹²³⁸ A.A. BVerfGE 75, 369 (380) (E. C, I, 4b).

¹²³⁹ Vgl. für viele BGE 131 IV 23, 26 (E.2.1); Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1). Vgl. dazu unten 3c.

¹²⁴⁰ Siehe dazu auch unten Zweiter Teil, B, II (zur Verwendung rassistischer Klischees in satirischen Äusserungen).

¹²⁴¹ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 138. In der Rechtsprechung des EGMR zur Provokation als Stilmittel einer Äusserung bspw. EGMR Grebneva und Alisimchik v. Russland, Nr. 8918/05, § 52 (2016); EGMR Uj v. Ungarn, Nr. 23954/10, § 20 (2011). A.A. zumindest zum Teil die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Vgl. bspw. BVerfGE 75, 369 (377f) (E. C, I, 3).

tation heisst vielmehr die Auseinandersetzung mit der Frage, welche Aussage sich hinter der zu beurteilenden Äusserung verbergen könnte und ob unter Umständen auch mehrere Interpretationen möglich sind (dazu sogleich unten 2).

Mit diesen Erläuterungen soll jedoch nicht suggeriert werden, dass Form und Inhalt einer satirischen Äusserung immer streng getrennt werden können. Die gewählte Form des Ausdrucks ist zu einem bestimmten Grad immer Teil der satirischen Aussage. Dies gilt insbesondere für komplexe Äusserungen, wo die Aussage durch Assoziation zwischen Form und Inhalt entsteht.¹²⁴² So ist die Form des Blogs mit den gewählten Tags und Fantasienamen angeblicher Bücher im Fallbeispiel *Farah v. Esquire Magazine*¹²⁴³ Teil der eigentlichen Aussage und die Form und der Inhalt können nicht sinnvoll voneinander getrennt werden. Daraus folgt m.E., dass es nicht zielführend ist, Satire zu verstehen als eine Äusserung bestehend aus einer Form bzw. einem Mantel einerseits und einer Aussage bzw. einem Kern andererseits. Die scheinbare Aussage einer satirischen Äusserung entspricht zwar grundsätzlich nicht der tatsächlichen Aussage, die diese scheinbare Aussage bestimmende Erscheinungsform fliesst jedoch regelmässig in die Ermittlung der tatsächlichen Aussage ein und kann deshalb zur Bestimmung der satirischen Aussage nicht isoliert werden.

Unter anderem aus diesem Grund vermag m.E. die in diesem Zusammenhang stehende Formel des deutschen Bundesverfassungsgerichts nicht vollständig zu überzeugen. Das Gericht hält in ständiger Rechtsprechung Folgendes fest:

*«Da es dieser Kunstgattung [Satire und Karikatur] wesenseigen ist, mit Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdungen zu arbeiten, erfordert ihre rechtliche Beurteilung die Entkleidung des in «Wort und Bild gewählten satirischen Gewandes» [...] um ihren eigentlichen Inhalt zu ermitteln. Dieser Aussagekern und seine Einkleidung sind sodann gesondert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Missachtung gegenüber der karikierten Person enthalten.»*¹²⁴⁴

Diese Passage des deutschen Bundesverfassungsgerichts verweist auf zwei Schritte im Umgang mit satirischen Äusserungen: Zunächst müsse der eigent-

¹²⁴² BRAUNECK, Persönlichkeitsrecht im Konflikt mit Satire, S. 141; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 125 ff.

¹²⁴³ *Farah v. Esquire Magazine*, 736 F.3d 528, 538 (D.C. Cir. 2013).

¹²⁴⁴ BVerfGE 75, 369 (377 f.) (E. C, I, 3) (mit Hinweis auf RGSt 62, 183 (183 f.)). Vgl. BVerfGE 81, 278 (294) (E. C, II, 3a, aa); BVerfG, 1 BvR 2000/96 (Rn. 12 f.) (Münzen-Erna); BVerfG, 1 BvR 354/98 (Rn. 16) (Bonnbons).

liche Inhalt durch «Entkleidung» ermittelt werden, darauf seien Kern und Mantel (oder Einkleidung) getrennt rechtlich zu beurteilen.¹²⁴⁵

Diese deutsche Einkleidungstheorie wurde zum Teil auch in der schweizerischen Rechtsprechung übernommen. So deutete das Bundesgericht den Ansatz der getrennten Analyse von Aussagekern und Mantel im Urteil *Kopp* (BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994) zumindest an, wenn es festhielt, dass zu fragen sei, «ob es sich bereits um – lediglich unter dem Deckmantel von Karikatur und Satire vorgetragene – ernst gemeinte und im Kerngehalt auch so zu verstehende ehrverletzende Äusserungen [handle]». ¹²⁴⁶ In gleicher Weise weist auch der Schweizer Presserat regelmässig auf eine Unterscheidung zwischen der Aussage und der Einkleidung satirischer Äusserungen hin.¹²⁴⁷ Ebenfalls angewendet wurde diese Form der Analyse von der Vorinstanz in der Angelegenheit *Vasella*. So hat das Obergericht des Kantons Aargau eine entsprechende gesonderte Prüfung des Aussagekerns und der Einkleidung vorgenommen, die Fotocollage also darauf untersucht, ob die «verfremdete Darstellung des Klägers als nackte Person persönlichkeitsverletzend sei». ¹²⁴⁸ Das Bundesgericht hat diesen Ansatz im Urteil *Vasella* zwar selbst nicht explizit übernommen, aber auch nicht verworfen.¹²⁴⁹ Zudem wird die Trennung zwischen Tatsachenkern und Form der satirischen Äusserung auch in der schweizerischen Literatur übernommen.¹²⁵⁰

Diese Rechtsprechung zur Einkleidungstheorie, wonach Satire aus einem Kern und einem Mantel bestehe, erscheint m.E. aus unterschiedlichen Gründen problematisch. Erstens wird dadurch suggeriert, dass eine satirische Äusserung jeweils aus zwei Teilen – einem «Kern» und einer «Einkleidung» – bestehe, die sauber getrennt und separat beurteilt werden könnten. Wie soeben angesprochen lassen sich Mantel bzw. Form und Aussage bzw. Kern einer satirischen

¹²⁴⁵ Vgl. dazu WÜRTEMBERGER, Karikatur und Satire aus strafrechtlicher Sicht, S. 612; VON BECKER, Überlegungen zum Verhältnis von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht, S. 468; VON BECKER, Rechtsfragen der Satire, S. 912.

¹²⁴⁶ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5a).

¹²⁴⁷ Presserat Stellungnahme Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 6b). Vgl. STUDER, Medienrecht in der Schweiz, S. 42.

¹²⁴⁸ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.4).

¹²⁴⁹ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.4).

¹²⁵⁰ STUDER, Medienrecht in der Schweiz, S. 42 (u.a. mit Hinweis auf das Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994).

Äusserung jedoch meist nicht als getrennte Teile der Aussage identifizieren. Denn die Form fliesst als Teil des Inhalts der Äusserung regelmässig in die Interpretation der tatsächlichen Aussage ein. Zweitens, und m.E. problematischer, gibt diese Rechtsprechung vor, dass sich aus dem satirischen Mantel ein und nur ein «Kern» herauschälen lässt. Somit wird suggeriert, dass es immer nur eine einzige Interpretation einer satirischen Äusserung gibt und dass diese in Anwendung der richtigen Methode auch ermittelbar ist. Dass dem nicht so ist, dass satirische Äusserungen oft mehrdeutig sind bzw. eine mögliche Deutung nur schwer zu bestimmen ist, wird im nächsten Kapitel anhand von Fällen aus der Rechtsprechung eingehend thematisiert. Drittens und besonders zu kritisieren ist die damit verknüpfte Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, dass Kern und Mantel bzw. Einkleidung «[. . .] gesondert daraufhin zu überprüfen [sein], ob sie eine Kundgabe der Missachtung gegenüber der karikierten Person enthalten».¹²⁵¹ Nach diesem Ansatz soll gerade auch die Einkleidung bzw. die Form der satirischen Äusserung ein Anknüpfungspunkt für rechtliche Sanktionen sein. Dieser Ansatz ist eindeutig abzulehnen.¹²⁵² Wie oben ausgeführt kann nach den allgemeinen Regeln zur Subsumtion von Äusserungen unter einen Tatbestand die Form einer satirischen Äusserung alleine nie Anknüpfung für rechtliche Konsequenzen sein. Relevant ist nur die jeweils zu ermittelnde rechtlich relevante Aussage. Abzulehnen sind deshalb auch entsprechende Unterscheidungen zwischen satirischer Form und satirischem Inhalt durch die UBI in älteren Entscheiden.¹²⁵³

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass satirische Äusserungen scheinbar etwas anderes sagen, als sie wirklich meinen, weshalb eine wortwörtliche Lesart nicht zielführend ist. Entsprechend ist die rechtlich relevante Aussage, an welche rechtliche Konsequenzen geknüpft werden, zunächst zu «ermitteln». An die Form der Aussage alleine kann keine rechtliche Konsequenz angeknüpft werden. Die Einkleidungstheorie des Bundesverfassungsgerichts, welche teilweise auch in der schweizerischen Rechtsprechung ihren Niederschlag findet, nimmt dieses Auseinanderfallen zwischen scheinbarer und tatsächlicher Aus-

¹²⁵¹ BVerfGE 75, 369 (378) (E. C, I, 3).

¹²⁵² Vgl. GÄRTNER, was die Satire darf, S. 110 f. M.E. zu unpräzise ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 149.

¹²⁵³ UBI Entscheid b.336 vom 7. März 1997 (Hostie-Banane) (E. 5); Entscheid UBI b.302 vom 1. Dezember 1995 (Geldwäscherei) (E. 5.1).

sage auf, als Mustervorgehen zur Ermittlung der satirischen Aussage ist diese Rechtsprechung jedoch nicht in jeder Hinsicht geeignet und deshalb abzulehnen.

2. Eindeutigkeit und Mehrdeutigkeit

Wie im vorhergehenden Kapitel angesprochen, wird in unterschiedlichen Urteilen verschiedener Gerichte suggeriert, dass jeder satirischen Äusserung eine «objektive» Aussage bzw. ein einziger feststellbarer Sinn zugeordnet werden kann. Das Bundesgericht spricht von «dem Sinn»¹²⁵⁴, den es zu ermitteln gilt, das Bundesverfassungsgericht vom «Aussagekern»¹²⁵⁵, der entkleidet werden soll. Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob es tatsächlich immer eine einzige objektive Aussage zu ermitteln gibt. Die Erläuterungen zum Begriff der Satire im ersten Teil¹²⁵⁶ suggerieren eher das Gegenteil: Satire ist regelmässig mehrdeutig und so eine Art der Kommunikation, bei der das Scheinbare nicht immer klar vom Tatsächlichen getrennt werden kann und sich die Ermittlung eines objektiven Sinns der Äusserung deshalb oft schwierig gestaltet.¹²⁵⁷

Ein zentrales Element des Grundrechtsschutzes von Satire und jeder rechtlichen Beurteilung satirischer Äusserungen ist es deshalb, zu erkennen, dass satirische Äusserungen oft mehrdeutig sind¹²⁵⁸, einer Äusserung selten eine einzig richtige Aussage zugeordnet werden kann¹²⁵⁹ und die Mehrdeutigkeit einer Äusserung, wo vorhanden, zu erkennen und kohärente Regeln zum Umgang mit dieser Mehrdeutigkeit zu entwickeln sind.

¹²⁵⁴ Vgl. bspw. BGE 131 IV 23, 26 (E. 2.1).

¹²⁵⁵ BVerfGE 75, 369 (378) (E. C, I, 3).

¹²⁵⁶ Siehe oben Erster Teil, A, I, 2.

¹²⁵⁷ Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 43 ff.; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 139 ff. Siehe oben Erster Teil, A, I, 2c.

¹²⁵⁸ Die Mehrdeutigkeit wird regelmässig als typisches Element der Satire anerkannt in den Entscheidungen der UBI. Vgl. bspw. UBI Entscheid b.692 vom 5. September 2014 (Le paysan oberlandais) (E. 8.3); UBI Entscheid b.374 vom 5. März 1999 (Binggis-Värs) (E. 5.4); UBI Entscheid b.435 vom 4. Mai 2001 (Primo Mattino) (E. 6.4).

¹²⁵⁹ SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 80 f., 87.

a. Mehrdeutigkeit von Satire in der Rechtsprechung

Die in dieser Arbeit thematisierten Urteile bestätigen, dass satirischen Äusserungen oft mehrere mögliche und sogar plausible Interpretationen zugeordnet werden können, dass es aber im Einzelfall auch unklar sein kann, was mit der konkreten Äusserung genau gemeint sein könnte. So kann die Aussage der Collage im Urteil *Vasella* sicher dahingehend interpretiert werden, dass sie die Botschaft enthalte, dass sich «eine durch drei prominente Wirtschaftsführer symbolisierte Managerklasse lohnmässig in anstössiger Weise bereichere [...] und es dieser an den Kragen gehen könnte [...]».¹²⁶⁰ Dies muss jedoch nicht die einzige mögliche Interpretation sein. So ist es auch im Fall dieser eher einfachen und geradlinig kommunizierenden Collage wahrscheinlich, dass unterschiedliche Betrachter (und unterschiedliche Gerichte) «die» Aussage leicht anders interpretieren. Es wäre beispielsweise auch denkbar, in der Collage zusätzlich einen Angriff auf die vertretenen Unternehmen (Novartis, UBS, CS) zu sehen oder sie als sich einzig auf die drei Personen (und nicht Topmanager insgesamt) bezogene Äusserung zu verstehen.

Besonders gut erkennbar ist die Mehrdeutigkeit satirischer Äusserungen im Urteil BGE 137 IV 313 (*Freysinger*). In diesem Fall hatte sich das Bundesgericht mit einem Vergleich zwischen dem Walliser SVP-Politiker Freysinger und Hitler und der Frage der Ehrwürdigkeit dieses Beitrags zu befassen. Im Wahlkampf für die Nationalratswahlen hatte eine lokale Zeitung im August 2007 einen Beitrag mit dem Titel «Comme un parfum des années 1930» veröffentlicht. Darin wurden die Methoden der SVP-Wallis kritisiert und argumentiert, Freysinger verwende dieselben Methoden, welche es der NSDAP erlaubt hätten, in den 1930er Jahren an die Macht zu gelangen. Illustriert war der Beitrag mit einer Fotocollage, welche das Porträt Hitlers neben demjenigen von Oskar Freysinger zeigte und den Untertitel «Autrichiens: on a déjà donné!» trug.¹²⁶¹ Das Argument des Journalisten, wonach der Artikel im Kontext des Wahlkampfes erschienen sei und eine offensichtliche satirische Dimension aufweise, verwarf das Bundesgericht. Ohne auf die mögliche bzw. wohl tatsächlich existierende Mehrdeutigkeit des Texts und des Artikels einzugehen, erklärte es, der Beitrag äussere klarerweise den Verdacht, dass Freysinger mit der Nazi-Ideologie sym-

¹²⁶⁰ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6).

¹²⁶¹ BGE 137 IV 313, 314, 317 (A, E. 2.2).

pathisiere.¹²⁶² Ein derartiger Vorwurf überschreite auch im Wahlkampf die weiten Grenzen der Meinungsfreiheit und verletze die Ehre des Angegriffenen auch als menschliches Wesen.¹²⁶³ Während das Bundesgericht also die Ansicht vertrat, durch den Artikel und die Collage würde Freysinger mit Hitler gleichgesetzt bzw. als Nazi-Sympathisant dargestellt, ist es m.E. auch möglich, den Beitrag anders zu verstehen. So kann der Beitrag als eine überspitzte und bewusst mit dem Tabu des Nationalsozialismus spielende Kritik an Freysinger und den Methoden der SVP-Wallis verstanden werden, ohne dass damit zwangsweise ein Vorwurf illegaler Methoden oder der Nazi-Sympathie verbunden sein muss.

Gleichermassen ist auch die in BGE 95 II 481 thematisierte «Club Medityrannis»-Karikatur mehrdeutig. Das Bundesgericht hatte in diesem älteren Urteil aus dem Jahr 1969 eine satirische Darstellung bestehend aus mehreren kleineren Zeichnungen auf der Titelseite des *Tagesanzeigers* zu beurteilen. Die Zeichnungen stellten allesamt durch Darstellung und Wortspiele einen grotesken Bezug her zwischen den damaligen autokratischen Herrschern in verschiedenen Mittelmeerländern einerseits und unbeschwerten Ferien an diesen Orten andererseits. In der Bildmitte war die Überschrift «Club Medityrannis» abgedruckt.¹²⁶⁴ Damit wollte der Karikaturist Steger nach eigenen Angaben zum Ausdruck bringen, die einzelnen Herrscher könnten «zu einem Klub zusammengeschlossen werden, dem Klub der Tyrannei, und, weil die meisten am Mittelmeer liegen, zum «Club Medityrannis». Auf diese Benennung verfiel H. U. Steger im Gedanken an die Reiseunternehmung Club Méditerranée SA.»¹²⁶⁵ Durch die Darstellungen und die Überschrift sah sich die Reiseveranstalterin «Club Méditerranée», welche Reisen gerade auch in diese Länder organisierte, unter anderem in ihrer Ehre aus Art. 28 ZGB verletzt.¹²⁶⁶ In der Analyse der Aussage der Darstellungen kam das Bundesgericht zum Schluss, der Text lasse die «Klägerin als eifrige Förderin solcher Reisen [Anmerkung: Reisen in die erwähnten tyrannisch regierten Länder] und damit auch als Helferin der abgebildeten Machthaber erscheinen».¹²⁶⁷ Dem Club Méditerranée

¹²⁶² BGE 137 IV 313, 317 f. (E. 2.3).

¹²⁶³ BGE 137 IV 313, 318 f. (E. 2.3.1).

¹²⁶⁴ BGE 95 II 481, 482 (A).

¹²⁶⁵ BGE 95 II 481, 483 (A).

¹²⁶⁶ BGE 95 II 481, 483 f. (B).

¹²⁶⁷ BGE 95 II 481, 491 (E. 5).

werde so «die Bemühung zugeschrieben, den in den Karikaturen dargestellten Machthabern in besonderer Weise zu Willen zu sein, ihnen nämlich die so sehr begehrten Devisen zu verschaffen. Auf diese Weise tritt die Klägerin als die einzige oder jedenfalls hauptsächliche schweizerische Reiseunternehmung in Erscheinung, welche für Ferienreisen und Devisenzufluss nach den betreffenden Ländern wirbt.»¹²⁶⁸ Dies ist sicherlich eine mögliche und in den Augen wohl einiger Betrachter eine sinnvolle Interpretation der Zeichnungen. Möglich wäre aber auch eine weniger angrifffige bzw. in diesem Fall weniger inkriminierende Lesart. Beispielsweise könnte die Bezeichnung «Club Medityrannis» auch ein reines Wortspiel mit dem bekannten Namen des Reiseveranstalters sein, mit dem Zweck, die tyrannischen Länder oder die regierenden Diktatoren zu bezeichnen. Die Darstellung der durch sie zu verantwortenden Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen in der dazu stark in Kontrast stehenden Sprache einer Werbung für Badeferien kann – losgelöst von der Frage, ob der Club Méditerranée damit kritisiert werden soll – zur Illustration oder Kritik der Zustände und des Duldens dieser Zustände in der Schweiz interpretiert werden.¹²⁶⁹

Insgesamt ist zu beobachten, dass sich das Bundesgericht in den erwähnten Entscheiden immer auf eine einzige Aussage der zu beurteilenden Äusserung festlegte, und dies gerade auch in den m.E. kaum eindeutigen Fällen der Äusserungen in den Entscheiden *Freysinger* und *Club Medityrannis*.¹²⁷⁰ Ein gleiches Vorgehen in dieser Hinsicht lässt sich auch in der Rechtsprechung des EGMR beobachten, so beispielsweise im Urteil *Leroy v. Frankreich*.¹²⁷¹ In diesem ebenfalls bereits angesprochenen Fall zum Cartoon zu den Terroranschlägen in den Vereinigten Staaten in einer baskischen Zeitschrift legte der Gerichtshof, ohne auf die unterschiedlichen Interpretationsvorschläge der

¹²⁶⁸ BGE 95 II 481, 495 (E. 8).

¹²⁶⁹ Vgl. auch die Diskussion des Entscheids in SENN, *Satire und Persönlichkeitsschutz*, S. 176 f.

¹²⁷⁰ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6) (Das Bundesgericht hält fest, dass die beanstandete Collage die Botschaft beinhalte, dass sich «eine durch drei prominente Wirtschaftsführer symbolisierte Managerklasse lohnmassig in anstössiger Weise bereichere [...] und es dieser an den Kragen gehen könnte [...]), und dass «[d]ieser Aussagekern – und nichts anderes – [...] aus der Darstellung ersichtlich [sei]).».

¹²⁷¹ EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03 (2008).

Parteien konkret einzugehen, fest, dass der Cartoon nicht den amerikanischen Imperialismus kritisiere, sondern die gewalttätige Zerstörung der Vereinigten Staaten unterstütze und glorifiziere.¹²⁷² In diesem Punkt klar anders und deshalb positiv zu bewerten ist der Ansatz der UBI, welche die Mehrdeutigkeit von Satire standardmässig als typisches Charakteristikum satirischer Äusserungen aufführt.¹²⁷³

Es ist deshalb wichtig, auch wenn bzw. gerade weil die Mehrdeutigkeit satirischer Äusserungen in der aktuellen Praxis oft nicht beachtet wird¹²⁷⁴, dass der Aspekt der Mehrdeutigkeit satirischer Äusserungen in deren rechtliche Beurteilung umfassend einbezogen wird.

b. Berücksichtigung der Mehrdeutigkeit von Satire in der rechtlichen Analyse

aa. Erkennen des mehrdeutigen Charakters

Dies bedeutet konkret, dass in einem ersten Schritt, wo vorhanden, die Mehrdeutigkeit einer satirischen Äusserung explizit zu bezeichnen und bewusst zu akzeptieren ist. Bezeichnung und Akzeptanz der Mehrdeutigkeit bedeuten, dass rechtsanwendende Behörden und Gerichte anerkennen, dass nach dem unten noch zu definierenden Beurteilungsmassstab mehrere Interpretationen einer Äusserung möglich sind, bzw. dass möglicherweise auch überhaupt nicht klar ist, wie eine Äusserung sinnvoll verstanden werden soll. Mehrdeutigkeit entspricht zudem in der Regel auch der tatsächlichen Wahrnehmung des Publikums sowie der von einer Äusserung betroffenen Personen.¹²⁷⁵ So ist anzunehmen, dass es für eine Mehrheit des Publikums einigermaßen verständlich sein sollte, dass beispielsweise die Nebeneinanderstellung von Freysinger und Hitler von einer Person als blosser Kritik an den Methoden der SVP Sektion Wallis verstanden wird, während eine andere Person darin möglicherweise einen Vor-

¹²⁷² EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 43 (2008). Zum Sachverhalt siehe oben Zweiter Teil, A, I, 5.

¹²⁷³ Vgl. bspw. UBI Entscheid b.692 vom 5. September 2014 (Le paysan oberlandais) (E. 8.3); UBI Entscheid b.404 vom 11. November 1999 (Faxculture) (E. 3.7).

¹²⁷⁴ Mit derselben Feststellung KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 12, 156; WOLF, Spötter vor Gericht, S. 48 ff.

¹²⁷⁵ Vgl. bspw. die Argumente der Parteien in BGE 137 IV 313, 317 ff. (E. 2.3) oder EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 42 (2008).

wurf des Nationalsozialismus an Freysinger oder die gesamte Parteileitung erblickt. Satirische Äusserungen sind also regelmässig erkennbar mehrdeutig. Deshalb wirken sich Urteile, die mehrdeutige Äusserungen als eindeutig darstellen, auf den grundrechtlichen Schutz der relevanten Äusserungen, aber auch für die Kohärenz der Entscheide insgesamt negativ aus. Denn das Suggestieren eines eindeutig feststellbaren Aussagekerns ist insbesondere bei komplexen oder verwirrenden satirischen Äusserungen äusserst irreführend. So macht gerade dieser Aspekt der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und auch der Rechtsprechung des EGMR, die weitverbreitete fehlende Berücksichtigung der Mehrdeutigkeit, die jeweiligen Entscheide besonders angreifbar. So erscheint der Entscheid im Urteil *Freysinger* zum Freysinger-Hitler-Vergleich m.E. insbesondere auch aufgrund der fehlenden Berücksichtigung der Mehrdeutigkeit der Äusserung nicht überzeugend. Gleiches dürfte auch für das Urteil im Fall *Leroy v. Frankreich* gelten. In diesen Konstellationen ist es weder überzeugend noch korrekt, eine einzige Interpretation als die einzig mögliche zu definieren. Somit ist es gerade diese Fiktion einer einzigen und eindeutigen Interpretation, welche sich im Ergebnis negativ auf den grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen auswirkt.¹²⁷⁶

Diese tatsächlich existierende und erkennbare Mehrdeutigkeit satirischer Äusserungen zu berücksichtigen ist deshalb essentiell, um satirische Äusserungen korrekt zu erfassen. Die Mehrdeutigkeit einer satirischen Äusserung zu erkennen bedeutet primär, dass damit der tatsächlichen Erscheinungsform der Äusserung genügend Rechnung getragen wird. Nur wenn die Mehrdeutigkeit einer Äusserung und somit die Möglichkeit mehrerer Interpretationsmöglichkeiten erkannt und berücksichtigt wird, bleibt nämlich garantiert, dass aus den mehreren möglichen Aussagen die tatsächlich relevante Aussage berücksichtigt und so die satirische Äusserung adäquat beurteilt werden kann. Diese Erkenntnis drückt sich so in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus, wonach das Ignorieren der Mehrdeutigkeit einer Äusserung in sich eine Verletzung der Meinungsfreiheit darstellen kann.¹²⁷⁷ Zudem macht der Einbezug der

¹²⁷⁶ Siehe dazu im Detail unten Zweiter Teil, B, I, 1b.

¹²⁷⁷ Das Bundesverfassungsgericht hob den vorinstanzlichen Entscheid u.a. auf, da das Amtsgericht verkannt hatte, «dass sich bei einer so gebotenen Gesamtbetrachtung mehrere Interpretationsmöglichkeiten ergeben hätten». BVerfGE 67, 213 (229 f.) (E. C, III, 2b).

Mehrdeutigkeit einer satirischen Äusserung einen entsprechenden gerichtlichen Entscheid auch transparenter und für die Beteiligten und die Rechtsbetroffenen im Allgemeinen besser verständlich.

Für die rechtliche Beurteilung einer Aussage wird sich jedes Gericht jedoch trotz des Eingeständnisses der Mehrdeutigkeit immer auf eine bestimmte Aussage bzw. das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Aussage festlegen müssen. Denn die rechtliche Beurteilung einer Äusserung, ihre Subsumtion unter einer bestimmten Norm, hängt davon ab, welche Aussage ihr im konkreten Fall durch das Gericht zugeordnet wird. So löst das Erkennen der Mehrdeutigkeit eben gerade nicht die Frage, ob eine Äusserung als rassistisch oder ehrverletzend zu qualifizieren ist, zu Gewalt aufruft oder diskriminierend ist.

bb. Zuordnung einer rechtlich relevanten Aussage

Deshalb ist in einem zweiten Schritt die Frage der Zuordnung einer rechtlich relevanten Aussage zu einer mehrdeutigen Äusserung zu klären. Dabei empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Sind nach dem unten noch zu differenzierenden Massstab des vernünftigen und gut informierten Adressaten¹²⁷⁸ mehrere gleichermassen wahrscheinliche Interpretationen einer Äusserung möglich, so ist darauf abzustellen, ob eine oder mehrere Interpretationen dazu führen, dass die Äusserung unter einen sie einschränkenden Tatbestand subsumiert werden kann, während gleichzeitig andere Interpretationen nicht zu dieser Subsumtion führen. In dieser Konstellation von «unschuldigen» und sanktionierbaren Interpretationen einer Äusserung darf die sanktionierbare Interpretation nur gewählt werden, wenn andere, «unschuldige» Interpretationen ausgeschlossen werden können. Sind solche unschuldigen Interpretationen jedoch möglich, darf der Äusserung nicht die sanktionierbare Interpretation zugrunde gelegt werden. Eine mehrdeutige satirische Äusserung kann nur zu Ungunsten der sich äussernden Person ausgelegt werden, wenn andere, nicht strafbare bzw. zivilrechtlich sanktionierbare Interpretationen nicht ebenso möglich sind.¹²⁷⁹ An einem einfachen Beispiel einer möglicherweise ehrverletzenden Aussage illustriert heisst das Folgendes:

¹²⁷⁸ Siehe dazu sogleich unten 3c.

¹²⁷⁹ Vgl. BVerfGE 114, 339 (349) (E. B, I, 2b/aa (1)); SACK, Sack on Defamation, Rn. 2.2.14.

Kann die Äußerung unterschiedlich interpretiert werden und ist eine oder sind mehrere der möglichen Interpretationen nicht ehrverletzend im Sinne von Art. 28 ZGB (oder Art. 173 ff. StGB), so darf der Äußerung nicht die mögliche (aber nicht einzig mögliche) ehrverletzende Interpretation zugrunde gelegt werden.

Dieser Ansatz der Interpretation findet sich in ähnlicher Formulierung sowohl im deutschen Verfassungsrecht (unter dem Begriff der «Variantenlehre»)¹²⁸⁰ als auch zum Teil im US-amerikanischen Ehrverletzungsrecht¹²⁸¹. Die sogenannte *innocent construction rule*¹²⁸², angewendet auf die Interpretation möglicherweise ehrverletzender Äußerungen in verschiedenen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten, besagt, dass eine Äußerung nicht zu einer Sanktionierung führen kann, sofern sie, mit Blick auf die gesamten Umstände, sinnvollerweise als nicht ehrverletzend (bzw. nicht die konkrete Person betreffend) angesehen werden kann.¹²⁸³ Diese Regel wird in ähnlicher, aber etwas abgeschwächter Weise auch durch das deutsche Bundesverfassungsgericht bei mehrdeutigen satirischen Äußerungen angewendet. So hielt das Bundesverfassungsgericht im Entscheid *Anachronistischer Zug* (BVerfGE 67, 213) fest, dass die Meinungsäußerungs- bzw. die Kunstfreiheit verletzt werde, «wenn angesichts der vielfältigen Interpretationsmöglichkeiten einzig auf die strafrechtlich relevante Möglichkeit abgestellt wird».¹²⁸⁴ Daraus leitete das Bundesverfassungsgericht später ab, dass bei einer mehrdeutigen Äußerung eine Verurteilung nur in Betracht komme, «wenn das Gericht eine alternative, nicht zur Verurteilung führende Deutung in nachvoll-

¹²⁸⁰ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 145 ff.

¹²⁸¹ Das Ehrverletzungsrecht ist als ein Teil des «tort law» in den Vereinigten Staaten auf Ebene der Bundesstaaten geregelt, d.h. in den Einzelstaaten können in den einzelnen Staaten Unterschiede im Schutz der Ehre bestehen. Jedoch lassen sich in vieler Hinsicht allgemeine Aussagen machen, gerade auch im Bereich des Konflikts zwischen Ehre und Meinungsfreiheit, wo der Supreme Court der Vereinigten Staaten das Ehrverletzungsrecht verfassungsrechtlich überlagert hat. Der Einfachheit halber wird in dieser Arbeit deshalb auf das «Ehrverletzungsrecht der USA» verwiesen, wenn entsprechende allgemeine Grundsätze angesprochen werden sollen, auch wenn es streng genommen ein «Ehrverletzungsrecht der USA» so nicht gibt.

¹²⁸² SACK, Sack on Defamation, Rn. 2.4.14.

¹²⁸³ SACK, Sack on Defamation, Rn. 2.4.14; FRANKLIN/ANDERSON/LIDSKY, Mass Media Law, S. 171 f.

¹²⁸⁴ BVerfGE 67, 213 (229 f.) (E. C, III, 2b). Vgl. auch BVerfGE 82, 1 (5) (E. II, 2).

ziehbarer Weise ausgeschlossen hat». ¹²⁸⁵ In einem weiteren Entscheid formulierte das Gericht dann folgende Anleitung zum Umgang mit mehrdeutigen, möglicherweise persönlichkeitsverletzenden Äusserungen: «Lassen Formulierungen oder die Umstände der Äusserung eine nicht das Persönlichkeitsrecht verletzende Deutung zu, so verstösst ein Strafurteil oder ein die Verurteilung zum Schadenersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung aussprechendes zivilgerichtliches Urteil nach dieser Rechtsprechung gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.» ¹²⁸⁶ Das Gericht begründet diesen Ansatz im Umgang mit mehrdeutigen Äusserungen aus Überlegungen zum Abschreckungseffekt strafähnlicher Einschränkungen der Meinungsfreiheit. ¹²⁸⁷ Auch aus diesen Überlegungen soll der erwähnte Ansatz nicht für «gerichtliche Entscheidungen über die Unterlassung zukünftiger Äusserungen» gelten. ¹²⁸⁸ Nach diesem Ansatz legt das Bundesverfassungsgericht mehrdeutigen Äusserungen nicht einen bestimmten Sinn zugrunde, aber es schliesst objektiv unmögliche Deutungen aus und weist die unteren Instanzen auf eventuell nicht erkannte mögliche Deutungen hin. Dabei sollen die unteren Gerichte diejenige Interpretation zugrunde legen, die am wenigsten belastend ist. ¹²⁸⁹ Der Ansatz entspricht so grundsätzlich der *innocent construction rule* des US-amerikanischen *defamation law*. Eine Ausnahme bildet lediglich der Umgang mit Sanktionen ohne strafähnlichen Charakter. Dies scheint sinnvoll, zumindest für Meinungsäusserungen im Allgemeinen. Denn tatsächlich sind die Tragweite und die Konsequenzen für die Meinungsäusserung anders geartet. Im Zusammenhang mit der grundrechtlichen Beurteilung satirischer Äusserungen geht es jedoch um die Identifikation von Aussagen im Kontext der Subsumtion von Äusserungen unter einschränkende Tatbestände mit strafähnlichem Charakter. ¹²⁹⁰

¹²⁸⁵ BVerfG, 1 BvR 354/98 (Rn. 12) (Bonnbons). Vgl. die präzise Herleitung und Begründung in BVerfGE 114, 339 (349 f.) (E. B, I, 2b).

¹²⁸⁶ BVerfGE 114, 339 (349) (E. B, I, 2b/aa (1)). Vgl. massiv kritisch dazu SENDLER, Kann man Liberalität übertreiben, S. 349.

¹²⁸⁷ BVerfGE 114, 339 (349 f.) (E. B, I, 2b/aa (1)).

¹²⁸⁸ BVerfGE 114, 339 (350) (E. B, I, 2b/aa (2)) («Ein gleicher Schutzbedarf für die individuelle Grundrechtsausübung und die Funktionsfähigkeit des Meinungsbildungsprozesses besteht indessen nicht bei gerichtlichen Entscheidungen über die Unterlassung zukünftiger Äusserungen».).

¹²⁸⁹ Vgl. OSSENBÜHL, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, S. 511.

¹²⁹⁰ Wie im Teil B noch eingehend dargestellt sind dies primär Einschränkungen durch Straftatbestände, mit Publikationsverboten, Schadenersatzforderungen o.Ä.

Deshalb erscheint dieser Ansatz aus der deutschen und US-amerikanischen Rechtsprechung und Lehre zum Umgang mit mehrdeutigen Äusserungen aus unterschiedlichen Gründen auch für die rechtliche Beurteilung mehrdeutiger satirischer Äusserungen in der Schweiz sinnvoll.

Zunächst ist der Ansatz im Grunde bloss eine kohärente und logische Konsequenz aus dem Grundsatz, dass die Person, welche einen Anspruch geltend macht bzw. im Strafverfahren der Staat, diesen Anspruch umfassend zu begründen und entsprechend das Risiko der Beweislosigkeit zu einem Element des Tatbestands zu tragen hat.¹²⁹¹ Mit der «unschuldigen Konstruktion» von mehrdeutigen Äusserungen kann eine rechtliche Sanktion immer nur dann an eine Äusserung angeknüpft werden, sofern Klarheit darüber besteht, dass die gewählte Aussage und nicht möglicherweise eine andere relevant ist. Ist also unklar, ob eine Äusserung eine Aussage enthält, die einen bestimmten Tatbestand erfüllt, so ist das entsprechende Element dieses Tatbestands nicht erwiesen und entsprechend den allgemeinen Regeln zum Risiko der Beweislosigkeit geht dieses Risiko zulasten der einen Anspruch geltend machenden Partei bzw. im Strafrecht zulasten des Staates.¹²⁹² Insofern handelt es sich bei der «unschuldigen Konstruktion» um einen Ansatz, der nicht nur, wie in der Rechtsprechung ursprünglich entwickelt¹²⁹³, bei Fällen des Vorwurfs einer straf- oder zivilrechtlichen Ehrverletzung, sondern auch im Zusammenhang mit der Auslegung satirischer Äusserungen in der Anwendung anderer Straftatbestände oder Normen des Zivilrechts Anwendung finden muss.¹²⁹⁴

Gerade im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen, welche bewusst indirekt kommunizieren und so oft auch gerade mehrdeutig oder unklar zu interpre-

verbundene Tatbestände des Zivilrechts oder die an Art. 4 RTVG geknüpften Sanktionen. Siehe dazu unten Zweiter Teil, B.

¹²⁹¹ Vgl. TOPHINKE, BSK-StPO, Art. 10 N 19 ff.; LARDELLI, BSK-ZGB, Art. 8 N 37 (Zum Grundsatz von Art. 8 ZGB und seiner Relevanz für Fragen der Beweislastverteilung). Spezifisch zu Art. 28 ZGB MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 N 56. So auch für Deutschland GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 149.

¹²⁹² Vgl. die allgemeine Regelung zur Unschuldsvermutung und Beweiswürdigung in Art. 10 Abs. 3 StPO («Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus.»).

¹²⁹³ Vgl. so bspw. in BVerfGE 114, 339 (349) (E. B, I, 2b/aa (1)).

¹²⁹⁴ GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 149.

tieren sein wollen, ist der Ansatz der «unschuldigen Konstruktion» deshalb besonders wichtig und drängt sich besonders auf. Es ist gerade eines der Merkmale vieler satirischer Äusserungen, dass ihre Interpretation unter Umständen offen ist und offen sein soll. Es wäre deshalb mit dem Schutz dieser Art von Äusserung kaum verträglich, ihre Mehrdeutigkeit nicht zu erkennen bzw. die «Ungenauigkeit» der Äusserung zulasten der sich äussernden Person zu legen. Das Argument des Bundesverfassungsgerichts, die Person habe es grundsätzlich selbst in der Hand, ihre Aussage eindeutig zu kommunizieren¹²⁹⁵, mag bei einem informierenden Artikel, einem Abschnitt in einem Nachschlagewerk oder ähnlichen Äusserungen ein valides Argument sein, um die Äusserung zu Lasten der Person auszulegen. Das Argument auf eine satirische Äusserung anzuwenden erscheint jedoch im Hinblick auf die oft bewusste und für Satire charakteristische Ambivalenz unpassend und würde dazu führen, dass diese Art der Äusserung nicht mit Blick auf ihre Charakteristika und somit nicht adäquat geschützt wird. Soll Satire also grundrechtlich geschützt sein, heisst das, dass eine Äusserung geschützt wird, die typischerweise nicht eindeutig ist. Und somit ist, als Teil dieser Art der Äusserung, auch die Mehrdeutigkeit zu schützen und ihr deshalb in der Auslegung durch Akzeptanz und unschuldige Konstruktion besonders Rechnung zu tragen. Somit kann die Argumentation der Möglichkeit des präziseren Ausdrucks zumindest für satirische Äusserungen sicher nicht gelten.

Darüber hinaus und praktisch wohl von weitaus grösserer Tragweite besteht ohne eine Regel der «unschuldigen Konstruktion» unter Umständen eine beträchtliche Unklarheit darüber, wie, respektive nach welchen Regeln und Grundsätzen, Gerichte mehrdeutige Äusserungen interpretieren. Dies kreiert eine erhebliche Gefahr eines *chilling effect*. Satirische Äusserungen sind in der Regel kritisch oder gar aggressiv und mehrdeutig. Wenn Personen nicht wissen, wie mehrdeutige Äusserungen ausgelegt werden und so damit rechnen müssen, dass möglicherweise auch die subjektiv ungünstigste Interpretation zur rechtlich relevanten Aussage bestimmt wird, wird die Äusserung von Meinungen in satirischer Form eingeschüchtert und ein Anreiz kreiert, im Zwei-

¹²⁹⁵ Vgl. BVerfGE 114, 339 (350) (E. B, I, 2b, aa (2)) («Ist der Äussernde nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzu- sehen, weil die Äusserung mehrere Deutungsvarianten zulässt [...].»).

felsfall besser davon abzulassen. Ein solcher *chilling effect* auf die Äußerung satirischer Meinungen kann, wie im ersten Teil ausgeführt, im Einzelfall auch einen schwerwiegenden Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellen und ist deshalb zu vermeiden. Diese sich auf die Meinungsfreiheit negativ auswirkenden Unsicherheiten verbunden mit den aktuell fehlenden Standards zum Umgang mit mehrdeutigen satirischen Äußerungen können mit einer der *innocent construction rule* entsprechenden Regel weitgehend behoben werden. Zunächst wird durch dieses Vorgehen ersichtlich, wie ein Gericht bei der Beurteilung der rechtlich relevanten Aussage einer mehrdeutigen Äußerung vorgeht. Mit dieser Regel wird transparent dargelegt, dass mehrere unterschiedliche Interpretationen möglich und einige vielleicht plausibler als andere sind, dass aber in einem konkreten Fall immer eine einzige mögliche Interpretation die rechtlich relevante sein muss. Somit legt ein Gericht offen, nach welcher Methode es vorgeht, womit die Festlegung auf «die Aussage» nicht mehr willkürlich oder aleatorisch erscheint. Die für die meinungsäussernde Person subjektiv günstigste mögliche Interpretation zur rechtlich relevanten Aussage zu machen verhindert weiter, dass Personen sanktioniert werden für Äußerungen, die eventuell nicht strafrechtlich relevant sind oder den entsprechenden zivilrechtlichen Tatbestand nicht erfüllen. So bietet dieser Ansatz im Umgang mit mehrdeutigen Äußerungen die notwendige Rechtssicherheit für die sich äussernde Person und für die Rechtsbetroffenen im Allgemeinen. Dieser Ansatz bedeutet für die betroffene Person im Ergebnis, dass bei mehreren möglichen Interpretationen einer Äußerung ein Gericht faktisch diejenige Aussage als die rechtlich relevante betrachtet, welche für die meinungsäussernde Person die wenigsten Nachteile mit sich bringt. So kann sich, wer eine Meinung äussert, darauf verlassen, dass die Äußerung nicht zu seinen bzw. ihren Ungunsten interpretiert wird. Der Ansatz verhindert so zum einen eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung der Meinungsfreiheit im konkreten Einzelfall, vor allem aber den möglichen *chilling effect*, der eine Sanktion auf Personen hat, welche ähnliche Äußerungen tätigen könnten oder möchten. Die *innocent construction rule* garantiert durch ihre methodische Klarheit so Vorhersehbarkeit und somit Rechtssicherheit für die an einer Streitigkeit beteiligten Personen wie auch die Gesellschaft im Allgemeinen. Dies verhindert wiederum einen von einer unklaren Rechtsprechung zur Interpretation von mehrdeutigen Äußerungen ausgehenden *chilling effect*. Die Regel trägt so im Ergebnis auch der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Meinungsfreiheit Rechnung. Das Grundrecht ist nicht

nur von Bedeutung für das konkret betroffene Individuum, sondern hat darüber hinaus eine institutionelle Bedeutung für die Gesellschaft als Ganzes als Mittel und Grundlage einer lebendigen Demokratie.¹²⁹⁶

3. Interpretation einer satirischen Äusserung

In den vorhergehenden zwei Abschnitten wurde darauf eingegangen, dass die Festlegung der Aussage einer satirischen Äusserung unterschiedliche Fragen aufwirft. Nach der Thematisierung des Aspekts der Divergenz zwischen scheinbarer und tatsächlicher Aussage sowie der Mehrdeutigkeit von Satire soll in diesem dritten Abschnitt nun auf die Frage eingegangen werden, wie und mit welchen Mitteln und Methoden die «richtige» Interpretation bzw. alle möglichen Deutungen einer satirischen Äusserung rechtlich erfasst werden können und sich die rechtlich tatsächlich relevante Aussage inhaltlich bestimmen lässt.

a. Allgemeines

Jede Meinungsäusserung muss zum Zweck ihrer rechtlichen Beurteilung zu einem gewissen Grad ausgelegt werden.¹²⁹⁷ Sprache ist immer nur beschränkt ein präzises Instrument und der Interpretationsvorgang einer Äusserung ist nicht nur von der Autorin und dem Text, sondern auch immer vom Leser abhängig.¹²⁹⁸ Dieser Interpretationsbedürftigkeit von Meinungsäusserungen wurde in der Rechtsprechung durch die Entwicklung allgemeiner Regeln zur Auslegung von Meinungsäusserungen Rechnung getragen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung

«[...] beurteilt sich die Strafbarkeit von Äusserungen nach dem Sinn, den der unbefangene Durchschnittsadressat diesen unter den jeweiligen konkreten Umständen gibt. Handelt es sich um einen Text, so ist dieser nicht allein anhand der verwendeten Ausdrücke – je für sich allein genommen – zu würdigen, sondern auch nach dem Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt [...]. Äusserungen, die im Rahmen politischer Debatten getätigt werden, sind nicht immer strikte an ihrem Wortlaut zu messen, da bei solchen Auseinandersetzungen oft gewisse Vereinfachungen und Übertreibungen üblich sind [...].»¹²⁹⁹

¹²⁹⁶ So auch GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 150 f. Siehe oben Erster Teil, B, I, 2b.

¹²⁹⁷ Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 50 ff.

¹²⁹⁸ GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 53 ff.

¹²⁹⁹ BGE 131 IV 23, 26 (E. 2.1).

Für Fragen der Interpretation von Äusserungen im Zusammenhang mit Art. 28 ZGB gilt ebenfalls, dass sich das Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung «nicht nach dem subjektiven Empfinden des Betroffenen, sondern nach einem objektiven Massstab» bestimmt.¹³⁰⁰ Auch im Immaterialgüterrecht stellt sich die Frage der Auslegung von Äusserungen, so beispielsweise im Zusammenhang mit der Frage der Unlauterkeit einer satirischen Äusserung nach Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG. Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass eine Äusserung nach dem objektiven Massstab des Durchschnittsabnehmers zu interpretieren ist.¹³⁰¹

Nach dieser Rechtsprechung in unterschiedlichsten Rechtsgebieten lassen sich für die Ermittlung der objektiven Aussage einer Äusserung drei allgemein relevante Elemente extrahieren. Zunächst ist für die Interpretation einer Äusserung immer der relevante Kontext zu beachten. Weiter besteht bei Äusserungen im Rahmen politischer Debatten eine gewisse Toleranz bei der Beurteilung. Zuletzt beurteilt sich die Aussage nach dem Massstab des «unbefangenen Durchschnittsadressaten»¹³⁰² bzw. des «Durchschnittslesers»¹³⁰³ oder des «Durchschnittsempfängers».¹³⁰⁴ Dabei ist zum Durchschnittsadressaten oder Durchschnittsleser festzuhalten, dass dieser als Rechtsfigur zunächst im Ehrverletzungsrecht entwickelt wurde¹³⁰⁵, die Grundsätze dieser Rechtsprechung heute jedoch gleichermassen auch für die Frage der Ermittlung des rechtlich relevanten Aussagegehalts von Äusserungen im Allgemeinen gelten.¹³⁰⁶ Die

¹³⁰⁰ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

¹³⁰¹ BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 16. Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, VI, 2b.

¹³⁰² Vgl. BGE 138 III 641, 645 (E. 4.4.1); BGE 131 IV 23, 26 (E. 2.1); BGE 129 III 715, 723 (E. 4.1).

¹³⁰³ Vgl. Urteil BGer 5A_267/2017 vom 14. Dezember 2017 (E. 4.4.1); Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1); Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5a); BGE 127 III 481, 483 (E. 1a); BGE 126 III 209, 213 (E. 3a).

¹³⁰⁴ Vgl. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

¹³⁰⁵ Vgl. bspw. BGE 117 IV 27, 29 f. (E. 2c) («S'agissant de déterminer si un texte contient une atteinte à l'honneur, il ne faut pas se fonder sur le sens que lui donne la personne visée, mais sur une interprétation objective selon le sens que le lecteur non prévenu doit, dans les circonstances données, lui attribuer»).

¹³⁰⁶ Vgl. bspw. BGE 131 IV 23, 26 (E. 2.1) (Interpretation einer möglicherweise rassendiskriminierenden Äusserung); BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 15 ff. (Interpretation einer unlauteren, da herabsetzenden Äusserung); ARPAGUS, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. d N 68 (Interpretation einer unlauteren, da zu

Figur findet sich zudem nicht nur im schweizerischen Recht, sondern auch in unterschiedlichen Rechtsgebieten des deutschen Rechts.¹³⁰⁷

Angelehnt an diese Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche sich in ähnlicher Weise auch in Urteilen des deutschen Bundesverfassungsgerichts oder dem US-amerikanischen Recht findet¹³⁰⁸, ist die Interpretation einer satirischen Äusserung somit mit Blick auf zwei Elemente zu thematisieren. Zum einen ist auf den für Satire relevanten Kontext einzugehen, wozu auch der Bezug einer satirischen Äusserung zur gesellschaftlichen Aktualität oder zu einer politischen Debatte gehört. Zum anderen ist zu eruieren, welches der für die Interpretation relevante Beurteilungsmassstab ist, respektive nach welchem «Adressaten» oder «Leser» sich die Interpretation richtet. Die Figur des Durchschnittsadressaten des Bundesgerichts gibt dabei einzelne Hinweise, definiert den relevanten Adressaten jedoch alleine nicht genügend präzise.

b. Satire und Kontext

Der Einbezug des Kontexts einer Äusserung zum Zweck ihrer Interpretation ist besonders wichtig bei satirischen Äusserungen. Dies ergibt sich daraus, dass Satire als «normgebundene» oder gesellschaftsbezogene Kommunikation immer Bezug auf aussertextuelle Elemente nimmt. Satire ist in der Regel auch orts- und aktualitätsbezogen und kann so ohne die präzisen Hintergrundinformationen oft nicht vollständig oder gar überhaupt nicht verstanden werden.¹³⁰⁹

Entsprechend ist eine satirische Äusserung unter Bezugnahme auf den konkreten sowohl aussertextuellen wie auch innertextuellen Kontext zu interpretieren.¹³¹⁰ So muss eine konkrete Äusserung im Kontext der gesamten Erschei-

Verwechslung führenden Äusserung). Vgl. auch SENN, Der «gedankenlose» Durchschnittsleser als normative Figur, S. 150.

¹³⁰⁷ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 139 ff.

¹³⁰⁸ Vgl. mit einer Darstellung für Deutschland GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 139 ff. Vgl. mit einer Darstellung für die Vereinigten Staaten SACK, Sack on Defamation, Rn. 2.4.2 ff.; FRANKLIN/ANDERSON/LIDSKY, Mass Media Law, S. 171.

¹³⁰⁹ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 111 ff. Siehe oben Erster Teil, A, I, 2 sowie B, II.

¹³¹⁰ Vgl. ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 209 ff.; KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 151 ff.

nung, beispielsweise des gesamten Texts oder einer Abfolge von Texten oder Sendungen im gleichen Medium, der gesellschaftlichen Aktualität und vielem mehr interpretiert werden.

aa. Interpretation unter Berücksichtigung der gesamten Äusserung

Bei der Interpretation einer satirischen Äusserung den innertextuellen Kontext zu berücksichtigen bedeutet insbesondere, dass eine satirische Äusserung zu ihrer Interpretation nicht aus dem Gesamtzusammenhang gerissen werden darf. So ist es grundsätzlich nicht zulässig, Teile einer Aussage vom gesamten Kontext der Erscheinung getrennt zu betrachten.¹³¹¹ Insbesondere müssen zusammenhängende Bild- und Textteile als Gesamtheit interpretiert werden.¹³¹² In diesem Sinne muss beispielsweise eine satirische Zeichnung, welche im Zusammenhang mit einem Text erscheint, in diesem Zusammenhang betrachtet werden.¹³¹³ Gleichermassen ist ein einzelner Satz oder ein einzelner Abschnitt eines satirischen Texts im Gesamtzusammenhang des Texts zu untersuchen. Dieses Vorgehen der Gesamtwürdigung zeigt sich beispielsweise im Urteil *Vasella*. Das Bundesgericht analysierte so das Plakat zur «1:12-Initiative» als Gesamtes und beurteilte Darstellung, verwendete Bilder und Überschrift als eine Gesamtheit.¹³¹⁴ Ein gleiches Vorgehen bei der Interpretation satirischer Äusserung verlangt in ständiger Rechtsprechung zu satirischen Äusserungen auch die UBI¹³¹⁵ und eine ähnliche Herangehens-

¹³¹¹ Implizit in Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.5). Vgl. für Deutschland BVerfGE 67, 213 (228 f.) (E. C, III, 2a); ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 210. Zu Meinungsäusserungen im Allgemeinen vgl. bspw. EGMR Castells v. Spanien, Nr. 11798/85, § 48 (1992). Zur Relevanz dieses Kriteriums in der Beurteilung von Satire auch WOLF, Spötter vor Gericht, S. 45 ff.

¹³¹² Explizit dahingehend äussert sich das deutsche Bundesverfassungsgericht und spricht von der notwendigen «Gesamtschau» oder «Gesamtwürdigung» der Äusserung. Für viele BVerfGE 67, 213 (228) (E. C, III, 2a f.); BVerfGE 93, 266, (296) (E. C, III, 3). Vgl. auch GOUNALAKIS, Freiräume und Grenzen politischer Karikatur und Satire, S. 813; OTTO, Ehrenschaft in der politischen Auseinandersetzung, S. 3 (m.w.H.); KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 151 f. Vgl. jedoch LG Hamburg, Urteil vom 10. Februar 2017, in: BeckRS, 101443 (Rn. 36).

¹³¹³ Vgl. BGE 137 IV 313, 315 f. sowie 318 f. (E. 2.1.3 sowie 2.3.1).

¹³¹⁴ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.5).

¹³¹⁵ UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 5.4 f.); UBI Entscheid b.711 vom 25. Oktober 2015 (Pâques-Man) (E. 7.8); UBI Entscheid b.515 vom 1. Juli 2005 (Kinder, Küche, Kirche) (E. 7.2).

weise findet sich ebenfalls in den Stellungnahmen des Presserats.¹³¹⁶ Beispielhaft für eine m.E. fehlende Gesamtwürdigung einer satirischen Äusserung ist hingegen das Vorgehen des Bundesgerichts im Urteil *Kopp* (BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994). In dieser Entscheidung setzte sich das Bundesgericht mit mehreren Beiträgen, darunter einer satirischen Glosse, in mehreren Ausgaben des Tagesanzeigers auseinander, welche allesamt das Verfahren gegen den Ehemann der damaligen Bundesrätin Kopp wegen Verdachts der Geldwäscherei zum Gegenstand hatten.¹³¹⁷ Thematisiert wurde insbesondere auch der brisante politische Zusammenhang der Affäre Kopp: Die Ehefrau, Bundesrätin und Vorsteherin des Justizdepartements und zu dieser Zeit beauftragt mit der Erarbeitung eines Entwurfs einer Strafnorm zur Geldwäscherei, der Ehemann möglicherweise in Geldwäscherei verwickelt und möglicherweise von der Stellung seiner Ehefrau profitierend.¹³¹⁸ Unter den relevanten Beiträgen befand sich auch eine satirische Glosse. In der Form einer Erzählung eines Traums von Herrn Kopp wurde der Vorwurf der Geldwäscherei überzeichnet und übertrieben übernommen und Kopp als sich mit Geld vollklebenden Händen erlebend dargestellt.¹³¹⁹ Die Glosse schloss mit dem Satz: «Fürwahr, wir leben in einem ehrenwerten Rechtsstaat. Einem Rechtsstaat, in welchem ich zudem das Vergnügen habe, mit dessen Gesetzesvollzug sozusagen verheiratet zu sein.»¹³²⁰ Herr Kopp sah sich durch die Beiträge im Tagesanzeiger, welche ihm, so seine Interpretation, unter anderem vorwarfen, in Geldwäscherei verwickelt zu sein, schmutziges Geld an seinen Fingern zu haben und von der Stellung seiner Ehefrau als Bundesrätin zu profitieren, in seiner Ehre gemäss Art. 28 ZGB verletzt.¹³²¹ Bei der Analyse der satirischen Glosse zu Kops Alptraum trennte das Bundesgericht die Schilderung, in Kops eigenen Worten, seines Traums (die «Traumerzählung») von der Kopp in den Mund gelegten Schlussbemerkung, wonach «wir» in einem Rechtsstaat leben würden und er «das Vergnügen habe, mit dessen Gesetzesvollzug sozusagen ver-

¹³¹⁶ Vgl. bspw. Stellungnahme Presserat Nr. 55/2009 (Papst: Schatten der Vergangenheit) (E. 2) (darauf hinweisend, dass ein eine Karikatur begleitender respektive umgebender Text als Kontext in die Beurteilung und Interpretation einzubeziehen sei).

¹³¹⁷ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (A).

¹³¹⁸ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 1, 4e).

¹³¹⁹ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5b).

¹³²⁰ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5b).

¹³²¹ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (B, E. 1).

heiratet zu sein» (der «Rahmenerzählung»)).¹³²² Es erscheint m.E. im Hinblick auf die ausgeführte Notwendigkeit der Interpretation von Äusserungen in ihrem Gesamtkontext nicht überzeugend, einzelne Sätze der Glosse getrennt zu beurteilen. Die Glosse erscheint insgesamt als eine fiktive Erzählung über einen Traum. Während Teile den (fiktiven) Traum schildern und andere Teile die angebliche tatsächliche Ansicht von Kopp, so sind die einzelnen Bestandteile trotzdem Teil eines einzigen satirischen Texts und als Bestandteile dieses Texts im Gesamtkontext zu analysieren.¹³²³ Als solcher ist auch der Vorwurf des Profitierens von der Stellung der Ehefrau ein primär fiktiver Vorwurf als Teil einer satirischen Äusserung. Somit wäre im Kontext der Glosse zunächst zu fragen, ob damit tatsächlich ein ehrverletzender Vorwurf verbunden ist und dann, wiederum unter Berücksichtigung des Kontexts, zu fragen, wie die involvierten Interessen abzuwägen sind (dazu unten IV).

Eine getrennte Beurteilung einzelner Aussagen aus einem Text, einer Darstellung oder beispielsweise einer Fernsehsendung ist allenfalls im Ausnahmefall möglich, falls eine einzelne, von der eigentlichen satirischen Aussage selbständige und getrennte Aussage zu beurteilen ist, welche einen vom Zweck der Satire losgelösten Zweck verfolgt oder als nicht mit der Äusserung verbundene, unnötige Bemerkung am Rande erscheint.¹³²⁴ Diese Ausnahme ist jedoch eng auszulegen, da die Verwendung eines bestimmten Ausdrucks oder einer bestimmten Darstellung in einer satirischen Äusserung immer zu einem gewissen Grad unnötig respektive «ersetzbar» ist.¹³²⁵ Insbesondere liegt es im indirekten und spielerischen Charakter von Satire, dass die gewählte Form des Ausdrucks immer «unnötig» ist und eine rechtliche Sanktion dieser fehlenden Notwendigkeit der gewählten Form des Ausdrucks Satire vollständig verunmöglichen würde.¹³²⁶ Entsprechend muss die Ausnahme, um diese Einschränkung zur Auslegung nicht zu einem Einfallstor für massive Einschränkungen von satiri-

¹³²² Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5b).

¹³²³ Deshalb ebenfalls ähnlich problematisch ist das Urteil des LG Hamburg zum Schmähdgedicht von Böhmermann. LG Hamburg, Urteil vom 10. Februar 2017, in: BeckRS, 101443 (Rn. 36).

¹³²⁴ Vgl. bspw. UBI Entscheid b.771 vom 2. Februar 2018 (Stinkwasser) (E. 6.3); UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.5).

¹³²⁵ So insb. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. Mai 2014 (E. 3.6).

¹³²⁶ Siehe oben Erster Teil, A, I, 2c. Vgl. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. Mai 2014 (E. 3.6).

schen Äusserungen zu machen, eng verstanden werden. Als nicht mit der satirischen Aussage zusammenhängende und deshalb getrennt zu interpretierende Aussagen können nur Äusserungen gelten, die klar nicht Teil der eigentlichen satirischen Aussage sind, als zusätzliche weitere Äusserung erscheinen und eine von der satirischen Aussage losgelöste eigene Zielrichtung verfolgen.¹³²⁷

bb. Art der Publikation oder des gewählten Mediums

Ein weiteres einzubeziehendes Element des Kontexts ist das zwischen inner- und aussertextuellem Kontext liegende Element der Art der Publikation oder des Mediums, in welcher die satirische Äusserung getätigt wird.¹³²⁸ Dazu zählen insbesondere unterschiedliche Arten von Zeitschriften (Satirezeitschrift oder ähnliches), Sendegefässen, Blogs sowie verschiedene Kunst- oder Veranstaltungsformen. Erscheint eine Äusserung in einem für beissende Ironie und Satire bekannten Blog, einem für satirische und humorvolle Beiträge bekannten Sendegefäss oder dem satirischen Teil einer Zeitschrift, so ist dies in die Interpretation einzubeziehen. Einbezug dieses Kontexts heisst primär, dass Satire in bestimmten Medien oder Gefässen zu erwarten ist und dass das entsprechende Publikum grundsätzlich mit Satire umgehen kann bzw. können sollte. Auch kann aus dem für ein bestimmtes Gefäss typischen Standard oder Ton der Satire eine unterschiedliche Beurteilung der Äusserung erfolgen. So ist seit Nolls Aufsatz von 1959 mehrfach bestätigt worden, dass der Kontext der (Basler) Fasnacht in die Beurteilung dort erfolgender satirischer Äusserungen und der Frage, ob sie Anlass zu einer Ehrverletzung geben sollten, einzubeziehen sei.¹³²⁹ Wichtig ist dabei jedoch zu beachten, dass satirische Äusserungen nicht nur im klassischen Kontext der Satirezeitschrift, der satirischen Fernseh- sendung oder eben der Fasnacht vorkommen. Satirische Äusserungen können auch in nicht satire- oder humor-typischen Gefässen auftreten: So auf einem Initiativplakat¹³³⁰, dem allgemeinen Teil einer Zeitung¹³³¹ oder einem Ge-

¹³²⁷ So die UBI zu Art. 4 Abs. 1 RTVG in UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.5).

¹³²⁸ Vgl. zur Frage der Interpretation von Äusserungen im Internet als Frage der Berücksichtigung des Kontexts BARENDR, Defamation and the Net, S. 112 ff.

¹³²⁹ NOLL, Satirische Ehrverletzungen, S. 3 ff. Vgl. BGE 95 II 481, 495 f. (E. 8); BGE 85 IV 182, 185 f.

¹³³⁰ Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014.

¹³³¹ Vgl. bspw. BGE 95 II 481; BGE 137 IV 313.

mälde.¹³³² Auch in diesen Formaten sind die entsprechenden Äusserungen immer noch satirisch. Denn wie aus den Erläuterungen zu Satire zu entnehmen ist, hängt die satirische Qualität einer Äusserung nicht von ihrer Erscheinungsform ab und Satire lässt sich nicht über eine Form oder Gattung bestimmen.¹³³³ Entsprechend sind auch Äusserungen in weniger klassischen Kontexten Satire und unter Einbezug des, eventuell leicht anderen, Gesamtzusammenhangs zu interpretieren. Aus diesem Grund ist auch die Argumentation des Bundesgerichts im Urteil *Freysinger* zu kritisieren, wonach der satirische Charakter des Beitrags unter anderem abzulehnen sei, da dieser nicht in einer Satirezeitschrift erschienen war.¹³³⁴ Dass die Glosse und die Nebeneinanderstellung von Hitler und Freysinger nicht in einem Satiremagazin, sondern einer «normalen» Zeitschrift erschienen waren, kann nicht ein Kriterium sein, um der Äusserung ihre satirische Qualität abzuspochen.

cc. Aussertextueller Kontext

Zum einzubeziehenden aussertextuellen Kontext zählen Aspekte des Gesamtzusammenhangs, so insbesondere die konkreten Umstände der zu beurteilenden satirischen Äusserung.¹³³⁵ Dazu zählt beispielsweise die Frage, wann, in welchem Land, zu welcher Zeit und in Bezug auf welche Ereignisse und Personen die Äusserung erfolgte. Ebenfalls zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang ein mögliches Vorverhalten der involvierten Personen oder Institutionen. So kann gerade auch eine satirische Äusserung eine Reaktion auf vorhergehende Geschehnisse sein, ist so unter Umständen in einem anderen Licht zu beurteilen oder gar ähnlich der Rechtsfigur des «Rechts zum Gegenschlag» zu interpretieren.¹³³⁶ Auch einzubeziehen in die Ermittlung der Aussage sind aktuelle politische, gesellschaftliche oder soziale Geschehnisse. So

¹³³² EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01 (2007).

¹³³³ Siehe oben Erster Teil, A, I, 1.

¹³³⁴ BGE 137 IV 313, 319 (E. 2.3.2).

¹³³⁵ BGE 131 IV 23, 28 (E. 3.1). Vgl. ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 209; KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 154 (spricht vom «äusseren Gesamtzusammenhang»).

¹³³⁶ Siehe aus der Rechtsprechung bspw. UBI Entscheid b.602 vom 27. August 2009 (Tard pour bar) (E. 8.3). Vgl. auch EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 34 (2007). Vgl. ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 209; KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 229 ff. Kritisch zu dieser Rechtsfigur KRIELE, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, S. 1900 f.

beurteilt sich eine satirische Äusserung anders, abhängig davon, ob sie beispielsweise im Kontext einer angespannten Regierungsbildung erfolgt, soziale Spannungen aufnimmt oder eine politisch intensiv diskutierte Frage aufgreift. Auch als Element des Kontexts zu berücksichtigen ist, wo vorhanden, der Bezug zu einer unter Umständen aggressiv geführten politischen Debatte. Aus diesem Kontextbezug folgt insbesondere das Element der grundrechtlich notwendigen und in der Rechtsprechung anerkannten Toleranz gegenüber Äusserungen in der politischen Auseinandersetzung. So wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Ton in einer politischen Debatte auch aggressiv sein kann und dass deshalb in diesem Kontext auch Äusserungen zulässig sind, die ausserhalb dieses Rahmens beispielsweise als ehrverletzend oder diskriminierend gelten würden.¹³³⁷ Ein wichtiges Element des Kontexts ist, wo vorhanden, auch der Bezug auf andere Äusserungen oder bereits existierende Werke. Dies ist besonders relevant bei satirischen Äusserungen, welche mit Parodien arbeiten, sich also auf existierende Äusserungen oder Werke beziehen und durch Zitate oder die Übernahme einer Form oder eines Stils eine Aussage tätigen.¹³³⁸

Bei der Thematisierung des Kontexts ist aber auch wichtig zu erkennen, dass Satire nicht immer im erwarteten Kontext erscheint und mit den heutigen Formen der Kommunikation einfach aus dem eigentlichen Kontext gerissen werden kann. Auch in Europa bekannt geworden sind so beispielsweise Missverständnisse US-amerikanischer Satire in chinesischen Medien. So informierte ein chinesischer Sender sein Publikum, der amerikanische Präsident Trump habe wegen Verdachts auf Abhörmanöver alle Telefone im Weissen Haus mit Aluminiumfolie umwickeln lassen. Diese Meldung basierte auf einem entsprechenden Artikel im *New Yorker*.¹³³⁹ Dass es sich

¹³³⁷ BGE 143 IV 193, 198 (E. 1); BGE 131 IV 23, 26 (E. 2.1). Zu Art. 10 EMRK bspw. EGMR Lingens v. Österreich, Nr. 9815/82, § 43 (1986). Vgl zu Art. 28 ZGB HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.108 ff.

¹³³⁸ Vgl. bspw. *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46, 48 (1988) (Parodie bzw. Pastiche einer bekannten Werbung von Campari); EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03 (2008) (Pastiche eines Werbeslogans von Sony). M.E. ist in beiden Fällen die Parodie bzw. das Pastiche einer bekannten Werbung ein wichtiges Element der Interpretation der Äusserung.

¹³³⁹ *New Yorker* vom 4. März 2017, *Trump Orders All White House Phones Covered in Tin Foil* (<https://www.newyorker.com/humor/borowitz-report/trump-orders-all-white-house-phones-covered-in-tin-foil>).

dabei um eine satirische Äußerung über den Präsidenten handelte, wurde missverstanden.¹³⁴⁰ Ähnlich reagierten im Jahr 2002 chinesische Leser mit Unverständnis auf die Drohung des Kongresses der Vereinigten Staaten, aus Washington D.C. abzuziehen, sofern nicht ein neues Kapitol gebaut werde. Dass die Drohung in einem Artikel des Satiremagazins *The Onion* erschien und dementsprechend satirisch gemeint war, war in der Berichterstattung in China für das Publikum nicht mehr erkennbar.¹³⁴¹ Während es sich bei diesen zwei Fällen zugegebenermaßen um Extrembeispiele von Missverständnissen satirischer Äußerungen zwischen zwei unterschiedlichen (Kommunikations-)Kulturen handelt, ist das Auftreten von Satire losgelöst vom Kontext auch in alltäglicheren Beispielen zu beobachten. So kann durch das Verlinken oder das Teilen von satirischen Beiträgen auf unterschiedlichen Plattformen und ähnlichen Formen des Verteilens einer satirischen Äußerung diese sehr schnell von ihrem eigentlichen Kontext gelöst werden und dieser aussertextuelle Kontext, insbesondere der Kontext des ursprünglichen Mediums, nicht mehr für alle Konsumenten erkennbar sein. Damit verbunden ist eine höhere Wahrscheinlichkeit von Missverständnissen satirischer Äußerungen. Das heisst jedoch nicht, dass eine derartige nicht im Kontext erscheinende Äußerung ohne den ursprünglichen, tatsächlich bestehenden kontextuellen Zusammenhang interpretiert werden kann oder dass dem Urheber die Verantwortung für ein derartiges Risiko von Missverständnissen rechtlich übertragen werden könnte (dazu sogleich unten c). Der Kontext, in welchem eine Äußerung getätigt wird, ist immer einzubeziehen in die Interpretation der Aussage, auch wenn einzelnen Teilen des Publikums dieser Kontext nicht bekannt sein mag oder nicht bekannt sein kann und die satirische Äußerung deshalb missverstanden wird. Es ist jedoch gerade für Fragen des grundrechtlichen Schutzes satirischer Äußerungen notwendig, sich dem erhöhten Potential für Missverständnisse aufgrund der heutigen globalen Kommunikationsmöglichkeiten bewusst zu sein und klar zu erkennen, dass dadurch potentiell auch vermehrt Einschränkungen bestimmter Äußerungen angestrengt werden könnten.

¹³⁴⁰ New York Times vom 8. März 2017, Chinese Mistake Satire on Trump for Real News (https://www.nytimes.com/2017/03/08/world/asia/china-trump-media-satire.html?_r=0).

¹³⁴¹ JAROFF, Big Boi, Barbie, Dr. Seuss, and The King, S. 642.

Insgesamt ist zum Thema Satire und Kontext so festzuhalten, dass die Interpretation satirischer Äußerungen immer unter Einbezug des konkreten Kontexts zu erfolgen hat, welcher sich sowohl aus Elementen der Äußerung als auch der textexternen Wirklichkeit zusammensetzt. Nur so können Äußerungen adäquat erfasst werden. Im Hinblick auf die moderne Kommunikation ist zu beobachten, dass auch satirische Äußerungen vermehrt losgelöst vom ursprünglichen Kontext erscheinen, weshalb Missverständnisse von Äußerungen und in diesem Zusammenhang möglicherweise auch Anstrengungen zu deren Einschränkung wahrscheinlicher werden. Mit dieser rechtlichen Problematik adäquat umzugehen ist Teil der Frage, nach welchem Massstab sich die rechtlich relevante Aussage einer satirischen Äußerung beurteilt.

**c. *Der relevante Massstab:
ein vernünftiger und gut informierter Adressat***

Neben der Relevanz des Kontexts ist zur Bestimmung der satirischen Aussage die Frage wichtig, nach wessen Verständnis und somit nach welchem Massstab die Aussage bzw. die möglichen Aussagen einer satirischen Äußerung zu ermitteln sind.

(1) Bei dieser Frage des relevanten Massstabs ist *erstens* hervorzuheben, dass die rechtlich relevante Aussage und Interpretation sich weder nach dem Verständnis des Verfassers noch nach einer Interpretation des Publikums oder einer bestimmten Adressatin richten kann. Dies hat das Bundesgericht gerade auch bei der Interpretation satirischer Äußerungen festgehalten. So müsse bei der Anwendung der strafrechtlichen Ehrverletzungstatbestände auf eine satirische Äußerung der «objektive Sinn» der Aussage ermittelt werden.¹³⁴² Ähnlich gilt bei der Beurteilung möglicherweise ehrverletzender Äußerungen im Zivilrecht, dass deren verletzende Qualität «nicht nach dem subjektiven Empfinden des Betroffenen, sondern nach einem objektiven Massstab» beurteilt wird.¹³⁴³ Oder im strafrechtlichen Kontext insgesamt ist der «Sinn» einer Äußerung «unter den jeweiligen konkreten Umständen» relevant.¹³⁴⁴ Die der Äußerung zugrunde gelegte Interpretation richtet sich also nicht nach einem tat-

¹³⁴² BGE 131 IV 23, 26 (E. 2.1).

¹³⁴³ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

¹³⁴⁴ BGE 131 IV 23, 26 (E. 2.1).

sächlichen Verständnis einer bestimmten Person, sondern nach einem objektivierten Standard. Diese erste Feststellung zur Interpretation von Meinungsäußerungen im Allgemeinen ist unbestritten. Entsprechend findet dieser Grundsatz, wonach sich der Sinn einer Äußerung nach einem objektivierten Massstab beurteilt, auch auf die Interpretation satirischer Äußerungen uneingeschränkt Anwendung.¹³⁴⁵

(2) Aus dieser Feststellung folgt, dass ein zur Interpretation satirischer Äußerungen relevanter objektivierter Massstab zu präzisieren ist. Aus der Rechtsprechung zum Interpretationsmassstab von Meinungsäußerungen ist erkennbar, dass der objektivierte Sinn sich grundsätzlich nicht am Autor, sondern an einer objektivierten Figur aus dem Publikum richtet. So verweist das Bundesgericht in der Regel auf Rechtsfiguren wie den «Durchschnittsleser»¹³⁴⁶, den «Durchschnittsempfänger»¹³⁴⁷ oder den «Durchschnittsadressaten».¹³⁴⁸ *Zweites* Element der Bestimmung des relevanten Massstabs zur Interpretation satirischer Äußerungen ist deshalb die Bestimmung des relevanten Publikums- bzw. Adressatenkreises.

Das objektivierte Verständnis einer satirischen Äußerung hat sich grundsätzlich nach dem objektiv zu erwartenden Verständnis der jeweiligen Adressaten der spezifischen Äußerung zu richten. Der objektivierte Adressatenmassstab richtet sich so nicht nach dem Wissen und erwarteten Verhalten einer undifferenzierten Allgemeinheit, sondern den zu erwartenden Kenntnissen, dem Wissen und dem Verhalten des jeweiligen spezifischen Publikums.¹³⁴⁹ Dieses Abstellen auf den jeweiligen Adressatenkreis entspricht auch grundsätzlich der h.L. und verbreiteten Rechtsprechung zur Interpretation satirischer und anderer Meinungsäußerungen. So hält Cramer mit Hinweis auf die bundesgerichtliche

¹³⁴⁵ Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 63; SENN, Der «gedankenlose» Durchschnittsleser als normative Figur, S. 150. Vgl. für Deutschland ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 200 f.

¹³⁴⁶ Vgl. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1); Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5a); BGE 127 III 481, 483 (E. 1a); BGE 126 III 209, 213 (E. 3a).

¹³⁴⁷ So bspw. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

¹³⁴⁸ Vgl. BGE 138 III 641, 645 (E. 4.4.1); BGE 131 IV 23, 26 (E. 2.1); BGE 129 III 715, 723 (E. 4.1).

¹³⁴⁹ Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 64 f.; SENN, Der «gedankenlose» Durchschnittsleser als normative Figur, S. 152.

Rechtsprechung fest, dass «richtigerweise [...] nur der Durchschnittskonsument des entsprechenden Mediums gemeint sein [könne]». ¹³⁵⁰ Gleiches gilt auch für den relevanten Massstab zur Beurteilung von Aussagen in anderen Rechtsgebieten, so beispielsweise der Frage, nach welchem Publikum eine unlautere Äusserung oder das Vorliegen eines kennzeichenmässigen Gebrauchs einer Marke nach Art. 13 MSchG zu beurteilen ist. ¹³⁵¹ Zudem entspricht dieser Ansatz grundsätzlich auch der Lehre in Deutschland. So beurteilt sich der Sinn einer satirischen Meinungsäusserung gemäss Erhardt nach dem «objektive[n] Erklärungsinhalt, sowie er sich für den Erklärungsempfänger den gesamten Umständen nach darstellt», dem sogenannten «Empfängerhorizont». ¹³⁵²

Dieses Abstellen des objektivierten Standards auf die jeweiligen Adressaten einer Äusserung trägt der Tatsache Rechnung, dass insbesondere auch satirische Meinungsäusserungen als Kommunikation zwischen sich äussernder Person und anvisiertem Publikum wirken, gerade im Hinblick auf das jeweilige Publikum gestaltet werden und durch Aufnahme und Reaktion dieser Adressaten erst wirken. ¹³⁵³ Auf andere Massstäbe, insbesondere eine allgemeinere Öffentlichkeit abzustellen, macht so zur Interpretation von satirischen Meinungsäusserungen aber auch von Meinungsäusserungen im Allgemeinen zum einen wenig Sinn und widerspricht zum anderen der ständigen Rechtsprechung zur Frage des Adressatenmassstabs von Meinungsäusserungen. ¹³⁵⁴ Das Abstellen auf die jeweiligen Adressaten bietet zudem den Vorteil, dass damit auf eine Gruppe von Personen abgestellt wird, welche bestimmte Eigenschaften, ein bestimmtes Vorwissen und somit relevante Charakteristika, welche zur Interpretation der Äusserung relevant sind, teilen.

¹³⁵⁰ CRAMER, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit, S. 125 (mit Hinweis auf den bspw. in BGE 111 II 209, 211 (E. 2) genannten Durchschnittsleser).

¹³⁵¹ Vgl. ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 15; BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 15 ff.; ARPAGUS, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. d N 68.

¹³⁵² ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 200 (seine Aussage bezieht sich spezifisch auf den Konflikt zwischen Satire und strafrechtlichem Ehrenschaft).

¹³⁵³ Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz. S. 57 ff., 88 ff.

¹³⁵⁴ So auch SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz. S. 88 ff. Vgl. zum Durchschnittsleser bzw. -adressaten als Massstab allgemein BGE 131 IV 23, 26 (E. 2.1); BGE 137 IV 313, 315 f. (E. 2.1.3); Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

Entsprechend sind die Erwägungen des Bundesgerichts und zum Teil auch der Lehre, wonach der relevante Massstab der «Durchschnittsleser»¹³⁵⁵ sei, dahingehend zu präzisieren, dass sich der relevante objektivierte Massstab trotz des zum Teil verwendeten Begriffs des «Durchschnitts/lesers» eben nicht am gesamten Publikum oder an der gesamten Bevölkerung orientiert, sondern an den Adressaten, am primär mit einer satirischen Äusserung angesprochenen Publikum.¹³⁵⁶

Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch, den Kreis der relevanten Adressaten nicht zu weit zu verstehen. Denn obwohl satirische Äusserungen in der Regel an einen bestimmten (engeren) Adressatenkreis gerichtet sind, dürfte das tatsächliche Publikum einer Äusserung oft deutlich breiter sein und diese «Verbreitung» des Publikums auch erwünscht sein oder in Kauf genommen werden. Der Verfasser einer satirischen Äusserung wird seine Äusserung in der Regel an ein bestimmtes Publikum adressieren. So werden satirische Äusserungen wohl grundsätzlich mit einem bestimmten Adressatenkreis im Auge gestaltet und publiziert. Tatsächlich ist eine Kontrolle über das mögliche oder das faktische Publikum einer satirischen Äusserung (bzw. von Äusserungen im Allgemeinen) mit den heutigen Mitteln der Kommunikation jedoch nicht möglich und eventuell auch nicht gewünscht. Über Suchmaschinen wie Google, das Verlinken von Artikeln oder Tweets und Retweets einer Äusserung bestimmt grundsätzlich das Publikum selbst, wer auch noch Publikum sein kann oder soll. Der Verfasser adressiert seine Äusserung deshalb zwar primär in einem bestimmten Medium an einen bestimmbaren Adressatenkreis. Er weiss jedoch oder muss zumindest wissen, dass sich sein Publikum, ob nun das intendierte, das erwartete, das mögliche oder das tatsächliche, nicht auf die ursprünglichen Adressaten beschränken wird. Eine satirische Glosse in einer Onlinezeitschrift wird eventuell auf einer anderen Seite verlinkt werden, sie kann ohne den Kontext in einer Suchmaschine gefunden werden, möglicherweise wird sie in einem weiteren Blog verwendet und kann so über unterschiedliche Stationen ein sehr breites und heterogenes Publikum erreichen, dass sich grundsätzlich überall auf der Welt befinden kann. Dass das potentielle Publikum mit den heutigen Mitteln der Kommunikation derart weit gewor-

¹³⁵⁵ Vgl. bspw. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

¹³⁵⁶ Ähnlich auch SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 64, 88 ff.

den ist¹³⁵⁷, bedeutet zum einen, dass somit auch das Potential von Missverständnissen viel wahrscheinlicher geworden ist. Dies zeigen beispielsweise die oben bereits angesprochenen Missverständnisse bezüglich satirischer Äusserungen in den Vereinigten Staaten in den chinesischen Staatsmedien.¹³⁵⁸ Zum anderen bedeutet dies, dass tatsächliches Publikum und somit indirekte Adressaten einer Äusserung heute grundsätzlich jedermann sein kann. Kombiniert bedeutet das, dass der Adressatenkreis zumindest potentiell immer sehr breit und sehr unterschiedlich sein wird und dass in jedem solchen Adressatenkreis Missverständnisse wahrscheinlicher werden. Aus diesem Grund ist für eine adäquate Interpretation satirischer Äusserungen notwendig, den relevanten Standard an den primär intendierten Adressaten auszurichten und nicht am tatsächlichen oder in Kauf genommenen Publikum.¹³⁵⁹ Ansonsten wäre der Kreis der relevanten Personen gleichzusetzen mit dem allgemeinen Leser oder Konsumenten einer Äusserung und die durch das Abstellen auf den Adressatenkreis erreichte Präzisierung würde hinfällig. Dies bedeutet zusammenfassend, dass sich das objektivierte Verständnis der Aussage nach einem Adressaten, verstanden als dem intendierten oder ursprünglichen Adressaten der Äusserung, zu richten hat.

(3) Zuletzt ist als *drittes* Element der Charakter dieses relevanten Adressaten zu präzisieren. Und zwar stellt sich die Frage, welches Wissen und welche Intelligenz der «Standardadressat», nach dem sich die Interpretation der satirischen Äusserung zu richten hat, haben sollte. Dabei ist zu präzisieren, was er weiss, wie er Äusserungen aufnimmt oder liest, wie er auf Satire reagiert und wie er satirische Äusserungen einordnet.

¹³⁵⁷ Vgl. bspw. GARTON ASH, Free Speech, S. 18 f. Vgl. zu diesem Aspekt als Element des Karikaturenstreits von 2005/2006 DEBATIN, The Cartoon Debate and the Pathologies of the Global Information Society, S. 13 ff. Siehe dazu auch oben Zweiter Teil, A, II, 3b.

¹³⁵⁸ Vgl. New Yorker vom 4. März 2017, Trump Orders All White House Phones Covered in Tin Foil (<https://www.newyorker.com/humor/borowitz-report/trump-orders-all-white-house-phones-covered-in-tin-foil>); New York Times vom 8. März 2017, Chinese Mistake Satire on Trump for Real News (https://www.nytimes.com/2017/03/08/world/asia/china-trump-media-satire.html?_r=0). Siehe dazu auch oben Zweiter Teil, A, II, 3b.

¹³⁵⁹ Vgl. so auch aus medienethischer Sicht RATH, Was darf die Satire, S. 204 f.

Hinweise aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf die Fähigkeiten des relevanten Adressaten sind eher dürftig. Wie der Durchschnittsadressat jedoch genau zu erfassen ist, welche Intelligenz er besitzt und über welches Wissen im Allgemeinen oder zum konkreten Kontext die relevante Person verfügt, ist aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kaum im Detail ersichtlich und wird auch in der Lehre nicht weiter präzisiert.¹³⁶⁰ So wird in der Lehre zutreffend kritisiert, dass dem «Durchschnittsleser [...] fast beliebig viele Fähigkeiten und vor allem Unfähigkeiten zugeordnet [...]» würden.¹³⁶¹ Dadurch wird nicht nur der Eindruck erweckt, dass die Figur des Durchschnittslesers oder -adressaten eine reine Floskel ist, um die vom Gericht jeweils vertretene Interpretation objektiv zu begründen¹³⁶², sondern insbesondere ist wird damit in keiner Weise eine Präzisierung des relevanten Adressatenmassstabs erreicht. Damit jedoch die jeweilige Auslegung einer satirischen Äusserung anhand des Standardadressaten nachvollziehbar ist und somit in dieser Hinsicht ein bestimmtes Minimum an Voraussehbarkeit und Rechtssicherheit besteht, ist eine Präzisierung des relevanten Adressaten unumgänglich und soll deshalb hier vorgenommen werden.

Aus dem Charakter satirischer Äusserungen und der Relevanz des Schutzes von Meinungsäusserungen im Allgemeinen ergibt sich m.E. die Konsequenz, dass der relevante Adressat in Bezug auf seine Intelligenz und seinen Charakter als vernünftig und gut informiert und deshalb nicht durchschnittlich gelten muss. Der relevante Standardadressat kennt zunächst den gesamten Kontext, in dem die Äusserung getätigt wurde, wobei Kontext, wie oben eingehend dargelegt, sowohl die innertextuellen Zusammenhänge wie auch die extratextuellen Umstände erfasst. Dabei kennt der informierte Adressat die für die Interpretation satirischer Äusserungen besonders wichtigen gesellschaftlichen Bezüge,

¹³⁶⁰ Vgl. bspw. BGE 138 III 641, 645 (E. 4.4.1); BGE 131 IV 23, 26 (E. 2.1); BGE 129 III 715, 723 (E. 4.1); Urteil BGer 5A_267/2017 vom 14. Dezember 2017 (E. 4.4.1); Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1). Vgl. Hinweise bei SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 66 f.; SENN, Der «gedankenlose» Durchschnittsleser als normative Figur, S. 150 ff. Vgl. ähnlich für Deutschland GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 140 ff.

¹³⁶¹ SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 66; SENN, Der «gedankenlose» Durchschnittsleser als normative Figur, S. 150.

¹³⁶² Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 67 ff. (m.w.H.); SENN, Der «gedankenlose» Durchschnittsleser als normative Figur, S. 150 f.

er kann die Äusserung wo notwendig als Äusserung in einer politischen Debatte oder als eine Form des Gegenschlags identifizieren. Ebenfalls kennt er die Umstände, Personen und andere Werke, auf welche sich die Äusserung, beispielsweise als Parodie, bezieht. Somit besitzt er das gesamte Kontextwissen, welches zum Verständnis der Äusserung notwendig ist, auch wenn ein Grossteil des tatsächlichen Publikums nicht über dieses Wissen verfügt.¹³⁶³

Nebst seinem umfassenden Kontextwissen zeichnet sich dieser vernünftige und gut informierte Adressat weiter dadurch aus, dass er eine Person von angemessener Intelligenz und Bildung ist.¹³⁶⁴ Dazu gehört insbesondere, dass es sich um einen vorsichtigen und überlegten Leser handelt, der keine unvernünftigen Schlüsse zieht.¹³⁶⁵ Er liest mit Vorsicht und nimmt sich Zeit bei der Betrachtung einer satirischen Äusserung. So liest er, im Falle eines satirischen Texts, nicht nur Titel oder Untertitel, sondern den gesamten Text. In dieser Form unterscheidet sich der vernünftige Adressat wohl vom durchschnittlichen Konsumenten von Satire, der eine satirische Äusserung möglicherweise lediglich überfliegt oder flüchtig betrachtet. Durch diesen vernünftigen Umgang mit der satirischen Äusserung erkennt der vernünftige und gut informierte Adressat die satirische Qualität der zu beurteilenden Äusserung und legt ihr nicht die scheinbare Aussage zugrunde.¹³⁶⁶ Im Beispiel des Blogbeitrags zum Rückzug von Farahs Buch aus dem Handel würde der vernünftige Leser also die Tags

¹³⁶³ New Times, Inc. v. Isaacks, 146 S.W.3d 144, 158 (Tex. Sup. Ct. 2004) («Courts must analyse the words at issue with detachment and dispassion, considering them in context as a whole, as a reasonable reader would consider them.»). Vgl. ähnlich auch der Vorschlag in SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 71, 73 f.

¹³⁶⁴ Pring v. Penthouse International, 695 F.2d 438, 442 (10th Cir. 1982), so zitiert in New Times, Inc. v. Isaacks, 146 S.W.3d 144, 157 (Tex. Sup. Ct. 2004) («The meaning of a publication, and thus whether it is false and defamatory, depends upon how a person of ordinary intelligence would perceive the publication.»).

¹³⁶⁵ Vgl. zum US-amerikanischen *defamation law* FRANKLIN/ANDERSON/LIDSKY, Mass Media Law, S. 171, 173 f. Auch das deutsche Bundesverfassungsgericht ist der Meinung, dass nicht der «flüchtige, naive Beobachter» relevant sein kann, BVerfGE 67, 213 (230) (E. C, III, 2b). Abzulehnen sind deshalb m.E. die Überlegungen des Bundesgerichts zum Leser, welcher nur Titel und Untertitel liest und dann falsche Schlüsse zieht (BGE 137 IV 313, 316 (E. 2.1.3)).

¹³⁶⁶ Vgl. BVerfGE 67, 213 (230) (E. C, III, 2b) (Das Gericht argumentiert, dass es nicht angehe, «von diesen Interpretationsmöglichkeiten, welche die Sachverhaltschilderung des amtsgerichtlichen Urteils nahelegt (weitere Möglichkeiten erscheinen dabei keineswegs ausgeschlossen), sich mit Hilfe der Figur des «beson-

sowie die unwahrscheinlichen Buchtitel erkennen und daraus schliessen, dass es sich um einen satirischen, so nicht für bare Münze zu nehmenden Beitrag handelt.¹³⁶⁷ Darüber hinaus erkennt der vernünftige Leser auch, wo bestimmte Begriffe als Hyperbel oder in einem metaphorischen Sinn verwendet werden: Er wird so erkennen, dass die Bezeichnung «geb. Mörder» nicht die falsche Aussage beinhaltet, die betreffende Person habe tatsächlich einen Mord begangen.¹³⁶⁸ Dieser vernünftige Adressat ist gewissermassen eine hypothetische Figur insofern, als dass die Reaktionen des oder der tatsächlichen Leser im Rahmen der Interpretation der Äusserung nicht ausschlaggebend sind. So erkennt der vernünftige hypothetische Leser Satire auch, wo es andere nicht getan haben.¹³⁶⁹ Dabei kann er auch Impliziertes erkennen.¹³⁷⁰

Als intelligenter und vorsichtiger Leser darf vom relevanten Adressaten zudem erwartet werden, dass er, wo möglich oder notwendig, erkennt, dass verschiedene Deutungen einer Äusserung möglich sind. Damit erkennt der vernünftige Adressat die Mehrdeutigkeit satirischer Äusserungen, er kann die unterschiedlichen Interpretationsweisen erkennen und macht dadurch den Weg frei für die Anwendung der «unschuldigen Konstruktion» mehrdeutiger Äusserungen¹³⁷¹ durch das Gericht.

Zusammengefasst wird ein Adressatenmassstab verwendet, der sich an einem aufmerksamen, vernünftigen und gut informierten Adressaten orientiert, wel-

nenen Passanten» allein für die strafrechtlich relevante zu entscheiden und nur auf einen flüchtigen, naiven Beobachter abzustellen [. . .]»).

¹³⁶⁷ Farah v. Esquire Magazine, 736 F.3d 528, 537 ff. (D.C. Cir. 2013).

¹³⁶⁸ Vgl. BVerfGE 86, 1 (11) (E. B, II, 1).

¹³⁶⁹ Zum Aspekt, dass es unerheblich ist, ob das tatsächliche Publikum den satirischen Charakter der Äusserung erkannt hat SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 89.

¹³⁷⁰ New Times, Inc. v. Isaacks, 146 S.W.3d 144, 157 ff. (Tex. Sup. Ct. 2004). (This «[. . .] hypothetical reasonable person [. . .] is no dullard. He or she does not represent the lowest common denominator, but reasonable intelligence and learning. He or she can tell the difference between satire and sincerity. [. . .] The appropriate inquiry is objective, not subjective. Thus, the question is not whether some actual readers were misled, as they inevitably will be, but whether the hypothetical reasonable reader could be. [. . .] Intelligent well-read people act unreasonably from time to time, while the hypothetical reasonable reader, for purposes of defamation law, does not»). Vgl. FRANKLIN/ANDERSON/LIDSKY, Mass Media Law, S. 171.

¹³⁷¹ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 2.

cher grundsätzlich keine Interpretationsfehler begeht; es handelt sich dabei gewissermassen um den Massstab des bestmöglichen Publikums für Satire. Insofern ist gerade nicht auf den «durchschnittlichen Leser» abzustellen, welcher durchschnittlich intelligent oder aufmerksam ist und Satire nicht besonders gut kennt.¹³⁷² Da eine diesbezügliche Durchschnittlichkeit im Standard des Durchschnittsadressaten des Bundesgerichts zumindest dem Wortlaut nach impliziert sein könnte, ist die Bezeichnung des relevanten Adressatenmassstabs deshalb auch etwas unglücklich gewählt.

In Bezug auf die Ermittlung der rechtlich relevanten Aussage bedeutet die Anwendung dieses Adressatenmassstabs in praktischer Hinsicht m.E., dass ein Gericht grundsätzlich nicht durch Sachverständigengutachten oder Umfragen in der Bevölkerung zur rechtlich relevanten Aussage – dem Verständnis des vernünftigen und gut informierten (Durchschnitts-)Adressaten – gelangen kann.¹³⁷³ Es wird nicht eine feststellbare Äusserung ermittelt, sondern eine Beurteilung normativer Art vorgenommen; zu fragen ist, wie der vernünftige und gut informierte Adressat die Äusserung verstehen würde.¹³⁷⁴ Der relevante Massstab ist dabei auch dahingehend vollständig objektiviert, dass der geforderte Adressat Satire auch erkennt, wo eine grosse Zahl aus dem Publikum dies nicht tut.¹³⁷⁵ Deshalb hat die Anwendung des Massstabs eines vernünftigen und gut informierten Adressaten m.E. zur Folge, dass einer Äusserung als Ausgangspunkt der Analyse zunächst die durch den Urheber intendierte Bedeutung zugrunde gelegt werden sollte. Die Überprüfung mittels des vernünftigen, gut informierten Adressaten stellt sodann sicher, dass es einem gut informierten und vernünftigen Adressaten auch möglich gewesen wäre, diese intendierte Bedeutung zu erkennen. Fälle, in welchen dieser Adressat die intendierte Bedeutung nicht hätte erkennen können (auch nicht als eine von mehreren möglichen Bedeutungen), dürften einigermassen selten sein, sind aber nicht ausgeschlossen. In diesem (seltenen Fall) würde dann der satirischen

¹³⁷² Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 73. Vgl. so auch GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 143 f.

¹³⁷³ A.A. ACKERMANN, Satire und Strafrecht, S. 91 f.; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 97 ff.; SENN, Der «gedankenlose» Durchschnittsleser als normative Figur, S. 154 f.

¹³⁷⁴ Vgl. so auch TRECHSEL/LIEBER, PK StGB, vor Art. 173 N 11 (im Zusammenhang mit ehrverletzenden Äusserungen).

¹³⁷⁵ Vgl. New Times, Inc. v. Isaacks, 146 S.W.3d 144, 157 ff. (Tex. Sup. Ct. 2004).

Äusserung eine Aussage zugrunde gelegt, welche so nicht intendiert war. Somit orientiert sich der relevante Interpretationsmassstab an einem objektivierten, konstruierten Adressaten, wird jedoch wahrscheinlich sinnvollerweise die intendierte Bedeutung des Urhebers als Ausgangspunkt der Analyse nehmen und somit Aspekte von beiden Seiten – dem Urheber und dem Adressaten – einbeziehen.

Diese spezifische Charakterisierung des relevanten Massstabs zur Interpretation satirischer Äusserungen orientiert sich stark an der Rechtsfigur des vernünftigen¹³⁷⁶ hypothetischen Lesers aus der US-amerikanischen Rechtsprechung zur Interpretation satirischer Äusserungen im Kontext des *defamation law*.¹³⁷⁷ Die weitgehende Anlehnung an diesen Standard des relevanten Massstabs zur Beurteilung satirischer Äusserungen erscheint für die Interpretation satirischer Äusserungen auch im schweizerischen Recht sinnvoll und für den grundrechtlichen Schutz der Äusserungen notwendig.

Zum einen handelt es sich dabei um eine präzise Formulierung von notwendigen Charakteristika des relevanten Adressaten satirischer Äusserungen. Die entsprechenden Präzisierungen wurden so speziell für satirische Äusserungen formuliert, womit den Merkmalen von Satire Rechnung getragen werden konnte. Zudem sind die Merkmale des relevanten Adressaten präzise formuliert und schaffen so einen illustrativen und gut anwendbaren Standard zur Interpretation satirischer Äusserungen. In dieser Präzisierung bildet der Standard des vernünftigen, gut informierten Adressaten deshalb beträchtliche Vorteile verglichen mit den kaum bis nicht ausformulierten Eigenschaften des «Durch-

¹³⁷⁶ Auf einen «vernünftigen Durchschnittsbürger» stellt auch das BVerfG ab. Vgl. bspw. BVerfGE 82, 1 (5) (E. II, 2).

¹³⁷⁷ *New Times, Inc. v. Isaacks*, 146 S.W.3d 144, 157 ff. (Tex. Sup. Ct. 2004); *Pring v. Penthouse International*, 695 F.2d 438, 442 (10th Cir. 1982), so zitiert in *New Times, Inc. v. Isaacks*, 146 S.W.3d 144, 157 (Tex. Sup. Ct. 2004). Das Ehrverletzungsrecht ist in den Vereinigten Staaten auf der Ebene der Bundesstaaten geregelt, weshalb in den Details Unterschiede zwischen der Regelung der verschiedenen Staaten bestehen. Jedoch lassen sich in vielerlei Hinsicht allgemeine Aussagen machen, gerade auch im Bereich des Konflikts zwischen Ehre und Meinungsfreiheit, wo der Supreme Court der Vereinigten Staaten das Ehrverletzungsrecht verfassungsrechtlich überlagert hat. Der Einfachheit halber wird in dieser Arbeit deshalb auf das «Ehrverletzungsrecht der USA» verwiesen, wenn entsprechende allgemeine Grundsätze angesprochen werden sollen, auch wenn es streng genommen ein «Ehrverletzungsrecht der USA» so nicht gibt.

schnittsadressaten» in der schweizerischen Rechtsprechung. So ist mit einem derart präzisierten Standard auch klar, nach welchen Kriterien ein Gericht eine Aussage grundsätzlich interpretieren sollte, womit dem vor allem in Deutschland teilweise geäusserten Vorwurf begegnet werden kann, dass im Ergebnis das Gericht der Äusserung einfach die eigene Interpretation zugrunde lege.¹³⁷⁸ Insbesondere steht dieser Massstab auch nicht im Widerspruch zur bestehenden schweizerischen Rechtsprechung. So erwähnt das Bundesgericht zwar jeweils die Rechtsfigur des «Durchschnittsadressaten» oder «Durchschnittslesers», dieser wird jedoch nicht als Person mit lediglich durchschnittlichen Fähigkeiten angewendet.¹³⁷⁹ Insofern suggeriert die Begrifflichkeit der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung zwar eine durchschnittliche Leserleistung, geht aber in der Anwendung nicht von einer Durchschnittlichkeit in diesem Sinne aus. Insofern steht der Vorschlag des vernünftigen, gut informierten Adressaten nicht im Widerspruch zur Figur des «Durchschnittsadressaten» des Bundesgerichts, sondern stellt eine Ergänzung und Klarstellung eines wenig präzisen Begriffs dar. Der Ansatz präzisiert die Fähigkeiten des relevanten Adressaten lediglich dahingehend, dass er nicht durchschnittlich ist, sondern dass er oder sie gut informiert und vernünftig ist. Insofern ist die fehlende Durchschnittlichkeit des Adressaten m.E. kein Einwand gegen den Standard. Im Gegenteil bringt die Rechtsfigur des vernünftigen, gut informierten Adressaten gerade für die Interpretation und die rechtliche Beurteilung von satirischen Äusserungen bedeutende Vorteile.

Um einen sinnvollen Massstab der Interpretation satirischer Äusserungen handelt es sich so insbesondere auch, da es sich beim Massstab des vernünftigen und gut informierten Adressaten um einen gerade für satirische Äusserungen

¹³⁷⁸ Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 67 f.; OSSENBÜHL, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, S. 511 f.; SENDLER, Kann man Liberalität übertreiben, S. 346; RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 34.

¹³⁷⁹ Allgemein wird der relevante Leser vom Bundesgericht, wie oben zu Beginn dieses Abschnitts festgehalten, nicht näher bestimmt, sondern eine relevante Aussage wird einfach angenommen. Hinweise auf einen nicht bloss durchschnittlichen, sondern grundsätzlich sorgfältig lesenden Adressaten gibt jedoch bspw. BGE 127 III 481, 487 f. (E. 2b/bb) (Der Leser wird so konstruiert, dass er Titel, Untertitel und Text kombiniert liest und daraus den Begriff «Wilderer» metaphorisch versteht). Vgl. mit der ähnlichen Beobachtung für Fragen des Adressaten von Kunst in der deutschen Rechtsprechung ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 201.

adäquaten Standard handelt. Satire arbeitet mit indirekten Techniken, muss vom Publikum deshalb entschlüsselt werden, ist teilweise hochkomplex und stark an den jeweiligen Kontext gebunden.¹³⁸⁰ Satire spielt, wie thematisiert, mit der Intelligenz der Leser und verlangt die Aufmerksamkeit und Wachsamkeit des Publikums. Ein zentrales Charaktermerkmal von Satire ist also ihre «Herausforderung» des Publikums.¹³⁸¹ Um dieser faktisch nicht durchschnittlichen, sondern anspruchsvollen Art der Kommunikation von Satire Rechnung zu tragen, ist der relevante Adressat grundsätzlich auch als intelligent und aufmerksam auszugestalten, auch wenn satirische Äusserungen praktisch im Einzelfall auch missverstanden werden. Soll der satirische Kommunikationsprozess, inklusive dem in dieser Art der Kommunikation notwendigen Rezipienten, adäquat geschützt werden, ist ein vernünftiger und gut informierter Adressatenmasstab unabdingbar. Es ist deshalb wichtig, den relevanten Leser nicht mittelmässig aufmerksam und belesen zu machen, sondern intelligent und im Besitz des gesamten Kontextwissens. Auf tatsächliche oder mögliche Schwierigkeiten der Interpretation durch den Leser oder den Durchschnittsadressaten im Rahmen der rechtlichen Beurteilung abzustellen, wäre deshalb auch aus diesem Grund mit den zentralen Wesensmerkmalen von Satire nicht vereinbar. Der vernünftige hypothetische Leser stellt, da er ein solch gut informierter und aufmerksamer Leser ist, also sicher, dass Satire an einem Standard gemessen wird, der für Satire geeignet ist.¹³⁸²

Dazu zählt insbesondere auch das Element, dass der Durchschnittsadressat keine besonderen Warnungen für Satire braucht, um diese zu erkennen. M.E. abzulehnen ist deswegen insbesondere eine besondere Pflicht, Satire kenntlich zu machen oder vor satirischen Äusserungen zu «warnen».¹³⁸³ Eine derartige Pflicht zur Kenntlichmachung von Satire läuft der Natur dieser Art von Äusse-

¹³⁸⁰ Vgl. SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 120 ff. Siehe oben Erster Teil, A, I, 2b.

¹³⁸¹ SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 58, 74 f. Vgl. ERHARD, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 201 f.

¹³⁸² Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 143 f.; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 57 ff., 88 f.

¹³⁸³ Vgl. zu möglicherweise unter Art. 261 StGB zu subsumierenden satirischen Äusserungen FIOLKA, BSK-StGB, Art. 261 N 37. Vgl. z.T. kritisch SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 61 (m.E. jedoch nicht genügend eindeutig); KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 237 f.

rung diametral entgegen. Wie im allgemeinen Teil zu Satire angesprochen, soll Satire indirekt und im Einzelfall schwer zu erkennen sein und es kann gerade Teil des Spiels von Satire sein, sich zunächst als «ernste» Kommunikation zu präsentieren.¹³⁸⁴ Satire am unaufmerksamen Publikum zu messen und entsprechende Anforderungen an satirische Äusserungen zu stellen, würde den typischen Charakteristika von Satire nicht gerecht und so einen ausreichenden Schutz dieser Art von Äusserung erheblich beeinträchtigen.

Zusätzlich wird mit dem informierten Adressaten ein Standard geschaffen, welcher indirekt auch der Relevanz der Meinungsfreiheit ausreichend Rechnung trägt. Wie oben erwähnt, dürfte dieser Standard wohl im Ergebnis einem Ansatz entsprechen, welcher nach der intendierten Aussage fragt und dann abklärt, ob ein gut informierter und vernünftiger Adressat die Äusserung so verstehen könnte bzw. diese Aussage eine der möglichen Aussagen ist. Erst im praktisch wohl seltenen Fall, dass der vernünftige Adressat dies nicht kann, würde der Äusserung eine andere Aussage zugrunde gelegt. Das heisst im Ergebnis, dass zunächst eine Annahme zugunsten der Äusserung (und somit zugunsten der Meinungsfreiheit) umgestossen werden muss, um die Aussage anders und somit potentiell mit rechtlichen Nachteilen verbunden zu interpretieren. In dieser Weise wird sichergestellt, dass die Risiken gescheiterter satirischer Kommunikationsprozesse nicht zum Schutz unaufmerksamer Adressaten oder eines mit dem Kontext nicht bekannten Publikums zulasten der sich äussernden Person verteilt werden.¹³⁸⁵

¹³⁸⁴ Vgl. KASSING, *Ehrverletzende Personalsatire*, S. 238. S. oben Erster Teil, A, II, 4.

¹³⁸⁵ Divergenzen in der Interpretation von Äusserungen zwischen Verfasser und Publikum können bedingt sein primär durch das Unvermögen des Publikums, eine Äusserung zu verstehen, oder in erster Linie am Unvermögen des Verfassers, gut zu kommunizieren, liegen. In beiden Fällen wäre ein verstärktes Abstellen auf das Verständnis durch die tatsächlichen Personen aus dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit m.E. nicht sinnvoll. Angenommen, der Ursprung eines Missverständnisses liegt auf der Seite des Publikums, so liefe das Abstellen auf einen weniger vernünftigen Adressaten darauf hinaus, die negativen Konsequenzen eines schlechtinformierten oder unaufmerksamen Publikums auf den Autor zu verschieben. Ein Satiriker, welche die Intelligenz und das Wissen seiner Leser überschätzt, würde bestraft, während dadurch Unaufmerksamkeit und Unwissen des Publikums gleichzeitig belohnt und gefördert würde. Während es nicht Zweck der Meinungsfreiheit ist, Intelligenz oder Wissen zu bevorzugen, so ist es nicht kohärent, den Schutz eines Grundrechts, welches zwar in moralischen Fragen des guten

Bezüglich dieses Arguments kann eingewendet werden, dass es der Meinungsfreiheit zu viel Gewicht verschaffe auf Kosten der Interessen der von Satire betroffenen Personen (beispielsweise diffamierter oder rassistisch diskriminierter Menschen) bzw. der Allgemeinheit (beispielsweise im Falle einer zu Gewalt aufrufenden satirischen Äusserung). M.E. überzeugt dieser Einwand nicht. Die Anwendung eines informierten und vernünftigen Durchschnittsadressaten bedeutet nicht, dass der Meinungsfreiheit und den damit verbundenen Interessen zugunsten von anderen Interessen pauschal ein Vorrang eingeräumt werden soll. Vielmehr handelt es sich um eine Berücksichtigung der Meinungsfreiheit im Sinne, dass durch diesen Standard nicht grundsätzlich zulässige Äusserungen eingeschränkt werden. Die entsprechenden Normen der durch Satire allenfalls tangierten Interessen schützen nur vor Äusserungen, die tatsächlich die entsprechenden Rechtsgüter verletzen. Äusserungen, die möglicherweise vom «Opfer» oder bestimmten Personen dahingehend interpretiert oder gelesen werden, erfüllen den im Einzelfall relevanten Tatbestand nicht und es geht von ihnen entsprechend nicht die Gefahr einer Verletzung aus, die die Norm verhindern oder sanktionieren soll. So stellt sich m.E. beispielsweise die Frage, inwiefern die konkrete Darstellung Vasellas (als erkennbar nicht wirkliche Darstellung) ihn tatsächlich in seinem beruflichen Ansehen und seiner sozialen Geltung verletzt.¹³⁸⁶ Ebenso ist m.E. immer konkret zu hinterfragen, inwiefern satirische, eine Religion oder religiöse Überzeugungen verlachende Darstellungen tatsächlich Rechtsgüter verletzen – eher scheinen sie Gefühle des notwen-

oder richtigen Lebens neutral ist, aber trotzdem den Menschen als lernfähiges und grundsätzlich intelligentes Wesen voraussetzt, zugunsten eines wenig denkenden und informierten Publikums und zulasten einer Meinungsäußerung einzusetzen. Im Fall, dass ein Missverständnis v.a. darin begründet liegt, dass die betreffende satirische Äusserung schlecht formuliert und kommuniziert ist und Missverständnisse deshalb ebenfalls zu erwarten, sind, so würde durch den Massstab eines durchschnittlicheren Adressaten im Ergebnis der Verfasser für die schlechte Qualität seiner Äusserung bestraft. Eine sich daraus ergebende Kontrolle der Qualität der Äusserung ist grundsätzlich nicht im Sinne der Meinungsfreiheit (zumindest nicht sofern deswegen nicht der vernünftige hypothetische Leser die Aussage auch nicht mehr erkennen kann), wonach Meinungen unabhängig von ihrer Qualität zu schützen sind. Vgl. im Ergebnis ähnlich SENN, Satire und Persönlichkeitschutz, S. 89 f.

¹³⁸⁶ Anders das Bundesgericht im Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

digen Respekts gegenüber einer Religion zu stören.¹³⁸⁷ Oft sind satirische angeblich ehrverletzende, rassistische oder gefährliche Äusserungen Aussagen, welche eine Person stören, einen Menschen in ein unschönes Licht stellen, jemanden schockieren oder beunruhigen. Darin liegt jedoch noch nicht zwingend eine Rechtsgutsverletzung.¹³⁸⁸ Mit der Verwendung des hypothetischen Lesers wird sichergestellt, dass sich entsprechende Normen des Zivil- und des Strafrechts nicht zu stark zu Ungunsten der Meinungsfreiheit ausdehnen. Ob im konkreten Fall eine Äusserung dann zulässig ist oder nicht, d.h. wie die Interessen an der satirischen Meinungsäusserung gegen die ihr entgegenstehenden Interessen abzuwägen sind, ist eine Frage der Abwägung der Interessen im Einzelfall, die in jedem Fall vorgenommen werden muss, und sie ist von dieser Frage der Auslegung der Äusserung strukturell zu unterscheiden.¹³⁸⁹

Zuletzt garantiert der Standard des vernünftigen und gut informierten Adressaten mehr Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Interpretation satirischer Meinungsäusserungen. Mit dem relativ präzise charakterisierten Adressaten wird ein einigermaßen klarer Standard geschaffen, wonach sich die Interpretation von Meinungsäusserungen richten soll. Auch der vernünftige hypothetische Leser ist nicht glasklar bestimmbar. Durch seine Charakterisierung und die Umschreibung seiner Reaktionen auf satirische Äusserungen bringt er jedoch sehr viel mehr Voraussehbarkeit und somit Rechtssicherheit für die Betroffenen. Dies gilt zum einen für den im konkreten Fall betroffenen Autor, aber auch für die Adressaten oder Verfasser künftiger Äusserungen. Ihnen dürfte mit diesem Standard klarer ersichtlich werden, wie bei der Interpretation

¹³⁸⁷ Anders der EGMR in *EGMR Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87 (1994). Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, III.

¹³⁸⁸ Vgl. zur Ehrverletzung SACK, *Sack on Defamation*, § 2.4.1 («There is common agreement that a communication that is merely unflattering, annoying, irksome, or embarrassing, or that hurts only the plaintiff's feelings, is not actionable.»).

¹³⁸⁹ Diese notwendige strukturelle Unterscheidung ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die Interpretation einer Äusserung in jeder Hinsicht unabhängig und losgelöst von der allenfalls zu erfolgenden Interessenabwägung ist. So fließen Elemente, welche die Interpretation bestimmen (insb. der zu berücksichtigende Kontext) auch in die Interessenabwägung ein. Interpretation und Interessenabwägung sind aber zwei unterschiedliche Aspekte der rechtlichen Beurteilung und müssen als solche auch getrennt vorgenommen werden.

einer satirischen Äusserung vorgegangen wird und was mit dem hypothetischen, vernünftigen Leser gemeint ist. Somit minimiert diese Rücksichtnahme auf den Charakter von Satire und die relativ klaren Kriterien des relevanten Adressaten die von weniger präzisen Standards ausgehenden Risiken eines *chilling effect*.¹³⁹⁰ Ist erkennbar, nach welchen Kriterien eine Äusserung ausgelegt wird und dass dabei den typischen Merkmalen satirischer Äusserungen Rechnung getragen wird, so besteht eine gewisse Sicherheit bezüglich der Bewertung von Äusserungen durch Gerichte sowie eine Sicherheit, dass Satire erkannt und adäquat erfasst werden sollte. Somit werden grundsätzlich zulässige Äusserungen potentiell deutlich weniger abgeschreckt.

Zusammenfassend zur Aussage von Satire kann also festgehalten werden, dass satirische Äusserungen durch das Auseinanderfallen zwischen scheinbarer und tatsächlicher Aussage sowie die häufige Mehrdeutigkeit an die Interpretation der Aussage besondere Anforderungen stellen. Zu interpretieren ist eine satirische Äusserung immer im Zusammenhang mit den Umständen des Einzelfalls. Der relevante objektivierte Standard, nach dem sich die Interpretation der Aussage richtet, ist dabei ein vernünftiger und gut informierter Adressat, welcher Satire grundsätzlich erkennt, den Kontext beachtet und vor allem auch die Mehrdeutigkeit einer Äusserung erkennen kann.

III. Satire und Wahrheit

Wahrheit spielt eine wichtige Rolle bei der rechtlichen Erfassung von Satire. So wird Satire oft mit dem Aufdecken «der Wahrheit» in Verbindung gebracht.¹³⁹¹ Auch in der Theorie und Dogmatik zur Meinungsfreiheit spielt Wahrheit eine wichtige Rolle. So wird die Meinungsfreiheit insbesondere auch in ihrer Dimension als Mittel zur Fortbildung der Wahrheit geschützt und «wahren» Äusserungen wird mit ihrem unmittelbaren Beitrag zur Entwicklung der Wahrheit und der Weiterbildung von Wissen grundsätzlich eine grössere Bedeutung zugemessen.¹³⁹² Gerade im Ehrverletzungsrecht ist die Unterschei-

¹³⁹⁰ Siehe oben Erster Teil, B, I, 3b. Vgl. auch oben Zweiter Teil, A, II, 2 (Ausführungen zur «unschuldigen Konstruktion» mehrdeutiger Äusserungen).

¹³⁹¹ Siehe oben Erster Teil, A, II, 2 a ff.

¹³⁹² Siehe oben Erster Teil, B, I, 2a.

dung zwischen wahren und unwahren Äusserungen bzw. zwischen als wahr beweisbaren und nicht als wahr beweisbaren Äusserungen zentral.¹³⁹³ Die Theorie zur Meinungsfreiheit stellt jedoch das Konzept von Wahrheit oft selbst in Frage und relativiert den Begriff dahingehend, dass Wahrheit nicht in absoluten Begriffen definiert, sondern verstanden wird als ein dynamisches Konzept, dass sich durch die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Meinungen erst bildet.¹³⁹⁴ Trotzdem wird damit nicht impliziert, dass es nicht grundsätzlich wahre und grundsätzlich als falsch bewiesene Aussagen gäbe und dass die Wahrheit oder Unwahrheit von Aussagen nicht relevant wäre.¹³⁹⁵

Es stellt sich deshalb als ein wichtiges Element des grundrechtlichen Schutzes von Satire die Frage, wie die jeweils zumindest teilweise fiktive Satire zur «Wahrheit» steht bzw. inwiefern Satire «wahre» Aussagen tätigt. In der praktischen Anwendung ist die Frage des Bezugs von Satire zu Wahrheit vor allem relevant im Zusammenhang mit Fragen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten nach Art. 28 ff. ZGB oder Art. 173 ff. StGB. Jedoch ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage des Verhältnisses von Satire zur Wahrheit für das Verständnis von Satire im Allgemeinen von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund wird auf die abstrakten Überlegungen zu Satire und Wahrheit im Rahmen dieses Kapitels eingegangen. Die folgenden Überlegungen stehen jedoch in einem sehr engen Bezug zu sehr viel konkreteren Fragen im Ehrverletzungsrecht, auf welche unten in Teil B bei der Thematisierung satirischer Ehrverletzungen einzugehen ist.¹³⁹⁶

¹³⁹³ Vgl. dazu im Detail unten Zweiter Teil, B, I, 1a und b.

¹³⁹⁴ Siehe oben Erster Teil, B, I, 2 (insb. a und b).

¹³⁹⁵ Siehe oben Erster Teil, B, I, 2a sowie 4e.

¹³⁹⁶ Vgl. dazu im Detail unten Zweiter Teil, B, I, 1b (Insb. anzusprechen ist, ob satirische Äusserungen Tatsachenbehauptungen oder Werturteile sind, ob sie unter Art. 173 und 174 oder unter Art. 177 StGB zu subsumieren sind und ob Wahrheitsbeweise möglich und zulässig sind).

1. Satire als wahre Äusserung oder als Äusserung mit Wirklichkeitsbezug?

Wie im allgemeinen Teil zu Satire dargelegt, wird Satire oft mit dem Zweck in Verbindung gebracht, Lügen oder Widersprüche aufzuzeigen und so die «Wahrheit» aufzudecken.¹³⁹⁷ Satire bezieht sich definitionsgemäss auf eine textexterne Wirklichkeit: Sie knüpft an die «Wahrheit» bzw. an feststellbare Tatsachen an¹³⁹⁸ und ist deshalb nicht von der Wirklichkeit total losgelöste Fiktion, sondern Fiktion mit einem «Wirklichkeitsbezug».¹³⁹⁹ Satire weist somit immer einen Bezug zur Realität und so zu tatsächlichen, «wahren» Ereignissen oder wirklichen Personen und Gegebenheiten auf.

Dies zeigt sich auch in den in dieser Arbeit immer wieder thematisierten Beispielen. So bezieht sich die Fotocollage mit Vasella auf dessen Position als Verwaltungsratspräsident von Novartis und seine damit verbundenen Einnahmen.¹⁴⁰⁰ Die Darstellung von Freysinger neben Hitler und der damit verbundene Artikel zu den Methoden der SVP-Wallis bezogen sich auf Freysingers Stellung als Präsident der Sektion SVP-Wallis und seine sich eher am rechten Rand des politischen Spektrums befindenden Ideen.¹⁴⁰¹ Die Beiträge des *Tagesanzeigers* zu Kopp nahmen den an ihn gerichteten Vorwurf der Geldwäscherei sowie seine Stellung als Ehemann einer Bundesrätin zum Anlass¹⁴⁰² und der Cartoon im Fall *Leroy v. Frankreich* bezog sich auf die Anschläge in den Vereinigten Staaten.¹⁴⁰³

Aus diesem Wirklichkeitsbezug satirischer Äusserungen folgt jedoch nicht, dass Satire automatisch als eine beweisbar wahre Tatsachenfeststellung klas-

¹³⁹⁷ Vgl. bspw. FEINBERG, Introduction to Satire, S. 255; HIGHER, The Anatomy of Satire, S. 156; SUTHERLAND, English Satire, S. 11; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 22. Siehe oben Erster Teil, A, II, 1 f.

¹³⁹⁸ SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 49. Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 42.

¹³⁹⁹ GAIER, Satire, S. 339 ff. (Satire als sprachliche Auseinandersetzung mit einer bedrohlichen Wirklichkeit); LAZAROWICZ, Verkehrte Welt, S. 26; SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 32 ff.; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 49; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff.

¹⁴⁰⁰ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.5).

¹⁴⁰¹ BGE 137 IV 313, 317 ff. (E. 2.3).

¹⁴⁰² Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 4d f.).

¹⁴⁰³ EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03 (2008).

sifiziert werden könnte oder sollte.¹⁴⁰⁴ Dass eine satirische Äußerung eben gerade nicht eine Feststellung über Tatsachen ist, wird in der Literatur zu Satire vielfach hervorgehoben. So ist zum einen zu betonen, dass satirische Äußerungen zwar einen Teil der «wahren» Wirklichkeit abbilden, jedoch gleichzeitig von «Fiktion durchwebt» sind.¹⁴⁰⁵ Als grundsätzlich fiktive Darstellung wird nicht die «reale Wirklichkeit», sondern auf einer ästhetischen Ebene eine verselbständigte Version der Wirklichkeit dargestellt.¹⁴⁰⁶ Eine satirische Äußerung gibt die Wirklichkeit deshalb nicht «wahrheitsgetreu» wieder, sondern verwendet Aspekte der Wirklichkeit als Grundlage einer fiktiven Aussage – sie «verfremdet» die Wirklichkeit.¹⁴⁰⁷ Zum anderen sind satirische Äußerungen grundsätzlich als subjektive Äußerungen zu verstehen, die Teile der Wahrheit beleuchten, selbst aber keine «wahren» Äußerungen über Tatsachen machen und schon gar nicht objektiv sind.¹⁴⁰⁸ Eine satirische Äußerung kommentiert und kritisiert einen in bestimmter Weise wahrgenommenen Teil der Wirklichkeit und äussert sich wertend dazu.¹⁴⁰⁹ Eine satirische Äußerung er-

¹⁴⁰⁴ GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff. Vgl. SUTHERLAND, English Satire, S. 11.

¹⁴⁰⁵ VON BECKER, Überlegungen zum Verhältnis von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsschutz, S. 469 f. (zum Verhältnis von Wahrheit und Fiktion in der Kunst im Allgemeinen). Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff.

¹⁴⁰⁶ Vgl. zu Wahrheit und Wirklichkeit in fiktiven Darstellungen BVerfGE 30, 173 (204) (Sondervotum Stein, II, 2) («Ein Kunstwerk wie der Roman von Klaus Mann strebt eine gegenüber der realen Wirklichkeit verselbständigte «wirklichere Wirklichkeit» an, in der die reale Wirklichkeit auf der ästhetischen Ebene in einem neuen Verhältnis zum Individuum bewusster erfahren wird. Zeit und Raum sind im Roman etwas Anderes als im wirklichen Leben.»). Vgl. auch das Sondervotum der Richterinnen Rupp-v. Brünneck im gleichen Entscheid BVerfGE 30, 173 (221) (E. 2) («Die angefochtenen Urteile haben die Einwirkung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 GG auf den hier zu entscheidenden Interessenkonflikt nicht genügend berücksichtigt, besonders indem sie [...] ein Kunstwerk in der Form eines Romans mit der Elle der Realität gemessen haben, wie wenn es sich um eine gewöhnliche kritische Äußerung über einen namentlich bezeichneten Dritten in Gesprächen, Briefen, Zeitungsartikeln oder einer Lebensbeschreibung handeln würde.»).

¹⁴⁰⁷ So bspw. UBI Entscheid b.517 vom 25. August 2005 (SpiderCatcher) (E. 5.3); UBI Entscheid b.515 vom 1. Juli 2005 (Kinder, Küche, Kirche) (E. 4.3).

¹⁴⁰⁸ SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 42, 48 ff.; SUTHERLAND, English Satire, S. 15.

¹⁴⁰⁹ Auch die Elemente der Indirektheit (Ironie, Verzerrungen, Symbolik) geben in sich bereits eine Wertung gab. Siehe dazu oben Erster Teil, A, I, 2c.

hebt somit grundsätzlich nicht den Anspruch und hat nicht den Zweck, Tatsachen objektiv und wahrheitsgetreu abzubilden.¹⁴¹⁰ Satire ist im Gegenteil geprägt von einer «Stellungnahme des Dafürhaltens, des Meinens», «auf den Wert der Richtigkeit, der Vernünftigkeit der Äusserung kommt es der Karikatur und Satire nicht an».¹⁴¹¹ Satire ist deshalb auch nicht objektiv, sondern entspricht grundsätzlich immer einer subjektiv-wertenden Stellungnahme, welche entsprechend immer auch zu einem gewissen Grad einseitig und parteiisch ist.¹⁴¹² Aus diesem Grund kann die satirische Aussage auch nie als objektiv verifizierbar klassifiziert werden. Satire thematisiert und wertet die angegriffene Wirklichkeit, nimmt zu «wahren Ereignissen» Stellung, sie ist aber mit diesem wertenden Ansatz gerade nicht eine wahre oder unwahre Tatsachendarstellung.¹⁴¹³

Es wäre demnach falsch, Satire an einem Massstab der Wahrheit messen zu wollen und sich die Frage zu stellen, ob die jeweilige Aussage wahr oder nicht wahr sei. Satirische Äusserungen sind, da sie Aspekte der Wirklichkeit kommentieren, verlachen, dabei verzerren und übertreiben, gerade immer in einem gewissen Sinne «falsch» oder «unwahr».¹⁴¹⁴ Zentrales Element zu einem soliden grundrechtlichen Schutz von Satire ist aus diesem Grund die Erkenntnis, dass Satire keine «wahren Aussagen» tätigt und auch nicht einen «wahren Kern haben» muss. Nicht zutreffend und deswegen abzulehnen sind entsprechende Erwägungen des Presserats, wonach Satire von einem wahren Tatsachenkern bzw. von wahren Fakten ausgehen müsse.¹⁴¹⁵

Satire ist aber gleichzeitig immer auf die Wirklichkeit bezogen. Sie ist nicht reine Fiktion und nimmt immer zu einem grösseren oder kleineren Teil Elemente der

¹⁴¹⁰ GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 105; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 48.

¹⁴¹¹ GOUNALAKIS, Freiräume und Grenzen politischer Karikatur und Satire, S. 813 f.

¹⁴¹² SUTHERLAND, English Satire, S. 16 ff.; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff.

¹⁴¹³ GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 89 f.; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 49.

¹⁴¹⁴ GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff. Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 125.

¹⁴¹⁵ Vgl. bspw. Stellungnahme Presserat Nr. 72/2012 (Kessler/Botox Bakterien) (E. 1); Stellungnahme Presserat Nr. 55/2008 (Einbürgerung Schweizerzeit) (E. 1); Stellungnahme Presserat Nr. 19/2002 (Bibel und Gewalt) (E. 3); Stellungnahme Presserat Nr. 37/2000 (Vergleich Ogi – Drittes Reich) (E. 2).

Wirklichkeit in die Aussage auf. Aus diesem Grund ist Satire auch nicht vollständig «frei erfunden».¹⁴¹⁶ Dieses Element der Wirklichkeit ist jedoch grundsätzlich lediglich Ausgangspunkt und wird als Ansatz für Übertreibungen oder als Ausgangslage einer absurden Darstellung verwendet.

Wie wichtig das Erkennen des Unterschieds zwischen Wirklichkeitsbezug und beweisbar wahrer Äusserung zur adäquaten rechtlichen Erfassung satirischer Äusserungen ist, zeigen auch die im Verlauf dieser Arbeit bereits mehrfach thematisierten Fallbeispiele auf. Im Falle des Freysinger-Hitler-Vergleichs beispielsweise kann zwar argumentiert werden, der Artikel und die Collage würden die wahre oder unwahre Aussage tätigen, Freysinger sei ein Neonazi oder würde mit diesem Gedankengut sympathisieren.¹⁴¹⁷ Es bestehen jedoch auch überzeugende Gründe anzunehmen, dass es sich tatsächlich nicht um einen objektiven, klar beweisbaren Vorwurf einer bestimmten Tatsache handelt, sondern vielmehr um eine Wertung bzw. die überzeichnende Meinung, dass Freysinger mit seiner Partei zu rechts und eventuell zu populistisch argumentiere und politisiere. So wären der Artikel und insbesondere die Collage eine wertende «Beschimpfung» im Wahlkampf. Dies erscheint insbesondere die sinnvollere Lösung mit Blick auf die Rechtsprechung des EGMR zu überzeichneten Aussagen im politischen Diskurs oder die US-amerikanische Rechtsprechung zur sogenannten «*rhetorical hyperbole*».¹⁴¹⁸ So hält der EGMR fest, dass polemische Äusserungen in einer politischen Debatte auch übertreiben dürfen und entsprechend in diesem Kontext zu verstehen seien.¹⁴¹⁹ Insbesondere könne der Kontext einer Äusserung von gesellschaftlichem Interesse zur Schlussfolgerung führen, dass diese eher als Werturteil und nicht als Äusserung über Tatsachen einzustufen sei.¹⁴²⁰ Gemäss Rechtsprechung des Su-

¹⁴¹⁶ Vgl. Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) (F); Stellungnahme Presserat Nr. 37/2000 (Vergleich Ogi – Drittes Reich) (E. 2).

¹⁴¹⁷ Vgl. die Argumentation des Bundesgerichts in BGE 137 IV 313, 318 f. (E. 2.3.1).

¹⁴¹⁸ Zur Figur der «*rhetorical hyperbole*» in der US-amerikanischen Rechtsprechung SACK, Sack on Defamation, Rn. 4.2.4.1 sowie 4.3.3; FRANKLIN/ANDERSON/LIDSKY, Mass Media Law, S. 175; Milkovich v. Lorain Journal, 497 U.S. 1, 17 ff. (1990); Greenbelt Cooperative Publishing Association, Inc. v. Bresler, 398 U.S. 6, 14 (1970). Zur Relevanz im Zusammenhang mit humoristischen Äusserungen FITZGERALD, Humor and the Law of Libel, S. 389.

¹⁴¹⁹ Etwa EGMR Lopes Gomes da Silva v. Portugal, Nr. 37698/97, § 34 (2000).

¹⁴²⁰ EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, § 68 (2018); EGMR Instytut Ekonomichnykh Reform, Tov v.

preme Court der Vereinigten Staaten sind rhetorische Übertreibungen und überspitzte Verwendungen von Begriffen, obwohl auf Tatsachen bezogen und wortwörtlich Aussagen zu Tatsachen enthaltend, nicht als solche, sondern als Wertung zu verstehen.¹⁴²¹

Die Charakterisierung einer satirischen Äusserung, entweder als unwahre Äusserung oder aber als wertende Stellungnahme, ist für ihre weitere rechtliche Beurteilung von zentraler Bedeutung. Das Missverständnis der Äusserung als eine als wahr oder unwahr zu charakterisierende Aussage ist deshalb im Kern die Ursache für den m.E. weder in der Argumentation noch der Schlussfolgerung geglückten Entscheid im Fall *Freysinger*. Auf diese Fragen ist deswegen, auch im Zusammenhang mit diesem Entscheid, unten detailliert einzugehen.¹⁴²²

Im Hinblick auf diese Erläuterungen ist die Qualifikation des Bundesgerichts von Satire im Entscheid *Vasella* deswegen in einem wesentlichen Punkt irreführend, wenn das Gericht festhält:

*«Satire ist eine Form der Berichterstattung und dient in einem weiteren Sinn der Information des Publikums (Urteil 5C.211/1994 vom 19. Dezember 1994 E. 3c), weshalb an ihr ein öffentliches Interesse besteht und sie einen Rechtfertigungsgrund darstellen kann (BGE 95 II 481 E. 8 S. 495).»*¹⁴²³

Diese Umschreibung von Satire suggeriert eine bestimmte Objektivität satirischer Äusserungen, eine Bindung an Fakten und einen Zweck von Satire zur

Ukraine, Nr. 61561/08, § 45, 55 (2016). Vgl. EGMR Standard Verlags GmbH v. Österreich, Nr. 13071/03, § 55 (2006). Anders und m.E. problematisch das Bundesgericht bspw. in Urteil BGer 5A_267/2017 vom 14. Dezember 2017 (E. 4.3).

¹⁴²¹ Greenbelt Cooperative Publishing Association, Inc. v. Bresler, 398 U.S. 6, 14 (1970) («It is simply impossible to believe that a reader who reached the word «blackmail» in either article would not have understood exactly what was meant: it was Bresler's public and wholly legal negotiating proposals that were being criticized. No reader could have thought that either the speakers at the meetings or the newspaper articles reporting their words were charging Bresler with the commission of a criminal offense. On the contrary, even the most careless reader must have perceived that the word was no more than rhetorical hyperbole, a vigorous epithet used by those who considered Bresler's negotiating position extremely unreasonable. Indeed, the record is completely devoid of evidence that anyone in the city of Greenbelt or anywhere else thought Bresler had been charged with a crime.»). Vgl. SACK, Sack on Defamation, Rn. 4.2.4.1.

¹⁴²² Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, I, 1b.

¹⁴²³ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2).

sachlichen Information. Zwar wird explizit nichts zum «Wahrheitsgehalt» von Satire gesagt, die Formulierung schafft jedoch die Gefahr eines Missverständnisses über den Charakter von satirischen Äusserungen. An Satire besteht, wie unten auch nochmals detailliert auszuführen ist, ein öffentliches Interesse, dieses kann jedoch nach dem oben Erwähnten nicht in der Äusserung oder Kundgabe objektiver, sachlicher Information bestehen. Es ist gerade das Charaktermerkmal von Satire, dass die Äusserung subjektiv ist, Wertungen von Elementen der Wirklichkeit vorgenommen werden und die Aussage so nicht beweisbar wahr ist. Zu begrüssen ist deswegen der Ansatz der UBI und des Bundesgerichts im Zusammenhang mit programmrechtlichen Fragen. Beide sprechen im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot explizit von einem Wirklichkeitsbezug und nicht von Elementen oder Kernen der Wahrheit und sie definieren Satire über die «Verfremdung der Wirklichkeit». ¹⁴²⁴

Es ist demnach festzuhalten, dass Satire keine wahren Äusserungen tätigt oder die Wahrheit abbildet. Sie stellt nicht objektiv Wahres fest oder ist selbst an einem Massstab der Wahrheit zu messen. Sie nimmt zur Wirklichkeit Stellung und beleuchtet besondere Aspekte derselben. ¹⁴²⁵

2. Illustrative Spezialfälle: Satirischer Vorwurf strafbaren Verhaltens und Dokumentarsatire

Eine praktisch wichtige Konstellation, in welcher das Verhältnis zwischen Satire und Wahrheit besonders in den Vordergrund tritt, ist die Äusserung eines satirischen Verdachts, dass sich eine bestimmte Person strafbar verhalten habe. Relevant wird diese spezifische Frage im Kontext des Ehrverletzungsrechts, da der satirische «Vorwurf» strafbaren Verhaltens als grundsätzlich ehrverletzend und im Falle eines Freispruchs einer Person von der relevanten Anklage als grundsätzlich unwahre Tatsachenäusserung gilt. ¹⁴²⁶ Entsprechend kann der sa-

¹⁴²⁴ BGE 132 II 290, 292 (E. 2.1); UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.1).

¹⁴²⁵ Vgl. HIGHET, *The Anatomy of Satire*, S. 148 ff.; GAIER, *Satire*, S. 339 ff.; GÄRTNER, *Was die Satire darf*, S. 104 ff.; SENN, *Satire und Persönlichkeitsschutz*, S. 48 f.

¹⁴²⁶ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, *Schweizerisches Strafrecht BT I*, § 11 N 39. Diese Regelung soll zum einen verhindern, dass strafrechtlicher Vorwurf gegen

tirische «Vorwurf» einer Straftat, interpretiert als eine beweisbar falsche Aussage, zu einer in den Augen sowohl des Straf- als auch des Zivilrechts zulässigen Einschränkung der Äusserung führen.¹⁴²⁷

Dabei ist in diesem Kontext nicht die Frage relevant, ob dieser Grundsatz zu Vorwürfen strafbaren Verhaltens formalistisch anzuwenden ist oder trotzdem die materielle Wahrheit gelten muss.¹⁴²⁸ Vielmehr stellt sich die Frage, ob das satirische Spiel mit unter Umständen auch strafrechtlichen Vorwürfen oder Verdächtigungen tatsächlich als eine wahre oder unwahre Aussage über Tatsachen zu verstehen ist. Illustriert werden kann diese Thematik insbesondere am Urteil des Bundesgerichts 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 zum Fall *Kopp*.¹⁴²⁹ Wie oben bereits ausführlich beschrieben, befasste sich das Bundesgericht in diesem Urteil mit verschiedenen Beiträgen zur Affäre Kopp, darunter auch eine «satirische Traumerzählung», in welchen auf das gegen den Ehemann der Bundesrätin geführte Verfahren wegen Geldwäscherei Bezug genommen wurde. In der satirischen Glosse, der «Traumerzählung», wurde Kopp mit von Geld verschmutzten Händen dargestellt und ihm wurde die Aussage in den Mund gelegt, er würde von der Stellung seiner Ehefrau profitieren.¹⁴³⁰ Die Glosse scheint ihm also strafbares Verhalten vorzuwerfen. Während das Bundesgericht die Problematik dahingehend löste, die Äusserungen als blosser Aussagen zu einem Verdacht zu qualifizieren, der zum Zeitpunkt korrekt gewesen wäre¹⁴³¹, bleibt die Frage, wie derartige Äusserungen zu behandeln wären, wenn kein entsprechendes Verfahren laufen würde oder es bereits zu einem Freispruch gekommen wäre.

M.E. sprechen folgende Überlegungen dafür, diese satirische Aufarbeitung strafrechtlicher Vorwürfe nicht als unwahre Aussagen über Tatsachen zu ver-

eine Person zweimal Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung ist, und auch die Unschuldsvermutung garantieren.

¹⁴²⁷ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 39; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.103.

¹⁴²⁸ Vgl. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 39 (mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

¹⁴²⁹ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994.

¹⁴³⁰ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5b) (««Fürwahr, wir leben in einem ehrenwerten Rechtsstaat. Einem Rechtsstaat, in welchem ich zudem das Vergnügen habe, mit dessen Gesetzesvollzug sozusagen verheiratet zu sein.»).

¹⁴³¹ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 3b ff.).

stehen. So wird zum einen nach den oben thematisierten Überlegungen zum Charakter von Satire als wertende Stellungnahme zu Aspekten der Wirklichkeit keine beweisbar falsche Aussage getätigt. Derartige satirische Äusserungen beziehen sich auf strafrechtliche Vorwürfe, welche in diesem Fall so bestanden bzw. nach Abschluss des Verfahrens einmal bestanden haben. Im Fall *Kopp* wird damit auf den Prozess und die politisch brisante Konstellation Bezug genommen. Damit ist jedoch nicht die Aussage verbunden, Kopp wäre ein Geldwäscher und auch nicht wird der entsprechende Verdacht verbreitet. M.E. ist es korrekter, die entsprechende satirische Äusserung zu verstehen als eine überzeichnende und die Tatsachen *ad absurdum* treibende Kommentierung eines aktuellen Geschehens, welche sich zwar auf die Wirklichkeit bezieht, jedoch nicht den Anspruch erhebt, wahre (oder unwahre) Aussagen zu tätigen und deshalb auch nicht so zu verstehen ist. In dieser Form der übertriebenen Kommentierung muss die Äusserung so grundsätzlich auch erlaubt sein, falls bzw. nachdem Kopp strafrechtlich vom Vorwurf der Geldwäscherei freigesprochen wurde. Denn sie steht als wertende Aussage m.E. auch nicht im Konflikt zum Grundsatz, wonach ein entsprechender Vorwurf nach einem strafrechtlichen Freispruch grundsätzlich als unwahr gilt.¹⁴³²

Diese Notwendigkeit der Zulässigkeit der Kommentierung und des kritischen Verlachens aktueller Geschehnisse drängt sich zum anderen umso mehr auf in Fällen, wo das Verhalten öffentlicher Personen kommentiert wird. So besteht ein öffentliches Interesse an einer Diskussion von aktuellen Ereignissen, welche öffentliche Personen betreffen und dazu zählt insbesondere auch Kritik an ihrem Verhalten, weshalb in diesem Rahmen ein breites Spektrum der Meinungsäusserungen zuzulassen ist.¹⁴³³ Dieses Interesse ist dort besonders hoch, wo es im Kern um die politische Aktualität und den Umgang mit dem Verdacht eines möglichen Missbrauchs von staatlicher Macht geht. So ist die Rolle der Meinungsfreiheit als Mittel, durch Information der Bevölkerung Machtmissbrauch zu verhindern oder zu sanktionieren, im Verständnis vieler die eigentliche Kernfunktion des Grundrechts. Deshalb bestehen, gerade in einer politisch so brisanten Situation wie im Fall *Kopp* (thematisiert wird die Frage

¹⁴³² STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 39.

¹⁴³³ Vgl. Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 4); EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, § 62 (2018). Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 4b sowie unten Zweiter Teil, B, I, 1e.

der Behinderung der Strafjustiz durch Insiderwissen erteilt von einer Bundesrätin), grundsätzlich gewichtige Interessen an der Zulässigkeit der (satirischen) Thematisierung eines Verdachts oder Vorwurfs der Geldwäscherei, sowohl während des Verfahrens als auch nach einem allfälligen Freispruch. Mit Blick auf die Schutzrichtung der Meinungsfreiheit muss es immer möglich sein, politische Personen auch massiv zu kritisieren und sich über einen strafrechtlichen Verdacht oder dazu Anlass gebendes Verhalten zu äussern. Darüber hinaus erscheint es gerade auch Teil der Wahrnehmung dieser Rolle, wenn derartige Fälle auch nach einem möglichen Freispruch weiter thematisiert werden. Es ist m.E. mit der Funktion der Meinungsfreiheit als Kontrollinstrument staatlicher Macht nicht vereinbar, wenn derartige Ereignisse, ob damit nun ein strafbares Verhalten verbunden war oder nicht, in der öffentlichen Diskussion während eines allfälligen Verfahrens massiv beschränkt oder nach einem Freispruch gar tabuisiert werden. Ein derartiger Ansatz würde nicht zuletzt auch einen weiteren wichtigen Aspekt der Meinungsfreiheit ausser Acht lassen, wonach bestehende Positionen, Meinungen und Ansichten laufend thematisiert und kritisiert werden sollten.¹⁴³⁴ Aus diesen Überlegungen ist es abzulehnen, eine satirische Äusserung zu einem strafrechtlichen Vorwurf als (in vielen Fällen unwahren) Vorwurf dieses Verhaltens zu interpretieren und entsprechend zu sanktionieren. Korrekt ist es, diese «Vorwürfe» als wertende Stellungnahmen zu strafrechtlichen Vorwürfen (bestehend oder vergangen) zu erfassen und diese entsprechend auch als Äusserungen von beträchtlichem gesellschaftlichem Interesse zu schützen. Auch in diesem Charakter können die Äusserungen bei Überwiegen eines öffentlichen Interesses im Einzelfall unter Umständen eingeschränkt werden, diese Frage ist jedoch von der Frage des Wahrheitsbezugs von Äusserungen strikt zu unterscheiden.¹⁴³⁵

Nebst den Fällen von satirischen Vorwürfen strafbaren Verhaltens wird die Frage von Satire und ihrem Verhältnis zur Wahrheit darüber hinaus besonders aktuell in der Konstellation der Dokumentarsatire und des satirischen Schlüsselromans bzw. der satirischen Modellstudie¹⁴³⁶, welche so insbesondere in

¹⁴³⁴ So insb. MILL, *On Liberty*, S. 38 ff.

¹⁴³⁵ Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, IV sowie B, I, 1e. A.A. die Rechtsprechung des Bundesgerichts oder des EGMR. Vgl. bspw. BGE 138 III 641, 644 f. (E. 4.3 f.); Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5b); EGMR *Ivanciuc v. Rumänien* (dec.), Nr. 18624/03 (2005).

¹⁴³⁶ Vgl. zu den Begriffen OLG Stuttgart, Urteil vom 11. Juni 1975, in: NJW 1976, S. 630; GÄRTNER, *Was die Satire darf*, S. 106 ff.

der deutschen Lehre und Rechtsprechung diskutiert werden.¹⁴³⁷ Obwohl die Begriffe in der Schweiz so nicht verwendet werden, ist auf den Fall der Dokumentarsatire und die Beurteilung ihres Wirklichkeitsbezugs im deutschen Verfassungsrecht zu Zwecken der Illustration kurz einzugehen. Unter dem Begriff der Dokumentarsatire werden satirische Äusserungen erfasst, welche «grundsätzlich eine aufklärerische Intention [verfolgen und] ausdrücklich die Authentizität des präsentierten Faktenmaterials in Anspruch [nehmen] [...]».¹⁴³⁸ In diesen Beispielen satirischer Äusserungen ist der Bezug der Äusserung zur Wahrheit somit besonders nahe. Es ist dementsprechend besonders naheliegend davon auszugehen, dass Satire eine «wahre» Aussage tätige.

Illustrativ darstellen lässt sich die «Wahrheitsfrage» einer Dokumentarsatire am Beispiel des Falls «Unsere Siemens-Welt».¹⁴³⁹ Der Autor Delius verfasste anlässlich des 125-jährigen Jubiläums der Firma Siemens eine satirische «Festschrift» (die klassische Form der Festschrift pastichierend) über den Siemens-Konzern, welche sich mit der expliziten Aussage ans Publikum richtete, sie sei auf Fakten basierend und detailliert recherchiert.¹⁴⁴⁰ Mit der Frage befasst, ob diese «Festschrift» den Konzern Siemens in seinen Rechten verletze, hielt das OLG Stuttgart zum Charakter von Satire als Kunst fest, dass diese als Kunstwerk eine «gegenüber der [...] realen Wirklichkeit selbständige wirklichere Wirklichkeit» anstrebe und deshalb auf einer anderen Ebene als die historische Wirklichkeit des Lebens liege und zur Fiktion werde.¹⁴⁴¹ Damit, so das Gericht, unterscheide sich Satire von der Dokumentation, welche auf Mittel der Verfremdung verzichte und auf der Ebene der realen Wirklichkeit bleibe. Entsprechend bewege sich die Dokumentarsatire zwischen Dokumentation und fiktiver Satire. In einem solchen Fall der Vermischung von Fiktion und Dokumentation sei das relevante Kriterium, ob bzw. wie stark die Elemente der Realität verfremdet würden.¹⁴⁴² Mit Blick auf die Festschrift argumentierte das

¹⁴³⁷ ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 22, 31 f.; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 106 ff.; WÜRTEMBERGER, Satire und Karikatur in der Rechtsprechung, S. 1149 f.

¹⁴³⁸ OLG Stuttgart, Urteil vom 11. Juni 1975, in: NJW 1976, S. 630.

¹⁴³⁹ OLG Stuttgart, Urteil vom 11. Juni 1975, in: NJW 1976, 628 ff.

¹⁴⁴⁰ OLG Stuttgart, Urteil vom 11. Juni 1975, in: NJW 1976, S. 629 f.

¹⁴⁴¹ OLG Stuttgart, Urteil vom 11. Juni 1975, in: NJW 1976, S. 629. Vgl. WÜRTEMBERGER, Satire und Karikatur in der Rechtsprechung, S. 1149.

¹⁴⁴² OLG Stuttgart, Urteil vom 11. Juni 1975, in: NJW 1976, S. 629.

Gericht dann, dass die beanstandeten Behauptungen von Tatsachen auf der Ebene der realen Wirklichkeit lägen und als solche einzeln und als Behauptungen von unwahren Tatsachen zu beurteilen seien.¹⁴⁴³

Diese Argumentation des OLG Stuttgart¹⁴⁴⁴ erscheint jedoch insoweit angreifbar, als sie den satirischen Charakter des Gesamtwerks bei der Beurteilung einzelner Aussagen auszublenden scheint. Eine Dokumentarsatire ist in Bezug auf ihren Charakter nicht prinzipiell zu unterscheiden von anderen satirischen Äußerungen. Wie oben aufgeführt bezieht sich jede Form der satirischen Äußerung auf Elemente der Wirklichkeit und sehr oft ist damit der Zweck verbunden, Aspekte der Wirklichkeit durch Einseitigkeit «wahrer» darzustellen.¹⁴⁴⁵ Entsprechend handelt es sich auch in Fällen von Dokumentarsatire bestenfalls um Andeutungen von Tatsachen, die besser als Kritik mittels fiktiven Elementen vermischt mit Elementen der Wirklichkeit zu verstehen sind. Obwohl die Dokumentarsatire (ebenso wie satirische Schlüsselromane oder Modellstudien) einen engen Bezug zur Wirklichkeit bzw. zu wirklichen Personen aufweist, tätigt sie als Satire nicht beweisbar wahre Aussagen.¹⁴⁴⁶ Insbesondere muss auch für diese Formen der verstärkt wirklichkeitsbezogenen Satire gelten, dass einzelne Äußerungen nicht losgelöst vom Gesamtkontext zu betrachten sind. Von einer direkten und ernst gemeinten nicht fiktiven Aussage beispielsweise in einem Bericht unterscheidet sich die Aussage im Kontext einer Dokumentarsatire gerade: Als Teil einer fiktiven, wertenden Kritik erscheint sie in einem nicht objektiv-darstellenden Kontext. Auch in einer Dokumentarsatire wird durch eine satirische Äußerung kritisch zu einer aktuellen Frage Stellung genommen bzw. jemand angegriffen oder lächerlich gemacht. Es wird, auch erkennbar für das Publikum, eine subjektive Position vertreten und nicht eine objektive wahre oder unwahre Aussage getätigt. Entsprechend sollten auch die Aussagen in einer Dokumentarsatire grundsätzlich als Aussagen mit Wirklichkeitsbezug, nicht aber als wahre oder unwahre Aussagen behandelt werden. Weil sie die Wirklichkeit nur als Ausgangspunkt nehmen und sie mit fiktiven

¹⁴⁴³ WÜRTEMBERGER, Satire und Karikatur in der Rechtsprechung, S. 1150.

¹⁴⁴⁴ Vgl. zur Rechtsprechung diesbezüglich WÜRTEMBERGER, Satire und Karikatur in der Rechtsprechung, S. 1150.

¹⁴⁴⁵ Siehe oben Erster Teil, A, II 1 und 2.

¹⁴⁴⁶ Vgl. BVerfGE 30, 173 (197 ff.) (E. C, IV, 3) sowie die Sondervoten Stein und Rupp-v. Brünneck zu dieser Frage (Seiten 200 ff. und 218 ff.).

Elementen vermischen, wäre es so nicht zielführend, sie an einem Massstab der Wahrheit zu messen. Dieser Unterschied zwischen objektiver Berichterstattung und subjektiv-wertender Kritik als Teil einer Fiktion hat in die rechtliche Beurteilung unbedingt einzufließen.¹⁴⁴⁷

Mit der Argumentation, dass auch die Aussage einer Dokumentarsatire nicht als «wahr» oder eben «unwahr» zu klassifizieren ist, wird jedoch nicht angedeutet, dass entsprechende Äusserungen deswegen immer zulässig sein sollten. Ob die entsprechende Aussage möglicherweise einzuschränken sei – beispielsweise da sie die Ehre der genannten Person verletzt –, ist ein anderer Aspekt, welcher von der Frage der «Wahrheit» einer Äusserung zwar abhängt, aber gesondert zu betrachten ist.¹⁴⁴⁸ Dies gilt in gleichem Masse auch für die Beurteilung von satirischen Vorwürfen strafbaren Verhaltens. Diese sind als wertende Stellungnahmen zu erfassen, ob sie jedoch im Einzelfall aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses trotzdem einzuschränken sind, stellt sich als davon getrennt zu beurteilende Frage.

Somit ist zum Bezug von Satire zu Wahrheit abschliessend festzuhalten, dass satirische Äusserungen immer einen klaren Wirklichkeitsbezug aufweisen, sie sind jedoch als wertende und diese Wirklichkeit verzerrende und kommentierende Aussagen nicht an einem Massstab von Wahrheit und Unwahrheit messbar. Durch satirische Äusserungen werden Aspekte der «Wirklichkeit» bewusst und gewollt verzerrt, was zur Folge hat, dass satirische Äusserungen, würden sie an einem solchen Massstab gemessen, immer unwahr wären. Daraus folgt, dass eine satirische Äusserung nie als (wahre oder unwahre) Tatsachenbehauptung qualifiziert werden kann. Solche Äusserungen an einem Massstab von Objektivität und Sachlichkeit zu messen oder als Folge daraus einen Wahrheitsbeweis zu verlangen¹⁴⁴⁹, missachtet diesen Charakter satirischer Äusserungen und stellt grundsätzlich eine Verletzung der Meinungsfreiheit dar.¹⁴⁵⁰ Auf

¹⁴⁴⁷ Der Umgang mit Fiktion mit Wirklichkeitsbezügen bzw. die Entwicklung von Kriterien zu diesem Umgang scheint in der rechtlichen Beurteilung von Äusserungen im Allgemeinen schwierig. Vgl. bspw. EGMR Lindon, Otchakovsky-Laurens und July v. Frankreich (GC), Nr. 21279/02 und 36448/02, § 47 ff. (2007) (inkl. entsprechende teilweise abweichende Meinung der Richter Rozakis, Bratza, Tulkens und Sikuta). A.A. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 107 f.

¹⁴⁴⁸ Vgl. dazu im Detail unten Zweiter Teil, B, I, 1.

¹⁴⁴⁹ Siehe aber BGE 137 IV 313, 320 ff. (E. 2.4).

¹⁴⁵⁰ Vgl. dazu im Detail unten Zweiter Teil, B, I, 1b.

diese praktischen und sehr konkreten Konsequenzen für die rechtliche Beurteilung satirischer Äusserungen im Ehrverletzungsrecht ist unten¹⁴⁵¹ im Detail näher einzugehen.

IV. Erfassung von Satire in der zivil- und strafrechtlichen Beurteilung

Im Regelfall ist die Zulässigkeit einer satirischen Äusserung und so ihr grundrechtlicher Schutz in einer zivil- oder einer strafrechtlichen Angelegenheit zu beurteilen. In dieser Konstellation stellt sich für ein Gericht die Frage, inwiefern die Qualität der satirischen Äusserung und damit verbunden die Bedeutung der Meinungsfreiheit, bei der Prüfung des konkreten zivil- oder strafrechtlichen Falls einzubeziehen ist. In der spezifisch zivil- und strafrechtlichen Sprache äussern sich diese Überlegungen in der Frage, ob Satire als ein Element des Tatbestands oder der Rechtfertigung zu behandeln sei.¹⁴⁵² Diese praktisch bedeutsame Fragestellung des grundrechtlichen Schutzes von Satire soll nun in diesem Abschnitt thematisiert werden.

Bevor auf diese Fragestellung eingegangen werden kann, ist im Rahmen einer Vorbemerkung festzuhalten, dass Entscheide des Bundesgerichts zu dieser Frage lediglich im Bereich des Ehrverletzungsrechts, bei der Beurteilung von satirischen Meinungsäusserungen im Rahmen von Art. 28 ZGB oder Art. 173 ff. StGB, vorliegen.¹⁴⁵³ Aus diesem Grund wird die Frage der zivil- und strafrechtlichen Erfassung satirischer Äusserungen anhand von Fallbeispielen aus diesem Rechtsgebiet erläutert. Die Überlegungen und Erwägungen und damit verbundenen Problemstellungen äussern sich jedoch in anderen Fallkonstellationen, beispielsweise bei einer religionskritischen Satire oder einer möglicherweise rassistischen Satire grundsätzlich in gleicher Weise und es handelt sich deshalb um eine Frage des Grundrechtsschutzes von Satire im Allgemeinen.

¹⁴⁵¹ Siehe unten Zweiter Teil, B, I, 1b.

¹⁴⁵² Vgl. ACKERMANN, Satire und Strafrecht, S. 91 f.

¹⁴⁵³ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014; BGE 137 IV 313; BGE 95 II 481.

1. Umfassender Einbezug der satirischen Qualität einer Äusserung

In den vorhergehenden Kapiteln wurden wichtige Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Grundrechtsschutz von Satire thematisiert. Dazu zählt zum einen die adäquate grundrechtliche Begriffsbestimmung von Satire, die Notwendigkeit der Interpretation und Ermittlung der satirischen Aussage unter Berücksichtigung der besonderen Ausdrucksweise von Satire sowie die Berücksichtigung des besonderen Charakters und der besonderen Ausdrucksform von Satire. Aus diesen Erläuterungen sollte ersichtlich geworden sein, dass der satirische Charakter einer Meinungsäußerung sich umfassend auf die Erfassung und somit die Beurteilung einer Meinungsäußerung auch gerade im Straf- oder Zivilprozess auswirkt. Die satirische Qualität bestimmt, wie die Aussage zu verstehen ist, wie sie zu klassifizieren ist (als künstlerische Äusserung und gleichzeitig als Äusserung von gesellschaftlichem Interesse) und folglich, welches die mit der Äusserung verbundenen Interessen sind. Die Eigenschaft als Satire erklärt insbesondere auch die Verwendung bestimmter Formen bzw. die bewusst gewählte Provokation und gebietet so diesbezüglich das Gewähren eines bestimmten Spielraums des rechtlich Zulässigen. Entsprechend folgt daraus, dass, um Satire als Meinungsäußerung korrekt zu erfassen, adäquat zu beurteilen und die involvierte Interessen richtig abschätzen und abwägen zu können, die satirische Qualität einer Äusserung auf allen Ebenen der rechtlichen Beurteilung eine Rolle spielt und nicht lediglich punktuell berücksichtigt werden kann.¹⁴⁵⁴

Die satirische Qualität einer Äusserung fließt entsprechend, in der straf- bzw. zivilrechtlichen Terminologie ausgedrückt, sowohl in Fragen der Erfüllung eines Tatbestands als auch der entsprechenden Rechtfertigung ein und hat zuletzt auch Auswirkungen auf verfahrensrechtliche Fragen.¹⁴⁵⁵ Aus diesem Grund ist die Bezeichnung von Satire als eine Frage der Rechtfertigung bzw. als einen Rechtfertigungsgrund trügerisch und verkürzt. Denn dadurch läuft eine rechtliche Analyse Gefahr, bei einem relevanten Teil der Analyse einer Äusserung deren satirische Qualität einfach auszublenden. Für einen adäqua-

¹⁴⁵⁴ ACKERMANN, Satire und Strafrecht, S. 81. Vgl. ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 178 ff.; KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 120 ff.

¹⁴⁵⁵ Dazu sogleich unten Zweiter Teil, A, V.

ten grundrechtlichen Schutz von Satire ist deswegen eine umfassende Berücksichtigung der satirischen Qualität der Äusserung nötig. Auf die Fragestellungen dieser umfassenden Berücksichtigung auf den unterschiedlichen Ebenen des straf- und zivilrechtlichen Deliktsaufbaus soll nun eingegangen werden.

2. Satire als Frage der «Tatbestandsmässigkeit»: Interpretation der satirischen Äusserung

Die Tatsache, dass eine Äusserung satirisch – und damit verbunden in besonderem Masse zu interpretieren, bewusst provozierend und mehrdeutig – ist, spielt zunächst und primär eine Rolle hinsichtlich der Frage, ob einer Äusserung eine Aussage zugrunde zu legen ist, welche einen bestimmten zivil- oder strafrechtlichen Tatbestand erfüllt.

Die Beantwortung der Frage, ob eine satirische Äusserung einen sie potentiell einschränkenden Tatbestand erfüllt, sie beispielsweise als rassendiskriminierend, ehrverletzend, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdend oder ähnlich verstanden werden kann, hängt davon ab, welche Aussage der betreffenden Äusserung zugrunde gelegt wird. Wie oben unter I und II dargelegt ist zur Ermittlung der Aussage satirischer Äusserungen dabei insbesondere zentral, dass die satirische Qualität der Äusserung erkannt und daraus die Konsequenz der erhöhten Interpretationsbedürftigkeit der Aussage gezogen wird. Daraus folgt, dass bei Auslegungs- und Anwendungsfragen eines bestimmten eine Meinungsäusserung einschränkenden Tatbestands dem satirischen Charakter der einzuschränkenden Äusserung umfassend Rechnung zu tragen ist.¹⁴⁵⁶ Eine solche umfassende Berücksichtigung von Satire bei der Ermittlung der «Tatbestandsmässigkeit» einer Äusserung bedeutet konkret, die in den vorhergehenden Abschnitten thematisierten Elemente zum Begriff und der Aussage von Satire anzuwenden. Der satirische Charakter einer Äusserung muss erkannt werden und daraus ist als Erstes zu folgern, dass die Äusserung spezifisch zu interpretieren ist. Dazu zählt das Erkennen der scheinbaren Aussage, die Interpretation unter Einbezug des Kontexts und nach dem Massstab des vernünftigen, gut informierten Adressaten und der Berücksichtigung der Mehrdeutigkeit von Äusserungen sowie der damit verbundenen «unschul-

¹⁴⁵⁶ ACKERMANN, Satire und Strafrecht, S. 81 ff.; ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 178 ff.

digen» Konstruktion. Eine solche umfassende Beachtung der satirischen Qualität einer Äusserung hat dann auch zur Folge, dass möglicherweise das Vorliegen eines Grundes für ihre Einschränkung (d.h. die Erfüllung eines die Meinungsäusserung einschränkenden Tatbestands) verneint werden muss. Entsprechend ist die Berücksichtigung der satirischen Qualität als zentraler Faktor der Auslegung der Äusserung und deshalb der Anwendung des Tatbestands für den grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen von überragender Bedeutung.¹⁴⁵⁷ Wird die satirische Qualität einer Äusserung im Zusammenhang mit dieser Frage der Anwendbarkeit einer rechtlichen Norm ignoriert, kann dies dazu führen, dass die Anwendung eines Tatbestands bejaht wird, der grundsätzlich gar nicht Anwendung finden dürfte, da durch eine korrekte Auslegung die Äusserung nicht in den Anwendungsbereich der Norm fallen würde. Dies führt dazu, dass anschliessend eine Aussage gerechtfertigt werden muss, die grundsätzlich nicht unzulässig und deshalb nicht einzuschränken wäre.

Diese Problematik einer fehlenden Berücksichtigung der satirischen Qualität einer Äusserung bei der Frage der Anwendbarkeit eines Tatbestands bzw. der konkreten und korrekten Ermittlung der rechtlich relevanten Aussage zeigt sich plastisch in der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts, welche deshalb in dieser Hinsicht in relativ grundsätzlicher Weise zu kritisieren ist. Das Gericht thematisiert die satirische Qualität der Äusserung bzw. die Meinungsfreiheit grundsätzlich als blossen Rechtfertigungsgrund.¹⁴⁵⁸ Dies zeigt sich beispielsweise im Urteil *Vasella*. Im Kern drehte sich die Angelegenheit um die Frage des Vorliegens einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung zum einen durch eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild und zum anderen durch eine Ehrverletzung durch Herabsetzung der in der Collage gezeigten Person in ihrer beruflichen und sozialen Geltung. In Bezug auf beide Elemente der Persönlichkeitsverletzung bejahte das Gericht das Vorliegen des entsprechenden Tatbestands kurz und knapp. Die Tatsache, dass es sich um eine satirische Collage handelt, wurde nicht angesprochen.¹⁴⁵⁹ Dabei liesse sich durchaus die Frage stellen, ob die Verwendung des Bilds einer Person immer das entsprechende Persönlichkeitsrecht betrifft und, insbesondere, inwiefern durch die satirische Äusserung eine Herabsetzung der Person in ihrem beruflichen und ge-

¹⁴⁵⁷ Vgl. ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 180.

¹⁴⁵⁸ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2 ff.).

¹⁴⁵⁹ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

sellschaftlichen Ansehen stattfindet. Denn um eine Betroffenheit der Ehre annehmen zu können, müsste zunächst klar sein, was mit der Collage ausgesagt wird. Nur wenn vorgängig die rechtlich relevante Aussage bestimmt wird¹⁴⁶⁰, kann in einem zweiten darauf folgenden Schritt erst die Eignung dieser Aussage zur Herabsetzung der Person bestimmt werden. Das Bundesgericht hält jedoch weiter an seiner gefestigten Rechtsprechung fest, wonach «Satire [...] eine Form der Berichterstattung [sei] und [...] in einem weiteren Sinn der Information des Publikums [diene] [...], weshalb an ihr ein öffentliches Interesse besteht und sie einen Rechtfertigungsgrund darstellen kann [...]».¹⁴⁶¹ Entsprechend wird die satirische Qualität der Äusserung immer erst im Anschluss an die Frage des Vorliegens einer Verletzung der Persönlichkeit angesprochen. So wird im Urteil des Bundesgerichts die für das Gericht relevante Aussage gar erst ganz am Ende des Entscheides, im Anschluss an die rechtlichen Überlegungen und Abwägung der vorliegenden Interessen definiert. So hielt das Bundesgericht fest, dass die relevante Collage die Botschaft beinhalte, dass sich «eine durch drei prominente Wirtschaftsführer symbolisierte Managerklasse lohnmässig in anstössiger Weise bereichere [...] und es dieser an den Kragen gehen könnte [...]» und dass «[d]ieser Aussagekern – und nichts anderes – [...] aus der Darstellung ersichtlich [sei]».¹⁴⁶² Ist dies tatsächlich die rechtlich relevante Aussage, so müsste das Gericht diese Aussage zu Beginn der Erwägungen bestimmen und sie entsprechend bei den Ausführungen zur Frage der Verletzung der Ehre mit einbeziehen – die simple Feststellung am Ende der Überlegungen erscheint m.E. zwar richtig und hat auf das Ergebnis des Urteils keine praktischen Auswirkungen, ist systematisch so jedoch nicht korrekt.

Die möglichen negativen Auswirkungen dieser fehlenden Berücksichtigung des satirischen Charakters einer Äusserung zeigen sich hingegen illustrativ im Urteil *Freysinger* des Bundesgerichts. Der Entscheid zum Artikel und der Bildcollage mit Hitler und Freysinger wurde im Rahmen dieser Arbeit schon mehrfach thematisiert.¹⁴⁶³ Auch in diesem Urteil wurde die Frage, ob es sich beim

¹⁴⁶⁰ Zu diesem Punkt ausführlich oben Zweiter Teil, A, II.

¹⁴⁶¹ Urteil BGer 5C.211/1994 vom 19. Dezember 1994 (E. 3c) und BGE 95 II 481, 495 (E. 8), zitiert in Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2).

¹⁴⁶² Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6).

¹⁴⁶³ BGE 137 IV 313. Vgl. bspw. oben Zweiter Teil, A, II, 2.

betreffenden Artikel und Bild um Satire handelt, als eine Frage der Rechtfertigung thematisiert. Folglich wurde der satirische Charakter, insbesondere die Indirektheit der Äusserung bzw. die relativ offensichtliche Frage der fehlenden Eindeutigkeit und möglichen Mehrdeutigkeit der Äusserung auf der Ebene des Tatbestands und insbesondere der Frage der Ehrwürdigkeit nicht berücksichtigt.¹⁴⁶⁴ Gerade in diesem Fall einer mehrdeutigen Äusserung ist die Thematisierung der satirischen Qualität einer Äusserung zentral. In der Auseinandersetzung mit dem satirischen Charakter der Äusserung kann die Frage der Interpretation der Äusserung aufgeworfen und diskutiert werden. So hätte sich das Gericht idealerweise nicht ohne Diskussion auf eine (einzige und zudem bestrittene) Aussage festgelegt, sondern erkannt, dass die Collage nicht eindeutig war und mehrere Interpretationsmöglichkeiten offenstanden.¹⁴⁶⁵ Unter Anwendung des Standards des vernünftigen und gut informierten Durchschnittsadressaten wäre in diesem Fall zu diskutieren gewesen, welches die möglichen Deutungen waren und ob sich darunter auch wahrscheinliche, nicht-strafrechtlich sanktionierbare Interpretationen befanden. Insbesondere hätte dadurch auch erkannt werden müssen, dass die Äusserung zwar auf die Wirklichkeit bezogen, aber nicht wahr bzw. unwahr war. Im entsprechenden Urteil wurden diese Punkte jedoch nicht aufgeworfen, mit dem Ergebnis, dass die Ehrwürdigkeit der Äusserung festgehalten und im Anschluss überprüft wurde, ob der Autor den Wahrheitsbeweis erbringen konnte.¹⁴⁶⁶

Diese zwei Beispielfälle des Bundesgerichts zeigen, dass der satirische Charakter einer Äusserung vor allem auch auf der Tatbestandsebene beachtet werden muss. Findet eine solche umfassende Beachtung nicht statt, muss von der sich äussernden Person unter Umständen eine Äusserung gerechtfertigt werden, die sie so nicht getätigt hat und die so nach einem korrekten Verständnis von Satire nicht vorliegt. Um solche Fehleinschätzungen von Satire zu vermeiden und um zu verhindern, dass nichtvorliegende Rechtsgutsverletzungen fälschlicherweise angenommen werden, ist es notwendig, dass der satirische Charakter einer Äusserung bei der Beurteilung eines entsprechenden Falls umfassend berücksichtigt wird. Eine solche umfassende Beachtung hat dann auch

¹⁴⁶⁴ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1). Vgl. auch BGE 137 IV 313, 318 ff. (E. 2.3.1 ff.).

¹⁴⁶⁵ BGE 137 IV 313, 318 ff. (E. 2.3.1 ff.).

¹⁴⁶⁶ BGE 137 IV 313, 320 ff. (E. 2.4).

die Folge, dass möglicherweise das Vorliegen eines Grundes für eine Einschränkung verneint werden muss. Diese Notwendigkeit der umfassenden Berücksichtigung einer satirischen Äusserung ist insbesondere bei mutmasslich ehrverletzenden Äusserungen wichtig, spielt jedoch gerade auch bei der rassen-diskriminierenden Qualität einer Satire oder ihrer Qualifikation als Urheberrechts- oder Markenrechtsverletzung eine Rolle.¹⁴⁶⁷

Die Schematisierung von Satire als (blossen) Rechtfertigungsgrund, wie es das Bundesgericht praktiziert¹⁴⁶⁸, ist deshalb vom Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit problematisch für den grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen. Nicht nur wird der Äusserung damit eine möglicherweise nicht korrekte Aussage zugrunde gelegt, sondern die gesamte Beurteilung der Äusserung verschiebt sich auf die Ebene der Rechtfertigung der grundsätzlich widerrechtlichen Äusserung, was zum einen systematisch falsch ist, aber vor allem auch prozessuale Nachteile für die betroffene Person mit sich bringen kann.¹⁴⁶⁹ Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass es zu einem adäquaten Grundrechtsschutz von Satire notwendig ist, dass der satirische Charakter einer Äusserung bei der rechtlichen Beurteilung konsequent und umfassend berücksichtigt wird und dass sich dieser Einbezug auch insbesondere bei der Analyse der Äusserung und der Frage der rechtlich relevanten Aussage äussert. Satire alleine als einen «Rechtfertigungsgrund» zu verstehen ist realitätsfremd und droht die zentralen Elemente des grundrechtlichen Schutzes zu übergehen oder zu verzerren.

3. Satire als Element der «Rechtfertigung»

Neben der Relevanz der satirischen Qualität für die Anwendung eines Tatbestands auf die jeweilige satirische Äusserung spielt die satirische Qualität auch bei Fragen der Rechtfertigung bzw. der Abwägung der konkreten, sich gegenüberstehenden Interessen eine Rolle. Zu thematisieren sind unter diesem Aspekt des Grundrechtsschutzes zum einen die Frage am bestehenden öffentlichen Interesse an Satire und zum anderen Fragen im Zusammenhang mit der jeweils notwendigen Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen im Einzelfall. Nicht eingegangen wird in diesem Zusammenhang auf die konkrete

¹⁴⁶⁷ Siehe unten Zweiter Teil, B, II, 3 und VI, 1b und 2a/aa.

¹⁴⁶⁸ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2 ff.).

¹⁴⁶⁹ Siehe dazu sogleich unten Zweiter Teil, A, V.

Frage von Satire und Wahrheitsbeweis. Diese Problematik wird unten bei der spezifischen Behandlung der satirischen Ehrverletzungen thematisiert¹⁴⁷⁰, es ist jedoch festzuhalten, dass dieser Punkt eng mit der Frage der Beziehung zwischen Satire und Wahrheit (siehe oben III) sowie der hier verlangten umfassenden Berücksichtigung von Satire verbunden ist.

a. Identifizierung des öffentlichen Interesses an Satire

Zunächst stellt sich die Frage, ob und inwiefern Satire ein Rechtfertigungsgrund sein kann, in anderen Worten, ob eine grundsätzlich strafbare oder zivilrechtlich zu sanktionierende Äusserung im Einzelfall aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses (zugunsten der Meinungsäusserung) trotzdem möglich und ohne Sanktionen erlaubt sein sollte.

Während das Bundesgericht mit Hinweis auf den im selben Jahr erschienenen Aufsatz Nolls in einem Entscheid aus dem Jahr 1959 ein öffentliches Interesse an «Narreteien» (und somit auch an Satire und deren Wirkungsweise) relativ kategorisch verneinte¹⁴⁷¹, gilt heute anerkanntermassen, dass «Satire [...] eine Form der Berichterstattung [ist] und [...] in einem weiteren Sinn der Information des Publikums [dient] [...], weshalb an ihr ein öffentliches Interesse besteht und sie einen Rechtfertigungsgrund darstellen kann [...]».¹⁴⁷²

Interessanterweise lässt das Bundesgericht in diesen neueren Entscheiden jedoch offen, worin genau das öffentliche Interesse an der (weiteren) Zulässigkeit satirischer Äusserungen besteht; andeutungsweise wird lediglich die Rolle von Satire als eine «Form der Berichterstattung» angesprochen, womit Satire durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt sei.¹⁴⁷³ Wird Satire auf diese Weise definiert als eine Form der Berichterstattung, besteht m.E. das Risiko, dass zulässige Satire im Einzelfall zu eng ausgelegt wird. Denn der Zweck sati-

¹⁴⁷⁰ Siehe unten Zweiter Teil, B, I.

¹⁴⁷¹ BGE 85 IV 182, 185 f. (mit Hinweis auf NOLL, Satirische Ehrverletzungen).

¹⁴⁷² Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3. 2) (mit Hinweis auf Urteil BGer 5C.211/1994 vom 19. Dezember 1994 (E. 3c) und BGE 95 II 481, 495 (E. 8)). Deshalb ungenau bis unzutreffend RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 75; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 173 N 16; TRECHSEL/LIEBER, PK StGB, Art. 173 N 8.

¹⁴⁷³ Urteil BGer 5C.211/1994 vom 19. Dezember 1994 (E. 3c) und BGE 95 II 481, 495 (E. 8), zitiert in Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

rischer Äusserungen kann Kritik an bestimmten gesellschaftlichen Zuständen sein, Satire kann aber auch lediglich den Zweck verfolgen, durch einen kritischen Beitrag ein Publikum zu amüsieren oder mit Aspekten der Wirklichkeit zu spielen und Dritte zu unterhalten.¹⁴⁷⁴ Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Satire auch unpassende, aggressive oder rational kaum erschliessbare Meinungsäusserungen umfasst. Satire will, wie im ersten Teil ausgeführt, gerade oft nicht rational sein und nicht sachlich informieren, ist jedoch aus diesem Grund nicht weniger schutzwürdig.¹⁴⁷⁵ Es gehört gerade zum Zweck der Meinungsfreiheit, dass auch nicht rationale oder bloss kommentierende Äusserungen über aktuelle gesellschaftliche Ereignisse als Teil des gesamten Meinungsspektrums unter dem Grundrecht erfasst werden.¹⁴⁷⁶

Wird Satire als eine vom Informationsauftrag der Presse gedeckte Form der Berichterstattung definiert, ist die Funktion der Presse deshalb mit dem Bundesgericht weit zu verstehen als ein Auftrag,

«dem Leser bestimmte, die Allgemeinheit interessierende Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, ihn über politische, ökonomische, wissenschaftliche, literarische und künstlerische Ereignisse aller Art zu orientieren, über Fragen von allgemeinem Interesse einen öffentlichen Meinungs austausch zu provozieren, in irgendeiner Richtung auf die praktische Lösung eines die Öffentlichkeit beschäftigenden Problems hinzuwirken [. . .].»¹⁴⁷⁷

Nur sofern der Begriff «Informationsauftrag der Presse» in dieser Weise verstanden wird, kann auch das Interesse an satirischen Äusserungen umfassend darunter subsumiert werden. Denn das öffentliche Interesse an satirischen Äusserungen ist gerade nicht ein Interesse an objektiver Berichterstattung oder ein Interesse an Information im engeren Sinne.¹⁴⁷⁸ Satire ist nicht schützenswert, da damit Interessen an objektiver, moralisch vertretbarer Kritik geschützt werden. Satire liegt im öffentlichen Interesse, da diese Art der Äusserung geeignet ist, kritische Gedanken zu provozieren, in künstlerischer Weise gesellschaft-

¹⁴⁷⁴ Vgl. BVerfGE 86, 1 (11) (E. B, II, 1). Siehe oben Erster Teil, A, II.

¹⁴⁷⁵ Siehe oben Erster Teil, A, II sowie B, I, 2.

¹⁴⁷⁶ Bspw. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 357 f. Vgl. SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5, I, II N 62. Siehe dazu im Detail oben Erster Teil, B, I, 1c/aa.

¹⁴⁷⁷ BGE 37 I 381, 388 (E. 2) zitiert in BGE 95 II 481, 492 (E. 7).

¹⁴⁷⁸ Vgl. BGE 126 III 209, 212 (E. 3a) (zur Rechtfertigung von Persönlichkeitsverletzungen nach Art. 28 ZGB durch die Presse).

liche Themen aufgreift und so die öffentliche Diskussion im Allgemeinen anregen kann.¹⁴⁷⁹ Dieses Interesse an Satire zu erkennen, es zu benennen und es ebenfalls als durch den Meinungsbildungsauftrag im weiten Sinn der Presse gedeckt anzusehen, ist deswegen zentral. Andernfalls besteht Gefahr, dass, insbesondere im Fall einer moralisch wenig vertretbaren satirischen Äusserung, das Vorliegen öffentlicher Interessen an der Äusserung auch dieser Art von Meinungen verneint wird.

b. *Abwägung der Interessen im konkreten Einzelfall*

Sodann ist für eine Einschränkung einer satirischen Äusserung notwendig, dass die für eine Einschränkung sprechenden Interessen die Interessen an der Zulässigkeit der konkreten Äusserung und damit verbunden an der grundsätzlichen Zulässigkeit aller Meinungsäusserungen im Einzelfall überwiegen. Erforderlich ist somit nebst der Frage der Eignung und Erforderlichkeit der Einschränkung zum Erreichen des Schutzes des gegenstehenden Interesses in jedem Fall eine Abwägung der sich in der konkreten Fallkonstellation gegenüberstehenden Interessen.¹⁴⁸⁰

Diese Abwägung der Interessen im Einzelfall verlangt zunächst eine Identifikation der Interessen im zu beurteilenden Fall, der Schwere deren Beeinträchtigung und der Zumutbarkeit deren Einschränkung für die betroffenen Einzelnen, aber auch für die Gesellschaft als Ganzes. Da die Interessen an der konkreten satirischen Äusserung sowie die Betroffenheit der konkreten gegenüberstehenden Interessen in jedem zu beurteilenden Fall anders gelagert sind und sich so zu einem grösseren oder kleineren Grad unterscheiden, lassen sich allgemeingültige Aussagen zur Gewichtung der konkreten Interessen bzw. der Lösung der Abwägung im Einzelfall nicht tätigen. So kann nicht gesagt werden, dass beispielsweise das Interesse am Schutz vor Diskriminierung immer überwiegt oder satirische Äusserungen zu Politikern immer zulässig sind. Es ist aber möglich und auch wichtig, Richtlinien zu formulieren, welche in den spezifischen Konfliktfällen in die Beurteilung der Interessenabwägung einzubeziehen sind. So ist auf der einen Seite zu berücksichtigen, dass satirische

¹⁴⁷⁹ Siehe oben Erster Teil, A, II.

¹⁴⁸⁰ Vgl. zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit von Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Allgemeinen oben Erster Teil, B, I, 3a/cc.

Äusserungen grundsätzlich Äusserungen mit hohem Schutzniveau sind, weshalb ihre Einschränkung einen schwerwiegenden Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellt, welcher nur zum Schutz hochrangiger öffentlicher Interessen zumutbar erscheint.¹⁴⁸¹ Je nach Fallkonstellation, Kontext, betroffenen Personen und anderen Kriterien erscheint dabei das Interesse an der konkreten satirischen Äusserung besonders wichtig. Zudem zu berücksichtigen ist nicht nur das Interesse des Einzelnen, sich entsprechend satirisch zu äussern, sondern auch das Interesse der Gesellschaft an satirischen Äusserungen und der grundsätzlichen Freiheit aller Meinungsäusserungen, unabhängig von Inhalt und Qualität.¹⁴⁸²

Das Gewicht und die Relevanz des der satirischen Äusserung entgegenstehenden Interesses variiert nicht nur abhängig vom konkreten Fall, sondern auch vom durch die Äusserung betroffenen Rechtsgut. So sind die Interessen an der Einschränkung einer ehrverletzenden Äusserung bereits abstrakt anders gelagert als diejenigen an der Einschränkung einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Äusserung oder an einer Äusserung, die das rundfunkrechtliche Sachgerechtigkeitsgebot nicht zu beachten scheint.¹⁴⁸³

Insgesamt ist es somit erforderlich, dass die Rechtsprechung für typische Konstellationen von Konflikten klare Richtlinien und Kriterien entwickelt, wonach das Interesse an einer satirischen Äusserung im konkreten Konfliktfall beurteilt und sich die Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung einer satirischen Äusserung richten kann. Dabei ist in jedem Fall zu beachten, dass das Interesse an der jeweiligen satirischen Äusserung grundsätzlich hochrangig (Äusserung von gesellschaftlichem Interesse) ist.¹⁴⁸⁴ Kriterien, welche die Interessenabwägung zwischen satirischen Äusserungen und gegenläufigen Interessen beeinflussen, sind unterschiedliche und je nach Konfliktfall treten andere

¹⁴⁸¹ Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 4b.

¹⁴⁸² Vgl. BGE 138 I 274, 281 (E. 2.2.1); MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 358 f.; KLEY, in: Biaggini/Gächter/Kiener (Hrsg.), Staatsrecht, § 34 N 8; KLEY/TOPHINKE, SGK-BV, Art. 16 N 16; HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 9.

¹⁴⁸³ Siehe dazu unten Zweiter Teil, B.

¹⁴⁸⁴ Im Detail auf die Kriterien der Abwägung wird im Teil B. bei den jeweiligen Interessenkonstellationen eingegangen. Im Fokus steht die Frage insb. bei der Abwägung zwischen dem Interesse am Schutz der Ehre und dem Interesse an der satirischen Meinungsäusserung im konkreten Fall. Siehe unten Zweiter Teil, B, I, 1e.

Aspekte in den Vordergrund. Zu berücksichtigen ist zunächst die Art der Äußerung. So ist eine Äußerung je nach gewählter Ausdrucksform unterschiedlich zu beurteilen.¹⁴⁸⁵ Darüber hinaus beeinflusst die Funktion bzw. die gesellschaftliche Rolle der betroffenen Person die Interessenabwägung. So sind typischerweise im Ehrverletzungsrecht Äußerungen zu öffentlichen Personen in einem weiteren Masse zulässig.¹⁴⁸⁶ Weiter ist auch der Bezug zum politischen und gesellschaftlichen Kontext zu berücksichtigen. So sind Äußerungen in einem Abstimmungskampf, Äußerungen im Kontext einer spezifischen Veranstaltung oder Äußerungen im Rahmen einer bestimmten Kunstform mit Rücksicht auf diese Umstände zu beurteilen.¹⁴⁸⁷ Einzubeziehen sind weiter Inhalt und Form der Äußerung, wozu insbesondere auch das gewählte Medium zählt.¹⁴⁸⁸ Wichtig ist ebenfalls, wer die Adressaten der Äußerung sind.¹⁴⁸⁹ Zu berücksichtigen ist weiter insbesondere auch die Art des betroffenen Interesses, die Schwere der Betroffenheit der durch Satire beeinträchtigten Interessen im Einzelfall oder die Konsequenzen (für das Individuum wie die Gesellschaft), wäre die Äußerung zugelassen oder wäre sie nicht zulässig. Dazu zählt auch die Frage, welches die Art der Einschränkung und die Art der damit verbundenen Sanktion ist. So gelten strafrechtliche Sanktionen von Meinungsäußerungen grundsätzlich als besonders schwerwiegend und deshalb eher weniger zumutbar.¹⁴⁹⁰

¹⁴⁸⁵ Vgl. bspw. EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, § 56 (2018); CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.306.

¹⁴⁸⁶ Vgl. bspw. EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, § 56, 62 (2018); CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.283. Vgl. dazu unten Zweiter Teil, B, I, 1e.

¹⁴⁸⁷ Vgl. bspw. Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6), EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, § 56, 60 f. (2018). Anders BGE 137 IV 313, 319 (E. 2.3.2).

¹⁴⁸⁸ Vgl. bspw. EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, § 56 (2018); CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.306.

¹⁴⁸⁹ CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.306.

¹⁴⁹⁰ Vgl. Urteil BGER 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 4a) (Relevanz der praktischen Konsequenzen); EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, § 56, 77 f. (2018); EGMR Cumpuna und Mazare v. Rumänien, Nr. 33348/96, § 111 ff. (Freiheitsstrafe als kaum zumutbar); EGMR

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Verhältnismässigkeit satirischer Äusserungen ist darüber hinaus auf die Frage einzugehen, ob eine mit der Äusserung verbundene schädigende Absicht, ein verpöntes Motiv oder eine besondere Geschmacklosigkeit der Äusserung in die Interessenabwägung (zuungunsten der Meinungsäusserung) einfließen darf. Wie im ersten Teil der Arbeit zur Meinungsäusserung ausgeführt, ist die Qualität einer Äusserung sowie auch ihre Motivation oder der mit ihr verfolgte Zweck für die Frage ihres primären Schutzes unter der Meinungsfreiheit nicht ausschlaggebend.¹⁴⁹¹ Eine schädigende Absicht oder qualifiziert nicht schutzwürdige Motivation kann jedoch als eines von mehreren Kriterien in die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Einschränkung einer Äusserung einfließen. Dabei sind jedoch unterschiedliche Konstellationen zu unterscheiden.

Als Grundsatz muss zunächst gelten, dass es nicht Aufgabe eines Gerichts ist, gegenüber satirischen Äusserungen eine Geschmackskontrolle auszuüben.¹⁴⁹² Dass satirische Äusserungen im Einzelfall geschmacklos oder unnötig provozierend erscheinen, ist als Teil des Charakters dieser Äusserungen zu akzeptieren, welche, wie im ersten Teil erwähnt, oft bewusst provozieren.¹⁴⁹³ Wird ein Interesse an Satire und ihre Bedeutung für Gesellschaft anerkannt und soll Satire grundrechtlich umfassend geschützt werden, muss dem besonders provokativen Charakter und der oft übertriebenen und geschmacklosen Form ein

Eon v. Frankreich, Nr. 26118/10, § 61 (2013); CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.306.

¹⁴⁹¹ Für viele EGMR *Stoll v. Schweiz* (GC), Nr. 69698/01, § 101 (2007) (m.w.H.). Vgl. MÜLLER/SCHEFER, *Grundrechte in der Schweiz*, S. 357 ff. Siehe dazu Erster Teil, B, I, 1c/aa.

¹⁴⁹² Vgl. bspw. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.5); Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5b); UBI Entscheidung b.739/740 vom 25. August 2016 (*Giacobbo/Müller-Hostie*) (E. 4.7); UBI Entscheidung b.728 vom 8. April 2016 (*Zytlupe SVP*) (E. 5.6). Derselbe Grundsatz gilt auch für die Beurteilung satirischer Äusserungen nach den medienethischen Grundsätzen des Journalisten-Kodex. Vgl. für viele Presserat Stellungnahme Nr. 14/2015 (*Gypfel Zytig*) (E. 1); Stellungnahme Presserat Nr. 27/2006 (*Diskriminierung: Engel als «Geflügel»*) (E. 2).

¹⁴⁹³ Siehe oben Erster Teil, A, II, 2b. Vgl. bspw. SUTHERLAND, *English Satire*, S. 20; CONNERY/COMBE, *Theorizing Satire*, S. 1 («The taste and discrimination of satirists are questionable, and their references stink. In spite of this, they appear proud of their work and thus compound their offense.»).

bestimmter Spielraum der Zulässigkeit gegeben werden. Dies impliziert auf der Ebene der Interessenabwägung auch, dass ein «schlechter Geschmack» einer Äusserung kein Kriterium sein darf, um ihre Einschränkung als eher zumutbar zu beurteilen.

Im Einzelfall anders zu beurteilen ist eine Äusserung, falls sie eine besondere schädigende Absicht verfolgt. Wie im ersten Teil dargelegt, sind die mit satirischen Äusserungen verfolgten Ziele sehr unterschiedliche. Teilweise sind Äusserungen ausschliesslich oder vordergründig altruistisch motiviert bzw. bezwecken durch zum Teil auch geschmacklose oder scharfe Kritik zu einer gesellschaftlichen oder politischen Debatte beizutragen. Die als Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse besonders schützenswerten satirischen Äusserungen sind jedoch keineswegs in jedem Fall mit primär altruistischen Motiven unterlegt; oft soll ein Angriffsobjekt (beispielsweise ein Politiker) in erster Linie lächerlich gemacht werden. Dabei können auch private Motive eine Rolle spielen.¹⁴⁹⁴ In diesen Fällen stellt sich die Frage, inwiefern diese Motive und Absichten in der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind. M.E. ist die mit einer Äusserung verbundene schädigende Absicht ein Kriterium, welches in die Abwägung der Interessen und die Frage der Zumutbarkeit der Einschränkung der satirischen Äusserung einfließen kann.¹⁴⁹⁵ Jedoch sind folgende Aspekte ebenfalls zu berücksichtigen: Erstens ist es ein inhärenter Teil satirischer Äusserungen, dass die verwendeten Mittel, so insbesondere die gewählte Form der Äusserung, übertrieben verletzend oder schockierend erscheinen können. Dazu zählt eine aggressive Wortwahl oder die bewusste Erniedrigung der angegriffenen Person. Insofern ist eine mögliche schädigende Motivation oder das Bewusstsein, dass durch die Äusserung Personen verletzt werden, regelmässig vorhanden. Es ist kaum möglich, einen Politiker zu kritisieren oder sich über religiöse Praktiken satirisch lustig zu machen, ohne dass sich dadurch Personen verletzt fühlen.¹⁴⁹⁶ Deshalb kann nur eine qualifizierte schädigende Absicht, welche auf die Schädigung eines geschützten Rechtsguts

¹⁴⁹⁴ Vgl. BRUMMACK, Begriff und Theorie, S. 282; BRUMMACK, Reallexikon Literaturgeschichte, Stichwort Satire, S. 602; SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 63 f. Siehe oben Erster Teil, A, I, 2 sowie II, 1.

¹⁴⁹⁵ Vgl. eher kritisch, aber nicht kategorisch verneinend SCHAUER, Free Speech, S. 147 f.

¹⁴⁹⁶ Vgl. UBI Entscheid b.502 vom 4. Februar 2005 (Weihnachtsgeschichte) (E. 5.5).

zielt und als die primäre Motivation der Äusserung erscheint, als Kriterium der Verhältnismässigkeit der Äusserung relevant sein. In der Rechtsprechung des EGMR wird diese Art der bewussten und bloss schädigenden und deshalb weniger schützenswerten Äusserung unter dem Begriff des «*gratuitous attack*» subsumiert.¹⁴⁹⁷ Zweitens sind satirische Beiträge Äusserungen zu Themen von gesellschaftlichem Interesse, also auch bei schädigenden Motiven oder Absichten besonders schutzwürdig; auch ein «unbegründeter» und bloss auf Schädigung ausgerichteter verbaler Angriff ist deshalb nicht in jedem Fall unverhältnismässig. Zuletzt ist wichtig zu präzisieren, dass eine möglicherweise vorhandene schädigende Absicht oder ein wenig schützenswertes Motiv der Äusserung lediglich eines von vielen Kriterien ist, welche in die Frage der Interessenabwägung und der Zumutbarkeit der Einschränkung einer Äusserung einfließen. Deshalb ist ein ausschliessliches Abstellen auf die Motivation einer Äusserung zur Beurteilung der Zumutbarkeit ihrer Einschränkung nicht zulässig.

Aus diesem Grund zu kritisieren ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach sich die Zulässigkeit einer satirischen Äusserung insbesondere danach beurteile, «ob die Ziele, die der Urheber der Persönlichkeitsverletzung verfolgt und die Mittel, derer er sich bedient, schutzwürdig sind».¹⁴⁹⁸ Zunächst ist der Hinweis auf die Ziele und Mittel relativ unbestimmt. Im selben Entscheid wird zwar darauf hingewiesen, dass Satire kämpferisch ist, ihr Verfremdung inhärent ist¹⁴⁹⁹ und «weder guter Geschmack noch treffender Humor Voraussetzung für Satire sind».¹⁵⁰⁰ Dabei bleibt jedoch unklar, was diese Hinweise auf die «Ziele und Mittel» konkret bedeuten und inwiefern Ziele und Mittel trotzdem relevant sein sollen bei der Frage, ob eine satirische Äusserung bzw. deren Einschränkung verhältnismässig erscheint. So ist insbesondere möglich, dass damit besonders schockierende oder in ihrer Form besonders geschmacklose satirische Äusserungen eher als unzulässig angesehen werden. Der Fokus auf besonders krasse oder unliebsame Mittel oder Formen der Äusserung erscheint

¹⁴⁹⁷ Vgl. für viele EGMR *Medipress-Sociedade Jornalística Lda v. Portugal*, Nr. 55442/12, § 44 (2016); *EGMR Grebneva und Alisimchik v. Russland*, Nr. 8918/05, § 58 (2016); *EGMR Otegi Mondragon v. Spanien*, Nr. 2034/07, § 57 (2011); *EGMR Lopes Gomes da Silva v. Portugal*, Nr. 37698/97, § 34 (2000).

¹⁴⁹⁸ Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2).

¹⁴⁹⁹ Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.4).

¹⁵⁰⁰ Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.5).

mit Blick auf den Charakter und die typische Ausdrucksweise satirischer Äusserungen – insbesondere die soeben wieder erwähnte bewusst provokative Form – sehr problematisch.¹⁵⁰¹ Das Abstellen auf die «Schutzwürdigkeit» der Ziele und Mittel der Äusserung zur Beurteilung der Gewichtung des Interesses an einer satirischen Äusserung im konkreten Fall erscheint aus diesen Gründen äusserst ungeeignet, um das bestehende Interesse, auch im konkreten Fall, an satirischen Meinungsäusserungen zu beurteilen. Der verfolgte Zweck bzw. die Absicht der sich äussernden Person sind eines von mehreren Kriterien der Verhältnismässigkeit, sie sind jedoch nur ein Element der Interessenabwägung im Einzelfall.

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass eine Abwägung zwischen dem Interesse an der satirischen Äusserung und dem im konkreten Fall entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interesse unumgänglich ist. Dabei soll jedoch nicht oder zumindest erst sekundär auf Ziele und Mittel der Äusserung abgestellt werden und es ist notwendig, dass die Rechtsprechung klare Kriterien der Beurteilung der Verhältnismässigkeit in den jeweiligen Konfliktfällen entwickelt. Auf die Frage der Überprüfungsdichte des Bundesgerichts hinsichtlich dieser Frage der Verhältnismässigkeit ist im nächsten Abschnitt einzugehen.¹⁵⁰²

V. Verfahrensrechtliche Fragen

Die rechtliche Beurteilung von Satire wirft neben den thematisierten inhaltlichen Fragen auch solche verfahrensrechtlicher Natur auf: Zu thematisieren sind so insbesondere Aspekte der Verteilung der Beweislast sowie Fragen der Kognition und der Prüfungsdichte des Bundesgerichts. So ist darauf einzugehen, inwiefern sich aus der Garantie der Meinungsäusserung in einzelnen Fällen eine Pflicht zur Umverteilung der Beweislast ergeben sollte. Weiter ist zu bestimmen, ob eine Rechtsmittelinstanz mit beschränkter Kognition (d.h. das Bundesgericht) die Frage überprüfen kann, ob die betreffende Aussage satirisch ist oder nicht. Dabei geht es grundsätzlich darum zu bestimmen, ob das

¹⁵⁰¹ Vgl. die Hinweise bei WÜRTEMBERGER, Karikatur und Satire aus strafrechtlicher Sicht, S. 612.

¹⁵⁰² Siehe dazu unten Zweiter Teil, A, V, 3.

Vorliegen von Satire eine Rechtsfrage ist oder eine Frage des rechtserheblichen Sachverhalts. Zum anderen stellt sich auch die Frage, ob das Bundesgericht frei überprüfen kann, ob der satirischen Äusserung und dem Interesse an freier Meinungsäusserung im vorinstanzlichen Entscheid genügend Gewicht eingeräumt wurde. Diese Frage der Prüfungsdichte thematisiert die Frage, ob und inwiefern die Abwägung der involvierten Interessen eine Frage ist, bei welcher die Überprüfungsichte des Bundesgerichts (bzw. der Rechtsmittelinstanz in anderen Ländern) grundsätzlich beschränkt ist.

1. Verteilung der Beweislast

Die Frage der Verteilung der Beweislast (im Sinne des Risikos der Beweislosigkeit) wird im Zusammenhang mit dem grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur thematisiert. Es stellt sich jedoch vor dem Hintergrund der dogmatischen Erfassung von Satire die Frage, ob sich aus der verfassungsrechtlichen Garantie der Meinungsfreiheit bei der rechtlichen Beurteilung satirischer Äusserungen unter Umständen eine Pflicht zur Umverteilung der Beweislast ergeben muss. Auch diese Frage stellt sich praktisch vor allem im Zusammenhang mit der Beurteilung ehrverletzender satirischer Äusserungen. Es handelt sich jedoch um eine allgemeine Fragestellung zum Grundrechtsschutz von Satire bzw. um einen Aspekt des Grundrechtsschutzes, welcher grundsätzlich gar über den Bereich der Meinungsfreiheit hinausgeht und sich als Frage der Wirkung der Grundrechte auf die Beweislast im Verfahren generell stellt.

a. Ausgangslage

Art. 36 BV verlangt vom Staat eine präzise Rechtfertigung jedes Grundrechtseingriffs und unterwirft so grundrechtsbeschränkendes staatliches Handeln einem besonderen Rechtfertigungszwang.¹⁵⁰³ Einschränkungen von Meinungsäusserungen und so auch satirischer Meinungsäusserungen unterliegen deshalb abgeleitet aus Art. 36 BV einer besonderen Rechtfertigungspflicht des Staates. Entsprechend ist es grundsätzlich an der jeweiligen staatlichen Behörde darzu-

¹⁵⁰³ Vgl. SCHEFER/LOOSER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten (Art. 36 BV), S. 82 f.

legen, inwiefern der konkrete Eingriff in die Meinungsfreiheit zulässig ist. Dabei sind die Anforderungen an die Rechtfertigung in materieller Hinsicht sowie auch in Bezug auf die Rechtfertigungsdichte dort besonders hoch, wo besonders schutzwürdige Kommunikation betroffen ist oder die Einschränkung aus einem anderen Grund besonders problematisch erscheint.¹⁵⁰⁴ Als derartige besonders schützenswerte Kommunikation gelten insbesondere Äusserungen von gesellschaftlichem Interesse oder betreffend politische bzw. öffentliche Personen. Satirische Äusserungen sind, wie im ersten Teil ausgeführt, als derartige Äusserungen von gesellschaftlichem Interesse zu charakterisieren und ihre Einschränkung unterliegt deshalb einer besonders hohen Rechtfertigungspflicht.¹⁵⁰⁵ Aus diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen ist zu folgern, dass es grundsätzlich am Staat (in der Regel in der Rolle des Anwenders straf- und zivilrechtlicher Normen) ist darzulegen, inwiefern ein gegenläufiges Interesse eine Einschränkung einer satirischen Meinungsäußerung rechtfertigt. Es muss deshalb grundsätzlich an der jeweiligen Behörde bzw. dem Gericht liegen, die Zulässigkeit der Einschränkung der konkreten Meinungsäußerung im spezifischen Einzelfall vollumfänglich zu beweisen. Gelingt dieser Beweis nicht, ist die Einschränkung nicht gerechtfertigt.

Aus den Erläuterungen aus dem vorhergehenden Kapitel IV ergibt sich jedoch folgende Beobachtung: Wichtige Fragen zum Grundrechtsschutz von Satire stellen sich als eine Frage der Interessenabwägung zwischen dem Interesse an der Zulässigkeit der satirischen Äusserung einerseits und dem gegenläufigen privaten oder öffentlichen Interesse andererseits. Diese Interessenabwägung wird im Straf- und Zivilrecht als eine Frage der Widerrechtlichkeit der satirischen Äusserung thematisiert und dies hat Konsequenzen in Bezug auf die Frage der Verteilung der Beweislast. Rechtfertigende Umstände bzw. die Annahme eines überwiegenden Interesses im konkreten Fall werden unabhängig von der Frage der Beweisführungslast¹⁵⁰⁶ nur angenommen, sofern diese recht-

¹⁵⁰⁴ Siehe zu Art. 10 EMRK bspw. EGMR Colombani u.a. v. Frankreich, Nr. 51279/99, § 57 (2002); EGMR Castells v. Spanien, Nr. 11798/85, § 42 (1992) («closest scrutiny»). Siehe dazu ausführlich oben Erster Teil, B, I, 4.

¹⁵⁰⁵ Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 4 sowie B, II, 3 ff.

¹⁵⁰⁶ Vgl. zum Strafprozess allgemein TOPHINKE, BSK-StPO, Art. 10 N 19 ff. (Als Konkretisierung der Unschuldsvermutung liegt die Beweislast und die Beweisführungslast grundsätzlich auch für Elemente der Rechtfertigung beim Staat). Siehe aber die Beweislastumkehr (sowohl für die Beweisführung als auch die Be-

fertigenden Umstände auch bewiesen sind. Entsprechend wird im Fall einer Unklarheit darüber, ob ein Rechtfertigungsgrund für eine Äusserung gegeben ist, eine Rechtfertigung rechtlich nicht angenommen und so trägt die sich äussernde Person in dieser Konstellation das Risiko der Beweislosigkeit.¹⁵⁰⁷ Diese Situation akzentuiert sich zusätzlich in der heutigen Rechtsprechung zu Satire. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Satire sowohl in privatrechtlichen als auch in strafrechtlichen Angelegenheiten, vor allem bei Fragen des Ehrenschutzes, diskutiert Satire beinahe ausschliesslich als eine Frage der Rechtfertigung der Äusserung. Wird deshalb beispielsweise eine satirische Äusserung als ehrverletzend im Sinne von Art. 28 ff. ZGB oder Art. 173 ff. StGB erachtet, so trägt heute die sich äussernde Person aus diesem Grund das Risiko der Beweislosigkeit bezüglich Fragen wie des Vorliegens eines öffentlichen Interesses an der Äusserung, aber auch ihrer Bedeutung im Kontext, ihrer satirischen Qualität und vielem mehr. Gelingt der Beweis des Vorliegens eines überwiegenden öffentlichen Interesses nicht, bleibt die Äusserung strafbar oder widerrechtlich nach Art. 28 ZGB.

Aus dieser Feststellung ergibt sich die folgende grundrechtliche Problematik: Während die Verfassung grundsätzlich eine präzise Rechtfertigung des Eingriffs in die Meinungsfreiheit inklusive der Last der Begründung vom Staat verlangt, ergibt sich aus der Berücksichtigung von Satire primär als einem Aspekt der Rechtfertigung im Straf- bzw. dem Zivilprozess die Konsequenz, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle in Bezug auf die im Kern entscheidenden Fragen die sich äussernde Person das Risiko der Beweislosigkeit trägt. Dies erscheint aus dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit und insbesondere des grundsätzlich besonders schützenswerten Charakters satirischer Äusserungen als Äusserungen von gesellschaftlichem Interesse problematisch. Es ist m.E. deshalb erforderlich, dass bei der Beurteilung von Einschränkungen, gestützt auf verfassungsrechtliche Überlegungen, unter den sogleich zu erläuternden Umständen eine Umverteilung der Beweislast stattfindet.

weislast) bzgl. der Entlastungsbeweise in Art. 173 ff. StGB. RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 N 13, 21. Vgl. zum Zivilprozess im Rahmen von Art. 28 ff. ZGB MEILL, BSK-ZGB, Art. 28 N 56; BGE 136 III 410, 414 (E. 2.3).

¹⁵⁰⁷ Vgl. so bspw. AEBI-MÜLLER, CHK Privatrecht, Art. 28 N 32; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 29; TRECHSEL/LIEBER, PK StGB, Art. 173 N 14.

b. Umverteilung der Beweislast bei besonders schützenswerter Kommunikation

Wie oben angesprochen und eingangs der Arbeit eingehend erläutert¹⁵⁰⁸, bestehen unterschiedliche gewichtige Interessen an der grundsätzlich freien Meinungsäusserung. Die Meinungsfreiheit schützt so nicht nur die einzelne Person, welche eine Meinung äussert oder äussern möchte, sondern sie stellt gleichzeitig eine Garantie für eine funktionierende demokratische Gesellschaft dar.¹⁵⁰⁹ Dabei geniessen Äusserungen von gesellschaftlichem Interesse, zu gesellschaftlichen Themen oder Äusserungen betreffend Politiker oder andere Personen mit ähnlichen öffentlichen Funktionen einen besonders hohen Schutz.¹⁵¹⁰ Aus dieser sich an den Schutzzwecken, insbesondere der demokratischen Dimension der Meinungsfreiheit, orientierenden Argumentation lässt sich begründen, dass eine Umverteilung der Beweislast vor allem in Fallkonstellationen angezeigt ist, wo das öffentliche Interesse an der Äusserung sehr gewichtig ist und deshalb davon ausgegangen werden sollte, dass es grundsätzlich überwiegen dürfte. Beispiele derartiger Konstellationen umfassen insbesondere die satirische Kritik von Politikern, Beiträge zu aktuellen politischen Geschehnissen und ähnliche satirische Äusserungen mit grosser politischer oder gesellschaftlicher Relevanz. So hält der EGMR in ständiger Rechtsprechung fest, dass die Meinungsfreiheit einer der Grundpfeiler jeder demokratischen Gesellschaft sei und eine gesunde Demokratie ständiger Kritik ausgesetzt sein müsse.¹⁵¹¹ Aus diesem Grund hätten insbesondere politische Personen ein grosses Mass an Kritik zu ertragen.¹⁵¹² Es liesse sich aufgrund dieser gefestigten Rechtsprechung des EGMR sowie auch des Bundesgerichts¹⁵¹³ argumentieren,

¹⁵⁰⁸ Siehe oben Erster Teil, B, I, 2.

¹⁵⁰⁹ Vgl. BGE 96 I 586, 592 (E. 6); MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 378. S. oben Erster Teil, B, I, 2.

¹⁵¹⁰ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 378 ff. Zu Art. 10 EMRK HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 629 ff., 666. Vgl. für viele EGMR Colombani u.a. v. Frankreich, Nr. 51279/99, § 56 (2002); EGMR Lopes Gomes da Silva v. Portugal, Nr. 37698/97, § 30 ii (2000); EGMR Castells v. Spanien, Nr. 11798/85, § 40 (1992); Siehe oben Erster Teil, B, I, 4b.

¹⁵¹¹ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 629 f.

¹⁵¹² HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 666.

¹⁵¹³ Vgl. bspw. BGE 131 IV 23, 28 (E. 3.1).

dass dieser ausserordentlichen Bedeutung der Meinungsfreiheit gerade bei Themen zu gesellschaftlichen Interessen oder Kritik an Politikern oder anderen öffentlichen Personen auch bei der Frage der Verteilung des Risikos der Beweislosigkeit im Straf- oder Zivilprozess Rechnung getragen werden müsste, im Sinne, dass grundsätzlich vom Überwiegen des Interesses an den entscheidenden Äusserungen ausgegangen werden sollte.

Gedanken zu einem solchen Ansatz drängen sich darüber hinaus auch in den Konstellationen auf, wo satirische Meinungsäusserungen von staatlicher Seite mittels des Strafrechts eingeschränkt werden. Während das staatliche Element eines Eingriffs durch das Bereitstellen der entsprechenden Normen sowie der gerichtlichen Durchsetzungsmöglichkeit auch in einem Konflikt zwischen Privaten vorhanden ist, stellt eine Einschränkung einer Meinungsäusserung mit Mitteln des Strafrechts einen unmittelbareren und deshalb intensiveren staatlichen Eingriff dar. Strafrechtliche Sanktionen gelten so als der massivste Eingriff in private Rechtspositionen, welcher zudem verbunden ist mit einer gesamtgesellschaftlichen Missbilligung des bestraften Verhaltens. Gerade im Fall einer Einschränkung einer satirischen Meinungsäusserung über das Strafrecht gilt dieser entsprechend als besonders schwerwiegend¹⁵¹⁴ und entsprechend ist die verfassungsrechtlich verlangte Rechtfertigungspflicht für derartige Eingriffe besonders hoch. Mit Blick auf die staatliche Rechtfertigungspflicht von Grundrechtseingriffen lässt sich aus diesem Grund vor allem bei staatlichen Eingriffen in Grundrechte mit dem Mittel des Strafrechts argumentieren, dass in Anwendung von Art. 36 BV den Staat nicht nur eine umfassende Pflicht zur Abklärung von Rechtfertigungsgründen des Eingriffs treffen müsste, sondern er am Schluss auch das Risiko der Beweislosigkeit zu tragen hat. Anders formuliert: Kann ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Einschränkung einer Äusserung mittels des Strafrechts nicht bewiesen werden, muss die Äusserung grundsätzlich zulässig sein. Somit dürfte bei Einschränkungen satirischer Äusserungen mit Mitteln des Strafrechts sowie Einschränkungen von besonders relevanter Kommunikation, zumindest bei besonders

¹⁵¹⁴ EGMR Eon v. Frankreich, Nr. 26118/10, § 61 (2013) (zur Problematik der strafrechtlichen Sanktion). Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.314, 15.321 (zur prinzipiellen Unzulässigkeit von strafrechtlichen Sanktionen gegen Medienschaffende in der Rechtsprechung des EGMR).

intensiv geschützten Äusserungen, das Risiko der Beweislosigkeit nicht vollumfänglich der grundrechtsausübenden Person auferlegt werden.¹⁵¹⁵

Grundrechtliche Argumentationen, nicht zur Beweislast, aber zur Beweisführungslast, finden sich auch in der Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten bereits in den 1950er Jahren. So hielt das Gericht im Entscheid *Speiser v. Randall*¹⁵¹⁶ fest, dass es grundsätzlich am Staat liege, die Einschränkung zentraler Grundsätze wie der Meinungsfreiheit zu beweisen und er das Risiko der Beweislosigkeit zu tragen habe.¹⁵¹⁷

Die grundrechtliche Argumentation spricht deshalb dafür, dem öffentlichen Interesse an satirischen Meinungsäußerungen auch dadurch Rechnung zu tragen, dass das Risiko der Beweislosigkeit bei besonders schutzwürdigen Äusserun-

¹⁵¹⁵ Vgl. zur Frage der Beweislastumkehr nach § 193 D-StGB für strafrechtliche Ehrverletzungen in Deutschland und der Frage, inwiefern die Umkehr verfassungsrechtlich geboten und relevant ist NOLTE, Beleidigungsschutz, S. 82 ff.

¹⁵¹⁶ *Speiser v. Randall*, 357 U.S. 513 (1958).

¹⁵¹⁷ *Speiser v. Randall*, 357 U.S. 513, 525 f. (1958) («There is always in litigation a margin of error, representing error in factfinding, which both parties must take into account. Where one party has at stake an interest of transcending value – as a criminal defendant his liberty – this margin of error is reduced as to him by the process of placing on the other party the burden of producing a sufficiency of proof in the first instance, and of persuading the factfinder at the conclusion of the trial of his guilt beyond a reasonable doubt. Due process commands that no man shall lose his liberty unless the Government has borne the burden of producing the evidence and convincing the factfinder of his guilt. [...] Where the transcendent value of speech is involved, due process certainly requires in the circumstances of this case that the State bear the burden of persuasion to show that the appellants engaged in criminal speech. [...] The vice of the present procedure is that, where particular speech falls close to the line separating the lawful and the unlawful, the possibility of mistaken factfinding – inherent in all litigation – will create the danger that the legitimate utterance will be penalized. The man who knows that he must bring forth proof and persuade another of the lawfulness of his conduct necessarily must steer far wider of the unlawful zone than if the State must bear these burdens. [...] It can only result in a deterrence of speech which the Constitution makes free.»). Vgl. SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 702 f. Interessant ist auch der Vergleich mit dem zivilrechtlichen Ehrenschutz nach § 823 Abs. 1 BGB in Deutschland. Im Rahmen dieser Bestimmung gilt anders als nach Art. 28 ZGB mit der Persönlichkeitsverletzung die Widerrechtlichkeit dieser noch nicht indiziert. Vgl. FORKEL, Ehrenschutz gegen Presseangriffe, S. 101; BISGES, Pressefreiheit vs. Persönlichkeitsrecht, S. 380 ff.

gen bzw. besonders einschneidenden Einschränkungen nicht der Person auferlegt wird, welche die Äusserung im öffentlichen Interesse tätigt.

Somit bleibt zu präzisieren, inwiefern die Beweislast aus dem Grundrecht der Meinungsfreiheit in entsprechenden Fällen umverteilt werden soll. Sinnvoll könnte insbesondere eine Handhabung sein, ähnlich wie sie in Art. 6 GIG¹⁵¹⁸ für ausgewählte Fälle der Diskriminierung vorgeschlagen wird. Gemäss Art. 6 GIG wird so in ausgewählten Bereichen des Erwerbslebens eine Diskriminierung vermutet, wenn diese von der betroffenen Person glaubhaft gemacht wird. Die beklagte Person hat danach diese Vermutung zu entkräften.¹⁵¹⁹ Angewendet auf die Beurteilung satirischer Äusserungen wäre in Anlehnung an diese Bestimmung ein folgender Ansatz in der Verteilung der Beweislast und somit des Risikos der Beweislosigkeit möglich: Von der sich äussernden Person ist ein mit der Äusserung verbundenes öffentliches Interesse, beispielsweise als gesellschaftsbezogene Kritik, glaubhaft zu machen. Sodann ist vom Gericht grundsätzlich davon auszugehen, dass ein mit der Äusserung verbundenes gesellschaftliches Interesse und somit ein relevantes öffentliches Interesse besteht. Kann das Nicht-Vorliegen bzw. ein Unterliegen dieses Interesses im konkreten Fall nicht bewiesen werden, ist das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses anzunehmen und eine Sanktion der Meinungsäusserung entsprechend nicht möglich. Eine derartige Umverteilung des Risikos der Beweislosigkeit müsste m.E. insbesondere gelten für satirische Äusserungen, welche politische Personen betreffen oder im Kern politische Themen aufgreifen, und zwar unabhängig davon, ob die Äusserung mittels des Strafrechts oder mittels des Zivilrechts (wahrscheinlich ist der Weg über Art. 28 ZGB) sanktioniert werden soll.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen je nach Interessenkonstellation eine Pflicht zur Umverteilung der üblichen Beweislast. So erscheint es geboten, dass, gerade bei Äusserungen von gesellschaftlichem Interesse, zumindest bei Einschränkungen satirischer Äusserungen mit strafrechtlichen Mitteln nicht die Widerrechtlichkeit der Äusserung, sondern das Vorliegen eines öffentlichen Interesses grundsätzlich angenommen würde und somit nicht die sich äussernde Person das Risiko der Beweislosigkeit trägt.

¹⁵¹⁸ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) vom 24. März 1995, SR 151.1.

¹⁵¹⁹ STEIGER-SACKMANN, Kommentar GIG, Art. 6 N 124 ff.

2. Qualifikation von Satire als eine Rechtsfrage oder als eine Tatfrage?

Eine weitere verfahrensrechtliche Frage stellt sich im Zusammenhang mit der Kognition des Bundesgerichts bzw. einer klassischen höheren Rechtsmittelinstanz zur Überprüfung der satirischen Qualität und somit der rechtlich relevanten Aussage einer satirischen Äusserung. So stellt sich die Frage, ob das Bestimmen der Aussage und der satirischen Qualität einer Äusserung eine Rechtsfrage oder eine Frage des rechtserheblichen Sachverhalts ist.¹⁵²⁰

Während das Bundesgericht im Rahmen der materiellen Überprüfung einer Beschwerde Rechtsfragen vollumfänglich überprüfen kann – wobei die Prüfungsdichte variieren kann¹⁵²¹ –, ist eine Überprüfung des rechtserheblichen Sachverhalts auf unrichtige oder unvollständige Ermittlung durch das Bundesgericht nur beschränkt bis gar nicht möglich.¹⁵²² So ist die umfassende Kontrolle auch von Fragen des rechtserheblichen Sachverhalts durch das Bundesgericht im Rahmen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten oder der subsidiären Verfassungsbeschwerde ausgeschlossen und die bundesgerichtliche Überprüfung des Sachverhalts beschränkt sich auf Fragen der Willkür.¹⁵²³ Diese grundsätzliche Beschränkung der Kognition des Bundesgerichts auf die Überprüfung von Rechtsfragen wird allgemein mit Überlegungen zur Verfahrensökonomie begründet.¹⁵²⁴

¹⁵²⁰ Vgl. ZEITER, *La distinction du fait et du droit*, S. 48 f. (mit der Feststellung, dass die Unterscheidung zwischen Tatfragen und Rechtsfragen nicht immer trennscharf ist).

¹⁵²¹ KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, *Öffentliches Prozessrecht*, Rn. 1526, 1577 f.

¹⁵²² Art. 97 Abs. 1 BGG (Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann.). Vgl. zur Unterscheidung und Beispielen RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, *Öffentliches Prozessrecht*, Rn. 1115 ff. (Als Rechtsfragen gelten Fragen des anwendbaren Rechts, der richtigen Anwendung oder die Überprüfung der Einhaltung der Schranken des Ermessens. Insbesondere sind auch die Abwägung von Interessen und die Prüfung der Verhältnismässigkeit Rechtsfragen.).

¹⁵²³ KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, *Öffentliches Prozessrecht*, Rn. 1576; RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, *Öffentliches Prozessrecht*, Rn. 1114.

¹⁵²⁴ KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, *Öffentliches Prozessrecht*, Rn. 1582 (Entlastung von umfangreichen Beweismassnahmen). Vgl. ZEITER, *La distinction du fait et du droit*, S. 50 f.

Aufgrund dieser erwähnten Unterschiede in den Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung ist die Einordnung der Frage der Qualifikation und Aussage von Satire entweder als Frage des rechtserheblichen Sachverhalts oder als Rechtsfrage von weitreichender Bedeutung im Hinblick auf die Kognition und somit die Überprüfungsmöglichkeit der Frage durch das Bundesgericht. Wäre die Bestimmung der Aussage und somit das Erkennen der satirischen Qualität einer Äusserung eine Frage des rechtserheblichen Sachverhalts, könnte das Gericht die Erwägungen der Vorinstanz bezüglich dieses Aspekts der rechtlichen Beurteilung der satirischen Äusserung nicht (bzw. nur äusserst beschränkt) überprüfen. Gerade die Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln verdeutlichen jedoch, dass der grundrechtliche Schutz satirischer Äusserungen insbesondere auch davon abhängt, dass der satirische Charakter der Äusserung erkannt und die Aussage entsprechend interpretiert und bestimmt wird.¹⁵²⁵ Insofern wäre es aus grundrechtlicher Sicht problematisch, könnte das Bundesgericht den satirischen Charakter bzw. das rechtlich relevante Verständnis einer Äusserung nicht überprüfen.

Zur Bestimmung des Inhalts von Meinungsäusserungen im Allgemeinen hält das Bundesgericht fest:

«Die Bestimmung des Inhalts einer Äusserung ist eine Tatfrage, die im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde nicht überprüft werden kann (BGE 124 IV 121 E. 2b S. 125). Die Ermittlung des Sinns, den ihr ein unbefangener Durchschnittsadressat beilegt, ist dagegen eine in diesem Rechtsmittelverfahren zu prüfende Rechtsfrage.»¹⁵²⁶

Wie oben bei der Thematisierung der Auslegung satirischer Äusserungen ausgeführt, ist die für den Grundrechtsschutz von Satire relevante rechtliche Frage nicht die Frage nach dem tatsächlichen Inhalt der Äusserung oder dem tatsächlichen Verständnis der Äusserungen durch Teile des Publikums.¹⁵²⁷ Diese tatsächlichen Verständnisse, die durch Umfragen oder Sachverständigengutachten ermittelt werden könnten, sind Tatfragen.¹⁵²⁸ Rechtlich relevant zur Beurteilung einer satirischen Äusserung ist jedoch nicht das tatsächliche Ver-

¹⁵²⁵ Siehe dazu oben Zweiter Teil, A, I-III.

¹⁵²⁶ BGE 131 IV 23, 26 (E. 2.1).

¹⁵²⁷ Siehe dazu oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

¹⁵²⁸ SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 97 ff.; KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 157 ff. Siehe dazu oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

ständnis der Äusserung durch Teile des Publikums, sondern das rechtlich zu konstruierende Verständnis der Äusserung durch den vernünftigen und gut informierten Adressaten; oder in den Worten des Bundesgerichts der Sinn, welcher der Äusserung durch «den [...] unbefangene[n] Durchschnittsadressat[en]» zugrunde gelegt wird.¹⁵²⁹ Dieser rechtlich relevante Sinn ist, wie oben erläutert, grundsätzlich ausgehend von der intendierten Aussage zu ermitteln und ist als solches eine rechtlich konstruierte Aussage.¹⁵³⁰ Entsprechend ist m.E. die Bestimmung der rechtlich relevanten Aussage einer satirischen Äusserung nach Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Rechtsfrage¹⁵³¹ und kann von diesem im Rahmen der Überprüfung eines Entscheids einer Vorinstanz auch überprüft werden.

Die ähnliche Ansicht wird, mit einer spezifisch grundrechtlichen Begründung, auch in der deutschen Rechtsprechung und Lehre vertreten.¹⁵³² So hält das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Qualifikation einer Äusserung als Tatsachenbehauptung oder Werturteil bzw. Schmähkritik eine Frage sei, welche den Zugang zum grundrechtlich geschützten Bereich von vornherein verstellen kann. Daher müsse sie vom Bundesverfassungsgericht, wegen der verfassungsrechtlichen Tragweite, in vollem Umfang überprüft werden können.¹⁵³³ Sicher ist dies eine Argumentation, welche die spezifische deutsche Rechtsprechung zum eingeschränkten Schutzbereich der Meinungsfreiheit reflektiert und des-

¹⁵²⁹ BGE 131 IV 23, 26 (E. 2.1). Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3. Vgl. zu dieser Unterscheidung auch SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 97 ff.

¹⁵³⁰ Vgl. TRECHSEL/LIEBER, PK StGB, vor Art. 173 N 11. Siehe dazu oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

¹⁵³¹ BGE 137 IV 313, 316 (E. 2.1.3). Vgl. BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 20. A.A. ACKERMANN, Satire und Strafrecht, S. 91 («Zwar wird der Aussagekern über einen rechtlich definierten Rezipientenkreis bestimmt, doch geht es bei diesem Vorgang noch nicht um eine rechtliche Beurteilung. Das Satireverständnis ist demnach eine Tatfrage.»); SENN, der «gedankenlose Durchschnittsleser als normative Figur, S. 154 f.

¹⁵³² Vgl. OSSENBÜHL, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, S. 511.

¹⁵³³ BVerfGE 82, 272 (280 f.) (E. B, I, 1b). A.A. STARCK, Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichte, S. 1036 f. (spricht von «unbegrenzter Tatsachenkontrolle»); SENDLER, Kann man Liberalität übertreiben, S. 346 (mit der Kritik, dass sich das BVerfG zur «Supertatsacheninstanz» aufschwinge und als «oberstes Amtsgericht» handle). Vgl. kritisch dazu ZÖLLNER, Ehrenschatz in den Vereinigten Staaten von Amerika – Vorbild für Deutschland, S. 720.

halb nicht identisch für die Schweiz Anwendung finden kann. Auch ist das Bundesverfassungsgericht als Verfassungsgericht ein Gericht mit anderer Funktion und Kognition.¹⁵³⁴ Jedoch ist die Argumentation gestützt auf die Bedeutung der Meinungsfreiheit analog durchaus einzubeziehen. Denn sie stellt klar, dass die Qualifikation und Interpretation einer Äusserung für den grundrechtlichen Schutz wegweisend und deshalb, auch in der Schweiz, als Rechtsfrage zu behandeln ist. Dass selbst das Bundesverfassungsgericht mit einer bedeutend engeren Zuständigkeit als das Bundesgericht diese Fragen als Rechtsfragen mit voller Kognition überprüft, spricht weiter dafür, dass das auch in der Schweiz so sein sollte. Zudem liefert das Bundesverfassungsgericht auch eine verfassungsrechtliche Begründung für diese Schlussfolgerung.

Im US-amerikanischen *defamation law*¹⁵³⁵ – das Ehrverletzungsrecht kann als ein typischer Anwendungsfall des Konflikts von Satire mit anderen Rechtsgütern herbeigezogen werden – ist der Ansatz in ähnlicher Weise, jedoch etwas differenzierter ebenfalls vorhanden.¹⁵³⁶ Ob einer Äusserung ein ehrverletzender Gehalt zugrunde gelegt werden kann, ist eine Rechtsfrage, die das Gericht und nicht die Jury zu beurteilen hat. Falls das Gericht dabei zur Schlussfolgerung gelangt, dass einer Äusserung mehr als ein möglicher Inhalt zugrunde gelegt werden kann, hat es, falls in diesem Bundesstaat eine *innocent construction rule* praktiziert wird, unter mehreren möglichen Inhalten nicht den strafbaren zu wählen. Wo diese Regel nicht angewendet wird, ist die Bestimmung des tatsächlichen Inhalts (aus einer Reihe von möglichen Inhalten) als eine Frage der Jury zu thematisieren (und stellt sich dieser also als Tatfrage).¹⁵³⁷ Auch nach diesem Ansatz ist also die Bestimmung des Aussagegehalts einer Äusserung und somit auch die Bestimmung, ob die Äusserung satirisch ist, grundsätzlich eine Rechtsfrage (bzw. ausschliesslich eine Rechtsfrage, wo eine *innocent construction rule* angewendet wird).

¹⁵³⁴ Vgl. § 13 BVerfGG.

¹⁵³⁵ Wie oben im zweiten Teil, A, II, 3c erklärt, wird in dieser Arbeit auf das «Ehrverletzungsrecht der USA» verwiesen, wenn entsprechende allgemeine Grundsätze angesprochen werden sollen, auch wenn es streng genommen ein «Ehrverletzungsrecht der USA» so nicht gibt.

¹⁵³⁶ SACK, Sack on Defamation, Rn. 2.4.16.

¹⁵³⁷ SACK, Sack on Defamation, Rn. 2.4.16.

Insofern ist auch mit Blick auf die US-amerikanische Rechtsprechung festzuhalten, dass die Frage, ob eine Äusserung satirisch ist bzw. welches die Aussage der betreffenden Äusserung ist, eine Rechtsfrage sein muss, die auch und gerade vom Bundesgericht vollumfänglich überprüft werden kann.

3. Prüfungsdichte bei der Überprüfung der Interessenabwägung

Ebenfalls von Bedeutung für den grundrechtlichen Schutz von Satire ist die Frage, ob der Entscheid darüber, ob die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Einschränkung einer satirischen Äusserung ein Entscheid ist, den das Bundesgericht nur mit einer gewissen Zurückhaltung überprüfen sollte.

Die gerichtliche Überprüfung der Verhältnismässigkeit nach Art. 36 Abs. 3 oder Art. 5 Abs. 2 BV ist eine Rechtsfrage.¹⁵³⁸ Somit ist die Abwägung der involvierten Interessen und die Prüfung der Verhältnismässigkeit der staatlichen Handlung auch vom Bundesgericht grundsätzlich uneingeschränkt zu überprüfen.¹⁵³⁹ Das Bundesgericht übt jedoch, wo es nicht zur Ermessensüberprüfung befugt ist und der Vorinstanz ein gewisser Spielraum zusteht, diese Überprüfungsbefugnis nur mit Zurückhaltung aus.¹⁵⁴⁰ Anwendung findet diese Praxis des Bundesgerichts insbesondere auf Fragen der Verhältnismässigkeit und der Abwägung der relevanten Interessen. In ständiger Rechtsprechung hält das Bundesgericht fest, dass der Vorinstanz bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit ein gewisser Spielraum zustehe und es deshalb in der Überprüfung eine gewisse Zurückhaltung ausübe.¹⁵⁴¹ Begründet wird diese Zurückhaltung damit, dass es bei Fragen der Verhältnismässigkeit um die konkrete Abwägung involvierter Interessen gehe und dies spezifische Sachkenntnis erfordere. Deshalb beschränkt sich das Bundesgericht bei Fragen der Verhältnismässigkeit in der

¹⁵³⁸ RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, Rn. 1121.

¹⁵³⁹ RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, Rn. 1121; KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Prozessrecht, Rn. 1577.

¹⁵⁴⁰ RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, Rn. 1121; KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Prozessrecht, Rn. 1578.

¹⁵⁴¹ Vgl. für viele Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2). Vgl. RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, Rn. 1121.

Regel auf eine Vertretbarkeitskontrolle.¹⁵⁴² Schwere Grundrechtseingriffe hingegen müssen auch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in jedem Fall besonders präzise überprüft werden.¹⁵⁴³

Diese grundsätzliche bundesgerichtliche Zurückhaltung bei der Überprüfung von Fragen der Verhältnismässigkeit mit Ausnahme für schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte wird auch bei der Überprüfung von Einschränkungen satirischer Äusserungen relevant. Die Zulässigkeit einer Einschränkung einer satirischen Äusserung ist in vielen Fällen vor allem auch eine Frage der Zumutbarkeit der Einschränkung im konkreten Fall. So stellt sich die Frage des grundrechtlichen Schutzes von Satire oft als eine Frage der Abwägung der konkret involvierten Interessen und somit als eine Verhältnismässigkeitsfrage.¹⁵⁴⁴

Satire ist, wie im ersten Teil eingehend dargelegt, als Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse zu qualifizieren. Entsprechend gilt eine Einschränkung einer satirischen Äusserung grundsätzlich als eine eher schwerwiegende Einschränkung, die prinzipiell als suspekt gilt. Daraus folgt in der gerichtlichen Überprüfung die Notwendigkeit einer hohen Rechtfertigungsdichte nicht nur inhaltlich, sondern auch in Bezug auf die Begründung der Einschränkung und entsprechend der Überprüfungsdichte aller Gerichte.¹⁵⁴⁵ Wie im ersten Teil dargelegt heisst das konkret, dass die Einschränkung nicht nur bezüglich gesetzlicher Grundlage und öffentlichem Interesse erhöhten inhaltlichen Anforderungen genügen muss, sondern dass die Einschränkung auch präzise begründet werden muss und auch das Bundesgericht das Vorliegen einer zulässigen Einschränkung mit höchster Sorgfalt respektive hoher Prüfungsdichte überprüfen und so die Rechtmässigkeit des Eingriffs sicherstellen muss.¹⁵⁴⁶ Aus diesen sich aus Art. 36 BV ergebenden Überlegungen und verfassungsrechtlichen An-

¹⁵⁴² Vgl. SCHEFER, die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 88 (m.w.H.); SCHEFER/LOOSER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten (Art. 36 BV), S. 92.

¹⁵⁴³ BGE 116 I 198, 207 f. (E. II 2a/bb); BGE 106 Ib 182, 188 (E. 4a). Vgl. SCHEFER, die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 89 f. (m.w.H.).

¹⁵⁴⁴ Siehe oben Zweiter Teil, A, IV, 3 sowie unten Zweiter Teil, B, I, 1e.

¹⁵⁴⁵ Vgl. SCHEFER, die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 89 f. Siehe oben Erster Teil, B, I, 4a.

¹⁵⁴⁶ Vgl. SCHEFER, die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 87 ff. Vgl. zu Art. 10 EMRK EGMR Castells v. Spanien, Nr. 11798/85, § 42 (1992) («closest scrutiny»). Vgl. in den Vereinigten Staaten bspw. Reno v. ACLU, 521 U.S. 844, 878 (1997). Siehe oben Erster Teil, B, I, 4a.

forderungen ist eine klar geringe Überprüfungsichte in der gerichtlichen Überprüfung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung einer satirischen Äusserung m.E. nicht zulässig. Die Frage der Verhältnismässigkeit der Einschränkung einer Äusserung ist eine Frage von bedeutender grundrechtlicher Tragweite, insbesondere wo Äusserungen von besonderem gesellschaftlichem Interesse betroffen sind. Ihre Einschränkung ist deshalb sowohl in Bezug auf die inhaltliche Begründung als auch deren Dichte umfassend zu überprüfen.

Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Überprüfungsichte sind darüber hinaus zu berücksichtigen, unabhängig vom Verfahren, in welchem sich die Fragen der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung einer satirischen Äusserung stellen. Fragen der Verhältnismässigkeit stellen sich im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen oft auch als Fragen der Interessenabwägung im Zivil- oder Strafrecht. So stellt sich die materiell identische Frage der Zumutbarkeit einer Einschränkung nach Art. 36 Abs. 3 BV beispielsweise in der Interessenabwägung im Kontext von Art. 28 Abs. 2 ZGB oder der Widerrechtlichkeit potentiell strafbarer Äusserungen.¹⁵⁴⁷ Um einen ausreichenden grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen unabhängig vom gewählten Verfahren zu garantieren, ist es folglich unabdingbar, dass die Frage der Verhältnismässigkeit der Einschränkung in jedem Verfahren in einer Art und Weise überprüft und begründet wird, die den Anforderungen aus Art. 36 Abs. 3 BV und der Meinungsfreiheit genügt.

Praktisch ist den Anforderungen an die Überprüfungsichte im Zusammenhang mit der Frage der Verhältnismässigkeit von Einschränkungen satirischer Äusserungen und damit verbunden der Abwägung der konkreten Interessen folgendermassen Rechnung zu tragen. In Bezug auf die Frage, ob die im konkreten Fall sich gegenüberstehenden relevanten Interessen identifiziert wurden und dabei die Kriterien der Verhältnismässigkeit zur Beurteilung typischer Konfliktsituationen einbezogen wurden, hat auch das Bundesgericht die Erwägungen der Vorinstanz uneingeschränkt zu überprüfen. Es handelt sich dabei um Fragen der korrekten Rechtsanwendung bei der Beurteilung satirischer Äusserungen,

¹⁵⁴⁷ Vgl. zum Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen nach Art. 14 StGB SEELMANN, BSK-StGB, Art. 14 N 25 ff. Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, I, 1e. Vgl. mit derselben Schlussfolgerung zur Thematisierung materiell identischer Fragen EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, § 55 (2018); EGMR Sousa Goucha v. Portugal, Nr. 70434/12, § 44 (2016).

welche für den grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen von zentraler Bedeutung sind. Mit der gleichen Sorgfalt bzw. hohen Überprüfungsichte ist auch zu überprüfen, ob die satirische Qualität der Äusserung erkannt, die Aussage nach einem korrekten Vorgehen ermittelt wurde und, falls vorhanden, mehrere Deutungen berücksichtigt und dabei die Äusserung nach der «unschuldigen Konstruktion» (sanktionierbare Interpretation nur, falls andere nicht-sanktionierbare Deutungen ausgeschlossen werden können) interpretiert wurde. Bei diesen letztgenannten Elementen handelt es sich allerdings nicht um Fragen der Verhältnismässigkeit der Einschränkung. Eine gewisse Zurückhaltung kann (bzw. soll) das Bundesgericht im Zusammenhang mit der Überprüfung der Frage der Verhältnismässigkeit allenfalls hinsichtlich der Frage ausüben, inwiefern die zu berücksichtigenden Kriterien der Verhältnismässigkeit im konkreten Fall gewichtet wurden. Dies bedeutet, dass das Erkennen und die Berücksichtigung der Kriterien der Verhältnismässigkeit durch die Vorinstanz vom Bundesgericht umfassend zu überprüfen ist, sich das Gericht bezüglich der Gewichtung der unterschiedlichen Elemente der Verhältnismässigkeit im Einzelfall jedoch zurückhalten kann. Auch in Bezug auf letztere Frage ist jedoch die Überprüfungsichte des Bundesgerichts höher, je schwerer der Eingriff respektive je höher das Schutzniveau der einzuschränkenden Äusserung ist.

Ein derartiger Ansatz lässt sich insbesondere auch mit Blick auf ähnliche Argumentationen gestützt auf die verfassungsrechtliche Bedeutung der Verhältnismässigkeitsfrage in Deutschland und im US-amerikanischen *defamation law* begründen. Vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht stellt sich die Frage der Überprüfungsbefugnis von Einschränkungen von Meinungsäusserungen leicht anders, da sich die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts von derjenigen des Bundesgerichts unterscheidet. Auch das Bundesverfassungsgericht äussert sich jedoch zur Frage der Überprüfungsbefugnis. So kritisierte Richter Stein die Haltung der Mehrheit in einem Sondervotum zum Urteil *Mephisto* (BVerfGE 30, 173) dahingehend, dass eine sich auf die Frage des Erkennens des Einflusses der Grundrechte beschränkte Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts dazu führen würde, dass «das Bundesverfassungsgericht seiner Aufgabe, Hüter der Grundrechte auf allen Rechtsgebieten zu sein, nicht gerecht werden [würde]». ¹⁵⁴⁸ Diese grundrechtliche Argumentation übernahm

¹⁵⁴⁸ BVerfGE 30, 173 (1971) (200 f.) (Sondervotum Stein, E. I). A.A. die Mehrheit in BVerfGE 30, 173 (198 ff.) (E. C, IV, 3) («Es gibt keine hinreichenden Gründe,

das Bundesverfassungsgericht dann im Urteil *Strauss-Hachfeld* (BVerfGE 75, 369) aus dem Jahr 1987: «Es [das BVerfG] hat sich nicht mit der sonst üblichen Prüfung [...] begnügt, ob die angegriffenen Entscheidungen auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von Bedeutung und Tragweite des in Anspruch genommenen Grundrechts beruhten, sondern die Auslegung des einfachen Rechts auch in ihren Einzelheiten auf die Vereinbarkeit mit den Grundrechten untersucht.»¹⁵⁴⁹ Die deutsche Rechtsprechung begründet, zum Teil etwas verschwimmend mit Fragen der Kognition, die hohe Überprüfungsichte funktional aus der Tragweite der Grundrechte. So beruht das Argument der hohen Überprüfungsichte auf der Einsicht, dass eine detaillierte Überprüfung notwendig sei, um dem Grundrecht ausreichend Geltung zu verschaffen. Ähnlich argumentiert auch Sack im US-amerikanischen *defamation law* gestützt auf das Urteil *Philadelphia Newspapers, Inc. v. Hepps*¹⁵⁵⁰ für eine unabhängige und vollständige Überprüfung von Aspekten mit verfassungsrechtlichem Ausmass.¹⁵⁵¹

Somit erscheint es gerade auch im Hinblick auf die Praxis in Deutschland und den Vereinigten Staaten sinnvoll, die Prüfungsichte des Bundesgerichts bei Fragen der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung einer satirischen Äusserung grundsätzlich hoch zu behalten; dabei sollte nur äusserst beschränkt Zurückhaltung geübt werden.

Zu kritisieren ist entsprechend die Rechtsprechung des Bundesgerichts in dieser Hinsicht. So hat das Bundesgericht im Urteil *Vasella* festgehalten, dass «die Abwägung zwischen dem Interesse des Individuums auf Unversehrtheit seiner Person und den Rechtfertigungsgründen, welche vorliegend in der freien Äusserung im Zusammenhang mit der politischen Meinungsbildung und im Interesse des Publikums an Information liegen, ein Ermessensentscheid ist, bei dessen Überprüfung das Bundesgericht eine gewisse Zurückhaltung übt».¹⁵⁵²

dieser von den Gerichten vorgenommenen Wertung entgegenzutreten, dass der Autor ein negativ-verfälschendes Porträt des «Urbildes» Gründgens gezeichnet habe.»).

¹⁵⁴⁹ BVerfGE 75, 369 (376) (E. C, I, 1).

¹⁵⁵⁰ *Philadelphia Newspapers, Inc. v. Hepps*, 475 U.S. 767, 776 (1986).

¹⁵⁵¹ SACK, Sack on Defamation, Rn. 3.5 (Im US-amerikanischen *defamation law* ist das u.a. die Entscheidung darüber, ob eine Aussage falsch ist oder nicht).

¹⁵⁵² Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2) (m.w.H. auf Art. 4 ZGB und die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Vgl. auch bspw. Urteil BGer 5A_267/2017 vom 14. Dezember 2017 (E. 4.2.2); BGE 126 III 209, 212 (E. 3a).

Nach den obigen Ausführungen ist diese Rechtsprechung in dieser «Absolutheit» zu kritisieren. Wie mehrfach erwähnt entspricht die Abwägungsfrage bei Art. 28 ZGB der verfassungsrechtlichen Frage der Verhältnismässigkeit bzw. der Zumutbarkeit eines Grundrechtseingriffs. Dieser Verhältnismässigkeitsentscheid lässt den rechtsanwendenden Behörden zwar einen gewissen Spielraum, bei der Überprüfung der Verhältnismässigkeit der Einschränkung einer satirischen Äusserung hat die Kontrolle des Bundesgerichts jedoch aus den oben erwähnten Gründen umfassend zu erfolgen.¹⁵⁵³ Dies gilt insbesondere bei Äusserungen, welche im Kern Kommunikation zu aktuellen politischen oder gesellschaftlich relevanten Themen tätigen.

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass die gegenüberstehenden Interessen bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer satirischen Äusserung unabhängig von der Verfahrensart jeweils konkret und in Bezug auf den jeweiligen Fall analysiert und gegeneinander abgewogen werden müssen. Diese Abwägungsfrage entspricht der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 36 Abs. 3 bzw. Art. 5 Abs. 2 BV und ist von einem Gericht bei der Überprüfung des Entscheids der Vorinstanz als Rechtsfrage zu prüfen. Dabei sollte das Bundesgericht eine gewisse Zurückhaltung üben in Bezug auf die Kontrolle der Gewichtung der einzelnen Gesichtspunkte, insgesamt ist die Frage der Berücksichtigung der involvierten Interessen und insbesondere die Frage der zu berücksichtigenden Kriterien jedoch nicht als «Ermessensfrage» mit Zurückhaltung zu überprüfen.

VI. *Chilling effect* durch unklare Dogmatik oder inkohärente Rechtsprechung

Bereits im ersten Teil der Arbeit wurde auf die Bedeutung der Einschränkung der Meinungsfreiheit durch den *chilling effect* eingegangen.¹⁵⁵⁴ Wie bereits erläutert wird unter «*chilling effect*» die indirekte Einschränkung von Meinungsäusserungen verstanden, welche dadurch entsteht, dass Personen durch die Ab-

¹⁵⁵³ Vgl. SCHEFER, die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 89 f.; SCHEFER/LOOSER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten (Art. 36 BV), S. 93; CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 6.45 ff. und insb. 6.53 (zum Beurteilungsspielraum als Überprüfungsstandard).

¹⁵⁵⁴ Siehe oben Erster Teil, B, I, 3b.

schreckungswirkung einer spezifischen Einschränkung, einer bestimmten gesetzlichen Regelung oder auch durch unpräzise Gesetzgebung oder durch inkohärente Rechtsprechung davon abgehalten werden, eine grundsätzlich grundrechtlich geschützte Meinungsäußerung zu tätigen.¹⁵⁵⁵ Beim Abschreckungseffekt durch unklare gesetzliche Regeln oder unklare Rechtsprechung geht es im Grunde um fehlende Rechtssicherheit bezüglich der Konsequenzen einer bestimmten Äußerung.¹⁵⁵⁶ So wird beispielsweise davon ausgegangen, dass durch eine massive Bestrafung eines Journalisten für satirische Kritik an einer öffentlichen Person andere Journalisten davon abgehalten werden, ähnliche kritische Äußerungen zu tätigen.¹⁵⁵⁷ Den gleichen Effekt hat auch eine Regelung zur Einschränkung bestimmter Äußerungen, die so unklar gefasst ist, dass die Betroffenen nicht vorhersehen können, ob eine konkrete Äußerung, die sie tätigen möchten, von der Norm erfasst wird oder nicht. Zuletzt wirkt sich eine unklare Rechtsprechung zu einem bestimmten, Meinungsäußerungen einschränkenden Tatbestand auf potentielle Meinungsäußerungen einschüchternd aus.

Insbesondere letzterer Fall des *chilling effects* durch unklare oder inkohärente Rechtsprechung wird bei der Beurteilung satirischer Äußerungen durch Gerichte immer wieder relevant.¹⁵⁵⁸ Gerade in der Schweiz fehlt, wie in den vorhergehenden Kapiteln erwähnt, eine klare Rechtsprechung zur Beurteilung satirischer Äußerungen bzw. zum Einbezug von Art. 16 Abs. 1 und 2 BV bei der Beurteilung einer zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Angelegenheit. Der Leitentscheid des Bundesgerichts zu Satire aus dem Jahr 2014¹⁵⁵⁹ ist zwar grundsätzlich sinnvoll und über weite Strecken adäquat. So findet sich eine

¹⁵⁵⁵ Siehe oben Erster Teil, B, I, 3b. Vgl. SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 693.

¹⁵⁵⁶ SCHAUER, Fear, Risk, and the First Amendment, S. 689 ff.

¹⁵⁵⁷ EGMR Alves da Silva v. Portugal, Nr. 41665/07, § 29 (2009) («La Cour considère que sanctionner pénalement des comportements comme celui qu'a eu le requérant en l'espèce peut avoir un effet dissuasif sur les interventions satiriques sur des sujets de société qui peuvent elles aussi jouer un rôle très important dans le libre débat des questions d'intérêt général sans lequel il n'est pas de société démocratique.»).

¹⁵⁵⁸ Auch unklare Gesetzesbestimmungen zur Einschränkung von satirischen Meinungsäußerungen sind punktuell problematisch. Auf diese wird unten im Teil B bei den jeweils spezifischen Interessenkollisionen eingegangen.

¹⁵⁵⁹ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014.

sinnvolle Bestimmung des Begriffs der Satire und die Abwägung der involvierten Interessen ist grundsätzlich überzeugend, auch wenn die Ermittlung der Aussage bei der Frage des Vorliegens einer Persönlichkeitsverletzung fehlt.¹⁵⁶⁰ Das Problem besteht in Bezug auf die Rechtssicherheit jedoch darin, dass ein ebenfalls neuerer Entscheid zu einer satirischen Äusserung¹⁵⁶¹ in jeder nur möglichen Hinsicht sehr problematisch erscheint: Im Entscheid *Freysinger* wird Satire als Phänomen äusserst fragwürdig umschrieben (relevant soll so unter anderem das Erscheinungsmedium sein oder die Eignung, das Publikum zum Lachen zu bringen)¹⁵⁶² und die Bedeutung der Meinungsfreiheit insbesondere im politischen Kontext wird gänzlich übersehen.¹⁵⁶³ Noch problematischer ist ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2016 (ein Urteil, das also jünger ist, als der Entscheid *Vasella*), in welchem Satire am Rande erwähnt und dabei sehr seltsam eingebracht und definiert wird.¹⁵⁶⁴ Auch weitere ältere Entscheide sind im Umgang mit Satire eher schwerfällig und nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar.¹⁵⁶⁵ Aus dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit ist dies problematisch. Sicher ist das Urteil zum satirischen Plakat mit dem Kopfbild Vasellas aus dem Jahr 2014 im konkreten Fall im Ergebnis richtig. Da sich der Fall zudem als Leitentscheid darstellt und zum Teil auch als solcher in der Literatur aufgenommen wurde, bestehen gute Gründe anzunehmen, dass sich künftige Entscheide zu satirischen Meinungsäusserungen, zumindest im Bereich des Ehrverletzungsrechts, an diesem Urteil orientieren werden.¹⁵⁶⁶ Das führt jedoch nicht zu einer rechtlich klaren Situation zum Grundrechtsschutz von Satire, nicht einmal im Bereich des Konflikts zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschutz, solange potentiell Betroffene zumindest damit rechnen müssen, dass im-

¹⁵⁶⁰ Vgl. die Ausführungen zum Entscheid oben Zweiter Teil, A, I–IV (Sachverhalt in A, II, 2).

¹⁵⁶¹ BGE 137 IV 313 (Freysinger).

¹⁵⁶² Vgl. die Ausführungen zum Entscheid oben Zweiter Teil, A, I–IV (Sachverhalt in A, II, 2).

¹⁵⁶³ BGE 137 IV 313, 318 ff. (E. 2.3.1 ff.). Siehe oben Zweiter Teil, A, I–IV (Sachverhalt in A, II, 2).

¹⁵⁶⁴ Urteil BGer 4D_56/2016 vom 31. Oktober 2016.

¹⁵⁶⁵ Vgl. bspw. BGE 95 II 481, 494 f. (E. 8); Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5b).

¹⁵⁶⁶ Vgl. auch die Aufnahme in die entsprechende Literatur. So HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, § 18 N 889; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.99.

mer noch eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der nächste Entscheid in Bezug auf die Auffassung von Satire und ihre Berücksichtigung bei der rechtlichen Beurteilung wieder eher dem Urteil *Freysinger* entsprechen wird. Betroffene müssen sicher sein können, dass Satire vom Bundesgericht in allen Arten erkannt wird und dass der Meinungsfreiheit sowohl in strafrechtlichen als auch in zivilrechtlichen Fällen konsequent und in gleicher Weise Rechnung getragen wird. Spezifisch im Ehrverletzungsrecht bedeutet dies, dass es grundsätzlich keine Unstimmigkeiten und Inkohärenzen in Satirefällen, die nach Art. 28 ZGB und nach Art. 173 ff. StGB beurteilt werden, geben sollte.¹⁵⁶⁷ Der zivilrechtliche und der strafrechtliche Ehrenschatz unterscheiden sich zwar im Detail, und auch bestehen in den Verfahren prozessuale Unterschiede.¹⁵⁶⁸ Die inhaltlichen Überlegungen zur Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen müssten jedoch grundsätzlich in beiden Konstellationen dieselben sein, auch wenn im Einzelfall insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Sanktion das Ergebnis anders ausfallen kann.¹⁵⁶⁹ Nur wenn die Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere zum Begriff und der Qualifikation von Satire (oben I), der Interpretation der satirischen Äusserung (siehe oben II) und allgemein zum Einbezug grundrechtlicher Überlegungen in zivil- und strafrechtlichen Entscheiden konsequent und kohärent ist, besteht für die Rechtsbetroffenen eine genügende Rechtssicherheit und kann ein *chilling effect* zumindest in dieser Hinsicht vermieden werden. Ein einzelner auch noch so gut argumentierter und begründeter Entscheid verhindert einen möglichen *chilling effect* nicht, solange dieser Entscheid nicht als die geltende Praxis wahrgenommen wird.

Hinzu kommt ein weiterer sehr bedeutender Faktor. Auch wenn die Rechtsprechung des höchsten Gerichts, in der Schweiz des Bundesgerichts, zu Satire gut ausgebildet, kohärent, zweckmässig und für die Betroffenen somit vorhersehbar ist, kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass die rechtlichen Konsequenzen für satirische Äusserungen für die Betroffenen tatsächlich vorher-

¹⁵⁶⁷ Vgl. zur notwendigen Kohärenz zwischen Satire und Strafrecht im Bereich der Ehrverletzungen RIKLIN, Der Straf- und zivilrechtliche Ehrenschatz im Vergleich, S. 51, 55 f.

¹⁵⁶⁸ Vgl. ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 26 f. Siehe dazu unten Zweiter Teil, I, 1.

¹⁵⁶⁹ Vgl. zur Relevanz der Schwere der Sanktion insb. EGMR *Cumpana und Mazare v. Rumänien*, Nr. 33348/96, § 111 ff.; EGMR *Eon v. Frankreich*, Nr. 26118/10, § 61 (2013). Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, I, 1e/aa.

sehbar sind. Denn ein *chilling effect* kann sich insbesondere auch aus der Wahrscheinlichkeit von inkohärenten oder inkorrekten Entscheidungen unterer Gerichte ergeben. Zu dieser Problematik ist insbesondere die Lage in Deutschland, wie sie von Gärtner¹⁵⁷⁰ aufgearbeitet und analysiert wird, illustrativ. Das Bundesverfassungsgericht hat seine Rechtsprechung zu Satire über Jahrzehnte in allen Details ausgearbeitet und darf insgesamt, trotz einiger zu kritisierender Elemente, als kohärent und satirische Äusserungen zur Zufriedenstellung schützend betrachtet werden.¹⁵⁷¹ Die Entscheide der unterinstanzlichen Gerichte stimmen jedoch keineswegs immer mit der Satirerechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überein.¹⁵⁷² So wird Satire immer wieder nicht erkannt oder seltsam definiert, die Auslegung der Äusserung erfolgt nicht nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts oder die Abwägung der involvierten Interessen wird nicht nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen vorgenommen.¹⁵⁷³ Im Ergebnis werden satirische Äusserungen von unterinstanzlichen Gerichten so oft zu Unrecht nicht geschützt. Zwar haben die unterliegenden Parteien in diesen Fällen die Möglichkeit, die Entscheide weiterzuziehen und sie können grundsätzlich davon ausgehen, dass sie, zumindest durch das Bundesverfassungsgericht, in ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit bzw. Kunstfreiheit geschützt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass durch die Wahrscheinlichkeit einer erstinstanzlichen Verurteilung kein *chilling effect* entstünde. Die Aussicht, für eine satirische Äusserung bestraft bzw. zivilrechtlich sanktioniert zu werden, wirkt auf die Person, welche eine solche Äusserung tätigen möchte, einschüchternd, auch wenn die Aussicht auf Erfolg bei einer höheren Instanz besteht. So ist die Prozessführung über mehrere Instanzen zeitintensiv und erfordert den Einsatz beträchtlicher finanzieller Mittel. Zudem ist auch bei theoretisch hohen Chancen auf einen Erfolg in der Beurteilung des Bundesverfassungsgerichts in jedem Fall ein gewisses Risiko eines Misserfolgs mitzutragen und die Person wird womöglich mit gesellschaftlich negativen Konsequenzen konfrontiert sein, auch wenn er oder sie nicht verurteilt wird.¹⁵⁷⁴

¹⁵⁷⁰ GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 37 ff.

¹⁵⁷¹ Siehe oben Zweiter Teil, A, I, 3. Etwas kritischer GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 35 f.

¹⁵⁷² Siehe zu diesem Aspekt GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 37 f.

¹⁵⁷³ GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 37. Vgl. bspw. LG Hamburg, Urteil vom 10. Februar 2017, in: BeckRS, 101443 (Rn. 32 ff.).

¹⁵⁷⁴ SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 700.

Insofern ist Schauer beizupflichten, wenn er festhält: «[T]here is a heavy price to pay for simply being in a position to have to explain, or defend.»¹⁵⁷⁵ Dies hat zur Folge, dass Personen auch von verfassungsrechtlich grundsätzlich geschützten Äusserungen ablassen werden, aus der Befürchtung, dass ihre Angelegenheit bei der erstinstanzlichen Beurteilung nicht korrekt beurteilt wird. Insofern hat gerade auch die Rechtsprechung der unteren Instanzen einen beträchtlichen Einfluss darauf, wie weit Personen bereit sind, satirische Äusserungen zu tätigen, welche möglicherweise Rechtsgüter Dritter oder der Allgemeinheit verletzen.

Da die indirekte Einschränkung von Meinungsäusserungen durch einen *chilling effect* bei inkohärenter Rechtsprechung dazu führen kann, dass besonders angriffige satirische Äusserungen in bestimmten Sachkonstellationen ganz unterlassen werden, kann dieser indirekte Eingriff in die Meinungsfreiheit einen genügenden Schutz satirischer Äusserungen verunmöglichen. Deshalb ist es von grosser Bedeutung, dass zunächst das Bundesgericht eine Rechtsprechung zu Satire entwickelt, die zum einen Satire als solche erkennt und den grundrechtlichen Schutz dieser Äusserungen konsequent berücksichtigt¹⁵⁷⁶ und zum anderen in sich kohärent ist. Ein grundsätzlich adäquater Entscheid, wie das Urteil *Vasella* des Bundesgerichts, ist zwar in diesem Einzelfall sehr zu begrüssen und erscheint insgesamt positiv. In Abwesenheit einer kohärenten und voraussehbaren Rechtsprechung ist der eine zu begrüssende Entscheid jedoch bei Weitem nicht ausreichend, um die in diesem Bereich bestehende Rechtsunsicherheit und den daraus resultierenden *chilling effect* auf die Meinungsfreiheit zu beseitigen. Danach ist es ebenfalls wichtig – und in der Praxis möglicherweise weit schwieriger zu erreichen –, dass auch unterinstanzliche Gerichte die idealerweise kohärente und Satire ausreichend schützende Rechtsprechung des Bundesgerichts konsequent berücksichtigen und anwenden.

VII. Zwischenfazit

Ein ausreichender grundrechtlicher Schutz von Satire hängt von mehreren in der Regel ineinandergreifenden Elementen ab. Zunächst setzt eine stabile

¹⁵⁷⁵ SCHAUER, *Fear, Risk and the First Amendment*, S. 700.

¹⁵⁷⁶ Dies erfolgt durch die Berücksichtigung der oben im Ersten Teil, A unter I bis IV angesprochenen Punkte.

Rechtsprechung zu satirischen Äusserungen voraus, dass Satire als juristischer Begriff erfasst und in Bezug auf die mit der Art der Äusserung verbundenen grundrechtlichen Konsequenzen korrekt eingeordnet und im Einzelfall auf diese Konsequenzen eingegangen wird. Sinnvollerweise sollte Rechtsprechung von einem literaturwissenschaftlichen Begriff der Satire ausgehen, der sowohl das aggressive, das normbezogene und deshalb wertende sowie das indirekte und deshalb Kunst-ähnliche Merkmal berücksichtigt. Wie die gewählte Definition in den Details präzisiert wird ist unerheblich, solange alle Merkmale von Satire erfasst und in Bezug auf ihre Implikationen verstanden werden und Satire somit nicht mit anderen ihr ähnlichen Formen (beispielsweise der Karikatur oder dem Humor) gleichgesetzt wird. Insbesondere ist aber wichtig, dass in der Beurteilung einer satirischen Äusserung nicht bloss eine Definition von Satire eingefügt wird, sondern dass zudem abstrakt erklärt wird, welches die Auswirkungen der Definition einer Äusserung als Satire sind und die Definition (mit ihren Auswirkungen) auf die im konkreten Einzelfall vorliegende Äusserung angewendet wird.

Weiter setzt ein adäquater grundrechtlicher Schutz von Satire voraus, dass die erhöhte Interpretationsbedürftigkeit und die häufige Mehrdeutigkeit satirischer Äusserungen berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass satirische Äusserungen immer unter Einbezug des gesamten Kontexts ausgelegt werden müssen. Interpretationsmassstab ist dabei der objektivierte Standard des vernünftigen und gut informierten Adressaten. Dieser Adressat ist vernünftig im Sinne, dass er ein vorsichtiger und umsichtiger Leser ist, er ist gut informiert und kennt den gesamten inner- und aussertextuellen Kontext einer Äusserung. Mit diesen Eigenschaften erkennt der relevante Adressat Satire und ihre mögliche Aussage auch, wo es andere nicht getan haben. Dabei legt er der Äusserung nicht ihre scheinbare Aussage zugrunde, sondern die Aussage, die sich aus der Interpretation unter Einbezug des Kontexts ergibt. Als vernünftiger und gut informierter Leser ist sich der relevante Adressat zudem der Mehrdeutigkeit satirischer Äusserungen bewusst. Ist eine satirische Äusserung nicht eindeutig und können ihr mehrere Interpretationen zugrunde gelegt werden, so kann eine strafbare bzw. eine einen zivilrechtlichen Tatbestand erfüllende Interpretation nur angenommen werden, sofern keine gleich wahrscheinlichen, nicht tatbestandsrelevanten Deutungsmöglichkeiten gegeben sind.

Zum Verständnis von Satire und der satirischen Aussage zählt sodann auch das Bewusstsein, dass Satire keine objektive, als wahr beweisbare Aussage tätigt, sondern Aspekte der Wirklichkeit wertend kommentiert, kritisiert und angreift. Entsprechend ist es verfehlt, satirische Äusserungen in einer rechtlichen Beurteilung an einem Massstab der Wahrheit zu messen; dies schliesst insbesondere auch satirische «Vorwürfe» strafbaren Verhaltens mit ein.

Ebenfalls ist von grosser Bedeutung, dass im Rahmen der zivilrechtlichen oder der strafrechtlichen Thematisierung die satirische Qualität einer Äusserung umfassend berücksichtigt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass verfassungsrechtliche Überlegungen zum grundrechtlichen Schutz von Satire sowohl bei der Subsumtion der Äusserung unter einen bestimmten Tatbestand – als Frage der Ermittlung der Aussage – als auch bei Fragen der Interessenabwägung im Einzelfall immer einbezogen werden müssen. Dabei liegt das öffentliche Interesse an satirischen Äusserungen auf einer abstrakten Ebene am Interesse an der Kommunikation und Kenntnisnahme von Positionen zu Themen von gesellschaftlichem Interesse, welche geeignet sind, über das relevante Thema einen Meinungs austausch zu provozieren. Es handelt sich insofern nicht um ein Interesse an sachlicher Information oder Berichterstattung im engeren Sinn. Die Abwägung der Interessen an der konkreten satirischen Äusserung und den im konkreten Fall entgegenstehenden Interessen Dritter oder der Allgemeinheit hat nach klaren in der Rechtsprechung zu etablierenden Kriterien zu erfolgen. Relevant sind dabei die Art der angegriffenen Person, Art, Inhalt und Form der Äusserung, der relevante Adressatenkreis, das gewählte Medium, aber auch die Art und Schwere der Einschränkung und der allenfalls damit verbundenen Sanktion. Nicht relevant ist der möglicherweise fehlende gute Geschmack der Äusserung oder der gewählten Mittel. Nur eines der relevanten Kriterien und deshalb nicht ausschlaggebend ist eine allfällige schädigende Motivation der Äusserung. Eine derartige schädigende Absicht kann die Einschränkung eher zumutbar machen, allerdings ist zu berücksichtigen, dass satirische Äusserungen das ausgewählte Objekt (meist eine reale Person) definitionsgemäss kritisieren und angreifen, diesen Personen deshalb immer zumindest einen minimalen emotionalen Schaden zufügen und folglich das Kriterium der Motivation nur zurückhaltend zur Rechtfertigung einer Einschränkung verwendet werden darf.

Weiter ist im Zusammenhang mit der Tatsache, dass sich der grundrechtliche Schutz satirischer Äusserungen oft als eine Frage der Widerrechtlichkeit einer

primär zivil- oder strafrechtlich relevanten Äusserung präzisiert, zu argumentieren, dass ein adäquater grundrechtlicher Schutz von Satire verlangt, dass gerade bei besonders schützenswerten Äusserungen zumindest teilweise eine Umkehr der Beweislast stattfindet. Sodann sind im Zusammenhang mit dem grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen auch weitere verfahrensrechtliche Fragen zu berücksichtigen. Die Beurteilung der rechtlich relevanten Aussage einer satirischen Äusserung ist eine Rechtsfrage und die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Einschränkung der Äusserung durch die Vorinstanz ist vom Bundesgericht präzise zu überprüfen.

Zuletzt ist hervorzuheben, dass der grundrechtliche Schutz von Satire nur gewährleistet wird, wenn die erwähnten Elemente in einer stabilen und kohärenten Rechtsprechung Ausdruck finden und somit auch eine klare Rechtslage geschaffen wird, an welcher sich die unterinstanzlichen Gerichte orientieren können.

B. Fragen des Grundrechtsschutzes von Satire in ausgewählten Sachbereichen

Wie bereits im ersten Teil der Arbeit thematisiert, gibt es unterschiedliche Interessen, welche eine Einschränkung satirischer Kommunikation als möglicherweise wünschbar oder notwendig erscheinen lassen. So können satirische Äusserungen als persönlichkeitsverletzend empfunden werden, sie können rassendiskriminierend erscheinen, Personen in ihren religiösen Gefühlen verletzen oder möglicherweise die öffentliche Sicherheit gefährden.

Insofern lassen sich für satirische Äusserungen typische Konstellationen von Interessenkonflikten erkennen, wobei die sich stellenden Fragen sowie die auftretenden Problematiken je nach Interessenkonflikt unterschiedlich gelagert sind. Deshalb ist es angebracht, in diesem zweiten Abschnitt – nach der Thematisierung der allgemeinen Regeln im Umgang mit satirischen Äusserungen – auf die spezifischen sich im Rahmen der konkreten Interessenkonflikte stellenden Fragen einzugehen.

Zu diesem Zweck soll zunächst der praktisch häufige Konflikt zwischen satirischen Äusserungen und den Persönlichkeitsrechten, insbesondere dem Ehrenschutz, thematisiert werden (I). Anschliessend ist zu erläutern, inwiefern satirische Äusserungen möglicherweise (rassen-)diskriminierend sein können (II). Danach wird auf mögliche Konflikte zwischen satirischen Äusserungen und der religiösen Überzeugung Dritter eingegangen (III). Weiter zu thematisieren sind satirische Äusserungen, welche als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verstanden werden können (IV) sowie Konstellationen, in welchen Satire als anstössig oder «unsittlich» verboten werden sollte (V). Ebenfalls zu thematisieren sind Fragen des Konflikts zwischen satirischen Parodien und Regeln des Urheber- bzw. des Markenrechts sowie der Regeln zum Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb (VI). Zuletzt ist darzulegen, inwiefern das Sachgerechtigkeitsgebot nach Art. 4 Abs. 2 RTVG auf satirische Äusserungen in Radio und Fernsehen Anwendung findet bzw. finden soll (VII). Die Frage des grundrechtlichen Schutzes von Satire stellt sich in diesen Konstellationen jeweils als eine Frage der verfassungskonformen Auslegung des Gesetzesrechts bzw. im Zivilrecht der indirekten Drittwirkung der Meinungsfreiheit.¹⁵⁷⁷

¹⁵⁷⁷ Siehe dazu ausführlich oben Erster Teil, B, I, 1d.

Nicht eingegangen wird im Rahmen dieser Arbeit auf die Möglichkeit der Einschränkung satirischer Äusserungen in Arbeitsverhältnissen, typischerweise in der Konstellation einer herabsetzenden satirischen Äusserung eines Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, sowohl in öffentlich-rechtlichen wie auch in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen.¹⁵⁷⁸ Diese Fälle kommen auch in der Praxis des Bundesgerichts¹⁵⁷⁹ vor, sie unterscheiden sich jedoch grundlegend von den Fällen «öffentlicher» Satire. Wie allgemeine Meinungsäusserungen gegenüber Arbeitgebern können auch derartige satirische Äusserungen zu negativen Konsequenzen im jeweiligen Arbeitsverhältnis führen. Welches jedoch die zulässigen Sanktionen sind und wie weit Meinungen geäussert werden können, ist, ob satirische Äusserungen oder Meinungsäusserungen im Allgemeinen, primär eine Frage des Arbeitsrechts und dessen grundrechtskonformer Auslegung bzw. eine Frage der Wirkung der Meinungsfreiheit in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen.¹⁵⁸⁰ Ohne im Detail auf die Wirkung der Meinungsfreiheit in diesen Arbeitsverhältnissen einzugehen (und eine derartige Ausdehnung der Thematik würde die vorliegende Arbeit sprengen), macht die Thematisierung satirischer Äusserungen in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis keinen Sinn und wird deshalb im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt. Der Ausschluss dieses Aspekts satirischer Äusserungen erscheint insbesondere auch gerechtfertigt, da es sich um eine Thematik handelt, welche in der Praxis nur am Rande von Bedeutung ist.

I. Persönlichkeitsverletzende satirische Äusserungen

Die Persönlichkeitsrechte jeder Person werden von der Rechtsordnung auf unterschiedlichen Ebenen geschützt.¹⁵⁸¹ So ergibt sich ein Schutz der Persönlichkeit auf verfassungsrechtlicher Ebene insbesondere aus Art. 13 Abs. 1 BV, wo-

¹⁵⁷⁸ Urteil BGer 4D_56/2016 vom 31. Oktober 2016. Vgl. aus der Rechtsprechung des EGMR Palomo Sánchez u.a. v. Spanien (GC), Nr. 28955/06, 28957/06, 28959/06 und 28964/06 (2011).

¹⁵⁷⁹ Urteil BGer 4D_56/2016 vom 31. Oktober 2016.

¹⁵⁸⁰ Vgl. die Hinweise bei MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 403 ff. (für Beamte und Angestellte des Staates) sowie 423 ff. (für privatrechtliche Anstellungsverhältnisse).

¹⁵⁸¹ Vgl. HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 61.

bei auch weitere Grundrechte Aspekte der Persönlichkeit schützen.¹⁵⁸² Unter dem Begriff der «Persönlichkeit» subsumiert werden gemäss Lehre «[a]lle Eigenschaften und Rechte, die einer Person als solcher, d.h. mit Rücksicht auf ihr Dasein, ihre geistigen und körperlichen Kräfte, zustehen».¹⁵⁸³ Damit sollen die individuellen Grundwerte einer Person geschützt werden, die zur Selbstentfaltung in den Grundbereichen des sozialen Zusammenlebens notwendig sind.¹⁵⁸⁴

Der Schutz der Persönlichkeit weist dabei unterschiedliche Schutzwirkungen auf und zielt unter anderem auch insbesondere darauf, Personen vor widerrechtlichen Eingriffen Dritter in ihre Persönlichkeitsrechte zu schützen.¹⁵⁸⁵ Im Gesetzesrecht konkretisiert sich der Schutz der Persönlichkeit vor widerrechtlichen Eingriffen Dritter als privatrechtlicher Schutz insbesondere in der umfassenden Garantie von Art. 28 ZGB.¹⁵⁸⁶ Diese Bestimmung schützt nebst fundamentalen Aspekten wie dem Leben oder der Gesundheit einer Person insbesondere auch die Ehre, den Namen, das Bild oder den Geheim- und Privatbereich einer Person.¹⁵⁸⁷ Die Ehre als ein Aspekt der Persönlichkeit erfährt darüberhinausgehend zusätzlichen strafrechtlichen Schutz durch die Art. 173 ff.

¹⁵⁸² So z.B. Art. 14 BV (mit dem Schutz des Rechts auf Ehe sowie des Rechts auf Familie) oder Art. 26 BV mit der Eigentumsgarantie. Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 10.50; HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 61

¹⁵⁸³ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 36; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 10.02; HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 50. Vgl. AEBI-MÜLLER, CHK Privatrecht, Art. 28 N 2; MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 N 5.

¹⁵⁸⁴ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 36; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.03.

¹⁵⁸⁵ Vgl. Art. 27 ZGB zum Schutz von Personen vor übermässiger Bindung. AEBI-MÜLLER, CHK Privatrecht, Art. 28 N 1; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 11.01 ff.; HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 54 ff.

¹⁵⁸⁶ Weitere Konkretisierungen und Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit finden sich in spezifischen Bestimmungen des Obligationenrechts (bspw. Art. 328 OR) oder in Spezialgesetzen (bspw. Datenschutzgesetz). HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 10.76 f.; HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 51; MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 N 10.

¹⁵⁸⁷ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 36; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 10.05 (mit einer Aufzählung der geschützten Aspekte); MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 N 17.

StGB¹⁵⁸⁸, die Art. 179^{bis} ff. StGB schützen Aspekte der Privatsphäre strafrechtlich.

Konflikte zwischen satirischen Äusserungen und der Rechtsordnung treten weitaus am häufigsten als Konflikte zwischen Satire und Persönlichkeitsrechten auf. Dies ist wenig überraschend, denn «satirische Beiträge berühren fast schon definitionsgemäss die Persönlichkeitsrechte der dargestellten Personen».¹⁵⁸⁹ Dabei ist typischerweise die Ehre der angegriffenen Person vermeintlich oder tatsächlich betroffen. Entsprechend erfolgt die Auseinandersetzung mit Satire in der Rechtsprechung überwiegend in straf- und zivilrechtlichen Fällen von mutmasslichen Ehrverletzungen. Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu erwähnen sind so beispielsweise die bereits in den vorhergehenden Kapiteln ausführlich thematisierten Entscheide des Bundesgerichts zur Fotomontage auf dem Plakat zur «1:12-Initiative» mit dem Kopfbild von Vasella¹⁵⁹⁰, der Nebeneinanderstellung von Freysinger und Hitler¹⁵⁹¹ oder den Beiträgen zum Ehemann der Bundesrätin Kopp.¹⁵⁹² Ebenfalls ein illustratives Beispiel ist der Entscheid des Bundesgerichts zur «Club Medityrannis-Karikatur» aus dem Jahr 1969¹⁵⁹³, in welchem sich nicht eine natürliche, sondern eine juristische Person durch eine satirische Äusserung in ihrer Ehre verletzt sah.

Aufgrund der überwiegenden Relevanz von Fällen zur satirischen Ehrverletzung wird im Rahmen dieses Kapitels primär auf diese Fallkonstellation eingegangen (1). Die Verletzung der Rechte am eigenen Bild wird daneben ebenfalls thematisiert, wenn auch vergleichsweise weniger ausführlich (2). Andere Teilgehalte des Persönlichkeitsrechts, wie das Namensrecht, der Schutz der Privatsphäre oder der Datenschutz, werden nicht thematisiert, da sie im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen praktisch kaum bis gar nicht relevant werden. Zuletzt wird, als ein Spezialfall der satirischen Ehrverletzung, auf auch im 21. Jahrhundert noch existierende Beschränkungen satirischer «Majestätsbeleidigungen» eingegangen (3).

¹⁵⁸⁸ Nicht dem Schutz der Ehre dient Art. 4 Abs. 1 RTVG. So BGE 134 II 260, 262 ff. (E. 6.2 f.).

¹⁵⁸⁹ VON BECKER, Rechtsfragen der Satire, S. 908.

¹⁵⁹⁰ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (Vasella).

¹⁵⁹¹ BGE 137 IV 313 (Freysinger).

¹⁵⁹² Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (Kopp).

¹⁵⁹³ BGE 95 II 481 (Club Medityrannis).

1. Strafrechtlicher und zivilrechtlicher Schutz der Ehre

Wie soeben dargelegt sind Konflikte zwischen satirischen Äusserungen und dem straf- und zivilrechtlichen Schutz der Ehre häufig und dominieren die Lehre und Rechtsprechung zu Fragen des rechtlichen Umgangs mit Satire; und dies nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland, wo die Grundsätze der Rechtsprechung zum Umgang mit satirischen Ehrverletzungen sehr detailliert ausgebildet sind¹⁵⁹⁴, oder den Vereinigten Staaten.¹⁵⁹⁵ Auch der EGMR setzt sich in seinen Urteilen, welche Satire betreffen, regelmässig mit dem Konflikt zwischen satirischen Äusserungen und Interessen am Ehrenschatz auseinander.¹⁵⁹⁶ Entsprechend werden Überlegungen zum Rechtsschutz von Satire, wie bereits im allgemeinen Teil zum Grundrechtsschutz von Satire angesprochen, meist in dieser Konstellation getätigt und entwickelt. Um der Rechtsprechung und den spezifischen Argumenten und Problemstellungen adäquat Rechnung zu tragen, fällt die Thematisierung dieses spezifischen Konflikts deshalb auch in dieser Arbeit vergleichsweise umfassend aus.

Wie eingangs erwähnt wird die Ehre sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich geschützt, weshalb der Konflikt zwischen Satire und Ehrenschatz in der schweizerischen Literatur und Rechtsprechung sowohl als Konflikt im Zivilrecht¹⁵⁹⁷ als auch im Strafrecht¹⁵⁹⁸ ausgetragen wird.¹⁵⁹⁹ Dabei sind der zivil-

¹⁵⁹⁴ Vgl. bspw. BVerfGE 75, 369 (377 f.) (E. C, I, 3) BVerfGE 86, 1 (9 ff.) (E. B, I, 1a sowie II, 1).

¹⁵⁹⁵ Vgl. bspw. *Farah v. Esquire Magazine*, 736 F.3d 528, 535 ff. (D.C. Cir. 2013); *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46, 53 ff. (1988).

¹⁵⁹⁶ Vgl. bspw. EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 29 f. (2007); EGMR Eon v. Frankreich, Nr. 26118/10, § 49 (2013); EGMR Haupt v. Österreich (dec.), Nr. 55537/10, § 27 (2017).

¹⁵⁹⁷ Vgl. bspw. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014; BGE 95 II 481.

¹⁵⁹⁸ So insb. in BGE 137 IV 313 (Freysinger).

¹⁵⁹⁹ RIKLIN, Der straf- und zivilrechtliche Ehrenschatz im Vergleich, S. 29 ff. Allerdings wird in der Schweiz der strafrechtliche Schutz praktisch regelmässig vorgezogen. RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 77 ff.; RIKLIN, Der straf- und zivilrechtliche Ehrenschatz im Vergleich, S. 31. Zum Rechtsschutz gegen persönlichkeitsverletzende Äusserungen in den Medien SPRECHER, BSK-ZPO, Art. 266 N 8 (m.w. H). Anders scheinbar die Situation in Deutschland: Erhardt beobachtet in Deutschland in den 1980er Jahren eine zunehmende Austragung des «Konflikts» zwischen Satire und Ehre im Zivilrecht und begründet dies mit den

rechtliche und der strafrechtliche Schutz der Ehre nicht identisch¹⁶⁰⁰ und die Wahl des zivilrechtlichen oder des strafrechtlichen Wegs bringt bezüglich der prozessualen Grundsätze sowie der Sanktionsmöglichkeiten einige praktisch bedeutsame Unterschiede.¹⁶⁰¹ Trotz dieser Unterschiede ist der Konflikt jedoch sowohl im Zivilrecht als auch im Strafrecht ein Konflikt zwischen satirischen Meinungsäußerungen und demselben Rechtsgut, der Ehre.¹⁶⁰² Dieses wird zwar anders und mit anderen Mitteln geschützt, aber die Interessenkonflikte, die Problemlagen sowie die vorzunehmenden Abwägungen sind grundsätzlich dieselben, unabhängig davon, auf welchem Weg der Schutz der Ehre geltend gemacht wird. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, den möglichen Konflikt zwischen Satire und dem Schutz der Ehre in dieser Arbeit als eine einzige spezifische Konfliktsituation zu thematisieren. Dabei ist, wo notwendig, auf die Differenzen zwischen dem straf- und dem zivilrechtlichen Ehrenschatz einzugehen und entsprechend auch bei Fragen der involvierten Interessen zu differenzieren. Mit dieser gemeinsamen Thematisierung des straf- und zivilrechtlichen Ehrenschatzes soll so nicht zuletzt auch unterstrichen werden, dass Strafrecht und Zivilrecht in diesem Bereich, zumindest aus dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit, nicht getrennte Gebilde sind, die nach eigenen je separaten Regeln zu behandeln wären, sondern lediglich unterschiedliche Ausprägungen des Schutzes desselben Rechtsguts sind. Daraus folgt auch, dass Urteile eines Gerichts zu Satire in einer zivilrechtlichen Angelegenheit nicht isoliert von Urteilen zu ähnlichen Äußerungen in einer strafrechtlichen Angelegenheit zu betrachten sind, sondern grundsätzlich die gleichen Überlegungen reflektieren sollten.

In beiden Fällen, ob eine satirische Äußerung im Zusammenhang von Art. 28 ZGB oder Art. 173 ff. StGB zu beurteilen ist, aktualisiert sich die Frage des grundrechtlichen Schutzes von Satire in der Praxis als eine Frage der verfassungskonformen Auslegung des einfachen Gesetzesrechts (bzw. im Fall von

günstigeren Rechtsfolgen für den Kläger. ERHARDT, Kunst und Strafrecht, S. 26 f. Vgl. ACKERMANN, Satire und Strafrecht, S. 80 f.

¹⁶⁰⁰ Vgl. dazu unten Zweiter Teil, B, I, 1a.

¹⁶⁰¹ Vgl. dazu RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 77 ff. (mit Hinweis auf die unterschiedlichen Sanktionsmöglichkeiten und die Vorteile des Strafprozesses bzgl. der Kosten). Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, I, 1a/bb sowie a/dd.

¹⁶⁰² Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, I, 1a.

Art. 28 ZGB als eine Frage der indirekten Drittwirkung)¹⁶⁰³: Die Anwendung von Art. 28 ZGB oder von Art. 173 ff. StGB auf eine konkrete satirische Äusserung hat in einer Art und Weise zu erfolgen, die der Natur von Satire als einer indirekt kommunizierenden Äusserung von gesellschaftlicher Relevanz ausreichend Gewicht einräumt. Dieses Kapitel soll deshalb darlegen, wie satirische Äusserungen im Konflikt mit dem Schutz der Ehre korrekt zu erfassen sind und welche Fragestellungen des grundrechtlichen Schutzes sich in diesem Zusammenhang konkret stellen. Zu diesem Zweck sind zunächst einige allgemeine Ausführungen zum straf- und zivilrechtlichen Schutz der Ehre zu machen; so ist zunächst zu präzisieren, welches Rechtsgut mit welchen Normen, zu welchem Interesse und mit welchen Rechtsfolgen geschützt wird. Somit wird gewissermassen das dem Interesse an satirischer Meinungsäusserung entgegenstehende Interesse und dessen gesetzliche Verankerung beleuchtet (a). Im Anschluss ist auf die sich in dieser Interessenkollision stellenden Fragen vertieft einzugehen. So ist zum einen darzulegen, inwiefern satirische Äusserungen im geläufigen Schema von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen adäquat erfasst werden können (b). Anschliessend ist zu analysieren, inwiefern der Begriff der ehrwürdigen Äusserung auf satirische Äusserungen anzuwenden ist (c). Anzusprechen ist dann auch die Frage, welchen Bezug der Schutz der Ehre vor satirischen Angriffen zur Menschenwürde aufweist (d). Weiter soll im Detail thematisiert werden, nach welchen Grundsätzen das Interesse an satirischen Meinungsäusserungen gegen das Interesse am Ehrenschatz abzuwägen ist (e). Zum Schluss sind ebenfalls ausgewählte verfahrensrechtliche Fragen anzusprechen (f).

a. Die Ehre als geschütztes Rechtsgut

aa. Gesetzliche Regelung

Der Schutz der Ehre ist im schweizerischen Gesetzesrecht in den Art. 28 ff. ZGB und in den Art. 173 ff. StGB gesetzlich konkretisiert.

Art. 28 Abs. 1 ZGB garantiert den Grundsatz, dass «[w]er in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, [...] zu seinem Schutz gegen jeden, der an

¹⁶⁰³ Siehe oben Erster Teil, B, I, 1d. Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.13; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, S. 132; HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 71.

der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen [kann]». In Art. 28 Abs. 2 ZGB wird sodann konkretisiert, dass «[e]ine Verletzung [...] widerrechtlich [ist] wenn sie nicht durch die Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist».

Die Art. 173 ff. StGB schützen die Ehre im Strafrecht, wobei zwischen drei Formen der Ehrverletzung unterschieden wird: der üblen Nachrede (Art. 173 StGB), der Verleumdung (Art. 174 StGB) und der Beschimpfung (Art. 177 StGB).¹⁶⁰⁴ Wegen übler Nachrede wird bestraft, «[w]er jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt» (Art. 173 Ziff. 1 StGB). Wegen Verleumdung wird bestraft, «[w]er jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt [...]» (Art. 174 Ziff. 1 StGB). Wegen Beschimpfung wird bestraft, «[w]er jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift [...]» (Art. 177 Ziff. 1 StGB). Bei allen drei Formen handelt es sich um Antragsdelikte. Relevante Unterscheidungskriterien zwischen den drei Formen der Ehrverletzung sind zum einen, ob die ehrverletzende Äusserung als Äusserung über Tatsachen oder als Wertung getätigt wird und zum anderen, ob die relevante Äusserung gegenüber Dritten oder nur gegenüber dem Verletzten stattfindet. Welche der drei Tatbestände der Art. 173 ff. StGB im Falle satirischer Äusserungen überhaupt relevant werden können, ist unten unter b. zu thematisieren.

bb. *Begriff der Ehre und Grundsätze des Ehrenschatzes im Zivilrecht und im Strafrecht*

(1) Begriff der Ehre

Art. 28 ZGB schützt vor widerrechtlichen Verletzungen der Persönlichkeitsrechte.¹⁶⁰⁵ Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt «[e]ine Verletzung der Persönlichkeit namentlich vor, wenn die Ehre einer Person be-

¹⁶⁰⁴ Folgende Unterschiede bestehen bzgl. des Strafmasses: Art. 173 StGB: auf Antrag Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen; Art. 174 StGB: auf Antrag Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; Art. 177 StGB: Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen.

¹⁶⁰⁵ DÖRR, KUKO ZGB, Art. 28 N 2; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.01; HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 61; MEILLI, BSK-BV, Art. 28 N 16.

einträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird».¹⁶⁰⁶ Unter dem Begriff der Ehre im Sinne von Art. 28 ZGB wird diejenige Geltung verstanden, auf die eine Person in der Gesellschaft Anspruch hat.¹⁶⁰⁷ Darunter fällt auf der einen Seite die innere Ehre, verstanden als das individuelle Ehrgefühl, die Selbsteinschätzung, ein achtbarer Mensch zu sein sowie auf der anderen Seite die äussere Ehre, verstanden als der faktische Ruf einer Person in der Gesellschaft. Gemäss Lehre und Rechtsprechung umfasst dieser Geltungsanspruch sowohl die menschlich-sittliche Stellung der betreffenden Person wie auch den sozialen Bereich der Stellung in Beruf und Gesellschaft und somit «die gesellschaftliche Geltung einer bestimmten Person im weiteren Sinn, etwa hinsichtlich ihrer Leistungen in Beruf, Politik, Armee, Sport, usw.».¹⁶⁰⁸

Der strafrechtliche Ehrbegriff der Art. 173 ff. StGB ist grundsätzlich ähnlich, wenn auch enger als der entsprechende zivilrechtliche Begriff. Die Rechtsprechung und die Lehre zu Art. 173 ff. StGB gehen so ebenfalls von der Ehre als bestehend aus innerer Ehre (dem Ehrgefühl) und äusserer Ehre (dem «guten Ruf») aus.¹⁶⁰⁹ Allerdings ist heute in der Lehre und immer mehr auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichts der sogenannte normative Ehrbegriff vorherrschend.¹⁶¹⁰ Danach schützen die strafrechtlichen Ehrverletzungstatbestände die Ehre nicht als faktischen Begriff, sondern als die «Geltung, auf die ihr Träger

¹⁶⁰⁶ BGE 129 III 715, 722 (E. 4.1) (m.w.H.); BGE 127 III 481, 487 (E. 2 b/aa) (m.w.H.).

¹⁶⁰⁷ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 39; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, S. 137.

¹⁶⁰⁸ AEBI-MÜLLER, CHK Privatrecht, Art. 28 N 18; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.84 ff.; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, S. 137. Vgl. BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 39; CRAMER, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit, S. 123 f.; HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 63.

¹⁶⁰⁹ FREI, Der Entlastungsbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB, S. 16 ff.; RIKLIN, Der straf- und zivilrechtliche Ehrenschatz im Vergleich, S. 33 ff.; RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 5 ff.; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 3; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 173 N 1; TRECHSEL/LIEBER, PK StGB, vor Art. 173 N 1. Vgl. BÖSIGER, Der Ehrbegriff im schweizerischen Strafrecht, S. 88 ff.; HUBER, Der strafrechtlich geschützte Ehrbegriff in der schweizerischen Rechtsprechung, S. 349 ff.

¹⁶¹⁰ BGE 117 IV 27, 29 (E. 2c); BGE 114 IV 14, 16 (E. 2b); RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 10; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht

Anspruch erheben darf».¹⁶¹¹ Strafrechtlich geschützt ist unter diesem Begriff der Ehre nur die menschlich-sittliche Geltung, nicht aber die soziale Geltung, die sich aus der Erfüllung einer «gesellschaftsbezogenen Aufgabe» ergibt.¹⁶¹² Entsprechend wird die Herabsetzung einer Person in Bezug auf ihre gesellschaftliche Stellung, beispielsweise ihren Beruf, strafrechtlich nicht erfasst. Insofern ist der strafrechtliche Begriff der Ehre enger als derjenige nach Art. 28 ZGB.¹⁶¹³

(2) Formen von ehrverletzenden Äusserungen

Sowohl das strafrechtliche als auch das zivilrechtliche Ehrverletzungsrecht unterscheiden Äusserungen traditionell nach dem Kriterium der Nachweisbarkeit der Wahrheit in Tatsachenbehauptungen auf der einen und Werturteile auf der anderen Seite.¹⁶¹⁴

Als Tatsachenbehauptung gilt «die unmittelbare Kundgabe eines konkreten, als objektiv geschehen bzw. bestehend bezeichneten Ereignisses, das einem Beweis zugänglich ist».¹⁶¹⁵ Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts sind in erster Linie unwahre Tatsachenbehauptungen persönlichkeitsverletzend.¹⁶¹⁶ Unwahre Tatsachenbehauptungen sind dabei grundsätzlich

BT I, § 11 N 3 ff.; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 173 N 1; TRECHSEL/LIEBER, PK StGB, vor Art. 173 N 2.

¹⁶¹¹ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 4. Vgl. RIKLIN, Der straf- und zivilrechtliche Ehrenschatz im Vergleich, S. 38.

¹⁶¹² STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 5. Vgl. BÖSIGER, Der Ehrbegriff im schweizerischen Strafrecht, S. 2 ff.; DONATSCH, OFK StGB, Art. 173 N 1; RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 17; RIKLIN, Der straf- und zivilrechtliche Ehrenschatz im Vergleich, S. 39 f.; TRECHSEL/LIEBER, PK StGB, vor Art. 173 N 3.

¹⁶¹³ BGE 129 III 715, 722 (E. 4.2). Vgl. BÜCHLER, OFK ZGB, Art. 28 N 7; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, N 12.93; GEISER, Die Persönlichkeitsverletzung insbesondere durch Kunstwerke, S. 68; MEILI, BSK-BV, Art. 28 N 28; HUBER, Der strafrechtlich geschützte Ehrbegriff in der schweizerischen Rechtsprechung, S. 350.

¹⁶¹⁴ Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.103 ff.; HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 63; RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 42 ff.; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 16 f. Siehe dazu bereits oben Erster Teil, B, I, 4d.

¹⁶¹⁵ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.103.

¹⁶¹⁶ BGE 138 III 641, 643 (E. 4.1.2); HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.103.

widerrechtlich, nicht jede unwahre Äusserung ist jedoch ehrverletzend: Eine gewisse Relevanz der Falschaussage ist immer notwendig.¹⁶¹⁷ Als grundsätzlich ehrverletzende unwahre Tatsachenäusserungen gelten ebenfalls wahre Darstellungen, die eine unrichtige Vorstellung beim Publikum hervorrufen.¹⁶¹⁸

Ob auch die Verbreitung wahrer Tatsachen ehrverletzend sein kann, wird in der Lehre unterschiedlich beantwortet. Primär im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Ehrenschatz wird von der Lehre teilweise die Ansicht vertreten, dass wahre Äusserungen die entsprechenden Tatbestände von Art. 173 und 174 StGB schon gar nicht erfüllen, aus Gründen der Beweislast dieser Gedanken jedoch nicht konsequent umgesetzt werde.¹⁶¹⁹ Im Rahmen von Art. 28 ff. ZGB vertritt die h.L. davon abweichend die Ansicht, dass auch wahre Tatsachenbehauptungen ehrverletzend sein können, und zwar, wenn die «Art und Weise der Verbreitung» herabsetzend sei.¹⁶²⁰ Ergänzt wird auch, dass auch die Verbreitung wahrer Tatsachen nur zulässig sei, sofern daran ein öffentliches (Informations-)Interesse bestehe.¹⁶²¹ Ob und inwiefern auch wahre Äusserungen über Tatsachen ehrverletzend sind, muss im Rahmen dieser Arbeit allerdings nicht entschieden werden¹⁶²²; Wie oben bereits angesprochen und so-

¹⁶¹⁷ Dies ist insb. im Zusammenhang mit beweisbar falschen Informationen in den Medien relevant, siehe oben Erster Teil, B, I, 4d. Vgl. Urteil BGer 5A_267/2017 vom 14. Dezember 2017 (E. 4.2.1); HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.110; MEILI, BSK-BV, Art. 28 N 39, 43; RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 32. Siehe insb. auch *New York Times Co. v. Sullivan*, 376 U.S. 254, 271 ff. (1964).

¹⁶¹⁸ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.103.

¹⁶¹⁹ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 30 ff. Vgl. für den strafrechtlichen Ehrenschatz in Deutschland ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 166 («Das Behaupten oder Verbreiten von Tatsachen, die der Wahrheit entsprechen, kann nicht beleidigend sein, denn niemand kann verlangen, dass die Wahrheit verschwiegen wird, nur weil ihre Kundgabe seinem faktischen sozialen Ansehen schadet.»). Vgl. BÖSIGER, Der Ehrbegriff im schweizerischen Strafrecht, S. 161 ff.; CRAMER, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit, S. 126.

¹⁶²⁰ HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 63.

¹⁶²¹ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.111; MEILI, BSK-BV, Art. 28 N 43. Wobei m.E. unklar ist, was damit genau gemeint ist.

¹⁶²² Unabhängig von der Frage der ehrverletzenden Qualität einer wahren Äusserung ist zu beachten, dass die Verbreitung wahrer Tatsachen, auch wenn diese nicht ehrverletzend sein sollte, u.U. andere zivilrechtliche geschützte Persönlichkeitsgüter verletzen kann, so bspw. den Geheimbereich einer Person. Vgl. zur nicht un-

gleich unten noch eingehend darzulegen, sind satirische Äusserungen nicht als wahre oder unwahre Tatsachenbehauptungen zu erfassen.¹⁶²³

Tatsachenbehauptungen werden traditionell von den sogenannten Werturteilen unterschieden.¹⁶²⁴ Im Zusammenhang mit Ehrverletzungen wird unter einem zwangsläufig stets negativen Werturteil sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht der «unmittelbare Ausdruck von Geringschätzung oder Missachtung gegenüber einer Person»¹⁶²⁵ verstanden. Ein reines Werturteil ist dabei grundsätzlich nur ehrverletzend, wenn es unangemessen, völlig unsachlich und damit unnötig verletzend ist.¹⁶²⁶ In den Worten des Bundesgerichts liegt ein strafwürdiges Werturteil vor, wenn der Betroffene bewusst und gewollt «dem Schimpf und der Schande» preisgegeben wird.¹⁶²⁷ Somit sind reine Werturteile sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht primär zulässig¹⁶²⁸ und können erst als ehrverletzend betrachtet werden, sofern sie qualifiziert verletzend sind; bloss minimale Angriffe auf die Ehre einer Person werden somit ausgeschlossen.¹⁶²⁹

Unter den erweiterten Begriff der Werturteile fallen auch die sogenannten gemischten Werturteile.¹⁶³⁰ Dabei handelt es sich um Äusserungen, welche Tat-

beschränkten Zulässigkeit wahrer Äusserungen im Zivilrecht AEBI-MÜLLER, CHK Privatrecht, Art. 28 N 19; BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 40; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.111; HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 63.

¹⁶²³ Siehe dazu eingehend oben Zweiter Teil, A, III, 1.

¹⁶²⁴ Vgl. bspw. BGE 138 III 641, 643 f. (E. 4.1.1 ff.); HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.103 ff.; MEILI, BSK-BV, Art. 28 N 43; RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 45 f.

¹⁶²⁵ AEBI-MÜLLER, CHK Privatrecht, Art. 28 N 20; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.106 (zum Begriff im Zivilrecht); STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 71 (zum Begriff im Strafrecht).

¹⁶²⁶ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 40 f.; BÜCHLER, OFK ZGB, Art. 28 N 14; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.107 (mit Hinweisen auf die Rechtsprechung); HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 63; MEILI, BSK-BV, Art. 28 N 44.

¹⁶²⁷ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 72.

¹⁶²⁸ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.103.

¹⁶²⁹ Vgl. Urteil BGER 5A_267/2017 vom 14. Dezember 2017 (E. 4.2.1); AEBI-MÜLLER, CHK Privatrecht, Art. 28 N 3; DÖRR, KUKO ZGB, Art. 28a N 2; BÜCHLER, OFK ZGB, Art. 28 N 14; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.107; MEILI, BSK-BV, Art. 28 N 39.

¹⁶³⁰ Vgl. die Darstellung bei HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.106 ff.

sachenbehauptungen und Werturteile verbinden, im Sinne, dass sich das Werturteil «erkennbar auf eine bestimmte (implizit oder explizit behauptete) Tatsache» bezieht.¹⁶³¹ Ein gemischtes Werturteil kann somit auch als «normativ gefärbte» Tatsachenbehauptung definiert werden.¹⁶³² Auf diese Weise definiert weisen gemischte Werturteile einen sogenannten «Sachbehauptungskern»¹⁶³³ auf. Zur Beurteilung dieses Tatsachenkerns gelten gemäss Lehre und Rechtsprechung dieselben Grundsätze wie für die Beurteilung von Tatsachenbehauptungen; die Tatsachenkerne sind dem Wahrheitsbeweis zugänglich und unwahre Tatsachenkerne sind ehrverletzend.¹⁶³⁴ Umgekehrt gilt, dass, soweit bei gemischten Werturteilen die diesem Urteil zugrundeliegenden Tatsachen der Wahrheit entsprechen, zumindest dieser Teil der Äusserung keine Ehrverletzung darstellt.¹⁶³⁵

Besondere Bedeutung erlangt die Unterscheidung zwischen wahren und unwahren Tatsachenbehauptungen auf der einen und Werturteilen sowie gemischten Werturteilen auf der anderen Seite primär im Bereich des strafrechtlichen Ehrenschutzes.¹⁶³⁶ So ist die Äusserung von ehrverletzenden Tatsachen (gegenüber Dritten) besonders strafwürdig und wird in den Art. 173 und 174 StGB erfasst. Hingegen werden herabsetzende Werturteile lediglich als Beschimpfungen nach Art. 177 StGB bestraft.¹⁶³⁷ Ebenfalls unter Art. 173 StGB werden gemischte Werturteile beurteilt, wobei dazu entscheidend ist, ob die Wertung «in einem erkennbaren Bezug zu behaupteten Tatsachen steht».¹⁶³⁸ Diese unterschiedliche Erfassung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen bringt die unterschiedliche Schwere der Verletzung des Rechtsgutes der Ehre bzw. da-

¹⁶³¹ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.107a.

¹⁶³² STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 19.

¹⁶³³ Vgl. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 73; RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 45 f.

¹⁶³⁴ BGE 127 III 481, 491 (E. 2c/cc); BGE 138 III 641, 644 (E. 4.1.3). Vgl. auch CRAMER, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit, S. 127; RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 46.

¹⁶³⁵ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 40 f.

¹⁶³⁶ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 16 ff.

¹⁶³⁷ Des weiteren erfasst Art. 177 StGB auch Tatsachenbehauptungen, welche nicht gegenüber Dritten, sondern nur gegenüber dem Verletzten getätigt werden STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 68.

¹⁶³⁸ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 19.

mit verbunden die unterschiedliche Strafwürdigkeit von Ehrverletzungen ge-
äußert in unwahren oder wahren Tatsachenbehauptungen, Werturteilen bzw.
Äusserungen nur gegenüber der verletzten Person oder auch gegenüber Dritten
zum Ausdruck.¹⁶³⁹ Diese Unterscheidung ist praktisch insbesondere im Straf-
recht relevant aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an die Rechtfertigung einer grundsätzlich tatbestandsmässigen Ehrverletzung nach Art. 173, 174 oder 177 StGB. So steht bei ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen (und dem Tatsachenkern von Werturteilen) insbesondere die Rechtfertigung durch den Beweis der Wahrheit der Aussage im Vordergrund, während die Wahrheit von Werturteilen nicht bewiesen werden kann (dazu sogleich unten bei der Frage der Widerrechtlichkeit).

(3) Massstab der Beurteilung der Ehrverletzung

Ob eine konkrete Äusserung im Sinne von Art. 28 ZGB oder Art. 173 ff. StGB ehrverletzend ist, beurteilt sich nach Rechtsprechung des Bundesgerichts «objektiviert nach Massgabe eines Durchschnittslesers, wobei dies unter Würdigung der konkreten Umstände wie etwa des Rahmens der Presseäusserung zu erfolgen hat».¹⁶⁴⁰ Der Massstab dieses Durchschnittsadressaten wurde oben im allgemeinen Teil zum Grundrechtsschutz satirischer Äusserungen bereits im Detail thematisiert und dahingehend präzisiert, dass der Durchschnittsadressat ein gut informierter und vernünftiger Adressat sein muss.¹⁶⁴¹

Bei einer Interpretation nach diesem Massstab sind auch rhetorische Übertreibungen oder überspitzte Verwendungen von Begriffen zu beachten¹⁶⁴² und ebenso haben Elemente des Kontexts in die Beurteilung der Frage der Ehrhüh-

¹⁶³⁹ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 28, 40. Vgl. RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 47.

¹⁶⁴⁰ BGE 127 III 481, 487 (E. 2 b/aa). Vgl. analog in der strafrechtlichen Beurteilung bspw. BGE 137 IV 313, 315 f. (E. 2.1.3). Vgl. BÜCHLER, OFK ZGB, Art. 28 N 14; DONATSCH, OFK StGB, Art. 173 N 3; MEILI, BSK-BV, Art. 28 N 43; RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 28.

¹⁶⁴¹ Siehe dazu oben Zweiter Teil A, II, 3c.

¹⁶⁴² BGE 127 III 481, 491 (E. 2c/cc). Zur Figur der «*rhetorical hyperbole*» in der US-amerikanischen Rechtsprechung SACK, Sack on Defamation, Rn. 4.2.4.1 sowie 4.3.3; FRANKLIN/ANDERSON/LIDSKY, Mass Media Law, S. 175; Milkovich v. Lorain Journal, 497 U.S. 1, 17 ff. (1990); Greenbelt Cooperative Publishing Association, Inc. v. Bresler, 398 U.S. 6, 14 (1970).

rigkeit einer Äusserung einzufließen. So ist nicht jede herabsetzende und unwahre Aussage der Medien eine Ehrverletzung. Eine solche ist nur dann anzunehmen, wenn die publizierte Behauptung die betroffene Person in einem falschen Licht zeigt, was kleine Ungenauigkeiten ausschliesst.¹⁶⁴³ Ebenfalls sind Persönlichkeitsverletzungen in politischen Auseinandersetzungen eher zu rechtfertigen¹⁶⁴⁴ und müssen im Zweifelsfall verneint werden.¹⁶⁴⁵

(4) Träger der Ehre

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung stehen die Persönlichkeitsrechte und insbesondere der zivilrechtliche Ehrenschatz nicht nur natürlichen, sondern grundsätzlich auch juristischen Personen zu.¹⁶⁴⁶ Zudem sind grundsätzlich auch rechts- und prozessfähige Personenverbände ehrenfähig.¹⁶⁴⁷ Auch im Bereich des Strafrechts anerkennt das Bundesgericht die Beleidigungsfähigkeit sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen.¹⁶⁴⁸

¹⁶⁴³ RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 65; BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 41; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.110.

¹⁶⁴⁴ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.96 ff.; RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 33.

¹⁶⁴⁵ BGE 137 IV 313, 316 (E. 2.1.4) (mit dem Hinweis darauf, dass es nicht genüge «d'abaisser un personne dans les qualités politiques qu'elle croit avoir».).

¹⁶⁴⁶ BGE 95 II 481, 488 f. (E. 4). Vgl. AEBI-MÜLLER, CHK Privatrecht, Art. 28 N 4; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.83; MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 N 32 f.

¹⁶⁴⁷ BGE 95 II 481, 488 f. (E. 4). Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 10.32.

¹⁶⁴⁸ BGE 71 IV 36, 36 f. Ausdehnung des Schutzes auf juristische Personen des öffentlichen Rechts (gemischtwirtschaftliches Unternehmen) in BGE 108 IV 21, 21 f. (E. 2) und auf Kollektivgesellschaften in BGE 114 IV 14, 15 (E. 2a). Vgl. BÖSINGER, Der Ehrbegriff im schweizerischen Strafrecht, S. 106 ff.; DONATSCH, OFK StGB, Art. 173 N 4; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 173 N 5. Kritisch dazu NOBEL, Gedanken zum Persönlichkeitsschutz juristischer Personen, S. 419 f., 424; RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 40; RIKLIN, Der straf- und zivilrechtliche Ehrenschatz im Vergleich, S. 41 f.; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 12; TRECHSEL/LIEBER, PK StGB, vor Art. 173 N 15.

(5) Verletzung der Ehre und Widerrechtlichkeit des Eingriffs

Sowohl nach Art. 28 ZGB als auch nach Art. 173 ff. StGB ist eine Ehrverletzung gegeben, sofern zum einen die Ehre einer Person betroffen ist¹⁶⁴⁹ und zum anderen diese Verletzung auch widerrechtlich ist (im Zivilrecht) bzw. die tatbestandsmässige Ehrverletzung (im Strafrecht) nicht gerechtfertigt ist. Dabei ist nach Art. 28 ZGB jede Persönlichkeitsverletzung widerrechtlich, solange kein Rechtfertigungsgrund gegeben ist.¹⁶⁵⁰

Die Rechtfertigungsgründe einer Verletzung der Ehre sind im Zivilrecht und im Strafrecht ähnlich. Für den Fall der Ehrverletzung durch satirische Äusserungen besonders relevant ist der im Zivilrecht anerkannte Rechtfertigungsgrund des Vorliegens eines überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses (Art. 28 Abs. 2 ZGB)¹⁶⁵¹ bzw. im Strafrecht der ungeschriebene oder unter Art. 14 StGB subsumierte Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen.¹⁶⁵² So ist ein klassischer Anwendungsfall eines eine ehrverletzende Äusserungen rechtfertigenden überwiegenden öffentlichen Interesses in der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 28 Abs. 2 ZGB der sogenannte «Informationsauftrag der Presse».¹⁶⁵³ Wie oben thematisiert ist es gemäss ständiger Rechtsprechung auch des Bundesgerichts die Aufgabe der Presse, *«dem Leser bestimmte, die Allgemeinheit interessierende Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, ihn über politische, ökonomische, wissenschaftliche, literarische und künstlerische Ereignisse aller Art zu orientieren, [und] über Fragen von allgemeinem Interesse einen öffentlichen Meinungs austausch zu provozie-*

¹⁶⁴⁹ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, N 12.13. Vgl. zur Abgrenzung der Begriffe Verletzung und Betroffenheit im Zusammenhang mit dem Gegendarstellungsrecht nach Art. 28g ZGB HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 15.12 ff.

¹⁶⁵⁰ Art. 28 Abs. 2 ZGB. Vgl. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3); BÜCHLER, OFK ZGB, Art. 28 N 15; DÖRR, KUKO ZGB, Art. 28 N 8.

¹⁶⁵¹ DÖRR, KUKO ZGB, Art. 28 N 10; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.15 ff., insb. Rn. 12.23 ff.; GEISER, Die Persönlichkeitsverletzung insbesondere durch Kunstwerke, S. 142; MEILI, BSK-BV, Art. 28 N 49 ff.

¹⁶⁵² Vgl. DONATSCH, OFK STGB, Art. 14 N 7; SEELMANN, BSK-StGB, Art. 14 N 25 ff.

¹⁶⁵³ AEBI-MÜLLER, CHK Privatrecht, Art. 28 N 34 ff.; DÖRR, KUKO ZGB, Art. 28 N 10; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.31 ff.; MEILI, BSK-BV, Art. 28 N 50.

ren [...]».¹⁶⁵⁴ Unter diesem breit verstandenen Informationsauftrag ist auch ein Interesse an satirischen Äusserungen zu erfassen.¹⁶⁵⁵

Das Interesse an der Information der Öffentlichkeit über Themen von gesellschaftlichem Interesse wird im Bereich des Strafrechts als ein Anwendungsfall des Rechtfertigungsgrunds der Wahrung berechtigter Interessen für grundsätzlich strafbare Meinungsäusserungen anerkannt.¹⁶⁵⁶ Allerdings gehen die Rechtsprechung und mit ihr ein Teil der Lehre davon aus, dass dieser Rechtfertigungsgrund auf Äusserungen, welche nach den Art. 173 ff. StGB strafbar sind, grundsätzlich nicht (mehr) anzuwenden sei.¹⁶⁵⁷ Stattdessen sollen primär die speziellen Rechtfertigungsgründe von Art. 173 ff. StGB (Wahrheitsbeweis, Gutgläubensbeweis, von der Rechtsprechung entwickelter «Vertretbarkeitsbeweis»¹⁶⁵⁸) zur Anwen-

¹⁶⁵⁴ BGE 37 I 381, 388 (E. 2) zitiert in BGE 95 II 481, 492 (E. 7). Vgl. oben Zweiter Teil, A, IV, 3a.

¹⁶⁵⁵ Siehe oben Zweiter Teil, A, IV, 3a. Vgl. MEILI, BSK-BV, Art. 28 N 49 ff.

¹⁶⁵⁶ DONATSCH, OFK StGB, Art. 14 N 7; SEELMANN, BSK-StGB, Art. 14 N 25 ff. (generell scheint die strafrechtliche Lehre einem entsprechenden Rechtfertigungsgrund jedoch weit kritischer gegenüber zu stehen). Vgl. NOLL, Die Rechtfertigungsgründe im Gesetz und der Rechtsprechung, S. 187 f. (mit dem Hinweis, dass der Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen aufgrund der Pressefreiheit entwickelt wurde); RIKLIN, Zum Rechtfertigungsgrund der Wahrung (Wahrnehmung) berechtigter Interessen, S. 541. Vgl. zum weitaus klareren deutschen Rechtfertigungsstatbestand von § 193-StGB und seiner Funktion, der Meinungsfreiheit im Ehrenschatz Geltung zu verleihen KARPF, Die Begrenzung des strafrechtlichen Schutzes der Ehre, S. 147 ff.

¹⁶⁵⁷ BGE 85 IV 182 ff.; BGE 82 IV 10, 11 (E. 3); DONATSCH, OFK StGB, Art. 173 N 33; FREI, Der Entlastungsbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB, S. 93 ff. Seit BGE 116 IV 211, 213 (E. 4a/aa) allerdings mit einer Ausnahme für ehrverletzende Äusserungen in prozessualen Auseinandersetzungen, vgl. TRECHSEL/GETH, PK StGB, Art. 14 N 5. A.A. NOLL, Die Rechtfertigungsgründe im Gesetz und der Rechtsprechung, S. 187 f.; RIKLIN, Zum Rechtfertigungsgrund der Wahrung (Wahrnehmung) berechtigter Interessen, S. 547; NOLL, Satirische Ehrverletzungen, S. 10 ff.; RIKLIN, Der straf- und zivilrechtliche Ehrenschatz im Vergleich, S. 54 f. (allerdings beschränkt die auf wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentlichkeitsrelevante Themen); STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 173 N 16. Vgl. zur Entwicklung der Entlastungsbeweise von Art. 173 StGB RIKLIN, Die Nichtzulassung zum Entlastungsbeweis gemäss Art. 173 StGB, namentlich bei Vorverurteilungen durch die Medien, S. 300 ff.

¹⁶⁵⁸ Gemäss Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB sind ehrwürdige Äusserungen über Tatsachen zu rechtfertigen, sofern die Äusserung der Wahrheit entspricht und nicht ohne begründet Veranlassung oder in blosser schädigender Absicht getätigt wurde. Gleich-

dung kommen.¹⁶⁵⁹ Dieser Ausschluss der Anwendbarkeit des allgemeinen Rechtfertigungsgrunds der Wahrung berechtigter Interessen auf ehrverletzende Äusserungen ist m.E. problematisch und kaum sachgerecht. Denn die speziellen Rechtfertigungsgründe von Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB erfüllen eine andere Funktion und werden entsprechend auch unterschiedlich begründet. Während die spezifischen Rechtfertigungstatbestände von Art. 173 Ziff. 2 f. StGB dazu dienen, sicherzustellen, dass nicht wahre oder für wahr bzw. vertretbar gehaltene Äusserungen sanktioniert werden, soll der Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen garantieren, dass Interessen an der Diskussion von Themen von gesellschaftlicher Bedeutung (und dies unabhängig von ihrem Bezug zur Wahrheit) berücksichtigt werden.¹⁶⁶⁰ Dem Schutz dieses gewichtigen Interesses an öffentlicher Diskussion und damit dem Interesse am Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 16 BV kann deshalb, ohne die Anwendung des Rechtfertigungsgrunds der Wahrung berechtigter Interessen auch auf die Art. 173 ff. StGB, nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Weshalb und inwiefern die Anwendung diese einschränkende Rechtsprechung zu Art. 14 StGB im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen besonders problematisch ist, ist unten noch zu thematisieren. Es kann an dieser Stelle vorweggenommen werden, dass m.E. satirische Äusserungen nur dann adäquat grundrechtlich geschützt werden, wenn, zusätzlich zur Berücksichtigung der satirischen Qualität bei der Frage der Ehrwürdigkeit, dem öffentlichen Interesse an Satire als einer Meinungsäusserung Rechnung getragen wird. Dabei sollten Überlegungen zur «Wahrheit» der Äusserung, wenn überhaupt, eine bloss untergeordnete Rolle spielen.¹⁶⁶¹

massen sind Äusserungen zu rechtfertigen, falls die beschuldigte Person ernsthafte Gründe hatte, die Äusserung für wahr zu halten. Gelingen der Wahrheits- oder der Gutgläubensbeweis, ist die Strafbarkeit für die entsprechende Äusserung ausgeschlossen. (STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 28 ff.). Ein modifizierter Wahrheitsbeweis (auch als Vertretbarkeitsbeweis bezeichnet, STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 76) gilt entsprechend auch für gemischte Werturteile. Danach ist eine Äusserung zulässig, wenn die als «erwiesen angenommenen Tatsachen dazu Anlass geben konnten, ihre Bewertung sich im Rahmen des sachlich Vertretbaren hielt.» (STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, § 11 N 76.)

¹⁶⁵⁹ SEELMANN, BSK-StGB, Art. 14 N 27 (m.w.H.); RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 N 34 f. Vgl. KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 218 f.

¹⁶⁶⁰ Vgl. SEELMANN, BSK-StGB, Art. 14 N 27; RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 N 35.

¹⁶⁶¹ Vgl. dazu auch die Überlegungen zum Bezug von Satire zur Wahrheit. Siehe oben Zweiter Teil, A, III. Anders aber grundsätzlich die Rechtsprechung zur Anwen-

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl nach Art. 28 ZGB wie auch nach Art. 173 ff. StGB eine Ehrverletzung in zwei Schritten beurteilt wird. Zunächst wird gefragt, ob die Ehre betroffen ist, dann wird in einem zweiten Schritt unter Einbezug der sich gegenüberstehenden Interessen im Einzelfall beurteilt, ob die Verletzung auch widerrechtlich ist.¹⁶⁶²

(6) Relevante Unterschiede für die Beurteilung satirischer Äusserungen

Die Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und zivilrechtlichem Ehrenschutz ist in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen auf satirische Äusserungen zusammenfassend in folgenden Punkten von Bedeutung. So ist erstens der Begriff der Ehre im Strafrecht enger, insofern, dass der Begriff der Ehre lediglich die menschlich-sittliche, nicht jedoch die berufliche bzw. die soziale Geltung eines Menschen umfasst. Entsprechend kann eine satirische Äusserung ehrverletzend nach Art. 28 ZGB sein, dabei aber einen Aspekt betreffen, der vom Begriff der Ehre nach Art. 173 ff. StGB nicht erfasst wird. Zweitens sehen die strafrechtlichen Tatbestände von Art. 173 ff. StGB eine fixe Unterteilung von Meinungsäusserungen in Tatsachenbehauptungen, Werturteile und gemischte Werturteile vor. Diese Aufteilung der Tatbestände zwingt die beurteilende Instanz, sich festzulegen, ob eine satirische Äusserung im Einzelfall eine Tatsachenbehauptung, ein gemischtes Werturteil oder ein reines Werturteil ist. Auch damit verbunden ist die für Satire problematische Anwendung des Wahrheitsbeweises. Diese unten (siehe sogleich b) noch eingehend zu thematisierende Kategorisierung ist im Zivilrecht zunächst nicht erforderlich.

Die im allgemeinen Teil zum Grundrechtsschutz von Satire thematisierte Notwendigkeit der Berücksichtigung von Satire sowohl bei der Beurteilung von Fragen des Tatbestands als auch der Rechtfertigung stellt sich sowohl beim straf- wie auch beim zivilrechtlichen Ehrenschutz gleichermaßen.¹⁶⁶³ Gleiches gilt für verfahrensrechtliche Fragen, wie insbesondere die Prüfungsdichte bei Fragen der Verhältnismässigkeit oder der Verteilung der Beweislast.¹⁶⁶⁴ Auch der in der Einleitung zu diesem Kapitel bereits angesprochene Grundsatz der

dung dieses Rechtfertigungsgrunds auf Art. 173 ff. StGB. Vgl. SEELMANN, BSK-Strafrecht, Art. 14 N 27; BGE 137 IV 313, 320 (E. 2.4).

¹⁶⁶² HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.13.

¹⁶⁶³ Siehe oben Zweiter Teil, A, IV sowie sogleich unten Zweiter Teil, B, I, 1e/aa.

¹⁶⁶⁴ Siehe oben Zweiter Teil, A, V, 1.

verfassungskonformen Auslegung des Gesetzesrechts gilt bei der Anwendung sowohl von Art. 28 ZGB als auch von Art. 173 ff. StGB. Die Behörden sind so bei der Rechtsanwendung sowohl der straf- als auch der zivilrechtlichen Normen zum Ehrenschatz in gleichem Masse verpflichtet, die Meinungsfreiheit bei der Beurteilung der entsprechenden Fälle zu berücksichtigen und ihr so bei der Anwendung des Gesetzesrechts Geltung zu verschaffen.¹⁶⁶⁵

cc. *Schutzzweck und Dimension des straf- und zivilrechtlichen Ehrenschatzes*

Die privatrechtlichen Normen von Art. 28 ff. ZGB schützen die Ehre als ein absolutes und höchstpersönliches Recht¹⁶⁶⁶, an dessen Schutz primär ein privates Interesse des Trägers der Ehre besteht.¹⁶⁶⁷ Der strafrechtliche Schutz hingegen zeigt, dass der Schutz der Ehre jedes Individuums auch eine Angelegenheit ist, die die Gesellschaft als Ganzes betrifft: An der Verhinderung einer Ehrverletzung respektive einer nachträglichen Sanktion besteht bereits auf abstrakter Ebene ein öffentliches Interesse der Gesellschaft.¹⁶⁶⁸ Dieses öffentliche Interesse am Schutz der Ehre ist als Interesse am Schutz von Rechten Dritter ein öffentliches Interesse im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BV. Verstärkt betont wird ein gesamtgesellschaftliches Interesse am Ehrenschatz teilweise in der deutschen Lehre. So wird argumentiert, dass mit dem Ehrenschatz nicht nur der Schutz eines Interesses eines Individuums erreicht werde, sondern dass der Ehrenschatz ebenfalls der Erhaltung einer funktionierenden demokratischen Gesellschaft diene.¹⁶⁶⁹ So würden Menschen, und insbesondere diejenigen Menschen, welche im politischen Diskurs auch notwendig wären, vor der Übernahme einer öffentlichen Aufgabe zurückschrecken, wenn oder weil sie

¹⁶⁶⁵ Siehe oben Erster Teil, B, I, 1d.

¹⁶⁶⁶ Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 10.17; MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 N 8 f.

¹⁶⁶⁷ Vgl. POST, The Social Foundations of Defamation Law, S. 691 ff. zum Begriff der Ehre und unterschiedlichen Verständnissen und damit verbundenen Schutzzwecken. Post unterscheidet insb. die Vorstellung von Ehre als «Eigentum» als «guter Ruf» und als ein Aspekt der «Menschenwürde».

¹⁶⁶⁸ GOSCHE, Das Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschatz, S. 46 ff.; KRIELE, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, S. 1897. Vgl. BÖSIGER, Der Ehrbegriff im schweizerischen Strafrecht, S. 47.

¹⁶⁶⁹ GOSCHE, Das Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschatz, S. 47.

wissen, dass ihre Ehre nicht geschützt wird.¹⁶⁷⁰ Auch wenn diese Behauptung empirisch schwierig zu überprüfen ist, so ist es durchaus plausibel, dass Angst vor Angriffen auf die persönliche Ehre Personen von politischem und gesellschaftlichem Engagement abhält, was grundsätzlich in einer deliberativen Demokratie nicht erwünscht ist. Insofern betont diese Argumentation, dass der Schutz der Ehre (wie derjenige anderer Persönlichkeitsrechte) notwendig ist, damit eine Gesellschaft als Gesellschaft funktionieren kann. Dabei zeigt sich jedoch, dass dieses öffentliche Interesse am Schutz der Ehre sich in seiner Art vom gesamtgesellschaftlichen Interesse am Schutz der Meinungsfreiheit unterscheidet. Wie im ersten Teil dieser Arbeit dargelegt, bestehen am Schutz der Meinungsfreiheit sowohl individuelle als auch wichtige gesellschaftliche Interessen. Dabei ist das gesamtgesellschaftliche Interesse am Schutz von Meinungsäußerungen und an der Garantie eines Systems von freien Meinungsäußerungen aufgrund der Bedeutung dieses Systems für die gesamte Gesellschaft unabhängig und nicht abgeleitet von einem Interesse eines Individuums. So bestünde ein gewichtiges Interesse an der Zulässigkeit einer Meinungsäußerung auch, wenn beispielsweise in einem konkreten Fall die sich äussernde Person sich nicht mehr äussern möchte. In diese Hinsicht besteht ein wichtiger Unterschied zum öffentlichen Interesse am Schutz der Ehre, welches immer nur ein aus einem individuellen Interesse abgeleitetes öffentliches Interesse ist.¹⁶⁷¹

Diese Überlegungen zur Begründung des Ehrenschatzes sind gerade auch für die Frage der Lösung des Konflikts zwischen satirischen Äusserungen und dem Schutz der Ehre praktisch relevant, und zwar sind sie zu berücksichtigen bei der Beurteilung der Relevanz bzw. des Gewichts des Interesses am Ehrenschatz im Falle einer Abwägung gegen die an einer satirischen Äusserung bestehenden Interessen. Aufgrund der oben aufgeführten Punkte darf argumentiert werden, dass im modernen Ehrenschatz das individuelle Interesse des Inhabers am Respekt der eigenen Ehre der primäre Schutz-

¹⁶⁷⁰ KRIELE, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, S. 1898.

¹⁶⁷¹ Dies wird m.E. bspw. unter anderem auch deutlich an der Tatsache, dass die strafrechtlichen Ehrverletzungsdelikte (Art. 173 ff. StGB) allesamt Antragsdelikte sind; also an der strafrechtlichen Verfolgung nur ein Interesse besteht, sofern die betroffene Person eine solche anstrengt. M.E. deshalb bezüglich der Interessenlage unvollständig BÖSIGER, Der Ehrbegriff im schweizerischen Strafrecht, S. 46 f.

zweck der Bestimmung ist; es besteht, wie am Schutz jedes Grundrechts, daneben auch ein öffentliches Interesse am Schutz dieser individuellen Rechtsposition. Dieses Interesse ist jedoch hinsichtlich der deutlich stärker betonten gesellschaftlichen Dimension der Meinungsfreiheit im Einzelfall zu relativieren. Insofern ist bei der Beurteilung des Konflikts zwischen satirischen Meinungsäusserungen und dem Ehrenschatz diese unterschiedliche Dimension der involvierten Interessen bei der Frage der Verhältnismässigkeit zu thematisieren.¹⁶⁷²

dd. Rechtsfolgen einer Ehrverletzung

Die Rechtsfolgen einer Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB sind in den Art. 28a ff. ZGB geregelt. Art. 28a ZGB sieht die Möglichkeit eines Verbots einer drohenden Verletzung, die Beseitigung einer bestehenden Verletzung sowie Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Verletzung bei Vorliegen eines Feststellungsinteresses vor.¹⁶⁷³ Weiter vermittelt Art. 28g ZGB dem in seiner Persönlichkeit Betroffenen einen Anspruch auf Gegendarstellung. Ein solches Gegendarstellungsrecht besteht jedoch nur bei Ehrverletzungen durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien, wobei der Tatsachenkern von gemischten Werturteilen ebenfalls gegendarstellungsfähig ist.¹⁶⁷⁴ Speziell am Gegendarstellungsrecht ist insbesondere, dass eine Persönlichkeitsverletzung nicht Voraussetzung für eine Gegendarstellung ist. Betroffenheit der Persönlichkeit ist ausreichend.¹⁶⁷⁵ Darüber hinaus besteht für die verletzte Person auch immer die Möglichkeit, Schadenersatz, Genugtuung oder die Herausgabe unrechtmässig erworbenen Gewinns nach den allgemei-

¹⁶⁷² Vgl. BARRELET, Les libertés de la communication, § 45 N 7.

¹⁶⁷³ AEBI-MÜLLER, CHK Privatrecht, Art. 28a N 4 ff.; BÜCHLER, OFK ZGB, Art. 28a N 1; DÖRR, KUKO ZGB, Art. 28a N 2 ff.; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 14.11 ff.; MEILI, BSK-BV, Art. 28a N 2 ff.

¹⁶⁷⁴ BÜCHLER, OFK ZGB, Art. 28g N 1 ff.; DÖRR, KUKO ZGB, Art. 28g N 3 ff.; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 15.01 ff. (insb. Rn. 15.06 ff.); HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 113 f.; SCHWAIBOLD, BSK-BV, Art. 28g N 2 ff.

¹⁶⁷⁵ AEBI-MÜLLER, CHK Privatrecht, Art. 28g-1 N 2; BÜCHLER, OFK ZGB, Art. 28g N 4; DÖRR, KUKO ZGB, Art. 28g N 6; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 15.12 ff.; HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 112; SCHWAIBOLD, BSK-BV, Art. 28g N 4.

nen Bestimmungen des Obligationenrechts zu fordern.¹⁶⁷⁶ Anders als die negatorischen Klagen nach Art. 28a ff. StGB setzen diese jedoch Kausalität des Schadens und Verschulden des Verletzers voraus.¹⁶⁷⁷ Dabei können verbunden mit den jeweiligen Klagen auch vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden, sofern eine bestehende oder unmittelbar drohende Persönlichkeitsverletzung sowie die Drohung eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils glaubhaft gemacht werden können.¹⁶⁷⁸ Der verletzten Person stehen somit nach Art. 28 ff. ZGB insgesamt eine Vielfalt von rechtlichen Instrumenten zur Verfügung, welche es ihr ermöglichen, mit Hilfe eines Gerichts den unterschiedlichen Ausprägungen von Persönlichkeitsverletzungen differenziert zu begegnen. Im Vergleich zu diesen vielfältigen Rechtsbehelfen nach Art. 28 ff. ZGB sieht das Strafgesetzbuch für die Beschimpfung (Art. 177 StGB) und die üble Nachrede (Art. 173 StGB) nur die Möglichkeit einer Geldstrafe vor. Das Maximum liegt bei 90 bzw. 180 Tagessätzen.¹⁶⁷⁹

Mit Blick auf die Meinungsfreiheit ist festzuhalten, dass sowohl die Rechtsfolgen des Zivilrechts wie auch des Strafrechts eine einschneidende Wirkung auf die Ausübung des Grundrechts haben können. Sie sind alle zumindest «strafähnlich» im Sinne, dass eine Person im Hinblick auf eine getätigte Äusserung spürbare negative Konsequenzen zu tragen hat. Jedoch besteht zwischen

¹⁶⁷⁶ Art. 28a Abs. 3 ZGB. Vgl. BÜCHLER, OFK ZGB, Art. 28a N 10 ff.; DÖRR, KUKO ZGB, Art. 28a N 6; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 14.43; MEILI, BSK-BV, Art. 28a N 15 ff.

¹⁶⁷⁷ Art. 28a f. ZGB. Vgl. BGE 129 III 715, 724 (E. 4.2); HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, S. 132, 141 f.; MEILI, BSK-BV, Art. 28a N 16 f.

¹⁶⁷⁸ Art. 261 ZPO; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 14.80 ff.; MEILI, BSK-BV, Art. 28o–28f N 1. Vgl. jedoch Art. 266 ZPO zu Äusserungen in den Medien; MEILI, BSK-BV, Art. 28o–28f N 2.

¹⁶⁷⁹ Art. 174 StGB (Verleumdung) sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer Freiheitsstrafe vor. Aus unten zu erläuternden Gründen ist die Anwendung von Art. 174 StGB auf satirische Äusserungen m.E. jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Trotz der scheinbar günstigeren Rechtsfolgen im Zivilrecht überwiegen in der Schweiz strafrechtliche Verfahren die zivilrechtlichen Verfahren wegen Ehrverletzungen deutlich. Vgl. RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 77 ff.; RIKLIN, Der straf- und zivilrechtliche Ehrenschatz im Vergleich, S. 31; SPRECHER, BSK-ZPO, Art. 266 N 8 (mit der Aussage, dass oft das strafrechtliche Verfahren gewählt würde, da es den Betroffenen oft um immaterielle Wiedergutmachung im Sinne eines Feststellens einer Schuld gehe).

der strafrechtlichen Sanktion und den Rechtsfolgen des Zivilrechts ein gradueller Unterschied im Sinne, dass die mit einer strafrechtlichen Sanktion verbundene staatliche Missbilligung und der Charakter der Sanktion als Strafe den Eingriff grundsätzlich als schwerwiegender erscheinen lässt.¹⁶⁸⁰ Andererseits kann die praktische Konsequenz von hohen Schadenersatzforderungen und Prozesskosten im Zivilrecht die Folgen einer im Einzelfall möglicherweise geringeren Geldstrafe für die Betroffenen um ein Vielfaches übersteigen.¹⁶⁸¹ Insofern kann der Eingriff in die Meinungsfreiheit der sich äussernden Person je nach Verfahren und Sanktion unterschiedlich intensiv sein.¹⁶⁸²

Nach diesem Überblick über Normen zum Schutz der Ehre ist in den nun folgenden Abschnitten auf spezifische Fragestellungen der Anwendung von Bestimmungen zum Schutz der Ehre auf satirische Meinungsäußerungen einzugehen und so der grundrechtliche Schutz satirischer Äusserungen in diesem Bereich zu präzisieren.

b. Satire als eine Äusserung über Tatsachen oder eine Wertung?

Eine wichtige Ausprägung des Ehrverletzungsrechts ist, wie oben dargelegt, die Aufteilung von Meinungsäußerungen in Tatsachenbehauptungen (dem Beweis zugängliche Äusserungen über objektive Tatsachen¹⁶⁸³) und Werturteile (im negativen Sinn als der «unmittelbare Ausdruck von Geringschätzung oder Missachtung gegenüber einer Person»¹⁶⁸⁴). Zwischen diese Kategorien fallen,

¹⁶⁸⁰ So hält der EGMR in ständiger Rechtsprechung fest, dass strafrechtliche Sanktionen gegen Meinungsäußerungen in den Medien nur schwer zu rechtfertigen seien. Vgl. EGMR *Eon v. Frankreich*, Nr. 26118/10, § 61 (2013); EGMR *Cumpana und Mazare v. Rumänien*, Nr. 33348/96, § 111 ff. Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.314, 15.321.

¹⁶⁸¹ Vgl. die Darstellungen in ERHARDT, *Kunstfreiheit und Strafrecht*, S. 26 f. (insb. mit Hinweis auf die mögliche pönale Wirkung von hohen Schadenersatzsummen und Prozesskosten). Illustrativ auch *New York Times Co. v. Sullivan*, 376 U.S. 254, 277 (1964). Vgl. LEWIS, *Freedom for the Thought that We Hate*, S. 51.

¹⁶⁸² Vgl. EGMR *GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz*, Nr. 18597/13, § 77 f. (2018); EGMR *Cumpana und Mazare v. Rumänien*, Nr. 33348/96, § 111 ff.

¹⁶⁸³ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, *Personenrecht*, Rn. 12.103.

¹⁶⁸⁴ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, *Personenrecht*, Rn. 12.106; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, *Schweizerisches Strafrecht BT I*, § 11 N 71.

auch in der rechtlichen Beurteilung, die sogenannten gemischten Werturteile. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie Tatsachenbehauptungen und Werturteile verbinden, im Sinne, dass sich das Werturteil «erkennbar auf eine bestimmte (implizit oder explizit behauptete) Tatsache» bezieht.¹⁶⁸⁵ Es handelt sich dabei um eine Einteilung, welche in Anspruch nimmt, grundsätzlich lückenlos zu sein; eine Äusserung ist aus diesem Blickwinkel immer Tatsachenbehauptung oder Werturteil bzw. gemischtes Werturteil.

Es ist deshalb von Bedeutung, satirische Äusserungen in Bezug auf diese schematische Unterteilung einzuordnen bzw. darzulegen, inwiefern die Dichotomie zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen zur Erfassung satirischer Äusserungen an ihre Grenzen stösst. Die Relevanz der Zuteilung auch satirischer Äusserungen in die unterschiedlichen Kategorien ergibt sich primär daraus, dass die ehrverletzende Qualität von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen unterschiedlich beurteilt wird. Als ehrverletzend gelten in erster Linie unwahre Tatsachenbehauptungen¹⁶⁸⁶; sie sind grundsätzlich immer ehrverletzend.¹⁶⁸⁷ Werturteile hingegen sind grundsätzlich zulässig und gelten nur als ehrverletzend, wenn sie unnötig verletzend ausfallen.¹⁶⁸⁸ Gemischte Werturteile sind ehrverletzend (bzw. widerrechtlich), wenn der zugrundeliegende Sachbehauptungskern eine unwahre Behauptung ist.¹⁶⁸⁹ Während dieses Schema m.E. eine abschliessende Aufteilung von Äusserungen in Kategorien vornimmt, die nicht alle Äusserungen adäquat zu erfassen vermag, künstlich ist¹⁶⁹⁰ und deshalb auf eine Erfassung von Meinungsäusserungen nach diesem Vorgehen zu verzichten wäre, so entspricht diese Aufteilung der geltenden An-

¹⁶⁸⁵ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.107a. Vgl. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 19.

¹⁶⁸⁶ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.103; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, S. 137. Vgl. BGE 111 II 209, 214 (E. 3c).

¹⁶⁸⁷ Vgl. die Hinweise und Präzisierungen oben unter 1a/bb. Insbesondere ist es auch nicht relevant, dass die Unwahrheit für Dritte erkennbar war. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 21.

¹⁶⁸⁸ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, S. 137. Vgl. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 72.

¹⁶⁸⁹ BGE 127 III 481, 491 (E. 2c/cc).

¹⁶⁹⁰ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 43 f.; ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 183 f.

sicht im Umgang mit Meinungsäußerungen und ist deshalb auch im Zusammenhang mit der Beurteilung satirischer Äußerungen relevant.

aa. Rechtsprechung des Bundesgerichts

In der Rechtsprechung des Bundesgerichts spielt die Einordnung von Satire in dieses Schema von Tatsachenbehauptungen und Wertungen zu ihrer Beurteilung grundsätzlich selten eine Rolle. Im Entscheid *Club Medityrannis* des Bundesgerichts wurde die Kategorisierung der Äußerung nicht explizit thematisiert.¹⁶⁹¹ Es wurde jedoch bei der Einordnung der Aussage insbesondere der Wirklichkeitsbezug des als Reklame erscheinenden satirischen Beitrags betont.¹⁶⁹² Auch im Urteil *Vasella* ging das Gericht nicht auf die Frage ein, wie das satirische Plakat zur «1:12-Initiative» im Schema von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen einzuordnen sei.¹⁶⁹³ Explizit erwähnt wurde die Frage, ob Satire Tatsachenbehauptung oder Wertung sei, auch nicht im Zusammenhang mit der Frage einer strafrechtlichen Ehrverletzung im Urteil *Freysinger*. Das Gericht analysierte die Zulässigkeit des Artikels und der Fotocollage mit dem Vergleich von Freysinger und Hitler jedoch unter Art. 173 StGB.¹⁶⁹⁴ Daraus ist zu schliessen, dass die vom Beschwerdeführer als ehrverletzend bezeichneten Äußerungen vom Bundesgericht als Äußerungen über Tatsachen, wahrscheinlich als gemischte Werturteile, eingestuft wurden. Das Bundesgericht thematisiert die Frage der Einordnung satirischer Äußerungen also nicht explizit, sie ist jedoch in der rechtlichen Beurteilung trotzdem von Bedeutung und

¹⁶⁹¹ BGE 95 II 481, 491 (E. 5).

¹⁶⁹² «Zwar ist es eine Übertreibung, wenn behauptet wird, die Karikaturen hätten beim Leserpublikum den Eindruck erwecken können, bei der Klägerin spiele sich alles unfrei ab, oder ihre Organisation werde (allgemein) ins Lächerliche gezogen, ihr Name und ihre Tätigkeit verunglimpft und verspottet. Jener Werbetext mit der hierbei kaum verhüllten Entstellung ihres Namens bezieht aber einen speziellen Zweig ihrer Tätigkeit in die gesamte Satire ein: die Organisation von Reisen nach den betreffenden tyrannisch regierten Ländern. Der Werbetext lässt die Klägerin als eifrige Förderin solcher Reisen und damit auch als Helferin der abgebildeten Machthaber erscheinen. Die Schlussworte «Devisen willkommen!» konnten beim Leser geradezu den Gedanken aufkommen lassen, die Klägerin leiste jenen Regimes finanzielle Unterstützung, bemühe sich jedenfalls, ihnen Devisen zu verschaffen.» BGE 95 II 481, 491 (E. 5).

¹⁶⁹³ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

¹⁶⁹⁴ BGE 137 IV 313, 315 (E. 2.1.1).

in der strafrechtlichen Auseinandersetzung aufgrund der unterschiedlichen Tatbestände für Tatsachenbehauptungen und Wertungen zwangsläufig relevant.

bb. Satirische Äusserungen als gemischte Werturteile?

Ob eine satirische Äusserung eine Tatsachenbehauptung oder eine Wertung ist, ist die Frage danach, ob Satire eine beweisbar wahre Aussage tätigt. Auf diesen Bezug von Satire zu Wahrheit wurde im Zusammenhang mit den allgemeinen Fragestellungen zum Grundrechtsschutz von Satire bereits eingegangen.¹⁶⁹⁵ In diesem Zusammenhang wurde festgehalten, dass sich satirische Äusserungen zwar immer auf eine textexterne Wirklichkeit beziehen, also «wahre» Tatsachen, Personen oder deren tatsächliche Handlungen kommentieren. Dabei wird jedoch nicht die textexterne Wirklichkeit wahrheitsgetreu abgebildet oder die Wahrheit in verifizierbaren Aussagen dargestellt, sondern der ausgewählte Aspekt der Wirklichkeit wird angegriffen, wertend kommentiert, kritisiert oder lächerlich gemacht.¹⁶⁹⁶ Demzufolge können satirische Äusserungen nie als beweisbar wahre oder unwahre Äusserungen über Tatsachen eingestuft werden und sind so keinesfalls Tatsachenbehauptungen im Sinne des Ehrverletzungsrechts. Als solche können sie höchstens gelten, falls eine satirische Äusserung vom vernünftigen und gut informierten Adressaten nicht als solche wertende Äusserung erkannt werden kann, sondern nach seiner bzw. ihrer Perspektive einer verifizierbaren Aussage über Tatsachen entspricht.¹⁶⁹⁷ Diese Fälle sind möglich, dürften jedoch praktisch selten bis kaum vorkommen. Denn auch wenn die tatsächliche Aussage im Einzelfall nur schwer zu identifizieren ist, so ist es satirischen Äusserungen doch in der Regel gut zu entnehmen, dass sie eben satirisch und somit kritisch-aggressiv und wertend sind. Dass satirische Äusserungen sich durch ihr wertendes Element auszeichnen bzw. «notwendigerweise ein Werturteil» beinhalten, wird so auch in der Lehre bestätigt.¹⁶⁹⁸

¹⁶⁹⁵ Siehe oben Zweiter Teil, A, III.

¹⁶⁹⁶ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff.; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 48 f.

¹⁶⁹⁷ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

¹⁶⁹⁸ AEBI-MÜLLER, CHK Privatrecht, Art. 28 N 20; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.99 («[...] Satire, Karikatur und Humor sind Formen der meinungs-, d.h. nicht tatsachenbetonten Berichterstattung. Sie beinhalten notwendigerweise ein Werturteil.»). Vgl. CRAMER, Persönlichkeitsschutz und Medien-

Satirische Äusserungen dürfen dementsprechend nicht als Tatsachenbehauptungen klassifiziert werden, sondern sind, sofern vom vernünftigen und gut informierten Adressaten erkennbar, Werturteile. Somit bleibt jedoch die Frage, ob die die Wirklichkeit angreifenden und kritisierenden satirischen Äusserungen reine Werturteile oder gemischte Werturteile sind bzw. ob sie sich einer solchen Kategorie eindeutig zuordnen lassen.

In der Literatur und Rechtsprechung werden gemischte Werturteile, wie bereits ausgeführt, als «Werturteil mit einem Tatsachenkern» definiert.¹⁶⁹⁹ Diese Terminologie scheint ideal für satirische Äusserungen zu passen, welche oft als aus einem «Aussagekern» und einer «Einkleidung»¹⁷⁰⁰ bestehend definiert werden.¹⁷⁰¹ Hinzu kommt, dass Satire definitionsgemäss wirklichkeitsbezogen ist¹⁷⁰², woraus gefolgert werden könnte, dass satirische Äusserungen «auf erkennbare Tatsachen»¹⁷⁰³ gestützt sind, also ein klassisches gemischtes Werturteil darstellen.

Diese Argumentation wird auch gestützt durch Elemente der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere den Entscheid *Freysinger*, in welchem der satirische Beitrag zu Freysinger als eine Form der üblen Nachrede gemäss Art. 173 StGB analysiert wurde.¹⁷⁰⁴ Darüber hinaus lassen einige der bereits eingehend thematisierten Fallbeispiele satirischer Ehrverletzungen den Schluss zu, dass sie im Kern eine beweisbar wahre oder unwahre Äusserung tätigen. So liegt die Argumentation nahe, aus der satirischen Fotocollage im Urteil *Vasella* sei die Aussage, Vasella würde sich unzulässig bereichern, herauszuschälen.¹⁷⁰⁵ Hinter dem Artikel und der Collage im Urteil *Freysinger* könnte man

freiheit, S. 127 (mit dem Argument, dass satirische Äusserungen als gemischte Werturteile gelten müssten).

¹⁶⁹⁹ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.107a. Vgl. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 19, 73 (gemischtes Werturteil als auf Tatsachen Bezug nehmend oder Tatsachen enthaltend).

¹⁷⁰⁰ BVerfGE 75, 369 (377) (E. C, I, 3). Vgl. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.4).

¹⁷⁰¹ Vgl. oben Zweiter Teil, A, II, 1.

¹⁷⁰² Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff.; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 48 f. Siehe dazu oben Erster Teil, A, I, 2b sowie Zweiter Teil, A, III, 1.

¹⁷⁰³ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 19.

¹⁷⁰⁴ BGE 137 IV 313, 315 f. (E. 2.1.1 ff.).

¹⁷⁰⁵ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6).

die Behauptung sehen, Freysinger sympathisiere mit der nationalsozialistischen Ideologie oder sei ein Neonazi.¹⁷⁰⁶ Ebenfalls ist es möglich, hinter der Strauss-Karikatur (mit Strauss als kopulierendem Schwein) die Aussage zu sehen, Strauss nutze als Exekutivpolitiker seine Macht, um die Justiz zu beeinflussen.¹⁷⁰⁷ Passend erscheint die Qualifikation einer satirischen Äusserung als gemischtes Werturteil auch in Fällen des «satirischen Vorwurfs» eines strafbaren Verhaltens, wie dies am Urteil des Bundesgerichts zum Fall *Kopp* erkennbar wird.¹⁷⁰⁸ So lässt sich argumentieren, bzw. es wurde auch so argumentiert, dass die Glosse wie die Beiträge insgesamt zumindest den verifizierbaren Verdacht – also eine unwahre oder wahre Aussage über eine Tatsache – der Geldwäscherei sowie des Machtmissbrauchs der Ehefrau enthalte.¹⁷⁰⁹ Zuletzt wird auch in der Lehre zum Teil die Ansicht vertreten, dass satirische Äusserungen als gemischte Werturteile zu erfassen seien.¹⁷¹⁰

Werden satirische Äusserungen als gemischte Werturteile qualifiziert, dann ist eine wichtige Konsequenz dieser Qualifikation, dass ihr «Tatbehauptungskern» in der strafrechtlichen Beurteilung dem Wahrheitsbeweis unterliegt. Entsprechend muss die Aussage als identifizierbarer Kern bestimmt und dann daran gemessen werden, ob sie wahr ist oder nicht. Diese Konsequenz der Identifikation eines verifizierbaren «Tatbehauptungskerns» ist m.E. äusserst problematisch und illustriert deutlich, weshalb satirische Äusserungen eben gerade nicht als gemischte Werturteile qualifiziert werden dürfen.¹⁷¹¹

¹⁷⁰⁶ BGE 137 IV 313, 318 (E. 2.3.1).

¹⁷⁰⁷ Das Bundesverfassungsgericht teilt allerdings die m.E. nicht überzeugende Ansicht der Vorinstanz, wonach die Karikatur die Aussage enthalte, Strauss habe sich «die Justiz in anstössiger Weise seinen Zwecken zunutze» gemacht und «empfinde an einer ihm willfährigen Justiz ein tierisches Vergnügen». Vgl. BVerfGE 75, 369 (379) (E. C, I, 4).

¹⁷⁰⁸ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994. S. oben Zweiter Teil, A, III, 2.

¹⁷⁰⁹ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 3, 5b). Siehe oben Zweiter Teil, A, III, 2.

¹⁷¹⁰ CRAMER, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit, S. 127. Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.99. Vgl. für Deutschland ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 183 ff.; GOUNALAKIS, Freiräume und Grenzen politischer Karikatur und Satire, S. 814.

¹⁷¹¹ A.A. und der Methode des Bundesverfassungsgerichts gegenüber unkritisch ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 122 f., 184 f.

Erstes Argument, welches gegen die Qualifizierung satirischer Äusserungen als gemischtes Werturteil und somit gegen die Identifizierung eines «wahren Tatsachenkerns» spricht, ist die Tatsache, dass es oft nicht möglich ist, einen «Sachbehauptungskern» einer satirischen Äusserung zu identifizieren. Zwar kann in einigen der erwähnten Fallbeispiele ein solcher verifizierbarer Tatsachenkern zumindest im Ansatz ermittelt werden. So ist die Aussage möglich, die Schweinchen-Karikatur des CSU-Politikers Strauss werfe ihm als Exekutivpolitiker eine Beeinflussung der Justiz vor.¹⁷¹² Oder im Beispiel der Vasella-Collage ist zumindest eine mögliche Interpretation der Collage, dass Vasella und die weiteren zwei CEOs sich als «schamlose» Manager übermässig bereichern. Bereits in diesen Fällen ist der Aussagekern jedoch kaum strikt objektiv «verifizierbar».¹⁷¹³ Denn übermässige Bereicherung und übermässige Nähe zur Justiz ist grundsätzlich eine subjektive Wahrnehmung. Gar schon von vornherein so gut wie ausgeschlossen ist die Ermittlung eines Tatsachenkerns in den ebenfalls bereits angesprochenen Beispielen *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*¹⁷¹⁴ oder *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich*¹⁷¹⁵. So kann der Campari-Parodie kaum eine verifizierbare Kernaussage über Falwell zugeordnet werden¹⁷¹⁶ – die Andeutung der Hypokrisie der Religion und seiner Vertreter ist zum einen lediglich als Andeutung zu verstehen und zum anderen entspricht diese einer subjektiven Wahrnehmung der sich äussernden Person. Ebenso kann die Darstellung von Meischberger und anderen FPÖ-Politikern als Kritik ihrer Politik bzw. als Kritik ihrer Haltung gegenüber dem Künstler interpretiert werden¹⁷¹⁷, inwiefern damit jedoch eine verifizierbare Kernaussage verbunden ist, ist m.E. kaum zu erklären. Ebenfalls kaum zu definieren ist ein «verifizierbarer» Tatsachenkern in mehrdeutigen oder unklar zu deutenden Beispielen wie der Freysinger-Collage. Von der Interpretation als Nazi-Vorwurf zur Interpretation als Kritik an der SVP-Wallis für ihren gewählten politischen Kurs und ihre Methoden sind sehr unterschiedliche Lesarten möglich.¹⁷¹⁸ Insofern schliesst die

¹⁷¹² BVerfGE 75, 369 (379) (E. C, I, 4) (die Gerichte jedoch mit einer anderen Interpretation).

¹⁷¹³ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014.

¹⁷¹⁴ *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46 (1988).

¹⁷¹⁵ EGMR *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich*, Nr. 68354/01 (2007).

¹⁷¹⁶ Vgl. *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46, 48 (1988).

¹⁷¹⁷ EGMR *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich*, Nr. 68354/01, § 34 (2007).

¹⁷¹⁸ Siehe zum Sachverhalt oben Zweiter Teil, A, II, 2.

Mehrdeutigkeit, die fehlende Eindeutigkeit oder die Unmöglichkeit der Festlegung einer klaren, objektiven Aussage in vielen – m.E. in grundsätzlich allen – Fällen satirischer Äusserungen bereits die Annahme aus, dass Satire als gemischtes Werturteil und somit als Äusserung mit «einem Tatsachenkern» thematisiert werden kann.¹⁷¹⁹

Gegen die Qualifizierung satirischer Äusserungen als gemischte Werturteile und somit gegen die Identifizierung eines «wahren Tatsachenkerns» in satirischen Äusserungen im Allgemeinen spricht zweitens insbesondere die Tatsache, dass satirische Äusserungen, wie im Abschnitt zu Satire und Wahrheit illustriert und in diesem Kapitel bereits wieder aufgegriffen, keine wahren Aussagen tätigen und dies m.E. damit auch einschliesst, dass satirische Äusserungen keinen als wahr beweisbaren «Sachbehauptungskern» aufweisen. Satirische Äusserungen beziehen sich zwar auf die Realität und somit auf tatsächlich geschehene bzw. existierende Tatsachen, sie tätigen jedoch keine objektive und verifizierbare Aussage diese betreffend. Entsprechend ist dieser Wirklichkeitsbezug von satirischen Äusserungen nicht damit zu verwechseln, dass satirische Äusserungen «wahre» oder unwahre Aussagen tätigen und so Elemente einer Tatsachenbehauptung aufweisen. Satire ist immer fiktiv und deshalb nicht Dokumentation, sondern Fiktion und bildet die thematisierten Aspekte der Wirklichkeit immer in überspitzter, einseitiger und wertend-aggressiver Weise ab.¹⁷²⁰ Sie nimmt so zur Wirklichkeit oder «wahren Ereignissen» Stellung, ist dabei aber einseitig und subjektiv und sie beansprucht nicht, wahr zu sein. Auch in ihrem «Kern» tätigen satirische Äusserungen somit nicht eine dem Beweis der Wahrheit zugängliche Aussage¹⁷²¹, sondern sie beinhalten eine wertende Stellungnahme oder eine aggressive Kritik der Wirklichkeit. So beziehen sich satirische Äusserungen zwar auf Aspekte der Wahrheit, das wertende Element steht jedoch klar im Vordergrund und bestimmt die Aussage.¹⁷²² Als «wahr» beweisbare Aussagekerne lassen sich so nicht extrahieren, da satirische Äusserungen in ihrem Kern eben wertend Stellung nehmen. Deshalb ist

¹⁷¹⁹ Vgl. zur Mehrdeutigkeit als ein Indiz für die Unmöglichkeit der Annahme einer Tatsachenbehauptung auch UBI Entscheid b.374 vom 5. März 1999 (Binggis-Värs) (E. 5.4). Vgl. auch SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 111 ff.

¹⁷²⁰ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff.; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 48 f.

¹⁷²¹ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff.

¹⁷²² Vgl. DORSEN, Satiric Appropriation. S. 929.

es m.E. nicht sachgerecht und korrekterweise nicht möglich, einen Tatsachekern zu definieren und zu bestimmen, dass eine bestimmte «Kernaussage» eine als wahr oder nicht wahr beweisbare Aussage sei. Insofern ist das Schema von Tatsachenbehauptungen, Werturteilen und gemischten Werturteilen zur Beurteilung satirischer Äusserungen kaum adäquat. Es spricht m.E. deshalb ein grundsätzliches Argument gegen die Annahme, dass satirische Äusserungen einen Sachbehauptungskern aufweisen – und zwar auch für Fälle, wo ein derartiger Kern eventuell zu konstruieren wäre – welcher an einem für verifizierbare Äusserungen entwickelten Massstab der Wahrheit zu messen sei.¹⁷²³

Drittens überzeugt die Qualifikation von satirischen Äusserungen als gemischte Werturteile nicht, da sie mit der beinahe unumgänglichen Konsequenz verbunden ist, dass die Äusserungen nach dem Schema von zu trennendem Mantel und Kern analysiert werden. Die Interpretation satirischer Äusserungen würde so m.E. auf die Frage reduziert, welches der wertende Mantel sei und welcher Tatbehauptungskern darunter zu erkennen sei. Wie oben im allgemeinen Teil zum Grundrechtsschutz von Satire dargelegt, ist diese aus der deutschen Rechtsprechung stammende Art der rechtlichen Analyse satirischer Äusserungen problematisch und fehleranfällig, da sie suggeriert, dass satirische Kommunikation aus sauber zu trennenden Kernen und Mänteln besteht, was so nicht stimmt und deshalb Anlass zu fehlerhaften Interpretationen der Äusserungen Anlass gibt.¹⁷²⁴ Abgesehen von der erwähnten Problematik der Konstruktion satirischer Kerne und der Tatsache, dass der satirische Wirklichkeitsbezug nicht gleichzusetzen ist mit einem Wahrheitsanspruch, spricht deshalb zuletzt auch ein Element der korrekten Interpretation satirischer Äusserungen gegen ihre Thematisierung als gemischte Werturteile.

Entsprechend sind satirische Äusserungen m.E. deshalb – insoweit und insofern sie in das bestehende Schema von Tatsachenbehauptungen und Wertungen eingeordnet werden müssen – als reine Wertungen aufzufassen.

Für diese Argumentation und Schlussfolgerung sprechen auch Elemente der deutschen Rechtsprechung zum Umgang mit sich auf Tatsachen beziehenden wertenden Äusserungen sowie Elemente aus der Rechtsprechung des EGMR.

¹⁷²³ Vgl. zum Ganzen bspw. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff.; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 49. Siehe oben Zweiter Teil, A, III, 1.

¹⁷²⁴ Vgl. GÄRTNER, was die Satire darf, S. 110 f. Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 1.

Gemäss deutscher Rechtsprechung können auch sich auf Tatsachen beziehende Werturteile als reine Werturteile erfasst werden, sofern der «tatsächliche Gehalt der Äusserung so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung völlig in den Hintergrund tritt».¹⁷²⁵ Das Bundesverfassungsgericht hält fest, dass bei einer Vermengung von tatsächlichen und wertenden Elementen in einer Aussage diese im Zweifelsfall als Wertung anzusehen sei. Dies insbesondere, wenn die Äusserung als «pauschales Urteil» oder als «unsubstantiierte Formel» zu interpretieren ist.¹⁷²⁶ Entsprechend spricht sich Gounalakis ganz klar dafür aus, Satire «regelmässig» als Werturteil zu qualifizieren. Satire sei geprägt von einer «Stellungnahme des Dafürhaltens, des Meinens» und «auf den Wert der Richtigkeit, der Vernünftigkeit der Äusserung komm[e] es der Karikatur und Satire nicht an».¹⁷²⁷ Dieser Ansatz wird zumindest indirekt auch gestützt durch die Rechtsprechung des EGMR. Der Gerichtshof hält fest, dass im Rahmen politischer Debatten bzw. bei Äusserungen von gesellschaftlichem Interesse dieser Kontext bedeuten könne, dass eine Äusserung eher als Werturteil statt als eine Äusserung über Tatsachen zu verstehen sei.¹⁷²⁸ Dieses Element Rechtsprechung scheint darauf hinzudeuten, dass in einem Kontext, in welchem typischerweise übertrieben wird und Aussagen entsprechend verstanden werden, diese als (reine) Wertungen und nicht als übertriebende Wertungen mit einem als wahr zu beweisenden Kern zu analysieren sind.¹⁷²⁹

¹⁷²⁵ OTTO, Ehrenschatz in der politischen Auseinandersetzung, S. 5 (mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

¹⁷²⁶ BVerfGE 61, 1 (9) (E. B, II, 1b). Vgl. KRIELE, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, S. 1900.

¹⁷²⁷ GOUNALAKIS, Freiräume und Grenzen politischer Karikatur und Satire, S. 813 f. Vgl. auch EGMR Sokolowski v. Polen, Nr. 75955/01, § 46 (2005) («A serious accusation of theft cannot, in the Court's view, be justifiably read into such a statement, particularly when the satirical character of the text and the irony underlying it are taken into account. Therefore the Court considers that it should be qualified as value judgment.»).

¹⁷²⁸ EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, § 68 (2018); EGMR Instytut Ekonomichnykh Reform, Tov v. Ukraine, Nr. 61561/08, § 45, 55 (2016). Vgl. HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 698 f.

¹⁷²⁹ Ähnliches lässt sich auch der US-amerikanischen Rechtsprechung zur *rhetorical hyperbole* entnehmen. Vgl. SACK, Sack on Defamation, Rn. 4.2.4.1 sowie 4.3.3; FRANKLIN/ANDERSON/LIDSKY, Mass Media Law, S. 175; Milkovich v. Lorain Journal, 497 U.S. 1, 17 ff. (1990); Greenbelt Cooperative Publishing Association,

Die Rechtsprechung des EGMR sowie Elemente der deutschen Lehre und Rechtsprechung untermauern m.E. die Schlussfolgerung, dass es inadäquat ist, satirische Äusserungen unter dem Begriff eines gemischten Werturteils, definiert als Werturteil, welches sich «erkennbar auf eine bestimmte (implizit oder explizit behauptete) Tatsache» bezieht¹⁷³⁰, zu qualifizieren. Satirische Äusserungen sind gerade nicht mit Wertungen gefärbte Behauptungen von Tatsachen, sondern eine subjektive Stellungnahme mit erkennbarem Wirklichkeitsbezug, jedoch ohne Wahrheitsanspruch. Das Schema von Tatsachenbehauptungen, Werturteilen und zwischen ihnen stehenden gemischten Werturteilen ist somit soweit möglich nicht auf satirische Äusserungen anzuwenden und Satire sollte nicht in Bezug auf dieses Schema kategorisiert werden. Soweit eine Kategorisierung unumgänglich ist, hilft die Einordnung von satirischen Äusserungen als Wertungen aber, diese adäquater grundrechtlich zu schützen.

cc. Konsequenzen

Aus dieser Klassifizierung von Satire als Werturteile mit starkem Wirklichkeitsbezug, jedoch ohne «Sachbehauptungskern», ergeben sich für die Thematisierung satirischer Äusserungen als möglicherweise ehrverletzende Aussagen folgende Konsequenzen.

(1) Zivilrechtlicher Ehrenschutz

In der zivilrechtlichen Beurteilung satirischer Äusserungen besteht primär keine Notwendigkeit, Satire in das Schema von Tatsachenäusserungen und Wertung einzuordnen. Stattdessen muss als zentraler Teil der Beurteilung der Äusserung erkannt werden, dass Satire auf die Wirklichkeit bezogen ist, dass aber damit keine an einem Wahrheitsmassstab zu messende Aussage getätigt wird und die Wahrheit auch nicht «Kern» der Aussage ist. Diese grundsätzliche Nicht-Qualifikation der Äusserung als Tatsachenäusserung oder Wertung

Inc. v. Bresler, 398 U.S. 6, 14 (1970). Zur Relevanz im Zusammenhang mit humoristischen Äusserungen FITZGERALD, *Humor and the Law of Libel*, S. 389. Unterschiedlich in dieser Hinsicht die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Vgl. Urteil BGer 5A_267/2017 vom 14. Dezember 2017 (E. 4.3); BGE 127 III 481, 486 f. sowie 491 f. (E. 2a sowie 2c/cc).

¹⁷³⁰ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, *Personenrecht*, Rn. 12.107a. Vgl. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, *Schweizerisches Strafrecht BT I*, § 11 N 19.

entspricht, soweit erkennbar, der Rechtsprechung zu Art. 28 ff. ZGB, welche entsprechend zu begrüßen ist.¹⁷³¹ Satire nicht in diesen Kategorien von beweisbar wahren Äusserungen und Wertungen zu definieren und insbesondere Überlegungen zu allfälligen Beweisen der Wahrheit wegzulassen, ist für einen adäquaten grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen unabdingbar. Als grundsätzlich wertender Kommentar kann Satire trotzdem ehrverletzend sein¹⁷³² und eine derart ehrverletzende satirische Äusserung muss dann darauf untersucht werden, ob ein allfälliges öffentliches Interesse an der Äusserung das Interesse an der Einschränkung im Einzelfall überwiegt oder nicht (vgl. dazu sogleich unten e). Eine weitere Konsequenz der Qualifikation satirischer Äusserungen als keine Äusserungen über Tatsachen ist in einer kohärenten Anwendung auch, dass bezüglich satirischen Äusserungen kein Gegendarstellungsrecht nach Art. 28g ff. ZGB bestehen kann.¹⁷³³

(2) Strafrechtlicher Ehrenschutz

Bei der Thematisierung satirischer Ehrverletzungen im Rahmen von Art. 173 ff. StGB lässt sich eine Kategorisierung von Satire als Tatsachenbehauptung oder Wertung kaum vermeiden, da die Zuordnung der Prüfung unter Art. 173 StGB (und allenfalls Art. 174 StGB) oder 177 StGB von der Qualifikation der Äusserung als Tatsachenbehauptung, gemischtes Werturteil oder als reines Werturteil abhängt. Aus den oben erwähnten Gründen ist es m.E. nicht adäquat, Satire als gemischtes Werturteil mit einem Sachbehauptungskern zu qualifizieren. Satirische Äusserungen sind zwar auf wirkliche «Tatsachen» bezogen, sie tätigen jedoch keine Aussage mit einem Wahrheitsanspruch. Entsprechend problematisch wäre es, Satire als gemischtes Werturteil und somit als Äusserung zu qualifizieren, die im Kern eine als wahr oder unwahr zu definierende Aussage enthält. Dies nicht zuletzt, da «Tatbe-

¹⁷³¹ Ausserhalb des zivilrechtlichen Ehrenschatzes weist die UBI in mehreren Entscheiden auf den «Wirklichkeitsbezug» von Satire hin und stellt explizit nicht auf die Wahrheit der Äusserung ab. So bspw. in UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (E. 6.2).

¹⁷³² HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, S. 137.

¹⁷³³ Diese Konsequenz ist m.E. grundrechtlich nicht zwingend geboten; so wäre eine Möglichkeit der Gegendarstellung beispielsweise in Form einer Verdeutlichung einer Aussage grundrechtlich nicht problematisch. Allerdings ist der Wortlaut von Art. 28g ZGB eindeutig und führt entsprechend zur obigen Schlussfolgerung.

hauptungskerne» in satirischen Äusserungen oft nur schwer zu erkennen und kaum je eindeutig definierbar sind. Satire wäre entsprechend grundsätzlich «nur» als Beschimpfung unter Art. 177 StGB zu beurteilen.¹⁷³⁴ Daraus folgt, dass eine satirische Äusserung als tatbestandsmässige Beschimpfung zu erfassen ist, sofern die Ermittlung der Aussage darauf schliessen lässt, dass eine Aussage vorliegt, welche als unmittelbarer Ausdruck von Missachtung die Ehre der Person verletzt.¹⁷³⁵

Nach einer allfälligen Feststellung der Ehrwürdigkeit einer satirischen Äusserung nach Art. 177 StGB ist sodann in einem zweiten Schritt zu überprüfen, ob eine derartige tatbestandsmässige Beschimpfung allenfalls gerechtfertigt und somit trotzdem zulässig und nicht strafbar ist. Das zu berücksichtigende rechtfertigende Element ist dabei, wie auch in der Anwendung von Art. 28 ff. ZGB, die Berücksichtigung der sich aus Art. 16 BV ergebenden verfassungsrechtlich geschützten Interessen an der Meinungsfreiheit. Der relevante Rechtfertigungsgrund in der Beurteilung der Strafbarkeit satirischer Äusserungen ist demnach die Wahrnehmung berechtigter Interessen, welcher von der Rechtsprechung aus Art. 14 StGB entwickelt wurde. In der Rechtfertigungsprüfung ist folglich das öffentliche Interesse an der satirischen Äusserung – grob zu umschreiben als ein Interesse an Information der Öffentlichkeit in einem weiten Sinn, wozu insbesondere auch ein Interesse an Äusserungen zählt, welche kritische Gedanken provozieren, in künstlerischer Weise gesellschaftliche Themen aufgreifen und so die öffentliche Diskussion im Allgemeinen anregen können¹⁷³⁶ – im konkreten Fall gegen das Interesse an der Einschränkung der Äusserung (und somit an der Bestrafung der sich äussernden Person) abzuwägen.¹⁷³⁷ Dabei hat eine

¹⁷³⁴ Dass im Einzelfall eine satirische Äusserung auch als gemischtes Werturteil unter Art. 173 StGB erfasst werden könnte ist zwar nicht ausgeschlossen. Allerdings spricht m.E. die mit dieser Einordnung verbundene Problematik der Konstruktion von allenfalls nicht korrekten Tatbehauptungskernen und insbesondere die daraus resultierende und sogleich noch anzuspreekende Problematik der Rechtfertigung dafür, dass von einer Erfassung solcher Äusserungen unter Art. 173 StGB umfassend abgesehen wird.

¹⁷³⁵ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.106; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 71. Siehe oben Zweiter Teil, B, I, 1a/bb.

¹⁷³⁶ BGE 37 I 381, 388 (E. 2) zitiert in BGE 95 II 481, 492 (E. 7). Siehe dazu oben Zweiter Teil, A, IV, 3a.

¹⁷³⁷ So schon NOLL, Satirische Ehrverletzungen, S. 10 ff.

Verhältnismässigkeitsprüfung nach den Vorgaben von Art. 36 Abs. 3 BV zu erfolgen.¹⁷³⁸ In diesem Zusammenhang muss das Interesse an der Äusserung – anders als vom Bundesgericht in seiner Rechtsprechung dargelegt¹⁷³⁹ – nicht «offenkundig» schwerer wiegen und auch muss die satirische Äusserung nicht «der einzig mögliche Weg» der Äusserung sein.¹⁷⁴⁰ Ob andere Möglichkeiten der Äusserung bestanden, kann im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen, wenn überhaupt, nur ein untergeordnetes Kriterium sein. Denn wie bereits mehrfach angesprochen, könnte eine satirische Äusserung immer durch eine sachlichere Äusserung mit ähnlicher Aussage ersetzt werden. Somit ist die Äusserung im Ergebnis zulässig, falls die Verhältnismässigkeitsabwägung zu ihren Gunsten ausfällt.

In keinem Fall das richtige Vorgehen stellt m.E. hingegen eine primäre oder gar ausschliessliche Prüfung der Rechtfertigung der Äusserung über die speziellen Rechtfertigungsgründe von Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB (sowie ihre analoge Anwendung auf Art. 177 StGB) dar. Der Wahrheitsbeweis, der Gutgläubensbeweis und der von der Rechtsprechung entwickelte Vertretbarkeitsbeweis sollen sicherstellen, dass wahre oder für wahr gehaltene bzw. vertretbare Äusserungen nicht bestraft werden.¹⁷⁴¹ Während ein derartiger Rechtfertigungsgrund zur verfassungskonformen Ausgestaltung der Ehrverletzungstatbestände wichtig ist, deckt sich die Funktion dieser spezifischen Rechtfertigungstatbestände nicht mit der Begründung einer allfälligen Rechtfertigung und somit Zulässigkeit satirischer Äusserungen. Satirische Äusserungen sollen nicht zulässig sein, weil sie wahr sind, sondern weil an ihrer Äusserung ein Interesse an Information und Diskussion gesellschaftlicher Themen im weiteren Sinne besteht und dieses allenfalls die Interessen an einer Sanktion überwiegt.¹⁷⁴²

¹⁷³⁸ Siehe dazu sogleich unten 1e.

¹⁷³⁹ BGE 127 IV 166, 168 f. (E. 2a); BGE 120 IV 208, 213 (E. 3a); BGE 115 IV 75, 80 (E. 4b).

¹⁷⁴⁰ Vgl. RIKLIN, Zum Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung (Wahrung) berechtigter Interessen, S. 541 ff.

¹⁷⁴¹ Vgl. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, § 11 N 28 ff., 75 f.

¹⁷⁴² Vgl. dazu NOLL, Satirische Ehrverletzungen, S. 11 f. («Auch für eine angemessene Beurteilung der satirischen Ehrverletzungen genügt der Hinweis auf den Entlastungsbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 StGB nicht. Der gesetzliche Entlastungsbeweis ist völlig auf ernsthafte Vorwürfe zugeschnitten und paßt auf scherzhafte Äusserungen nicht. Wie soll z.B. der Urheber eines etwa beim fasnächtlichen Intri-

Überlegungen zur Wahrheit der Äusserung können für satirische Äusserungen, die eben gerade nicht wahr oder unwahr sind, nicht relevant sein. In der Beurteilung satirischer ehrverletzender Äusserungen zeigt sich deshalb exemplarisch, weshalb der Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen weiterhin auch auf die Art. 173 ff. StGB angewendet werden muss; nur so kann in einer entsprechenden strafrechtlichen Beurteilung den öffentlichen Interessen an der Meinungsfreiheit ausreichend Rechnung getragen werden. Dementsprechend problematisch ist die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Anwendung von Art. 14 StGB auf Ehrverletzungstatbestände.¹⁷⁴³

Aus diesem Grund zu kritisieren ist die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Thematisierung satirischer Äusserungen im Strafrecht. So illustriert das Urteil *Freysinger* (BGE 137 IV 313) exemplarisch, weshalb es unbedingt notwendig ist, Satire zum einen nicht als Äusserung über Tatsachen zu erfassen und zum anderen die Frage der Interessenabwägung als eine Frage unter der Wahrnehmung berechtigter Interessen und nicht als eine Frage des Wahrheitsbeweises zu thematisieren. Erste und eigentliche Kernproblematik des Entscheides ist die Erfassung von Satire als Äusserung mit einem «Tatsachenkern» und die damit verbundene Konstruktion einer normativ gefärbten Aussage über Tatsachen (welche so in der satirischen Äusserung m.E. nicht oder zumindest nicht eindeutig getätigt wurde). Dem Artikel und der Collage wurde die (als wahr oder unwahr beweisbare) Aussage zugrunde gelegt, Freysinger sei ein Nazi-Sympathisant.¹⁷⁴⁴ Während dieser Anschein mit dem satirischen Beitrag möglicherweise erweckt werden sollte, handelt es sich trotzdem um einen offensichtlich überspitzten und pointierten Beitrag, welcher bewusst über die Ebene des «Wahren» hinausgeht und durch den provokativen Vergleich keine Aussage zur Wahrheit tätigt, sondern provozieren und kritisieren will.¹⁷⁴⁵ Eine

gieren geäußerten, offensichtlich scherzhaften Vorwurfes beweisen, daß er ernsthafte Gründe hatte, seinen Inhalt in guten Treuen für wahr zu halten? Das öffentliche Interesse an einer gewissen Narrenfreiheit geht weiter als der durch die Entlastungsmöglichkeit von Art. 173 Ziff. 2 geschützte Bereich.»).

¹⁷⁴³ BGE 85 IV 182 ff.; BGE 82 IV 10, 11 (E. 3). Vgl. RIKLIN, Zum Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung (Wahrung) berechtigter Interessen, S. 541, 547; RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 N 35; SEELMANN, BSK-StGB, Art. 14 N 27 (m.w.H.). A.A. FREI, Der Entlastungsbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB, S. 95.

¹⁷⁴⁴ BGE 137 IV 313, 318 (E. 2.3.1).

¹⁷⁴⁵ BGE 137 IV 313, 320 (E. 2.4 ff.).

derartige Äusserung an einem Massstab der Wahrheit zu messen, wird der Äusserung zu ihrer rechtlichen Erfassung nicht gerecht. Die zweite aus dieser Qualifikation und Konstruktion der Aussage folgende Problematik ergibt sich aus der Tatsache, dass die konstruierte Äusserung (über Tatsachen) als ehrverletzend eingestuft wurde mit der Konsequenz, dass eine allfällige Rechtfertigung der Äusserung als eine Frage des Erbringens des Wahrheits- oder des Gutgläubensbeweises nach Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB gestellt wurde.¹⁷⁴⁶ So hatte die beschuldigte Person im Ergebnis einen Wahrheitsbeweis für eine Aussage zu erbringen, die sie so nie getätigt hatte, die als wertende und überzeichnete satirische Provokation zwangsweise in einem gewissen Sinne «unwahr» war und über deren verzerrenden Charakter sich die Person auch bewusst war.¹⁷⁴⁷ Es ist diese Anwendung des Wahrheitsbeweises auf eine satirische Äusserung, welche m.E. das eigentliche Problem dieses Urteils ist und in dieser Form auch eine Verletzung von Art. 10 EMRK (und konsequenterweise von Art. 16 BV) darstellt.¹⁷⁴⁸ Der Entscheid des Bundesgerichts im Fall *Freysinger* zeigt deshalb in illustrativer Weise, weshalb Satire, wenn sie als strafrechtliche Ehrverletzung eingeschränkt werden soll, nur unter Art. 177 StGB als Beschimpfung zu beurteilen ist. Die Frage ihrer Zulässigkeit bzw. ihrer Rechtfertigung aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist korrekterweise nicht eine Frage der Wahrheit oder der «Vertretbarkeit» der Äusserung, sondern eine

¹⁷⁴⁶ Die Verletzung der Meinungsfreiheit wurde gemäss Bundesgericht nicht mit genügender Präzision geltend gemacht und es fand nur eine Berufung auf den Wahrheitsbeweis statt. BGE 137 IV 313, 320 f., 322 (E. 2.4 ff., E. 3.1). Unabhängig von dieser mit der Problematik von Art. 106 Abs. 2 BGG zusammenhängenden Frage ist der Entscheid in dieser Hinsicht zu kritisieren, da die Meinungsfreiheit nicht generell miteinbezogen, sondern gewissermassen als Zusatz zum Schluss noch kurz angesprochen wurde. BGE 137 IV 313, 322 ff. (E. 3).

¹⁷⁴⁷ Siehe oben Zweiter Teil, A, III, 1.

¹⁷⁴⁸ EGMR *Lindon, Otchakovsky-Laurens und July v. Frankreich* (GC), Nr. 21279/02 und 36448/02, § 55 (2007) («[. . .] [The Court] reiterates in this connection that in order to assess the justification of an impugned statement, a distinction needs to be made between statements of fact and value judgments. While the existence of facts can be demonstrated, the truth of value judgments is not susceptible of proof. The requirement to prove the truth of a value judgment is impossible to fulfil and infringes freedom of opinion itself, which is a fundamental part of the right secured by Article 10. [. . .]»); EGMR *Lingens v. Österreich*, Nr. 9815/82, § 46 (1986); EGMR *GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz*, Nr. 18597/13, § 68 (2018).

Frage des Vorliegens überwiegender öffentlicher Interessen (im Sinne von Art. 14 StGB), welche die Aussage zulässig erscheinen lassen.¹⁷⁴⁹ Die wirklich zutreffende Frage bei der Beurteilung satirischer Äusserungen ist, ob das Interesse aus Art. 16 BV oder dasjenige an der Einschränkung der Äusserung überwiegt; die allfällige Wahrheit der Äusserung ist in diesem Zusammenhang nicht das relevante Kriterium.¹⁷⁵⁰

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass satirische Äusserungen nicht an einem Massstab der Wahrheit zu messen sind. Sie sind wertende Stellungnahmen mit starkem Wirklichkeitsbezug und so weder typisch reines Werturteil noch typisch gemischtes Werturteil. Die Dichotomie zwischen Tatsachenbehauptungen auf der einen und Werturteilen auf der anderen Seite ist zur Erfassung dieser Art der Kommunikation nicht adäquat und sollte deshalb vermieden werden. Sofern ein Vermeiden nicht möglich ist (im Zusammenhang mit der Beurteilung einer strafrechtlichen Ehrverletzung), sollte eine satirische Äusserung als reines Werturteil behandelt werden. Die Frage der Rechtfertigung einer entsprechenden satirischen Äusserung soll dann nicht als Frage der Zulässigkeit der Äusserung wegen ihrer Wahrheit, sondern wegen eines bestehenden überwiegenden öffentlichen Interesses analysiert werden.

c. *Anwendung des Begriffs der ehrverletzenden Äusserung auf satirische Äusserungen*

Bei der Thematisierung des Konflikts zwischen satirischen Meinungsäusserungen und dem Schutz der Ehre ist weiter die Frage von Bedeutung, ob und inwiefern die jeweils zu beurteilende satirische Äusserung ehrverletzend im Sinne von Art. 28 ZGB oder Art. 173 ff. StGB ist.

Die Ehrbegriffe von Art. 28 ZGB und Art. 173 ff. StGB sind zwar unterschiedlich, liegen jedoch bis auf ihren Umfang sehr nahe zusammen. Während der von Art. 28 ZGB geschützte Geltungsanspruch sowohl die menschlich-sittliche Stellung der betreffenden Person wie auch den sozialen Bereich und damit «die

¹⁷⁴⁹ Siehe dazu im Detail unten Zweiter Teil, B, I, 1e. A.A. und meines Erachtens nicht zu folgen RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 75.

¹⁷⁵⁰ Vgl. SEELMANN, BSK-StGB, Art. 14 N 27 (m.w.H.); RIKLIN, BSK-StGB, Art. 173 N 35.

gesellschaftliche Geltung einer bestimmten Person im weiteren Sinn»¹⁷⁵¹ umfasst, schützt Art. 173 ff. StGB lediglich die menschlich-sittliche Geltung einer Person.¹⁷⁵² Dabei ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Äusserung ehrwürdig, wenn ein Durchschnittsleser darin eine Herabsetzung des Ansehens des Betroffenen erblickt.¹⁷⁵³

Die Frage nach der Anwendung des Begriffs der Ehrverletzung auf satirische Äusserungen ist die Frage danach, wie eine satirische Äusserung im Einzelfall auszulegen ist und welchen Aspekten bei dieser Interpretation der Äusserung eine besondere Berücksichtigung zukommen muss. In Anlehnung an die allgemeinen Grundsätze zur Auslegung satirischer Äusserungen ist so der relevante Interpretationsmassstab zu definieren und es ist insbesondere darauf einzugehen, inwiefern die scheinbar getätigte Aussage nicht Anknüpfungspunkt für die Annahme einer Ehrverletzung sein kann, welche Aspekte des Kontexts der Äusserung in welchem Umfang zu berücksichtigen sind und wie mit einer allfälligen Mehrdeutigkeit der Äusserung umzugehen ist.¹⁷⁵⁴

aa. Kumulation von Satire und Ehrverletzung

Zum ehrverletzenden Charakter satirischer Äusserungen ist als wichtige Vorbemerkung festzuhalten, dass satirische Äusserungen gleichzeitig satirisch und auch ehrverletzend sein können. In der öffentlichen Diskussion sowie auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Satire wird der Konflikt zwischen Satire und Ehrverletzung oft auf die unzutreffende Unterscheidung reduziert, wonach im Einzelfall zu bestimmen sei, ob eine Äusserung noch satirisch oder bereits ehrverletzend sei. Sugeriert wird, dass Äusserun-

¹⁷⁵¹ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.84 ff.; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien, S. 137. Vgl. BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 39; CRAMER, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit, S. 123 f.; HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 63.

¹⁷⁵² STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 3 ff.

¹⁷⁵³ BGE 137 IV 313, 315 f. (E. 2.1.3); BGE 127 III 481, 487 (E. 2a); BGE 111 II 209, 211 (E. 2); BGE 105 II 161, 164 (E. 2). Bei ehrverletzenden Äusserungen durch die Behauptung unwahrer Tatsachen ist es nicht relevant, dass das Publikum die Wahrheit und entsprechend die Unwahrheit der Aussage erkannt hat oder erkennen konnte. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 21. Vgl. RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 50.

¹⁷⁵⁴ Siehe dazu im Allgemeinen oben Zweiter Teil, A, II.

gen entweder satirisch sein können (dann aber nicht ehrverletzend sind) oder dann als Schmähung die Ehre einer Person verletzen (aber nicht satirisch sind).¹⁷⁵⁵ Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Eine Äusserung ist satirisch, wenn sie die im ersten Teil und zu Beginn des zweiten Teils dieser Arbeit mehrfach ausführlich definierten Merkmale einer satirischen Äusserung enthält. Eine derartige kritisch angreifende und wertende Äusserung über Personen und aktuelle Geschehnisse in einer indirekten, verfremdeten Form kann und wird auch sehr oft die Ehre einer Person angreifen und sie unter Umständen verletzen. Deshalb ist eine Äusserung nicht entweder satirisch oder ehrverletzend und die Qualifikation als Ehrverletzung nimmt einer Äusserung demnach nicht ihre satirische Qualität. Jedoch stellt sich in jedem Fall die Frage, ob die konkrete satirische Äusserung tatsächlich ehrwürdig ist und, falls ja, ob diese ehrwürdige satirische Äusserung trotzdem zulässig ist oder ob sie hingegen als widerrechtliche Ehrverletzung eingeschränkt werden kann.¹⁷⁵⁶

bb. Interpretationsmassstab zur Beurteilung ehrverletzender satirischer Äusserungen

Die Frage, ob eine konkrete satirische Äusserung ehrverletzend ist, kann nur durch Auslegung nach den allgemeinen Grundsätzen zur Interpretation satirischer Äusserungen beantwortet werden. Eine satirische Äusserung ist entsprechend ehrwürdig, falls ihr nach dem Verständnis eines vernünftigen und gut informierten Adressaten, welcher die satirische Äusserung erkennt, vernünftig und konzentriert liest, um alle Elemente des Kontexts weiss und auch die Mehrdeutigkeit einer Äusserung erkennen kann, eine derartige Aussage zugrunde gelegt werden kann.¹⁷⁵⁷

¹⁷⁵⁵ Diese Ansicht geht möglicherweise zumindest in der deutschen Diskussion zurück auf den Ausschluss der sog. «Schmähkritik» vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Vgl. SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 179; HOFFMANN-RIEM, AK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 N 65.

¹⁷⁵⁶ Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.99.

¹⁷⁵⁷ Im Zusammenhang mit der Bestimmung der rechtlich relevanten Aussage einer satirischen Äusserung sind insbesondere drei Elemente zu berücksichtigen: Zunächst entspricht die scheinbare Aussage in der Regel nicht der tatsächlichen Aussage, weshalb satirische Äusserungen verstärkt interpretiert werden müssen. Zudem sind satirische Äusserungen oft mehrdeutig, was spezielle Regeln zum Umgang mit der Mehrdeutigkeit verlangt. Zuletzt ist zur Interpretation satirischer Äusserungen die Beachtung des Kontexts sowie die Tatsache wichtig, dass zur In-

(1) Objektivierter Massstab: Vernünftiger und gut informierter Adressat

Relevant ist zunächst die Tatsache, dass der anzuwendende Interpretationsmassstab ein objektivierter Massstab ist, der sich an einer objektivierten und entsprechend grundsätzlich hypothetischen Figur richtet. Deshalb ist die Tatsache, dass Teile des Publikums eine Äusserung eventuell nicht verstanden, ihre satirische Qualität nicht erkannt oder eine Äusserung anders interpretiert haben, nicht relevant.¹⁷⁵⁸ Insbesondere ist das relevante Kriterium nicht das Empfinden der betroffenen Person. So hält auch das Bundesgericht fest, dass sich das Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung «nicht nach dem subjektiven Empfinden des Betroffenen [beurteilt], sondern nach einem objektiven Massstab. Es [sei] zu prüfen, ob das Ansehen vom Standpunkt des Durchschnittslesers oder Durchschnittsbetrachters aus gesehen als beeinträchtigt erscheint [...].»¹⁷⁵⁹

Sodann ist die typisch satirische Divergenz zwischen der scheinbaren Aussage der Äusserung und der tatsächlich getätigten Aussage in jedem Fall zu berücksichtigen.¹⁷⁶⁰ Der Massstab des relevanten Adressaten erkennt die tatsächliche bzw. die möglichen Aussagen einer Äusserung und nimmt nicht die scheinbar ehrverletzende Form der Äusserung zum Inhalt der Aussage. Eine satirische Äusserung ist nur ehrverletzend, wenn ihre Aussage nach dem Verständnis des gut informierten und vernünftigen Adressaten ehrwürdig ist. Bloss provokative Worte oder eine geschmacklose Form der Äusserung begründen alleine noch keine ehrverletzende Qualität. Insofern kann eine scheinbar ehrverletzende Aussage (beispielsweise die Behauptung, Falwell habe betrunken mit seiner Mutter in einem Gartenhaus Sex gehabt¹⁷⁶¹ oder Strauss sei ein Schwein mit abnormem sexuellem Verhalten¹⁷⁶²), welche aber für den hypothetischen vernünftigen Leser erkennbar nicht der tatsächlichen Aussage entspricht, also nicht «ernsthaft» ist, nicht eine Ehrverletzung darstellen. Denn der Äusserung

terpretation (unter Beiziehung des gesamten Kontexts) nicht ein «Durchschnittsleser», sondern ein vernünftiger und gut informierter Adressat herangezogen wird. Siehe oben Zweiter Teil, A, II.

¹⁷⁵⁸ Siehe dazu oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

¹⁷⁵⁹ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E 3.1) (m.w.H.).

¹⁷⁶⁰ Siehe dazu oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

¹⁷⁶¹ *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46, 48 (1988).

¹⁷⁶² BVerfGE 75, 369 (379) (E. C, I, 4).

ist nicht diese scheinbar getätigte Aussage¹⁷⁶³, sondern die objektivierte Aussage nach dem Verständnis des vernünftigen und gut informierten Adressaten zugrunde zu legen.¹⁷⁶⁴ Dieser Adressat ist so konstruiert, dass er den Charakter der satirischen Äusserung grundsätzlich erkennen wird. Einzige Ausnahme dieser Regel ist der praktisch seltene Fall, dass auch der vernünftige und gut informierte Adressat mit seinem umfassenden Kontextwissen und der präzisen Lesart nicht erkennen konnte, dass es sich um eine satirische und deshalb nicht wortwörtlich zu verstehende Äusserung handelte.¹⁷⁶⁵

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass der vernünftige Leser darüber hinaus auch die mögliche Mehrdeutigkeit satirischer Äusserungen erkennt. Ist eine Äusserung mehrdeutig im Sinne, dass mehrere mögliche, gleich wahrscheinliche Interpretationen vorliegen und nur eine Lesart den Tatbestand der Ehrverletzung erfüllt, ist nicht diejenige Interpretation zu wählen, welche eine Einschränkung der Äusserung möglich macht, sondern grundsätzlich von der ebenso wahrscheinlichen, den Tatbestand nicht erfüllenden Interpretation auszugehen.¹⁷⁶⁶

(2) Satirischer Charakter und Kontext der Äusserung

Sodann müssen zur Interpretation der satirischen Äusserung immer die gesamten Umstände berücksichtigt werden. Zur Notwendigkeit der Berücksichtigung des Kontexts sind bei der Interpretation möglicherweise ehrverletzender Äusserungen drei Aspekte hervorzuheben.

¹⁷⁶³ Vgl. *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46, 57 (1988) («The jury found against respondent on his libel claim when it decided that the Hustler ad parody could not «reasonably be understood as describing actual facts about [respondent] or actual events in which [he] participated».»).

¹⁷⁶⁴ Dies entspricht auch den allgemeinen Regeln zur Auslegung ehrverletzender Äusserungen. Aus der Rechtsprechung bspw. BGE 138 III 641, 645 (E. 4.4.1); BGE 131 IV 23, 26 (E. 2.1); BGE 129 III 715, 723 (E. 4.1). Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.104. Vgl. für Deutschland ZECHLIN, Kunstfreiheit, Strafrecht und Satire, S. 1093.

¹⁷⁶⁵ Siehe dazu im Allgemeinen oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

¹⁷⁶⁶ Dies entspricht der Anwendung der sog. Variantenlehre aus dem deutschen Recht oder der sog. «*innocent construction rule*» aus dem US-amerikanischen Recht. Siehe dazu im Detail oben Zweiter Teil, A, II, 2.

So ist *erstens* auf das Element der Lehre und Rechtsprechung einzugehen, wonach Werturteile grundsätzlich zulässig sind, sie jedoch ehrverletzend sind, wenn sie unangemessen, völlig unsachlich und damit unnötig verletzend sind.¹⁷⁶⁷ Relevant ist bei der Beurteilung satirischer Äusserung insbesondere der Passus zur «unnötig» verletzenden Qualität. Satire tritt per Definition sehr aggressiv auf, ist bewusst provokativ, übertreibt und lässt deswegen in vielen Fällen die Annahme zu, dass die «Wertung» in ihrer Art «unnötig verletzend» sei.¹⁷⁶⁸ Zudem ist Satire immer in gewissem Sinne «unnötig», da eine inhaltlich ähnliche Aussage immer auch mit anderen, moderateren Mitteln getätigt werden und «letztendlich immer durch sachliche Argumentation ersetzt werden kann und sie insofern nie zur Transportierung einer bestimmten Botschaft nötig ist».¹⁷⁶⁹ Satirische Äusserungen ohne Berücksichtigung ihrer inhärenten Provokation und den häufig übertreibenden oder auch verletzenden Charakter einzuschränken (bzw. eine Einschränkung primär dadurch zu begründen), würde diese Art der Äusserung im Kern treffen. Der aggressiv wertende Charakter von Satire mit der Verwendung schockierender und provozierender Stilmittel bedeutet, dass eine gewisse «Unangemessenheit» gerade zentrales Mittel satirischer Äusserungen ist. Als solches ist die Unangemessenheit von Satire als Form der Äusserung ebenfalls von der Meinungsfreiheit geschützt¹⁷⁷⁰ und darf gerade nicht das ausschlaggebende Kriterium zur Einschränkung der Äusserung sein.¹⁷⁷¹ Soll Satire geschützt und auch kritische, aggressive und schockierende Kritik als Teil einer gesellschaftlichen Diskussion zugelassen werden, muss auch die Geschmacklosigkeit in der Form von Satire grundsätzlich

¹⁷⁶⁷ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 40 f.; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.107 (mit Hinweisen auf die Rechtsprechung); HRUBESCH-MILAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 63. Vgl. auch die Formulierung im Strafrecht, wonach ein (strafwürdiges) Werturteil vorliegt, wenn der Betroffene bewusst und gewollt «dem Schimpf und der Schande» preisgegeben wird. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 72.

¹⁷⁶⁸ Vgl. die Rechtsprechung zu Art. 28 ZGB bspw. in Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6).

¹⁷⁶⁹ Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6).

¹⁷⁷⁰ Vgl. zu Provokation als Stilmittel allgemein EGMR Grebneva und Alisimchik v. Russland, Nr. 8918/05, § 52 (2016); EGMR Uj v. Ungarn, Nr. 23954/10, § 20 (2011). Siehe oben Erster Teil, B, I, 1c sowie Zweiter Teil, A, IV, 3b. Nicht zuzustimmen ist deshalb STARCK, Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichte, S. 1036.

¹⁷⁷¹ Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6).

geschützt sein. Die Rechtsprechung trägt diesem notwendig provokativen Charakter satirischer Äusserungen deshalb auch Rechnung, wenn festgehalten wird, dass Satire «nur unter erschwerten Umständen angefochten werden [kann], wenn nämlich die ihrem Wesen eigenen Grenzen in unerträglichem Masse überschritten sind».¹⁷⁷²

Diese Rechtsprechung des Bundesgerichts ist zum Zweck eines adäquaten grundrechtlichen Schutzes satirischer Äusserungen folgendermassen zu präzisieren. Zum einen dürfen Überlegungen zur moralischen Vertretbarkeit oder dem guten Geschmack einer Äusserung wie oben bereits ausgeführt zur Beurteilung einer Äusserung keine Rolle spielen. So ist in ständiger Rechtsprechung nicht nur des Bundesgerichts anerkannt, dass Gerichte keine Geschmackskontrolle über satirische Äusserungen auszuüben haben.¹⁷⁷³ Zum anderen darf das Kriterium zur Beurteilung, ob die der Satire wesenseigenen Grenzen in unerträglichem Masse überschritten sind, nicht die Form der Äusserung bzw. die Schutzwürdigkeit ihrer Mittel sein.¹⁷⁷⁴ Satirische Äusserungen erscheinen einem Betrachter oft unangemessen, da ihre Form bewusst provoziert. So wird im Beispiel des als Schwein dargestellten Politikers Strauss nicht die wohl getätigte Aussage, Strauss missbrauche seine Macht als Exekutivpolitiker, als unnötig verletzend erachtet, sondern als verletzend empfunden wird die Form; die Darstellung als kopulierendes Schwein.¹⁷⁷⁵ Gleiches lässt sich auch beispielsweise zum Fall des Plakats zur «1:12-Initiative» mit Vasella sagen. Unnötig oder bewusst verletzend und den Beschwerdeführer störend war weniger die (vom Bundesgericht so definierte) tatsächliche Aussage, dass er zu einer «sich in anstössiger Weise bereichernden» Managerklasse gehöre «und es dieser an den Kragen gehen könnte»¹⁷⁷⁶, als die Tatsache, dass er scheinbar nackt dargestellt wurde.¹⁷⁷⁷ Es ist wie bereits mehrfach thematisiert m.E. nicht

¹⁷⁷² Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2). In der Anwendung dieses Grundsatzes in E. 3.7 jedoch m.E. zu wenig konsequent. Vgl. auch TRECHSEL/LIEBER, PK StGB, vor Art. 173 N 11.

¹⁷⁷³ Vgl. für viele Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.5); UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (E. 5.6). Siehe oben Zweiter Teil, A, IV, 3b.

¹⁷⁷⁴ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2).

¹⁷⁷⁵ BVerfGE 75, 369 (379 f.) (E. C, I, 4).

¹⁷⁷⁶ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6).

¹⁷⁷⁷ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6).

zulässig, die teilweise zugegeben provozierende, gezielt überzeichnende und schockierende Form satirischer Äusserungen zum Anknüpfungspunkt einer Ehrverletzung zu machen. Die Beurteilung, ob eine Äusserung ehrverletzend ist oder nicht, hängt von der rechtlich relevanten Aussage ab.¹⁷⁷⁸ In diese Ermittlung der Aussage fliesst als Teil des Kontexts auch die Form ein, sie alleine kann jedoch nicht Anknüpfungspunkt für die Annahme einer Ehrverletzung sein, auch wenn diese, beispielsweise in der Form einer Darstellung als nackte Person oder in der satirischen Bezeichnung als Ratte¹⁷⁷⁹, nicht angenehm ist und die betroffene Person erheblich verärgern, enttäuschen oder subjektiv auch verletzen kann. Entsprechend muss sich die zur Annahme einer Ehrverletzung unnötig verletzende Qualität aus der tatsächlichen Aussage der Äusserung ergeben¹⁷⁸⁰, wobei, wie oben erläutert, der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass satirische Äusserungen zu einem gewissen Grad immer «unnötig» sind.

Zweitens ist die Frage aufzuwerfen, inwiefern abwertende Werturteile durch satirische Äusserungen tatsächlich ehrverletzend sein können. Angesprochen wird damit vor allem die Tatsache, dass satirische Äusserungen nach der in dieser Arbeit vertretenen Ansicht grundsätzlich als wertende Kommentare und nicht als Aussagen über Tatsachen zu verstehen sind. Es ist m.E. notwendig, darüber nachzudenken, inwiefern derartige, als solche erkennbare übertriebene Wertungen eine Person in ihrer Ehre und somit ihrem gesellschaftlichen Ansehen und ihrem Gefühl, ein ehrbarer Mensch zu sein, tatsächlich herabsetzen oder zu ihrer Herabsetzung geeignet sind. Satirische Äusserungen sind unbestrittenermassen in vielen Fällen darauf angelegt, zu schockieren und Aufsehen zu erregen. Sie sind auch geeignet, die betroffene Person wütend zu

¹⁷⁷⁸ Anderer Ansicht die Gerichte in BVerfGE 75, 369 (379 f.) (E. C, I, 4) (Das Bundesverfassungsgericht vertritt die Ansicht, dass die Karikatur die Aussage enthalte, Strauss habe sich «die Justiz in anstössiger Weise seinen Zwecken zunutze» gemacht und «empfinde an einer ihm willfährigen Justiz ein tierisches Vergnügen».) Siehe dazu auch oben Zweiter Teil, A, II, 1.

¹⁷⁷⁹ EGMR Haupt v. Österreich (dec.), Nr. 55537/10, § 4, 36 (2017).

¹⁷⁸⁰ So auch die einheitliche deutsche Auffassung, wonach «grundsätzlich eine Karikatur noch keine ehrverletzende Äusserung darstellt, wenn dahinter keine selbständige Aussage mit beleidigendem Charakter steht». Relevant ist also nicht die Form, sondern der tatsächlich gemeinte Inhalt. ОТТО, Ehrenschutz in der politischen Auseinandersetzung, S. 3 (m.w.H.).

machen oder zu verletzen. Ohne diese negativen Folgen von satirischen Äusserungen verneinen zu wollen, stellt sich jedoch die Frage, inwiefern damit eine Art der Verletzung vorliegt, vor der die entsprechenden Normen schützen wollen. Die Ehrverletzungstatbestände schützen nicht vor minimalen Beeinträchtigungen der persönlichen Geltung und auch nicht vor subjektiv-negativen Wahrnehmungen, sondern vor tatsächlichen Verletzungen der Ehre verstanden als Geltungsanspruch, auf den eine Person in der Gesellschaft Anspruch hat.¹⁷⁸¹ Satirische Provokationen mögen die betroffene Person massiv verärgern. Ob sie jedoch beispielsweise in der Form eines Schimpfworts oder einer Darstellung als nackte Person geeignet sind, die Ehre potentiell zu schädigen¹⁷⁸² bzw. in einer Art und Weise zu schädigen, wie dies falsche Behauptungen über Tatsachen tun, ist m.E. fraglich. Deshalb ist es geboten, bereits bei der Frage der ehrverletzenden Qualität einer satirischen Äusserung diesbezüglich präzise zu subsumieren, entsprechend eine Ehrverletzung unter Umständen auch zu verneinen und nicht relativ pauschal bei jeder kritischen Äusserung eine Verletzung anzunehmen.¹⁷⁸³

Drittens ist ebenfalls als Element der Interpretation der Äusserung in ihrem Kontext zu berücksichtigen, dass je nach Situation eine allgemein ehrwürdige Äusserung im konkreten Kontext die notwendige «Schwere» der Beeinträchtigung der Ehre nicht erreicht. Angesprochen sind dabei vor allem satirische Äusserungen, welche in politischen Debatten erfolgen oder in Diskussionen im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen, die zum Teil heftig geführt werden. So anerkennt die Rechtsprechung auch grundsätzlich eine weitere Zulässigkeit von Äusserungen in diesem Rahmen und hält fest, dass «Ehrverletzungen in der politischen Auseinandersetzung nach einem etwas milderen Massstab» beurteilt würden.¹⁷⁸⁴ In der praktischen Anwendung wird in diesen

¹⁷⁸¹ Urteil BGer 5A_267/2017 vom 14. Dezember 2017 (E. 4.2.1); HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.06, 12.84 ff. Vgl. zum US-amerikanischen defamation law SACK, Sack on Defamation, § 2.4.1 («There is common agreement that a communication that is merely unflattering, annoying, irksome, or embarrassing, or that hurts only the plaintiff's feelings, is not actionable.»). Vgl. zur Unzulässigkeit des Schutzes von blossen Gefühlen im Kontext der religiösen Gefühle RATH, Was darf die Satire, S. 201.

¹⁷⁸² STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 21.

¹⁷⁸³ So bspw. in Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

¹⁷⁸⁴ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6); BGE 137 IV 313, 316 f. (E. 2.1.4). Vgl. DONATSCH, OFK StGB, Art. 177 N 4; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER

Fällen jedoch nicht das Vorliegen einer Betroffenheit der Ehre verneint, sondern der Kontext der politischen Debatte oder eines Abstimmungskampfs in die Interessenabwägung (d.h. die Frage der Widerrechtlichkeit) einbezogen.¹⁷⁸⁵ Während dieser politische Kontext sicher auch ein Element der Verhältnismässigkeit der Einschränkung ist (dazu sogleich unten), so ist der Kontext vor allem ein Element, welches eine in anderen Situationen unangemessene oder eben unnötig verletzende Äusserung als noch im Rahmen des Tolerierbaren erscheinen lässt und deshalb notwendigerweise auch in die Beantwortung der Frage der Ehrwürdigkeit einer Aussage einzubeziehen ist. Gleiches muss auch gelten für die Verwendung von Begriffen, welchen im Kontext ein veränderter und abgeschwächter Sinn zuzusprechen ist, beispielsweise wenn eine Äusserung überspitzte und im Kontext nicht wortwörtlich zu verstehende Begriffe verwendet.¹⁷⁸⁶ Überspitzte Formulierungen und scharfe Angriffe gerade in satirischen Äusserungen und insbesondere in solchen, welche Teil einer hitzigen Debatte sind, sind gerade in politischen Diskussionen zu einem gewissen Grad normal und Teil der Debatte und können m.E. den Geltungsanspruch einer Person in diesem Kontext deshalb nicht ernsthaft verletzen.¹⁷⁸⁷

Es ist deshalb unabdingbar, den Begriff der Ehrverletzung nicht nur bei der Interpretation der Äusserung im engeren Sinn, sondern auch der Frage ihrer Qualität als «unnötig verletzende Aussage» auf den jeweiligen Kontext anzupassen und zu fragen, ob eine bestimmte satirische Äusserung (als Wertung) in diesem konkreten Kontext tatsächlich potentiell den sozialen bzw. den menschlich-sittlichen Geltungsanspruch einer Person verletzen kann, indem sie in diesem Kontext übertrieben oder verletzend erscheint. Spricht das Bundesgericht da-

LER, Personenrecht, Rn. 12. 12.96 ff.; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 173 N 6; TRECHSEL/LIEBER, PK StGB, vor Art. 173 N 6.

¹⁷⁸⁵ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6).

¹⁷⁸⁶ Vgl. BGE 143 IV 193, 198 (E. 1); BGE 131 IV 23, 26 (E. 2.1); BGE 127 III 481, 491 (E. 2c/cc); EGMR Lopes Gomes da Silva v. Portugal, Nr. 37698/97, § 34 (2000) (zu einer polemischen Äusserung); Milkovich v. Lorain Journal, 497 U.S. 1, 17 ff. (1990); Greenbelt Cooperative Publishing Association, Inc. v. Bresler, 398 U.S. 6, 14 (1970).

¹⁷⁸⁷ Vgl. OTTO, Ehrenschatz in der politischen Auseinandersetzung, S. 7 (mit Hinweisen auf die deutsche Rechtsprechung). Falls eine Verletzung angenommen werden sollte, ist dieser Kontext auf jeden Fall ein zentrales Element der Frage der Verhältnismässigkeit der Einschränkung der Meinungsäusserung. Dazu sogleich unten Zweiter Teil, B, I, 1e/aa.

von, dass eine Ehrverletzung bei satirischen Äusserungen nur mit Zurückhaltung anzunehmen sei¹⁷⁸⁸, so bedeutet dies im Rahmen der Frage der Subsumtion satirischer Äusserungen unter dem Begriff der Ehrverletzung somit insbesondere folgendes. Zum einen muss Satire als wertender und provokativer Aussage eine grössere Toleranz zukommen. Damit kommt auch zum Ausdruck, dass Aussagen, welche in nicht-satirischer Form eventuell ehrverletzend wären, als Satire regelmässig nicht das identische Schädigungspotential aufweisen und deshalb in einem weiteren Rahmen zulässig sein sollten. Zum anderen ist der Kontext der Äusserung, insbesondere der Kontext einer politischen Debatte, ebenfalls einzubeziehen in die Frage, ob eine Äusserung gross unangemessen und verletzend ist.

cc. Kritik

Entsprechend zu kritisieren ist nach den obigen Ausführungen die Rechtsprechung des Bundesgerichts in Bezug auf die Anwendung des Begriffs der Ehrverletzung auf satirische Äusserungen. Das Bundesgericht legt den Begriff der Persönlichkeitsverletzung bzw. der Ehrverletzung nach Art. 28 ZGB weit aus und bereits minimale Beeinträchtigungen der Ehre werden primär als ehrwürdig im Sinne von Art. 28 ZGB angesehen.¹⁷⁸⁹ Ähnlich zu hinterfragen ist die Rechtsprechung zu Art. 177 StGB, welche auch plumpe, einfache Beschimpfungen als strafrechtlich relevante Beschimpfung erfasst.¹⁷⁹⁰ Gerade bei der Beurteilung satirischer Äusserungen wäre der Grundsatz im Auge zu behalten, wonach die Persönlichkeitsrechte und somit auch die Ehre nicht bereits durch jede geringfügige Beeinträchtigung verletzt werden. Der Ehrenschatz soll nicht

¹⁷⁸⁸ Urteil BGer 5A_267/2017 vom 14. Dezember 2017 (E. 4.5); Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2); Urteil BGer 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013 (E. 5.2.1); Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 5a).

¹⁷⁸⁹ Vgl. so illustrativ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1). Ob die Bezeichnung einer Person als «Windbeutel» (BGE 55 II 29, 32 (E. 2), so erwähnt als Beispiel in HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn 12.102) oder als «Wilderer» (BGE 127 III 481, 486 (E. 2)) ernsthaft den guten Ruf einer Person zu schädigen vermögen, erscheint m.E. je nach Kontext eher fraglich.

¹⁷⁹⁰ M.E. fraglich bspw. bei der Bezeichnung als «Schmierlappen». Vgl. RIKLIN, BSK-StGB, Art. 177 N 4. Vgl. RIKLIN, BSK-StGB, vor Art. 173 N 32 zur Notwendigkeit des Ausschlusses «harmloser» Bezeichnungen.

vor minimalsten Kränkungen schützen, sondern nur vor Eingriffen, die eine gewisse Intensität erreichen und als unzumutbar erachtet werden.¹⁷⁹¹

Konsequenz dieser Rechtsprechung sowohl zu Art. 28 ZGB als auch zu Art. 173 ff. StGB ist, dass die Diskussion über die Zulässigkeit einer in diesem Sinne ehrverletzenden Äusserung jeweils als eine Diskussion im Rahmen der Widerrechtlichkeit und somit der Rechtfertigung der Äusserung geführt werden wird.¹⁷⁹² Entsprechend ist nach dieser Rechtsprechung davon auszugehen, dass eine grosse Zahl satirischer Äusserungen grundsätzlich als ehrverletzend eingestuft werden. Die Überlegungen zur tatsächlichen Ehrwürdigkeit der Äusserung bzw. ihres Ausmasses unter Einbezug des satirischen und des politischen Kontexts fliessen erst und ausschliesslich in die Abwägung der involvierten Interessen ein. Dieses Vorgehen ist aus grundrechtlichen Überlegungen problematisch. Fragen zur Ehrwürdigkeit einer Äusserung sind primär Fragen der Art und Form der Äusserung und daraus folgend Fragen des Vorliegens einer tatbestandsmässigen Äusserung. Als Element der Schwere der Verletzung fliessen Überlegungen zur Ehrwürdigkeit zwar auch in die Beurteilung der Rechtfertigung der Äusserung in Form einer Abwägung der involvierten Interessen ein, sind dort jedoch nur eines von vielen zu berücksichtigenden Kriterien. Dieser Hinweis ist insofern nicht bloss formalistisch, da die Frage der Ehrwürdigkeit einer Äusserung die Frage betrifft, ob in einem konkreten Fall der Geltungsanspruch einer Person verletzt ist oder nicht.¹⁷⁹³ Diese Frage des Vorliegens einer ehrwürdigen Äusserung unterscheidet sich systematisch eindeutig von der Frage, ob eine Verletzung des Geltungsanspruchs im Einzelfall aufgrund überwiegender Interessen an der Meinungsäusserung zulässig sein soll. Zwar lassen sich die gleichen Überlegungen auch bei der Frage der Interessenabwägung stellen. Werden diese Überlegungen zugunsten der Meinungsfreiheit jedoch erst auf der Ebene der Rechtfertigung berücksichtigt, hat dies insbesondere auch verfahrensrechtliche Konsequenzen, welche sich potentiell zuungunsten der Meinungsäusserung auswirken können.¹⁷⁹⁴

¹⁷⁹¹ BGE 129 III 715, 723 (E. 4.1) (spricht von «empfindlicher» Herabsetzung für einen anderen Aspekt des Persönlichkeitsschutzes, das Recht am eigenen Bild); HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, N 12.06.

¹⁷⁹² Vgl. so auch CRAMER, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit, S. 130.

¹⁷⁹³ Vgl. OTTO, Ehrenschatz in der politischen Auseinandersetzung, S. 7.

¹⁷⁹⁴ Siehe oben Zweiter Teil, A, V, 1 (Die Beweislast bzgl. des Vorliegens der Ehrverletzung liegt bei der die Verletzung behauptenden Person bzw. beim Staat, anders

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine satirische Äusserung nur ehrverletzend ist, falls ihr nach dem Massstab eines vernünftigen und gut informierten Adressaten eine derartige Aussage zugrunde gelegt werden kann; die bloss aggressive Form oder scheinbare ehrverletzende Qualität der Äusserung begründet keinen Anknüpfungspunkt für eine Einschränkung. Darüber hinaus ist auch von grosser Bedeutung, dass die Äusserung als Satire verstanden und entsprechend ihre besonders aggressive und verletzende Zielrichtung alleine nicht zur Begründung einer Verletzung der Ehre Anlass geben darf. Einzubeziehen ist auch der jeweils spezifische Kontext der Äusserung, welcher unter Umständen dazu führen kann, dass die ehrverletzende Qualität einer Äusserung aufgrund ihres Kontexts, beispielsweise als Teil einer aggressiv geführten politischen Debatte, verneint werden muss. Mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung lässt sich so sagen, dass es aus dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit sinnvoller wäre, den Begriff der strafrechtlichen, aber insbesondere auch der zivilrechtlichen Ehrverletzung etwas enger zu formulieren, insbesondere auch für satirische Äusserungen im Rahmen von hitzig geführten politischen oder gesellschaftlichen Debatten. Dies entspricht jedoch weder der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts noch der Lehre in der Schweiz. Gerade auch weil der Begriff der Ehrverletzung so breit ist und unterschiedlichste, zum Teil auch nur eher gering in die Persönlichkeitsrechte einer Person eingreifende satirische Äusserungen als Ehrverletzungen gelten können, muss dieser Tatsache im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Einschränkung der Äusserung bzw. in der Interessenabwägung bei der Beurteilung der Widerrechtlichkeit Rechnung getragen werden.

d. Ehrverletzung und Menschenwürde?

Bevor auf die Frage der Verhältnismässigkeit von Einschränkungen ehrverletzender satirischer Äusserungen und auf die relevanten Kriterien der Interessenabwägung eingegangen wird, ist in diesem Abschnitt kurz zu thematisieren, ob bzw. inwiefern eine ehrverletzende satirische Äusserung eine Verletzung der Menschenwürde darstellen kann.

bei der Frage, ob eine ehrverletzende Äusserung zu rechtfertigen ist). A.A. CRAMER, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit, S. 127 (es sei «unproblematisch»).

Die Ehre eines Menschen ist auch ein Ausfluss seiner Würde als soziales Wesen und Teil der auch verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeit.¹⁷⁹⁵ Mit Blick auf die deutsche Rechtsprechung ist in diesem Zusammenhang auf die Frage einzugehen, ob es Aspekte der Ehre gibt, welche eine derart unmittelbare Konkretisierung der Menschenwürde sind, dass sie nicht eingeschränkt werden können und sich so eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Unversehrtheit der Ehre und an der freien Meinungsäusserung erübrigt. Wird dies bejaht, so muss davon ausgegangen werden, dass es satirische Äusserungen gibt, die in einer Art in die Ehre einer Person eingreifen, dass sie immer widerrechtlich sind und eine Abwägung der involvierten Interessen (Meinungsfreiheit und Ehrenschaft) von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Diskussion zum Verhältnis von Ehrverletzungen bzw. dem Schutz der Persönlichkeit eines Individuums und dem Schutz seiner Menschenwürde findet in dieser Art ausschliesslich in der deutschen Literatur und Rechtsprechung statt. Sie ist dort jedoch ein nicht unerheblicher Teil der Rechtsprechung zu Satire¹⁷⁹⁶ und deshalb soll diese Thematik, auch wenn sich die Frage in der Schweiz bisher nicht gestellt hat, kurz angesprochen werden. Das Argument aus dem Schutz der Menschenwürde geht davon aus, dass es Aspekte der Ehre bzw. der Persönlichkeitsrechte gibt, welche «unmittelbar Ausfluss der Menschenwürde» sind und als solche absolut gelten und nicht eingeschränkt werden können. Eine Abwägung der involvierten Interessen erübrige sich in solchen Fällen, der Schutz der Ehre müsse immer vorgehen.¹⁷⁹⁷ Die in dieser Weise die Würde des Menschen verletzenden Beispiele seien Angriffe auf die Würde des Menschen, beispielsweise durch Unterstellung «tierischer Wesenszüge» und entsprechenden Verhaltens. Ebenfalls erfasst wird die Darstellung von sexuellem Verhalten, da dieses zum besonders geschützten Intimleben zähle. Das Bundesverfassungsgericht hält so fest, dass Äusserungen darunter

¹⁷⁹⁵ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S.142; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, N 12.94 ff.

¹⁷⁹⁶ BVerfGE 75, 369 (Strauss-Hachfeld).

¹⁷⁹⁷ Vgl. BVerfGE 75, 369 (380) (E. C, I, 4b) («Zwar genießt der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts keinen generellen Vorrang gegenüber dem Recht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, sondern muss auch im Lichte dieses Grundrechts verstanden werden. Soweit das allgemeine Persönlichkeitsrecht allerdings unmittelbar Ausfluss der Menschenwürde ist, wirkt diese Schranke absolut ohne die Möglichkeit eines Güterausgleichs.»).

subsumiert werden, die bezweckten, den «Menschen seiner Würde als Mensch zu entkleiden».¹⁷⁹⁸ Ebenfalls wird vorgeschlagen, dass der Vorwurf des Nationalsozialismus bzw. der Sympathie mit der nationalsozialistischen Ideologie eine entsprechende Verletzung der Menschenwürde begründen könne.¹⁷⁹⁹ Dabei wird argumentiert, dass eine entsprechende Anwendung des Ehrverletzungsrechts notwendig sei, um die Menschenwürde in der Rechtsordnung zu achten.¹⁸⁰⁰

M.E. sind Überlegungen des Bezugs zwischen Ehrenschatz und Menschenwürde und somit deren Verletzung durch bewusst aggressive satirische Äußerungen berechtigt, die Fragestellung muss jedoch systematisch und präzise begründet und analysiert werden. So ist es in einem ersten Schritt notwendig zu konkretisieren, welche Aspekte der Ehre als Aspekte der Menschenwürde zu gelten haben und so als Kerngehalte des Persönlichkeitsrechts nicht beschränkt werden können und ob es solche Aspekte überhaupt gibt. So muss die Aussage, dass eine schwerwiegende Verletzung der Ehre eine Verletzung der Menschenwürde sei, im Einzelfall präzise begründet werden – eine pauschale Annahme reicht nicht aus. Dies gilt verstärkt für eine entsprechende Überlegung im schweizerischen Verfassungsrecht, in welchem die Garantie der Menschenwürde weniger ausgeprägt geschützt ist als im deutschen Verfassungsrecht¹⁸⁰¹ und die Menschenwürde besonders tangierende Meinungsäußerungen wie die

¹⁷⁹⁸ BVerfGE 75, 369 (379 f.) (E. C, I, 4b) («Dem Beschwerdeführer ging es [...] nicht nur darum, bestimmte Charakterzüge oder die Physiognomie eines Menschen durch die Wahl einer Tiergestalt zu kennzeichnen oder zu überspitzen, beabsichtigt war offenkundig ein Angriff auf die personale Würde des Karikierten. Nicht seine menschlichen Züge, seine persönlichen Eigenarten, sollten dem Betrachter durch die gewählte Verfremdung nahegebracht werden. Vielmehr sollte gezeigt werden, dass er ausgesprochen «tierische» Wesenszüge habe und sich entsprechend benehme. Gerade die Darstellung sexuellen Verhaltens, das beim Menschen auch heute noch zum schutzwürdigen Kern seines Intimlebens gehört, sollte den Betroffenen als Person entwerten, ihn seiner Würde als Mensch entkleiden. Damit missachtet der Beschwerdeführer ihn in einer Weise, die eine Rechtsordnung, welche die Würde des Menschen als obersten Wert anerkennt, missbilligen muss»). Vgl. KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 241 ff. zur Betroffenheit der Menschenwürde durch satirische Schmähungen und Wertungsexzesse.

¹⁷⁹⁹ Vgl. WÜRTEMBERGER, Satire und Karikatur in der Rechtsprechung, S. 1151.

¹⁸⁰⁰ BVerfGE 75, 369 (379 f.) (E. C, I, 4b).

¹⁸⁰¹ Vgl. SCHEFER, Die Kerngehalte von Grundrechten, S. 8 ff.

Schmähung bereits vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit ausgenommen sind.¹⁸⁰² Dass im Einzelfall eine konkrete Ehrverletzung eine Verletzung der Menschenwürde begründet, ist nicht ausgeschlossen, wobei eine solche Verletzung wohl erst durch Aussagen von einer Tragweite wie derjenigen der Verbreitung von Rassentheorien oder damit verbunden das Absprechen der gleichwertigen Menschlichkeit erfolgen dürfte. Ob eine schmähende oder eine Person provokativ kritisierende Aussage ebenfalls diesen Grad der Betroffenheit der Menschenwürde erreichen kann, ist m.E. fraglich. Abzulehnen ist auch die Annahme, dass eine schwerwiegende Ehrverletzung bzw. jede «ungerechtfertigte» Ehrverletzung auch eine Verletzung der Menschenwürde sei.¹⁸⁰³

Weiter ist in einem zweiten Schritt besonders wichtig, dass die satirische Äusserung, die in derartig schwerwiegender Weise ehrverletzend sein soll, dass damit die Würde des Menschen verletzt wird, richtig interpretiert wird. Selbst wenn eine Verletzung der Menschenwürde durch eine besonders schwerwiegende Ehrverletzung nicht ausgeschlossen ist, so wird die präzise und korrekte Ermittlung der satirischen Äusserung im Regelfall dazu führen, dass die ehrverletzende Aussage gerade nicht derart schwerwiegend ist, wie es ihre Form erahnen lässt. Wie oben im Kapitel zur Ermittlung der satirischen Aussage dargestellt, bedeutet eine korrekte Ermittlung der rechtlich relevanten satirischen Aussage zunächst, dass nicht lediglich an die Form der Äusserung angeknüpft werden kann.¹⁸⁰⁴ Ob eine satirische Äusserung ehrverletzend bzw. die Menschenwürde verletzend ist, ergibt sich also nicht daraus, ob ein Mensch als Tier dargestellt oder in sexuelle Akte involviert gezeigt wird, sondern kann immer erst nach der Ermittlung der tatsächlichen Aussage (worin die Form einfließen mag) beurteilt werden. Dabei bedeutet Ermittlung der Aussage Ermitt-

¹⁸⁰² Siehe oben Erster Teil B, I, 1c/aa.

¹⁸⁰³ M.E. deshalb zumindest für die Anwendung in der Schweiz zu kritisieren sind KRIELE, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, S. 1898 (Mit der Ansicht, ein ungerechtfertigter Angriff auf den guten Ruf eines Menschen sei ein Angriff auf seine Menschenwürde.); WÜRTENBERGER, Satire und Karikatur in der Rechtsprechung, S. 1151 (Er bezieht sich auf ein Wahlplakat von Staeck, das den CSU-Politiker Strauss in «blutverschmierter Metzgerkleidung lächelnd und ein langes Messer wetzend» darstellte und die Überschrift trug: «Entmannt alle Wüstlinge». Er hält fest, dass die zu beurteilende schwerwiegende Ehrenkränkung als offensichtliche Verletzung der Menschenwürde zu handhaben sei).

¹⁸⁰⁴ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 1.

lung unter Einbezug des gesamten Kontexts, unter Berücksichtigung der typischen satirischen Ausdrucksweise sowie insbesondere der Mehrdeutigkeit der Äußerung. Relevanter Beurteilungsmassstab ist dabei der vernünftige und gut informierte Adressat.¹⁸⁰⁵

Es ist entsprechend zu berücksichtigen, dass Satire immer attackiert und kritisiert, dass sie Tiergestalten verwendet, um Menschen symbolisch herabzusetzen und sie so typischerweise Menschen «entwürdigt» bzw. erniedrigt. Diese symbolische Entwürdigung in den verwendeten Stilmitteln ist jedoch Form des Ausdrucks und Teil der künstlerischen Ausdrucksweise¹⁸⁰⁶ und so nicht gleichzusetzen mit einer «Entwürdigung» eines Menschen durch tatsächliche Handlungen oder ernsthaftes Absprechen der Qualität als Menschen, beispielsweise durch die Verbreitung von Theorien der Überlegenheit bestimmter «Rassen».

Ebenfalls typisch für Satire ist die Einarbeitung von Bezügen zum Sexuellen und das Überschreiten von Tabus sowie allgemeinen gesellschaftlichen Regeln zum «Anstand» von Meinungsäußerungen. Zu solch allgemein verpönten Anspielungen zählen nicht nur explizite sexuelle Bezüge, sondern m.E. wohl auch satirische «Vorwürfe» der Nazi-Sympathie bzw. Nazivergleiche. Inwiefern darin keine Verletzung der Menschenwürde zu sehen ist und weshalb auch dieser grundsätzlich massive Vorwurf unter Umständen zulässig sein muss, ist unten (e/aa) noch zu erläutern. Während Fragen der Sexualität zum besonders geschützten Teil des Intimlebens gehören, sind sexuelle Bezüge in satirischen Äußerungen typischerweise Elemente der besonders provokativen Form; in keinem der in dieser Arbeit thematisierten Beispiele wird jeweils eine Aussage zur Sexualität oder dem sexuellen Verhalten der angegriffenen Menschen getätigt. Insofern machen satirische Äußerungen, auch wenn es so scheinen mag, keine Aussage zur Sexualität der Menschen¹⁸⁰⁷ und verletzen deshalb dadurch auch gerade nicht die Menschenwürde.¹⁸⁰⁸

¹⁸⁰⁵ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 2 f.

¹⁸⁰⁶ Siehe oben Erster Teil, A, 2c sowie Erster Teil B, II, 4b.

¹⁸⁰⁷ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6). A.A. BVerfGE 75, 369 (379) (E. C, I, 4).

¹⁸⁰⁸ Auf den Bezug zwischen Satire und Sexualität bzw. Nacktheit und die Frage, wie die Rechtsordnung damit umgeht und umgehen soll, wird unten umfassend eingegangen. Siehe unten Zweiter Teil, B, V.

Auch zu berücksichtigen ist der jeweilige Kontext, beispielsweise der politische Kontext oder der Kontext früherer Äusserungen, sowie vor allem auch die Mehrdeutigkeit vieler satirischer Äusserungen. Am Beispiel der Karikatur des Politikers Strauss als Schwein ist dies gut zu illustrieren. M.E. macht die Karikatur gerade keine Aussage zum Intimleben von Strauss bzw. seinem besonders tierischen Verhalten oder Aussehen. Durch die Darstellung als Schwein und darüber hinaus als sich sexuell betätigendes Schwein wird Strauss mit typischen Stilmitteln der Satire angegriffen, lächerlich gemacht, bewusst provoziert und durch die übertriebene Darstellungsweise die Nähe eines Exekutivpolitikers zur Justiz dargestellt. Inwiefern in dieser Aussage (der rechtlich problematischen Nähe zur Justiz) auch nur im Ansatz eine Verletzung der Menschenwürde zu erkennen ist, ist m.E. nicht ersichtlich.

Es kann deshalb abstrakter formuliert festgehalten werden, dass, falls jede Zeichnung eines Menschen als Tier oder mit tierischen Merkmalen und jeder Bezug zum Sexuellen einen Aspekt der Ehre verletzt, welcher unmittelbarer Ausfluss der Menschenwürde ist, Satire in vielen für sie eigentlich charakteristischen Formen nicht existieren kann. Entsprechend wird der Ansatz des deutschen Bundesverfassungsgerichts und insbesondere seine Anwendung im Fall Strauss-Hachfeld auch in der deutschen Lehre zum Teil kritisiert als verkürzt und «mit dem System der Grundrechte nicht zu vereinbaren». ¹⁸⁰⁹ M.E. ist deshalb davon auszugehen, dass es grundsätzlich keine satirischen Äusserungen gibt, welche bei korrekter Interpretation die Ehre eines Menschen so gravierend tangieren, dass nicht in jedem einzelnen Fall abzuwägen ist, ob konkret das Interesse an der Meinungsäusserung oder dasjenige am Schutz der Ehre vorgehen soll. ¹⁸¹⁰

Zusammenfassend ist zur Frage der Verletzung der Menschenwürde durch satirische Äusserungen deshalb festzuhalten, dass auch in besonders aggressiv formulierten Äusserungen grundsätzlich keine Verletzung der Menschenwürde zu sehen ist. Daraus folgt, dass das Interesse am Schutz der Ehre in jedem Fall im-

¹⁸⁰⁹ GOUNALAKIS, Freiräume und Grenzen politischer Karikatur und Satire, S. 815 (mit der Kritik, die Menschenwürde würde zum «Supergrundrecht» stilisiert).

¹⁸¹⁰ Deshalb m.E. auch abzulehnen ist die Ansicht von KASSING, die die Problematik zwar präzise benennt, jedoch eine Verletzung der Menschenwürde bei «Wertungsexzessen» und «Schmähungen» trotzdem annimmt. KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 241 ff.

mer gegen das entgegenstehende Interesse an der Tätigkeit der entsprechenden satirischen Äusserung abgewogen werden muss. Wie bereits oben erwähnt wird sich aufgrund der in der schweizerischen Rechtsprechung relativ unkritischen Annahme einer Verletzung der Ehre die Diskussion über die Zulässigkeit einer satirischen Äusserung in der Regel als eine Frage der Abwägung der involvierten Interessen stellen. Es ist deshalb unerlässlich, Kriterien der Interessenabwägung präzise herauszuarbeiten.

e. Satire vs. Ehre: Interessenabwägung

Soll eine satirische Meinungsäusserung eingeschränkt werden, weil sie ehrverletzend ist, so stehen sich entgegengesetzte Interessen gegenüber. Auf der einen Seite steht das Interesse am Ehrenschatz, primär gewährleistet in Art. 28 ff. ZGB und Art. 173 ff. StGB als Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Schutzes von Art. 13 Abs. 1 BV. Auf der anderen Seite steht das Interesse an der Tätigkeit satirischer Äusserungen bzw. das gesamtgesellschaftliche Interesse an der freien Zirkulation von Meinungen, insbesondere wenn es sich dabei um Äusserungen von gesellschaftlichem Interesse handelt, garantiert durch die Art. 16 ff. BV.

Eine Einschränkung einer satirischen Meinungsäusserung gestützt auf eine dieser gesetzlichen Grundlagen ist nur zulässig, sofern sie zusätzlich ein öffentliches Interesse verfolgt und auch verhältnismässig ist. Oder aus der Sicht des Zivilrechts oder Strafrechts formuliert, ist eine Äusserung dann nicht persönlichkeits- bzw. ehrverletzend im Sinne von Art. 28 ZGB oder 173 StGB, wenn die ehrverletzende Äusserung durch ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere das Interesse an Information bzw. Anregung der öffentlichen Diskussion, gerechtfertigt ist.¹⁸¹¹

¹⁸¹¹ Vgl. zum Informationsinteresse HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Persönlichkeitschutz und Massenmedien, S. 140. Gemäss STUDER, Medienrecht in der Schweiz, S. 34 ist der Rechtfertigungsgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses der «medienrechtlich weitaus häufigste Rechtfertigungsgrund des Journalisten». Siehe oben Zweiter Teil, A, IV, 3b. Entsprechend zu simplistisch ist die in der strafrechtlichen Diskussion z.T. verwendete pauschale Behauptung, dass Satire keinen Rechtfertigungsgrund darstelle. Vgl. TRECHSEL/LIEBER, PK StGB, Art. 173 N 8. Immerhin etwas differenzierter STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 173 N 16 (Satire stelle *für sich* keinen Rechtfertigungsgrund dar).

Wie in den bisherigen Ausführungen in dieser Arbeit und spezifisch diesem Kapitel dargelegt, bestehen gewichtige öffentliche Interessen einerseits am Schutz der freien Äusserung auch satirischer Meinungsäusserungen und andererseits am Schutz jeder Person vor Verletzungen ihrer Ehre. Satirische Äusserungen sind, wie in dieser Arbeit bereits mehrfach betont, Äusserungen, welche in indirekter und aggressiv kritischer Weise Stellung nehmen zu Themen der Aktualität von gesellschaftlichem Interesse. Als Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse und als Äusserungen, die auch zumindest ein Element von Kunst aufweisen, geniessen satirische Äusserungen ein besonders hohes Schutzniveau, womit insbesondere auch der Rolle dieser Art von Äusserungen als Teil einer lebendigen gesellschaftlichen Debatte Rechnung getragen wird¹⁸¹², welche Gedanken und Ideen provozieren, so die Diskussion beleben soll und letztlich zur Information der Bevölkerung im weiteren Sinne beiträgt.¹⁸¹³ Mit dem Schutz satirischer Äusserungen sind damit Interessen der sich äussernden Person, aber insbesondere auch der Allgemeinheit geschützt. Geschützt wird die Integrität der Meinungsfreiheit als System, in welchem Meinungen gerade auch zu gesellschaftlich relevanten Themen möglich sein müssen. Dazu gehört auch die Zulässigkeit von Minderheitsmeinungen, schockierenden Äusserungen oder scharfer Kritik.¹⁸¹⁴ Nur wenn grundsätzlich alle Meinungen zulässig sind, kann die Meinungsfreiheit die ihr zugeordneten Funktionen in einer demokratischen Gesellschaft garantieren.¹⁸¹⁵ Die Relevanz der Meinungsfreiheit in einem konkreten Fall geht also weit über das Interesse an der Zulässigkeit der einen konkreten Äusserung im Einzelfall hinaus.

Wie oben dargelegt soll der Ehrenschatz Personen vor Eingriffen bewahren, welche ihren gesellschaftlichen Geltungsanspruch beeinträchtigen¹⁸¹⁶, und sich dadurch schädigend auf die betroffene Person auswirken können. Verfas-

¹⁸¹² Vgl. oben Erster Teil, A, 2a ff. sowie B, II, 3.

¹⁸¹³ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.2) («Satire [. . .] dient in einem weiteren Sinn der Information des Publikums»). In dieser Hinsicht zu eng CRAMER, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit, S. 132; BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 51 f.; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.31 ff.

¹⁸¹⁴ Siehe oben Erster Teil, B, I, 2c. Vgl. zur notwendigen Koordination zwischen Zivilrecht und Strafrecht RIKLIN, Der straf- und zivilrechtliche Ehrenschatz im Vergleich, S. 51 ff. (insb. 55 f.).

¹⁸¹⁵ Siehe oben Erster Teil, B, I, 2.

¹⁸¹⁶ Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.84 ff. Siehe oben 1a/bb.

sungsrechtlich liegt mit dem Interesse am Schutz der Ehre auch als Teil der verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeit somit unbestrittenermassen ein bedeutendes öffentliches Interesse vor, welches die Einschränkung auch von satirischen Äusserungen rechtfertigen kann.¹⁸¹⁷ Damit stellen sich in vielen Fällen die wirklich entscheidenden Fragestellungen des grundrechtlichen Schutzes satirischer Äusserungen als Fragen der Verhältnismässigkeit des Eingriffs und dort präziser als Fragen der Zumutbarkeit bzw. der Interessenabwägung im Einzelfall. Ob die Frage der Kollision der sich gegenüberstehenden Interessen als eine verfassungsrechtliche Frage der Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs oder als Frage der Widerrechtlichkeit einer ehrverletzenden Äusserung im Straf- oder Zivilrecht thematisiert wird¹⁸¹⁸, spielt in Bezug auf die relevanten materiellen Gesichtspunkte keine Rolle; die Überlegungen und einflussenden Kriterien sind identisch. Dementsprechend beurteilt sich die Zulässigkeit einer satirischen Äusserung und konkret die Interessenabwägung nicht nach dem einen Schema oder dem anderen. Es geht um die gleiche Fragestellung, nur ist der Ausgangspunkt anders formuliert. Daraus folgt auch, dass die Abwägung und Beurteilung gleicher Interessen vorgenommen werden und deshalb auch das Ergebnis identisch sein sollte; ob von einem zu rechtfertigenden Eingriff in die Meinungsfreiheit oder einem als widerrechtlich zu erweisenden Eingriff in die Ehre einer Person ausgegangen wird.¹⁸¹⁹

Es ist deshalb notwendig herauszuarbeiten, wonach sich die Zumutbarkeit einer Einschränkung beurteilt und wie die Interessenabwägung systematisch zu verlaufen hat. Diese in jedem Einzelfall¹⁸²⁰ notwendige Abwägung der konfligierenden Interessen muss in einer Art und Weise erfolgen, welche satirische

¹⁸¹⁷ Jedoch wurde oben dargelegt, inwiefern die Interessen am Schutz der Meinungsfreiheit eine gesamtgesellschaftliche Dimension aufweisen, die so dem Interesse am Schutz der Ehre nicht zukommt. Dieser Unterschied spielt deshalb v.a. im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit der Einschränkungen von gesellschaftlich besonders wertvollen Äusserungen eine Rolle. Siehe dazu oben Zweiter Teil, B, I, 1a/cc.

¹⁸¹⁸ Im Zivilrecht als Frage der Widerrechtlichkeit nach Art. 28 Abs. 2 ZGB, im Strafrecht als Frage der Rechtfertigung der Äusserung als ein Fall der Wahrung berechtigter Interessen (Art. 14 StGB).

¹⁸¹⁹ EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, § 55 (2018).

¹⁸²⁰ Zu pauschal deshalb BÖSIGER, Der Ehrbegriff im schweizerischen Strafrecht, S. 47 ff. (insb. 52 f.).

Meinungsäußerungen ausreichend schützt und vor allem auch Rechtssicherheit und Vorausschbarkeit der Entscheide bietet. Zu diesem Zweck sind Kriterien der Verhältnismässigkeit zu identifizieren, welche in die Interessenabwägung einer Einschränkung von ehrverletzenden satirischen Meinungsäußerungen einzufließen haben und unter Berücksichtigung welcher die jeweilige beurteilende Instanz einen grundsätzlich voraussehbaren und die satirische Qualität einer Äusserung adäquat berücksichtigenden Entscheid fällen sollte. Welches die relevanten Kriterien der Verhältnismässigkeit sind, kann insbesondere durch eine Orientierung an einigen allgemeinen Grundsätzen aus dem Ehrverletzungsrecht sowie zentralen Kriterien der Rechtsprechung zu ehrverletzenden Meinungsäußerungen vor allem auch des EGMR¹⁸²¹ präzisiert werden.¹⁸²² Dabei sind die sogleich zu thematisierenden Kriterien nicht abschliessend, sie umfassen jedoch grundsätzlich alle Elemente, welche zu einer kohärenten und voraussehbaren Interessenabwägung satirische Äusserungen betreffend notwendig sind.

aa. Kriterien der Abwägung

(1) Betroffene Person

Erstes wichtiges Kriterium der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung einer ehrverletzenden satirischen Äusserung ist die im konkreten Fall betroffene, d.h. in ihrer Ehre mutmasslich verletzte Person. Das Interesse an der Zulässigkeit der satirischen Äusserung ist höher, falls die angegriffene Person eine öffentliche Person ist. Ein besonders weiter Spielraum muss dabei gelten für Äusserungen gegenüber Politikern. Wie im ersten Teil ausgeführt, hat die Meinungsfreiheit eine besondere Relevanz in jeder Demokratie als Mittel zur Bildung von Meinungen zu politischen und gesellschaftlichen Themen und als Mittel zur Kontrolle und Kritik von Politikern und anderen Trägern staatlicher Macht.¹⁸²³ Entsprechend ist das öffentliche Interesse am Schutz der Meinungsfreiheit in diesen Fällen typischerweise gewichtiger als das Interesse

¹⁸²¹ Vgl. für viele EGMR Verlagsgruppe News GmbH v. Österreich, Nr. 60818/10, § 34 (2016); EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, § 56 (2018).

¹⁸²² Vgl. zu den Kriterien EGMR Verlagsgruppe News GmbH v. Österreich, Nr. 60818/10, § 34 (2016).

¹⁸²³ Siehe oben Erster Teil, B, I, 2b f. sowie 4b.

der politischen Person am Schutz ihrer Ehre. Deshalb haben sich Politiker nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und auch des EGMR ein grösseres Mass an Kritik gefallen zu lassen.¹⁸²⁴ Wird durch eine satirische Äusserung die Ehre einer politischen Person verletzt, wiegt das Interesse an der Zulässigkeit der Meinungsäusserung besonders hoch und die betroffene Person hat auch gegenüber angriffigen und möglicherweise schockierenden Äusserungen Toleranz zu zeigen.¹⁸²⁵

Ähnliches muss grundsätzlich gelten für Personen mit vergleichbarer öffentlicher und auf Politik bezogener Position. Bereits mehrmals angesprochen wurde im Verlauf dieser Arbeit das Urteil *Kopp* mit den angeblich ehrverletzenden Äusserungen in der Presse gegenüber dem Ehemann der damaligen Bundesrätin Kopp.¹⁸²⁶ Zwar war der Ehemann Kopp kein Politiker und kein Träger einer staatlichen Funktion; als Ehemann einer Bundesrätin und im Zusammenhang mit dem Verdacht des Ausnutzens der Stellung seiner Frau und so indirekt seiner eigenen, politiknahen Position ist das Interesse an Äusserungen über ihn als «politiknahe» Person ebenfalls von grossem gesellschaftlichem Interesse. Deshalb muss auch er sich zumindest in diesem Zusammenhang ein höheres Mass an Kritik und angriffigen Kommentaren gefallen lassen.¹⁸²⁷ Auch Personen, die keinen Bezug zum politischen Geschehen im engeren Sinn aufweisen, jedoch aufgrund ihrer Funktion, konkreter Aussagen oder ihrer Tätigkeiten ebenfalls Teil der politischen Landschaft im weiteren Sinne sind, haben grundsätzlich angriffige oder ehrverletzende Äusserungen in einem weiteren Ausmass zu akzeptieren, da auch an der Kritik ihrer Person grundsätzlich ein öffentliches Interesse besteht.¹⁸²⁸

¹⁸²⁴ BGE 137 IV 313, 316 (E. 2.1.4); Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6); EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, § 62 (2018); EGMR Colombani u.a. v. Frankreich, Nr. 51279/99, § 56 (2002); EGMR Lingens v. Österreich, Nr. 9815/82, § 42 (1986). Vgl. EGMR Castells v. Spanien, Nr. 11798/85, § 43 (1992) (zur Kritik an der Regierung). Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.282 ff.; HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *Law of the ECHR*, S. 666.

¹⁸²⁵ Siehe oben Erster Teil, B, I, 4b.

¹⁸²⁶ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994.

¹⁸²⁷ Vgl. Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 4a).

¹⁸²⁸ Vgl. BGE 127 III 481, 486 ff. (E. 2).

Ebenfalls als öffentliche Personen einzuordnen und deshalb ein grösseres Mass an Kritik zu ertragen haben Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung in anderer als politischer Form Macht ausüben. In diese Kategorie von Personen fallen nach der Rechtsprechung des EGMR beispielsweise Wirtschaftsführer grosser Unternehmen.¹⁸²⁹ So spricht beispielsweise im Fall der Vasella-Fotocollage auch die Stellung der angegriffenen Person (Verwaltungsratspräsident und früherer CEO von Novartis) dafür, dass sich Vasella als bekannter Wirtschaftsführer in einer faktischen Machtposition und als grundsätzlich öffentliche Person mehr gefallen lassen muss als rein private Personen. Seine Stellung als Persönlichkeit der Wirtschaft und nicht direkt der Politik bedeutet aber auch, dass, rein in Bezug auf die Qualität der Person, das Interesse an der Meinungsäusserung nicht so eindeutig überwiegend ist, wie es bei Äusserungen gegenüber Politikern der Fall ist.¹⁸³⁰ Dabei können andere Elemente, wie der Kontext oder die Art der Äusserung, jedoch auch Kriterien sein, die eindeutig gegen die Zumutbarkeit der Einschränkung sprechen.

Dabei ist wichtig, dass starre Unterscheidungen in bestimmte Kategorien von öffentlichen und privaten Personen gerade auch im Kontext der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer konkreten Äusserung nicht zielführend sind. Die erwähnten Beispiele sind vielmehr als Illustration eines Spektrums verschiedener möglicher Personen zu verstehen, an deren Diskussion oder Kritik das Interesse umso grösser ist, je deutlicher sie in der Öffentlichkeit stehen und je enger ihr Bezug zum politischen Prozess im engeren Sinn ist.¹⁸³¹

Satirische Äusserungen, welche private Personen angreifen, sind selten. Denn Satire bezieht sich in der Regel auf bekannte Angriffsobjekte, vor allem Politiker bzw. Personen, welche aktuell relevant und öffentlich bekannt sind und deren Angriff eine gesellschaftsbezogene Kritik transportieren kann. Dass sich satirische Äusserungen auf rein private Personen beziehen, ist jedoch trotzdem nicht auszuschliessen, insbesondere bei grundsätzlich nichtöffentlichen Personen, die durch besondere Ereignisse im Licht der Öffentlichkeit stehen. So ist

¹⁸²⁹ EGMR *Fayed v. Vereinigtes Königreich*, Nr. 17101/90, § 75 (1990). Vgl. CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.285.

¹⁸³⁰ Vgl. KASSING, *Ehrverletzende Personalsatire*, S. 232 (zur Frage «öffentlicher Personen»), welche nicht politische Personen sind mit dem ähnlichen Ergebnis.

¹⁸³¹ Vgl. BGE 127 III 481, 488 ff. (E. 2c); Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6).

vorstellbar, dass eine grundsätzlich private Person sich durch eine Äußerung in den Medien exponiert und diese Aussage aufgenommen und eventuell als Ansatz, Stilmittel oder Teil einer satirischen Äußerung wird. Dies ist denkbar beispielsweise bei ungewollt komischen oder unbedachten Äußerungen auf YouTube oder ähnlichen Plattformen, welche durch Klicks oder Übernahme in anderen Kanälen bekannt werden.¹⁸³² So sind insbesondere auch Parodien solcher Äußerungen als Mittel einer satirischen Aussage denkbar bzw. die Aufnahme oder das Abspielen einer Aussage kann Teil eines satirischen Videos oder Sketches sein. Eine derartige Darstellung einer private Person, durch welche diese zwar nicht Angriffsobjekt ist, aber trotzdem in ungünstigem Licht gezeigt wird, kann diese je nach Kontext durchaus in ihrer Ehre verletzen.¹⁸³³ In solchen Fällen ist das Interesse am Schutz der Ehre vergleichsweise gewichtig und das Interesse an der Diskussion der entsprechenden Person vergleichsweise gering. Entsprechend erscheint eine Einschränkung derartiger Äußerungen eher zumutbar, es sei denn, andere Elemente der Interessenabwägung sprechen für ein vergleichsweise gewichtiges Interesse an der Zulässigkeit der Äußerung.

(2) Kontext der satirischen Äußerung und ihre Vertretbarkeit im Kontext

Nebst der Funktion bzw. der gesellschaftlichen Rolle der angegriffenen Person ist der Kontext einer satirischen Äußerung ein weiteres Kriterium, welches die Einschränkung einer Äußerung zumutbar oder weniger vertretbar erscheinen lässt.

Es ergibt sich aus der Relevanz der Meinungsfreiheit für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft, dass alle Meinungen und Informationen im Zusammenhang mit gesellschaftlichen und politischen Themen möglichst uneingeschränkt zulässig sein sollten. Damit soll bezweckt werden, dass sich die Bevölkerung zu solchen Themen breit informieren und ohne staatliche Eingriffe in diesen Informationsprozess eigene Meinungen bilden kann.¹⁸³⁴ Entsprechend spricht insbesondere der Kontext einer politischen Diskussion oder

¹⁸³² Vgl. den Sachverhalt im Urteil des OLG Hamm, Urteil vom 4. Februar 2004, in: GRUR 2004, S. 970 (Wiederverwendung eines Ausschnitts aus einer anderen Fernsehshow).

¹⁸³³ OLG Hamm, Urteil vom 4. Februar 2004, in: GRUR 2004, S. 971 ff.

¹⁸³⁴ Siehe oben Erster Teil, B, I, 2b ff.

eines Wahlkampfs dafür, dass das Interesse an der jeweiligen Meinungsäußerung vergleichsweise sehr hoch ist, weshalb das Interesse am Schutz der Ehre eher geringer erscheint und deshalb regelmässig zurücktreten muss. So spricht die Notwendigkeit einer möglichst offenen Debatte und möglichst uneingeschränkter Kritik von Personen, welche Macht innehaben oder nach Macht streben, dafür, dass auch äusserst kritische oder Personen angreifende Äusserungen grundsätzlich zulässig sein müssen. Da das Interesse auch an dieser Art der Äusserung besonders hoch ist, wird es das primär private Interesse der betroffenen Person am Schutz ihrer Ehre in vielen Fällen überwiegen, weshalb die Einschränkung häufig unverhältnismässig erscheinen wird.¹⁸³⁵

Im Zusammenhang mit intensiv geführten politischen Debatten, vor allem vor Wahlen und Abstimmungen, ist so auch zu berücksichtigen, dass unüberlegte, übertrieben aggressive oder überspitzte Formulierungen oder Aussagen Teil dieser Art von Debatte sind.¹⁸³⁶ Entsprechend müssen in diesem Kontext aggressive Äusserungen, auch satirischer Art, noch zulässig sein, welche in einem anderen Zusammenhang eventuell als zu krass und deshalb grundsätzlich unverhältnismässig einzuschränken wären. So sind angriffige satirische Äusserungen wie beispielsweise die Collage und der Beitrag zum SVP-Politiker Freysinger und Hitler ausserhalb des Kontexts der politischen Debatte eventuell zu übertrieben, im Kontext eines Wahlkampfs müssen sie jedoch in einem sehr weiten Rahmen zulässig sein. Gleiches gilt für symbolisch verwendete Ausdrücke oder Schlagworte, welche im Kontext einen anderen als den wortwörtlichen Sinn einnehmen.¹⁸³⁷ Der spezifische Kontext schwächt die Be-

¹⁸³⁵ EGMR Verlagsgruppe News GmbH v. Österreich, Nr. 60818/10, § 39 (2016); EGMR Lopes Gomes da Silva v. Portugal, Nr. 37698/97, § 30 (2000); EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, § 62 (2018). Vgl. TRECHSEL/LIEBER, PK StGB, vor Art. 173 N 6.

¹⁸³⁶ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6); BGE 137 IV 313, 316 (E. 2.1.4); EGMR Ziembinski v. Polen (Nr. 2), Nr. 1799/07, § 44 (2016); EGMR Lopes Gomes da Silva v. Portugal, Nr. 37698/97, § 34 (2000); HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 42. Siehe oben Erster Teil, B, I, 2b sowie 4b.

¹⁸³⁷ Vgl. EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, § 68 (2018); EGMR Instytut Ekonomichnykh Reform, Tov v. Ukraine, Nr. 61561/08, § 45, 55 (2016); EGMR Standard Verlags GmbH v. Österreich, Nr. 13071/03, § 55 (2006). In den Vereinigten Staaten werden diese Ausdrucksformen unter dem Begriff der *«rhetorical hyperbole»* zusammengefasst. Vgl. SACK, Sack on Defamation, Rn. 4.2.4.1 sowie 4.3.3; FRANKLIN/ANDER-

deutung der Begriffe und somit die Schwere des Angriffs ab und spricht deshalb dafür, dass solche Aussagen als Teil einer möglichst offenen Debatte eher zulässig sein sollten. Während dieser weitere Rahmen des Zulässigen bereits bei der Frage der ehrverletzenden Qualität einer Äusserung zu berücksichtigen ist, muss dem spezifischen Kontext gerade im Zusammenhang mit Fragen der Zumutbarkeit der Einschränkung besonders Rechnung getragen werden und dies insbesondere, wo (wie in der Rechtsprechung des Bundesgerichts) dieser Kontext bei der Frage der Ehrverletzung nur begrenzt berücksichtigt wird.

Ein zu berücksichtigender Teil des Kontexts ist auch die gewählte Art der Äusserung sowie bestimmte spezifische Kunst- oder Ausdrucksformen. Bereits im allgemeinen Teil erwähnt wurden so die Beispiele der satirischen Äusserung an der Basler Fasnacht¹⁸³⁸ oder in einer bestimmten, besonders provokativ auftretenden Zeitschrift.¹⁸³⁹ In diesen Fällen lässt der konkrete Kontext die ehrverletzende Äusserung als weniger gravierend erscheinen. Ebenso zu berücksichtigen ist der jeweilige Kontext bestimmter Kunstformen. So ist eine satirische Äusserung in der Form eines Raps konkret am Massstab der für diese Art der Musik bzw. Kunst geltenden Massstäbe zu beurteilen.¹⁸⁴⁰ Dies bedeutet insbesondere, dass der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass in dieser Form explizite Aussagen zu Gewalt, welche jedoch grundsätzlich nicht als solche verstanden werden sollten, Teil dieser Musikform sind.¹⁸⁴¹ Entsprechend ist dieser spezifische Hintergrund zu berücksichtigen, wenn es darum geht zu entscheiden, wie schwerwiegend eine Äusserung, beispielsweise durch Aussagen zu Gewalt, die Ehre der betroffenen Person verletzt.

SON/LIDSKY, *Mass Media Law*, S. 175; *Milkovich v. Lorain Journal*, 497 U.S. 1, 17 ff. (1990); *Greenbelt Cooperative Publishing Association, Inc. v. Bresler*, 398 U.S. 6, 14 (1970). Vgl. in der Rechtsprechung des Bundesgerichts BGE 127 III 481, 486 f. sowie 491 f. (E. 2a sowie 2c/cc) (Bezeichnung als «Wilderer»).

¹⁸³⁸ Vgl. NOLL, *Satirische Ehrverletzungen*, S. 3 ff. Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3b.

¹⁸³⁹ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3b.

¹⁸⁴⁰ Siehe unten Zweiter Teil, IV, 3e/aa.M.E. zu kritisieren ist deshalb das Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 2. November 2016 zum Rapper Ensy. Strafgericht Basel-Stadt, Urteil vom 2. November 2016 (nicht veröffentlicht und nicht definitiv).

¹⁸⁴¹ Brockhaus, Stichwort Rap (<https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/rap>). Vgl. KAGE, *American Rap*, S. 23 f., 60 ff., 78 ff.

Als Teil des Kontexts zu berücksichtigen ist weiter auch das vorgängige Verhalten der angegriffenen Person oder der Gruppe, Partei oder Regierung, die sie vertritt. So kann der Gesamtkontext einer Äusserung dazu führen, dass eine bestimmte satirische Äusserung, beispielsweise als Reaktion auf vorhergehendes provokatives Verhalten oder eine vorhergehende angriffige Äusserung, eher vertretbar erscheint. Diese Idee wird auch in der Rechtsprechung – in Deutschland allgemein unter dem Begriff «Recht zum Gegenschlag» – berücksichtigt und gilt, wie bei ehrverletzenden Äusserungen im Allgemeinen, auch bei entsprechenden satirischen Äusserungen.¹⁸⁴² So ist der EGMR im Urteil *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich* beispielsweise davon ausgegangen, dass die vorgängige Kritik der FPÖ an Otto Mühls Kunst als Element der Verhältnismässigkeit des Eingriffs zu berücksichtigen ist.¹⁸⁴³ Dieses Recht zur Reaktion auf Kritik und vorgängige Angriffe beinhaltet jedoch nicht ein Recht, auf Beleidigungen mit Beleidigungen zu reagieren.¹⁸⁴⁴

Eine ähnliche Berücksichtigung von vorgängigem Verhalten muss stattfinden, wenn eine Person in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit bewusst in die Öffentlichkeit tritt und sich so bewusst und gewollt exponiert. Diese Person muss anschliessend zumindest in Bezug auf den Bereich des öffentlichen Auftretens mit öffentlicher Aufmerksamkeit und damit verbunden mit Kritik oder satirischen Angriffen rechnen; er bzw. sie hat in dieser Hinsicht satirische Äusserungen verstärkt zu dulden.¹⁸⁴⁵

¹⁸⁴² Vgl. ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 193 f., 209; KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 2229 ff. Vgl. zu Art. 10 EMRK EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 34 (2007).

¹⁸⁴³ EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 34 (2007) («The Court does not find unreasonable the view taken by the court of first instance that the scene in which Mr Meischberger was portrayed could be understood to constitute some sort of counter-attack against the Austrian Freedom Party, whose members had strongly criticised the painter's work.»).

¹⁸⁴⁴ OTTO, Ehrenschatz in der politischen Auseinandersetzung, S. 7. Allgemein kritisch KRIELE, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, S. 1900 f.

¹⁸⁴⁵ Vgl. EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 34 (2007); Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6).

(3) Adressaten und Publikum einer satirischen Äusserung

Weiter fliessen auch Überlegungen zu den Adressaten und zum Publikum einer satirischen Äusserung in die Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung ein. Dabei ist dieses Kriterium ebenfalls eine Überlegung zum Kontext der Äusserung.

Zum einen kann der Eingriff in die Ehre einer Person umso gravierender sein, je grösser das Publikum ist.¹⁸⁴⁶ Eine satirische Äusserung bspw. im Schweizer Radio oder Fernsehen hat deshalb zumindest potentiell ein grösseres Schädigungspotential als eine identische Äusserung getätigt in einem Sketch vor einem beschränkten Theaterpublikum.

Andererseits und im Rahmen der Beurteilung satirischer Äusserungen besonders wichtig ist, dass die jeweiligen Adressaten und das Publikum als Teil des Kontexts in die Interpretation und Bewertung der Aussage im Einzelfall einfließen. Je nach Publikum werden bestimmte, auch aggressive satirische Äusserungen nicht als besonders gravierend, sondern als eher normal und deshalb auch eher zulässig verstanden. Insbesondere können Überspitzungen und krasse Formulierungen als für den konkreten Kontext typisch erkannt und richtig eingeordnet werden. So kann von einem Publikum einer für besonders beissenden Spott bekannten Satirezeitschrift erwartet werden, dass es aufgrund des Kontexts die Aussagen entsprechend auffasst und enthaltene Vorwürfe oder Angriffe auf die Ehre entsprechend nicht als gleich gravierend versteht, wie sie ausserhalb dieses Kontexts zu interpretieren wären. Als Beispiel zu erwähnen sind auch in bestimmten Zusammenhängen oder für bestimmte Formen der Kommunikation besonders zu analysierende Äusserungen. Dazu gehört nicht nur das Beispiel der Fasnacht und das entsprechende Publikum, welches übertriebene satirische Äusserungen in diesem Kontext richtig einordnet, sondern auch beispielsweise das oben bereits erwähnte Beispiel von satirischen Äusserungen in einem Rap, womit in der Regel auch ein entsprechend bewandertes Publikum angesprochen ist, das die Aussage richtig einordnen kann. Da für die Interpretation der Aussage ein Massstab angelehnt an das jeweilige Adressatenpublikum relevant ist, richtet sich die Beurteilung nicht nur nach

¹⁸⁴⁶ Vgl. die Gliederung der Art. 173, 174 und 177 StGB. Vgl. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, § 11 N 70.

der Aussage, sondern auch der Schwere einer allfällig durch sie generierten Ehrverletzung nach dem Verständnis dieses Adressatenpublikums.¹⁸⁴⁷

(4) Inhalt und Form der satirischen Äusserung

Zu berücksichtigen sind weiter auch der konkrete Inhalt sowie die Form der Äusserung im Einzelfall¹⁸⁴⁸, wobei auch dieses Element der Beurteilung der Verhältnismässigkeit Aspekte des Kontexts der Äusserung betrifft.

Unter dem Kriterium von Inhalt und Form der Äusserung ist als Aspekt des Inhalts in der Interessenabwägung insbesondere die Schwere der Betroffenheit der Ehre im konkreten Fall einzubeziehen. So ist das Interesse an der Einschränkung einer Äusserung umso gewichtiger, je gravierender die betroffene Person in ihrer Ehre verletzt ist – bei lediglich geringfügigen Beeinträchtigungen hingegen erscheint das Interesse am Schutz der Ehre im Einzelfall eher weniger gewichtig.

Der Grad der Betroffenheit der Ehre im Einzelfall hängt dabei unter anderem auch davon ab, ob die Ehre durch eine negative Wertung oder den Vorwurf falscher Tatsachen verletzt wurde. So kann eine Person durch eine beschimpfende, sie negativ bewertende Äusserung zwar in ihrer Ehre verletzt werden, jemandem jedoch unwahre, die Ehre berührende Tatsachen (beispielsweise der Vorwurf der Bestechlichkeit¹⁸⁴⁹) in einem objektiv gehaltenen Zeitungsartikel vorzuwerfen, betrifft die Ehre in ungleich schwererer Weise bzw. mindert das Ansehen einer Person, ein sozial ehrbarer Mensch zu sein, weit mehr. Satirische Äusserungen vermitteln subjektive Positionen, können kränkend sein, jedoch sind sie bezüglich des Schädigungspotentials nicht vergleichbar mit dem Schaden, der beispielsweise durch den Vorwurf einer Straftat oder unehrlicher Geschäftspraktiken generiert wird. Entsprechend ist die Schwere der Betroffenheit der Ehre durch satirische Äusserungen vergleichsweise geringer, weshalb dieses Element des Charakters satirischer Äusserungen dafür spricht, dass das Interesse an einer Einschränkung, im Vergleich zu beweisbar wahren oder unwahren Aussagen, geringer ist und somit eine Einschränkung der satirischen Meinungsäusserung auch eher weniger zumutbar erscheint.

¹⁸⁴⁷ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

¹⁸⁴⁸ Vgl. EGMR Verlagsgruppe News GmbH v. Österreich, Nr. 60818/10, § 34 (2016).

¹⁸⁴⁹ Vgl. dazu die Diskussion in Urteil BGER 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 3 ff.).

Dieser Ansatz wird in der deutschen Lehre zum Teil dahingehend kritisiert, dass er dazu führe, dass Medien sich darauf beschränken würden, sich in Wertungen zu äussern und dabei trotzdem einen bestimmten Eindruck von «Tatsachen» vermitteln. Dadurch würden Wertungen gegenüber Fakten privilegiert und dies sei schlecht für die Qualität des Journalismus.¹⁸⁵⁰ Dieses Argument geht m.E. von der falschen Annahme aus, dass Äusserungen, und vor allem satirische Äusserungen, grundsätzlich Tatsachen kommunizieren sollen oder wollen und Satire so ein «Deckmantel» für Äusserungen mit einem Wahrheitsanspruch sei.¹⁸⁵¹ Diese Ansicht überzeugt m.E. nicht. Satire ist eine wertende Art der Äusserung und will und soll eben gerade keine verifizierbaren Aussagen zu Tatsachen machen. Somit mag die Kritik zu den falschen Anreizen für Journalismus im Allgemeinen vielleicht gelten, sie erscheint jedoch für Satire eher unbegründet. Satire ist eine Art der Kommunikation, die nicht Aussagen über Tatsachen tätigt und die deswegen verglichen mit Vorwürfen falscher Tatsachen tendenziell auch ein geringeres Schadenspotential aufweist bzw. die Ehre in einem geringeren Mass beeinträchtigt.

Als ein Aspekt der Schwere der Verletzung aufgrund ihres Inhalts ist sodann zu berücksichtigen, ob die Äusserung die Person in ihrem Privatleben oder im Hinblick auf öffentliche Aspekte des Lebens kritisiert oder angreift. Äusserungen in Bezug auf ihr öffentliches Handeln hat eine öffentliche Person grundsätzlich zu dulden, da an deren Thematisierung grundsätzlich ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.¹⁸⁵² Dies bedeutet jedoch nicht, dass satirische Kritik in Bezug auf private Aspekte einer Person per se unverhältnismässig ist. So hält der EGMR in ständiger Rechtsprechung fest, dass auch bezüglich Äusserungen zu privaten Aspekten einer öffentlichen Person grundsätzlich ein öffentliches Interesse bestehe, sofern ein Bezug zwischen diesen Aspekten und der öffentlichen Funktion gegeben sei.¹⁸⁵³ Insofern ergänzt hier das Kriterium des Inhalts der Äusserung dasjenige der Funktion der betroffenen Person.

¹⁸⁵⁰ KRIELE, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, S. 1898, 1900; STÜRNER, Medienfreiheit und Ehrenschatz im liberalen Verfassungsstaat, S. 89.

¹⁸⁵¹ So auch Urteil BGER 5C.249/1992 vom 17. April 1994 (E. 5a).

¹⁸⁵² BGE 127 III 481, 490 f. (E. 2c/bb). Vgl. HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, Law of the ECHR, S. 666.

¹⁸⁵³ Vgl. HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, Law of the ECHR, S. 666.

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Inhalte und der Form von Äusserungen als Element der Verhältnismässigkeit ist sodann auch auf potentiell eher gravierende bzw. weniger gravierende Verletzungen der Ehre einzugehen. Da die Schwere der Verletzung sowie bereits die Frage, ob eine Äusserung ehrverletzend ist, immer vom Kontext abhängt, ist eine Liste mit besonders ehrverletzenden Bezeichnungen kaum sinnvoll.¹⁸⁵⁴ Es ist jedoch in diesem Zusammenhang auf zwei Fälle von potentiell schwerwiegenden ehrverletzenden Äusserungen einzugehen und darzulegen, inwiefern und in welchen Fällen solche Äusserungen zulässig erscheinen.

Oft genannt als Beispiel eines schwerwiegenden ehrverletzenden Vorwurfs gilt der *Vorwurf eines strafbaren Verhaltens*. Dass derartige Vorwürfe auch in satirischen Äusserungen vorkommen bzw. als darin vorkommend interpretiert werden, wurde im allgemeinen Teil zum Grundrechtsschutz von Satire bereits thematisiert.¹⁸⁵⁵ Wie oben erwähnt gilt grundsätzlich, dass der Vorwurf einer strafbaren Handlung ehrverletzend ist¹⁸⁵⁶ und dass der Wahrheitsbeweis für die entsprechende Äusserung nur durch die entsprechende strafrechtliche Verurteilung erbracht werden kann¹⁸⁵⁷, ergo ist der «Vorwurf» einer Straftat ehrverletzend, sofern keine Verurteilung vorliegt.¹⁸⁵⁸ Wie oben im Kapitel zu Satire und Wahrheit ausgeführt, sind entsprechende «Vorwürfe» in satirischen Äusserungen m.E. jedoch nicht als verifizierbarer Vorwurf eines bestimmten Verhaltens zu verstehen, sondern als kritische Kommentierung oder wertende Kritik entsprechender Geschehnisse.¹⁸⁵⁹ So wird beispielsweise in der satirischen Glosse zum Ehemann der Bundesrätin Kopp der Verdacht der Geldwäscherei und der damals bestehenden Befürchtung der Ausnutzung politischer Beziehungen ad absurdum geführt und die Glosse macht sich über die

¹⁸⁵⁴ Vgl. aber die typischen Auflistungen oder Nennungen von Beispielen in Lehrbüchern und Kommentaren. So bspw. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.102; RIKLIN, BSK-StGB, Art. 177 N 4.

¹⁸⁵⁵ Siehe dazu oben Zweiter Teil, A, III, 2.

¹⁸⁵⁶ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, § 11 N 20 (m.w. H).

¹⁸⁵⁷ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, § 11 N 39. Vgl. bspw. BGE 102 IV 176, 180 f. (E. 1b).

¹⁸⁵⁸ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, § 11 N 39.

¹⁸⁵⁹ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff. Siehe dazu oben Zweiter Teil, A, III, 1.

Person und ihr Verhalten lächerlich bzw. kritisiert sie.¹⁸⁶⁰ Wie oben erwähnt handelt es sich also nicht um eine Aussage, dass ein bestimmter Verdacht bestehe oder jemand eine bestimmte Straftat tatsächlich begangen habe, sondern um eine satirische Äusserung, welche ein wirkliches Strafverfahren zum Anlass nimmt, um eine Person zu kritisieren und widersprüchliche Praktiken von Politikern zu hinterfragen.¹⁸⁶¹ Gerade wo es in diesem Kontext um öffentliche Personen und um Fragen der Unabhängigkeit der Justiz geht, besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, dass Meinungen in diesem Zusammenhang geäussert werden können – dazu zählen auch satirische Äusserungen, welche die Komik einer Situation betonen oder in einer zum Lachen anregenden Form ein bestimmtes Verhalten kritisieren.¹⁸⁶²

Auch zu beachten ist im Zusammenhang mit der Problematik von «Vorwürfen» strafbaren Verhaltens die Verwendung von «Vorwürfen» von Straftaten als übertriebene, nicht aber so gemeinte Bezeichnungen. Wird in einem satirischen Beitrag eine Person als «Wilderer» oder «Mörder»¹⁸⁶³ bezeichnet, kann der Kontext der Äusserung im konkreten Fall nahelegen, dass die entsprechenden Bezeichnungen als überspitzte Schlagworte oder Hyperbeln¹⁸⁶⁴, nicht aber als ernstgemeinte Vorwürfe des entsprechenden strafbaren Verhaltens verwendet wurden.¹⁸⁶⁵

Das heisst zusammenfassend, dass bei satirischen «Vorwürfen», nicht nur bei Vorwürfen von strafbarem Verhalten, aber dort insbesondere, bereits bei der Frage der ehrverletzenden Qualität der Äusserung genau zu eruieren ist, ob die Äusserung tatsächlich einen entsprechenden Vorwurf enthält – und diese dürfte

¹⁸⁶⁰ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 4, 5b).

¹⁸⁶¹ Siehe oben Zweiter Teil, A, III, 3b.

¹⁸⁶² Siehe zur Begründung im Detail oben Zweiter Teil, A, III, 2.

¹⁸⁶³ BGE 127 III 481; BVerfGE 86, 1 (Titanic/geb. Mörder).

¹⁸⁶⁴ Zur Figur der «*rhetorical hyperbole*» in der US-amerikanischen Rechtsprechung SACK, Sack on Defamation, Rn. 4.2.4.1 sowie 4.3.3; FRANKLIN/ANDERSON/LIDSKY, Mass Media Law, S. 175; Milkovich v. Lorain Journal, 497 U.S. 1, 17 ff. (1990); Greenbelt Cooperative Publishing Association, Inc. v. Bresler, 398 U.S. 6, 14 (1970).

¹⁸⁶⁵ Vgl bspw. BGE 127 III 481, 491 (E. 2c/cc); BVerfGE 86, 1 (10f) (E. B, II, 1); Greenbelt Cooperative Publishing Association, Inc. v. Bresler, 398 U.S. 6, 14 (1970) («Erpressung»). Vgl. auch im Kontext einer nicht-satirischen Äusserung EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, § 69 ff. (2018).

bei einer satirischen Äusserung, welche die Wirklichkeit bewertet, aber keine Aussagen mit Wahrheitsanspruch tätigt, grundsätzlich wohl kaum der Fall sein. Auf der Ebene der Interessenabwägung ist dann konsequent weiter zu berücksichtigen, dass die Schwere der Verletzung der Ehre nach der konkreten Aussage zu beurteilen ist und nicht nach dem scheinbaren (aber nicht tatsächlich geäusserten) Vorwurf.

Ein weiterer Fall einer typischerweise als besonders ehrverletzend bezeichneten Äusserung und deshalb im Rahmen der Verhältnismässigkeit besonders zu erwähnen ist der Vorwurf der Nazi-Sympathie bzw. des Nationalsozialismus.¹⁸⁶⁶ Aufgrund des historischen Kontexts sind Vergleiche oder auch ein «in die Nähe rücken» einer Person zu nationalsozialistischem Gedankengut ein schwerwiegender Vorwurf an die Person. Die Beschimpfung als Nazi oder mit Nazi-Vergleichen verbundene negative Wertungen verletzen die menschlich-sittliche Geltung eines Menschen, da der Nationalsozialismus und das entsprechende Gedankengut gesellschaftlich verpönt sind.¹⁸⁶⁷

Die Verwendung nationalsozialistischer Symbole, Andeutungen oder Vergleiche in satirischen Äusserungen kann jedoch nicht generell unzulässig sein. Zum einen kann gerade im Kontext einer politischen Diskussion das Hervorheben von Vorwürfen als ein zulässiges Mittel überspitzter und aggressiver politischer Kritik gerechtfertigt sein. In diesem Zusammenhang wäre es falsch, den Beweis der Nähe zum Nationalsozialismus oder der Sympathie der angegriffenen Person mit nationalsozialistischen Ideologien zu verlangen. Auch diese Vorwürfe sind in einer satirischen Äusserung nicht Vorwürfe von Tatsachen, sondern Stilelemente und Elemente von Wertungen, welche dazu dienen können, groteske Vergleiche zu ziehen, Positionen ad absurdum zu führen und durch dieses überspitzte Formulieren eventuell eine Wiederholung der Geschichte zu verhindern. Auch in diesem Zusammenhang gilt zudem, dass ent-

¹⁸⁶⁶ Aus der Rechtsprechung BGE 137 IV 313, 318 f. (E. 2.3.1). Vgl. mit Beispielen aus der deutschen Rechtsprechung WÜRTEMBERGER, Satire und Karikatur in der Rechtsprechung, S. 1151; OTTO, Ehrenschaft in der politischen Auseinandersetzung, S. 3 f. (Jemanden in einer politischen Debatte als reaktionär zu bezeichnen ist keine Beleidigung, jemanden in Bezug zu «Faschismus» und «Krieg» zu bringen jedoch schon).

¹⁸⁶⁷ BGE 137 IV 313, 318 f. (E. 2.3.1); OTTO, Ehrenschaft in der politischen Auseinandersetzung, S. 4.

sprechende Bezeichnungen regelmässig als übertreibende und überspitzte Schlagworte verwendet und deshalb nicht wortwörtlich zu verstehen und in diesem Kontext zu interpretieren sind. Die Darstellung einer Person in Verbindung mit Aspekten der NS-Ideologie, Symbolen oder entsprechendem Gedankengut ist dabei sicher ehrverletzend. Gerade gegenüber Politikern und gerade in einer hitzigen Debatte, insbesondere bei entsprechendem Verhalten, ist die Verwendung dieser Mittel und Anspielungen jedoch nicht von vornherein unzulässig. Vor allem nicht unzulässig können entsprechende Anspielungen sein, wo vorgängige Äusserungen oder vorgängiges Verhalten der Person diese als vertretbar erscheinen lassen. Lässt sich eine Person mit einer Reichskriegsflagge abbilden¹⁸⁶⁸, so sind Anspielungen und Vergleiche sowie satirische Übertreibungen diesbezüglich notwendigerweise zulässig.¹⁸⁶⁹ Es ist gerade Zweck der Meinungsfreiheit, in der öffentlichen Debatte Personen zu kritisieren und blosszustellen sowie als unrichtig oder kritikwürdig wahrgenommenes Verhalten provokativ anzugreifen.¹⁸⁷⁰ Hinzu kommt, dass eine generelle Annahme der Unzulässigkeit der entsprechenden Andeutungen die Thematisierung des Nationalsozialismus gerade auch in satirischen Äusserungen tabuisiert, was in Anbetracht von weiterhin existierendem nationalsozialistischem Gedankengut in weiten Teilen Europas kaum sinnvoll sein kann.

Zuletzt ebenfalls unter dem Kriterium von Inhalt und Form der Äusserung zu berücksichtigen ist die naturgemässe besondere Aggressivität und Provokation von Satire. Satirische Äusserungen sind immer zu einem bestimmten Grad aggressiv, erniedrigend oder herabsetzend. Das alleine macht sie jedoch noch nicht weniger schutzwürdig. Allerdings ist eine möglicherweise mit der satirischen Äusserung verfolgte verletzende Absicht in die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Einschränkung einzubeziehen. Zielt eine satirische Äusserung nicht mehr auf eine Auseinandersetzung in der Sache, sondern verfolgt sie primär das Ziel, die angegriffene Person herabzusetzen¹⁸⁷¹, ist die Äusse-

¹⁸⁶⁸ Vgl. SRF-Beitrag vom 26. März 2013, Was macht eine Reichskriegsflagge in Freysingers Büro? (<https://www.srf.ch/news/schweiz/was-macht-eine-reichs-kriegsflagge-in-freysingers-buero>).

¹⁸⁶⁹ Vgl. zum Vorwurf des Rassismus EGMR GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus v. Schweiz, Nr. 18597/13, § 66 ff. (2018).

¹⁸⁷⁰ Siehe oben Erster Teil, A, I, 2a ff. und A, II, 1 ff.

¹⁸⁷¹ Vgl. diesbezüglich die deutsche Lehre und Rechtsprechung zur Definition der sog. Schmähkritik. SCHULZE-FIELITZ, Dreier GGK, Art. 5 I, II N 179; HOFF-

nung zwar nicht per se unzulässig, eine derartige Zweckverfolgung spricht jedoch eher für die Zumutbarkeit der Einschränkung. Jedoch ist es, wie oben im allgemeinen Teil zum Grundrechtsschutz von Satire dargelegt, wichtig, dieses Kriterium eng auszulegen, da Satire in der Regel oft auch darauf angelegt ist, die angegriffene Person lächerlich zu machen und sie zu verletzen. Entsprechend reicht das bloße Vorhandensein einer «negativen Absicht» alleine nicht aus, um eine Einschränkung zu begründen. Insbesondere darf nicht die im Kern geschützte Kritik zum Hauptgrund der Begründung einer Einschränkung werden.¹⁸⁷² Entsprechend kann die besonders oder gar ausschliesslich schädigende Motivation ein Kriterium sein, welches das Interesse an der Äusserung mindert und deshalb eine Einschränkung als eher zumutbar erscheinen lässt. Dabei ist dieses Kriterium der Verhältnismässigkeit jedoch lediglich eines unter vielen und kann nicht alleine die Zumutbarkeit einer Einschränkung begründen.¹⁸⁷³

(5) Konsequenzen einer satirischen Äusserung für die Betroffenen sowie Konsequenzen der Einschränkung für die Allgemeinheit

Weiter in die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Einschränkung einer satirischen Äusserung einzubeziehen sind auch die Konsequenzen der Äusserung im Einzelfall für den Betroffenen.¹⁸⁷⁴

So beurteilt sich die Abwägung der Interessen auch danach, ob die für die in ihrer Ehre verletzte Person die zu erwartenden oder tatsächlichen Nachteile besonders gewichtig sind. Entsprechend spielt es bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Einschränkung der Äusserung eine Rolle, ob die satirische Äusserung die Ehre der Person nur geringfügig tangiert bzw. ohne tatsächliche Konsequenzen bleibt oder sie massiv verletzt und die betroffene Person da-

MANN-RIEM, AK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 N 65; GOUNALAKIS, Freiräume und Grenzen politischer Karikatur und Satire, S. 814. Schmähkritik ist in Deutschland vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit ausgenommen. Unter Art. 16 BV ist der «schmähende» Charakter einer satirischen Äusserung jedoch «nur» ein Kriterium der Verhältnismässigkeit der Einschränkung der entsprechenden Äusserung.

¹⁸⁷² Siehe dazu oben Zweiter Teil, IV, 3b.

¹⁸⁷³ Siehe dazu oben Zweiter Teil, IV, 3b.

¹⁸⁷⁴ EGMR Verlagsgruppe News GmbH v. Österreich, Nr. 60818/10, § 34 (2016); Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 4a).

durch soziale, finanzielle oder ähnliche Nachteile erleidet. So hält auch das Bundesgericht fest, dass «eine Persönlichkeitsverletzung umso eher als un gerechtfertigt zu qualifizieren ist, je grösser nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit schwerwiegenden Folgen der Pressemitteilung für den Verletzten gerechnet werden musste».¹⁸⁷⁵

Zu berücksichtigen sind in der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung auf der anderen Seite auch die Konsequenzen der Einschränkung der Äusserung für die Gesellschaft als das Publikum der Äusserung. So ist eine Einschränkung einer Äusserung, welche im Kern eine politische Diskussion tangiert – und somit als Eingriff in eine Form der Diskussion einschränkt, welche die Kernfunktion der Meinungsfreiheit betrifft – besonders schwerwiegend.

(6) Art der Einschränkung und Art der Sanktion

Einzubeziehen in die Frage der Zumutbarkeit einer Einschränkung einer satirischen Äusserung ist sodann auch die unterschiedliche «Schwere» des Eingriffs, abhängig von der Art der Einschränkung und der Art und Intensität der Sanktion.

So ist eine Einschränkung einer Äusserung mit Mitteln des Strafrechts als grundsätzlich gravierender zu betrachten und kann entsprechend nur durch klar überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt sein. In diesem Sinne hält der EGMR fest, dass strafrechtliche Sanktionen für eine Ehrverletzung eines Politikers – zumindest bei Äusserungen in den Medien – nur sehr schwer zu rechtfertigen seien.¹⁸⁷⁶

Die Art der Einschränkung und ihre Intensität sind auch sehr unterschiedlich abhängig davon, welche Rechtsfolgen nach Art. 28a ff. ZGB an die Feststellung einer Ehrverletzung geknüpft werden. So erscheint ein Eingriff lediglich durch Gegendarstellungsrecht vergleichsweise geringfügig und entsprechend eher zumutbar als beispielsweise ein Verbot einer Äusserung kombiniert mit Schadenersatz- oder Genugtuungsforderungen. Kaum zumutbar sind hohe Strafen, massive zivilrechtliche Sanktionen oder auch allfällige Verbote oder Beschränkung der Berufsausübung.¹⁸⁷⁷ Insofern kann eine Einschränkung

¹⁸⁷⁵ Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 4a).

¹⁸⁷⁶ CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.314, 15.321.

¹⁸⁷⁷ Vgl. dazu illustrativ EGMR *Cumpana und Mazare v. Rumänien*, Nr. 33348/96, § 112 ff. (2004). Vgl. zur Schwere des Eingriffs aufgrund der Sanktion auch New

auch gerade aufgrund der Intensität oder der Art der Sanktion unverhältnismäßig sein.¹⁸⁷⁸

Die Art und Schwere der Sanktion im Einzelfall ist zudem ein zentrales Element der ebenfalls zu berücksichtigenden Konsequenzen der Einschränkung einer Äußerung für die Allgemeinheit. Wird eine ehrverletzende satirische Meinungsäußerung strafrechtlich sanktioniert oder sind die Konsequenzen insbesondere auch finanzieller Art (sei es wegen einer Geldstrafe oder Schadenersatzforderungen) für die sich äussernde Person gewichtig, so wirkt sich dies auch abschreckend auf potentielle andere ähnliche Meinungsäußerungen aus. So kann eine massive Sanktion gegen eine Person dazu führen, dass sich andere Personen nicht mehr ähnlich kritisch satirisch äussern, auch wenn die betreffende Kritik zulässig und in einer demokratischen Gesellschaft auch wichtig wäre. Dabei ist der Abschreckungseffekt umso höher, je gravierender die Strafe oder je unklarer die Grenzen der Strafwürdigkeit einer Äußerung sind.¹⁸⁷⁹ Gerade der potentielle *chilling effect* von intensiven Sanktionen für ehrverletzende satirische Äußerungen ist deshalb als Element der Zumutbarkeit einer Einschränkung ebenfalls einzubeziehen.

bb. Konsequenz: Fallgruppen

Um die Verhältnismässigkeit einer Einschränkung einer satirischen Äußerung im Einzelfall beurteilen zu können, müssen die oben herausgearbeiteten Kriterien in jedem Fall berücksichtigt und konkret auf den spezifischen Fall angewendet werden. Nur so ist garantiert, dass jede Einschränkung im Einzelfall adäquat beurteilt und ein ausreichender grundrechtlicher Schutz der Äußerung sichergestellt werden kann. Mittelbar führt die Verwendung dieses Katalogs von Kriterien in jedem Einzelfall darüber hinaus dazu, dass die Prüfung der Zulässigkeit einer Einschränkung vorhersehbarer wird und somit den Betroffenen mehr Rechtssicherheit bietet.

York Times Co. v. Sullivan, 376 U.S. 254, 277 (1964); LEWIS, Freedom for the Thought that We Hate, S. 48 ff.

¹⁸⁷⁸ Allerdings kann auch eine Strafe von bloss symbolischen Charakter eine abschreckende Wirkung haben. So bspw. EGMR Instytut Ekonomichnykh Reform, Tov v. Ukraine, Nr. 61561/08, § 65 (2016).

¹⁸⁷⁹ EGMR Ziembinski v. Polen (Nr. 2), Nr. 1799/07, § 46 (2016); EGMR Cumpana und Mazare v. Rumänien, Nr. 33348/96, § 115 ff. (2004). Vgl. SCHAUER, Fear, Risk, and the First Amendment, S. 696.

So lassen sich mithilfe der aus der Rechtsprechung und Lehre herausgearbeiteten Kriterien der Verhältnismässigkeit insbesondere auch unterschiedliche Fallgruppen entwickeln¹⁸⁸⁰, für welche Einschränkungen eher zulässig oder eher unzulässig sind bzw. für welche ähnliche Grundsätze und Regeln der Güterabwägung gelten müssen. Dabei soll nicht suggeriert werden, dass bestimmte Äusserungen von vornherein zulässig und andere immer unverhältnismässig seien. Das Herausbilden von Fallgruppen hilft jedoch, Klarheit darüber zu gewinnen, welche Einschränkungen eher unverhältnismässig sind, weshalb ein gegenteiliges Ergebnis der Verhältnismässigkeitsprüfung besonders zu begründen ist.

(1) Öffentliche Personen und politische Personen im Besonderen

Tendenziell zulässig sind erstens ehrverletzende satirische Äusserungen betreffend Politiker (insbesondere hochrangige Politiker), zumindest wo ein Bezug zu ihrer öffentlichen Funktion besteht, auch wenn die betreffende Äusserung geschmacklos ist oder in ihrer Aufmachung die Grenzen des moralisch Zulässigen grob überschreitet. Einschränkungen sind höchstens möglich, wo es um reine Diffamierungskampagnen ohne Wirklichkeitsbezüge geht.¹⁸⁸¹ Inwiefern satirische Äusserungen jedoch ohne einen derartigen Wirklichkeitsbezug als Satire zu definieren sind, erscheint m.E. in Anbetracht der Definition des Begriffs der Satire fraglich. Denn es ist gerade eines der zentralen Merkmale satirischer Äusserungen, dass Satire immer zumindest teilweise eine Form der gesellschaftlichen Kritik ist.¹⁸⁸²

Wo satirische Äusserungen reine Aussagen zum Privatleben der politischen Person tätigen, ist die Gewichtung der Interessen weniger eindeutig. Grundsätzlich besteht ebenfalls ein berechtigtes und gewichtiges öffentliches Interesse an Aspekten des Privatlebens von öffentlichen Personen, dabei müssen diese Aspekte jedoch einen Bezug zur öffentlichen Tätigkeit der Person aufweisen.¹⁸⁸³ Die Einschränkung einer satirischen Äusserung ist entsprechend dort eher zumutbar, wo Aspekte des Privatlebens einer öffentlichen Person be-

¹⁸⁸⁰ Vgl. CRAMER, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit, S. 134 ff.

¹⁸⁸¹ Vgl. GOUNALAKIS, Freiräume und Grenzen politischer Karikatur und Satire, S. 815.

¹⁸⁸² Siehe oben Erster Teil, A, I, 2a ff. sowie B, II, 1 f.

¹⁸⁸³ Vgl. HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, Law of the ECHR, S. 666.

troffen sind, welche für die Information der Öffentlichkeit nicht relevant sind bzw. zur öffentlichen Tätigkeit einer Person keinen Bezug aufweisen.¹⁸⁸⁴ Mit Blick auf die Rechtsprechung zu ehrverletzenden satirischen Äusserungen ist festzuhalten, dass Satire auch durch die Thematisierung des Privatlebens einer Person grundsätzlich auf den öffentlichen Teil einer öffentlichen Person Bezug nimmt, indem typischerweise Diskrepanzen zwischen privat Gelebtem und öffentlich Repräsentiertem angesprochen werden.¹⁸⁸⁵ Darin widerspiegelt sich die typische Zielrichtung satirischer Äusserungen, Widersprüchliches zu benennen bzw. als hypokritisch wahrgenommenes Verhalten anzuprangern.¹⁸⁸⁶

So ist festzuhalten, dass bei Äusserungen betreffend politische Personen das Interesse an der jeweiligen satirischen Äusserung meist überwiegen dürfte, weshalb solche Äusserungen grundsätzlich zulässig sein müssen. Dass dadurch eventuell eine Verrohung des politischen Diskurses¹⁸⁸⁷ in Kauf genommen und ein Milieu geschaffen wird, welches einen bestimmten Typ von Mensch zum Politiker macht, ist m.E. – falls dem tatsächlich so ist – eine womöglich negative Konsequenz, die es als geringeres Übel jedoch zu akzeptieren gilt und welcher mit nicht-rechtlichen Mitteln adäquater begegnet werden kann.¹⁸⁸⁸ Die Bundesverfassung geht von einem System der Meinungsfreiheit aus, deren Funktion es auch primär ist, politische und andere öffentliche Personen scharf und unter Umständen in übertriebener Weise zu kritisieren, um so

¹⁸⁸⁴ Vgl. GOUNALAKIS, Freiräume und Grenzen politischer Karikatur und Satire, S. 815.

¹⁸⁸⁵ So bspw. die relevanten Äusserungen in Urteil BGer 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994 (E. 4, 5b) oder in *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46, 48 (1988).

¹⁸⁸⁶ Vgl. FEINBERG, Introduction to Satire, S. 255; HIGHET, The Anatomy of Satire, S. 156; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 22. Siehe dazu ausführlich oben Erster Teil, A, II, 1.

¹⁸⁸⁷ KRIELE, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, S. 1898, 1990. Vgl. auch SENDLER, Kann man Liberalität übertreiben, S. 349; STARCK, Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichte, S. 1036 f.

¹⁸⁸⁸ Zu aggressives Auftreten gegenüber politischen und anderen öffentlichen Personen in der Presse bzw. den Massenmedien kann bspw. über den Presserat beanstandet werden. Darüber hinaus hat das Publikum es grundsätzlich immer selbst in der Hand, Äusserungen, welche zu provokativ, zu übertrieben oder moralisch nicht vertretbar erscheinen, mit anderen Mittel (bspw. einem Verzicht auf den Konsum der entsprechenden Medienprodukte, o.Ä.) zu sanktionieren.

ein stabiles demokratisches System zu gewährleisten.¹⁸⁸⁹ Diese Notwendigkeit der Kritik in einem funktionierenden demokratischen System muss sich deshalb auch in der Anwendung der einfachgesetzlichen Regeln zum Schutz der Ehre ausdrücken.

Ausgeglichenere ist die Interessenlage bei anderen öffentlichen Personen wie beispielsweise bekannten Wirtschaftsführern, bekannten Persönlichkeiten aus der Zivilgesellschaft, eventuell bekannten religiösen Würdeträgern (Papst) und ähnlichen Personen. Auch an Äusserungen sie betreffend besteht in der Regel ein beträchtliches öffentliches Interesse, denn satirische Äusserungen betreffend diese Personen nehmen in den untersuchten Urteilen typischerweise auf durch diese Personen ausgeübte gesellschaftliche Macht, mit ihnen verbundene gesellschaftlich bedeutsame Themen oder Verbindungen zu ihnen und der Politik Bezug.¹⁸⁹⁰ Insofern ist das öffentliche Interesse an einer satirischen Äusserung umso gewichtiger, je grösser die Nähe der angegriffenen Person zur politischen oder gesellschaftlichen Macht ist. Satirische Äusserungen betreffend nichtöffentliche Personen sind selten. Wo sie erfolgen, ist das Interesse am Ehrenschaft bei rein privaten Personen vergleichsweise höher und spricht deshalb für die Zumutbarkeit des Eingriffs. Allerdings weisen diese Äusserungen in der Regel einen Bezug zu aktuellen gesellschaftlichen Themen auf, woraus sich ergeben kann, dass das Interesse an der Tötigung der Äusserung wiederum gewichtig sein kann.

(2) Beiträge zu Diskussionen von gesellschaftlichem und insbesondere politischem Interesse

Zweitens sind ehrverletzende satirische Äusserungen dort grundsätzlich besonders wichtig und ihre Einschränkung deshalb grundsätzlich nur restriktiv zulässig, wo Äusserungen die gesellschaftliche und politische Aktualität betreffen und so einen Beitrag zu aktuellen und gesellschaftlich diskutierten Themen leisten. Dabei gibt es jedoch Abstufungen. So ist das öffentliche Interesse an

¹⁸⁸⁹ Siehe oben Erster Teil, B, I, 2c.

¹⁸⁹⁰ Vgl. Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (Vasella als öffentliche Person und bekannter Wirtschaftsführer); BGE 137 IV 313 (Freyssinger als Kandidat für den Nationalrat); BVerfGE 75, 369 (Strauss als bayrischer Ministerpräsident); EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. Nr. 68354/01 (2007) (Meischberger und andere als Politiker).

der Zulässigkeit auch satirischer Beiträge beispielsweise besonders hoch im Vorfeld von Wahlen oder Abstimmungen oder im Zusammenhang mit der politischen Meinungsbildung generell. Ebenfalls gewichtig ist das Interesse an Äusserungen zu anderen aktuellen gesellschaftlichen Themen, jedoch dürften Äusserungen, welche nicht politisch aktuelle Themen im engeren Sinn betreffen, im Vergleich zu dieser Kategorie eher zumutbar sein. Einschränkungen satirischer Äusserungen zu Themen von gesellschaftlicher Aktualität erscheinen deshalb, je aktueller und je enger der Konnex zur politischen Meinungsbildung, umso weniger zumutbar. Allerdings ist auch in diesen Fällen immer eine spezifische Beurteilung jedes einzelnen Falls unter Einbezug der konkreten Umstände notwendig.¹⁸⁹¹

Im Ergebnis ist deshalb festzuhalten, dass insbesondere ehrverletzende satirische Äusserungen betreffend Politiker und andere öffentliche Personen mit gesellschaftlichen Funktionen grundsätzlich zulässig sein müssen, da das Interesse an der breiten Zulässigkeit von Äusserungen betreffend diese Personen und zu solchen Themen das Interesse am Schutz der Ehre regelmässig überwiegt.¹⁸⁹²

f. Verfahrensrechtliche Überlegungen

Im Zusammenhang mit den Schlussfolgerungen aus dem vorgehenden Kapitel zu den Kriterien der Interessenabwägung und den Fallgruppen eher zulässiger satirischer Äusserungen ergeben sich auch verfahrensrechtliche Konsequenzen. Auf ausgewählte verfahrensrechtliche Aspekte der Beurteilung satirischer Äusserungen wurde im allgemeinen Teil zum Grundrechtsschutz von Satire bereits eingegangen.¹⁸⁹³ Anzusprechen sind hier nochmals die Frage der Prü-

¹⁸⁹¹ Vgl. OTTO, Ehrenschaft in der politischen Auseinandersetzung, S. 7.

¹⁸⁹² Nicht nachzuvollziehen ist deshalb m.E. die Kritik in der deutschen Lehre, wonach in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Ehrenschaft zugunsten der Meinungsfreiheit zu stark zurückgedrängt werde. KRIELE, Ehrenschaft und Meinungsfreiheit, S. 1897 ff. («Von einem Ehrenschaftsprozess können Anwälte nur noch abraten [. . .]»); MACKEPFRANG, Ehrenschaft im Verfassungsstaat, S. 141 ff.; WÜRTEMBERGER, Karikatur und Satire aus strafrechtlicher Sicht, S. 615; WÜRTEMBERGER, Satire und Karikatur in der Rechtsprechung, S. 1146. A.A. ZECHLIN, Kunstfreiheit, Strafrecht und Satire, S. 1091; SOEHRING, Ehrenschaft und Meinungsfreiheit, S. 2926 ff.

¹⁸⁹³ Siehe oben Zweiter Teil, A, V.

fungsdichte bei der Überprüfung der Verhältnismässigkeit sowie das Thema der Verteilung der Beweislast.

Wie oben ausgeführt hat das Bundesgericht die Frage der richtigen Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung einer satirischen Äusserung umfassend, d.h. mit einer hohen Prüfungsdichte zu prüfen und zwar ist die Prüfungsdichte höher, je intensiver der Grundrechtseingriff ist. Dies bedeutet, wie oben bereits ausgeführt, dass das Bundesgericht die ihm vorliegenden Entscheide der Vorinstanzen darauf zu überprüfen hat, ob diese die oben erwähnten Kriterien der Verhältnismässigkeit umfassend berücksichtigt und in die Beurteilung einbezogen haben. Das Bundesgericht darf sich in dieser Hinsicht nicht zurücknehmen und die Beurteilung der Verhältnismässigkeit als eine Ermessensfrage nach Art. 4 ZGB beurteilen.¹⁸⁹⁴ Ob die Kriterien der Verhältnismässigkeit berücksichtigt wurden, ist eine zentrale Frage der adäquaten Berücksichtigung der grundrechtlichen Interessen an der Meinungsfreiheit und ist deshalb umfassend zu prüfen. Eine gewisse Zurückhaltung erscheint hingegen vertretbar, insofern als die Gewichtung der Kriterien in Frage steht; jedoch sind auch hier die Anforderungen an die Prüfungsdichte erhöht, je schwerwiegender der Eingriff ist. Dies bedeutet mit Blick auf die obigen Erläuterungen zu den Kriterien der Verhältnismässigkeit, dass insbesondere bei Einschränkungen satirischer Äusserungen gegenüber Politikern oder solchen zu besonders aktuellen und wichtigen gesellschaftlichen Themen die Prüfungsdichte besonders hoch sein muss.

Wie ebenfalls oben im allgemeinen Teil zum Grundrechtsschutz von Satire bereits festgestellt ergibt sich aus der Bedeutung der Meinungsfreiheit je nach Interessenkonstellation eine Pflicht zur Umverteilung der Beweislast. Dem klar überwiegenden gewichtigen öffentlichen Interesse an Meinungsäusserungen zu gesellschaftlichen Themen und zu Äusserungen betreffend Politikerinnen und Politiker sollte in der praktischen Anwendung insbesondere auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Verteilung der Beweislast angepasst wird im Sinne, dass nicht die sich äussernde Person, sondern die in ihrer Ehre verletzte Person das Risiko der Beweislosigkeit trägt.¹⁸⁹⁵

¹⁸⁹⁴ Vgl. oben Zweiter Teil, A, V, 3.

¹⁸⁹⁵ Siehe oben Zweiter Teil A, V, 1.

2. Recht am eigenen Bild

Nebst dem Schutz der Ehre ist der Schutz des Rechts am eigenen Bild ein weiterer Teilgehalt von Art. 28 ZGB. Das Recht am eigenen Bild verbietet es grundsätzlich, das Bild einer Person ohne deren Einwilligung zu verwenden oder eine Person ohne ihre Einwilligung abzubilden.¹⁸⁹⁶

Satire arbeitet oft mit Bildern von identifizierbaren Personen; sei es in Fotomontagen oder Fotocollagen¹⁸⁹⁷, durch Karikaturen¹⁸⁹⁸ oder in sonstigen bildlichen Darstellungen. Als Beispiele zu nennen sind so die Darstellung von Vasella mit seinem Kopfbild im Abstimmungsplakat der JUSO zur «1:12-Initiative»¹⁸⁹⁹, die Karikatur von Strauss als Schwein¹⁹⁰⁰ oder die Abbildung (wiederum mit Kopfbild) unterschiedlicher Politiker und Geistlicher im Gemälde von Otto Mühl.¹⁹⁰¹ Wie die einzelnen Urteile, aber auch die Lehre zeigen, kann die Verwendung von Personenbildern in satirischen Äusserungen potentiell immer eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild der abgebildeten Person darstellen. Aus diesem Grund kann das Recht am eigenen Bild als ein weiterer Teil der Persönlichkeitsrechte zur Einschränkung satirischer Äusserungen führen und ist deshalb genauer zu thematisieren.

a. Grundsätze des Bildnisschutzes (Schutzobjekt und Schutzzweck)

Im Zusammenhang mit der Thematisierung des Konflikts zwischen satirischen Äusserungen und dem Recht am eigenen Bild nach Art. 28 ZGB sind primär die mit dem Recht am eigenen Bild geschützten ideellen Interessen und nicht die ebenfalls mit diesem Rechtsgut geschützten wirtschaftlichen Interessen¹⁹⁰² relevant. So tangiert die Verwendung eines Bilds einer Person zum Zweck der Satire in keinem bekannten Fall mit einem Personenbild verbundene wirt-

¹⁸⁹⁶ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 31 (m.w.H.); MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 N 19.

¹⁸⁹⁷ Vgl. bspw. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014; EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01 (2007).

¹⁸⁹⁸ Vgl. bspw. BVerfGE 75, 369 (Strauss-Hachfeld).

¹⁸⁹⁹ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014.

¹⁹⁰⁰ BVerfGE 75, 369 (369 f.) (E. A, I).

¹⁹⁰¹ EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01 (2007).

¹⁹⁰² Vgl. dazu BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 161.

schaftliche Interessen, sondern ideelle Interessen an der Verfügungsgewalt über das eigene Bild.

Schutzobjekt des Rechts am eigenen Bild ist das «Bild» bzw. das Personenbild. Unter dem Begriff des Bilds werden Personenbilder in allen physischen Gestaltungsformen (zweidimensional als Foto oder Gemälde, dreidimensional oder in einem Film)¹⁹⁰³ erfasst. Ein Bild im Sinne von Art. 28 ZGB ist jedoch nur gegeben, wenn die abgebildete Person für Dritte erkennbar und so identifizierbar ist.¹⁹⁰⁴ Als Bilder in diesem Sinne gelten entsprechend auch Collagen, Fotomontagen und Karikaturen.¹⁹⁰⁵

Schutzobjekt des Rechts am eigenen Bild ist das Selbstbestimmungsrecht der Person, womit das Recht vor widerrechtlicher Verkörperung des eigenen Erscheinungsbilds schützt.¹⁹⁰⁶ Das Personenbild gilt in diesem Kontext als Abbild eines Teils der Persönlichkeit. Deswegen soll sich die abgebildete Person mit Hilfe des Rechts am eigenen Bild gegen die Darstellung ihrer «Persönlichkeit in der Öffentlichkeit gegen ihren Willen» wehren können.¹⁹⁰⁷

Um die Persönlichkeit umfassend zu schützen, schützt das Recht am eigenen Bild vor der Herstellung von Personenbildern wie auch deren Verwendung.¹⁹⁰⁸ Dabei ist grundsätzlich jede Verwendung oder Veröffentlichung eines Personenbilds ohne den Willen der Person eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung.¹⁹⁰⁹ Darüber hinaus spielt es keine Rolle, ob die Aufnahme rechtmässig war oder nicht. Insbesondere ist die Verwendung eines Personenbilds

¹⁹⁰³ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 27. Vgl. LÉVY, Le droit à l'image, S. 157 ff.

¹⁹⁰⁴ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 28 f. (Die Erkennbarkeit ergibt sich nicht nur durch die Gesichtszüge. Als Beispiel nennt Bächli der Rücken eines bekannten Torwarts oder die Beine einer Leichtathletin).

¹⁹⁰⁵ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 29; LÉVY, Le droit à l'image, S. 204 ff. Nicht aber erkennbare Doubles, BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 76.

¹⁹⁰⁶ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 31.

¹⁹⁰⁷ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 34, 71 (geschützt werde die «Freiheit der Selbstbestimmung über die Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit»). Vgl. EGMR Von Hannover v. Deutschland (Nr. 2) (GC), Nr. 40660/08 und 60641/08, § 96 (2012).

¹⁹⁰⁸ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 77 ff.; BÜCHLER, OFK ZGB, Art. 28 N 9; LÉVY, Le droit à l'image, S. 189 ff.; MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 N 19.

¹⁹⁰⁹ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 93; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 13.30; HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 67.

ausserhalb des Kontexts, in welchen die Person eingewilligt hat, nicht rechtmässig.¹⁹¹⁰

Umstritten ist in der schweizerischen Lehre, ob die Abbildung von sogenannten absoluten Personen der Zeitgeschichte¹⁹¹¹ auch ohne ausdrückliche Zustimmung der abgebildeten Person zulässig ist.¹⁹¹² Das Bundesgericht hat die Frage im Urteil zur Fotomontage mit dem Kopfbild von Herrn Vasella offen gelassen, die Unzulässigkeit der Verwendung dann aber bejaht, da «der Beschwerdeführer [...] sein «Kopfbild» offensichtlich nicht so wie erfolgt verwendet wissen [wollte]». ¹⁹¹³

Analog zur Ehrverletzung ist auch die Verletzung des Rechts am eigenen Bild nicht widerrechtlich, wenn eine Rechtfertigung, insbesondere durch ein überwiegendes öffentliches Interesse, vorliegt.¹⁹¹⁴ Im Zusammenhang mit der Verwendung von Personenbildern in satirischen Äusserungen ist auch im Zusammenhang mit dem Recht am eigenen Bild als Persönlichkeitsrecht der Rechtfertigungsgrund der Wahrung höherer Interessen praktisch am wichtigsten. Als höheres Interesse in diesem Sinne gilt insbesondere auch das Informationsinteresse der Allgemeinheit bzw. das Interesse an sachlichen Informationen von gesellschaftlichem (d.h. politischem, sozialem oder wirtschaftlichem) Interesse, aber nicht ein Sensationsinteresse.¹⁹¹⁵ Darunter muss nach Recht-

Vgl. BGE 136 III 401, 404 (E. 5.2.1); Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

¹⁹¹⁰ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 87; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 13.30; MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 N 21.

¹⁹¹¹ Als absolute Person der Zeitgeschichte gelten öffentliche Personen, die allgemein in der Öffentlichkeit stehen und nicht lediglich in Bezug auf ein spezifisches Ereignis bekannt geworden sind. Sie werden abgegrenzt von den sogenannten relativen Personen der Zeitgeschichte, welche bloss in Bezug auf ein bestimmtes Ereignis in die Öffentlichkeit getreten sind. Vgl. BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 98 f.

¹⁹¹² Befürwortend MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 N 20 und 52; BÜCHLER, OFK ZGB, Art. 28 N 9. A.A. BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 71. Vgl. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

¹⁹¹³ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

¹⁹¹⁴ Art. 28 Abs. 2 ZGB. Vgl. BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 94 ff.; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 13.31; LÉVY, Le droit à l'image, S. 244 ff. (zur Rechtfertigung von Verletzungen durch die Medien).

¹⁹¹⁵ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 94.

sprechung des Bundesgerichts nicht nur das Interesse an objektiver Information, sondern auch dasjenige an Äusserungen, welche eine politische oder öffentliche Diskussion anregen, erfasst werden.¹⁹¹⁶ Dabei gelten für die Abwägung bzw. die Beurteilung des Ausmasses des öffentlichen Interesses im Einzelfall nach herrschender Lehre unterschiedliche Kriterien für öffentliche und andere Personen.¹⁹¹⁷ Insbesondere wird bei den sogenannten absoluten Personen der Zeitgeschichte angenommen, dass die Verbreitung von öffentlichen Bildern grundsätzlich immer durch ein Informationsinteresse gedeckt ist¹⁹¹⁸ und dieses regelmässig auch bei Bildern aus dem Privatbereich besteht.¹⁹¹⁹ In Bezug auf öffentliche Personen der Zeitgeschichte kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Publikation ihrer Bilder grundsätzlich gerechtfertigt ist. Dabei sind wichtige Kriterien der Zulässigkeit der Bekanntheitsgrad der Person oder die Umstände der Aufnahme.¹⁹²⁰

Da die Unterteilung von Personen in unterschiedliche Kategorien (unterschiedliche Arten der öffentlichen Personen und private Personen) vereinfachend und zur Thematisierung des grundrechtlichen Schutzes von Meinungsäusserungen auch nicht notwendig ist¹⁹²¹, wird im Rahmen dieser Arbeit auf eine Zuordnung jeder Person in eine Kategorie mit spezifischen Regeln verzichtet. Grundsätzlich ist analog zu den Ausführungen zum Ehrenschutz davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse an Kritik – auch mittels eines Bilds – umso grösser ist, je näher die abgebildete Person an der politischen Macht ist. Ob eine Darstellung also im Einzelfall zumutbar ist, hängt immer von den Umständen des Einzelfalls und insbesondere der Stellung der betroffenen Person ab und kann nicht nach Kategorien klar beantwortet werden.¹⁹²²

¹⁹¹⁶ BGE 37 I 381, 388 (E. 2) zitiert in BGE 95 II 481, 492 (E. 7). Siehe oben Zweiter Teil, A, IV, 3a.

¹⁹¹⁷ Vgl. BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 97 ff.

¹⁹¹⁸ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 97 ff.

¹⁹¹⁹ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 101 ff.

¹⁹²⁰ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 13.31 f.

¹⁹²¹ Vgl. BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 99. Kritisch auch das Bundesgericht in BGE 127 III 481, 490 (E. 2c/bb).

¹⁹²² Vgl. BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 95 ff. Vgl. auch EGMR Von Hannover v. Deutschland (Nr. 2) (GC), Nr. 40660/08 und 60641/08, § 110 (2012).

Zuletzt als Spezialfälle kurz zu erwähnen sind die sogenannte Staffage («die Verwendung von Personen auf einem Bild als ‹Beiwerk›»¹⁹²³) sowie manipulierte Aufnahmen. Staffage ist grundsätzlich erlaubt.¹⁹²⁴ Manipulationen, Montagen und ähnliche Verwendungen von Personenbildern in falschem Kontext zum Zweck der Manipulation des Publikums gelten grundsätzlich als schwere Verletzungen der Persönlichkeit.¹⁹²⁵ Im Zusammenhang mit dem grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen ist dabei jedoch zu präzisieren, dass die in der Rechtsprechung und Lehre erwähnten Fälle Beispiele der Manipulation und Montage erfassen, welche beim Betrachter eine so nicht gegebene Wahrheit suggerieren sollen. Davon unterscheiden sich die klar als solche erkennbaren satirischen Fotomontagen deutlich.¹⁹²⁶

Anhand dieser allgemeinen Ausführungen zum Bildnisrecht lässt sich erkennen, dass das Recht am eigenen Bild zwar grundsätzlich auf satirische Äusserungen, welche Personenbilder verwenden, Anwendung findet. Die Erläuterungen zur Zulässigkeit von Bildern, den Rechtfertigungsgründen und insbesondere den Collagen zeigen jedoch, dass die Regelungen zum Schutz des Rechts am eigenen Bild primär auf andere Fallkonstellationen ausgerichtet sind bzw. anhand klar anderer Fallbeispiele entwickelt wurden. Ihre Anwendung auf satirische Äusserungen bedarf deshalb allenfalls der Infragestellung bestimmter allgemeiner Grundsätze zum Bildnisschutz.

b. Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch satirische Fotomontagen oder Karikaturen

Verletzungen des Rechts am eigenen Bild, insbesondere durch satirische Fotomontagen oder Karikaturen, sind keine Seltenheit und entsprechend haben sowohl das Bundesgericht als auch der EGMR Entscheide zu diesem Interessenkonflikt gefällt.

Das Urteil *Vasella* des Bundesgerichts¹⁹²⁷ thematisiert nicht nur den Konflikt zwischen einer satirischen Äusserung und dem Ehrenschatz, sondern vor allem

¹⁹²³ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 106.

¹⁹²⁴ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 108; LÉVY, Le droit à l'image, S. 227 ff.

¹⁹²⁵ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 13.35.

¹⁹²⁶ Siehe sogleich unten Zweiter Teil, B, I 2b.

¹⁹²⁷ Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (*Vasella*).

auch den Konflikt zwischen Satire und dem Recht am eigenen Bild. So wirft das Bundesgericht zum einen die Frage auf, ob die Verwendung eines Kopfbilds einer der «breiten Öffentlichkeit» bekannten Person auch ohne ausdrückliche Zustimmung erlaubt sei.¹⁹²⁸ Zum anderen wird gefragt, ob «das Recht am eigenen Bild bei einer Bildmontage auch die hinzugefügten fremden Teile des Körpers erfasst».¹⁹²⁹ Das Bundesgericht lässt jedoch beide Fragen unbeantwortet und nimmt eine grundsätzliche Verletzung des Rechts am eigenen Bild an, da der Beschwerdeführer «sein Kopfbild offensichtlich nicht so wie erfolgt verwendet wissen» wollte.¹⁹³⁰

Auch der Leitentscheid des EGMR im Urteil *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich*¹⁹³¹ befasst sich mit der satirischen Verwendung von Personenbildern. In diesem Entscheid zum Gemälde von Otto Mühl, in welchem dieser die Kopfbilder unterschiedlicher öffentlicher Personen und Politiker verwendet hatte, hielt der Gerichtshof insbesondere fest, dass eine Einschränkung der Darstellung aufgrund ihrer satirischen Qualität und der Qualität des Beschwerdeführers als politische Person nicht gerechtfertigt sei.¹⁹³²

In Bezug auf den, wie an diesen Beispielen erkennbar, praktisch relevanten Konflikt zwischen satirischen Äusserungen und dem Recht am eigenen Bild sind insbesondere zwei Aspekte zu thematisieren: Zum einen die Frage, ob jede Verwendung eines Bilds in einer satirischen Äusserung auch eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild und somit eine Persönlichkeitsverletzung darstellt. Sodann ist kurz auf einige Aspekte der Interessenabwägung einzugehen.

aa. Jede Verwendung eines Bilds als Verletzung des Rechts am eigenen Bild?

Eine erste wichtige Frage, die sich bei der Analyse der satirischen Verwendung von Personenbildern stellt, ist, ob jede Verwendung eines Bilds automatisch eine allenfalls zu rechtfertigende Verletzung des Rechts der Person am Bild darstellt. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt sich aus jeder Ver-

¹⁹²⁸ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

¹⁹²⁹ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

¹⁹³⁰ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

¹⁹³¹ EGMR *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich*, Nr. 68354/01 (2007).

¹⁹³² EGMR *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich*, Nr. 68354/01, § 32 ff. (2007).

wendung eines identifizierbaren Personenbilds eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild.¹⁹³³ Entsprechend führt die Verwendung eines Personenbilds in einer satirischen Fotomontage oder Collage immer zu einer Betroffenheit des Rechts am eigenen Bild, wohl auch, wenn das Bild einer bekannten Persönlichkeit verwendet wird.¹⁹³⁴ Diese Verletzung kann jedoch gerechtfertigt werden, so insbesondere durch ein überwiegendes öffentliches Interesse.¹⁹³⁵ Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass eine satirische Aussage mittels Karikatur oder satirischer Fotomontage grundsätzlich eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild des Abgebildeten darstellt, solange der Eingriff nicht gerechtfertigt ist. Im Rahmen der Rechtfertigung wird das zuständige Gericht dann zu beurteilen haben, ob der Eingriff insbesondere durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

Diese unbestrittene Rechtsprechung zum Recht am eigenen Bild soll in diesem Rahmen nicht grundsätzlich kritisiert werden. Einzelne Punkte erscheinen jedoch gerade in der Anwendung auf die satirische Verwendung von Bildern fraglich. Zum einen ist es m.E. kaum nachvollziehbar, weshalb die satirische Karikatur – welche erkennbar eine Karikatur und nur beschränkt ein Abbild ist – tatsächlich eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild der karikierten Person begründen soll. Dies insbesondere, da die Verwendung von Doubles das Recht am eigenen Bild gerade nicht verletzt. Sowohl durch die Repräsentation einer Person durch ein Double wie auch durch ihre Darstellung in einer Karikatur soll eine Person abgebildet werden, und zwar in einer Weise, in der für das Publikum ersichtlich ist, dass die Person nur mittelbar bzw. verfremdet dargestellt wird, also erkennbar ist, dass es sich nicht um eine tatsächliche Abbildung der Person handelt. Insofern kann m.E. die Darstellung einer Person in einer satirischen Karikatur unabhängig von einer Verletzung eines anderen Persönlichkeitsrechts das Recht am eigenen Bild der Person nicht verletzen.

Weiter ist m.E. zu hinterfragen, ob es wirklich sinnvoll ist, jede Verwendung eines Bilds, beispielsweise in einer satirischen Collage, als primäre Verletzung des Rechts am eigenen Bild zu klassifizieren. Während die Grundsätze der

¹⁹³³ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1). Vgl. BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 93; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 13.30.

¹⁹³⁴ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

¹⁹³⁵ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 94 ff.; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 13.31; LÉVY, Le droit à l'image, S. 244 ff.

Lehre und Rechtsprechung in dieser Hinsicht nicht bestritten werden sollen, wäre zu überlegen, ob bei öffentlichen Personen beispielsweise eine tatbestandsausschliessende Einwilligung für die Wiederverwendung öffentlicher Kopfbilder angenommen werden soll und diese sich die Verwendung im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen grundsätzlich gefallen lassen müssen.¹⁹³⁶ Dieser Ansatz drängt sich m.E. insbesondere in Fällen auf, wo mit der Verletzung des Rechts am eigenen Bild keine Verletzung eines anderen Persönlichkeitsrechts (beispielsweise der Privatsphäre oder der Ehre) verbunden ist.

Insgesamt muss sowohl bei Karikaturen als auch der Verwendung von Personenbildern öffentlicher Personen in satirischen Collagen die Eingriffsgrundlage deshalb in einer Art und Weise ausgelegt und angewendet werden, dass der Meinungsfreiheit genügend Rechnung getragen werden kann. Dies bedeutet zum einen, dass eine Verletzung des Rechtsguts nicht vorschnell angenommen werden kann; also beispielsweise satirische Karikaturen keine Verletzungen des Rechts am eigenen Bild begründen und die Verwendung von öffentlichen Kopfbildern öffentlicher Personen keine Verletzung des Rechts am eigenen Bild darstellt. Zum anderen muss es bedeuten, dass – bei einer Annahme einer Verletzung – die gegenläufigen Interessen an der Meinungsäusserung konkret analysiert und berücksichtigt werden.

bb. Kriterien der Interessenabwägung

Wie bei der Frage der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen im Fall satirischer Ehrverletzungen sind auch bei satirischen Verletzungen des Rechts am eigenen Bild grundsätzlich zu berücksichtigende Abwägungskriterien zu benennen. Da es sich sowohl bei Ehrverletzungen als auch bei Verletzungen des Rechts am eigenen Bild um Verletzungen von Persönlichkeitsrechten handelt, sind die oben im Zusammenhang mit der Ehrverletzung dargelegten Abwägungskriterien auch hier sinngemäss anwendbar.¹⁹³⁷ Hinzu kommen Kriterien, die spezifisch im Zusammenhang mit der Verwendung von Personenbildern relevant werden.¹⁹³⁸

¹⁹³⁶ Vgl. zur Frage «konkludenter» Einwilligungen bei BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 89 ff.

¹⁹³⁷ Vgl. dazu oben Zweiter Teil, B, I, 1e/aa.

¹⁹³⁸ Vgl. zum Ganzen ZELLER, Das eigene Bild und sein begrenzter Schutz, S. 51 ff.

Zunächst ist gemäss Lehre und Rechtsprechung danach zu unterscheiden, ob das verwendete Bild das Bild einer öffentlichen Person oder einer grundsätzlich privaten Person ist.¹⁹³⁹ Die Verwendung von Bildern öffentlicher Personen – dazu zählen insbesondere auch Politiker und andere öffentliche Persönlichkeiten – ist auch im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen regelmässig durch ein öffentliches Interesse an der Diskussion und Kritik über öffentliche Personen und Ereignisse gedeckt.¹⁹⁴⁰ Auch im Rahmen der Beurteilung der Zumutbarkeit der Einschränkung einer Äusserung zum Schutz des Bildnisrechts besteht grundsätzlich ein hochrangiges Interesse an Äusserungen über öffentliche bzw. politische Personen inklusive der Verwendung ihrer Bilder.¹⁹⁴¹ Allerdings ist zu unterscheiden, ob die Bilder Teil einer Äusserung zu Themen von gesellschaftlichem Interesse sind oder nicht.¹⁹⁴² Wie nicht jede Äusserung zu einer politischen Person von gesellschaftlichem Interesse ist, so ist es auch nicht jede Abbildung. Jedoch handelt es sich bei satirischen Äusserungen typischerweise um Äusserungen, welche Bezug auf aktuelle gesellschaftliche Themen nehmen und somit von gesellschaftlichem Interesse sind. Insofern sind auch die verwendeten Bilder öffentlicher Personen – in den thematisierten Beispielen Kopfbilder oder Karikaturen – als Teil dieser Äusserungen von diesem Interesse gedeckt. Zudem ist gerade bei der Verwendung und Zurverfügungstellung offizieller Porträts zumindest damit zu rechnen, dass sie auch für satirische Äusserungen verwendet werden können. Deshalb ist m.E. die Betroffenheit des Bildnisrechts, falls diese überhaupt angenommen werden sollte, bei der Verwendung grundsätzlich öffentlicher Porträts in satirischen Äusserungen (d.h. ohne Täuschungs- oder Bereicherungsabsicht) vergleichsweise geringfügig. Entsprechend dürfte eine Einschränkung von satirischen Äusserungen, welche öffentliche Bilder öffentlicher Personen verwenden, grundsätzlich eher nicht zumutbar sein. Anders verhält es sich bei der Verwen-

¹⁹³⁹ Vgl. BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 97 ff.; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 13.31; ZELLER, Das eigene Bild und sein begrenzter Schutz, S. 51.

¹⁹⁴⁰ Vgl. auch BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 113; EGMR Schüssel v. Österreich (dec.), Nr. 42409/98, § 2 (2002).

¹⁹⁴¹ Vgl. BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 94 ff., 113.

¹⁹⁴² Vgl. EGMR Von Hannover v. Deutschland (Nr.2) (GC), Nr. 40660/08 und 60641/08, § 109 (2012); EGMR Schüssel v. Österreich (dec.), Nr. 42409/98, § 2 (2002)

dung von Bildern von grundsätzlich nicht öffentlichen Personen. Zum einen ist ein öffentliches Interesse an der Verwendung ihrer Bilder bzw. an der Thematisierung ihrer Person geringer, zum anderen erscheint der Eingriff in die Rechte einer Privatperson durch die Publikation eines grundsätzlich privaten Bilds auch weit signifikanter.¹⁹⁴³ Grundsätzlich besteht kein öffentliches Interesse an privaten Informationen über nicht-öffentliche Personen, auch wenn diese allenfalls in einem beschränkten Rahmen Bekanntheit erlangt haben.¹⁹⁴⁴ Entsprechend ist eine Einschränkung einer satirischen Äusserung, welche Personenbilder verwendet, umso weniger zumutbar, je «öffentlicher» die Person ist.¹⁹⁴⁵ Kein Kriterium kann auch hier die Tatsache sein, dass eine satirische Darstellung auch ohne Verwendung eines Personenbilds hätte auskommen können. So ist es gemäss ständiger Lehre und Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit primär an der sich äussernden Person, über die Art und Weise der Äusserung und die gewählten Mittel zu entscheiden. Dies ist insbesondere wichtig für die typisch indirekt wirkenden satirischen Äusserungen, welche immer in gewisser Weise «unnütze» Elemente aufweisen.¹⁹⁴⁶ Zudem gilt auch bezüglich sachlicher Information, dass an der Verwendung von Bildern zur Illustration einer Äusserung ein öffentliches Interesse bestehen kann, wo auch diese Illustration rein theoretisch nicht notwendig wäre.¹⁹⁴⁷

Einzubeziehen sind sodann auch Überlegungen zur Schwere der Verletzung des Rechts am eigenen Bild verbunden mit Überlegungen zu den Konsequenzen für die abgebildeten Personen.¹⁹⁴⁸ Diesbezüglich ist m.E. klar darzulegen, dass zwischen einer satirischen Karikatur bzw. dem Einbezug eines Kopfbilds in eine erkennbare Collage auf der einen Seite und einer Anfertigung eines Bilds ohne die Einwilligung einer Person bzw. der Verwertung des Bilds zu

¹⁹⁴³ Vgl. BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 97, 113.

¹⁹⁴⁴ Vgl. HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 660.

¹⁹⁴⁵ So auch BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 113.

¹⁹⁴⁶ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6) («Was die Komponente des «Unnötigen» bzw. der «Notwendigkeit» anbelangt, ist festzuhalten, dass Satire letztlich immer durch sachliche Argumentation ersetzt werden kann und sie insofern nie zur Transportierung einer bestimmten Botschaft nötig ist.»). Siehe oben Erster Teil, A, I, 2c sowie Zweiter Teil, A, IV, 3b.

¹⁹⁴⁷ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 96 (m.w.H.). Vgl. EGMR Von Hannover v. Deutschland (Nr. 2) (GC), Nr. 40660/08 und 60641/08, § 103 (2012).

¹⁹⁴⁸ EGMR Von Hannover v. Deutschland (Nr. 2) (GC), Nr. 40660/08 und 60641/08, § 111 (2012). Vgl. ZELLER, Das eigene Bild und sein begrenzter Schutz, S. 51.

Täuschungs- oder Werbezwecken – Sachverhalte, auf die das Bildnisrecht eher zugeschnitten scheint – ein grundlegender Unterschied in Bezug auf die Konsequenzen besteht. Die Verwendung eines Kopfbilds einer Person in einer satirischen Collage oder eine satirische Karikatur einer Person mögen diese ärgern oder persönlich kränken, sofern damit jedoch nicht die Privatsphäre, die Ehre oder ein anderes Rechtsgut verletzt wird, sind die Konsequenzen für die Person minimal. Für das Publikum ist erkennbar, dass die Person nicht «wahrheitsgetreu» abgebildet wird und auch, dass die «Abbildung» höchstwahrscheinlich ohne deren Einwilligung erfolgte. Aus der Darstellung profitiert der Zeichner oder die Satirikerin nicht finanziell und schädigt die Person auch nicht in ihren wirtschaftlichen Interessen oder in ihrer Stellung in der Gesellschaft. Auch wenn durch eine entsprechende Darstellung eine Verletzung des Bildnisrechts angenommen wird, ist deshalb die Schwere der Verletzung in diesen typischen Fällen der satirischen Verwendung von Personenbildern vergleichsweise geringfügig und ausser mit persönlichem Ärger weder mit moralischen, sozialen, wirtschaftlichen noch rechtlichen Konsequenzen verbunden.

Allenfalls relevant in der Beurteilung der Zulässigkeit der Verwendung eines Personenbilds können auch Elemente des Gesamtkontexts, so insbesondere das vorgängige Verhalten der abgebildeten Person und die Gesamtumstände des Entstehens der Abbildung sein.¹⁹⁴⁹ Während das Kriterium des vorgängigen Verhaltens vor allem bei der Verwendung von Bildern von «Celebrities» und anderen die Öffentlichkeit suchenden Personen relevant ist, spielt der Aspekt des Entstehens des Bilds auch bei der Verwendung von Bildern für satirische Zwecke eine Rolle. So wurde bereits im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Rolle der abgebildeten Person darauf hingewiesen, dass die Verwendung eines offiziellen Pressebilds kaum bis gar nicht problematisch sein dürfte, während dies bei anderen, allenfalls geheim angefertigter Bilder anders zu beurteilen wäre.

Weiter ist bei der satirischen Verwendung von Personenbildern die satirische Ausdrucksweise zu berücksichtigen. So werden Kopfbilder von bekannten Personen in satirischen Äusserungen oft als Teil einer Collage verwendet, so beispielsweise im Fall *Vasella* auf dem Plakat zur «1:12-Initiative»¹⁹⁵⁰ oder in

¹⁹⁴⁹ Vgl. EGMR *Von Hannover v. Deutschland* (Nr.2) (GC), Nr.40660/08 und 60641/08, § 113 (2012); HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 660; ZELLER, *Das eigene Bild und sein begrenzter Schutz*, S. 51 f.

¹⁹⁵⁰ Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014.

Otto Mühls Gemälde aus dem Urteil des EGMR *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich*.¹⁹⁵¹ Eine Fotomontage bzw. -collage gilt grundsätzlich als eine «verfälschende» und deshalb üblicherweise gravierende Verletzung des Bildnisrechts.¹⁹⁵² Während diese Einschätzung für Collagen sinnvoll erscheint, welche dem Betrachter ein falsches Bild der Wahrheit vorspiegeln wollen, ist in den erwähnten Fällen satirischer Fotomontagen das Element der Montage und somit der «Unwahrheit» offensichtlich und soll (und wird) vom Publikum erkannt werden. Insofern wird mit satirischen Fotomontagen, zumindest den untersuchten, nichts als «wahr» vorgespiegelt, was nicht wahr ist. Entsprechend erscheint die Rechtsprechung des Bundesgerichts in dieser Hinsicht auf erkennbare satirische Fotomontagen nicht anwendbar.¹⁹⁵³ Nebst dem Spezialfall der Collage ist auch hier darauf hinzuweisen, dass die besonders aggressive oder geschmacklose Kontextualisierung von Personenbildern in einer satirischen Äusserung alleine nicht ein ausschlaggebendes Kriterium für die Zumutbarkeit der Einschränkung der Äusserung sein kann. Wie oben im allgemeinen Teil und soeben im Zusammenhang mit ehrverletzenden satirischen Äusserungen erwähnt¹⁹⁵⁴, soll und will Satire in ihrer Form bewusst provozieren und schockieren. Entsprechend kann die bewusst und gezielt verletzende Darstellung ein Element der Interessenabwägung sein, darf jedoch nur als eines von vielen Elementen berücksichtigt werden.

Allgemein einzubeziehen ist m.E. weiter die Tatsache, dass das Bildnisrecht und die Elemente der Abwägungen aus der Lehre und Rechtsprechung nicht spezifisch für satirische Äusserungen entwickelt wurden, sondern für Aufnahmen von Bildern beispielsweise von öffentlichen Personen ohne deren Einwilligung oder das Verwenden von Bildern ohne Einwilligung beispielsweise zu Werbezwecken ausgelegt sind.¹⁹⁵⁵ Dies bedeutet m.E., dass eine bestimmte Flexibilität der bestehenden Regeln und ihre Anpassung auf satirische Äusse-

¹⁹⁵¹ EGMR *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich*, Nr. 68354/01 (2007).

¹⁹⁵² Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, *Personenrecht*, Rn. 13.35; BÄCHLI, *Das Recht am eigenen Bild*, S. 105 f.

¹⁹⁵³ So auch BÄCHLI, *Das Recht am eigenen Bild*, S. 114 f. Deshalb auch nicht überzeugend EGMR *Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH & Co. KG v. Deutschland* (dec.), Nr. 52205/11, § 27 (2016).

¹⁹⁵⁴ Siehe oben Zweiter Teil, A, IV, 3b sowie B, I, 1e/aa.

¹⁹⁵⁵ Vgl. die Darstellung zum Umfang des Schutzes bei BÄCHLI, *Das Recht am eigenen Bild*, S. 81 ff.

rungen notwendig und geboten ist, wo die bestehenden Regeln angewendet auf den konkreten Fall nicht sinngemäss erscheinen. Ein derartiger Anwendungsfall ist die oben vertretene Ansicht, dass eine Karikatur nicht als Verletzung des Rechts am eigenen Bild angesehen werden sollte und eine satirische, als solche erkennbare Collage nicht als eine gravierende Verletzung des Bildnisrechts verstanden werden kann.¹⁹⁵⁶ Insofern ist in jedem Einzelfall jedes einschlägige Element der Rechtsprechung auf seine Zwecktauglichkeit in der Anwendung auf satirische Äusserungen zu überprüfen.

Zuletzt ist zu berücksichtigen, dass sich eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild mit Verletzungen anderer Persönlichkeitsrechte, so insbesondere auch der Ehre, überschneiden kann. So wird eine Person im typischen Fall einer satirischen Ehrverletzung mittels Bild oder Fotomontage sinnvollerweise beide Verletzungen der Persönlichkeit geltend machen. Dies zeigt beispielsweise der Leitentscheid des Bundesgerichts im Fall *Vasella* zur Frage der Zulässigkeit der Verwendung des Kopfbilds auf dem Initiativplakat.¹⁹⁵⁷ Diese mögliche Kombination der zwei Verletzungen bzw. die Wahrscheinlichkeit einer kombinierten Geltendmachung der Verletzung von zwei Aspekten der Persönlichkeit und ihr Zusammenspiel gilt es nun zu thematisieren.

c. Zusammenspiel: Recht am eigenen Bild – Schutz der Ehre

Aus den oben erwähnten und diskutierten Fällen wird ersichtlich, dass in einem typischen Fall einer mutmasslichen Verletzung des Bildnisrechts durch eine satirische Darstellung potentiell sowohl das Bildnisrecht wie auch die Ehre der Person tangiert sein können. So wurde im Fall *Vasella* sowohl eine Verletzung der Ehre wie auch des Bildnisrechts von *Vasella* geprüft¹⁹⁵⁸ und die Verwendung von Meischbergers Kopfbild in Otto Mühls Gemälde im Urteil *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich* tangierte, auf das Schweizerische Recht angewendet, potentiell ebenfalls beide Aspekte der Persönlichkeit.

Aufgrund dieser typischerweise vorhandenen Möglichkeit, bei einer satirischen Karikatur oder Darstellung mit einem Personenbild sowohl eine Verlet-

¹⁹⁵⁶ BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 104 f.

¹⁹⁵⁷ Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014.

¹⁹⁵⁸ Urteil BGER 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.1).

zung des Rechts am eigenen Bild wie auch der Ehre geltend zu machen, besteht m.E. eine gewisse Gefahr, dass durch einen verstärkten Fokus auf das Bildnisrecht der enger konzipierte Ehrenschatz faktisch ausgedehnt wird, indem eine Einschränkung einer nicht-ehrverletzenden Äusserung als das Bildnisrecht verletzend eingestuft oder dies zumindest versucht werden könnte. Es ist m.E. deshalb notwendig sicherzustellen, dass in Fällen derartiger satirischer Darstellungen der Schutz des Rechts am eigenen Bild nicht zu weit gefasst und mit dem Schutz der Ehre abgestimmt wird.

Zum einen bedeutet dies, dass, wie oben bereits argumentiert, zu überlegen wäre, inwiefern durch eine Karikatur eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild bestehen kann und inwiefern eine derartige Verletzung bei der Verwendung grundsätzlich öffentlicher Bilder öffentlicher und insbesondere politischer Personen angenommen werden soll. Ebenfalls ist, wie oben argumentiert, das öffentliche Interesse an satirischen Äusserungen und Darstellungen insbesondere bezüglich öffentlicher Personen auch mit ihrer Abbildung in die Interessenabwägung einzubeziehen.

Zum anderen muss in diesen Fällen der kombinierten Geltendmachung von Verletzungen der Ehre und des Rechts am eigenen Bild durch satirische Darstellungen notwendigerweise eine Abstimmung zwischen der Beurteilung der beiden Rechtsgutsverletzungen stattfinden. M.E. ist dabei zwischen der Verwendung von Bildern öffentlicher Personen und insbesondere Politikern auf der einen und Privatpersonen auf der anderen Seite zu unterscheiden. Bei der Beurteilung einer satirischen Äusserung bzw. Darstellung einer öffentlichen Person ist zunächst und primär zu beurteilen, ob die Äusserung ehrverletzend ist bzw. ob eine Einschränkung dieser allfälligen ehrverletzenden Äusserung auch verhältnismässig und zumutbar ist. Wird das Vorliegen einer widerrechtlichen ehrverletzenden Äusserung verneint, kann die Äusserung also unter diesem Aspekt nicht eingeschränkt werden und es ist m.E. eine Einschränkung der Äusserung aufgrund einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild ebenfalls ausgeschlossen. Eine Ausnahme dürfte lediglich dahingehend gemacht werden, als mit der Verwendung des Bilds beispielsweise die Privatsphäre oder ein anderes Rechtsgut verletzt wird. Insofern ist wohl der Vorgehensweise des Bundesgerichts beizupflichten, welches im Urteil *Vasella* untersuchte, ob die festgestellte Persönlichkeitsverletzung gerechtfertigt sei, diese Rechtfertigung bejahte und zum Schluss kam, dass sowohl die angenommene Verletzung der

Ehre wie auch des Rechts am eigenen Bild gerechtfertigt sei.¹⁹⁵⁹ Anders zu beurteilen ist eine mögliche Verletzung des Bildnisrechts durch eine satirische Darstellung einer Privatperson. Wie oben erwähnt besteht ein öffentliches Interesse primär an der Kritik – auch mittels bildlicher Darstellung – von öffentlichen Personen. Entsprechend muss sich eine nicht öffentlich bekannte Person eine bildliche Darstellung grundsätzlich nicht gefallen lassen.¹⁹⁶⁰ In diesen letzteren Fällen ist es deshalb geboten, das Vorliegen einer Ehrverletzung und das Vorliegen einer Verletzung des Recht am eigenen Bild getrennt zu überprüfen und es kann im Einzelfall möglich und sinnvoll sein, eine Verletzung des Bildnisrechts anzunehmen, wo auch eine Ehrverletzung nicht gegeben ist.

3. Satire als «Majestätsbeleidigung»

Eine spezifische Konstellation des Konflikts zwischen satirischen Äusserungen und dem Ehrverletzungsrecht sind Fälle der Beleidigung einer offiziellen Person, einer Institution oder eines Amtes; es handelt sich dabei um «Ehr»-Verletzungen, welche teilweise in speziellen Tatbeständen besonders geschützt sind: so beispielsweise in der Schweiz für ausländische Staatsoberhäupter in Art. 296 StGB, in Deutschland in § 90 D-StGB und bis Ende 2017 in § 103 D-StGB oder in Frankreich bis 2013 durch Art. 26 Pressegesetz.

Satirische Äusserungen greifen, wie im ersten Teil eingehend dargestellt¹⁹⁶¹ und in den thematisierten Fallbeispielen gezeigt¹⁹⁶², oft auch Politiker bzw. Träger staatlicher Funktionen an. Aus diesem Grund finden spezielle Tatbestände zum besonderen Schutz der «Ehre» von Amtsträgern auf satirische Äusserungen immer wieder Anwendung.

¹⁹⁵⁹ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E.3.6 f.). Ähnlich auch der EGMR in EGMR Schüssel v. Österreich (dec.), Nr. 42409/98, § 2 (2002).

¹⁹⁶⁰ Vgl. BÄCHLI, Das Recht am eigenen Bild, S. 97.

¹⁹⁶¹ Erster Teil, A, I, 2, b sowie Erster Teil, B, II, 2 f.

¹⁹⁶² EGMR Eon v. Frankreich, Nr. 26118/10 (2013); EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01 (2007); BVerfGE 75, 369 (Strauss-Hachfeld); BVerfGE 67, 213 (Anachronistischer Zug).

a. Aktuelle Fallbeispiele

Mit der Frage des spezifischen Ehrenschatzes des französischen Staatspräsidenten hatte sich der EGMR im Jahr 2013 im Fall *Eon v. Frankreich*¹⁹⁶³ auseinanderzusetzen. Anlässlich eines Besuchs des damaligen Staatspräsidenten Sarkozy hatte der Beschwerdeführer Eon ein Plakat mit der Aufschrift «Casse toi pov'con.» hochgehalten. Mit dieser plump scheinenden Äusserung nahm er auf einen Zwischenfall Bezug, welcher sich wenige Monate zuvor ereignet hatte: Auf einer Landwirtschaftsmesse hatte sich ein Teilnehmer geweigert, dem Staatspräsidenten die Hand zu schütteln, worauf dieser mit eben diesem Satz («Casse toi pov'con.») geantwortet hatte. Ungeachtet dieses Kontexts wurde Eon dafür unter dem damals noch geltenden Art. 26 des Pressegesetzes¹⁹⁶⁴ wegen Ehrverletzung des Staatspräsidenten zu einer symbolischen Busse verurteilt.¹⁹⁶⁵

Die Frage der Notwendigkeit bzw. der Bedeutung des besonderen Ehrenschatzes für Staatsoberhäupter und andere hohe Würdeträger wurde im Jahr 2016 im Zusammenhang mit der Affäre Böhmermann nicht nur in Deutschland, sondern auch in der Schweiz kontrovers diskutiert. Im Kontext der zunehmenden Einschränkung der Meinungsfreiheit und der politischen Rechte in der Türkei erreichte das in einer Satiresendung durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR) ausgestrahlte Lied (bzw. Musikvideo) «Erdowie, Erdowo, Erdogan . . .» ab März 2016 auf sozialen Netzwerken ein breites Publikum.¹⁹⁶⁶ Der im Lied kritisierte und lächerlich gemachte türkische Staatspräsident Erdogan reagierte auf das Video äusserst scharf und forderte unter anderem die Absetzung der Sendung.¹⁹⁶⁷ Darauf präsentierte der deutsche Comedian Böhmermann in

¹⁹⁶³ EGMR *Eon v. Frankreich*, Nr. 26118/10 (2013).

¹⁹⁶⁴ Loi du 29 juillet 1881 sur la liberté de la presse, Article 26, aufgehoben durch: Loi n° 2013-711 du 5 août 2013, Art. 21 (V). Die Norm sah eine Busse von bis zu 45 000 € (!) vor.

¹⁹⁶⁵ EGMR *Eon v. Frankreich*, Nr. 26118/10, § 6 ff. (2013) (Busse im konkreten Fall von 30 €).

¹⁹⁶⁶ Abrufbar unter https://www.youtube.com/watch?v=R2e2yHjc_mc. Melodie und Refrain lehnen sich an das Lied «Irgendwie, irgendwo, irgendwann» an (abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=oas5nAlfrwg>).

¹⁹⁶⁷ Vgl. zur Reaktion Erdogans, HuffingtonPost Deutschland vom 29. März 2016, Erdogan will «Extra3» zensieren – doch der wahre Skandal ist die deutsche Reaktion (<http://linkis.com/huffingtonpost.de/k10II>).

seiner Sendung «Neo Magazin Royale» ein «Schmähgedicht» auf Erdogan. Dem Publikum bzw. dem türkischen Staatspräsidenten erklärend, er würde ihm nun ein Beispiel dafür geben, was nicht mehr zulässige Satire, sondern Schmähung sei, trug Böhmermann sein von Schimpfbezeichnungen («Sein Kopf so leer, wie seine Eier»), scheinbaren Vorwürfen von Straftaten (Hinweis auf Priklopil) und sexuellen Anspielungen und Beleidigungen («Am liebsten mag er Ziegen ficken [. . .] und dabei Kinder pornos schauen. Und selbst abends heisst's statt schlafen, Fellatio mit hundert Schafen») gespicktes Gedicht vor.¹⁹⁶⁸ Darauf reagierte der angesprochene Erdogan, indem er sich neben einer Privatklage wegen Ehrverletzung¹⁹⁶⁹ unter anderem für die Einleitung eines Verfahrens wegen Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes nach § 103 StGB¹⁹⁷⁰ bemühte.¹⁹⁷¹

¹⁹⁶⁸ Abrufbar ist dieser Teil der Sendung in ihrem Kontext nur noch in schlechter Qualität auf <https://www.youtube.com/watch?v=IEKDeFGsnbo>.

¹⁹⁶⁹ Die Klage auf Unterlassung der Äusserung von Ausschnitten des Gedichtes gestützt auf § 823 BGB wurde vom LG Hamburg im Februar 2017 nur teilweise gutgeheissen (LG Hamburg, in: BeckRS 2017, 101443). Dieses Urteil wurde im Mai 2018 vom OLG Hamburg bestätigt (OLG Hamburg, in: BeckRS 2018, 8374). Vgl. FAZ vom 15. Mai 2018, Böhmermanns Erdogan-Gedicht bleibt größtenteils verboten (<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/jan-boehmermann-hamburger-oberlandesgericht-urteilt-ueber-schmaehgedicht-15591143.html>); FAZ vom 10. Oktober 2017, Warum Jan Böhmermann vor Gericht gescheitert ist (<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/warum-jan-boehmermann-vor-gericht-gescheitert-ist-14871644.html>).

¹⁹⁷⁰ *§ 103 Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten*
(1) Wer ein ausländisches Staatsoberhaupt oder wer mit Beziehung auf ihre Stellung ein Mitglied einer ausländischen Regierung, das sich in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhält, oder einen im Bundesgebiet beglaubigten Leiter einer ausländischen diplomatischen Vertretung beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, im Falle der verleumderischen Beleidigung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. [. . .].

¹⁹⁷¹ Vgl. für viele SRF-Beitrag vom 15. April 2016, Causa Böhmermann: «Merkels Entscheid offenbart Abhängigkeiten» (<https://www.srf.ch/news/international/causa-boehmermann-merkels-entscheid-offenbart-abhaengigkeiten>). Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte im Oktober 2016 das Strafverfahren gegen Jan Böhmermann ein. Vgl. FAZ vom 4. Oktober 2016, Böhmermanns Anwalt wirft Kanzlerin Vorverurteilung vor (<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/verfahren-gegen-jan-boehmermann-eingestellt-14465948.html>).

b. Gesetzliche Grundlagen und verfolgte Schutzzwecke

Normen zum Schutz der Ehre von Staatsoberhäuptern, Regierungen oder Königen bzw. die Bestrafung von Äusserungen, welche sie und ihren Absolutheitsanspruch kritisieren, lassen sich in Europa insbesondere in die Zeit absolutistischer und somit grundsätzlich nur Gott untergeordneter Monarchen zurückverfolgen. Die Normen bringen die Vorstellung zum Ausdruck, dass Kritik oder schlechtes Reden über die Regierung oder den Monarchen die Stabilität der Gesellschaft gefährden könne, deshalb besonders schädlich sei und folglich in jedem Fall zu unterbleiben habe.¹⁹⁷²

Dieser erhöhte Schutz von Staatsoberhäuptern hat sich trotz der längst erfolgten Abschaffung absolutistischer Monarchien in Europa bis in die heutige Zeit weiter ausgewirkt. So war beispielsweise Art. 26 des französischen Pressegesetzes, welcher die Beleidigung des Staatspräsidenten im Fall EGMR *Eon v. Frankreich* unter Strafe stellte, ein Mittel, um den Staatspräsidenten spezifisch und verstärkt vor Kritik oder Angriffen insbesondere durch die Medien zu schützen und ihm konkrete und wirksame rechtliche Instrumente zu geben, um Angriffe abzuwehren und durch die blossе Existenz des Tatbestands auch abzuschrecken.¹⁹⁷³

Während die Schweiz die Beleidigung eines schweizerischen Repräsentanten des Staates nicht unter Strafe stellt, wird die öffentliche «Beleidigung eines fremden Staates» nach Art. 296 StGB weiterhin bestraft. Gemäss Art. 296 StGB wird «[w]er einen fremden Staat in der Person seines Oberhauptes, in seiner Regierung oder in der Person eines seiner diplomatischen Vertreter [...] öffentlich beleidigt, [...] mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft». Allerdings ist für ein Strafverfahren eine Ermächtigung des Bundesrats notwendig.¹⁹⁷⁴ Dabei deckt sich diese Norm weitestgehend mit dem bis

¹⁹⁷² Vgl. KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 267; POST, The Social Foundations of Defamation Law, S. 702 f. (zum Konnex zwischen Majestätsbeleidigungstatbeständen und der Vorstellung von Ehre als mit einem sozialen Status verbunden). Vgl. zum engen Konnex zwischen Blasphemie und Majestätsbeleidigung LEVY, Blasphemy, S. 73; LANGER, Religious Offence and Human Rights, S. 202 f.

¹⁹⁷³ EGMR *Eon v. Frankreich*, Nr. 26118/10, § 57 ff. (2013).

¹⁹⁷⁴ ISENRING, OFK StGB, Art. 296 N 1; OMLIN, BSK-StGB, Art. 296 N 28; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 296 N 2; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 296 N 4.

Dezember 2017 geltenden entsprechenden Tatbestand des § 103 D-StGB im deutschen Strafgesetzbuch.¹⁹⁷⁵

Mit dem Schutz des ausländischen Staates bzw. dessen Repräsentanten bezweckt das Strafrecht gemäss h.L. primär den Schutz der Sicherheit des eigenen Landes und die Aufrechterhaltung der Beziehungen zum Ausland. Die Ehre der betroffenen Person ist nach dieser Ansicht bloss sekundäres Schutzobjekt.¹⁹⁷⁶ Entsprechend verfolgt die Norm zumindest auf den ersten Blick nicht primär einen besonderen Schutz der Ehre von einzelnen hochrangigen Politikern, sondern soll primär politische Interessen der Schweiz schützen. Gewichtige Argumente sprechen jedoch dafür, dass auch Art. 296 StGB zumindest teilweise die Ehre hochrangiger Politiker schützen soll und somit eine Privilegierung und einen besonderen Schutz dieser Personen vor Kritik statuiert. Diese Annahme ergibt sich zunächst aus der praktischen Anwendung des Tatbestands: Art. 296 StGB ist faktisch eine privilegierte Form eines Ehrverletzungstatbestands und kann deshalb auch als solcher verwendet werden, auch wenn dieser Zweck – zumindest gemäss Gesetzgeber – mit der Bestimmung nicht primär verfolgt wird. Weiter gehen die Bemühungen und die sie unterstützenden Argumente zur Abschaffung von Art. 296 StGB in der Schweiz und von § 103 D-StGB in Deutschland von einer entsprechenden Schutzrichtung der Bestimmung aus. So argumentierte der deutsche Justizminister Heiko Maas, dass ein solcher Tatbestand nicht mehr zeitgemäss und ein spezieller Ehrenschutz für ausländische Staatsoberhäupter nicht notwendig sei.¹⁹⁷⁷ In einer parlamentarischen Initiative zur Aufhebung von Art. 296 StGB wird unter anderem argumentiert, dass «es keinen ersichtlichen Grund [gebe], warum fremden Staatsoberhäuptern in der Schweiz mehr Rechte eingeräumt werden als

¹⁹⁷⁵ In Bezug auf seine praktische Anwendung ist der Tatbestand von Art. 296 StGB in der Schweiz nur von geringer Bedeutung, wird und wurde jedoch bis in die Gegenwart angewendet. So hat der Bundesrat eine Strafverfolgung wegen Art. 296 StGB letztmals 2011 ermöglicht, und zwar gegenüber dem damaligen libyschen Staatsoberhaupt Gaddhafi, welcher sich gegen ein Plakat des *Mouvement citoyen genevois* (MCG) gewehrt hatte. Vgl. OMLIN, BSK-StGB, Art. 296 N 13.

¹⁹⁷⁶ OMLIN, BSK-StGB, Art. 296 N 4 (m.w.H.).

¹⁹⁷⁷ Tageswoche vom 25. Januar 2017, Deutschland will Paragraphen zur Majestätsbeleidigung abschaffen, (http://www.tageswoche.ch/de/2017_4/international/740851/Deutschland-will-Paragraphen-zu-Majest%C3%A4tsbeleidigung-abschaffen.htm).

allen anderen Bürgern aus dem In- und Ausland». ¹⁹⁷⁸ Gerade dieses Argument weist m.E. eindeutig darauf hin, dass der Tatbestand faktisch hochrangige Politiker und Machträger in ihrer Ehre besonders schützt und deshalb praktisch auch einen besonderen «Majestätsbeleidigungstatbestand» darstellt. Entsprechend ist davon auszugehen, dass Tatbestände, welche die Ehre – ob inländischer oder nur ausländischer – Staatsoberhäupter schützen, einen besonderen privilegierten Schutz derer Ehre bezwecken. Dass die Norm von Art. 296 StGB darüber hinaus auch die Beziehungen der Schweiz zum Ausland schützen soll, hat m.E. nicht zur Folge, dass dieses eindeutig vorhandene Element der «Majestätsbeleidigung» kein Gewicht hat und deshalb unproblematisch wäre. ¹⁹⁷⁹

c. *Konsequenz: Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien der Meinungsfreiheit*

Es ist von der Feststellung auszugehen, dass Majestätsbeleidigungstatbestände einen besonderen Ehrenschatz für hochrangige Politiker bezwecken und somit dazu dienen, sie besonders intensiv vor Kritik, auch durch satirische Äusserungen, zu schützen. In dieser Form widersprechen entsprechende Tatbestände einem der zentralen Schutzzwecke der Meinungsfreiheit, wonach die freie Diskussion über gesellschaftliche Themen, auch mittels satirischer Äusserungen, dazu dient, politische Machträger laufend zu kontrollieren, zu kritisieren und so Machtmissbrauch zu verhindern bzw. zu sanktionieren und zu einer funktionierenden demokratischen Gesellschaft beizutragen. ¹⁹⁸⁰ Besonders ausgeprägt und besonders wichtig ist diese Kontrollfunktion und die Notwendigkeit auch von aggressiver Kritik je mehr Macht eine Person hat und je wahrscheinlicher ein Missbrauch dieser Macht deshalb ist. Deshalb ergibt sich aus der Meinungsfreiheit der Grundsatz, dass gerade die Kritik von Staatspräsidenten und anderen hochrangigen Politikern in erhöhtem Masse zulässig sein muss. Entsprechend steht ein besonderer Schutz der Ehre von hohen staatlichen Würdeträgern und damit direkt verbunden ein verstärkter Schutz vor Kritik sie betref-

¹⁹⁷⁸ Parl. Initiative Flach (16.430) – «Den Majestätsbeleidigungs-Artikel 296 StGB aufheben» (eingereicht am 27. April 2016).

¹⁹⁷⁹ Vgl. EGMR Colombani u.a. v. Frankreich, Nr. 51279/99, § 68 (2002).

¹⁹⁸⁰ Siehe oben Erster Teil, B, 2c.

fend im Widerspruch zu einer der Kernfunktionen der Meinungsfreiheit und ist deshalb m.E. unzulässig.¹⁹⁸¹

So hält auch der EGMR in seiner Rechtsprechung fest, dass ein verstärkter Schutz von Staatsoberhäuptern grundsätzlich dem Gedanken der Konvention widerspreche.¹⁹⁸² Ein derartiger besonderer Schutz sei insbesondere problematisch, wenn er das eigene Staatsoberhaupt betreffe, sei aber auch für fremde Staatsoberhäupter nicht notwendig und deshalb grundsätzlich unzulässig.¹⁹⁸³ Allerdings thematisiert der EGMR die Problematik nur, wo die relevanten Spezialtatbestände einen weitergehenden Schutz von politischen Personen bezwecken bzw. diesen zur Folge hatten. So liess der Gerichtshof die Frage der Zulässigkeit eines speziellen Ehrverletzungstatbestands im Fall *Eon v. Frankreich* beispielsweise offen, weil die Anwendung des Spezialtatbestands nicht die Wirkung hatte, dem Staatspräsidenten einen besonderen Ehrenschatz einzuräumen.¹⁹⁸⁴ M.E. greift dieser Ansatz zu kurz: Selbst wenn das relevante Verfahren, die Kriterien der Beurteilung und die Strafdrohung eines Majestätsbeleidigungstatbestands nicht über die allgemeinen Ehrverletzungstatbestände hinausgehen, so behält dieser trotzdem eine symbolische Wirkung und hat deshalb auch Potenzial, um einen *chilling effect* zu erreichen.

Die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Meinungsfreiheit zum Umgang mit Kritik an hochrangigen Politikern verlangen m.E. deshalb, dass Tatbestände in der Art des Art. 296 StGB aufgehoben werden und dass auch allgemeine Ehrverletzungstatbestände nicht dazu verwendet werden, hochrangige politische Personen umfassend bzw. verstärkt vor Kritik zu schützen. Entsprechend können sich diese Personen zwar über die üblichen Bestimmungen zum Schutz der Ehre im Zivilrecht oder Strafrecht gegen mutmasslich ehrverletzende Äusserungen wehren.¹⁹⁸⁵ Dabei ist aber zu beachten, dass Kritik an politischen Personen, insbesondere hochrangigen Politikern, durch ein gewichtiges öffentliches

¹⁹⁸¹ Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 4b. Vgl. insb. sehr deutlich in *New York Times Co. v. Sullivan*, 376 U.S. 254, 272 ff., 282 ff. (1964).

¹⁹⁸² EGMR *Otegi Mondragon v. Spanien*, Nr. 2034/07, § 55 (2011). Vgl. HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 666.

¹⁹⁸³ EGMR *Otegi Mondragon v. Spanien*, Nr. 2034/07, § 55 (2011); EGMR *Colombani u.a. v. Frankreich*, Nr. 51279/99, § 69 (2002).

¹⁹⁸⁴ EGMR *Eon v. Frankreich*, Nr. 26118/10, § 55 (2013).

¹⁹⁸⁵ So auch EGMR *Colombani u.a. v. Frankreich*, Nr. 51279/99, § 69 (2002).

Interesse an der Diskussion sie sowie ihre Handlungen betreffend gedeckt ist, sie sich entsprechend ein erhöhtes Mass auch an unsachlicher Kritik gefallen lassen müssen und Einschränkungen nur restriktiv zulässig sein können und einer besonders stringenten Begründung bedürfen.¹⁹⁸⁶ Im Ergebnis muss der Schutz hochrangiger politischer Personen gegenüber satirischen Äusserungen nicht höher, sondern geringer ausfallen als derjenige privater Personen.

Diese Erkenntnisse zum Ehrenschutz hochrangiger Machttäger gelten für die Einschränkung satirischer Äusserungen, sei es zum Schutz inländischer oder auch ausländischer Staatsoberhäupter. Denn wie oben erwähnt dient gerade auch der Schutz von ausländischen Staatspräsidenten und hohen Funktionsträgern dazu, diese vor Kritik zu schützen und ihnen ein Mittel zu geben, um sich gegen Ehrverletzungen verstärkt zu schützen.¹⁹⁸⁷ Insbesondere akzentuiert sich die kontrollierende Funktion der Meinungsäusserung in gleicher Weise auch in Bezug auf satirische Äusserungen gegenüber ausländischen Machttägern. Kritik von Staatsoberhäuptern, auch aus dem Ausland, ist im Hinblick auf die zentrale Funktion der Meinungsfreiheit, Machttäger zu kritisieren, ebenso von Bedeutung. Ausländische Machttäger sind zwar nicht von der Bevölkerung im Land gewählt, in welchem die Äusserung getätigt wird. Es wäre jedoch verkürzt und formalistisch, den Schutzzweck der Meinungsfreiheit bzw. ihre Wirkung als Kontrollinstrument politischer Macht auf dieses Verhältnis zwischen «kritisierendem Bürger» und «kritisiertem Gewählten» zu limitieren. Ob eine bestimmte Kritik oder Äusserung aus dem «Wahlvolk» kommt oder nicht, kann im Zusammenhang mit der Kontrollfunktion der Meinungsfreiheit als Ganzes nicht relevant sein. Aggressive Kritik ist ein Mittel der Kontrolle und des politischen Drucks bzw. sie kann als Abschreckung vor Machtmissbrauch dienen und so zu dieser kontrollierenden Wirkung der Meinungsfreiheit insgesamt einen Beitrag leisten. Ob diese Kritik dabei im nationalen Fernsehen

¹⁹⁸⁶ Vgl. EGMR *Otegi Mondragon v. Spanien*, Nr. 2034/07, § 55 (2011); CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.281; HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 630.

¹⁹⁸⁷ Die Tatsache, dass der Schutz der Ehre dabei bloss sekundäres Schutzobjekt ist (OMLIN, BSK-StGB, Art. 296 N 4 (m.w.H.)) spielt in Bezug auf die tatsächliche Auswirkung und Verwendung des Tatbestands als privilegierter Ehrverletzungstatbestand keine Rolle. Relevant ist in Bezug auf die Beurteilung der grundrechtlichen Problematik einer Norm nicht nur ihr eigentlicher Zweck, sondern v.a. auch ihre praktischen Auswirkungen.

geübt wird, über eine Zeitschrift eines ausländischen Satirikers die Menschen provozieren will oder als kritische Kunst auftritt, ist mit Blick auf die Kontrollfunktion der Meinungsfreiheit nicht von Bedeutung. Die Menschen sollen freien Zugang zu grundsätzlich allen Meinungsäußerungen unabhängig vom Ursprung der Quelle haben, um sie insgesamt zu befähigen, staatliche Macht zu kontrollieren.¹⁹⁸⁸ Dabei können jeweils nationale Kritiker oder die jeweils nationale Presse besonders wichtig sein, sowohl zur Information der Menschen als auch der Kontrolle von staatlicher Macht. Kritik und Angriffe aus dem Ausland, gerade auch durch ausländische Medien, können jedoch die politische Meinungsbildung und die Information der jeweiligen Bevölkerung ebenso prägen. Kritik, auch satirische Kritik, kann dabei als Information der Bevölkerung dienen, jedoch auch insbesondere die Meinungsbildung in einer global vernetzten Welt mit beeinflussen. Am Beispiel Böhmermann ist dies besonders sichtbar. Das kritische Blossstellen und Lächerlichmachen von Erdogan in Deutschland erreichte zunächst das Publikum in Deutschland. Unter diesem Publikum befand sich aber nicht zuletzt ein zahlenmäßig wichtiger Teil der Wahlbevölkerung der Türkei und Menschen mit Kontakten in der Türkei. Somit hatte die Äußerung zumindest indirekt auch einen Einfluss auf Menschen, für welche die Kritik nicht Kritik an einem ausländischen Staatsoberhaupt, sondern am eigenen war.¹⁹⁸⁹ Darüber hinaus ist insbesondere zu beachten, dass – in diesem Beispiel, aber grundsätzlich auch in anderen Fällen – Kritik an einer ausländischen Person nicht nur Kritik an dieser Person und ihrer Politik sein kann, sondern auch Kritik an der Haltung der eigenen Regierung. So ist m.E. das Schmähdgedicht Böhmermanns im Kontext der damaligen politischen Lage und insbesondere des politischen Umgangs zwischen der Türkei und Deutschland (beispielsweise in Bezug auf die politische oder wirtschaftliche Zusammenarbeit, das Dulden bestimmter Zustände im Land oder ein geplantes Flüchtlingsabkommen) zu sehen. Es handelte sich so nicht nur um eine Kritik am türkischen Staatspräsidenten, sondern auch um eine indirekte Kritik an der Haltung der deutschen Regierung. So kann Böhmermanns Schmähdgedicht als eine satirische Antwort und Kritik auf die Reaktion des türkischen Staatspräsidenten auf

¹⁹⁸⁸ Vgl. BLASI, *The Checking Value in First Amendment Theory*, S. 529 ff. Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 2b/bb.

¹⁹⁸⁹ Vgl. insb. auch entsprechende Passagen im Lied «Erdowo, Erdowie, Erdowahn», sowie das politische bzw. rechtsstaatliche Dilemma, ausgelöst durch die Frage, ob dem Antrag auf ein Strafverfahren nach § 103 D-StGB Folge zu leisten sei.

das frühere Lied verstanden werden, welches primär ihn provozieren bzw. lächerlich machen wollte. Darüber hinaus ist m.E. auch anzunehmen, dass das Gedicht indirekt Kritik an der damals ambivalenten Haltung der deutschen Regierung zur Türkei übte. Eventuell lässt sich sogar argumentieren, die gezielte und bewusste Provokation sei darauf angelegt gewesen, die deutsche Politik und den deutschen Rechtsstaat zur Auseinandersetzung mit der Frage der Einleitung eines zu erwartenden Verfahrens nach § 103 D-StGB zu zwingen und so in gewisser Weise in der damals bereits genügend komplexen Frage der Haltung zur offiziellen Türkei Stellung beziehen zu müssen.

Somit ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Anwendung von speziellen Majestätsbeleidigungstatbeständen, soweit sie noch existieren, auf satirische Äusserungen kaum zulässig sind. Folglich sind die aktuellen Bestrebungen zur Abschaffung entsprechender «Majestätsbeleidigungstatbestände» zu begrüssen.¹⁹⁹⁰ Darüber hinaus dürfen hohe politische Machträger auch durch die regulären Ehrverletzungstatbestände keinen besonderen, verstärkten Schutz erfahren.¹⁹⁹¹ Staatsoberhäuptern, aus dem Inland oder dem Ausland, steht gegen satirische Äusserungen der Weg über die üblichen Bestimmungen zum Schutz der Ehre im Zivilrecht oder Strafrecht zwar offen, als politische Personen haben sie jedoch ein besonderes Mass an Kritik zu ertragen, weshalb kritische satirische Äusserungen ihnen gegenüber regelmässig zulässig sind.

4. Zwischenfazit zur Einschränkung satirischer Äusserungen durch Persönlichkeitsrechte

Aufgrund des aggressiven Charakters satirischer Äusserungen und ihrer wesenseigenen Tendenz, insbesondere auch öffentliche Personen direkt und in zum Teil übertriebener und geschmackloser Weise zu kritisieren, sind Kon-

¹⁹⁹⁰ Schweiz: Parl. Initiative Flach (16.430) – «Den Majestätsbeleidigungs-Artikel 296 StGB aufheben» (eingereicht am 27. April 2016); Deutschland: Mitteilung des Deutschen Bundestags vom 1. Juni 2017, Bundestag streicht den Paragraphen zur Majestätsbeleidigung (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw22-de-majestaetsbeleidigung/508476>); Frankreich: Aufhebung durch Loi n° 2013–711 du 5 août 2013, Art. 21 (V).

¹⁹⁹¹ Vgl. GROTE/WENZEL, EMRK/GG KK, Kapitel 18 N 123 (zur Notwendigkeit auch derartige Bestimmungen EMRK-konform auszulegen und analog die Entlastungsbeweise aus dem Ehrverletzungsrecht zuzulassen).

flikte zwischen Satire und dem zivil- und strafrechtlichen Ehrenschatz sehr häufig. In der rechtlichen Auseinandersetzung mit mutmasslich ehrverletzenden satirischen Äusserungen sind dabei insbesondere folgende Punkte zu beachten:

Satirische Äusserungen sind als wirklichkeitsbezogene, wertende und aggressiv-kritische Äusserungen nicht an einem Massstab der Wahrheit zu messen und können deshalb nicht als Tatsachenbehauptung oder gemischtes Werturteil qualifiziert werden. Insbesondere ist ihre Zulässigkeit nicht danach zu beurteilen, ob sie eine wahre Aussage beinhalten. In Bezug auf die Subsumtion satirischer Äusserungen unter den Begriff der Ehrverletzung ist zu beachten, dass satirische Äusserungen nur ehrverletzend sind, wenn sie nach dem Massstab des vernünftigen und gut informierten Adressaten und unter Berücksichtigung aller Elemente des Kontexts und des Charakters von Satire als die betreffende Person in ihrem Geltungsanspruch herabsetzend qualifiziert werden können. Ist eine satirische Äusserung im Einzelfall ehrverletzend, ist sodann anhand unterschiedlicher Kriterien im Einzelfall zu beurteilen, ob das konkrete Interesse an der satirischen Äusserung das konkrete Interesse an deren Einschränkung überwiegt. Relevante Kriterien dieser Interessenabwägung sind insbesondere die Stellung bzw. Funktion der angegriffenen Person und die Art der Äusserung. So ist der Rahmen der Zumutbarkeit von Äusserungen bezüglich politischen und anderen öffentlichen Personen sehr weit und diese haben verbale Angriffe auf ihre Ehre in einem grösseren Mass zu tolerieren. Ebenfalls durch ein hohes öffentliches Interesse gedeckt und deshalb nur restriktiv einzuschränken sind ehrverletzende Äusserungen zu Themen von politischem und gesellschaftlichem Interesse – insbesondere solche, die im Rahmen einer unter Umständen heftig geführten Debatte stattfinden. Daneben zu berücksichtigen sind auch der Inhalt, die Form und andere Elemente des Kontexts der Äusserung, die Schwere der Betroffenheit der Ehre und insbesondere die Art und die Schwere der konkreten Sanktion. Zu beachten ist zuletzt auch, dass je nach Schutzbedürftigkeit der konkreten Äusserung eine Umverteilung der Beweislast bezüglich der Frage der Interessenabwägung erforderlich ist.

Über den Konflikt zwischen Satire und Ehrenschatz hinaus können satirische Äusserungen, welche Personen karikieren oder sie in einer Fotocollage bildlich darstellen, auch deren Recht am eigenen Bild potentiell verletzen, welches ebenfalls als Teil der Persönlichkeit zivilrechtlich geschützt ist. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Regeln zum Bildnisschutz nicht primär für die Kon-

stellationen satirischer Karikaturen und Fotocollagen entwickelt wurden und deshalb bei einer strikten Anwendung zu wenig sachgemässen Ergebnissen führen. Deshalb ist vom Grundsatz auszugehen, dass eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild einer öffentlichen Person ohne Vorliegen einer anderen Rechtsgutsverletzung nicht anzunehmen ist.

Zuletzt ist die Anwendung von speziellen «Majestätsbeleidigungstatbeständen» auf satirische Äusserungen problematisch. Bestimmungen zum besonderen Schutz der Ehre von Staatsoberhäuptern oder anderen hochrangigen Machträgern verstossen in dieser Struktur gegen das zentrale Anliegen der Meinungsfreiheit, Mittel zur Kontrolle staatlicher Macht zu sein, und sind deshalb bereits abstrakt und nicht nur in ihrer konkreten Anwendung unzulässig.

Insgesamt ist bei der Anwendung von Ehrverletzungstatbeständen auf satirische Äusserungen zu beachten, dass die Rechtsordnung keine Bindung von Äusserungen oder sich satirisch äussernden Personen an Moralvorstellungen oder Ideen des Guten und des sozial Richtigen verlangen oder rechtlich durchsetzen kann.¹⁹⁹² Einige der in diesem Kapitel thematisierten Äusserungen sind moralisch grenzwertig und in ihrer Form so allenfalls nicht sozialadäquat. Es ist jedoch ein fundamentaler Grundsatz, dass das Recht nicht Vorstellungen des Guten oder moralisch Richtigen schützen soll und deshalb auch nicht Verletzungen derartiger Vorstellungen sanktionieren darf.

II. Diskriminierende satirische Äusserungen

Ein weiterer möglicher Konflikt zwischen Satire und einem durch die Rechtsordnung geschützten öffentlichen Interesse ergibt sich durch satirische Äusserungen, welche den Straftatbestand der Rassendiskriminierung nach Art. 261^{bis} StGB erfüllen oder in einem weiteren Sinn als diskriminierend aufzufassen sind.

Im Vergleich zum Konflikt zwischen satirischen Äusserungen und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte ist der Konflikt zwischen Satire und Normen zum Schutz vor diskriminierenden bzw. rassendiskriminierenden Äusserungen in der Rechtsprechung und Lehre rein gemessen an den Zahlen der wissenschaft-

¹⁹⁹² A.A. WÜRTHENBERGER, Satire und Karikatur in der Rechtsprechung, S. 1151.

lichen Beiträge und Entscheide von untergeordneter Bedeutung.¹⁹⁹³ Es finden sich zu rassistischer Satire keine Urteile des Bundesgerichts, sondern lediglich Entscheide der UBI, und auch in der Rechtsprechung des EGMR bzw. in Deutschland oder den USA wurden keine oder nur wenige Entscheide zu rassistischer oder diskriminierender Satire gefällt.¹⁹⁹⁴ Trotzdem ist das durch diskriminierende satirische Äusserungen hervorgerufene Konfliktpotential von praktischer Bedeutung und wirft einige interessante Fragen auf. Zum einen stellt sich in der breiteren öffentlichen Diskussion immer wieder die Frage, wie mit rassistischer bzw. diskriminierender Satire umzugehen ist. So widmete die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) im Jahr 2014 beispielsweise eine Ausgabe ihrer Zeitschrift *Tangram* dem Thema «Humor, Satire und Ironie».¹⁹⁹⁵ Zum anderen sind rassendiskriminierende satirische Äusserungen nicht nur am engen Straftatbestand der Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB) zu messen, sondern Äusserungen in Radio und Fernsehen haben darüber hinaus das deutlich weiter gefasste Verbot von diskriminierenden Äusserungen nach Art. 4 Abs. 1 RTVG zu beachten.

In diesem Kapitel soll nach dem Aufführen von Beispielen diskriminierender satirischer Äusserungen (1) zunächst auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Einschränkung (rassen-)diskriminierender satirischer Äusserungen eingegangen werden (2). Sodann werden unterschiedliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der möglichen strafrechtlichen Einschränkung rassendiskriminierender Satire diskutiert. So ist zu thematisieren, inwiefern satirische Äusserungen als Rassendiskriminierung gelten können und wie die involvierten Interessen zu beurteilen und gegeneinander abzuwägen sind. Anzusprechen ist dabei auch die Frage des möglichen *chilling effects* der Bestimmung von Art. 261^{bis} StGB (3). Weiter soll dann zuletzt auf die Anwendung von Art. 4 Abs. 1 RTVG auf rassendiskriminierende satirische Äusserungen eingegangen werden (4).

¹⁹⁹³ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 229.

¹⁹⁹⁴ Vgl. bspw. UBI Entscheid UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.5). Vgl. aus der deutschen Rechtsprechung BayObLG, Urteil vom 17. August 1994, in: NJW 1995, S. 145 ff.; OLG Frankfurt, Urteil vom 11. Mai 1994, in: NJW 1995, S. 143 ff. Zur deutschen Rechtsprechung insgesamt GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 229 ff. (m.w.H.).

¹⁹⁹⁵ Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR), Humor, Satire und Ironie Tangram 34/2014 (als pdf verfügbar unter http://www.ekr.admin.ch/pdf/Tangram_34.pdf).

1. Beispiele (rassen-)diskriminierender satirischer Äusserungen

Tatsächlich rassistische satirische Äusserungen sind vergleichsweise selten.¹⁹⁹⁶ Trotzdem finden sich immer wieder einzelne satirische Äusserungen oder Aussagen von Satirikern und anderen Personen, welche rassistisch sind oder als rassendiskriminierend im Sinne von Art. 261^{bis} StGB interpretiert werden können. Daneben ist eine grössere Zahl von Äusserungen zu beobachten, die nicht als rassendiskriminierend im Sinne des Strafrechts gelten, jedoch im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG oder nach Ziff. 8 des Journalisten-Kodexes diskriminierend sind.

Ein aktuelles Beispiel einer zumindest möglicherweise rassendiskriminierenden satirischen Äusserung aus der Schweiz ist das Beispiel eines Sketches zum sogenannten «Täschligate». In einem Sketch zum Jahresrückblick auf das Jahr 2013 wurde in der Sendung «Endspott» auf dem Sender SRF 1 die wohl erwiesenermassen rassistisch begründete Zurückweisung der schwarzen US-amerikanischen Talkmasterin Oprah Winfrey in einer Zürcher Edel-Boutique aufgenommen.¹⁹⁹⁷ Im Sketch trat Birgit Steinegger als Frau Mgubi, eine von ihr bereits unter dem Namen Frau Nogumi vielfach gespielte Figur mit übermässig betonten dicken Lippen, einem schwarz eingefärbten Gesicht und einer Perücke mit schwarzem Kraushaar, auf. Insbesondere das verwendete sogenannte *blackface* und die typisch stereotype Darstellung der «schwarzen Frau» wurde von unterschiedlicher Seite massiv kritisiert und mit Verweis auf entsprechende Bemalungen in den Vereinigten Staaten als zutiefst rassendiskriminierend identifiziert.¹⁹⁹⁸ Entsprechend wurde den Verantwortlichen der Sen-

¹⁹⁹⁶ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 229. Interessant, aber den Rahmen und die Thematik dieser Arbeit sprengend, wäre es, der Frage nachzugehen, ob dies daran liegt, dass Satire und Satiriker überwiegend (aber nicht ausschliesslich) im politisch linken Teil des Meinungsspektrums zu finden sind (wobei dann die weiterführende Frage zu beantworten wäre, weshalb das so sein sollte), sozialer Druck derartige Äusserungen abschreckt oder welche Gründe sonst zu dieser relativen «Nichtverbreitung» von Rassismus in Satire führen.

¹⁹⁹⁷ Sketch abrufbar unter <https://www.srf.ch/unterhaltung/comedy/endspott-der-satirische-jahresueckblick-2013>.

¹⁹⁹⁸ Vgl. SRF-Beitrag vom 21. Januar 2014, Satire in der Schweiz: «An der Oberfläche wird kräftig gekratzt» (<https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/satire-in-der-schweiz-an-der-oberflaeche-wird-kraeftig-gekratzt>); Tagesanzeiger

dung vorgeworfen, sie würden plumpe rassistische Klischees perpetuieren und auch eine Strafanzeige wegen Rassendiskriminierung wurde eingereicht.¹⁹⁹⁹ Zwar hatte der Fall trotz des grossen Aufsehens weder rechtliche noch medienethische Konsequenzen, er illustriert jedoch deutlich den potentiellen Konflikt zwischen Satire und Rassismus bzw. Rassendiskriminierung.²⁰⁰⁰

Illustrativ zum rechtlichen Umgang mit rassendiskriminierender Satire sind in der deutschen Rechtsprechung die Urteile²⁰⁰¹ zum Gedicht «Der Asylbetrüger in Deutschland».²⁰⁰² In diesem Gedicht wurde die Figur des vermeintlichen «Asylbetrügers» in Verbindung gebracht mit AIDS, Drogenhandel, Missbrauch des deutschen Sozialstaates, weiterem strafbarem Verhalten und einer allgemein abschätzigen Haltung gegenüber Deutschland.²⁰⁰³ Die beiden Gerichte, welche sich mit dem Gedicht befassten, kamen zwar beide zum Schluss, dass das Gedicht eine Personenmehrheit angreife, sie verunglimpfe und da-

vom 30. Dezember 2013, SRF bei den Negern. Birgit Steinegger trat im Schweizer Fernsehen mit Blackface auf – ein Sketch in rassistischer Tradition (<http://www.tagesanzeiger.ch/kultur/fernsehen/SRF-bei-den-Negern/story/30134817>).

¹⁹⁹⁹ Schweiz am Sonntag vom 11. Januar 2014, Rassismus-Anzeige wegen SRF-Sketch (<https://www.schweizamwochenende.ch/nachrichten/rassismus-anzeige-wegen-srf-sketch-131056053>); Tageswoche vom 14. Januar 2014, SRF-Direktor Matter nicht zufrieden mit umstrittenem Oprah-Sketch (<https://tageswoche.ch/allgemein/srf-direktor-matter-nicht-zufrieden-mit-umstrittenem-oprah-sketch/>).

²⁰⁰⁰ Vgl. zu ähnlichen Fragen UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (Bezeichnung von Obama als Neger). Vgl. die ebenfalls geführten Diskussionen um Alexander Tschäppets Italienerwitze und Massimo Rocchis Aussagen zu jüdischem Humor. Gesammelt in einem Dossier des Tagesanzeigers, Die Satire-Debatte. Wie politisch korrekt sollte Humor hierzulande sein? Sollen Richter über Satire entscheiden? (https://www.tagesanzeiger.ch/dossiers/kultur/dossier2.html?dossier_id=2537).

²⁰⁰¹ BayObLG, Urteil vom 17. August 1994, in: NJW 1995, S. 145 ff.; OLG Frankfurt, Urteil vom 11. Mai 1994, in: NJW 1995, S. 143 ff.

²⁰⁰² Vgl. die Diskussion des Gedichts in GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 229.

²⁰⁰³ Relevante Bestandteile des Gedichts waren u.a. folgende: «Und so sieht's aus: Herr Asylbetrüger, na wie geht's?/Oh ganz gut, bring Deutschland Aids/Komm direkt aus Übersee,/hab' Rauschgift mit, so weiß wie Schnee,/[...] Muß nicht zur Arbeit, denn zum Glück/schafft deutsches Arschloch in Fabrik./Hab' Kabelfernsehen, lieg im Bett –/werd' langsam wieder dick und fett./Zahl weder Miete, Strom noch Müllabfuhr,/das müssen deutsche Dumme nur! [...] Ich liebe Deutschland – wo noch auf der Welt/gibt's für Asylbetrug auch noch viel Geld. [...]» Vgl. BayObLG, Beschluss vom 31. Januar 1994, in: NJW 1994, S. 952.

durch geeignet sei, Fremdenhass zu schüren.²⁰⁰⁴ Jedoch nahmen die Gerichte entgegengesetzte Positionen ein hinsichtlich der Frage, ob das Gedicht auch (wie von der relevanten Bestimmung verlangt) die Menschenwürde der betroffenen Personengruppe verletze.²⁰⁰⁵ Insofern verdeutlicht dieser Fall zum einen, dass rassendiskriminierende satirische Äusserungen Teil der satirischen Realität sind, und weist zum anderen auch bereits auf die Schwierigkeit hin, Äusserungen in eindeutiger Weise unter die entsprechende Straftatbestände zu subsumieren.

Als strafrechtlich relevante Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} StGB gilt nebst klassischen rassendiskriminierenden Äusserungen im engeren Sinne auch die Verleugnung eines Völkermords (Abs. 4). Die Verbindung von (möglicher) Satire und der Verleugnung eines Völkermords, konkret der Leugnung des Holocaust, ist in der Praxis bereits mehrmals relevant geworden. So wurde der französische Komiker Dieudonné mehrmals wegen rassendiskriminierender und antisemitischer Äusserungen und Darstellungen verurteilt, welche zumindest in einigen Fällen auch satirischen Charakter hatten. Beispielsweise wurde er wegen der Aussage, der Holocaust sei «Erinnerungspornografie», wegen Rassismus und Antisemitismus verurteilt²⁰⁰⁶, seine Angriffe auf den jüdischen Journalisten Patrick Cohen²⁰⁰⁷ wurden als rassendiskriminierend eingeschätzt und bestraft²⁰⁰⁸ und seine Aussage ««Je me sens Charlie

²⁰⁰⁴ BayObLG, Urteil vom 17. August 1994, in: NJW 1995, S. 145; OLG Frankfurt, Urteil vom 11. Mai 1994, in: NJW 1995, S. 144.

²⁰⁰⁵ BayObLG, Urteil vom 17. August 1994, in: NJW 1995, S. 145; OLG Frankfurt, Urteil vom 11. Mai 1994, in: NJW 1995, S. 144. Vgl. die Kritik bei GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 231 f.

²⁰⁰⁶ L'Obs vom 12. September 2007, Pornographie mémorielle: Dieudonné condamné (<https://tempsreel.nouvelobs.com/societe/20070911.OBS4352/pornographie-memorielle-dieudonne-condamne.html>).

²⁰⁰⁷ Folgende Aussage war primär relevant: «Tu vois, lui, si le vent tourne, je ne suis pas sûr qu'il ait le temps de faire sa valise. Quand je l'entends parler, Patrick Cohen, je me dis, tu vois, les chambres à gaz . . . Dommage». Vgl. Huffington Post France vom 19. März 2013, Dieudonné/Patrick Cohen: le polémiste condamné à 22.500 euros d'amende pour propos antisémites (http://www.huffingtonpost.fr/2015/03/19/dieudonne-patrick-cohen-condamne-amende-propos-antisemitiques_n_6901362.html).

²⁰⁰⁸ NZZ vom 19. März 2015, Dieudonné zweimal verurteilt (<https://www.nzz.ch/international/europa/dieudonne-zweimal-verurteilt-1.18505977>); Huffington Post France vom 19. März 2013: «Dieudonné/Patrick Cohen: le polémiste condamné à

Coulibaly.» führte zu einer Bestrafung wegen Verherrlichung des Terrorismus.²⁰⁰⁹ Auch verurteilt wurde Dieudonné im Jahr 2009 wegen eines Theaterauftritts, in welchem er dem bekannten Holocaustleugner Faurisson durch einen als KZ-Häftling verkleideten Schauspieler einen «Preis für Ächtung und Unverschämtheit» überreichen liess.²⁰¹⁰ Auf die Erwägungen des EGMR zu diesem letzteren Fall ist unten (3) noch einzugehen.

Eine letzte Frage, welche sich im Zusammenhang mit diskriminierender Satire stellt, ist diejenige nach dem Zusammenhang sowie der Abgrenzung zwischen Satire, welche Personen oder Personengruppen aufgrund ihrer Religion diskriminiert, und satirischen Äusserungen, welche Religionen verlachen und so unter Umständen den religiösen Frieden stören. Da das Thema des Konflikts zwischen Satire und Religion unten in Abschnitt III eingehend diskutiert wird, wird auf die Frage, ob hier bezüglich der Strafbarkeit, der programmrechtlichen oder medienethischen Erfassung von Äusserungen Überschneidungen bestehen können, am Ende des Kapitels III eingegangen.²⁰¹¹

Insgesamt sind die bisher aufgeführten Fälle äusserst heterogen und weisen so auf unterschiedliche Fragestellungen im Hinblick auf die Anwendung eines Rassismustatbestands auf satirische Äusserungen hin. In den folgenden Kapiteln soll zuerst auf die relevanten gesetzlichen Grundlagen zur Einschränkung (rassen-)diskriminierender Äusserungen eingegangen und dann die einzelnen m.E. zentralen Fragestellungen im Zusammenhang mit ihrer Anwendung auf satirische Äusserungen thematisiert werden.

2. Gesetzliche Regelung in der Schweiz

a. *Art. 261^{bis} StGB*

Die Strafbarkeit zumindest bestimmter Formen der Rassendiskriminierung in der Schweiz geht zurück auf das Internationale Übereinkommen von 1965 zur

22.500 euros d'amende pour propos antisémites» (http://www.huffingtonpost.fr/2015/03/19/dieudonne-patrick-cohen-condamne-amende-propos-antisemitiques_n_6901362.html).

²⁰⁰⁹ NZZ vom 19. März 2015, Dieudonné zweimal verurteilt (<https://www.nzz.ch/international/europa/dieudonne-zweimal-verurteilt-1.18505977>).

²⁰¹⁰ EGMR M'Bala M'Bala v. Frankreich (dec.), Nr. 25239/13, § 5 (2015).

²⁰¹¹ Siehe unten Zweiter Teil, B, III, 7.

Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (RDK).²⁰¹² Zweck dieses Übereinkommens ist es, Rassismus zu bekämpfen und insbesondere auch vorbeugende Massnahmen zu diesem Zweck zu treffen.²⁰¹³ Art. 5 RDK verpflichtet die Staaten in diesem Zusammenhang, «die Rassendiskriminierung in jeder Form [zu] verbieten und [zu] beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz [zu] gewährleisten.»²⁰¹⁴ Die Schweiz ist der RDK im Jahr 1994 beigetreten.²⁰¹⁵ Um den Anforderungen des Übereinkommens, insbesondere auch Art. 5 RDK Rechnung zu tragen²⁰¹⁶, wurde der Straftatbestand der Rassendiskriminierung geschaffen.²⁰¹⁷ Mit der Bestimmung von Art. 261^{bis} StGB (bzw. der beinahe identischen Parallelbestimmung im Militärstrafgesetz)²⁰¹⁸ kommt die Schweiz den Anforderungen der RDK jedoch nicht vollständig nach; gerechtfertigt wird dies insbesondere auch mit dem Argument, dass nur so die Meinungsfreiheit nicht in übermässiger Weise eingeschränkt werde.²⁰¹⁹ Dies zeigt, dass sich der Gesetzgeber des Konflikts zwischen Art. 261^{bis} StGB und der Meinungsfreiheit bereits bei der Ausarbeitung der Norm bewusst war.

²⁰¹² Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Abgeschlossen in New York am 21. Dezember 1965. Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. März 1993. Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 29. November 1994), SR 0.104. In Kraft getreten für die Schweiz am 29. Dezember 1994.

²⁰¹³ Botschaft Art. 261^{bis} StGB, BBl 1992 III 269, 303. Das Übereinkommen baut auf dem Verständnis von Rassendiskriminierung als einem Angriff auf das Konzept der Menschenwürde und als eine Missachtung der Grundsätze der UNO-Charta auf, weshalb Rassendiskriminierung mittelbar auch eine «Gefährdung von Frieden und Sicherheit der Völker» darstellen könne. Botschaft Art. 261^{bis} StGB, BBl 1992 III 269, 277.

²⁰¹⁴ Art. 5 RDK.

²⁰¹⁵ Vgl. dazu PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 27.

²⁰¹⁶ Botschaft Art. 261^{bis} StGB, BBl 1992 III 269, 270.

²⁰¹⁷ Art. 261^{bis} StGB; Art. 171c MStG. Vgl. Botschaft Art. 261^{bis} StGB, BBl 1992 III 269, 270, 301, 309 ff.

²⁰¹⁸ Art. 171c MStG.

²⁰¹⁹ Botschaft Art. 261^{bis} StGB, BBl 1992 III 269, 304 f. Vgl. BARRELET, Les libertés de la communication, § 45 N 9; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. Art. 261^{bis} N 2.

Die strafbare Rassendiskriminierung ist in der Schweiz in Art. 261^{bis} StGB geregelt.²⁰²⁰ Der von Art. 261^{bis} StGB geschützte Personenkreis wird abschliessend aufgezählt. So stellt die Bestimmung «rassistische» Angriffe gegen Personengruppen «wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion» unter Strafe.²⁰²¹ Das Merkmal der Religion wurde zu den relevanten Merkmalen hinzugefügt, um sicherzustellen, dass insbesondere auch Formen von Antisemitismus von Art. 261^{bis} StGB erfasst werden.²⁰²² Mit dieser abschliessenden Aufzählung von Merkmalen geht einher, dass Angriffe auf Personengruppen aus anderen Gründen, beispielsweise derer sexuellen Orientierung, ihrer geografischen Herkunft oder ihrer Gesundheit, nicht von Art. 261^{bis} StGB erfasst werden.²⁰²³

Die Rassendiskriminierung nach Art. 261^{bis} StGB umfasst in fünf Absätzen mehrere Tatbestandsvarianten. Art. 261^{bis} Abs. 5 StGB stellt die «eigentliche

²⁰²⁰ Art. 261^{bis} Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²⁰²¹ Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB. Vgl. STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 24 ff.; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 261^{bis} N 3; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 10 ff. Die Begriffe der «Rasse» und der «Ethnie» können sich überschneiden bzw. sind je nach Verständnis austauschbar. In Bezug auf den Begriff der «Ethnie» ist insb. die Frage relevant geworden, ob dieser auch eine Nationalität oder Volksgruppe umfasst. Vgl. STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 26; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 12.

²⁰²² STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 39.

²⁰²³ SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 21.

Diskriminierung»²⁰²⁴ durch Verweigerung bestimmter Leistungen unter Strafe²⁰²⁵ und ist im Rahmen dieser Arbeit nicht relevant. Nach den Absätzen 1 bis 4 werden Diskriminierungen durch Äusserungen oder kommunikative Handlungen unter Strafe gestellt. Diskriminierend ist eine Äusserung im Rahmen von Art. 261^{bis} StGB, falls sie «ein gleichberechtigtes Anerkennen, Geniessen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens [...]» in Frage stellt oder beeinträchtigt.²⁰²⁶

Die Absätze 1 bis 3 der Bestimmung von Art. 261^{bis} StGB erfassen verschiedene Versionen der rassistischen Propaganda bzw. Hetze²⁰²⁷, welche die Öffentlichkeit beeinflussen soll²⁰²⁸ und so die angegriffene Personengruppe mittelbar trifft.²⁰²⁹ Damit eine Äusserung strafbar ist, muss sie zunächst öffentlich erfolgen.²⁰³⁰ Zudem ist ein Element des Aufrufens («rassistische Hetze»²⁰³¹) in der Variante von Absatz 1 oder die Verbreitung rassistischer Ideologien im Sinne einer «werbenden Einwirkung» auf Dritte in der Variante von Absatz 2 erforderlich.²⁰³² Beide Varianten, sowohl die rassistische Hetze als auch die rassistische Propaganda, können auch durch satirische Äusserungen erfüllt werden. Kaum selbständige Relevanz dürfte

²⁰²⁴ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 40.

²⁰²⁵ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 40.

²⁰²⁶ TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 18. Vgl. WEDER, OFK StGB, Art. 261^{bis} N 7.

²⁰²⁷ SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 7; STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 30 ff. Vgl. TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 10.

²⁰²⁸ SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 7.

²⁰²⁹ SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 7.

²⁰³⁰ Dabei gilt heute als öffentlich, was nicht privat ist. SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 23; STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 31; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 261^{bis} N 7; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 15.

²⁰³¹ SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 33; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 19.

²⁰³² SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 33 f.; STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 33; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 20 f.

hingegen mit Blick auf satirische Äusserungen die Variante von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB haben.²⁰³³

Nebst den Varianten der Absätze 1 und 2 ist insbesondere auch die Tatbestandsvariante von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB als möglicher Einschränkungstatbestand satirischer Äusserungen anzusprechen. Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB umfasst zwei Varianten des Angriffs auf die Menschenwürde.²⁰³⁴ Erfasst werden Angriffe, welche sich direkt an die betroffenen Personen wenden, also im Gegensatz zu den Varianten in Abs. 1–3 nicht ein feindseliges Klima schaffen, sondern rassistische Gedanken direkt umsetzen.²⁰³⁵ Die erste Variante von Abs. 4 verbietet eine Herabsetzung oder Diskriminierung von Personen «in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise». Mit dieser Formulierung wird der Tatbestand auf besonders schwerwiegende Angriffe beschränkt. Gemäss Bundesrat sollen so Angriffe erfasst werden, in welchen den betroffenen Personen ihre «Qualität als Mensch schlechthin abgesprochen wird».²⁰³⁶ Stratenwerth/Bommer wenden hingegen ein, dass das Kriterium sein muss, «dass einer durch Rasse, Ethnie oder Religion abgegrenzten Gruppe gleiche Rechte in bestimmter Hinsicht abgesprochen werden».²⁰³⁷ Als eine in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise diskriminierende Äusserung wurde in der Rechtsprechung beispielsweise die Aussage taxiert, es brauche wieder eine Kristallnacht, diesmal für Moscheen.²⁰³⁸ Nicht erfüllt ist der Tatbestand jedoch durch die Bezeichnung «Sauausländer» oder «Drecks-

²⁰³³ Vgl. zu dieser Variante des Tatbestands SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 43 ff.; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 261^{bis} N 11; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 27 ff.

²⁰³⁴ SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 7; STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 36 ff.; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 34.

²⁰³⁵ SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 7. Vgl. STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 37; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 30.

²⁰³⁶ Botschaft Art. 261^{bis} StGB, BBl 1992 III 269, 313 f. Vgl. STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 38; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 34.

²⁰³⁷ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 38. Vgl. leicht anders TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 34.

²⁰³⁸ Urteil des BGer 6B_627/2015 vom 4. November 2015 (E. 2.4 ff.).

asylant».²⁰³⁹ Die zweite Variante des rassistisch motivierten Angriffs auf die Menschenwürde nach Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB stellt die Leugnung oder Verharmlosung eines Völkermords oder anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe, womit insbesondere die sogenannte «Auschwitzlüge» erfasst werden soll.²⁰⁴⁰

Ob eine konkrete Äusserung die Anforderungen des entsprechenden Tatbestands von Art. 261^{bis} StGB erfüllt, «beurteilt sich nach deren objektivem Erklärungswert, wie sie von einem unbefangenen Durchschnittsempfänger nach den Umständen verstanden werden muss».²⁰⁴¹ Der relevante Interpretationsstandard einer möglicherweise strafbaren Äusserung ist in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung derselbe, wie er auch im Zusammenhang mit persönlichkeitsverletzenden Äusserungen nach Art. 28 ZGB oder ehrverletzenden Äusserungen nach Art. 173 StGB verwendet wird.²⁰⁴² Insbesondere ist auch für die Interpretation möglicherweise rassendiskriminierender Äusserungen der Einbezug des Kontexts wichtig, wozu auch gehört, dass Äusserungen im Rahmen politischer Debatten grundsätzlich nur erschwert eingeschränkt werden sollen, und in diesem Bereich somit weitere Grenzen der Zulässigkeit gelten.²⁰⁴³

Die Tatbestände von Art. 261^{bis} Abs. 1 bis 4 StGB werden durch das Äussern von Meinungen begangen. Es ist deshalb, wie einleitend angesprochen, bereits in der Natur des Tatbestands von Art. 261^{bis} StGB angelegt, dass dieser ein

²⁰³⁹ BGE 140 IV 67, 70 (E. 2.2.3 f.). Vgl. mit weiteren Beispielen SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 52; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 46.

²⁰⁴⁰ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 39; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 35. Da die Strafbarkeit auf die Leugnung oder Verharmlosung aus rassistischen oder religiös motivierten Beweggründen beschränkt ist, ist unklar, inwiefern bzw. in welchem Ausmass nebst der Auschwitzlüge auch die Leugnung anderer Völkermorde von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB erfasst werden. STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 39 (m.w.H.). Vgl. dazu auch TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 35.

²⁰⁴¹ BGE 131 IV 23, 26 (E. 2.1). Vgl. SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 11; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 261^{bis} N 13; WEDDER, OFK StGB, Art. 261^{bis} N 25.

²⁰⁴² Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3 sowie Zweiter Teil, B, I, 1c.

²⁰⁴³ Vgl. SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 11 (m.w.H.). Vgl. für satirische Äusserungen im Allgemeinen Zweiter Teil, A, II, 3b.

Spannungsverhältnis zu den Kommunikationsgrundrechten aufweist. Wie ebenfalls erwähnt hat der Bundesrat diesem inhärenten Konflikt bereits beim Entwurf der Tatbestände Rechnung getragen.²⁰⁴⁴ Die Meinungsfreiheit und ihre Gehalte sind deshalb auch bei der Auslegung und Anwendung des Tatbestands von Bedeutung und müssen bei jeder Anwendung spezifisch berücksichtigt werden.²⁰⁴⁵

Die Funktion von Art. 261^{bis} StGB bzw. der Schutzzweck der Norm ist im Detail umstritten. Die Botschaft des Bundesrats zur entsprechenden Strafrechtsrevision nennt den öffentlichen Frieden als das geschützte Rechtsgut, wobei der Angriffspunkt jeweils die Menschenwürde «eines jeden einzelnen der betroffenen Gruppe» sei.²⁰⁴⁶ Ein Teil der Lehre geht hingegen davon aus, dass das primär geschützte Rechtsgut von Art. 261^{bis} StGB die Menschenwürde sei und der öffentliche Friede lediglich indirekt geschützt werde.²⁰⁴⁷ Hauptgrund für diese Interpretation ist die Ansicht, dass der öffentliche Friede in sich kein selbständiges geschütztes Rechtsgut sei.²⁰⁴⁸ Entsprechend kritisiert wird die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche den Tatbestand der Leugnung des Völkermords dahingehend versteht, dass diese Bestimmung primär den öffentlichen Frieden und nur sekundär Individualrechtsgüter der Betroffenen schütze.²⁰⁴⁹ Aus dieser Auffassung, wonach Art. 261^{bis} StGB primär die Menschenwürde der Individuen der betroffenen Gruppe schützt, wird gefolgert, dass eine tatbestandsmässige Handlung oder Äusserung in allen Varianten von Art. 261^{bis} StGB eine Verletzung der Menschenwürde voraussetze.²⁰⁵⁰ Daraus wird dann weiter die Schlussfolgerung gezogen, dass insbesondere auch

²⁰⁴⁴ Botschaft Art. 261^{bis} StGB, BBl 1992 III 269, 304 f.

²⁰⁴⁵ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 21.

²⁰⁴⁶ Botschaft Art. 261^{bis} StGB, BBl 1992 III 269, 309 f.

²⁰⁴⁷ SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 8 (m.w.H. auch auf die unterschiedlichen Ansichten in der Lehre); STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 22; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 261^{bis} N 1; WEDER, OFK StGB, Art. 261^{bis} N 1. A.A. TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 6.

²⁰⁴⁸ SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 8 (m.w.H.).

²⁰⁴⁹ SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 8 (m.w.H.). Kritik an BGE 129 IV 95, 105 (E. 3.5).

²⁰⁵⁰ SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 9 (m.w.H.). A.A. Botschaft Art. 261^{bis} StGB, BBl 1992 III 269, 309 f.

die Meinungsfreiheit eine tatbestandsmässige Äusserung nie rechtfertigen könne.²⁰⁵¹

Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. In dieser Arbeit wird Art. 261^{bis} StGB ausgehend von der bundesrätlichen Botschaft verstanden als eine Norm zum Schutz des öffentlichen Friedens respektive der öffentlichen Sicherheit, wobei es Schutzzweck der Bestimmung ist, vor Äusserungen zu schützen, welche die Idee der Menschenwürde als abstrakten Gehalt verletzen und so indirekt potentiell die öffentliche Sicherheit gefährden.²⁰⁵² Grundrechtsterminologisch wäre Art. 261^{bis} StGB also dahingehend zu interpretieren, dass durch eine tatbestandsmässige Äusserung die Idee der Menschenwürde tangiert wird, damit jedoch nicht per se eine Würdeverletzung spezifischer Individuen einhergeht. Entsprechend begründet eine rassendiskriminierende Äusserung nicht zwangsläufig einen Grundrechtskonflikt zwischen individuellen Grundrechtspositionen und keinesfalls darf davon ausgegangen werden, dass strafrechtlich rassendiskriminierende Äusserungen nicht unter den Schutzbereich von Art. 16 BV zu subsumieren wären.²⁰⁵³

b. Art. 4 Abs. 1 RTVG für Äusserungen in Radio und Fernsehen

Die Art. 4 ff. RTVG stellen, wie im ersten Teil dieser Arbeit angesprochen, für die Programme aller Rundfunkveranstalter Minimalvorschriften bezüglich des Programminhalts auf.²⁰⁵⁴ Im Zusammenhang mit möglicherweise rassistischen

²⁰⁵¹ SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 28 («Zwischen Rassendiskriminierung und Meinungsäusserungsfreiheit kann richtigerweise und entgegen der verbreiteten Auffassung [...] prinzipiell kein Grundrechtskonflikt bestehen, weil die Menschenwürde eine notwendige Vorbedingung für die Ausübung von Menschenrechten darstellt [...]).»)

²⁰⁵² Damit wird in Bezug auf den Schutz der Menschenwürde der Ansicht von Stratenwerth/Bommer gefolgt, welche argumentieren, es gehe wohl weniger um den Schutz eines «konkret fassbaren Rechtsguts, sondern um die Wahrung einer grundlegenden sozialen Norm als solcher [...], hier um den «Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit der Menschen»». STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 22; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 6.

²⁰⁵³ Der Schutzbereich von Art. 16 BV ist sehr weit und umfasst auch rassendiskriminierende und andere verwerfliche Äusserungen. Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 1c. Vgl. TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. Art. 261^{bis} N 8. A.A. SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 8 f., 84.

²⁰⁵⁴ NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 67 ff. Vgl. oben Erster Teil, B, I, 1e.

oder diskriminierenden satirischen Äusserungen in Radio und Fernsehen ist insbesondere Art. 4 Abs. 1 RTVG zu beachten. Diese Bestimmung verpflichtet die Veranstalter, die Grundrechte zu beachten und die Menschenwürde zu achten und ihre Sendungen so auszugestalten, dass sie nicht diskriminierend sind und nicht zu Rassenhass beitragen.²⁰⁵⁵

Im Vergleich zu Art. 261^{bis} StGB geht die Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 1 RTVG, von Diskriminierungen abzusehen, in mehrfacher Hinsicht weiter. So wird durch Art. 4 Abs. 1 RTVG jede Form der Diskriminierung und jeder Beitrag zu Rassenhass untersagt. Zum einen sind diskriminierende Äusserungen auch aufgrund anderer als der in Art. 261^{bis} StGB aufgezählten Merkmale unzulässig. So werden auch diskriminierende Äusserungen gegenüber Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer geografischen Herkunft, ihrer Gesundheit und weiterer Merkmale erfasst.²⁰⁵⁶ Zum anderen ist nicht erforderlich, dass die Äusserung eine besonders qualifizierte und die Menschenwürde verachtende Form der Diskriminierung darstellt. So ist weder ein spezifisches Aufhetzen verlangt noch die Herabsetzung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise.

Als diskriminierend im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG gelten gemäss Rechtsprechung der UBI Äusserungen, welche eine «menschenverachtende, diskriminierende oder rassistische Botschaft» haben, oder einzelne derartige Aussagen, die nicht in den Kontext der Äusserung eingebettet sind, sondern einen «reinen Selbstzweck» verfolgen.²⁰⁵⁷ Deshalb verbietet die Bestimmung insbesondere Pauschalurteile aufgrund eines diskriminierenden Merkmals.²⁰⁵⁸ In Bezug auf die Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde hält die UBI fest, dass Art. 4 Abs. 1 RTVG zum einen Personen davor schütze, als Objekte erheblich blossgestellt, «lächerlich oder fertig gemacht» und damit in ihrer Menschenwürde verletzt zu werden.²⁰⁵⁹ Zum anderen, so die UBI, schützt

²⁰⁵⁵ Art. 4 Abs. 1 RTVG.

²⁰⁵⁶ Implizit in UBI Entscheid b.692 vom 5. September 2014 (Le paysan oberlandais) (E. 5.5); UBI Entscheid b.620 vom 20. August 2010 (Spermienqualität) (E. 4).

²⁰⁵⁷ UBI Entscheid b.771 vom 2. Februar 2018 (Stinkwasser) (E. 6.3); UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.5).

²⁰⁵⁸ UBI Entscheid b.620 vom 20. August 2010 (Spermienqualität) (E. 4); UBI Entscheid b.524 vom 21. April 2006 (Asylkriminalität) (E. 4.6); UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.4).

²⁰⁵⁹ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.4).

Art. 4 Abs. 1 RTVG «die Würde des Menschen in umfassender Weise als kulturelle und gesellschaftliche Werteordnung».²⁰⁶⁰ Es entspricht jedoch der ständigen Praxis der UBI, dass über Art. 4 Abs. 1 RTVG keine Kontrolle des guten Geschmacks der Äusserungen ausgeübt werden soll.²⁰⁶¹

Da eine bedeutende Zahl satirischer Äusserungen im Rahmen von Radio- und Fernsehprogrammen getätigt werden, ist Art. 4 Abs. 1 RTV in seiner praktischen Bedeutung nicht zu unterschätzen. Für satirische Äusserungen in Radio und Fernsehen ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 RTVG somit eine über Art. 261^{bis} StGB hinausgehende programmrechtliche Grenze für diskriminierende Äusserungen. Auf die spezifische Anwendung von Art. 4 Abs. 1 RTVG auf diskriminierende Äusserungen wird deshalb unten in Kapitel 4 im Detail eingegangen.

c. Ziffer 8 Journalisten-Kodex und Stellungnahmen des Presserats

Ein Verbot der Diskriminierung und ein Gebot der Achtung der Menschenwürde findet sich zuletzt auch im Journalisten-Kodex. Nach Ziff. 8 JK sind Medienschaffende dazu verpflichtet, die Menschenwürde zu respektieren und auf diskriminierende Anspielungen, «welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben» zu verzichten. Gemäss Presserat liegt eine Diskriminierung nach Ziff. 8 JK vor, wenn «durch unzutreffende Darstellung das Ansehen einer geschützten Gruppe beeinträchtigt, die Gruppe kollektiv herabgewürdigt wird».²⁰⁶² Dabei muss die abwertende Aussage ein gewisses Mindestmass an Intensität erreichen, um als Herabwürdigung oder Diskriminierung eingestuft zu werden.²⁰⁶³

Ausgenommen die Fälle religionskritischer Satire, welche ebenfalls unter Ziff. 8 JK erfasst werden (aber unten im Kapitel III separat zu thematisieren sind), sind die Stellungnahmen des Presserats zum Diskriminierungsverbot bei

²⁰⁶⁰ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.4); UBI Entscheid b.602 vom 27. August 2009 (Tard pour bar) (E. 7.4).

²⁰⁶¹ Vgl. für viele UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 4.7); UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (E. 5.6).

²⁰⁶² Stellungnahme Presserat Nr. 24/2014 (Diskriminierung Wallis) (E. 2a); Stellungnahme Presserat Nr. 14/2002 (Diskriminierung Homosexualität) (E. 1).

²⁰⁶³ Stellungnahme Presserat Nr. 24/2014 (Diskriminierung Wallis) (E. 2a).

satirischen Äusserungen praktisch nur von begrenzter Bedeutung und Tragweite.²⁰⁶⁴ Jedoch ist die medienethische Sicht auf die Notwendigkeit, von diskriminierenden Äusserungen abzusehen, als ergänzende Perspektive zur rechtlichen Sicht ebenfalls interessant und wo relevant anzusprechen. Deshalb werden die entsprechenden Stellungnahmen des Presserats bei der Thematisierung der Beurteilung von Satire nach Art. 261^{bis} StGB und Art. 4 Abs. 1 RTVG in unterschiedlichen Punkten beigezogen.

Zusammenfassend zu den gesetzlichen Normen zum Schutz vor Diskriminierung bzw. Rassendiskriminierung kann somit festgehalten werden, dass im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen die strafrechtliche Bestimmung des Art. 261^{bis} StGB relevant werden kann, und zwar insbesondere in der Ausprägung von Abs. 4 der Bestimmung. Satirische Äusserungen in Rundfunkprogrammen haben darüber hinaus die Vorgaben von Art. 4 Abs. 1 RTVG einzuhalten, wozu konkret die Verpflichtung zählt, keine diskriminierenden oder zu Rassenhass beitragenden Sendungen auszustrahlen. Ein Gebot des Verzichts auf (rassen-)diskriminierende Äusserungen und Anspielungen enthält auch Ziff. 8 JK. Auf diese medienethische Verpflichtung wird bei der Thematisierung des Konflikts zwischen Satire und Rassendiskriminierung jedoch aufgrund der vergleichsweise beschränkten Bedeutung nicht in einem einzelnen Abschnitt eingegangen.

3. Satirische Äusserungen als Rassendiskriminierung nach Art. 261^{bis} StGB

Auch rassendiskriminierende satirische Äusserungen sind als Meinungen oder allenfalls als Kunst vom Schutzbereich der Art. 16, 17 und 21 BV erfasst.²⁰⁶⁵ Soll eine entsprechende Äusserung durch Art. 261^{bis} StGB eingeschränkt werden, ist deshalb bei der Auslegung und Anwendung der strafrechtlichen Be-

²⁰⁶⁴ Die Stellungnahmen des Presserats zu diskriminierenden satirischen Äusserungen aus anderen Gründen als der Religion enthalten keine grundlegenden wichtigen Aussagen zu Satire und sind v.a. auch sehr oft am Ende eine Frage der Zulässigkeit der Äusserung in Bezug auf die zugrundegelegten Tatsachen. Vgl. so bspw. Stellungnahme Presserat Nr. 14/2015 (Gypfel Zytig) (E. 1 f.).

²⁰⁶⁵ Vgl. zum breiten Schutzbereich von Art. 16 BV MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 358 ff.; HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 9. Siehe dazu im Detail oben Erster Teil, B, I, 1c/aa.

stimmung den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 16 ff. BV Rechnung zu tragen. Spezifisch bei der Anwendung von Art. 261^{bis} StGB ist dabei insbesondere auf die Frage der Auslegung der Äusserung sowie Aspekte der Verhältnismässigkeit der strafrechtlichen Einschränkung einzugehen.

a. *Auslegung der satirischen Äusserung und Erfüllung des Tatbestands*

Der Konflikt zwischen satirischen Äusserungen und dem Verbot der Rassen-diskriminierung nach Art. 261^{bis} StGB lässt sich oft als eine Frage der Tatbestandsmässigkeit der Äusserung lösen. Satirische Äusserungen kommunizieren indirekt, weshalb die scheinbare Aussage oft nicht mit den möglichen tatsächlichen Aussagen übereinstimmt. Deshalb ist immer zu ermitteln, ob die satirische Äusserung tatsächlich eine Diskriminierung oder Herabsetzung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise beinhaltet oder sie nur diskriminierend oder herabsetzend erscheint. Aus diesem Grund sind die allgemeinen Grundsätze zur Interpretation satirischer Äusserungen gerade bei scheinbar oder tatsächlich rassendiskriminierender Satire zu beachten. Dies bedeutet zum einen, dass die scheinbare oft nicht der tatsächlichen Aussage entspricht, dass die Äusserung unter Einbezug des Kontexts nach dem Massstab des vernünftigen und gut informierten Adressaten zu ermitteln ist und dass dabei eine allfällige Mehrdeutigkeit berücksichtigt wird.²⁰⁶⁶

Illustrativ in dieser Hinsicht ist das oben bereits aufgeführte Beispiel des Auftretts von Birgit Steinegger als Frau Mgubi mit *blackface*.²⁰⁶⁷ Die Darstellung von Frau Mgubi war, wie oben bereits angesprochen, Teil eines Sketches, der sich satirisch mit der rassistisch begründeten Zurückweisung der schwarzen US-amerikanischen Talkmasterin Oprah Winfrey in einer Zürcher Edel-Boutique auseinandersetzte.²⁰⁶⁸ Ob die Äusserung allenfalls strafrechtlich eingeschränkt werden kann, hängt primär von der Frage ab, ob der Auftritt nach

²⁰⁶⁶ Siehe zur Interpretation satirischer Äusserungen im Allgemeinen oben Zweiter Teil, A, II.

²⁰⁶⁷ Tagesanzeiger vom 30. Dezember 2013, SRF bei den Negern. Birgit Steinegger trat im Schweizer Fernsehen mit Blackface auf – ein Sketch in rassistischer Tradition (<http://www.tagesanzeiger.ch/kultur/fernsehen/SRF-bei-den-Negern/story/30134817>).

²⁰⁶⁸ Siehe oben 1.

dem oben genannten Interpretationsmassstab eine rassendiskriminierende Aussage enthält.

In der Art der Problemstellung ist dieser Fall vergleichbar mit dem Urteil im Fall «Camping Paradiso» der UBI.²⁰⁶⁹ Beanstandet wurde ein Sketch im Schweizer Radio, in welchem stereotypisierte Schweizer Touristen auf einem Camping-Platz in Italien unter anderem ihr eigenes Land lobten und über Ausländer herzogen, insbesondere über Italiener und dann Deutsche. Ausschlaggebend für die Beschwerde war folgender Abschnitt:

*«Ja, immer isch grad alles dütsch. Jetz söll sogar de Barack Obama dütsch si.»
Frau Gerber: «Aber das isch ja e Neger.» Frau Henzi: «Aber er hät irgend en dütsche Vorfahre. Drum isch er zu vierkommaöppis-Prozänt dütsch» Gerber:
«Super. E schwarze Schwob, wo Amerika regiert.»²⁰⁷⁰*

Zwar stand in diesem Beispiel nicht die Anwendung von Art. 261^{bis} StGB, sondern diejenige von Art. 4 Abs. 1 RTVG zur Diskussion, die Problematik ist jedoch für die Subsumtion einer Äusserung unter beide Bestimmungen dieselbe. Sowohl das *blackfacing* im Sketch zum «Täschligate» in der Sendung «Endspott» wie auch die Verwendung des Begriffs «Neger» im soeben geschilderten Sketch scheinen auf den ersten Blick rassistisch bzw. rassendiskriminierend, und zwar in einer sehr deutlichen Weise.²⁰⁷¹ Tatsächlich sind die Aussagen jedoch nicht plump rassistisch, sondern die Beiträge machen sich durch die Verwendung klassisch rassistischer Elemente über rassistische Praktiken bzw. Gedanken und die in der Gesellschaft latent vorhandenen rassistischen Vorurteile lustig. Damit unterstreichen beide Beispiele, dass ihre rechtliche Einordnung primär von der Tatsache abhängt, dass die scheinbare und die tatsächliche Aussage auseinanderdriften. Auch wenn eine einzige «tatsächliche Aussage» in diesen beiden Fällen schwierig zu definieren ist (ist es die Anprangerung von Rassismus oder eher ein Ad-absurdum-Führen von als «normal» akzeptierten diskriminierenden Klischees?)²⁰⁷²; relevant ist, wie der

²⁰⁶⁹ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso).

²⁰⁷⁰ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 5.2).

²⁰⁷¹ Vgl. Tagesanzeiger vom 30. Dezember 2013, SRF bei den Negern. Birgit Steingger trat im Schweizer Fernsehen mit Blackface auf – ein Sketch in rassistischer Tradition (<http://www.tagesanzeiger.ch/kultur/fernsehen/SRF-bei-den-Negern/story/30134817>); UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 7.1 ff.).

²⁰⁷² Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 1 ff.

vernünftige und gut informierte Adressat im Wissen um den Kontext die Äusserung versteht. Ein vernünftiger und gut informierter Adressat wird zweifelsohne erkennen, dass sich hinter dem grotesk zur Schau gestellten Rassismus eine Kritik rassistischen Gedankenguts bzw. unterschwellig präsenter rassistischer Gedanken verbirgt. Insbesondere wird der vernünftige Adressat erkennen, dass die Verwendung plumper rassistischer Klischees (*blackfacing*, Bezeichnung als «Neger») dazu dient, in einfacher und gut erkennbarer Weise die Aussage zu verdeutlichen.²⁰⁷³

In dieser Form können «scheinbar-rassendiskriminierende» satirische Äusserungen eine wichtige Funktion in der Kritik bestimmter, zum Teil verpönter und doch verbreiteter gesellschaftlicher Ansichten einnehmen. Zum Zweck der Kritik an unterschweligen rassistischen Gedanken ist es praktisch eine effiziente und deutliche Form der Kritik, die in anderer Form nur schwierig auszudrücken wäre.²⁰⁷⁴ Gerade die Kritik an unbewusst diskriminierenden Ansichten oder Verhaltensweisen, welche in dieser Art weit verbreitet sind, ist in der Form einer satirischen Äusserung vom angesprochenen Publikum mit Sicherheit einfacher zu akzeptieren bzw. würde in ernster Form schnell langweilig oder belehrend. Es ist deshalb wichtig, derartige satirische Äusserungen nicht als Rassismus zu verstehen, sondern sie in ihrer provokativen Form zuzulassen. Dabei erwartet diese Form der satirischen Äusserung wohl auch, dass es Personen gibt, welche die satirische Qualität und die Ironie nicht verstehen oder sie übersehen. So kann angenommen werden, dass beispielsweise der Begriff «Neger» nicht von allen Teilen des Publikums als Form der Kritik verstanden wird und sich möglicherweise Personen in ihren rassistischen Gedanken bestätigt fühlen können.²⁰⁷⁵ Diese «falschen» Interpretationen oder Reaktionen des Publikums sind jedoch als Teil einer Auseinandersetzung mit dem Thema zu akzeptieren. Insbesondere können Personen

²⁰⁷³ Vgl. als Analogie derselben «Taktik» im Fall einer scheinbar sexistischen bzw. misogynen Äusserung im Sketch «Women Know your Limits» der BBC (<https://youtu.be/LS37SNYjg8w>).

²⁰⁷⁴ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 7.6 f.).

²⁰⁷⁵ Tagesanzeiger vom 30. Dezember 2013, SRF bei den Negern. Birgit Steinegger trat im Schweizer Fernsehen mit Blackface auf – ein Sketch in rassistischer Tradition (<http://www.tagesanzeiger.ch/kultur/fernsehen/SRF-bei-den-Negern/story/30134817>). Anders UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 7.6).

so unbewusst zu einem Bestandteil der Äusserung und aktives Ziel des Spotts über Rassismus werden.²⁰⁷⁶

Somit ist festzuhalten, dass eine Vielzahl scheinbar rassendiskriminierender satirischer Äusserungen nicht rassendiskriminierend im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB ist, da die Verwendung rassistischer Klischees oder Bezeichnungen oft gerade dazu dient, rassistisches Gedankengut zu kritisieren und blosszustellen.

Es gibt jedoch keinesfalls nur scheinbare, sondern auch tatsächlich rassendiskriminierende satirische Äusserungen. Ein Beispiel ist das im einleitenden Abschnitt bereits erwähnte Gedicht «Der Asylbetrüger in Deutschland».²⁰⁷⁷ Dieses Gedicht ist in Übereinstimmung mit den Einschätzungen der Gerichte als rassistisch motiviert zu betrachten.²⁰⁷⁸ Der Autor prangert den vermeintlichen Missbrauch und das Schmarotzertum von sogenannten «Asylbetrügern» an und bringt diese Personen pauschal mit ansteckenden Krankheiten und Kriminalität in unterschiedlichen Bereichen in Verbindung.²⁰⁷⁹ Jedoch reicht die rassistische Motivation bzw. die herabsetzende Qualität einer Äusserung noch nicht aus, damit diese als Rassendiskriminierung im strafrechtlichen Sinne erfasst und allenfalls bestraft werden kann. Die Herabsetzung muss immer auch in einer die Menschenwürde verachtenden Weise erfolgen.²⁰⁸⁰ Wie oben ausgeführt liegt eine derartige qualifiziert diskriminierende Äusserung vor, wenn den betroffenen Personen ihre «Qualität als Mensch schlechthin abgesprochen wird»²⁰⁸¹ bzw. «einer durch Rasse, Ethnie oder Religion abgegrenzten Gruppe

²⁰⁷⁶ A.A. UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 7.6). (klare Erkennbarkeit beim Publikum als Kriterium, weshalb die Äusserung hier unproblematisch sei).

²⁰⁷⁷ GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 229.

²⁰⁷⁸ OLG Frankfurt, Urteil vom 11. Mai 1994, in: NJW 1995, S. 143 f.; BayObLG, Urteil vom 17. August 1994, in: NJW 1995, S. 145. Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 231 f.

²⁰⁷⁹ Zum Wortlaut BayObLG, Beschluss vom 31. Januar 1994, in: NJW 1994, S. 952.

²⁰⁸⁰ Vgl. STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 38. Oder alternativ müssen sie als Rassendiskriminierung i.S.v. von Art. 261^{bis} Abs. 1 bis 3 StGB ein Element der «Propaganda» enthalten und sind in diesem Sinne ebenfalls eine qualifizierte Form der Rassendiskriminierung.

²⁰⁸¹ Botschaft Art. 261^{bis} StGB, BBl 1992 III 269, 313 f. Vgl. STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 38.

gleiche Rechte in bestimmter Hinsicht abgesprochen werden».²⁰⁸² Entsprechend ist eine diskriminierende satirische Äusserung immer auch darauf zu untersuchen, ob die durch sie getätigte Aussage Personen bzw. einer Gruppe von Personen die gleichen Rechte bzw. ihre «gleiche» Menschlichkeit abspricht. Diesen qualifizierten Grad der Diskriminierung können auch satirische Äusserungen zweifelsohne erreichen, jedoch werden viele grundsätzlich diskriminierende Äusserungen diesen geforderten Konnex zur Verletzung des Konzepts der Menschenwürde nicht aufweisen. Es ist deshalb auch nachzuvollziehen, dass das Gedicht «Der Asylbetrüger» vom OLG Frankfurt nicht als die Menschenwürde verletzend eingestuft wurde.²⁰⁸³ Der Tatbestand der Rassendiskriminierung nach Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB ist also so eng gefasst, dass auch Satire, welche im allgemeinen Verständnis als rassistisch oder rassendiskriminierend zu verstehen ist, im Einzelfall nicht als rassistisch im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB gelten kann. Somit werden auch durch Fremdenfeindlichkeit oder Rassismus motivierte satirische Äusserungen in vielen Fällen trotz ihrer diskriminierenden Stossrichtung nicht als strafrechtliche Rassendiskriminierung zu qualifizieren sein. Sie sind zwar diskriminierend, jedoch nicht in genügend schwerwiegender Weise.

Anders einzuordnen, also tatsächlich als rassendiskriminierend im strafrechtlichen Sinn, sind mehrere der zum Teil satirischen Äusserungen des französischen Komikers Dieudonné, insbesondere seine wiederholten Formen der Holocaustleugnung.²⁰⁸⁴ Seine Äusserungen, wie beispielsweise seine Aussage, er fühle sich als «Charlie Coulibaly» oder seine Angriffe auf Patrick Cohen²⁰⁸⁵, sind zumindest zum Teil als satirisch zu verstehen, auch wenn sie geschmacklos und für viele zutiefst verletzend sind. Sollen die betreffenden Äusserungen

²⁰⁸² STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 38.

²⁰⁸³ OLG Frankfurt, Urteil vom 11. Mai 1994, in: NJW 1995, S. 144. A.A. BayObLG, Urteil vom 17. August 1994, in: NJW 1995, S. 145; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 231 f.

²⁰⁸⁴ NZZ vom 7. Januar 2014, Humor in brauner Brühe (<https://www.nzz.ch/humor-in-brauner-bruehe-1.18215913>). Siehe dazu oben 1.

²⁰⁸⁵ NZZ vom 19. März 2015, Dieudonné zweimal verurteilt (<https://www.nzz.ch/international/europa/dieudonne-zweimal-verurteilt-1.18505977>); Huffington Post France vom 19. März 2013, Dieudonné/Patrick Cohen: le polémiste condamné à 22.500 euros d'amende pour propos antisémites (http://www.huffingtonpost.fr/2015/03/19/dieudonne-patrick-cohen-condamne-amende-propos-antisemitiques_n_6901362.html). Siehe dazu oben 1.

strafrechtlich beurteilt werden, ist in diesem Kontext zunächst die Frage zu beantworten, welches die getätigte Aussage ist. Die Äusserung ist nach den allgemeinen Regeln der Auslegung von satirischen Äusserungen zu interpretieren und es ist unter Berücksichtigung aller Umstände zu ermitteln, ob eine Leugnung oder eine Verharmlosung des Holocausts stattfindet. Diese Auslegung ist nicht immer eindeutig und auch bei rassendiskriminierenden Äusserungen stark kontextabhängig, wie das oben bereits erwähnte Fallbeispiel der «Ehrung» von Faurisson durch Dieudonné zeigt, deren Charakter auch der EGMR²⁰⁸⁶ zu beurteilen hatte. Ohne den Gesamtkontext erscheint die zu beurteilende «Ehrung» von Faurisson durch einen als KZ-Häftling gekleideten Schauspieler zwar problematisch, kann aber mangels direkter Aussagen lediglich als Provokation und kaum als Holocaustleugnung interpretiert werden. Richtigerweise bestimmt jedoch nicht die scheinbare Aussage den Inhalt von Dieudonnés Auftritt, sondern relevant ist, wie die Äusserung im Gesamtkontext zu beurteilen ist. So ist insbesondere zu berücksichtigen, wie der Auftritt von Faurisson in die Vorführung eingearbeitet ist, wie sie angekündigt wurde und welche Bedeutung sie damit erhält. Auch relevant sind die gewählten Mittel der Darstellung (Preisübergabe durch lächerlich dargestellten KZ-Häftling und Preis in einer Form, welche an die jüdische Menora erinnert), sowie andere Elemente des Kontexts, wozu auch die Reaktionen des Publikums zählen können.²⁰⁸⁷ Differenziert umgegangen werden muss mit der Berücksichtigung der Vorgeschichte von Dieudonné als einem Element des Kontexts. Der Gerichtshof begründete im entsprechenden Urteil die leugnerische und rassendiskriminierende Qualität des Auftritts auch mit der Tatsache, dass der Komiker bereits mehrfach wegen der Negierung des Holocaust verurteilt wurde.²⁰⁸⁸ Während diese Tendenz zur notorischen und wiederholten Holocaustleugnung als ein Element der Interpretation der Ehrung von Faurisson sicher zu berücksichtigen ist, ist zu präzisieren, dass eine entsprechende Vorgeschichte die Interpretation der Äusserung nur als Indiz ergänzen kann. Genauso wenig, wie von der Stellung einer Person als Satiriker ausgegangen werden kann, dass deshalb jede Äusserung satirisch ist, so ist es nicht korrekt, von vorhergehenden Äusserungen direkt auf den Inhalt der zu beurteilenden Äusserung zu schliessen. Illustration

²⁰⁸⁶ EGMR M’Bala M’Bala v. Frankreich (dec.), Nr. 25239/13 (2015).

²⁰⁸⁷ EGMR M’Bala M’Bala v. Frankreich (dec.), Nr. 25239/13, § 34 ff. (2015).

²⁰⁸⁸ EGMR M’Bala M’Bala v. Frankreich (dec.), Nr. 25239/13, § 37 (2015).

tiv zeigt sich in diesem Fall Dieudonné zuletzt auch die Frage, inwiefern rassistische Äusserungen satirisch sein können und was deren satirische oder allenfalls humoristische Qualität für ihre rechtliche Beurteilung bedeutet. Der Gerichtshof stellt sich in seiner Beurteilung so auf den Standpunkt, dass die betreffende Veranstaltung keine Unterhaltungsveranstaltung mehr gewesen sei, sondern sich zu einem «Meeting» von Antisemiten gewandelt habe. Daraus wird abgeleitet, dass die betreffenden Äusserungen nicht humoristisch bzw. satirisch gewesen seien. Während diese Einschätzung der Veranstaltung als «Meeting» treffend sein mag, so schliesst das nicht aus, dass die damit verbundenen Äusserungen allenfalls satirisch und nicht bloss eine «Travestie» einer künstlerischen Darbietung sind.²⁰⁸⁹ Im Ergebnis ist dem Gerichtshof m.E. aber insoweit zu folgen, als die zu beurteilende Ehrung von Faurisson durch Dieudonné als eine Form der Holocaustleugnung interpretiert werden kann.²⁰⁹⁰ Entsprechend würde diese Äusserung in der Schweiz den Tatbestand von Art. 261^{bis} Abs. 4 Satz 2 StGB erfüllen. Äusserungen wie der erwähnte Ausschnitt aus einer Darbietung von Dieudonné sind somit ein Beispiel satirischer Äusserungen, welche als Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB zu erfassen sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass viele der bereits relativ seltenen Fälle satirischer Rassendiskriminierung wohl nicht rassendiskriminierend sind, sofern die Tatbestände von Art. 261^{bis} StGB richtig ausgelegt und die relevanten satirischen Äusserungen adäquat interpretiert werden. Zudem ist der Tatbestand der strafrechtlichen Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB) sehr eng: Auch tatsächlich diskriminierende bzw. durch umgangssprachlichen Rassismus motivierte Satire ist nicht in jedem Fall rassendiskriminierend im Sinne des Strafrechts. Dies führt dazu, dass die überwiegende Zahl der potentiell rassistischen satirischen Äusserungen nicht als strafrechtliche Rassendiskriminierung unter Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB subsumiert werden können. Entsprechend bietet das Strafrecht oft keine gesetzliche Grundlage, um solche Äusserungen

²⁰⁸⁹ EGMR M'Bala M'Bala v. Frankreich (dec.), Nr. 25239/13, § 39 f. (2015).

²⁰⁹⁰ EGMR M'Bala M'Bala v. Frankreich (dec.), Nr. 25239/13, § 39 f. (2015). In der Schweiz anders zu beurteilen ist die Frage, ob die Äusserung deshalb vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst wird. Wie im Allgemeinen Teil der Arbeit zur Meinungsfreiheit dargelegt, schützen die Art. 16, 17 und 21 BV anders als gemäss EGMR Art. 10 EMRK auch rassendiskriminierende und revisionistische Äusserungen. Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 1c/bb.

einzuschränken. Jedoch ist rassendiskriminierende Satire sehr wohl vorhanden, wie es insbesondere die unterschiedlichen Äusserungen des französischen Komikers Dieudonné beweisen. Wird die rassendiskriminierende Qualität einer satirischen Äusserung im Sinne des Strafrechts bejaht, dann stellt sich die Frage, ob die Äusserung trotzdem zulässig sein kann, d.h. ob es Interessen gibt, welche gegen die Einschränkung im Einzelfall sprechen.

b. Per se rassistische Ausdrucksformen?

Bevor auf die mögliche Zulässigkeit tatbestandsmässiger rassistischer Äusserungen eingegangen wird, stellt sich die Frage, ob es Formen der Äusserung gibt, die – obwohl die getätigte Aussage nicht tatbestandsmässig im Sinne von Art. 261^{bis} StGB ist – aufgrund ihrer Form per se «in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise» herabsetzend oder diskriminierend sind. Die Frage zielt insbesondere auf die Verwendung von *blackfacing* beispielsweise in satirischen Sketches²⁰⁹¹, klassisch rassistisch konnotierte Begriffe wie «Neger», das Verwenden von Hakenkreuzen oder den Hitlergruss.²⁰⁹²

Die Praxis des *blackfacing*, die weitverbreitete Praxis, weisse Darsteller durch Einschwärzen des Gesichts zu «schwarzen» Personen zu machen, geht zurück auf die Tradition der sogenannten «*Minstrelsy*», welche ab den 1840er Jahren in den Vereinigten Staaten sehr populär war.²⁰⁹³ Mit schwarzer Gesichtsfarbe, groteskem Make-up und stereotypisierter Kleidung wurden in diesen zunehmend beliebten Unterhaltungsshows Afroamerikaner in völlig übertriebener und grotesk stereotypisierter Weise dargestellt. Der Einfluss der *Minstrels* war gross und so breitete sich die massiv rassistisch geprägte Karikatur dieses Afroamerikaners – im Übrigen nicht nur durch weisse Darsteller verkörpert²⁰⁹⁴ –

²⁰⁹¹ So bspw. im oben unter 1 ausführlich geschilderten Beispiel der Figur «Frau Mgubi» als Teil der Sendung «Endspott» auf SRF 1 vom 29. Dezember 2013 (<https://www.srf.ch/unterhaltung/comedy/endspott-der-satirische-jahresrueckblick-2013>).

²⁰⁹² BGE 140 IV 102, 103 (E. 2.2.1) (Hitlergruss); Urteil BGer 6B_734/2016 vom 18. Juli 2017 (E. 3.2) (quenelle).

²⁰⁹³ TAYLOR/AUSTEN, *Darkest America*, S. xiii. Vgl. ARNDT, *Rassismus*, S. 106; Tagesanzeiger vom 30. Dezember 2013, SRF bei den Negern. Birgit Steinegger trat im Schweizer Fernsehen mit Blackface auf – ein Sketch in rassistischer Tradition (<http://www.tagesanzeiger.ch/kultur/fernsehen/SRF-bei-den-Negern/story/30134817>).

²⁰⁹⁴ TAYLOR/AUSTEN, *Darkest America*, S. 3.

weiter in andere Formen der Kunst, die Werbung und alle Teile der amerikanischen Kultur aus.²⁰⁹⁵ Die Praxis des *blackfacing* ist so eindeutig verwurzelt in stereotypisierenden und rassendiskriminierenden Vorstellungen über die «schwarze Rasse» bzw. die Essenz des «Schwarzseins», welche bis ins 20. Jahrhundert allgemein akzeptiert waren. Entsprechend wird von unterschiedlicher Seite gefordert, von derartigen Darstellungen allgemein abzu- sehen und ihre Verwendung²⁰⁹⁶ wird als inhärent rassistisch angeprangert.²⁰⁹⁷ Ähnlich eindeutig rassendiskriminierend konnotiert sind Bezeichnungen wie «Neger» oder die Verwendung von Symbolen des Nationalsozialismus, welche verbreitet als synonym mit der Vertretung der entsprechenden rassendiskriminierenden und gegen die Menschenwürde verstossenden Ideologie verstanden werden.²⁰⁹⁸

Entsprechend gibt es berechtigte Gründe davon auszugehen, dass die Verwendung dieser Begriffe, Darstellungen oder Symbole inhärent rassendiskriminierend sei. Und es ist ebenso wichtig darauf hinzuweisen, dass beispielsweise das *blackfacing* im historischen Kontext ein klassischer Ausdruck von tiefsitzendem Rassismus über Jahrhunderte ist.²⁰⁹⁹ Jedoch wäre es m.E. verkürzt und

²⁰⁹⁵ TAYLOR/AUSTEN, *Darkest America*, S. xiii, 5. Vgl. SAMMOND, *Birth of an Industry*, S. xi.

²⁰⁹⁶ Vgl. zur Verwendung bis ins 21. Jh. SAMMOND, *Birth of an Industry*, S. 4 f.; ARNDT, *Rassismus*, S. 107.

²⁰⁹⁷ Vgl. UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (*Camping Paradiso*) (E. 7.7).

²⁰⁹⁸ BGE 140 IV 102, 103 (E. 2.2.1) («Der sog. «Hitlergruss» ist ein Kennzeichen des Nationalsozialismus, dessen Gedankengut im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB eine Ideologie darstellt, die auf die Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist. Wer heutzutage hierzulande den Arm zum sog. «Hitlergruss» hebt, bringt dadurch – soweit die Gebärde nicht als simple Provokation oder als ein Akt im Rahmen der Kunst erkennbar ist – nach dem Eindruck des unbefangenen durchschnittlichen Betrachters zum Ausdruck, dass er sich zum nationalsozialistischen Gedankengut zumindest in Teilen bekennt.»); UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (*Camping Paradiso*) (E. 7.1) («Der Duden empfiehlt, den Begriff «Neger» aufgrund dessen rassistischer Konnotation zu vermeiden.»); Urteil BGer 6B_734/2016 vom 18. Juli 2017 (E. 3.2) (zur «quenelle»).

²⁰⁹⁹ Tagesanzeiger vom 30. Dezember 2013, SRF bei den Negern. Birgit Steinegger trat im Schweizer Fernsehen mit Blackface auf – ein Sketch in rassistischer Tradition (<http://www.tagesanzeiger.ch/kultur/fernsehen/SRF-bei-den-Negern/story/30134817>).

würde der Wirkung von Sprache und gerade satirischer Darstellung nicht gerecht, würden Symbole, Begriffe oder Arten der Darstellung losgelöst vom Kontext als in jedem Fall rassendiskriminierend erfasst.

Dies lässt sich wiederum am Beispiel der Fälle «Endspott-Täschligate» und «Camping Paradiso» darstellen.²¹⁰⁰ Wie bereits oben aufgeführt sind die Aussagen in beiden Sketches m.E. nicht rassistisch, sondern kritisieren im Gegenteil gerade den herrschenden Rassismus bzw. den Umgang mit rassistischen Vorgängen in der Gesellschaft. Dabei verwenden sie plumpe rassistische Klischees, den Begriff «Neger» und das stereotypisierte *blackfacing*. Damit wird das Risiko in Kauf genommen, dass ein Teil des Publikums das Spiel mit vorhandenen rassistischen Gedanken nicht erkennt und sich im eigenen Weltbild von unterschiedlichen Rassen und der Überlegenheit der «weissen Rasse» bestätigt fühlt.²¹⁰¹ Die Verwendung von plumpen Symbolen von aggressivem Rassismus kann jedoch gerade auch ein Stilmittel sein, um weiterhin vorhandenes diskriminierendes Gedankengut oder gar eine immer noch von Rassendiskriminierung geprägte Gesellschaft zu kritisieren und ihr durch die Verwendung von plumpem Rassismus gewissermassen den Spiegel vorzuhalten.²¹⁰²

Für einen derartigen Umgang mit Symbolen von Rassismus sprechen zudem auch die allgemeinen Grundsätze zum Umgang mit satirischen Meinungsäusserungen: Eine Äusserung bekommt ihre Bedeutung immer erst unter Einbezug des Kontexts, wozu neben der Form der Äusserung auch die gesamten Umstände zählen. Bereits im allgemeinen Teil zum grundrechtlichen Schutz der Satire wurde dargelegt, dass deshalb die reine Form der Äusserung kein Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Sanktion sein kann.²¹⁰³ Es ist entspre-

²¹⁰⁰ Vgl. zum Sketch UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 5.2).

²¹⁰¹ So das Argument der Kritiker. Vgl. Tagesanzeiger vom 30. Dezember 2013, SRF bei den Negern. Birgit Steinegger trat im Schweizer Fernsehen mit Blackface auf – ein Sketch in rassistischer Tradition (<http://www.tagesanzeiger.ch/kultur/fernsehen/SRF-bei-den-Negern/story/30134817>); Schweiz am Sonntag vom 11. Januar 2014, Rassismus-Anzeige wegen SRF-Sketch (<https://www.schweizamwochenende.ch/nachrichten/rassismus-anzeige-wegen-srf-sketch-131056053>).

²¹⁰² So auch UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 7.6).

²¹⁰³ Siehe oben Zweiter Teil, II, 1. Vgl. auch UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 7.7).

chend m.E. nicht ersichtlich, weshalb von diesem Grundsatz hier abgewichen werden sollte. Auch die Verwendung von klassischerweise mit einer rassendiskriminierenden Haltung verbundenen Zeichen oder von historisch rassistischen Praktiken (*blackfacing*) wird erst zum Teil einer rassendiskriminierenden Äußerung, wenn der Äußerung im Gesamtkontext eine rassendiskriminierende Aussage zukommt.²¹⁰⁴ Weiter spricht das Interesse an der Verhinderung von Rassismus selbst für eine derartige Praxis: Folge der Annahme, dass derartige Symbole oder Praktiken per se rassendiskriminierend sind, wäre, dass derartige Ausprägungen von typischem Rassismus zumindest bedingt tabuisiert würden und die Verwendung der Ausdrucksformen zum Zweck der satirischen Thematisierung von Diskriminierung und Rassismus unmöglich wäre.²¹⁰⁵ Zu beachten ist zuletzt auch, dass *blackfacing* in anderen «unschuldigen», aber doch potentiell rassistische Klischees weitaus mehr zementierenden Zusammenhängen, beispielsweise bei Aufführungen von *Othello*, als zulässig erachtet wird.²¹⁰⁶ Eine allgemeine Unzulässigkeit bestimmter Ausdrücke oder eben der Praxis des *blackfacing* in jedem Kontext erscheint m.E. auch aus dieser Sicht kaum stichhaltig zu begründen.

Als Rassendiskriminierung zu erfassen und entsprechend zu sanktionieren sind jedoch Darstellungen bzw. die Verwendung von Symbolen oder bestimmten Ausdrücken, falls diese losgelöst von der Aussage der satirischen Äußerung auftreten und einen «reinen Selbstzweck verfolgen».²¹⁰⁷ Dieser von der UBI zu Art. 4 Abs. 1 RTVG entwickelte Grundsatz muss prinzipiell auch für die Analyse von Äußerungen unter Art. 261^{bis} StGB gelten. Jedoch ist wichtig zu erkennen, dass die Verwendung eines bestimmten Ausdrucks oder einer be-

²¹⁰⁴ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 7.2).

²¹⁰⁵ Vgl. AG Kassel, Urteil vom 29. August 2013, in: NJW 2014, 801 ff. (zur Zulässigkeit eines Hitlergrusses als Teil einer Kunstperformance). Vgl. den Kommentar zum Urteil in MUCKEL, Kunstfreiheit, S. 479 ff.

²¹⁰⁶ Gerade im Fall von *Othello* (bzw. *Otello* als Charakter der Oper) scheint der Verzicht auf *blackfacing* mehr Aufsehen zu erregen als die Weiterführung der Praxis. Vgl. New York Times vom 22. September 2015, Review: Metropolitan Opera's New «*Otello*», Bold and Tentative (https://www.nytimes.com/2015/09/23/arts/music/review-metropolitan-operas-new-otello-bold-and-tentative.html?_r=0) («This production had already made news when the Met announced this month that, breaking with past practice, it would cease to apply any kind of blackface to *Otello*.»).

²¹⁰⁷ UBI Entscheid b.771 vom 2. Februar 2018 (Stinkwasser) (E. 6.3); UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.5).

stimmten Darstellung in einer satirischen Äusserung immer zu einem gewissen Grad unnötig, respektive «ersetzbare» ist.²¹⁰⁸ Um Rassismus zu kritisieren, muss nicht zwangsläufig das Wort «Neger» verwendet werden und schon gar nicht ist ein *blackfacing* streng gesehen notwendig. Wie im allgemeinen Teil zum grundrechtlichen Schutz von Satire jedoch dargelegt, liegt es im indirekten und spielerischen Charakter von Satire, dass die gewählte Form des Ausdrucks immer «unnötig» ist und eine rechtliche Sanktion aufgrund dieser fehlenden Notwendigkeit der gewählten Form des Ausdrucks Satire vollständig verunmöglichen würde.²¹⁰⁹ Entsprechend muss diese Ausnahme, um die Präzisierung zur Auslegung nicht zu einem Einfallstor für massive Einschränkungen von Äusserungen zu machen, eng verstanden werden. Als nicht mit der satirischen Aussage zusammenhängende rassendiskriminierende Aussagen oder Symbole können nur Äusserungen gelten, die klar nicht Teil der eigentlichen satirischen Aussage sind, als zusätzliche weitere Äusserung erscheinen und eine von der satirischen Aussage losgelöste eigene Zielrichtung verfolgen.²¹¹⁰

M.E. sprechen deshalb die allgemeinen Regeln zum Umgang mit Meinungsäusserungen, aber auch praktische Überlegungen insgesamt dagegen, bestimmte Symbole, Begriffe oder Praktiken als per se rassendiskriminierend zu definieren. Somit ist die Verwendung von mit Rassismus assoziierten Symbolen in Fällen, in welchen diese in nichtdiskriminierender Weise verwendet werden bzw. Teil einer nichtdiskriminierenden Aussage sind, nicht rassendiskriminierend im Sinne des Strafrechts.²¹¹¹

²¹⁰⁸ BGer Urteil 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.6). Siehe oben Zweiter Teil, A, IV 3b.

²¹⁰⁹ Siehe oben Zweiter Teil, A, IV, 3b.

²¹¹⁰ So die UBI zu Art. 4 Abs. 1 RTVG UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.5). Siehe zu diesem Grundsatz im Allgemeinen oben Zweiter Teil, A, II, 3b.

²¹¹¹ Sollte trotzdem angenommen werden, dass eine bestimmte Form der Äusserung wie bspw. das *blackfacing* oder ein Hakenkreuz immer rassendiskriminierend sei, dann muss die Verwendung der entsprechenden Formen trotzdem im Einzelfall zulässig sein, sofern überwiegende Interessen für die Tötigung der Äusserung sprechen und im Einzelfall ein Verbot bzw. eine Strafe nicht verhältnismässig wäre. Insofern wäre auch in diesem Fall nicht jede Äusserung einzuschränken. Siehe dazu im Allgemeinen oben Zweiter Teil, A, IV, 3.

c. *Verhältnismässigkeit: Interesse an rassistischer Satire?*

Nebst der Interpretation satirischer Äusserungen und der Frage ihrer Qualifikation als «Rassendiskriminierung» im Sinne des Strafrechts ist weiter auf die Frage einzugehen, ob eine rassendiskriminierende satirische Äusserung im Sinne von Art. 261^{bis} StGB im Einzelfall gerechtfertigt sein kann. Es ist also darzulegen, ob es überwiegende Interessen geben kann, die eine grundsätzlich strafbare rassendiskriminierende Äusserung trotzdem zulässig erscheinen lassen.

Wie im allgemeinen Teil zum Grundrechtsschutz von Satire dargelegt, sind die satirische Qualität einer Äusserung und die mit der Tötigung der Äusserung verbundenen öffentlichen Interessen in einer strafrechtlichen Beurteilung umfassend zu berücksichtigen. Dies bedeutet zum einen, dass die satirische Qualität einer Äusserung erkannt und insbesondere die Ermittlung ihrer Aussage nach den etablierten Regeln der Interpretation von Äusserungen zu erfolgen hat. So kann sichergestellt werden, dass Straftatbestände nur auf Äusserungen angewendet werden, welche tatsächlich eine unter den Tatbestand zu subsumierende Aussage tätigen (dazu oben a und b).²¹¹² Zum anderen besteht ein Interesse der sich äussernden Person wie auch ein öffentliches Interesse der Gesellschaft an der Kenntnisnahme möglichst aller Arten und Formen von Meinungsäusserungen. Dieses Interesse an der Tötigung der Äusserung muss in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände gegen das Interesse an der strafrechtlichen Sanktion der Äusserung abgewogen werden. Deshalb stellt sich auch beim Vorliegen einer im strafrechtlichen Sinn rassendiskriminierenden Äusserung immer die Frage, ob im konkreten Fall die Einschränkung auch verhältnismässig und zumutbar ist.²¹¹³

Entsprechend abzulehnen ist m.E. die Ansicht, dass Art. 261^{bis} StGB so konzipiert sei, dass mit einer tatbestandsmässigen Äusserung automatisch eine Verletzung der Menschenwürde vorliegt, welche nie zulässig und somit nie rechtmässig sein kann.²¹¹⁴ Wie oben ausgeführt schützt Art. 261^{bis} StGB nicht vor Verletzungen der Menschenwürde von einzelnen Individuen, respektive mit

²¹¹² Siehe oben Zweiter Teil, A, IV, 2.

²¹¹³ Siehe oben Zweiter Teil, A, IV, 3. Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 232 ff.

²¹¹⁴ SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 9, 84. Vgl. für Deutschland GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 235.

dem Erfüllen des Tatbestands liegt nicht zwangsläufig eine Verletzung der Menschenwürde einer konkreten Person vor. Dies kann vorkommen, darf jedoch nicht allgemein angenommen werden. Art. 261^{bis} StGB schützt hingegen die Menschenwürde abstrakt als Idee und Teil der verfassungsrechtlichen Ordnung.²¹¹⁵ Somit wird durch eine rassendiskriminierende Äusserung der Idee der Menschenwürde widersprochen, darin liegt jedoch nicht eine Verletzung der Menschenwürde als Grundrecht des Individuums.

Ebenfalls abzulehnen ist die Argumentation, dass nach Art. 261^{bis} StGB rassendiskriminierende und somit in dieser Auffassung die Menschenwürde der betroffenen Personen verletzende Äusserungen schon gar nicht in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen und somit per se kein Grundrechtskonflikt zwischen der Meinungsfreiheit der sich rassistisch äussernden Person und der Menschenwürde der Betroffenen bestehe.²¹¹⁶ Diese Auffassung entspricht nicht der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 16 BV²¹¹⁷ und in dieser absoluten Version nicht einmal der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 17 EMRK, welche zwar die Holocaustleugnung vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit ausschliesst, jedoch andere, massiv verletzende und diskriminierende Äusserungen unter Art. 10 EMRK subsumiert.²¹¹⁸

Es ist aus grundrechtlicher Perspektive deshalb davon auszugehen, dass, weil eben auch rassendiskriminierende Äusserungen von den Kommunikationsgrundrechten geschützt werden, eine Einschränkung dieser Äusserungen über Art. 261^{bis} StGB nur zulässig sein kann, wenn die Massnahme im Einzelfall auch verhältnismässig ist. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Abwägung der entgegengesetzten Interessen immer vorgenommen werden muss und auch kann. Sicherlich sind Äusserungen, welche als rassendiskriminierend im Sinne von Art. 261^{bis} StGB verstanden werden, moralisch verwerflich und potentiell enorm schädigend. Auch im Fall derartiger unbequemer und potentiell schädigender Äusserungen verlangt die Garantie der Meinungsfreiheit aber, dass in

²¹¹⁵ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 22. Siehe oben 2a.

²¹¹⁶ SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 28.

²¹¹⁷ BGE 140 IV 102, 103 (E. 2.2.1); Urteil BGer 6B_734/2016 vom 18. Juli 2017 (E. 3.2).

²¹¹⁸ Vgl. bspw. EGMR Lehideux und Isorni v. Frankreich (GC), Nr. 55/1997/839/1045, § 37, 46 ff. (1998); GROTE/WENZEL, EMRK/GG KK, Kap. 18 N 74.

jedem Einzelfall die Frage beantwortet wird, welche Interessen gegen die Einschränkung der konkreten Äusserung sprechen und inwiefern welches Interesse im konkreten Fall überwiegt.²¹¹⁹

Dabei ist unstreitig, dass die Bestrafung oder anderweitige Sanktion rassendiskriminierender Äusserungen zwar einen inhaltsbezogenen Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellt, rassendiskriminierende Äusserungen jedoch eine Kategorie von besonders wenig schutzwürdigen Äusserungen sind und deshalb Eingriffe nicht wie andere inhaltsbezogene Eingriffe als besonders schwerwiegend gelten.²¹²⁰ Auch ist in Bezug auf die Einordnung des Eingriffs in die Meinungsfreiheit zu berücksichtigen, dass der strafrechtliche Tatbestand grundsätzlich eng formuliert ist und nur qualifiziert herabwürdigende und so besonders sozial-schädliche Äusserungen erfassen soll.²¹²¹

In Bezug auf die Einordnung der Äusserung ist zu berücksichtigen, dass rassendiskriminierende Äusserungen als grundsätzlich weniger schutzwürdig einzustufen sind, sie jedoch in der Regel als Teil einer Diskussion zu Themen von gesellschaftlicher Aktualität auftreten und ihre Einschränkung deshalb diese Diskussion zu einem Thema von gesellschaftlichem Interesse beeinflussen kann.²¹²² Insofern kann der Kontext der Äusserung durchaus im Einzelfall für die Zulässigkeit einer Äusserung sprechen. Auch in diesem Zusammenhang ist deshalb festzuhalten, dass die Wiedergabe rassistischer Äusserungen oder ihre Verwendung aus anderen Motiven, beispielsweise zur Berichterstattung über Rassismus, entweder schon nicht unter dem Tatbestand erfasst werden oder dann in jedem Fall als durch ein beträchtliches öffentliches Interesse gestützt betrachtet werden.²¹²³ Wie allgemein bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit satirischer Äusserungen ist auch in der Anwendung auf rassendiskriminierende Äusserungen insbesondere der Kontext und die Art und Form der Äusserung relevant für die Beurteilung. Dabei ist zu berücksichtigen, welches die Umstände der gesamten Äusserung sind, aber auch insbesondere, in welchem

²¹¹⁹ SEELMANN, BSK-StGB, Art. 14 N 25 ff.

²¹²⁰ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 384 ff. Siehe oben Erster Teil, B, I, 4 e f.

²¹²¹ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 38.

²¹²² Siehe oben Erster Teil, B, I, 4 f.

²¹²³ SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 29. Vgl. dazu den Leitscheid des EGMR Jersild v. Dänemark (GC), Nr. 15890/89, § 31 ff. (1994).

Medium sie getätigt und an welches Publikum sie adressiert wird.²¹²⁴ Fraglich ist auch, inwiefern sich das Schädigungspotential einer satirischen rassendiskriminierenden Äusserung eventuell von dem einer sachlichen rassendiskriminierenden Äusserung unterscheidet. So kann argumentiert werden, dass eine rassistische Äusserung in satirischer oder humoristischer Weise trotz fehlender Ernsthaftigkeit ebenso schädlich ist wie eine entsprechende sachliche Äusserung.²¹²⁵ In Bezug auf die sich äussernde Person ist jedoch umgekehrt festzuhalten, dass die Zumutbarkeit einer Äusserung eines Satirikers – nur weil er Satiriker ist – unabhängig von der satirischen Qualität der spezifischen Äusserung nicht anders zu beurteilen ist.²¹²⁶ Entsprechend weisen viele Argumente darauf hin, dass die Rechtfertigung von strafrechtlich rassendiskriminierenden Äusserungen praktisch eher unwahrscheinlich ist, ausgeschlossen ist eine Rechtfertigung jedoch nicht.

Zusammenfassend lassen sich folgende Punkte zum Konflikt zwischen satirischen Äusserungen und dem strafrechtlichen Schutz vor Rassendiskriminierung festhalten. Erstens lässt sich der Konflikt zwischen satirischen Äusserungen und Rassendiskriminierung wohl in den meisten Fällen dahingehend lösen, dass bei korrekter Auslegung der Äusserung keine rassendiskriminierende Aussage im strafrechtlichen Sinne vorliegt. Sei es, weil die Aussage nicht diskriminierend ist, sei es, weil das «hetzerische» Element fehlt oder die Äusserung den notwendigen Grad der Herabwürdigung nicht erreicht. Trotzdem sind Fälle von rassendiskriminierenden satirischen Äusserungen im Sinne von Art. 261^{bis} StGB möglich, insbesondere auch in der Form der Holocaustleugnung. Entgegen der in der strafrechtlichen Lehre teilweise vertretenen Auffassung, dass die Meinungsfreiheit hinter eine tatbestandsmässige Äusserung zu-

²¹²⁴ Vgl. EGMR Verlagsgruppe News GmbH v. Österreich, Nr. 60818/10, § 34 (2016). Siehe zu diesem Aspekt der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung von Meinungsäusserungen oben Zweiter Teil, A, IV, 3b.

²¹²⁵ Vgl. EGMR M'Bala M'Bala v. Frankreich (dec.), Nr. 25239/13, § 40 (2015); Tagesanzeiger vom 30. Dezember 2013, SRF bei den Negeren. Birgit Steinegger trat im Schweizer Fernsehen mit Blackface auf – ein Sketch in rassistischer Tradition (<http://www.tagesanzeiger.ch/kultur/fernsehen/SRF-bei-den-Negeren/story/30134817>).

²¹²⁶ Vgl. zum Teil die in dieser Hinsicht grob vereinfachten Meinungen zum «Satiriker» Thiel und dem Beitrag «Der Schatten des Ostens» (Weltwoche vom 8. Dezember 2014, THIEL, der Schatten des Ostens (<http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2014-48/der-schatten-des-ostens-die-weltwoche-ausgabe-482014.html>)).

rückzustehen habe bzw. dass ein «Grundrechtskonflikt» gar nicht bestehe²¹²⁷, ist neben der grundrechtskonformen Auslegung des Tatbestands m.E. auch immer die Frage aufzuwerfen, ob die Einschränkung einer satirischen Meinungsäußerung gestützt auf Art. 261^{bis} StGB auch verhältnismässig ist.

d. *Chilling effect eines unpräzise formulierten Tatbestands*

Im ersten Teil der Arbeit wurde im Zusammenhang mit den Arten der Einschränkung von Meinungsäußerungen auch auf Einschränkungen durch den sogenannten *chilling effect* eingegangen. Diese indirekten Eingriffe in die Meinungsfreiheit durch Abschreckung treten in verschiedenen Formen auf und haben gemeinsam, dass eine bestimmte staatliche Handlung bzw. die rechtliche Situation dazu führt, dass Personen aus Angst vor negativen Konsequenzen von Seiten des Staates davon absehen, eine grundsätzlich grundrechtlich geschützte Äußerung zu tätigen.²¹²⁸

Eine derartige Abschreckungswirkung entsteht unter anderem auch durch unpräzise formulierte rechtliche Regeln, insbesondere auch Straftatbestände, welche es in ihrer fehlenden Präzision den möglicherweise Betroffenen verunmöglichen, den genauen Umfang des Tatbestands und so die erfassten Meinungsäußerungen vorherzusehen.²¹²⁹ Dadurch erhöht sich, zumindest in der Wahrnehmung der Betroffenen, das Risiko und somit die Angst einer Bestrafung auch für Aussagen, die nicht im eigentlichen Anwendungsbereich der Norm liegen.²¹³⁰

Der Tatbestand der Rassendiskriminierung nach Art. 261^{bis} StGB und insbesondere die thematisierten Tatbestandsvarianten der Absätze 1, 2 und 4 werfen die berechtigte Frage auf, inwiefern satirische Äußerungen im «Dunstbereich» dieser Strafnorm aufgrund der relativ auslegungsbedürftigen Formulierungen abgeschreckt werden und folglich, inwiefern der grundrechtliche Schutz satirischer Äußerungen durch den *chilling effect* dieser Strafnorm beeinträchtigt wird.

²¹²⁷ SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 28. A.A. TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 8.

²¹²⁸ Siehe oben Erster Teil, B, I, 3b.

²¹²⁹ SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 695 f.

²¹³⁰ SCHAUER, Fear, Risk and the First Amendment, S. 698 f.

Art. 261^{bis} StGB schränkt in den Absätzen 1 bis 4 grundrechtlich geschützte Meinungsäusserungen ein.²¹³¹ Deshalb besteht zwischen der Strafnorm und der Meinungsfreiheit ein inhärenter Konflikt. Dieser «gebietet, das strafbewehrte Verbot der Rassendiskriminierung so präzise wie möglich zu formulieren».²¹³² Diese Pflicht zur Präzision der die Äusserung einschränkenden Norm ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip von Art. 5 Abs. 1 BV und insbesondere auch aus Art. 36 Abs. 1 BV. Danach sind die Anforderungen an die Präzision der Norm umso höher, je schwerwiegender der Eingriff in die Meinungsfreiheit ist.²¹³³

Unbestimmt und deshalb potentiell abschreckend ist der Tatbestand von Art. 261^{bis} StGB zum einen aufgrund der unbestimmten Termini des «Aufrufs» zu Hass oder Diskriminierung (in Abs. 1) oder der Herabsetzung «in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise» (in Abs. 4). Während auch die Terminologie des Strafrechts aufgrund der Unbestimmtheit der Sprache und der generell-abstrakten Qualität der Norm immer bedingt ungenau und auslegungsbedürftig ist, scheint die Bestimmung von Art. 261^{bis} StGB in einem Mass unpräzise, das über diese zwangsläufige Unbestimmtheit von Rechtsnormen hinausgeht und auch mit dem Hinweis auf die notwendige und erfolgte Präzisierung durch die Rechtsprechung nicht beseitigt werden kann. Deshalb ist Stratenwerth/Bommer uneingeschränkt beizupflichten, wenn sie festhalten, dass Art. 261^{bis} StGB «allzu weit» hinter den sich aus dem Legalitätsprinzip ergebenden Anforderungen zurückbleibe.²¹³⁴

Nebst der unpräzisen Formulierung des Tatbestands wirkt sich Art. 261^{bis} StGB potentiell abschreckend auf grundsätzlich zulässige Äusserungen aus, da, wie oben dargelegt, weiterhin unklar bleibt, welches der Schutzzweck der Norm ist.²¹³⁵ Somit bleibt für die Rechtsbetroffenen auch nur bedingt vorhersehbar, mit welcher Begründung welche Äusserungen eingeschränkt werden können.

²¹³¹ Vgl. dazu oben Zweiter Teil, B, II, 2a.

²¹³² STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 21. Vgl. TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 8.

²¹³³ Vgl. SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 53 f. Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 3a/aa sowie 4.

²¹³⁴ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 21. Vgl. auch TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261^{bis} N 8.

²¹³⁵ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 22; SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 8 f.

Damit im Zusammenhang steht zuletzt auch die Gefahr bzw. die rege genutzte Möglichkeit, auch gegen m.E. eindeutig nicht tatbestandsmässige Äusserungen Strafanzeigen einzureichen.²¹³⁶ Diese Möglichkeit von entsprechenden Strafanzeigen leitet über zur Frage, inwiefern sich ein *chilling effect* einer Bestimmung durch soziale Abschreckung ergeben kann. Es handelt sich dabei nicht um einen Abschreckungseffekt im engeren Sinne, da die Abschreckung nur indirekt durch rechtliche Normen erfolgt. Im Kern geht es um die Frage der abschreckenden Wirkung durch «soziale Kontrolle», verbunden mit einer negativen Wahrnehmung durch Dritte oder sonstigen gesellschaftlichen Konsequenzen. Erlaubt die unpräzise Auffassung und Formulierung von Art. 261^{bis} StGB Strafanzeigen auch gegen relativ klar zulässige Äusserungen, wird dieses Verhalten derartige Äusserungen potentiell abschrecken und einen sogenannten «*conforming effect*»²¹³⁷ haben. In diesem Zusammenhang stellt sich zum einen die Frage, inwiefern derartige indirekte Auswirkungen in der Gesellschaft durch die Rechtsordnung in Kauf genommen werden können bzw. wodurch sich derartige «Kollateralschäden» einer Bestimmung von der Idee unterscheiden, wonach gerade diskriminierende Äusserungen insbesondere durch gesellschaftliche Kontrolle geahndet werden sollen. M.E. ist in diesem Punkt zu differenzieren. Die Rechtsordnung sanktioniert bzw. beschränkt (rassen-)diskriminierende Äusserungen nur sehr punktuell: Der entsprechende Straftatbestand ist beschränkt auf Äusserungen von bestimmter Schwere und erfasst nur Diskriminierungen aufgrund ausgewählter Merkmale und die Bestimmung von Art. 4 Abs. 1 RTVG ist nur anwendbar auf Äusserungen in Radio und Fernsehen. Entsprechend ist es grundsätzlich Aufgabe der Gesellschaft, durch soziale Kontrolle und private Entscheidungen dem sozialschädlichen Phänomen der (Rassen-)Diskriminierung zu begegnen und dieses in diesem ausserrechtlichen Normenkontext zu «sanktionieren». Ob und in welchem Rahmen dies effizient, sinnvoll oder gewünscht ist, ist entsprechend eine moralische und eine soziologische Frage.²¹³⁸ Rechtlich problema-

²¹³⁶ So die eingereichte Strafanzeige gegen den Beitrag im Schweizer Fernsehen. Siehe Schweiz am Sonntag vom 11. Januar 2014, Rassismus-Anzeige wegen SRF-Sketch (<https://www.schweizamwochenende.ch/nachrichten/rassismus-anzeige-wegen-srf-sketch-131056053>).

²¹³⁷ KAMINSKI/WITNOV, *The Conforming Effect*, S. 465 ff.

²¹³⁸ Vgl. MILL, *On Liberty*, S. 75 ff. (Er erachtet auch soziale Sanktionen nur bedingt als unproblematisch).

tisch ist hingegen, wenn das Recht – wie mit Art. 261^{bis} StGB – unbestimmte Normen zur Verfügung stellt, die gerade aufgrund ihrer Unbestimmtheit zu Strafanzeigen ausserhalb des eigentlichen Anwendungsbereichs der Bestimmung einladen und so Äusserungen potentiell abschrecken.

Zusammenfassend bedeutet die Unbestimmtheit des Tatbestands für satirische Äusserungen «im Dunstkreis» von Art. 261^{bis} StGB deshalb, dass einzelne Personen grundsätzlich zulässige und möglicherweise sogar wichtige und wünschbare Äusserungen aufgrund einer Angst vor Sanktionen nicht tätigen. Dabei dürfte die Angst nicht nur eine Angst vor tatsächlicher Verurteilung, sondern auch eine Angst vor entsprechenden Strafanzeigen und entsprechender negativer medialer Aufmerksamkeit sein. Zwar kann ein derartiger Abschreckungseffekt hier nicht empirisch bewiesen werden, es reicht m.E. zu einer entsprechenden Kritik an der Bestimmung jedoch aus, dass eine abschreckende Wirkung auf zulässige Meinungsäusserungen möglich und realistisch ist und dass diesem *chilling effect* durch eine präzisere Gestaltung der Bestimmung insgesamt und vor allem auch einer klaren Benennung ihres Schutzzwecks zumindest teilweise begegnet werden könnte.

4. Rassendiskriminierende Satire in Radio und Fernsehen

Wie bereits bei der gesetzlichen Regelung zur Rassendiskriminierung thematisiert, gelten für Äusserungen in Radio und Fernsehen die Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 RTVG. Diese Bestimmung hält unter anderem fest, dass «[d]ie Sendungen [...] weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen [...] [dürfen]». ²¹³⁹ Dabei gilt nach Rechtsprechung der UBI eine Äusserung als diskriminierend, wenn sie eine «menschenverachtende, diskriminierende oder rassistische Botschaft» hat ²¹⁴⁰ oder Pauschalurteile aufgrund eines diskriminierenden Merkmals enthält. ²¹⁴¹ Wie ebenfalls bereits oben erwähnt besteht mit Art. 4 Abs. 1 RTVG eine weitergehende Möglichkeit, Meinungsäusserungen einzuschränken, als durch Art. 261^{bis} StGB. So wird durch Art. 4 Abs. 1 RTVG jede Form der Diskriminierung und jeder Beitrag zu Rassenhass untersagt. Zum einen sind diskriminierende Äusserungen auch aufgrund anderer als der

²¹³⁹ Art. 4 Abs. 1 RTVG.

²¹⁴⁰ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.5).

²¹⁴¹ UBI Entscheid b.620 vom 20. August 2010 (Spermienqualität) (E. 4).

in Art. 261^{bis} StGB aufgezählten Merkmale unzulässig. Zum anderen ist nicht erforderlich, dass die Äusserung eine besonders qualifizierte und die Menschenwürde verachtende Form der Diskriminierung darstellt. So ist weder ein spezifisches Aufhetzen verlangt noch die Herabsetzung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise.

Im einleitenden Abschnitt zu den Beispielen diskriminierender bzw. rassendiskriminierender satirischer Äusserungen wurde bereits auf mehrere Fallbeispiele hingewiesen, welche von der UBI unter Art. 4 Abs. 1 RTVG zu beurteilen waren. Illustrativ ist so beispielsweise der Entscheid im Fall «Camping Paradiso»²¹⁴² zu einem Sketch im Schweizer Radio, in welchem zwei überzeichnete Figuren von «Bünzli»-Schweizerinnen über alles Nicht-Schweizerische herzogen und unter anderem den damaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten als «Neger» bezeichneten.²¹⁴³ Zur Verwendung des Begriffs «Neger» hatte sich die UBI auch in einem weiteren Entscheid zu äussern und kam auch in diesem zum Schluss, dass die Verwendung des Begriffs zur Bezeichnung des Komikers Dieudonné in einer Humorsendung zum Thema «Tabus im Humor aufgrund politischer Korrektheit» mit Blick auf den gesamten Kontext nicht als rassendiskriminierend einzustufen sei.²¹⁴⁴

Einzugehen ist in diesem Kapitel zu rassendiskriminierender Satire in Radio und Fernsehen nun auf die zentralen Elemente einer grundrechtskonformen Beurteilung satirischer Äusserungen unter Art. 4 Abs. 1 RTVG. Dabei ist insbesondere auf die Parallelen zur Beurteilung von Äusserungen unter Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB hinzuweisen sowie auf die relevanten Unterschiede in der Analyse einzugehen.

Auch bei der Anwendung von Art. 4 Abs. 1 RTVG auf satirische Äusserungen stellt sich die grundlegende Frage, wann bzw. unter welchen Umständen eine satirische Äusserung, die anerkanntermassen überzeichnen und provozieren darf²¹⁴⁵, im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG diskriminierend bzw. die Menschenwürde verletzend und entsprechend unzulässig ist.

²¹⁴² UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso).

²¹⁴³ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 5.2).

²¹⁴⁴ UBI Entscheid b.602 vom 27. August 2009 (Tard pour bar) (E. 8.2 ff.).

²¹⁴⁵ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.1).

Erster Schritt der Beurteilung einer satirischen Äusserung ist auch im Rahmen der Anwendung von Art. 4 Abs. 1 RTVG die korrekte Interpretation der Äusserung nach den allgemeinen Grundsätzen der Auslegung von Satire, wodurch ermittelt werden kann, ob die Äusserung eine «mensenverachtende, diskriminierende oder rassistische Botschaft»²¹⁴⁶ hat und deshalb als gegen Art. 4 Abs. 1 RTVG verstossend einzustufen ist. Dabei bestimmt sich die Aussage nach dem Verständnis des vernünftigen und gut informierten Adressaten und einzubeziehen sind alle Elemente sowohl des Kontexts innerhalb der Äusserung als auch der aussertextuellen Umstände.²¹⁴⁷ Wichtig ist auch, dass die mögliche Mehrdeutigkeit der Äusserung erkannt und ihr bei mehreren möglichen Deutungen nicht ohne sachliche Begründung diejenige zugrunde gelegt wird, die zur Annahme eines Verstosses gegen Art. 4 Abs. 1 RTVG führen würde.²¹⁴⁸

Die Notwendigkeit, auf die tatsächliche Aussage der Äusserung abzustellen, widerspiegelt sich auch in der Rechtsprechung der UBI, welche festhält, dass «eine Verletzung insbesondere dann vor[liege], wenn ein satirischer Beitrag eine menschenverachtende, diskriminierende oder rassistische Botschaft hat».²¹⁴⁹ Abgestellt wird also auf die «Botschaft» und nicht auf die blossе Form der Äusserung. Nur diese Botschaft oder Aussage und nicht eine scheinbare Äusserung kann rechtlich relevant sein. Dabei wird auch in der Rechtsprechung die Relevanz der Berücksichtigung des Kontexts betont, insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Äusserung nicht isoliert interpretiert werden kann.²¹⁵⁰ Auch anerkennt die UBI in ständiger Rechtsprechung, dass zur Feststellung einer diskriminierenden Aussage nicht das subjektive Gefühl von betroffenen Personen, sondern ein «objektiver Prüfungsmaassstab» anzuwenden und der Kontext der Äusserung zu berücksichtigen sei.²¹⁵¹

²¹⁴⁶ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.5).

²¹⁴⁷ Siehe dazu oben Zweiter Teil, A, II, 3b.

²¹⁴⁸ Siehe zur Herleitung und Begründung dieser Regel oben Zweiter Teil, A, II, 1 ff.

²¹⁴⁹ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.5). Vgl. UBI Entscheid b.620 vom 20. August 2010 (Spermienqualität) (E. 4.1).

²¹⁵⁰ Vgl. für viele UBI Entscheid b.620 vom 20. August 2010 (Spermienqualität) (E. 4.1).

²¹⁵¹ UBI Entscheid b.620 vom 20. August 2010 (Spermienqualität) (E. 4.1).

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Aussage betont die UBI auch, dass die satirische Qualität der Äusserung für das Publikum erkennbar sein muss.²¹⁵² Dieses Element, welches auch in den Stellungnahmen des Presserats immer präsent ist²¹⁵³, darf nicht dahingehend verstanden werden, dass Satire besonders erkennbar sein muss oder besonders zu kennzeichnen wäre und so beispielsweise nur in einem klassischen Satireprogramm Platz hätte. Auch bei der Beurteilung von satirischen Äusserungen in Radio und Fernsehen gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Beurteilung der Äusserung – die Ermittlung ihrer Aussage und somit auch die Erfassung ihrer satirischen Qualität – nach dem Massstab des gut informierten und vernünftigen Adressaten zu erfolgen hat. Kann dieser mit seinem Wissen, seiner Vernunft und unter Einbezug des gesamten Kontexts die satirische Qualität erkennen, wird er die Äusserung entsprechend zu interpretieren wissen. Die Tatsache, dass Teile des tatsächlichen Publikums eine satirische Äusserung (ob in einer Satiresendung oder nicht) nicht erkannt und so für bare Münze genommen haben, ist zur Beurteilung der Äusserung, der Feststellung ihrer satirischen Qualität und der Festlegung ihrer Aussage nicht relevant.²¹⁵⁴

Mit Blick auf die Rechtsprechung der UBI kann festgestellt werden, dass ähnlich der Lösung des Konflikts zwischen Satire und Rassismus unter Art. 261^{bis} StGB auch im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 RTVG im typischen Fall durch die Ermittlung der rechtlich relevanten Aussage zum Schluss führt, dass keine rassendiskriminierende Aussage vorliegt, sondern der Verwendung der entsprechenden Bezeichnung oder eines Symbols im Kontext eine andere Bedeutung zukommt. Entsprechend ist auch bezüglich Art. 4 Abs. 1 RTVG die Meinung abzulehnen, dass die Verwendung bestimmter Begriffe, so beispielsweise die Bezeichnung «Neger», per se diskriminierend sei. So hält auch die UBI im Fall «Camping Paradiso» fest, es stelle sich «primär die Frage, ob der beanstandete Begriff in seinem eigentlichen menschenverachtenden, diskriminierenden und rassistischen Sinne verwendet worden ist oder ob er Teil eines satirischen Beitrags bildet, der eine ganz andere Thematik bzw. Botschaft hat».²¹⁵⁵ Dabei

²¹⁵² UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 7.3).

²¹⁵³ Vgl. bspw. Stellungnahme Presserat Nr.24/2014 (Diskriminierung Wallis) (E. 2b).

²¹⁵⁴ Vgl. explizit in *New Times, Inc. v. Isaacks*, 146 S.W.3d 144, 157 ff. (Tex. Sup. Ct. 2004). Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

²¹⁵⁵ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 7.2).

sei relevant, ob der Begriff Teil der Äusserung sei oder sich lediglich «in den Windschatten» der Satire stelle.²¹⁵⁶ In diesem letzteren Satz bringt die UBI zum Ausdruck, dass, wie oben unter 3b bereits dargelegt, die Verwendung bestimmter Bezeichnungen oder bestimmte Äusserungen diskriminierend sein können, falls diese zwar im Zusammenhang mit einer satirischen Äusserung getätigt werden, dabei jedoch nicht in den Kontext der Satire eingebettet sind, sondern einen «reinen Selbstzweck verfolgen».²¹⁵⁷ Bereits oben wurde zu dieser Aussage der Rechtsprechung erläutert, dass sie aufgrund der notwendigerweise «unnötigen» Ausdrucksweise von Satire äusserst restriktiv zu handhaben ist und wirklich nur zur Anwendung kommen darf, falls die entsprechende Aussage eindeutig nicht Teil der satirischen Aussage ist und einen von der satirischen Äusserung losgelösten Zweck verfolgt oder als gänzlich von ihr losgelöster Teil erscheint.²¹⁵⁸

Nach Rechtsprechung der UBI ist ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 RTVG darüber hinaus abzulehnen, falls eine Darstellung nicht auf Pauschalurteilen beruht bzw. solche enthält, sondern sachlich über Tatsachen berichtet.²¹⁵⁹ Dass diese Unterscheidung auch bei der Beurteilung satirischer Äusserungen relevant ist, zeigt die medienethische Beurteilung satirischer Äusserungen durch den Presserat, wo eine Verletzung mehrfach abgelehnt wurde, da eine pauschalisierende Äusserung ein bestimmtes Mindestmass an verletzender Intensität nicht erreicht hatte und auf erkennbaren «Fakten» beruhte.²¹⁶⁰

Obwohl diskriminierende Äusserungen von Art. 4 Abs. 1 RTVG in einem weiteren Sinne erfasst werden als durch Art. 261^{bis} StGB, steht auch im Zusammenhang mit dem rundfunkrechtlichen Diskriminierungsverbot die Frage der korrekten Auslegung bzw. des adäquaten Verständnisses satirischer Äusserungen im Vordergrund und führt in vielen Fällen zum Ausschluss der Annahme einer diskriminierenden Äusserung. Allerdings sind aufgrund der breiteren An-

²¹⁵⁶ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 7.2).

²¹⁵⁷ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.5).

²¹⁵⁸ Siehe zu diesem Punkt bei der Interpretation satirischer Äusserungen im Allgemeinen oben Zweiter Teil, A, II, 3b.

²¹⁵⁹ UBI Entscheid b.524 vom 21. April 2006 (Asylkriminalität) (E. 4.6).

²¹⁶⁰ Stellungnahme Presserat Nr. 24/2014 (Diskriminierung Wallis) (E. 2a f.); Stellungnahme Presserat Nr. 17/2005 (Diskriminierung: «Puure Z'Morge SVP») (E. 3); Stellungnahme Presserat Nr. 14/2015 (Gypfel Zytig) (E. 1 f.).

wendung von Art. 4 Abs. 1 RTVG Äusserungen, die tatsächlich diskriminierend, aber nicht rassendiskriminierend im engen Verständnis von Art. 261^{bis} StGB sind, unter Umständen unter Art. 4 Abs. 1 RTVG zu erfassen. So wären beispielsweise Äusserungen ähnlich dem Gedicht «Der Asylbetrüger in Deutschland» mit Pauschalurteilen zur kriminellen Neigung, AIDS-Krankheit oder Faulheit von «Asylbetrügern» wohl relativ unstreitig als Äusserung mit einer «menschenverachtenden, diskriminierenden oder rassistischen Botschaft»²¹⁶¹ zu erfassen und entsprechend als gegen Art. 4 Abs. 1 RTVG verstossend einzuordnen.

Zuletzt ist auch bei möglichen Einschränkungen satirischer Äusserungen unter Art. 4 Abs. 1 RTVG immer eine Interessenabwägung im Einzelfall notwendig; die im konkreten Fall involvierten Interessen müssen im Hinblick auf die konkreten Umstände gegeneinander abgewogen werden.²¹⁶²

Dabei gilt in Bezug auf das Interesse an einer grundsätzlich rassendiskriminierenden Äusserung auch bei der Anwendung von Art. 4 Abs. 1 RTVG, dass die Einschränkung, obwohl sie den Inhalt der Äusserung betrifft, gemäss ständiger Rechtsprechung nicht als besonders schwerwiegend gilt.²¹⁶³ Durch ein bedeutendes öffentliches Interesse gedeckt ist eine rassendiskriminierende Aussage hingegen, falls diese grundsätzlich unter Art. 4 Abs. 1 RTVG erfasst wird, wenn es sich um die Wiedergabe entsprechender Aussagen zu Illustrationszwecken beispielsweise in einem Bericht handelt.²¹⁶⁴ Mit dem Kriterium der Notwendigkeit einer rassendiskriminierenden Botschaft dürfte der diskriminierende Charakter der Äusserung im Kontext jedoch bereits zu verneinen sein.

Hingegen ist das öffentliche Interesse am Schutz eines derart zentralen grundrechtlichen Gehalts wie des Diskriminierungsverbots und damit verbunden das Interesse an der Vermeidung von Rassenhass sehr gewichtig.²¹⁶⁵ Relevant ist dabei insbesondere auch das spezifische Medium (Radio und Fernsehen), welchem auch heute noch eine besonders intensive Wirkung aufs Publikum zu-

²¹⁶¹ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.5).

²¹⁶² Siehe oben Zweiter Teil, A, IV, 3b.

²¹⁶³ Siehe oben Erster Teil, B, I, 4e. Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 384 ff.

²¹⁶⁴ EGMR Jersild v. Dänemark (GC), Nr. 15890/89, § 31 ff. (1994).

²¹⁶⁵ Vgl. BGE 134 II 260, 262 (E. 6.2).

gesprochen wird.²¹⁶⁶ Daraus folgt, dass programmwidrige Äusserungen wohl nur in Ausnahmefällen trotzdem als zulässig erachtet werden, was auch heisst, dass nicht strafbare diskriminierende Äusserungen im Einzelfall unter Art. 4 Abs. 1 RTVG eingeschränkt werden können.

5. Zwischenfazit

Die Frage des Bezugs von Satire zu Rassendiskriminierung ist, als eine Frage des Strafrechts, in der Schweiz bis heute in der Rechtsprechung praktisch nicht relevant geworden. Jedoch wird die Frage der «diskriminierenden Satire» im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1 RTVG häufig thematisiert. Darüber hinaus gibt es Beispiele von satirischen Äusserungen, welche durchaus in den Bereich der strafbaren Rassendiskriminierung fallen könnten, ohne dass dies zu konkreten Rechtsstreitigkeiten in der Schweiz geführt hätte.

Art. 261^{bis} StGB sanktioniert qualifiziert rassendiskriminierende Äusserungen, die entweder als eine Form der rassendiskriminierenden Propaganda zu verstehen sind oder in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise diskriminierend sind. Schutzzweck der Bestimmung ist der öffentliche Frieden, welcher durch die Verletzung der Idee der Menschenwürde tangiert wird. Entsprechend impliziert nicht jede rassendiskriminierende Äusserung eine konkrete Verletzung der Menschenwürde einer oder mehrerer Individuen. Da auch rassendiskriminierende Äusserungen vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst werden, stellt ein Verbot einer entsprechenden Äusserung einen (allenfalls zu rechtfertigenden) Eingriff in die Meinungsfreiheit dar.

Konfliktfälle zwischen satirischen Äusserungen und dem Straftatbestand der Rassendiskriminierung nach Art. 261^{bis} StGB dürften sich in vielen Fällen durch eine adäquate Interpretation der fraglichen Äusserung lösen lassen, und zwar dahingehend, dass eine scheinbar rassistische satirische Äusserung tatsächlich durch bewusste Verwendung rassistischer Klischees rassendiskriminierende Praktiken, Gedanken oder Verhaltensweisen kritisieren oder aufs Korn nehmen will. Daneben kommen auch tatsächlich rassendiskriminierende satirische Äusserungen vor. Praktisch zeigt sich dies beispielsweise an den

²¹⁶⁶ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 484 ff.; PEDUZZI, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 122 ff.; ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 234 f.

zahlreichen Rechtsstreitigkeiten betreffend den französischen Komiker Dieudonné. Dabei ist zu beachten, dass der Tatbestand der Rassendiskriminierung eng gefasst und eng auszulegen ist. Auch erfordert eine verfassungskonforme Handhabung des strafrechtlichen Tatbestands, dass in jedem Fall eine konkrete Abwägung der involvierten Interessen vorzunehmen ist. Jedoch dürften beim Vorliegen einer rassendiskriminierenden Äusserung im Sinne von Art. 261^{bis} StGB die Interessen an einer Einschränkung diejenigen an der Tötung einer rassendiskriminierenden satirischen Äusserung regelmässig überwiegen.

Für Äusserungen in Radio und Fernsehen ist zusätzlich zu Art. 261^{bis} StGB auch Art. 4 Abs. 1 RTVG zu beachten, welcher die Veranstalter von Radio und Fernsehprogrammen dazu verpflichtet, auf diskriminierende Inhalte zu verzichten. Art. 4 Abs. 1 RTVG erfasst so auch Äusserungen, welche nicht rassendiskriminierend im Sinne des Strafrechts sind. Deshalb werden strafrechtlich unproblematische satirische Äusserungen unter Umständen nach Art. 4 Abs. 1 RTVG einzuschränken sein. In der praktischen Anwendung ist jedoch zu beachten, dass auch gerade eine grosse Zahl von scheinbar diskriminierenden Äusserungen nach Art. 4 Abs. 1 RTVG tatsächlich unter einer korrekten Interpretation nicht als diskriminierend einzustufen sind.

III. Satire und Religion: von Blasphemieverboten zum Schutz religiöser Gefühle

Nebst dem Konflikt zwischen satirischen Äusserungen und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte ist die Kollision zwischen satirischen Äusserungen und religiösen Überzeugungen oder Aspekten einer Religion aktuell ebenfalls viel diskutiert. Satirische Äusserungen haben sich über Jahrhunderte über Religionen, Aspekte von Glaubensrichtungen oder auch das Verhalten von religiösen Würdeträgern oder Gläubigen lustig gemacht und diese kritisiert und so immer wieder zu heftigen Diskussionen geführt.²¹⁶⁷ Religion ist ein klassisches Angriffsobjekt von satirischen Äusserungen, sei es in Karikaturen – von den Papst- oder Lutherbildern der Reformation²¹⁶⁸ bis zu den dänischen

²¹⁶⁷ Vgl. HODGART, Satire, S. 42 ff.

²¹⁶⁸ Vgl. HODGART, Satire, S. 53 ff. Vgl. auch die Ausstellung im Musée international de la Réforme im Herbst 2013 in Genf zum Thema der Ursprünge der Satire und

Mohammed-Karikaturen im 21. Jahrhundert²¹⁶⁹ –, in unterschiedlichen Theaterstücken²¹⁷⁰ oder in Büchern²¹⁷¹, in satirischen Filmen²¹⁷² oder in satirischen Sketches.²¹⁷³

Dieser klassische Konflikt zwischen satirischen Äusserungen und religiösen Dogmen und Institutionen soll in diesem Abschnitt nun vertieft analysiert werden. Dabei ist zunächst auf den (verfassungs-)rechtlichen Schutz der Religion bzw. von religiösen Überzeugungen einzugehen (1). Danach werden die heute in der Schweiz geltenden gesetzlichen Normen thematisiert, welche Aspekte der Religion weiterhin schützen (2). Nach dieser Darlegung des geltenden rechtlichen Rahmens wird der Konflikt zwischen Satire und Religion näher analysiert und dabei auf die in diesem Kapitel herbeigezogenen Fälle eingegangen (3). Anschliessend wird die Frage diskutiert, inwiefern satirische Äusserungen den strafrechtlichen Tatbestand der Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit (Art. 261 StGB) erfüllen können (4), und inwiefern der Schutz der religiösen Gefühle nach Art. 4 Abs. 1 RTVG weitergehende Einschränkungen satirischer Äusserungen rechtfertigen kann (5). Anzusprechen ist sodann auch die medienethische Thematisierung des Konflikts zwischen Satire und Religion (6). Zuletzt wird diskutiert, ob und inwiefern satirische Angriffe auf religiöse Überzeugungen oder Aspekte eines Glaubens als Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} StGB gelten können und wie die beiden Kollisionen von Satire mit strafrechtlich geschützten Rechtsgütern zu unterscheiden sind (7).

Karikatur vom 16. bis zum 18. Jahrhundert («Enfer ou paradis: aux sources de la caricature» (<http://www.musee-reforme.ch/fr/enfer-ou-paradis-2013/>)).

²¹⁶⁹ Siehe dazu im Detail Kapitel 3b in diesem Abschnitt sowie Zweiter Teil, B, IV, 3b.

²¹⁷⁰ Vgl. bspw. EGMR Otto-Preminger-Institut v. Österreich, Nr. 13470/87 (1994) (Urteil zum Film über das Theaterstück «Das Liebeskonzil» von Werner Schroeter).

²¹⁷¹ Vgl. bspw. RUSHDIE, The Satanic Verses. Vgl. dazu WEBSTER, A Brief History of Blasphemy.

²¹⁷² Vgl. bspw. EGMR Otto-Preminger-Institut v. Österreich, Nr. 13470/87 (1994).

²¹⁷³ Vgl. bspw. UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie).

1. Schutz der Religion und der religiösen Überzeugung

Im Zusammenhang mit dem möglichen Konflikt zwischen satirischen Äußerungen und Aspekten der Religion oder religiösen Gefühlen ist zunächst auf die Frage einzugehen, wie das Recht mit verbalen Angriffen durch Meinungsäußerungen auf Religionen umgeht oder umging und welches Interesse mit den Normen zum Schutz von Aspekten der Religion tatsächlich geschützt wird. Dabei ist zunächst das Konzept der Blasphemie darzustellen, welches die Religion bzw. eine Gottheit vor verbalen Angriffen umfassend schützt und, wo vorhanden, weiterhin schützt. Danach ist die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit anzusprechen.

a. *Historisches: Verbot der Blasphemie*

Unter dem Begriff der Blasphemie oder der Gotteslästerung wird «ehrenrühriges Verhöhnern, Beschimpfen, Verleumden oder Verfluchen einer Gottheit» verstanden.²¹⁷⁴ Einfacher formuliert heisst Blasphemie, schlecht über heilige bzw. die Gottheit betreffende Belange zu sprechen.²¹⁷⁵ Erfasst wird unter dem Verbot der Blasphemie deshalb jede verbale Verletzung von Aspekten einer Religion. Dabei wird nicht eine Person oder eine Sache in fassbarer Weise verletzt, weshalb auch gesagt wird, dass Blasphemie grundsätzlich keine objektive Realität habe.²¹⁷⁶ Die Ratio hinter dem Verbot der Blasphemie liegt darin, dass der Angriff auf Gott von der jeweiligen Gesellschaft als eine Form des Hochverrats gegen die ursprüngliche und einzige Macht verstanden und deshalb als streng zu bestrafen eingeordnet wird bzw. wurde.²¹⁷⁷ Somit bezweckten und

²¹⁷⁴ ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 15. Vgl. LANGER, Religious Offence and Human Rights, S. 202 (Definition von *blasphemous libel* im *common law* von England und Wales: «Contemptuous, reviling, scurrilous or ludicrous matter relating to God, Jesus Christ, or the Bible, or the formularies of the Church of England as by law established.»).

²¹⁷⁵ LEVY, Blasphemy, S. 3 («Blasphemy means speaking evil of sacred matters.»). Vgl. mit Hinweis auf die Abgrenzung zwischen Blasphemie und Häresie ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 15.

²¹⁷⁶ LEVY, Blasphemy, S. 568 («Blasphemy may exist only in their minds and not in the mind of the offender. It has no objective reality.»).

²¹⁷⁷ LEVY, Blasphemy, S. 3 («Fundamentally, however, the blasphemer incurs punishment because society regards his scandalous crime as a form of high treason against the highest powers in the universe.»).

bezwecken Blasphemie-Verbote den Schutz der Ehre Gottes als Interesse der jeweiligen Gesellschaft.²¹⁷⁸

Das jüdisch-christliche Verbot der Blasphemie geht zurück auf mehrere Passagen in den Büchern Mose, wonach die Gläubigen Gott nicht lästern sollten und die Gotteslästerung hart bestraft wird.²¹⁷⁹ Dabei ist die Blasphemie nicht ein ausschliesslich jüdisch-christliches Konzept, sondern existiert bzw. existierte als Verbot auch in Kulturen, die gleichzeitig bereits Aspekte der Meinungsfreiheit schützten, so beispielsweise im antiken Athen.²¹⁸⁰ Im vom Christentum dominierten Europa des Mittelalters wurde die damals bereits deutlich breiter verstandene Gotteslästerung²¹⁸¹ ab dem 13. Jahrhundert strafrechtlich verfolgt²¹⁸² und gewann gerade auch mit der Reformation an Bedeutung.²¹⁸³ Im 17. Jahrhundert wurde die Blasphemie in Kontinentaleuropa zu einem säkularen Delikt, womit nicht mehr die Kirche, sondern das staatliche Rechtssystem für deren Verfolgung zuständig war.²¹⁸⁴ Dabei bestand zwischen dem Ver-

²¹⁷⁸ ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 16. Das Delikt der Blasphemie verletzt zwar direkt Gott und sollte, so die Vorstellung, grundsätzlich durch göttliche Bestrafung sanktioniert werden. Da damit indirekt aber auch eine Gefahr für die Gesellschaft geschaffen wurde, sollte Blasphemie auch durch die Rechtsordnung bestraft werden. Vgl. LANGER, Religious Offence and Human Rights, S. 202; ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 19.

²¹⁷⁹ Exodus 20, 7 und Deuteronomium 5, 11: «Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht missbrauchen; denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen missbraucht.»; Exodus 22, 27: «Gott sollst du nicht lästern, und einem Obersten in deinem Volk sollst du nicht fluchen.»; Levitikus 24, 15 f.: «Welcher seinem Gott flucht, der soll seine Sünde tragen. Welcher des Herrn Namen lästert, der soll des Todes sterben; die ganze Gemeinde soll ihn steinigen. Wie der Fremdling, so soll auch der Einheimische sein; wenn er den Namen lästert, so soll er sterben.» Vgl. LEVY, Blasphemy, S. 7 ff.; ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 17 f.

²¹⁸⁰ LEVY, Blasphemy, S. 4 f.

²¹⁸¹ Im Christentum wurde das Konzept der Blasphemie bereits früh massiv ausgedehnt, sodass sich die Konzepte der Häresie (Verletzung der Autorität der Kirche) und der Blasphemie zu überschneiden begangen. Tatsächlich wurde so die Häresie durch die Kirche auch mit mehr Härte verfolgt als die Blasphemie. LEVY, Blasphemy, S. 14, 31, 44 f., 56.

²¹⁸² ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 19 f. (m.w.H.).

²¹⁸³ LEVY, Blasphemy, S. 60 f. (zur Ausdehnung des Begriffs durch Luther).

²¹⁸⁴ LEVY, Blasphemy, S. 73.

bot der Blasphemie und dem der Majestätsbeleidigung ein enger Bezug. In den damaligen staatlichen Strukturen, in welchen die Staatsoberhäupter als Repräsentanten Gottes regierten, dominierte die Idee, dass die Stabilität eines Staates von seiner religiösen Homogenität abhängt.²¹⁸⁵ In diesem Kontext standen auch die zunehmenden Bemühungen von Staaten, Blasphemie tatsächlich zu verfolgen und zu bestrafen. Dabei begannen politische Argumente und Argumente der Sicherheit die religiösen Argumente für eine Bestrafung abzulösen.²¹⁸⁶

Die Aufklärung führte trotz ihrer Opposition gegen absolutistische Herrscher «von Gottes Gnaden» und entsprechende Auffassungen des Staates nicht zur Abschaffung der strafrechtlichen Verfolgung der Gotteslästerung; dieselben Verbote wurden lediglich anders begründet.²¹⁸⁷ Trotz vereinzelter kritischer Stimmen²¹⁸⁸ setzte sich so im 19. Jahrhundert die Ansicht durch, dass entsprechende Verbote weiterhin notwendig seien.²¹⁸⁹ Begründet wurde dies zum einen mit der Argumentation, dass ein Verbot von Blasphemie notwendig sei zum Schutz des öffentlichen Friedens.²¹⁹⁰ Auch wurde argumentiert, entspre-

²¹⁸⁵ LANGER, Religious Offence and Human Rights, S. 202. Vgl. WEBSTER, A Brief History of Blasphemy, S. 22 f. (zur Situation in England im 17. Jh. aber auch mit dem Hinweis auf ähnliche Argumente zur Unterdrückung von kritischen oder missbilligten Äußerungen in anderem Kontext); LEVY, Blasphemy, S. 73.

²¹⁸⁶ LEVY, Blasphemy, S. 73.

²¹⁸⁷ ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 20 ff.; OTT, Literatur und Religionsdelikte, S. 286.

²¹⁸⁸ LEVY, Blasphemy, S. 424 ff., insb. 428 f. weist auf den liberalen Kleriker John Search hin, welcher in seiner Abhandlung «Considerations on the Law of Libel, As Relating to Publications on the Subject of Religion» zum Schluss kam, dass die Anerkennung einer Religion nicht das Verbot von Kritik derselben notwendig mache und dass es wenig sinnvoll sei, Kritik zu verbieten, weil es so unmöglich sei, die Wahrheit der Religion immer aufs Neue zu verteidigen.

²¹⁸⁹ LEVY, Blasphemy, S. 434 ff. zur Kommission, welche 1841 in England den Fortbestand des Verbots der Blasphemie überprüfte und zum Schluss kam, dass eine Bestrafung weiterhin Sinn mache, «because it reflected malice and a «wanton disregard of the religious feelings of others,» and it was «injurious to the community» by diminishing the efficacy of religion as a basis for moral conduct». Vgl. auch LEVYS Kritik des Berichts ab S. 435 ff.; ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 21 f. (insb. mit dem Hinweis auf S. 23 dass sich auch Savigny für die Notwendigkeit eines entsprechenden Verbots aussprach).

²¹⁹⁰ ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 21.

chende Verbote würden den Respekt vor der Religion hochhalten und damit die Religion als ein Mittel, um die Bürger gehorsam zu halten, stärken.²¹⁹¹ Drittens wurde die Notwendigkeit solcher Verbote auch damit begründet, dass die Blasphemie einen Angriff auf die Ehre der Gläubigen darstelle.²¹⁹² Diese Begründungsansätze sind insofern interessant, als sie zumindest in Ansätzen auch heute noch durchdringen und deshalb die Verbindung heutiger die Religion schützender Tatbestände zu Verboten der Blasphemie aufzeigen. Die Notwendigkeit der Verfolgung von Blasphemie wurde entsprechend auch im 19. Jahrhundert kaum hinterfragt und Straftatbestände der Gotteslästerung waren auch im 20. Jahrhundert noch weitverbreitet.²¹⁹³

In der Schweiz waren bis zum Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Jahr 1942 die Kantone für die Gesetzgebung im Strafrecht zuständig. Das 1937 verabschiedete Schweizerische Strafgesetzbuch sah keinen Blasphemietatbestand vor, und ein solcher war auch im Entwurf von 1898 nicht enthalten. Geschaffen wurde jedoch der heute noch bestehende Tatbestand zur Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (heute Art. 261 StGB).²¹⁹⁴

Heute ist die strafrechtlich verbotene Blasphemie in vielen Rechtsordnungen abgeschafft; so insbesondere auch in den Vereinigten Staaten²¹⁹⁵, in Deutschland²¹⁹⁶, in der Schweiz²¹⁹⁷ und seit 2008 auch in England und Wales.²¹⁹⁸ Aus

²¹⁹¹ ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 21 f.

²¹⁹² ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 22.

²¹⁹³ LEVY, Blasphemy, S. 400 ff., 506 ff., 520.

²¹⁹⁴ Botschaft StGB 1918, BBl 1918 IV 1, 56. Siehe dazu unten 2a und 4.

²¹⁹⁵ Joseph Burstyn, Inc v. Wilson, 343 U.S. 495, 505 (1952) («However, from the standpoint of freedom of speech and the press, it is enough to point out that the state has no legitimate interest in protecting any or all religions from views distasteful to them which is sufficient to justify prior restraints upon the expression of those views. It is not the business of government in our nation to suppress real or imagined attacks upon a particular religious doctrine, whether they appear in publications, speeches, or motion pictures.»).

²¹⁹⁶ ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 23 f. (Aufhebung des Tatbestands der Gotteslästerung im Jahr 1969).

²¹⁹⁷ Das Delikt fand keine Aufnahme ins Schweizerische Strafgesetzbuch. Botschaft StGB 1918, BBl 1918 IV 1, 56 f.

²¹⁹⁸ Criminal Justice and Immigration Act. 2008, Sec. 79. Vgl. LANGER, Religious Offence and Human Rights, S. 203. Vgl. noch in den 1990er Jahren das Urteil EGMR Wingrove v. Vereinigtes Königreich, Nr. 17419/90, § 45 ff. (1996) (Zu be-

dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit erscheint der Verzicht auf ein Verbot der Blasphemie sinnvoll. So spricht die Meinungsfreiheit mit ihrem Postulat der grundsätzlichen Zulässigkeit aller Meinungsäußerungen, aber auch die Religionsfreiheit und insbesondere der Grundsatz der Unabhängigkeit von Staat und Religion in einem säkularen Staat gegen einen derartigen Straftatbestand.²¹⁹⁹ Entsprechende Verbote limitieren freie und kritische Diskussionen über Religionen und Aspekte des Glaubens, sie ermöglichen Einschränkungen von Meinungsäußerungen aufgrund eines zweifelhaften öffentlichen Interesses und sie privilegieren Religion (und oft eine spezifische Glaubensrichtung) gegenüber anderen Religionen oder nicht-religiösen Weltanschauungen.²²⁰⁰

In anderen als dem kontinentaleuropäischen oder anglo-amerikanischen Rechtskreis ist die Blasphemie jedoch weiterhin präsent und wird auch strafrechtlich verfolgt.²²⁰¹ Dies zeigt sich nicht zuletzt auch am Bestreben mehrerer Staaten, über die Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC) auf internationaler Ebene ab 1999 mittels der Instrumente der Vereinten Nationen, konkret über eine Resolution der UNO Menschenrechtskommission (ab 2006 im Menschenrechtsrat²²⁰²), ein Delikt der Verleumdung der Religion zu schaffen.²²⁰³ Zweck des Vorschlags war gemäss den Unterstützern des entsprechenden Resolutionsvorschlags, Intoleranz und Hass gegen den Islam und Muslime wirksam zu begegnen.²²⁰⁴ Dabei war das Schutzobjekt der angestrebten Be-

achten ist insb., dass der Gerichtshof die lediglich die anglikanische Kirche schützende Blasphemie-Bestimmung nicht als problematisch erachtete). Vgl. zu diesem Punkt auch WEBSTER, A Brief History of Blasphemy, S. 13 f.

²¹⁹⁹ Vgl. LEVY, Blasphemy, S. 571 ff.; ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 24. Siehe dazu auch unten b.

²²⁰⁰ Vgl. WEBSTER, A Brief History of Blasphemy, S. 13 f.

²²⁰¹ LANGER, Religious Offence and Human Rights, S. 203 (Pakistan als Beispiel). Nicht abgeschafft ist die Gotteslästerung beispielsweise in Irland. Im Defamation Act 2009, Sec. 36 ist Blasphemie als eine Form des *criminal libel* weiterhin vorhanden und wird auch weiter angewendet (oder seine Anwendung zumindest in Erwägung gezogen), so bspw. im Fall von Stephen Fry (The Guardian vom 7. Mai 2017, Stephen Fry investigated by Irish police for alleged blasphemy (<https://www.theguardian.com/culture/2017/may/07/stephen-fry-investigated-by-irish-police-for-alleged-blasphemy>)).

²²⁰² Resolution der UNO-Generalversammlung vom 15. März 2006, A/Res. 60/251.

²²⁰³ LANGER, Religious Offence and Human Rights, S. 7, 160 ff.

²²⁰⁴ LANGER, Religious Offence and Human Rights, S. 165 ff. (m.w.H.).

stimmung der «Verleumdung der Religion» gemäss Resolutionsentwurf die Religion an sich.²²⁰⁵ Angestrebt wurde eine Form des Ehrenschatzes der Religion und nicht eine Norm zum Schutz von Rechten der einzelnen Gläubigen oder Glaubensgemeinschaften.²²⁰⁶ Trotz der Bestrebungen mehrerer Staaten, insbesondere im Nachgang der Kontroverse um die Mohammed-Karikaturen in den Jahren 2005 und 2006²²⁰⁷, waren die Vorschläge zur Schaffung einer entsprechenden Resolution jedoch nicht erfolgreich.²²⁰⁸

Obwohl in der Schweiz und den hier zum Vergleich immer wieder herangezogenen Staaten wie insbesondere Deutschland oder den Vereinigten Staaten strafrechtliche Verbote der Blasphemie tatsächlich Geschichte sind, werden Aspekte der Religion durch die Rechtsordnung, auch mittels Strafrecht, weiter geschützt. Zwar ist das Schutzobjekt grundsätzlich nicht mehr die Religion, sondern andere Aspekte wie beispielsweise der religiöse Frieden oder die Religionsfreiheit des Individuums. Trotzdem ist die Geschichte der Verbote der Blasphemie als eigentlicher Ursprung der heutigen Straftatbestände zum Schutz von Aspekten der Religion relevant und bei ihrer Analyse zu berücksichtigen.²²⁰⁹

b. Verfassungsrechtlicher Schutz der Religionsfreiheit (Art. 15 BV)²²¹⁰

Die Bundesverfassung garantiert in Art. 15 BV die Glaubens- und Gewissensfreiheit und schützt so verschiedene Aspekte der Religionsfreiheit.²²¹¹ Unter

²²⁰⁵ Somit handelt es sich um eine Form der «Diffamierung der Religion». Das Konzept weist somit eine erhebliche Nähe zur Blasphemie auf, welche im *common law* als eine Form des *criminal libel* erfasst wurde. Vgl. LANGER, Religious Offence and Human Rights, S. 202 (m.w.H.); LEVY, Blasphemy, S. 73.

²²⁰⁶ LANGER, Religious Offence and Human Rights, S. 171.

²²⁰⁷ LANGER, Religious Offence and Human Rights, S. 181 (mit verstärkter Bemühung auf die Schaffung rechtlicher Normen zur Bekämpfung religiöser Verleumdung als eine Art von Rassismus).

²²⁰⁸ LANGER, Religious Offence and Human Rights, S. 181 ff., 188 ff., 197.

²²⁰⁹ Vgl. sogleich unten 2a.

²²¹⁰ Auf die verfassungsrechtliche Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat (Art. 72 BV) ist im Rahmen dieser Arbeit nicht einzugehen.

²²¹¹ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 254 ff. Die Bestimmung von Art. 15 BV geht zurück auf die Kultusfreiheit der Bundesverfassung von 1848, welche primär den religiösen bzw. konfessionellen Frieden schützen sollte und nicht grundsätzlich dem Schutz der individuellen Glaubensfreiheit diene. Dieser

dem Begriff des Glaubens schützt die Bundesverfassung «alle Arten von Vorstellungen über die Beziehung des Menschen zum Göttlichen beziehungsweise zum Transzendenten»²²¹², sofern die Überzeugungen «eine genügend grundsätzliche, gesamtheitliche Sicht der Welt zum Ausdruck bringen».²²¹³ Der Schutz kommt nicht nur theistischen Glaubensrichtungen zu, sondern auch agnostischen, atheistischen oder anderen Überzeugungen.²²¹⁴ Ebenfalls unter die Glaubens- und Gewissensfreiheit fällt die Freiheit der Weltanschauung²²¹⁵ sowie der Schutz der Freiheit des Gewissens.²²¹⁶ Die Religionsfreiheit «schützt das Recht, eine religiöse Überzeugung zu haben, zu äussern, zu verbreiten oder zu praktizieren oder gemäss einer religiösen Überzeugung zu handeln».²²¹⁷ Dazu gehört auch das Recht, einer religiösen Gemeinschaft nicht anzugehören und damit verbunden das Verbot des Zwangs zu einem Beitritt zu einer religiösen Gemeinschaft, zur Vornahme religiöser Handlungen oder zur Teilnahme an religiösem Unterricht (Art. 15 Abs. 4 BV).

Das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit erfüllt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung «primär drei Funktionen, nämlich die Sicherung des religiösen Friedens (Toleranzgebot), den Schutz, religiöse Überzeugungen zu bewahren, auszudrücken und leben zu dürfen (Freiheitsschutz) sowie die Verhinderung der Ausgrenzung religiöser Minderheiten und deren Integration im Gemeinwesen (Integrationsfunktion)».²²¹⁸ So schützt das Grundrecht ins-

individualrechtliche Aspekt der Religionsfreiheit geht somit auf die Revision der Bundesverfassung von 1874 zurück (DERSELBE, S. 252).

²²¹² Für viele BGE 119 Ia 178, 183 (E. 4b). Vgl. BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 15 N 4.

²²¹³ Für viele BGE 125 I 369, 372 (E. 1b). Vgl. BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 15 N 4.

²²¹⁴ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 255.

²²¹⁵ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 257 f. (wonach Weltanschauungen im Gegensatz zu den geschützten Glaubensformen keine objektiven Absolutheitsansprüche haben).

²²¹⁶ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 258 f. («Unter Gewissen ist jene innere kritische Instanz zu verstehen, die dem Leben und Handeln des Einzelnen ethische oder moralische Massstäbe setzt.»).

²²¹⁷ BGE 125 I 347, 354 (E. 3a). Vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 4 BV; BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 15 N 3; CAVELTI/KLEY, SGK-BV, Art. 15 N 10; PAHUD DE MORTANGES, BSK-BV, Art. 15 N 35.

²²¹⁸ BGE 142 I 49, 52 (E. 3.2). Vgl. BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 15 N 6a ff. (kritisch insb. zum Begriff des Toleranzgebots).

besondere vor staatlichem Zwang, es beinhaltet als weitere wichtige Teilgehalte aber auch das staatliche Neutralitätsgebot²²¹⁹, welches eine Umsetzung des Gebots der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates sowie des Verbots der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung darstellt.²²²⁰ Somit gebietet Art. 15 BV auch, die Religionsausübung zu ermöglichen, insbesondere in Abhängigkeitsverhältnissen.²²²¹

Im Zusammenhang mit der Frage der möglichen Einschränkung satirischer Äusserungen aus Gründen ihres Konflikts mit Glaubensinhalten ist insbesondere auf die Frage der Drittwirkung der Religionsfreiheit einzugehen: Es stellt sich die Frage, inwiefern den Staat Schutzpflichten zum Schutz der Religionsfreiheit treffen und wie diese ausgestaltet sind. Denn im Zusammenhang mit der Frage der Einschränkung religionskritischer bzw. die Religion verlachender satirischer und anderer Äusserungen wird regelmässig das Argument angeführt, es handle sich in dieser Konstellation um Fälle einer Grundrechtskollision. Eine derartige Grundrechtskollision kann jedoch nur vorliegen, sofern den Staat aus Art. 15 BV eine entsprechende Schutzpflicht trifft und Gläubige ein Recht aus Art. 15 BV ableiten können, durch den Staat vor religionsbeschimpfenden Äusserungen Dritter geschützt zu werden. Um die Frage des Vorliegens eines Grundrechtskonflikts bejahen zu können, ist so zu bestimmen, ob eine entsprechende Schutzpflicht überhaupt besteht.²²²²

Es ist unbestritten, dass den Staat aus Art. 15 BV Schutzpflichten treffen. So muss er dafür sorgen, dass Personen ihre Religionsfreiheit ausüben können und muss insbesondere Minderheiten Schutz gewähren.²²²³ Dazu gehört bei-

²²¹⁹ BGE 125 I 347, 354 (E. 3a).

²²²⁰ BGE 125 I 347, 354 (E. 3a). Vgl. BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 15 N 14 f.; PAHUD DE MORTANGES, BSK-BV, Art. 15 N 44 ff.; CAVELTI/KLEY, SGK-BV, Art. 15 N 18 f.

²²²¹ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 279; BIAGGINI, BV-Kommentar, Art. 15 N 12.

²²²² Vgl. Kritik von ROX an der Thematisierung der Problematik als Grundrechtskonflikt ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 81 f. Zu undifferenziert deshalb HELLER/GOLDBECK, Mohammed zu Gast in Popetown, S. 631.

²²²³ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 278 ff. Vgl. zum objektivrechtlichen Gehalt von Art. 15 BV umfassend auch CAVELTI/KLEY, SGK-BV, Art. 15 N 17 ff. Vgl. zur Situation in Deutschland eingehend ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 81 ff., 127 ff.

spielsweise die Pflicht des Staates, religiöse Veranstaltungen vor Störungen durch Dritte zu schützen.²²²⁴ Daneben entfaltet die Religionsfreiheit auch bestimmte Wirkungen unter Privaten in Form der indirekten Drittwirkung. Müller/Schefer weisen beispielsweise darauf hin, dass die Kündigung auch eines privatrechtlichen Arbeitsvertrags wegen der Religion missbräuchlich sein kann.²²²⁵ Die Tatsache, dass die Religionsfreiheit Aspekte einer Drittwirkung hat und dass den Staat aus Art. 15 BV bestimmte Schutzpflichten treffen, sagt jedoch noch nichts über den genauen Umfang der Drittwirkung der Religionsfreiheit aus. Es bleibt also – abgesehen von diesen soeben erwähnten Beispielen von staatlichen Schutzpflichten und Anwendungsbeispielen einer indirekten Drittwirkung – zu präzisieren, welchen Teilgehalten des Grundrechts Drittwirkung zukommt und welchen Teilgehalten der Staat durch Gesetzgebung Drittwirkung unter Privaten zu verschaffen hat.

Im Zusammenhang mit der Einschränkung von Meinungsäusserungen, welche Glaubensinhalte oder Aspekte einer Religion tangieren, stellt sich die Frage, ob den Staat aus Art. 15 BV eine Pflicht trifft, auch mit Mitteln des Strafrechts Personen davor zu schützen, dass sie in ihren religiösen Überzeugungen beschimpft oder angegriffen werden.²²²⁶ Die Beantwortung dieser Frage ist zur Beurteilung des grundrechtlichen Schutzes satirischer Äusserungen zentral. Denn nur sofern und soweit eine derartige staatliche Schutzpflicht aus Art. 15 BV begründet werden kann, besteht bei satirischen Äusserungen, welche eine Religion verlachen, ein Grundrechtskonflikt. Und nur in diesem Fall eines Grundrechtskonflikts kann ein allfälliger Straftatbestand zum Schutz vor reli-

²²²⁴ BGE 20, 274, 279 ff. (Pflicht der Behörden, das Basler Komitee für die Reformierung/Evangelisierung des Tessins vor Störungen durch Dritte zu schützen, sodass der Glaube ausgeübt werden kann); BGE 97 I 221, 230 (E. 4d) («Darüber hinaus ist der Staat verpflichtet einzugreifen, wenn die religiöse Betätigung durch Dritte verunmöglicht wird, insbesondere, wenn etwa eine Kultushandlung gestört wird. Unterlässt er dies, so verletzt er zwar nicht unmittelbar die Religionsfreiheit, denn nicht er greift in diesem Fall in die freie religiöse Betätigung ein; wohl aber verweigert er dem Betroffenen seinen Schutz und macht sich damit einer Rechtsverweigerung schuldig.»). Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 278 f.; PAHUD DE MORTANGES, BSK-BV, Art. 15 N 68.

²²²⁵ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 280. Vgl. auch CAVELTI/KLEY, SGK-BV, Art. 15 N 21.

²²²⁶ Vgl. GRABENWARTER, Filmkunst im Spannungsfeld zwischen Freiheit der Meinungsäusserung und Religionsfreiheit, S. 145.

gionskritischen oder die Religion verlachenden Äusserungen aus Art. 15 BV begründet und als Mittel verstanden werden, um diesen Grundrechtskonflikt zu lösen. Andernfalls muss ein derartiger Tatbestand einen anderen Schutzzweck verfolgen und entsprechend einem anderen öffentlichen Interesse dienen.²²²⁷

Zur Frage der Zulässigkeit von Beschimpfungen einer Religion oder des Lächerlichmachens von Glaubensinhalten sind folgende Überlegungen relevant: Es dürfte unbestritten sein, dass sich aus der aus Art. 15 BV erfolgenden Neutralitätspflicht des Staates ergibt, dass dieser einen bestimmten Glauben nicht lächerlich machen und Teile eines Glaubens oder bestimmte Glaubensinhalte nicht beschimpfen darf. Aus diesem Verbot der staatlichen Beschimpfung oder des staatlichen Lächerlichmachens von Glaubensinhalten fliesst jedoch nicht zwangsläufig ein Gebot, dass der Staat das geltende Recht so ausgestalten soll, dass Privaten derartige Handlungen oder Äusserungen ebenfalls untersagt bleiben. Zur Illustration dessen kann insbesondere der Vergleich mit der Meinungsfreiheit dienen. Es gilt als einer der Grundsätze der Meinungsfreiheit, dass der Staat Meinungen wegen ihres Inhalts nicht privilegieren oder weniger umfassend zulassen darf.²²²⁸ So wäre es unzulässig, würde die Bewilligung von Kundgebungen auf dem öffentlichen Grund davon abhängig gemacht, ob darin eine vom Staat so akzeptierte und von ihm gutgeheissene Meinung geltend gemacht wird oder nicht. Deshalb ist die staatliche Neutralität in Bezug auf die Inhalte von Meinungsäusserungen prägend für die Ausgestaltung des Grundrechts und Beschränkungen von Meinungsäusserungen aufgrund ihres Inhalts gelten als besonders suspekt.²²²⁹ Jedoch fliesst aus dieser staatlichen Neutralität bezüglich den Inhalten von Meinungsäusserungen in keiner Weise eine Pflicht des Staates, Menschen davor zu schützen, dass Dritte

²²²⁷ Siehe dazu im Detail sogleich unten 2a. Deshalb zu unpräzise die oft pauschal und ohne Begründung getätigte Annahme, religionskritische oder -verlachende Äusserungen würden die Religionsfreiheit tangieren. So bspw. bei HELLER/GOLDBECK, Mohammed zu Gast in Popetown, S. 631. M.E. auch zu undifferenziert diesbezüglich PAHUD DE MORTANGES, BSK-BV, Art. 15 N 100. Vgl. mit diesem Bezug des Strafrechts zu Art. 15 BV auch TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261 N 1.

²²²⁸ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 357 ff. Siehe oben Erster Teil, B, I, 1c/aa sowie 4e.

²²²⁹ Siehe oben Erster Teil, B, I, 4e.

sie wegen bestimmten Meinungen oder Überzeugungen lächerlich machen, sie sozial ausgrenzen oder sanktionieren, zumindest nicht, sofern damit nicht beispielsweise eine Ehrverletzung, eine Drohung oder Ähnliches verbunden ist.²²³⁰ Diese Analogie mit der Meinungsfreiheit spricht entsprechend dagegen, aus der Neutralitätspflicht des Staates, dem Toleranzgebot oder der Religionsfreiheit insgesamt eine staatliche Schutzpflicht abzuleiten, wonach der Staat Menschen vor Beschimpfungen der Religion durch Dritte zu schützen hat. Stattdessen suggeriert diese Analogie, dass mit dem Recht, eine Religion haben und ausüben zu können, auch die notwendige Konsequenz verbunden ist, dass Dritte diese Religion bzw. die Art des Glaubens und der Ausübung kritisieren und verspotten dürfen.²²³¹

Diesem Argument der Analogie zwischen Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit kann entgegengehalten werden, dass der Vergleich mit einem anderen Grundrecht, den Persönlichkeitsrechten und insbesondere dem Ehrenschatz für eine andere Auslegung spricht. Der Ehrenschatz entfaltet insofern Drittwirkung, als die Ausgestaltung des einfachen Rechts Individuen vor Angriffen auf Aspekte ihrer auch verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeit schützt; der Staat dem Individuum also rechtliche Mittel zur Verfügung stellt, um Dritte vor Verletzungen in diesen Rechten zu schützen.²²³² Es stellt sich deshalb die Frage, ob Überzeugungen in Glaubenssachen eine ähnliche Schutzbedürftigkeit und Nähe zum Individuum aufweisen wie andere elementare Aspekte der Persönlichkeit, beispielsweise die Ehre, und deshalb ähnlich zu schützen sind. Zu fragen ist so, ob die Religionsfreiheit eine Art «religiösen Persönlichkeitschutz»²²³³ beinhaltet, welcher verlangt, dass der Staat Individuen auch vor Angriffen auf ihre religiösen Überzeugungen schützt. Dafür sprechen sich einige Stimmen in der Lehre aus und argumentieren auch aus dieser Überlegung für

²²³⁰ Damit würde sich ein Eingreifen des Staates jedoch aus der Pflicht zum Schutz der Persönlichkeit oder der physischen und psychischen Integrität der Person ergeben (d.h. dem Schutz eines anderen Rechtsguts) und nicht aus einer Pflicht zum Schutz der religiösen Gefühle.

²²³¹ So im Ansatz auch das Bundesgericht in BGE 118 Ia 46, 56 (E. 4c). Vgl. PAHUD DE MORTANGES, BSK-BV, Art. 71.

²²³² Vgl. insb. Art. 28 ff. ZGB und Art. 173 ff. StGB. Siehe oben Zweiter Teil, I, 1.

²²³³ GRABENWARTER, *Filmkunst im Spannungsfeld zwischen Freiheit der Meinungsäußerung und Religionsfreiheit*, S. 145.

eine derartige Drittwirkung der Religionsfreiheit bzw. Schutzpflicht des Staates.²²³⁴

Nach der hier vertretenen Ansicht klar abzulehnen ist zunächst das Argument, wonach die Verspottung oder Beschimpfung einer Religion die Persönlichkeitsrechte der Gläubigen verletzt.²²³⁵ Zweifel bestehen m.E. aber auch an einer Interpretation, welche die Überzeugungen in Glaubenssachen als ein den Persönlichkeitsrechten ähnliches Rechtsgut schützen will, welches die Gläubigen vor Kritik ihrer Überzeugungen schützt und ihnen so Respekt vor der Religion auch von Seiten Dritter garantiert. Die Verletzung von Menschen in ihrer religiösen Überzeugung kann zwar subjektiv als gravierend und sehr verletzend empfunden werden, sie entfaltet jedoch nicht die Art und Schwere der Verletzung, welcher die einfachgesetzlichen Normen zum Persönlichkeitschutz, beispielsweise zum Ehrenschutz, begegnen wollen. Wie oben ausgeführt dienen Art. 28 ff. ZGB und Art. 173 ff. StGB in ihrer Form als Ehrverletzungstatbestände explizit und klar lediglich dem Schutz der Ehre und schützen so vor Äusserungen, welche die Person in ihrem gesellschaftlichen Geltungsanspruch verletzen, jedoch nicht vor jeder minimalen Beeinträchtigung und insbesondere nicht vor blosser Tangierung persönlicher Gefühle.²²³⁶ Werden religiöse Überzeugungen verletzt, ist ausser den Gefühlen des Individuums primär nichts verletzt, gerade auch nicht die Stellung der betroffenen Person als Teil der Gesellschaft. Insbesondere wird durch das blosses Lächerlichmachen primär weder die Möglichkeit der Ausübung der Religion, die persönliche religiöse Überzeugung noch die Kundgabe des Glaubens beeinträch-

²²³⁴ Vgl. FIOLKA, BSK-StGB, Art. 261 N 6; PAHUD DE MORTANGES, BSK-BV, Art. 15 N 100.

²²³⁵ Die Konstruktion scheidet schon daran, dass die Annahme einer Persönlichkeitsverletzung die Betroffenheit eines (identifizierbaren) Individuums voraussetzt. Vgl. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 12 ff. (zu Kollektivbeleidigungen); HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.03; ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 181 ff., 188 f.

²²³⁶ Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.06, 12.84. Zum US-amerikanischen defamation law SACK, Sack on Defamation, § 2.4.1 («There is common agreement that a communication that is merely unflattering, annoying, irksome, or embarrassing, or that hurts only the plaintiff's feelings, is not actionable.»).

tigt.²²³⁷ Darüber hinaus sprechen gerade auch die historischen Wurzeln der Meinungsfreiheit dafür, dass Freiheit der Religion einerseits und als Meinungsäußerungen geschützte Kritik bzw. Angriffe auf Religionen und religiöse Würdeträger andererseits Teile eines einzigen Systems sind, in welchem alle (bzw. mehrere) Religionen zu tolerieren sind und dazu auch die Akzeptanz von damit verbundener Kritik an der eigenen Religion oder Versuche des Lächerlichmachens einer Religion gehören.²²³⁸ Entsprechend würde es m.E. der Idee der Meinungsfreiheit und der Religionsfreiheit zuwiderlaufen, würde Kritik von Religionen oder auch aggressives Lächerlichmachen derselben rein zum Zweck des Schutzes religiöser Gefühle durch staatliche Bestrebungen eingeschränkt.²²³⁹

Aus diesen Überlegungen sind Überzeugungen in Glaubenssachen Meinungen in Bezug auf das Schutzbedürfnis vor verbalen Angriffen Dritter sehr ähnlich. Deshalb sind sie m.E. in Bezug auf den Schutz vor Kritik oder «Beschimpfungen» auch analog zu Meinungsäußerungen zu behandeln. Wie Meinungsäußerungen sind auch religiöse Überzeugungen vor staatlicher Einflussnahme geschützt, und der Staat hat sich gegenüber unterschiedlichen Überzeugungen neutral zu verhalten. Es ist jedoch Teil der gesellschaftlichen Auseinandersetzung, dass Opposition von privater Seite gegen Meinungen, aber auch religiöse Überzeugungen oder religiöse Dogmen grundsätzlich zulässig sein muss. Deshalb ist ein Schutzbedarf von Seiten des Staates in Form einer Schutzpflicht in Bezug auf die Überzeugungen in Glaubenssachen erst gegeben, wo eine Beschimpfung oder eine Kritik in einer Art erfolgt bzw. das Lächerlichmachen oder Beschimpfen Teil oder Ausdruck eines Angriffs ist, welcher die Grundrechtsausübung – das Innehaben oder Praktizieren des Glaubens – in irgendeiner Weise beeinträchtigt.

²²³⁷ ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 163 f. Vgl. GRABENWARTER, Filmkunst im Spannungsfeld zwischen Freiheit der Meinungsäußerung und Religionsfreiheit, S 147.

²²³⁸ Vgl. beispielsweise die Werke von Milton oder Locke als Teil einer vor allem in religiösen Fragen stattfindenden Debatte um die Freiheit von Meinungen. MILTON, *Areopagitica*; LOCKE, *A letter Concerning Toleration*.

²²³⁹ Vgl. mit einer sehr ausführlichen und detaillierten Herleitung zur Frage einer entsprechenden Schutzpflicht aus Art. 4 Abs. 1 GG Rox, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 112 ff.

Dieser Interpretation der Religionsfreiheit bei der Frage der Präzisierung der staatlichen Schutzpflicht folgt zumindest abstrakt auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit folgender Aussage:

«Those who choose to exercise the freedom to manifest their religion, irrespective of whether they do so as members of a religious majority or a minority, cannot reasonably expect to be exempt from all criticism. They must tolerate and accept the denial by others of their religious beliefs and even the propagation by others of doctrines hostile to their faith. However, the manner in which religious beliefs and doctrines are opposed or denied is a matter which may engage the responsibility of the State, notably its responsibility to ensure the peaceful enjoyment of the right guaranteed under Article 9 (art. 9) to the holders of those beliefs and doctrines. Indeed, in extreme cases the effect of particular methods of opposing or denying religious beliefs can be such as to inhibit those who hold such beliefs from exercising their freedom to hold and express them.»²²⁴⁰

Es ist deshalb grundsätzlich davon auszugehen, dass der staatliche Schutz religiöser Gefühle nicht Selbstzweck ist.²²⁴¹ Soweit Angriffe auf religiöse Überzeugungen und somit religiöse Gefühle geschützt werden, geht es um die Herstellung eines Klimas von Toleranz und Frieden, in welchem die Religionsfreiheit ausgeübt werden kann. Entsprechend kann die staatliche Schutzpflicht nur soweit bestehen, als es um den Schutz des religiösen Friedens als eines Teils der öffentlichen Sicherheit geht.²²⁴²

Somit kann festgehalten werden, dass dem Staat aus Art. 15 BV grundsätzlich keine Schutzpflicht erwächst, Individuen vor Kritik, auch nicht vor aggressiver oder sehr schockierender Kritik durch Dritte zu schützen. In Rox' Worten besteht (für Deutschland) «[k]ein subjektives Recht auf Unterbindung gotteslästerlicher oder religionskritischer Äusserungen aus Art. 4 Abs. 1 GG».²²⁴³ Eine staatliche Schutzpflicht aus Art. 15 BV besteht jedoch, wo Kritik die Folge hat, dass eine Religion nicht mehr so vertreten und ausgeübt werden kann, wie sie grundrechtlich geschützt ist, beispielsweise in Fällen massiver Einschüchte-

²²⁴⁰ EGMR Otto-Preminger-Institut v. Österreich, Nr. 13470/87, § 47 (1994).

²²⁴¹ GRABENWARTER, *Filmkunst im Spannungsfeld zwischen Freiheit der Meinungsäußerung und Religionsfreiheit*, S. 147; ROX, *Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat*, S. 163 f.

²²⁴² GRABENWARTER, *Filmkunst im Spannungsfeld zwischen Freiheit der Meinungsäußerung und Religionsfreiheit*, S. 145 ff., insb. 147. Vgl. die entsprechende Einschränkung des Tatbestands in § 166 D-StGB.

²²⁴³ ROX, *Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat*, S. 163 f.

rung von Gläubigen oder dem Vorliegen eines gesellschaftlichen Klimas, in dem Gewalt gegen eine Religionsgemeinschaft zu erwarten ist und so das Praktizieren der Religion klar erschwert ist.²²⁴⁴ So wäre es naheliegend, eine einen bestimmten Glauben angreifende oder lächerlich machende Äusserung zu verbieten, wenn im konkreten Kontext davon auszugehen ist, dass die betroffenen Gläubigen deswegen negative Konsequenzen, beispielsweise in der Form von Schikanen, verbalen oder tätlichen Angriffen oder Einschüchterungen, befürchten müssen.²²⁴⁵ Den Staat trifft so eine Schutzpflicht, das Innehaben oder Ausüben einer Religion soweit zu sichern und zu garantieren, dass sich Personen sicher fühlen und ihre Religion sicher ausüben können. Dieses Verständnis der Schutzpflichten aus Art. 15 BV bietet sich insbesondere auch für die Auslegung der Religionsfreiheit in der Schweiz an, da Überlegungen zum Schutz des konfessionellen Friedens und somit der öffentlichen Sicherheit nicht nur am Ursprung der verfassungsrechtlichen Garantie der Religionsfreiheit standen²²⁴⁶, sondern Hintergrund des noch heute bestehenden und im Folgenden zu thematisierenden Art. 261 StGB sind.²²⁴⁷

2. Gesetzliche Regelungen zum Schutz von Aspekten der Religion

a. *Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB)*

Der strafrechtliche Schutz von Aspekten der Religion ist in der Schweiz relativ beschränkt, jedoch weiterhin vorhanden. So verbietet Art. 261 StGB die Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit. Der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit nach Art. 261 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer «öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt [...]». Nach Art. 261 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, «wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhin-

²²⁴⁴ Vgl. auch ähnlich ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 164.

²²⁴⁵ Vgl. GRABENWARTER, Filmkunst im Spannungsfeld zwischen Freiheit der Meinungsäusserung und Religionsfreiheit, S 147 f.

²²⁴⁶ MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 252.

²²⁴⁷ Vgl. Botschaft StGB 1918, BBl 1918 IV 1, 56 f.

dert, stört oder öffentlich verspottet [...]», und nach Abs. 3, «wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt [...]». Im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen ist insbesondere auf die Tatbestandsvariante von Art. 261 Abs. 1 StGB (öffentliche Verspottung oder Beschimpfung in gemeiner Weise) einzugehen.²²⁴⁸

Geschützt wird unter Art. 261 Abs. 1 StGB die Überzeugung anderer in Glaubenssachen. Schutzobjekt ist nicht der Glaube oder Gott, sondern es sind die religiösen Überzeugungen der Gläubigen.²²⁴⁹ Der Tatbestand wird erfüllt durch Beschimpfen oder Verspotten, wobei unter Beschimpfung der Ausdruck von Missachtung und unter Verspottung das Lächerlichmachen der angegriffenen Überzeugung verstanden wird.²²⁵⁰ Die Verspottung oder Beschimpfung muss sodann in «gemeiner Weise» erfolgen. Dass die Tat in gemeiner Weise erfolgen muss, bringt nicht eine bestimmte besondere Gesinnung zum Ausdruck, sondern dient dazu, den Anwendungsbereich der Norm auf Verletzungen von gewisser Schwere, besonders grobe Beschimpfungen und besonders verwerfliche Äusserungen zu beschränken.²²⁵¹ Ob eine solch besonders verwerfliche Äusserung vorliegt, soll sich dabei «nach dem Durchschnittsempfinden der Anhänger des angegriffenen Glaubens» beurteilen.²²⁵² Stratenwerth/Bommer halten zu dieser Rechtsprechung fest, dass zur Beurteilung der Schwere der Verletzung (dazu, ob die Äusserung besonders verwerflich ist), das Durchschnittsempfinden nur eines der relevanten Kriterien und nicht alleine ausschlag-

²²⁴⁸ Die öffentliche Verspottung einer Kultushandlung (Abs. 2) oder das böswillige Verunehren eines Kultusgegenstands oder -orts (Abs. 3) erscheint nur vergleichsweise hypothetisch durch satirische Äusserungen erfüllbar bzw. ist im Fall von Abs. 2 grundsätzlich im Verspotten von Abs. 1 miteinbegriffen.

²²⁴⁹ FIOILKA, BSK-StGB, Art. 261 N 5 ff.; STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 4; WEDER, OFK StGB, Art. 261 N 1.

²²⁵⁰ FIOILKA, BSK-StGB, Art. 261 N 22; STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 5.

²²⁵¹ BGE 86 IV 19, 23 f. (E. 4). Vgl. FIOILKA, BSK-StGB, Art. 261 N 30; STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 6; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 261 N 3; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261 N 2; WEDER, OFK StGB, Art. 261 N 8.

²²⁵² FIOILKA, BSK-StGB, Art. 261 N 31. Vgl. STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 6.

gebend sein könne.²²⁵³ Im Zusammenhang mit künstlerischen Äusserungen halten Stratenwerth/Bommer sodann fest: «Solange sie (auch) auf Kritik und Auseinandersetzung, nicht (nur) auf Missachtung und Herabsetzung zielen, sind sie durch das Grundrecht der Kunstfreiheit (Art. 21 BV) gedeckt.»²²⁵⁴ Somit dürften bei kritischen Äusserungen aufgrund des Kontexts oft keine Beschimpfung in gemeiner Weise²²⁵⁵ vorliegen. Insgesamt soll sich wandelnden Ansichten über die Schwere einer Beschimpfung in Glaubenssachen Rechnung getragen werden; da Beschimpfungen weniger ernst genommen werden als früher, sei auch eine Beschimpfung in gemeiner Weise weniger schnell anzunehmen.²²⁵⁶ Dabei muss die Kundgabe von Missachtung, ähnlich der Tatbestandsvarianten der Rassendiskriminierung nach Art. 261^{bis} StGB²²⁵⁷, öffentlich erfolgen.²²⁵⁸

Von diesen Darstellungen ausgehend ist es m.E. aus grundrechtlicher Sicht geboten, den Tatbestand zu präzisieren bzw. nach seinem Schutzzweck entsprechend enger zu verstehen und grundsätzlich nicht darauf abzustellen, ob nun das Verspotten besonders massiv ist oder nicht.²²⁵⁹ Wie oben zu Art. 15 BV dargelegt, statuiert die Verfassung keine staatliche Schutzpflicht, Individuen vor Kritik oder unangenehmen Äusserungen betreffend ihre religiösen Überzeugungen zu schützen. Im Gegenteil würden derartige Vorkehren zum breiten Schutz vor Kritik umgekehrt der Meinungsfreiheit widersprechen.²²⁶⁰ Entsprechend können der Schutzzweck und das öffentliche Interesse hinter Art. 261 StGB nicht darin bestehen, losgelöst von anderen Interessen vor bestimmten Verletzungen der religiösen Gefühle zu schützen.²²⁶¹ Auch kann es kaum Zweck des Strafrechts als *ultima ratio* des Rechtssystems sein, vor subjektiven

²²⁵³ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 6.

²²⁵⁴ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 6.

²²⁵⁵ A.A. FIOLKA, BSK-StGB, Art. 261 N 32 (Argument, dass daraus eine enge Auslegung zu konstruieren nicht schlüssig sei).

²²⁵⁶ FIOLKA, BSK-StGB, Art. 261 N 33.

²²⁵⁷ Siehe oben Zweiter Teil, B, II, 1a.

²²⁵⁸ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 7; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 261 N 3; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 261 N 3.

²²⁵⁹ A.A. FIOLKA, BSK-StGB, Art. 261 N 30.

²²⁶⁰ Vgl. ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 237 ff. Vgl. oben 1b.

²²⁶¹ A.A. FIOLKA, BSK-StGB, Art. 261 N 6 f.; BGE 86 IV 19, 23 (E. 3).

Beeinträchtigungen religiöser Gefühle oder Vorstellungen zu schützen. Hinzu kommt, dass das Individuum (wie auch bei der Rassendiskriminierung) durch den Angriff auf eine Religion bzw. Aspekte einer Religion immer nur hypothetisch und indirekt betroffen ist (die Betroffenheit kommt lediglich dadurch zustande, dass der Glaube, mit dem sich ein Individuum identifiziert, betroffen ist). Ein unmittelbarer Schutz derartiger indirekter und bloss hypothetischer Verletzungen von religiösen Ansichten kann kaum Zweck eines solchen Straftatbestands sein. Deshalb ist dem Ansatz des Bundesgerichts im Urteil *Achternbusch* zu folgen, welches den Entscheid *Fahrner*²²⁶² dahingehend konkretisiert, dass der religiöse bzw. der öffentliche Friede primäres Schutzobjekt der Bestimmung sei.²²⁶³ M.E. abzulehnen ist entsprechend die aus späteren Urteilen des Bundesgerichts zu Fragen zur Geschädigtenstellung von Gläubigen²²⁶⁴ abgeleitete Ansicht, dass der religiöse Friede durch Art. 261 StGB bloss mittelbar geschützt werde, womit die Bestimmung primär dem Schutz des Individuums diene.²²⁶⁵ Dieses Verständnis der Bestimmung als primär dem Schutz von «Aspekten der Persönlichkeit» bzw. Gefüh-

²²⁶² BGE 86 IV 19, 23 (E. 3) («Geschütztes Rechtsgut ist die Glaubensfreiheit, genauer die Achtung vor dem Mitmenschen und seiner Überzeugung in religiösen Dingen und damit gleichzeitig auch der religiöse Friede.»).

²²⁶³ Urteil BGer Str. 479/85 vom 13. März 1986 (E. 3b).

²²⁶⁴ BGE 129 IV 95, 104 (E. 3.4.4); BGE 120 Ia 220, 224 (E. 3c). Vgl. STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 2; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 261 N 1. Präziser STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 2 wonach Art. 261 StGB den Zweck verfolge, die «religiöse Überzeugungen und Gefühle gegen die krasse Verletzung durch andere zu schützen».

²²⁶⁵ Vgl. FIOILKA, BSK-StGB, Art. 261 N 6. Entsprechend lehnt es das Bundesgericht im Urteil BGE 120 Ia 220 auch ab, den Schutz auf solche Verletzungen der religiösen Gefühle zu beschränken, welche zugleich eine Gefährdung des öffentlichen Friedens darstellen. BGE 120 Ia 220, 224 (E. 3c) (Das Gericht verwirft die Argumentation der Staatsanwaltschaft, wonach das geschützte Rechtsgut von Art. 261 StGB allein der öffentliche Friede sei und Art. 261 StGB nicht bereits alle Äusserungen, die das religiöse Empfinden des Durchschnittsbürgers verletzen verbiete, sondern nur jene, die eine Störung des Religionsfriedens herbeiführten. Der Private könne sich zwar durch strafbare Handlungen gemäss Art. 261 StGB verletzt fühlen, doch handle es sich dabei lediglich um eine mittelbare Beeinträchtigung. Eine Geschädigtenstellung könne er daher in einem Strafverfahren betreffend Art. 261 StGB nicht beanspruchen.). Vgl. FIOILKA, BSK-StGB, Art. 261 N 6. Damit bestätigt das Bundesgericht, dass Art. 261 StGB weiterhin

len des Individuums dienend²²⁶⁶ ist m.E. so der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht zu entnehmen und verfassungsrechtlich aus den soeben nochmals erwähnten Gründen nicht haltbar. Schutzzweck der Bestimmung ist hingegen sinnvollerweise, ausgehend von der Erfahrung des Kulturkampfes²²⁶⁷, der Schutz des religiösen Friedens als eines Aspekts der öffentlichen Sicherheit.²²⁶⁸ Unter dem Begriff dieses geschützten religiösen Friedens ist das Gefühl der Bevölkerung zu verstehen, in religiösen Belangen sicher zu sein und die Religion sicher ausüben zu können.²²⁶⁹ Diese Schutzrichtung ergibt sich zum einen aus der Systematik des Strafgesetzbuches und der Einordnung als Delikt gegen den öffentlichen Frieden (und nicht als Delikt gegen Rechtsgüter des Individuums).²²⁷⁰ So sollte die Bestimmung sicherstellen, dass durch Sanktion (und somit Abschreckung) von die Religion grob verletzenden Äusserungen abgesehen und Spannungen zwischen den Konfessionen und somit eine Destabilisierung der Gesellschaft vermieden wurden.²²⁷¹ Während bei der Ausformulierung des Entwurfs zum StGB Ende des 19. Jahrhunderts bedingt durch die zeitliche Nähe zu den konfessionellen Spannungen

auch den «Anspruch des Einzelnen auf Achtung seiner religiösen Überzeugung [...]» schützt. (BGE 120 Ia 220, 225 (E. 3c)).

²²⁶⁶ FIOŁKA, BSK-StGB, Art. 261 N 7.

²²⁶⁷ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 251 ff.; BARRELET, La liberté religieuse, S. 5.

²²⁶⁸ Vgl. Urteil BGer Str. 479/85 vom 13. März 1986 (E. 3b); WEDER, OFK StGB, Art. 261 N 2. Diese Einordnung des Straftatbestands der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit ist durchaus sinnvoll und erklärbar im historischen Kontext. Über Jahrhunderte erlebte Europa religiöse Spannungen mit grossem Konfliktpotential und enormer Gewalt und ein derartiger Konflikt stand zuletzt auch am Ursprung des schweizerischen Bundesstaats. Vgl. ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 192; MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 251 ff.

²²⁶⁹ FIOŁKA, BSK-StGB, vor Art. 258 N 3 («Der öffentliche Friede wird definiert als das friedliche Zusammenleben der Bevölkerung, als das Sicherheitsgefühl, das sich aus dem allgemeinen Vertrauen auf die Rechtssicherheit und auf das Fortdauern friedlichen Zusammenlebens ergibt.»).

²²⁷⁰ Vgl. Urteil BGer Str. 479/85 vom 13. März 1986 (E. 3b). A.A. FIOŁKA, BSK-StGB, Art. 261 N 8.

²²⁷¹ Botschaft StGB 1918, BBl 1918 IV 1, 56. Vgl. zur Relevanz des Kulturkampfes als Ursprung der Religionsfreiheit MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 252; PAHUD DE MORTANGES, BSK-BV, Art. 15 N 5; CAVELTI/KLEY, SGK-BV, Art. 15 N 1.

des Kulturkampfes noch generell angenommen werden konnte, dass jede grob den Glauben verletzende Äußerung den religiösen Frieden potentiell gefährdet (bzw. eine solche Annahme zumindest erklärbar ist)²²⁷² und ein abstraktes Gefährdungsdelikt deshalb seine Legitimation haben kann, ist diese Annahme einer unmittelbar mit grob verletzenden Äußerungen verbundenen Gefährdung heute verfehlt. In der aktuellen gesellschaftlichen Situation besteht kein Grund davon auszugehen, dass aufgrund latenter massiver religiöser Spannungen die öffentliche Sicherheit instabil sei und ein «Anstacheln» dieser Spannungen in jedem Fall zu einer Gefahr für die Sicherheit und Stabilität der Gesellschaft führen würde. Zudem sind auch das Gewicht und die Bedeutung der Religion in der Gesellschaft heute anders.²²⁷³ Deshalb stellt heute nicht jede religionskritische oder die Religion angreifende Äußerung – sei sie auch noch so gezielt verletzend – eine Gefahr für den öffentlichen Frieden und somit die öffentliche Sicherheit dar. Entsprechend wird es heute auch bei massiven verbalen Angriffen auf eine Religion meist an einem öffentlichen Interesse fehlen, welches die Anwendung der Bestimmung rechtfertigen könnte. Entsprechend ist es zu einer grundrechtskonformen Anwendung²²⁷⁴ des Tatbestands von Art. 261 StGB unabdingbar, dass das Element des Verspottens «in gemeiner Weise» verstanden wird als ein Kriterium, welches die Anwendung des Tatbestands auf Fälle einschränkt, in welchen konkret von einer von der Äußerung ausgehenden Gefährdung des religiösen Friedens ausgegangen werden kann.²²⁷⁵ Relevant ist somit, dass die Äußerung zur Herbeiführung einer tatsächlichen Gefahr geeignet ist. Es ist auf

²²⁷² Die Schaffung dieses Tatbestands und seine Einordnung als Delikt gegen den öffentlichen Frieden ist im Kontext der konfessionellen Spannungen nach dem Sonderbundskrieg zwar nachvollziehbar, jedoch sah Bundesrat in seiner Botschaft bereits 1918 diese Gefahr als grundsätzlich überwunden an. Botschaft StGB 1918, BBl 1918 IV 1, 56 (m.E. ist der präzise Schutzzweck bereits da unklar).

²²⁷³ Vgl. so auch FIOLKA, BSK-StGB, Art. 261 N 40.

²²⁷⁴ Vgl. zur Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben (wenn auch nicht in diesem Sinne) FIOLKA, BSK-StGB, Art. 261 N 33, 40.

²²⁷⁵ Vgl. Urteil BGer Str. 479/85 vom 13. März 1986 (E. 3b). Diese Anwendung der Bestimmung als konkretes Gefährdungsdelikt würde dem deutschen § 166 D-StGB entsprechen. Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 237, 241 f.; ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 223; RATH, Was darf die Satire, S. 201. A.A. BGE 120 Ia 220, 225 (E. 3c); FIOLKA, BSK-StGB, Art. 261 N 6.

das Konfliktpotential abzustellen, das von als «religionsbeschimpfend» wahrgenommenen Äusserungen ausgehen kann. Nur so ist ein genügendes öffentliches Interesse gegeben, welches die Einschränkung von Meinungsäusserungen durch die Bestimmung rechtfertigen kann. Ob im konkreten Fall eine Gefährdung vorliegt bzw. welcher Nexus zwischen Äusserung und potentieller Gefahr bestehen muss und nach welchem Adressatenmassstab dieser zu beurteilen ist, sind Fragen der Thematisierung des Konflikts zwischen Satire und der öffentlichen Sicherheit.²²⁷⁶ Insofern ist der Konflikt zwischen Satire und Religion im Strafrecht als ein Konflikt zwischen Satire und Interessen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zu verstehen.

Wird diese verfassungsrechtlich gebotene Einschränkung des Tatbestands auf tatsächlich gefährdende Äusserungen nicht vorgenommen, besteht m.E. das Risiko, dass Art. 261 StGB wie ein Blasphemietatbestand angewendet wird. Obwohl Art. 261 StGB explizit keine Grundlage für die Bestrafung blasphemischer Äusserungen ist, steht die Bestimmung in der Tradition der «Schutzbestimmungen zu Gunsten von Kirche und Religion».²²⁷⁷ Wird dieser diffus gefasste Tatbestand dabei nicht auf Anwendungsfälle beschränkt, an deren strafrechtlicher Verfolgung ein tatsächliches öffentliches Interesse besteht, ermöglicht die Bestimmung die Verfolgung von Meinungsäusserungen, welche grundsätzlich nichts und niemanden gefährden, jedoch den allgemeinen Vorstellungen des gebührenden Respekts gegenüber der bzw. einer Religion widersprechen.²²⁷⁸ Eine Religion, Gott oder religiöse Dogmen zu schützen, ist jedoch eindeutig kein öffentliches Interesse eines säkularen Staates²²⁷⁹, weshalb eine Einschränkung einer Äusserung zur Verfolgung dieses Ziels in jedem Fall eine Verletzung der Meinungsfreiheit darstellt.

²²⁷⁶ Siehe dazu unten Zweiter Teil, B, IV.

²²⁷⁷ Vgl. STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 2. Siehe zur analogen Situation für den Tatbestand der Religionsbeschimpfung in § 166 StGB-D GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 236; ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 23 f.

²²⁷⁸ Siehe oben zum Übergang der Begründungsansätze von Blasphemie-Verboten im 19. Jahrhundert. Vgl. Hinweise bei ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 14. Vgl. aus verfassungsrechtlicher Sicht kritisch zum deutlich engeren Tatbestand in Deutschland ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 237 ff.

²²⁷⁹ FIOŁKA, BSK-StGB, Art. 261 N 5. Vgl. Hinweise bei ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 14.

Zu Art. 261 StGB ist somit abschliessend festzuhalten, dass die Bestimmung zwar praktisch kaum von Bedeutung ist²²⁸⁰, jedoch, falls sie überhaupt weiterbestehen soll, grundrechtskonform auszulegen und anzuwenden ist. Deshalb ist die Norm restriktiv zu verstehen als ein konkretes Gefährungsdelikt, welches nicht dem Schutz religiöser Gefühle dient, sondern Meinungsäusserungen lediglich einschränken kann, sofern diese im konkreten Fall den religiösen Frieden gefährden. Deshalb ist auf Art. 261 StGB als Norm zum Schutz vor Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Kapitel IV einzugehen. Auf das Verhältnis von Art. 261 StGB zum Tatbestand der Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB) und auf die Frage, inwiefern sich die Beschimpfung in Glaubenssachen mit der Rassendiskriminierung (insbesondere in der Variante von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB) überschneidet, ist unten im Kapitel 6 noch einzugehen.

b. Art. 4 Abs. 1 RTVG

Wie bereits im Zusammenhang mit rassendiskriminierenden satirischen Äusserungen erwähnt, stellen die Art. 4 ff. RTVG für die Programme aller Rundfunkveranstalter Minimalvorschriften bezüglich des Programminhalts auf.²²⁸¹ Im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen in Radio und Fernsehen, welche eine Religion oder Aspekte derselben kritisieren oder verspotten, ist insbesondere Art. 4 Abs. 1 RTVG zu beachten. Die dort aufgeführte Konkretisierung des kulturellen Mandats verpflichtet die Veranstalter von Rundfunkprogrammen insbesondere, die Grundrechte zu beachten.²²⁸² Dazu zählt nach Rechtsprechung der UBI und des Bundesgerichts «[...] auch der Schutz der religiösen Gefühle, welcher Ausfluss der in Art. 15 BV gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit ist [...]».²²⁸³ In ständiger Rechtsprechung weist die UBI dabei auf die drei Funktionen von Art. 15 BV hin: «nämlich die Sicherung des religiösen Friedens (Toleranzgebot), den Schutz, religiöse Überzeugungen zu bewahren, auszudrücken und leben zu dürfen (Freiheitsschutz) sowie die

²²⁸⁰ FIOLKA, BSK-StGB, Art. 261 vor N 1 (durchschnittlich drei Urteile pro Jahr).

²²⁸¹ NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 67 ff.; MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 1 f. Vgl. oben Erster Teil, B, I, 1e.

²²⁸² Art. 4 Abs. 1 RTVG. Vgl. WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 3.

²²⁸³ UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 4.4).

Verhinderung der Ausgrenzung religiöser Minderheiten und deren Integration im Gemeinwesen.»²²⁸⁴

Die religiösen Überzeugungen als Aspekt der Religion gehören somit zu den ausgewählten sogenannt «sensiblen Bereichen», bei deren Bearbeitung die Sendeverantwortlichen an besondere Sorgfaltspflichten gebunden sind und mit welchen besonders behutsam umzugehen ist.²²⁸⁵ Dabei gehören die Grundrechte und so auch die Religionsfreiheit jedoch «nur insoweit zu den rundfunkrechtlichen Regeln, deren Einhaltung von der UBI überprüft werden kann, als es sich um programmrelevante, objektive Schutzziele handelt, wie zum Beispiel der Religionsfrieden [. . .]».²²⁸⁶ Damit stellt die Rechtsprechung klar, dass über Art. 4 Abs. 1 RTVG nicht in erster Linie private Anliegen durchgesetzt werden sollen²²⁸⁷, sondern es nur um den Schutz derjenigen Aspekte der Religionsfreiheit gehen kann, deren Verletzung den zentralen, objektiv fassbaren Gehalten des Grundrechts zuwiderläuft.²²⁸⁸ Zum programmrechtlichen Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit unter Art. 4 Abs. 1 RTVG hält die UBI so fest, dass in der Anwendung der Bestimmung vor allem die Sicherung des religiösen Friedens und damit das Toleranzgebot im Zentrum stehe.²²⁸⁹ Aus der Pflicht der Veranstalter, in sensiblen Bereichen wie der Religion bzw. von religiösen Gefühlen besondere Vorsicht walten zu lassen, wird insbesondere abgeleitet, dass Äusserungen zentrale Glaubensinhalte nicht in erheblicher Weise negativ berühren dürfen.²²⁹⁰

Dabei ist zu beachten, dass die UBI in älteren Urteilen den Bezug von Art. 4 Abs. 1 RTVG (damals das unpräzisere kulturelle Mandat von Art. 3 Abs. 1

²²⁸⁴ Für viele UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 4.4). Vgl. BGE 142 I 49, 52 (E. 3.2).

²²⁸⁵ UBI Entscheid VPB 54.47 vom 5. Juli 1989 (Grell-Pastell) (E. 6); BGE 116 Ib 37, 48 (E. 8a). Vgl. ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 265.

²²⁸⁶ BGE 134 II 260, 262 (E. 6.2).

²²⁸⁷ Vgl. MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 7. A.A. WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 3.

²²⁸⁸ Vgl. ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 265; UBI Entscheid VPB 53.48 vom 3. November 1988 (Kaktus) (E. 3).

²²⁸⁹ UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 4.4).

²²⁹⁰ UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 4.5) («Berührt eine Sendung zentrale Glaubensinhalte erheblich in negativer Weise, verstösst dies gegen den programmrechtlich gebotenen Schutz religiöser Gefühle»); UBI Entscheid b. 460 vom 21. März 2003 (La Soupe est pleine) (E. 8).

aRTVG) zu Art. 261 StGB thematisiert.²²⁹¹ Wie im Zusammenhang mit der Bestimmung von Art. 261 StGB ist auch bezüglich Art. 4 Abs. 1 RTVG jedoch die Meinung abzulehnen, wonach die Bestimmung primär dem Schutz der religiösen Gefühle diene und somit Dritte vor Kritik oder Angriffen auf ihre religiösen Überzeugungen geschützt würden. Mit Blick auf den Zweck der Bestimmung als Norm zum Schutz der öffentlichen Willens- und Meinungsbildung und den Hinweis auf die Bedeutung der Bestimmung vor allem als ein Toleranzgebot ist die Frage, ob und inwiefern religiöse Gefühle verletzt werden, ein Indiz für einen Verstoss gegen die Programmvorschriften, jedoch nicht eigentlicher Sinn und Zweck der Regelung.²²⁹²

Die Rechtsprechung hält deshalb auch fest, dass auch Aspekte der Religion in Sendungen thematisiert und kritisiert werden dürfen.²²⁹³ Dabei wird zur Frage der Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 1 RTVG die grundlegende Unterscheidung getroffen zwischen Kritik oder Verlachen von religiösen Institutionen oder Würdeträgern einerseits und der Kritik oder dem Verlachen oder Angreifen zentraler Glaubensinhalte²²⁹⁴ andererseits. Gemäss Rechtsprechung der UBI verstossen lediglich Sendungen, welche «zentrale Glaubensinhalte erheblich in negativer Weise [berühren], [. . .] gegen den programmrechtlich gebotenen Schutz religiöser Gefühle».²²⁹⁵ So sollen diese besonders grundlegenden Teilgehalte einer Religion privilegiert geschützt werden, «weil religiöse Gefühle und Überzeugungen von gläubigen Menschen dadurch besonders leicht verletzt werden können».²²⁹⁶ Dagegen soll Kritik an religiösen Würdeträgern oder Institutionen umfassend erlaubt sein. Auch hält die Rechtsprechung fest, dass die UBI, respektive das Bundesgericht, im Rahmen der Überprüfung der

²²⁹¹ UBI Entscheid b.336 vom 7. März 1997 (Hostie-Banane) (E. 2 ff.).

²²⁹² Deshalb etwas missverständlich ist m.E. die Formulierung, welche vom programmrechtlichen Schutz der religiösen Gefühle spricht. Vgl. bspw. UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 4.5).

²²⁹³ So bereits in UBI Entscheid in VPB 54.47 (Grell-Pastell) (E. 6); UBI Entscheid VPB 53.48 vom 3. November 1988 (Kaktus) (E. 3).

²²⁹⁴ Als zentrale Glaubensinhalte des Katholizismus gelten insb. die Sakramente. Vgl. für viele UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 4.5) (m.w.H.).

²²⁹⁵ UBI-Entscheid b.460 vom 21. März 2003 (La Soupe est pleine) (E. 8); UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 4.5, 5.3).

²²⁹⁶ UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 4.5).

Einhaltung der Vorgaben von Art. 4 Abs. 1 RTVG eine Rechtskontrolle und keine Geschmackskontrolle vorzunehmen habe.²²⁹⁷

Diese Rechtsprechung ist zu einer grundrechtskonformen Anwendung von Art. 4 Abs. 1 RTVG im Zusammenhang mit religionskritischen Äußerungen insofern zu präzisieren, als das Kriterium der Verletzung zentraler Glaubensinhalte in erheblicher Weise zwar ein wirksames Kriterium ist, um zulässige Kritik an einer Religion, religiösen Würdeträgern oder der religiösen Praxis auf der einen von wissentlicher und willentlicher Verletzung religiöser Gefühle auf der anderen Seite abzugrenzen. Jedoch zielt diese Formel der Abgrenzung lediglich auf eine mögliche Erscheinungsform programmrechtsverletzender Äußerungen. Die Formulierung erklärt insbesondere nicht, weshalb aus Art. 4 Abs. 1 RTVG gerade diese Konkretisierung zu erfolgen hat, weshalb auch nicht klar ist, ob und inwiefern andere Äußerungen programmrechtlich nicht zulässig sind oder wann auch eine Berührung zentraler Glaubensinhalte doch zulässig sein muss. Zur Frage, ob eine religionskritische oder Aspekte einer Religion verlachende Äußerung unter Art. 4 Abs. 1 RTVG zulässig ist, ist deshalb primär auf den Schutzzweck der Bestimmung abzustellen. Wie oben erwähnt soll Art. 4 Abs. 1 RTVG nicht Interessen des Individuums²²⁹⁸ schützen, sondern die Bestimmung soll vor Verzerrungen der öffentlichen Meinungsbildung schützen und sicherstellen, dass Sendungen den objektiven Schutzziele der Verfassung, wozu insbesondere auch die religiöse Toleranz zählt, nicht zuwiderlaufen.²²⁹⁹ Entsprechend wären m.E., in abstrakter Weise formuliert, Beiträge nicht zulässig, wenn sie der Idee der religiösen Toleranz und der gleichwertigen Ausübung und Existenz von Religionen in der Gesellschaft entgegenwirken, beispielsweise ein Klima der Intoleranz schaffen oder ein derartiges Klima zusätzlich anfeuern oder bewusst darauf angelegt sind, Personen in ihren religiösen Überzeugungen zu verletzen und dabei keine Kritik an der Religion oder einer religiösen Institution geübt wird, sondern die Verletzung von Gläubigen einziges Ziel der Äußerung ist. Dabei ist, anders als in Bezug auf Art. 261 StGB, nicht erforderlich, dass die konkrete Äußerung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit konkret herbeiführen kann. Das Lächer-

²²⁹⁷ Vgl. für viele UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 4.7); UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (E. 5.6).

²²⁹⁸ BGE 134 II 260, 262 (E. 6.3).

²²⁹⁹ BGE 134 II 260, 262 (E. 6.2).

lichmachen zentraler Glaubensinhalte, losgelöst von einer Kritik an einer Institution, ist so ein Indiz dafür, dass eine in diesem Sinne dem kulturellen Mandat entgegenlaufende Äusserung vorliegen könnte. Sofern jedoch zentrale Glaubensinhalte berührt, in Frage gestellt oder auch lächerlich gemacht werden, damit aber Kritik an einem religiösen Dogma, einer Institution oder der gelebten Realität einer Religion geübt wird, muss die Äusserung trotzdem zulässig sein. Was diese Berücksichtigung des Schutzzwecks der Bestimmung für ihre Anwendung auf satirische Äusserungen bedeutet, ist unten unter 5 zu thematisieren.

Praktisch ist Art. 4 Abs. 1 RTVG im Zusammenhang mit religionskritischen satirischen Äusserungen von relativ grosser Bedeutung. So gibt es zahlreiche Beschwerden gegen satirische Beiträge in Radio und Fernsehen, welche das «Lächerlichmachen» von Aspekten der Religion oder religiösen Bekenntnissen, insbesondere des katholischen Glaubens²³⁰⁰, beanstanden. Insgesamt wird in einer klaren Mehrzahl der Entscheide der UBI zu satirischen Äusserungen die Frage der Verletzung religiöser Gefühle durch die entsprechenden Äusserungen thematisiert.²³⁰¹ Auf einzelne dieser Fälle und entsprechende Urteile ist ebenfalls unten im Detail einzugehen.²³⁰²

c. Ziffer 8 Journalisten-Kodex und Stellungnahmen des Presserats

Die Ausführungen bis hierhin zeigen, dass der Konflikt zwischen Satire und Religion gerade im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 RTVG weiterhin sehr aktuell ist. Die Aktualität des Konflikts zwischen satirischen Äusserungen und der Religion zeigt sich zuletzt auch in der Anzahl der Fälle, welche der Presserat zur

²³⁰⁰ Verzeichnis der Entscheide der UBI (<https://www.ubi.admin.ch/de/entscheide/datenbank/>).

²³⁰¹ Insgesamt mindestens neun Entscheide: UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie); UBI Entscheid b.711 vom 25. Oktober 2015 (Pâques-Man); UBI Entscheid b.515 vom 1. Juli 2005 (Kinder, Küche, Kirche); UBI Entscheid b.503 vom 4. Februar 2005 (Pater Harald); UBI Entscheid b.502 vom 4. Februar 2005 (Weihnachtsgeschichte); UBI Entscheid b.460 vom 21. März 2003 (La Soupe est pleine); UBI Entscheid b.463 vom 6. Dezember 2002 (SKA-P); UBI Entscheid b.453 vom 23. August 2002 (Swissair); UBI Entscheid b.336 vom 7. März 1997 (Hostie-Banane).

²³⁰² Siehe unten Zweiter Teil, B, III, 5.

Frage der Grenzen der Zulässigkeit satirischer Meinungsäusserungen über religiöse Themen zu beurteilen hat.

Wie im ersten Teil aufgeführt, sind die berufsethischen Standards von Medienschaffenden (bzw. Journalistinnen und Journalisten) in der Schweiz in der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalisten» («Journalisten-Kodex», JK) niedergelegt. Relevant im Zusammenhang mit religionskritischer Satire ist insbesondere Ziff. 8 JK, wonach Medienschaffende eine Pflicht haben, die Menschenwürde zu respektieren und auf diskriminierende Anspielungen, «welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben», zu verzichten.

Insbesondere Fälle der «Diskriminierung wegen der Religion» machen einen grossen Teil der Stellungnahmen des Presserats aus.²³⁰³ Als Beispiel zu erwähnen ist so die Beanstandung, eine Bezeichnung von Engeln als «Geflügel» sei eine «schallende Ohrfeige» für gläubige Christen.²³⁰⁴ Über eine Karikatur des damaligen Papstes Benedikt XVI. mit einem christlichen Kreuz in der Hand, welches sich im «Schattenbild» in ein Hakenkreuz verwandelte, beschwerte sich eine Person, da diese Darstellung die Würde des Papstes sowie das religiöse Empfinden katholischer Gläubiger verletze.²³⁰⁵ Auch beanstandet wurden satirische Anspielungen auf die Missbrauchsskandale in der katholischen Kirche²³⁰⁶, und zu beachten ist auch, dass sich die zwei wichtigsten Stellungnahmen des Presserats zu Satire schwerpunktmässig mit der Frage des Respekts der Religion bzw. religiöser Gefühle auseinandersetzen.²³⁰⁷

Anders als Art. 4 Abs. 1 RTVG ist die Bestimmung von Ziff. 8 JK, dies zeigen auch die Stellungnahmen des Presserats, ein reines Diskriminierungsverbot.

²³⁰³ Vgl. bspw. Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) (C); Stellungnahme Presserat Nr. 19/2002 (Bibel und Gewalt) (C); Stellungnahme Presserat Nr. 27/2006 (Diskriminierung: Engel als «Geflügel») (B, E. 1); Stellungnahme Presserat Nr. 55/2009 (Papst: Schatten der Vergangenheit) (B).

²³⁰⁴ Stellungnahme Presserat Nr. 27/2006 (Diskriminierung: Engel als «Geflügel») (B).

²³⁰⁵ Stellungnahme Presserat Nr. 55/2009 (Papst: Schatten der Vergangenheit). Vgl. auch Stellungnahme Presserat Nr. 19/2006 (Karikatur Papst).

²³⁰⁶ Stellungnahme Presserat Nr. 53/2010 (Bischof/Anspielung Missbrauch) (E. 3a).

²³⁰⁷ Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter); Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen).

Entsprechend kann der Schutzzweck der Bestimmung dahingehend verstanden werden, dass die Norm verhindern will, dass das Thema der Religion in einer Art bearbeitet wird, die Gläubige indirekt herabsetzt und sie so in unnötiger Weise verletzt.²³⁰⁸

Gemäss Presserat ergibt sich aus Ziff. 8 JK so insbesondere eine Pflicht, auf Anspielungen auf die Religion zu verzichten, mit welchen ein erheblich verletzendes Unwerturteil verbunden ist, durch welches Gläubige bzw. die Religion verhöhnt und absichtlich lächerlich gemacht werden.²³⁰⁹ Daraus leitet der Presserat ab, dass das Verunglimpfen oder Lächerlichmachen von zentralen Glaubensinhalten oder die gezielte Verletzung der religiösen Gefühle der Gläubigen nicht zulässig sei.²³¹⁰ Erhebliche und auch scharfe Kritik an religiösen Institutionen sei jedoch zulässig.²³¹¹

3. Satire und Religion: Beispielfälle

a. *Religion als traditionelles Angriffsobjekt satirischer Äusserungen*

Wie bereits eingangs erwähnt ist und war religionskritische Satire grundsätzlich immer weit verbreitet. Diese Tendenz von Satire, sich mit Religion zu befassen, wird üblicherweise damit begründet, dass Religion und religiöse Dogmen äusserst geeignete Angriffsobjekte von Satire sind. Wie im allgemeinen Teil zum Grundrechtsschutz von Satire ausgeführt ist es einer der typischen Zwecke von Satire, Widersprüche zwischen einer Norm und der gelebten Wirk-

²³⁰⁸ Vgl. Presserat: «Die gleichen Überlegungen gelten im Prinzip für die Bereiche Tod, Rassismus oder sexistische Gewalt. Auch diese Bereiche sind unter berufsethischen Gesichtspunkten nicht grundsätzlich von der satirischen Bearbeitung ausgeschlossen. Aber das Sterben eines Menschen, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder die Opfer sexistischer Gewalt sollten nicht unnötig Gegenstand einer Satire sein, vor allem aber nicht lächerlich gemacht werden.» Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) (E. 9).

²³⁰⁹ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 5a f.).

²³¹⁰ Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) (E. 9); Stellungnahme Presserat Nr. 55/2009 (Papst: Schatten der Vergangenheit) (E. 1).

²³¹¹ Stellungnahme Presserat 2/2000 (Schweizerische Katholische Wochenzeitung) (E. 2 ff.) zitiert in Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 6d).

lichkeit aufzuzeigen und somit auf gesellschaftliche Widersprüche und Hypokrisie aufmerksam zu machen.²³¹² Religionen, vor allem das Christentum und insbesondere der Katholizismus, bilden mit ihrem Anspruch auf Unfehlbarkeit und Letztbegründung geeignete Zielscheiben für satirische Kritik.²³¹³ Sie sind der ideale Massstab, an welchem in typisch satirischer Form Widersprüche zwischen Anspruch (dem Dogma) und tatsächlich gelebter Wirklichkeit aufgezeigt werden können. Dabei war und ist gerade die katholische Kirche prädestiniertes Angriffsobjekt. Ob Ablasshandel, die Machtspiele der Renaissance-Päpste, das Festhalten an überkommenen gesellschaftlichen Vorstellungen oder heutige Skandale wie Missbrauchsskandale oder dubiose Finanzgeschäfte – alle Vorkommnisse zeigen eine krasse Diskrepanz zwischen dogmatischem Anspruch einer Religion und ihrer gelebten Wirklichkeit.²³¹⁴ Somit sind das Fundament religionskritischer Satire in der Regel die mit der Praxis einer Religion verbundenen Paradoxien bzw. eine Kritik am Ausleben und Ausüben der Religion durch religiöse Würdeträger.²³¹⁵

Traditionelles Angriffsobjekt religionskritischer Satire in Westeuropa und den Vereinigten Staaten ist und war die Kirche, insbesondere auch die katholische Kirche.²³¹⁶ In neuerer Zeit kommen zur weiterhin verbreiteten anti-katholischen Satire zunehmend satirische Äusserungen, welche den Islam bzw. Aspekte der Religion und ihrer Ausübung lächerlich machen. Insbesondere der

²³¹² Vgl. FEINBERG, *Introduction to Satire*, S. 255; HIGHER, *The Anatomy of Satire*, S. 156; SENN, *Satire und Persönlichkeitsschutz*, S. 22. Siehe oben Erster Teil, A, I, 2b sowie II, 1.

²³¹³ BLOOM/BLOOM, *Satire's Persuasive Voice*, S. 197 («Religious satire has always thrived because spiritual and ecclesiastical uniformity contradicts diverse human nature and man's tendency to reject or discredit whatever challenges his scheme of values and heritage.»).

²³¹⁴ Vgl. GÄRTNER, *Was die Satire darf*, S. 236.

²³¹⁵ BLOOM/BLOOM, *Satire's Persuasive Voice*, S. 197 f. Hodgart unterscheidet innerhalb der Gruppe von religionskritischer Satire zwischen anti-klerikaler Satire und anti-religiöser Satire. Er hält fest, dass historisch v.a. die anti-klerikale Satire (d.h. Satire welche Kirche und Klerus zum Angriffsobjekt hatte) als eine Form der politischen Satire sehr verbreitet und typisches Mittel zur Kritik an Religion und Kirche als einem Teil bzw. dem wichtigsten Teil der Politik war. HODGART, *Satire*, S. 42 ff., 53 ff.

²³¹⁶ HODGART, *Satire*, S. 42 ff., 53 ff.; GÄRTNER, *Was die Satire darf*, S. 236. Vgl. BLOOM/BLOOM, *Satire's Persuasive Voice*, S. 159f (über religiöse Satire im angelsächsischen Raum vom 17. bis zum 20. Jahrhundert).

Streit um die 2005 veröffentlichten dänischen Mohammed-Karikaturen hat den Konflikt zwischen Satire und Religion ins öffentliche Bewusstsein gerückt²³¹⁷ und auch zu einer angeregten Diskussion in der rechtswissenschaftlichen Literatur geführt.²³¹⁸

b. *Beispiele religionskritischer und religionsbeschimpfender Satire*

Die Fälle satirischer Äusserungen, welche mit dem Bestreben zum Schutz von religiösen Überzeugungen oder religiösen Gefühlen kollidieren, sind zahlreich, wenn auch nicht alle Konflikte zu einer gerichtlichen Beurteilung kamen.

aa. *Leitentscheid des EGMR betreffend «Das Liebeskonzil»*

In der Rechtsprechung des EGMR ist der Konflikt zwischen Satire und Religion insbesondere im Fall *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*²³¹⁹ aktuell geworden. Zu beurteilen war die Zulässigkeit des Verbots der Aufführung des religionskritischen (bzw. Aspekte des katholischen Glaubens verlachenden) Films «Das Liebeskonzil». In diesem Film wurde eine Aufführung von Oskar Panizzas satirischer «Himmelstragödie» in den Kontext des gegen Panizza im Jahr 1895 wegen des Stücks geführten Prozesses wegen Gotteslästerung gebracht und seine Verurteilung rekonstruiert.²³²⁰ Der Film wurde dabei folgendermassen beschrieben: «Panizza geht von der Annahme aus, die Syphilis sei die Strafe Gottes für die Unzucht und Sündenhaftigkeit der Menschen zur Zeit der Renaissance gewesen, speziell am Hofe des Borgia-Papstes Alexander VI. In Schroeters Film gleichen die Vertreter Gottes auf Erden, versehen mit den Insignien weltlicher Macht, aufs Haar den himmlischen Protagonisten. Karikaturistisch werden bildliche Trivialvorstellungen und Auswüchse des christ-

²³¹⁷ ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 8 f.

²³¹⁸ Vgl. insb. ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat; EKARDT/ZAGER, Der Karikaturenstreit und das Recht, S. 145 ff.; ARSLAN, Meinungs- und Kunstfreiheit gegen die Religionsfreiheit. Vgl. die grundsätzlich sich eher zu medienethischen Fragen äussernden Beiträge in DEBATIN (Hrsg.), Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit; BENZ, Was darf die Satire.

²³¹⁹ EGMR (Commission) *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87 (1993); EGMR *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87 (1994).

²³²⁰ EGMR (Commission) *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87, § 23 (1993).

lichen Glaubens aufs Korn genommen und die Beziehung von Glaubensinhalten und weltlichen Unterdrückungsmechanismen untersucht.»²³²¹ Der Film sollte im Jahr 1985 in einem Kino in Innsbruck gezeigt werden, wurde jedoch von den Behörden eingezogen und beschlagnahmt.²³²² Die österreichischen Gerichte kamen bei der Beurteilung des Falls zum Schluss, dass durch die «öffentliche Aufführung des Tonfilmes ‹Das Liebeskonzil›, worin in Bild und Sprache Gott Vater als seniler, impotenter Trottel, Christus als Kretin und die Gottesmutter Maria als lüsterne Dame mit ebensolcher Ausdrucksweise dargestellt und die Eucharistie verspottet wird, [womit] der Tatbestand des Vergehens der Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 StGB verwirklicht [sei].»²³²³

Dem EGMR stellte sich somit die Frage, ob durch die Einziehung und Beschlagnahme des Films die Meinungsfreiheit des Betreibers des Kinos, der den Film zeigen wollte, eingeschränkt wurde. Der Gerichtshof bejahte in seinen Erwägungen das Vorliegen des öffentlichen Interesses am Schutz der religiösen Gefühle bzw. am Respekt der religiösen Überzeugungen von Teilen der Bevölkerung, wozu auch Aspekte des Interesses an der Verhinderung von Unruhen gehörten.²³²⁴ Sodann wies der Gerichtshof auf die Pflichten und die Verantwortung derjenigen Personen hin, welche die Meinungsfreiheit ausüben.²³²⁵ Dazu könne im Zusammenhang mit religiösen Überzeugungen durchaus eine Pflicht gehören, «to avoid as far as possible expressions that are gratuitously offensive to others and thus an infringement of their rights, and which therefore do not contribute to any form of public debate capable of furthering progress in human affairs».²³²⁶ Da in Bezug auf die Moral keine allgemeingültigen europäischen Standards bestünden, liess der Gerichtshof Österreich einen weiten Spielraum bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Einschränkungen von Meinungsäußerungen zum Schutz der Moral.²³²⁷ Vor diesem Hintergrund

²³²¹ EGMR (Commission) *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87, § 23 (1993).

²³²² EGMR (Commission) *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87, § 22 ff. (1993).

²³²³ EKMR *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87, § 30 (1993).

²³²⁴ EGMR *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87, § 46 ff. (1994).

²³²⁵ EGMR *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87, § 49 (1994).

²³²⁶ EGMR *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87, § 49 (1994).

²³²⁷ EGMR *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87, § 50, 55 (1994).

akzeptierte der EGMR, dass dem Schutz der religiösen Überzeugungen der meist katholischen Tiroler und so des religiösen Friedens im Tirol (!) im konkreten Fall mehr Gewicht eingeräumt wurde als dem Interesse des Betreibers, den Film auszustrahlen.²³²⁸ Auf den satirischen Charakter des Theaterstücks und die gesellschaftlich relevante Dimension, gerade im mehrheitlich katholischen Tirol, der kritischen Verfilmung des Stücks inklusive der Bearbeitung der Verurteilung Panizzas kam der Gerichtshof mit keinem Wort zu sprechen. Dies ist umso interessanter, da die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR), welche die Angelegenheit in einem ersten Schritt beurteilt hatte, diese ganz anders eingeordnet hatte. Die Kommission betonte die satirische und künstlerische Natur des Films²³²⁹ und erachtete die Einschränkung durch Beschlagnahme und Einziehung als nicht zulässig.²³³⁰

Zwar ist das Urteil des EGMR *Otto-Preminger-Institut v. Österreich* bereits vergleichsweise alt (das Verbot in Österreich erfolgte 1985, das Urteil des EGMR 1994), der darin vertretene Standard, insbesondere der weite Beurteilungsspielraum der Staaten bei Fragen der Religion und Moral, wird aber grundsätzlich konstant weiter in dieser Weise angewendet.²³³¹ Allerdings zeigen neuere Entscheide, dass der Gerichtshof den Staaten im Zusammenhang mit Einschränkungen zum Schutz der Religion keinen derart grossen Beurteilungsspielraum mehr lassen will. Dabei findet eine Unterscheidung statt zwischen Äusserungen, welche Gläubige direkt angreifen oder zentrale Symbole der Religion angreifen und so Überzeugungen verletzen, und solchen, welche Teil einer kritischen Auseinandersetzung mit einer Religion oder Kritik an religiösen Würdeträgern sind.²³³²

²³²⁸ EGMR *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87, § 56 f. (1994).

²³²⁹ EKMR *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87, § 67, 71, 73 (1993).

²³³⁰ EKMR *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87, § 77 (1993).

²³³¹ CANDELA SORIANO/DEFOSSEZ, *La liberté d'expression face à la morale et à la religion: Analyse de la jurisprudence de la CEDH*, S. 832. Vgl. EGMR *I.A. v. Türkei*, Nr. 42571/98, § 24 ff. (2005); EGMR *Wingrove v. Vereinigtes Königreich*, Nr. 17419/90, § 53 (1996) (mit dem Hinweis, dass der Beurteilungsspielraum nicht unbegrenzt ist).

²³³² EGMR *Klein v. Slowakei*, Nr. 72208/01, § 51 (2006); EGMR *Aydin Tatlav v. Türkei*, Nr. 50692/99, § 28 (2006). Vgl. CANDELA SORIANO/DEFOSSEZ, *La liberté d'expression face à la morale et à la religion*, S. 835 ff.

bb. Bundesgericht: Die Urteile Achternbusch und Fahrner

Auch das Bundesgericht hat sich in seiner Rechtsprechung vereinzelt mit der Erfassung satirischer Äusserungen unter Art. 261 StGB befasst. Hervorzuheben ist insbesondere das Urteil betreffend ein Verbot des Films «Das Gespenst» von Herbert Achternbusch.²³³³ Der Film zeigt eine «vom Kreuz herabgestiegene Christusfigur, die, nachdem sie in verschiedenen Episoden mit Personen und Ereignissen der heutigen Zeit konfrontiert worden ist, in Tiergestalt verwandelt, entschwindet».²³³⁴ Der «dämmlich-weltfremde Christus» wird in unterschiedlichen Szenen (darunter eine vom beurteilenden Obergericht als «fäkalorientiert» beschriebene) gezeigt und es werden wiederholt Aspekte seiner biblischen Figur (Kruzifix, Wundmale, Fähigkeit übers Wasser zu gehen) verhöhnt.²³³⁵ Von der Vorinstanz wurde diese Darstellung als in mehrfacher Weise die Glaubensüberzeugungen von Christen grob verletzend eingestuft, der Filmverleiher und entsprechende Kinodirektor mit Bussen belegt und weitere Aufführungen untersagt.²³³⁶ Anders als die Vorinstanz beurteilte das Bundesgericht den Film und lehnte die Strafbarkeit primär mit der Begründung ab, dass Art. 261 StGB nur vor Verletzungen schütze, durch die der öffentliche Friede gestört wird, und dass bei einer objektiven Gesamtbetrachtung des Films eine derartiger objektiv herabsetzender Angriff nicht erkennbar sei.²³³⁷ Bejaht wurde das Vorliegen einer Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit nach Art. 261 StGB vom Bundesgericht wenige Jahre früher hingegen im Fall *Fahrner* (BGE 86 IV 19).²³³⁸ Mit der Frage befasst, ob die Darstellung einer nackten Frau am Kreuz strafbar sei, kam das Bundesgericht zwar zum Schluss, dass das Bild nicht unzüchtig im Sinne von aArt. 204 StGB sei²³³⁹, bejahte jedoch die Tatbestandsmässigkeit von Art. 261 StGB, da die «Darstellung, mit dem Erlösungstod Christi in Parallele gesetzt, eine grobe

²³³³ Urteil BGer Str. 479/85 vom 13. März 1986 (Achternbusch).

²³³⁴ Obergericht Kanton Zürich, Urteil vom 24. Mai 1985, abgedruckt in: ZR 1986, S. 103 (E. 3.1).

²³³⁵ Obergericht Kanton Zürich, Urteil vom 24. Mai 1985, abgedruckt in: ZR 1986, S. 103 ff. (E. 3.2 ff.).

²³³⁶ Obergericht Kanton Zürich, Urteil vom 24. Mai 1985, abgedruckt in: ZR 1986, S. 110 f. (E. 4).

²³³⁷ Urteil BGer Str. 479/85 vom 13. März 1986 (E. 3b ff.).

²³³⁸ BGE 86 IV 19, 22 ff. (E. 3 ff.).

²³³⁹ BGE 86 IV 19, 21 f. (E. 2).

Entwürdigung des Christuskreuzes [beinhalte] [. . .]». ²³⁴⁰ Zu unterstreichen ist im Vergleich zum Urteil *Achternbusch* insbesondere, dass das Bundesgericht in diesem früheren Urteil festhielt, dass das geschützte Rechtsgut die «Glaubensfreiheit, genauer die Achtung vor dem Mitmenschen in seiner Überzeugung in religiösen Dingen und damit gleichzeitig auch der religiöse Friede» sei, während es im Urteil *Achternbusch* diese Ansicht explizit ablehnte. ²³⁴¹ Die beiden Fälle illustrieren somit die unterschiedlichen Ansichten des Bundesgerichts zum Schutzzweck der Bestimmung, welche wie oben dargelegt bis heute nicht geklärt scheint. ²³⁴² Allerdings sind Urteile des Bundesgerichts zu Art. 261 StGB heute selten ²³⁴³ und insbesondere lassen sich in der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine Fälle zu Satire im Zusammenhang mit Art. 261 StGB erkennen.

cc. Satirische Religionskritik beurteilt durch die UBI

Weiterhin aktuell ist der Konflikt hingegen zwischen satirischen Äusserungen und dem Schutz der Grundrechte nach Art. 4 Abs. 1 RTVG für Radio und Fernsehen, und zwar als Konflikt zwischen Satire und dem Schutz der religiösen Gefühle insbesondere von katholischen Gläubigen. Dies zeigt sich auch im neusten Entscheid der UBI zur satirischen Thematisierung des Aargauer Tanzverbots und in diesem Zusammenhang der Hostie in der Sendung «Giacobbo/Müller» vom 14. Februar 2016. ²³⁴⁴ Der Beitrag in der Sendung zur Aufhebung des Aargauer Tanzverbots vor und während wichtigen Feiertagen beinhaltete folgenden Dialog:

Viktor Giacobbo: Aber was haben jetzt die christlichen Kirchen und Exponenten dagegen? Was finden die so schlimm am Tanzen?

Mike Müller: Sie finden es respektlos.

Viktor Giacobbo: Ich finde es eher respektlos, dass diese Leute an ihren Feiertagen mit so kleinen essbaren Dingen Ihren Herrgott . . . Ich möchte das jetzt nicht näher erläutern. Aber das finde ich jetzt respektlos dem Herrgott gegenüber.

²³⁴⁰ BGE 86 IV 19, 24 f. (E. 5).

²³⁴¹ Urteil BGer Str. 479/85 vom 13. März 1986 (E. 3b); BGE 86 IV 19, 23 (E. 3).

²³⁴² Siehe oben Zweiter Teil, B, III, 2a. Illustrativ bspw. auch in BGE 120 Ia 220, 225 (E. 3c).

²³⁴³ Vgl. FIOŁKA, BSK-StGB, Art. 261 vor N 1.

²³⁴⁴ UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie).

*Mike Müller: Als atheistischer Fleischfresser finde ich: Die einen sollen solange tanzen wie sie wollen und die anderen sollen danach ihr vegetarisches Zeugs in der Messe essen und dabei fleischliche Gelüste entwickeln.*²³⁴⁵

Gegen diesen Teil der Sendung wurde Beschwerde erhoben und geltend gemacht, dass die Art der Darstellung und Diskussion der Hostie die religiösen Gefühle von gläubigen Katholiken verletze.²³⁴⁶ Trotz der Betroffenheit eines zentralen Glaubensinhalts (der Eucharistie) kam die UBI zum Schluss, dass eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG im konkreten Fall abzulehnen sei.²³⁴⁷

Ebenso wie die UBI hatte auch der Presserat in mehreren Fällen die Verletzung religiöser Gefühle durch satirische Äusserungen zu beurteilen. So hatte sich der Presserat zu unterschiedlichen Karikaturen des Papstes, zu Anspielungen auf Missbrauchsskandale der katholischen Kirche, zum Vorwurf, die Bibel sei eine Anleitung zu Gewalt oder zur Bezeichnung von Engeln als «Geflügel» zu äussern.²³⁴⁸ Zusätzlich widmen sich die zwei grundlegenden Stellungnahmen des Presserats zu den medienethischen Grenzen von Satire der Frage des Konflikts zwischen Satire und Religion.²³⁴⁹ Insbesondere auf die Stellungnahme zu den Mohammed-Karikaturen ist wegen der weiter bestehenden Aktualität des Konflikts sowie der Unterschiede der Ansätze des Presserats und von Gerichten im Detail unten noch einzugehen.²³⁵⁰

**dd. *Mohammed-Karikaturen und Charlie-Hebdo:
Konflikt mit muslimischen Glaubensinhalten***

In neuerer Zeit gewinnt vor allem der Konflikt zwischen satirischen (und auch oft nicht-satirischen) Äusserungen und muslimischen Glaubensinhalten bzw. der religiösen Gefühle muslimischer Gläubiger an Aktualität. Als wichtigstes

²³⁴⁵ UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 5).

²³⁴⁶ UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (B/C).

²³⁴⁷ Siehe dazu unten 5.

²³⁴⁸ Stellungnahme Presserat Nr. 19/2006 (Karikatur Papst); Stellungnahme Presserat Nr. 55/2009 (Papst: Schatten der Vergangenheit); Stellungnahme Presserat Nr. 53/2010 (Bischof/Anspielung Missbrauch); Stellungnahme Presserat Nr. 19/2002 (Bibel und Gewalt); Stellungnahme Presserat Nr. 27/2006 (Diskriminierung: Engel als «Geflügel»).

²³⁴⁹ Stellungnahme Presserat, Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen); Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) (F).

²³⁵⁰ Siehe unten Zweiter Teil, B, III, 6.

Beispiel für den Konflikt, zumindest im Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit, dürften die Debatten rund um die dänischen Mohammed-Karikaturen von 2005 gelten. Am 30. September 2005 veröffentlichte die dänische Zeitung *Jyllands-Posten* zwölf Cartoons, welche den Propheten Mohammed bzw. Anspielungen auf den Islam oder Muslime zeigten. Die zwölf Zeichnungen waren bei der Zeitung auf ihren Aufruf, Mohammed zu zeichnen, eingereicht worden. Den Aufruf der bildlichen Darstellung Mohammeds begründete die Zeitung damit, dass sie damit ein Zeichen setzen und eine Diskussion anregen wollte bezüglich der zunehmenden Selbstzensur in religiösen, wohl gemeint in den Islam betreffenden, Dingen.²³⁵¹ Inwiefern dies die Motivation des Aufrufs war oder doch viel mehr politisches Kalkül dahinter steckte, muss hier nicht beurteilt werden.²³⁵² Die zwölf Cartoons sind in Bezug auf die Darstellung und Inhalte relativ unterschiedlich. Mehrere verwendeten anti-muslimische Stereotypen²³⁵³, einige sind bewusst verletzend, einige sind satirisch, andere wohl kaum. Neun bis zehn der zwölf Zeichnungen stellen explizit den Propheten Mohammed dar und widersprechen auf diese Weise (ob despektierlich oder nicht) dem muslimischen Verbot, den Propheten abzubilden²³⁵⁴, womit sie geeignet sind, die religiösen Gefühle bzw. religiöse Überzeugungen gläubiger Muslime zu verletzen.²³⁵⁵

Zunächst kam es kaum zu Reaktionen auf die Publikation der Cartoons in Dänemark. Erst mehrere Wochen später, am 19. Oktober 2005, erfolgten Proteste vor Botschaften mehrheitlich muslimischer Länder in Dänemark, wobei vieles darauf hindeutet, dass diese nicht spontan geschahen, sondern erst durch weitere Provokation von Seiten der Zeitung.²³⁵⁶ In den Protesten ab Oktober 2005

²³⁵¹ MEIER, Meinungsfreiheit hat Vorrang, S. 29.

²³⁵² Vgl. zu dieser Frage DEBATIN, The Cartoon Debate and the Pathologies of the Global Information Society, S. 13; MEIER, Meinungsfreiheit hat Vorrang, S. 30; GRIMM, Reflexionen über Verzicht, Anerkennung und Toleranz im Karikaturenstreit, S. 143; WEBER, Freie Meinungsäußerung als Frage und Aufforderung, S. 41.

²³⁵³ MEIER, Meinungsfreiheit hat Vorrang, S. 29.

²³⁵⁴ Vgl. ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 3 f.; ROSINY, Der beleidigte Prophet, S. 104 ff.

²³⁵⁵ WYATT, To Publish or Not, S. 36; PÖTTKER, Öffentlichkeit kann wichtiger sein als religiöses Empfinden, S. 76.

²³⁵⁶ MEIER, Meinungsfreiheit hat Vorrang, S. 29; ROSINY, Der beleidigte Prophet, S. 103.

wurde die dänische Regierung aufgefordert, sich für die Zeichnungen zu entschuldigen, was Dänemark ablehnte; auch dann blieb die Situation jedoch grundsätzlich ruhig. Zu einer wirklichen Eskalation kam es erst Anfang des Jahres 2006, als ein in Dänemark lebender Imam, ausgerüstet mit dem sogenannten *Akkari-Laban-Dossier*, verschiedene Staaten im Nahen Osten bereiste und dort verschiedene religiöse und politische Vertreter traf. In seinem Dossier befanden sich jedoch nicht nur die zwölf ursprünglichen Karikaturen aus Dänemark, sondern auch Parodien derselben sowie besonders schockierende Abbildungen (aus Sicht eines gläubigen Muslims), wie beispielsweise die Darstellung von Mohammed als Schwein oder Kinderschänder, welche so nie in Dänemark publiziert wurden.²³⁵⁷ Dieses durch Übertreibungen und Unwahrheiten angereicherte Dossier half somit, bei vielen Personen ein Gefühl eines «Kulturkampfes» zwischen «dem Westen» und «der muslimischen Welt» zu provozieren. Für dieses Gefühl sorgten nicht nur die Cartoons, sondern der gesamte gesellschaftliche und politische Kontext, welcher gerade in arabischen Ländern bei vielen Menschen das Gefühl erweckte (bzw. dazu verwendet wurde, eine entsprechende Sichtweise zu fördern), dass «der Westen» einen Krieg gegen den Islam führe und der *War on Terror*, Guantanamo und nun eben die Karikaturen einzelne Erscheinungen eines umfassenden Angriffs des Westens auf die muslimische Welt seien.²³⁵⁸ So rief die internationale Vereinigung der Islamischen Gelehrten schliesslich zu einem Boykott gegenüber Dänemark auf, welcher zunächst von Saudi-Arabien und dann von weiteren Staaten befolgt wurde. Das Resultat der Darstellung der Karikaturen war eine Welle der Empörung in vielen mehrheitlich muslimischen Ländern, zum Teil auch mit gewalttätigen Ausschreitungen, im Zuge derer es auch zu Toten kam.²³⁵⁹

Rechtlich und medienethisch hat der Karikaturenstreit in der Schweiz und auch in anderen Ländern insbesondere die Frage aufgeworfen, wie Medien mit den Karikaturen umgehen sollten und insbesondere, ob ein Abdruck der Zeichnungen zur Illustration des Streits notwendig, sinnvoll oder gar geboten

²³⁵⁷ MEIER, Meinungsfreiheit hat Vorrang, S. 30 f.

²³⁵⁸ Vgl. MEIER, Meinungsfreiheit hat Vorrang, S. 30 f.; MANEA, We Do not Speak the Same Language, S. 45; GRIMM, Reflexionen über Verzicht, Anerkennung und Toleranz im Karikaturenstreit, S. 144 f.

²³⁵⁹ MEIER, Meinungsfreiheit hat Vorrang, S. 31.

sei.²³⁶⁰ Entsprechend hat der Schweizer Presserat sich in einer Stellungnahme von 2006 ausführlich zur Frage des Abdrucks der Karikaturen, aber auch der Zulässigkeit und den Grenzen religionskritischer oder die Religion verlachender Darstellungen geäußert²³⁶¹; auf diese Stellungnahme ist unten im Detail einzugehen.²³⁶²

Zum «Karikaturenstreit» sind für den Zweck dieser Arbeit insbesondere drei Punkte hervorzuheben: Veröffentlicht wurden erstens in der dänischen Zeitung zwölf Cartoons, wovon maximal vier eine satirische Komponente aufweisen.²³⁶³ Die restlichen sind kaum bis gar nicht satirisch und stellen so grundsätzlich nicht einen Konflikt zwischen Satire und religiösen Überzeugungen dar.²³⁶⁴ Der Karikaturenstreit ist deshalb vor allem auch ein Konflikt zwischen Witz, Cartoon und Religion. Die satirische Komponente ist in diesem Streit zwar vorhanden, jedoch nur zum Teil. Zweitens zeigt das Fallbeispiel illustrativ die überlange Kausalkette zwischen Äusserung und schliesslich gewalttätigen Handlungen. Die Zeichnungen wurden publiziert, um bewusst zu provozieren und Reaktionen hervorzurufen, diese blieben jedoch zunächst aus. Erst durch Zutun mehrerer Drittpersonen über eine längere Zeitspanne kam es zur tatsächlichen Eskalation des Streits.²³⁶⁵ Dabei spielten auch die Medien in unterschiedlichen Ländern eine bedeutende Rolle, welche, so die teilweise vertretene Ansicht, als eigentliche Maschinerie, den Streit entflamten und, eventuell auch im eigenen Interesse, am Leben er-

²³⁶⁰ In anderen Ländern (soweit bekannt nicht in der Schweiz) wurden auch rechtliche Verfahren gegen die Urheber der Cartoons angestrengt, jedoch waren die Beschwerdeführer erfolglos. Vgl. bspw. EGMR Mohammed Ben El Mahi et al. v. Dänemark (dec.), Nr. 5853/06 (2006); ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 9 (m.w.H.). Zur rechtlichen Aussichtslosigkeit entsprechender hypothetischer Beschwerden in Deutschland GRIMM, Reflexionen über Verzicht, Anerkennung und Toleranz im Karikaturenstreit, S. 146 f. Vgl. kritisch zu dieser Frage WYATT, To Publish or Not, S. 36 ff.

²³⁶¹ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen).

²³⁶² Siehe sogleich unten Abschnitt 6.

²³⁶³ Vgl. RATH, Was darf die Satire, S. 211; BENZ, Was darf die Satire, S. 13 (mit einer Besprechung der Karikaturen).

²³⁶⁴ RATH, Was darf die Satire, S. 211.

²³⁶⁵ DEBATIN, The Cartoon Debate and the Pathologies of the Global Information Society, S. 13; MEIER, Meinungsfreiheit hat Vorrang, S. 29 f.

hielten.²³⁶⁶ Zuletzt ist drittens zu beachten, dass zwar versucht wurde, gegen die Zeichner bzw. die Redaktion rechtlich vorzugehen, die Beschwerdeführer jedoch erfolglos blieben. Insofern bildet der Karikaturenstreit von 2005/2006 keine Grundlage, um den Konflikt zwischen Religion und Satire anhand eines Rechtsstreits rein rechtlich zu diskutieren.

In diesen Kontext der «anti-muslimischen» provokativen Karikatur sind auch die entsprechenden Beiträge in der französischen Zeitschrift *Charlie Hebdo*²³⁶⁷ einzuordnen. Die traditionell religionskritische Zeitschrift²³⁶⁸ gehörte zu den Zeitschriften, welche am 8. Februar 2006 die dänischen Mohammed-Karikaturen selbst publizierte und um eigene Karikaturen erweiterte.²³⁶⁹ In der Folge publizierte die Zeitschrift immer wieder Cartoons, welche insbesondere auch den Propheten Mohammed karikierten, darunter befanden sich jedoch auch generelle verbale und zeichnerische Angriffe auf Muslime.²³⁷⁰ Rechtliche Verfahren gegen die Cartoons wurden angestrengt, jedoch blieben die Beschwerdeführer ohne Erfolg.²³⁷¹ Am 7. Januar 2015 schliesslich erfolgte ein islamistisch motivierter bewaffneter Angriff auf die Redaktion von *Charlie Hebdo*, wodurch zwölf Menschen starben, darunter auch Zeichner und Redakteure des Magazins.²³⁷² Weiter fand im Zusammenhang mit dem Angriff auch eine Geiselnahme in einem jüdischen Supermarkt durch einen Mittäter statt, bei dem zuletzt auch dieser getötet wurde.²³⁷³ Der Angriff auf die Redaktion von *Char-*

²³⁶⁶ Vgl. BAATZ, Religion ist nicht Privatsache, S. 15; DEBATIN, The Cartoon Debate and the Pathologies of the Global Information Society, S. 16 f. Siehe zur medienethischen Dimension sogleich unten 6.

²³⁶⁷ Website der Zeitschrift: <https://charliehebdo.fr/>.

²³⁶⁸ Vgl. LeMonde vom 8. Januar 2015, «Charlie Hebdo»: 22 ans de procès en tous genres (https://www.lemonde.fr/societe/article/2015/01/08/charlie-hebdo-22-ans-de-proces-en-tous-genres_4551824_3224.html).

²³⁶⁹ So die Webseite der Zeitung (<https://charliehebdo.fr/histoire/>).

²³⁷⁰ Vgl. SCHUHLER, Alles Charlie oder was, S. 28 ff.

²³⁷¹ So die Webseite der Zeitung (<https://charliehebdo.fr/histoire/>). Vgl. LeMonde vom 8. Januar 2015, «Charlie Hebdo»: 22 ans de procès en tous genres (https://www.lemonde.fr/societe/article/2015/01/08/charlie-hebdo-22-ans-de-proces-en-tous-genres_4551824_3224.html).

²³⁷² SCHUHLER, Alles Charlie oder was, S. 10.

²³⁷³ FAZ 10. Januar 2015, Der Terrorist, der Sarkozy die Hand schüttelte (<http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/amedy-coulibaly-der-terrorist-der-sarkozy-die-hand-schuettelte-13362545.html>). Siehe dazu noch unten Zweiter Teil, B, IV, 4 (Dieudonné Aussage «Je suis Charly Coulibaly»).

lie *Hebdo* wurde schnell zum Ausgangspunkt einer Diskussion eines Konflikts zwischen «westlichen Werten», insbesondere der Meinungsfreiheit, auf der einen Seite und «muslimischer Gewalt» bzw. dem Islam auf der anderen Seite. Insofern sind rechtliche Fragestellungen zum Angriff und zur darauf folgenden Diskussion überlagert durch politische Instrumentalisierung.²³⁷⁴

In diesem Kontext von verschwimmenden Grenzen zwischen religionsbeschimpfender oder -kritischer Satire und anti-islamischer politischer Stimmung lassen sich auch die letzten zwei zu erwähnenden Fallbeispiele einordnen. Es handelt sich dabei um die zumindest zum Teil satirischen islamkritischen bzw. islamfeindlichen Äusserungen der in diesem Zusammenhang im deutschen Sprachraum bekannt gewordenen Satiriker Andreas Thiel²³⁷⁵ und Dieter Nuhr²³⁷⁶. Für Schlagzeilen sorgte so Andreas Thiel im Jahr 2014 durch seinen Beitrag in der *Weltwoche* mit dem Titel «Der Schatten des Ostens».²³⁷⁷ In diesem als «Streitschrift» bezeichneten Artikel vertrat Thiel die These, der Koran sei eine Anleitung zu Gewalt und Terrorismus – bezeichnet wurde der Beitrag auch als eine «Demaskierung Mohammeds».²³⁷⁸ Ein wichtiges Element des «Angriffs» auf die Religion war zudem, dass Thiel dem Islam jeglichen Humor absprach. Im Zusammenhang mit dieser Arbeit ist der Artikel relevant, da Thiel als Satiriker eine gewisse Autorität auch über Humor zugesprochen wird und er diese auch in Anspruch nimmt. Indem er als Satiriker Aussagen über ein Angriffsobjekt von Satire und dessen Umgang mit Humor macht, nimmt die Diskussion des Konflikts zwischen Satire und Religion eine weitere Dimension an bzw. verlagert sich auf eine andere Ebene. Dabei ist der Beitrag in der *Weltwoche* zwar kaum satirisch (so fehlt es m.E.

²³⁷⁴ Vgl. SCHUHLER, Alles Charlie oder was, S. 29 f.

²³⁷⁵ *Weltwoche* vom 8. Dezember 2014, THIEL, der Schatten des Ostens (<http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2014-48/der-schatten-des-ostens-die-weltwoche-ausgabe-482014.html>).

²³⁷⁶ *Weltwoche* vom 8. Dezember 2014, THIEL, der Schatten des Ostens (<http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2014-48/der-schatten-des-ostens-die-weltwoche-ausgabe-482014.html>).

²³⁷⁷ *Weltwoche* vom 8. Dezember 2014, THIEL, der Schatten des Ostens (<http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2014-48/der-schatten-des-ostens-die-weltwoche-ausgabe-482014.html>).

²³⁷⁸ *Weltwoche* vom 8. Dezember 2014, THIEL, der Schatten des Ostens (<http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2014-48/der-schatten-des-ostens-die-weltwoche-ausgabe-482014.html>).

am Element der Indirektheit), da Thiel jedoch als Satiriker wahrgenommen wird, gab der Artikel Anlass zu Diskussionen der Grenzen der zulässigen Satire.²³⁷⁹

Ebenfalls als anti-islamischer bzw. islamkritischer Satiriker ist in Deutschland Dieter Nuhr bekannt. In seinen Auftritten baut der Kabarettist immer wieder auch islamkritische Äusserungen ein. So hielt er beispielsweise fest: «Im Islam ist die Frau zwar frei, aber in erster Linie frei davon, alles entscheiden zu müssen.»²³⁸⁰ Oder er trat mit folgender provokativer Aussage auf: «Wenn man nicht wüsste, dass der Koran Gottes Wort ist, könnte man meinen, ein Mann hätte ihn geschrieben.»²³⁸¹ Im Jahr 2014 wurde Strafanzeige gegen ihn eingereicht mit der Begründung, durch dieses Verlachen der Religion würde Nuhr die Bevölkerung gegen Muslime aufhetzen.²³⁸²

Die erwähnten Beispiele zeigen insgesamt, dass die Verletzung religiöser Gefühle, die bewusste Provokation oder das Überschreiten religiöser Tabus durch satirische Äusserungen häufig vorkommen und in der Schweiz gerade vor der UBI und dem Presserat immer wieder geltend gemacht werden. Notwendig sind deshalb präzise rechtliche Regeln und Positionen, damit satirische Äusserungen nicht aufgrund eines diffusen öffentlichen Interesses übermässig eingeschränkt werden können. Die folgenden Abschnitte sollen nun im Detail darlegen, welche Grundsätze und Überlegungen bei der Anwendung der relevanten Normen des Strafrechts, des Programmrecht und der Medienethik zum Schutz von Aspekten der Religion relevant sind. So soll präzise dargelegt werden, welche Einschränkungen möglich sind und welche Argumente und Interessen eine Einschränkung nicht rechtfertigen können. Auf die Frage, inwiefern der Kontext eine konkrete religionsverlachende satirische Äusserung als Diskriminierung erscheinen lässt, ist im abschliessenden Kapitel 6 noch einzugehen.²³⁸³

²³⁷⁹ Vgl. bspw. Aargauer Zeitung vom 12. November 2015, Andreas Thiel: Der Mohammed des Humors ist zurück (<https://www.aargauerzeitung.ch/kultur/buchbuehne-kunst/andreas-thiel-der-mohammed-des-humors-ist-zurueck-129724839>).

²³⁸⁰ NZZ vom 30. Oktober 2014, Die Grenzen der Redefreiheit. Es ist ja Nuhr Satire (<https://www.nzz.ch/international/es-ist-ja-nuhr-satire-1.18414333>).

²³⁸¹ NZZ vom 30. Oktober 2014, Die Grenzen der Redefreiheit. Es ist ja Nuhr Satire (<https://www.nzz.ch/international/es-ist-ja-nuhr-satire-1.18414333>).

²³⁸² NZZ vom 30. Oktober 2014, Die Grenzen der Redefreiheit. Es ist ja Nuhr Satire (<https://www.nzz.ch/international/es-ist-ja-nuhr-satire-1.18414333>).

²³⁸³ Siehe unten Zweiter Teil, III, 6 sowie Zweiter Teil, IV.

4. Anwendung von Art. 261 StGB auf satirische Äusserungen

In vorhergehenden Abschnitten wurde der verfassungsrechtliche und der gesetzliche Schutz von Aspekten der Religion dargelegt und Beispiele für Kollisionsfälle zwischen Satire und Religion erläutert. Nun stellt sich in einem weiteren Schritt die Frage, inwiefern satirische Äusserungen wegen eines Konflikts mit religiösen Überzeugungen eingeschränkt werden können. In diesem Kapitel wird auf die Frage eingegangen, wie bzw. ob mit Mitteln des Strafrechts eine Einschränkung möglich ist oder möglich sein könnte.

Zur Einschränkung satirischer Äusserungen auf der Basis von Art. 261 StGB gibt es zwar keine Urteile des Bundesgerichts, trotzdem ist es relevant, die Frage zu beantworten, inwiefern Art. 261 StGB Grundlage einer Einschränkung satirischer Äusserungen bilden könnte bzw. weshalb die Anwendung des Tatbestands auf satirische Äusserungen problematisch ist.

a. *Satire als Verspotten der Religion in gemeiner Weise?*

Eine satirische Äusserung kann nach Art. 261 StGB eingeschränkt werden, sofern sie als eine Beschimpfung oder Verspottung von Überzeugungen anderer in Glaubenssachen in gemeiner Weise qualifiziert werden kann.

Satirische Äusserungen, welche Aspekte einer Religion angreifen oder lächerlich machen, dürften sehr oft als *Verspotten* (oder allenfalls auch als Beschimpfen) zu qualifizieren sein. Satire wird definiert über ein Element des Angriffs und verwendet zu diesem Zweck Stilmittel, welche das Angriffsobjekt reduzieren, lächerlich machen oder es generell dem Spott preisgeben.²³⁸⁴ Wird entsprechend eine Religion oder werden Inhalte eines Glaubens angegriffen, geschieht dies demnach in einer Art und Weise, welche bereits definitionsgemäss die angegriffene Religion oder zumindest Teile eines Glaubens verspottet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Element des «Verspottens» des Glaubens nach Art. 261 StGB durch satirische Äusserungen, welche die Religion angreifen, in der Regel erfüllt sein dürfte. Zudem ist auch das Erfordernis der Öffentlichkeit bei satirischen Äusserungen im Allgemeinen gegeben. Die Subsum-

²³⁸⁴ Siehe zum verspottenden und herabsetzenden Charakter satirischer Stilmittel oben Erster Teil, A, I, 2c.

tion einer satirischen Äusserung unter den Tatbestand von Art. 261 StGB hängt folglich nicht davon ab, ob Satire verspottet oder nicht – das wird sie im Regelfall tun –, sondern davon, ob eine satirische Äusserung, welche Aspekte einer Religion angreift, als Verspottung *in gemeiner Weise* zu qualifizieren ist.

Gemäss Lehre und Rechtsprechung bezeichnet diese Wendung «äusseres Benehmen, Verhalten, nicht Beweggrund, Gesinnung». Es geht also darum, unter den Tatbestand nur besonders schwere und grobe Beschimpfungen zu erfassen und so zu garantieren, dass nur besonders verwerfliche Äusserungen bestraft werden.²³⁸⁵ Wie oben argumentiert, ist der Tatbestand von Art. 261 StGB zu verstehen als eine Norm, die den Schutz des religiösen Friedens (einen Aspekt der öffentlichen Sicherheit), verstanden als friedliches Zusammenleben der Bevölkerung mit einem Gefühl sicher zu sein bzw. die Religion sicher ausüben zu können, schützt.²³⁸⁶ Während vor den Erfahrungen des Kulturkampfes eine derartige Gefährdung bei Verspotten der Religion oder des Glaubens «in gemeiner Weise» allgemein angenommen werden konnte und entsprechend der Tatbestand als ein abstraktes Gefährdungsdelikt formuliert wurde, ist die Anwendung von Art. 261 StGB, sofern der Tatbestand im heutigen Recht überhaupt noch bestehen bleiben sollte, auf Fälle zu beschränken, in welchen Äusserungen betreffend die Religion oder den Glauben dazu geeignet sind, den religiösen Frieden und somit die öffentliche Sicherheit unmittelbar zu gefährden.²³⁸⁷ Eine grundrechtskonforme Auslegung von Art. 261 StGB verlangt deshalb, dass der Terminus «in gemeiner Weise» dazu verwendet wird, um die Anwendbarkeit des Tatbestands auf solche, die Sicherheit potentiell unmittelbar gefährdenden Äusserungen zu beschränken. Nur so ist sichergestellt, dass lediglich Äusserungen strafrechtlich erfasst werden, an deren Einschränkung auch ein öffentliches Interesse besteht. Der Schutz von Vorstellungen bezüglich des moralisch gebotenen Respekts gegenüber einer Religion oder religiösen Gefühlen ist kein derartiges öffentliches Interesse.²³⁸⁸

²³⁸⁵ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 6.

²³⁸⁶ Vgl. FIOLKA, BSK-StGB, Art. 261 N 6; FIOLKA, BSK-StGB, vor Art. 258 N 3 («Der öffentliche Friede wird definiert als das friedliche Zusammenleben der Bevölkerung, als das Sicherheitsgefühl, das sich aus dem allgemeinen Vertrauen auf die Rechtssicherheit und auf das Fortdauern friedlichen Zusammenlebens ergibt.»).

²³⁸⁷ Siehe oben Zweiter Teil, B, III, 2a.

²³⁸⁸ Vgl. ROX, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat, S. 14, 163 f., 223 ff.

Daraus ergeben sich folgende Überlegungen für die Anwendung von Art. 261 StGB auf satirische Äusserungen. Wie oben festgestellt dürften religionskritische oder eine Religion verlachende oder angreifende satirische Äusserungen regelmässig als öffentliches Verspotten einer Religion oder eines Glaubens im Sinne von Art. 261 StGB gelten. Derartige Äusserungen werden jedoch in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht als Verspotten «in gemeiner Weise» zu qualifizieren sein. Denn als solches wären sie nur einzustufen, wenn eine konkrete Äusserung geeignet erscheint, unmittelbar die öffentliche Sicherheit bzw. den religiösen Frieden zu gefährden. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch eine Meinungsäusserung, dies wird unten noch im Detail hergeleitet²³⁸⁹, kann dabei nur angenommen werden, sofern die Äusserung nach den allgemein geltenden Regeln zur Interpretation satirischer Äusserungen – unter Berücksichtigung des Kontexts und möglicher Mehrdeutigkeit der Äusserung nach dem Massstab des vernünftigen und gut informierten Adressaten – als direkte Aufforderung zu einem den religiösen Frieden gefährdenden Handeln zu verstehen ist und auch geeignet ist, diese Gefahr tatsächlich und kausal herbeizuführen.²³⁹⁰

Abzulehnen ist deshalb Fiolkas Ansatz, wonach «[...] Satire allein noch kein strafbares «Lächerlichmachen» darstellt, sondern nur dann, wenn die Äusserung unter Abzug geduldeter, weil nicht als ernsthaft interpretierter satirischer Elemente noch als gemeine, auf Verletzung von Gefühlen gerichtete Verspottung erscheint, wenn m.a.W. die geringschätzigste Verspottung als Kernaussage erscheint». Da «Satire gerade dann Gefühle verletzen kann, wenn sie missverstanden wird», verlangt Fiolka, dass die Äusserung als Satire kenntlich gemacht werde, damit das Publikum sie erkennen könne.²³⁹¹

Anders als von Fiolka gefordert, müssen satirische Äusserungen betreffend eine Religion zulässig sein, auch und gerade wenn damit ein Verspotten von Gläubigen oder von Glaubensinhalten bezweckt wird. Das Verspotten und Lächerlichmachen eines Glaubens ist typischerweise Teil einer Kritik einer Religion (oder der sie praktizierenden Personen) bzw. ein Mittel, um Widersprüche oder Ungereimtheiten in der Ausübung des Glaubens, seinen Ansprüchen und seiner gelebten Realität zu betonen. Dabei kann der satirische Angriff

²³⁸⁹ Siehe unten Zweiter Teil, B, IV, 2.

²³⁹⁰ Siehe unten Zweiter Teil, B, IV, 2b sowie 3b.

²³⁹¹ FIOŁKA, BSK-StGB, Art. 261 N 37.

durchaus auch bewusst auf Provokation und somit Verletzung gerichtet sein. Das Ziel, zu provozieren und die damit verbundene niedrige Motivation einer satirischen Äußerung, ist moralisch womöglich verwerflich und möglicherweise auch medienethisch zu beanstanden, sie stellt jedoch kein öffentliches Interesse dar, welches die Einschränkung einer Meinungsäußerung unabhängig von einem anderen Interesse (der Herbeiführung einer konkreten Gefährdung oder beispielsweise einer Ehrverletzung) begründen kann.²³⁹² Die oft erwähnte Unterscheidung zwischen strafbarer reiner Profanierung ohne Kritik und erlaubter Kritik von Religionen²³⁹³ erscheint m.E. im Zusammenhang mit der Thematisierung satirischer Äußerungen irreführend. Es ist gerade ein bestimmendes Merkmal von Satire, dass diese immer ein Element von gesellschaftlicher Kritik beinhaltet; und dieses kann auch sehr scharf und in der Form geschmacklos sein. Entsprechend sind Äußerungen, welche Religionen verlachen oder sie bewusst «in den Dreck» ziehen, damit aber kein Element der Kritik oder des satirischen Angriffs verbinden, kaum satirisch, da ihnen eben das notwendige satirische Element der gesellschaftsgebundenen Kritik fehlt.²³⁹⁴

Lediglich am Rande zu bemerken ist, dass auch das Erfordernis der Deklaration von Satire, wie von Fiolka verlangt, aus grundrechtlicher Sicht nicht tragbar ist. Wie im allgemeinen Teil zum Grundrechtsschutz von Satire ausgeführt, würde es zum einen dem Sinn und Zweck satirischer Äußerungen im Kern widersprechen, müssten sie jeweils spezifisch «angemeldet» werden.²³⁹⁵ Ob eine Äußerung als satirisch zu behandeln ist oder nicht, beurteilt sich entsprechend immer nach dem Verständnis eines gut informierten und vernünftigen Adressaten, also danach, ob dieser unter Einbezug der gesamten Umstände die Äußerung als Satire erkennen und entsprechend verstehen konnte.²³⁹⁶ Zum anderen ist nicht einleuchtend, inwiefern die Frage der Erkennbarkeit einer

²³⁹² Vgl. HERTIG, BSK-BV, Art. 16 N 37 zur Unzulässigkeit des Schutzes vor schockierenden Meinungen als öffentliches Interesse. Vgl. zu § 166 D-StGB RATH, Was darf die Satire, S. 201. Siehe zu öffentlichen Interessen zur Einschränkung von Meinungsäußerungen im Allgemeinen oben Erster Teil, B, I, 3a/bb.

²³⁹³ GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 241.

²³⁹⁴ Siehe zu diesem Punkt der notwendigen Kritik bzw. Stellungnahme oben Erster Teil, A, I, 2b sowie Zweiter Teil, A, I, 2.

²³⁹⁵ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

²³⁹⁶ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

satirischen Äusserung so eng mit der Frage ihres besonders verletzenden Charakters verbunden sein sollte. Es erscheint im Gegenteil, dass eine religionskritische Äusserung eben gerade auch dann als verletzend wahrgenommen wird, wenn die Aussage nicht bloss auf Beschimpfung aus ist, sondern eine satirisch-kritische Aussage erkennbar ist und auch erkannt wurde. So lässt sich m.E. hinterfragen, ob für den gläubigen Katholiken die despektierliche Bezeichnung der Eucharistie im Beispiel des Beitrags zum Tanzverbot²³⁹⁷ wirklich verletzender oder verstörender ist als die implizite Darstellung der Kirche als intolerant und das Anspielen auf die verbreiteten (und geduldeten) Missbräuche von Kindern und Jugendlichen.

Satirische Äusserungen erfüllen entsprechend den Tatbestand von Art. 261 StGB nur, falls sie aufgrund der konkreten Umstände und nach Massstab eines vernünftigen, gut informierten Durchschnittsadressaten geeignet sind, unmittelbar die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Andere Komponenten, wie beispielsweise die besonders niedrige Motivation, verwerfliche Beweggründe oder eine besondere Geschmacklosigkeit der Äusserung, dürfen bei der Beurteilung der Frage des Vorliegens eines öffentlichen Interesses zur Einschränkung der Äusserung keine Rolle spielen. Ausschlaggebend ist einzig und allein, ob eine Äusserung diese Eignung zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aufweist.

Falls in einem Einzelfall eine derartige Eignung zur unmittelbaren Gefährdung angenommen werden sollte, wäre die Äusserung jedoch noch nicht in jedem Fall zu bestrafen. Auch in diesem Kontext ist immer erforderlich, dass die Einschränkung der Äusserung im konkreten Fall verhältnismässig und zumutbar ist. Das Interesse an der ungehinderten Tätigkeit der Äusserung muss deshalb gegen das Interesse am Schutz des religiösen Friedens im konkreten Fall abgewogen werden.²³⁹⁸ In diese Abwägung der Verhältnismässigkeit sind dann unter anderem Aspekte einzubeziehen, welche bei der Frage der Erfassung der Äusserung vom Tatbestand erst unbeachtet bleiben müssen. So ist auch zu berücksichtigen, ob mit der Äusserung besonders schädigende Absichten verbunden sind, wichtig sind aber auch weitere Umstände des Kontexts, die Art und

²³⁹⁷ UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 5.4).

²³⁹⁸ Siehe zu den Kriterien, welche in diese Abwägung einfließen, unten Zweiter Teil, B, IV, 2.

Form der Äusserung, wer damit angesprochen wurde und was die tatsächlichen Konsequenzen sind.²³⁹⁹

Es ist jedoch an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass satirische Äusserungen kaum als den religiösen Frieden gefährdende Äusserungen zu charakterisieren und deshalb kaum unter Art. 261 StGB zu subsumieren sind. Durch die Bestimmung wird die religiöse Überzeugung nur insofern vor satirischen Angriffen geschützt, als damit auch der religiöse Frieden als Aspekt des öffentlichen Friedens bzw. der öffentlichen Sicherheit tangiert wird.²⁴⁰⁰ Eine satirische Äusserung kann entsprechend nur sanktioniert werden, soweit sie geeignet ist, die öffentliche Sicherheit zu gefährden (also die Sicherheit oder das Sicherheitsgefühl der Gläubigen zu beeinträchtigen)²⁴⁰¹ und soweit das Interesse an der Abwendung dieser Gefährdung das Interesse an der Äusserung auch überwiegt.

Aus diesem Grund klar abzulehnen ist die Argumentation des EGMR im Fall *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*²⁴⁰². Im eingangs geschilderten Beispiel der kritischen Thematisierung von Panizzas Liebeskomödie hatten die Kommission und der EGMR die Frage zu beantworten, inwiefern die Einziehung und Beschlagnahme des Films mit der in Art. 10 EMRK garantierten Meinungsfreiheit vereinbar sei. Während die Europäische Menschenrechtskommission, wie erwähnt, die satirische und künstlerische Natur des Films²⁴⁰³ betonte und den Eingriff als mit der Meinungsfreiheit nicht vereinbar erachtete²⁴⁰⁴, anerkannte der Gerichtshof das geltend gemachte öffentliche Interesse – den Schutz der religiösen Gefühle Dritter sowie die Verhinderung

²³⁹⁹ Siehe dazu im Allgemeinen oben Zweiter Teil, A, IV, 3b.

²⁴⁰⁰ Vgl. FIOLKA, BSK-StGB, Art. 261 N 6. Vgl. zum Begriff des öffentlichen Friedens FIOLKA, BSK-StGB, vor Art. 258 N 3 («Der öffentliche Friede wird definiert als das friedliche Zusammenleben der Bevölkerung, als das Sicherheitsgefühl, das sich aus dem allgemeinen Vertrauen auf die Rechtssicherheit und auf das Fortdauern friedlichen Zusammenlebens ergibt.»); TRECHSEL/VEST, PK StGB, vor Art. 258 («Der öffentliche Frieden bezeichnet «einen (objektiven) Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und das (subjektiv) Bewusstsein der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden zu leben.»)

²⁴⁰¹ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 242.

²⁴⁰² EGMR *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87, § 54 ff. (1994).

²⁴⁰³ EKMR *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87, § 67, 71, 73 (1993).

²⁴⁰⁴ EKMR *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87, § 77 (1993).

von Unruhen – an.²⁴⁰⁵ Im Ergebnis akzeptierte der EGMR die Einschätzung der österreichischen Gerichte, wonach dem Schutz der religiösen Überzeugungen der meist katholischen Tiroler und so des religiösen Friedens im Tirol im konkreten Fall mehr Gewicht einzuräumen sei als dem Interesse der Betreiber, den Film auszustrahlen.²⁴⁰⁶ M.E. ist nicht davon auszugehen, dass die Einschränkung der Meinungsfreiheit notwendig war, um den religiösen Frieden im Tirol zu sichern (bzw. der Film ansonsten zu religiösen Unruhen geführt hätte). Somit schützte der Gerichtshof im Ergebnis ein so in dieser Weise nicht vorhandenes öffentliches Interesse (Schutz der religiösen Gefühle von Teilen der Bevölkerung) und akzeptierte die Privilegierung dieses m.E. rein moralischen Interesses an einem gewissen Respekt gegenüber einer etablierten Religion durch die österreichischen Behörden, was grundsätzlich auf die Gewährleistung eines Ehrenschatzes einer etablierten Religion hinausläuft. Damit handelt es sich m.E. aus grundrechtlicher Sicht um eine klar unzulässige Einschränkung der Meinungsfreiheit – ein öffentliches Interesse zur Einschränkung ist nicht gegeben und schon gar nicht ist die Einschränkung verhältnismässig.²⁴⁰⁷

Abschliessend ist festzuhalten, dass eine Einschränkung einer die Religion verspottenden oder beschimpfenden satirischen Äusserung mit Mitteln des Strafrechts grundsätzlich kaum möglich ist. Erstens ist bereits nach heute herrschender Lehre Art. 261 StGB eng auszulegen und wären satirische Äusserungen wohl nicht als Verspotten «in gemeiner Weise» zu charakterisieren, sofern sie auch ein Element der kritischen Auseinandersetzung beinhalten. Zweitens ist die Anwendung des Tatbestands nach der hier vertretenen Meinung auf Äusserungen zu beschränken, welche geeignet sind, den religiösen Frieden und somit die öffentliche Sicherheit unmittelbar zu gefährden. Dies ergibt sich aus dem Verständnis, dass der Tatbestand lediglich durch ein öffentliches Interesse gestützt wird, falls und soweit er als Norm zum Schutz des religiösen Friedens und nicht zum Schutz religiöser Gefühle verstanden wird. Auf die Frage der Modalitäten und Anforderungen an die Einschränkung satirischer Äusserun-

²⁴⁰⁵ EGMR Otto-Preminger-Institut v. Österreich, Nr. 13470/87, § 46 (1994).

²⁴⁰⁶ EGMR Otto-Preminger-Institut v. Österreich, Nr. 13470/87, § 56 f. (1994).

²⁴⁰⁷ Vgl. ebenfalls kritisch GRABENWARTER, *Filmkunst im Spannungsfeld zwischen Freiheit der Meinungsäusserung und Religionsfreiheit*, S. 147 ff. Vgl. ROX, *Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat*, S. 272 ff.

gen zum Zweck des Schutzes der öffentlichen Sicherheit wird unten in Kapitel IV eingegangen.

b. *Chilling effect eines unklar formulierten Tatbestands*

Zuletzt ist die potentielle Anwendung von Art. 261 StGB auf die Religion verspottende satirische Äusserungen problematisch, da der Schutzzweck der Bestimmung widersprüchlich umschrieben wird und das genaue Anwendungsspektrum des Tatbestands deshalb unklar bleibt. Aus diesem Grund kann Art. 261 StGB auf Personen, welche sich in satirischer Weise kritisch zu religiösen Aspekten äussern möchten oder eine Religion verspotten wollen, eine erhebliche abschreckende Wirkung haben.²⁴⁰⁸

Zum einen ist nach aktueller Lehre und Rechtsprechung unklar, was mit dem Terminus «in gemeiner Weise» konkret gemeint ist und welche Überlegungen und Aspekte in die Präzisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs einfließen.²⁴⁰⁹ Zum anderen bestehen in Lehre und Rechtsprechung weiterhin relativ grundlegende Divergenzen in den Ansichten über den präzisen Schutzzweck der Bestimmung. Gerade deshalb ist unklar, welche Einschränkungen möglich und welche dieser möglichen Einschränkungen verhältnismässig sein könnten. Es ist deshalb auch aus Überlegungen des von einem Tatbestand wie Art. 261 StGB ausgehenden Abschreckungseffekts notwendig, dass die Bestimmung, falls sie so im Strafgesetzbuch weiterbestehen sollte, eng verstanden wird. Sie ist zu verstehen als Bestimmung, die dem Schutz vor Äusserungen dient, die geeignet sind, den religiösen Frieden und so die öffentliche Sicherheit konkret zu gefährden. Deswegen ist der Begriff «in gemeiner Weise» so auszulegen, dass die Anwendung der Bestimmung auf derartige Äusserungen beschränkt

²⁴⁰⁸ Es kann eingewendet werden, dass der Tatbestand von Art. 261 StGB kaum problematisch sei, da er nur sehr selten und wenn überhaupt restriktiv angewendet wird. Diese Argumentation überzeugt nicht. Denn der *chilling effect* eines Tatbestands kann sich insbesondere auch dadurch ergeben, dass er selten angewendet wird und deswegen keine dichte, präzise und aktuelle Rechtsprechung vorhanden ist. Zudem kann gerade eine seltene Anwendung nur in Ausnahmefällen dazu führen, dass für die Rechtsbetroffenen nicht klar ist, ob, wann und weshalb eventuell ihre Äusserung trotzdem erfasst wird oder nicht. Vgl. dazu allgemein SCHAUER, Fear, Risk, and The First Amendment, S. 694 ff.

²⁴⁰⁹ Vgl. STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 6; FIOLKA, BSK-StGB, Art. 261 N 31 ff.

wird. Dieser klar begrenzte Anwendungsspielraum von Art. 261 StGB und die klare Benennung eines präzisen Schutzzwecks der Bestimmung garantieren so nicht nur, dass nicht im Einzelfall satirische Äusserungen eingeschränkt werden, deren Einschränkung grundrechtlich nicht zulässig ist, sondern vor allem stellt eine derartige Auslegung auch sicher, dass die Anwendbarkeit von Art. 261 StGB vorhersehbarer wird und deswegen zulässige religionskritische satirische Äusserungen nicht durch einen unpräzisen Straftatbestand in grundrechtswidriger Weise abgeschreckt werden.

5. Satire und der Schutz von religiösen Gefühlen durch Art. 4 Abs. 1 RTVG

Im Zusammenhang mit dem kulturellen Mandat von Art. 4 Abs. 1 RTVG hat und hatte die UBI eine überraschend grosse Anzahl an Beschwerden zu beurteilen, welche die Verletzung der religiösen Überzeugung bzw. der religiösen Gefühle von Gläubigen beanstandeten. So beruht, wie in Kapitel 2 erwähnt, die Mehrheit der bei der UBI beanstandeten satirischen Äusserungen auf einer geltend gemachten Verletzung des aus Art. 15 BV abgeleiteten Verbots der Verletzung der religiösen Gefühle von Gläubigen.

Wie oben unter 2b dargelegt, unterscheidet die Rechtsprechung im Zusammenhang mit religionskritischen oder die Religion verlachenden Äusserungen zwischen der Thematisierung von «zentralen Glaubensinhalten und der Kirche als Institution bzw. kirchlichen Würdenträgern». Sie hält so fest, dass eine Sendung gegen Art. 4 Abs. 1 RTVG verstösst, wenn sie «zentrale Glaubensinhalte erheblich in negativer Weise» berührt.²⁴¹⁰ Zudem haben die Gerichte auch bei der Anwendung von Art. 4 Abs. 1 RTVG eine Rechts- und keine Geschmackskontrolle vorzunehmen.²⁴¹¹ Diese Rechtsprechung wurde im erwähnten obigen Kapitel dahingehend präzisiert, dass die Verletzung zentraler Glaubensinhalte in erheblicher Weise lediglich ein Indiz für eine Programmrechtsverletzung sein kann. So ist mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts und die Entstehungsgeschichte der Rechtsprechung zu den sensiblen Bereichen festzu-

²⁴¹⁰ UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 4.5).

²⁴¹¹ Vgl. für viele UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 4.7); UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (E. 5.6).

halten, dass die Bestimmung nicht den Zweck verfolgt, Individuen vor Angriffen auf ihre religiösen Überzeugungen zu schützen. Stattdessen ist relevant, ob die Äusserung in ihrer Form und in der Beurteilung des gesamten Kontexts zentralen objektiven Gehalten der Religionsfreiheit zuwiderläuft, indem sie der Idee der religiösen Toleranz und der gleichwertigen Ausübung und Existenz von Religionen in der Gesellschaft entgegenwirkt. Dies liegt insbesondere vor, wenn eine Äusserung bewusst darauf zielt, Personen in ihren religiösen Überzeugungen zu verletzen und dabei keine Kritik an der Religion oder einer religiösen Institution geübt wird, sondern die Verletzung von Gläubigen einziges Ziel der Äusserung ist.

Angesichts der beträchtlichen praktischen Relevanz der Anwendung von Art. 4 Abs. 1 RTVG auf religionskritische bzw. die Religion verlachende Äusserungen ist deshalb im Detail auf die Kriterien der Beurteilung satirischer Äusserungen unter diesem Aspekt des kulturellen Mandats einzugehen.

Zunächst ist auch bei der Anwendung von Art. 4 Abs. 1 RTVG auf eine satirische Äusserung diese nach den bereits mehrfach thematisierten allgemeinen Grundsätzen zur Ermittlung der satirischen Aussage zu interpretieren. Zu berücksichtigen ist so erstens, dass die scheinbare und die tatsächliche Aussage einer satirischen Äusserung regelmässig auseinanderfallen. Satirische Äusserungen treten oft in bewusst provokativer Form auf und scheinen so bestimmte Rechtsgüter zu verletzen. Wird ihre Aussage jedoch im konkreten Fall ermittelt, ist oft festzustellen, dass die tatsächlich getätigte Aussage nicht der besonders verletzenden Form entspricht.²⁴¹² Deshalb ist gerade auch bei der Anwendung von Art. 4 Abs. 1 RTVG auf satirische Äusserungen zu unterscheiden zwischen Äusserungen, welche der Idee der religiösen Toleranz widersprechen und beispielsweise zentrale Glaubensinhalte mutwillig verletzen, und solchen, welche zwar religiöse Symbole oder bekannte Inhalte verwenden und unter Umständen lächerlich machen, damit aber eine kritische Aussage beispielsweise über eine religiöse Institution, religiöse Dogmen oder religiöse Würdeträger verbinden.

Bereits aus diesen Gründen ist ein Ansatz abzulehnen, welcher für die Annahme einer Verletzung primär auf rein formale Kriterien oder Begriffe abstellt. Genauso wenig wie eine bestimmte Äusserung oder ein bestimmtes

²⁴¹² Siehe dazu im Allgemeinen oben Zweiter Teil, A, II.

Symbol per se rassendiskriminierend ist, kann nicht das bloss formale Kriterium des scheinbaren Lächerlichmachens eines zentralen Glaubensinhalts eine Verletzung der Programmvorschriften nach sich ziehen. Sofern hinter dem Verlachen eines zentralen Glaubensinhalts eine andere Aussage steht, beispielsweise ein Vergleich mit einem Sakrament ein provokatives und einleuchtendes Mittel ist, um Kritik an der gelebten Realität einer Religion auszudrücken, so werden damit nicht zentrale Glaubensinhalte erheblich negativ berührt.²⁴¹³ Grundsätzlich abzulehnen ist eine Annahme einer Programmrechtsverletzung deshalb insbesondere, wenn die satirische Verspottung Mittel zur Kritik an einer religiösen Institution ist. Im Gegenzug kann eine Verletzung angenommen werden, wenn die Äusserung zu interpretieren ist als reines Lächerlichmachen ohne Teil einer weitergehenden Kritik. Dann wäre jedoch die Frage aufzuwerfen, inwiefern eine derartige Äusserung ohne ein Element einer gesellschaftsgebundenen Kritik satirisch sein kann.²⁴¹⁴

Zweitens hat die Interpretation der Äusserung immer unter Einbezug des gesamten Kontexts zu erfolgen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die satirische Verspottung von Aspekten der Religion auf bestimmte Vorkommnisse, Äusserungen oder andere Elemente der Wirklichkeit Bezug nimmt. So beziehen sich die satirischen Äusserungen zum Abendmahl in der Sendung «Giacobbo/Müller» auf die damals aktuelle Abstimmung zum von ihnen als Anachronismus wahrgenommenen Aargauer Tanzverbot²⁴¹⁵ und der Beitrag zum Pfarrer am Flughafen Zürich nimmt auf die Problematik im rechtlichen und gesellschaftlichen Umgang mit den Verantwortlichen für das Grounding der Swissair Bezug.²⁴¹⁶ Werden diese jeweiligen Umstände in die Ermittlung der Aussage einbezogen, kann eine Äusserung, welche zunächst vielleicht als reine Provokation erscheint, tatsächlich als aktualitätsbezogene Kritik interpretiert werden. Als Element des Kontexts ist auch dem typisch satirischen Charakter und der Bedeutung von Religion als Angriffsobjekt von Satire Rechnung zu tragen. Satirische Äusserungen kommen typischerweise in despektier-

²⁴¹³ Vgl. UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 5.4 f.) (jedoch nur eine Ablehnung der Verletzung wegen fehlender Erheblichkeit der Berührung).

²⁴¹⁴ Vgl. zu dieser Frage oben Zweiter Teil, A, I, 2.

²⁴¹⁵ UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 5.4).

²⁴¹⁶ UBI Entscheid b.453 vom 23. August 2002 (Swissair) (E. 7).

licher Form daher und wollen gezielt provozieren. Gerade auch provokative religionskritische Äusserungen sind aber eine typische Form satirischer Äusserungen, durch welche Kritik an religiösen Dogmen, Institutionen und ihren Praktiken geübt werden soll.²⁴¹⁷ Um dieser Rolle satirischer Religionskritik Rechnung zu tragen, sollte deshalb die Annahme einer Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG durch satirische Äusserungen zurückhaltend erfolgen. Auch als Element der Interpretation der Äusserung im Kontext ist wichtig, dass die Äusserung in einer Gesamtschau analysiert wird und dabei nicht einzelne Aussagen oder Formulierungen losgelöst vom Kontext zum Anknüpfungspunkt der Annahme einer Programmrechtsverletzung gemacht werden. So wäre es unzulässig, eine Verletzung schon dann anzunehmen, wenn verlachende, beschimpfende oder negativ konnotierte Begriffe im Zusammenhang mit zentralen Glaubensinhalten verwendet werden.²⁴¹⁸ Zu berücksichtigen als Element des zur Einordnung der Äusserung relevanten Kontexts ist im spezifischen Fall von Äusserungen in Radio und Fernsehen auch die gewählte Art und Form der Sendung oder des Beitrags.²⁴¹⁹ So ist beispielsweise eine negative Äusserung betreffend den Papst oder ein kritisches Verlachen eines religiösen Dogmas im Rahmen einer Nachrichtensendung oder einer grundsätzlich sachlichen Diskussion anders zu beurteilen als eine ähnliche Äusserung in einem satirischen Beitrag. Während eine die Religion verlachende Äusserung so in einer eher «sachlichen» Sendung die Programmvorschriften verletzen mag, kann eine vergleichbare Äusserung als Teil eines satirischen Beitrags in einem entsprechenden Sendegefäss durchaus zulässig sein.

Drittens ist der Massstab zur Beurteilung der Frage, ob eine satirische Äusserung die Vorgaben von Art. 4 Abs. 1 RTVG verletzt, der vernünftige und gut informierte Durchschnittsadressat. Dieser erkennt, wie im allgemeinen Teil zum grundrechtlichen Schutz von Satire ausgeführt, die satirische Qualität einer Äusserung, weiss über den Kontext Bescheid und kann die Äusserung

²⁴¹⁷ Vgl. HODGART, Satire, S. 53 ff.; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 236.

²⁴¹⁸ Vgl. UBI Entscheid b.739/740 vom 25. August 2016 (Giacobbo/Müller-Hostie) (E. 5.4); UBI Entscheid b.460 vom 21. März 2003 (La Soupe est pleine) (E. 8) (mit einer expliziten Änderung der bisherigen Rechtsprechung).

²⁴¹⁹ Vgl. zu den unterschiedlichen Sorgfaltspflichten je nach Art des Beitrags und der Sendung BGE 116 Ib 37, 46 (E. 6). Zur Relevanz des Kontexts und der Art der Sendung im gleichen Fall auch die UBI in UBI Entscheid VPB 54.47 vom 5. Juli 1989 (Grell-Pastell) (E. 6).

entsprechend einordnen.²⁴²⁰ Dabei ist der vernünftige Adressat weder Vertreter eines besonders orthodoxen Milieus²⁴²¹, noch ist er ein gleichgültiger Atheist; er erkennt die betroffene Religion und kann unter Einbezug des Kontexts besonders schwerwiegende Angriffe und Verletzungen erkennen. Auch hier richtet sich die Beurteilung der Äusserung entsprechend nach einem objektivierten Standard, mit welchem m.E. auch der Änderung der Relevanz der Religion in der Gesellschaft sowie dem sozialen Verständnis der Bedeutung von Verletzungen der religiösen Gefühle Rechnung zu tragen ist.²⁴²² Mit dieser Festlegung des relevanten Standards wird darüber hinaus auch explizit anerkannt, dass sich bestimmte religiöse Milieus durch eine satirische Thematisierung oder Kritik ihrer Religion in ihren Gefühlen als verletzt ansehen werden, dieses Potential, einen Teil des Publikums vor den Kopf zu stossen, jedoch Teil der zulässigen Meinungsäusserung auch über religiöse Themen ist.²⁴²³

Eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG sollte deshalb nur angenommen werden, falls eine satirische Äusserung insgesamt zentrale Inhalte einer Religion in erheblicher Weise trifft und die Aussage dabei auf Herabsetzung ausgerichtet ist und nicht der Kritik von Aspekten einer Religion oder religiösen Institutionen dient. Dies bedeutet auch, dass in Fällen der Vermischung von satirischer Kritik mit Elementen der bewussten Herabsetzung und des gezielten Attackierens von Glaubensinhalten eine Verletzung nur anzunehmen ist, falls das bewusste und massive Lächerlichmachen von zentralen Aspekten der Religion im Zentrum steht und eine mögliche Kritik eindeutig untergeordnet ist. Da satirische Äusserungen per Definition eine Form der gesellschaftlichen Kritik – zwar in indirekter, wertender und aggressiver Form – sind, ist m.E. jedoch fraglich, inwiefern eine die Religion verlachende Satire kein bzw. kaum ein Element der Kritik beinhalten und trotzdem noch satirisch sein kann. Wahrschein-

²⁴²⁰ Siehe zum Standard des vernünftigen und gut informierten Adressaten oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

²⁴²¹ UBI Entscheid b.460 vom 21. März 2003 (La Soupe est pleine) (E. 5.4). Der Presserat stellt auf das «Empfinden eines demokratischen, aufgeschlossenen Zeitgenossen» ab. Vgl. Stellungnahme Presserat Nr. 27/2006 (Diskriminierung: Engel als «Geflügel») (E. 2).

²⁴²² Vgl. zu diesem Aspekt in der strafrechtlichen Beurteilung FIOŁKA, BSK-StGB, Art. 261 N 40.

²⁴²³ Vgl. bspw. UBI Entscheid b.502 vom 4. Februar 2005 (Weihnachtsgeschichte) (E. 5.5).

licher ist, dass es sich in diesen Fällen nicht um Satire, sondern um andere Formen der Komik oder des Humors handelt, die fälschlicherweise mit dem Phänomen der Satire verwechselt werden.²⁴²⁴ Allerdings ist möglich, dass eine Sendung mit einer zulässigen satirischen Äusserung eine von der satirischen Äusserung trennbare separate Aussage enthält, die einen «reinen Selbstzweck»²⁴²⁵ verfolgt, entsprechend eindeutig von dieser zu trennen und deshalb davon gesondert zu beurteilen ist. Wie bereits im allgemeinen Teil zum Grundrechtsschutz und in Bezug auf den Umgang mit diskriminierenden satirischen Äusserungen dargelegt, ist dabei jedoch wichtig, dass diese Ausnahme der getrennten Betrachtung von Teilen einer Äusserung oder eines Beitrags aufgrund des notwendigerweise «unnützen» Charakters satirischer Äusserungen eng ausgelegt wird. Als nicht mit der satirischen Aussage zusammenhängende, die Religion verlachende und bloss verletzende Äusserung kann nur eine Aussage gelten, die klar nicht Teil der eigentlichen satirischen Aussage ist, als zusätzliche weitere Äusserung «am Rand» erscheint und eine von der satirischen Aussage losgelöste eigene Zielrichtung verfolgt.²⁴²⁶

Sofern anzunehmen ist, dass eine konkrete satirische Äusserung den zentralen objektiven Inhalten der Religionsfreiheit zuwiderläuft, kann ihre Einschränkung auch nur zulässig sein, falls sie im konkreten Fall auch verhältnismässig und zumutbar ist. Zum Interesse an der Zulässigkeit der Äusserung ist dabei zu wiederholen, dass durch die Einschränkung einer satirischen Äusserung eine Meinungsäusserung eingeschränkt wird, welche als verfremdete gesellschaftliche Kritik besonders schutzwürdig ist.²⁴²⁷ Auf der Seite des gegenüberstehenden Interesses aus Art. 4 Abs. 1 RTVG ist zu beachten, dass die Norm, wie oben erwähnt, nicht den Schutz von Interessen des Individuums bezweckt, also nicht primär dazu dient, Personen vor der Verletzung ihrer religiösen Überzeugungen zu schützen. Abzuwägen gegen das Interesse an der freien Meinungsäusserung ist entsprechend nicht ein individuelles Interesse von ein-

²⁴²⁴ Siehe dazu oben Zweiter Teil, A, I, 2b (zum Unterschied zwischen Satire und ausageloser Comedy).

²⁴²⁵ UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.5).

²⁴²⁶ So die UBI zu Art. 4 Abs. 1 RTVG UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.5). Siehe dazu oben Zweiter Teil, A, I, 2b.

²⁴²⁷ Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 4b und II 3 f.

zelen Individuen, sondern ein gesamtgesellschaftliches Interesse an der Respektierung und der Garantie der Religionsfreiheit.

Einzubeziehen in die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Einschränkung im Einzelfall sind sodann unterschiedliche Kriterien, so die Art der Äusserung, die Art der betroffenen Person, die Umstände des gesamten Kontexts, der Inhalt und die gewählte Form der Äusserung wie auch die Art und Schwere der Sanktion.²⁴²⁸ Bei der Beurteilung einer Einschränkung gestützt auf Art. 4 Abs. 1 RTVG besonders zu beachten sind insbesondere die konkreten Umstände der Sendung und die unterschiedlichen Anforderungen an die journalistischen Sorgfaltspflichten, je nach Sendegefäss.²⁴²⁹

Entsprechend ist die Feststellung einer Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG durch eine die Religion verlachende satirische Äusserung möglich, die Bestimmung sollte jedoch restriktiv angewendet werden und ist notwendigerweise auf ihre Zumutbarkeit im Einzelfall zu untersuchen. Die Einschränkung der Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 1 RTVG durch die Rechtsprechung primär auf erhebliche Angriffe auf zentrale Glaubensinhalte, nicht aber auf Kritik an religiösen Institutionen und Würdeträgern, ist deshalb wichtig und notwendig. Dabei ist jedoch insbesondere auch zu berücksichtigen, dass für eine Verletzung der Bestimmung durch eine satirische Äusserung immer nur die tatsächliche Aussage und nicht bloss die gewählte Form relevant sein kann. Darüber hinaus ist es auch wichtig, dass der besondere Charakter von Satire anerkannt und so dieser Art der Äusserung genügend Spielraum eingestanden wird. Satirische Äusserungen dürfen nur zur Annahme einer Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG führen, sofern die Äusserung insgesamt zentrale Inhalte einer Religion in erheblicher Weise trifft und die Aussage dabei auf Herabsetzung ausgerichtet ist und nicht der Kritik von Aspekten einer Religion oder religiösen Institutionen dient.

²⁴²⁸ Siehe oben Zweiter Teil, A, IV, 3b.

²⁴²⁹ Vgl. BGE 116 Ib 37, 46 (E. 6); ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 256 (für Art. 4 Abs. 2 RTVG).

6. Satire und Religion aus medienethischer Sicht

Wie bereits in Kapitel 3 angesprochen, wird der Konflikt zwischen Satire und Religion bzw. dem Anspruch von Gläubigen, in religiösen Gefühlen und Vorstellungen nicht verletzt zu werden, insbesondere auch vor dem Schweizer Presserat ausgetragen. Deswegen ist nach den Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung dieses Konflikts auch auf seine medienethische Seite einzugehen.

Wie oben unter Kapitel 2c festgehalten, ist dabei zu beachten, dass Ziff. 8 JK eine medienethische Pflicht statuiert, auf «diskriminierende Anspielungen [zu verzichten], welche [...] die Religion [...] zum Gegenstand haben». Anders als die sich aus Art. 4 Abs. 1 RTVG ergebenden programmrechtlichen Voraussetzungen an Äusserungen in Radio und Fernsehen sind damit aus medienethischer Sicht lediglich diejenigen religionskritischen Äusserungen problematisch, welche diskriminierende Anspielungen enthalten. Fehlt ein solches Element der Diskriminierung, ist die Äusserung, vorbehaltlich möglicher Verstösse gegen andere journalistische Pflichten, aus medienethischer Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Erster wichtiger Grundsatz der Beurteilung von Äusserungen nach Ziff. 8 JK, der so auch vom Presserat festgehalten wird, ist, dass religiöse Themen nicht von satirischer Bearbeitung ausgeschlossen sind.²⁴³⁰ Wie im ersten Teil der Arbeit zu Satire festgehalten, ist kein Thema von der satirischen Thematisierung, auch in der Presse, ausgeschlossen.²⁴³¹ Satirische Beiträge zu religiösen Themen sind grundsätzlich zulässig und insbesondere ist satirische Kritik und die allfällige Verunglimpfung von religiösen Institutionen oder ihren obersten Machthabern erlaubt. Der Presserat bringt diesen Grundsatz auf den Punkt, wenn er festhält, dass «[I]ebhafte Auseinandersetzung und scharfe Kritik an kirchlichen Organisationen [...] Teil der Kommentarfreiheit [sind]».²⁴³²

Zentral im Umgang mit satirischen Äusserungen ist auch in der Beurteilung durch den Presserat entsprechend die Frage, unter welchen Umständen eine sa-

²⁴³⁰ Stellungnahme Presserat Nr. 27/2006 (Diskriminierung: Engel als «Geflügel») (E. 2). Vgl. BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 2241.

²⁴³¹ Siehe oben Erster Teil, B, II, 1.

²⁴³² Stellungnahme Presserat 2/2000 (Schweizerische Katholische Wochenzeitung) (E. 2 ff.) zitiert in Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 6d).

tirische Äußerung betreffend die Religion aus medienethischer Sicht nicht mehr zulässig ist. In der rechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit von satirischen Äußerungen betreffend die Religion wurde oben festgehalten, dass diese Frage im Strafrecht vom Kriterium des Vorliegens einer Gefahr abhängt und unter den programmrechtlichen Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 RTVG danach zu beurteilen ist, ob die Äußerung in ihrer Aussage zentrale Glaubensinhalte in erheblicher Weise negativ berührt. Medienethisch ausschlaggebendes Element ist, ob mit der Anspielung auf die Religion ein erheblich verletzendes Unwerturteil verbunden ist, durch welches Gläubige bzw. eine Religion verhöhnt und absichtlich lächerlich gemacht werden.²⁴³³

Ob eine religionskritische oder eine Religion verlachende satirische Äußerung medienethisch zulässig ist oder nicht, hängt demnach davon ab, ob sie als Anspielung zu verstehen ist, welche eine Religion erheblich abwertet und damit die Religion bzw. Gläubige verhöhnt oder lächerlich macht. Während erhebliche Kritik, auch provokative Kritik von Religionen zulässig ist, widersprechen absichtlich verletzende Äußerungen den berufsethischen Pflichten.²⁴³⁴ Massstab zur Beurteilung der Äußerung und zur Beantwortung der Frage, ob eine absichtlich verletzende und herabsetzende Äußerung vorliegt, muss dabei, wie bei der Beurteilung satirischer Äußerungen im Allgemeinen, ein vernünftiger und gut informierter Adressat sein. Entsprechend überzeugt die Rechtsprechung des Presserats, welcher festhält, dass zur Beurteilung der Verletzung der religiösen Gefühle nicht der Massstab bzw. die besonderen Empfindlichkeiten von orthodoxen Gläubigen relevant seien.²⁴³⁵ Anspielungen auf die Religion beispielsweise unter der Verwendung religiöser Symbole sind grundsätzlich zulässig, denn gerade die Verwendung klar erkennbarer Symbolik kann besonders gut dazu dienen, die Kritik sichtbar zu machen. Ihre Verwendung kann jedoch medienethisch unzulässig sein, wo sie dazu dient, eine Religion zu verunglimpfen oder die Gläubigen absichtlich lächerlich zu machen.²⁴³⁶

²⁴³³ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 5a f.). Vgl. Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) (E. 9); Stellungnahme Presserat Nr. 55/2009 (Papst: Schatten der Vergangenheit) (E. 1).

²⁴³⁴ Stellungnahme Presserat Nr. 19/2002 (Bibel und Gewalt) (E. 5).

²⁴³⁵ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 5b); Stellungnahme Presserat Nr. 53/2010 (Bischof/Anspielung Missbrauch) (E. 3a). Vgl. BARRELET/WERLY, *Droit de la communication*, Rn. 2241.

²⁴³⁶ Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) (E. 9).

Hervorzuheben ist deshalb, dass der Kern der Beurteilung der medienethischen Zulässigkeit einer religionskritischen satirischen Äusserung in der Frage liegt, ob der Beitrag eine Herabwürdigung einer Religion darstellt und von der Absicht getragen ist, Personen und ihren Glauben herabzusetzen. Mit diesem Fokus zum einen auf die Frage der diskriminierenden Absicht und zum anderen auf das Verletzungspotential von Individuen unterscheidet sich die medienethische von der rechtlichen Beurteilung entsprechender Äusserungen.

Illustrativ für den spezifisch medienethischen Ansatz zum Umgang mit dem Konflikt zwischen Satire und Religion ist die Stellungnahme des Presserats zum Streit um die Mohammed-Karikaturen. Wie oben in Kapitel 3 erwähnt, führte der Streit um die Karikaturen ab Herbst 2005 zu einer breiten medialen Diskussion über die Zulässigkeit von Satire und die Frage, inwiefern Journalisten oder Satiriker die religiösen Gefühle von Teilen der Bevölkerung respektieren sollten. Zu einer vertieften rechtlichen Auseinandersetzung kam es im konkreten Fall jedoch nicht.

Deshalb ist auch in der Schweiz die Diskussion um die Zulässigkeit von den dänischen Karikaturen ähnlichen oder vergleichbaren Darstellungen primär keine rechtliche, sondern vor allem eine Diskussion berufsethischer Art. Der Schweizer Presserat setzte sich so in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2006 mit den medienethischen Fragen zum Karikaturenstreit auseinander. In dieser umfassenden Stellungnahme äusserte er sich, ohne auf eine konkrete Beschwerde zu antworten, zur Frage, inwiefern der Abdruck der Karikaturen in schweizerischen Medienerzeugnissen zulässig oder geboten sein kann und schritt dann zu einer grundsätzlicheren Analyse der Frage, inwieweit die Meinungsfreiheit Schranken unterworfen sei, insbesondere inwiefern auf «Empfindlichkeiten von Religionsgemeinschaften und ethnischen oder gesellschaftlichen Minderheiten» Rücksicht zu nehmen sei.²⁴³⁷

²⁴³⁷ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (C, E, 2). Eine illustrative Übersicht der Reaktionen in den Medien in unterschiedlichen Ländern auf den Karikaturen-Streit und insb. die Frage des Abdrucks der Karikaturen zu Illustrationszwecken findet sich in KUNELIUS/EIDE/HAHN/SCHROEDER (Hrsg.), *Reading the Mohammed Cartoons Controversy*. Vgl. auch ARSLAN, *Meinungs- und Kunstfreiheit gegen die Religionsfreiheit*, S. 199 ff.

Vor der eigentlichen Befassung mit der Frage der Mohammed-Karikaturen ordnete der Presserat Satire und Karikatur als eine Form des Kommentars ein²⁴³⁸ und bestätigte seinen Grundsatz, dass die Pflicht der Medien zur Information des Publikums auch die Pflicht beinhalten kann, Informationen zu publizieren, welche Teile des Publikums «provozieren und schockieren».²⁴³⁹

Auf die konkreten Fragen zum Karikaturenstreit eingehend, äusserte sich der Presserat zunächst zur Zulässigkeit des Abdrucks der Karikaturen in schweizerischen Medienerzeugnissen²⁴⁴⁰ und der Frage, ob dieser eine religiöse Diskriminierung der Muslime in der Schweiz darstelle. Dabei hielt der Presserat zunächst den allgemeinen Grundsatz fest, dass nicht jeder Verweis auf die religiöse Zugehörigkeit von Personen in der Medienberichterstattung Art. 8 JK verletze und dass «das Verbot der diskriminierenden Anspielungen [. . .] nicht ausdehnend interpretiert werden» solle.²⁴⁴¹ Eine Diskriminierung liege nur vor, wenn die Anspielung «mit einem erheblich verletzenden Unwerturteil verbunden» sei.²⁴⁴² Aus diesem Grundsatz leitete der Presserat einen Anspruch der in der Schweiz lebenden Muslime ab, «nicht in ihren Glaubensüberzeugungen verhöhnt oder lächerlich gemacht zu werden».²⁴⁴³ Dies bedeute jedoch nicht, das Medienschaffende an ein Gebot, den Propheten Mohammed nicht abzubilden, gebunden seien.²⁴⁴⁴ Wiederum zu religiösen Karikaturen im Allgemeinen führte der Presserat dann weiter aus, dass sich alle Religionen grundsätzlich Berichte und Karikaturen über die Religion oder die Glaubensgrundsätze gefallen lassen müssen.²⁴⁴⁵

Aufgrund dieser Überlegungen kam der Presserat zum Schluss, dass der Abdruck der Karikaturen zu Dokumentationszwecken zulässig sei, und dies insbesondere, wenn eine Bildlegende zur Erklärung verwendet wird und der Abdruck verhältnismässig erscheint. Der Presserat relativierte diese Aussage jedoch dahingehend, dass keine Pflicht zum Abdruck der Karikaturen zum

²⁴³⁸ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 3).

²⁴³⁹ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 4).

²⁴⁴⁰ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 5).

²⁴⁴¹ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 5a).

²⁴⁴² Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 5a).

²⁴⁴³ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 5b).

²⁴⁴⁴ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 5b).

²⁴⁴⁵ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 5b).

Zweck der Information des Publikums bestehe bzw. bestanden habe, ein Verzicht auf den Abdruck demnach berufsethisch ebenso zulässig sei.²⁴⁴⁶ Seine Stellungnahme enthält deshalb auch einen Aufruf an die Selbstverantwortung der Journalisten.²⁴⁴⁷

In einem weiteren Schritt befasste sich der Presserat sodann mit der Frage der Rücksichtnahme auf religiöse Empfindlichkeiten als medienethische Grenze der Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit und der konkreten Frage der medienethischen Beurteilung von Äußerungen ähnlich den dänischen Mohammed-Karikaturen. Mit dem Hinweis auf seine früheren Stellungnahmen bestätigte der Presserat die Grundannahme, dass kommentierende und satirische Medienberichte zu religiösen Themen grundsätzlich zulässig seien.²⁴⁴⁸ Sodann verwies der Presserat auf die Erwägungen des deutschen Presserats zur Problematik der Mohammed-Karikaturen und seine Schlussfolgerung, dass auch Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder zum Teil scharfe Kritik ertragen müssen.²⁴⁴⁹ Daraus wurde in Bezug auf dänische Karikaturen das mehr oder weniger trennscharf formulierte Kriterium entwickelt, wonach Karikaturen, welche die Berufung von Islamisten auf den Koran kritisieren, zulässig sein müssten, während solche, die den Islam mit Islamismus bzw. Terrorismus gleichsetzten, diskriminierend wären.²⁴⁵⁰ Auf ein präziseres abstraktes Kriterium legte sich der Presserat danach jedoch nicht fest, sondern verwies zum Schluss auf die weiterhin geltende «weitgehende Liberalität der Satirepraxis» und appellierte an die Medien, ihre Selbstverantwortung wahrzunehmen und nicht grundlos zu provozieren.²⁴⁵¹

Im Hinblick auf den zweiten Teil der Stellungnahme lässt sich auch Kritik anbringen. Es lässt sich zumindest argumentieren, dass sich der Presserat die Arbeit mit dem Hinweis auf die Selbstverantwortung der Medien etwas einfach macht und (eventuell aus Angst vor Kritik von beiden Seiten) sich nicht auf

²⁴⁴⁶ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 5c f.).

²⁴⁴⁷ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 5c).

²⁴⁴⁸ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 6d).

²⁴⁴⁹ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 6e). Vgl. Entscheidung des Presserats DE, BK1–21/06: Mohammed-Karikaturen zulässig (2006).

²⁴⁵⁰ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 9).

²⁴⁵¹ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 9).

eine klare Position festlegt. So wäre m.E. geboten, dass der Presserat sich klarer festlegt, unter welchen Umständen und nach welchen Kriterien religionskritische oder die Religion verlachende Äusserungen gegen Ziff. 8 JK verstossen. So wäre unter anderem zu erwähnen, dass Karikaturen, beispielsweise in der Form einiger der erwähnten Titelbilder von *Charlie Hebdo*, im Einzelfall eine medienethisch nicht zulässige absichtliche und gezielte Verletzung darstellen können. Sinnvoll ist in dieser Hinsicht beispielsweise der Ansatz von Pöttker, welcher zwei im Widerspruch stehende medienethische Pflichten benennt (die Pflicht zur Veröffentlichung relevanter Informationen und der umfassenden Berichterstattung einerseits und die Pflicht, das religiöse Empfinden von Gruppen nicht bewusst und gezielt zu verletzen andererseits) und darlegt, nach welchen Kriterien diese abzuwägen wären.²⁴⁵² Ebenfalls einzubeziehen wäre die Frage, inwiefern aus medienethischer Sicht die Freiheit der Berichterstattung auch Rücksichtnahme bedeuten kann.²⁴⁵³

Die Stellungnahme des Presserats zu den Mohammed-Karikaturen ist zwar nicht in dem Sinn bedeutend, dass bisherige Positionen geändert wurden oder fundamental neue Aspekte in die Überlegungen einfließen. Sie zeigt jedoch in exemplarischer Weise den Nutzen der medienethischen Beurteilung satirischer Äusserungen als eine mögliche Ergänzung zur rechtlichen Beurteilung von Satire. Zur rechtlichen Beurteilung des Abdrucks der Karikaturen oder ihrer erstmaligen Veröffentlichung hätte es eine konkrete Klage und die Geltendmachung einer konkreten Rechtsverletzung in der Schweiz benötigt. Selbst falls solche Verfahren angestrebt und eingeleitet worden wären, wäre es mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Verurteilung gekommen. Wie unten unter IV noch im Detail auszuführen ist, ist die Anwendung von Art. 261 StGB auf satirische Äusserungen so gut wie ausgeschlossen, womit zwar die Möglichkeit einer Anwendung von, Art. 4 Abs. 1 RTVG bestehen bleibt; diese Bestimmung findet jedoch lediglich Anwendung auf satirische Äusserungen in Radio und Fernsehen. Darüber hinaus hätten sich Gerichte ausschliesslich mit rechtlichen Überlegungen und Fragen befassen können, nicht aber mit Aspekten der ethischen oder moralischen Zulässigkeit der Dar-

²⁴⁵² PÖTTKER, Öffentlichkeit kann wichtiger sein als religiöses Empfinden, S. 73 ff.

²⁴⁵³ GRIMM, Reflexionen über Verzicht, Anerkennung und Toleranz im Karikaturenstreit, S. 149 ff.

stellungen oder der Frage, ob bzw. inwiefern derartige Darstellungen sinnvoll sind.

Entsprechend bietet in derartigen Fällen eine Institution wie der Presserat eine ausserrechtliche Möglichkeit, um strukturiert über die Zulässigkeit bzw. die Gebotenheit moralisch umstrittener Darstellungen nachzudenken und zu argumentieren. Hilfreich ist dabei insbesondere, dass der Presserat ohne Vorliegen einer Beanstandung durch Dritte auf ein praktisch relevantes Thema reagieren kann. Dabei hat der Presserat die Möglichkeit einer ganzheitlichen Sicht der Problematik und muss sich nicht wie ein Gericht auf eine spezifische Rechtsfrage beschränken. So ist seine Stellungnahme nicht auf die Beantwortung der vorgelegten bzw. im Fall relevanten Fragen beschränkt, sondern der Presserat legt die Breite und den Umfang der zu beantwortenden Fragen selbst fest. Obwohl eine Stellungnahme des Presserats wie im Fall des Karikaturenstreits ohne messbare Konsequenzen bleibt (nichts wird verboten und niemand wird sanktioniert)²⁴⁵⁴, stellt die Stellungnahme m.E. eine relativ umfassende Antwort auf einer Ebene dar, welche die gestellten Fragen besser beantworten kann als ein hypothetisches Gerichtsurteil in dieser Angelegenheit. So erlaubt es diese Stellungnahme insbesondere darzulegen, dass rechtlich zulässige Äusserungen medienethisch anders beurteilt werden können und dass auch die Äusserung medienethisch zulässiger Inhalte möglicherweise nicht sinnvoll ist.²⁴⁵⁵ Somit kann die Parallelität von rechtlicher und medienethischer Befassung mit einer satirischen Äusserung dazu dienen, die Komplexität der gestellten Fragen und Antworten sichtbar zu machen und die unterschiedliche Beurteilung in den unterschiedlichen Normkomplexen zu illustrieren.

²⁴⁵⁴ Vgl. ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 74. Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 1 f.

²⁴⁵⁵ Vgl. zur Relevanz der medienethischen Fragen DEBATIN, *The Cartoon Debate and the Pathologies of the Global Information Society*, S. 17 f.; PÖTTKER, *Öffentlichkeit kann wichtiger sein als religiöses Empfinden*, S. 73 ff.; GRIMM, *Reflexionen über Verzicht, Anerkennung und Toleranz im Karikaturenstreit*, S. 143 ff.

7. Religionskritische Satire als Diskriminierung aufgrund der Religion?

Bereits im Kapitel zu rassendiskriminierender Satire wurde angesprochen, dass bezüglich der Einschränkung religionsverlachender oder -verspottender Satire die Frage aufgeworfen werden kann, inwiefern derartige Äusserungen nicht primär als den religiösen Frieden angreifend, sondern als eine Diskriminierung von Personen bzw. Personengruppen wegen ihrer Religion verstanden werden können.²⁴⁵⁶ Somit stellt sich die Frage, inwiefern religionsverlachende Äusserungen als diskriminierende Äusserungen unter Art. 4 Abs. 1 RTVG und insbesondere unter Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB zu erfassen sind.²⁴⁵⁷

Damit eine satirische, die Religion verspottende, kritisierende oder verlachende Äusserung eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Glaubens darstellt, muss sie als rassendiskriminierend im Sinne von Art. 261^{bis} StGB bzw. als diskriminierend oder herabwürdigend im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG qualifiziert werden können. Dazu ist zunächst erforderlich, dass sich die relevante Äusserung gegen eine Gruppe von Individuen bzw. ein Individuum richtet oder als gegen sie gerichtet interpretiert werden kann und aufgrund eines diskriminierenden Merkmals sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidungen trifft und die Personen dabei herabsetzt.²⁴⁵⁸ Die UBI nimmt in diesem Sinne eine Diskriminierung an bei Pauschalurteilen gegen Menschen aufgrund eines diskriminierenden Merkmals.²⁴⁵⁹

Somit können satirische Äusserungen, welche eine Religion verlachen oder herabsetzen, nur als diskriminierend gelten, falls sie mit Blick auf die konkreten Umstände als herabsetzende Äusserungen über die betreffenden Gläubigen bzw. Anhänger der Religion zu verstehen sind. So verlangt auch der Presserat zur Annahme einer Diskriminierung eine Bezugnahme auf die religiöse Zu-

²⁴⁵⁶ Siehe oben Zweiter Teil, B, II, 1.

²⁴⁵⁷ Tatsächlich dürfte die Frage praktisch weniger im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1 RTVG als bzgl. der Abgrenzung von Art. 261 und 261^{bis} StGB relevant sein.

²⁴⁵⁸ Vgl. SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 36, 51. STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 32.

²⁴⁵⁹ Vgl. UBI Entscheid b.620 vom 20. August 2010 (Spermienqualität) (E. 4); UBI Entscheid b.524 vom 21. April 2006 (Asylkriminalität) (E. 4.6); UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008 (Camping Paradiso) (E. 6.4).

gehörigkeit von Personen, welche darüber hinaus nur diskriminierend ist, sofern diese mit einem «erheblich verletzenden Unwerturteil» verbunden ist.²⁴⁶⁰

Zudem ist für die Annahme des Vorliegens einer rassendiskriminierenden Äusserung im Sinne des Strafrechts notwendig, dass die Äusserung in einer die Person bzw. Personen in ihrer Menschenwürde herabwürdigenden Weise erfolgt. Wie oben im Kapitel zur Rassendiskriminierung dargelegt beschränkt dieses Kriterium den Straftatbestand auf Äusserungen, welche der «durch [...] Religion abgegrenzten Gruppe gleiche Rechte in bestimmter Hinsicht [absprechen]».²⁴⁶¹ Damit sind nur besonders gravierende diskriminierende Äusserungen strafbar.²⁴⁶²

Diese notwendige Unterscheidung der unterschiedlichen Schutzrichtungen und die Beschränkung der Normen zur Diskriminierung auf Äusserungen, welche Personen aufgrund eines diskriminierenden Merkmals herabsetzen, ist nicht zuletzt in der Formulierung und Anwendung des entsprechenden Teilgehaltes von Ziff. 8 JK in den Stellungnahmen des Presserats erkennbar.²⁴⁶³

Äusserungen, wie beispielsweise der Zeitungsartikel «Der Schatten des Ostens»²⁴⁶⁴ oder satirische Beiträge, welche Aspekte einer Religion oder ihre Würdeträger massiv angreifen, können die öffentliche Meinungsbildung zweifelsohne zu Ungunsten einer bestimmten Religion und mittelbar, je nach gesellschaftlichen Umständen, auch der entsprechenden Gläubigen beeinflussen.²⁴⁶⁵ Ein derartiges Beeinflussungspotential ist jedoch jeder Meinungsäusserung inhärent und ist auch gerade bei satirischen Äusserungen unter Umständen durchaus angestrebt.²⁴⁶⁶ Damit eine religionsverlachende satirische Äusserung

²⁴⁶⁰ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 5a).

²⁴⁶¹ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 38.

²⁴⁶² Vgl. STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 39 N 29 ff. (entweder muss es sich um rassendiskriminierende Propaganda handeln oder die Diskriminierung muss in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise erfolgen).

²⁴⁶³ Stellungnahme Presserat Nr. 12/2006 (Mohammed-Karikaturen) (E. 5a).

²⁴⁶⁴ Weltwoche vom 8. Dezember 2014, THIEL, der Schatten des Ostens (<http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2014-48/der-schatten-des-ostens-die-weltwoche-ausgabe-482014.html>).

²⁴⁶⁵ Vgl. ROSINY, Der beleidigte Prophet, S. 108 (In der Feststellung der Absicht sicher richtig, m.E. jedoch nicht mit einer durchweg überzeugenden Argumentation zu den notwendigen Konsequenzen).

²⁴⁶⁶ Siehe oben Erster Teil, A, II, 1 f.

jedoch als diskriminierend eingestuft werden kann, ist nicht relevant, ob sie die öffentliche Meinung beeinflussen könnte oder kann, sondern ob sie als eine Gruppe von Menschen bzw. eine Person aufgrund des Merkmals der Religion diskriminierend zu interpretieren ist. Sofern eine derartige Aussage über Personen nicht vorliegt bzw. mit Bezug auf den Kontext nicht dahingehend zu verstehen ist, ist die Äusserung nicht als diskriminierend oder als rassendiskriminierend im Sinne des Strafrechts einzustufen.

Trotz dieser Vorbehalte gegen die Annahme, dass eine die Religion verlachende Äusserung als Diskriminierung entweder im Sinne des RTVG oder des Strafgesetzbuches zu qualifizieren ist, ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass unter Einbezug des jeweiligen Kontexts auch satirische Angriffe auf eine Religion im Einzelfall als rassistische Hetze oder als rassendiskriminierende Herabsetzung zu verstehen sind. Darüber hinaus sind möglicherweise diskriminierende satirische Äusserungen betreffend Gläubige oder Anhänger einer Religion denkbar und möglich und nach den in Kapitel II erläuterten Grundsätzen, wo diese vorliegen, auch einzuschränken.

8. Zwischenfazit

Satirische Äusserungen, welche eine Religion oder Aspekte einer Religion beschimpfen bzw. religiöse Praktiken oder religiöse Würdenträger verlachen, waren über Jahrhunderte und sind bis heute weit verbreitet, denn Religion bietet sich als Angriffsobjekt von Satire an. Gleichzeitig ist der Schutz der Religion oder zumindest eines Glaubens durch die Rechtsordnung ebenfalls seit Jahrhunderten etabliert. Jedoch lässt sich aus der verfassungsrechtlichen Garantie der Religionsfreiheit (Art. 15 BV) kein Anspruch des Einzelnen auf Schutz des Staates vor religionsverletzenden Äusserungen ableiten. Art. 15 BV auferlegt dem Staat nur soweit eine Pflicht zum Schutz von Gläubigen vor verbalen Angriffen, als diese Angriffe dazu führen, dass eine Religion nicht mehr so vertreten und ausgeübt werden kann, wie sie grundrechtlich geschützt ist, beispielsweise in Fällen massiver Einschüchterung von Gläubigen oder der Förderung eines gesellschaftlichen Klimas, in dem Gewalt gegen eine Religionsgemeinschaft zu erwarten ist und so das Praktizieren der Religion klar erschwert ist. Aus diesem Grund lässt sich Art. 261 StGB auch nicht als eine Konkretisierung einer staatlichen Schutzpflicht zum Schutz «religiöser Gefühle» aus Art. 15 BV ableiten. Stattdessen soll die Bestimmung nur vor An-

griffen auf die Religion schützen, durch welche der religiöse Frieden als Aspekt der öffentlichen Sicherheit unmittelbar und direkt gefährdet wird. Entsprechend können religionsverlachende satirische Äusserungen gemäss Art. 261 StGB nur eingeschränkt werden, sofern sie im konkreten Fall geeignet sind, den religiösen Frieden zu gefährden. Dass eine derartige Gefährdung durch Satire kaum je anzunehmen sein dürfte²⁴⁶⁷, ist im folgenden Kapitel IV im Zusammenhang mit der Frage der Einschränkung von Satire zum Schutz der öffentlichen Sicherheit noch darzulegen. Art. 4 Abs. 1 RTVG untersagt Äusserungen in Radio und Fernsehen zwar, sofern sie zentrale Glaubensinhalte in erheblicher Weise berühren, jedoch ist die Annahme einer Verletzung der Bestimmung durch satirische Äusserungen nur zurückhaltend anzunehmen. Eine die Religion verlachende satirische Äusserung verletzt Art. 4 Abs. 1 RTVG nur, sofern durch die tatsächliche Aussage und nicht nur die blossе Form der Äusserung zentrale Glaubensinhalte in erheblich negativer Weise berührt werden und die Aussage dabei auf Herabsetzung ausgerichtet ist und nicht der Kritik von Aspekten einer Religion oder religiösen Institutionen dient. Zu beachten ist nebst den rechtlichen Normen die berufsethische Pflicht von Journalisten, in ihren Beiträgen auf diskriminierende Anspielungen unter anderem wegen der Religion zu verzichten. Diese Bestimmung leitet Medienschaffende an, auf Äusserungen zu verzichten, welche durch ein mit ihnen verbundenes erhebliches Unwerturteil Personen aufgrund ihrer Religion herabsetzen und dadurch Gläubige bzw. eine Religion verhöhnen und absichtlich lächerlich machen. Die Bestimmung erlaubt es so, rechtlich zulässige religionskritische oder die Religion verlachende Satire, wo geboten, aus medienethischer Sicht zu beanstanden.

IV. Satire als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist ein allgemein anerkanntes öffentliches Interesse, welches staatliches Handeln verlangen und insbesondere die Einschränkung von Grundrechten rechtfertigen kann.²⁴⁶⁸

²⁴⁶⁷ So auch OTT, *Literatur und Religionsdelikte*, S. 288 (für Literatur im Allgemeinen unter § 166 D-StGB).

²⁴⁶⁸ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, Rn. 472; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, § 20 N 4.

Einschränkungen satirischer Äusserungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zu thematisieren mag allerdings auf den ersten Blick gesucht erscheinen. Tatsächlich sind satirische Äusserungen in der Regel zwar aggressiv und oft verletzend, sie aber als eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu qualifizieren ist in den meisten Fällen nahezu absurd. Jedoch gibt es auch in der Rechtsprechung mehrere Fälle satirischer Äusserungen, welche zumindest als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit interpretiert werden können. Insbesondere aufgeworfen wurde die Frage im Zusammenhang mit den in den letzten Jahren mehrfach vorkommenden satirischen Äusserungen, welche Aspekte des muslimischen Glaubens kritisieren bzw. lächerlich machen.²⁴⁶⁹ Gerade die in Kapitel III thematisierten Mohammed-Karikaturen in der dänischen Zeitung *Jyllands-Posten* sowie die späteren Darstellungen in der französischen Zeitschrift *Charlie Hebdo* führten zumindest mittelbar zum Teil auch zu gewalttätigen Reaktionen.²⁴⁷⁰ Deshalb ist die Frage durchaus berechtigt, inwiefern in einem derartigen Kontext von potentieller Gewalt satirische Äusserungen eingeschränkt werden können oder sollten, da sie die öffentliche Sicherheit gefährden könnten, weswegen eine Einschränkung notwendig erscheint, um Unruhe und Straftaten zu verhindern.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umschreibt nach allgemeiner Auffassung die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtung des Staates.²⁴⁷¹ Dieser Begriff ist sehr weit²⁴⁷² und soll deshalb für die Zwecke dieser Arbeit dahingehend präzisiert werden, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit verstanden wird als eine erhebliche Gefährdung des friedlichen und gewaltlosen Zusammenlebens in der Gesellschaft.²⁴⁷³ Entsprechend wird hier auf Fälle von satirischen Meinungs-

²⁴⁶⁹ Siehe oben Zweiter Teil, III, 3a sowie 6.

²⁴⁷⁰ Siehe oben Zweiter Teil, III, 3a sowie 6.

²⁴⁷¹ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 2549; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 54 N 9.

²⁴⁷² TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 54 N 9 f. Vgl. zur Breite und Vielfalt des Begriffs DIGGELMANN/ALTWICKER, BSK-BV, Art. 57 N 10 f. Vgl. zum Begriff des parallelen Interesses nach Art. 10 Abs. 2 EMRK am Schutz der Verhinderung von Unruhen und Straftaten HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 654 f.; CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.365 ff.

²⁴⁷³ Zum öffentlichen Frieden als «Sicherheitsgefühl» FIOŁKA, BSK-StGB, vor Art. 258 N 3. Der so verstandene Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst so-

äusserungen eingegangen, die die öffentliche Sicherheit in diesem Sinne potentiell gefährden. Von der öffentlichen Sicherheit in diesem immer noch weiten Sinn ist aufgrund des unterschiedlichen Gewichts und Interesses hinter dem Rechtsgut die Sicherheit des Staates, seine Integrität bzw. der Schutz seines Bestands zu unterscheiden. Es handelt sich dabei um einen Teilbereich der öffentlichen Sicherheit, jedoch geht es spezifisch um den Schutz vor Gefahren, welche den Bestand des Staates und seiner Institutionen betreffen.²⁴⁷⁴

Die öffentliche Sicherheit bzw. der «öffentliche Frieden» wird insbesondere auch präzisiert und spezifisch geschützt durch das Strafrecht.²⁴⁷⁵ So dienen die strafrechtlichen Normen generell dem Zweck, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Auch die in den vorhergehenden Kapiteln bereits thematisierten Tatbestände der Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB) und der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB) drücken Anliegen des Schutzes der öffentlichen Sicherheit aus. Anders als bei Straftatbeständen, welche die öffentliche Sicherheit in Bezug auf eine spezifische Gefahr schützen, sollen in diesem Kapitel Einschränkungen thematisiert werden, die dem Schutz der öffentlichen Sicherheit in abstrakter Weise dienen, im Sinne der Abwendung von nicht näher bestimmten oder bestimmbaren Gefahren, Gewalt oder Unruhen. Dabei wird auf den Tatbestand der Bekenntnisbeschimpfung nach Art. 261 StGB verstanden als eine Norm zum Schutz vor Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit unten spezifisch eingegangen (3b).

Zur Thematisierung des Konflikts zwischen satirischen Äusserungen und dem staatlichen Anliegen, die öffentliche Sicherheit zu schützen, wird dieses Kapitel folgendermassen strukturiert. Zunächst wird anhand eines Rückblicks auf

wohl die innere Sicherheit als auch die äussere Sicherheit, wobei die Unterscheidung nach Lokalisierung der Gefahrenquelle im Inland oder im Ausland für diese Arbeit nicht von Bedeutung ist. Vgl. dazu DIGGELMANN/ALTWICKER, BSK-BV, Art. 57 N 12.

²⁴⁷⁴ Entsprechend ist das Interesse am Schutz vor derartigen Gefahren bzw. das durch sie geschaffene Gefährdungspotential höher zu gewichten; es handelt sich aber auch um eine seltenere und ernstere Gefahr. Vgl. mit einem breiteren Verständnis DIGGELMANN/ALTWICKER, BSK-BV, Art. 57 N 20. Siehe zur Frage der Gefährdung der Sicherheit des Staates unten 3e.

²⁴⁷⁵ Vgl. FIOLKA, BSK-StGB, vor Art. 258 N 2 f. SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 8 (Strafrecht als insgesamt dem Schutz des öffentlichen Friedens dienend).

unterschiedliche Gerichtsurteile der letzten gut hundert Jahre illustriert, inwiefern Meinungsäußerungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit immer wieder eingeschränkt wurden, diese Eingriffe sich retrospektiv jedoch als äusserst problematisch erwiesen haben (1). Danach wird auf die verfassungsrechtliche Rechtsprechung zur Einschränkung von Meinungsäußerungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingegangen und thematisiert, inwiefern strikte Regeln und Grenzen notwendig sind, um problematische Eingriffe zu verhindern. Damit soll dargelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Einschränkung satirischer Äusserungen zu diesem Zweck überhaupt möglich ist (2). Anschliessend wird auf einige gesetzliche Konkretisierungen von Aspekten der öffentlichen Sicherheit eingegangen und dargelegt, inwiefern bestehende gesetzliche Regeln auf satirische Äusserungen Anwendung finden können und welche Aspekte bei ihrer Anwendung besonders zu beachten sind (3). Zuletzt wird noch im Sinne eines Exkurses auf den französischen Tatbestand der Verherrlichung des Terrorismus eingegangen, welcher ebenfalls auf satirische Meinungsäußerungen Anwendung findet (4).

1. Problematik der Einschränkung von Meinungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit

Meinungsäußerungen wurden in der Vergangenheit immer wieder mit der Begründung eingeschränkt, sie würden die öffentliche Sicherheit gefährden. Es gehört zum Charakter von Meinungen, dass sie nicht nur harmlose Gedanken und wirkungslose Worte sind, sondern auch dazu dienen und dazu verwendet werden, um Menschen zum Handeln zu bewegen, um Gewalt zu provozieren oder um Umstürze eines politischen Systems zu erreichen. Wie Richter Holmes in den Vereinigten Staaten festhielt, ist jede Meinung in gewisser Weise ein Aufhetzen.²⁴⁷⁶ Es ist deshalb keineswegs überraschend, dass Meinungen aufgrund ihres tatsächlichen oder vermeintlichen Gefahrenpotentials eingeschränkt werden und immer wieder eingeschränkt wurden. Die Einschrän-

²⁴⁷⁶ Gitlow v. New York, 268 U.S. 652, 673 (1925) (Holmes, J., dissenting) («Every idea is an incitement. It offers itself for belief, and, if believed, it is acted on unless some other belief outweighs it or some failure of energy stifles the movement at its birth. The only difference between the expression of an opinion and an incitement in the narrower sense is the speaker's enthusiasm for the result. [. . .]»).

kung von Meinungsäußerungen mit der Begründung, sie gefährdeten die öffentliche Sicherheit, war jedoch historisch problematisch. Deshalb soll zu Beginn der Thematisierung des Konflikts zwischen satirischen Äußerungen und dem Interesse am Schutz der öffentlichen Sicherheit auf die entsprechende Geschichte problematischer Einschränkungen eingegangen werden.

Illustrativ zur Problematik sind insbesondere die Einschränkungen kommunistischer Meinungsäußerungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Aus der Rechtsprechung bekannt sind die massiven Sanktionen gegen Jacob Abrams, einen jüdischen Russen, in dessen Druckerei in New York pro-russische und pro-revolutionäre Flugblätter gedruckt wurden²⁴⁷⁷, oder gegen Anita Whitney, die Präsidentin der Kommunistischen Partei in Kalifornien²⁴⁷⁸ im Jahr 1919 bzw. 1927.²⁴⁷⁹ Diese Fälle stehen mit anderen am Ursprung der Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten zur Meinungsfreiheit.²⁴⁸⁰ Sie zeigen den Kampf, auch eines Gerichts, im Umgang mit Meinungen, die als eine Gefährdung eines politischen und gesellschaftlichen Systems angesehen wurden.²⁴⁸¹ Auch in der Schweiz führte die Angst vor dem Kommunismus bzw. die politisch kalkulierte Ausnutzung dieser Angst dazu, dass das bloße Äussern von entsprechenden Gedanken verboten wurde.²⁴⁸² So befasste sich das Bundesgericht im Jahr 1932 mit einem Redeverbot, welches dem Sekretär der Kommunistischen Partei der Schweiz, Humbert-Droz, auferlegt wurde. Ihm wurde von der Regierung des Kantons Neuenburg auf dem gesamten Kantonsgebiet jede Organisation einer Versammlung sowie jedes Auftreten an einer öffentlichen Versammlung verboten.²⁴⁸³

Im Rückblick auf diese Erfahrungen im Umgang mit kommunistischen Äußerungen und die entsprechenden Entscheide der Gerichte ist deutlich zu erkennen, dass in einem Gefühl der politischen und ideologischen Unsicherheit re-

²⁴⁷⁷ Vgl. zur Darstellung des Falls POLENBERG, *Fighting Faiths*.

²⁴⁷⁸ Vgl. zur Darstellung des Falls STURM, *Speaking Freely*.

²⁴⁷⁹ *Abrams v. U.S.*, 250 U.S. 616 (1919); *Whitney v. California*, 274 U.S. 357 (1927).

²⁴⁸⁰ Vgl. LEWIS, *Freedom for the Thought that We Hate*, S. 23 ff.

²⁴⁸¹ Die Problematik im Umgang mit diesen Äußerungen zog sich weiter in die 50er und 60er Jahre. Vgl. bspw. *Dennis v. U.S.*, 341 U.S. 494, 510 (1951); *Keyishian v. Board of Regents of the University of the State of New York*, 385 U.S. 589 (1967).

²⁴⁸² Vgl. BGE 58 I 84, 84 f. (A).

²⁴⁸³ BGE 58 I 84, 84 f. (A).

gelmässig auch relativ harmlose und bloss sehr abstrakt gefährdende Äusserungen als gefährdend angesehen werden und dies nicht nur in politischen Organen, sondern auch vor Gerichten.²⁴⁸⁴ Auch zeigen die Erfahrungen aus der Vergangenheit, dass rechtsanwendende Behörden und Gerichte Schwierigkeiten bekunden, aus diesbezüglich begangenen Fehlern zu lernen, im Einzelfall übertriebene Reaktionen rückblickend zu verstehen, einzuordnen und zu erkennen, dass eine scheinbar gefährdende Äusserung häufig keine ist.²⁴⁸⁵ Diese Erkenntnisse der Irrationalität im Umgang mit scheinbar gefährdenden Äusserungen zeigen, dass in diesem Bereich eine klare Rechtsprechung der zuständigen Gerichte erforderlich ist, um zumindest ein Minimum an Rechtsstaatlichkeit zu garantieren.

Dabei haben sich die zu entwickelnden Regeln insbesondere mit der Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen scheinbar und tatsächlich gefährdenden Äusserungen auseinanderzusetzen. So stellt sich die Frage, inwiefern zwischen dem Befürworten von Meinungen und dem Aufrufen zu Gewalt überzeugend unterschieden werden kann, wie mit der Frage der Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts bzw. der Kausalität zwischen Äusserung und möglicher Unruhe oder Gewalt umzugehen ist, inwiefern Elemente eines vorsätzlichen Handelns notwendig sind und welche Schwere der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist, damit eine Äusserung eingeschränkt werden kann.

²⁴⁸⁴ LEWIS, *Freedom for the Thought that We Hate*, S. 106 ff. («[R]epeatedly, in times of fear and stress, men and women have been hunted, humiliated, punished for their words and beliefs.»). *Abrams v. U.S.*, 250 U.S. 616, 626 ff. (1919) (Holmes, J., dissenting); *Whitney v. California*, 274 U.S. 357, 376 (1927) (Brandeis, J., concurring).

²⁴⁸⁵ In den Vereinigten Staaten erkennbar an der Verfolgung kommunistischer Gedanken in den 1950er und 1960er Jahren. Vgl. bspw. *Dennis v. U.S.*, 341 U.S. 494, 510 (1951); *Keyishian v. Board of Regents of the University of the State of New York*, 385 U.S. 589 (1967).

2. Verfassungsrechtliche Grundsätze im Umgang mit gefährdenden Meinungen

a. Anforderungen im Allgemeinen

Im Umgang unter anderem mit den oben erwähnten Beispielen von Fällen der Einschränkung «gefährdender» Äusserungen entwickelte sich in der Schweiz, aber vor allem auch in den Vereinigten Staaten, in den 1920er respektive 1930er Jahren das Bewusstsein, dass im rechtlichen Umgang mit der Einschränkung derartiger Äusserungen klare und sehr restriktive Standards der Rechtsprechung notwendig sind. So äusserte sich das Bundesgericht im Fall *Humbert-Droz* im Jahr 1932 äussert präzise zur verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit des verfügten Redeverbots.²⁴⁸⁶ In einer Zeit vor der Anerkennung der Meinungsfreiheit als ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht hielt das Bundesgericht fest, dass das Redeverbot nicht zulässig sei, da Äusserungen auch von Theorien, die dem traditionellen Staatsverständnis widersprechen, zulässig sein müssen und es auch erlaubt ist, andere Menschen von diesen Ideen zu überzeugen, sofern das Publikum damit nicht direkt aufgehetzt wird zur unmittelbaren Begehung von Gewalttaten.²⁴⁸⁷ Diese restriktive Praxis gegenüber Einschränkungen von Meinungsäusserungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit hat das Bundesgericht auch in neuerer Rechtsprechung bestätigt und festgehalten, dass für ein Verbot einer Versammlung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit eine unmittelbare Gefahr vorliegen muss und eine abstrakte Gefährdungslage zur Annahme dieser nicht ausreicht.²⁴⁸⁸

²⁴⁸⁶ BGE 58 I 84, 84 f. (A).

²⁴⁸⁷ BGE 58 I 84, 94 (E. 4) («On ne peut dès lors s'opposer à la propagande communiste si elle reste dans les limites d'un exposé de doctrine et s'efforce de gagner de nouveaux adhérents sans les inciter directement à se livrer à des actes de violence immédiats.»).

²⁴⁸⁸ Urteil BGer 1C_35/2015 vom 28. Oktober 2015 (E. 4.5). Zu unkritisch bzgl. der Annahme einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist das Bundesgericht deshalb in BGE 132 II 256, 262 ff. (E. 4.3 f.) Allerdings ist dieser Fall der Kundgebung in Brunnen insofern anders gelagert, als es nicht um ein allgemeines Verbot der Äusserung bestimmter Meinungen geht, sondern um die Frage, inwiefern eine Kundgebung aufgrund von Sicherheitsbedenken an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit verboten werden kann.

Illustrativ ist der Versuch der Formulierung eines rechtlich klaren und genügend strikten Standards zur Einschränkung gefährdender Äußerungen insbesondere in der Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten ab dem Jahr 1919 und bis in die 1960er Jahre. Die entsprechenden Urteile und zustimmenden und abweichenden Meinungen zeigen einen Versuch des obersten Gerichts, einen Standard zu entwickeln, der genügend streng ist und nicht die Verfolgung missliebiger, aber nicht gefährlicher Äußerungen erlaubt; entwickelt wurde so der sogenannte *clear and present danger test*. Dieser «Test» für die Zulässigkeit der Einschränkung gefährdender Äußerungen wurde erstmals von Richter Holmes formuliert, bereits in den 1920er Jahren unterschiedlich präzisiert und weist in seinen ersten Formulierungen eine starke Anlehnung an Mill auf.²⁴⁸⁹ Nach mehreren unterschiedlichen Ausformulierungen dessen, was das Erfordernis eines «*clear and present danger*» bedeuten sollte²⁴⁹⁰, geht die heute geltende Definition zurück auf eine Modifikation der Erfordernisse der Einschränkung im Urteil *Brandenburg v. Ohio*.²⁴⁹¹ Danach ist die Einschränkung einer gefährdenden Meinungsäußerung nur zulässig, wenn eine gezielte Aufforderung bzw. Anstiftung zu gewalttätigem oder widerrechtlichem Handeln stattfindet, dieses Handeln unmittelbar droht und die Ge-

²⁴⁸⁹ Vgl. *Schenck v. U.S.* 249 U.S. 47, 52 (1919) («The question in every case is whether the words used are used in such circumstances and are of such a nature as to create a clear and present danger that they will bring about the substantive evils that Congress has a right to prevent. It is a question of proximity and degree.»); *Abrams v. U.S.*, 250 U.S. 616, 627 f. (1919) (Holmes, J., dissenting) («I do not doubt for a moment that, by the same reasoning that would justify punishing persuasion to murder, the United States constitutionally may punish speech that produces or is intended to produce a clear and imminent danger that it will bring about forthwith certain substantive evils that the United States constitutionally may seek to prevent. The power undoubtedly is greater in time of war than in time of peace, because war opens dangers that do not exist at other times.»); *Whitney v. California*, 274 U.S. 357, 373 (1927) (Brandeis, J., concurring) («That the necessity which is essential to a valid restriction does not exist unless speech would produce, or is intended to produce, a clear and imminent danger of some substantive evil which the State constitutionally may seek to prevent has been settled.»).

²⁴⁹⁰ *Schenck v. U.S.* 249 U.S. 47, 52 (1919) (Wahrscheinlichkeit der Gefahr als ausschlaggebendes Kriterium); *Dennis v. U.S.*, 341 U.S. 494, 510 (1951) (Schwere der drohenden Gefahr als das relevante Kriterium).

²⁴⁹¹ *Brandenburg v. Ohio*, 395 U.S. 444, 447 (1969) (per curiam).

fahr einer Beeinflussung und somit die gewalttätige Handlung durch die aufhetzende Äusserung auch wahrscheinlich ist.²⁴⁹² Diese Präzisierung der notwendigen Gefahr stellt so einen Versuch dar, ein Kriterium zu finden, um zulässige Äusserungen, die immer in gewisser Weise «anstiftend» sind²⁴⁹³, von Äusserungen abzugrenzen, in welchen diese als direkter Auslöser einer gewalttätigen Handlung gesehen werden können.

Vergleicht man die Elemente der Rechtsprechung des Bundesgerichts mit den Elementen des *clear and present danger* Tests des Supreme Courts der Vereinigten Staaten, so ist eine Einschränkung einer Meinungsäusserung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Erstens ist erforderlich, dass die entsprechende Äusserung als Aufruf zu Gewalt oder zu einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Handlung zu verstehen ist. Somit sind Einschränkungen von Äusserungen ausgeschlossen, welche lediglich eine bestimmte verpönte Haltung ausdrücken oder «gefährliche» Gedanken befürworten. Es ist deshalb zulässig, Meinungen zu vertreten, welche auch auf eine fundamentale Änderung der bestehenden verfassungsrechtlichen Ordnung gerichtet sind oder fundamentalen Grundentscheiden der verfassungsrechtlichen Ordnung widersprechen.²⁴⁹⁴

²⁴⁹² *Brandenburg v. Ohio*, 395 U.S. 444, 447 (1969) (per curiam) («[. . .] [T]he constitutional guarantees of free speech and free press do not permit a State to forbid or proscribe advocacy of the use of force or of law violation except where such advocacy is directed to inciting or producing imminent lawless action and is likely to incite or produce such action.»).

²⁴⁹³ Vgl. *Gitlow v. New York*, 268 U.S. 652, 673 (1925) (Holmes, J., dissenting) («Every idea is an incitement. It offers itself for belief, and, if believed, it is acted on unless some other belief outweighs it or some failure of energy stifles the movement at its birth. The only difference between the expression of an opinion and an incitement in the narrower sense is the speaker's enthusiasm for the result. Eloquence may set fire to reason.»).

²⁴⁹⁴ BGE 58 I 84, 94 (E. 4) («[L]es principes de liberté qui régissent actuellement la démocratie suisse obligent le citoyen à tolérer même l'exposé de théories contraires à l'ordre établi.»). Vgl. für Deutschland BVerfGE 124, 300 (320) (E. C, I) («Die Bürger sind dabei rechtlich auch nicht gehalten, die der Verfassung zugrundeliegenden Wertsetzungen persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht [. . .]. Geschützt

Zweitens muss die Aufforderung eine «direkte» Aufhetzung sein bzw. ein Aufruf, der auf die unmittelbare Herbeiführung der Gefahr gerichtet ist. Damit ist erforderlich, dass eine konkrete oder zumindest eine konkretisierbare Gefährdung vorliegt und die Äusserung zur konkreten Gefährdung führen könnte, also ein kausaler Zusammenhang zwischen Äusserung und befürchteter Gefährdung besteht. Ausgeschlossen ist somit die Einschränkung von Äusserungen, welche lediglich eine abstrakte, unpräzise Gefahrenlage begründen. Dass eine Äusserung unspezifische Äusserungen enthält, welche unter Umständen Anlass zur Verübung von Gewalt in irgendeiner Form geben könnten oder ein bestimmtes Klima begünstigen, in dem Störungen der öffentlichen Sicherheit erfolgen könnten, reicht nicht aus. Auch nicht möglich ist die Einschränkung von Äusserungen, welche zwar zu einer konkreten Gefährdung führen könnten, dabei jedoch nicht als kausal für diese Gefahren zu betrachten sind. Damit sind Einschränkungen von Äusserungen ausgeschlossen, welche bloss mittelbar – durch das Hinzukommen weiterer Beiträge, welche sich nicht in der Sphäre der sich äussernden Person befinden – zu einer möglichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen.

Drittens muss das Aufhetzen zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit die befürchtete Gefahr auch mit einem gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit herbeiführen. Entsprechend muss die Beeinflussung Dritter und die Herbeiführung der befürchteten Gefährdung wahrscheinlicher als bloss möglich sein. Obwohl dieses Kriterium lediglich in der Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten erwähnt wird²⁴⁹⁵, ist es m.E. notwendig, um Einschränkungen von lediglich möglichen, aber nicht wahrscheinlichen Gefahren auszuschliessen. Ein öffentliches Interesse an der Einschränkung einer Meinungsäusserung kann nur bestehen, wenn die befürchtete Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht bloss hypothetisch möglich ist, sondern nach den konkreten Umständen auch wahrscheinlich und deshalb zu erwarten ist.

sind damit von Art. 5 Abs. 1 GG auch Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar sind»). Vgl. *Gitlow v. New York*, 268 U.S. 652, 673 (1925) (Holmes, J., dissenting) («If, in the long run, the beliefs expressed in proletarian dictatorship are destined to be accepted by the dominant forces of the community, the only meaning of free speech is that they should be given their chance and have their way.»).

²⁴⁹⁵ *Brandenburg v. Ohio*, 395 U.S. 444, 447 (1969) (per curiam).

Einschränkungen von Meinungsäusserungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit sind entsprechend nur zulässig, sofern die konkrete Meinungsäusserung als ein direkter Aufruf bzw. ein direktes Aufhetzen zu einer gewalttätigen oder sonst gefährdenden Handlung zu verstehen ist und die notwendige Kausalität zwischen Aufruf und Eintritt der Gefahr und auch die Wahrscheinlichkeit der Reaktion auf den Aufruf und somit des Eintritts der Gefahr gegeben ist. Ist eine Äusserung entsprechend zu verstehen, kann sie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit eingeschränkt werden, sofern die Einschränkung im Einzelfall auch verhältnismässig und zumutbar ist.

Dabei hängt die Verhältnismässigkeit einer Einschränkung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit von unterschiedlichen Kriterien ab. Zu berücksichtigen ist so zum einen das Kriterium der zeitlichen Nähe der wahrscheinlichen Gefahr. Eine Einschränkung einer Meinungsäusserung ist umso eher zumutbar, je näher im zeitlichen Sinn die Gefahr ist.²⁴⁹⁶ Je weiter weg die mögliche Gefahr ist, umso eher erscheint die Einschränkung unverhältnismässig. Insbesondere im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Einschränkung ist zu beachten, dass, je weiter weg die Gefahr zeitlich ist, umso mehr Zeit bleibt, dem Aufruf zu Gewalt mit anderen Mitteln, insbesondere anderen Meinungsäusserungen zu begegnen.²⁴⁹⁷ Einzubeziehen ist als weiteres Kriterium der Verhältnismässigkeit auch die Schwere der durch die Äusserung drohenden Gefahr. So ist es gemäss Bundesgericht notwendig, dass zur unmittelbaren Begehung von Gewalttaten aufgehetzt wird²⁴⁹⁸; der Supreme Court erwähnt in einzelnen Urteilen die Relevanz der Schwere des Übels, welche erheblich sein müsse.²⁴⁹⁹ Auch einzubeziehen als ein Element der Verhältnismässigkeit ist die Frage der mit der Äusserung verbundenen Absicht. Wird mit der Äusserung darauf gezielt,

²⁴⁹⁶ Vgl. *Brandenburg v. Ohio*, 395 U.S. 444, 447 (1969) (per curiam).

²⁴⁹⁷ Vgl. so auch das Beispiel des Getreidehändlers in *MILL, On Liberty*, S. 56 (das Beispiel kann insb. verstanden werden als eine Unterscheidung nach dem Kriterium der zeitlichen Nähe der Gefahr und der Unmöglichkeit, durch andere Meinungen diese Gefahr abzuwenden).

²⁴⁹⁸ BGE 58 I 84.

²⁴⁹⁹ *Dennis v. U.S.*, 341 U.S. 494, 510 (1951) («gravity of the evil»). Vgl. auch *Schenck v. U.S.*, 249 U.S. 47, 52 (1919) («substantive evils»); *Abrams v. U.S.*, 250 U.S. 616, 630 (1919) (Holmes, J., dissenting) («interference with the lawful and pressing purposes of the law»); *Whitney v. California*, 274 U.S. 357, 375 f. (1927) (Brandeis, J., concurring) («substantive evil»).

die öffentliche Sicherheit zu gefährden, so erscheint eine Einschränkung der Äusserung eher zumutbar als in Fällen, in welchen die Herbeiführung der Gefahr beispielsweise lediglich in Kauf genommen oder als mögliches Risiko der Äusserung akzeptiert wird.

Wird die Einschränkung von Äusserungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit somit auf Äusserungen beschränkt, die direkt zur Begehung von Gewalt oder anderen widerrechtlichen Handlungen aufrufen, welche die Gewalt kausal und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit herbeiführen, und wird zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit auf eine Kombination von Willenselementen, Zeitnähe sowie Art und Schwere der Gefahr abgestellt, so können missbräuchliche Einschränkungen von Meinungsäusserungen zu politischen Zwecken grundsätzlich eher verhindert werden. So ist die Einschränkung einer Äusserung lediglich aus dem Grund, dass das möglicherweise dadurch herbeigeführte Übel besonders schwer ist, nicht zulässig. Ausreichend für eine Einschränkung ist auch nicht, dass eine Gefährdung gewollt ist oder dass die Gefahr zwar zeitlich nahe, aber nicht wahrscheinlich und nicht gravierend ist. In dieser Kombination mögen die Elemente der Zulässigkeit, insbesondere der Notwendigkeit der Einschränkung, ein striktes Anforderungspaket bilden. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die entsprechenden Überlegungen in einer Auseinandersetzung mit unzulässigen Einschränkungen über Jahrzehnte als notwendig erwiesen haben. Nur so ist gewährleistet, dass nicht unbeliebte oder politisch schockierende Äusserungen weitgehend eingeschränkt werden.

b. Anwendung der Grundsätze auf satirische Äusserungen

Diese obigen Überlegungen zu den Voraussetzungen der Einschränkung gefährdender Äusserungen sind auch für die Beurteilung der Rechtmässigkeit von Einschränkungen satirischer Äusserungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zu beachten.

aa. Einordnung als eine die öffentliche Sicherheit gefährdende Äusserung

Satirische Äusserungen können entsprechend den oben dargelegten Grundsätzen nur eingeschränkt werden, sofern sie *erstens* als Aufruf oder Aufhetzen zu Gewalt oder anderweitigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit interpretiert werden können. Dabei ist wie immer bei der Beurteilung einer satirischen Äus-

serung wichtig, dass diese adäquat interpretiert wird. So ist eingehend zu ermitteln, ob die Äusserung tatsächlich eine Aufhetzung zu rechtswidrigem Verhalten und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt. Dabei richtet sich die Interpretation nach den im allgemeinen Teil zum grundrechtlichen Schutz von Satire dargelegten Grundsätzen. Die Ermittlung der Aussage muss im Zusammenhang mit dem gesamten Kontext erfolgen und relevanter Beurteilungsmassstab ist auch hier der vernünftige und gut informierte Adressat. Zu berücksichtigen ist auch, dass satirische Äusserungen definitionsgemäss provozieren, Tabus brechen und Reaktionen beim Publikum hervorrufen wollen.²⁵⁰⁰ Insofern ist eine minimale aufhetzerische Tendenz Teil der Wirkungsweise satirischer Äusserungen. Als Kontext zu berücksichtigen sind darüber hinaus der Erscheinungszusammenhang der Äusserung insgesamt sowie auch der gesellschaftliche Kontext, wobei Äusserungen im Kontext der gesamten Äusserung zu verstehen und nicht einzelne Aussagen isoliert zu beurteilen sind. Der relevante vernünftige und gut informierte Adressat erkennt die satirische Qualität einer Äusserung, weiss um den Kontext und erkennt auch die mögliche Mehrdeutigkeit einer satirischen Äusserung.²⁵⁰¹ Dass eine uninformierte, unvorsichtige Person, welche die Äusserung ohne den Kontext betrachtet, diese deshalb missverstehen kann, ist auch hier nicht relevant.²⁵⁰² Eine Einschränkung kommt nur infrage, sofern die Äusserung unter Berücksichtigung des konkreten Kontexts als Äusserung zu verstehen ist, welche zu einem Verhalten aufruft, das die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Sind mehrere Deutungen einer satirischen Äusserung möglich, kann ein Aufruf zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit nur angenommen werden, wenn nicht eine der möglichen Interpretationen zu einer «unschuldigen» Konstruktion der Aussage führt.²⁵⁰³ Dabei ist der Kontext das zentrale Element, um zu ermitteln, welche Äusserungen in der konkreten Situation als derartiger Aufruf bzw. als Aufhetzen zu verstehen sind.

²⁵⁰⁰ Siehe oben Erster Teil, A, I, 2 und II, 3 f. sowie Zweiter Teil, A, II.

²⁵⁰¹ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 1 f.

²⁵⁰² Vgl. STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 38 N 14 (zur notwendigen Eindeutigkeit). Ebenso wenig relevant ist der Massstab der bereits provozierten oder gewaltbereiten Person, welche Äusserungen allenfalls umdeutet oder falsch versteht. Vgl. im Kontext von Art. 259 BGE 111 IV 151, 152 f. (E. 1a); WEDER, OFK StGB, Art. 258 N 3.

²⁵⁰³ Siehe dazu im Allgemeinen oben Zweiter Teil, A, II, 2.

Darüber hinaus muss die fragliche satirische Äusserung *zweitens* zu verstehen sein als ein «direkter» Aufruf, der eine unmittelbare, konkrete Gefahr herbeiführen kann. Damit ist erforderlich, dass eine konkrete oder zumindest eine konkretisierbare Gefährdung vorliegt und die Äusserung auch direkt zur konkreten Gefährdung führen könnte, also ein kausaler Zusammenhang zwischen Äusserung und befürchteter Gefährdung besteht. Dass dieses Kriterium die Einschränkung satirischer Äusserungen in vielen Fällen richtigerweise verunmöglicht, zeigt die zum Teil diskutierte Einschränkung bewusst verletzender Mohammed-Karikaturen.²⁵⁰⁴ Nebst dem Kriterium des Aufrufs zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit (welches im Beispiel der Karikaturen ebenfalls fraglich ist), wäre erforderlich, dass ein Verbot derartiger Karikaturen der Abwehr einer konkreten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dient. Eine konkrete Gefahr erscheint in diesen und ähnlichen Fällen jedoch kaum gegeben. Die abstrakte Möglichkeit, dass eine Karikatur von irgendjemandem als Anlass oder Vorwand verwendet werden könnte, gegen irgendjemand anderen Gewalt in irgendeiner nicht näher bekannten Form zu verüben, entspricht einer abstrakten und hypothetischen Gefährdung, erfüllt jedoch nicht die erforderliche Anforderung an die Konkretisierung der Gefahr. Darüber hinaus illustriert gerade der dänische Karikaturenstreit die Problematik der fehlenden Kausalität zwischen Äusserungen und Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Wie oben in Kapitel III dargelegt, waren die Karikaturen zwar mittelbar Ursache auch der erfolgten Gewalttaten, jedoch kamen zu den Karikaturen weitere, deutlich kausalerere Handlungen und Äusserungen hinzu, welche erst insgesamt zu einer Eskalation des Streits inklusive der erfolgten Gewalt führten.²⁵⁰⁵ Insofern waren die Äusserungen zwar Ursprung des Streits, sie können jedoch nicht als Äusserungen bezeichnet werden, welche adäquat kausal für die Störung der öffentlichen Sicherheit waren. Dazu sind bzw. waren im konkreten Fall zu viele weitere Beiträge unterschiedlicher Akteure notwendig.

²⁵⁰⁴ Diskutiert v.a. als Beschränkungen auf medienethischer (und nicht rechtlicher) Ebene. Vgl. dazu PÖTTKER, Öffentlichkeit kann wichtiger sein als religiöses Empfinden, S. 73 ff.; GRIMM, Reflexionen über Verzicht, Anerkennung und Toleranz im Karikaturenstreit, S. 145 ff.

²⁵⁰⁵ Vgl. MEIER, Meinungsfreiheit hat Vorrang, S. 29 ff.; ROSINY, Der beleidigte Prophet, S. 103.

Weiter ist eine satirische Äusserung *drittens* nur einzuschränken, falls eine Wahrscheinlichkeit der Beeinflussung Dritter durch die Äusserung besteht und so die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Gefahr gegeben ist. Dabei heisst Wahrscheinlichkeit mehr als blosser Möglichkeit. Die blosser Möglichkeit des Gefahreintritts reicht nicht aus, um eine Einschränkung einer satirischen Äusserung zu rechtfertigen. Ob eine Reaktion auf eine Äusserung oder ein Eintritt der Gefahr wahrscheinlich ist, muss dabei in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Kontexts erfolgen. So ist beispielsweise in einer politisch instabilen Situation oder einer bereits angespannten und von Gewalt geprägten öffentlichen Debatte die Eignung der Beeinflussung und somit der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit wahrscheinlicher als in einer stabilen politischen Situation und einer grundsätzlich gewaltlosen Diskussion zu einem Thema. Die Frage, inwiefern es wahrscheinlich ist, dass eine bestimmte Äusserung die konkrete Gefahr herbeiführen könnte, ist dabei auch abhängig von der zuvor thematisierten Frage der Kausalität. Wo zusätzliche hypothetische Beiträge nötig sind, damit sich die Gefahr bzw. die Störung der öffentlichen Sicherheit realisiert, kann von einer Wahrscheinlichkeit aufgrund fehlender Kausalität nicht gesprochen werden.

Ein genügendes öffentliches Interesse an einer Einschränkung einer satirischen Meinungsäusserung ist entsprechend immer nur gegeben, falls die Äusserung als direkter Aufruf zu einer konkreten Gefahr zu verstehen ist, die wahrscheinlich eintritt und die auch kausal für den Eintritt der Gefahr ist. Wie oben dargestellt, ist es unter diesen Voraussetzungen praktisch kaum wahrscheinlich, dass die Einschränkung einer satirischen Äusserung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zulässig ist. Sollte in einem spezifischen Kontext jedoch ein öffentliches Interesse an der Einschränkung einer satirischen Äusserung bestehen, da diese eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellt, muss sodann beurteilt werden, ob die Einschränkung der Äusserung im Einzelfall auch verhältnismässig ist.

bb. Verhältnismässigkeit der Einschränkung gefährdender satirischer Äusserungen

Zur Frage der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung ist zunächst hervorzuheben, dass Einschränkungen von Meinungsäusserungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit suspekt sind. Äusserungen, auch satirische Äusserungen, welche die öffentliche Sicherheit angeblich gefährden,

sind erstens Äusserungen zu Themen von besonderer gesellschaftlicher oder politischer Aktualität.²⁵⁰⁶ Dies zeigt sich etwa am Beispiel der Mohammed-Karikaturen, welche zum einen die Frage aufwarfen, wie mit Religion in der öffentlichen Diskussion umzugehen ist. Mit der gewählten Strategie setzten sie aber auch die Diskussion in Gang, inwiefern damit ablehnende Gefühle und Diskriminierungen gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen gefördert werden und insgesamt reiht sich die Thematik in die Diskussion um den vielbeschworenen «*clash of cultures*» ein.²⁵⁰⁷ Suspekt ist die Einschränkung zweitens, da sie aufgrund des Inhalts der Äusserung erfolgt. Soll eine satirische Äusserung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit verboten oder ihre Veröffentlichung untersagt werden, so geschieht dies aufgrund des Inhalts der Äusserung, was grundsätzlich immer problematisch ist.²⁵⁰⁸ Drittens sprechen, wie oben erwähnt, die historischen Erfahrungen mit Einschränkungen von Meinungsäusserungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit dafür, solche Einschränkungen besonders präzise auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen. Zu berücksichtigen ist viertens auch, dass satirische Äusserungen, anders als andere gefährdende Äusserungen, nicht nur aufgrund ihres Charakters als Kommunikation zu Themen von gesellschaftlichem Interesse besonders schützenswert sind, sondern das Interesse an satirischen Äusserungen auch ein darüberhinausgehendes Interesse an künstlerischer Provokation und humorvoll-aggressiver und spielerischer Kommunikation beinhaltet. Aus diesen Gründen sind entsprechende Einschränkungen als besonders schwerwiegend einzuordnen, weswegen sie nur durch hochwertige öffentliche Interessen zu rechtfertigen und im Einzelfall einer strengen Prüfung der Verhältnismässigkeit zu unterziehen sind.²⁵⁰⁹ In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich, dass die Anforderungen an die Einschränkung einer satirischen Meinungsäusserung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit restriktiv formuliert sind und die Frage der Erforderlichkeit und insbesondere der Zumutbarkeit der Einschränkung präzise begründet und in einer gerichtlichen Beurteilung auch überprüft wird.

²⁵⁰⁶ Siehe oben Erster Teil, B, I, 4b.

²⁵⁰⁷ Vgl. MEIER, Meinungsfreiheit hat Vorrang, S. 30 f.; MANEA, We Do not Speak the Same Language, S. 45; GRIMM, Reflexionen über Verzicht, Anerkennung und Toleranz im Karikaturenstreit, S. 144 f.

²⁵⁰⁸ Siehe oben Erster Teil, B, I, 4e.

²⁵⁰⁹ Siehe oben Erster Teil, B, I, 4.

Zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Einschränkung einer gefährdenden satirischen Äusserung im Einzelfall müssen inhaltlich insbesondere folgende Elemente berücksichtigt werden: Zum einen ist die zeitliche Nähe ein wichtiger Faktor der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung. Muss aufgrund der Umstände des Einzelfalls davon ausgegangen werden, dass eine Äusserung zu einer zeitlich unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führt, so erscheint ihre Einschränkung eher zumutbar als wenn die Gefährdung zwar konkret und wahrscheinlich, jedoch zeitlich nicht derart unmittelbar ist. Weiter erscheint eine Einschränkung umso eher zumutbar, als die konkrete Gefahr eine Gefahr für wichtige Rechtsgüter ist und so eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.²⁵¹⁰ So ist anzunehmen, dass, wo das Ausmass der Gefahr besonders gravierend ist, die Einschränkung auch zumutbar erscheint, wenn beispielsweise die Gefahr zeitlich nicht nahe ist. Auch einzubeziehen in die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Einschränkung ist eine mögliche schädigende Absicht. Verfolgt die satirische Äusserung primär oder ausschliesslich das Ziel der Provokation zum Zweck der Herbeiführung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, so erscheint ihre Einschränkung eher zumutbar als in Fällen, in welchen durch eine satirische Äusserung zwar provoziert wird, damit aber nicht eine Gefahr herbeigeführt werden soll. Eine Einschränkung erscheint deshalb umso zulässiger, je klarer dieses Element der wissentlichen bzw. willentlichen Gefährdung ist. Wo ein solches Element nicht erkennbar ist, dürfte eine Einschränkung eher nicht zumutbar sein.

Wird deshalb angenommen, dass beispielsweise im Fall einer Mohammed-Karikatur ein öffentliches Interesse ihre Einschränkung rechtfertigt, ergibt sich die Zulässigkeit der Einschränkung der Äusserung erst in der Auseinandersetzung mit den relevanten Elementen der Verhältnismässigkeit. Während im erwähnten Beispiel die Schwere der befürchteten Gefahr – die Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen – sowie das Willenselement (gewollte Provokation von Muslimen) eher für eine Einschränkung sprechen würden, spricht die feh-

²⁵¹⁰ Vgl. zu diesem Element als Kriterium der Einschränkung insb. die frühere US-amerikanische Rechtsprechung. *Dennis v. U.S.*, 341 U.S. 494, 510 (1951) («gravity of the evil»); *Schenck v. U.S.*, 249 U.S. 47, 52 (1919) («substantive evils»); *Abrams v. U.S.*, 250 U.S. 616, 630 (1919) (Holmes, J., dissenting) («interference with the lawful and pressing purposes of the law»); *Whitney v. California*, 274 U.S. 357, 375 f. (1927) (Brandeis, J., concurring) («substantive evil»).

lende bzw. die unklare zeitliche Nähe der Gefahr eher dagegen. Die Gefährdung ist nicht konkret und insofern auch nicht unmittelbar drohend. Tatsächlich unzulässig erscheint eine Einschränkung derartiger provokativer satirischer Äusserungen m.E. jedoch grundsätzlich aufgrund der meist geringen Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts, der lediglich abstrakt gegebenen Gefahr, der nur bedingt vorhandenen Kausalität und somit aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Interesses an der Einschränkung.

Entsprechend erscheint es als eher unwahrscheinlich und deshalb nur in Ausnahmefällen möglich, dass satirische Äusserungen nach der Anwendung dieser Regeln als die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdend verboten werden können. Dies zeigt insbesondere auch die Anwendung dieser Kriterien auf die Frage, ob den dänischen Karikaturen ähnliche Mohammed-Karikaturen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bzw. des öffentlichen Friedens eingeschränkt werden könnten. M.E. gibt es auch kein überzeugendes rechtliches Argument, Cartoons wie die im vorhergehenden Kapitel erwähnten Titelbilder von *Charlie Hebdo* zum Schutz der öffentlichen Sicherheit einzuschränken. Auch hier ist die bestehende potentielle Gefahr von Gewalttätigkeiten eine wenig konkrete Gefahr, und zudem erscheint der Eintritt der Gefahr zwar möglich, aber kaum wahrscheinlich; und wenn, dann ist die Kausalkette zwischen Zeichnung und Gefahren Eintritt kaum stringent bzw. nicht im Rechtssinne gegeben. Da jede Einschränkung immer noch verhältnismässig sein müsste, wäre zudem eine konkrete und zeitlich nahe Gefahr notwendig, um das beträchtliche öffentliche Interesse an Meinungsäusserung zu überwiegen.

Aus diesen Überlegungen und ihrer Anwendung auf den Beispielsfall der Mohammed-Karikaturen ergibt sich, dass eine Einschränkung von Satire als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung praktisch kaum wahrscheinlich, jedoch theoretisch möglich ist, dabei aber streng beurteilt werden muss.

3. Gesetzliche Grundlagen zur Einschränkung gefährdender Äusserungen in der Schweiz

Während im vorhergehenden Kapitel die allgemeinen Regeln und Anforderungen an die Einschränkung gefährdender satirischer Äusserungen ermittelt und präzisiert wurden, soll in diesem Abschnitt auf einige Beispiele relevanter gesetzlicher Grundlagen zum Schutz von Aspekten der öffentlichen Sicherheit eingegangen werden.

a. Satire als Aufruf zu Gewalt (Art. 259 StGB)

Die Frage der Anwendung von Art. 259 StGB auf satirische Äusserungen kann am vergleichsweise aktuellen Beispiel des Rappers «Ensy» illustriert werden. Ensy ist ein Schweizer Rapper, der sich in mehreren YouTube-Videos auch in provokativer Weise gegen die von ihm empfundene abschätzig Haltung von Politikern im rechten Teil des Meinungsspektrums wehrte. Ensy weist so auch eine längere Vorgeschichte von Strafanzeigen respektive Strafverfahren wegen übler Nachrede unter anderem von Lukas Reimann auf.²⁵¹¹ Grosses mediales Echo erlangte Ensy Anfang des Jahres 2015 mit seinem «Scheinexekutions»-Video. Im Nachgang an den Angriff auf die Redaktion von *Charlie Hebdo* veröffentlichte der Rapper auf YouTube eine komische, möglicherweise satirische Nachahmung eines für den Islamischen Staat (IS) typischen Propaganda-Videos mit der Hinrichtung von Geiseln. Die drei «Geiseln» in Ensys Kurzfilm waren «drei orange gekleidete Personen mit lebensgrossen, als Maske getragenen Gesichtsbildern der beiden SVP-Politiker Nationalrat Lukas Reimann und Staatsrat (sowie damals noch Nationalrat) Oskar Freysinger sowie des unter anderem für seine islamkritische Haltung bekannten Satirikers Andreas Thiel». Ensy liess die Geiseln im Video mit Tröte und Tischbombe bewaffnet «scheinexekutieren».²⁵¹² Wenig später veröffentlichte Ensy, wiederum auf YouTube, einen Rap-Song mit dem Titel «Scheiss auf euch». Darin nahm er wieder konkret auf bekannte SVP-Politiker Bezug. So waren im Songtext unter anderem die Aussagen enthalten, er würde alle «bombardieren», er sei schadenfroh, wenn Reimann «abgeschlagen» werde, wolle, wenn er Köppel treffe, hören wie es tönt, wenn ein Knöchel breche, oder er hoffe, dass Mörgeli «vergiftet» werde. Allgemein zeichnet sich der Text durch verbale Aggressivität und eine verbreitete Verwendung von Schimpfwörtern aus.²⁵¹³ Aufgrund dieser Äusserungen wurde

²⁵¹¹ Strafgericht Basel-Stadt, Urteil vom 2. November 2016 (nicht veröffentlicht und nicht definitiv), S. 3 f.

²⁵¹² Strafgericht Basel-Stadt, Urteil vom 2. November 2016 (nicht veröffentlicht und nicht definitiv), S. 3 f.

²⁵¹³ «Dä wo sich vo keinem öpis sage loht.

Fahr bewaffnet uff St. Galle und dr Reimann isch in Atemnot. Was isch los? Machs du immer no uff Patriot wenn mol unerwartet en Albaner in dim Garte steht? Ich bi schadefroh, wenn dich öpper abeschloht. Wart vo minere Flagge rot-schwarz jetzt isch dr Albo do. Chum mir nid mit aapasse – heb d'frässi Mann – in eurne Auge sin mir alli glich und läbe vo dr Staatskasse. D'SVP freuts, wenn ich

gegen Ensy ein Strafverfahren unter anderem wegen öffentlicher Aufforderung zu einem Verbrechen nach Art. 259 StGB eingeleitet.²⁵¹⁴

Art. 259 StGB regelt den Tatbestand der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen oder zu Gewalttätigkeit.²⁵¹⁵ Die drei Absätze der Bestimmung unterschei-

d'Vorurteil bestätig. Und 20-Minute brichtet täglich. Fuck druff. Schwiizer Journalische ihr düend lutsche für e paar Klicks und scho weiss welle Schwanz vo welle Rapper hart isch. Fick Joiz inkl. Hiphop Hood, ich sag eifach wie es isch, dr UGI isch e Missgeburt.

Ich bombardier euch alli, abwarte.

Nei ihr sind nid Charlie, ihr sind Baschtarde.

Nimm kei Blatt vorem Muul, denn ich scheiss uff euch. Lieber ganz allei als e Teil vo euch. Fuck druff, scheiss uf euch, Ich bombardier euch alli, abwarte. Ganz egal was ich mach ich bi de Schuldige. Nie wieder wird ich mich entschuldige. Dä wo vo keinem öpis sage loht, Onkel ENS, sag so wie es isch.

Onkel ENS isch wieder ufem Pöbeltrip, ich gib dr e Synonym für Huresohn: Zitigsredakteur bi Blick – SAHLI Michael, erfindet immer wieder Gschichte. Letscht Mol bisch devo cho, negscht Mol chönnts en Stich gäh. D'Mehrheit uff d'Minderheit hetze isch e Klick-Garant. Saida KELLER isch e überemanzipterti Missgeschalt. Nei es git kei Halt, ich sag so wie es isch, Fakte uff e Tisch. Wältwuche-Rassischeblatt: Ich sag's öffentlich, falls ich mal de KÖPPEL trifft, wott i wüsse wie's tönt wie e Knöchel bricht. Schleimbeutel Shipis mache liebend gärn uff integriert, während ich am hoffe bi, dass MÖRGELI vergiftet wird. Ich bi nid beliebt, Schwiiz het es Problem demit, wenn eine nid sini Frässi hebt und jedem git.

Ganz egal was ich mach, ich bin de Schuldige für euch. Nie wieder wird ich mich entschuldige bi euch. Nimm kei Blatt vorem Muul, denn ich scheiss uff euch. Lieber ganz allei als e Teil vo euch. Fuck druff, Scheiss uff euch, ich bombardier euch alli, abwarte. Ganz egal was ich mach, ich bin de Schuldige. Nie wieder wird ich mich entschuldige. Dä wo sich vo keinem öppis sage loht. Onkel ENS, sag so wie's isch – fuck druff – Scheiss uff euch. Onkel ENS – fuck druff – Scheiss uff euch.

Nimm kei Blatt vorem Muul, denn ich scheiss uff euch. Lieber ganz allei als e Teil vo euch. Fuck druff, scheiss uff euch. Ich bombardier euch alli, abwarte. Ganz egal was ich mach, ich bin de Schuldige! Nie wieder wird ich mich entschuldige. Dä wo sich vo keinem öppis sage loht. Onkel ENS, sag so wie es isch.» (Vgl. Strafgericht Basel-Stadt, Urteil vom 2. November 2016 (nicht veröffentlicht und nicht definitiv), S. 6 f.).

²⁵¹⁴ Strafgericht Basel-Stadt, Urteil vom 2. November 2016 (nicht veröffentlicht und nicht definitiv), S. 12 ff.

²⁵¹⁵ Wie die bereits angesprochenen Art. 261 StGB und Art. 261^{bis} StGB ist auch Art. 259 StGB ein sog. «Friedensdelikt». Vgl. STRATENWERTH/BOMMER,

den öffentliche Aufforderungen zu unterschiedlichen Delikten. Während Absatz 1 die öffentliche Aufforderung zu einem Verbrechen unter Strafe stellt, erfasst Abs. 1^{bis} die Aufforderung zum Völkermord und Absatz 2 die Aufforderung zu einem «Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen und Sachen». Im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen können sowohl die Tatbestandsvarianten von Absatz 1 wie auch von Absatz 2 relevant werden. Gemeinsam ist allen Tatbestandsvarianten von Art. 259 StGB, dass die «öffentliche Aufforderung» unter Strafe gestellt wird. Das Kriterium der Öffentlichkeit verlangt, dass sich die Aufforderung an einen «grösseren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Kreis von Personen» richtet.²⁵¹⁶

Im Zusammenhang mit der Abgrenzung von zulässigen und unter Art. 259 StGB unzulässigen Äusserungen ist insbesondere die Definition des Begriffs der «Aufforderung» von Bedeutung. Als Aufforderung gilt gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Lehre «[j]ede intellektuelle Einwirkung auf andere (von einer gewissen Eindringlichkeit, die nach Form und Inhalt geeignet ist, den Willen der Adressaten zu beeinflussen)».²⁵¹⁷ Das Kriterium der Eindringlichkeit bezweckt die Beschränkung der Anwendung des Tatbestands auf Äusserungen, welche geeignet sind, «Stimmungen und Triebe der Masse» zu beeinflussen.²⁵¹⁸ Nicht derart zur Beeinflussung geeignet sind gemäss Bundesgericht «[m]it zurückhaltender Sachlichkeit getroffene blosse Feststellungen, im Gesamten der Ausführungen nicht ins Gewicht fallende Bemerkungen oder nach der Art des Vortrags nicht ernst zu nehmende Aussagen».²⁵¹⁹

Die Aufforderung muss zwar nicht auf ein klar bestimmtes Delikt bezogen sein²⁵²⁰, jedoch muss sie «eindeutig auf die Begehung solcher Delikte gerich-

Schweizerisches Strafrecht BT II, § 38 N 38 1; TRECHSEL/VEST, PK StGB, vor Art. 258; WEDER, OFK StGB, Art. 258 N 1.

²⁵¹⁶ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 38 N 15. Vgl. FIOLOKA, BSK-StGB, Art. 259 N 10.

²⁵¹⁷ BGE 111 IV 151, 152 (E. 1a). Vgl. STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 38 N 14; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 259 N 1.

²⁵¹⁸ FIOLOKA, BSK-StGB, Art. 259 N 10 (m.w.H.).

²⁵¹⁹ BGE 97 IV 104, 106 (E. 3a). Vgl. FIOLOKA, BSK-StGB, Art. 259 N 10.

²⁵²⁰ Urteil BGer 6B_645/2007 vom 2. Mai 2008 (E. 8); BGE 111 IV 151, 152 f. (E. 1a); FIOLOKA, BSK-StGB, Art. 259 N 14; STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 38 N 14; WEDER, OFK StGB, Art. 259 N 3.

tet» sein.²⁵²¹ Aus diesem Grund sind gemäss Stratenwerth/Bommer «öffentliche Anklagen», welche zu Gewaltakten motivieren können, oder «die allgemeine Hetze etwa gegen eine religiöse, ethnische oder soziale Gruppierung» keine eindeutige Aufforderung.²⁵²² Eine eindeutige Aufforderung liegt erst dann vor, wenn «aus ihr der Inhalt der Aufforderung, aber auch der Aufforderungscharakter klar hervor geht».²⁵²³ Nicht eindeutig ist eine Aufforderung insbesondere auch dann, wenn ihr unterschiedliche Interpretationen zugrunde gelegt werden können, darunter auch solche, die neutral sind.²⁵²⁴ Fiolka nennt in diesem Zusammenhang explizit die fehlende Eindeutigkeit bei Äusserungen, wo nach der Betrachtung der gesamten Umstände klar ist, «dass der Aufforderungscharakter etwa nur als Mittel künstlerischen Ausdrucks verwandt wird».²⁵²⁵

Mit dieser Präzisierung des Tatbestands werden Elemente der oben unter 2 thematisierten Grundsätze im Umgang mit gefährdenden Äusserungen aufgegriffen. Zum einen nimmt der Hinweis auf die Notwendigkeit der «klaren» Aufforderung die Anforderung auf, dass mehrdeutige Äusserungen nur als strafbare Aufforderung verstanden werden können, sofern keine Interpretation möglich ist, welche zur Ablehnung der strafrechtlichen Relevanz der Äusserung führt. Zum anderen wird mit der Notwendigkeit einer eindeutigen Aufforderung auch das Element des direkten Aufhetzens aufgenommen. Erfasst werden nur Äusserungen, welche auf eine bestimmbar Begehung von Straftaten gerichtet sind. Zuletzt ist mit der Beschränkung der Anwendung auf Äusserungen, die geeignet sind, Dritte zu beeinflussen, auch sichergestellt, dass nur Äusserungen erfasst werden, deren Wirkung auf Dritte wahrscheinlich ist bzw. durch die auch eine Realisierung der entsprechenden Gefahr wahrscheinlich ist. So erfüllt der Tatbestand in der Auslegung durch Lehre und Rechtsprechung wichtige Anforderungen sowohl an den Umgang mit mehrdeutigen Äusserungen als auch in Bezug auf die Abgrenzung zwischen tatsächlich gefährdenden und anderen, harmlosen Äusserungen.

²⁵²¹ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 38 N 14.

²⁵²² STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 38 N 14.

²⁵²³ FIOILKA, BSK-StGB, Art. 259 N 12.

²⁵²⁴ FIOILKA, BSK-StGB, Art. 259 N 12.

²⁵²⁵ FIOILKA, BSK-StGB, Art. 259 N 12.

Da die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttaten als abstraktes Gefährungsdelikt konstruiert ist, ist irrelevant, ob jemand die Aussage tatsächlich wahrnimmt oder darin eine Aufforderung erkennt.²⁵²⁶ Es muss jedoch zumindest die Möglichkeit bestehen, «dass ein Dritter von dem Aufruf Kenntnis nimmt [. . .]». ²⁵²⁷ Ob unter dieser «objektiven Betrachtungsweise» eine Aufforderung gegeben ist, beurteilt sich nach dem Massstab des «Durchschnitts-adressaten». ²⁵²⁸ Allerdings ist zu beachten, dass der Kreis der Adressaten unter Umständen – im Vergleich beispielsweise zu einer an eine breite Öffentlichkeit gerichtete ehrverletzende Äusserung in einer Zeitung – relativ eng sein kann. Der Beurteilungsmassstab richtet sich dann entsprechend nach einem gut informierten und vernünftigen Adressaten aus diesem Adressatenkreis. ²⁵²⁹

Unklar ist nach der strafrechtlichen Lehre, ob zwischen der Aufforderung und der Begehung eines Delikts ein bestimmter minimaler Kausalzusammenhang gegeben sein muss bzw. ob die Klassifizierung als Delikt gegen den öffentlichen Frieden einen solchen voraussetzt. ²⁵³⁰ Aus den oben dargelegten Gründen wird hier die Ansicht vertreten, dass zwischen der Aufforderung und dem möglichen Delikt ein Kausalzusammenhang bestehen muss. Wo erst zusätzliche, hypothetische Beiträge, welche nicht in der Sphäre der Kontrolle der sich äussernden Person liegen, zur Gefahr führen, fehlt es an dem notwendigen Konnex zwischen der Äusserung und der wahrscheinlichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. ²⁵³¹

²⁵²⁶ FIOŁKA, BSK-StGB, Art. 259 N 11.

²⁵²⁷ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 38 N 15.

²⁵²⁸ FIOŁKA, BSK-StGB, Art. 259 N 11. Siehe zum Massstab im Allgemeinen oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

²⁵²⁹ Vgl. Urteil BGer 6B_645/2007 vom 2. Mai 2008 (E. 8) («La Cour des affaires pénales a jugé que compte tenu de l'impact du moyen de communication choisi et son utilisation démontrée par les milieux terroristes, il ne subsistait aucun doute que le message litigieux, tant par sa forme que par son contenu, était propre à pousser ses destinataires (un nombre indéterminé de personnes parmi lesquelles, éventuellement, les ravisseurs des otages) à adopter les conduites suggérées (tuer les otages ou exiger une rançon importante, soit, pour le moins poursuivre la captivité des otages).»).

²⁵³⁰ FIOŁKA, BSK-StGB, Art. 259 N 5 (die Notwendigkeit eines «mehr oder weniger starren» Kausalzusammenhangs verneinend).

²⁵³¹ Siehe dazu oben 2.

Soll eine satirische Äusserung gestützt auf Art. 259 StGB eingeschränkt werden, ist primär auf die Frage einzugehen, ob die Äusserung als eine Aufforderung zu Gewalt im Sinne von Art. 259 StGB verstanden werden kann. Dabei ist die Aussage der Äusserung nach den im allgemeinen Teil zum grundrechtlichen Schutz von Satire erläuterten Grundsätzen zu interpretieren.²⁵³² Es ist deshalb unter Einbezug des Kontexts zu fragen, ob ein vernünftiger und gut informierter Adressat die Äusserung als Aufforderung, als intellektuelles Einwirken von gewisser Eindringlichkeit zur Begehung eines Delikts verstehen wird.²⁵³³ Nicht relevant ist, ob dem Aufruf tatsächlich jemand Folge geleistet hat oder wie das Publikum die Äusserung versteht. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Aufforderung eine eindeutige Aufforderung zur Begehung bestimmter Delikte sein muss. Die Schaffung eines negativen Klimas reicht nicht aus. Ebenso wenig liegt eine eindeutige Aufforderung vor, falls die Äusserung auch anders und nicht eindeutig als Aufforderung interpretiert werden könnte.²⁵³⁴

Illustriert werden können diese Überlegungen am eingangs geschilderten Fallbeispiel des Rap-Texts von Ensy. Ausgangspunkt der Beurteilung ist zunächst die Erkenntnis, dass der Text als satirisch interpretiert werden kann. Er nimmt in verfremdender und provokativer Weise zur Thematik der öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Islam und muslimischen Gläubigen Stellung und greift dabei ausgewählte Exponenten der SVP an.²⁵³⁵ Aus der Qualifikation der Äusserung als Satire oder allenfalls auch als nicht-satirische Kunst folgt sodann, dass ein besonderes Augenmerk auf die Interpretation der Äusserung zu richten ist.²⁵³⁶ Dies ist zunächst relevant bei der Frage, ob die Äusserung als

²⁵³² Siehe oben Zweiter Teil, A, II.

²⁵³³ Vgl. BGE 111 IV 151, 152 f. (E. 1a); WEDER, OFK StGB, Art. 258 N 3.

²⁵³⁴ FIOLKA, BSK-StGB, Art. 259 N 12; STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 38 N 14.

²⁵³⁵ Diese Qualifikation der Äusserung als Satire ist zum rechtlichen Umgang mit der Äusserung hilfreich und m.E. richtig. Ob jedoch die satirische Qualität des Raps angenommen oder abgelehnt wird, dürfte im Ergebnis für die Beurteilung nicht ausschlaggebend sein. Auch wenn ein Gericht zum Schluss kommen sollte, dass es sich um eine nicht-satirische Form der Kunst mit Elementen der Kritik handelt, ist die Äusserung im Ergebnis als indirekte, interpretationsbedürftige und provokative Äusserung ähnlich zu beurteilen.

²⁵³⁶ Siehe oben Erster Teil, B, II, 4b. Vgl. insb. BVerfGE 67, 213 (228 f.) (E. C, II, 2a) zur Interpretationsbedürftigkeit von Kunst.

eine Aufforderung zu Gewalt verstanden werden kann. Relevanter Massstab zur Ermittlung der Aussage ist dabei der vernünftige und gut informierte Adressat. Dieser erkennt, wie im allgemeinen Teil angesprochen, die satirische Qualität von Äusserungen sowie die Tatsache, dass eine Äusserung möglicherweise mehrdeutig ist. Er weiss auch über die gesamten Umstände der Äusserung Bescheid und versteht sie in diesem Gesamtkontext.²⁵³⁷

Zum relevanten und zu berücksichtigenden Kontext zählen dabei zum einen Elemente des Texts selbst, aber auch aussertextuelle Elemente, wie in diesem Fallbeispiel der Umstand der bereits früher geübten Kritik sowie der bereits zuvor erfolgten Rechtsstreitigkeiten zumindest mit einer der angesprochenen Personen.²⁵³⁸ Diese Elemente deuten darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Äusserung bereits ein bestimmtes Niveau der Aggression bestand. Daraus ist nicht ein Recht zum Gegenschlag abzuleiten. Jedoch ist, ähnlich zur Konstellation in dieser Rechtsfigur²⁵³⁹, die Tatsache einzubeziehen, dass in diesem Kontext aggressive Äusserungen und auch übertriebene Provokation von beiden Seiten zu erwarten waren. Deshalb erscheinen der Text und die gewählten Ausdrücke in diesem spezifischen Kontext auch weniger aggressiv oder gefährlich, sondern nehmen eher den Charakter einer frustrierten Überreaktion an. Auch als Element des Kontexts ist in diesem Zusammenhang die typisch aggressive Form von Satire zu berücksichtigen. Satire ist eine aggressive und provokative Form der Äusserung und wählt Ausdrücke und Erscheinungsformen, die provozieren und verletzen sollen. Dabei mag die Äusserung verletzend oder provozierend erscheinen, mit Blick auf die Art der Äusserung und die Notwendigkeit der Interpretation ist eine Verletzung jedoch nur anzunehmen, falls unter Berücksichtigung dieser verletzenden satirischen Tendenz tatsächlich eine Aussage vorliegt, welche ein Rechtsgut verletzt. Zu beachten ist zudem, dass satirische Aggressionen dabei auch plump und geschmacklos sein können. Dieses fehlende «Niveau» bzw. die möglicherweise schlechte Qualität bedeuten jedoch nicht, dass die Äusserung bloss deswegen nicht zu schützen

²⁵³⁷ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3.

²⁵³⁸ Strafgericht Basel-Stadt, Urteil vom 2. November 2016 (nicht veröffentlicht und nicht definitiv), S. 3. Siehe dazu oben Zweiter Teil, A, II, 3.

²⁵³⁹ Vgl. ERHARDT, Kunstfreiheit und Strafrecht, S. 193 f., 209; KASSING, Ehrverletzende Personalsatire, S. 229 ff. Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 4b.

wäre.²⁵⁴⁰ Zuletzt einzubeziehen ist der spezifische Kontext der gewählten Ausdrucksform des Raps. Texte in Raps zeichnen sich unter anderem durch eine Verherrlichung und explizite Benennung von Gewalt und Kriminalität aus.²⁵⁴¹ Das entsprechende Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt zum Rap von Ensy ist deshalb in einem ersten Punkt zu kritisieren, da dem spezifischen Kontext des Raps, welcher definitionsgemäss Gewalt explizit thematisiert, damit jedoch nicht zwangsläufig zu Gewalt auffordert, keine Bedeutung beigemessen und dem entsprechenden Einwand von Ensy kaum Beachtung geschenkt wurde.²⁵⁴²

Hervorzuheben ist sodann auch die Notwendigkeit der Interpretation der Äusserung im Gesamtkontext. Dies bedeutet insbesondere, dass nicht einzelne Äusserungen losgelöst vom Gesamtkontext zur Grundlage einer Einschränkung gemacht werden können. Die Bedeutung eines Begriffs, eines Vorwurfs oder eines Satzes ergibt sich nicht aus seiner isolierten Betrachtung, sondern immer erst aus der Analyse im Kontext der gesamten Äusserung. So ist das «Abstechen» einer Person oder ihr «Niederschlagen» zwar grundsätzlich eine «konkrete Gewalttat»²⁵⁴³, ob jedoch durch die Verwendung der entsprechenden Begriffe in einem Text damit tatsächlich zur Begehung dieser Taten aufgehetzt wurde, kann sich immer nur aus einer Analyse ergeben, welche den gesamten Kontext einbezieht. Dazu zählt im Falle des Raps von Ensy, wie soeben erwähnt, auch der Kontext dieser spezifischen Kunstform. Das Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt ist deshalb in einem zweiten Punkt zu kritisieren, da in der Begründung einzelne Satzteile und Wörter isoliert vom Gesamtkontext als Aufruf zu einer Gewalttat interpretiert wurden. So hob das Gericht «einzelne Gewalttaten» hervor und kam zum Schluss, dass

²⁵⁴⁰ Vgl. bspw. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014 (E. 3.5); UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (E. 5.6). Siehe oben Erster Teil, B, II, 1 sowie Zweiter Teil, A, IV, 3b.

²⁵⁴¹ Brockhaus, Stichwort Rap (<https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/rap>). Vgl. KAGE, American Rap, S. 23 f., 60 ff., 78 ff.

²⁵⁴² Strafgericht Basel-Stadt, Urteil vom 2. November 2016 (nicht veröffentlicht und nicht definitiv), S. 14 («Ensar Abazi, der sich im Wesentlichen auf seine künstlerische Freiheit beruft und geltend macht, es handle sich um Musik ohne Aufforderung, gewalttätig zu werden, gibt an, er habe nichts aussagen wollen [. . .]. Dies ist aber angesichts der Gesamtumstände nicht glaubhaft; vielmehr ist es aufgrund des Aufbaus und des Konkretisierungsgrads des Liedtextes offensichtlich, dass er sein Publikum beeinflussen wollte.»).

²⁵⁴³ Strafgericht Basel-Stadt, Urteil vom 2. November 2016 (nicht veröffentlicht und nicht definitiv), S. 13.

es sich «klarerweise um einen auf Beeinflussung anderer Menschen gerichteten Akt» handle, der geeignet sei, «die Stimmung in der Masse zu beeinflussen».²⁵⁴⁴ Diese Vorgehensweise wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die korrekte Interpretation satirischer Äusserungen nicht gerecht. Sicher entsprechen die einzelnen erwähnten Handlungsweisen konkreten Gewalttaten, die Bedeutung der Textbestandteile kann sich jedoch immer erst aus dem Kontext des gesamten Texts ergeben und muss deshalb in Bezug auf diesen Text ermittelt werden.

Ein weiteres Element der Interpretation der Äusserung ist zuletzt auch das Erkennen der möglichen Mehrdeutigkeit der Äusserung. So kann zwar argumentiert werden, Ensy wünsche oder unterstütze spezifische tätliche Angriffe auf die erwähnten Personen. Die Äusserungen können jedoch auch als Elemente einer provokativen Kritik an den entsprechenden Personen ausgelegt werden. Somit ist eine eindeutige Aufforderung zu Gewalt in diesem Fallbeispiel nicht gegeben und in der Beurteilung der Äusserung hat deshalb eine Auseinandersetzung mit diesen mehreren Deutungen, insbesondere im spezifischen Kontext eines Raps, stattzufinden. Deshalb ist das Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt drittens auch im Hinblick auf den Umgang mit der Mehrdeutigkeit der Äusserung zu kritisieren. Im entsprechenden Urteil hielt das Gericht den Tatbestand von Art. 259 StGB für erfüllt, da es sich «klarerweise um einen auf Beeinflussung anderer Menschen gerichteten Akt» handle, der geeignet sei, «die Stimmung in der Masse zu beeinflussen». Somit handle es sich «klar um eine Aufforderung zu Vergehen mit Gewalttätigkeit».²⁵⁴⁵ Diese Analyse ist nicht nur aus dem oben erwähnten Grund des Herauspickens einzelner «Vorwürfe» problematisch, sondern vor allem auch, da im Text eine «klare» Aufhetzung zu Gewalt erblickt wird. Die vom Gericht gewählte Interpretation ist eventuell eine von mehreren möglichen Deutungen, sie ist aber sicherlich nicht die einzig richtige und einzig mögliche Auslegung. Entsprechend wird das Urteil den grundrechtlichen Anforderungen an die Interpretation von satirischen Meinungsäusserungen nicht gerecht und stellt somit eine Verletzung der Meinungsfreiheit dar.²⁵⁴⁶

²⁵⁴⁴ Strafgericht Basel-Stadt, Urteil vom 2. November 2016 (nicht veröffentlicht und nicht definitiv), S. 13 f.

²⁵⁴⁵ Strafgericht Basel-Stadt, Urteil vom 2. November 2016 (nicht veröffentlicht und nicht definitiv), S. 13 f.

²⁵⁴⁶ Vgl. dazu insb. die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 114, 339 (349) (E. B, I, 2b/aa (1)). Siehe dazu oben Zweiter Teil, A, II, 2b.

Aus diesen dargelegten Überlegungen liegt im eingangs geschilderten Beispiel des Raps von Ensy m.E. keine Aufhetzung zu konkreter Gewalttat und deshalb im konkreten Fall kein öffentliches Interesse zur Einschränkung der Äusserung vor. Dabei ist zusätzlich anzumerken, dass, falls trotzdem eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen werden sollte, die Einschränkung der Äusserung auch dann nur möglich ist, sofern sie im konkreten Fall auch verhältnismässig und zumutbar erscheint.

Insgesamt ist zur Einschränkung satirischer Äusserungen unter Art. 259 StGB festzuhalten, dass der Tatbestand relativ eng gefasst wird und nicht jede Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verbietet, sondern nur vor Gefährdungslagen schützen soll, welche sich aus einer Aufforderung zu einem Verbrechen (Abs. 1) oder Vergehen (Abs. 2) ergeben. Satirische Äusserungen können potentiell als entsprechende Aufforderung verstanden und entsprechend zum Schutz der öffentlichen Sicherheit eingeschränkt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Aufforderung direkt und konkret sein muss, sie muss geeignet sein, Dritte zu beeinflussen und so die Gefahr herbeizuführen, und auch ein kausaler Zusammenhang zwischen einzuschränkender Äusserung und abzuwendender Gefahr ist notwendigerweise erforderlich. Satirische Äusserungen dürften deshalb nur in seltenen Fällen als eindeutige Aufforderung zu Gewalt den Tatbestand von Art. 259 StGB erfüllen; zumindest hypothetisch möglich ist die Anwendung der Bestimmung jedoch.

b. Störung der Religionsfreiheit als Tatbestand zum Schutz der öffentlichen Sicherheit (Art. 261 StGB)

Auf den Tatbestand der Störung der Religionsfreiheit nach Art. 261 StGB wurde oben in Kapitel III ausführlich eingegangen. Dabei wurde dargelegt, inwiefern der Tatbestand mit Blick auf seine Systematik, die Verfassungsgeschichte der Schweiz und das Verständnis von Art. 15 BV als Norm, welche Personen nicht vor blosser Kritik und dem Verlachen ihres Glaubens schützt, als eine Bestimmung zu interpretieren ist, welche dem Schutz des religiösen Friedens als einer Form der öffentlichen Sicherheit dient. Um über Art. 261 StGB deshalb nicht den Schutz bloss religiöser Gefühle oder von Glaubensinhalten zu erlauben, wurde deshalb vorgeschlagen, den Tatbestand über das Element der «gemeinen Weise» restriktiv anzuwen-

den.²⁵⁴⁷ Entsprechend wurde die Ansicht vertreten, dass die Anwendung von Art. 261 StGB auf Fälle beschränkt werden muss, in welchen das satirische Verspotten einer Religion dazu führt, dass dadurch die öffentliche Sicherheit in der Form des religiösen Friedens²⁵⁴⁸, gefährdet wird. Durch diese Auslegung ist auch Art. 261 StGB eine der relevanten Normen, welche potentiell die Einschränkung gefährdender satirischer Äusserungen begründen könnten.²⁵⁴⁹

Auf diese Konstruktion von Art. 261 StGB als Mittel der Einschränkung von satirischen Äusserungen, die als Religionskritik oder Religionsbeschimpfung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen können, ist hier nun einzugehen. Dabei stellt sich die zentrale Frage, wann aufgrund einer religionskritischen Äusserung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen werden kann, d.h. welche Intensität der Gefährdung erreicht sein muss, damit ein zulässiger Anlass für eine Einschränkung besteht, und welche «Gefährdungen» unerheblich bleiben müssen.

Werden die Erläuterungen aus Kapitel III in Bezug gesetzt zu den in diesem Kapitel dargestellten Grundsätzen der Einschränkung von Meinungsäusserungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, so kann der Konnex präzisiert werden, welcher zwischen der die Religion verspottenden satirischen Äusserung und der möglichen bzw. befürchteten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und damit den religiösen Frieden erforderlich ist. Ein ausreichendes öffentliches Interesse zur Einschränkung einer satirischen Verspottung einer Religion ist nur gegeben, sofern die Äusserung nach den gesamten Umständen als Aufforderung zu einem den religiösen Frieden gefährdenden Verhalten verstanden werden kann. Dabei muss die Äusserung geeignet und wahrscheinlich sein, bei Dritten dieses Verhalten zu provozieren und so die Gefahr wahrscheinlich herbeizuführen. Sie muss darüber hinaus auch direkt und eindeutig sein, sodass

²⁵⁴⁷ Siehe dazu oben Zweiter Teil, B, III, 2a.

²⁵⁴⁸ FIOLKA, BSK-StGB, vor Art. 258 N 3 («Der öffentliche Friede wird definiert als das friedliche Zusammenleben der Bevölkerung, als das Sicherheitsgefühl, das sich aus dem allgemeinen Vertrauen auf die Rechtssicherheit und auf das Fortdauern friedlichen Zusammenlebens ergibt.»).

²⁵⁴⁹ Vgl. zur Feststellung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als Voraussetzung der Anwendung des parallelen Tatbestands in Deutschland HÖRNLE, Strafbarkeit anti-islamischer Propaganda als Bekenntnisbeschimpfung, S. 3416 f.

die Begehung bestimmbarer Delikte wahrscheinlich ist und zudem muss die Äusserung kausal für die befürchtete und wahrscheinliche Gefährdung sein. Nur sofern eine Gefahr für den religiösen Frieden in diesem Sinne vorliegt, ist ein öffentliches Interesse zur Einschränkung der fraglichen Äusserung gegeben.

Dass die Anforderungen an eine Einschränkung von Äusserungen aus verfassungsrechtlichen Überlegungen auch im Zusammenhang mit Art. 261 StGB notwendigerweise restriktiv sein müssen, zeigt die hypothetische Anwendung der so präzisierten Bestimmung auf die Frage, ob beispielsweise provozierende Mohammed-Karikaturen als eine Gefährdung des religiösen Friedens einzustufen sind.²⁵⁵⁰

Es kann argumentiert werden, dass die Publikation von derartigen bewusst verletzenden Darstellungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstelle. Dies, da gerade die dänischen Karikaturen in Auftrag gegeben und publiziert wurden im Wissen um ihre Wirkung bzw. in der Hoffnung, eine entsprechende Wirkung bei gläubigen Muslimen erzeugen zu können. Die Argumentation stellt dabei primär auf die «negative Absicht» ab und erachtet eine Sanktion bei schlechter Absicht und möglicher Gefahr deshalb als zulässig. Diese undefinierte Gefahr und schlechte Absicht stellt jedoch rechtlich nicht eine genügend präzise Gefahr dar, welche die Anwendung von Art. 261 StGB rechtfertigen würde. Insbesondere fällt jedoch auf, dass die Kausalkette zwischen satirischer Äusserung und tatsächlicher Gewalt sehr lange, unsicher und durch Zufälle und andere Handlungen unterbrochen ist. Die Karikaturen führten zwar am Ende zu Gewalt und Unruhen, sogar zu Toten. Der Weg von der Publikation der Karikaturen in Dänemark zur Gewalt in verschiedenen, mehrheitlich muslimischen Ländern war jedoch äusserst komplex: Zuerst erfolgte primär keine Reaktion, dann durch weitere Bemühungen erst ein minimales Aufsehen in Dänemark. Zur eigentlichen Explosion des Konflikts kam es erst, als die Vereinigung der Islamischen Gelehrten nach der Konsultation des sogenannten Akkari-Laban-Dossiers zum Boykott des Westens aufrief.²⁵⁵¹ Die Kausalkette zwischen den ursprünglichen Karikaturen und der Störung der öffentlichen Sicherheit war also relativ lang und insbesondere erscheinen andere Ereignisse

²⁵⁵⁰ Siehe dazu bereits oben 2.

²⁵⁵¹ Vgl. MEIER, Meinungsfreiheit hat Vorrang, S. 29 ff.; MANEA, We Do not Speak the Same Language, S. 45. Siehe oben Zweiter Teil, B, III, 3b.

und Aktionen vordergründig ursächlich für die Herbeiführung der gefährdenen Handlungen.

Entsprechend ist auch zur Anwendung von Art. 261 StGB auf satirische Äusserungen festzuhalten, dass eine Einschränkung zwar möglich, jedoch restriktiv zu handhaben ist: Notwendig ist, dass die Äusserung als Aufruf zu einer konkretisierbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit verstanden werden kann, eine Beeinflussung Dritter und somit die Herbeiführung der Gefahr wahrscheinlich ist und zwischen Äusserung und Gefahr ein Kausalzusammenhang besteht.

c. *Satire als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach Art. 4 Abs. 3 RTVG*

Eine weitere gesetzliche Grundlage, welche die Einschränkung von Meinungsäusserungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erlaubt, ist Art. 4 Abs. 3 RTVG. Diese Bestimmung verlangt von Rundfunkveranstaltern, dass ihre Sendungen die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmässige Ordnung oder die Wahrnehmung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz nicht gefährden.²⁵⁵² Praktisch ist die Bestimmung von Art. 4 Abs. 3 RTVG kaum von Bedeutung.²⁵⁵³ Im Detail auf die Bestimmung eingegangen wurde im Jahr 2004 in zwei Entscheiden im Zusammenhang mit der Berichterstattung des Schweizer Fernsehens über das Weltwirtschaftsforum in Davos, in welcher auch verummumte Demonstranten zu Wort kamen.²⁵⁵⁴ In diesen beiden Entscheiden hat die UBI festgehalten, dass eine Gefährdung der inneren Sicherheit nicht leichthin anzunehmen sei und dass der Bestimmung andere Interessen, insbesondere die Programmautonomie und damit die Meinungsfreiheit gegenüberstünden.²⁵⁵⁵ Mit Hinweis auf das Ur-

²⁵⁵² Die Wendung «innere und äussere Sicherheit» ist dabei zu verstehen als öffentliche Sicherheit im allgemeinen oben ausgeführten Verständnis als die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtung des Staates. Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 2549; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 54 N 9.

²⁵⁵³ Vgl. WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 35; MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 90 f.

²⁵⁵⁴ UBI Entscheide b.483 und b.486 vom 14. Mai 2004 (WEF/Drohung).

²⁵⁵⁵ UBI Entscheide b.483 und b.486 vom 14. Mai 2004 (WEF/Drohung) (E. 5.1.1). Vgl. MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 91.

teil *Jersild v. Dänemark*²⁵⁵⁶ des EGMR hob die UBI das Interesse an der Berichterstattung auch über gewalttätige Gruppen hervor und betonte, dass eine derartige Berichterstattung die Journalisten noch nicht zum Sprachrohr der gewalttätigen Personen mache.²⁵⁵⁷ Insbesondere wurde auch betont, dass die Sendung selbst Ursache für die Gefährdung sein müsse und nicht die Situation, über die berichtet wird. Gemäss UBI muss entsprechend jeweils die Sendung die primäre Quelle der Gefahr sein und es muss sich um eine konkrete und nicht bloss abstrakt mögliche Gefahr handeln.²⁵⁵⁸ Zur Beurteilung einer Äusserung unter diesen Kriterien sind jeweils die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Insgesamt gebieten es die Meinungsfreiheit sowie auch die Programmautonomie, dass die Bestimmung grundsätzlich restriktiv ausgelegt wird.²⁵⁵⁹

Trotz der relativ beschränkten praktischen Relevanz der Bestimmung wurde die Anwendung von Art. 4 Abs. 3 RTVG im Jahr 2007 auch auf eine satirische Äusserung zumindest angesprochen.²⁵⁶⁰ Im Entscheid zur Frage, ob die satirisch verfremdete Darstellung der Kriegsmobilmachung die öffentliche Sicherheit gefährde, griff die UBI die Erwägungen aus früheren Entscheiden auf. So wurde wiederum betont, dass die Sendung tatsächlich eine Gefährdung bewirken müsse und dass das konkrete Umfeld einzubeziehen sei. Aufgrund der Erkennbarkeit der satirischen Qualität der beanstandeten Äusserung wurde eine solche Gefährdung abgelehnt.²⁵⁶¹ Dieses Fallbeispiel macht klar, dass die Anwendung von Art. 4 Abs. 3 RTVG auf satirische Äusserungen zwar schon geltend gemacht wurde; jedoch erscheint eine praktische Anwendung der Bestimmung auf satirische Äusserungen aus den folgenden Überlegungen lediglich hypothetisch und kaum wahrscheinlich.

Zunächst ist, wie von der UBI und der Lehre betont, hervorzuheben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch einen Beitrag in Radio und Fernsehen nicht leichthin anzunehmen ist.²⁵⁶² Die Bestimmung ist deshalb mit gros-

²⁵⁵⁶ EGMR *Jersild v. Dänemark* (GC), Nr. 15890/89 (1994).

²⁵⁵⁷ UBI Entscheide b.483 und b.486 vom 14. Mai 2004 (WEF/Drohung) (E. 5.1.1 f.).

²⁵⁵⁸ UBI Entscheide b.483 und b.486 vom 14. Mai 2004 (WEF/Drohung) (E. 5.1.3). Vgl. MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 91.

²⁵⁵⁹ MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 91; WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 36.

²⁵⁶⁰ UBI Entscheid b.543 vom 16. März 2007 (Zytlupe Kriegsmobilmachung) (E. 4).

²⁵⁶¹ UBI Entscheid b.543 vom 16. März 2007 (Zytlupe Kriegsmobilmachung) (E. 4 f.).

²⁵⁶² UBI Entscheid b.543 vom 16. März 2007 (Zytlupe Kriegsmobilmachung) (E. 4.1); UBI Entscheide b.483 und b.486 vom 14. Mai 2004 (WEF/Drohung) (E. 5.1.1).

ser Zurückhaltung anzuwenden und es ist primär davon auszugehen, dass eine Gefährdung nur im Ausnahmefall vorliegen dürfte.

Sodann ist die Frage zu beurteilen, ob die in Frage stehende Äusserung nach dem allgemein gültigen Interpretationsmassstab als konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu verstehen ist. Nicht ausreichend ist eine lediglich abstrakte, undifferenzierte Gefahr, die lediglich möglich erscheint. Zur Beantwortung der Frage, ob eine in diesem Sinne geforderte Gefährdung vorliegt, ist bei der Auslegung der Äusserung wiederum insbesondere die Auslegung unter Einbezug des konkreten Kontexts relevant. Zu beurteilen ist entsprechend, ob der vernünftige und gut informierte Adressat im Wissen um den gesamten Kontext die Äusserung als konkrete, direkte und wahrscheinliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit versteht.²⁵⁶³ Wie am bereits erwähnten Beispiel des satirischen Beitrags zur Kriegsmobilmachung ersichtlich ist, dürfte insbesondere die fehlende Ernsthaftigkeit satirischer Äusserungen zur Ablehnung der Annahme einer derartigen Gefährdung führen.

Zu berücksichtigen ist dabei auch die typische Mehrdeutigkeit satirischer Äusserungen. Wie im allgemeinen Teil zum grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen dargelegt, sind satirische Äusserungen oft mehrdeutig und verstärkt interpretationsbedürftig.²⁵⁶⁴ Welches die rechtlich relevante Aussage einer satirischen Äusserung ist, d.h. im Fall der Frage des Vorliegens einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, ob eine Aussage getätigt wird, welche die Sicherheit gefährdet, bestimmt sich nach dem Massstab eines vernünftigen und gut informierten Adressaten. Dabei spielt es keine Rolle, ob Teile des tatsächlichen Publikums die satirische Qualität der Äusserung erkannt haben und wie sie die Aussage tatsächlich interpretierten. Relevant kann wie allgemein bei der Interpretation satirischer Äusserungen²⁵⁶⁵ nur der Massstab eines Adressaten sein, welcher die Art der Sendung kennt, die Aussage vollständig gesehen bzw. gehört hat und deshalb einordnen kann, welcher nicht zu vor-eiligen Schlussfolgerungen greift und welcher über das relevante Kontextwissen verfügt. Wie es insbesondere der Fall der UBI zur satirischen Kriegsmobilmachung zeigt, dürfte bei einer für den gut informierten und vernünftigen

²⁵⁶³ Siehe dazu ausführlich oben 2.

²⁵⁶⁴ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 2.

²⁵⁶⁵ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

Durchschnittsadressaten erkennbaren Satire die konkrete Gefahr deshalb nicht gegeben sein.

Zudem muss die Gefährdung, wie von der UBI betont, von der Sendung direkt ausgehen und nicht vom Ereignis oder den Tatsachen, über welche berichtet wird.

Falls unter den spezifischen Umständen eine konkrete Gefährdung vorliegt, ist ein öffentliches Interesse zur Einschränkung der Äusserung vorhanden. Auch dann kann eine satirische Meinungsäusserung jedoch nur eingeschränkt werden, sofern eine Einschränkung unter Einbezug aller Umstände und aller involvierten Interessen auch verhältnismässig ist. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die relevanten Kriterien der Art und Schwere der befürchteten Gefahr sowie der zeitlichen Nähe und Intention zu berücksichtigen.²⁵⁶⁶

Einschränkungen satirischer Äusserungen gestützt auf Art. 4 Abs. 3 RTVG zum Schutz der öffentlichen Sicherheit sind aus diesen erwähnten Gründen theoretisch möglich, praktisch jedoch kaum wahrscheinlich. Denn eine genügend konkrete Gefahr ist nur zu bejahen, wenn nach korrekter Interpretation der Äusserung im Kontext tatsächlich eine konkrete, mit der Äusserung kausal verbundene und wahrscheinliche Gefährdung vorliegt. Eine Einschränkung ist jedoch auch dann nur möglich, falls diese im konkreten Fall geeignet, notwendig und verhältnismässig ist. Dabei ist bei der Annahme einer derartigen die Einschränkung rechtfertigenden Gefährdung generell Zurückhaltung erforderlich.

d. Normen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im kantonalen Recht

Normen zur Einschränkung satirischer Äusserungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit können zuletzt auch im kantonalen Recht bestehen. So verbietet beispielsweise § 7 Abs. 1 lit. c. der Plakatverordnung des Kantons Basel-Stadt Plakate auf dem öffentlichen Grund, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden könnten.²⁵⁶⁷ Diese und ähnliche Normen des kantonalen Rechts zum Schutz der öffentlichen Sicherheit²⁵⁶⁸ dürften im Zusammen-

²⁵⁶⁶ Siehe dazu oben 2.

²⁵⁶⁷ Plakatverordnung Basel-Stadt, SG 569.500.

²⁵⁶⁸ Es ist zu betonen, dass die relevanten Normen jeweils anwendbar auf Äusserungen sein müssen. D.h. Verbote der Störung von Aspekten der öffentlichen Sicher-

hang mit der Thematisierung satirischer Äusserungen praktisch kaum relevant sein. Sofern eine Anwendung trotzdem möglich sein sollte, müssen die allgemeinen Grundsätze zur Beurteilung von Einschränkungen satirischer Äusserungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit auch im Zusammenhang mit der möglichen Anwendung dieser Normen gelten. So ist eine Einschränkung immer nur möglich, sofern die Äusserung nach den gesamten Umständen als Aufruf bzw. Aufforderung zu einem die öffentliche Sicherheit gefährdenden Verhalten verstanden werden kann. Dabei muss die Äusserung geeignet und wahrscheinlich sein, bei Dritten dieses Verhalten zu provozieren und so die Gefahr wahrscheinlich herbeizuführen. Sie muss darüber hinaus auch direkt und eindeutig sein, sodass die Begehung bestimmbarer Delikte wahrscheinlich ist. Zudem muss die Äusserung kausal für die befürchtete und wahrscheinliche Gefährdung sein. Nur sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in diesem Sinne vorliegt, ist ein öffentliches Interesse zur Einschränkung der fraglichen Äusserung gegeben. Liegt ein entsprechendes öffentliches Interesse vor, ist darüber hinaus in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu ermitteln, ob eine Einschränkung der Äusserung auch verhältnismässig und zumutbar ist. Dabei gilt auch bei der Anwendung möglicher kantonaler Normen, dass die Annahme einer tatsächlichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch eine satirische Äusserung praktisch nur sehr selten möglich sein dürfte.

e. Normen zum Schutz der Sicherheit des Staates

Nebst den bereits erwähnten Bestimmungen von Art. 259 und 261 StGB, welche Aspekten der öffentlichen Sicherheit schützten, enthält das Schweizerische Strafgesetzbuch auch Normen zum Schutz des Staates bzw. von Aspekten des Staates. Einige dieser Bestimmungen und ihre potentielle Anwendbarkeit auf satirische Äusserungen sollen hier kurz angesprochen werden.

heit und Ordnung durch Handlungen, wie sie sich regelmässig in kantonalen Polizeigesetzen finden, sind in diesem Kontext nicht von Bedeutung. Vgl. als relevante Beispiele bspw. § 7 Abs. 1 lit c. Plakatverordnung BS, SG 569.000; Art. 19 Abs. Gesetz über die Oberamtmänner SGF 122.3.1.

**aa. Satire als Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung
(Art. 275 ff. StGB)**

Aspekte des Schutzes der Integrität des Staates werden insbesondere geschützt durch die Art. 275 ff. StGB. Die systematisch bei den Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung eingeordneten Bestimmungen stellen die Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung, darunter auch die «staatsgefährliche Propaganda» (Art. 275a StGB), unter Strafe.²⁵⁶⁹

Sowohl Art. 275 als auch Art. 275a StGB werden praktisch nur selten angewendet.²⁵⁷⁰ Aufgrund der spezifischen Ausrichtung der Tatbestände auf Störungen der verfassungsmässigen Ordnung bzw. der Bestrafung von Propaganda des Auslands ist eine Anwendung der Bestimmungen auf satirische Äusserungen kaum denkbar. Es ist m.E. nicht ersichtlich, inwiefern satirische Äusserungen die verfassungsmässige Ordnung stören bzw. darauf gerichtet sein sollten, die Grundwerte der demokratischen Verfassung zu ändern oder als Propaganda des Auslands auftreten sollten. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Art. 275 ff. StGB im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen nicht von Bedeutung sind.

**bb. Satire als Angriff auf staatliche Hoheitszeichen
(Art. 270 und Art. 298 StGB)**

Nach Art. 270 StGB wird die Beschädigung oder das Verüben einer beleidigenden Handlung an einem schweizerischen Hoheitszeichen (insbesondere Wapen oder Fahne der Eidgenossenschaft oder eines Kantons) unter Strafe gestellt. Die Tathandlung der Bestimmung kann dabei nur erfüllt werden durch tätliche Angriffe auf staatliche Hoheitszeichen. Entsprechend sind zum einen bloss verbale Angriffe, beispielsweise durch eine Beschimpfung des Staates, vom Tatbestand nicht erfasst.²⁵⁷¹ Zweitens sind geschützte Objekte nur die Ho-

²⁵⁶⁹ Vgl. STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 46 N 5 ff. Vgl. die Bemerkungen zur Unbestimmtheit des Tatbestands und der Gefahr eines Gesinnungsstrafrechts in STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 46 N 6 f.; LANDSHUT, BSK-StGB, Art. 275 N 16.

²⁵⁷⁰ LANDSHUT, BSK-StGB, Art. 275 vor N 1 (sechs Verurteilungen in den 1970er Jahren und eine 1999); LANDSHUT, BSK-StGB, Art. 275a vor N 1 (keine Verurteilung zwischen 1960 und 2010).

²⁵⁷¹ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 45 N 9; WEHRENBURG, BSK-StGB, Art. 270 N 2, 18. Ein entsprechender Tatbestand der Belei-

heitszeichen von Bund und Kantonen²⁵⁷² und nur von Behörden angebrachte Hoheitszeichen.²⁵⁷³ Deshalb werden nicht offiziell angebrachte, beispielsweise bei einem Anlass privat mitgetragene Fahnen nicht vom Schutz des Tatbestands erfasst.²⁵⁷⁴

Auch die praktische Bedeutung von Art. 270 StGB ist äusserst gering.²⁵⁷⁵ Zuletzt in einem bekannten Fall zur Diskussion stand die Anwendung der Norm auf Thomas Hirschhorns Ausstellung «Swiss-Swiss-Democracy», welche unter anderem einen Vergleich der Schweiz mit der Folter in Abu Ghraib enthielt und in welcher Hirschhorn «Schauspieler in einer Wilhelm Tell Persiflage andeutungsweise auf ein Bild von Christoph Blocher urinieren [liess]».²⁵⁷⁶ Allerdings ist unbestritten, dass in diesen beiden Fällen die Anwendung von Art. 270 StGB ausgeschlossen ist, da keine staatlichen Hoheitszeichen verwendet wurden.

Neben Art. 270 StGB stellt das Strafrecht in Art. 298 StGB zudem in analoger Weise auch tätliche Angriffe auf öffentlich angebrachte Hoheitszeichen eines fremden Staates unter Strafe.²⁵⁷⁷

Satirische Äusserungen, welche in ihrer Form einen Angriff auf ein staatliches Hoheitszeichen darstellen, sind zwar theoretisch denkbar, praktisch jedoch sehr unwahrscheinlich. Dies ergibt sich insbesondere aus der oben erläuterten Präzisierung des Tatbestands, welcher nur die Beleidigung durch tatsächliches Einwirken (nicht bloss durch verbale Angriffe) auf ein staatlich angebrachtes Hoheitszeichen (also nicht beispielsweise eine private Schweizer-Flagge) erfasst.

digung des schweizerischen Staates wurde aus dem Vorentwurf für das StGB gestrichen. WEHRENBURG, BSK-StGB, Art. 270 N 2.

²⁵⁷² WEHRENBURG, BSK-StGB, Art. 270 N 16.

²⁵⁷³ WEHRENBURG, BSK-StGB, Art. 270 N 17.

²⁵⁷⁴ STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, § 45 N 9; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 270 N 1. Vgl. zur Frage des Lächerlichmachens einer Schweizer Flagge auf einem Buchumschlag BGE 129 IV 197, 201 (E. 2) («L'usage d'un drapeau par un particulier en couverture de son livre échappe donc à l'art. 270 CP».); WEHRENBURG, BSK-StGB, Art. 270 N 31.

²⁵⁷⁵ TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 270 N 1; WEHRENBURG, BSK-StGB, Art. 270 vor N 1 (13 Verurteilungen zwischen 1960 und 1980 und eine 2003).

²⁵⁷⁶ Vgl. WEHRENBURG, BSK-StGB, Art. 270 N 32.

²⁵⁷⁷ ISENRING, OFK StGB, Art. 298 N 1; STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 298 N 1; TRECHSEL/VEST, PK StGB, Art. 270 N 1.

Insofern müsste eine satirische Äusserung, um tatsächlich in den Anwendungsbereich der Bestimmung zu gelangen, ein staatlich angebrachtes Zeichen durch tatsächliche Handlungen beleidigen.

Entsprechend ist Art. 270 StGB zu unterscheiden vom ähnlichen § 90a des deutschen Strafgesetzbuches. Während Art. 270 StGB lediglich Anwendung auf behördlich angebrachte Hoheitszeichen findet und nur tätliche Angriff und nicht bloss verbale Beleidigung erfasst, bestraft § 90a D-StGB die «Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole» durch öffentliches Beschimpfen oder böswilliges Verächtlichmachen in Wort oder Schrift.²⁵⁷⁸ § 90a D-StGB steht in dieser weiten Fassung deshalb im Gegensatz zu Art. 270 StGB auch im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen bereits mehrfach zur Sprache gekommen.²⁵⁷⁹

Ebenfalls weist das Schweizerische Strafgesetzbuch keine Norm auf, die ähnlich zu § 86a D-StGB das Verwenden bestimmter Kennzeichen abstrakt verbietet.²⁵⁸⁰ § 86a D-StGB ist die Norm, welche das Verbreiten und die öffentliche Verwendung von Kennzeichen einer der gemäss § 86 StGB als verfassungswidrig definierten Partei oder Vereinigung unter Strafe stellt.²⁵⁸¹ Eine Diskussion

²⁵⁷⁸ § 90a Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmässige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder

2. die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

²⁵⁷⁹ Vgl. die Darstellung bei WÜRTEMBERGER, Satire und Karikatur in der Rechtsprechung, S. 1147 (Er erwähnt das Urteil des OLG Köln (OLG Köln, Urteil vom 6. Juni 1978, in: JR 1979, S. 338 ff.) zu einer Fotomontage mit der Schrift «In den Gefängnissen der Bundesrepublik Deutschland wird durch Isolation gefoltert.»).

²⁵⁸⁰ In der Schweiz wurde auf eine Einführung eines entsprechenden Tatbestands bewusst verzichtet (BBl 2003, 1447) und Verzicht durch den Bundesrat in einer Antwort auf die Motion 04.3223 auch bestätigt (BBl 2010, 4851). Vgl. SCHLEIMINGER METTLER, BSK-StGB, Art. 261^{bis} N 93.

²⁵⁸¹ § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder

zur Einschränkung einer satirischen Äusserung, welche mit verpönten Symbolen (beispielsweise einem Hakenkreuz) arbeitet, stellt sich in der Schweiz deshalb anders als in Deutschland²⁵⁸² grundsätzlich ausschliesslich im Zusammenhang mit der Frage, ob mit der Verwendung derartiger Symbole eine rassendiskriminierende Aussage verbunden und die Äusserung entsprechend unter Art. 261^{bis} StGB einzuschränken ist.²⁵⁸³

4. Exkurs: Verherrlichung des Terrorismus (Frankreich)

Die «Verherrlichung von Terrorismus» («apologie d'actes de terrorisme») ist nach Art. 421-2-5 des französischen Strafgesetzbuchs strafbar.²⁵⁸⁴ Ursprünglich ein Delikt des Presserechts²⁵⁸⁵, wurde der Tatbestand im Zusammenhang mit der Strafrechtsrevision zum verstärkten Kampf gegen Terrorismus von 2014²⁵⁸⁶

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

²⁵⁸² BVerfGE 82, 1 (4 f.) (E. II) (Das Bundesverfassungsgericht argumentiert, dass die Darstellung auf dem T-Shirt nicht Hitler glorifiziere, sondern in satirischer Form seinen Grössenwahn verspötte).

²⁵⁸³ Siehe oben Zweiter Teil, B, II, 3b.

²⁵⁸⁴ *Article 421-2-5 Code pénal*

Le fait de provoquer directement à des actes de terrorisme ou de faire publiquement l'apologie de ces actes est puni de cinq ans d'emprisonnement et de 75 000 € d'amende.

Les peines sont portées à sept ans d'emprisonnement et à 100 000 € d'amende lorsque les faits ont été commis en utilisant un service de communication au public en ligne.

Lorsque les faits sont commis par la voie de la presse écrite ou audiovisuelle ou de la communication au public en ligne, les dispositions particulières des lois qui régissent ces matières sont applicables en ce qui concerne la détermination des personnes responsables.

²⁵⁸⁵ EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 18 (2008).

²⁵⁸⁶ LOI n° 2014-1353 du 13 novembre 2014 renforçant les dispositions relatives à la lutte contre le terrorisme.

ins französische Strafgesetzbuch übernommen.²⁵⁸⁷ Strafbar ist nach Art. 421-2-5 nicht nur der Aufruf zu terroristischen Gewalttaten oder das Verüben solcher Akte, sondern insbesondere auch die «öffentliche Verherrlichung von Terrorismus bzw. von terroristischen Akten». «Verherrlichung des Terrorismus» im Sinne des Strafgesetzbuchs bedeutet nach Lehre und Rechtsprechung die Darstellung von terroristischen Akten in positivem Licht.²⁵⁸⁸

Für diese Arbeit von Bedeutung ist der Tatbestand, da er in mindestens zwei Fällen auch im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen relevant wurde.²⁵⁸⁹ Bereits bei den allgemeinen Ausführungen zum Grundrechtsschutz von Satire wurde der Fall *Leroy v. Frankreich*²⁵⁹⁰ thematisiert, in welchem der EGMR zu beurteilen hatte, ob ein Cartoon in einer baskischen Zeitschrift als Verherrlichung des Terrorismus verboten und der Zeichner bestraft werden konnte.²⁵⁹¹ Die Zeichnung reagierte auf die terroristischen Akte des 11. September 2001 in den USA; unter der Zeichnung mit den einstürzenden Hochhäusern war der Satz «Nous en avions tous rêvé – le Hamas l’a fait» zu lesen.²⁵⁹² In dieser Formulierung war der Cartoon ein Pastiche eines bekannten Werbeslogans von Sony.²⁵⁹³ Die französi-

²⁵⁸⁷ Bestrafungen wegen Verherrlichung von Terrorismus sind sehr häufig, die Zeitung *Le Monde* spricht sogar von dem am häufigsten angewendeten Straftatbestand im Jahr 2016. *Le Monde* vom 18. Januar 2017, 1847 délits d’apologie et de provocation au terrorisme enregistrés en 2016 (http://www.lemonde.fr/police-justice/article/2017/01/19/1-847-delits-d-apologie-et-de-provocation-au-terrorisme-enregistres-en-2016_5064989_1653578.html).

²⁵⁸⁸ «C’est avant tout la jurisprudence et le bon sens qui définissent l’apologie du terrorisme», indique Alexandre Plantevin, ancien procureur au parquet antiterroriste devenu avocat. «La définition est claire. C’est le fait de présenter le terrorisme sous un jour favorable, de façon positive. C’est un discours qui met en valeur le terrorisme et y incite». So zitiert in *Le Journal du Dimanche* vom 29. Januar 2015, Qu’est-ce que l’apologie du terrorisme? (<http://www.lejdd.fr/Societe/Justice/Qu-est-ce-que-le-delit-d-apologie-du-terrorisme-715312>).

²⁵⁸⁹ EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03, § 6 ff. (2008); *New York Times* vom 13. Januar 2015, Charlie Hebdo’s Defiant Muhammad Cover Fuels Debate on Free Speech (<http://nyti.ms/1suJj0V>).

²⁵⁹⁰ EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03 (2008).

²⁵⁹¹ EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03, § 6 ff., 37 ff. (2008).

²⁵⁹² EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03, § 6 (2008).

²⁵⁹³ EGMR *Leroy v. Frankreich*, Nr. 36109/03, § 6 (2008). Mit dem Satz: «Nous en avions tous rêvé... le Hamas l’a fait!» wurde der damals von Sony verwendete Werbeslogan «Vous en avez rêvé, Sony l’a fait» parodiert bzw. pastichiert.

schen Behörden bestrafte Leroy jedoch trotz seines Einwandes, er habe damit bloss seinen Anti-Amerikanismus ausdrücken wollen, wegen Verherrlichung von Terrorismus.²⁵⁹⁴ Der EGMR stützte diese Einschätzung der französischen Gerichte und kam zum Schluss, dass in Anbetracht des konkreten Kontexts, d.h. der zeitlichen Nähe zum Anschlag und implizit wohl auch aus Respekt gegenüber der Würde der Opfer, der geringen Höhe der Sanktion und auch der Situation im Baskenland die Einschränkung gerechtfertigt sei, auch wenn es sich um eine Äusserung zu einem Thema von gesellschaftlichem Interesse handelte.²⁵⁹⁵

Ebenfalls angewendet wurde der Tatbestand der Verherrlichung des Terrorismus auf Dieudonné und seine Aussage «Je me sens Charlie Coulibaly». Nach dem islamistisch motivierten Angriff auf die Redaktion von *Charlie Hebdo*²⁵⁹⁶ wurde der Satz «Je suis Charlie» zum Ausdruck der Sympathie-Bekundung für die Zeitschrift und insbesondere auf sozialen Netzwerken Mittel, um sich mit den Opfern und allenfalls Frankreich oder gar einer dem Islamismus und/oder Islam entgegengesetzten Welt zu solidarisieren. Der französische Rechtsextremist und Komiker Dieudonné nahm den «Je suis Charlie»-Slogan auf und verlied seiner eigenen (vom Mainstream abweichenden) Meinung durch die Aussage «Je me sens Charlie Coulibaly» Ausdruck. Damit spielte er auf Amedy Coulibaly an, den Mittäter der beiden *Charlie Hebdo*-Schützen, welcher in einem jüdischen Einkaufszentrum Geiseln nahm und bei der Befreiung dieser getötet wurde.²⁵⁹⁷ Diese Aussage Dieudonnés, welche durchaus ein satirisches Element aufweist²⁵⁹⁸, wurde als Verherrlichung des Terrorismus ausgelegt und Dieudonné entsprechend bestraft.²⁵⁹⁹

²⁵⁹⁴ EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 7 ff., 42 (2008).

²⁵⁹⁵ EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 44 ff. (2008).

²⁵⁹⁶ Siehe oben Zweiter Teil, B, III, 3b.

²⁵⁹⁷ FAZ 10. Januar 2015, Der Terrorist, der Sarkozy die Hand schüttelte (<http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/amedy-coulibaly-der-terrorist-der-sarkozy-die-hand-schuettelte-13362545.html>). Siehe dazu noch unten Zweiter Teil, B, IV, 4 (Dieudonnés Aussage «Je suis Charly Coulibaly»).

²⁵⁹⁸ So kann die Äusserung m.E. zumindest auch als Kritik der «Je suis Charlie»-Sympathiebekundungen verstanden werden.

²⁵⁹⁹ Vgl. New York Times vom 13. Januar 2015, Charlie Hebdo's Defiant Muhammad Cover Fuels Debate on Free Speech (<http://nyti.ms/1suJ0V>); L'Obs vom 17. Mai 2016, «Je me sens Charlie Coulibaly»: Dieudonné condamné en appel (<https://te.mpsreel.nouvelobs.com/rue89/rue89-internet/20160518.RUE2915/je-me-sens-charlie-coulibaly-dieudonne-condamne-en-appel.html>).

Aus dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit ist der Tatbestand und insbesondere seine Anwendung auf satirische Äusserungen zu kritisieren. Sowohl die Zeichnung in der baskischen Zeitschrift wie auch die Äusserung von Dieudonné enthalten je nach Auslegung Aspekte der Verherrlichung von terroristischen Ideologien oder Handlungen. Daneben sind sie aber vor allem auch kritische Stellungnahmen zu Themen der gesellschaftlichen Aktualität. So sind weder die Äusserungen von Dieudonné noch die Karikatur von Leroy besonders sympathisch und gegenüber den Angehörigen der Opfer besonders respektvoll. Beide nehmen darin jedoch zu einem aktuellen Ereignis Stellung und hinterfragen, so eine mögliche Interpretation, Solidaritätsbekundungen und – tatsächliche oder bloss wirksam zur Schau gestellte? – Betroffenheit in beiden Fällen. Die Positionen sowohl von Dieudonné als auch von Leroy und die vertretenen Meinungen mögen moralisch verwerflich oder respektlos erscheinen, jedoch ist in einer demokratischen Gesellschaft auch deplatzierte und respektlose Kritik als Teil der öffentlichen Diskussion zu akzeptieren.²⁶⁰⁰ Werden kritische Äusserungen, ein Ausdruck von Misstrauen gegenüber vorherrschenden Meinungen zum Thema des islamistisch motivierten Terrorismus oder das Hinterfragen einer allgemein vertretenen Haltung sofort zur strafbaren Verherrlichung deklariert, läuft die Norm in ihrer Anwendung auf eine Kontrolle bestimmter Meinungen und so letztlich auf eine Form des Gesinnungsstrafrechts hinaus. Bestraft wird ein Ausdruck der Sympathie für ein anderes Weltbild, ein Ausdruck eines Verständnisses für terroristische Handlungen oder eine andere Deutung dieser, ohne dass diese Meinungen die rechtlich erforderliche Nähe zu einer konkreten Gefahr aufweisen würden. In dieser Form als Norm zur Regulierung bestimmter Gedanken ohne direkten Konnex zu einer Gefahr der Verletzung eines konkreten Rechtsguts widerspricht die Norm dem Zweck der Meinungsfreiheit diametral.

Damit soll nicht gesagt werden, dass terroristische Handlungen positiv bewertende Äusserungen wirkungslos seien. Sie können Personen dazu bewegen, dieser Ansicht zu folgen, allenfalls bereits radikalisierte Menschen weiter bestärken und somit sind sie indirekt, im Zusammenspiel mit einer Vielzahl von anderen Beiträgen kommunikativer und nicht kommunikativer Art, wohl auch entfernt kausal für die Verbreitung des entsprechenden Gedankenguts und so

²⁶⁰⁰ Illustrativ das deutsche Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 124, 300 (320) (E. C, I).

mit auch terroristischer Handlungen. Dieser lose Konnex zwischen Äußerung und möglicher Gefahr reicht aber, wie in diesem Kapitel eingehend dargelegt wurde, eben gerade nicht aus, um eine entsprechende Äußerung als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit einzuschränken.

Ebenfalls mag es verständlich sein, dass der Gesetzgeber angesichts terroristischer Bedrohungen alle möglichen Register ziehen und entsprechende Straftatbestände kreieren möchte. Dieses Verständnis für entsprechende Bemühungen vermag die Tatsache jedoch nicht zu relativieren, dass derartige Normen aus grundrechtlicher Sicht, vor allem auch in der dargestellten Anwendung, verfassungsrechtlich nicht zulässig sein können.²⁶⁰¹

5. Zwischenfazit

Zusammenfassend ist zur Einschränkung satirischer Äußerungen zum Zweck des Schutzes der öffentlichen Sicherheit bzw. der Verhinderung von Straftaten Folgendes festzuhalten: Einschränkungen von satirischen Äußerungen mit dem Argument, die Einschränkung diene dazu, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, sind grundsätzlich suspekt und dürften nur in Ausnahmefällen zulässig sein. Notwendig für eine Einschränkung aus diesem Grund ist deshalb erstens, dass die Äußerung als direkte Aufforderung zu bestimmbarem, die öffentliche Sicherheit gefährdendem Handeln zu verstehen ist. Dies bedeutet, dass Einschränkungen von Äußerungen ausgeschlossen sind, welche lediglich eine bestimmte verpönte Haltung ausdrücken oder «gefährliche» Gedanken befürworten. Zweitens muss durch die Aufforderung eine direkte Einwirkung auf Dritte erfolgen. Erforderlich ist das Vorliegen einer konkreten oder zumindest einer konkretisierbaren Gefährdung und die Äußerung muss auch direkt zur konkreten Gefährdung führen könnte, also kausal zur Herbeiführung der Gefahr sein. Zuletzt ist auch notwendig, dass die Realisierung der Gefahr wahrscheinlich und nicht bloss möglich ist. Dadurch bleiben Äußerungen zulässig, wenn die Gefährdung bloss hypothetisch möglich und nach den konkreten Umständen deshalb nicht zu erwarten ist; diffuse Ängste oder hypothetische Gefahren reichen für die Einschränkung einer Meinungsäußerung nie aus. Satirische Äußerungen können die genannten Voraussetzungen der Gefährdung

²⁶⁰¹ A.A. der EGMR und die französischen Gerichte. EGMR Leroy v. Frankreich, Nr. 36109/03, § 44 f. (2008).

zwar theoretisch erfüllen, jedoch dürften praktische Anwendungsfälle selten sein. Diese erwähnten Anforderungen an den erforderlichen Konnex zwischen Äusserungen und befürchteter Gefahr sind deshalb bei der Anwendung der einzelnen gesetzlichen Konkretisierungen von Normen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in jedem Fall zu berücksichtigen. Dies gilt im Zusammenhang mit der Anwendung von Art. 259 StGB und Art. 261 StGB auf satirische Äusserungen, aber auch bei einer möglichen Anwendung von Art. 4 Abs. 3 RTVG oder von kantonalen Normen.

V. Unsittliche Satire: Nackte Menschen und sexuelle Anspielungen

Einen satirischen Text mit sexuellen Anspielungen geradezu zu überhäufen²⁶⁰², die angegriffene Person nackt zu karikieren²⁶⁰³ oder sie in verpönten sexuellen Praktiken darzustellen²⁶⁰⁴ ist nicht untypisch für Satire. Dieses offensichtliche Überschreiten der gesellschaftlich doch weiterhin stark verankerten Tabus um Sexualität oder «Nacktheit» ist Teil der typischen Zielrichtung satirischer Äusserungen zu provozieren, Reaktionen des Publikums oder der angegriffenen Person herauszufordern oder generell Tabus und damit gesellschaftliche Normen zu überschreiten.²⁶⁰⁵

²⁶⁰² Vgl. bspw. das Schmähdgedicht Böhmermanns vom 31. März 2016. In Auszügen abgedruckt in LG Hamburg, Urteil vom 10. Februar 2017, in: BeckRS, 101443.

²⁶⁰³ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 12. April 2014; BVerfGE 75, 369 (Strauss-Hachfeld).

²⁶⁰⁴ EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 8 (2007); Hustler Magazine, Inc. v. Falwell, 485 U.S. 46, 48 (1988).

²⁶⁰⁵ ELICES AGUDO, Historical and Theoretical Approaches to English Satire, S. 105 ff.; FEINBERG, Introduction to Satire, S. 118; HODGART, Satire, S. 118. Siehe oben Erster Teil, A, I, 2c sowie II, 4. Bekannte Beispiel in dieser Hinsicht ist die «Schoolkids-Issue» des *Oz Magazine* im Vereinigten Königreich im Jahr 1971 (The Telegraph vom 28. July 2017, Sex-crazed Rupert the Bear and other stories. The obscenity trial that brought down Oz magazine (<http://www.telegraph.co.uk/men/thinking-man/sex-crazed-rupert-bear-stories-obscenity-trial-brought-oz-magazine/>) sowie das im Jahr 2016 vorgetragene Schmähdgedicht Böhmermanns (Auszüge im Urteil des LG Hamburg, Urteil vom 10. Februar 2017, in: BeckRS, 101443).

Die praktische Bedeutung des Konflikts zwischen der Rechtsordnung und «unsittlicher» Satire zeigen insbesondere auch die Beispielsfälle, welche in dieser Arbeit immer wieder aufgegriffen wurden. So behandelt der Leitentscheid des Bundesgerichts zum Plakat zur «1:12-Initiative» aus dem Jahr 2014²⁶⁰⁶ eine Fotomontage, in welcher die Porträts von drei Personen auf nackte Körper montiert wurden. Der Beschwerdeführer schien sich vor allem auch daran zu stossen, dass ihn die Collage unnötig ins Lächerliche zog und die Darstellung einer «demütigenden Blossstellung» gleichkam.²⁶⁰⁷

Im Urteil *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich*²⁶⁰⁸ äusserte sich auch der EGMR zum grundrechtlichen Schutz bzw. zu den Grenzen des Schutzes einer Fotocollage mit sexuellen Bezügen. Im zu beurteilenden Gemälde mit dem Namen *Apocalypse* hatte der Maler Otto Mühl unterschiedliche Politiker und katholische Geistliche in sexuelle Handlungen involviert dargestellt. Dabei verwendete Mühl Kopien von Kopfbildern der Gesichter der Personen (wobei er die Augen einiger Personen mit schwarzen Balken abgedeckt hatte), während die jeweiligen Körper nur gemalt waren. Der Politiker und Nationalratsabgeordnete Meischberger, dargestellt in sexuellen Handlungen mit dem damaligen FPÖ-Vorsitzenden Haider, anderen FPÖ-Politikern sowie Mutter Theresa, ging gerichtlich gegen Mühl vor und verlangte Schadensersatz im Wert von damals 20 000 Schilling. Er begründete diese Forderung damit, dass das Gemälde ihn und seine politischen Aktivitäten herabsetze und Aussagen mache über sein angeblich «lotterhaftes Intimleben».²⁶⁰⁹

Das Bundesverfassungsgericht in Deutschland hatte die Grenzen des Zulässigen bei «unsittlicher» Satire insbesondere im Entscheid zur karikierenden Darstellung des Politikers Strauss als Schwein²⁶¹⁰ zu beurteilen. Die Karikaturen, welche Strauss als «kopulierendes Schwein» darstellen, wurden vom Gericht als ehrverletzend und deshalb als zurecht eingeschränkt qualifiziert, da

²⁶⁰⁶ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 12. April 2014.

²⁶⁰⁷ Urteil BGer 5A_553/2012 vom 12. April 2014 (E. 3.6) («Der Beschwerdeführer macht in erster Linie geltend, er werde unnötig ins Lächerliche gezogen. Die Beschwerdegegner hätten die gleiche Botschaft auch ohne demütigende Blossstellung publizieren können.»).

²⁶⁰⁸ EGMR *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich*, Nr. 68354/01 (2007).

²⁶⁰⁹ EGMR *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich*, Nr. 68354/01, § 8 ff. (2007).

²⁶¹⁰ BVerfGE 75, 369 (Strauss-Hachfeld).

durch die Darstellung «[...] gezeigt werden [sollte], dass er [Strauss] ausgesprochen «tierische» Wesenszüge habe und sich entsprechend benehme». Das Gericht führte aus, dass «[g]erade die Darstellung sexuellen Verhaltens, das beim Menschen auch heute noch zum schutzwürdigen Kern seines Intimlebens gehört, den Betroffenen als Person entwerten, ihn seiner Würde als Mensch entkleiden [sollte]».²⁶¹¹

Auch im Leitentscheid zu Satire in den Vereinigten Staaten, in *Hustler Magazine Inc. v. Falwell*²⁶¹², hatte der Supreme Court der Vereinigten Staaten eine «unsittliche» satirische Äusserung zu beurteilen. In einer Parodie einer Campari-Werbung wurden dem evangelikalen Prediger Falwell unter anderem die Aussagen in den Mund gelegt, er habe mehrmals Sex mit seiner Mutter gehabt und würde sich vor jeder Predigt betrinken. Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, die Äusserung sei skandalös und unverschämt (*outrageous*) und habe ihm schweren seelischen Schaden zugefügt.²⁶¹³

Diese Beispiele zeigen, dass satirische Äusserungen regelmässig mit sexuellen Anspielungen arbeiten oder Personen nackt darstellen und dass diese Art des Ausdrucks immer wieder zu Konflikten mit unterschiedlichen Rechtsnormen führt. Auffallend ist vor allem auch, dass es sich bei den erwähnten vier Beispielen nicht um nebensächliche Satirefälle handelt, sondern dass diese Fallbeispiele die eigentlichen Leitentscheide zum Schutz von Satire in den jeweiligen Rechtsordnungen sind. Dies kann reiner Zufall sein, kann aber auch als ein Hinweis auf die rechtliche Relevanz dieser Art von satirischen Äusserungen verstanden werden bzw. die Schwierigkeit der Rechtsordnung und vor allem der Rechtsbetroffenen im Umgang mit Nacktheit und sexuellen Tabus verdeutlichen.

Die Rechtsordnung geht mit «Nacktheit» und Sexualität bzw. expliziten sexuellen Darstellungen unterschiedlich um. Im Extremfall können entsprechende Darstellungen als Pornografie strafrechtlich verboten werden. Davon abgesehen sanktionieren unterschiedliche Normen unsittliche oder sittenwidrige Äusserungen. Auf diese unterschiedlichen möglichen Konflikte zwischen unsittlichen satirischen Äusserungen und Rechtsnormen, welche Grundsätze der

²⁶¹¹ BVerfGE 75, 369 (380) (E. C, I, 4b).

²⁶¹² *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46 (1988).

²⁶¹³ *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46, 48 ff. (1988).

Sittlichkeit oder andere Rechtsgüter schützen, soll nun im Detail eingegangen werden. Dazu wird zunächst kurz auf den strafrechtlichen Tatbestand der Pornografie hingewiesen (1), wobei bereits an dieser Stelle festgehalten werden kann, dass satirische Äusserungen kaum pornografisch im Sinne von Art. 197 StGB sein dürften. Danach werden mögliche Einschränkungen von Satire zum Schutz der Sittlichkeit thematisiert, wobei insbesondere die Frage zu beantworten ist, inwiefern die Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit ein zeitgemässes öffentliches Interesse ist, welches das Interesse an satirischen Meinungsäusserungen überwiegen könnte (2). Zuletzt wird auf die naheliegende Frage eingegangen, inwiefern die «entkleidete» Darstellung von Personen oder sexuelle Anspielungen ehrverletzend sind. Dabei soll insbesondere der Bezug zwischen unsittlicher Satire und den Überlegungen zur ehrverletzenden Satire aus Kapitel I hergestellt werden. In diesem Zusammenhang ist zu analysieren, inwiefern Äusserungen als ehrverletzend eingestuft und entsprechend sanktioniert werden, wenn es tatsächlich weniger um den Schutz der Ehre als um den Schutz von sittlichen Vorstellungen bzw. den Schutz von Tabus im Zusammenhang mit expliziten sexuellen Anspielungen geht (3).

1. Satire als strafrechtlich verbotene Pornografie (Art. 197 StGB)

Das schweizerische Strafgesetzbuch regelt in Art. 197 StGB²⁶¹⁴ die strafrechtlichen Konsequenzen unterschiedlicher Formen von Pornografie. Dabei wird zwischen Varianten der sogenannten «weichen Pornografie» (Abs. 1 bis 3) und der sogenannten «harten Pornografie» (Abs. 4 und 5) unterschieden, wobei

²⁶¹⁴ Art. 197 StGB Pornografie

4. Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos. [...]

der Begriff der Pornografie nach Art. 197 StGB einigermaßen unklar bleibt.²⁶¹⁵

Der Bundesrat umschrieb den Begriff der Pornografie in der Botschaft zur entsprechenden Revision des Strafgesetzbuches als «Darstellungen oder Darbietungen sexuellen Inhalts», wobei in der Regel damit Darstellungen gemeint sein sollen, «die sexuelles Verhalten aus seinen menschlichen Bezügen heraus-trennen und dadurch vergrößern und aufdringlich wirken lassen».²⁶¹⁶ In der Lehre wird diese Umschreibung dahingehend präzisiert, dass als pornografisch nur die «krasse und primitive Darstellung sexueller Akte» gelten solle, welche «jede andere Bedeutung vermissen lässt».²⁶¹⁷ Dieser Einschätzung folgt heute auch das Bundesgericht, welches zum entscheidenden Kriterium für das Vorliegen von Pornografie die Tatsache macht, dass «die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als blosses Sexualobjekt erscheint, über das nach Belieben verfügt

⁹ Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

²⁶¹⁵ BGE 133 II 136, 144 (E. 5.3.1); TRECHSEL/BERTOSSA, PK StGB, Art. 197 N 2. Der Straftatbestand der verbotenen Pornografie ersetzt das ehemalige Verbot unzüchtiger Veröffentlichungen. MENG, BSK-StGB, Art. 197 N 3. Als unzüchtige Veröffentlichung galt nach Bundesgericht eine Veröffentlichung bzw. ein Gegenstand, welche «in nicht leicht zu nehmender Weise gegen das Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlichen Dingen verstösst». BGE 117 IV 276, 278 (E. 3b); Botschaft Art. 197 StGB, BBl 1985 II 1009, 1088. Vgl. MENG, BSK-StGB, Art. 197 N 12; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 10 N 4; TRECHSEL/BERTOSSA, PK StGB, Art. 197 N 2. Geschützt wurde mit diesem Tatbestand die öffentliche Sittlichkeit als «Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlichen Dingen» und «überhaupt de[r] geschlechtliche Anstand». BGE 83 IV 19, 24 (E. 6). Vgl. MENG, BSK-StGB, Art. 197 N 5. Klar ist, dass der Begriff der Pornografie enger ist als dieser frühere Begriff des Unzüchtigen. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 10 N 4. Vgl. MENG, BSK-StGB, Art. 197 N 12. Insbesondere ist das geschützte Rechtsgut nicht mehr die öffentliche Sittlichkeit. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 10 N 1. Vgl. zum früheren Tatbestand von aArt. 204 StGB BGE 96 IV 64, 68 f. (E. 3 f.).

²⁶¹⁶ Botschaft Art. 197 StGB, BBl 1985 II 1009, 1089.

²⁶¹⁷ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 10 N 5. Vgl. STRATENWERTH/WOHLERS, HK StGB, Art. 197 N 4; TRECHSEL/BERTOSSA, PK StGB, Art. 197 N 4; WEDER, OFK StGB, Art. 197 N 3.

werden kann».²⁶¹⁸ Eine Darstellung ist erst pornografisch, wenn sie «nach objektivem Urteil auf die sexuelle Aufreizung (des Konsumenten) angelegt und zudem so sehr aus den Sexualität «üblicherweise» begleitenden Bezügen herausgelöst [...] [ist], dass die Darsteller(innen) zum beliebig auswechselbaren Objekt werden».²⁶¹⁹ Entsprechend ist eine Äusserung nur als Pornografie im strafrechtlichen Sinne zu erfassen, falls es sich um die Darstellung sexueller Akte in krasser und primitiver Weise handelt, welche auf die sexuelle Aufreizung des Konsumenten angelegt ist und in welcher die Darstellung von Sexualität aus ihrem üblichen emotionalen und menschlichen Kontext gerissen wird.²⁶²⁰

Bereits aufgrund dieser Begrenzung des Tatbestands dürften satirische Äusserungen nicht als pornografisch einzustufen sein. Satirische Äusserungen verwenden zwar häufig die Darstellung nackter Körper, oft auch mit expliziter Darstellung von Geschlechtsteilen. Diese oft gezeichneten und in Collagen zusammengesetzten Darstellungen nackter Menschen, beispielsweise die Darstellungen auf Mühls Gemälde *Apocalypse*, dürften jedoch kaum krasse und primitive Darstellungen sexueller Akte im Sinne des Strafrechts sein. Insbesondere sind entsprechende satirische Äusserungen wohl gerade nicht auf sexuelle Aufreizung ausgerichtet, sondern zielen darauf ab, die angegriffene Person lächerlich zu machen, sie zu reduzieren bzw. dadurch eine kritische Äusserung zu tätigen.

Der Tatbestand der Pornografie nach Art. 197 StGB ist deshalb in Bezug auf seine Reichweite und seinen Schutzzweck klar abzugrenzen von seinem «Vorgänger», welcher in aArt. 204 StGB sogenannte «unzüchtige Veröffentlichun-

²⁶¹⁸ BGE 133 II 136, 145 (E. 5.3.2) (m.w.H.); BGE 133 IV 31, 34 (E. 6.1.1); BGE 131 IV 64, 66 (E. 10.1.1). Vgl. MENG, BSK-StGB, Art. 197 N 14; SCHUMANN, Zum Begriff der Pornographie, S. 573 ff., insb. 579 f. (für Deutschland).

²⁶¹⁹ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 10 N 5; BGE 131 IV 64, 66 ff. (E. 10.1.1). Vgl. BGE 133 II 136, 145 (E. 5.3.2) («Pornographisch sind somit Medien, die physische Sexualität isoliert von personalen Beziehungen darstellen, sexuellen Lustgewinn verabsolutieren und Menschen zu beliebig auswechselbaren Objekten sexueller Triebbefriedigung degradieren; sie als blosses physiologische Reiz-Reaktionswesen erscheinen lassen und damit die Würde des Menschen negieren.»).

²⁶²⁰ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 10 N 5. Vgl. TRECHSEL/BERTOSSA, PK StGB, Art. 197 N 4 («explizit und aufdringlich»).

gen» unter Strafe stellte und dessen Anwendung auch regelmässig auf Meinungsäusserungen und insbesondere auf Kunst diskutiert wurde.²⁶²¹

Relevant im Zusammenhang mit satirischen Äusserungen ist darüber hinaus insbesondere die Bestimmung von Art. 197 Abs. 9 StGB wonach «Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 [...] nicht pornografisch [sind], wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben». Damit verankert das Strafgesetzbuch nun explizit die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach Werke von künstlerischem und wissenschaftlichem Wert nicht bestraft werden können, falls das öffentliche Interesse an ihnen die Interessen an einer Bestrafung überwiegt.²⁶²² Selbst falls satirische Äusserungen in einzelnen Fällen als Pornografie zu qualifizieren wären, ist davon auszugehen, dass sie als kritische Kommentare und provokative Stellungnahmen zu Themen der gesellschaftlichen Aktualität in verzerrter und künstlerischer Form einen schutzwürdigen kulturellen bzw. gesellschaftlichen oder künstlerischen Wert verfolgen.²⁶²³ Entsprechend scheint auch aufgrund von Art. 197 Ziff. 9 StGB die Möglichkeit der Bestrafung einer satirischen Äusserung als Pornografie im Sinne des Strafrechts unwahrscheinlich.

Die Möglichkeit, satirische Äusserungen in irgendwelcher Weise unter Art. 197 StGB zu subsumieren, ist entsprechend so gut wie ausgeschlossen. Zwischen dem strafrechtlichen Verbot von Pornografie gemäss Art. 197 StGB und satirischen Äusserungen dürfte kaum ein Konflikt, auch kein Konflikt hypothetischer Art bestehen.

2. Einschränkungen unsittlicher satirischer Äusserungen

Satirische Äusserungen können zwar kaum unter den Begriff der Pornografie im Sinne von Art. 197 StGB subsumiert werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob «unsittliche» satirische Äusserungen zum Schutz der öffentlichen

²⁶²¹ BGE 86 IV 19, 19 ff. (E. 1) (Das Bundesgericht bejaht die Anwendung auf Kunst, hält allerdings auch fest, dass besondere Umstände der Kunst zu berücksichtigen sind.). Vgl. auch BGE 114 IV 116, 120 f. (E. 4b).

²⁶²² So bspw. BGE 86 IV 19, 19 ff. (E. 1). Vgl. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 10 N 5; TRECHSEL/BERTOSSA, PK StGB, Art. 197 N 19; WEDER, OFK StGB, Art. 197 N.

²⁶²³ Wohl weniger eindeutig aber grundsätzlich ähnlich ACKERMANN, Satire und Strafrecht, S. 90 f.

Sittlichkeit gestützt auf nicht-strafrechtliche Normen eingeschränkt werden können.

Beispiele aus der Schweiz, in welchen satirische Äusserungen explizit zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit eingeschränkt wurden, sind, soweit ersichtlich, keine vorhanden. Aktuelle Beispiele finden sich auch nicht in der Rechtsprechung des EGMR oder anderen in dieser Arbeit berücksichtigten Ländern. Jedoch ist zu beachten, dass beispielsweise die Einziehung und Beschlagnahme des religionskritischen Films im Urteil *Otto Preminger-Institut v. Österreich*²⁶²⁴ des EGMR mit dem Schutz der religiösen Gefühle gerechtfertigt wurden, damit jedoch auch Überlegungen zum Schutz der Moral einfließen.²⁶²⁵ Auch fanden Strafverfahren gegen die Urheber unsittlicher Satire auch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchaus noch statt. Ein vielbeachteter Fall war in dieser Hinsicht beispielsweise das Verfahren gegen die Herausgeber der «Schoolkids Issue» des *Oz Magazine* im Vereinigten Königreich.²⁶²⁶

a. Öffentliche Sittlichkeit: geschütztes Interesse und gesetzliche Grundlagen

Ein klassisches öffentliches Interesse, welches staatliche Beschränkungen auch von Meinungsäusserungen begründen kann, ist der Schutz der Polizeigüter.²⁶²⁷ Darunter fällt nach ständiger Lehre und Rechtsprechung in der Schweiz unter anderem auch der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit.²⁶²⁸

²⁶²⁴ EGMR *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87 (1994).

²⁶²⁵ EGMR *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, Nr. 13470/87 § 56 (1994) («In seizing the film, the Austrian authorities acted to ensure religious peace in that region and to prevent that some people should feel the object of attacks on their religious beliefs in an unwarranted and offensive manner.»).

²⁶²⁶ Vgl. zum «OZ obscenity trial» von 1971 *The Telegraph* vom 28. July 2017, Sex-crazed Rupert the Bear and other stories. The obscenity trial that brought down Oz magazine (<http://www.telegraph.co.uk/men/thinking-man/sex-crazed-rupert-bear-stories-obscenity-trial-brought-oz-magazine/>).

²⁶²⁷ TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 20 N 4; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 472 f.

²⁶²⁸ TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 20 N 4 sowie § 54 N 18; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 472 f., 2553.

Der Begriff der öffentlichen Sittlichkeit ist dabei relativ unbestimmt. Das Bundesgericht definiert die öffentliche Sittlichkeit mit Hinweis auf Tschannen als einen Begriff, welcher «auch ausserrechtliche Normen aufgrund sozialer Vorstellungen [umfasst], welche in der Gesellschaft allgemeine Anerkennung geniessen, für das Zusammenleben in einer pluralistischen Gemeinschaft wesentlich sind und vor öffentlichen Widerhandlungen geschützt werden sollen».²⁶²⁹ Entsprechend hängt der Begriff der öffentlichen Sittlichkeit in erheblichem Masse von den herrschenden sozialen und gesellschaftlichen Werten ab und ist deshalb örtlich und zeitlich wandelbar.²⁶³⁰ Dabei ist zu beachten, dass der Begriff der «öffentlichen Sittlichkeit» mit dem strafrechtlichen Begriff der «Pornografie» nicht identisch ist, sondern auch ein Verhalten erfassen kann, «das zwar nicht mit Strafe bedroht ist, jedoch den üblichen Massstäben zulässigen Verhaltens in eindeutiger Weise widerspricht».²⁶³¹ Dieses Verständnis der öffentlichen Sittlichkeit weist auf das «Anstandsgefühl der Bevölkerung» hin; abgestellt wird auf «übliche Massstäbe zulässigen Verhaltens» oder die «herrschenden sozialen und moralischen Anschauungen».²⁶³²

Der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit und damit der rechtliche Schutz sozialer Normen wird in der Lehre, insbesondere von Tschannen grundlegend kritisiert.²⁶³³ Zum einen betont Tschannen die Gefahr eines Missbrauchs des Begriffs der öffentlichen Sittlichkeit zur Durchsetzung moralischer Vorstellungen in Bezug auf den gebotenen «Anstand», was eindeutig nicht Aufgabe des Rechtssystems ist.²⁶³⁴ Problematisch ist ein derartiger Schutz des moralisch Anständigen insbesondere, wenn dadurch eine Perpetuierung von Orthodoxien im Zusammenhang mit Moralvorstellungen stattfindet. Tschannen hält zudem fest, dass der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit als öffentliches Interesse kaum demokratisch legitimiert und aufgrund seiner Unklarheit als Grundlage insbesondere zur Einschränkung der Meinungsfreiheit eindeutig zu unbestimmt sei. Darüber hinaus sei der Begriff kaum grundrechtskonform, nicht

²⁶²⁹ BGE 133 II 136, 144 (E. 5.3.1).

²⁶³⁰ BGE 133 II 136, 144 f. (E. 5.3.1) (m.w.H.).

²⁶³¹ BGE 133 II 136, 144 (E. 5.3.1) (m.w.H.).

²⁶³² TSCHANNEN, Öffentliche Sittlichkeit, S. 560 (m.w.H.); UBI Entscheid b.463 vom 6. Dezember 2002 (SKA-P) (E. 6).

²⁶³³ TSCHANNEN, Öffentliche Sittlichkeit, S. 560 (m.w.H.).

²⁶³⁴ TSCHANNEN, Öffentliche Sittlichkeit, S. 564.

wirklich praktikabel und zuletzt auch praktisch nicht relevant.²⁶³⁵ Entsprechend kommt Tschannen zum Schluss, dass die öffentliche Sittlichkeit kein Interesse sein kann, welches staatliches Handeln und, für diese Arbeit relevant, Eingriffe in die Meinungsfreiheit rechtfertigen kann.

Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht notwendig, die Frage abschliessend zu beantworten, ob mit Tschannen die öffentliche Sittlichkeit als öffentliches Interesse allgemein abgelehnt werden soll.²⁶³⁶ M.E. ist seinen Argumenten jedoch insoweit zu folgen, als das Gewicht eines derart unpräzisen öffentlichen Interesses äusserst gering ist und deshalb Einschränkungen gerade von Meinungsäusserungen gestützt darauf problematisch sind. Entsprechend kritisch zu beurteilen ist die Tatsache, dass der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bzw. in den Worten des EGMR der Schutz der öffentlichen Moral, weiterhin ein akzeptiertes öffentliches Interesse zur Einschränkung von Meinungsäusserungen ist und dabei den Staaten zudem ein weiter Beurteilungsspielraum zusteht.²⁶³⁷ Zwar betont der Gerichtshof, dass der Beurteilungsspielraum der Konventionsstaaten auch zum Schutz der Moral nicht unbeschränkt sei²⁶³⁸, die grundsätzliche Problematik der Zulässigkeit von Eingriffen der Meinungsfreiheit, gestützt auf die öffentliche Moral, besteht jedoch mit der weiterbestehenden Anerkennung dieses öffentlichen Interesses weiter.²⁶³⁹ Diese Rechtsprechung ist insbesondere auch zu kritisieren, da der Gerichtshof den Staaten bei Einschränkungen von Äusserungen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit oder Moral weiterhin einen weiten Beurteilungsspielraum überlässt, also gerade diese kritischen Einschränkungen nicht streng überprüft.²⁶⁴⁰

²⁶³⁵ TSCHANNEN, *Öffentliche Sittlichkeit*, S. 564 ff.

²⁶³⁶ Vgl. TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, § 54 N 18; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, Rn. 2553.

²⁶³⁷ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 655 f.; CLAYTON/TOMLINSON, *The Law of Human Rights*, Rn. 15.369 f. Vgl. CANDELA SORIANO/DEFOSSEZ, *La liberté d'expression face à la morale et à la religion*, S. 820 ff.

²⁶³⁸ EGMR *Wingrove v. Vereinigtes Königreich*, Nr. 17419/90, § 53 (1996); EGMR *Open Door v. Irland*, Nr. 14234/88 und 14235/88, § 68 (1992). Vgl. CANDELA SORIANO/DEFOSSEZ, *La liberté d'expression face à la morale et à la religion*, S. 825.

²⁶³⁹ HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 655 ff.

²⁶⁴⁰ Vgl. bspw. EGMR *Mouvement Raëlien Schweiz v. Schweiz (GC)*, Nr. 16354/06, § 61 f., 70 ff. (2012). Vgl. die Kritik bei HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, *The Law of the ECHR*, S. 657 f. Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 3a/bb.

Gesetzliche Grundlagen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit finden sich in verschiedenen Erlassen des Bundes und der Kantone. Jedoch wird die öffentliche Sittlichkeit als Gesetzesbegriff heute eher selten verwendet und ist grundsätzlich deshalb auch in der Rechtsprechung nur bedingt von Bedeutung.²⁶⁴¹

Auf Bundesebene wird die öffentliche Sittlichkeit insbesondere in Art. 4 Abs. 1 RTVG explizit genannt. Gemäss dieser Bestimmung dürfen Sendungen die öffentliche Sittlichkeit nicht gefährden.²⁶⁴² Dabei versteht das Bundesgericht die öffentliche Sittlichkeit, wie oben dargelegt, als einen Begriff, welcher von «den herrschenden sozialen und den wesentlichen, verfassungsimmanenten gesellschaftlichen Werten» abhängig, entsprechend zeitlich und örtlich wandelbar ist²⁶⁴³ und «auch ausserrechtliche Normen aufgrund sozialetischer Vorstellungen [umfasst], welche in der Gesellschaft allgemeine Anerkennung geniessen, für das Zusammenleben in einer pluralistischen Gemeinschaft wesentlich sind und vor öffentlichen Widerhandlungen geschützt werden sollen».²⁶⁴⁴

Wo genau die Grenze zwischen Sendungen liegt, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden und solchen, welche zwar von einem Teil des Publikums als stossend empfunden werden, jedoch trotzdem zulässig sind, wurde von der Rechtsprechung nicht abstrakt festgelegt.²⁶⁴⁵ Die Kasuistik zum entsprechenden Teil von Art. 4 Abs. 1 RTVG zeigt allerdings, dass sich die Frage des Verstosses gegen die öffentliche Sittlichkeit in erster Linie bei Beiträgen mit expliziten sexuellen Bezügen bzw. mit Schilderungen von sexuellen Handlungen oder gar deren Darstellung stellt. So deuten die entsprechenden Urteile des Bundesgerichts und der UBI darauf hin, dass vor allem Beiträge mit expliziten sexuellen Handlungen als gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossend definiert werden.²⁶⁴⁶ Dies gilt insbesondere dann, wenn die Darstellung bloss voyeuristisch ist oder die gezeigten Bilder in einer Art entmenschlichend bzw. krass erscheinen, dass sie sehr nahe an der strafrechtlich verbotenen Porno-

²⁶⁴¹ TSCHANNEN, Öffentliche Sittlichkeit, S. 559.

²⁶⁴² WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 8.

²⁶⁴³ BGE 133 II 136, 144 (E. 5.3.1).

²⁶⁴⁴ BGE 133 II 136, 144 (E. 5.3.1).

²⁶⁴⁵ Vgl. bspw. UBI Entscheid b.463 vom 6. Dezember 2002 (SKA-P) (E. 4.5).

²⁶⁴⁶ UBI Entscheid b.463 vom 6. Dezember 2002 (SKA-P) (E. 6); BGE 133 II 136, 137 sowie 144 ff. (Sachverhalt sowie E. 5.3 ff.).

grafie liegen.²⁶⁴⁷ «Darstellungen dürfen nicht als Selbstzweck dienen oder Menschen zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen entwürdigen.»²⁶⁴⁸ Hingegen sollen Sendungen, welche sexuelle Handlungen bloss schildern, erotische Darstellungen oder Darstellungen, welche nicht im entferntesten pornografisch sind, nicht als eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit gelten.²⁶⁴⁹ Den Schutzzweck der Bestimmung sieht die UBI im Schutz des Sittlichkeitsgefühls der Bevölkerung, dabei soll sich die Bestimmung aber auch am Schutz der Menschenwürde als gesellschaftlichem Wertesystem orientieren.²⁶⁵⁰

Art. 4 Abs. 1 RTVG ist auch im Kontext der Frage der Sittlichkeit potentiell auf satirische Äusserungen in Radio und Fernsehen anwendbar, jedoch praktisch von deutlich geringerer Relevanz als beispielsweise im Bereich von religionskritischen satirischen Äusserungen.²⁶⁵¹ Zumindest angesprochen wurde die Frage eines Verstosses gegen die öffentliche Sittlichkeit in der neueren Rechtsprechung der UBI in lediglich einem Entscheid zu einer satirischen Äusserung. So wurde geltend gemacht, dass die Darstellung des Papstes im Rollstuhl und später masturbierend über eine Verletzung der religiösen Gefühle hinaus auch einen Verstoß gegen die öffentliche Sittlichkeit darstelle.²⁶⁵² Eine derartige Verletzung lehnte die UBI jedoch mit Hinweis auf ihre Rechtsprechung ab, wonach eine Verletzung der Sittlichkeit angenommen werden muss, wenn die Darstellung dem reinen Selbstzweck dient und die Beteiligten zum Objekt herabwürdigt.²⁶⁵³

Normen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit finden sich neben Art. 4 Abs. 1 RTVG auch in unterschiedlichen kantonalen Bestimmungen.²⁶⁵⁴ So verbieten mehrere kantonale Übertretungstatbestände «unanständiges Beneh-

²⁶⁴⁷ MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 23 f.; ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 267.

²⁶⁴⁸ UBI Entscheid b.463 vom 6. Dezember 2002 (SKA-P) (E. 6).

²⁶⁴⁹ Vgl. ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 267.

²⁶⁵⁰ UBI Entscheid b.463 vom 6. Dezember 2002 (SKA-P) (E. 4.5). Vgl. DUMERMUTH, Programmaufsicht, S. 341.

²⁶⁵¹ Siehe oben Zweiter Teil, B, III, 5.

²⁶⁵² UBI Entscheid b.463 vom 6. Dezember 2002 (SKA-P) (E. 6).

²⁶⁵³ UBI Entscheid b.463 vom 6. Dezember 2002 (SKA-P) (E. 6).

²⁶⁵⁴ Vgl. die Übersicht in BGE 138 IV 13, 21 (E. 4.2); BGE 106 Ia 267, 270 (E. 2) (m.w.H.).

men»²⁶⁵⁵, oder andere Normen regulieren bestimmtes Verhalten zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit.²⁶⁵⁶ Ein Beispiel aus dem Kanton Basel-Stadt ist so die Bestimmung von § 7 Abs. 1 lit. c der Plakatverordnung, welche Plakate mit sittenwidrigem Inhalt verbietet.²⁶⁵⁷ Dabei ist jedoch auffällig, dass diese Normen meist explizit unsittliche Handlungen bestrafen oder einschränken, nicht aber sittenwidrige oder unsittliche Äusserungen.²⁶⁵⁸ Entsprechend ist die Relevanz dieser genannten Bestimmungen als potentielle Grundlagen für eine Einschränkung satirischer Äusserungen beschränkt. Sogar Ausführungen zur Sittlichkeit von Plakaten sind vergleichsweise kaum einschlägig, da satirische Äusserungen nicht typischerweise auf Plakaten auf dem öffentlichen Grund zu finden sind.²⁶⁵⁹ Deshalb erscheint die Anwendung der erwähnten kantonalen Normen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit auf satirische Äusserungen, anders als im Fall der Bestimmung von Art. 4 Abs. 1 RTVG, eher hypothetisch. Zur öffentlichen Sittlichkeit als Einschränkungsinteresse satirischer Äusserungen ist demnach zusammenfassend festzuhalten, dass es sich dabei um ein grundsätzlich problematisches öffentliches Interesse handelt. So ist fraglich, inwiefern sich Eingriffe in die Meinungsfreiheit mit dem Hinweis auf den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit rechtfertigen lassen. Praktisch ist der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit kaum relevant, jedoch finden sich in unterschiedlichen

²⁶⁵⁵ So bspw. Art. 12 Abs. 1 lit. b Strafgesetz-BE, BSG 311.1; § 23 Abs. 2 Strafgesetz-SO, SG 311.1; § 18 Abs. 2 Strafgesetz-SZ, SRSZ 220.100. Vgl. die ausführlichen Hinweise in BGE 138 IV 13, 21 (E. 4.2).

²⁶⁵⁶ Vgl. TSCHANNEN, Öffentliche Sittlichkeit, S. 554 f.

²⁶⁵⁷ § 7.1 Unzulässig sind insbesondere:

[...]

f) Plakate mit anderem rechts- oder sittenwidrigem Inhalt.

4 Plakatinhalte gelten insbesondere dann als sittenwidrig, wenn sie Ekel erregen oder Gewalt verherrlichen.

²⁶⁵⁸ So bspw. Art. 12 Abs. 1 lit. b Strafgesetz-BE, BSG 311.1; § 23 Abs. 2 Strafgesetz-SO, SG 311.1; § 18 Abs. 2 Strafgesetz-SZ, SRSZ 220.100. Unklar Art. 19 Abs. 1 Strafgesetz-AR, bGS 311. Anders § 7 Plakatverordnung BS, SG 569.500.

²⁶⁵⁹ Vgl. aus der deutschen Rechtsprechung OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27. November 1981, in: NJW 1982, S. 647 ff. (Satirische Poster mit der Aussage: «Alle reden vom Frieden. Wir nicht» gerichtet auf einen Rüstungsunternehmer). In der Schweiz sind soweit ersichtlich keine Fälle von satirischen Äusserungen auf Plakaten auf dem öffentlichen Grund bekannt, deren Anbringen als eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit erachtet wurde oder als solches hätte erachtet werden können.

Gesetzen weiterhin Normen, welche die Einschränkung, auch von Meinungsäusserungen, zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit zulassen. Zumindest potentiell können, gestützt auf diese Bestimmungen, auch satirische Äusserungen eingeschränkt werden; dies gilt insbesondere für mögliche Einschränkungen satirischer Äusserungen gestützt auf Art. 4 Abs. 1 RTVG.

b. Problematik der Einschränkung unsittlicher satirischer Äusserungen

Trotz der geringen Bedeutung der öffentlichen Sittlichkeit als Grundlage zur Einschränkung von Meinungsäusserungen können satirische Äusserungen potentiell eingeschränkt werden, mit dem Argument, sie würden gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossen. Diese Möglichkeit der Einschränkung «unsittlicher» Satire ist aus unterschiedlichen Gründen problematisch.

aa. Gewicht des öffentlichen Interesses

Die erste Problematik der Einschränkung satirischer Äusserung zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit ergibt sich direkt aus der oben angebrachten Kritik an der Legitimität dieses öffentlichen Interesses. Wie oben ausgeführt, ist der Begriff der öffentlichen Sittlichkeit zum einen unbestimmt und zum anderen besteht eine nicht zu vernachlässigende Gefahr, dass über das öffentliche Interesse am Schutz der Sittlichkeit eine staatliche Kontrolle der Moral und des anständigen Denkens und Handelns eingeführt wird.²⁶⁶⁰ Diese Problematik erscheint auch im Zusammenhang mit den spezifischen Anforderungen an die Programminhalte von Radio und Fernsehen gemäss Art. 4 Abs. 1 RTVG relevant. So ist m.E. fraglich, inwiefern ein öffentliches Interesse an der Einschränkung von unsittlichen Äusserungen, die nicht als Pornografie zu qualifizieren sind, losgelöst von Anliegen des Jugendschutzes oder des Schutzes der Menschenwürde, als objektiver Gehalt der Verfassungsordnung bestehen sollte.²⁶⁶¹ Entsprechend ist das Interesse am Schutz der öffentlichen Sittlichkeit bereits

²⁶⁶⁰ Vgl. TSCHANNEN, Öffentliche Sittlichkeit, S. 564 ff. Vgl. ebenfalls kritisch dazu SCHUMANN, Zum Begriff der Pornographie, S. 577 ff. Vgl. aus der Rechtsprechung BGE 106 Ia 267, 271 (E. 3a) (m.E. verdeutlicht der Entscheid, dass eine vorherrschende Sexualmoral geschützt wird).

²⁶⁶¹ Vgl. so SCHUMANN, Zum Begriff der Pornographie, S. 577 ff. A.A. wohl das Bundesgericht in BGE 133 II 136, 144 (E. 5.3.1); BGE 106 Ia 267, 271 (E. 3a f.).

abstrakt beurteilt fraglich und erscheint als Motivation zur Einschränkung satirischer Äusserungen entsprechend problematisch.

Diesem relativ zweifelhaften öffentlichen Interesse stehen im Falle des Konflikts zwischen öffentlicher Sittlichkeit und Satire Äusserungen gegenüber, an deren ungehinderten Kundgabe grundsätzlich ein erhöhtes öffentliches Interesse besteht. Satirische Äusserungen gelten, wie im ersten Teil der Arbeit ausgeführt, als Äusserungen von gesellschaftlichem Interesse. Sie sind deshalb besonders schutzwürdig und nur unter besonders restriktiven Bedingungen, insbesondere nur zum Schutz gewichtiger öffentlicher Interessen, einzuschränken.²⁶⁶² Aus diesen Überlegungen ist zu folgern, dass die öffentliche Sittlichkeit als Interesse zur Einschränkung satirischer Meinungsäusserungen bereits auf abstrakter Ebene das erforderliche Gewicht kaum erreichen dürfte.

bb. Satire als provokative Form der Äusserung

Über diese grundsätzliche Kritik an der Möglichkeit, satirische Äusserungen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit einzuschränken, hinaus ergibt sich ein zweiter problematischer Punkt: Und zwar stellt sich die Frage, inwiefern es zulässig sein kann, Satire als «unsittlich» bzw. gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossend zu qualifizieren.

Satirische Äusserungen sind in ihrer Form regelmässig aggressiv. Eine typische Form der satirischen Aggressivität sind sexuell explizite Darstellungen bzw. die nackte Darstellung von Menschen. Diese Form der Äusserung, welche allgemein akzeptierte Tabus und Grenzen des Anständigen überschreitet, ist darauf angelegt, das Publikum zu schockieren, Aufsehen zu erregen und gesellschaftliche Tabus bewusst zu überschreiten.²⁶⁶³ Dazu ist zunächst festzuhalten, dass satirische Darstellungen – auch wenn sie sehr explizit und für einige Personen schockierend sein mögen – soweit erkennbar nicht aufreizende, auf sexuelle Erregung der Betrachter ausgerichtete Darstellungen tatsächlicher

²⁶⁶² Vgl. zum Umgang mit der Einschränkung von Äusserungen zu Themen von gesellschaftlichem Interesse MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 378 ff.; EGMR Colombani u.a. v. Frankreich, Nr. 51279/99, § 57 (2002); CLAYTON/TOMLINSON, The Law of Human Rights, Rn. 15.282 ff. Siehe dazu oben Erster Teil, B, I, 4a f. sowie Zweiter Teil, A, IV, 3.

²⁶⁶³ Vgl. HODGART, Satire, S. 118. Siehe dazu oben Erster Teil, A, I, 2c sowie B, II, 4b.

Sexszenen oder explizite Zurschaustellung von Geschlechtsteilen enthalten. Mit den Tabus um Sexualität und Nacktheit spielende satirische Darstellungen, wie beispielsweise die Collage von Otto Mühl im Urteil des EGMR *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich*²⁶⁶⁴, stellen eine Provokation in Bild oder Worten dar und damit ein oft als unanständig empfundenes Überschreiten von Grenzen des Anständigen. Jedoch lassen sich diese Darstellungen nicht ansatzweise unter den Begriff des Unsittlichen beispielsweise des Bundesgerichts subsumieren. Sie dienen nicht als Selbstzweck, degradieren die angegriffenen Personen nicht zu Objekten voyeuristischer Neigungen und können nicht als vom Kontext losgelöst bezeichnet werden.²⁶⁶⁵ Entsprechend kann auch kaum argumentiert werden, derartige Äusserungen würden, wie beispielsweise in § 7 Abs. 4 der baselstädtischen Plakatverordnung beschrieben, «Ekel erregen».²⁶⁶⁶ Darüber hinaus ist der unsittliche Charakter satirischer Äusserungen klassischerweise Teil der provokativen Form, welche so Aufsehen erregen und das Publikum provozieren soll, jedoch nicht eigentlicher Inhalt und Zielrichtung des Beitrags, sondern «bloss» typisches Stilmittel ist. Nackte Personen und auch die eindeutige Darstellung von Geschlechtsteilen gehören zum klassischen Repertoire von Satire. Sollen satirische Äusserungen geschützt werden, muss Raum für diese Art der Provokation bestehen. Aus diesen Gründen ist m.E. zweifelhaft, inwiefern satirische Darstellungen gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossen sollen, selbst falls dieses Interesse als mögliches Einschränkungsinteresse akzeptiert wird und ausgelegt wird als Interesse, welches Darstellungen verbietet, die einen reinen Selbstzweck verfolgen, «Menschen zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen entwürdigend» und nicht in einen entsprechenden Kontext eingebettet sind.²⁶⁶⁷

²⁶⁶⁴ EGMR *Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich*, Nr. 68354/01, § 8 (2007).

²⁶⁶⁵ Vgl. UBI *Entscheid b.463 vom 6. Dezember 2002 (SKA-P) (E. 6)*; ZELLER, *Öffentliches Medienrecht*, S. 267.

²⁶⁶⁶ § 7.1 *Unzulässig sind insbesondere:*

[...]

f) Plakate mit anderem rechts- oder sittenwidrigem Inhalt.

4 Plakatinhalte gelten insbesondere dann als sittenwidrig, wenn sie Ekel erregen oder Gewalt verherrlichen.

²⁶⁶⁷ UBI *Entscheid b.463 vom 6. Dezember 2002 (SKA-P) (E. 6)*; ZELLER, *Öffentliches Medienrecht*, S. 267.

Daraus folgt m.E., dass satirische Äusserungen grundsätzlich nicht als unsittlich bzw. die Sittlichkeit gefährdend eingestuft werden können. Falls ein Gericht im Einzelfall trotzdem zum Schluss kommen sollte, dass eine konkrete Äusserung die öffentliche Sittlichkeit gefährdet, folgt daraus nicht, dass die betreffende Äusserung zulässigerweise eingeschränkt werden darf. Eine Einschränkung muss immer auch im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls als verhältnismässig erscheinen. Da das öffentliche Interesse am Schutz der Sittlichkeit generell fraglich ist²⁶⁶⁸, dürfte das Interesse an der Äusserung einer satirischen Aussage, auch wenn sie unsittlich sein sollte, aufgrund der Bedeutung der Meinungsfreiheit im Allgemeinen und dem Interesse an satirischen Äusserungen im Besonderen²⁶⁶⁹ das Interesse am Schutz der öffentlichen Sittlichkeit grundsätzlich überwiegen.

cc. Chilling effect eines unpräzisen öffentlichen Interesses

Zuletzt ist drittens die Problematik des von einem derart unklaren Begriff ausgehenden *chilling effect* auf Meinungsäusserungen zu thematisieren.²⁶⁷⁰ Wie eingangs dargelegt, ist der Begriff der öffentlichen Sittlichkeit unbestimmt und durch die Lehre und Rechtsprechung kaum präzisiert. Entsprechend ist für die Rechtsbetroffenen unklar, unter welchen Umständen und aufgrund welcher Kriterien eine provokative satirische Äusserung, beispielsweise mit expliziten sexuellen Darstellungen oder Bezügen, als gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossend eingestuft werden kann.²⁶⁷¹ Daraus folgt, dass Personen von zulässigen, aber besonders provokativen satirischen Äusserungen und Darstellungen im Zweifelsfall absehen werden, was einem nicht zulässigen Eingriff in die Meinungsfreiheit gleichkommt.

Die Möglichkeit der Einschränkung auch satirischer Äusserungen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit erscheint aus diesen erwähnten Gründen insgesamt problematisch. Explizite Versuche, satirische Äusserungen zum Schutz der öf-

²⁶⁶⁸ Vgl. TSCHANNEN, Öffentliche Sittlichkeit, S. 564 ff.

²⁶⁶⁹ Siehe zur Bedeutung von Satire und dem Interesse am Schutz satirischer Kommunikation oben Erster Teil, B, II sowie Zweiter Teil, A, IV, 3.

²⁶⁷⁰ Vgl. zum *chilling effect* im Allgemeinen oben Erster Teil, B, I 3b sowie Zweiter Teil, A, VI.

²⁶⁷¹ Vgl. auch TSCHANNEN, Öffentliche Sittlichkeit, S. 565 f. Siehe oben Erster Teil, B, I, 3b.

fentlichen Sittlichkeit einzuschränken, sind in der Schweiz allerdings nicht zu beobachten. Insofern ist die Problematik nur beschränkt von Bedeutung. Jedoch ist es möglich und wahrscheinlich, dass Überlegungen und Bestrebungen auch zum Schutz eines Anstands- bzw. Sittlichkeitsgefühls in Einschränkungen satirischer Äusserungen aus anderen Gründen einfließen. Ein derartiger versteckter Schutz der öffentlichen Sittlichkeit ist insbesondere bei Einschränkungen zum Schutz der Ehre teilweise zu beobachten. Deshalb ist auf diese Thematik nun genauer einzugehen.

3. Nackte Haut und sexuelle Bezüge als Ehrverletzungen

Sexuelle Anspielungen und die nackte Darstellung von Personen wurden bereits bei der Thematisierung des Konflikts zwischen satirischen Äusserungen und dem Schutz der Ehre angesprochen. So wird ein beträchtlicher Teil satirischer Äusserungen aufgrund von sexuellen Anspielungen oder der Darstellung der klagenden Person als nackt oder involviert in sexuelle Praktiken als ehrverletzend wahrgenommen. Gerade die offene Darstellung von Sexualität oder Nacktheit wird dabei von Gerichten zumindest in einigen Fällen als die Ehre besonders stark verletzend eingestuft.²⁶⁷² Insofern besteht eine thematische Überschneidung des Konflikts zwischen Satire und Ehrenschutz auf der einen und Satire und Vorstellungen der Sittlichkeit auf der anderen Seite. Aus diesem Grund ist es notwendig, die beiden Konflikte im Zusammenhang zu sehen und sich die Frage zu stellen, inwiefern mit den Bestimmungen zum Schutz der Ehre möglicherweise auch Sittlichkeitsgedanken geschützt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein Schutz des moralisch Anständigen nicht über rechtliche Normen zum Schutz der Ehre zu erreichen versucht wird. Deshalb ist bei der Beurteilung ehrverletzender, unanständiger satirischer Äusserungen Folgendes zu beachten:

Die Darstellung einer Person als scheinbar nackt, beispielsweise im Rahmen einer Fotocollage oder einer Karikatur, bzw. die Darstellung von Personen als in bestimmte sexuelle Praktiken involviert, gibt in der Rechtsprechung und Lehre oft Anlass zur Annahme, dass die entsprechende satirische Äusserung ehrverletzend sei.²⁶⁷³ Dabei ist jedoch zu beachten, dass entsprechende Darstel-

²⁶⁷² Vgl. bspw. BVerfGE 75, 369 (379 f.) (E. C, I, 4b). Siehe oben Zweiter Teil, B, I, 1.

²⁶⁷³ Vgl. Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. März 2014; BVerfGE 75, 369 (Strauss-Hachfeld); Hustler Magazine, Inc. v. Falwell, 485 U.S. 46 (1988); EGMR Vereini-

lungen in der Regel primär Stilmittel der jeweiligen Äußerung sind und damit keine Aussage über den nackten Körper oder das sexuelle Verhalten der betroffenen Person verbunden ist. Deshalb darf nicht davon ausgegangen werden, dass jede derartige Darstellung auch ehrverletzend ist. Relevanter Anknüpfungspunkt für eine Einschränkung einer Äußerung muss immer die konkrete Aussage sein und nicht alleine die Form.²⁶⁷⁴ Nur weil die Äußerung in ihrer Form schockierend oder besonders sexuell explizit ist, kann sie nicht von vornherein als ehrverletzend gelten. Eine Ehrverletzung liegt auch in diesen Fällen erst vor, wenn die Äußerung unter Einbezug des Kontexts nach dem Verständnis eines gut informierten und vernünftigen Adressaten tatsächlich eine ehrverletzende Aussage beinhaltet.²⁶⁷⁵ Wie bereits im allgemeinen Teil zum Grundrechtsschutz satirischer Äußerungen ausgeführt, ist deshalb die insbesondere vom deutschen Bundesverfassungsgericht vertretene Auffassung abzulehnen, wonach der Kern einer satirischen Äußerung und ihre Einkleidung getrennt auf ihre Ehrwürdigkeit zu überprüfen seien.²⁶⁷⁶ Zudem ist zu beachten, dass derartig provokative Darstellungen zu den typischen Stilmitteln satirischer Reduktion zählen und symbolisch dazu dienen, das Angriffsobjekt zu erniedrigen. Diese Reduktion des Angriffsobjekts insbesondere durch «Entkleidung» und «Entmenschlichung» dient dabei nicht zuletzt auch der Übertretung von Tabus und Grenzen des gesellschaftlich Akzeptierten und soll so bewusst provozieren. Es handelt sich entsprechend um ein Charaktermerkmal von Satire, das, soll Satire geschützt werden, akzeptiert und richtig eingeordnet werden muss.²⁶⁷⁷ Deshalb ist die Anwendung von Sittlichkeits- und Moralvorstellungen auf die Art der Darstellungsweise unsittlicher satirischer Äußerungen zweckfremd. Eine generelle Annahme einer Ehrverletzung durch die Darstellung einer Person als nackt oder involviert in sexuelle Praktiken, unabhängig vom Kontext und ohne Ermittlung der tatsächlichen Aussage der satirischen Äußerung, ist folglich zu kritisieren und stellt im Ergebnis eine Verletzung

zung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01 (2007). Siehe zum Ganzen oben Zweiter Teil, B, I, 1.

²⁶⁷⁴ Vgl. dazu im Rahmen der Diskussion des Ehrenschatzes oben Zweiter Teil, B, I, 1c.

²⁶⁷⁵ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3.

²⁶⁷⁶ BVerfGE 75, 369 (378) (E. C, I, 3). Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 2a.

²⁶⁷⁷ Vgl. HODGART, Satire, S. 115 ff. Siehe oben Erster Teil, B, II, 4b sowie Zweiter Teil, A, I, 2a.

der verfassungsrechtlichen Vorgaben an den grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen dar.²⁶⁷⁸

Um einen ausreichenden grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen sicherzustellen, ist sodann die potentielle Überlagerung von Motivationen bei der Einschränkung unsittlicher satirischer Äusserungen speziell zu berücksichtigen. Die Thematisierung des Konflikts zwischen Satire und der öffentlichen Sittlichkeit zeigt, dass in Fällen von satirischen Äusserungen, welche eine Person nackt oder in sexuelle Praktiken involviert darstellen, ein Konflikt zwischen Satire und zwei unterschiedlichen Rechtsgütern besteht oder bestehen kann: Auf der einen Seite können entsprechende Äusserungen oder Darstellungen die Ehre einer Person verletzen, gleichzeitig können sie auch Vorstellungen der öffentlichen Sittlichkeit oder Moral widersprechen. Wie oben jedoch thematisiert, ist nach der hier vertretenen Ansicht fraglich, inwiefern ein öffentliches Interesse am Schutz der öffentlichen Sittlichkeit bereits abstrakt legitimiert werden kann. Umso mehr ist zweifelhaft, dass ein entsprechendes öffentliches Interesse im Einzelfall genügend gewichtig sein kann, um eine Einschränkung von satirischen Meinungsäusserungen zu rechtfertigen.²⁶⁷⁹ Demzufolge darf nun dieses Interesse auch nicht adaptiert als Schutz der Ehre der betroffenen Person mittelbar zu entsprechenden Einschränkungen von Meinungsäusserungen führen. Gerade diese Gefahr besteht jedoch m.E. bei der Einschränkung von unsittlichen satirischen Äusserungen mittels Normen des Ehrverletzungsrechts. Zwar werden diese Äusserungen im Rahmen der Ehrverletzungstatbestände diskutiert, jedoch findet in diesen Fällen zumindest implizit oft gleichzeitig eine Thematisierung des traditionellen Konflikts zwischen Satire und Vorstellungen des Anständigen sowie immer noch bestehender Tabus statt.²⁶⁸⁰ Es ist deshalb wichtig, dass entsprechende Einschränkungen satirischer Äusserungen immer besonders präzise überprüft werden. So ist klar zu benennen und präzise zu überprüfen, inwiefern die konkrete Aussage (und nicht die Form) eine Verletzung der Ehre darstellt und weshalb eine derartige

²⁶⁷⁸ Siehe dazu ausführlich oben Zweiter Teil, B, I, 1c.

²⁶⁷⁹ TSCHANNEN, Öffentliche Sittlichkeit, S. 564 ff.

²⁶⁸⁰ So bspw. BVerfGE 75, 369 (Strauss-Hachfeld); *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46 (1988). Vgl. mit einem Vergleich der Fälle *NOLTE*, *Falwell vs. Straus*, S. 253 ff. Vgl. zur weitergehenden Bedeutung und mit einer Kritik *SMOLLA*, *Emotional Distress and the First Amendment*, S. 437 ff.

Aussage angenommen werden kann.²⁶⁸¹ Auf diese Weise kann verhindert werden, dass aufgrund von Sittlichkeitsvorstellungen zu schnell eine Ehrverletzung angenommen wird, wo eine solche gar nicht vorliegt und entsprechend über eine Annahme einer Ehrverletzung das Übertreten von Tabus sanktioniert wird. Das Ehrverletzungsrecht dient dazu, Verletzungen der Ehre zu verhindern bzw. zu sanktionieren. Es ist nicht Mittel, um zusätzlich Moralvorstellungen zu schützen. Entsprechend ist durch eine präzise Analyse der Äusserung sowie der Einschränkungsgünde zu verhindern, dass das Ehrverletzungsrecht zum Mittel wird, um Vorstellungen des «Anständigen», insbesondere im Zusammenhang mit Sexualität und Nacktheit, zu schützen. Dies heisst insbesondere, dass die ehrverletzende Qualität bei unanständigen Äusserungen nicht vorschnell angenommen werden darf.²⁶⁸²

Daneben können unsittliche satirische Äusserungen oder Darstellungen im Einzelfall durchaus ehrverletzend sein, sofern die präzise Ermittlung der Aussage zu einer entsprechenden Subsumtion führt. Ist eine unsittliche satirische Äusserung als ehrverletzend zu qualifizieren, so ist in jedem Fall zu prüfen, ob die im konkreten Fall involvierten Interessen eine Einschränkung der satirischen Äusserung auch als verhältnismässig erscheinen lassen.²⁶⁸³ Dabei sind folgende, bereits im Zusammenhang mit satirischen Ehrverletzungen angesprochene Elemente zu berücksichtigen: Die Abwägung der involvierten Interessen – des Interesses an der Tätigung der satirischen Meinungsäusserung auf der einen sowie des Interesses an der Sanktionierung einer ehrverletzenden Äusserung auf der anderen Seite – muss in jedem Fall mit Blick auf die Umstände des konkreten Einzelfalls erfolgen. Dabei spielen Kriterien wie insbesondere die Art der betroffenen Person, unterschiedliche Aspekte des Kontexts der Äusserung, das Publikum, Inhalt und Form der Äusserung, die tatsächlichen Konsequenzen für die betroffene Person sowie die Art der Ein-

²⁶⁸¹ Siehe zur Überprüfungsbefugnis im Allgemeinen, Zweiter Teil, A, V, 3.

²⁶⁸² So aber die weitverbreitete Rechtsprechung. Vgl. Urteil BGER 5A_553/2012 vom 12. April 2014 (E. 3.1); EGMR Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich, Nr. 68354/01, § 29 ff. (2007); BVerfGE 75, 369 (380) (E. C, I, 4b).

²⁶⁸³ Siehe oben Zweiter Teil, B, I, 1d und e. Damit ist auch impliziert, dass ehrverletzende satirische Äusserungen nicht als Verletzung der Menschenwürde und deshalb nie zu rechtfertigen angesehen werden sollen. Anders die deutsche Rechtsprechung. Vgl. bspw. BVerfGE 75, 369 (379 f.) (E. C, I, 4b).

schränkung und der Sanktion eine Rolle.²⁶⁸⁴ Zum Kriterium der Art der Äusserung und der Schwere der Betroffenheit der Ehre ist hervorzuheben, dass die explizite und aggressive sexuelle Darstellung einer Person zwar enorm verletzend und kränkend sein kann, daraus jedoch nicht folgt, dass der Eingriff in die Persönlichkeit der betroffenen Person besonders gravierend ist. Am Beispiel der Karikatur des Politikers Strauss illustriert heisst das, dass Strauss zwar als Schwein in einem Sexualakt mit einem anderen Schwein dargestellt wird, der wirkliche Vorwurf besteht jedoch im Vorwurf der Nähe des Exekutiv-Politikers zur Justiz. Dieser Vorwurf ist nach geltender Rechtsprechung wohl ebenfalls als ehrverletzend zu charakterisieren, ist jedoch auf einer anderen Ebene angesiedelt als die als massiv verletzend eingeordnete Darstellung als Schwein.²⁶⁸⁵ Auch die verletzende Absicht des Urhebers der satirischen Äusserung kann ein Kriterium der Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Äusserung sein, jedoch ist sie lediglich als eines von vielen Elementen der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen und kann in sich eine Einschränkung nicht begründen.²⁶⁸⁶ Dabei muss insbesondere auch dieser Vorgang der Beurteilung der Verhältnismässigkeit aufgrund der Relevanz dieses Aspekts für den grundrechtlichen Schutz der betreffenden Äusserung auch von einem höherinstanzlichen Gericht umfassend und präzise geprüft werden.²⁶⁸⁷

4. Zwischenfazit

Einschränkungen satirischer Äusserungen mit der Begründung, sie seien unsittlich bzw. der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit verlange ein derartiges Vorgehen, sind. m.E. nicht zulässig. Zwar ist die öffentliche Sittlichkeit (bzw. in der Rechtsprechung des EGMR die öffentliche Moral) gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung weiterhin als ein öffentliches Interesse anerkannt. Die Legitimität dieses Interesses zur Einschränkung von Meinungsäusserungen ist jedoch zu hinterfragen. So ist die öffentliche Sittlichkeit ein nur sehr unpräzise erfasstes öffentliches Interesse, dessen genauer Inhalt unklar ist und es

²⁶⁸⁴ Siehe oben Zweiter Teil, B, I, e/aa.

²⁶⁸⁵ A.A. BVerfGE 75, 369 (378 ff.) (E. C, I, 4).

²⁶⁸⁶ Siehe oben Zweiter Teil, A, IV, 3b.

²⁶⁸⁷ SCHEFER, Die Beeinträchtigung von Grundrechten, S. 87 ff. Siehe zur detaillierten Begründung oben Zweiter Teil, A, V, 3 sowie B, I, 1e.

besteht zumindest der Verdacht, dass über diesen unbestimmten Rechtsbegriff Vorstellungen des moralisch Anständigen geschützt werden, was eindeutig nicht Aufgabe der Rechtsordnung ist. In dieser Konstellation stellt die öffentliche Sittlichkeit kein hochrangiges öffentliches Interesse dar, welches zur Rechtfertigung einer Einschränkung satirischer Äusserungen verfassungsrechtlich geboten wäre. So gut wie ausgeschlossen ist die Subsumtion einer satirischen Äusserung unter den Tatbestand der Pornografie nach Art. 197 StGB. Dieser beschränkt den Begriff der Pornografie auf die Darstellung sexueller Akte in krasser und primitiver Weise, welche auf die sexuelle Aufreizung des Konsumenten angelegt ist und in welcher die Darstellung von Sexualität aus ihrem üblichen emotionalen und menschlichen Kontext gerissen wird. Zudem sind gemäss Art. 197 Abs. 9 StGB Darstellungen, die einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben, von der Strafbarkeit auszuschliessen.

Sofern jedoch eine identifizierbare Person nackt oder involviert in sexuelle Praktiken dargestellt wird, kann diese Darstellung bzw. Äusserung unter Umständen eine Ehrverletzung begründen. Jedoch sind Ehrverletzungen durch «unsittliche» Darstellungen nicht vorschnell anzunehmen, sondern es muss in jedem Fall begründet werden, inwiefern die Äusserung die Ehre der betroffenen Person tangiert und nicht bloss Vorstellungen des moralisch Anständigen verletzt. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass das Ehrverletzungsrecht dazu dient, Personen, welche in ihrem Geltungsanspruch verletzt wurden, Rechtsmittel gegen diese Verletzungen zur Verfügung zu stellen.²⁶⁸⁸ Es dient deshalb nicht dazu, unabhängig davon Vorstellungen des Anständigen durchzusetzen oder gesellschaftliche Tabus zu bewahren. Sicher besteht ein Zusammenspiel zwischen gesellschaftlichen Vorstellungen des Guten und Richtigen und dem Geltungsanspruch einer Person. So hängt die Frage danach, was den Geltungsanspruch einer Person verletzt, von den jeweiligen gesellschaftlichen Vorstellungen ab.²⁶⁸⁹ Aber die Anknüpfung an eine «tabubrechende Form» (so beispielsweise die Darstellung einer Person involviert in sexuelle Akte) ist ein

²⁶⁸⁸ Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 12.84; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 3 ff. Siehe oben Zweiter Teil, B, I, 1a.

²⁶⁸⁹ Vgl. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT I, § 11 N 3 ff.

Indiz dafür, dass mit einer entsprechenden Einschränkung nicht primär die Ehre, sondern herrschende Anstandsvorstellungen geschützt werden. Eine solche Instrumentalisierung und zumindest bedingt auch Zweckentfremdung des Ehrverletzungsrechts ist m.E. unzulässig und stellt, falls angewendet, eine äusserst problematische Einschränkung satirischer Meinungsäusserungen dar.

VI. Satirische Äusserungen im Konflikt mit Regeln des Immaterialgüterrechts und des Wettbewerbsrechts

Satirische Äusserungen werden typischerweise eingeschränkt zum Schutz der Ehre oder anderen Aspekten der Persönlichkeit. Einschränkungen zum Schutz vor Rassismus, Gewalt oder weiteren Aspekten der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit sind vergleichsweise selten, jedoch trotzdem möglich und wurden deshalb ebenfalls diskutiert. Ein zusätzlicher potentiell relevanter Konflikt kann zwischen satirischen Äusserungen und Bestimmungen des Urheber- und Markenrechts sowie auch Bestimmungen zum Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb stattfinden. Es handelt sich dabei um einen Konflikt, welcher aktuell in der Schweiz von untergeordneter Bedeutung ist und deshalb auch kaum thematisiert wird.²⁶⁹⁰ Die Rechtsprechung in Deutschland und gerade auch in den Vereinigten Staaten weist jedoch darauf hin, dass immer wieder versucht wird, satirische Äusserungen mit Mitteln des Immaterialgüterrechts und des Wettbewerbsrechts einzuschränken. Auch in der Rechtsprechung des EGMR gibt es Beispiele von Einschränkungen der Meinungsfreiheit durch Bestimmungen des Immaterialgüter- oder des Wettbewerbsrechts.²⁶⁹¹ Es ist deshalb in diesem Kapitel auf den wenig thematisierten Aspekt des grundrechtlichen Schutzes satirischer Meinungsäusserungen in diesem Bereich einzugehen.

²⁶⁹⁰ Vgl. aus der schweizerischen Literatur zum Konflikt zwischen Urheberrecht und Meinungsfreiheit (allerdings nicht spezifisch für satirische Parodien) MACCIACCHINI, Urheberrecht und Meinungsfreiheit, S. 59 f., 62 f.

²⁶⁹¹ EGMR Kulis und Rózycki v. Polen, Nr. 27209/03 (2009) (satirische Markenkritik). Vgl. zur Relevanz im Rahmen von Art. 10 EMRK allgemein EGMR Ashby Donald u.a. v. Frankreich, Nr. 36769/08 (2013); HARRIS/O'BOYLE/BATES/BUCKLEY, The Law of the ECHR, S. 672.

Konkret relevant wird der Konflikt zwischen Satire und dem Wettbewerbs- sowie Immaterialgüterrecht insbesondere bei satirischen Parodien basierend auf geschützten Marken oder urheberrechtlich geschützten Werken. Satire thematisiert, wie in dieser Arbeit mehrmals angesprochen, aktuelle Personen und Geschehnisse und verarbeitet diese mit Stilmitteln der Indirektheit. Eines dieser Stilmittel zur Thematisierung «wirklicher» Sachverhalte ist insbesondere das Instrument der Parodie. Beispiele von mit Parodien arbeitender Satire wurden in dieser Arbeit bereits mehrmals erwähnt. Elemente einer Parodie wies beispielsweise die im Urteil des EGMR *Leroy v. Frankreich* diskutierte Karikatur auf, welche einen bekannten Werbeslogan von Sony parodierte.²⁶⁹² Ein anderes Beispiel ist die beanstandete Äusserung in *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, welche als Parodie einer bekannten Campari-Werbung aufgemacht war.²⁶⁹³ Die beiden Äusserungen wurden zwar nicht über Bestimmungen des Immaterialgüter- oder Wettbewerbsrechts kritisiert und einzuschränken versucht, jedoch zeigen sie die praktische Relevanz und die allgemeine Verbreitung parodierender satirischer Äusserungen.

Obwohl Einschränkungen satirischer Äusserungen in der Schweiz bis heute, anders als in anderen Rechtsordnungen²⁶⁹⁴, kaum gestützt auf Normen des Immaterialgüter- und des Wettbewerbsrechts angestrebt wurden²⁶⁹⁵, ist die Thematisierung des grundrechtlichen Schutzes satirischer Äusserungen auch in diesem Bereich notwendig, gerade auch aufgrund der fehlenden Rechtsprechung und der etwas erratischen Verwendung der Begriffe Parodie, Satire, Ko-

²⁶⁹² Mit dem Satz: «Nous en avions tous révé. . . le Hamas l'a fait!» wurde der damals von Sony verwendete Werbeslogan «Vous en avez rêvé, Sony l'a fait» parodiert bzw. pastichiert.

²⁶⁹³ *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46, 48 (1988).

²⁶⁹⁴ Erkennbar insb. in den Vereinigten Staaten: *Campbell v. Acuff-Rose Music, Inc.*, 510 U.S. 569 (1994). Vgl. auch *Brownmark Films, LLC v. Comedy Partners et al.*, 682 F.3d 687, 689 (7th Cir. 2012); *Dr. Seuss Enterprises, L.P. v. Penguin Books*, 109 F.3d 1394, 1396 (9th Cir. 1997); *Cliffs Notes v. Bantam Doubleday Dell Pub. Group*, 886 F.2d 490 (2nd Cir. 1989).

²⁶⁹⁵ Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu erwähnen ist das Urteil BGer 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013 (von der Heide). Vereinzelt haben sich kantonale Instanzen mit (satirischen) Markenparodien befasst. Vgl. dazu LÖTSCHER, Die Markenparodie, Rn. 81 ff.

mik und Humor in diesen Rechtsbereichen.²⁶⁹⁶ In diesem Kapitel soll deshalb zunächst auf den möglichen Konflikt zwischen satirischen Parodien und Regeln des Urheberrechts eingegangen werden (1), danach wird die Frage thematisiert, inwiefern satirische Markenparodien Regeln des Markenschutzes verletzen oder einen Verstoß gegen die Regeln zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb darstellen können (2).

1. Satirische Parodien als Verletzung des Urheberrechts

a. Allgemeines zum Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt Werke in der Form von individuellen künstlerischen Leistungen.²⁶⁹⁷ Im Gegensatz zu anderen Immaterialgütern ist es Zweck des Werks, «als Konkretisierung einer schöpferischen Idee wahrgenommen zu werden»²⁶⁹⁸, woran sich auch der rechtliche Schutz von Werken ausrichtet. So ist ein darüberhinausgehender kommerzieller Zweck bezüglich der Nutzung des Werks nicht notwendig und es ist geschützt, sobald es vollendet ist; insbesondere braucht es keinen Eintrag in ein Register.²⁶⁹⁹

Die Rechte des Urhebers am spezifischen Werk sind in der Schweiz geregelt im Urheberrechtsgesetz (URG).²⁷⁰⁰ Das URG definiert in Art. 2 Abs. 1 URG den Begriff des Werks als «geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben» und dies «unabhängig von ihrem Wert oder Zweck». Das derart definierte Werk wird insbesondere von sogenannten Wer-

²⁶⁹⁶ Botschaft URG, BBl 1989 III 477, 530. Vgl. zur US-amerikanischen Praxis DORSEN, *Satiric Appropriation*. S. 939 ff.; JAROFF, *Big Boi, Barbie, Dr. Seuss, and The King*, S. 649 ff.

²⁶⁹⁷ TROLLER, *Grundzüge Immaterialgüterrecht*, S. 129. Vgl. Art. 2 Abs. 1 URG: «Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.»; KAISER/RÜETSCHI, *Immaterialgüterrecht*, S. 26; MACCIACCHINI, *Urheberrecht und Meinungsfreiheit*, S. 87; VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, *Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht*, Rn. 227, 230.

²⁶⁹⁸ TROLLER, *Grundzüge Immaterialgüterrecht*, S. 20.

²⁶⁹⁹ Art. 29 URG. Vgl. TROLLER, *Grundzüge Immaterialgüterrecht*, S. 129; KAISER/RÜETSCHI, *Immaterialgüterrecht*, S. 27.

²⁷⁰⁰ Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992, SR 231.1.

ken zweiter Hand abgegrenzt, welche einen selbständigen Schutz verdienen (Art. 3 URG). Als Werke zweiter Hand gelten nach Art. 3 Abs. 1 URG «[g]eistige Schöpfungen mit individuellem Charakter, die unter Verwendung bestehender Werke so geschaffen werden, dass die verwendeten Werke in ihrem individuellen Charakter erkennbar bleiben [...]».²⁷⁰¹ Für diese Werke zweiter Hand bzw. Bearbeitungen ist eine Einwilligung des Inhabers der Urheberrechte grundsätzlich notwendig.²⁷⁰² Parodien, auch satirische Werkparodien, sind grundsätzlich als derivative Werke im Sinne von Art. 3 URG zu charakterisieren.²⁷⁰³

Weitere im Rahmen der Diskussion satirischer Parodien wichtige Bestimmungen sind insbesondere die Art. 10 und 11 URG, welche die Ausschliesslichkeitsrechte des Urhebers am Werk regeln. Wird eine künstlerische Leistung als Werk geschützt, so hat der Urheber nach Art. 10 Abs. 1 URG «das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird». Diese Bestimmung garantiert dem Urheber «möglichst umfassende Rechte über die wirtschaftliche Auswertung seines Werks in sämtlichen Teilbereichen».²⁷⁰⁴ Art. 11 Abs. 1 URG ergänzt diese Bestimmung dahingehend, dass der Urheber «das ausschliessliche Recht [hat] zu bestimmen», [...] «ob, wann und wie das Werk geändert werden darf» (lit. a) und «ob, wann und wie das Werk zur Schaffung eines Werks zweiter Hand verwendet oder in ein Sammelwerk aufgenommen werden darf» (lit. b). Art. 11 Abs. 1 URG garantiert dem Urheber ein ausschliessliches Recht auf Schutz der Werkintegrität und bietet so Schutz vor unbefugten Änderungen aller Art des Werks.²⁷⁰⁵

Art. 11 Abs. 3 URG hält sodann fest, dass «die Verwendung bestehender Werke zur Schaffung von Parodien oder mit ihnen vergleichbaren Abwandlungen des Werks» zulässig ist. Es ist insbesondere diese Ausnahme für Parodien,

²⁷⁰¹ Vgl. KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 33; VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Rn. 270 ff.

²⁷⁰² KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 34.

²⁷⁰³ Vgl. SALVADÉ, L'exception de parodie ou les limites d'une liberté, S. 92 f. (m.w.H.).

²⁷⁰⁴ PFORTMÜLLER, HK URG, Art. 10 N 1. Vgl. KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 37 (zur Präzisierung von Art. 10 Abs. 1 URG in Abs. 2 desselben Artikels).

²⁷⁰⁵ PFORTMÜLLER, HK URG, Art. 11 N 1; VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Rn. 299 ff.

welche bei der Thematisierung des potentiellen Konflikts zwischen satirischen Parodien und dem Urheberrecht relevant ist.²⁷⁰⁶ Zur Subsumtion einer Bearbeitung als Parodie unter Art. 11 Abs. 3 URG wird von der Lehre verlangt, dass das ursprüngliche Werk noch erkennbar und somit das neue Werk erkennbar ein Werk zweiter Hand ist und dass mit der Parodie Kritik am Werk, am Urheber oder in anderer Weise geübt wird.²⁷⁰⁷ Unter den Begriff der «Parodie» fallen gemäss Lehre nur Parodien literarischer Werke, während der Terminus «andere Formen» auch Parodien in anderen Genres erfassen soll.²⁷⁰⁸ Aus der Überlegung, dass die Ausnahme von Art. 11 Abs. 3 URG darauf zielt, erkennbare Abwandlungen eines Werks zu einem anderen Zweck, insbesondere zum Zweck der Kritik, vom Ausschliesslichkeitsrecht des Urhebers, über das Werk zu bestimmen, auszunehmen, ist der Begriff der Parodie im URG m.E. nicht zu restriktiv auszulegen. Für eine grundsätzlich weite Auslegung der Ausnahme für Parodien spricht auch die Botschaft des Bundesrats zu Art. 11 Abs. 3 URG, wonach der Begriff der Parodie weit zu verstehen sei und unterschiedliche Formen «der komische[n] Darstellung eines bereits bestehenden Werks zum Zwecke der Kritik» umfassen soll.²⁷⁰⁹ So sind unter den weit verstandenen Begriff der Parodie nach Art. 11 Abs. 3 URG Parodien im engeren Sinne (verstanden als Verfahren der distanzierenden bzw. der komisch-satirischen Nachahmung von Merkmalen eines Werks, einer Werkgruppe oder ihres Stils, bei der konstitutive Merkmale der Ausdrucksebene oder charakteristische Stilmerkmale übernommen werden²⁷¹⁰), Travestien (verstanden als «Verfahren der komisierenden Übernahme thematischer Elemente» aus einem oder mehreren Werke ebenfalls zum Zweck der Herabsetzung²⁷¹¹), aber auch das Pastiche (verstanden als de-

²⁷⁰⁶ Zur parallelen Ausnahme im deutschen Recht entwickelt durch die Rechtsprechung vgl. ARZ, Die Unterscheidung von Parodie und Satire, S. 357 ff.; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 284 f.

²⁷⁰⁷ BARRELET/EGLOFF, Kommentar URG, Art. 11 N 16; PFORTMÜLLER, HK URG, Art. 11 N 10. Vgl. SALVADÉ, L'exception de parodie ou les limites d'une liberté, S. 92.

²⁷⁰⁸ BARRELET/EGLOFF, Kommentar URG, Art. 11 N 16; PFORTMÜLLER, HK URG, Art. 11 N 10.

²⁷⁰⁹ Botschaft URG, BBl 1989 III 477, 530.

²⁷¹⁰ VERWEYEN/WITTING, Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, Stichwort Parodie, S. 23 f. Vgl. oben Erster Teil, A, I, 2c.

²⁷¹¹ VERWEYEN/WITTING, Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, Stichwort Travestie, S. 682. Vgl. oben Erster Teil, A, I, 2c.

monstrative Nachahmung eines Autors, eines Werks, eines Stils oder einer literarischen Gattung unter Verwendung eines typisierenden Stils²⁷¹²) oder die Karikatur zu subsumieren.²⁷¹³ Zu beachten ist auch, dass die Erklärungen in der Botschaft des Bundesrats zum Begriff der Parodie und insbesondere die Definition von Parodie als lediglich einer Form der unter Art. 11 Abs. 3 URG zulässigen «satirischen Dichtungsart» eindeutig darauf hinweisen, dass die Verwendung der Begriffe «Parodie» und «Satire» sowie ihr Bezug zu Humor und Komik bereits in der Botschaft undifferenziert und sehr weit sind. Es rechtfertigt sich deshalb insbesondere auch aus diesem Grund, von allfälligen Begriffsbezeichnungen des Bundesrats und der Lehre und Rechtsprechung abzuweichen.

Aus diesen erwähnten Gründen ist es m.E. sinnvoll, die Bestimmung im Zusammenhang mit dem ihr zugeschriebenen Zweck so zu verstehen, dass Art. 11 Abs. 3 URG alle satirisch-kritischen Formen der Weiterverarbeitung eines Werks zulassen will. Dieses weitere Verständnis des Begriffs der Parodie orientiert sich am Zweck der Bestimmung, welche dazu dienen soll, die komisch-kritische Verwendung eines Werks als Ausnahme zu Art. 11 Abs. 1 URG als freie Werkbenutzung zu garantieren.²⁷¹⁴ Dies ist im Zusammenhang mit satirischen Markenparodien bzw. satirischen Verarbeitungen eines Werkes in ähnlicher Form eine relevante Präzisierung, denn gerade beispielsweise die Form des Pastiche ist in satirischen Verarbeitungen ebenfalls sehr geläufig und verarbeitet wie Parodien im engeren Sinne ein ursprüngliches Werk kritisch. Um genügend Raum zu schaffen für künstlerische Kritik, ist es deshalb in der Anwendung und Auslegung von Art. 11 Abs. 3 URG auf satirische Parodien und Verarbeitungen wichtig, dass der Begriff der Parodie nach URG entsprechend dem Zweck der Bestimmung weit gilt und darunter nicht nur satirische Parodien im engeren Sinn, sondern auch satirische Pastiches, Travestien und andere ähnlich kritische Verwendungen subsumiert werden. Auf diesen Aspekt des Begriffs der Parodie nach Art. 11 Abs. 3 URG wird unten bei der Thematisierung der Anwendung der Bestimmung auf satirische Äusserungen weiter eingegangen.

²⁷¹² ANTONSEN, Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, Stichwort Pastiche, S. 34. Vgl. oben Erster Teil, A, I, 2c.

²⁷¹³ Botschaft URG, BBl 1989 III 477, 530. Vgl. SALVADÉ, L'exception de parodie ou les limites d'une liberté, S. 92.

²⁷¹⁴ Botschaft URG, BBl 1989 III 477, 530. Vgl. LÖTSCHER, Die Markenparodie, Rn. 34 ff.

Eine Verletzung des Urheberrechts liegt vor, wenn die ausschliesslichen Rechte des Urhebers bzw. Inhabers der Rechte aus Art. 10 und 11 URG ohne deren Erlaubnis ausgeübt werden.²⁷¹⁵ Dabei ist zu beachten, dass das URG nur eine sehr beschränkte Zahl von Nutzungsarten ohne Erlaubnis zulässt, so insbesondere den Genuss des Werks.²⁷¹⁶ Insgesamt bezweckt das URG so insbesondere den Schutz des Urhebers davor, dass ein Dritter die Schöpfung als eigene präsentiert bzw. die Normen garantieren die rechtliche Anerkennung der Schöpfungsleistung.²⁷¹⁷ Damit sind sowohl Aspekte des Urheberpersönlichkeitsrechts wie auch vermögensrechtliche Aspekte geschützt.²⁷¹⁸

Die Art. 61 ff. URG regeln die unterschiedlichen zivil- und strafrechtlichen Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzungen.²⁷¹⁹ Wird eine satirische Parodie nach Art. 61 ff. mit einer zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktion belegt, so stellen diese Sanktionen eine Einschränkung der betroffenen satirischen Äusserungen dar.

b. Urheberrecht angewendet auf satirische Parodien

Satirische Äusserungen, welche als Parodie oder ähnliche «verarbeitende» Abwandlung²⁷²⁰ ein urheberrechtliches Werk oder Teile davon verwenden, können potentiell als Verletzung von Urheberrechten aufgefasst werden.

Dass diese Konstellation eines Konflikts zwischen satirisch-parodistischer Äusserung und Urheberrecht praktisch relevant ist, zeigt sich beispielsweise am Fall *Campbell v. Acuff-Rose Music, Inc.*²⁷²¹, welcher im Jahr 1994 vom Supreme Court der Vereinigten Staaten entschieden wurde. Zu beurteilen hatte das Gericht eine Parodie des Songs «*Oh, Pretty Woman*», welcher die Träger der Urheberrechte am Stück nicht zugestimmt hatten.²⁷²² Die Parodie verwen-

²⁷¹⁵ KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 38.

²⁷¹⁶ KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 39.

²⁷¹⁷ Vgl. JAROFF, Big Boi, Dr. Seuss, and the King, S. 644.

²⁷¹⁸ Vgl. PFÖRMÜLLER, HK URG, Art. 11 N 1 (zum Schutzzweck der Bestimmung).

²⁷¹⁹ Vgl. BARRELET/EGLOFF, Kommentar URG, Art. 61 N 1 ff. sowie Art. 67 N 1 ff.; MÜLLER, HK URG, Vorbemerkungen zu Art. 61–66 N 1 ff. sowie Vorbemerkungen zu Art. 67–73 N 1 ff.

²⁷²⁰ Vgl. VON BECKER, Grenzenlose Freiheit der Satire, S. 583 f.

²⁷²¹ *Campbell v. Acuff-Rose Music, Inc.*, 510 U.S. 569 (1994).

²⁷²² *Campbell v. Acuff-Rose Music, Inc.*, 510 U.S. 569, 572 f. (1994).

dete zentrale Elemente des parodierten Werks, beinhaltet aber auch eine kritische Reflexion des ursprünglichen Stücks.²⁷²³ Ein aktuelleres Fallbeispiel, ebenfalls aus den Vereinigten Staaten, befasst sich mit der satirisch-parodierenden Nachahmung (mit kritischem Hintergrund) eines tatsächlich existierenden Videos in einer Folge von *South Park*.²⁷²⁴

Ähnlich illustrativ sind verschiedene Entscheide von deutschen Gerichten zur verfremdeten Verwendung von urheberrechtlich geschützten Figuren wie Donald Duck²⁷²⁵ oder Asterix und Obelix.^{2726, 2727} Die Rechtsprechung stellte in diesen Fällen jeweils darauf ab, ob die Figuren durch die Verfremdung an eigenem Gewicht gewinnen, sodass sie gegenüber dem Original einen «inneren Abstand» einhalten und deshalb als selbständig erscheinen.²⁷²⁸ Keine entsprechenden Fälle sind, soweit ersichtlich, in der schweizerischen Rechtsprechung vorhanden.²⁷²⁹

Wie mit satirischen Parodien bzw. Parodien generell im Zusammenhang mit dem Schutz der Rechte des Urhebers am Werk umzugehen ist, regelt das URG ausdrücklich. So bestimmt Art. 11 Abs. 3 URG, dass «[...] die Verwendung bestehender Werke zur Schaffung von Parodien oder mit ihnen vergleichbaren Abwandlungen des Werks [zulässig ist]». Es handelt sich dabei um eine Ausnahme für Parodie «im Interesse von Politik und Kunst».²⁷³⁰ Wie oben erwähnt, wird für die Anwendung von Art. 11 Abs. 3 URG auf eine konkrete Parodie verlangt, dass das ursprüngliche Werk noch erkennbar ist und dass mit der Parodie als erkennbarem Werk zweiter Hand Kritik beispielsweise am Werk

²⁷²³ Campbell v. Acuff-Rose Music, Inc., 510 U.S. 569, 583 (1994).

²⁷²⁴ Brownmark Films, LLC v. Comedy Partners et al., 682 F.3d 687, 689 (7th Cir. 2012).

²⁷²⁵ AG Hamburg, Urteil vom 8. Oktober 1991, in: ZUM 1993, S. 549 ff.

²⁷²⁶ BGH, Urteil vom 11. März. 1993, in: GRUR 1994, S. 191 ff. Vgl. auch BGH, Urteil vom 11. März 1993, in: GRUR 1994, S. 206 ff.

²⁷²⁷ Vgl. die Darstellung bei GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 286.

²⁷²⁸ BGH, Urteil vom 11. März. 1993, in: GRUR 1994, S. 192 f. Vgl. auch BGH, Urteil vom 11. März 1993, in: GRUR 1994, S. 207 ff. Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 286; ARZ, Die Unterscheidung von Parodie und Satire, S. 357 ff. (zur Entwicklung der Rechtsprechung und dem heute geltenden Kriterium des «inneren Abstands»).

²⁷²⁹ So auch PFORTMÜLLER, HK URG, Art. 11 N 10.

²⁷³⁰ PFORTMÜLLER, HK URG, Art. 11 N 10.

oder am Urheber geübt wird.²⁷³¹ Werden diese Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 3 URG auf die spezifische Frage der Zulässigkeit satirischer Parodien in der Schweiz angewendet, so dürfte es m.E. kaum möglich sein, satirische Parodien als Verletzung von Urheberrechten einzuschränken.

Zunächst ist eine Einschränkung einer satirisch-parodierenden Äusserung unter den Bestimmungen des Urheberrechts sowieso nur möglich, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk parodiert wird. Parodien von Personen, bestimmten Ereignissen oder anderen «Nicht-Werken» fallen schon gar nicht in den Anwendungsbereich des URG.

Relevant ist sodann der Grundsatz, dass Parodien von urheberrechtlich geschützten Werken gemäss Art. 11 Abs. 3 URG zulässig sind. Wie oben ausgeführt, ist m.E. der Begriff der Parodie mit Blick auf die Botschaft des Bundesrats und den Zweck der Bestimmung weit zu verstehen und muss neben Parodien im engeren Sinne alle Formen «der komische[n] Darstellung eines bereits bestehenden Werks zum Zwecke der Kritik»²⁷³² umfassen.²⁷³³ Für die Subsumtion einer satirischen Bearbeitung eines Werks unter Art. 11 Abs. 3 URG ist deshalb nicht relevant, ob es sich um eine Parodie im engeren Sinne handelt, sondern ob in der satirischen Parodie bzw. «Verarbeitung» eine der Parodie ähnliche Imitation eines Werks stattfindet und damit eine darüber hinausgehende kritische Aussage verbunden ist.²⁷³⁴

Zur Beurteilung der Frage, ob eine zulässige, rechtlich unproblematische satirische Parodie oder eine ähnliche Abwandlung eines Werks vorliegt, muss dieses deshalb ein erkennbares derivatives Werk sein, welches ein bereits bestehendes Werk oder Teile davon aufnimmt und es zur eigenen Aussage mit anderem Zweck bzw. anderer Funktion weiterverwendet.

Erstes Kriterium zur Beurteilung der Zulässigkeit einer satirischen Bearbeitung eines Werks ist deshalb, dass mit der satirischen Verwendung das Ausgangswerk verfremdet und verwendet wird, um Kritik in irgendeiner Form zu üben.

²⁷³¹ PFORTMÜLLER, HK URG, Art. 11 N 10.

²⁷³² Botschaft URG, BBl 1989 III 477, 530.

²⁷³³ M.E. deshalb abzulehnen der Vorschlag von ARZ, Die Unterscheidung von Parodie und Satire, S. 365 (beruht auf einem m.E. verfehlten Verständnis von Parodie und Satire und ihren Zwecken. Insb. abzulehnen ist das Argument, dass Satire den Bezug auf ein früheres Werk nicht benötige).

²⁷³⁴ Vgl. SALVADÉ, L'exception de parodie ou les limites d'une liberté, S. 92.

Diese Kritik kann sich gegen das verfremdete Werk oder dessen Autor bzw. den Stil des Werks richten²⁷³⁵, sie kann jedoch auch eine Kritik am Publikum, einem bestimmten Genre oder einer bestimmten Haltung sein. In letzterem Fall wird das Werk zum Zweck dieser Kritik lediglich als Mittel verwendet: Es ist Aufhänger für einen grundsätzlich nicht auf das Ausgangswerk bezogenen satirischen Angriff.²⁷³⁶ Wie genau die Kritik gartet ist und welche Funktion das ursprüngliche Werk in diesem Rahmen einnimmt, ist grundsätzlich nicht bedeutend.²⁷³⁷ Relevantes Kriterium ist die Tatsache, dass das ursprüngliche Werk mit einem anderen Zweck oder einer anderen Funktion versehen wird und die satirische Äusserung deshalb als selbständiges, neues Werk mit einem eigenen Charakter und einer neuen Zielrichtung zu verstehen ist. Die Wichtigkeit dieses Kriteriums zeigt sich so auch in der US-amerikanischen Rechtsprechung im Rahmen der Frage, ob eine Abwandlung eine Form des zulässigen «*fair use*» darstellt.²⁷³⁸ So stellt die Rechtsprechung insbesondere darauf ab, ob eine zulässige Parodie eine ersichtliche Abwandlung des ursprünglichen Werks in ein neues Werk mit einer Kommentar- bzw. Kritikfunktion ist.²⁷³⁹ Ähnlich hält auch die deutsche Rechtsprechung fest, dass notwendiges Kriterium der Zulässigkeit von Parodien und vergleichbaren abwandelnden Werken ist, dass das neue Werk einen «inneren Abstand» zum ursprünglichen Werk aufweist.²⁷⁴⁰ Dieser geforderte

²⁷³⁵ So bspw. die Verarbeitung von «*Oh, Pretty Woman*» in *Campbell v. Acuff-Rose Music, Inc.*, 510 U.S. 569, 572 (1994).

²⁷³⁶ Vgl. bspw. *Brownmark Films, LLC v. Comedy Partners et al.*, 682 F.3d 687, 692 (7th Cir. 2012). Vgl. so bspw. auch die Parodie der Campari Werbung in *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46, 48 (1988).

²⁷³⁷ M.E. deshalb unnötig eng ist die Ansicht, dass die Parodie, um zulässig zu sein, immer nur das Werk, den Autor oder den Inhalt des Werks selbst kritisieren muss. Vgl. SALVADÉ, *L'exception de parodie ou les limites d'une liberté*, S. 94.

²⁷³⁸ *Campbell v. Acuff-Rose Music, Inc.*, 510 U.S. 569, 574 (1994); *Brownmark Films, LLC v. Comedy Partners et al.*, 682 F.3d 687, 692 (7th Cir. 2012); *Dr. Seuss Enterprises, L.P. v. Penguin Books*, 109 F.3d 1394, 1399 ff. (9th Cir. 1997). Berücksichtigt wurden Zweck und Charakter der Verwendung, Art des kopierten Werks, Umfang der Verwendung des ursprünglichen Materials sowie die Auswirkungen der Verwendung auf den Wert des kopierten Materials auf dem Markt. Vgl. *Campbell v. Acuff-Rose Music, Inc.*, 510 U.S. 569, 578 ff. (1994).

²⁷³⁹ *Brownmark Films, LLC v. Comedy Partners et al.*, 682 F.3d 687, 689, 692 f. (7th Cir. 2012).

²⁷⁴⁰ Vgl. bspw. BGH, Urteil vom 11. März. 1993, in: GRUR 1994, S. 193. Vgl. auch BGH, Urteil vom 11. März 1993, in: GRUR 1994, S. 208. Vgl. GÄRTNER, Was

«innere Abstand» bzw. der kritische und sich deshalb vom Ursprungswerk unterscheidende Charakter dürfte bei satirischen Parodien grundsätzlich gegeben sein. Denn satirische Parodien kopieren gerade nicht das Werk, sondern verwenden es zum Zweck einer neuen, oft anders gearteten, in der Regel kritischen Aussage. Typischerweise wird ein Werk verwendet, um damit eine kritische oder eine aggressive Aussage zu machen; teilweise gegenüber dem Werk oder dem Urheber selbst, in anderen Fällen ist die Parodie ein Mittel zu einer anderen Aussage. So ist die erwähnte Parodie in *South Park*²⁷⁴¹ wohl eine Kritik am spezifischen Video, aber wohl auch am Phänomen und der dahinterstehenden Gesellschaft selbst.

Wichtig ist zum *Zweiten*, dass das Publikum die satirische Parodie als «Werk zweiter Hand» erkennen kann.²⁷⁴² Wie bei der Frage der Interpretation satirischer Äusserungen im Allgemeinen eingehend thematisiert²⁷⁴³, ist zur Bestimmung der Frage der Erkennbarkeit nicht ein «durchschnittlicher Leser» relevant, sondern ein vernünftiger und gut informierter Adressat. Dabei ist nicht relevant, ob tatsächliche Leser die Parodie erkannt haben oder nicht. Bei satirischen Parodien darf, in Anwendung der allgemeinen Grundsätze, vom Durchschnittsadressaten verlangt werden, dass er das Ausgangswerk kennt und die Verarbeitung in der Parodie somit verstehen kann. Wird die so definierte Erkennbarkeit auf die eingangs erwähnten Fallbeispiele angewendet, so kann festgehalten werden, dass die Erkennbarkeit der satirischen Parodie für ein informiertes Publikum grundsätzlich unproblematisch sein sollte. So dürfte im eingangs geschilderten Beispiel der Parodie des Songs «*Oh, Pretty Woman*» für einen gut informierten und vernünftigen Adressaten erkennbar gewesen sein, dass dieses Stück das bekannte ursprüngliche Werk als Ausgangslage für eine Parodie verwendete.²⁷⁴⁴ Die Erkennbarkeit ist insbesondere auch anzunehmen, da es gerade der eigentliche Sinn und Zweck satirischer Parodien oder ähnlicher Abwandlungen von Werken ist, die angestrebte Kritik ans Publikum

die Satire darf, S. 284 ff.; ARZ, Die Unterscheidung von Parodie und Satire, S. 357 ff.

²⁷⁴¹ *Brownmark Films, LLC v. Comedy Partners et al.*, 682 F.3d 687, 689 (7th Cir. 2012).

²⁷⁴² PFORTMÜLLER, HK URG, Art. 11 N 10.

²⁷⁴³ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

²⁷⁴⁴ Vgl. Textvergleich in *Campbell v. Acuff-Rose Music, Inc.*, 510 U.S. 569, 594 ff. (1994).

zu bringen. Dazu ist es unerlässlich, dass dieses Element der kritisierenden und verlachenden Parodie und somit das «kopierende» Element von diesem Publikum auch erkannt werden kann.

Zur Frage eines möglichen «Schadens» für das ursprüngliche Werk ist ein Element aus der Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten zu berücksichtigen. Dieser hält fest, dass satirische Parodien durchaus schädigen oder die Nachfrage nach dem Original vermindern könnten. Dies bedeute jedoch noch nicht, dass solche Parodien unzulässig seien.²⁷⁴⁵ Das Kriterium des möglichen Schadens ist nach schweizerischer Rechtsprechung und Lehre kein Gesichtspunkt, gestützt auf welchen das Vorliegen einer Parodie im Sinne von Art. 11 Abs. 3 URG zu verneinen wäre.²⁷⁴⁶

Eine zulässige satirische Parodie oder vergleichbare Verwertung eines Werks liegt entsprechend vor, falls es sich nach Betrachtung eines informierten Konsumenten um eine Abwandlung eines Werks handelt, welche substantiell neu ist und sich insbesondere dadurch auszeichnet, dass sie als kritische Äusserung einen anderen Zweck verfolgt. Diese Voraussetzungen der Kritikfunktion und der Erkennbarkeit als Werk zweiter Hand dürfte bei satirischen Äusserungen grundsätzlich gegeben sein.

Falls eine satirische Parodie im Einzelfall trotzdem nicht nach Art. 11 Abs. 3 URG zulässig sein sollte, fragt sich zuletzt, ob eine Parodie, welche nicht klar als Abwandlung des Originals zu einem anderen Zweck erkennbar ist, in jedem Fall unzulässig sein sollte. Gegen eine solche Annahme spricht sich in überzeugender Weise Gärtner aus. Er fordert, in Bezug auf die Situation in Deutschland, dass, wo einer satirischen Parodie der geforderte innere Abstand fehlt, immer eine Abwägung zu erfolgen hat, um zu beurteilen, ob im konkreten Fall eine Einschränkung der konkreten Äusserung auch zulässig

²⁷⁴⁵ Campbell v. Acuff-Rose Music, Inc., 510 U.S. 569, 592 (1994) («Because «parody may quite legitimately aim at garroting the original, destroying it commercially as well as artistically,» [...] the role of the courts is to distinguish between «(b)iting criticism (that merely) suppresses demand (and) copyright infringement (, which) usurps it.») (m.w.H.).

²⁷⁴⁶ Vgl. zu Fragen der Konsequenzen BARRELET/EGLOFF, Kommentar URG, Art. 11 N 17 («Eine Parodie sollte grundsätzlich in geldmässiger Hinsicht keine negativen Auswirkungen auf die Urheberinnen und Urheber des parodierten Werkes haben.»); SALVADÉ, L'exception de parodie ou les limites d'une liberté, S. 98.

ist.²⁷⁴⁷ Dieser Meinung ist uneingeschränkt zuzustimmen. Wie auch bei der Einschränkung satirischer Äusserungen gestützt auf andere Bestimmungen des Zivilrechts oder des Strafrechts muss die Einschränkung der Äusserung in jedem Fall die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 36 BV und insbesondere diejenigen aus Art. 36 Abs. 3 BV einhalten. Eine Einschränkung einer satirischen Parodie unter Art. 62 f. URG stellt einen Eingriff in die Meinungs- respektive die Kunstfreiheit der betroffenen Person dar. Dieser ist verfassungsrechtlich nur zulässig, sofern er zur Wahrung des verfolgten öffentlichen Interesses (dem Schutz der Inhaber des Urheberrechts) auch notwendig und zumutbar ist. Letztere Anforderung bedeutet, dass in jedem Einzelfall konkret anhand einer Abwägung der spezifischen involvierten Interessen entschieden werden muss, inwiefern die Einschränkung verhältnismässig ist.²⁷⁴⁸

Zusammenfassend zum Konflikt zwischen satirischen Parodien und Urheberrecht ist demnach festzuhalten, dass der Gesetzgeber den möglichen Konflikt zwischen Parodien von Werken und deren urheberrechtlichem Schutz erkannt und mit Art. 11 Abs. 3 URG eine Ausnahme zugunsten von Parodien und somit der Meinungsfreiheit und der Kommunikationsgrundrechte im Allgemeinen geschaffen hat. Satirische Parodien und ähnliche satirische Verwertungen von Werken dürften deshalb, zumindest sofern sie für den informierten Adressaten als solche erkennbar sind, nicht als Urheberrechtsverletzung gelten.

2. Satirische Markenparodien als Verletzung des Markenschutzes oder als unlauterer Wettbewerb?

Anzusprechen ist sodann der weitere mögliche Konflikt zwischen den Regeln zum Schutz von Marken bzw. vor unlauterem Wettbewerb und satirischen Markenparodien²⁷⁴⁹ als eine spezifische Kategorie satirischer Parodien. Satirische

²⁷⁴⁷ GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 288.

²⁷⁴⁸ Für diesen verfassungsrechtlich notwendigen Ansatz spricht nicht zuletzt auch der Zweck des URG selbst. So wird argumentiert, die Verbotsrechte des Urheberrechts seien am Schluss für die Urheber selbst kontraproduktiv, wenn sie in einer Art und Weise angewendet werden, welche jegliche Kreativität zu ersticken beginnt. So GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 288. Vgl. zur grundrechtskonformen Auslegung des URG auch LÖTSCHER, Die Markenparodie, Rn. 164.

²⁷⁴⁹ Vgl. zum Begriff der Markenparodie LÖTSCHER, Die Markenparodie, Rn. 12 ff.

Markenparodien sind satirische Äusserungen, welche, als Teil ihrer Form oder Aussage, eine Parodie bzw. eine sonstige verfremdete Bearbeitung einer geschützten Marke verwenden.

Auch diese Konstellation einer möglichen Einschränkung satirischer Äusserungen wird, soweit ersichtlich, in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kaum thematisiert²⁷⁵⁰, wird aber in den Vereinigten Staaten und bedingt auch in Deutschland diskutiert. So sind aus der US-amerikanischen Rechtsprechung beispielsweise die Fälle *Rogers v. Grimaldi*²⁷⁵¹ oder *Cliffs Notes v. Bantam Doubleday Dell Pub. Group*²⁷⁵² hervorzuheben. Im ersteren der beiden Fälle machte Ginger Rogers (Partnerin von Fred Astaire in zahlreichen Hollywood-Musicals und mit ihm zusammen bekannt als «Fred and Ginger») geltend, der Film *Ginger and Fred* von Federico Fellini stelle eine Markenrechtsverletzung dar.²⁷⁵³ Im Fall *Cliffs Notes* parodierte bzw. kritisierte das *Spy Magazine* unter dem Titel «*Spy Notes*» verschiedene literarische Werke und bediente sich dabei des Aussehens bzw. der Form und des Stils der bekannten Studienhilfen *Cliffs Notes*.²⁷⁵⁴ Etwas aktueller ist der ebenfalls US-amerikanische Fall *Dr. Seuss Enterprises, L.P. v. Penguin Books*, welcher die Verletzung von Marken verbunden mit bekannten Kinderbüchern (*The Cat in the Hat*), veröffentlicht unter dem Pseudonym «*Dr. Seuss*», durch eine Zusammenfassung eines Mordprozesses in Versform unter dem Titel «*The Cat NOT in the Hat! A Parody by Dr. Juice*», thematisierte.²⁷⁵⁵ Aus der deutschen Rechtsprechung zu erwähnen ist ein illustratives Urteil des OLG Hamburg aus dem Jahr 1999, welches sich mit der Frage befasste, inwiefern eine satirische Parodie eines Slogans der Zeitung *Bild* markenrechtliche Ansprüche der Zeitung verletzte.²⁷⁵⁶ Das Gericht

²⁷⁵⁰ Vgl. LÖTSCHER, Die Markenparodie, Rn. 77 ff. Lötcher erwähnt lediglich zwei Urteile des Bundesgerichts: BGE 58 II 449 (aus dem Jahr 1932) und BGE 59 II 15 (aus dem Jahr 1933). Siehe ebenfalls LÖTSCHER, Die Markenparodie, Rn. 81 ff. (mit dem Hinweis auf vereinzelte kantonale Entscheide).

²⁷⁵¹ *Rogers v. Grimaldi*, 875 F.2d 994 (2nd Cir. 1989).

²⁷⁵² *Cliffs Notes v. Bantam Doubleday Dell Pub. Group*, 886 F.2d 490 (2nd Cir. 1989).

²⁷⁵³ *Rogers v. Grimaldi*, 875 F.2d 994, 996 (2nd Cir. 1989).

²⁷⁵⁴ *Cliffs Notes v. Bantam Doubleday Dell Pub. Group*, 886 F.2d 490, 491 f. (2nd Cir. 1989).

²⁷⁵⁵ *Dr. Seuss Enterprises, L.P. v. Penguin Books*, 109 F.3d 1394, 1396 (9th Cir. 1997).

²⁷⁵⁶ *Bild* verwendete damals den Werbeslogan «Bild Dir Deine Meinung», wobei für «Bild» das Emblem der Zeitung verwendet wurde. In gleicher Aufmachung

hielt dazu fest, dass die satirische Postkarte mit dem abgewandelten Werbeslogan aufgrund der «deutlich erkennbaren kritischen Auseinandersetzung keine zeichenmässige Benutzung der eingetragenen Marke» darstelle.²⁷⁵⁷ Illustratives Beispiel aus der Rechtsprechung des EGMR ist das Urteil *Kulis und Rózycki v. Polen*, in welchem die Zulässigkeit einer satirischen Werbeparodie zu beurteilen war, mit welcher eine Werbekampagne eines Lebensmittelherstellers kritisiert wurde.²⁷⁵⁸

Auf der einen Seite stellen satirische Markenparodien, wie die soeben erwähnten Beispiele, potentiell eine Verletzung der Regeln zum Schutz der Rechte des Markeninhabers dar. Auf der anderen Seite kann argumentiert werden, dass eine satirische Verwendung einer Marke diese unter Umständen herabsetzt oder potentiell Konsumenten über eine Marke irreführt und deshalb Regeln zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb verletzt. Auf diese Konflikte mit Normen zum Schutz unterschiedlicher Interessen wird deshalb folgend getrennt eingegangen.

a. *Satire und Markenschutz*

aa. *Allgemeines zum Markenschutz*

Das Markenrecht schützt Marken als «Kennzeichen» für eine Ware oder Dienstleistung.²⁷⁵⁹ Der Markenschutz wird in der Schweiz garantiert durch das Markenschutzgesetz (MSchG).²⁷⁶⁰ Als Marke gilt gemäss Art. 1 Abs. 1 MSchG ein Zeichen, das zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen anderer Unternehmen dient.²⁷⁶¹ Dabei liegt die Funktion der Marke darin, dass damit einer Ware oder einer Dienstleistung ein

wurde der Slogan von einem Künstler auf seinen satirischen, bzw. kritischen Postkarten verwendet, dabei jedoch zu «Bild Dir keine Meinung» umgestaltet. OLG Hamburg, in: NJW-RR 1999, S. 1060.

²⁷⁵⁷ OLG Hamburg, in: NJW-RR 1999, S. 1060 ff. (insb. S. 1061). Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 289.

²⁷⁵⁸ EGMR *Kulis und Rózycki v. Polen*, Nr. 27209/03 (2009).

²⁷⁵⁹ TROLLER, Grundzüge Immaterialgüterrecht, S. 61.

²⁷⁶⁰ Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG) vom 28. August 1992, SR 232.11.

²⁷⁶¹ Vgl. KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 65 ff. (zur Markenfähigkeit und Markenkategorien).

Zeichen zugeordnet wird.²⁷⁶² Zweck der Marke ist es, damit «die gekennzeichneten Waren zu individualisieren und von anderen Waren zu unterscheiden, um die Verbraucher in die Lage zu versetzen, ein einmal geschätztes Produkt in der Menge des Angebots wiederzufinden».²⁷⁶³ Der Inhaber der Marke bezweckt somit mit der Marke die Abgrenzung seines Produkts von anderen Produkten, die der Konsument mittels Marke als «besonders» erkennen soll.²⁷⁶⁴ Damit ist der Markenschutz eine Variante des Kennzeichenschutzes: Geschützt wird das Kennzeichen und sein Wiedererkennungseffekt und nicht die Schöpfung hinter der Marke selbst.²⁷⁶⁵

Das Markenrecht entsteht gemäss Art. 3 MSchG mit der Eintragung der Marke im Register. Mit dem Schutz bzw. der Eintragung einer Marke ist gemäss Art. 13 Abs. 1 MSchG das ausschliessliche Recht des Inhabers verbunden, «die Marke zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, zu gebrauchen und darüber zu verfügen». Der Inhaber einer Marke kann verhindern, «dass ein identisches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen als Marke gebraucht wird».²⁷⁶⁶ Art. 13 Abs. 1 MSchG schliesst auf diese Weise Dritte vom markenmässigen Gebrauch einer Marke aus (Art. 13 Abs. 2 MSchG).²⁷⁶⁷ Ein in diesem Sinne unzulässiger markenmässiger Gebrauch setzt voraus, dass ein kennzeichenmässiger Gebrauch vorliegt (1) und dieser Gebrauch im geschäftlichen Verkehr stattfindet (sogenannt gewerbmässiger Gebrauch) (2).²⁷⁶⁸ Zusätzlich setzt das Verbotungsrecht des Markeninhabers in der Regel voraus, dass durch die Verwendung Verwechslungsgefahr besteht (3).²⁷⁶⁹ Kennzeichenmässig ist

²⁷⁶² TROLLER, Grundzüge Immaterialgüterrecht, S. 62.

²⁷⁶³ BGE 129 III 514, 517 (E. 2.2). Vgl. TROLLER, Grundzüge Immaterialgüterrecht, S. 62; VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Rn. 551.

²⁷⁶⁴ JAROFF, Big Boi, Dr. Seuss, and the King, S. 646 (m.w.H.).

²⁷⁶⁵ KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 11 (wichtige Abgrenzung zum Urheberrecht).

²⁷⁶⁶ Vgl. VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Rn. 704.

²⁷⁶⁷ ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 13.

²⁷⁶⁸ KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 90 f.; ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 13. Vgl. VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Rn. 708.

²⁷⁶⁹ ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 13.

der Gebrauch einer Marke, sofern das Zeichen dazu verwendet wird, eine bestimmte Ware oder Dienstleistung zu kennzeichnen und sie damit von ähnlichen Waren oder Dienstleistungen «in der Wahrnehmung des Publikums»²⁷⁷⁰ zu unterscheiden.²⁷⁷¹ Damit wird deutlich, dass nicht jede Verwendung einer Marke unzulässig ist, sondern «nur diejenige, welche ihre Unterscheidungsfunktion tangiert, während den weiteren Funktionen der Marke, wie deren Reputation und die mit ihr assoziierten Qualitätserwartungen, grundsätzlich keine Relevanz zukommt».²⁷⁷² Zusätzlich ist der Gebrauch einer Marke nur unzulässig, wenn er gewerbsmässig erfolgt, was gegeben ist, sofern die Handlung «auf wirtschaftliche Betätigung gerichtet ist und in irgendeiner Form der Förderung eines eigenen oder fremden Geschäftszwecks dient».²⁷⁷³ Nicht-gewerbsmässig ist der Gebrauch, wenn die Marke durch Private verwendet wird und so nicht auf dem Markt in Erscheinung tritt oder bei redaktioneller Verwendung.²⁷⁷⁴ Zuletzt ist ein kennzeichenmässiger und gewerbsmässiger Gebrauch einer Marke durch Dritte nur markenmässig und somit unzulässig, wenn das verwendete Zeichen in einer Art verwendet wird, welche Verwechslungsgefahr herbeiführt.²⁷⁷⁵ Relevanter Massstab zur Beurteilung des Vorliegens einer Verwechslungsgefahr muss dabei, im spezifischen Kontext satirischer Markenparodien, wie bei der Interpretation satirischer Äusserungen im Allgemeinen²⁷⁷⁶, der gut informierte und vernünftige Adressat sein, hier konkret der gut informierte und vernünftige Konsument.²⁷⁷⁷

Die Funktion des Markenrechts wird aus der Formulierung und Eingrenzung von Art. 13 MSchG deutlich: Zweck des Markenrechts ist der Schutz der Unterscheidungsfunktion und Individualisierung der Marke. Damit wird erreicht, dass der Verbraucher ein Produkt inmitten anderer, ähnlicher Produkte auf dem

²⁷⁷⁰ ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 15.

²⁷⁷¹ KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 90; ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 15.

²⁷⁷² ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 16.

²⁷⁷³ ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 25 f.

²⁷⁷⁴ KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 91.

²⁷⁷⁵ ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 27. Zur Zeichenähnlichkeit bzw. -gleichheit muss immer noch eine Waren- oder Dienstleistungsidentität oder -gleichartigkeit hinzukommen. ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 28.

²⁷⁷⁶ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

²⁷⁷⁷ Vgl. zur Relevanz der Wahrnehmung durch das Publikum beim Kriterium des kennzeichenmässigen Gebrauchs ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 15.

Markt erkennen und wiederfinden kann.²⁷⁷⁸ Darüber hinaus schützt das Markenrecht auch die Herkunftsfunktion der Marke: Eine Marke dient dazu, erkenntlich zu machen, dass eine Ware oder Dienstleistung aus einem bestimmten Unternehmen stammt, womit eine Garantie der Einhaltung bestimmter Qualitätsanforderungen verbunden sein kann.²⁷⁷⁹ Zuletzt haben Marken auch eine wirtschaftliche Funktion: Ihr Schutz durch das Markenrecht kreiert einen Anreiz für Hersteller, die Qualität der entsprechenden Ware oder Dienstleistung hochzuhalten und in die Marke zu investieren. So werden letztlich die wirtschaftlichen Interessen des Markeninhabers verbunden mit der Verwendung der Marke geschützt.²⁷⁸⁰ Indirekt wird auch ein gewisser Schutz von Konsumenten erreicht; sie haben jedoch keine Ansprüche aus dem Markenschutzgesetz.²⁷⁸¹

Wird das ausschliessliche Recht des Markeninhabers zum Gebrauch oder der Verfügung über die Marke verletzt oder gefährdet, so ermöglicht Art. 55 Abs. 1 MSchG das Verbot einer drohenden Verletzung (lit. a), die Beseitigung einer bestehenden Verletzung (lit. b) oder gibt der verletzten Person ein Auskunftrecht über die betroffenen Gegenstände und ihre Abnehmer (lit. c). Dabei bleiben nach Art. 55 Abs. 2 MSchG «die Klagen nach dem Obligationenrecht auf Schadenersatz, auf Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag» vorbehalten.²⁷⁸² Darüber hinaus kann eine Markenrechtsverletzung oder der betrügerische Gebrauch einer Marke gemäss Art. 61 ff. MSchG auch strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.²⁷⁸³ Wird eine Markenrechtsverletzung durch eine satirische Parodie angenommen, kann dies also unterschiedliche Sanktionen und somit unter Umständen eine erhebliche Einschränkung der Meinungsfreiheit zur Folge haben.

²⁷⁷⁸ BGE 129 III 514, 517 (E. 2.2). Vgl. TROLLER, Grundzüge Immaterialgüterrecht, S. 62; KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 60.

²⁷⁷⁹ KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 60.

²⁷⁸⁰ Vgl. KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 11 f., 60.

²⁷⁸¹ Art. 55 ff. MSchG. Vgl. KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 11.

²⁷⁸² Vgl. Art. 51 a ff. MSchG zu den zivilrechtlichen Rechtsmitteln.

²⁷⁸³ Vgl. insb. Art. 61 ff. MSchG zu den strafrechtlichen Sanktionen generell.

**bb. Anwendung des Markenschutzgesetzes
auf satirische Markenparodien**

Ausgangspunkt des möglichen Konflikts zwischen satirischen Markenparodien und den Regeln zum Markenschutz ist das Argument, dass eine parodistisch-satirische Verwendung einer Marke eine Verletzung des Rechts des Inhabers der Marke darstellt, diese ausschliesslich zu gebrauchen und ausschliesslich über diese zu verfügen.

Das ausschliessliche Recht des Markeninhabers ist in der Schweiz, wie erwähnt, in Art. 13 MSchG geregelt.²⁷⁸⁴ Gemäss Art. 13 Abs. 1 MSchG verleiht das Markenrecht «dem Inhaber das ausschliessliche Recht, die Marke zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, zu gebrauchen und darüber zu verfügen». Art. 13. Abs. 1 MSchG schützt den Inhaber somit vor unzulässigem markenmässigem Gebrauch, durch welchen die mit der Marke verbundenen Zwecke beeinträchtigt werden könnten. Dabei steht der Schutz von mit der Marke verknüpften wirtschaftlichen Interessen des Markeninhabers im Vordergrund.²⁷⁸⁵

Werden die allgemeinen Überlegungen zum Markenschutz auf satirische Markenparodien angewendet, so sind mehrere Aspekte genauer zu thematisieren. Zunächst ist, wie im Zusammenhang mit der Frage der Einschränkung satirischer Parodien durch das Urheberrecht, festzuhalten, dass sich die Frage des Konflikts zwischen Satire und Markenschutz sowieso nur bei Parodien von nach Markenschutzgesetz zu schützenden und eingetragenen Marken stellt.²⁷⁸⁶

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Einschränkung stellt sich insbesondere die Frage, ob bei Markenparodien überhaupt eine markenmässige Benutzung (und somit ein nach Art. 13 Abs. 1 MSchG grundsätzlich untersagter Gebrauch) einer Marke vorliegt. Dabei ist zunächst fraglich, ob satirische Marken-

²⁷⁸⁴ Art. 13 MSchG (*Ausschliessliches Recht*)

¹ Das Markenrecht verleiht dem Inhaber das ausschliessliche Recht, die Marke zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, zu gebrauchen und darüber zu verfügen.

²⁷⁸⁵ KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 11 f., 60.

²⁷⁸⁶ Vgl. Art. 2 Abs. 1 MSchG zu den möglichen Erscheinungsformen von Marken. Vgl. KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 66. Insofern besteht ein Unterschied zum Schutz vor Parodien nach Art. 3 Abs. 1 lit. a und d UWG. Dazu so gleich unten b.

parodien einen *kennzeichenmässigen Gebrauch* einer Marke darstellen. Ein kennzeichenmässiger Gebrauch einer Marke liegt nur vor, sofern die Marke dazu verwendet wird, eine bestimmte Ware oder Dienstleistung zu kennzeichnen und sie damit von ähnlichen Waren oder Dienstleistungen «in der Wahrnehmung des Publikums»²⁷⁸⁷ zu unterscheiden.²⁷⁸⁸ Im Fall einer satirischen Markenparodie, beispielsweise im Fall der verfremdeten Verwendung des Werbeslogans von *Bild* oder der Parodie der Form von *Cliffs Notes*, liegt kaum eine Verwendung der Marke zur Kennzeichnung anderer Waren oder Dienstleistungen als der vorgesehenen vor. Im Gegenteil, es handelt sich um eine Verwendung zu einem anderen Zweck: demjenigen des Parodierens, des Kritisierens oder des Verlachens einer bestimmten Person, der verwendeten Marke bzw. ihres Herstellers oder eines bestimmten Ereignisses mit dem Mittel der Parodie von etwas Bekanntem.²⁷⁸⁹ In den eingangs erwähnten Fällen ist m.E. keine Äusserung auszumachen, in welchem die satirische Verwendung bzw. Abänderung der Marke zur Unterscheidung eines eigenen Produkts auf dem Markt erfolgt wäre.²⁷⁹⁰ Die Möglichkeit, satirische Markenparodien nach dem Markenschutzgesetz einzuschränken, erscheint deshalb bereits fraglich, da kaum eine «markenmässige Benutzung»²⁷⁹¹ vorliegt, insbesondere fehlt es am kennzeichenmässigen Gebrauch. Dass die Verwendung einer Marke durch eine satirische Markenparodie die verwendete Marke eventuell in ein ungünstiges Licht rücken kann, ist grundsätzlich unbedeutend. Denn Art. 13 Abs. 1 MSchG schützt nur davor, dass die Unterscheidungsfunktion der Marke beeinträchtigt wird. Der Ruf der Marke ist markenrechtlich nicht selbständig geschützt.²⁷⁹²

Hinzu kommt, dass der Gebrauch einer Marke durch Dritte, wie erwähnt, nur unzulässig ist, sofern er *gewerbsmässig* erfolgt, was vorliegt, wenn die Hand-

²⁷⁸⁷ ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 15.

²⁷⁸⁸ KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 90; ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 15.

²⁷⁸⁹ OLG Hamburg, in: NJW-RR 1999, S. 1061 («Markenrechtliche Ansprüche, [...] sind vorliegend nicht gegeben, weil die Verwendung des «Bild»-Kennzeichens auf der Postkarte nicht als markenmäßige Benutzung einzustufen ist»).

²⁷⁹⁰ *Cliffs Notes v. Bantam Doubleday Dell Pub. Group*, 886 F.2d 490, 495 f. (2nd Cir. 1989); *Rogers v. Grimaldi*, 875 F.2d 994, 1001 (2nd Cir. 1989).

²⁷⁹¹ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 289 (für Deutschland); LÖTSCHER, Die Markenparodie, Rn. 299.

²⁷⁹² ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 16 (mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

lung «auf wirtschaftliche Betätigung gerichtet ist und in irgendeiner Form der Förderung eines eigenen oder fremden Geschäftszwecks dient».²⁷⁹³ Aus diesem Erfordernis wird deutlich, dass das Markenschutzgesetz der Sicherung der mit einer Marke verbundenen Vorteile vor allem auch wirtschaftlicher Natur für den Inhaber der Marke dient.²⁷⁹⁴ Satirische Markenparodien hingegen bezwecken nicht die «Aneignung» einer Marke zu eigenen finanziellen Zwecken und sie sind nicht auf wirtschaftliche Betätigung im Markt gerichtet. In den erwähnten Beispielen satirischer Markenparodien werden die Marken benutzt, um eine eigene Aussage zu machen oder kreativ mit bestehenden Marken zu spielen. Sie zielen jedoch nicht auf die Aneignung der Marke, um ein eigenes Produkt im Markt besser abzusetzen. Dies wird beispielsweise ersichtlich im eingangs erwähnten Urteil *Rogers v. Grimaldi*. Der Film *Ginger and Fred* wollte kaum den Eindruck erwecken, Ginger Rogers würde im Film auftreten, habe die Produktion unterstützt oder das Werk thematisiere die beiden Künstler.²⁷⁹⁵ Hingegen steht ein bedeutendes Interesse an einer künstlerischen Verarbeitung und Kritik im Vordergrund.²⁷⁹⁶

Eng mit dieser Diskussion verbunden ist zuletzt auch die Tatsache, dass wegen des nicht gewerbsmässigen Gebrauchs der Marke in satirischen Parodien kaum *Verwechslungsgefahr* bestehen dürfte. In den erwähnten Beispielen satirischer Markenparodien werden die Marken benutzt, um eine eigene Aussage zu machen oder die Marke als Teil einer neuen Aussage wiederzuverwenden. Dabei bezeichnet die Marke nicht das Produkt und kreierte dadurch Verwechslungen, sondern wird für den informierten Durchschnittsadressaten erkenntlich in einem anderen Kontext und zu einem anderen Zweck verwendet. Wie soeben erwähnt, sollte der Film *Ginger and Fred* nicht zum Vorteil der Produzenten über Inhalt oder teilnehmende Künstler irreführen, sondern Aspekte der Filmgeschichte künstlerisch verarbeiten und kritisieren.²⁷⁹⁷ Ähnlich lässt sich auch die Verwendung des Werbeslogans der Zeitung *Bild* mit dem Emblem der Zei-

²⁷⁹³ ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 25 f.

²⁷⁹⁴ Vgl. ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 26.

²⁷⁹⁵ *Rogers v. Grimaldi*, 875 F.2d 994, 1001 (2nd Cir. 1989).

²⁷⁹⁶ *Rogers v. Grimaldi*, 875 F.2d 994, 1001 (2nd Cir. 1989).

²⁷⁹⁷ *Rogers v. Grimaldi*, 875 F.2d 994, 1001 (2nd Cir. 1989) (vgl. insb. den Hinweis auf Fellinis ironische Thematisierung des Kontrastes zwischen dem US-amerikanischen Kino und der Situation in Italien in den 1930er und 1940er Jahren).

tung beurteilen.²⁷⁹⁸ Es handelt sich in diesen Fällen nicht um eine Verwendung einer Marke, welche Verwechslungen hervorruft. In beiden Fällen wird die «Marke» in einem verfremdeten Kontext verwendet, um Aspekte der Wirklichkeit zu kritisieren oder sich darüber lächerlich zu machen. Dabei wird beim vernünftigen und gut informierten Adressaten nicht die Vorstellung hervorgerufen, *Bild* würde nun in dieser Weise für sich werben oder der Film zeige Fred Astaire und Ginger Rogers.²⁷⁹⁹ Somit zeigen die Beispiele, dass satirische Markenparodien insbesondere aufgrund ihrer spezifischen Zielrichtung – sie sind eine Form der Kritik und nicht der Ausbeutung der mit einer Marke verbundenen finanziellen Vorteile – kaum Anlass zu Verwechslungen in den Augen des informierten Durchschnittsadressaten geben sollten.

Es ist deshalb grundsätzlich kaum vorstellbar, dass satirische Markenparodien einen unzulässigen markenmässigen Gebrauch einer Marke darstellen. Insofern erscheint es wenig sinnvoll, satirische Markenparodien unter diesem Instrumentarium zu erfassen; im Gegenteil, ist die Erfassung m.E. grundsätzlich zweckfremd.²⁸⁰⁰

Ebenfalls gegen die Möglichkeit einer Einschränkung satirischer Markenparodien spricht auch die Tatsache, dass bekannte Marken Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit sind, auf welche satirische Äusserungen typischerweise Bezug nehmen.²⁸⁰¹ Um diese Wirklichkeit zu thematisieren und zu Elementen der Aktualität Stellung zu nehmen, werden satirische Äusserungen deshalb in vielen Fällen auch mit eingetragenen Marken künstlerisch spielen, sie verballhornen oder sie als Mittel der Kritik verwenden. Marken als Teil der gesellschaftlichen Realität müssen so grundsätzlich zulässige Mittel und Ziele satirischer Kritik und Kommentare sein und es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, dass Äusserungen diesen Bezug auch zu geschützten Marken grundsätzlich herstellen können.

²⁷⁹⁸ OLG Hamburg, in: NJW-RR 1999, S. 1060 ff. Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 289.

²⁷⁹⁹ Rogers v. Grimaldi, 875 F.2d 994, 1001 (2nd Cir. 1989); OLG Hamburg, in: NJW-RR 1999, S. 1060 ff.

²⁸⁰⁰ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 291 (mit Hinweis auf einen anderen Ansatz diesbezüglich des EuGH).

²⁸⁰¹ GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 295 (m.w.H.).

Das Argument, wonach durch eine Markenparodie negative gedankliche Verknüpfungen zu einer Marke begünstigt werden und dass darin deshalb eine unzulässige Benutzung der Marke liegen soll²⁸⁰², mag m.E. nicht zu überzeugen. Es widerspricht insbesondere der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung, wonach der Ruf der Marke markenrechtlich nicht selbständig geschützt ist.²⁸⁰³

Falls angenommen wird, dass die Assoziation zu einer satirisch-parodistisch thematisierten Marke für eine unzulässige Verwendung ausreicht, muss es möglich sein, diese nach Art. 13 Abs. 1 MSchG primär unzulässige Verwendung zu rechtfertigen, um auf diesem Weg den Anliegen aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit Rechnung zu tragen.²⁸⁰⁴ Die Interessen an der konkreten satirischen Kommentierung sowie die allgemeinen Interessen an kritischer oder künstlerischer Meinungsäußerung müssen gegen die Interessen am Schutz der Verwendung der Marke abgewogen werden und zwar im konkreten Fall unter Einbezug der konkreten Umstände. Dabei dürfte insbesondere ins Gewicht fallen, dass es sich bei satirischen Markenparodien in der Regel um Meinungsäußerungen zu einem Thema von gesellschaftlichem Interesse handelt und die Schwere der Beeinträchtigung der Rechte des Inhabers der Marke durch satirische Parodien – falls diese überhaupt anzunehmen ist – kaum sehr gewichtig sein dürfte.

Zusammenfassend ist m.E. deshalb davon auszugehen, dass satirische Markenparodien nicht als eine unzulässige markenmässige Benutzung definiert werden können, welche durch den Inhaber des Markenrechts untersagt werden kann. Zu beantworten bleibt so die Frage, ob eine satirische Markenparodie unter Umständen als unlauterer Wettbewerb im Sinne des UWG gelten kann.

b. Satirische Äusserungen als eine Form des unlauteren Wettbewerbs

Der Schutz von Konsumenten und Marktteilnehmern vor unlauterem Wettbewerb ist geregelt im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).²⁸⁰⁵ Das UWG bezweckt gemäss Art. 1 UWG, «den lauterer und un-

²⁸⁰² Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 291 (m.w.H.).

²⁸⁰³ ISLER, BSK-MSchG, Art. 13 N 16 (mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

²⁸⁰⁴ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 294 f.

²⁸⁰⁵ Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986, SR 241.

verfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten». Zweck des UWG ist der Schutz von Konsumenten vor «Tricks von Herstellern und Geschäftsleuten» auf der einen Seite sowie auch der Schutz der involvierten Konkurrenten.²⁸⁰⁶ Dabei gelten die Regeln des UWG nicht nur für Konkurrenten, sondern auch für andere Akteure, welche den Wettbewerb beeinflussen können, so auch für Äusserungen in den Medien, beispielsweise bei der Durchführung von Warentests.²⁸⁰⁷

Damit eine Verletzung des UWG angenommen werden kann, muss die relevante Handlung «objektiv auf eine Beeinflussung des Wettbewerbs angelegt sein und nicht in einem völlig anderen Zusammenhang erfolgen».²⁸⁰⁸ «Das Verhalten des Verletzten muss marktrelevant, marktgeneigt oder wettbewerbsgerichtet sein.»²⁸⁰⁹ Verlangt ist somit eine Eignung zur Beeinflussung des Wettbewerbs. Welche Verhaltensweisen typischerweise als unlauter gelten und somit eine Verletzung des UWG darstellen, regeln die Art. 3 ff. UWG.²⁸¹⁰ Als eine unlautere Verhaltensweise gilt unter anderem die Herabsetzung von Waren, Werken oder Leistungen (Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG) oder die Herbeiführung von Verwechslung bzw. Verwechslungsgefahr bezüglich Waren, Werken oder Leistungen (Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG).

Liegt eine Verletzung der Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb vor, so kann gemäss Art. 9 Abs. 1 UWG «[w]er durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird [. . .]» das Verbot einer drohenden Verletzung (lit. a), die Beseitigung einer bestehenden Verletzung (lit. b). oder die Feststellung der Widerrechtlichkeit einer weiterhin störenden Verletzung (lit. c) verlangen.

²⁸⁰⁶ TROLLER, Grundzüge Immaterialgüterrecht, S. 343; KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 195.

²⁸⁰⁷ KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 195. Vgl. BGE 124 III 72, 77 (E. 2b/bb); BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 4.

²⁸⁰⁸ TROLLER, Grundzüge Immaterialgüterrecht, S. 344.

²⁸⁰⁹ Urteil BGer 4C.353/2002 vom 3. März 2003 (E. 4) (m.w. H). Vgl. TROLLER, Grundzüge Immaterialgüterrecht, S. 344.

²⁸¹⁰ Vgl. KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 195. Die Formen des unlauteren Wettbewerbs nach Art. 3–8 UWG sind nicht abschliessend und schränken die Generalklausel von Art. 2 UWG nicht ein. VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Rn. 1110.

Ein Konflikt zwischen satirischen Markenparodien und den Bestimmungen des UWG kann nicht nur durch Markenparodien im engeren Sinne erfolgen, sondern auch durch satirische Parodien oder Verarbeitungen, welche sich auf andere Aspekte eines Produkts, eines Unternehmens oder einer Person beziehen – insofern ist der Anwendungsbereich der Bestimmungen des UWG weiter als derjenige des Markenrechts. Dabei kann der Konflikt im Hinblick auf die Bestimmungen des UWG in zwei unterschiedlichen Konstellationen bestehen. Zunächst kann argumentiert werden, dass eine satirische Parodie unlauter ist, falls sie eine Marke oder ein Produkt herabsetzt. Weiter kann eine satirische Parodie die potentielle Gefahr schaffen, dass die parodistisch-satirische Verwendung einer Marke bei den Konsumenten den Anschein der Involvierung der Marke erweckt und sie so täuschen könnte. Konkret basiert dieses Argument auf der Vorstellung, dass eine satirische Markenparodie eine Form des unlauteren Wettbewerbs nach Art. 3 Abs. 1 lit. a oder d UWG sein könnte. Auf diese zwei möglichen Fälle einer Verletzung der Bestimmungen des UWG durch satirische Markenparodien ist deshalb einzeln einzugehen.

aa. Herabsetzende satirische Markenparodien

Eine herabsetzende Markenparodie könnte potentiell unlauter nach Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG sein. Danach handelt unlauter, wer «andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt». Die Herabsetzung muss dabei eine qualifizierte Herabsetzung sein, im Sinne, dass sie schwerwiegende Tatsachen betrifft und nach Art. 2 UWG mit Treu und Glauben unvereinbar ist.²⁸¹¹ Somit schützt Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG nicht bereits vor jeder negativen Äusserung über ein Produkt. Dabei kann die Herabsetzung in unterschiedlichen Verhaltensweisen oder Ausdrucksformen bestehen; so beispielsweise in lückenhaften Aussagen, in Wortspielen, welche ein Produkt oder eine Marke lächerlich machen, oder auch in Aussagen über die Zahlungsfähigkeit eines Konkurrenten.²⁸¹² Relevant unter Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG ist jedoch nicht jede kritische Aussage oder Beurteilung eines Produkts bzw. einer Marke, sondern erfasst sind nur qualifizierte Herabsetzungen, welche im Ergebnis eine

²⁸¹¹ TROLLER, Grundzüge Immaterialgüterrecht, S. 350; VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Rn. 1111.

²⁸¹² TROLLER, Grundzüge Immaterialgüterrecht, S. 350 f.

Verfälschung des Wettbewerbs zur Folge haben.²⁸¹³ Dies ergibt sich aus dem Schutzzweck der Bestimmung, wonach damit alle beteiligten Marktteilnehmer vor durch Herabsetzungen hervorgerufenen Falschvorstellungen und somit von daraus resultierenden Verfälschungen des Wettbewerbs zu schützen sind.²⁸¹⁴

Als im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG qualifiziert herabsetzend gelten insbesondere objektiv unwahre Äusserungen über Tatsachen, sofern die Unwahrheit nicht offensichtlich ist bzw. nicht unwesentlich erscheint.²⁸¹⁵ Ebenfalls qualifiziert herabsetzend können irreführende Angaben sein, und zwar unabhängig davon, ob sie objektiv wahr sind oder nicht, sowie unnötig verletzende Aussagen.²⁸¹⁶ Dabei ist eine Aussage verletzend, wenn ihr Inhalt unsachlich oder ihre Form übermässig scharf ist. Die Lehre hebt hervor, dass es relevant sei, ob es um ein «Verächtlichmachen» des Produkts gehe. Dabei wird zumindest in Teilen der Lehre ein expliziter Vergleich zum Ehrverletzungsrecht gezogen.²⁸¹⁷

Zur Beurteilung von satirischen Äusserungen unter Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG dürften in Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze zu Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG, der Überlegungen zur zivilrechtlichen Ehrverletzung nach Art. 28 ZGB sowie unter Beiziehung der deutschen Lehre und Rechtsprechung folgende Elemente besonders relevant sein:

Zunächst liegt ein Schwerpunkt der rechtlichen Beurteilung auf der Frage, ob die konkret vorliegende Äusserung als qualifiziert herabsetzend verstanden werden kann. Dazu ist in Anwendung der allgemeinen Grundsätze zur Interpretation satirischer Äusserungen die tatsächliche Aussage unter Einbezug aller Elemente des Kontexts zu ermitteln. Die blosse Form der Äusserung oder eine scheinbare Aussage kann nie Anknüpfungspunkt für die Annahme eines herabsetzenden Charakters sein.²⁸¹⁸ Ob eine satirische, eine Marke oder andere wett-

²⁸¹³ BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 5.

²⁸¹⁴ BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 5. Vgl. Urteil BGer 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013 (E. 6.1); LÖTSCHER, Die Markenparodie, Rn. 505.

²⁸¹⁵ VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Rn. 1111.

²⁸¹⁶ VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Rn. 1116 f.

²⁸¹⁷ VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Rn. 1117 f.

²⁸¹⁸ Siehe dazu oben Zweiter Teil, A, II.

bewerbsrelevante Aspekte betreffende Äußerung herabsetzend ist, beurteilt sich dabei wie in anderen Rechtsgebieten danach, wie ein Durchschnittsadressat die Äußerung unter den konkreten Umständen unter Einbezug des Kontexts verstehen musste.²⁸¹⁹ Spezifisch im Bereich des UWG wird dieser Durchschnittsadressat auch als «Durchschnittsabnehmer» bezeichnet²⁸²⁰; seine Charakteristika sind jedoch dieselben. Von diesem im konkreten Fall relevanten Durchschnittsabnehmer bzw. Durchschnittsadressaten kann ein umfassendes Kontextwissen sowie Aufmerksamkeit in der Aufnahme der Information verlangt werden.²⁸²¹ Entsprechend kann eine Äußerung, die scheinbar, aber nicht tatsächlich herabsetzend ist, ebenso wenig relevant sein, wie eine Äußerung, welche unter Berücksichtigung des Kontexts und im Wissen aller Umstände nicht als herabsetzend interpretiert werden kann, auch wenn Teile des Publikums sie möglicherweise so verstanden.²⁸²² Allgemein kann zur Frage des Vorliegens einer herabsetzenden Äußerung auf die Überlegungen im Kapitel zum Ehrenschatz verwiesen werden. So ist insbesondere wichtig, dass eine satirische Äußerung nicht als Äußerung über Tatsachen qualifiziert und dem gesamten Kontext der Äußerung bei der Einschätzung der verletzenden Qualität Beachtung geschenkt wird.²⁸²³

Weiter kann eine satirische Äußerung überhaupt nur dann in den Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG gelangen, wenn sie objektiv geeignet ist, den Wettbewerb zu beeinflussen.²⁸²⁴ Satirische Markenparodien oder Parodien von Produkten oder Produzenten können zwar die Marke oder das Produkt als Mittel der Äußerung verwenden, es sind jedoch Fälle denkbar, in welchen das verwendete Objekt dadurch nicht herabgesetzt wird, da nicht das Produkt oder das Unternehmen hinter der Marke angegriffen oder kritisiert werden. In diesen Fällen ist die erforderliche Eignung zur Beeinflussung der Marke bzw. des Produkts und somit des Herstellers nicht anzunehmen. So ist m.E. nicht per se davon auszugehen, dass beispielsweise durch die Verwen-

²⁸¹⁹ Siehe dazu oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

²⁸²⁰ BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 15 ff. Vgl. zur Variante von Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG ARPAGUS, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. d N 68.

²⁸²¹ BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 16.

²⁸²² Siehe zur Interpretation von satirischen Äußerungen im Allgemeinen oben Zweiter Teil, A, II, 3.

²⁸²³ Siehe oben Zweiter Teil, B, I, 1b f.

²⁸²⁴ BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 24.

derung eines Werbeslogans einer Firma diese herabgesetzt wird, falls sich die satirische Kritik oder der Angriff nicht auf sie richtet. Anders ist die Situation zu beurteilen, falls eine satirische Markenparodie oder eine ähnliche satirische Verarbeitung einer Marke oder eines Produkts direkt auf dieses gerichtet ist und ein Produkt, eine Marke oder einen Hersteller kritisiert oder lächerlich macht. So ist eine satirische Äusserung zur Zeitung *Bild* («Bild Dir Keine Meinung»²⁸²⁵) durchaus geeignet, das Produkt in den Augen der Konsumenten herabzusetzen. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass die satirisch-parodierende Kritik an der Werbung im Fall *Kulis und Rózycki v. Polen* den Lebensmittelhersteller in den Augen der Konsumenten direkt herabsetzt und auch herabsetzen soll.²⁸²⁶

Entsprechend sind Fälle möglich, in welchen eine satirische Äusserung analog nach den Regeln zum Ehrverletzungsrecht als herabsetzend gelten kann und auch die erforderliche Beeinflussung des Marktes vorliegt. Auch beim Vorliegen einer so im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG grundsätzlich unlauteren Äusserung ist diese jedoch nur einzuschränken, falls das Interesse am Schutz des Wettbewerbs im konkreten Fall das Interesse an der Tötigung der Meinungsäusserung überwiegt.

Notwendig ist deshalb, dass die Meinungsfreiheit, im Fall satirischer Äusserungen insbesondere die Bedeutung der Kritik zu Themen von gesellschaftlichem Interesse sowie die künstlerische Verwendung von Marken oder Namen, bei der Auslegung der «Lauterkeit» des Verhaltens berücksichtigt und die Bestimmung von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG so verfassungskonform angewendet wird.²⁸²⁷ So hält insbesondere die deutsche Lehre und Rechtsprechung fest, dass eine Interessenabwägung im konkreten Fall notwendig ist, um zu bestimmen, ob eine konkrete satirische Markenparodie unlauter ist. Zu berücksichtigen sind vor allem auch die Zwecke, die mit der Äusserung verfolgt werden. Eine satirische Äusserung, die zwar für den Durchschnittsadressaten erkennbar eine Marke oder einen Hersteller herabsetzt und deshalb möglicherweise auch

²⁸²⁵ OLG Hamburg, in: NJW-RR 1999, S. 1060 ff.

²⁸²⁶ EGMR *Kulis und Rózycki v. Polen*, Nr. 27209/03, § 37 ff. (2009).

²⁸²⁷ BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 8. Zum Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung des UWG bei der Anwendung auf Medien Urteil BGER 4C.167/2006 vom 16. Mai 2007 (E. 6.1.2). Vgl. LÖTSCHER, Die Markenparodie, Rn. 174, 607 ff.

geeignet ist, den Wettbewerb zu beeinflussen, ist danach nicht unlauter, wenn im konkreten Fall das Interesse an der Äusserung als ideelles Interesse gewichtiger ist als die Interessen an der Verhinderung der konkreten Beeinflussung des Wettbewerbs.²⁸²⁸ Im Falle von satirischen Markenparodien, welche weder dazu dienen, einer Person finanzielle Vorteile zu verschaffen, noch dem Markeninhaber oder dem Hersteller des Produkts finanziell zu schaden, sondern primär das Ziel verfolgen, eine Marke, ein Produkt oder einen Hersteller zu kritisieren, dürfte das ideelle Interesse an der Tätigkeit der Meinungsäusserung entsprechend grundsätzlich überwiegen. Folglich müssen auch als herabsetzend zu qualifizierende satirische Äusserungen regelmässig zulässig sein.

bb. Zu Verwechslungen führende satirische Markenparodien

Eine satirische Markenparodie könnte zudem unlauter nach Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG sein, indem sie eine Situation schafft, welche geeignet ist, Verwechslungen bezüglich der parodierten Marke herbeizuführen.

Mit der Verwechslungsgefahr von Markenparodien argumentiert wurde beispielsweise in den drei eingangs erwähnten US-amerikanischen Markenrechtsfällen. So machte beispielsweise *Cliffs Notes* geltend, die Ausgabe von «*Spy Notes*» würde den Konsumenten zur irreführenden Annahme verleiten, dass «*Spy Notes*» ein Produkt von *Cliffs Notes* sei.²⁸²⁹

Diese Form des unlauteren Wettbewerbs ist in der Schweiz in Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG geregelt. Schutzzweck von Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG ist es, Vorgehensweisen zu verbieten, welche zu Verwechslungen bezüglich eines Produkts oder dessen Herkunft führen können. Geschützt wird «die äusserliche Kennzeichnung von Unternehmen und ihren Leistungen vor Verwechslungen betreffend ihre betriebliche Herkunft».²⁸³⁰ Damit bezweckt die Norm, «vor Irreführungen über die betriebliche Herkunft von Waren, Werken oder Leistungen bzw. die betriebliche Identität an sich» zu schützen.²⁸³¹ Die Bestimmung

²⁸²⁸ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 298 f.

²⁸²⁹ *Cliffs Notes v. Bantam Doubleday Dell Pub. Group*, 886 F.2d 490, 492 (2nd Cir. 1989).

²⁸³⁰ VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Rn. 1137.

²⁸³¹ ARPAGUS, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. d N 9.

soll so den Schutz der Konsumenten vor Verwechslungen erreichen.²⁸³² Der Schutz des UWG ist mit diesem Schutzzweck weiter als derjenige des Markenrechts, der vor der unbefugten Verwendung einer Marke schützt. So beurteilt sich zwar die Frage der Verwechslungsgefahr gleich wie im Markenrecht, die Bestimmung des UWG schützt jedoch auch gegen den nichtmarkenmässigen Gebrauch einer Marke sowie gegen den Gebrauch von blossen Markenbestandteilen. Relevant ist jedoch in jedem Fall, dass eine Verwechslungsgefahr gegeben ist.²⁸³³ Entsprechend ist umgekehrt die Nachahmung von Gegenständen, Marken, Werken, und Ähnlichem nach Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG zulässig, wo dadurch keine vermeidbare Verwechslungsgefahr geschaffen wird.²⁸³⁴ Ob im konkreten Fall eine zulässige oder eine unlautere Nachahmung vorliegt, ist im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu ermitteln.²⁸³⁵ Dabei sind die involvierten Interessen im Einzelfall abzuwägen.²⁸³⁶

Werden diese allgemeinen Grundsätze des UWG, insbesondere von Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG, auf satirische Markenparodien angewendet, gilt es folgende Punkte festzuhalten: Zunächst ist auch im Kontext dieser Bestimmung eine Äusserung nur unlauter, wenn sie den Markt bzw. den Wettbewerb beeinflussen kann; verlangt ist, dass die Äusserung oder die Handlung «objektiv auf eine Beeinflussung des Wettbewerbs angelegt» ist.²⁸³⁷ Im Falle satirischer Markenparodien bzw. Parodien von am Markt erhältlichen Produkten im Allgemeinen ist, wie oben bereits aufgeführt, zu unterscheiden zwischen Äusserungen, welche ein Produkt oder eine Marke lediglich als Mittel der Kritik verwenden,

²⁸³² KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 196. Die Bestimmung schützt mit dem Erfordernis der Verwechslungsgefahr deshalb nicht unmittelbar den Urheber oder Inhaber einer Marke in dessen Rechten am ausschliesslichen Gebrauch – fehlt es an der Verwechslungsgefahr, ist er nicht geschützt. Vgl. TROLLER, Grundzüge Immaterialgüterrecht, S. 354. Dies heisst jedoch nicht, dass die Interessen der unterschiedlichen Beteiligten am Wettbewerb nicht gleichrangig wären. ARPAGUS, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. d N 6 f.

²⁸³³ VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Rn. 1136 ff.

²⁸³⁴ ARPAGUS, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. d N 21. Vgl. ARPAGUS, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. d N 14 ff. (zur grundsätzlichen Nachahmungsfreiheit).

²⁸³⁵ ARPAGUS, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. d N 40.

²⁸³⁶ ARPAGUS, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. d N 40.

²⁸³⁷ TROLLER, Grundzüge Immaterialgüterrecht, S. 344 (m.w.H.). Vgl. LÖTSCHER, Die Markenparodie, Rn. 505.

und Äusserungen, die tatsächlich eine Aussage über die Marke, das Produkt oder den Hersteller machen. So ist in der erstgenannten Konstellation m.E. höchst fraglich, inwiefern diese Äusserungen überhaupt als unlauteres Verhalten zu interpretieren sind. Eine marktrelevante satirische Äusserung kann deshalb grundsätzlich nur diejenige sein, die die Marke, das Produkt oder den Hersteller zum Ziel der Kritik macht.

Weiter ist eine satirische Markenparodie nach Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG nur unlauter, sofern sie eine Verwechslungsgefahr kreiert.²⁸³⁸ In der Regel dürfte bei satirischen Markenparodien diese verlangte Verwechslungsgefahr nicht gegeben sein.²⁸³⁹ Denn satirische Parodien von Marken oder Werken sind, wie bereits im Zusammenhang mit dem Urheberrechtsgesetz thematisiert, in der Regel durchaus erkennbar, da es gerade der Zweck der Parodie und von satirischen Äusserungen im Allgemeinen ist, vom Publikum als solche erkannt zu werden. Insbesondere ist dabei die Erkennbarkeit der Parodie nach dem Massstab des Durchschnittsadressaten bzw. -konsumenten relevant.²⁸⁴⁰ Dabei ist wie bei dieser Rechtsfigur im Allgemeinen zu verlangen, dass dieser als ausreichend informierte, aufmerksame und zuverlässige Person konstruiert wird, welche mit gewissem Wissen und Aufmerksamkeit eine erkennbare Parodie erkennt, auch wenn Teile des Publikums bei flüchtiger Betrachtung dies nicht tun.²⁸⁴¹

Zuletzt ist auch im Kontext von Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG der Begriff der Unlauterkeit verfassungskonform auszulegen und den Interessen am Schutz der Mei-

²⁸³⁸ Vgl. zur Rechtsprechung zur Verwechslungsgefahr ARPAGUS, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. d N 63. Damit geht auch einher, dass die Bestimmung nicht primär den Schutz des Markeninhabers bezweckt und dieser sich, falls die Bestimmungen des MSchG nicht Anwendung finden, nur auf Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG berufen kann, sofern auch Konsumenteninteressen betroffen sind. Vgl. dazu KAISER/RÜETSCHI, Immaterialgüterrecht, S. 200 (zum Verhältnis zwischen UWG und MSchG).

²⁸³⁹ So auch ARPAGUS, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. d N 112 («Soweit mit eigenen Zeichen z.B. die Marke eines Dritten parodiert wird, kann die Verwechslungsgefahr im Sinne einer Fehlzurechnung regelmässig ausgeschlossen werden, da die Parodie gerade dazu führt bzw. dazu führen soll, dass das Publikum die unterschiedliche Herkunft des Produkts erkennt.»). Vgl. LÖTSCHER, Die Markenparodie, Rn. 725 ff.

²⁸⁴⁰ ARPAGUS, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. d N 68.

²⁸⁴¹ Siehe zur Interpretation satirischer Äusserungen im Allgemeinen oben Zweiter Teil, A, II, 3.

nungsfreiheit nach Art. 16 ff. BV Rechnung zu tragen.²⁸⁴² Dies bedeutet, wie auch im Kontext von lit. a derselben Bestimmung oben ausgeführt, dass das Interesse an der Tätigkeit der Äusserung gegen das Interesse an der Einschränkung der Äusserung im konkreten Fall abzuwägen ist.

Zur Möglichkeit der Einschränkung satirischer Äusserungen als Form des unlauteren Wettbewerbs ist zusammenfassend Folgendes festzuhalten: Während eine satirische Äusserung als herabsetzende Parodie im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG unlauter sein kann und diese Bestimmung so auch praktisch von Bedeutung scheint, lässt sich m.E. die Anwendung von Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG auf satirische Parodien nicht stichhaltig begründen. Bei einer Auslegung der Bestimmung nach ihrem Zweck und einer Interpretation der Äusserung nach dem Massstab des vernünftigen und gut informierten Adressaten bzw. Konsumenten ist eine Einschränkung einer satirischen Äusserung gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG grundsätzlich nicht möglich. In Bezug auf Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG ist zusätzlich festzuhalten, dass diese Bestimmung zwar Anwendung finden kann, jedoch bei einer verfassungskonformen Auslegung und Anwendung auf satirische Äusserungen nur selten zu einer Einschränkung führen dürfte. Zur Möglichkeit der Einschränkung satirischer Markenparodien ist sodann auch zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen sowohl des UWG als auch des MSchG wohl primär für andere Formen der Verletzungen im Wettbewerb geschaffen wurden und satirische Parodien deshalb kaum die Art des Eingriffs und der Schädigung hervorrufen, vor der das UWG oder das MSchG primär schützen sollen.²⁸⁴³ Entsprechend können satirische Markenparodien durch die Regeln des Markenschutzes oder des UWG zwar theoretisch eingeschränkt werden, eine tatsächliche Einschränkung sollte jedoch aufgrund des Charakters der Bestimmungen und des Charakters satirischer Äusserungen nur selten möglich sein.²⁸⁴⁴

²⁸⁴² Urteil BGer 4C.167/2006 vom 16. Mai 2007 (E. 6.1.2). Vgl. LÖTSCHER, Die Markenparodie, Rn. 174; STUDER, Medienrecht der Schweiz, S. 93.

²⁸⁴³ Vgl. DORSEN, Satiric Appropriation, S. 940 f.; JAROFF, Big Boi, Barbie, Dr. Seuss, and The King, S. 648.

²⁸⁴⁴ Vgl. für die Vereinigten Staaten DORSEN, Satiric Appropriation, S. 940 f.

c. *Bezug zum Schutz der Persönlichkeitsrechte (Art. 28 ZGB)*

Satirische Markenparodien, die satirische Verwertung von geschützten Werken oder satirische Kritik von Produkten oder deren Herstellern können, wie oben dargelegt, ihre Grenzen zumindest möglicherweise in den Bestimmungen des URG, des MSchG und des UWG finden. Dabei können dieselben Äusserungen potentiell auch gegen Normen in anderen Rechtsbereichen, insbesondere gegen Art. 28 ff. ZGB, verstossen. In diesem letzten Abschnitt ist deshalb die besonders naheliegende Kombination eines Konflikts zwischen einer satirischen Äusserung und den Bestimmungen zum Ehrenschatz nach Art. 28 ff. ZGB sowie auch zum Schutz vor herabsetzenden Äusserung nach Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG anzusprechen.²⁸⁴⁵

Diese Kombination der Verletzung unterschiedlicher Bestimmungen ist beispielsweise ersichtlich im unpublizierten Entscheid des Bundesgerichts zu einer angeblich satirischen Herabsetzung des Sängers von der Heide.²⁸⁴⁶ In einer Zeitung wurde im Nachgang an die Teilnahme des genannten Sängers am Eurovision Songcontest eine Fotomontage publiziert, die ihn, anspielend auf seine Homosexualität, extrem feminisiert darstellte. Das Bundesgericht lehnte die satirische Qualität der Montage wohl zu Recht ab und nahm an, dass es sich um eine nicht gerechtfertigte Persönlichkeitsverletzung handelte.²⁸⁴⁷ Sodann erachtete es darüber hinaus auch eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG als gegeben.²⁸⁴⁸ Zwar ist die betreffende Äusserung nicht als satirisch zu qualifizieren, das Urteil zeigt jedoch beispielhaft, wie auch in Bezug auf ähnliche satirische Äusserungen eine Kumulation der Anwendung von Art. 28 ZGB und Art. 3 Abs. 1 lit a UWG stattfinden könnte.

Verschiedentlich wird in der Lehre darauf hingewiesen, dass das Verhältnis zwischen dem Ehrenschatz nach Art. 28 ZGB und dem vom Bundesgericht

²⁸⁴⁵ Nicht angesprochen wird die Frage der Kumulation bzw. Abgrenzung von Markenschutz und Namensrecht. Vgl. dazu ARPAGUS, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. d N 227 ff.; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 302; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 16.01 f.

²⁸⁴⁶ Urteil BGer 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013.

²⁸⁴⁷ Urteil BGer 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013 (E. 5.4).

²⁸⁴⁸ Urteil BGer 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013 (E. 6).

auch als «wirtschaftlicher Ehrenschatz»²⁸⁴⁹ bezeichneten Schutz nach Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG in der Literatur nicht im Detail herausgearbeitet sei.²⁸⁵⁰ In Anbetracht einer fehlenden präzisen Abgrenzung zwischen Art. 28 ZGB und Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG gilt es aus grundrechtlicher Sicht in Bezug auf den Schutz satirischer Äusserungen insbesondere zu verhindern, dass Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG in einer Art und Weise angewendet wird, welche dazu führt oder dazu dient, die Anforderungen an Einschränkungen satirischer Äusserungen aus dem Ehrverletzungsrecht zu umgehen. Zwar gibt es aktuell in der schweizerischen Rechtsprechung keine Urteile, welche auf eine derartige systematische Ausdehnung des Ehrverletzungsrechts über Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG schliessen liessen.²⁸⁵¹ Die Gefahr, dass über andere Normen als das Persönlichkeitsrecht «Verletzungen» von Gefühlen oder Vorstellungen des guten Anstands durchgesetzt werden könnten, ist jedoch keinesfalls eine rein hypothetische Vorstellung und wurde so insbesondere auch bei der Thematisierung unsittlicher Satire bereits angesprochen. Entsprechend ist auch sicherzustellen, dass der Schutz der Ehre bzw. von persönlichen Gefühlen nicht über Art. 28 ZGB hinausgehend «zweckentfremdet» über Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG geschützt wird. Um eine derartige unzulässige Ausweitung des Ehrenschatzes zu vermeiden, sind m.E. deshalb bei der kumulativen Anwendung beider Bestimmungen folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Zunächst müssen zur Beurteilung der herabsetzenden Qualität einer Äusserung nach Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG dieselben Regeln gelten wie zur Beurteilung der Frage, ob eine ehrverletzende Äusserung im Sinne von Art. 28 ZGB vorliegt. Wie oben ausgeführt ist nicht jede negative Äusserung als Ehrverletzung zu qualifizieren, sondern nur die Äusserung, welche eine Person in ihrem Geltungsanspruch herabsetzt, wobei zur Annahme einer derartigen Verletzung die

²⁸⁴⁹ BGE 118 IV 153, 161 (E. 4a). Vgl. Vgl. LÖTSCHER, Die Markenparodie, Rn. 746; MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 N 29.

²⁸⁵⁰ MEILI, BSK-ZGB, Art. 28 N 29 (m.w.H.). Vgl. mit einem Versuch der Präzisierung BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 61 ff.

²⁸⁵¹ Ein derartiges Vorgehen erscheint bzw. schien zumindest um 1985 in den Vereinigten Staaten ein nicht seltenes Phänomen. DORSEN, Satiric Appropriation, S. 926 («While courts have generally applied the libel, trademark, and copyright laws to avoid impermissible intrusion on freedom of expression, they frequently stray from those guidelines when confronted with satire – seemingly compelled to discover ways to compensate for hurt feelings or blows to self-image.»).

Äusserung unter Beiziehung der Umstände auszulegen ist.²⁸⁵² Der Begriff der verletzenden Herabsetzung nach Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG darf insbesondere nicht weiter ausgelegt werden, als derjenige der Ehrverletzung nach Art. 28 ZGB. Deshalb kann, was nicht in widerrechtlicher Weise ehrverletzend ist nach Art. 28 ZGB, auch nicht herabsetzend und deshalb unlauter nach Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG sein.²⁸⁵³ So hält auch die Lehre fest, dass «im Wirtschaftsleben, zu dem wesensmässig der Konkurrenzkampf zwischen Handelsleuten gehört, prinzipiell strengere Kriterien erfüllt sein müssen, bevor eine Verletzung der Ehre bejaht werden kann».²⁸⁵⁴ Deshalb ist der Schutz vor herabsetzenden Äusserungen nach Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG nicht weiter, sondern tendenziell beschränkter als derjenige von Art. 28 ZGB.

Sodann müsste m.E. auch kritisch hinterfragt werden, inwiefern bzw. in welchen Fällen eine kumulative Anwendung der Bestimmungen von Art. 28 ZGB und Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG auch sinnvoll ist. Während Art. 28 ZGB die Ehre schützt und somit sicherstellen soll, dass die geschützte Person als «ehrbarer Mensch» mit dem notwendigen gesellschaftlichen Ansehen in der Gesellschaft auch agieren kann²⁸⁵⁵, bezweckt Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG den Schutz eines Produkts oder einer Marke im Wettbewerb vor unlauterer Herabsetzung, um damit den unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu schützen.²⁸⁵⁶ Insofern schränken zwar beide Bestimmungen potentiell ähnliche Äusserungen ein, jedoch aus unterschiedlichen Überlegungen. So ist es m.E. fraglich, weshalb sich ein Unternehmen auch auf Art. 28 ZGB berufen soll, wenn eine kritische satirische Äusserung dieses herabsetzt und so potentiell in der Teilhabe am wirtschaftlichen Wettbewerb beeinträchtigt, wenn dabei klar die wettbewerbsrelevanten Beeinträchtigungen im Zentrum stehen.²⁸⁵⁷ Gleichermassen ist zu hinterfragen, weshalb eine Person im Showbusiness, welche als öffentliche Person beleidigt wird, sich über Art. 28 ZGB auch auf Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG berufen soll. Insbesondere ist nicht anzunehmen, dass in Bezug auf eine

²⁸⁵² Siehe dazu oben Zweiter Teil, B, I, 1a.

²⁸⁵³ Vgl. GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 300.

²⁸⁵⁴ MEILL, BSK-ZGB, Art. 28 N 29 (m.w.H.).

²⁸⁵⁵ Vgl. dazu oben Zweiter Teil, A, I, 1.

²⁸⁵⁶ Urteil BGer 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013 (E. 6.1.1). Vgl. BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 5, 61.

²⁸⁵⁷ Vgl. BERGER, BSK-UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 62 («Die Anwendung des Persönlichkeitsrechts setzt immer auch Verletzungen ideeller Natur voraus.»).

Person, die ihr Einkommen grundsätzlich mit ihrer eigenen Vermarktung erzielt, jede diese Person herabsetzende Äusserung auch einen wettbewerbsrelevanten Aspekt aufweist. In dieser Hinsicht ist m.E. das Bundesgericht im erwähnten Urteil zu unkritisch.²⁸⁵⁸

Während dieser zweite Punkt m.E. im Grundsatz ebenfalls wichtig ist, spielt in Bezug auf den grundrechtlichen Schutz von satirischen Äusserungen primär die Notwendigkeit einer abgestimmten Anwendung von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG und Art. 28 ZGB eine Rolle.

3. Zwischenfazit

Einschränkungen satirischer Äusserungen zum Schutz von Urheberrechten, Rechten eines Markeninhabers oder zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb sind nach den oben erfolgten Erklärungen zwar möglich, dürften jedoch nur beschränkt möglich sein.

Das Urheberrechtsgesetz macht in Art. 11 Abs. 3 URG explizit eine Ausnahme für Parodien und lässt satirische Parodien entsprechend zu, sofern sie für den relevanten Adressaten erkennbar ein Werk zweiter Hand sind, welches ein bereits bestehendes Werk oder Teile davon aufnimmt und es zur eigenen Aussage mit einem anderen Zweck weiterverwendet. Unter dieser Ausnahme für Parodien sind nicht nur Parodien im engeren Sinn, sondern alle ähnlichen Formen der satirischen Verarbeitung von Werken zu subsumieren, so auch das Pastiche und weitere satirische Äusserungen, welche Teile von Werken zum Zweck einer neuen Aussage wiederverwenden.

Im Bereich des Markenschutzes ist es fraglich, ob eine Markenparodie überhaupt eine für eine Verletzung der Rechte des Inhabers notwendige markenmässige Benutzung darstellen kann. Auch ist davon auszugehen, dass es allgemein an einem zur Annahme einer Markenrechtsverletzung notwendigen Verwechslungsrisiko fehlen dürfte. Satirische Äusserungen kopieren Marken gerade nicht, um sie als echt vorzutäuschen, sondern verwenden sie für die relevanten Adressaten ersichtlich in verfremdeter Form. Entsprechend sind satirische Markenparodien kaum unter dem Markenschutzgesetz einzuschränken.

²⁸⁵⁸ Urteil BGer 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013 (E. 6.1.3).

Praktisch von grösserer Bedeutung ist die Möglichkeit der Einschränkung satirischer Markenparodien oder wettbewerbsrelevanter satirischer Äusserungen im Allgemeinen nach Art. 3 Abs. 1 lit. a oder d UWG. Während die Qualifikation einer satirischen Äusserung als unlauter aufgrund des fehlenden Vorliegens der erforderlichen Verwechslungsgefahr nach Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG m.E. grundsätzlich nicht möglich sein dürfte, ist die Annahme möglich, dass eine satirische Äusserung unnötig herabsetzend und deshalb unlauter nach Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG ist. Davon ist allerdings nur auszugehen, sofern die satirische Kritik oder Verballhornung der Marke oder des Produkts auf das Produkt, den Anbieter oder den Produzenten zielt. Falls die verfremdete Marke oder das verfremdete Produkt lediglich Mittel zum Zweck einer Kritik an anderen Personen oder Ereignissen ist, liegt eine die Marke oder das Produkt herabsetzende Aussage nicht vor. Zudem ist die Bestimmung verfassungskonform auszulegen und die involvierten Interessen sind im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. In Bezug auf die Anwendung von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG auf satirische Äusserungen ist sodann insbesondere zu berücksichtigen, dass diese Bestimmung nicht dazu dienen darf, Einschränkungen satirischer Äusserungen, welche nach Art. 28 ZGB nicht persönlichkeitsverletzend oder nicht widerrechtlich sind, in einem weiteren Masse zu ermöglichen. Dieser Gefahr ist vorzubeugen, indem der Bezug von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG zu Art. 28 ZGB erkannt und Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG mit Blick auf die Rechtsprechung zu Art. 28 ZGB ausgelegt wird.

VII. Anwendung des Sachgerechtigkeitsgebots auf satirische Äusserungen

Die speziellen Anforderungen an Äusserungen, und so auch an satirische Äusserungen, in Radio und Fernsehen wurden in den vorhergehenden Abschnitten bereits mehrfach thematisiert. Im Rahmen der Analyse des Konflikts zwischen Satire und dem Verbot der Rassendiskriminierung wurde detailliert auf den Grundsatz von Art. 4 Abs. 1 RTVG eingegangen, wonach Sendungen nicht diskriminierend sein oder zu Rassenhass beitragen dürfen. Dabei wurde festgehalten, dass diskriminierende Äusserungen, insbesondere Pauschalurteile über Personen aufgrund eines diskriminierenden Merkmals, auch im Rahmen satiri-

scher Äusserungen nicht zulässig sind.²⁸⁵⁹ Der Konflikt zwischen Satire und Religion und vor allem die Austragung dieses Konflikts unter Art. 4 Abs. 1 RTVG wurden ebenfalls bereits oben thematisiert. So wurde in diesem Zusammenhang insbesondere dargelegt, dass Kritik einer Religion bzw. religiöser Würdeträger programmrechtlich zulässig ist, jedoch Äusserungen, welche den zentralen Gehalten der Religionsfreiheit zuwiderlaufen, insbesondere solche, welche zentrale Glaubensinhalte in erheblicher Weise berühren, diese Bestimmung verletzen.²⁸⁶⁰ Ebenfalls bereits angesprochen wurde Art. 4 Abs. 3 RTVG als eine gesetzliche Norm, welche im Zusammenhang mit (scheinbar) zu Gewalt aufrufenden oder sonst die öffentliche Sicherheit gefährdenden satirischen Äusserungen relevant werden könnte. Dabei wurde festgehalten, dass die Bestimmung zwar hypothetisch auch auf satirische Äusserungen Anwendung findet, ihre Relevanz jedoch allgemein beschränkt ist und im Zusammenhang mit Satire an der fehlenden Ernsthaftigkeit bzw. Sachlichkeit satirischer Äusserungen scheitern wird.²⁸⁶¹ Zuletzt wurde im Zusammenhang mit unsittlicher Satire die Möglichkeit der Einschränkung satirischer Äusserungen nach Art. 4 Abs. 1 RTVG zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit erwähnt. Dabei wurde hervorgehoben, dass das Interesse am Schutz der öffentlichen Sittlichkeit zum einen die Einschränkung satirischer Äusserungen kaum rechtfertigen kann und zum anderen satirische Äusserungen kaum als die öffentliche Sittlichkeit gefährdend im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG angesehen werden dürften.²⁸⁶²

Bis jetzt nicht zur Sprache gekommen ist die Frage, inwiefern das Sachgerechtigkeitsgebot nach Art. 4 Abs. 2 RTVG für satirische Äusserungen relevant werden kann. Diese Frage soll nun im Rahmen dieses Kapitels thematisiert werden.

²⁸⁵⁹ Siehe oben zweiter Teil, II, 4.

²⁸⁶⁰ Siehe oben zweiter Teil, III, 5.

²⁸⁶¹ Siehe oben zweiter Teil, IV, 2b.

²⁸⁶² Siehe oben zweiter Teil, V, 2.

1. Grundsätze des Sachgerechtigkeitsgebots (Art. 4 Abs. 2 RTVG)

Das Sachgerechtigkeitsgebot, gerichtet an sämtliche Rundfunkveranstalter²⁸⁶³, verlangt, dass redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Deshalb müssen Ansichten und Kommentare klar als solche erkennbar sein.²⁸⁶⁴ UBI und Bundesgericht halten fest, dass das Gebot nicht verlange, «dass alle Standpunkte qualitativ und quantitativ genau gleichwertig dargestellt werden; entscheidend ist, dass der Zuschauer erkennen kann, dass und inwiefern eine Aussage umstritten ist».²⁸⁶⁵ Darin kommt zum Ausdruck, dass Art. 4 Abs. 2 RTVG sicherstellen soll, dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann und so vor einseitiger Manipulation durch Radio und Fernsehen geschützt wird.²⁸⁶⁶ Eine unzulässige Manipulation liegt gemäss Bundesgericht vor, wenn «der (mündige) Zuschauer in Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten manipuliert wird; er sich gestützt auf die gelieferten Informationen oder deren Aufarbeitung kein eigenes sachgerechtes Bild mehr machen kann, weil wesentliche Umstände verschwiegen oder Geschichten «inszeniert» werden».²⁸⁶⁷ Relevant für die Annahme einer Verletzung ist deshalb zunächst, ob sich das Publikum ein zuverlässiges Bild über den dargestellten Sachverhalt machen und so eine eigene Meinung formen kann. Ist eine Meinungsbildung in diesem Sinn nicht möglich, ist das Sachgerechtigkeitsgebot jedoch nur verletzt, falls gleichzeitig journalistische Sorgfaltspflichten verletzt wurden.²⁸⁶⁸ Damit bezieht sich die Rechtsprechung implizit auf Elemente der medienethischen journalistischen Standards, womit die Pflichten des Journalisten-Kodexes sowie deren Auslegung durch den Presserat indirekt in die Rechtsprechung zum Sachgerechtigkeitsgebot einfließen.²⁸⁶⁹

²⁸⁶³ MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 32.

²⁸⁶⁴ Art. 4 Abs. 2 (Satz 2) RTVG. Vgl. NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 78.

²⁸⁶⁵ BGE 125 II 497, 504 (E. 3b/dd). Vgl. UBI Entscheid b.771 vom 2. Februar 2018 (Stinkwasser) (E. 5); NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 74.

²⁸⁶⁶ Siehe oben Erster Teil, B, I, 1 e. MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 37 ff.; WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 10.

²⁸⁶⁷ BGE 132 II 290, 293 (E. 2.2). Vgl. NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 74.

²⁸⁶⁸ ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 254 f.

²⁸⁶⁹ ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 256.

Angewendet auf das Sachgerechtigkeitsgebot ergeben sich aus den journalistischen Sorgfaltspflichten gemäss Rechtsprechung unter anderem folgende Verpflichtungen: Die Sendeverantwortlichen sind verpflichtet, über Tatsachen *wahrheitsgemäss* zu berichten.²⁸⁷⁰ Dies bedeutet insbesondere, dass nichts als wahr darzustellen ist, was nicht nach bestem Wissen für wahr gehalten werden kann sowie unklare Fakten als solche zu benennen sind. Jedoch sind trotz dieser «Wahrheitspflicht» übliche Vereinfachungen zugelassen.²⁸⁷¹ Weiter beinhaltet das Sachgerechtigkeitsgebot eine Verpflichtung zur *Transparenz*. Gemäss Wortlaut von Art. 4 Abs. 2 RTVG bedeutet dies auch, dass Ansichten und Kommentare als solche erkennbar sein müssen.²⁸⁷² Stellungnahmen von Journalisten oder Sendeverantwortlichen sind also zugelassen, sofern die restlichen Anforderungen des Sachgerechtigkeitsgebots erfüllt sind, die persönliche Stellungnahme muss aber klar als solche erkennbar sein.²⁸⁷³ Damit kommt zum Ausdruck, dass das Sachgerechtigkeitsgebot nicht ein Neutralitätsgebot ist. Sogenannter anwaltschaftlicher Journalismus ist zulässig; es darf ein Standpunkt verteidigt, polemisch berichtet oder für eine bestimmte Ansicht argumentiert werden.²⁸⁷⁴ Es muss dem Publikum dabei jedoch möglich bleiben, sich eine eigene Meinung zu bilden.²⁸⁷⁵ Auch verlangt das Sachgerechtigkeitsgebot ein gewisses Minimum an Sachkenntnis der Programmschaffenden²⁸⁷⁶ und aus dem Gebot ergibt sich eine Pflicht zum Überprüfen übernommener Fakten im Rahmen des Möglichen.²⁸⁷⁷ Zuletzt sollen die Mittel der Sendung grundsätzlich angemessen sein²⁸⁷⁸, andere Meinungen sollen verarbeitet und

²⁸⁷⁰ BGE 131 II 253, 256 (E. 2.1). Vgl. WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 20; ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 254 f.

²⁸⁷¹ MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 44 f.; WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 20. Vgl. ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 255 (zur Relevanz des Gesamteindrucks).

²⁸⁷² MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 47; ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 259 f. Vgl. WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 21 f. (u.a. mit Hinweis auf die Transparenz bzgl. der herangezogenen Quellen).

²⁸⁷³ MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 48.

²⁸⁷⁴ MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 32, 53; WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 22.

²⁸⁷⁵ WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 23.

²⁸⁷⁶ WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 24; ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 258.

²⁸⁷⁷ Vgl. MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 43; NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 78.

²⁸⁷⁸ WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 28; ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 259.

falls vorhanden differenziert wiedergegeben werden²⁸⁷⁹, die Beteiligten sollten in Bezug auf das Ergebnis grundsätzlich unvoreingenommen sein²⁸⁸⁰ und bei Sendungen mit Gästen sollten diese sorgfältig ausgewählt und begleitet werden.²⁸⁸¹

Dabei wird das Sachgerechtigkeitsgebot nicht auf das Programm als solches, sondern auf jede einzelne Sendung angewendet.²⁸⁸² Ob eine Sendung im Einzelfall den Anforderungen des Sachgerechtigkeitsgebots nach Art. 4 Abs. 2 RTVG genügt, beurteilt sich nach dem «Gesamteindruck, den die Sendung beim Publikum hinterlässt».²⁸⁸³ Somit ist ausgeschlossen, dass Fehler betreffend Nebenpunkten, welche den Gesamteindruck nicht verfälschen, eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots darstellen.²⁸⁸⁴

Das Sachgerechtigkeitsgebot gilt grundsätzlich nur für redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt²⁸⁸⁵; die Regelung wird jedoch auch in Satiresendungen relevant. Aus den obigen Präzisierungen des Sachgerechtigkeitsgebots durch die Rechtsprechung ist klar, dass dieses Gebot einen engen Bezug zu Pflichten der korrekten oder wahrheitsgetreuen Berichterstattung aufweist. Entsprechend wird bei der Anwendung von Art. 4 Abs. 2 RTVG auf satirische Äusserungen wiederum die Frage des Bezugs von Satire zur Wahrheit relevant.²⁸⁸⁶

²⁸⁷⁹ MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 47; WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 29. Vgl. ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 258 (Pflicht zum fairen Anhören der gegenseitigen Auffassungen).

²⁸⁸⁰ WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 32; ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 258 f.

²⁸⁸¹ MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 51; WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 33; ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 260.

²⁸⁸² NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 76.

²⁸⁸³ MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 40; NOBEL/WEBER, Medienrecht, 8. Kapitel N 76; WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 15.

²⁸⁸⁴ MASMEJAN, Comm LRTV, Art. 4 N 41.

²⁸⁸⁵ Siehe oben Erster Teil, B, I, 1 e. Vgl. WEBER, HK RTVG, Art. 4 N 12.

²⁸⁸⁶ Siehe oben Zweiter Teil, A, III.

2. Satirische Äusserungen gemessen am Sachgerechtigkeitsgebot

a. *Der Fall «SpiderCatcher»*

Leitentscheid des Bundesgerichts zur Frage der Anwendbarkeit des Sachgerechtigkeitsgebots auf satirische Äusserungen ist der Entscheid im Fall «SpiderCatcher» aus dem Jahr 2006.²⁸⁸⁷ Beanstandet wurde zunächst bei der UBI ein Beitrag aus der Sendung «Kassensturz» vom 24. März 2005 aus der damals wiederkehrenden Rubrik «Patent angemeldet».²⁸⁸⁸ In dieser Rubrik spielte «die Kunstfigur <Dipl. Ing. Paul Ochsner>» jeweils eine wichtige Rolle. Gemäss Sachverhaltsschilderung der UBI testete Paul Ochsner in seinen Beiträgen jeweils «auf Anregung von Zuschauenden originelle [tatsächlich existierende] Produkte für den Alltagsgebrauch auf ihre Nützlichkeit. Am Schluss der Rubrik hebt er jeweils einen Stempel mit der Aufschrift <tauglich> oder <untauglich> in die Kamera».²⁸⁸⁹ Im beanstandeten Beitrag vom 24. Mai 2005 testete Paul Ochsner ein auf dem Markt tatsächlich erhältliches Spinnenfängergerät (*SpiderCatcher*), mit dem er eine Plastikspinne zu fangen versuchte, stufte dieses aber als untauglich ein.²⁸⁹⁰ Gegen den SpiderCatcher-Beitrag der Rubrik «Patent angemeldet» erhob die Importeurin der Spinnenfängergeräte Beschwerde und machte geltend, der Beitrag «sei weder objektiv noch wahrheitsgetreu gewesen, Sorgfaltspflichten seien verletzt worden. Kein Konsument werde ein Produkt kaufen, welches zuvor in der Sendung <Kassensturz> als untauglich eingestuft worden sei, selbst wenn dies auf humoristische Weise geschehen sei.»²⁸⁹¹

Entsprechend hatte sich die UBI und später das Bundesgericht mit der Frage zu befassen, inwiefern das Sachgerechtigkeitsgebot auf diese satirische (bzw. humoristische) Sendung anzuwenden sei bzw. ob der «Test» des Geräts im konkreten Fall das Sachgerechtigkeitsgebot nach Art. 4 Abs. 2 RTVG verletzt habe. Sowohl die UBI als auch das Bundesgericht bestätigten, dass das Sach-

²⁸⁸⁷ BGE 132 II 290. Zunächst beurteilt in UBI Entscheid b.517 vom 25. August 2005 (*SpiderCatcher*).

²⁸⁸⁸ UBI Entscheid b.517 vom 25. August 2005 (*SpiderCatcher*) (A).

²⁸⁸⁹ UBI Entscheid b.517 vom 25. August 2005 (*SpiderCatcher*) (A).

²⁸⁹⁰ UBI Entscheid b.517 vom 25. August 2005 (*SpiderCatcher*) (A, E. 4.1).

²⁸⁹¹ UBI Entscheid b.517 vom 25. August 2005 (*SpiderCatcher*) (B).

gerechtigkeitsgebot auch auf satirische Sendungen und Beiträge Anwendung finde.²⁸⁹² Während die UBI jedoch einen Verstoss gegen eben dieses Gebot feststellte²⁸⁹³, modifizierte das Bundesgericht das Sachgerechtigkeitsgebot in der Anwendung auf einen satirischen Beitrag und kam zum Schluss, dass dieses durch den konkreten Beitrag nicht verletzt werde.²⁸⁹⁴

Die Frage der Anwendbarkeit des Sachgerechtigkeitsgebots auf satirische Äusserungen stellte sich der UBI seit dem Urteil des Bundesgerichts im Fall *SpiderCatcher* auch in weiteren Fällen, so beispielsweise in einem Beitrag in der satirischen Radiosendung «Zytlupe» vom 19. September 2015.²⁸⁹⁵ In der entsprechenden Sendung wurde unter anderem der Wahlkampfsong «Welcome to SVP» der SVP thematisiert. Dabei wurde anhand einer Sequenz aus dem Video, welches eine Tänzerin mit der gut sichtbaren Zahl «88»²⁸⁹⁶ zeigte, Bezüge zwischen der SVP und Nazi-Deutschland hergestellt.²⁸⁹⁷ Gegen diesen «Nazi-Vorwurf» durch die Sendung «Zytlupe» wurde Beschwerde erhoben und unter anderem geltend gemacht, die Sendung verletze so das Sachgerechtigkeitsgebot.²⁸⁹⁸ Dabei fokussierte auch dieser Fall zum einen auf die grundsätzliche

²⁸⁹² UBI Entscheid b.517 vom 25. August 2005 (SpiderCatcher) (E. 5.4) (Die UBI liess die Frage offen, ob es sich beim Beitrag um Satire handelte, stellte jedoch fest, dass die Rubrik für das Publikum erkennbar eine «humoristische Note» hatte.); BGE 132 II 290, 292 (E. 2.1).

²⁸⁹³ UBI Entscheid b.517 vom 25. August 2005 (SpiderCatcher) (E. 5.8 f.) (Da die Rubrik ein Teil der Sendung «Kassensturz» sei, komme das Publikum so zum Schluss, dass das Spinnenfängergerät in tatsächlich erwiesener Weise nichts taue.).

²⁸⁹⁴ BGE 132 II 290, 294 f. (E. 3.2.1 f.) Das Bundesgericht betonte den fehlenden Sachlichkeits- bzw. Wahrheitsanspruch des Segments «Patent angemeldet» und die Erkennbarkeit der Unterhaltungs- und weniger der Informationsfunktion dieses Teils der Sendung «Kassensturz». Auch ging es auf die Funktion des Sachgerechtigkeitsgebots ein, welches im «Schutz der unverfälschten Willens- und Meinungsbildung der Öffentlichkeit und nicht in erster Linie der Durchsetzung privater (hier kommerzieller) Anliegen» bestehe.

²⁸⁹⁵ UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (A).

²⁸⁹⁶ «In rechtsextremen Kreisen ist die Zahl 88 als Code (8. Buchstabe des Alphabets) und als Abkürzung für den Hitlergruss («Heil Hitler») [...] weit verbreitet und Beobachtern der Szene wohl bekannt.» UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (E. 6.2).

²⁸⁹⁷ UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (A ff., E. 6.1).

²⁸⁹⁸ UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (E. 5.3). Die Instanz hielt die Nazi-Vergleiche zwar für grundsätzlich problematisch und potentiell unzulässig, da die Sendung jedoch nicht die SVP in grundsätzlicher Art und Weise mit

Frage, ob das Sachgerechtigkeitsgebot auf satirische Äusserungen Anwendung finden kann und zum anderen, wie diese Anwendung auf satirische Sendungen ausgestaltet sein muss und welche Kriterien zu berücksichtigen sind.²⁸⁹⁹

Zwar kennt der Journalisten-Kodex kein eigentliches Sachgerechtigkeitsgebot, Fragen zur Bindung satirischer Äusserungen an Aspekte der «Wahrheit» bzw. der Erkennbarkeit der relevanten «Fakten» beschäftigen aber auch den Presserrat regelmässig. Dies, wenn satirische Beiträge dahingehend beanstandet werden, dass sie sich nicht an die Wahrheit halten (Ziff. 1 JK), Tatsachen entstellt werden (Ziff. 3 JK) oder sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen enthalten (Ziff. 7 JK).²⁹⁰⁰ In diesen Fällen stellt sich der Presserrat jeweils die Frage, ob die satirische Qualität der Äusserung erkennbar war und von einem «wahren» Kern ausging.²⁹⁰¹ Dieser Ansatz des Presserrats ist unten im Rahmen der notwendigen Präzisierung aus grundrechtlicher Sicht an der Anwendung des Sachgerechtigkeitsgebots auf satirische Äusserungen noch anzusprechen.

b. Kriterien der Anwendung des Sachgerechtigkeitsgebots auf satirische Äusserungen

Gemäss Rechtsprechung ist unbestritten, dass das Sachgerechtigkeitsgebot nach Art. 4 Abs. 2 RTVG auf satirische Äusserungen Anwendung findet. Soll die Beurteilung satirischer Äusserungen unter Art. 4 Abs. 2 RTVG untersucht werden, so stellt sich zum einen die Frage der Anwendbarkeit des Sachgerechtigkeitsgebots für satirische Äusserungen. Zum anderen ist zu erläutern, welche Elemente in der Beurteilung besonders relevant sind und wie mit der Frage des Bezugs von Satire und Wahrheit in diesem spezifischen Kontext korrekt umzugehen ist.

den Nationalsozialisten verglichen habe, sondern die Partei für die fehlende Distanz zu rechtsextremen Kreisen kritisierte, habe die konkrete Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt. UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (E. 6.3).

²⁸⁹⁹ UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (E. 6.5 f.).

²⁹⁰⁰ Stellungnahme Presserrat Nr. 25/2014 (Vigousse) (B); Stellungnahme Presserrat Nr. 72/2012 (Kessler/Botox Bakterien) (B); Stellungnahme Presserrat Nr. 55/2008 (Einbürgerung Schweizerzeit) (B); Stellungnahme Presserrat Nr. 37/2000 (Vergleich Ogi – Drittes Reich) (E. 4).

²⁹⁰¹ Stellungnahme Presserrat Nr. 55/2008 (Einbürgerung Schweizerzeit) (E. 1); Stellungnahme Presserrat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) (E. 5).

Dass das Sachgerechtigkeitsgebot auf satirische Äusserungen anwendbar ist, ist gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und der UBI unbestritten.²⁹⁰² Dieses klare Bejahen der Anwendbarkeit des Gebots mag auf den ersten Blick überraschen, da das Gebot primär für «Sendungen mit Informationsgehalt» gelten soll und entsprechend mit Blick auf Berichte über Tatsachen und Ereignisse entwickelt wurde.²⁹⁰³ Bei der genaueren Betrachtung der Lehre und Rechtsprechung wird jedoch deutlich, dass das Sachgerechtigkeitsgebot für Sendungen insgesamt und auch für darin enthaltene durch Meinungen und Stellungnahmen gefärbte Kommentare gilt. Dabei ist für Meinungen und Stellungnahmen, wie oben ausgeführt, insbesondere relevant, dass diese als solche erkennbar sind. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist also kein reines «Wahrheitsgebot», sondern ein Gebot, welches im Kern dem Publikum erlauben soll, sich mittels der Sendungen eigene Meinungen zu bilden.²⁹⁰⁴ Als solches kann und soll das Sachgerechtigkeitsgebot auch gerade für satirische Äusserungen gelten. Dabei ist jedoch wichtig, dass dieses primär für Informationssendungen formulierte und entwickelte Gebot modifiziert Anwendung findet und an den typisch satirischen Charakter der entsprechenden Meinungsäusserungen angepasst wird. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass Satire nicht an einem Wahrheitsmassstab gemessen wird.

Entsprechend ist in einem zweiten Schritt auf die Frage einzugehen, welches der Inhalt und die konkreten Anforderungen des Sachgerechtigkeitsgebots in seiner Anwendung auf satirische Äusserungen sind. Wie oben erwähnt hat das Sachgerechtigkeitsgebot unterschiedliche Teilgehalte. So ist über Tatsachen wahrheitsgemäss zu berichten und Stellungnahmen sind für das Publikum erkennbar zu kennzeichnen.²⁹⁰⁵ Das Sachgerechtigkeitsgebot enthält also bezüglich der Darstellung ein Wahrheits- sowie ein Transparenzgebot. Für satirische Äusserungen als kommentierende, übertreibende und wertende Stellungnahmen kann das Wahrheitsgebot grundsätzlich keine Wirkung entfalten. Wie im allgemeinen Teil zu Satire und oben beispielsweise auch bei der Thematisierung der Ehrverletzung dargelegt, wird mit einer satirischen Äusserung nicht

²⁹⁰² BGE 132 II 290, 292 f. (E. 2.1); UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (E. 5.6).

²⁹⁰³ Vgl. die Darstellung bei ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 254 f.

²⁹⁰⁴ ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 254 f. Vgl. oben 1.

²⁹⁰⁵ ZELLER, Öffentliches Medienrecht, S. 259 f. Vgl. oben 1.

eine als wahr feststellbare Äusserung getätigt. Satirische Äusserungen übertreiben, greifen an und nehmen in provokativ wertender Weise Bezug auf Aspekte der Wirklichkeit. Dabei tätigen satirische Äusserungen jedoch keine an einem Massstab von Wahrheit und Unwahrheit messbaren Aussagen.²⁹⁰⁶ So berücksichtigt auch die UBI, dass Satire übertreibt, verfremdet und oft provokative und aggressive Ausdrucksweisen verwendet.²⁹⁰⁷ Jedoch kann das Gebot der Transparenz als zweiter Teilgehalt von Art. 4 Abs. 2 RTVG wie für alle Meinungen und Stellungnahmen auch auf satirische Äusserungen Anwendung finden. Entsprechend ist dieser Fokus auf die Transparenz der Äusserung die entscheidende Modifikation zur Geltung des Sachgerechtigkeitsgebots für satirische Äusserungen. So hält auch das Bundesgericht im Urteil zum Fall *SpiderCatcher* fest, dass bezüglich des Sachgerechtigkeitsgebots bei Satire weniger strenge Anforderungen gelten müssen.²⁹⁰⁸ So sei als Ausfluss aus dem Transparenzgebot lediglich erforderlich, dass das Publikum die Satire als solche erkennen kann.²⁹⁰⁹ Darüber hinaus habe die der Satire zugrundeliegende Wirklichkeit sichtbar und «im Rahmen des kulturellen Mandats in ihrer Darstellung vertretbar zu sein».²⁹¹⁰ Somit haben satirische Äusserungen keine Anforderungen an die «Wahrheit» der Schilderungen zu erfüllen, sondern aus dem Sachgerechtigkeitsgebot bleibt primär der Teilgehalt des Gebots der Transparenz bestehen. Danach muss Satire zum einen erkennbar sein und zum anderen muss die zugrundeliegende Wirklichkeit sichtbar und in ihrer Darstellung vertretbar sein.²⁹¹¹ Es handelt sich bei diesem Ansatz des Bundesgerichts um einen in meinen Augen zielführenden Ansatz. Die präzise Bedeutung und Relevanz dieser Kriterien soll nun deshalb kurz analysiert und wo notwendig präzisiert werden.

Zunächst verlangt das Bundesgericht als *erstes* Kriterium die Erkennbarkeit der satirischen bzw. der humoristischen Äusserung. Erkennbarkeit in diesem

²⁹⁰⁶ SCHWIND, Satire in funktionalen Kontexten, S. 32 ff.; SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 49; GÄRTNER, Was die Satire darf, S. 104 ff. Siehe oben Erster Teil, A, I, 2b sowie Zweiter Teil, A, III.

²⁹⁰⁷ UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (E. 6.5).

²⁹⁰⁸ BGE 132 II 290, 292 (E. 2.1).

²⁹⁰⁹ BGE 132 II 290, 293 (E. 2.1). Vgl. auch UBI Entscheid b.771 vom 2. Februar 2018 (Stinkwasser) (E. 4.3).

²⁹¹⁰ BGE 132 II 290, 293 (E. 2.1).

²⁹¹¹ BGE 132 II 290, 292 f. (E. 2.1).

Zusammenhang bedeutet, dass die satirische Qualität der Äußerung für das Publikum ersichtlich sein muss. Relevanter Massstab zur Erkennbarkeit der satirischen Äußerung ist auch im Kontext des Sachgerechtigkeitsgebots nicht eine durchschnittliche Person, sondern ein vernünftiger und gut informierter Adressat, der die gesamten Umstände kennt und Satire in ihrem Kontext richtig einordnen kann.²⁹¹² Abzustellen ist zur Beantwortung der Frage der Erkennbarkeit deshalb auf ein grundsätzlich vollständig informiertes Publikum, das die Art und das Format der Sendung erkennt, das die Sendung aufmerksam verfolgt und die Begleitumstände kennt.²⁹¹³ Nicht abzustellen ist entsprechend auf ein uninformiertes Publikum, einen flüchtigen Betrachter oder spontan zugeschaltete Zuhörer oder Zuschauer. Insbesondere kann nicht relevant sein, ob oder inwiefern Teile des tatsächlichen Publikums die satirische Äußerung eventuell nicht erkannt haben.²⁹¹⁴ Das Risiko von Missverständnissen satirischer Äußerungen besteht immer, ist gerade in Radio und Fernsehen mit der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines spontanen Zuschaltens oder fehlenden Kontextwissens immer möglich, darf aber keinesfalls der sich zu äussernden Person angelastet werden.²⁹¹⁵ Auch kann nicht verlangt werden, dass satirische Äußerungen als solche deklariert werden oder immer nur in expliziten Satiregefässen zulässig sind. Entsprechend abzulehnen sind Erläuterungen des Presserats, wonach «Satire in den Medien [...] immer klar als solche gekennzeichnet sein [müsse]».²⁹¹⁶ Eine spezifische Ankündigung oder Deklaration einer satirischen Äußerung ist entsprechend nicht ein notwendiges Element der journalistischen Sorgfaltspflicht als Teil des Sachgerechtigkeitsgebots, sondern widerspricht dem Sinn und Zweck satirischer Äußerungen in ihrem Kern.²⁹¹⁷ Ob eine Äußerung als satirisch zu behandeln ist oder nicht, beurteilt sich nach dem Verständnis eines gut informierten und vernünftigen Adressaten

²⁹¹² Vgl. zum Massstab des relevanten Adressaten oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

²⁹¹³ Vgl. zur Relevanz des jeweiligen Publikums und damit unterschiedlichen Anforderungen je nach Sendung UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (E. 5.5.).

²⁹¹⁴ Vgl. dazu *New Times, Inc. v. Isaacks*, 146 S.W.3d 144, 157 ff. (Tex. Sup. Ct. 2004). Vgl. oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

²⁹¹⁵ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

²⁹¹⁶ Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) (E. 3, 11). Der Presserat leitet das Kriterium der Erkennbarkeit aus der medienethischen Wahrheitspflicht ab.

²⁹¹⁷ Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

und ist unabhängig davon, ob ein Teil des tatsächlichen Publikums die satirische Qualität der Äusserung erkannte.²⁹¹⁸ Entsprechend würde ein Erfordernis der expliziten Kennzeichnung auch unter Art. 4 Abs. 2 RTVG einen grundrechtlich nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellen.

Darüber hinaus soll zusätzlich als *zweites* Kriterium die der satirischen Äusserung zugrundeliegende Wirklichkeit sichtbar sein. Zu diesem Kriterium ist zunächst festzuhalten, dass das Bundesgericht explizit von Wirklichkeit und nicht von Wahrheit spricht. Erkennbar muss der Realitätsbezug sein, das tatsächliche Ereignis auf welches die satirische Äusserung Bezug nimmt.²⁹¹⁹ Mit diesem Kriterium kann deshalb nicht eine Anforderung an eine «wahrheitsgetreue» Schilderung von Tatsachen verbunden sein oder gefordert werden, dass sich die Äusserung auf etwas «Wahres» beziehen soll. Abzulehnen ist deshalb die dem Sachgerechtigkeitsgebot ähnliche ständige Formulierung in den Stellungnahmen des Presserats, wonach Satire immer von einem «wahren Kern» ausgehen müsse.²⁹²⁰ Dass dieses «Wahrheitsgebot» des Presserats in der Anwendung auf satirische Äusserungen zu eng verstanden wird, zeigte sich beispielsweise in der Stellungnahme zu einem erkennbar satirischen Beitrag in der Zeitung «Le Matin», in welchem geltend gemacht wurde, der Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) wehre sich gegen Botox aufgrund der mit der Produktion verbundenen «Misshandlung von Bakterien».²⁹²¹ Der Presserat stellte eine Verletzung der medienethischen Pflichten fest, da den Äusserungen des Präsidenten des VgT eine Interpretation zugrunde gelegt worden sei, die diese nicht hatten und die Äusserung nicht auf wahren Fakten beruhe.²⁹²² Diese Erläuterungen überzeugen nicht. Satirische Äusserungen wollen gerade nicht die Wahrheit abbilden bzw. an einem Massstab der Wahrheit messbare Äusserungen tätigen. Sie beziehen sich auf Aspekte der Wirklichkeit, sind also nicht von jedem Aktualitätsbezug losgelöst, dabei enthalten sie jedoch nichts «Wah-

²⁹¹⁸ Vgl. SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 89 (m.w.H.). Siehe oben Zweiter Teil, A, II, 3c.

²⁹¹⁹ Siehe oben Zweiter Teil, A, III. Vgl. GAIER, Satire, S. 339 ff.

²⁹²⁰ Stellungnahme Presserat Nr. 55/2008 (Einbürgerung Schweizerzeit) (E. 1); Stellungnahme Presserat Nr. 8/1996 (EMD/Nebelspalter) (E. 5). Zuletzt auch so verwendet von der UBI in UBI Entscheid b.771 vom 2. Februar 2018 (Stinkwasser) (E. 5.1) («zutreffender Kern»).

²⁹²¹ Stellungnahme Presserat Nr. 72/2012 (Kessler/Botox Bakterien) (A f.).

²⁹²² Stellungnahme Presserat Nr. 72/2012 (Kessler/Botox Bakterien) (E. 2).

res» oder als wahr zu Verstehendes.²⁹²³ Die Erkennbarkeit des Wirklichkeitsbezugs der Äusserung in der Anwendung von Art. 4 Abs. 2 RTVG auf eine satirische Äusserung ist nicht eine Frage der Wahrheit, sondern ein Kriterium, welches es dem Publikum ermöglichen soll, die Äusserung im Gesamtkontext einzuordnen und den relevanten Aktualitätsbezug zu erkennen.

Wenn eine satirische Äusserung in diesem Sinne für den relevanten, gut informierten Adressaten erkennbar ist und dieser auch den Wirklichkeitsbezug erfassen und die Äusserung so adäquat einordnen kann, ist davon auszugehen, dass die selbständige Meinungsbildung durch das Publikum möglich und somit der Zweck des Sachgerechtigkeitsgebots gewahrt ist.

Aus diesem Grund ist es m.E. nicht notwendig und nicht sinnvoll, ein zusätzliches drittes Kriterium zu verlangen, wonach die Äusserung «im Rahmen des kulturellen Mandats vertretbar» erscheinen muss.²⁹²⁴ Zum einen ist unklar, was genau dieses Vertretbarkeitskriterium bedeutet. Es besteht deshalb eine potentielle Gefahr, dass das Zusatzerfordernis dazu dienen könnte, auf diese Weise zwar grundsätzlich transparente, aber «unbequeme» Äusserungen einzuschränken.²⁹²⁵ Bei der Anwendung des Sachgerechtigkeitsgebots auf satirische Äusserungen ist zu beachten, dass das Gebot nicht dazu dient, den guten Geschmack oder die moralische Vertretbarkeit einer Äusserung zu kontrollieren.²⁹²⁶ Darüber hinaus ist die Frage der Respektierung des kulturellen Mandats keine Frage von Art. 4 Abs. 2 RTVG, sondern von Art. 4 Abs. 1 RTVG. Ist eine zwar sachgerechte Äusserung beispielsweise diskriminierend oder die öffentliche Sicherheit gefährdend, so liegt dadurch eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG, nicht aber von Art. 4 Abs. 2 RTVG vor. Entsprechend ist die Einhaltung der Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 RTVG bei der Beantwortung der Frage der Sachgerechtigkeit einer satirischen Äusserung nach Art. 4 Abs. 2 RTVG m.E. kein relevantes Kriterium. Insbesondere ist es nicht zulässig, durch eine Kombination der Gedanken von Art. 4 Abs. 1 und 2 RTVG eine zusätzliche Restriktion zu begründen, ohne dass eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG vorliegen würde. Art. 4 Abs. 2 RTVG kann keine über Art. 4 Abs. 1 RTVG hinausgehende Angemessenheits- oder Zumutbarkeitskon-

²⁹²³ Siehe oben Zweiter Teil, A, III.

²⁹²⁴ BGE 132 II 290, 293 (E. 2.1).

²⁹²⁵ UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (E. 6.3).

²⁹²⁶ UBI Entscheid b.728 vom 8. April 2016 (Zytlupe SVP) (E. 5.6).

trolle von satirischen Äusserungen begründen. Satirische Äusserungen werden zwar überspitzen, provozieren, verfremden und schockieren. Dies ist jedoch Teil dieser Art von Äusserung und, sofern die Äusserung als solche erkennbar ist und darin keine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG liegt, sind die Äusserungen unter Art. 4 RTVG zulässig.

Somit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG auf satirische Äusserungen Anwendung findet. Da es sich bei satirischen Äusserungen jedoch um Äusserungen mit einem Aspekt des Meinens, Dafürhaltens und Kommentierens handelt, kommt das Sachgerechtigkeitsgebot lediglich als ein Transparenzgebot zur Anwendung. Diese modifizierte Anwendung stellt sicher, dass das Publikum die entsprechenden Äusserungen einordnen kann und räumt gleichzeitig satirischen Äusserungen und damit der Meinungs-, der Medien- und der Kunstfreiheit adäquat Raum ein. Auf diese Weise ist die abgeschwächte Geltung des Sachgerechtigkeitsgebots Konsequenz des Respekts der Relevanz der Medienfreiheit und der daraus fliessenden Programmautonomie des Veranstalters. Es handelt sich dabei um die logische Folge aus dem inhärenten Konflikt zwischen Sachgerechtigkeitsgebot und Programmautonomie (aus Art. 17 Abs. 1 BV). Ein korrekter Umgang mit diesem Konflikt verlangt, dass das Sachgerechtigkeitsgebot nicht schematisch immer gleich angewendet wird. Die Beschränkung des Bundesgerichts ist also sinnvoll und wichtig. Kritik ist lediglich dahingehend anzubringen, dass insbesondere das letzte Kriterium der Vertretbarkeit relativ unpräzise formuliert ist und zur Beurteilung der Einhaltung des Sachgerechtigkeitsgebots durch satirische Äusserungen nicht relevant sein kann.

3. Zwischenfazit

Im Allgemeinen haben satirische Äusserungen keine Erfordernisse an Vertretbarkeit, Sachlichkeit, Ausgewogenheit oder allgemeine Zumutbarkeit zu erfüllen. Dies ist, zumindest in beschränktem Ausmass, anders für satirische Äusserungen in Radio und Fernsehen. Äusserungen im Rundfunk haben sich insbesondere an die Bestimmungen von Art. 4 RTVG zu halten, darunter auch an das in Art. 4 Abs. 2 RTVG geregelte Sachgerechtigkeitsgebot. Dieses findet, trotz der grundsätzlichen Beschränkung auf redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt, auch auf Satiresendungen Anwendung. Gemäss Bundesgericht

gilt das Sachgerechtigkeitsgebot jedoch nur in abgeschwächter Form, wobei vor allem Aspekte der Transparenz wichtig bleiben. So muss Satire zum einen erkennbar sein und zum anderen muss die zugrundeliegende Wirklichkeit sichtbar sein.²⁹²⁷ Damit wird sichergestellt, dass das Publikum die satirische Äusserung als solche erkennen und im Kontext einordnen und sich selbst eine Meinung bilden kann und somit nicht durch Radio und Fernsehen manipuliert wird. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist jedoch in seiner Anwendung auf satirische Äusserungen weder eine «Wahrheitskontrolle» noch eine «Geschmacks-» oder «Anständigkeitskontrolle», sondern soll lediglich sicherstellen, dass das Publikum die Äusserung adäquat einordnen kann.

VIII. Fazit zu den möglichen Einschränkungsgründen satirischer Kommunikation

Unterschiedliche private und öffentliche Interessen kommen zur Rechtfertigung einer Einschränkung satirischer Kommunikation zumindest theoretisch in Frage. Wie jedoch in den Kapiteln I bis VII eingehend erläutert, mögen diese (durchaus bestehenden) Interessen an einer Einschränkung das Interesse an einer freien und ungehinderten Kommunikation satirischer Äusserungen praktisch in vielen Fällen nicht zu rechtfertigen.

Rassendiskriminierende Satire im Sinne von Art. 261^{bis} StGB dürfte bei einer angemessenen Auslegung der entsprechenden Äusserungen selten sein. So sind satirische Äusserungen, welche typisch rassistische Symbole oder Begriffe verwenden, bei einer korrekten Interpretation der Äusserung in der Regel nicht rassendiskriminierend im strafrechtlichen Sinn, sondern sie kritisieren und entlarven durch die Verwendung offensichtlicher rassistischer Elemente rassistisches Gedankengut oder entsprechendes Verhalten. Andere satirische Äusserungen tätigen zwar diskriminierende oder rassistische Aussagen, sie erfüllen aber – ausgenommen die Fälle der Verbindung von Satire mit der Holocaustleugnung – die Kriterien der im Strafrecht erforderlichen qualifizierten Diskriminierung regelmässig nicht. Allenfalls können derartige diskriminierende, aber nicht strafrechtlich rassendiskriminierende, Äusserungen nach Art. 4 Abs. 1 RTVG eingeschränkt werden. Diese Bestimmung findet jedoch

²⁹²⁷ BGE 132 II 290, 292 f. (E. 2.1).

nur auf Äusserungen in Radio und Fernsehen Anwendung und die entsprechenden Fallbeispiele zeigen, dass auch im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 RTVG «scheinbar» diskriminierende Äusserungen bei korrekter Interpretation üblicherweise nicht tatsächlich diskriminierend sind (siehe oben II).

Satirische Äusserungen beschimpfen zwar oft religiöse Überzeugungen oder Aspekte des Glaubens, es ist jedoch nach der in dieser Arbeit vertretenen Ansicht grundsätzlich nicht zulässig, satirische Äusserungen zum Schutz religiöser Gefühle einzuschränken, da ein überwiegendes öffentliches Interesse an derartigen Einschränkungen grundsätzlich nicht vorliegen dürfte. Aus der verfassungsrechtlichen Garantie der Religionsfreiheit (Art. 15 BV) lässt sich kein Anspruch des Einzelnen auf Schutz des Staates vor religionsverletzenden Äusserungen ableiten. Art. 15 BV auferlegt dem Staat nur soweit eine Pflicht zum Schutz von Gläubigen vor verbalen Angriffen, als diese Angriffe dazu führen, dass eine Religion nicht mehr so vertreten und ausgeübt werden kann, wie sie grundrechtlich geschützt ist. Entsprechend kann Art. 261 StGB nicht als die Konkretisierung einer staatlichen Schutzpflicht aus Art. 15 BV begründet und verstanden werden, welche den Staat verpflichtet, die religiösen Gefühle von Gläubigen zu schützen. Mit Blick auf die Geschichte und die Systematik der Norm ist der Tatbestand deshalb grundrechtskonform zu verstehen als eine Bestimmung zum Schutz des religiösen Friedens. In dieser Form schützt die Bestimmung nur vor Angriffen auf die Religion, durch welche der religiöse Frieden als Aspekt der öffentlichen Sicherheit unmittelbar und direkt gefährdet wird. Entsprechend können religionsverlachende satirische Äusserungen gemäss Art. 261 StGB nur eingeschränkt werden, sofern sie im konkreten Fall geeignet sind, den religiösen Frieden zu gefährden. Auch Einschränkungen religionskritischer satirischer Äusserungen unter Art. 4 Abs. 1 RTVG dürfen nur restriktiv zulässig sein. Art. 4 Abs. 1 RTVG dient nicht dem Schutz von individuellen Interessen oder Gefühlen, sondern soll die Grundrechte als objektive Schutzziele garantieren. Unzulässig können satirische Äusserungen nur sein, wenn sie in ihrer Aussage zentrale Glaubensinhalte in erheblicher Weise negativ berühren und nicht Teil einer kritischen Äusserung über Aspekte einer Religion oder der Religionsausübung sind. Dass eine satirische Äusserung allenfalls in ihrer Form einen zentralen Glaubensinhalt lächerlich macht, kann alleine keinen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 RTVG begründen (siehe oben III).

Weiter kann argumentiert werden, dass religionsbeschimpfende Satire aus Gründen der Wahrung der öffentlichen Sicherheit zulässig sein müsste. Ganz

grundsätzlich dürften Einschränkungen satirischer Äusserungen mit der Begründung, sie würden die öffentliche Sicherheit gefährden, jedoch selten bis gar nie möglich sein. Einschränkungen von Meinungsäusserungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit sind mit Blick auf die Geschichte des 20. Jahrhunderts höchst suspekt und nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig. Deshalb ist eine Einschränkung einer satirischen Äusserung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit nur möglich, falls die Äusserung im Kontext als ein Aufruf zu einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Handlung zu verstehen ist; das blosses Befürworten oder Begrüssen einer Gefahr reicht nicht aus. Darüber hinaus muss der Aufruf direkt sein im Sinne, dass eine konkretisierbare Gefahr vorliegt und die Äusserung geeignet ist, die Gefahr herbeizuführen und entsprechend auch als kausale Ursache für die mögliche Gefahr gelten kann. Zuletzt ist auch notwendig, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die Äusserung wahrscheinlich ist, womit bloss hypothetisch mögliche Gefährdungen ausgeschlossen sind. Dass eine satirische Äusserung gefährdend in diesem Sinn sein könnte, ist zwar hypothetisch nicht unmöglich, dürfte tatsächlich aber kaum vorkommen (siehe oben IV).

Satirische Äusserungen mögen zwar regelmässig «unsittlich» oder unanständig erscheinen, auch in diesem Rahmen fehlt es jedoch, sofern die betreffende Äusserung nicht ehrverletzend sein sollte, an einem erforderlichen hochrangigen öffentlichen Interesse, welches die Einschränkung satirischer Äusserungen aus diesem Grund rechtfertigen könnte. Die öffentliche Sittlichkeit gilt zwar weiterhin als ein öffentliches Interesse, welches auch eine Einschränkung von Meinungsäusserungen rechtfertigen kann; die Legitimität des Interesses in der heutigen Gesellschaft ist jedoch allgemein zu hinterfragen. Als Interesse, welches unpräzise formuliert ist und kaum dem Schutz eines konkret fassbaren Rechtsguts dient, ist die öffentliche Sittlichkeit aber insbesondere kein genügend gewichtiges Interesse, das die Einschränkung satirischer Äusserungen – welche als Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse besonders schützenswert und nur durch gewichtige öffentliche Interessen einzuschränken sind – rechtfertigen könnte. Sowieso dürften satirische Äusserungen aufgrund ihrer satirischen und künstlerischen Zielrichtung nicht als Pornografie im Sinne des Strafrechts gelten und wären zudem auch nach Art. 197 Ziff. 9 StGB als Kommunikation mit einem schützenswerten kulturellen oder wissenschaftlichen Wert von der Strafbarkeit ausgenommen. Soweit sich Interessen zum Schutz der Sittlichkeit bzw. der Moral mit Interessen am Schutz der Ehre einer

konkret «unanständig» dargestellten Person überschneiden, ist durch die Rechtsprechung sicherzustellen, dass nicht über das Recht zur Ehrverletzung Anliegen der Sittlichkeit, der Moral oder des guten Anstands geschützt werden (siehe oben V).

Einschränkungen satirischer Äusserungen nach den Regeln des Urheber- oder Markenrechts oder der Bestimmungen zum Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb sind ebenfalls nur sehr beschränkt möglich. Das Urheberrechtsgesetz lässt in Art. 11 Abs. 3 URG die Verwendung von Werken im Rahmen einer Parodie explizit zu, worunter nicht nur Parodien im engeren Sinn zu subsumieren sind, sondern alle ähnlichen Formen der satirischen Verarbeitung von Werken, welche Teile dieser Werke zum Zweck einer neuen Aussage wiederverwenden. Markenrechtliche Grenzen der Zulässigkeit satirischer Äusserungen sind kaum gegeben, da Markenparodien keine für eine Verletzung der Rechte des Inhabers notwendige markenmässige Benutzung darstellen. Auch ist davon auszugehen, dass es allgemein an einem zur Annahme einer Markenrechtsverletzung notwendigen Verwechslungsrisiko fehlen dürfte. Satirische Markenparodien oder wettbewerbsrelevante satirische Äusserungen im Allgemeinen können allenfalls als Formen des unlauteren Wettbewerbs nach Art. 3 Abs. 1 lit. a oder d UWG eingeschränkt werden. Während die Qualifikation einer satirischen Äusserung als unlauter aufgrund des fehlenden Vorliegens der erforderlichen Verwechslungsgefahr nach Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG m.E. grundsätzlich nicht möglich sein dürfte, ist die Annahme möglich, dass eine satirische Äusserung unnötig herabsetzend und deshalb unlauter nach Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG ist. Davon ist allerdings nur auszugehen, sofern die satirische Kritik oder Verballhornung der Marke oder des Produkts auf das Produkt, den Anbieter oder den Produzenten zielt. Falls die verfremdete Marke oder das verfremdete Produkt lediglich Mittel zum Zweck einer Kritik an anderen Personen oder Ereignissen ist, liegt eine die Marke oder das Produkt herabsetzende Aussage nicht vor. Zudem ist die Bestimmung verfassungskonform auszulegen und die involvierten Interessen sind im Einzelfall, falls überhaupt eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG angenommen wird, gegeneinander abzuwägen (siehe oben VI).

Satirische Äusserungen in Radio und Fernsehen können zudem allenfalls das Sachgerechtigkeitsgebot aus Art. 4 Abs. 2 RTVG verletzen. Dieses findet zwar auch auf satirische Äusserungen Anwendung, jedoch ist lediglich erforderlich, dass Satire erkennbar und die ihr zugrundeliegende Wirklichkeit für das Publi-

kum ersichtlich ist. Nicht eine Frage der Sachgerechtigkeit und deshalb in der Beurteilung von Art. 4 Abs. 2 RTVG unerheblich ist m.E. der gute Geschmack oder die «Vertretbarkeit» der satirischen Äusserung. Ob Satire geschmacklos ist, ist rechtlich generell kein Kriterium zur Begründung ihrer Einschränkung. Ob eine Äusserung Aspekte des kulturellen Mandats verletzt und in diesem Kontext «nicht vertretbar» erscheint, ist eine Frage der Zulässigkeit der Äusserung unter Art. 4 Abs. 1 RTVG und keine Frage der Sachgerechtigkeit und deshalb von dieser getrennt zu beurteilen (siehe oben VII).

In der Praxis ist als möglicher Einschränkungsground satirischer Äusserungen vor allem das Interesse am Schutz der Persönlichkeitsrechte der von Satire betroffenen Personen relevant. Allerdings ist auch hier ein Interesse an der Einschränkung nicht vorschnell anzunehmen. So sind satirische Äusserungen als wertende Stellungnahmen zu Aspekten der Wirklichkeit nicht an einem Massstab der Wahrheit zu messen. Konkret im Ehrverletzungsrecht bedeutet dies, dass auf eine Einordnung satirischer Äusserungen in die Kategorien der Tatsachenbehauptung und der Wertung zu verzichten ist. Wo ein solcher Verzicht nicht möglich ist, da eine Einordnung vorgenommen werden muss, ist Satire als reine Wertung zu beurteilen. Abzusehen ist insbesondere auf eine Anwendung des Wahrheitsbeweises auf satirische Äusserungen. Ihre allfällige Rechtfertigung ist stattdessen als eine Frage des Vorliegens überwiegender öffentlicher Interessen zu thematisieren. In Bezug auf die Subsumtion satirischer Äusserungen unter den Begriff der Ehrverletzung ist zu beachten, dass satirische Äusserungen nur ehrverletzend sind, wenn sie nach dem Massstab eines vernünftigen und gut informierten Adressaten und unter Berücksichtigung des Kontexts den Geltungsanspruch der betroffenen Person verletzen. Ist eine satirische Äusserung im Einzelfall in diesem Sinne ehrverletzend, so ist sie jedoch nur einzuschränken, falls das Interesse am Schutz der Ehre im konkreten Fall das Interesse an der Tätigkeit und Kenntnisnahme der Äusserung überwiegt. Auch bei dieser Interessenkonstellation ist zu beachten, dass das Interesse der meinungsäussernden Person sowie der Gesellschaft im Allgemeinen an einem freien und ungehinderten Austausch auch von satirischen Äusserungen sehr gewichtig ist und deshalb das Interesse von Personen, die durch Satire möglicherweise in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt sind, regelmässig hinter dem Interesse an freier Meinungsäusserung zurücktritt (bzw. zurücktreten müsste). Insbesondere kann es nicht zulässig sein, die Ehre von Staatsoberhäuptern oder Trägern anderer wichtiger Ämter (ob im Inland oder im Ausland) strenger

zu schützen, sei es durch einen spezifischen Tatbestand oder eine entsprechende Anwendung allgemeiner Ehrverletzungstatbestände. Ebenfalls ist ohne das Vorliegen einer Verletzung weiterer Persönlichkeitsrechte eine widerrechtliche Verletzung des Rechts am eigenen Bild einer durch eine satirische Darstellung abgebildeten öffentlichen Person nicht anzunehmen (siehe oben I).

So ist zusammenfassend festzuhalten, dass satirische Äusserungen zwar eingeschränkt werden können, die Konstellationen einer zulässigen Einschränkung aber selten sind. Insbesondere haben staatliche Behörden bei der Rechtsanwendung auch zu beachten, dass die rechtliche Thematisierung satirischer Äusserungen in einer konsistenten, kohärenten und somit vorhersehbaren Weise erfolgt. Entsprechend sind rechtlich betrachtet die meisten satirischen Äusserungen zulässig; ob diese Äusserungen moralisch sinnvoll oder geboten sind, ist jedoch eine andere Frage.²⁹²⁸

²⁹²⁸ Vgl. mit einer ähnlichen Schlussfolgerung zur weiten Zulässigkeit von Äusserungen, auch wenn sie verletzend sind GARTON ASH, Free Speech, S. 91 ff. Vgl. spezifisch zu den Mohammed-Karikaturen The Nation vom 1. Mai 2015, Defend Charlie Hebdo's Publishing Disgusting Cartoons About Muslims? Yes. Give Them an Award for It? (<https://www.thenation.com/article/defend-charlie-hebdo-publishing-disgusting-cartoons-about-muslims-yes-give-them-award-i/>).

Zusammenfassung und Fazit

Die vorliegende Arbeit geht von der Feststellung aus, dass Satire eine Form der Meinungsäußerung ist, welche sich durch ihren aggressiven und wertenden Charakter sowie ihre typisch indirekte Ausdrucksweise auszeichnet. Mittels unterschiedlicher sprachlicher und künstlerischer Stilmittel kritisiert Satire aktuelle gesellschaftliche Gegebenheiten oder greift öffentliche Personen an. Insofern lässt sich Satire durch drei kumulative Merkmale beschreiben: ein aggressives, ein wertendes (respektive normgebundenes) und ein indirektes Element. Dabei können satirische Äußerungen unterschiedliche Zwecke verfolgen, darunter insbesondere das Aufdecken und die Kritik von widersprüchlichem oder normwidrigem Verhalten. Satire kann aber auch dazu dienen, als Ventil verbal Aggression abzubauen oder als eine Form des künstlerischen Spiels Publikum und Verfasser zu unterhalten und den Beteiligten – unter Umständen auf Kosten Dritter – Vergnügen zu bereiten.

In ihrer Form als aggressive und kritisch-wertende Meinungen zu Themen der gesellschaftlichen Aktualität sind satirische Äußerungen als Meinungsäußerungen nach den grundrechtlichen Regeln der Meinungsfreiheit zu beurteilen. Die Meinungsfreiheit schützt als eine der grundlegenden Voraussetzungen einer demokratischen Gesellschaft Meinungsäußerungen unabhängig von ihrem Inhalt oder ihrer Qualität und gewährt deshalb auch verletzenden, schockierenden oder beunruhigenden Äußerungen Schutz. Die Bedeutung der Meinungsfreiheit ergibt sich dabei nicht aus einem einzigen, sondern aus einer Kombination mehrerer wichtiger Schutzzwecke. So ist die Meinungsfreiheit zunächst unabdingbar für die Entwicklung und Anerkennung der Autonomie jedes Menschen und betont auch die Relevanz von Kommunikation als elementares menschliches Bedürfnis und als Grundlage der Gestaltung der menschlichen Persönlichkeit. Darüber hinaus weist die Meinungsfreiheit wichtige gesellschaftliche Dimensionen auf. Nach traditioneller Ansicht ist das Grundrecht zu schützen als Mittel zur Fortbildung der Wahrheit und der ständigen Überprüfung von Meinungen. Wahrheit ist deshalb ein dynamisches Konzept, das der Meinungsbildung nicht vorgeht, sondern erst durch die Diskussion aller Ansichten entsteht und sich laufend entwickelt. Aus der Einsicht, dass niemand – insbesondere auch nicht der Staat – unfehlbar ist, wird gefolgert, dass Einschränkungen von Äußerungen grundsätzlich immer problematisch sind. Auf diesem Argument aufbauend wird insbesondere auch die demokratische Dimension der Meinungsfreiheit betont. Die freie Diskussion aller in einer Gesellschaft vorhandenen Ansichten ist Voraussetzung für die Bildung

von Meinungen und das Treffen informierter und somit besserer Entscheide, weshalb die Meinungsfreiheit eigentliche Voraussetzung jedes demokratischen Entscheidungsprozesses und somit einer demokratischen Gesellschaft als Ganzes ist. Weiter dient die Meinungsfreiheit in Form einer begleitenden Kommentierung und Kritik staatlichen Handelns der Kontrolle politischer Machtträger und ist nicht zuletzt ein wichtiges Mittel, um durch Toleranz mit Meinungsvielfalt in einer Gesellschaft umzugehen. Aus dieser sich aus unterschiedlichen Gründen ergebenden Bedeutung der Meinungsfreiheit fließt insbesondere die Konsequenz, dass Äusserungen zu politischen und gesellschaftlichen Themen aufgrund ihrer Relevanz für die öffentliche Meinungsbildung besonders schützenswert sind. Aus diesem Grund sind auch Meinungsäußerungen gegenüber Politikern und anderen öffentlichen Personen in einem weiteren Masse zulässig und die Einschränkung derartiger Äusserungen muss besonders präzise begründet und überprüft werden.

Die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze zum verfassungsrechtlichen Schutz von Meinungsäußerungen führen zur Feststellung, dass satirische Äusserungen – in ihrem wertend-aggressiven Charakter und der Kommentierung aktueller gesellschaftlicher Ereignisse – als Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse zu verstehen und deshalb als besonders schützenswerte Kommunikation besonders intensiv zu schützen sind. Da Satire jedoch in der Form des Ausdrucks ähnlich der Kunst kommuniziert und auch Kunst sein kann, sind im rechtlichen Umgang mit satirischen Äusserungen nicht nur die Grundsätze zur Kommunikation von gesellschaftlichem Interesse, sondern gerade im Zusammenhang mit ihrer Auslegung und Einordnung auch die Grundsätze zum Umgang mit Kunst einzubeziehen.

Bei der rechtlichen Beurteilung von satirischen Äusserungen müssen deshalb unterschiedliche Aspekte besonders beachtet werden, um dieser Art von Äusserung einen ausreichenden und stabilen grundrechtlichen Schutz zu garantieren.

Erstens hat der rechtliche Begriff der satirischen Äusserung sinnvollerweise von einer literaturwissenschaftlichen Begriffsumschreibung auszugehen, welche die rechtlich relevanten Kriterien satirischer Meinungsäußerungen benennt. Dabei sind alle relevanten Aspekte des typisch satirischen Charakters einzubeziehen und insbesondere ist darzulegen, welches die Konsequenzen der Qualifikation einer Äusserung als Satire sowohl abstrakt als auch im kon-

kreten Fall sind. Dabei ist unerheblich, welche Definition im Detail verwendet wird, solange sie alle Merkmale von Satire erfasst und in Bezug auf ihre Implikationen erklären kann und Satire somit nicht mit anderen ihr ähnlichen Formen, wie beispielsweise der Karikatur oder dem Humor, pauschal gleichgesetzt wird.

Zweitens ist in der rechtlichen Beurteilung satirischer Äusserungen sodann insbesondere zentral, dass jede Äusserung adäquat erfasst und ausgelegt wird. Dies bedeutet, dass satirischen Äusserungen nicht ihre scheinbare Aussage zugrunde gelegt wird, sondern die Äusserung in Bezug auf den konkreten Kontext interpretiert und dabei der erhöhten Interpretationsbedürftigkeit und der möglichen Mehrdeutigkeit der Äusserung Rechnung getragen wird. Relevantes Verständnis ist dabei nicht das tatsächliche Verständnis des Publikums, sondern das objektivierte Verständnis eines vernünftigen und gut informierten Adressaten. Dieser Adressat ist ein vorsichtiger und umsichtiger Leser, Zuhörer oder Zuschauer und er kennt den gesamten inner- und ausertextuellen Kontext der zu beurteilenden Äusserung. Mit diesen Eigenschaften erkennt der relevante Adressat Satire und ihre mögliche Aussage auch, wo es andere nicht getan haben. Als vernünftiger und gut informierter Konsument ist sich der relevante Adressat zudem der möglichen Mehrdeutigkeit satirischer Äusserungen bewusst. Ist eine satirische Äusserung mehrdeutig und können ihr mehrere Interpretationen zugrunde gelegt werden, so kann eine strafbare oder eine einen zivilrechtlichen Tatbestand erfüllende Lesart nur angenommen werden, sofern keine gleich wahrscheinlichen, nicht tatbestandsrelevanten Deutungsmöglichkeiten gegeben sind.

Drittens zählt zum Verständnis von Satire und der satirischen Aussage auch das Bewusstsein, dass Satire keine objektive, als wahr beweisbare Aussage tätigt, sondern Aspekte der Wirklichkeit wertend kommentiert, kritisiert und angreift. Entsprechend ist es verfehlt, satirische Äusserungen in einer rechtlichen Beurteilung an einem Massstab der Wahrheit zu messen; dies schliesst insbesondere auch satirische «Vorwürfe» strafbaren Verhaltens mit ein.

Viertens sind die Charakteristika von Satire bei der Frage der Zulässigkeit einer konkreten Einschränkung der Äusserung im Einzelfall umfassend zu berücksichtigen. Dabei liegt das öffentliche Interesse an satirischen Äusserungen auf einer abstrakten Ebene am Interesse an der Kommunikation und Kenntnisnahme von Positionen zu Themen von gesellschaftlichem Interesse, welche

geeignet sind, über das relevante Thema einen Meinungs austausch zu provozieren. Es handelt sich insofern nicht um ein Interesse an sachlicher Information oder Berichterstattung im engeren Sinn. Die Abwägung zwischen den Interessen an der konkreten satirischen Äusserung einerseits und den entgegenstehenden Interessen Dritter oder der Allgemeinheit andererseits hat einzelfallbezogen nach klaren in der Rechtsprechung zu etablierenden Kriterien zu erfolgen. Relevant sind dabei die Art der angegriffenen Person, die Art, der Inhalt und die Form der Äusserung, der relevante Adressatenkreis, das gewählte Medium, aber auch die Art und Schwere der Einschränkung und der allenfalls damit verbundenen Sanktion. Nicht relevant ist der möglicherweise fehlende gute Geschmack der Äusserung oder der gewählten Mittel.

Fünftens hat die Berücksichtigung der grundrechtlichen Anforderungen an den Schutz satirischer Äusserungen weiter auch verfahrensrechtliche Auswirkungen. So ist dem gewichtigen Interesse an satirischer Kommunikation durch eine Umverteilung der Beweislast für Rechtfertigungsfragen bei politischer Kommunikation im engeren Sinne Rechnung zu tragen, indem bei Glaubhaftmachen eines öffentlichen Interesses am Schutz der Äusserung dieses als vorliegend gilt und entsprechend die Gegenpartei oder im Strafprozess der Staat die Beweislast zu tragen hat. Die Frage der rechtlich relevanten Aussage einer Äusserung ist als Rechtsfrage vom Bundesgericht zu überprüfen und dieses hat die Abwägung der in einem Konfliktfall involvierten Interessen jeweils umfassend zu überprüfen und darf sich im Rahmen der Überprüfung der Verhältnismässigkeit und der Zumutbarkeit einer Einschränkung der satirischen Äusserung nicht auf eine Kontrolle der Vertretbarkeit beschränken.

Sechstens und abschliessend ist es zu einem ausreichenden grundrechtlichen Schutz satirischer Meinungsäusserungen unabdingbar, dass die Rechtsbetroffenen durch eine klare und nachvollziehbare Rechtsprechung unter Berücksichtigung der genannten Kriterien die Anwendung der relevanten Gesetzesbestimmungen auf satirische Äusserungen vorhersehen können. Dies impliziert zum einen eine kohärente bundesgerichtliche Rechtsprechung in Bezug auf die soeben erwähnten Aspekte des grundrechtlichen Schutzes von Satire, zum anderen aber auch, dass diese Rechtsprechung so auch von den kantonalen Gerichten umgesetzt wird.

Einschränkungen satirischer Kommunikation sind in unterschiedlichen Konstellationen denkbar. Sie sind jedoch nur zulässig, sofern mit der Einschrän-

kung ein gesetzlich verankertes bedeutendes öffentliches Interesse verfolgt wird und die Einschränkung im Einzelfall auch verhältnismässig und zumutbar ist.

Einschränkungen *ehrverletzender satirischer Äusserungen* sind grundsätzlich möglich. Tatsächlich sprechen jedoch die Anforderungen an die Auslegung der Äusserung sowie insbesondere auch die Abwägung der im konkreten Fall involvierten Interessen dafür, dass satirische Ehrverletzungen aufgrund ihrer Natur als Kritik von öffentlichen Personen oder als Beitrag zu einer öffentlichen Diskussion regelmässig zulässig sein müssen. Insbesondere sind satirische Äusserungen nicht als Äusserungen über Tatsachen oder als gemischte Werturteile zu charakterisieren. Satirische Äusserungen nehmen wertend Stellung zu Aspekten der Wirklichkeit, tätigen aber keine wahre oder unwahre Aussage. Sie sind deshalb als wertende Thematisierung einzuordnen, zu interpretieren und rechtlich zu analysieren und – wo eine Kategorisierung als Tatsachenbehauptung, Wertung oder Werturteil unumgänglich ist – als Wertung einzuordnen. Neben der Ehre können satirische Äusserungen, sofern sie mit Bildern arbeiten, auch das Recht am Bild der betroffenen Person verletzen. Dabei ist jedoch bei einer Karikatur eine Verletzung dieses Rechts allgemein nicht anzunehmen. Wo durch eine Verwendung eines Bilds einer öffentlichen Person kein anderes Persönlichkeitsrecht verletzt ist (beispielsweise die Ehre oder die Privatsphäre), ist eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild ebenfalls ausgeschlossen.

Rassendiskriminierende oder *diskriminierende satirische Äusserungen* sind möglich, jedoch dürfte bei einer adäquaten Interpretation der jeweiligen Aussagen in vielen Fällen der diskriminierende Charakter der Äusserung zu verneinen sein, da die Verwendung rassistischer Klischees in satirischen Äusserungen oft gerade dazu dient, Rassismus und Diskriminierung zu kritisieren oder zu verlachen. Darüber hinaus ist der strafrechtliche Begriff der Rassendiskriminierung auf qualifizierte Formen der Diskriminierung beschränkt, weshalb auch tatsächlich diskriminierende oder rassistische satirische Äusserungen strafrechtlich kaum einzuschränken sind, da sie nicht als Propaganda oder nicht als Herabsetzung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise zu qualifizieren sind.

Die Einschränkung satirischer Äusserungen zum *Schutz religiöser Gefühle* bzw. des *religiösen Friedens* ist nur restriktiv möglich. Satirische Äusserungen

beschimpfen zwar oft religiöse Überzeugungen oder Aspekte des Glaubens, es ist jedoch nach der in dieser Arbeit vertretenen Ansicht grundsätzlich nicht zulässig, satirische Äusserungen zum Schutz religiöser Gefühle einzuschränken, da ein überwiegendes öffentliches Interesse an derartigen Einschränkungen grundsätzlich nicht vorliegen dürfte. Aus der verfassungsrechtlichen Garantie der Religionsfreiheit (Art. 15 BV) lässt sich kein Anspruch des Einzelnen auf Schutz des Staates vor religionsverletzenden Äusserungen ableiten. Entsprechend kann Art. 261 StGB nicht als die Konkretisierung einer staatlichen Schutzpflicht aus Art. 15 BV begründet und verstanden werden, welche den Staat verpflichtet, die religiösen Gefühle von Gläubigen zu schützen. Mit Blick auf die Geschichte und die Systematik der Norm ist der Tatbestand deshalb grundrechtskonform zu verstehen als eine Bestimmung zum Schutz des religiösen Friedens. In dieser Form schützt die Bestimmung nur vor Angriffen auf die Religion, durch welche der religiöse Frieden als Aspekt der öffentlichen Sicherheit unmittelbar und direkt gefährdet wird. Entsprechend können religionsverletzende satirische Äusserungen gemäss Art. 261 StGB nur eingeschränkt werden, sofern sie im konkreten Fall geeignet sind, den religiösen Frieden zu gefährden. Auch Einschränkungen religionskritischer satirischer Äusserungen unter Art. 4 Abs. 1 RTVG dürfen nur restriktiv zulässig sein. Art. 4 Abs. 1 RTVG dient nicht dem Schutz von individuellen Interessen, sondern soll die Grundrechte als objektive Schutzziele garantieren. Unzulässig können satirische Äusserungen nur sein, wenn sie in ihrer Aussage zentrale Glaubensinhalte in erheblicher Weise negativ berühren und nicht Teil einer kritischen Äusserung über Aspekte einer Religion oder der Religionsausübung sind.

Satirische Äusserungen werden nach hier vertretener Ansicht kaum als eine *Gefährdung der öffentlichen Sicherheit* qualifiziert werden können. Eine Einschränkung von Meinungsäusserungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit ist mit Blick auf die Geschichte von Einschränkungen missliebiger (aber nicht tatsächlich gefährlicher) Äusserungen nur restriktiv und nur in absoluten Ausnahmefällen möglich. Eine Einschränkung kommt deshalb nur in Frage, wenn die Äusserung unter den konkreten Umständen als Aufruf zu einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Tätigkeit oder Handlung zu verstehen ist, dieser Aufruf geeignet ist, Dritte in der gewünschten Hinsicht zu beeinflussen und damit auch geeignet und kausal für die Herbeiführung der befürchteten Gefahr ist. Zudem ist auch erforderlich, dass der Eintritt der Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die betreffende Äusserung wahrscheinlich und nicht bloss

möglich ist. Satirische Äusserungen dürften diese Voraussetzungen einer Einschränkung kaum erfüllen, da sie nicht als expliziter Aufruf zu derartigen Gefährdungen verstanden werden können und zudem auch kaum geeignet sind, Dritte zu beeinflussen und kausal die entsprechende Gefahr herbeizuführen. Besonders deutlich wird dies im Beispiel der dänischen Mohammed-Karikaturen, wo insbesondere die fehlende Kausalität zwischen der Äusserung (bzw. den Abbildungen) und den gewalttätigen Ausschreitungen in mehreren Ländern offensichtlich ist.

Unsittliche Satire verstanden als Satire, welche nackte Personen darstellt oder explizite sexuelle Bezüge aufweist, ist eine häufige Erscheinungsform satirischer Äusserungen. Da auch explizite Darstellungen von «Nacktheit» in satirischen Äusserungen keine Pornografie im Sinne von Art. 197 StGB sind und es mit dem Schutz der öffentlichen Sittlichkeit m.E. bereits auf einer abstrakten Ebene an einem überwiegenden öffentlichen Interesse zur Einschränkung satirischer Äusserungen fehlt, kann Satire bloss wegen ihres anstössigen Charakters nicht eingeschränkt werden. Regelmässig überschneiden sich allerdings private Interessen am Schutz der Ehre und Interessen an der Wahrung bestimmter Vorstellungen des Anständigen. Deshalb ist bei der Überprüfung von satirischen Äusserungen im Rahmen des Ehrverletzungsrechts zu berücksichtigen, dass bei Darstellungen von Personen als nackt oder involviert in sexuelle Praktiken regelmässig implizit Überlegungen zur «Unsittlichkeit» der zu beurteilenden Äusserung und damit zu herrschenden Anstandsvorstellungen relevant werden. Dabei ist strikt darauf zu achten, dass das Ehrverletzungsrecht Personen vor der Herabsetzung in ihrem Geltungsanspruch in der Gesellschaft schützen soll; der gute Anstand ist hingegen nicht Schutzzweck dieser Bestimmungen. Entsprechend ist insbesondere in diesen Fällen präzise darauf zu achten, dass die satirische Äusserung korrekt ausgelegt wird und nur ihre Aussage – aber nicht ihre unanständige Form – Anlass zur Annahme einer Ehrverletzung geben kann.

Satirische Äusserungen können weiter potentiell nach unterschiedlichen Bestimmungen des *Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts* eingeschränkt werden. Abgesehen von der Möglichkeit der Einschränkung von herabsetzenden und deshalb im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG unlauteren Äusserungen dürften die Bestimmungen bei grundrechtskonformer Auslegung jedoch grundsätzlich satirische Äusserungen nicht beschränken können. So lässt Art. 11 Abs. 3 URG Parodien explizit zu und unter diesem Begriff der Parodie sind

auch andere Formen der satirischen Abwandlung von Werken zu einem weitergehenden, kritischen Zweck zu verstehen. Die Anwendung der Bestimmungen des Markenrechts auf satirische Äusserungen ist kaum möglich, da eine satirische Markenparodie einerseits die Marke nicht zur Kennzeichnung eines Produkts im Wettbewerb, sondern zur satirischen Verarbeitung dieser verwendet, womit keine markenmässige Benutzung vorliegt. Andererseits fehlt es aufgrund der typischerweise klaren Erkennbarkeit einer satirischen Parodie an der markenrechtlich erforderlichen Verwechslungsgefahr. Aus demselben Grund – der nicht vorhandenen Verwechslungsgefahr – dürfte auch die Einschränkung satirischer Markenparodien nach Art. 3 Abs. 1 lit. c UWG ausgeschlossen sein. Bei der möglichen Anwendung von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG auf satirische Äusserungen ist auf die Nähe dieser Norm zu Art. 28 ZGB zu achten. Eine herabsetzende satirische Äusserung in Bezug auf eine Marke, ein Produkt oder einen Hersteller kann sowohl unlauter nach Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG sein, als auch eine Ehrverletzung nach Art. 28 ZGB darstellen. Damit der Ehrenschatz nach Art. 28 ZGB dadurch nicht in grundrechtlich nicht vertretbarer Weise ausgedehnt wird, ist das Kriterium der Herabsetzung mit Blick auf die Rechtsprechung zu Art. 28 ZGB zu konkretisieren. Eine Herabsetzung im Sinne des UWG ist so nur anzunehmen, sofern eine solche Äusserung auch herabsetzend im Sinne der Rechtsprechung zu herabsetzenden Werturteilen im Rahmen von Art. 28 ZGB ist.

Das *Sachgerechtigkeitsgebot* von Art. 4 Abs. 2 RTVG findet zwar grundsätzlich auf satirische Äusserungen in Radio und Fernsehen Anwendung, notwendig ist jedoch lediglich, dass die Satire und die ihr zugrundeliegende Wirklichkeit sichtbar sind; entsprechend ergibt sich aus der Bestimmung insbesondere kein Gebot der Wahrheit oder der Respektierung des guten Geschmacks.

So zeigt die Thematisierung der unterschiedlichen Konfliktfälle zwischen satirischen Äusserungen und entgegenstehenden Interessen Dritter oder der Allgemeinheit, dass Einschränkungen satirischer Äusserungen bei einer grundrechtskonformen Anwendung der entsprechenden Normen kaum möglich sind.

Ausgangslage dieser Arbeit war die zentrale Feststellung, dass Satire sehr oft die Regeln des moralisch Erlaubten überschreitet, geschmacklos ist und mit aufsehenerregenden Mitteln zu provozieren versucht. In satirischen Äusserungen wird vieles gesagt, geschrieben, gezeichnet und publiziert, das so aus moralischem oder ethischem Blickwinkel nicht verbreitet werden sollte. Fazit die-

ser grundrechtlichen Thematisierung satirischer Äusserungen ist jedoch, dass die Rechtsordnung auch diese Äusserungen zu schützen und grundsätzlich zuzulassen hat. Meinungsäusserungen auch provokativer und geschmackloser Art sind ein Teil des notwendigerweise breiten Meinungsspektrums in einer demokratischen Gesellschaft; erst ein derart robuster Schutz des Grundrechts garantiert auch, dass die Meinungsfreiheit die ihr zugeordneten Funktionen erfüllen kann. Die Rechtsordnung zieht die Grenzen der Zulässigkeit von Meinungsäusserungen erst dort, wo dem grundrechtlich geschützten Interesse an satirischen Meinungsäusserungen ein anderes rechtlich geschütztes Interesse gegenübersteht, dieses gewichtig ist und im konkreten Einzelfall das Interesse an der konkreten satirischen Äusserung überwiegt. Nicht als solche rechtlich geschützten Interessen zählen blosse Gefühle oder Anliegen des allgemeinen Anstands oder Respekts gegenüber Dritten.

Dieser rechtliche Umgang mit satirischen Meinungsäusserungen mag unbefriedigend erscheinen und den Anschein erwecken, die Rechtsordnung solidarisiere sich einseitig mit übertreibenden, rassistischen, respektlosen und um Aufmerksamkeit buhlenden Pseudo-Künstlern. Eine derartige Wahrnehmung des rechtlichen Umgangs mit Satire beruht allerdings auf einem Missverständnis sowohl in Bezug auf die Rolle der Rechtsordnung als auch die Aussage des rechtlichen Schutzes von Meinungsäusserungen. So ist es nicht die Rolle der Rechtsordnung, Urteile über den guten Geschmack oder den moralischen Wert von Meinungsäusserungen abzugeben. Folglich ist ein Entscheid über die rechtliche Zulässigkeit einer Äusserung nicht mit einem Urteil darüber zu verwechseln, ob die Äusserung sinnvoll oder moralisch richtig ist. Und insbesondere heisst rechtliche Zulässigkeit nicht, dass damit eine bestimmte Äusserung oder Haltung «begrüssst» wird. Daraus ergibt sich auch, dass eine Äusserung nicht, nur weil sie sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen bewegt, auch tatsächlich geäussert werden sollte.

Diese Divergenz zwischen rechtlich, berufsethisch und moralisch Zulässigem bzw. der unterschiedlichen Standards und Normkomplexe, anhand welcher satirische Meinungsäusserungen beurteilt werden können, kann bedingt die Thematisierung satirischer Äusserung unter dem Gesichtspunkt der Medienethik aufnehmen. Häufig diskutierte Beispiele satirischer Äusserungen – so nicht zuletzt die dänischen Mohammed-Karikaturen – sind denn auch rechtlich kaum zu beanstanden, verletzen aber allenfalls berufsethische oder moralische Stan-

dards. Auch wenn die Medienethik nicht über die Zwangsmittel des Rechts verfügt, kann eine entsprechende medienethische Beurteilung in diesen Fällen doch darlegen, inwiefern rechtlich zulässige satirische Äusserungen auf anderen Ebenen allenfalls problematisch sind. Darüber hinaus ist es grundsätzlich auch wichtig, dass sich Individuen und eine Gesellschaft damit auseinandersetzen, welche Art der Äusserungen ihnen aus welchen Gründen vertretbar erscheinen und welches auf einer gesellschaftlichen Ebene die Mittel sind, allenfalls «schädigenden» satirischen Meinungsäusserungen zu begegnen. Insofern ist die Diskussion zum grundrechtlichen Schutz satirischer Äusserungen nie vollständig isoliert von der Möglichkeit und Notwendigkeit entsprechender Diskussionen auf anderen Ebenen und hängt entscheidend davon ab, dass die rechtliche Thematisierung der Frage des grundrechtlichen Schutzes von Satire nur eine von vielen Möglichkeiten ist, über derartige Meinungsäusserungen zu diskutieren. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung gilt jedoch, dass auch verletzende, moralisch verwerfliche oder für den Zusammenhalt einer Gesellschaft nicht förderliche satirische Äusserungen grundsätzlich zulässig sind:

«A good satire will likely offend someone. Good law, however, must allow the offense.»²⁹²⁹

²⁹²⁹ DORSEN, *Satiric Appropriation*, S. 964.

Stichwortverzeichnis

A

Abschreckungswirkung/-effekt:

Siehe *chilling effect*

Achternbusch

– Obergericht Kanton Zürich, Urteil vom 24. Mai 1985, abgedruckt in: ZR 1986, 552 f.

– Urteil BGer Str. 479/85 vom 13. März 1986 537, 552 f.

Adressat, vernünftiger und gut informierter 299 ff.

Aggression, Satire als 21 ff., 213 f.

Aktualität/Aktualitätsbezug 24 ff., 214 ff.

Anachronistischer Zug (BVerfGE 67, 213) 195 f., 210, 282 f., 284

Areopagitica: Siehe Milton, John

Aussage von Satire 268 ff.

Aussagekern und Mantel 273 ff.

Äusserungen von gesellschaftlichem Interesse: Siehe politische Kommunikation

Autonomie, Bedeutung der Meinungsfreiheit für 144 ff.

B

Begriffsbestimmung (von Satire):

Siehe Satire, Begriffsdefinition

Beleidigung 43 ff., 213, 370 ff.

Beleidigung eines fremden Staates, Art. 296 StGB 465 ff.

Beschimpfung, Art. 177 StGB 370 ff.

Beweislast 344 ff., 449 f.

Bild, Recht am eigenen 451 ff.

Blasphemie 520 ff.

Böhmermann, Jan 466 ff., 629

– LG Hamburg, Urteil vom 10. Februar 2017 (324 O 402/16), in: BeckRS 2017, 101443 466 ff.

- OLG Hamburg, Urteil vom 15. Mai 2018 466 ff.
(7 U 34/17), in BeckRS 2018, 8374
- Schmähgedicht 466 f.

C

Camping Paradiso (UBI Entscheid b.592 vom 5. Dezember 2008) 294 f., 493 f., 501 f., 511 ff.

Cartoon: Siehe Karikatur

Charlie Hebdo 558 ff., 581, 587, 626 f.

chilling effect

– Allgemein 178 ff.

– durch unklare Rechtsprechung zu satirischen Äusserungen 287 f., 360 ff.

– im Zusammenhang mit vagen Gesetzesbestimmungen 508 ff., 568 f., 645 f.

Club Medityrannis (BGE 95 II 481) 279 f., 372, 394

Collage 451 ff.

Comedy 254 ff.

D

Demokratie, Bedeutung der Meinungsfreiheit für 131 ff.

Dieudonné 92, 480 f., 496 ff., 626 f.

– EGMR M’Bala M’Bala v. Frankreich (dec.), Nr. 25239/13 (2015) 92, 481, 497 f.

Diskriminierung 476 ff.

Drittwirkung (direkt und indirekt) 97 ff., 369, 375, 527 ff.

Durchschnittsleser/-adressat 289 ff., 300 ff., 382, 411, 486, 535 f., 572 f., 608, 662, 678

Dystopie 41

E

- Ehre/Ehrverletzung 373 ff.
Einkleidungstheorie 274 ff.
Einschränkung (von Grundrechten)
156 ff.
Ensy (Strafgericht Basel-Stadt, Urteil
vom 2. November 2016,
ES.2016.603) 604 f., 609 ff.
Entmenschlichung 36 f., 223, 647
Eon v. Frankreich (EGMR,
Nr. 26118/10 (2013)) 249 f., 264 f.,
465 ff.

F

- Fahrner (BGE 86 IV 19) 552 f., 635
Farah v. Esquire Magazine (Urteil D.C.
Circuit, 736 F.3d 528 (D.C. Cir.
2013)) 1, 64, 271, 274
Fiktion 22 f., 41 f., 222 f., 316 ff., 399 f.
Forum internum 175
Freysinger (BGE 137 IV 313) 243,
278 ff., 296, 316, 319, 327, 332 f.,
362 f., 394 ff., 406 ff., 441 f.

G

- Gegendarstellung/Gegendarstellungs-
recht (Art. 28g ZGB) 177, 384, 390,
403, 444
Gesetzliche Grundlage 158 ff.
Giacobbo/Müller (UBI Entscheid
b.739/740 vom 25. August 2016)
553 f., 565, 571
gratuitous attack 202, 342
Grundrechtskonforme Auslegung:
Siehe Verfassungskonforme Aus-
legung

H

- Haupt v. Österreich (EGMR (dec.),
Nr. 55537/10 (2017)) 2, 37, 64 f.,
272 f., 415
Humbert-Droz (BGE 58 I 84) 80 f.,
590, 592 f.
Humor 48 ff., 67 ff., 208, 225 ff., 246 f.,
252 ff.,
Humorfunktionen 67 ff., 225 ff.
Hustler Magazine, Inc. v. Falwell
(Urteil US Supreme Court, 485
U.S. 46 (1988)) 64 ff., 271 f., 398,
411, 631, 653

I

- Indirektheit von Satire (ästhetisches
Element) 29 ff., 217, 221 ff., 268 ff.
Inhaltsbezogene Einschränkungen (von
Meinungsausserungen) 202 ff.
innocent construction rule 283 ff., 354,
412
Interessenabwägung: Siehe Verhältnis-
mässigkeit
Interpretation (satirischer Äusserun-
gen) 289 ff.
– Interpretationsmassstab: Siehe
Adressat, vernünftiger und gut in-
formierter
Invektive 43 ff.
Ironie 33 ff., 222, 246 ff.

J

- Journalisten-Kodex (Erklärung der
Pflichten der Journalistinnen und
Journalisten) 108 ff., 490 f., 545 ff.,
690, 695

K

Karikatur 53 ff., 251 ff., 455 ff.,
 Karikaturenstreit: Siehe Mohammed-Karikaturen
 Katharsis 67 ff., 225 f.
 Komik 43 ff., 252 ff., 656 f.
 Konflikt (Satire als den Konflikt suchende Kommunikation) 24 ff., 213 f.
 Kontext 214 ff., 291 ff., 412 ff.
 Kontrollfunktion der Meinungsfreiheit 140 ff., 193, 470 ff.
 Kopp (Urteil BGER 5C.249/1992 vom 17. Mai 1994) 242, 275, 293 f., 316, 322 ff., 397, 430
 Korrektur, Funktion der Satire 62 ff.
 Kritik/Kritikfunktion 60 ff.
 Kulturelles Mandat, Art. 4 Abs. 1 RTVG 102 f., 488 ff., 511 ff., 541 ff., 569 ff.
 Kunst, Satire als 217 ff.
 Kunstfreiheit, Art. 21 BV 194 ff., 271 ff.

L

Lachen 44 ff., 48 ff., 69 ff.
 Leroy v. Frankreich (EGMR, Nr. 36109/03 (2008)) 171, 260, 265 ff., 280 ff., 316, 624 ff., 653

M

Majestätsbeleidigung 192 ff., 465 ff.
 Mantel: Siehe Aussagekern und Mantel Marke, Satire als 664 ff.
marketplace of ideas 122 ff.
 Medien
 – Begriff der Presse bzw. der Medien 100, 210
 – Grundrechtliche Bedeutung 142, 210 ff.

– Medien als *public watchdog* 100, 142, 210
 Medienethik 107 ff., 490 f., 545 ff., 690, 695
 Medienfreiheit, Art. 17 BV 99 ff., 210 ff.
 Mehrdeutigkeit
 – Mehrdeutige Äusserungen (BVerfGE 114, 339) 285 ff.
 – Satire als mehrdeutige Äusserung 222, 277 ff., 306, 333, 410 ff., 607
 – Umgang mit Mehrdeutigkeit: Siehe *innocent construction rule*
 Meiklejohn, Alexander 79, 132 ff., 156
 Meinungsfreiheit
 – Dimensionen der Geltung 94 ff.
 – Einschränkungen 156 ff.
 – Schutzbereich 77 ff.
 – Zwecke und Funktionen 117 ff.
 Menschenwürde 144 ff., 420 ff., 481 ff., 489 f., 490 f., 505 f., 639 f.
 Metapher 32 f., 222
 Metonymie 32 f., 222
 Mill, John Stuart 79, 121 ff., 135, 175, 200 f., 510, 596
 Milton, John 78, 119 ff., 153, 173 f., 532
 Missbrauch der Konventionsrechte, Art. 17 EMRK 90 ff., 505
 Mohammed-Karikaturen 518 f., 554 ff., 578 ff., 587, 599 ff., 615 f.
 Moral: Siehe Sittlichkeit, öffentliche

N

Nationalsozialismus, satirischer Vorwurf des/satirische Bezugnahme auf 278 ff., 422, 441 f., 500
 Normgebundenheit von Satire (soziales Element) 24 ff., 214 ff.

O

- Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit, Art. 259 StGB 604 ff.
- Öffentliche Person 22, 141 f., 162, 169, 190 ff., 345, 429 ff., 446 f., 451 ff.
- Öffentliches Interesse 160 ff., 335 ff.
- On Liberty: Siehe Mill, John Stuart
- Otto-Preminger-Institut v. Österreich
 - EGMR Otto-Preminger-Institut v. Österreich, Nr. 13470/87 vom 20. September 1994 168, 533, 549 ff., 566 ff., 636
 - EKMR Otto-Preminger-Institut v. Österreich, Nr. 13470/87 vom 14. Januar 1993 551, 566

P

- Parodie 37 ff., 216, 222, 246 f., 297, 653 ff.
- Pastiche 37 ff., 265, 656 f.
- Persönlichkeitsrechte, Art. 28 ZGB 161 f., 248, 370 ff., 646 ff., 684 ff.,
- Pflichten und Verantwortung (des Grundrechtsträgers) 112, 170 ff., 197 f., 266
- Politische Kommunikation 186 ff., 214 ff., 228 ff., 429 ff.
- Politische Person/PolitikerIn: Siehe öffentliche Person
- Pornografie, Art. 197 StGB 632 ff.
- Pressefreiheit, siehe Medienfreiheit
- Presserat 107 ff., 490 f., 545 ff., 690, 695
- public watchdog*: Siehe Medien

R

- Radio und Fernsehen 99 ff., 488 ff., 511 ff., 541 ff., 569 ff., 616 ff., 688 ff.

- Rassendiskriminierung, Art. 261^{bis} StGB 481 ff., 491 ff.
- Rassismus/rassistische Äußerungen 476 ff.
- Recht zum Gegenschlag 71, 435, 610
- Rechtfertigung 156 ff., 184 ff., 328 ff., 344 ff., 384 ff.
- Rechtsfrage und Tatsachenfrage 351 ff.
- Reduktion, Techniken der 35 ff., 223, 273, 561, 634, 647
- Religion 518 ff.
- Religionsfreiheit, Art. 15 BV 525 ff.
- Religiöse Gefühle 518 ff.
- Religiöser Friede 533 ff., 562 ff.
- rhetorical hyperbole* 319 f., 382, 401, 433, 440
- Rundfunk: Siehe Radio und Fernsehen

S

- Sachbehauptungskern: Siehe Aussagekern und Mantel
- Sachgerechtigkeit/Sachgerechtigkeitsgebot, Art. 4 Abs. 2 RTVG 103 f., 688 ff.
- Satire
 - Abgrenzungen 43 ff., 251 ff.
 - Begriffsdefinition Literaturwissenschaft 18 ff.
 - Begriffsdefinition Rechtswissenschaft 240 ff.
 - Charakterisierung im Rahmen der Kommunikationsgrundrechte 207 ff.
 - Charakteristika/Merkmale 18 ff., 207 ff., 240 ff.
 - Interpretation 268 ff.
 - Stilelemente satirischer Kommunikation 31 ff., 217 ff.
 - Zwecke und Wirkung 59 ff.
- Schichten/Dimensionen der Meinungsfreiheit 94 ff.
- Schmähdiskriminierung/Schmähdung 43 ff., 85, 420 ff.

Schutzniveaus von Meinungsäusserungen/Kommunikation 183 ff.
 Schutzpflichten 94 ff., 138, 527 ff.
sedition libel: Siehe Majestätsbeleidigung
 Sicherheit, öffentliche 162 f., 533 ff., 562 ff., 586 ff.
 Sittlichkeit, öffentliche 164 f., 635 ff.
 SpiderCatcher
 – UBI Entscheid b.517 vom 25. August 2005 693 f.
 – BGE 132 II 290 103 f., 693 ff.
 Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit, Art. 261 StGB 534 ff., 561 ff., 613 ff.
 Strauss-Karikatur (BVerfGE 75, 369) 37, 223 f., 245, 249, 260, 271 ff., 359, 397 f., 420 ff., 629 ff., 646 ff.
 Synekdoche 32 f., 248 f.

T

Tätliche Angriffe auf schweizerische Hoheitszeichen, Art. 270 StGB 621 ff.
 Tatsachenbehauptung und Wertung 86 ff., 198 ff., 314 f., 378 ff., 392 ff.
 Thiel, Andreas 559 f., 584 f.
 Toleranz, Bedeutung der Meinungsfreiheit für 149 ff.

U

Überprüfungsdichte 184 ff., 355 ff.
 Übertreibung: Siehe Verzerrung und Verfremdung
 Üble Nachrede, Art. 173 StGB 373 ff.
 Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen 99 ff., 488 ff., 511 ff., 541 ff., 569 ff., 616 ff., 688 ff.
 Urheberrecht 654 ff.

V

Vasella (Urteil BGer 5A_553/2012 vom 14. April 2014) 1, 32 f., 36, 241, 247 ff., 263 f., 270 ff., 278, 292, 316, 320 f., 331 f., 359 f., 372, 394 ff., 431, 451 ff., 463 f., 630, 646 ff.
 Ventilfunktion der Meinungsfreiheit 151 f.
 Vereinigung Bildender Künstler v. Österreich (EGMR, Nr. 68354/01 (2007)) 245, 257 ff., 272 f., 398, 435, 451, 461 ff., 630, 644
 Verfassungskonforme Auslegung 96 ff., 369, 374 f., 679 f.
 Verhältnismässigkeit
 – Allgemein 166 ff.
 – der Einschränkung von Satire 337 ff., 426 ff., 458 ff.
 Verzerrung und Verfremdung 29 ff., 245 ff., 259 ff., 270 ff.
 von der Heide (Urteil BGer 5A_376/2013 vom 29. Oktober 2013) 254, 684 ff.

W

Wachhund, Medien als: Siehe *public watchdog*
 Wahl- und Abstimmungsfreiheit, Art. 34 BV 137 ff.
 Wahrheit 119 ff., 198 ff., 314 ff., 392 ff.
 Wertung: Siehe Tatsachenbehauptung und Wertung
 Wettbewerb, unlauterer 674 ff.
 Witz 252 ff.

Z

Zensur/Zensurverbot 173 ff.

Satire zeichnet sich durch ihren aggressiv-wertenden Charakter sowie ihre indirekte Ausdrucksweise aus. Mittels unterschiedlicher sprachlicher und künstlerischer Stilmittel kritisiert sie gesellschaftliche Gegebenheiten oder greift öffentliche Personen an. Satire gerät deswegen regelmässig in Konflikt mit rechtlich geschützten Interessen. Als Meinungsäußerung ist Satire jedoch durch die Kommunikationsgrundrechte geschützt.

Es stellt sich deshalb die Frage, welche Anforderungen die Bundesverfassung an die Einschränkung satirischer Äusserungen zum Schutz gegenläufiger Interessen wie etwa dem Persönlichkeitsschutz stellt. Gestützt auf Überlegungen zum Wesen und den Funktionen von Satire sowie der Kommunikationsgrundrechte lässt sich darlegen, dass satirische Äusserungen insbesondere spezifisch auszulegen und ihre Charakteristika in die rechtliche Beurteilung umfassend einzubeziehen sind; nur so ist ein ausreichender Grundrechtsschutz gewährleistet.

ISBN 978-3-03891-045-9



9 783038 910459